



**Sachlicher Teilregionalplan
Windenergienutzung 2027
der Region Havelland-Fläming**

Abwägungsdokumentation

**Einzelabwägungen nach Stellungnehmenden und Sachpunkten
(Abwägungstabellen)**

**Anhang 2
zum Bericht über das Erarbeitungsverfahren**

vom 21. Mai 2024

Erarbeitet von der:

Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming

Oderstraße 65

14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Dokumentation der Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken

(sortiert nach Stellungnehmer(in), Plandokument, Planteil bzw. Belang)

Anzahl Datensätze: 1608 (Ausgabedatum: 21.05.2024)

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

TÖB-Nr.: 1 / Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 366 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33, Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014, Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50, Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023, - keine Einwendungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

BE-ID: 367 Hinweise: Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald befindet sich derzeit ebenfalls im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung". Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer 58. Sitzung den Vorentwurf mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen und die öffentliche Beteiligung beschlossen. Der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der RPG Havelland-Fläming vom 15.06.2023 befindet sich in Übereinstimmung mit den planerischen Zielen der Region Lausitz-Spreewald.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 2 / Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 499 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.07.2023 (Posteingang: 21.07.2023) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659), Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018, Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung 2027" der Region Havelland-Fläming (Stand: Juni 2023) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 500 Begründung: Mit dem Regionalplan sollen in der Planungsregion Havelland-Fläming Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Insgesamt werden 30 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

ca. 12.600 ha ausgewiesen. Das entspricht einem Flächenanteil von 1,84 %. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Weitergehende Festlegungen werden nicht getroffen. Die beiden der Planungsregion Prignitz-Oberhavel nächst gelegenen Vorranggebiete sind die Vorranggebiete Nr. 37 "Nauen" (ca. 760 ha), welches sich ca. 8 km südlich der Ortslage Dreibrück in der Gemeinde Fehrbellin befindet, und das Vorranggebiet Nr. 48 "Bredow/Zeestow" (ca. 34 ha), welches sich ca. 11,5 km südwestlich des Ortsteils Neu-Vehlefan in der Gemeinde Oberkrämer befindet. Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen regionalplanerischer Belange erkennbar. Hinweis: Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel erarbeitet gegenwärtig den Regionalplan "Windenergienutzung (2024)". Hierfür wurde im August die Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Windenergienutzung durchgeführt. Der nächst gelegene Suchraum für die Windenergienutzung ist der Suchraum Nr. 62 "Falkenhagen Forst - Staffelde".

BE-ID: 501 Hinweise: Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.

Die Hinweise zum Stand der Regionalplanung in Prignitz-Oberhavel werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die erbetenen Informationen werden zu einem geeigneten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

TÖB-Nr.: 3 / Landkreis Havelland

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 487 Im Rahmen der o.g. Beteiligung wurden folgende betroffene Behörden, Ämter bzw. Sachgebiete des Landkreises Havelland zur Stellungnahme aufgefordert: Untere Denkmalschutzbehörde, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Bauordnungsamt, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Referat für Wirtschaftsförderung. Weitere Behörden, Ämter und Sachgebiete des Landkreises Havelland sind von diesem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die Hinweise zur Beteiligung des Landkreises Havelland werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 1068 Folgende Ämter und Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben. Hier nicht aufgeführte Ämter und Behörden haben keine Einwände oder Hinweise: Referat für Wirtschaftsförderung: Der westliche Abschnitt des Vorranggebiets VRW 38 überplant einen Teil der geplanten Erweiterung des interkommunalen

Der Hinweis zur geplanten Erweiterung des interkommunalen Gewerbe- und Industriestandortes Hermes/Mosolf wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft liegen dazu

Gewerbe- und Industriestandortes Hermes/Mosolf. Es ist zu empfehlen, dass die endgültige Konturierung von Vorrangflächen Windenergie im Bereich Hermes/Mosolf so lange zurückgestellt wird, bis die Erweiterungsflächen zwischen den betroffenen Kommunen sowie dem Landkreis Havelland einvernehmlich festgelegt sind. In jedem Fall ist eine enge Beteiligung der drei Kommunen Nauen, Ketzin/Havel und Wustermark empfehlenswert.

keine Informationen vor. Im November 2022 wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bedeutsam sein können (§ 9 Absatz 1 Satz 2 ROG). Im Rahmen dessen wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft keine Informationen der betroffenen Kommunen über den o.g. Sachverhalt mitgeteilt. Die Festlegung des Vorranggebietes VRW 38 erfolgt daher unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans bekannten Sachlage. Ein Zurückstellen der Entscheidung ist nicht möglich.

TÖB-Nr.: 4 / Landkreis Potsdam-Mittelmark

STRP Wind / STRP Wind

<p>BE-ID: 1219 Mit Ihrem Schreiben vom 12.07.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p>	<p>Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 1223 Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming gegenwärtig nicht entgegen.</p>	<p>Die Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 1226 Untere Naturschutzbehörde: Hinweise: 1) Zuständigkeitsregelung: Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben. Demgemäß haben Sie das Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu beteiligen. 2) Flächenschutzfestsetzungen des Landkreises PM und seiner Rechtsvorgänger: Über die bereits erfolgten und noch beabsichtigten Flächenschutzfestsetzungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark und seiner Rechtsvorgänger wurde mit Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Scoping) vom 04.03.2021 informiert. Diese Hinweise bleiben unverändert gültig. Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift: NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71 I])</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg ist mit Schreiben vom 12.07.2023 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die mit Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Scoping) vom 04.03.2021 mitgeteilten Flächenschutzfestsetzungen sind im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 berücksichtigt worden. Dies betrifft das Landschaftsschutzgebiet "Wittbrietzener Feldflur" sowie den geschützten Landschaftsbestandteil "Ruhlsdorfer Rieselfelder". Beide Flächenfestsetzungen werden durch die Festsetzung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berührt.</p>

BE-ID: 1227 Fachdienst Landwirtschaft: Grundsätzlich bestehen vom FD Landwirtschaft keine Einwände ggü. dem Planvorhaben. Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Agrarstrukturelle Belange sind immer dann berührt, wenn der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden und sich Auswirkungen auf landwirtschaftlich notwendige Infrastruktureinrichtungen, die Betriebsstandorte oder die Produktivität ergeben können, die insgesamt in Gegenwart und Zukunft landwirtschaftliches Handeln beeinflussen. Sollten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, bittet der FD Landwirtschaft um eine Beteiligung. Gleichwohl sollte beim derzeitigen Zustand der Wälder zukünftig der Waldumbau oberste Priorität haben und nicht die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit anschließender mehrjähriger Entwicklungspflege.

Die Hinweise zu Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Waldumbaus wird dieser durch die Errichtung von Windenergieanlagen weder verhindert, eingeschränkt noch erheblich erschwert. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Über Flächen für Ersatzaufforstungen ist in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Waldumbau ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilregionalplans.

BE-ID: 1228 Untere Jagdbehörde: Keine Äußerung

Kenntnisnahme

BE-ID: 1229 Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz: Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min⁻¹ für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405] Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen: - Falls durch

Die Hinweise des Fachdienstes Technische Bauaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten und nachvollziehbaren Hinweise zum Brandschutz werden jedoch erst in der konkretisierenden Standortplanung relevant.

die Löschwasserversorgung in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen. - Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. - Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW Arbeitsblatt W 400- 1 :201 5-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben: - offene Bebauung: 400 m - geschlossene Bebauung: 300 m Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen. Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden. Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO] Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-11 des Grundstückes. Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch den zuständigen Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach 01 N 4066- D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

BE-ID: 1232 Fachdienst Gesundheit: Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz-BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das Planungsvorhaben wurde für den Bereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark anhand vorgelegter Begründung und Umweltbericht, Stand 15.06.2023 sowie Steckbriefe und Datenblätter fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Aufgrund der geänderten Rechtslage wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Die Nennung von möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Wirkung von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die möglichen Beeinträchtigungen werden, wie vom Stellungnehmer/von der Stellungnehmerin zutreffend erkannt, in der Planbegründung sowie im Umweltbericht berücksichtigt.

aus dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 als eigenständiges Verfahren herausgelöst. In Bezug auf die Wirkung von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit gibt es verschiedene Wirkungsmechanismen, die in Betracht kommen wie hörbarer Schall, tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall), Schattenwurf und Stroboskopeffekt, Eiswurf, Lichtemission durch Hinderniskennzeichnung und indirekte Wirkung als Belästigung durch subjektive Bewertung der Windkraftanlagen oder durch sie verursachte Effekte. „Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt. Technische Maßnahmen an WEA (Windenergieanlagen) reichen jedoch allein nicht aus, um die Akzeptanz der WEA zu steigern, da neben physikalischen Geräuschbelastungen zahlreiche nichtakustische Faktoren in die Belästigungsbeurteilung eingehen, die entscheiden, ob Personen sich von WEA belästigt fühlen oder nicht. (Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, USA, November 2016)“ Im Punkt 1 der Begründung wird bereits auf die negativen Einflüsse auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit eingegangen und deren Wirkungen. Die für den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu betrachtenden Vorranggebiete Wind (VRW) bzw. Teilgebiete, die sich auf der Gemarkung des Landkreises befinden, sind: VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach, VRW 50 Golzow, VRW 51 Niemegk/Haseloff, VRW 04 Jüterbog/Altes Lager, VRW 23 Dretzen VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 05 Ferch, VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf, VRW 16 Reesdorf, VRW 19 Prützke und VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen.

BE-ID: 1239 Fachdienst Verkehrsmanagement: Keine Äußerung

Kenntnisnahme

BE-ID: 1240 Fachdienst Kreisstraßenbetrieb: Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

Die Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßenbetrieb wird zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 1242 Fachdienst Wirtschaftsförderung, Klimaschutz, Regionalentwicklung und Tourismus: Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BNatSchG) sowie weiteren Rechtsvorschriften einen veränderten Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergienutzung im Bundesgebiet geschaffen. Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 müssen mindestens 1,8 Prozent der Fläche des Regionsgebiets für die Windenergienutzung festgelegt werden. Aus Sicht der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ist diese Festlegung zur Flächenerweiterung nachvollziehbar. Mehr - und gleichzeitig regional erzeugter Strom aus Erneuerbaren Energiequellen ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu begrüßen. Zudem handelt es sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark bei der Ausweitung der für Windenergienutzung festgelegten Flächen weitestgehend um eine Erweiterung bereits vorhandener Windenergienutzungsgebiete.

Die befürwortende Stellungnahme des Fachdienstes Wirtschaftsförderung, Klimaschutz, Regionalentwicklung und Tourismus wird zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 1243 Büro für Chancengleichheit, Vielfalt und Senioren: Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1235 Beim VRW 05 Ferch besteht beim geplanten Wasserschutzgebiet Ferch/Mittelbruch eine geringe Überschneidung mit der Trinkwasserschutzzone III und dem Vorranggebiet. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises ist zum Vorhaben zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird berücksichtigt (siehe BE-ID 1221).

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1247 Das VRW 05 ist mit den Untersuchungsbereichen „ 03 P Potsdam Potsdam UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin, insbesondere hier: Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark)" und „43 PM Petzow, Werder/Havel Ortskern mit Kirche, Gutsanlage und Park sowie Villa Berglas mit Garten" überlagert und somit auch abzu prüfen. Eine tiefergehende Überprüfung zu unterlassen, weil durch die bereits erteilte Genehmigung zur Errichtung von sechs WEA genehmigt sind und weiteres nicht mehr beeinflussbar wäre, dürfte allein nicht ausreichen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Gemäß der vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum öffentlich zur Verfügung gestellten Daten befindet sich das VRW 05 Ferch vollständig außerhalb der Wirkungsräume "UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin mit Babelsberg, Charlottenhof, Lindstedt, Pfingstberg, Sacrow, Sanssouci und weiteren Anlagen in Potsdam und in der damit kommunizierenden Kulturlandschaft Potsdam: Königliches Observatorium mit Einsteinturm und weiteren Gebäuden auf dem Telegrafenberg, Marquardt (Schloss und Park), Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark)" (03 Potsdam) und "Ortskern mit Kirche, Gutsanlage und Park sowie Villa Berglas mit Garten" (43 PM Petzow, Werder/Havel). Geringfügige Überschneidungen, ca. 3ha, sind im östlichen Bereich mit dem Wirkungsraum 45 Werder/Havel "Inselstadt mit Stadtkirche" gegeben. Das landschaftsprägende Denkmal befindet sich zudem in ca. 8 km Entfernung zum Vorranggebiet VRW 05. Davon ausgehend kann eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes nicht abgeleitet werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen entfalten (VV EED vom 20. Juli 2023).

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 1246 Gleiches gilt für das Windvorranggebiet VRW 26. Hier fehlt die Aufnahme als abzu prüfender Belang "B 15 Baudenkmale (in Änderung: besonders landschaftsprägende Denkmale) ". Diese Steckkarte ist im Plan mit aufzunehmen und das Gebiet auch näher zu untersuchen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen gemäß der vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Wirkungsräumtes Treuenbrietzen "Altstadt mit den Stadtkirchen St Marien und St Nikolai" gelegen ist.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 1238 Für das VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf ist zu bemerken, dass eine Betroffenheit des Gebiets Neubeeren des Landkreises Teltow-Fläming zu verzeichnen ist. Die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming ist zu berücksichtigen. Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming wird gefolgt.

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 1224 Untere Bodenschutzbehörde: I. Einwendungen: Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: (1) Einwendung: Auch in Vorranggebieten zur Windenergienutzung sind Böden mit besonderer Funktionalität zu sichern. Dies ist als ein Ziel im Regionalplan Windenergie aufzunehmen, da nur mit dem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionalitäten eine nachhaltige

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht vorgesehen. Die durch den Stellungnehmer mitgeteilten Flächen, für die ortsbezogene bodenschutzrechtliche Bewertungen mit besonderen Vorsorgepflichten nach § 7 BodSchG notwendig werden (Stellungnahme, Tabelle 1), befinden sich in

klimaangepasste Boden- und Standortentwicklung möglich ist. Dem steht auch aus Sicht des Entwicklungsstandes der bauausführenden Technik nichts im Wege. Gesetzlich schützenswerte Böden sind Archivböden und Böden die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen. Bei letzteren Böden betrifft dies insbesondere zumeist die Lebensraumfunktion, die Wasserhaushaltsfunktion und die Filter- und Pufferfunktion der betroffenen Böden (BBodSchG § 2 Absatz 2 Nummer 1 a, 1 b und 1 c). Werden die Bodenfunktionen 1 b und 1 c als hoch eingestuft, so erweitert sich die Schutzwürdigkeit auf die Nutzungsfunktionen für Land- und Forstwirtschaft (BBodSchG § 2 Absatz 2 Nummer 3c). Begründung: Im Regionalplan (Stand 15.06.2023) wird weder auf schützenswerte Böden noch auf die Altlastensituation eingegangen. Es werden aus dem vorliegenden Umweltbericht nicht die gesetzlich notwendigen Schlussfolgerungen gezogen. Die Untere Bodenschutzbehörde hat in der Anwendung des BBodSchG mit § 4 Abs. 1, 2 und 3 die Pflichten der Gefahrenabwehr und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG umzusetzen. Im Zentrum stehen Böden die weit überwiegend nur temporär vom Bauvorhaben (baubegleitend) betroffen sind und damit meist nicht das Bauvorhaben selbst. Ausnahmen bilden Altlastenverdachtsflächen/Altlasten, Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen und sehr seltene und kleinräumig auftretende Archivböden. Durch die Untere Bodenschutzbehörde sind im Verfahrensablauf einer späteren konkreten Planung die bodenschutzrechtlichen Auswirkungen für die geplanten Bauvorhaben auf Basis des § 7 BBodSchG i.V.m. den Vorsorgeanforderungen nach § 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu prüfen und ggf. Nachforderungen zu stellen. Mit dem als Entwurf vorliegenden Regionalplan (Stand 15.06.2023) kann dies zu vermeidbaren Verfahrensverlängerungen führen. In folgenden Vorranggebieten ist bereits zum aktuellen Planungsstand absehbar, dass Archivböden und Altablagerungen von den Planungen betroffen sein können (Abb. 1): (Tabelle) (2) Rechtsgrundlage: Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Archivböden) so weit wie möglich vermieden werden. Archivböden sind Böden, die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BBodSchV sind schädliche Bodenveränderungen definiert. Hierzu zählen auch die bei Baumaßnahmen regelmäßig entstehenden schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische Einwirkungen (Bodenschadverdichtungen). In der Umsetzung des § 7 BBodSchG kann nach § 4 Abs. 5 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. (3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Es ist in einem separaten Unterabschnitt im Kapitel IV.2.6 des Regionalplanes darzulegen, dass Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen für Böden und Bodenmaterialien, die temporär durch die Baumaßnahmen betroffen sind, zu betreiben ist. Es ist ferner darzulegen, dass die konkrete Standortauswahl für einzelne Windenergieanlagen im Eignungsgebiet das Vorkommen und den Schutz von Archivböden sowie Altlasten berücksichtigt und so insbesondere Archivböden nicht oder nicht wesentlich in Anspruch genommen werden müssen. Altlasten/schädliche Bodenveränderungen sind ggf. zu sanieren. Der

Vorranggebieten, in denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden bzw. Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorliegen. Demnach stellen die Belange keinen ausreichenden Grund dar, eine Vorranggebietsfestlegung nicht vorzunehmen. 1) Archivböden bzw. weitgehend naturnahe Böden im Bereich alter Waldstandorte VRW 04: Beim VRW 04 handelt es sich um Bestandsgebiet, in dem bereits 19 WEA betrieben werden. Im Überlagerungsbereich mit weitgehend naturnahen Böden im Bereich alter Waldstandorte bestehen bereits 4 Windenergieanlagen. VRW 05: Das Vorranggebiet wird vollständig gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark von weitgehend naturnahen Böden im Bereich alter Waldstandorte überlagert. Innerhalb des Vorranggebietes wurden für sechs Windenergieanlagen Genehmigungen erteilt. VRW 16: Das Vorranggebiet wird ebenfalls vollständig von weitgehend naturnahen Böden im Bereich alter Waldstandorte überlagert. Im unmittelbaren Bereich des Vorranggebietes wurden 2016 Genehmigungen für 12 Windenergieanlagen erteilt. Davon befinden sich sieben WEA innerhalb des Vorranggebietes. VRW 23: Das Vorranggebiet wird teilweise von besonderen Böden (lokale Lössbildungen und Endmoränen mit Blockpackungen) überlagert. Im Überlagerungsbereich befinden sich 9 WEA in Betrieb. VRW 26: Im Nordwesten überlagert sich das VRW 26 weitgehend naturnahen Böden im Bereich alter Waldstandorte. Innerhalb dieser Überlagerungsfläche sind bereits 6 WEA in Betrieb. VRW 28: Gemäß den Daten zu den Archivböden im Land Brandenburg mit Stand vom Juni 2019 befinden sich innerhalb der Überlagerungsfläche mit Archivböden (hier: Sandlöss) 51 Windenergieanlagen in Betrieb. VRW 33: Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind im nördlichen Bereich des Vorranggebietes Moore kartiert. Die Flächen sind mit 3 WEA bestanden. Zudem ist ebenfalls im Norden Raseneisenstein kartiert. Auch auf diesen Flächen befinden sich bereits 4 Windenergieanlagen in Betrieb. VRW 51: Im Süden des Vorranggebietes werden auf einer ca. 8 ha großen Fläche weitgehend naturnahen Böden im Bereich alter Waldstandorte gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark überlagert. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022 können grundsätzlich besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen. 2) Böden mit lokal hoher Ertragsfunktion: Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Regionalplan (Stand 15.06.2023) ist auf die im Kap. 3.4 getroffenen Aussagen des Umweltberichts (Stand 25.05.2023) zu überarbeiten. Für nachfolgende Planungen ist auf die im Land Brandenburg mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 eingeführten „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu verweisen. Es ist ferner darauf zu verweisen, dass im Planungs- und Zulassungsverfahren (beginnend mit der Standortsuche) eine Bodenkundliche Baubegleitung bereits mit Beginn der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen ist.

werden nur für das Vorranggebiet VRW 33 Böden mit hoher Ertragsfunktion ausgewiesen. Die im VRW 33 ertragreichen Ackerflächen sind teilweise schon mit Windenergieanlagen bebaut. Hinsichtlich der weiteren Teilbereiche kann eingeschätzt werden, dass eine Erschließung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. In den Bestandsgebieten VRW 19 und VRW 50 sind größtenteils Ackerzahlen von unter 30 vorzufinden (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand. Januar 2023). Eine hohe Ertragsfunktion konnte demnach nicht ermittelt werden. Im VRW 44 sind im Nordosten teilweise Ackerflächen mit einer überdurchschnittlichen Ackerzahl (30 -40) vorzufinden und demnach auch ein höheres Ertragspotenzial anzunehmen. Diese Ackerflächen sind jedoch bereits mit Windenergieanlagen bebaut. 3) Altlasten: VRW 26 : Der Landkreis Potsdam-Mittelmark übermittelte auf Anfrage der regionalen Planungsstelle am 14.12.2023 die vorkommenden Altlasten und Altlastverdachtsflächen im VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen. Dabei handelt es sich um eine ca. 0,6 ha große altlastenverdächtige Altablagerung im Nordwesten sowie um einen altlastenverdächtigen militärischer Altstandort (Schießstand Rietz bei Treuenbrietzen) mit einer Fläche von ca. 13 ha im Osten des Vorranggebietes. Aufgrund der geringfügigen Flächengröße sind die Belange im nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die vom Stellungnehmer benannten Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG sind auf nachgelagerter Ebene zu berücksichtigen, da hierbei der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (§7 Abs. 1 BBodSchG). Die vorbenannten Hinweise auf Archivböden und Altablagerungen/Altlastenstandorte werden, entsprechend der vorliegenden Stellungnahme (Abbildung 1), sofern noch nicht berücksichtigt, in den jeweiligen Datenblättern (siehe Planbegründung, Abschnitt VI., Nr. 9) ergänzt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht sowohl Böden als wertvolle Archive der Naturgeschichte, Sensible Moore und Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung, Besondere Böden gemäß LaPro und

Bodendauerbeobachtungsflächen berücksichtigt und in den Steckbriefen dokumentiert wurden.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 1233 Bei den zu betrachtenden Vorranggebieten Wind VRW 33, VRW 50, VRW 51, VRW 04, VRW 23 und VRW 28 sind Altanlagen im Bestand vorhanden, die sich in einem Bereich unter 1000 m zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung befinden. Diese Altanlagen liegen fast alle außerhalb der beabsichtigten neuen Vorranggebiete. Altanlagen in diesem Entfernungsbereich sollten dennoch im Rahmen des Repowerings berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels, negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu mindern, hat die Regionale Planungsgemeinschaft entschieden, die unter dem Kriterium W 01 (Rd. 91 ff.) dargestellten Mindestabstände zu bewohnten Gebieten festzulegen. An der Anwendung des Kriteriums Kriterium W 01 der Planbegründung wird festgehalten. Die Entscheidung, bestimmte Flächen aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, ist eine zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben des Repowerings § 249 Abs. 3 BauGB zum Tragen kommt, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden.

STRP Wind / IV.2.6.11. B 11 Wasserschutzgebiete

BE-ID: 1221 Fachdienst Umwelt/Untere Wasserbehörde: Die untere Wasserbehörde hat keine Einwendungen. Hinweise: Zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) im Landkreis Potsdam-Mittelmark befinden sich geringfügig innerhalb von Wasserschutzgebieten: Das VRW 44 befindet sich geringfügig in Zone III B des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde. Das VRW 05 befindet sich geringfügig in Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Ferch-Mittelbusch. Sollte für die Errichtung von WEA in Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Ferch-Mittelbusch eine Waldumwandlung notwendig sein, weist die UWB darauf hin, dass dies als Verbotstatbestand der derzeit noch nicht rechtsgültigen Wasserschutzgebietsverordnung Ferch-Mittelbusch (im Entwurf) gilt.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Hinweise zu den Überlagerungen der VRW 44 und VRW 05 mit Wasserschutzgebieten bzw. in Aufstellung befindlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Aus der rechtsgültigen Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet Ludwigsfelde gehen keine Hinweise hervor, die einer Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegen stehen. Eine konkrete Prüfung erfolgt im nachrangigen Genehmigungsverfahren im Zuge der standortkonkreten Planung. Die Überschneidung mit der Schutzzone III des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Ferch-Mittelbusch ist im Steckbrief zum VRW 05 der ergänzenden Unterlagen dokumentiert. In einer Anfrage der Regionalen Planungsstelle an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg im April 2021 wird auf das Festsetzungsverfahren hingewiesen. Aussagen zum Abschluss des Neufestsetzungsverfahrens konnten nicht mitgeteilt werden. Ein Fortschritt des Verfahrens ist nach zweijährigem Zeitraum nicht erkennbar. Der Regionalen Planungsstelle sind die Flächenkulissen der Schutzzonen im Jahr 2021 mitgeteilt worden. Inwieweit sich noch Änderungen an den Schutzzonen ergeben oder ob das

Wasserschutzgebiet Ferch-Mittelbusch in der der Regionalen Planungsstelle bekannten Flächenabgrenzung abschließend festgesetzt wird, ist von der Planungsstelle nicht einschätzbar. Die Festlegung des VRW 05 berücksichtigt zudem den gemeindlichen Planungswillen der Gemeinde Schwielowsee durch eine Beachtung des rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Stand: 30.09.2014) und dem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans vom 30.04.2020, der Teilbereiche des Vorranggebietes als „Flächen für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien Windkraft" ausweist. Für die Festlegung als Vorranggebiet spricht zudem die Genehmigung auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Juli 2022 im VRW 05. Zwei der genehmigten Anlagen befinden sich innerhalb der Wasserschutzzone III des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Ferch-Mittelbusch. Abgeleitet aus den genannten Sachverhalten wird an der Festlegung des VRW 05 festgehalten.

STRP Wind / IV.2.6.14. B 14 Bodendenkmale

BE-ID: 1249 Bodendenkmalschutz: Im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind eine Vielzahl von Bodendenkmalen bekannt, die auch in Flächen für den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 liegen. Die Aussagen in den Unterlagen sind dementsprechend zu ändern (Begründung, Umweltprüfung und Anhang C Prüfsteckbriefe, Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen). Es sind die Bodendenkmale in den VRW aufzuzählen, zu benennen und darzustellen. Bitte beachten Sie, bei den Aussagen zum Bodendenkmalschutz handelt es sich um den momentanen Arbeitsstand. Es können jederzeit bei allen Erdarbeiten neue Bodendenkmale auftreten, die Änderungen zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes notwendig machen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Auf folgenden VRW-Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt sind ("Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" - BbgDSchG - GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023): VRW 05 Ferch: Bodendenkmal Nr. 30476: Wüstung deutsches Mittelalter/ Bodendenkmal 31407: Kohlenmeiler deutsches Mittelalter (Bodendenkmal in Bearbeitung). Das Bodendenkmal Nr. 31407 besteht aus mehreren Flächen innerhalb der VRW. VRW 23 Dretzen: Bodendenkmal Dretzen Fundplatz 2: Kohlenmeiler deutsches Mittelalter und Neuzeit. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen: Bodendenkmal Nr. 30342: Wüstung deutsches Mittelalter/ Bodendenkmal Nr. 30147:Gräberfeld Bronzezeit. VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach: Bodendenkmal Nr. 30052: Siedlung des Neolithikums, des slawischen und deutschen Mittelalters VRW 51 Niemeck/Haseloff: Bodendenkmal Nr. 30134: Siedlung der Urgeschichte (Bodendenkmal in Bearbeitung)/ Bodendenkmal Nr. 30135: Gräberfeld Urgeschichte, Siedlung des deutschen Mittelalters (Bodendenkmal in Bearbeitung). Im Bereich der dargestellten Flächen der VRW 16 Reesdorf, VRW 19 Prützke, VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf und VRW 50 Golzow sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt. Die Planunterlagen sind für die Belange des Bodendenkmalschutzes zu den die VRW 05 Ferch, VRW 23 Dretzen, VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach und VRW 51 Niemeck/Haseloff zu ändern (s.o). Für das VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen sind die Bodendenkmale Nr. 30342 und Nr. 30147 in den Unterlagen bereits aufgeführt. Die Bodendenkmale Nr.

Die Hinweise zu den Bodendenkmalen werden berücksichtigt. Der Anregung, die Bodendenkmale in den Datenblättern (Ergänzende Unterlage Nr. 9) und im Umweltbericht zu ergänzen, wird gefolgt.

30476, 30052, 30342, 30147 sind in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst und mit derzeit bekannter Ausdehnung im Geportal Brandenburg einsehbar. Die digitalen Daten erhalten Sie beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und archäologischen Landesmuseum. Die Bodendenkmale in Bearbeitung Nr. 31420, 31407, 30134 und 30135 sowie das Bodendenkmal Dretzen Fundplatz 2 sind bekannte geschützte Bodendenkmale. Sie werden durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) noch für die Denkmalliste bearbeitet. Das BLDAM erfasst den Denkmalbestand und damit auch die derzeit bekannte Ausdehnung der bekannten Bodendenkmale (§ 17 Abs. 2 BbgDSchG). Die derzeit bekannte flächige Ausdehnung dieser Bodendenkmale erhalten Sie ebenfalls beim BLDAM (auf Anfrage auch digital).

BE-ID: 1250 Zum Umgang mit bekannten Bodendenkmalen in den VRW: Alle Bodendenkmale sind nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt. Der Schutz eines Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Damit stehen auch die Bodendenkmale in Bearbeitung sowie bisher nicht bekannte Bodendenkmale bei ihrer Entdeckung unter Schutz. Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Bei den weiteren Planungen muss darauf hingewirkt werden, dass Bodendenkmalflächen so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Bodendenkmale werden von allen Maßnahmen betroffen, die mit Erdingriffen verbunden sind wie z.B. Standorte der WEA Leitungen, Transportwege, Leitungsverlegungen, Baunebenflächen oder Kompensationsmaßnahmen. Veränderungen an Bodendenkmalen sind antragspflichtig (§ 9 BbgDSchG). Wird einer Veränderung des Bodendenkmals im Rahmen eines Vorhabens zugestimmt, gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten des Antragstellers (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die Festlegungen zum Schutz und Umgang mit Bodendenkmalen erfolgen unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. Standortes im Rahmen der nachgeordneten Planungen durch die untere Denkmalschutzbehörde (§§ 8 Abs. 1 und 9 BbgDSchG). Die Umsetzung von konkreten Vorhaben im Bereich von Bodendenkmalen bzw. deren Umgebung (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG) wird mit Nebenbestimmungen/Auflagen zum Schutz der Bodendenkmale verbunden sein (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Wie in den Unterlagen erwähnt, müssen die bekannten Bodendenkmale nicht aus den Flächen der VRW herausgenommen werden. Sie müssen aber bei der Standortwahl in den Planungen ausreichend berücksichtigt werden z.B. für die Standorte der WEA, Transportwege, Leitungsverlegungen, Baunebenflächen oder Kompensationsmaßnahmen.

Die Hinweise zum Umgang mit bekannten Bodendenkmalen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen, wie dargelegt, nicht die regionale Maßstabsebene, sondern nachgelagerte Verfahren.

BE-ID: 1251 Zum Umgang mit bisher unbekanntem Bodendenkmalen in den VRW: Weiterhin sind auch Flächen zur Windenergienutzung ausgewiesen, auf denen bisher keine Untersuchungen zum Bodendenkmalsbestand stattfanden und auf denen wegen für urgeschichtliche Siedlungen günstigen Siedlungsbedingungen begründet Bodendenkmale zu vermuten sind. Diese Flächen werden durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum in konkreten weiterführenden Planverfahren ausgewiesen. Die Auflagen zum Bodendenkmalschutz erfolgen durch die Denkmalschutzbehörde (§ 8 BbgDSchG). Ebenso gibt es noch eine Vielzahl von derzeit unbekanntem noch im Boden verborgenen Bodendenkmalen, die bei jeder Art von Erdarbeiten auftreten können. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen

Die Hinweise zum Umgang mit bisher unbekanntem Bodendenkmalen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise zu Vorkommen von bisher unbekanntem Bodendenkmalen und deren Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde betreffen nicht die regionale Maßstabsebene, sondern nachgelagerte Genehmigungsverfahren.

Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 1244 Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalenschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde: Baudenkmalschutz: 1. Denkmale mit besonderem Raumbezug: Mit dem Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 16.08.2023 wurde die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) veröffentlicht. Laut der VV EED können bei der Errichtung oder Veränderung von WEA nur noch dann Belange der Denkmalpflege entgegengehalten werden, soweit die WEA in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Die besonders landschaftsprägenden Denkmale werden von der Denkmalfachbehörde nach denkmalfachlichen Kriterien bestimmt. Der Begriff besonders landschaftsprägende Denkmale umfasst auch diejenigen Denkmale, die in besonderer Weise durch die Umgebung geprägt sind und deshalb durch neue WEA innerhalb ihres Wirkungsraums in ihrem Denkmalwert erheblich eingeschränkt werden können. Grundlage für die Bewertung als besonders landschaftsprägendes oder landschaftsgeprägtes Denkmal bilden jene Kriterien, deren Erfüllung nach § 2 BbgDSchG für die Begründung des Denkmalwertes zwingend ist. Dies sind vor allem eine städtebauliche oder eine künstlerische (architektur-, bau- oder gartenkünstlerische) Bedeutung. Vorliegen muss hierbei mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen: - eine topografisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen, - eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder historisch gewachsene Blickbeziehung, - eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/Inszenierung, - ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt, - eine eingetragene oder potenzielle UNESCO-Welterbestätte. Für jedes als besonders landschaftsprägend eingestufte Denkmal wird durch die Denkmalfachbehörde der Wirkungsraum ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue WEA erheblich beeinträchtigt werden kann. Der Wirkungsraum leitet sich dabei aus den jeweiligen spezifischen topografischen Bedingungen (Relief, Verdeckungen durch Hügel, Gebäude, Gehölze, Höhenlage der wesentlichen Aussichtspunkte auf das Denkmal usw.) und den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Denkmalwertes ab. Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Liste der Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von WEA in den betroffenen Landkreisen (PM,) laut Anlage zur VV EED für das Gebiet des Landkreis Potsdam-Mittelmark: In den folgenden Untersuchungsbereichen sind erhebliche Beeinträchtigungen bei derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. 03 P Potsdam Potsdam UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin hier insbesondere: Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark) 42 PM Lehnin, Kloster Lehnin Zisterzienserkloster Lehnin 43 PM Petzow, Werder/Havel Ortskern mit Kirche, Gutsanlage und Park sowie Villa Berglas mit Garten 44 PM Treuenbrietzen, Treuenbrietzen Altstadt mit den Stadtkirchen St. Marien und St. Nikolai 45 PM Werder/Havel, Werder/Havel Inselstadt mit Stadtkirchen 47 PM Ziesar, Ziesar Altstadt mit Stadtkirche und Burganlage

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Die benannte Verwaltungsvorschrift über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien ist der Regionalen Planungsstelle bekannt. Der Planentwurf zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit Stand vom 15. Juni 2023 bezieht sich unter Kriterium B 15 (Rd. 209 ff.) zunächst noch auf die Entwurfsfassung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 08.03.2023, deren Begründung jedoch mit den Inhalten der o.g. Verwaltungsvorschrift konform sind. Abweichungen bestehen jedoch hinsichtlich der Abgrenzung der Wirkungsräume. Gemäß der aktuellen Daten wird das VRW 05 Ferch nicht mehr, wie im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch dargestellt, von den Wirkungsräumen Petzow und Potsdamer Weltkulturerbe überlagert (siehe auch BE ID 1247).

BE-ID: 1245 Eine Erläuterungskarte 5 "Denkmalschutz " aus Juli 2023 sind den Planunterlagen für den LK P-M nicht beigefügt. Daher kann keine qualifizierte Aussage getroffen, ob diese Wirkungsräume korrekt dargestellt wurden und dem aktuellen Bearbeitungsstand entsprechen. Nach Ansicht der UDB LK P-M sind die Potenzialflächen PF 60 und PF 59 im Untersuchungsbereich "44 PM Treuenbrietzen, Treuenbrietzen Altstadt mit den Stadtkirchen St. Marien und St. Nikolai" liegend und daher näher zu untersuchen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch der Regionalen Planungsstelle ist eine Erläuterungskarte 5 "Denkmalschutz" nicht bekannt. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum stellt die Geodaten sowie eine Karte mit Denkmälern mit besonderem Raumbezug zum Abruf zur Verfügung. Es ist zutreffend festgestellt, dass sich die Potenzialflächen PF 59 und PF 60 innerhalb des Wirkungsbereichs des besonders landschaftsprägenden Denkmals „Altstadt Treuenbrietzen mit Stadtkirchen“ befinden. Eine Festlegung der Potenzialflächen ist nicht vorgesehen, demnach auch nähere Untersuchungen in Bezug auf den Denkmalschutz nicht erforderlich werden.

BE-ID: 1248 2. Ausweisung von Suchräumen für Windenergienutzung zur Gewinnung erneuerbarer Energie: Auch nach der Änderung des Erneuerbare- Energien- Gesetzes (EEG) vom Juli 2022 entfällt bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) der Abwägungsprozess mit entgegenstehenden Belangen nicht. Das EEG schreibt nun eine besondere Gewichtung der WEA als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Für den Abwägungsvorgang zur Errichtung der einzelnen Anlagen, sind daher auch weiterhin denkmalfachliche Gutachten erforderlich, soweit durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind. Die Errichtung von WEA kann unter Umständen eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug haben, bei denen die Umgebung maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und teilweise denkmalwertbegründend ist. Beim Ausbau der Windenergiegewinnung ist sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Substanz bzw. Erscheinungsbild der mit besonderem Raumbezug eingestuft Denkmale (besonders landschaftsprägende Denkmale) ausgeschlossen ist. Die Errichtung von WEA in der Umgebung eines solchen, auf die Landschaft bezogenen oder aus der Landschaft heraus zu betrachtenden Denkmals kann unter Umständen aufgrund von Bewegung, Höhe und der daraus resultierenden großen Wahrnehmbarkeit der WEA, eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals bewirken. Sollen innerhalb der Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für die vertiefenden Untersuchungen ist die „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“ der Denkmalfachbehörde (BLDAM) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, werden bereits im Sachlichen Teilregionalplan berücksichtigt (Planbegründung, Abschnitt IV.2.6.15, Rn. 209 ff). Im Rahmen der redaktionellen Änderungen wird die Rechtsvorschrift aktualisiert und dementsprechend auf das geänderte Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023, und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) Bezug genommen.

TÖB-Nr.: 5 / Landkreis Teltow-Fläming

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 901 Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) erhielt der Landkreis Teltow-Fläming mit o. g. Schreiben Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Folgende Unterlagen wurden über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming digital bereitgestellt: Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region

Die Stellungnahme, samt deren Anlagen, wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Berücksichtigung der fachlichen Hinweise wird auch geprüft, ob sich Änderungen an der Tabelle „zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ auf Seite 73-75 des Plantextes des Sachlichen Teilregionalplans

Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 - textliche Festlegungen mit Begründung und Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000; Geodaten der beabsichtigten Festlegungen als WMS/WFS Dienst, Umweltbericht (Stand 25. Mai 2023) sowie Anhänge A - Bewertungsrahmen, B - Natura 2000 Vorprüfungen und C - Steckbriefe, ergänzende Unterlagen gemäß Auflistung in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs durch die Regionale Planungsgemeinschaft vom 12.07.2023 mit weiteren Informationen, Einschätzungen und Bewertungen, welche zweckdienlich zum Verständnis der Planung sind. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lag zudem eine Papierfassung aller Unterlagen beim Landkreis als Auslegungsstelle gemäß der oben benannten Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 30 vom 2. August 2023, zur Einsicht aus. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind hier den einzelnen Fachbereichen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden. Daraus ergeben sich zum Planentwurf aus kreislicher Sicht die nachfolgend zusammengestellten Hinweise, Ergänzungen und Forderungen. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) im Umweltamt beschreibt die Herangehensweise und damit das Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) als nachvollziehbar. Eine Unterscheidung zwischen Kriterien, die einheitlich im gesamten Planungsraum angewendet werden und solchen, bei denen orts- und einzelfallbezogene Entscheidungen vorzunehmen sind, stellt danach eine effiziente Ermittlung der für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommenden Flächen dar. Zur Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Belange und deren Bewertung durch die Planungsstelle werden die nachfolgenden fachlichen Hinweise der UNB übermittelt. Die aus der Prüfung resultierenden Positionierungen, fachliche Hinweise und weitere Erfordernisse zum jeweiligen Vorranggebiet Windenergienutzung 2027 sind darüber hinaus in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zusammengestellt. Daraus dürften sich Änderungen in der Tabelle „zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ auf Seite 73-75 des Text-Entwurfs ergeben. Von den insgesamt 30 Vorranggebieten befinden sich 16 im Landkreis Teltow-Fläming bzw. tangieren ihn.

ergeben.

BE-ID: 904 2. Entsprechend Punkt 4 der allgemeinen Planungsziele (Hinweis 2: siehe Randnr. 40) sollen Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Es wird bedauert, dass - sicher den energiepolitischen Vorgaben geschuldet - Standorte mit vorhandenen Windenergieanlagen und erheblichen Beeinträchtigungen in der vorliegenden Planung auch weiterhin betrieben und nicht zurückgebaut werden sollen. Eine Ergänzung und Betrachtung als Punkt „Ausschluss Repowering“ und Anpassung an die mit diesem Planwerk vorgegebenen Kriterien wäre aufgrund der bereits oftmals langen vorhandenen Betriebsjahre aus Sicht des Naturschutzes durchaus gerechtfertigt.

Das Bedauern wird zur Kenntnis genommen. An der Einschätzung, dass mit dem Sachlichen Teilregionalplan kein wirksamer Einfluss auf das Repowering genommen werden kann (Rn. 40 der Planbegründung), wird festgehalten. Das gilt aufgrund der Bestimmungen des § 45c BNatSchG auch in Hinsicht auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.

BE-ID: 905 3. Gleiches (hier unzureichend gewichtete Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch weithin sichtbare technische Überprägung je höher die Windenergieanlage) gilt für fehlende Aussagen zur Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) jedoch ausgeschlossen sind (Hinweis 3: siehe Randnr. 43). Es wird daher darauf hingewiesen, dass in nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei erheblicher Abweichung insbesondere zu der Gesamt- und Nabenhöhe zu den Angaben der Referenzanlage durchaus Einwendungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild seitens der Naturschutzbehörde erhoben werden können und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.

Es wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, dass sich die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorbehält, Einwendungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erheben.

BE-ID: 906	<p>4. Zu IV.2.4. - Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden: Kriterien R 03, R 04 und R 05 (Abstandszonen zu Siedlungen, Naturschutzgebiete, im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete): Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden nur die eigentlichen Flächen der Natura-2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete als absolute Tabu-Flächen abgebildet. Da einige Vorranggebiete jedoch unmittelbar an diese naturschutzrechtlichen Schutzgebiete angrenzen, sind zumindest bei der tatsächlichen Standortfestlegung von Windenergieanlagen entsprechende Pufferbereiche zu berücksichtigen, da es durchaus aufgrund der Gesamthöhe und der Größe der Rotoren beispielsweise zu Beeinträchtigungen innerhalb (z. B. Standort zwar außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes, Drehbewegungen jedoch über der Fläche) bzw. im Luftraum über dem jeweiligen Schutzgebiet kommen kann. Die Berücksichtigung einer entsprechenden Pufferfläche um die Schutzgebietskulisse wäre wünschenswert. Entsprechende Hinweise zu unmittelbar angrenzenden Natura-2000-Gebieten und NSG zu VRW finden sich in der beigefügten Tabelle (Anlage 1).</p>	<p>Der Anregung der Stellungnehmerin eine Pufferzone um Schutzgebietskulissen zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Mögliche Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen von Teilen eines Naturschutzgebiets werden bei der Errichtung einer Windenergieanlage kleinräumig beispielsweise durch das Beseitigen von Vegetation, Bodenversiegelung und -verdichtung am Mastfuß und einer begrenzten Fläche darum verursacht (siehe auch Rn. 76 der Planbegründung). Diese Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung mit ausreichender Zuverlässigkeit prognostiziert und dadurch berücksichtigt werden, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht innerhalb von Naturschutzgebieten festgelegt werden. Ob vom Betrieb der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten darüber hinaus nachhaltige Störungen (Scheuchwirkung, Kollisionsgefahr) ausgehen können, wurde – soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung – im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Weitere Bewertungen und Entscheidungen sind im Rahmen der Anlagengenehmigungsprüfung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Einzelfall vorzunehmen.</p>
BE-ID: 907	<p>Kriterium R 06 (Freiraumverbund nach LEP HR) (Hinweis 5:Randnummer 59): Nahezu alle FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming befinden sich innerhalb des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg-LEP HR. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (Hinweis 6: vgl. EuGH Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14) Den Unterlagen sind zum Umweltbericht entsprechende Natura 2000-Vorprüfungen beigefügt. Sofern diesbezüglich Ergänzungen zu den einzelnen Vorranggebieten aus Sicht der UNB erforderlich sind, werden diese in der Tabelle (Anlage 1) aufgeführt.</p>	<p>Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf mögliche Ergänzungen der UNB zu den einzelnen Vorranggebieten in der Tabelle (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 909	<p>6. Zu IV.2.6. - Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung: IV.2.6.1. Belang B 01 (Kommunale Planungen und Konzepte) (Hinweis 8): Angemerkt wird, dass die Flächenkulissen in den Vorranggebieten mit den Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden voneinander abweichen. Bei einigen Vorranggebieten wird die Argumentation der UNB innerhalb des FNP-Beteiligungsverfahrens zu den einzelnen Standorten daher ergänzend in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) wiedergegeben.</p>	<p>Die Hinweise zum Belang B01 "Kommunale Planungen und Konzepte" werden zur Kenntnis genommen. Hinweise aus der beigefügten Tabelle des Anhang 1 werden berücksichtigt.</p>

BE-ID: 910	<p>IV.2.6.2. Belang B 02 (Artenschutzrechtliche Belange) (Hinweis: 9): Es ist die aktuelle faunistische Datenlage zu berücksichtigen (beispielhaft wird hier auf die kollisionsgefährdeten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen), die im Einzelfall über die Datenlage des Landesumweltamtes hinausgeht. Ein Abgleich der in der UNB vorliegenden Daten mit der Datengrundlage des Landes wird empfohlen. Die Daten können bei der unteren Naturschutzbehörde, Ansprechpartner [Adresse anonymisiert] und [Adresse anonymisiert] abgefragt werden. Der Sachliche Teilregionalplan könnte somit auf die Konfliktlagen konkret verweisen, um auf die sich aus den artenschutzfachlichen Belangen ergebenden Herausforderungen innerhalb der jeweiligen Genehmigungsverfahren abzustellen und eine verbesserte Abwägung zu erbringen. In der beigefügten Tabelle (Anlage 1) wird auf Ergänzungen der Artenschutzfachdaten konkret hingewiesen. Die Erläuterungskarten 2 und insbesondere 3 der ergänzenden Unterlagen sind nochmals dahingehend zu überprüfen.</p>	<p>Die in der Tabelle der Anlage 1 übermittelten Hinweise werden berücksichtigt. Die sensiblen Vogelarten der unteren Naturschutzbehörde wurden im Januar 2023 auf Anfrage der Regionalen Planungsgemeinschaft übermittelt. Nach Prüfung der Daten ergeben sich keine anderen Einschätzungen in Bezug auf den Artenschutz.</p>
BE-ID: 911	<p>IV.2.6.3. Belang B 03 (Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, FFH-Gebiete) (Hinweis: 10: Randnr. 163 ff): Außerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden sich ebenfalls geschützte Biotop, die FFH-Lebensraumtypen darstellen und zumindest unter IV.2.6.6. als derartige Flächen zu kennzeichnen sind. Des Weiteren vgl. Aussagen/Ergänzungen zu den Kriterien R 03 bis R 06 oben unter Punkt 4.</p>	<p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden geschützte Biotop im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (Kriterium B06, IV.2.6.6, Randnr. 173 ff.) und im Datenblatt der betreffenden Vorranggebiete dokumentiert.</p>
BE-ID: 912	<p>IV.2.6.4. Belang B 04 (Europäische Vogelschutzgebiete, SPA-Gebiete) (Hinweis 11: Randnummer 168): Vgl. Aussagen/Ergänzungen zu den Kriterien R 03 bis R 06 oben unter Punkt 4.</p>	<p>Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden – soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung – im Rahmen der Umweltprüfung nachhaltige Störungen (Scheuchwirkung, Kollisionsgefahr), die vom Betrieb der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten ausgehen können, berücksichtigt (siehe auch BE ID 906 zu den Kriterien R 04, 05).</p>
BE-ID: 913	<p>IV.2.6.6. Belang B 06 (Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop) (Hinweis 12: Randnr. 173 ff): Gesetzlich geschützte Biotop können aufgrund ihrer Ausprägung auch FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden. Eine Inanspruchnahme dieser Lebensraumtypen ist auszuschließen.</p>	<p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden geschützte Biotop im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (Planbegründung, IV.2.6.6 Kriterium B06, Randnr. 173 ff.) und im Datenblatt der betreffenden Vorranggebiete dokumentiert.</p>
BE-ID: 917	<p>Sonstige Hinweise: a) In der ergänzenden Unterlage - Liste der Geodaten sind in der Tabelle „Quellennachweis der Geodaten zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ folgende Ergänzungen erforderlich: Bei den Kriterien "Schutzgebiete", hier Naturschutzgebiete, NSG (R 04) und Landschaftsschutzgebiete, LSG (W 02), wird als Datenquelle die Kartenanwendung des LGB/LfU Brandenburg angegeben. Die seitens des Landkreises Teltow-Fläming nach Befugnisübertragung ausgewiesenen nachfolgenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sind in der Datenquelle des LfU noch nicht entsprechend des aktuellen Standes (Änderungen im Verordnungstext bei den NSG und Grenzkorrekturen beim LSG) dargestellt. NSG 0 Bärluch" - VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017), NSG „Glashütte" - VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017), NSG 0 Zülowgrabenniederung" - VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017), LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" - VO vom 28. Juni 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 18/2017) Unter Nr. B 06 fehlt die Auflistung der durch den Landkreis Teltow-Fläming mit Datum vom 25.01.2023 bereitgestellten Daten.</p>	<p>Die Geodaten der Naturschutzgebiete (R04) sowie der Landschaftsschutzgebiete (W02) wurden über die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Geobroker) bezogen. Die LGB ist verantwortlich für die landesweit vollständige Erfassung und ständige Aktualisierung von Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft im Land Brandenburg. Es ist korrekt durch den Landkreis festgestellt worden, dass in der Datentabelle des GIS-Datensatzes die Verordnungstexte nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Jedoch ist in den Unterlagen zum Geodatensatz 'Naturschutzgebiete' eine aktuelle Liste der Naturschutzgebiete mit Stand vom Dezember 2021 beigefügt, die auch die vom Landkreis benannten geänderten Verordnungstexte auflistet. Bezüglich der Grenzkorrekturen des LSG "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" hat die Regionale Planungsstelle entsprechende Daten von der Kreisverwaltung</p>

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Teltow-Fläming abgefragt und mit Nachricht vom 21.12.2023 erhalten. Die ergänzende Unterlage "Liste der Geodaten" wird entsprechend, auch unter B06, aktualisiert.
BE-ID: 918 b) Unter VIII. Verzeichnis der Rechtsvorschriften ergibt sich folgende Aktualisierung der Rechtsvorschrift 17: Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023 inklusive Anlagen, 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der redaktionellen Änderungen erfolgt eine Aktualisierung der Rechtsvorschriften.
BE-ID: 919 c) Im Anhang der ergänzenden Unterlage - Datenblätter unter 1. zu B 10 ist die Übersicht zu regionalen Wolfsvorkommen zu aktualisieren. Sie stammt bereits aus dem Jahr 2021.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der redaktionellen Änderungen wird auch die Übersicht zu den regionalen Wolfsvorkommen im Anhang der ergänzenden Unterlage Nr. 9 (Datenblätter) aktualisiert.
BE-ID: 920 Seitens des SG Wasser, Boden, Abfall im Umweltamt ergehen folgende Informationen bzw. Hinweise: Analog zur bisherigen Vorgehensweise sind konkrete Standorte einzelner Windenergieanlagen im Planungsverfahren mit dem Altlastenkataster und den darin ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen abzugleichen. Hierzu ist rechtzeitig die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) zu informieren und einzubeziehen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Teltow-Fläming ist zu beachten, dass eine Reihe der Vorranggebiete auf Flächen mit ehemaliger militärischer Vornutzung (WGT, NVA) liegen. Für diese Vorrangflächen sind im Altlastenkataster des Landes Brandenburg viele (> 150) Altlast-Verdachtsflächen (ALVF) ausgewiesen und dokumentiert worden. Hinzukommen noch mehrere Standorte von Altablagerungen, die innerhalb der Vorranggebiete liegen. Im Einzelfall könnten sich großräumige ehemalige Deponien aber auch lokale Bodenkontaminationen durch Kraftstoffe, Altöl, Schwermetalle, Vergrabungen etc. im Bereich der Aufstellflächen einzelner WEA befinden, so dass für jeden Windpark und jede WEA eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. Folgende Vorranggebiete (VRW) liegen vollständig innerhalb ehemaliger Militärflächen mit ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen: (Tabelle) [04 Jüterbog-Altes Lager ehemalige MUNA Altes Lager (Nutzung bereits ab ca. 1885), Flugplatz Altes Lager und TÜP Jüterbog-West mit rund 55 ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen], [08 Kummersdorf-Gut WGT-Liegenschaft und angrenzend an die Schießbahnbereiche der ehemaligen Heeresversuchsstelle mit 13 ausgewiesenen Altlastverdachtsflächen], [25 Wünsdorf ehemaliger Truppenübungsplatz (WGT) mit 7 ausgewiesenen Altlastverdachtsflächen], [28 Feldheim/ Malterhausen ehemalige Flugabwehrraketenstellung (WGT) mit 15 ausgewiesenen Altlastverdachtsflächen], [35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) ehemaliger Truppenübungsplatz (WGT) mit 66 ausgewiesenen Altlastverdachtsflächen]	Der Anregung wird gefolgt. Die konkreten Hinweise auf Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen werden im Datenblatt der genannten Vorranggebiete (Ergänzende Unterlage Nr. 9) ergänzt.
BE-ID: 927 Das Landwirtschaftsamt stellt fest, dass der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung das Ergebnis eines längeren Abstimmungsprozesses mit frühzeitiger Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften ist. Grundsätzliche Bedenken gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die im Planungsprozess aus fachbehördlicher Sicht vorgetragenen öffentlichen Belange des Landwirtschaftsamtes wurden in den Planungsentscheidungen weitgehend berücksichtigt. Laut vorliegenden Unterlagen werden 16 Vorranggebiete mit Flächen im Umfang von 6.383 Hektar für die Windenergienutzung im Landkreis Teltow-Fläming ausgewiesen. Hierzu werden die folgenden Hinweise übermittelt: Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses mit den im einzelnen abzuwägenden Raumkonflikten hinsichtlich einer vorrangigen Flächennutzung. Die Abwägung zwischen den Belangen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und den Belangen der Vorranggebiete Landwirtschaft sind unter regionalplanerischen Aspekten vorgenommen worden. Dennoch gilt es darüber hinaus, die jeweilige örtliche Situation bei der Beurteilung der Zulässigkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Rahmen der Einzelfallbetrachtung erfolgt eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der Windenergienutzung (Planbegründung, Kriterium B 16, Rd. 216 ff sowie Abschnitt VI Ergänzende Unterlage Nr. 9).

von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- BE-ID: 929 Aus der Sicht des Ordnungsamtes, SG Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich zu den beabsichtigten Festlegungen Folgendes: Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich von Flächen mit Munitionsbelastung errichtet werden. Die Gefahren durch die Kampfmittel für Einsatzkräfte und die Möglichkeit der ungehinderten Brandausbreitung (keine effektive Brandbekämpfung möglich) sind unkalkulierbare Risiken. Aufgrund von Korrosionsprozessen der Kampfmittel steigt die Gefahr durch diese ständig weiter an. Die Flächen sollten analog aktiver militärischer Flächen für die Windenergiegewinnung betrachtet und somit ausgeschlossen werden. Einen Ausschluss kann mit der Kampfmittelberäumung entgegengewirkt werden. Windenergieanlagen haben sowohl bei einem Brand der Anlage aber auch bei technischen Problemen die Gefahr einer sehr großen Ausbreitung des Schadens. Schon bei der angegebenen Referenzanlage ist der dadurch gefährdete Bereich bereits bei einem knapp 500 Meter großen Radius. Bei der 1,5fachen Sicherheit erweitert sich der Radius bereits auf ca. 750 Meter. Diese Bereiche sind mindestens analog harter Tabuzonen zu betrachten. In diesen Bereichen sollten demnach keine Bebauungen stattfinden oder keine Anlagen mit Gefahrenpotenzial (z. B. Freileitungen) vorhanden sein. Bereiche in denen Windenergieanlagen vorgesehen sind, sind für Gefahrenabwehrmaßnahmen in geeigneter Weise zu erschließen. Die Erschließung umfasst hierbei im Besonderen den Wegebau und die Vorhaltung ausreichender Mengen an Löschwasser. In der Vergangenheit hat sich, für die Planung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die Betrachtung des gesamten Gebietes bewährt. Die Betrachtung einzelner Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren ist hier wenig zielführend und erschwert häufig die Planungen und das Genehmigungsverfahren.
- Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Aus diesen ergibt sich keine Planänderung. Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Munitionsbelastung (u.a. aus dem 2. Weltkrieg) ist in einigen Teilen der Region/Gebiete zwar hoch und begründet auch angeordnete Betretungsverbote. Auf diese Belastung wird aber speziell bei der Anlagenplanung Rücksicht genommen. Erst hier sind die konkreten WEA-Standorte bekannt für diese, ihre unmittelbare Umgebung und deren Erschließung wird eine Beräumung von Munitionsresten festgesetzt. Für die Beräumungsfestsetzung und –kontrolle ist im Anlagengenehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde zuständig. Sie stimmt sich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ab. Die Gewährleistung des Brandschutzes ist nur durch eine Kombination von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen möglich, die einheitlich festgelegt werden müssen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen. Auch dies setzt aber die Kenntnisse der konkreten Standorte, der Anlagentypen und deren Betriebsweisen voraus. Erst danach lassen sich die entscheidenden Parameter des Risikos (Brandausbreitung), der Gefahrenerkennung (Meldung) und Gefahrenabwehr (Zugänglichkeit zum Brandherd, Brandbekämpfung) bestimmen. Zudem werden die Anlagen vorsorglich kontinuierlich überwacht und haben automatische Melde- und Löscheinrichtungen in den WEA Gondeln, welche ohne Fremdenergien selbständig funktionieren. Zusammenfassung: Die Kampfmittelverdachtssachverhalte können im Rahmen der konkreten Anlagenstandortplanung berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für die Überwachung im Rahmen des Waldbrandfrüherkennungssystems des Landes Brandenburg sowie die Schaffung erschließungstechnischer Voraussetzungen für die Feuerwehr, ggf. in privatrechtlichen Verfahren.
- BE-ID: 930 Das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik weist darauf hin, dass der Landkreis Teltow-Fläming private Richtfunknetze zu Außenstellen des Landkreises betreibt, die durch Festlegungen zur Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die verwendeten Frequenzen werden von der Bundesnetzagentur ausgegeben und verwaltet. Es ist aus den Datenblättern nicht ersichtlich, dass hier über die Bundesnetzagentur Belange eingebracht und diese in der Einzelfallbewertung abgeprüft worden sind. Dies wäre ggf. nachzuholen.
- Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 eine Stellungnahme abgegeben, die zu berücksichtigen ist. Sollten sich daraus Sachverhalte ergeben, die in der Einzelfallbetrachtung zu beachten sind, werden diese in den jeweiligen Datenblättern (Ergänzende Unterlage Nr. 9) ergänzt.

- BE-ID: 931 Das SG Kreisentwicklung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung äußert sich zum vorliegenden Planentwurf wie folgt: Grundsätzlich wird die Realisierung der Planungen für die Windenergienutzung über einen sachlichen Teilregionalplan angesichts der Komplexität des Themas, seiner Dringlichkeit sowie im Hinblick auf die grundlegend veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen begrüßt. Die rechtlichen Grundlagen und Rechtswirkungen der vorgesehenen Festlegungen werden im Planentwurf eingangs nachvollziehbar dargelegt. Sowohl der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung als auch der dabei angestrebten räumlichen Steuerung ist gemäß der Ausrichtung des Landkreises in seinem Leitbild ausdrücklich zuzustimmen. Eine nochmalige rechtliche Prüfung wird bezogen auf den Umstand empfohlen, dass relativ kurzfristig nach einem Beschluss des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilregionalplans bereits mit seiner Fortschreibung hin zum abschließenden Flächenbeitragswert von 2,2 % begonnen werden muss. Gefolgt werden kann der Argumentation und dem Ansatz zur grundsätzlichen Beibehaltung der stufenweisen Planungssystematik (vgl. Randnummer 31). Im Hinblick auf die rasante Entwicklung der rechtlichen Vorgaben trägt dies zu Nachvollziehbarkeit, Verständnis und damit letztlich zu höherer Akzeptanz notwendiger Festlegungen bei. Das planerische Vorgehen wird durch eine Reihe ergänzender Unterlagen übersichtlich dokumentiert. Das nunmehr angewendete Planungskonzept orientiert sich danach zunächst grundsätzlich an den Einschätzungen und Bewertungen wie sie im früheren Planungskonzept von August 2020 getroffen wurden. Im Zusammenhang mit der aktuell vorgesehenen Einschränkung des enthaltenen Prüfungskriteriums B 30 - 5km Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter VRW für Bestandsgebiete ergibt sich dabei folgender Hinweis: Durchgängig vernachlässigt die mehrfach im Planentwurf enthaltene Argumentation zur Berücksichtigung von Bestandsanlagen, dass der hierbei angeführte § 249 Absatz 3 Satz BauGB für die enthaltene Regelung zum Repowering eine zeitliche Befristung bis 2030 vorsieht. Mittelfristig könnte so mit der Festlegung von VRW eben doch Einfluss auf negative Auswirkungen, wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genommen werden. Dies sollte im überarbeiteten Planentwurf zumindest thematisiert und ggf. eine abgestufte Regelung geprüft werden. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die allgemeinen Planungsgrundsätze und ihr Stellenwert für das Planungsvorgehen gestärkt wurden: Die Einbeziehung und Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten ist in besonderem Maße erkennbar. Soweit Rückantworten zu einer diesbezüglichen Nachfrage bei den Kommunen im Landkreis vorliegen, werden enge Abstimmungen mit der regionalen Planungsstelle mit dem Ziel eines den aktuellen Anforderungen angemessenen Planungsergebnisses auch bestätigt. Das allgemeine Anliegen, eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden ist mit teilräumlichen Planungskategorien ebenfalls weiter unterlegt worden. Gleichwohl bleibt ein deutliches Ungleichgewicht der Flächenausweisungen im Vergleich der Landkreise bestehen. Dies ist nicht zuletzt dem fortgesetzten Ausschluss der LSG für die Ausweisung von VRW geschuldet; ggf. könnte dieser Ansatz im späteren Planen zum abschließenden Flächenbeitragswert von 2,2 % der Regionsfläche nochmals hinterfragt und zugunsten einer ausgewogenen Verteilung weiterentwickelt werden.
- BE-ID: 932 Ein Widerspruch scheint sich aus der Festlegung von Abstandszonen einerseits und der Regelung, dass sich Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen befinden müssen, andererseits zu ergeben. Hier sollte die textliche Auseinandersetzung vertieft und der Widerspruch
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zweistufigkeit des Verfahrens zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels von 2,2 Prozent ist mit dem Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann. Zur angeregten abgestuften Regelung in Bezug auf die befristete Wirkung des § 249 Absatz 3 BauGB wird festgestellt, dass diese nicht sinnvoll wäre und auch nicht zu dem Ergebnis führen würde, dass ein Rückbau von Windenergieanlagen nach dem Jahr 2030 begünstigt wird. Eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird nur in drei Fällen vorgenommen: VRW 50 (Windpark Golzow), VRW 51 (Windpark Haseloff/Niemegk) und östliches VRW 28 (Windpark Malterhausen I und II). In den ersten beiden Fällen befinden sich die Windenergieanlagen in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans nehmen dort keine Einfluss auf das Repowering. Im dritten Fall sind lediglich sechs der betreffenden 32 Windenergieanlagen nach dem Jahr 2010 in Betrieb genommen worden und kämen bei einer Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren für einen ersatzlosen Rückbau in Frage. Eine Verbesserung in Bezug auf das Landschaftsbild wäre nicht zu erreichen. An der von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Rn. 40 der Planbegründung vorgenommenen Einschätzung kann festgehalten werden. Unabhängig von der Bewertung, ob ein ersatzloser Rückbau jeweils zu einer wirksamen Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde, kann die Regionale Planungsgemeinschaft nicht davon ausgehen, dass Windenergieanlagen, die nicht in Vorranggebiete einbezogen sind, bis zum 31.12.2030 betrieben und danach zurückgebaut werden. Der Zeitpunkt eines Repowering kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht prognostiziert werden. Diese Entscheidungen werden von den Unternehmen nach (veränderlichen) markt- und betriebswirtschaftlichen Bewertungen getroffen. Es kann daher nicht von einem pauschalen Wert für die „Lebensdauer“ von Windenergieanlagen ausgegangen werden. Die erheblich höhere Leistungsfähigkeit moderner Windenergieanlagen stellt einen starken wirtschaftlichen Anreiz dar, ältere Windenergieanlagen (frühzeitig) zu ersetzen. In Abschnitt IV.2.6.20 der Planbegründung werden entsprechende Bewertungen ergänzt.
- Ein Widerspruch hinsichtlich der Rotor out Regelung und den nach Planbegründung zu berücksichtigenden Abstandszonen wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht gesehen. Hinsichtlich

aufgelöst bzw. entkräftet werden.

der Festlegung der Mindestabstände nach den Kriterien W 01 erfolgt unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange auf der Grundlage des benannten Gutachtens, in dem eine Windenergieanlage sachgerecht als emittierende Punktquelle betrachtet wird. Daher sind die einzuhaltenden Abstände sachgerecht vom Mastfuß einer gedachten Windenergieanlage bemessen. Es kommt daher nicht darauf an, ob (oder dass) auch die Rotoren sich innerhalb des Vorranggebietes befinden. Abstandszone zu verkehrlichen Infrastrukturen und Leitungstrassen sind im Plantext Abschnitt IV.2.6.21 (Leitungstrassen) und Abschnitt IV.2.6.26 (Verkehrswege) begründet. Bezugspunkte der Abstandszonen sind dabei jeweils die entsprechende Infrastrukturtrasse und der einzuhaltende Mindestabstand.

BE-ID: 934 Hinsichtlich der Betroffenheit verkehrlicher Infrastruktur ergehen folgende Hinweise. Straße: Die Anbauverbotsregelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) werden in der Planung wiedergegeben (Randnummern 256 und 257). Für Bundesautobahnen und Bundesstraßen wird auch auf die Regelung zur genehmigungs- bzw. zustimmungspflichtigen Anbaubeschränkungszone hingewiesen (§ 9 Abs. 2 FStrG), für Landes- und Kreisstraßen allerdings nicht (§ 24 Abs. 2 BbgStrG). Hier sollte ein einheitliches Vorgehen gefunden werden. Ergänzt werden sollte zudem, dass Anbauverbote (sowie auch Anbaubeschränkungen) nicht nur für Bestandsstraßen, sondern auch für Straßen in Planung gelten (siehe § 9 Abs. 4 FStrG und § 24 Abs. 5 BbgStrG). Eine Schlussfolgerung für die Windvorrangplanung wird nur für die Anbauverbotszonen gezogen. Da es aber auch von den Regelungen zu den Anbauverbotszonen Ausnahmen gibt (siehe § 24 Abs. 8 und 9 BbgStrG sowie § 9 Abs. 7 und 8 FStrG), führen Anbauverbotszonen aber wieder nicht unmittelbar zum Ausschluss, sondern zur Einzelfallprüfung im Rahmen der vorhabenkonkreten Anlagenplanung. Das ist nachvollziehbar, sollte aber mit Verweis auf die Ausnahmetatbestände so auch in der Begründung besser erläutert werden. Folgenden Kreisstraßen verlaufen durch geplante bzw. näher als 20 m zu geplanten Vorranggebieten: - VRW 29: K 7229, - VRW 32: K 7208. Das wird in den entsprechenden Datenblättern auch dargestellt und berücksichtigt. Anzumerken ist, dass nur beim Thema Straßen die Bezugspunkte zur Abstandsermittlung eindeutig und zweifelsfrei benannt werden (Abstand vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zur äußersten Rotorblattspitze, siehe Randnummer 256). Bei den anderen Abstandsregelungen wird sich regelmäßig auf den Rotordurchmesser oder den Rotorradius bezogen, ohne dass ganz klar wird von wo nach wo gemessen werden muss. Bei den Dimensionen der heutigen Anlagen (und auch der zu Grunde gelegten Referenzanlage) macht es einen deutlichen Unterschied, ob der Abstand bis zur äußeren Rotorblattspitze oder zum Mastfuß bzw. Mastmittelpunkt gemessen wird. Das sollte konkretisiert werden - auch wenn in der Planung keine verbindlichen Mindestabstände festgelegt werden.

Der Anregung wird gefolgt. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens werden die zustimmungspflichtigen Anbaubeschränkungszonen für Landes- und Kreisstraßen ergänzt. Zudem wird auf die Anwendung der Anbauverbote – bzw. beschränkungen auf in Planung befindliche Straßen (§ 9 Abs. 4 FStrG und § 24 Abs. 5 BbgStrG) sowie die Ausnahmeregelungen nach § 24 Abs. 8 und 9 BbgStrG sowie § 9 Abs. 7 und 8 FStrG in der Planbegründung hingewiesen. Für die Abstände zu Freileitungen wird ein Mindestabstand von einem Rotordurchmesser zum Schutzstreifen (äußere Begrenzungslinie) (Abschnitt IV.2.6.26 Rn.259 ff) angelegt. Bei Bahntrassen berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft die Gleistrasse und die Gesamtanlagenhöhe (siehe Abschnitt IV.2.6.21, Rn 235 ff). Die im Einzelfall einzuhaltenden Abstände sind letztlich im Anlagengenehmigungsverfahren zu bestimmen.

BE-ID: 935 Schiene: Bei Schienenwegen ist auch dem Landkreis keine verbindliche Abstandsregelung bekannt. Insofern kann die Schlussfolgerung in der Planung nachvollzogen werden, dass es auch hier wieder auf die Prüfung des vorhabenkonkreten Einzelfalls ankommt und kein allgemeingültiger (und rechtssicherer) Mindestabstand definiert werden kann. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) und die Deutsche Bahn AG sollten an der Planung beteiligt werden.

Das Eisenbahnbundesamt und die Deutsche Bahn AG wurden mit Schreiben vom 12.07.2023 am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahnbundesamtes liegen der Regionalen Planungsstelle vor und werden entsprechend berücksichtigt.

BE-ID: 936 Flughafen, Lande- bzw. Sonderlandeplatz: Der Verkehrsflughafen BER (inkl. Bauschutzbereich) und der Verkehrslandeplatz Schönhagen (inkl. eingeschränktem Bauschutzbereich) werden in der Planung benannt (Randnummern 263 und 246). Beide Anlagen bzw. deren Schutzbereiche befinden sich, zumindest tlw., im Landkreis Teltow-Fläming. Bezüglich des BER sollten in der Begründung der Planung und in Erläuterungskarte 1 zusätzlich die Festsetzungen des LEP FS dargestellt werden (Ziele der Raumordnung: landesplanerisch zu sichernde Flughafenfläche und Planungszone Bauhöhenbeschränkung, die beide in Teilen im Landkreis Teltow-Fläming liegen). Die geplanten nächstgelegenen Vorrangflächen (VRW 36 und 44) werden davon allerdings nicht berührt. Bezüglich des Verkehrslandeplatzes Schönhagen entspricht der in Erläuterungskarte 3 dargestellte Bauschutzbereich augenscheinlich nicht dem Bauschutzbereich der auf den Seiten der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) dargestellt ist. Dort ist zudem ein „Bauschutzbereich außen“ dargestellt, der sich in Erläuterungskarte 3 der Planunterlagen und in der Begründung (Randnummer 264) nicht wiederfindet. Darstellung und Abgrenzung der Bauschutzbereiche sollte hier noch einmal geprüft und ggf. angepasst werden. Die drei weiteren Verkehrslande- bzw. Sonderlandeplätze im Kreisgebiet (Oehna bzw. Altes Lager und Reinsdorf) sind, ebenfalls, in Erläuterungskarte 1 der Planunterlagen dargestellt. Gemäß der Informationen der LuBB verfügen diese nicht über einen Bauschutzbereich. Für diese Plätze werden daher in Erläuterungskarte 3 Platzrunden dargestellt, die in der Begründung keine Erwähnung finden und über deren Abgrenzung hier keine Informationen vorliegen. Die in der Begründung erwähnten Anlagenschutzbereiche und die Bereiche in denen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke zu erwarten sind, sollten auch in den Erläuterungskarten dargestellt werden. Unklar bleibt in der Begründung, in welchen Bereichen (Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG, Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG) Vorrangflächen Wind ausgeschlossen sind bzw. welche Mindestabstände sich für entsprechende Fläche ergeben. Das sollte in der Planung klarer erläutert werden.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übermittelte der Regionalen Planungsgemeinschaft mit Nachricht vom 21.12.2022 die in der Region Havelland-Fläming zu berücksichtigenden Anlagenschutzbereiche von zivilen Flugsicherungseinrichtungen, die entsprechend im Sachlichen Teilregionalplan beachtet wurden. Der in der Erläuterungskarte 3 dargestellte Bauschutzbereich des BER entspricht, nach erneuter Prüfung, der Darstellung der Planungszone der Bauhöhenbeschränkung des LEP FS. Aus diesem Grund wird von einer Darstellung des LEP FS abgesehen. Die Darstellung des Verkehrslandeplatzes Schönhagen entspricht dem durch die zuständige Behörde mitgeteilten zu berücksichtigenden Anlagenschutzbereich. Bauschutzbereiche werden generell nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht gezogen. Die in der Erläuterungskarte 3 dargestellten Platzrunden sind der Planungsstelle 2003 über die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund dessen, dass keine gegenteiligen Mitteilungen im Beteiligungsverfahren eingegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese weiterhin dem aktuellen Stand entsprechen. Auch die zuständige Behörde stellt auf Anfrage der regionalen Planungsstelle vom 11.01.2023 keine konkreten Daten zur Verfügung. Zudem wird mit Stellungnahme vom 10.10.2023 mitgeteilt, dass für die Hindernisfreiheiten die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Nfl 1 -92/13) gelten. Demnach ist von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und /oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die benannten Abstände wurden anhand der der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegenden Daten bei der Festlegung der Vorranggebiete beachtet. Innerhalb dieser Flächen werden keine Vorranggebiete festgelegt. Dem Hinweis über das Fehlen von Informationen zu den Platzrunden und dessen Berücksichtigung in der Begründung des Sachlichen Teilregionalplans wird dahingehend gefolgt, dass eine Überarbeitung des Abschnitts IV.2.6.27 der Planbegründung vorgenommen wird. Es wird ferner der Anregung gefolgt, diejenigen Bereiche, in denen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke zu erwarten (Anlagenschutzbereiche) in der Erläuterungskarte 3 darzustellen.

BE-ID: 937 Verkehr/Militärische Belange: Hier wird ergänzend auf den nahe der Kreisgrenze gelegenen Bundeswehr-Luftwaffenstandort Schönwalde/ Holzdorf (Sachsen-Anhalt) hingewiesen werden, der bereits heute große Bedeutung für Deutschland und die Nato hat und zukünftig weiter ausgebaut werden soll (siehe u. a. MAZ Artikel „Fliegerhorst in Elbe-Elster wird Drehkreuz der Luftwaffe“ vom 11.08.23).

Hinweise auf den Militärflugplatz Holzdorf sind in den Datenblättern der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt. Zudem werden die mit Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.10.2024 vorgebrachten Hinweise entsprechend ergänzt.

BE-ID: 1520 Durch das Gesundheitsamt, das Hauptamt (SG Infrastrukturmanagement und SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) sowie das Kataster- und Vermessungsamt werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine weiteren Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

BE-ID: 1490 Anlage 1 Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt (Stand 28.08.2023): Vorranggebiet (VRW) 03 Groß Ziescht Anmerkungen/Hinweise UNB: Obwohl das VRW vollständig Flächen des „Biotopverbundes“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg überlagert, wird im Datenblatt davon ausgegangen, dass beim Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch entstehen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen bei der Erschließung und beim Bau der WKA bleiben bisher unberücksichtigt. Seitens der UNB wird darauf hingewiesen, dass es durch die Aussparungen aufgrund bestimmter Waldfunktionen zu einem erhöhten Erschließungsaufwand kommen kann. Auch aufgrund des gehäuft Vorkommens des Raufußkauzes in diesem Waldgebiet sollte die Gebietsabgrenzung nochmals überprüft werden, da ohnehin in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Standortfestlegung die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Die vorgebrachten Hinweise zum VRW 03 Groß Ziescht werden zur Kenntnis genommen. Im Anhang der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung werden die Erkenntnisse von Untersuchungen zu den Beeinträchtigungen von Arten mit großem Raumanspruch dargelegt und zusammengefasst. Gemäß Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) stellt der Raufußkauz keine kollisionsgefährdete Vogelart nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG bzw. keine störungsempfindliche Vogelart gemäß Anlage 1 des AGW Erlasses dar. Mögliche Vorkommen des Raufußkauzes sind somit im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auch der möglicherweise erhöhte Erschließungsaufwand betrifft nicht die regionale Maßstabsebene, sondern ist im nachgeordneten Verfahren relevant.

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 1491 Vorranggebiet (VRW) 04 Jüterbog-Altes Lager Anmerkungen/Hinweise UNB: Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich des VRW 04 innerhalb des SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ein traditioneller Seeadlerbrutplatz befindet. Die Entfernung zum nördlichsten Punkt des VRG liegt etwa bei 3,7 km. Aufgrund der Vielzahl von Waldbränden in diesem Bereich in den letzten Jahren sollte nochmals überprüft werden, ob sich der Brutplatz in Richtung VRW verschoben hat. Auch ein Brutplatz des Baumfalke im Umkreis von 2000 m ist bei weiterer Beplanung zu beachten. Vor allem im Osten der VGW-Kulisse befinden sich laut Biotopkataster der UNB und des LfU (Landesamt für Umwelt) großflächige geschützte Biotope (Vorwälder trockener Standorte, trockene Sandheiden) und FFH-Lebensraumtypen (4030 - Trockene europäische Heiden) mit entsprechendem Arteninventar. Es wird empfohlen, diese Bereiche auszusparen, da dadurch vor allem zu den angrenzenden Schutzgebieten im Osten (NSG „Forst Zinna-Jüterbog- Keilberg“, FFH „Forst Zinna-Keilberg“, SPA "Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West") ein wichtiger Pufferbereich entstünde. Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Standortwahl einzelner WKA schwierig, wenn großflächig Biotope, die auch als LRT anzusprechen sind, im Plangebiet vorherrschen (analog der LRT-Ausstattung im angrenzenden FFH- Gebiet). Die Schutzgebiete beherbergen diverse Schwerpunktorkommen von streng geschützten Brutvögeln (u. a. Ziegenmelker, Baumfalke, Wiedehopf,

Die mitgeteilten Hinweise werden berücksichtigt. Gemäß Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1 wird für die Art Seeadler ein zentraler Prüfbereich von 2.000 m und für die Art Baumfalke ein zentraler Prüfbereich von 450 m festgelegt. Zentrale Prüfbereiche werden aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen (Planbegründung, Rn. 156). Hinsichtlich des Vorkommens geschützter Biotope wird auf das Datenblatt zum VRW 04 (Ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung, S. 16) verwiesen, demnach nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt eine Überwindung der biotopschutzrechtlichen Verbote bei Vorliegen der

Kranich, Raufußkauz, Schwarzkehlchen) und Fledermäusen (zahlreiche Winterquartiere). Eine VRW-Kulisse, die geschützte Biotopstrukturen überplant und bis unmittelbar an solche Schutzgebietsgrenzen heranreicht, ist gem. § 34 (1) BNatSchG zwingend einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal und aufgrund von vorhandenen Ausweichlebensräumen ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Vorprüfung erscheint daher nicht ausreichend. Bei der Verlagerung der konkreten Verträglichkeitsprüfung erst auf das Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass im Ergebnis der Prüfung die Errichtung von WKA nicht möglich sein könnte. In der FFH-Vorprüfung wird darauf verwiesen, dass eine Verortung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse (Erhaltungsziel laut MAP) sowohl im Natura-2000-Gebiet als auch im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt wäre. Dem ist zu widersprechen (vgl. bereits LRP 2010, entsprechende Daten von Winterquartieren können zudem bereitgestellt werden). Auch hätten konkret Untersuchungen im Rahmen der Vorprüfung erfolgen müssen. Entsprechend dem Erhaltungsziel wäre vor allem der mögliche Einfluss auf die Gruppe der Fledermäuse zu prüfen. Auf jeden Fall ist auf die Anlage 3 zum AGW-Erlass 2 hinzuweisen. Darüber hinaus sind schädigende Fernwirkungen auf das NSG bzw. mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten, zumal das VRW auch unmittelbar an den Naturpark Nuthe-Nieplitz angrenzt. Weder auf das Kriterium B 08 Naturpark noch B 09 Landschaftsbild (LaPro) wird im Datenblatt näher eingegangen. Das Einplanen geeigneter Abstände erscheint hier ratsam. Unzureichend erscheint auch, dass die Argumentationskette der Abwägung auf das Vorhandensein von Windkraftanlagen abstellt und daher eine geringere Bedeutung dem jeweiligen Belang zugemessen wird. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming sind die Flächen als bedeutende Flächen für den nationalen Biotopverbund dargestellt. Eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zum Kriterium B 10 Biotopverbund/LaPro und B 03 FFH-Gebiete und B 02 Artenschutz erscheint sinnvoll.

Ausnahmevoraussetzung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf nachgelagerter Genehmigungsebene grundsätzlich möglich erscheint. Es ergeben sich jedoch erhöhte Kompensationserfordernisse. Im Rahmen der Natura 2000 Vorprüfung ist festzustellen, ob durch die Planfestlegung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können. Die zu berücksichtigenden Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet "Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West" ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“. Dem Hinweis der Stellungnehmerin/des Stellungnehmers, mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten, wird damit Rechnung getragen (siehe u.a. NATURA-2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) (VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“, Anhang B1, Umweltbericht). Die durch die Stellungnehmerin/den Stellungnehmer vorgebrachten Hinweise zum Fledermausvorkommen (LRP) werden dabei berücksichtigt. Grundsätzlich folgt die Regionale Planungsgemeinschaft den unveröffentlichten Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023). Demnach gilt, dass Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (siehe Planbegründung Rd-Nr. 162, AGW-Erlass, Anlage 3). Es ist ferner zutreffend von der Stellungnehmerin/ dem Stellungnehmer festgestellt worden, dass im Datenblatt keine Auseinandersetzung mit möglichen Beeinträchtigungen des Naturpark Nuthe-Nieplitz stattgefunden hat (Kriterium B 08). Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Das Vorranggebiet VRW 04 befindet sich außerhalb des o.g. Naturparks. Eine Flächeninanspruchnahme ist somit nicht gegeben. Schutzziele werden nicht berührt. Grundsätzlich verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft das Ziel, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, unter Berücksichtigung aller Planungsziele, möglichst gering zu halten (Planbegründung Rd-Nr. 186) und den für touristische Nutzung wichtigen Erholungswert der Landschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen (Planbegründung Rd-Nr.124

ff). Zugleich wird die Einschätzung vertreten, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eingetreten ist und auf diesen Zustand durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden kann.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 923 Die untere Wasserbehörde (UWB) weist darauf hin, dass folgende Vorranggebiete (VRW) teilweise innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen: 08 Kummersdorf Gut: Teilweise im Trinkwasserschutzgebiet III/1 des Wasserwerks Kummersdorf Gut, 36 Thyrow/ Kerzendorf: Teilweise im Trinkwasserschutzgebiet III des Wasserwerks Großbeuthen. Die oben genannten Wasserschutzgebiete, die jeweils per Kreistagsbeschluss zu DDR-Zeiten festgelegt wurden, sind gemäß § 106 WHG17 i. V. m. § 15 Absatz 4 BbgWG18 rechtsverbindlich und gelten weiterhin als Rechtsverordnungen. Sofern innerhalb der Kreistagsbeschlüsse keine Verbote und Nutzungsbeschränkungen genannt sind, gelten die damals gültigen technischen Regeln (TGL). Das bedeutet allgemein, dass innerhalb der genannten Wasserschutzgebiete alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Die Wasserschutzgebiete des Landkreises Teltow-Fläming können digital mit den Beschlüssen auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming -Was erledige ich wo - Online Services - Geoportal Teltow-Fläming - Wasser(> Karte öffnen) eingesehen werden. Nach Kartenöffnung unter Themenbaum „Trinkwasserschutzzone“ anklicken. Dann mit dem Auswahlbutton „i“ auf das zutreffende Grundstück mit Schutzgebiet klicken. Danach sind unten in einer Zeile entsprechende Informationen einsehbar (z. B. die einzelnen Zonen sowie die dazugehörigen Beschlüsse einschließlich TGL). Weitere Rechtsgrundlagen: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1 S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 1 S. 306) geändert worden ist. - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2598, 2716), - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.1/97, [Nr.05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.1/16, [Nr. 5])

Gemäß Kreistagsbeschluss 030/85 vom 13.05.1983 zum Wasserschutzgebiet Großbeuthen sind innerhalb der weiteren Schutzzone (III) sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die eine Verunreinigung des Grundwasser durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare chemische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen grundsätzlich nicht gestattet. Des Weiteren gelten die Technischen Regeln (TGL), demnach alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Dass die Windenergienutzung nicht mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes vereinbar ist, wird durch die untere Wasserbehörde nicht mitgeteilt. Gleiches gilt für das Wasserschutzgebiet Kummersdorf-Gut. Ausweislich bereits errichteter Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten im VRW 44 ist davon auszugehen, dass grundsätzlich entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Wasserschutzgebietes im nachgeordneten Genehmigungsverfahren getroffen werden können.

BE-ID: 924 Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zum VRW 08 Kummersdorf-Gut zunächst auf ihre bislang zahlreichen Stellungnahmen hinsichtlich der herausragenden Bedeutung des denkmalgeschützten ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf. Sie bekräftigt ihre jahrelange Forderung bezüglich einer wissenschaftlichen Untersuchung des Areals, die Formulierung eines Entwicklungsziels für die Nutzung des gesamten Denkmals sowie eines entsprechenden Managementplans. Da auch durch die neuerliche Ergänzung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSchG) die Erlaubnis für die Errichtung von Windenergieanlagen an Nebenbestimmungen gebunden werden kann, hält die Denkmalschutzbehörde an ihren Forderungen fest. Sie verweist darauf, dass die Erteilung der Erlaubnis sodann von der Prüfung des Managementplans abhängt und insoweit nicht rechtssicher in Aussicht gestellt werden kann. Detaillierte Ausführungen dazu sowie denkmalschutzrechtliche und Belange der Bodendenkmalpflege zu weiteren Vorranggebieten gemäß Planentwurf sind in der Anlage 3 zusammengestellt.

Die Bedenken der unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird der Denkmalwert der ehemaligen Heeresversuchsanstalt nicht bestritten. Unter Anwendung der durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum bereitgestellten Geodaten und Karten (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/gesetze/>) bestätigt sich die im Datenblatt zum VRW 08 getroffene Annahme (siehe Planbegründung Abschnitt VI, Nr. 9, S. 34 ff), dass das Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf nicht als besonders landschaftsprägendes Denkmal berücksichtigt wird. Gemäß § 9 Absatz 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz stehen der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen,

	<p>soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Bei allen anderen Denkmälern, so Abschnitt 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED), darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Der Sachverhalt, dass vom Stellungnehmer eine Erlaubnis nicht „in Aussicht gestellt“ wird, ist daher für die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht maßgeblich. (siehe auch BE ID 1514).</p>
<p>BE-ID: 926 Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o. Ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG)." In diesem Zusammenhang weist die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass auf dem Areal des ehemaligen Heeresversuchsplatzes Kummersdorf als ehemalige Kriegsstätte mit mehreren Hundert Kriegstoten zu rechnen ist. Bei der Untersuchung und Erforschung des Denkmals ist insofern mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern (archäologischen Baubegleitung/Maßnahmen, Dokumentation etc.) werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen jedoch die nachgelagerte Genehmigungsebene.</p>
<p>BE-ID: 933 Konkret zur Ausweisung des VRW 08 - Kummersdorf-Gut wird wiederum auf die besondere Komplexität der vorhandenen Gegebenheiten und teilweise unterschiedlichen Ziele von anzustrebenden Entwicklungen für diesen Standort hingewiesen. Diese wird im Datenblatt zum VRW auch aufgegriffen. Nach Beschluss des Kreistages Nr. 6-4521/21-IV/1 vom 21.06.2021 war die Landesregierung aufgefordert worden, unter Einbeziehung der kommunalen Ebene eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft zu erarbeiten. In einer Auftaktveranstaltung mit der BBG wurden im August 2023 erneut alle Beteiligten und Positionen zusammengebracht, um eine Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes für die Liegenschaft Sperenberg/Kummersdorf-Gut vorzubereiten. Inhalte und Ergebnisse werden im weiteren Planungsverlauf zur Ausweisung des Vorranggebietes VRW 08 Kummersdorf-Gut regionalplanerisch einzubinden sein.</p>	<p>Die Hinweise zur Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes für die Liegenschaft Sperenberg/Kummersdorf werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die bekannten Konzepte für die Liegenschaft wurden ausgewertet und die Ergebnisse in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt. Ergebnisse einer beabsichtigten Fortschreibung werden vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der bekannten Sach- und Rechtslage.</p>
<p>BE-ID: 1492 Vorranggebiet (VRW) 08 Kummersdorf-Gut: Anmerkungen/Hinweise UNB: Zu B 03 (FFH-Gebiet) und zu Anhang B 3 (Natura-2000-Vorprüfung): Im Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfung wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Einschränkend wird allerdings darauf hingewiesen, dass dies nur für die Ebene der Regionalplanung gilt und</p>	<p>In der Natura 2000 Vorprüfung zum VRW 08 Kummersdorf-Gut (Umweltbericht, Anhang B) wird ebenfalls festgestellt, dass das angrenzende FFH- Gebiet grundsätzlich einen für Fledermäuse geeigneten Lebensraum aufweist und demnach eine größere</p>

dass auf nachfolgenden Ebenen auf Grundlage weiterer Erkenntnisse erneut entschieden werden muss, eine Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die zu erwartenden Erkenntnisse aus Kartierungen der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel anhand der Verträglichkeitsprüfung dazu führen können, dass eine Errichtung von WKA nicht möglich ist. Dies wäre der Fall, wenn Funktionsbeziehungen insbesondere von Fledermauspopulationen dann eben doch in das FFH-Gebiet hinein gestört werden. Entsprechende Flugkorridore oder Nahrungshabitate sind im gesamten Waldgebiet nicht auszuschließen. Es befinden sich mehrere bekannte Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen in der Umgebung. Aufgrund der Vielzahl von denkmalgeschützten ober- als auch unterirdischen Bauwerken ist davon auszugehen, dass auch diese durch Fledermäuse als Quartier genutzt werden. Hier wird nochmals gesondert auf das einzige Verbreitungsgebiet der Nordfledermaus in Brandenburg mit Reproduktionserfolgen verwiesen.

Bedeutung für Fledermäuse besitzen könnte. Auf der Grundlage der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 25. Juli 2023 ist jedoch davon auszugehen, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse grundsätzlich durch die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden kann.

BE-ID: 1496 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Besonders hervorzuheben sind hier die durch das Vorhaben überplanten gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, wenngleich auch nur kleinflächig, die jedoch wichtige Trittsteinbiotope, in dem sonst von monotonen Kiefernforst geprägten Bereich, darstellen.

Die von dem Stellungnehmer/der Stellungnehmerin benannten gesetzlich geschützten Biotope sind bekannt und werden sowohl in der ergänzenden Unterlage, Abschnitt VI, Nr. 9 der Planbegründung sowie im Umweltbericht (Anhang C, S. 53) berücksichtigt. Mit Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 06.04.2023 wird die Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft geteilt, dass die nur kleinflächig vorhandenen geschützten Biotope (z.B. Großseggen-Schwarzerlenwald, Kiefern-Vorwald) im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

BE-ID: 1514 Anlage 3 Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) Vorranggebiet (VRW) 08 Kummersdorf-Gut Anmerkungen/Hinweise UDB: Seit dem Jahr 2007 hat die untere Denkmalschutzbehörde in zahlreichen Stellungnahmen auf die herausragende Bedeutung des denkmalgeschützten ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf hingewiesen, auf dessen Fläche erneut ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (hier Nr. 08) ausgewiesen ist. Im dazugehörigen Datenblatt findet sich eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den denkmalfachlichen Belangen. Dabei wird u. a. Bezug auf eine Studie des Büros für Landschaftsplanung Hoch C Bezug genommen. Ferner wird zur Begründung für die Ausweisung als Vorranggebiet die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in den Vordergrund gerückt, die mit der dazugehörenden Verwaltungsvorschrift (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr.32 vom 16.08.2023) inzwischen in Kraft getreten ist. Demnach können der „Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Bei allen anderen Denkmalen darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden; bei diesen Denkmalen ist insbesondere zu beurteilen, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann. In Betracht kommen zum Beispiel die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen.“ Der Heeresversuchplatz Kummersdorf ist vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) nicht in die Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale aufgenommen worden. Im Landkreis Teltow-Fläming sind nur die Stadt Jüterbog, die Stadt Baruth und der Ortsteil Märkisch Wilmersdorf

Die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde werden zu Kenntnis genommen. Diese führen nicht zu der Entscheidung, Veränderungen an der Festlegung des VRW 08 vorzunehmen. Die ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI, Nr. 9 der Planbegründung wird aktualisiert, so dass nunmehr auf die Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) hingewiesen wird. Gemäß § 9 Absatz 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz stehen der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Bei allen anderen Denkmalen, so Abschnitt 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED), darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Unter Anwendung der durch das

verzeichnet. Die Liste wurde nicht im Benehmen mit den Landkreisen erstellt. Ihr Zustandekommen ist daher unklar, die Entscheidung des BLDAM, was gelistet wurde und was nicht, nicht nachvollziehbar. Auch sind den Landkreisen Karten des BLDAM mit den ermittelten Wirkungsräumen nicht bekannt. Mit großer Sicherheit ist allerdings davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der ausgewiesenen Fläche mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Denkmals verbunden sein wird, die die historische Aussagekraft, also den Denkmalwert erheblich beeinträchtigen werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG1 ist der Schutz der Denkmale nicht von ihrer Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Aus diesem Grund wurde das für die Eintragung von Denkmalen zuständige BLDAM per E-Mail vom 30.08.2021 und 31.03.22 von der unteren Denkmalschutzbehörde angefragt, ob die hier in Rede stehende Fläche zwischen den beiden Schießbahnen nicht dem Denkmal zugerechnet werden muss, da in einer historischen Karte aus dem Jahr 1901, die der Anfrage beigelegt wurde, die gesamte Fläche als Rayon (Schussfeld) dargestellt ist. Die Fläche gehört also unstreitig zu der historischen Anlage dazu, war Bestandteil derselben. Das Landesamt hat offensichtlich inzwischen die Grenzen des Denkmals aktualisiert und um die Fläche zwischen den Schießbahnen erweitert (vgl. Anlage 1 des Datenblatts zum VRW 08 in der ergänzenden Unterlage - Datenblätter). Demnach befindet sich nun das gekennzeichnete Vorranggebiet auf und in dem Denkmal. Das Denkmal ist außerdem nach wie vor nicht erforscht, seine Ausmaße unklar. In der erwähnten Studie des Büros Hoch C wird bereits im Jahr 2014 ein allgemein verwahrloster Zustand der denkmalgeschützten Bauten festgestellt. Hierauf wird im Datenblatt zum Entwurf des Teilregionalblattes verwiesen. Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BbgDSchG sind Verfügungsberechtigte von Denkmalen zum Schutz, zu der Erhaltung, der Pflege und Erforschung der Denkmale verpflichtet. Dies gilt vor allem für Denkmale in öffentlicher Hand. Seit Jahren mahnt die Denkmalschutzbehörde vergeblich die Einhaltung dieser Pflicht an. Auch sind gemäß § 7 Abs. 2 BbgDSchG Denkmale so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Fraglich ist, welche Nutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Zentrum des Denkmals für dieses dann überhaupt noch möglich sind. Ein Gesetz ist stets in Gänze zu beachten. Es steht weder der Regionalen Planungsgemeinschaft, noch dem Verfügungsberechtigten, dem Land Brandenburg als Eigentümer der Liegenschaft frei, gesetzliche Regelungen wie die Erhaltungspflicht außer Acht zu lassen, sich aber auf andere, wie die durch die Novellierung des BbgDSchG erfolgte Ergänzung besonders zu berufen. Basierend auf den zitierten gesetzlichen Regelungen fordert die untere Denkmalschutzbehörde seit Jahren eine wissenschaftliche Untersuchung des Areals, die verbindliche Formulierung eines Entwicklungsziels für die Nutzung des gesamten Denkmals und einen Managementplan, in dem beides zusammengefasst sowie festgelegt ist, mit welchen Maßnahmen das Denkmal erhalten wird. In einer Gesprächsrunde am 8. August 2023 wurden die Forderungen mit der Verfügungsberechtigten, der BBG 2 erörtert. Im Ergebnis konkretisierte sich noch keine Bereitschaft, den Managementplan in Auftrag zu geben. Da auch durch die neuerliche Ergänzung des BbgDSchG die Erlaubnis für die Errichtung von Windenergieanlagen an Nebenbestimmungen gebunden werden kann, hält die Denkmalschutzbehörde an ihren Forderungen fest. Die Erteilung der Erlaubnis hängt sodann von der Prüfung des Managementplans ab und kann insoweit nicht rechtssicher in Aussicht gestellt werden. Zum Vorhandensein von Bodendenkmalen ist darüber hinaus nichts ausgeführt. Im nördlichen Teilabschnitt liegt das ortsfeste Bodendenkmal 131386 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“. Dieses oberirdisch erkennbare Bodendenkmal ist von großer landesgeschichtlicher Bedeutung (siehe Anlage 4). Auf der Fläche des Bodendenkmals und im Umkreis von 100 Metern dürfen unter keinen Umständen Windkraftanlagen errichtet werden.

Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum bereitgestellten Geodaten und Karten (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/gesetze/>) bestätigt sich die im Datenblatt zum VRW 08 getroffene Annahme (siehe Planbegründung Abschnitt VI, Nr. 9, S. 34 ff), dass das Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf nicht als besonders landschaftsprägendes Denkmal ausgewiesen ist. Bei der Entscheidung, das VRW 08 festzulegen, wird der Denkmalwert der ehemaligen Heeresversuchsanstalt berücksichtigt. Dieser steht gemäß § 9 Absatz 2 BrgDSchG i.V.m. der VV EED der Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht entgegen. Der Sachverhalt, dass von der unteren Denkmalschutzbehörde eine Erlaubnis nicht „in Aussicht gestellt“ wird, ist daher für die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht maßgeblich. Die von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Untersuchungen des Areals sind möglich, nehmen jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche. Zu den weiteren vorgebrachten Hinweisen des Stellungnehmers verweist die Regionale Planungsgemeinschaft auf das Datenblatt zum VRW 08 (Abschnitt VI, Nr. 9, S. 34 ff. der Planbegründung), in dem sich bereits umfangreich mit den Belangen des Denkmalschutzes auseinandergesetzt wurde. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme erfolgt eine Ergänzung des Datenblatts zum VRW 08 um das ortsfeste Bodendenkmal 131386 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“.

- BE-ID: 1711 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Nicht umsonst sind die Flächen im landesweiten Biotopverbund laut Landschaftsprogramm Land Brandenburg eingestellt und Bestandteil im Projekt Biotopverbund Südbrandenburg. Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming stellt die Flächen als Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Entwicklungsflächen Nr. 65 und 49 dar. Letztendlich wurden beim Neubau der B 101 zwei Querungsbauwerke für Wildtiere eingebracht, um einen Austausch der Tiere aus dem 50-100 km² großen unzerschnittenen Raum im Bereich Sperenberg / Kummersdorf in westliche Richtung zu ermöglichen.
- Die Annahme, die Festlegung des VRW 08 hätte nachteilige Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund, ist nicht ausreichend begründet. Beim VRW 08 handelt es sich um ein dauerhaft eingefriedetes Gelände. Dieser Sachverhalt spricht nicht für die Bewertung, dass dieses Gebieten besondere Verbundfunktionen erfüllt. Weiter werden folgende Feststellungen getroffen: Im Landschaftsprogramm Brandenburg nach Kapitel 3.7 (Vorentwurf März 2016) ist das Vorranggebiet Bestandteil eines ca. 50 km² großen, zusammenhängenden Waldgebiets, das zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt und die Funktion eines Verbindungskorridors haben soll. Das Gebiet ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Das Verbundsystem für Säugetiere mit großem Raumanspruch zielt darauf ab, die wichtigsten Achsen zwischen den großen, ungestörten Kernlebensräumen dieser Arten zu sichern und wieder herzustellen, um den Individuenaustausch zwischen den Vorkommen zu sichern und eine Ausbreitung zu ermöglichen ohne unüberwindliche Barrieren durchwandern zu müssen. Grundsätzlich gelangt die Regionale Planungsgemeinschaft zu der Einschätzung, dass Windenergieanlagen voraussichtlich für viele terrestrische Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen haben. Besonders große und mittelgroße Säugetiere können sich offenbar recht gut an Windenergieanlagen gewöhnen. Im Anhang der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hat sich die regionale Planungsstelle mit der Beeinträchtigung von Arten mit großem Raumanspruch auseinandergesetzt. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den großräumigen Biotopverbund generell ist zu berücksichtigen, dass WKA keine derartig zerschneidende Wirkung wie zum Beispiel Verkehrswege besitzen. Daher sind für die weiträumig am Boden wandernden Arten keine Barrierewirkungen durch diese Nutzung zu prognostizieren
- BE-ID: 1712 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Auswirkungen hinsichtlich der technischen Überprägung der Waldflächen und den mit den Rotorbewegungen verbundenen visuellen Störungen wurden bisher nicht berücksichtigt.
- Es ist zutreffend mitgeteilt worden, dass neben Lärmimmissionen auch visuelle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Rotorbewegungen von Windenergieanlagen ausgehen können. Allgemein sind die von Windenergieanlagen ausgehenden optischen Immissionen im Anlagengenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zu ermitteln und zu bewerten. In Bezug

	<p>auf die visuelle Störung von Fauna werden grundsätzlich Naturschutzgebiete (R 04/05) als auch Natura 2000 Gebiete (B03 FFH-Gebiet, B04 SPA-Gebiet) von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden störungssensible Vogelarten gemäß Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1 berücksichtigt. Hinsichtlich der Arten mit großem Raumanpruch wird auf die Studie der FaunAlpin GmbH (2013) verwiesen, demnach nur schwache Beeinträchtigungen durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen zu erwarten sind (siehe auch Planbegründung, Abschnitt VI, Nr. 9, Anhang).</p>
<p>BE-ID: 1713 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Zwischen den beiden Teilflächen des VRW befinden sich im zentralen Prüfbereich 2 Kranichbrutplätze. Unter dem Kriterium B 02 Artenschutz sind weitere Aussagen bezüglich störungssensibler Vogelarten (Rotmilan, Rohrweihe, Ziegenmelker im Umkreis) zu beachten.</p>	<p>Bei der Festlegung des Vorranggebiets VRW 08 Kummersdorf-Gut wurden die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg erhaltenen Daten zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten nach AGW-Erlass, Anlage 1 (Stand: 31.01.2023) sowie die vom Landkreis Teltow-Fläming übermittelten Daten zu sensiblen Vogelarten (27.01.2023) berücksichtigt. Kartierungen von Kranichbrutplätzen zwischen den beiden Teilflächen des VRW 08 sind in den o.g. Daten nicht enthalten.</p>
<p>BE-ID: 1714 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Im Datenblatt unter Kumulation sind die Aussagen der Unterlagen insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das Waldbrandschutzkonzept, deren Umsetzung in den kommenden Jahren seitens des Flächeneigentümers (Land Brandenburg) beabsichtigt ist, zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft liegen keine Unterlagen des Flächeneigentümers zum Waldbrandschutzkonzept vor. Welche Informationen sich aus dem Waldbrandschutzkonzept ableiten lassen, die auf der regionalen Ebene bzw. für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung relevant sind, kann somit nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich sind die Belange des Waldbrandschutzes Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>BE-ID: 1715 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Die UNB ist Mitglied in der Projektgruppe „Museum in der Natur“, die sich im Bereich der WGT Liegenschaft Kummersdorf/bzw. der ehemaligen Heeresversuchsanstalt für die Einrichtung eines flächenhaften Museums einsetzt. Hierzu liegt eine Gesamtkonzeption vor. Des Weiteren ist auf die naturschutzfachliche Zielkonzeption für die militärische Liegenschaft Kummersdorf-Gut/Sperenberg und das Denkmal Heeresversuchsstelle Kummersdorf hinzuweisen. Der Landkreis hat mit Kreistagsbeschluss 6-4521/21-IV/1 die Landesregierung aufgefordert, unter Einbeziehung der kommunalen Ebene eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft „ehemaliger Flugplatz Sperenberg/Heeresversuchsstelle Kummersdorf“, die sich im Landeseigentum befindet, zu erarbeiten und die Fachgutachten entsprechend zu aktualisieren. Hierzu fand Anfang August 2023 eine kick-off-Veranstaltung zur Fortschreibung einer Entwicklungskonzeption auf Einladung der Brandenburgischen Boden Gesellschaft mbH statt. Im Datenblatt wird auf die Fortschreibung einer Zielkonzeption insbesondere aus denkmalfachlicher Sicht verwiesen. Hier ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die naturschutzfachlichen Belange ebenfalls in dieser Zielkonzeption zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Durch die mögliche Errichtung von WKA und der damit verbundenen</p>	<p>Vom Stellungnehmer/ von der Stellungnehmerin wird zutreffend dargestellt, dass sich in der ergänzenden Unterlage, Abschnitt VI, Nr. 9 bereits weitreichend mit den Denkschutzbelangen auseinandergesetzt wird. Die darin enthaltenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sind weiterhin geltend. Die in der Zielkonzeption dargelegten naturschutzfachlichen Belange werden u.a. durch die Kriterien der Planbegründung B 06 geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzliche geschützte Biotope, B 10 Biotopverbund, B14 Bodendenkmale und B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen berücksichtigt. Die entsprechenden Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen finden sich in der ergänzenden Unterlage Nr. 9, S. 31-39 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) wieder. FFH-Lebensraumtypen sind von der Festlegung des Vorranggebietes VRW 08 nicht betroffen.</p>

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Erschließungsproblematik sind die Aussagen unter dem Kriterium B 10 beispielsweise in dieser Zielkonzeption ebenfalls neu zu bewerten.

Geringfügig werden gesetzlich geschützte Biotope überlagert, die jedoch im Rahmen der standortkonkreten Planung berücksichtigt werden können. Die geringfügigen Überlagerungen werden im Datenblatt ergänzt. (Planbegründung, Abschnitt VI, Nr. 9, S. 33 ff). Weitere zu berücksichtigende Belange ergeben sich aus dem Abschnitt „Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Würdigung“ der Zielkonzeption nicht.

BE-ID: 1717 [Hinweis der regionalen Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen betreffen VRW 08 Kummersdorf-Gut]: Laut Landschaftsprogramm Brandenburg wird das Landschaftsbild als mittel bewertet, eine Auseinandersetzung unter dem Kriterium B 09 wird allerdings im Datenblatt vermisst und wäre zu ergänzen. Gelegen im Landschaftsbildraum „Luckenwalder Heide“ befindet sich das VRW inmitten eines unzerschnittenen zusammenhängenden Waldgebietes nicht nur auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz, sondern eben auch im Bereich der denkmalgeschützten ehemaligen Heeresversuchsanstalt.

Es ist vom Stellungnehmer korrekt festgestellt, dass das Landschaftsbild gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg, Teilplan „Landschaftsbild“ als überwiegend mittel bewertet wird. Der Hinweis wird in das Datenblatt der ergänzenden Unterlage, Abschnitt VI, Nr. 9 der Planbegründung aufgenommen. Mit der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für nicht Windenergienutzung nicht in Betracht zu ziehen, wird den Belangen des Landschaftsschutzes grundlegend Rechnung getragen.

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 1497 Vorranggebiet (VRW) 15 Welsickendorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Im Bereich der nördlich angrenzenden Kleingewässer wurde ein Kranichbrutplatz bisher nicht berücksichtigt. Des Weiteren existieren Hinweise zu einem Rotmilan im Bereich, der konkrete Standort konnte jedoch seitens der UNB noch nicht ermittelt werden. Die Herausnahme der gesetzlich geschützten Biotopflächen wird begrüßt. Das VRW befindet sich vollständig auf einer Fläche des landesweiten Biotopverbundes nach Kapitel 3. 7 des Landschaftsprogramms Brandenburgs. Der Landschaftsrahmenplan wertet die Fläche ebenfalls als überregional bedeutend für den Biotopverbund, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Waldflächen im Nachbarlandkreis. Die „Kernfläche Wald“ (B10 Biotopverbund/Lapro) wurde nunmehr berücksichtigt. Durch die Erweiterung des VRW in nördlicher Richtung gegenüber dem RP-Entwurf 3.0 wird eine Vorrangfläche Landwirtschaft gemäß B 16 überlagert. Eine Ansprache dazu im Datenblatt wurde vermisst.

Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die (zum Zeitpunkt der Planerarbeitung) vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellten Daten zu kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Arten vom Januar 2023. Über einen Kranichbrutplatz hat die Regionale Planungsstelle keine Kenntnis. Auch im von der unteren Naturschutzbehörde übermittelten Datensatz zu sensiblen Vogelarten vom 27.01.2023 sind keine entsprechenden Daten enthalten. In Bezug auf den Biotopverbund wird auf die auf der Seite 55 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommene Bewertung verwiesen, an der festgehalten wird. Ergänzt wird im Datenblatt (Planbegründung, Abschnitt VI Nr. 9) der Hinweis auf eine Überlagerung des Vorranggebietes VRW 15 mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 1498 Vorranggebiet (VRW) 17 Dahme/Mark-Ost Anmerkungen/Hinweise UNB: Mittig im VRW befindet sich das FFH-Gebiet DE 4147-304 „Schlagsdorfer Hügel“. Die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensraumtypen, hier insbesondere des Lebensraumtyps „trockene, kalkreiche Sandrasen“ ist zu gewährleisten. Aufgrund der Lage und Größe (ca. 5 ha) des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung bei der konkreten Standortplanung jedoch vermieden werden. Aufgrund des nördlich angrenzenden Landschaftsraumes des Dahmetales mit mittel bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild ist eine völlige

Der Anregung wird gefolgt. Das Datenblatt zum VRW 17 Dahme/Mark-Ost wird um das Kriterium B 09 Landschaftsbild ergänzt. Das FFH-Gebiet DE 4147-304 „Schlagsdorfer Hügel“ wird bereits berücksichtigt (siehe Planbegründung, Abschnitt VI., Nr. 9 S. 67), indem das FFH-Gebiet aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022 aus dem

Vernachlässigung des Kriterium B 09 nicht gerechtfertigt und im Datenblatt zu ergänzen, auch wenn bereits erhebliche Vorbelastungen durch bestehende WKA zu Buche stehen.

Geltungsbereich des Vorranggebiets ausgeschlossen wird.

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 908 5. Zu IV.2.5. - Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden: Kriterium W 02 (Landschaftsschutzgebiete)(Hinweis 7: Randnr. 90): Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wünsdorf - Kallinchen seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch nicht ad acta gelegt worden ist. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ an den Landkreis hat noch Bestand.

Die Zustimmung, zu der Entscheidung Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Information, dass die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wierachteiche – Zossener Heide" noch nicht "ad acta" gelegt ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, bewirkt jedoch keine Planänderung. Es wird auf Abschnitt IV.2.6.5 der Planbegründung hingewiesen.

BE-ID: 1499 Vorranggebiet (VRW) 25 Wünsdorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Im Bereich des VRW befinden sich Brutplätze des Ziegenmelkers an offenen Flächen oder Wegekreuzungen (nährstoffarme Pionierwäldern, die als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind), die bisher unberücksichtigt geblieben sind. Die Kartierung des LfU kann scheinbar diese kleinflächigen Biotope nur ungenügend abbilden. Die konzentrierten Vorkommen von Ziegenmelkern und auch des Wespenbussards sollten von Windkraftnutzung freigehalten werden. Auch wenn es prinzipiell richtig ist, dass durch Auflichtung von geeigneten in Sukzession befindlichen heideartigen Waldflächen geeignete Habitate für diese Arten wiederhergestellt werden können, sind diese Lebensräume endlich und sollten unabhängig von der Verdrängung der beiden spezialisierten Arten erhalten und wiederhergestellt werden.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft ist vom Landesamt für Umwelt der Standort eines Horstes des Wespenbussards mitgeteilt. Der zentrale Prüfbereich dieses Standorts wurde bei der Abgrenzung des VRW 25 berücksichtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht anzunehmen (siehe Rn. 157 der Planbegründung). Das Vorkommen von Ziegenmelkern im Vorranggebiet ist, nicht zuletzt durch die der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegenden „Brutvogelerfassung Ziegenmelker und Waldschnepfen“, (Natur & Text 19. September 2017) ebenfalls bekannt. Diese wurde ausgewertet und bei der Entscheidung über die Festlegung des VRW 25 berücksichtigt. Ergänzend zu den bereits von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen (Seite 85 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9) wird Folgendes zu den Ziegenmelkern festgestellt: Der Tatbestand einer erheblichen Störung nach § 44 Ansatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Ziffer 4.17 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art (hier des Ziegenmelkers) im Landkreis Teltow-Fläming eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Dieser Prüfung im Einzelfall kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorgegriffen werden. Die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wünsdorf und auf anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen (beispielsweise Jüterbog Ost und West) vorhandene Verbreitung des Ziegenmelkers spricht nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft jedoch zunächst nicht für die Bewertung,

	<p>dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen im VRW 25 offensichtlich anzunehmen ist. Soweit festgestellt werden sollte, dass Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfüllt sind, kommt die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nach Ziffer 4.17 der Anlage 1 des AWG-Erlasses in Betracht.</p>
<p>BE-ID: 1733 [Anmerkungen Erfasser: nachfolgende Hinweise betreffen Vorranggebiet (VRW) 25 Wünsdorf]: Das VRW grenzt unmittelbar an das NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ und das gleichnamige FFH-Gebiet (DE 3847-307) an. Ob erhebliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Artengruppen (und insbesondere auch der Gruppe der Fledermäuse) ausgeschlossen werden können, wäre in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dokumentieren. Fledermäuse sind alle nach Europäischer FFH Richtlinie Anh . II und IV streng geschützt, auch wenn sie im FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ nicht aufgeführt sind, bestehen Vorkommen dieser Arten im VRW. Die alleinige Verlagerung der Prüfung der Art auf die Genehmigungsebene der WKA wird als unzureichend gewertet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu FFH-Gebiet „Jägersberg/Schirknitzberg“ ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Jägersberg/Schirknitzberg“ wird festgestellt, dass die Festlegung des Vorranggebiets VRW 25 „Wünsdorf“ mit den Erhaltungszielen vereinbar ist (siehe Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan, Anhang B). Der Sachverhalt, dass auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wünsdorf Fledermäuse – darunter auch besonders schlaggefährdete Arten nach Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - vorkommen, ist bekannt und wird auch durch ein von der Stadt Zossen in Auftrag gegebenes Gutachten (Natur + Text, 2. November 2023) bestätigt (siehe BE 825). Die Belange des Schutzes von Fledermäusen ist nach Einschätzung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz auf der Ebene der Regionalplanung zu nicht berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (Mitteilung des Ministeriums vom 04.04.2023).</p>
<p>BE-ID: 1735 [Anmerkungen Erfasser: nachfolgende Hinweise betreffen Vorranggebiet (VRW) 25 Wünsdorf]: Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden die Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Wertgebend ist auch die Unzerschnittenheit des Raumes (20-50 km²). Laut Landschaftsprogramm, Landschaftsbild, befindet sich das VRW im Landschaftsbildraum - „Dahme-Seengebiet“ und ist hier dem Bereich der großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete zuzuordnen. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ an den Landkreis hat noch Bestand. Gegenwärtig wird die Eröffnung eines Unterschutzstellungsverfahrens vorbereitet. Das VRW würde sich vollständig im beabsichtigten LSG befinden (vgl. Anlage 2 - Arbeitsversion LSG- Abgrenzung). Im LSG sind nicht nur die per Gesetz ohnehin schon geschützten Biotope bedeutsam , sondern auch jene, welche das Landschaftsbild und die Landschaftszusammenhänge prägen und die eine herausragende Lebensraumfunktion für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Vor diesem Hintergrund sind gerade die großflächigen Kiefernwälder wertgebend , zumal sich diese mit zunehmendem Bestandsalter insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel ganz besonders eignen. Hervorzuheben sind hier Arten, die besonders auf die Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 25 vorzunehmen. Grundsätzlich verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37). Somit werden u.a. Schutzgebiete (NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete) nicht für die Nutzung der Windenergie in Betracht gezogen und auch geschützte Landschaftsbestandteile und das Landschaftsbild (LaPro) berücksichtigt. Im sachlichen Teilplan</p>

Lebensraumkomplexes angewiesen sind. Stellvertretend sei hier für seltene und bedrohte Vertreter der Großvogelfauna der Schwarzspecht mit großen Revieransprüchen und andererseits auf die Ziegenmelker- und Waldschnepfen- Populationen sowie als Vertreter der Fledermausarten auf das Vorkommen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohres im Umfeld hingewiesen. Die Zurücknahme der Flächengröße zum Vorgänger-WEG wird positiv bewertet.

„Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Oktober 2022 wird dem Vorranggebiet eine geringe bis mittlere Wertigkeit des Landschaftsbildes zugeschrieben (siehe auch Planbegründung, Abschnitt VI., Nr. 9). Das VRW 25 ist überwiegend mit Kiefern bestanden. Dies bestätigt auch das Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Halle Februar 2014, Anlage Karte 3 „Biotope“). Warum hier die großflächigen Kiefernwälder besonders wertgebend sind und eine „herausragende Lebensraumfunktion“ besitzen, wird durch den Stellungnehmer nicht mitgeteilt und lässt sich nach den vorliegenden Informationen auch nicht aufklären. Die Regionale Planungsgemeinschaft kommt in der Ausarbeitung "Windenergieanlagen im Wald" (Planbegründung, Abschnitt VI., Nr.4) zu dem Ergebnis, dass ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. Zudem werden zum Schutz bedeutsamer Waldflächen Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beansprucht (Rn. 131 ff. der Planbegründung). Für die benannten Arten Schwarzspecht und Waldschnepfe sind in Bezug auf die Windenergienutzung keine Tatbestände nach den §§ 45b und 44 Absatz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Zum Vorkommen und Umgang mit weiteren kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten wird auf die Ergänzende Unterlage, Nr. 9, Abschnitt VI. der Planbegründung (S. 83- 88) verwiesen. Von der Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis hat die Regionale Planungsgemeinschaft Kenntnis. Es liegt in der Entscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, ob und in welcher Weise sie von der Befugnisübertragung zur Festlegung des Landschaftsschutzgebiets „Wierachteiche – Zossener Heide“ Gebrauch machen will. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Abschnitt IV.2.6.5 verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 1500 Vorranggebiet (VRW) 28 Feldheim-Malterhausen: Anmerkungen/Hinweise UNB: Es kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob die Bereiche der als Naturdenkmal "geschützten Trockentäler " aus der Flächenkulisse des VRW ausgegrenzt wurden. Aufgrund der Wertigkeit der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit tatsächlichen und potenziellen Brutplätzen der Wiesenweihe (vgl. Karte Brutgebiete - Wiesenweihe aus dem AGW) und weiterer Wiesenbrüter sind Beeinträchtigungen nicht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 28 vorzunehmen. Die Bereiche des Naturdenkmals "Trockentäler", die aus kleineren Einzelflächen bestehen, werden kleinflächig vom Vorranggebiet VRW 28 überlagert (3 Teilflächen mit

auszuschließen und weitere Reduzierungen angebracht. Ebenfalls wird auf mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen und auf mehrere Brutplätze von Rotmilanen im Umkreis von 3500 m hingewiesen.

Überlagerungsflächen von 1,9 ha/0,2 ha/1,3 ha). Es erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung im Datenblatt zum VRW 28 (Ergänzende Unterlage Nr. 9, S. 99). Allgemein vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft die Einschätzung, dass durch eine gezielte Standortplanung die nur kleinflächig Überlagerungen hinreichend berücksichtigt werden können. Das Vorranggebiet VRW 28 befindet sich fast vollständig außerhalb des Brutgebietes der Wiesenweihe. Es gibt eine kleine Überlagerungsfläche von ca. 8,6 ha im Südosten des Vorranggebietes, in der sich bereits eine Bestands-Windenergieanlage befindet. Eine weitere Windenergieanlage ist innerhalb der Brutgebietskulisse gelegen. Hinsichtlich der westlichen Überschneidung mit dem Brutgebiet der Wiesenweihe wird an der Einschätzung festgehalten, dass die beantragten Genehmigungen aufgrund des Sachverhalts, dass Brutplätze der Wiesenweihen im Umfeld der beantragten Windenergieanlagenstandorte nicht nachgewiesen wurden, voraussichtlich erteilt werden. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse kann grundsätzlich durch die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden (siehe Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 25. Juli 2023). Ferner wird in den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (unveröffentlicht, Stand: 04.04.2023) zum Themenkomplex „Fledermäuse“ mitgeteilt, dass diese auf Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen seien, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (siehe auch Planbegründung Rn. 162). In Bezug auf die vom Stellungnehmer benannten Rotmilane wurden die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg erhaltenen Daten zu den kollisionsgefährdeten Arten nach AGW-Erlass, Anlage 1 (Stand: 31.01.2023) sowie die vom Landkreis Teltow-Fläming übermittelten Daten zu sensiblen Vogelarten (27.01.2023) berücksichtigt. Demnach wird ein Nahbereich eines Rotmilans vom Vorranggebiet überlagert. In dem betreffenden Nahbereich der kollisionsgefährdeten Art sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet, vier davon im Jahr 2001. Diese Anlagen können nach §16b BImSchG (auch außerhalb von Vorranggebieten) repowert werden. Nach § 16b Absatz 2 Nummer 2 BImSchG gilt, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage bis

zum Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen kann. Nach den Parametern der Referenzanlage wäre danach das Repowering in einer Entfernung von bis zu 480 m von den Standorten der vorhandenen Anlagen und damit im auch im benannten Nahbereich zulässig. Außerhalb des betreffenden Nahbereichs befinden sich in einem Abstand von etwa 200 m zur Grenze des Nahbereichs zwei weitere Windenergieanlagen, für die nach der benannten Vorschrift gleichfall eine Repowering innerhalb des Nahbereichs zulässig wäre. Für die Entscheidung, die betreffende Fläche nicht von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen spricht weiter der Sachverhalt, dass diese im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Malterhausen“ gelegen ist. Die Grenze des Geltungsbereichs bildet an dieser Stelle zugleich die nördliche Grenze des VRW 28.

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1501 Vorranggebiet (VRW) 29 Christinendorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Die Flächen sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope (Erlenbruchwald, Groß-Seggenwiesen), die nur in sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden können, anzusprechen. Das VRW wird nordöstlich unter Berücksichtigung der benannten Biotope abgegrenzt, was ausdrücklich befürwortet wird. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren bedarf es aufgrund der Nutzung des Bereiches durch störungsempfindliche Großvogelarten (teilweise Wechselhorste sowie Brutplätze von Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan, Kranich und Rohrweihe im Umkreis) und mehrerer Sommerquartiere von Fledermäusen ständig aktueller Kartierungen, die ggf. zum Versagen einer WKA führen können. Ferner gibt es weitere Daten zu Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Braunkehlchen, Ortolan, Heidelerche, Grauammer).

Die Zustimmung des Stellungnehmers zur nördlichen Abgrenzung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellten Daten zu den kollisions- und störungsempfindlichen Vogelarten (Stand: 31.01.2023). Dabei werden auch Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen, in denen sich bereits Windenergieanlagen in Betrieb befinden. Weitere artenschutzrechtliche Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, sind nicht bekannt und werden auch vom Stellungnehmer nicht konkret benannt.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1502 Vorranggebiet (VRW) 31 Petkus-Wahlsdorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Die Fläche des VRW liegt in einem laut LaPro „Landschaftsbild“ Raum mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Verringerung der Fläche des VRW gegenüber ehemaligen Ausweisungen als WEG wurde zumindest versucht, die Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen Petkus und Wahlsdorf zu erhalten. Eine kompakte Umfassung der Ortslage Wahlsdorf durch WKA soll verhindert werden. Unter dem Hintergrund der Bedeutung der Orte für die Erholungs- und Freizeitnutzung (Fläming-Skate) wird dies begrüßt. Der Argumentation im Datenblatt zur geringeren Wertung dieses Belanges aufgrund bereits vorhandener starker Überprägung mit WKA wird jedoch widersprochen. Als meist waldüberstandene Flächen werden unter den Artenschutzbelangen Aussagen zur Artengruppe der Fledermäuse vermisst. Da bezüglich der Nähe zum Natura-2000-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) eine Natura-2000-Vorprüfung erstellt wurde, erschließt sich nicht, warum zumindest aufgrund der Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse nicht auch eine Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Heidehof - Gaimberg“ (DE 3945-303) erfolgte.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch in Bezug auf das Landschaftsbild nicht korrekt dargestellt. Gemäß des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild wird das Landschaftsbild im Vorranggebiet als sehr gering bis gering bewertet (siehe auch Plantext, Kapitel VI, Nr. 9, S. 109). Hinsichtlich des Themenkomplex „Fledermäuse“ wird auf die Anlage 3 AGW-Erlass verwiesen, demnach die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) regelmäßig festzustellen ist. Die Bewältigung von möglichen Konflikten mit gefährdeten Fledermausarten wird vollständig auf das nachgeordnete Anlagengenehmigungsverfahren verlagert. Zudem

folgt die Regionale Planungsgemeinschaft den Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Entwurf vom 04.04.2023, unveröffentlicht), demnach Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen (siehe u.a. Planbegründung Rd-Nr. 162). Eine Natura 2000 Vorprüfung ist gemäß naturschutzfachlicher Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022 lediglich für das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ erforderlich. Das Landesamt für Umwelt hat auch mit Stellungnahme vom 15.10.2023 keine abweichende fachliche Bewertung mitgeteilt, die eine weitere Natura 2000 Vorprüfung vorsieht.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1503 Vorranggebiet (VRW) 32 Hohenseefeld: Anmerkungen/Hinweise UNB: Es werden (trotz bestehender und in Genehmigung befindlicher WKA) die Berücksichtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten und deren Schutzbereiche gefordert.

Die Nahbereiche und zentralen Prüfbereiche der bekannten Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten wurden berücksichtigt. Hinsichtlich der südlichen und nordöstlichen Abgrenzung des VRW 32 wird an der Bewertung festgehalten, dass in dem betreffenden Bereich erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzung- und Lebensraum einer kollisionsgefährdeten Vogelart bestehen. Das Landesamt für Umwelt bestätigt diesen Sachverhalt mit Stellungnahme vom 26.09.2023. Weiter teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass sich das Brutgeschehen ab dem Jahr 2022 nach Osten verlagert hat. Nach Einschätzung des Landesamtes sind Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich. Das Landesamt hält eine Vergrößerung des VRW 32 im Bereich von Bestandsanlagen östlich von Hohenseefeld für möglich. Da aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft längerfristig von einer unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden kann, wird an der vorgenommenen Abgrenzung des VRW 32 weiter festgehalten. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt mit Stellungnahme vom 26.09.2023 konnte der Verdacht eines Brutplatzes innerhalb des Anlagenbestands östlich von Hohenseefeld nicht bestätigt werden. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung, VRW 32, B02 letzter Absatz)

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 1504 Vorranggebiet (VRW) 34 Werbig (Niederer Fläming): Anmerkungen/Hinweise UNB: Das Trappenschongebiet grenzt unmittelbar an das VRW in südlicher Richtung an. Es liegt eine Überschneidung mit den Flugkorridoren für das nahezu gesamte VRW vor. Bezüglich der Flugkorridore der Großtrappe zeichnet das LfU verantwortlich. Eine Reduzierung der Fläche des VRW ist ratsam. Um auch Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen der Wiesenweihe auszuschließen, sind Daten aus der aktuellen Bestandssituation einzubeziehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorkommen von Brutplätzen der

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung des VRW 34 ist nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Belange der Großtrappe erfolgt auf der Grundlage von Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Das Vorranggebiet VRW 34 befindet sich danach außerhalb von

Wiesenweihe zu substanziellen Einschränkungen der Nutzbarkeit des VRW für die Errichtung von WKA führen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich des VRW 34 in einer Entfernung von ca. 1 km ein Seeadlerhorst befindet, die Beschränkung des VRW auf den Anlagenbestand wird ausdrücklich befürwortet.

Brut- und Winterstandsgebiet sowie außerhalb von essenziellen Verbindungskorridoren. Die Berücksichtigung der Wiesenweihe erfolgt anhand der vom Landesamt für Umwelt für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Datensätze (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/#>). Das VRW 34 befindet sich danach nicht in einem Brutgebiet der Wiesenweihe. Horste der Wiesenweihe sind der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt und werden auch vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt. Der Seeadlerhorst ist der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt. Die Berücksichtigung des zentralen Prüfbereichs des Seeadlers (Rn. 156 der Planbegründung) erfolgt in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt vom 15.10.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 4).

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 1505 Vorranggebiet (VRW) 35 Jüterbog-Markendorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes sollte auf eine Erweiterung der Fläche über die bestehenden Anlagenstandorte hinaus verzichtet werden. Insbesondere der östliche Erweiterungsbereich zum ehemaligen WEG besteht nahezu flächenhaft aus geschützten Biotopen (trockene Sandheiden), die auch zum Teil FFH-Lebensraumtypen (4030) darstellen. Eine Ausparung flächiger Biotope, wie im Kapitel 6 des Umweltberichtes dargestellt, kann bei 100 % - Überdeckung von geschützten Biotopen nicht vollzogen werden. Die Fläche birgt demnach ein hohes biotop- und artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch die unmittelbare Nähe zu NSG/FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“, SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sowie durch die nahezu flächendeckenden Vorkommen geschützter Biotope und FFH-LRT (bspw. Zwergstrauchheiden, die bekannten Ziegenmelkervorkommen, die sich mit mindestens 9 Revieren auf oder nahe der Erweiterungsfläche im Südosten befinden). Das Abstellen in der Natura-2000-Vorprüfung allein auf die Flächen im Vogelschutzgebiet (VSG) ist aufgrund der im VRW befindlichen Brutnachweise daher nicht ausreichend. Ein problemloses Ausweichen auf andere geeignete Lebensräume wird bezweifelt, da ein Großteil dieser Lebensräume bereits besiedelt ist. Derartige Aussagen in den Vorprüfungen müssen nochmals hinterfragt werden und führen ggf. zum Erfordernis einer konkreten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf dieser Ebene. In der Natura-2000-Vorprüfung wird zudem die Auswertung der Monitoring-Daten für die bereits vorhandenen WKA vermisst. Schlagopfer bspw. vom Wiedehopf sind zwar entsprechend Langgemach und Dürr, 2022 nicht dokumentiert, allerdings sind hier auch die Besetzung oder die Verschiebung von Brutrevieren im Zusammenhang mit dem Bau der WKA nachvollziehbar darzustellen. Analog zum VRW 04 Jüterbog - Altes Lager beherbergen die Schutzgebiete und die überplanten Biotopstrukturen Schwerpunkt vorkommen streng geschützter Vogel- und Fledermausarten (u. a. Sumpfhöhreule, Baumfalke, Rotmilan im Umkreis).

Bezüglich der Biotopvorkommen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 06.04.2023 verwiesen, demnach eine Überwindung der biotopschutzrechtlichen Verbote bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf nachgelagerter Genehmigungsebene grundsätzlich möglich erscheint, gleichwohl sich erhöhte Kompensationserfordernisse ergeben. Auf der Grundlage dieser Mitteilung wird an der Festlegung des bisher unbebauten Teilfläche des Vorranggebiets festgehalten. Bezüglich der Hinweise zur Natura 2000 Vorprüfung wird mitgeteilt, dass in Anlehnung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 die Vorprüfung überarbeitet wurde. Dabei werden die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellten Daten zu den kollisions- und störungsempfindlichen Vogelarten berücksichtigt. Im Ergebnis der überarbeiteten Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Somit erfolgte für eine Verträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung können jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht festgestellt werden. Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen

BE-ID: 1507 Die erfolgte Errichtung des Windparks auf dem ehemaligen Heidehof stellt einen extremen Sonderfall dar, auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll. Eine Erweiterung aus der Sicht des Naturschutzes NSG- und Natura-2000-würdigen Flächen sollte unterbleiben und würde bei konsequenter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Flächen nicht zur Debatte stehen. Darüber hinaus sind schädigende Fernwirkungen auf das NSG bzw. mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten. Das Einplanen geeigneter Abstände bzw. der Verzicht erscheint ratsam. Überprüfung der Aussagen zu B 09 Erlebniswirksamkeit der Landschaft, wenngleich bereits Störungen durch die vorhandenen WKA vorliegen, kann damit nicht die Erweiterung des WEG gerechtfertigt werden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden die Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Wertgebend ist auch die Unzerschnittenheit des Raumes (> 100km²). Es ist eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zum Kriterium B 10 (Biotopverbund/LaPro) und B 03 (FFH-Gebiete) und B 04 (SPA-Gebiete) und ggf. Ergänzung (Verbindungsflächen - Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete) erforderlich.

vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen abschließend beurteilt werden kann.

Die Regionale Planungsgemeinschaft zieht Flächen in festgelegten Landschaftsschutzgebieten für eine Festlegung von Vorranggebieten allgemein nicht in Betracht (siehe Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung) Auch in anderen Schutzgebieten (NSG, FFH, SPA) werden keine Vorranggebiete festgelegt. An den Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zum Landschaftsbild und Biotopverbund im Datenblatt zum VRW 35 (siehe Planbegründung, Abschnitt VI, Nr.9, S. 131/132) wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an der Einschätzung fest, dass eine zusätzliche Störung/Belastung durch die südöstliche, bisher unbebaute, Erweiterungsfläche nicht zu erwarten ist, da das Umfeld des geplanten Standorts bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen deutlich vorbelastet ist.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 922 Folgende Vorranggebiete (VRW) liegen nur teilweise oder angrenzend zu militärisch genutzten Flächen mit ausgewiesenen Altlastverdachtsflächen: (Tabelle mit 2 Zeilen) [15 Welsickendorf ehemaliges Lagerobjekt Linda-Stolzenhain (WGT) mit 1 Altlastverdachtsfläche], [36 Thyrow/Kerzendorf ehemalige NVA-Schießplatz angrenzend] Folgende Altablagerungen liegen innerhalb einzelner Vorranggebiete (VRW): (Es folgt eine Tabelle mit örtlich konkreten Angaben zu 5 Altlastenverdachtsflächen mit max. 1,2 ha Ausdehnung sowie deren Voulumina) Folgende Altablagerungen liegen angrenzend zu einzelnen Vorranggebieten (VRW): (Es folgt eine Tabelle mit örtlich konkreten Angaben zu 4 Altlastenverdachtsflächen mit max. 1 ha Ausdehnung sowie deren Voulumina)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen innerhalb der Vorranggebietsflächen liegen, werden sie entsprechend in den Datenblättern der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nr. 9 der Planbegründung dokumentiert.

BE-ID: 1508 Vorranggebiet (VRW) 36 Thyrow-Kerzendorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Aufgrund der Lage in und zwischen geschlossenen Waldbereichen und aufgrund einer mangelhaften Datenlage wäre eine Artenschutzprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse auf Basis mindestens einer fachgutachterlichen Begehung in der Hauptbrutzeit, ergänzt durch eine Potenzialanalyse, erforderlich. Bisher wurde das Kriterium B 02 Artenschutz im Datenblatt nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass in ca. 2000 m Entfernung in westliche Richtung ein Seeadlerhorst der UNB (seit 2018) bekannt ist (unter B 02 ggf. ergänzen). Verweise auf Brutplätze von Weißstorch und Rotmilan befinden sich, wie auch Sommerquartiere von Fledermäusen, im weiteren Umkreis. Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (insgesamt ca. 1,3 ha) befinden sich in Randlage (Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte und temporäre Kleingewässer). Wenn auch eine Abbildung aufgrund der geringen Größe unter 5 ha nachvollziehbar ist, wäre eine Reduzierung des VRW sinnvoll. Im Landschaftsrahmenplan wird die Fläche zum „Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung“ gekennzeichnet, zumal sich in unmittelbarer Nähe auch der Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ anschließt. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen des BER (Lärmschutzkonzept) für Ludwigsfelde sind

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Planänderung zur Folge. Nach der Rechtsauffassung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, eigene artenschutzrechtliche Ermittlungen anzustellen. Vielmehr darf die Regionale Planungsgemeinschaft grundsätzlich auf die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten vertrauen. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123). Der Seeadlerhorst ist der Planungsstelle bekannt und dessen zentraler Schutzbereich entsprechend berücksichtigt. Die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes und der Erholung wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits angemessen berücksichtigt. Das Stadtgebiet Ludwigsfelde hat im Westen und Osten einen größeren flächenhaften Anteil an

stadtnahe Erholungsbereiche von besonderer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

den Landschaftsschutzgebieten „Nuthetal Beelitzer Sander“ bzw. „Notte-Niederung“ sowie „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“. Diese Flächen, die auch für die Erholung von besonderer Bedeutung sind (§ 26 Absatz 1 Nummer BNatSchG), umfassen etwa 45 Prozent des Stadtgebietes und werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Festlegung von Vorranggebieten nicht in Betracht gezogen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt weiter 420 ha siedlungsnahen Wald mit der Funktion „Erholungswald“ der Intensitätsstufe 2, der sich nördlich außerhalb des VRW 36 befindet. Im Stadtgebiet Ludwigsfelde befinden sich insgesamt etwa 3.100 ha Wald darunter ein etwa 580 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet östlich der Kernstadt außerhalb des VRW 36 (Ludwigsfelder Heide), durch welches eine „Grünverbindung“ zum Wohngebiet „Ahrensdorfer Heide“ und zum Ortsteil Siethen mit dem Siethener See als einem Erholungsschwerpunkt gewährleistet ist. Das VRW 36 nimmt nur etwa 8 Prozent der Waldfläche der Stadt Ludwigsfelde ein, wovon ein nur geringer Teil für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 1509 Vorranggebiet (VRW) 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Für das Areal liegen der UNB wenige Daten vor (mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen in bzw. um das VRW, Brutplätze von Baumfalken im Umkreis von 2000 m und vom Rotmilan im Umkreis von 3500 m, Waldkauz); das VRW befindet sich jedoch nur auf einem äußerst geringen Flächenanteil auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming. Auf den südlich gelegenen Teilflächen des VRW auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming wurden zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Erholungs- und Freizeitnutzungen umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (Bedeutung u. a. als Habitat für Zauneidechsen) initiiert. Die Rücknahme des VRW im südlichen Bereich wird daher begrüßt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 44 wird unverändert festgehalten.

STRP Wind / III. VRW 45 Zülichendorf

BE-ID: 928 Diesbezüglich wird erneut auf die besondere Bedeutung der ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Vorranggebietes 45 Zülichendorf hingewiesen, welche eine besondere Bedeutung für die im Gebiet ausgeprägte tierische Veredlungswirtschaft hat und eine entsprechende Flächenverfügbarkeit erfordert. Für diese Flächen ist eine Abwägung der Belange hinsichtlich ihrer Vorrangwürdigkeit nötig und sollte in der Festlegung mitbedacht werden. Um eine teilweise empfindliche, in nahezu allen Fällen nachhaltige Beeinträchtigung der Agrarstruktur, der Landwirtschaft im Allgemeinen und auch des ländlichen Raumes weitgehend auszuschließen, sind Kriterien wie direkter und indirekter Flächenentzug (erforderliche A/E-Maßnahmen) sowie Bewirtschaftungserschwernisse durch Flächenan- und -durchschneidungen, Neuanlagen von Wartungswegen, ungünstige Schlaggestaltung usw. zu berücksichtigen und durch eine angepasste Planung der Erschließungsanlagen zu minimieren. Eine frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bzw. der wirtschaftenden Agrarunternehmen hat sich in der Praxis bewährt und sollte in der weiteren Planung angewendet werden.

Im Datenblatt zum VRW 45 Zülichendorf (Planbegründung, Abschnitt VI, Ergänzende Unterlage Nr. 9) erfolgt eine Einzelfallbetrachtung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Windenergienutzung. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft können zudem durch eine angepasste Planung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimiert werden.

BE-ID: 1510 Vorranggebiet (VRW) 45 Zülichendorf: Anmerkungen/Hinweise UNB: Die Herausnahme der Flächen des Zülichendorfer Busches, der nach Kenntnisstand der UNB zum großen Teil aus gem. § 30 BNatSchG geschützten Waldformationen besteht (Erlenbruchwälder u. A.) und nicht durch Schneisen zerschnitten werden sollte, wird begrüßt. Auch die Lage im Naturpark in einer kaum zersiedelten und durchschnittenen Landschaft wurde nunmehr berücksichtigt. Laut LRP befindet sich das VRW in einem Verbreitungsschwerpunkt für den Ortolan und im weiteren Umkreis sind Brutplätze störungssensibler Vogelarten, wie Weißstorch, Schwarzmilan und Fischadler auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Des Weiteren befinden sich mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen in unmittelbarer Umgebung des VRW.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellten Daten zu den kollisions- und störungsempfindlichen Vogelarten. Ob im Rahmen der Genehmigungsverfahren weitere Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung gestellt werden, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht eingeschätzt werden. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse kann grundsätzlich durch die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden (siehe Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 25. Juli 2023). Auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz teilt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023, unveröffentlicht) die Einschätzung, dass Fledermäuse auf der Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen (siehe auch Planbegründung Rd-Nr. 162).

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst

BE-ID: 1511 Vorranggebiet (VRW) 54 Wiesenhagen/Birkhorst: Anmerkungen/Hinweise UNB: Das Kriterium B 02 Artenschutz wurde bei der Abwägung im Datenblatt nur ungenügend berücksichtigt, da sich mehrere Brutplätze von störungssensiblen Vogelarten im Umkreis, wenngleich auch nicht im Nahbereich, (Weißstörche, Wespenbussard, Baumfalken, Schwarz- und Rotmilan, Fischadler) befinden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sich östlich des VRW 54 in einer Entfernung von ca. 2 km Wechselhorste von einem brütenden Seeadlerpaar befinden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzt der Seeadler sowohl die Trasse der B 101 als auch Flächen im FFH-Gebiet „Seeluch-Priedeltal“ (DE 3845-301) und östlich davon als Nahrungshabitat. Auch ein Brutplatz des Kranichs ist bisher nicht berücksichtigt. Auch Ergänzungen zu B 10 Biotopverbund im Datenblatt werden als erforderlich angesehen. Nicht nur nach der Darstellung in der Karte 3.7 Biotopverbund aus dem Landschaftsprogramm, sondern auch in der Karte Biotopverbund des Landschaftsrahmenplanes, überlagert das VRW 54 wertgebende Flächen des Biotopverbundes. Es bleibt bisher unberücksichtigt, dass das VRW 54 eine Waldfläche überlagert, die aufgrund der bestehenden Grünbrücke über die B 101 eine besondere Bedeutung im Biotopverbund besitzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der von der Einwenderin/dem Einwender mitgeteilte Kranichbrutplatz nicht bekannt. Mit Datenübergabe durch das Landesamt für Umwelt vom Januar 2023 sind keine Nachweise der benannten Art mitgeteilt. Auch geben die durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Telwotw-Fläming übermittelten Datensätze zu den sensiblen Vogelarten keine Hinweise auf ein Kranichvorkommen im Gebiet des VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst. Nachweise des Seeadlers wurden bei der Festlegung des VRW 54 berücksichtigt. Der Anregung, das Datenblatt zum VRW 54 um Ausführungen zum Biotopverbund (B 10) zu ergänzen, (Planbegründung, Abschnitt VI, Nr. 9) wird gefolgt.

STRP Wind / IV. Begründung

BE-ID: 1512 Aus den vorgenannten Anmerkungen und Ergänzungen [Ergänzung regionale Planungsstelle: Bezug zu Tabelle Anhang 1] dürften sich Änderungen in der Tabelle „zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Seite 73-75 des "Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming" ergeben.

Die mitgeteilten Hinweise werden, sofern nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft erforderlich, in der Tabelle mit der zusammenfassenden Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Planbegründung, XII. Anhang, S. 73 - 75) ergänzt.

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

- BE-ID: 902 1. In geeigneter Art und Weise ist zunächst dem Tatbestand Rechnung zu tragen, dass auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming u. a. aufgrund des ehemaligen Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und dessen nachhaltiger Steuerungswirkung bereits ein hoher Anteil an Windenergieanlagen existiert (sehr große Windparks). Obwohl bereits ein sehr hoher Flächenanteil im Landkreis für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt wird, ist aufgrund der geänderten Kriterien im vorliegenden sachlichen Teilregionalplan die Ausweisung noch weiterer Windenergiegebiete zu erwarten. Dies erzeugt ein Ungleichgewicht in der Verteilung der Gebiete in den einzelnen Landkreisen/Kommunen in der Gesamtregion, zumal Erweiterungen bestehender Gebiete mit Windenergieanlagen weiter verfestigt werden sollen. Nur ansatzweise wird dieser Belang in den allgemeinen Planungszielen aufgegriffen (Hinweis 1: siehe Randnr. 39) - jedoch nur ausgehend von Teilräumen, die Landkreisebene bleibt dabei unberücksichtigt.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dazu werden folgende Feststellungen getroffen. Es ist zutreffend, dass der Landkreis Teltow-Fläming einen erheblich höheren Anteil an Vorranggebietsfläche aufweist, als dies für die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte der Fall ist. Der Stellungnehmer nimmt in diesem Zusammenhang berechtigt Bezug auf die Rn. 39 der Planbegründung. In Satz 1 der Rn. 39 wird zutreffend festgestellt, dass die Standortauswahl nach dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutzungen und Schutzgütern – insbesondere Tiere, Pflanzen und Landschaft – im Ergebnis dazu führt, dass Teilräume der Region, in denen solche Konflikte vergleichsweise weniger festgestellt werden und die zudem eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, in größerem Umfang für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Die Feststellung, ob Flächen ein höheres oder geringes Konfliktpotenzial aufweisen, kann nicht in Abhängigkeit von Verwaltungsgrenzen getroffen werden. Es kann durch die Ausarbeitung des Planungskonzepts daher auch nicht erreicht werden, dass eine (annähernd) gleichmäßig Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf die Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte gewährleistet ist. Wie der Stellungnehmer zutreffend feststellt, enthält das Planungskonzept Elemente, die einer übermäßigen Inanspruchnahme einzelner Teilräume entgegenwirken sollen. (siehe Rn. 39 Satz 2 und 3 sowie Abschnitt IV.2.6.30 der Planbegründung) Auch die Berücksichtigung des allgemeinen Planungszieles Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) trägt dazu bei, dass eine als unverhältnismäßig wahrgenommene Konzentration von Vorranggebieten vermieden wird. Es kann festgestellt werden, dass es im Ergebnis der Ausarbeitung des Planungskonzepts grundsätzlich gelungen ist, dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 (Rn. 39 der Planbegründung) – auch bezogen auf die Gebiete der Landkreise – gerecht zu werden. Als Indikator dafür kann das Verhältnis zwischen der für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommenden Fläche (Umfang der Potenzialflächen) und der als Vorranggebiet festgelegten Fläche herangezogen werden. Auf dieser Grundlange kann festgestellt werden, dass im Landkreis Teltow-Fläming 61 Prozent der ermittelten Potenzialfläche als Vorranggebiet festgelegt wurde. Für die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland ist dieser Anteil höher und beträgt 66 bzw. 67 Prozent.

BE-ID: 903 Die Änderungen zu den Festlegungen der Größe der Vorranggebiete und der Abstände untereinander werden bedauert, zumal eine Vielzahl größerer (Mindestgröße 100 ha) Windparks bereits umgesetzt worden ist und in den Vorgängerplanungen andere Freiräume (insbesondere empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten) dafür freigehalten wurden. Nun wird eine andere Prüfmatrix angesetzt, was dazu führt, dass bisher freigehaltene Landschaftsräume gegenüber Räumen mit bestehenden Vorbelastungen durch Windenergieanlagen bei gleichrangiger Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen der Vorrang eingeräumt wird. Bisherige Planungsintentionen finden insbesondere unter dem Aspekt des Landschaftsbildes damit nur eine ungenügende Berücksichtigung.

Das Bedauern wird zur Kenntnis genommen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die benannten Aspekte im Planungskonzept sachgerecht und angemessen berücksichtigt. Mit der Ausarbeitung des Planungskonzepts wird auch auf einen teilräumlichen Ausgleich hingewirkt. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) Dieser lässt sich jedoch nicht in dem Sinne erreichen, dass eine gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete im gesamten Regionsraum erreicht werden kann. Um teilräumliche Unterschiede möglichst nicht weiter zu verstärken ist es nach der Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft gerechtfertigt, Potenzialflächen in Teilräumen, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, nur nachrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen. Aufgrund des hohen Flächenpotenzials, welches diese Teilräume bieten, ist es im Interesse des Erreichens des regionalen Teilflächenziels jedoch auch erforderlich, in diesen Teilräumen weitere Flächen für die Festlegung als Vorranggebiet in Anspruch zu nehmen. Flächenalternativen kämen insbesondere in den bislang nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommenen (großflächigen) Landschaftsschutzgebieten in Betracht. Diese Alternativen wären jedoch gerade unter dem vom Stellungnehmer benannten Aspekt des Landschaftsschutzes konfliktträchtig.

STRP Wind / IV.2.6.9. B 09 LaPro STP „Landschaftsbild“

BE-ID: 914 IV.2.6.9. Belang B 09 (Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“) (Hinweis: 13): Die Aussage, dass außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage der in Karte 2 des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ dargestellten Bewertungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt wird, ist unbedingt umzusetzen (vgl. Randnummer 188).

Die Regionale Planungsgemeinschaft folgt der Anregung bereits, indem im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung die Belange des Landschaftsbildes berücksichtigt werden (siehe Planbegründung IV.2.6.9 B09, Rd 184 ff sowie Abschnitt VI, Nr. 9).

STRP Wind / IV.2.6.10. B 10 LaPro Entwurf Biotopverbund

BE-ID: 915 IV.2.6.10. Belang B 10 (Gebiete des Biotopverbundes nach dem Entwurf des Kapitels 3. 7 des Landschaftsprogramms Brandenburg, Entwurf“) (siehe Rd.-Nr. 189 ff): Entsprechend den Aussagen unter diesem Belang sind mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes von Arten, bei denen ein Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen besteht, im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Landschaftsrahmenplänen der Kreise der Biotopverbund inhaltlich und räumlich konkretisiert und bestimmt wird [Fußnote: zumindest in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sind die LRP gleich gegliedert und damit vergleichbar]. Daher sind die Aussagen und Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne zu berücksichtigen. Die Daten wurden bereits digital zur Verfügung gestellt. Ergänzend zur Prüfung anhand des Entwurfs des Landschaftsprogramms Brandenburg, Kapitel 3.7 sind die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming, Karte 2-Biotopverbund, zu verwenden. Sind Beeinträchtigungen bereits jetzt durch die untere Naturschutzbehörde erkennbar, wurde dies ebenfalls in der beigefügten Tabelle (Anlage 1)

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zum Biotopverbund, die der Tabelle des Anhang 1 zu entnehmen sind, werden berücksichtigt.

angemerkt.

STRP Wind / IV.2.6.31. B 31 Obergrenze Fläche VRW

BE-ID: 916	IV.2.6.31. Belang B 31 (Obergrenze der Fläche eines Vorranggebietes) (siehe Randnummer 291 ff): Die Obergrenze der Größe eines Vorranggebietes sollte sich an der größten Fläche der dargestellten Vorranggebiete orientieren, dies wäre ein Wert von ca. 1.700 ha.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich daraus nicht. Die Herleitung und Begründung der Obergrenze der Fläche eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung ist in der Ergänzenden Unterlage, nach Abschnitt VI, Nr. 3 (Seite 7 ff.) der Planbegründung, durch die Regionale Planungsstelle dokumentiert. Die mitgeteilte Anregung gibt keinen Anlass, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Einschätzungen zu ändern.
------------	---	--

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 925	Schließlich ist im Umweltbericht, Kapitel 3.8 - Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Seite 53, vor der Tabelle 13 folgender Passus zu ergänzen: „Alle Veränderungen von Bodennutzungen, wie z. B. die Errichtung von Zuwegungen, die Verlegung von Leitungen, die Herrichtung von Montageplätzen und die Standorte der Windenergieanlagen bedürfen im Bereich eines Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Diese ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe/eine Archäologin bzw. eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss.“	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise zur Erlaubnispflicht werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da § 9 Abs.1 Nr.5 BbgDSchG erst in der konkretisierenden Standortplanung zur Anwendung kommt.
BE-ID: 1524	Zur Umweltprüfung wird ein Hinweis aus der Beteiligung zum sog. Scopingverfahren erneut mitgeteilt. Die geltenden Ziele des Umweltschutzes (vgl. Seite 15, Tabelle 1) enthalten zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auch die dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft unter Vermeidung von Beeinträchtigungen. Hierfür fehlt nachfolgend weiterhin ein passendes Prüfkriterium für die Ermittlung der entsprechenden Auswirkungen auf eben diesen Teilaspekt des Schutzgutes. Im Scopingverfahren war dafür auch die Einbeziehung bedeutender Erholungsinfrastrukturen bzw. Erholungsplanungen angeregt worden. Da von einer besonderen Empfindlichkeit/Betroffenheit des genannten Umweltziels gegenüber den beabsichtigten Festlegungen für die Windenergienutzung auszugehen ist, ist hier eine entsprechende Nachbesserung zu prüfen.	Die Annahme, das Vorhandensein einer „Erholungsinfrastruktur“ sei ein geeignetes Prüfkriterium für den Erholungswert der Landschaft ist nicht ausreichend begründet. Jede Form der Erholung ist ein subjektives Empfinden, das nicht nur durch Effekte der Wahrnehmung geprägt ist. Inwieweit Windenergieanlagen tatsächlich einen Einfluss auf das Erholungserlebnis haben, ist nach Kenntnissen der Regionalen Planungsgemeinschaft bisher nicht systematisch untersucht. Windenergieanlagen können als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen werden, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Das Empfinden visueller Beeinträchtigungen beruht jedoch auf ästhetischen Bewertungen und ist individuell unterschiedlich. Allein die Sichtbarkeit der Anlagen stellt regelmäßig keine erhebliche visuelle Störung dar. Eine erhebliche Störung tritt nachvollziehbar ein, wenn Windenergieanlagen als dominierendes Landschaftselement wahrgenommen werden. In der offenen Landschaft verringern sich

<p>BE-ID: 1648 Durch das SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird zur touristischen Wegeinfrastruktur folgender Hinweis zur Kenntnis gegeben: Die touristische Wegeinfrastruktur ist nicht Bestandteil der Erfassung auf der vorliegenden Darstellungsebene. In der Umweltprüfung zum o. g. Entwurf kann sie bislang auch keinem Sachverhalt zugeordnet werden. Lediglich im Kontext des Abschnittes 3.2.2, Seite 30, „Bewohnte Gebiete - Kurgelände ...“ werden Rad- und Wanderwege angeführt. Die ganze Erholungsregion der Flaeming-Skate (siehe auch Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming unter (www.geoportal.teltow-flaeming.de), die europaweit ein einmaliger touristischer Leuchtturm für Skater und Radfahrer sowie ein Wirtschaftsfaktor ist, kann folglich nicht im Zusammenhang betrachtet und bewertet werden.</p>	<p>visuelle Wirkungen von Windenergieanlagen bei größeren Abständen von mehr als 2.000 m. Sind zudem in der näheren Umgebung des Beobachtungsstandorts Sichthindernisse wie etwa Bäume, Gehölze, landschaftliche Erhebungen oder Gebäude vorhanden, sind auch vergleichsweise nahegelegene Windenergieanlagen kaum oder überhaupt nicht sichtbar. Daher können gerade an Wegestrukturen gebundene und auf Fortbewegung beruhende Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren, Skaten oder Reiten in der Regel ohne erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgeübt werden.</p> <p>Eine besondere Berücksichtigung der touristischen Wegeinfrastruktur ist nicht erforderlich. Zur Begründung wird auf BE 1524 verwiesen. Entlang der Flaeming-Skate sind bereits viele Windenergieanlagen errichtet, auf die mit Sachlichen Teilregionalplan kein Einfluss genommen werden kann. Es ist nicht bekannt und wird vom Stellungnehmer auch nicht mitgeteilt, dass dieser Sachverhalt von vielen Menschen in dem Maße als störend empfunden wird, dass sie dadurch veranlassen werden, von den beliebten Freizeitaktivitäten auf dem Flaeming-Skate Abstand zu nehmen.</p>
--	--

Umweltbericht / 2. Natura 2000 Vorprüfungen

<p>BE-ID: 1506 [Hinweis regionale Planungsstelle: nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf das VRW 35] Gem. § 34 (1) BNatSchG ist zwingend eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Die Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ wurde nunmehr vorgelegt. In der FFH-Vorprüfung wird hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse darauf verwiesen, dass eine Verortung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse (Erhaltungsziel laut MAP) sowohl im Natura-2000-Gebiet als auch im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt wäre. Dem ist zu widersprechen (vgl. bereits LRP 2010, entsprechende Daten von Winterquartieren können zudem bereitgestellt werden). Auch hätten konkret Untersuchungen im Rahmen der Vorprüfung erfolgen müssen. Auf jeden Fall ist auf die Anlage 3 zum AGW-Erlass hinzuweisen. Zusammenfassend erscheint die vorliegende Vorprüfung hinsichtlich des VSG nicht ausreichend.</p>	<p>Die durch die Stellungnehmerin/den Stellungnehmer vorgebrachten Hinweise zum Fledermausvorkommen (LRP) werden berücksichtigt. Die im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Daten zum Fledermausvorkommen beziehen sich auf das Jahr 2010. Daher wird an der Einschätzung festgehalten, dass aktuelle Daten nicht vorliegen. Grundsätzlich folgt die Regionale Planungsgemeinschaft den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023, unveröffentlicht). Demnach gilt, dass Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (siehe Planbegründung Rd-Nr. 162, AGW-Erlass, Anlage 3). Nach der Rechtsauffassung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, eigene artenschutzrechtliche Ermittlungen anzustellen. Vielmehr darf die Regionale Planungsgemeinschaft grundsätzlich auf die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten vertrauen. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123). Auf die Überarbeitung der</p>
---	--

Umweltbericht / 3. Steckbriefe

- BE-ID: 1513 Anlage 3 Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB): Vorranggebiet (VRW) 04 Jüterbog-Altes Lager: Anmerkungen/Hinweise UDB: Die Aussage im Anhang C der Umweltprüfung (Stand 31.05.2023, Seite 20), dass in der Umgebung des Windparks kein besonders landschaftsprägendes Denkmal vorhanden ist, trifft so nicht zu. Die südliche Stadtsilhouette von Jüterbog ist als denkmalgeschütztes Element in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Dieses Baudenkmal ist durch den Windpark unmittelbar betroffen. Die Stadt Jüterbog ist auf der Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale der Denkmalfachbehörde verzeichnet.
- Ausweislich der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) ist, wie vom Einwender korrekt dargestellt, die Historische Stadtanlage Jüterbog mit Altstadt, Damms und Neumarkt sowie Kirchen, Stadtbefestigung und Rathaus als besonders landschaftsprägendes Denkmal (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen) (VV EED, Anlage 1) dargestellt. Für jedes als besonders landschaftsprägend eingestuftes Denkmal wird durch die Denkmalfachbehörde der Wirkungsraum ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Der Wirkungsraum der Historischen Stadtanlage Jüterbog befindet sich in ca. 1000 m Entfernung zum Vorranggebiet VRW 04 Jüterbog-Altes Lager. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals ausgeschlossen werden. Eine Änderung des Umweltberichts (Anhang C, Seite 23) ist nicht notwendig.
- BE-ID: 1515 Anlage 3 Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB): Vorranggebiet (VRW) 29 Christinendorf: Anmerkungen/Hinweise UDB: Im Anhang C der Umweltprüfung unter 2.3.4 Besonders landschaftsprägende Denkmale und deren Umgebung ist dargestellt, dass sich im VRW 29 Wirkungsräume von raumwirksamen Baudenkmalen (hier: Märkisch Wilmersdorf - Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen) befinden. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 heißt es dazu: „Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen ... Grundlage für die vertiefenden Untersuchungen ist die „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils aktuellen Fassung.“ Im Datenblatt zum VRW 29 sind lediglich die Bodendenkmale aufgeführt. Die Ausführungen zum Wirkungsraum des besonders landschaftsprägenden Denkmals und zu erforderlichen Untersuchungen sind zu ergänzen.
- Das VRW 29 überlagert mit 1,7 ha geringfügig im Norden den Wirkungsraum besonders landschaftsprägender Denkmale (Märkisch Wilmersdorf - Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen). Dieser Sachverhalt wird im Datenblatt der ergänzenden Unterlage, Abschnitt VI, Nr. 9 der Planungsbegründung ergänzt. Aus der geringfügigen Überlagerung mit dem o.g. Wirkungsraum, kann eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes nicht abgeleitet werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen entfalten (Punkt 4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023).
- BE-ID: 1516 Anlage 3 Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB): Vorranggebiet (VRW) 35 Jüterbog-Markendorf: Anmerkungen/Hinweise UDB: Im Areal des Windparks liegt das Baudenkmal „Bestandteile des Truppenübungsplatzes Markendorf“, Gemarkung (Heidehof) Markendorf, Flur 4, Flurstücke 31 und 33 (vgl. Anlage 5). Das Baudenkmal ist in die Tabelle im Anhang C der Umweltprüfung, Seite 215 aufzunehmen.
- Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht werden Bodendenkmale und deren Denkmalbereiche sowie die besonders landschaftsprägenden Denkmale berücksichtigt. Aufgrund der Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes stehen demnach der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen,

soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden (§ 9 Abs. 2 BbgDSchG). Das Vorranggebiet VRW 35 befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs "Historische Stadanlage mit Altstadt, Damm und Neumarkt sowie Kirchen, Stadtbefestigung und Rathaus".

BE-ID: 1517 Anlage 3 Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB): Vorranggebiet (VRW) 36 Thyrow/Kerzendorf: Anmerkungen/Hinweise UDB: Im Anhang C der Umweltprüfung, Seite 226 unter 2.3.4 Besonders landschaftsprägende Denkmale und deren Umgebung ist aufgeführt, dass sich im VRW 36 keine Wirkungsräume von raumwirksamen Baudenkmalen befinden. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu Märkisch Wilmersdorf könnte ebenfalls der Wirkungsbereich wie beim VRW 29 betroffen sein, so dass entsprechende Ausführungen dazu in den Unterlagen zu ergänzen wären. Wie bereits geschildert, sind der unteren Denkmalschutzbehörde jedoch die Karten mit den von der Denkmalfachbehörde festgelegten Wirkungsräumen leider nicht bekannt.

Eine Betroffenheit des Wirkungsraums des besonders landschaftsprägenden Denkmals Märkisch Wilmersdorf - Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen" ist nicht gegeben.

TÖB-Nr.: 6 / Stadt Brandenburg an der Havel

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 502 Ich bedanke mich für die Beteiligung am Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 und begrüße es außerordentlich, dass es der Regionalen Planungsstelle in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gelungen ist, in einem so kurzen Zeitraum das komplexe Planwerk mit umfangreichen Unterlagen zu erstellen. Ziel des Teilregionalplans ist es, die durch den Bundesgesetzgeber auferlegten Flächenziele für den beschleunigten Ausbau der Windenergie umzusetzen, indem bis zum Jahr 2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung überlagert werden sollen. Nach unserer Einschätzung ist die Umsetzung im vorliegenden Planentwurf fachlich und räumlich ausgewogen gelungen. Insbesondere wird es sehr begrüßt, dass auch innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel eine Windeignungsfläche mit ca. 60 ha Größe identifiziert und im Teilregionalplan Windenergie 2027 ausgewiesen wurde. Insofern kann die regionalplanerische Festlegung des Windvorranggebietes Brandenburg an der Havel - Nord (VRW 55) weiter dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Zielstellungen nicht nur des Bundes und des Landes, sondern auch der Stadt zu erfüllen. Gegenwärtig ist die Stadt Brandenburg an der Havel damit befasst, hinsichtlich des angestrebten vermehrten Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Planungen wie u.a. ein städtebauliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie eine kommunale Wärmeplanung zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist daher der Ausbau von Windkraft ein weiterer Baustein unserer städtebaulichen und energiepolitischen Aktivitäten, um gemeinsam mit verschiedenen Akteuren vor Ort so viel wie möglich zur Eigenbedarfsdeckung der hiesigen Unternehmen, der Bevölkerung sowie der zukünftigen E-Mobilität mit „Grünem Strom“ beizutragen.

Die zustimmende Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan wird zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 503 Im Rahmen der Prüfung der Entwurfsunterlagen gibt es seitens der Fachbehörden der Stadt folgende Hinweise und Anmerkungen: Erschließung: Im Zuge des Straßenausbaus der B 102 nach Fohrde gibt es im laufenden Planfeststellungsverfahren derzeit noch Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenwesen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung in das westlich gelegene

Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung des Vorranggebietes VRW 55 Brandenburg Nord werden zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt wird, wie durch die Stellungnehmerin bereits festgestellt, im Rahmen der standortkonkreten Planung berücksichtigt.

Waldgebiet, in dem sich u.a. auch das VRW 55 befindet. Grundsätzlich erscheinen aber neben der bisherigen östlichen Erschließung - falls diese in dem bisherigen Umfang wegfallen sollte - auch andere optionale Erschließungsmöglichkeiten des VRW 55 möglich zu sein. Diesbezüglich muss dann eine vertiefende Prüfung im Rahmen der anschließenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

BE-ID: 504	<p>Arten- und Naturschutz: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 26.09.2023: Es bestehen von Seiten der UNB tlw. Bedenken gegenüber der Planung aufgrund noch offener Fragen und nicht erfolgter Prüfungen. Die durchgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie die Prüfung der FFH-Verträglichkeit (SPA-Mittlere Havelniederung) zum VRW 55 im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel sind nachvollziehbar. Die der UNB vorliegenden Daten zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurden der regionalen Planungsgemeinschaft zugearbeitet. Soweit nachvollziehbar, fanden diese Daten entsprechende Berücksichtigung. Es ist allerdings möglich, dass in diesem Bereich weitere Arten brüten, die nicht bekannt sind, da es sich um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet am Rande des Stadtgebietes handelt, das nicht systematisch kartiert ist. In jedem Fall sind auch Vorkommen von Fledermausarten zu erwarten. Hierzu liegen der UNB keine eigenen Daten vor. Die Flugbahnen der Großtrappe oder von Rastvögeln wie Gänsen finden nach neuer Rechtslage keine Berücksichtigung. Es wird aber dennoch darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Windvorranggebiet Flugbahnen der Großtrappe ausweist. Auch beim Landschaftsprogramm befinden sich die Flugkorridore im Bereich direkt angrenzend an das Vorranggebiet. Nicht nur durch die Errichtung der Windkraftanlagen einschließlich der Nebenanlagen, sondern darüber hinaus auch durch notwendige temporäre bau- bzw. dauerhafte betriebsbedingte Zufahrten zu den möglichen Windkraftanlagen sind weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und im Rahmen der Gesetzgebung auszugleichen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Artenschutzrechtliche Belange, hier insbesondere die von der Stellungnehmerin genannten Rastvögel und die Großtrappe, werden auf der Grundlage der Anlage 1 des zum Zeitpunkt der Planerarbeitung aktuellen Entwurfs des Erlasses zu Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG vom 03.04.2023 bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (Plantext, Kriterium B 02) und der vom Landesamt für Umwelt bereitgestellten Daten zu kollisions- und störungsempfindlichen Arten vom Januar 2023 berücksichtigt. Im Hinblick auf Fledermausvorkommen wird nach der Anlage 3 des Entwurfs des Erlasses vom 03.04.2023 die Bewältigung von möglichen Konflikten mit gefährdeten Fledermausarten vollständig auf das nachgeordnete Anlagengenehmigungsverfahren verlagert.</p>
BE-ID: 505	<p>Wasserschutzgebiet - Überschwemmungsgebiet - Moorböden: Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 29.09.2023: Die Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgut Wassers durch die geplante Ausweisung des VRW 55, welche im Anhang C - Prüfsteckbriefe- auf S. 316 getroffen wurden, sind korrekt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es zu folgenden geprüften Flächen relativ geringe Abstände zum VRW 55 gibt, die dann im Rahmen der weiteren Prüfung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Belang sein können: Wasserschutzgebiet Wasserwerk (WW) Kaltenhausen Zone II: Der geringste Abstand zur südwestlich gelegenen Schutzzone II des WW Kaltenhausen beträgt nur ca. 400 m. Des Weiteren ist anzumerken, dass die genutzte Wasserfassung des WW Kaltenhausen durch LHKW- und BTX-Kontaminationen gefährdet sind. Es gibt derzeit Vorplanungen zur Veränderung der Zonen I und II in Richtung Nordwest, welche aber noch nicht die Planungsreife „WSG in Aufstellung“ erreicht haben.</p>	<p>Die ergänzenden Hinweise, u.a. bezüglich Abstände und der Vorplanung zur Veränderung der Zonen I und II des Wasserschutzgebietes Kaltenhausen, werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p>
BE-ID: 1203	<p>Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Havel: Der geringste Abstand zur östlich gelegenen ÜSG-Grenze beträgt nur ca. 220 m. Aktuell laufen die Arbeiten im MLUK zur Festsetzung des endgültigen ÜG Havel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus keine Planänderung. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet bleibt von der Festlegung des Vorranggebietes VRW 55 Brandenburg Nord unberührt.</p>
BE-ID: 1204	<p>Moorboden, welcher auch aus Gründen der Klimaveränderungen zu erhalten ist: Der geringste Abstand zu östlich gelegenen Moorbodenvorkommen beträgt nur ca. 240 m.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zutreffend festgestellt, dass eine Überlagerung von Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Sicht des Bodenschutzes im Land Brandenburg nicht gegeben ist. Der Hinweis führt zu keiner Planänderung.</p>

TÖB-Nr.: 7 / Landeshauptstadt Potsdam

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 298 Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Planungsunterlagen geprüft und gibt dazu folgende Stellungnahme ab. Die Landeshauptstadt Potsdam sieht zwingend Änderungsbedarf bei den Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Aktuell sind Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterium angesetzt. Die Landeshauptstadt Potsdam setzt sich dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das am 01. Februar 2023 in Kraft getretene geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bietet, berücksichtigt werden und "rechtlich sichergestellt [wird], dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können" (Verweis: Deutscher Bundestag Hrsg. 2022: Begründung des 4. BNatSchG Änderungsgesetzes, BT-Drs. 20/2354, S. 2). So könnten auch jene Kommunen, die über Potenzialflächen in Landschaftsschutzgebieten verfügen und diese im Sinne der Energiewende aktivieren möchten, an den Vorteilen, die eine Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan mit sich bringt, partizipieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat entschieden, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, sofern das regionale Teilflächenziel von 1,8% auch auf andere Weise zu erreichen ist. An den dazu vorgenommenen Einschätzungen und Begründungen wird festgehalten. (Rn. 118 ff) Unabhängig davon steht es der Landeshauptstadt frei, Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten, die im Sachlichen Teilregionalplan festgelegt werden, aufzustellen.

BE-ID: 1615 Wie angekündigt, sende ich Ihnen heute den Beschluss der Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (OS 23/SVV/0931) zu, den die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.12.2023 gefasst hat.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossenen Stellungnahme ist mit der vorab fristgerecht übersandten Stellungnahme als Entwurf identisch und wird somit unter dem Eingang 0007_20230928 für den TÖB 07 behandelt.

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 303 Vorranggebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Potsdamer Stadtgebietes: Die Landeshauptstadt Potsdam geht davon aus, dass auch bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung außerhalb Potsdams, die in der Umgebung der UNESCO-Welterbestätte "Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" liegen (VRW 44, VRW 36, VRW 05 und VRW 38), eine angemessene Prüfung hinsichtlich einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Welterbestätte erfolgt. Hier sei auch auf die Verwaltungsvorschrift im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 16. August 2023 verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 ist erfolgt (Begründungstext, Kriterium B 15, Rd 209 ff.).

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 299 Für die Landeshauptstadt Potsdam sollen konkret die Flächen 1/2, 3, 4, 5, 6/7/8 sowie 12 der Potenzialflächenanalyse Windenergieanlagen (s. Ausführungen unten) als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming aufgenommen werden. Potenzielle Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Potsdamer Stadtgebiet: Mit dem Masterplan 100% Klimaschutz aus dem Jahr 2017 hat sich die Landeshauptstadt Potsdam das ambitionierte Ziel gesetzt, sich der Klimaneutralität durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und des Endenergieverbrauchs weitestgehend anzunähern. Bis zum Jahr 2050 sollen die Treibhausgase um 95% reduziert werden. Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz des Bundes wurden die Kommunen verpflichtet, bereits bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Durch den spürbaren Klimawandel, Krieg und Energiekrise wurden 2022 Forderungen laut, wonach die Klimaneutralität bereits deutlich vor 2045 erreicht werden soll. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz aus Juli 2023 formuliert das Ziel, die Stromversorgung vollständig aus erneuerbaren Energien zu generieren. Bereits im Jahr 2030 sollen mindestens 80% des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Im Jahr 2020 machten Strom und Wärme 74% des Gesamtenergieverbrauchs und 71 % der Treibhausgasemissionen der Stadt aus. Damit ist die Umstellung der Strom- und Wärmeerzeugung der größte Hebel auf dem Weg zu Klimaneutralität. Der

Die Ziele und Strategien des Masterplans 100% Klimaschutz der Landeshauptstadt Potsdam werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die von der Stellungnehmerin mitgeteilten Potenzialflächen für die Windenergienutzung werden nach Anwendung der Planungskriterien nicht für eine Festlegung für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Nach Prüfung der durch die Stellungnehmerin benannten Potenzialflächen ergeben sich folgende entgegenstehende Belange: Potenzialfläche 1. Durch die Überlagerung mit einem Nah- und zentralen Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b

konsequente Ausbau erneuerbarer Energien ist demnach ein wichtiger Baustein der Potsdamer Strategie. Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, künftig die Spielräume, die durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden, im Sinne einer nachhaltigen und CO₂-neutralen Energiegewinnung auszugestalten. Dazu bietet sich die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie und aus Geothermie ebenso an wie aus Windenergie. Mit regional erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien soll nicht nur ein attraktives Angebot für Potsdamer Haushalte, sondern auch für Potsdamer Unternehmen geschaffen werden. Längst ist die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks und damit das Leisten eines Beitrags für den Klimaschutz zu einem wichtigen Aspekt in vielen Unternehmensstrategien geworden. Hier möchten wir den Menschen und Unternehmen in Potsdam zukünftig eine regionale Alternative bieten. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dazu unter Berücksichtigung verschiedener grundlegender Ausschlusskriterien potenzielle Flächen für Windenergieanlagen auf Potsdamer Stadtgebiet kartographisch analysiert.

BNatSchG wird die Potenzialfläche im Sachlichen Teilregionalplan nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung berücksichtigt (Planbegründung, Kriterium B02, Rn. 153 ff., AGW-Erlass, Anlage 1). Potenzialfläche 2: Die Potenzialfläche überlagert vollständig einen Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans (Planbegründung, Kriterium R 02, Rn. 59 ff). Überdies befindet sich die Fläche zu großen Teilen in einem Bereich, der aufgrund des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter, nicht für die Windenergienutzung berücksichtigt wird (Planbegründung, Kriterium W 01). Weiterhin bestehen artenschutzrechtliche Konflikte (teilweise Überlagerung mit einem Nah- und vollständige Überlagerung mit einem zentralen Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG), die nach den Kriterien des Planungskonzepts gegen eine Festlegung als Vorranggebiet sprechen (Planbegründung, Kriterium B02, Rn. 153 ff., AGW-Erlass, Anlage 1). Potenzialfläche 3: Die Potenzialfläche wird vollständig vom Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (Planbegründung, Kriterium W 02, Rn.118 ff) überlagert. Zudem überlagert die Potenzialfläche im südlichen und westlichen Bereich Flächen, die aufgrund der Einhaltung eines Mindestabstands zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter, nicht für die Windenergienutzung berücksichtigt werden (Planbegründung, Kriterium W 01). Potenzialfläche 4: Die Fläche wird aufgrund des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter nicht für die Windenergienutzung berücksichtigt wird (Planbegründung, Kriterium W 01). Ferner ist die Potenzialfläche vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (Planbegründung, Kriterium W 02, Rn.118 ff) gelegen. Im Norden und Osten wird die Potenzialfläche zusätzlich von einem Brutgebiet der Wiesenbrüter überlagert (Planbegründung, Kriterium B02, Rn. 153 ff., AGW-Erlass, Anlage 1, Abschnitt 4.20). Potenzialfläche 5: Die Fläche wird vollständig vom Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (Planbegründung, Kriterium W 02, Rn.118 ff) überlagert. Überschneidungen mit dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten sind zudem im südlichen Randbereich gegeben (Planbegründung, Kriterium W 01). Potenzialfläche 6: Die Potenzialfläche überlagert vollständig den Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans (Planbegründung, Kriterium R 02, Rn. 59 ff). Zudem werden im Osten Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen

überlagert (Planbegründung, Kriterium W 03, Rn. 131 ff.). Überdies werden Nah- als auch zentrale Prüfbereiche von kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG (Planbegründung, Kriterium B02, Rn. 153 ff) überlagert. Potenzialfläche 7: Der Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans überlagert sich vollständig mit der Potenzialfläche (Planbegründung, Kriterium R 02, Rn. 59 ff). Überdies wird die Hälfte der Potenzialfläche von einem zentralen Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG (Planbegründung, Kriterium B02, Rn. 153 ff) und einem Rast- und Überwinterungsgebiet störungsempfindlicher Vogelarten (AGW-Erlass, Anlage 1, Abschnitt 4.21) überlagert. Potenzialfläche 8: Die Potenzialfläche ist vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (Planbegründung, Kriterium W 02, Rn. 118 ff) gelegen. Zusätzlich wird die Hälfte der Potenzialfläche von Waldgebieten mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen überlagert (Planbegründung, Kriterium W 03, Rn. 131 ff). Außerdem überschneidet sich die Potenzialfläche 8 vollständig mit einem zentralen Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Vogelart. Flächen, die sich mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG überschneiden, werden in der Regel nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. (siehe Rn. 156 der Planbegründung). Auch Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten (AGW-Erlass, Anlage 1, Abschnitt 4.21) werden vollständig überlagert. Potenzialfläche 12: Die Potenzialfläche überlagert vollständig einen Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans (Planbegründung, Kriterium R 02, Rn. 59 ff). Die Potenzialfläche befindet sich zudem vollständig in einem Bereich, der nach Kriterium W 01, Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Planbegründung, Kriterium W 01, Rn. 91 ff), der nicht für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen ist. Überdies wird ein zentraler Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG (Planbegründung, Kriterium B02, Rn. 153 ff) überlagert. Im Ergebnis dieser Prüfungen kann festgestellt werden, dass die in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht den Planungskriterien des Sachlichen Teilregionalplans entsprechen. Grundsätzlich verfügt die Landeshauptstadt Potsdam über alle erforderlichen Mittel, um eigene Planungen auszuführen und die Errichtung von Windenergieanlagen an den von ihr bevorzugten Standorten zu

		<p>ermöglichen. Im Übrigen kann festgestellt werden, dass insbesondere im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam denkmalschutzrechtliche Belange eine sehr hohe Bedeutung erreichen. Grundsätzlich sind nach Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) entfaltende Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von Windenergieanlagen. Es sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen mit vielfältigen Anforderungen erforderlich. Die Konfliktlage kann nur auf Ebene der Bauleitplanung unter Bezugnahme der konkreten Standorte und konkreten Höhen der Windenergieanlagen dargestellt und geklärt werden.</p>
BE-ID: 300	<p>Zunächst wurden sämtliche Flächen mit einer zulässigen Wohnnutzung nach § 30 sowie § 34 BauGB identifiziert. Diese wurden mit einem Mindestabstand von 1.000 m auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) versehen. Bereits mit diesen Ausschlusskriterien allein wird deutlich, dass im Potsdamer Stadtgebiet nur wenige Spielräume für die Realisierung von Windenergieanlagen vorhanden sind. Im folgenden Schritt wurden weitere Ausschlusskriterien berücksichtigt. Dabei handelt es sich um folgende Schutzgebietskategorien: Naturschutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete, Wasserschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Außerdem wurde der Freiraumverbund des LEP-HR als Ausschlusskriterium herangezogen. Die UNESCO-Welterbestätte "Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" wurden ebenso wie deren Pufferzonen als Fläche gesetzt, in denen sich die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließt. Anders als im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming (vgl. IV.2.5 Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiete in Betracht gezogen werden) wurden Landschaftsschutzgebiete bei der Untersuchung des Potsdamer Stadtgebiets nicht ausgeschlossen, stattdessen wurden die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen als Chance begriffen, Potenzialflächen für Potsdam zu erschließen. Das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam bietet aufgrund der hohen Bebauungsdichte sowie den räumlichen Gegebenheiten bei Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete keine Möglichkeit zur Realisierung von Windenergieanlagen.</p>	<p>Die Darlegungen zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen (Rn. 129 der Planbegründung). Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes (siehe auch BE ID 298).</p>
BE-ID: 301	<p>Die Ergebnisse der oben beschriebenen Flächenanalyse sind in den Anlagen 1 (Ziele der Raumordnung und Naturschutz) und 2 (UNESCO-Welterbe und Denkmalschutz) dieser Stellungnahme beigefügt. Bei der durchgeführten Analyse wurden auf Potsdamer Stadtgebiet insgesamt zwölf potenzielle Teilflächen in acht zusammenhängenden Flächen für Windenergienutzungen identifiziert. Davon werden sechs zusammenhängende Flächen (1/2, 3, 4, 5 sowie 6/7/8) nun vertiefend artenschutz- und denkmalschutzrechtlich untersucht. Konkret bedeutet dies, dass für erste Flächen aktuell faunistische Untersuchungen durchgeführt werden. Ein Abstimmungstermin mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) folgt kurzfristig. Die denkmalschutzrechtlichen Gutachten werden zurzeit, in enger Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), vorbereitet. Erste Ergebnisse lassen hoffen, dass zumindest aus artenschutzrechtlicher Sicht der Entwicklung von Teilen der Flächen wenig im Wege steht. Mit ersten belastbaren Ergebnissen wird ab Ende 2023</p>	<p>Die Ergebnisse der Flächenanalyse und die Hinweise zur weiterführenden Untersuchung der potenziellen Teilflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37). Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam können solche Flächen nicht oder nur</p>

gerechnet. Standortkonkrete artenschutz- und denkmalschutzrechtliche Prüfungen erfolgen im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren. Abzuwarten ist aktuell noch, inwieweit Konsequenzen für die identifizierten Flächen aus der Umsetzung des im Juni 2023 geänderten Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) erwachsen. Neben der UNESCO-Welterbestätte "Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" sind auch weitere Denkmale in der „Liste der Denkmale mit einem besonderen Raumbezug“ aufgeführt. Im weiteren Verfahren gilt es hier entsprechende Prüfungen durchzuführen und die Beeinträchtigung der Denkmale durch potenzielle Windenergieanlagen zu bewerten. Möglicherweise führen diese Prüfungen dazu, dass potenzielle Standorte nicht für eine Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet sind.

sehr kleinflächig ermittelt werden. Wie von der Stellungnehmerin mitgeteilt, sind neben artenschutzrechtlichen auch denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Nach Prüfung der ermittelten Potenzialflächen (1/2, 3, 4, 5 sowie 6/7/8) durch die Regionale Planungsgemeinschaft ist festzustellen, dass in Bezug auf die Potenzialflächen 1/2, 6, 8 vollständig, bei den Potenzialflächen 7 und 12 zu großen Teilen und bei der Potenzialfläche 4 zumindest auf Teilflächen artenschutzrechtliche Belange gegen eine Festlegung als Vorranggebiet sprechen. Im Hinblick auf den Denkmalschutz berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft „Wirkbereiche besonders landschaftsprägender Denkmale“ im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung. Dabei kann auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) festgestellt werden, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam denkmalschutzrechtliche Belange eine sehr hohe Bedeutung erreichen, die vertiefende Untersuchungen erforderlich machen. Den entsprechenden Anforderungen kann aufgrund der erkennbar erhebliche Konfliktlage im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam nur auf Ebene der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der konkreten Standorte und der konkreten Anlagenhöhen der Windenergieanlagen sachgerecht entsprochen werden.

BE-ID: 302 Um das theoretisch mögliche Potenzial der Erzeugung erneuerbarer Energien künftig auch real zu erschließen, plant die Landeshauptstadt Potsdam die Realisierung von Vorhaben gemeinsam mit der Stadtwerke-Tochtergesellschaft Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP). Im Fall der Nichtberücksichtigung potenziell geeigneter Flächen im Potsdamer Stadtgebiet als Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Teilregionalplan müsste die Landeshauptstadt Potsdam für diese Flächen Bebauungspläne aufstellen. Dieser Weg ist jedoch mit erheblichem zeitlichen und personellen Mehraufwand, sowie mit Unsicherheiten verbunden, ob die Genehmigungsverfahren bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 5 WindBG abgeschlossen werden können. Durch die Darstellung der Flächen als Vorranggebiete würde sich hingegen der Vorteil des sofortigen Einstiegs in ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben und die Zulässigkeit wäre unabhängig von der Erreichung der Flächenbeitragswerte.

Die in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Potenzialflächen für die Windenergienutzung entsprechen nicht den Planungskriterien des Sachlichen Teilregionalplans (siehe BE ID 299) und sind für das Erreichen des Teilflächenziels auch nicht erforderlich. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich ein Mindestflächenangebot dar, das von den Kommunen nach eigenen Vorstellungen ergänzt werden kann. Wie die Stellungnehmerin zutreffend festgestellt hat, verfügt die Landeshauptstadt über alle erforderlichen Mittel, um eigene Planungen auszuführen und die Errichtung von Windenergieanlagen an den von ihr bevorzugten Standorten zu ermöglichen. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft können auch die Konflikte mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen nur auf Ebene der Bauleitplanung unter Einbezug konkreter Standorte und Höhen bewältigt werden (siehe auch BE ID 299).

TÖB-Nr.: 9 / Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 315 Für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf übersende ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme: Aus Sicht des Stadtentwicklungsamtes bestehen gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergienutzung keine Bedenken. Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes bestehen gegen den Entwurf des Teilregionalplanes Wind keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 316 Aus der Gruppe Naturschutz/ Artenschutz wird der folgende Hinweis gegeben: Es konnten innerhalb des Einzugsgebietes unseres Bezirkes zwei Rotmilanbeobachtungen verzeichnet werden. Bei der am nächsten zu dem geplanten Vorranggebiet Wind (VRW 44) liegenden Sichtung findet sich die Anmerkung, dass der Rotmilan nach Süden/Südwesten abgedreht wäre, also in Richtung des geplanten Gebiets. Trotz dessen sind es vom Beobachtungspunkt bis zum Rand der Potenzialflächen mindestens 5 km Abstand (erweiterter Prüfbereich Rotmilan 3,5 km). Es ist möglich, dass der Rotmilan, (basierend auf den Infos durch die Beobachtung im Artenfinder) seinen Horst in diesem erweiterten Prüfbereich in Brandenburg besitzt. Innerhalb der Bezirksgrenzen sind keine Nachweise von Horsten von planungsrelevanten Arten bekannt.

Der Hinweis wird von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung bewirkt er nicht. Der Anwendung des Planungskonzepts liegen die Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2022) zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie in Verbindung mit den Daten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) vom 31.01.2023 sowie vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt per E-Mail vom 13.02.2023 zugrunde. Danach wurden keine Konflikte zum VRW 44 festgestellt.

TÖB-Nr.: 10 / Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 253 Die Stellungnahme des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als zuständige Fachbehörde des Landes Berlin zugegangen. Die Anregungen und Bedenken der betroffenen Verwaltungen werden dort in einer Gesamtstellungnahme gebündelt und an Sie weitergeleitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist als Träger öffentlicher Belange ebenso am Verfahren beteiligt.

TÖB-Nr.: 11 / Amt Beetzsee

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 483 Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung danke ich. Für die Stadt Havelsee sowie die Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Päwesin und Roskow nehme ich nachfolgend Stellung. Grundsätzlich wird das dem Teilregionalplan zugrunde liegende Planungskonzept begrüßt. Insbesondere der Verzicht auf Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) in Landschaftsschutzgebieten wird ausdrücklich unterstützt. Erheblichen Bedenken begegnet jedoch die Ausweisung des VRW 55 „Brandenburg an der Havel - Nord“. Die sehr spät im Verfahren als potenziell für ein Vorranggebiet Windenergienutzung identifizierte Fläche liegt eingezwängt zwischen dem Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ und dem Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“. Daneben berührt das VRW mehrere Flächen mit besonderen Waldfunktionen. Der Standort befindet sich in einem ökologisch sensiblen Umfeld. Bereits der geplante Ausbau der B 102 in unmittelbarer Nähe zum VRW wird zu einem anlage- und baubedingten Verlust von etwa 6 ha Wald führen. Der Bau von Windkraftanlagen einschließlich erforderlicher Nebenflächen dürfte zu einem Waldverlust in

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzende Unterlagen, wobei bezüglich der vorgebrachten Sachverhalte insbesondere verwiesen wird auf die Ergänzenden Unterlagen unter Nummer [1.] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

einer ähnlichen Größenordnung führen.

Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage), [4.] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2020): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, [5.] bis [8.] Erläuterungskarten 1 bis 4 sowie [9.] Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, hier insbesondere Datenblatt zu VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord. Diese Sachverhalte stellen sich unverändert dar.

BE-ID: 484 Konkret widerspricht die Ausweisung des VRW 55 mehreren Kriterien aus dem Planungskonzept. Abstand zur Wohnbebauung: Die Planungsstelle hat unzutreffend nur den Abstand zu Wohnhäusern in Fohrde betrachtet. Die nächstgelegene Siedlung ist jedoch die Kolonie Tieckow. Aufgrund der dort vorhandenen Wohnbebauung (7 Wohngebäude) ist ein Mindestabstand eines Vorranggebietes zu bewohnten Gebieten von 1.100 Metern einzuhalten. Dieser Mindestabstand ist zwischen dem Vorranggebiet und der Kolonie Tieckow unterschritten.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Annahme, der Mindestabstand des Vorranggebietes zum bewohnten Gebiet der Kolonie Tieckow würde unterschritten, ist unzutreffend. Nach GIS-gestützter Vermessung beträgt er mehr als 1.100 Meter.

BE-ID: 485 Besondere Waldfunktion: Das Windeignungsgebiet überdeckt im nördlichen Bereich Wald mit hoher ökologischer Bedeutung nach der Waldfunktionskartierung. Nach den von der Regionalen Planungsgemeinschaft aufgestellten Kriterien darf diese Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Nach GIS-gestützter Vermessung beträgt die im WEG gelegene Fläche der benannten Waldfunktion 0,6 ha und liegt damit unter der im Kriterium W 03 festgelegten Mindestgröße von 5 ha. Damit kann der vorgebrachte Sachverhalt hinreichend bei der Anlagenkonfiguration im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

BE-ID: 486 Mindestabstand zu anderen Windkraftanlagen: Die Planungsstelle erkennt selbst, dass der Mindestabstand zu den Windkraftanlagen in Möthlitz um 500 Meter unterschritten ist, hält diese Unterschreitung jedoch nicht für relevant. Die Begründung hierfür ist jedoch nicht stichhaltig und erscheint konstruiert. Die Tatsache jedenfalls, dass es im Westhavelland - einer Region zwischen Brandenburg an der Havel und Rhinow - nur wenige Windkraftanlagen gibt, vermag nicht zu greifen, wenn es punktuell doch zur Konzentration solcher Anlagen kommt. Das Abweichen von im Planungskonzept festgelegten Kriterien in Einzelfällen, wie hier vom Mindestabstand, wird zudem grundsätzlich als kritisch angesehen, da es den Teilregionalplan angreifbar machen könnte. Mindestgröße des VRW: Nach der vorliegenden Planung soll das VRW 55 eine Größe von 60 ha haben. Bei konsequenter Anwendung der vorstehend aufgeführten Kriterien würde das VRW die Mindestgröße von 28 ha unterschreiten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei konsequenter Anwendung des Planungskonzepts hier kein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Das Kriterium für eine ortsbezogene Einzelfallbewertung B 30 "5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung" bezieht sich auf den Abstand zwischen Vorranggebieten, nicht jedoch zu Windenergieanlagen außerhalb dieser. Die weitergehende Einschätzung im Datenblatt verdeutlicht dagegen sogar die Sachverhaltsauseinandersetzung mit außerhalb liegenden Windenergieanlagen. Die darüber hinausgehende zusätzliche

Einschätzung im Datenblatt gibt sachgerecht die geringe Belastung in diesem Landschaftsraum wieder. Da es zu keiner Flächenänderung des VRW 55 in der Größe von 60 ha kommt, wird somit auch die Mindestgröße von 28 ha nach W 04 eingehalten.

TÖB-Nr.: 12 / Amt Brück

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1256 Wir bedanken uns für die Beteiligung am Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Im Rahmen des genannten Beteiligungsverfahrens nehmen die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück wie folgt Stellung: Stadt Brück: Die Stadt Brück stimmt dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 (Planungsstand: Mai 2023) zu. Mit Schreiben vom 30.01.2023 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft über aktuelle gemeindliche Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Gewerbeflächenenerweiterungen unterrichtet. Diese müssen im weiteren Planverfahren des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Berücksichtigung finden. Es bestehen keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Die Zustimmung der Stadt Brück zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die aktuellen gemeindlichen Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Gewerbeflächenenerweiterungen der Stadt Brück wurden im Rahmen des Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan berücksichtigt.

BE-ID: 1262 Gemeinde Planebruch: Die Gemeinde Planebruch stimmt dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 (Planungsstand: Mai 2023) nicht zu. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet werden grundsätzlich begrüßt. Das ehemalige Windeignungsgebiet WEG 23 „Westliche Zauche“ soll entsprechend der Darstellung im Vorgänger-Regionalplan 2020 im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden. Begründet wird dies mit der Verantwortung der Kommunen gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien als zentrale Säule der Energie- bzw. Klimawende. Das Eignungsgebiet WEG 23 „Westliche Zauche“ mit einer Größe von 1.647 ha befand sich in Teilen im Gemeindegebiet Planebruch OT Oberjünne. Die Entwicklung von Windparks in diesem Bereich ist in Vorbereitung. Mit Schreiben vom 30.01.2023 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft über aktuelle gemeindliche Planungen zu Freiflächen Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen unterrichtet. Diese müssen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden.

Die Anregung, das ehemalige Windeignungsgebiet WEG 23 „Westliche Zauche“ entsprechend der Darstellung im Vorgänger-Regionalplan 2020 auch im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht gefolgt werden. Begründung: Eine Festlegung der angeregten Fläche widerspricht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, insbesondere den Kriterien B02 (artenschutzrechtliche Belange) sowie W03 Waldfunktionen (im östlichen Bereich).

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1257 Gemeinde Borkheide: Die Gemeinde Borkheide befürwortet die Verkleinerung des Vorranggebietes VRW 16 Reesdorf im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (WEG 16) vom 05.10.2021 und nimmt zur Kenntnis, dass die berührten Belange der amtsangehörigen Gemeinden Borkheide und Borkwalde im Abwägungsprozess entsprechend gewichtet wurden. Es wird auf die Stellungnahme vom 23.06.2022 betreffend das Windeignungsgebiet WEG 16 - nun Windenergiegebiet VRW 16 „Reesdorf“ verwiesen, welche im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgegeben wurde. Die Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Befürwortung der Verkleinerung durch die Gemeinde Borkheide wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zur Windenergienutzung vorgebrachten Sachverhalte in der Stellungnahme der Gemeinde Borkheide vom 23.06.2022 wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf folgende Belange Bezug genommen wurde: Brandsicherheit, Erholungsnutzung, Lärmschutz, Mindestabstände zu bewohnten Gebieten, Waldgebiete und Waldfunktionskartierung. Diese Belange sind im Rahmen des veränderten Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan 2027 entsprechend berücksichtigt. Sachverhalte, die zu einer Planänderung Anlass geben könnten, wurden nicht festgestellt.

BE-ID: 1258 Gemeinde Borkwalde: Die Gemeinde Borkwalde befürwortet die Verkleinerung des Vorranggebietes VRW 16 Reesdorf im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (WEG 16) vom 05.10.2021 und nimmt zur Kenntnis, dass die berührten Belange der amtsangehörigen Gemeinden Borkwalde und Borkheide im Abwägungsprozess entsprechend gewichtet wurden. Im Übrigen wird an der Stellungnahme vom 23.06.2022 betreffend das Windeignungsgebiet WEG 16 - nun Windenergiegebiet VRW 16 „Reesdorf“ festgehalten, welche im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgegeben wurde. Die Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Befürwortung der Verkleinerung durch die Gemeinde Borkwalde wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zur Windenergienutzung vorgebrachten Sachverhalte in der Stellungnahme der Gemeinde Borkwalde vom 23.06.2022 wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf folgende Belange Bezug genommen wurde: Artenschutz, Brandsicherheit, Erholungsnutzung, Grundwasserbeeinträchtigung durch WEA-Fundamente, Lärmschutz, Mindestabstände zu bewohnten Gebieten, Waldgebiete und Waldfunktionskartierung. Diese Belange sind im Rahmen des veränderten Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan 2027 entsprechend berücksichtigt. Sachverhalte, die zu einer Planänderung Anlass geben könnten, wurden nicht festgestellt.

STRP Wind / III. VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach

BE-ID: 1261 Gemeinde Linthe: Die Gemeinde Linthe stimmt dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 (Planungsstand: Mai 2023) zu. Eine zusätzliche Erweiterung des Vorranggebietes VRW 33 „Deutsch Bork/ Schlalach“ in Richtung der Ortslagen Deutsch Bork, Alt Bork bzw. Linthe und somit eine Unterschreitung der Mindestabstände von 1.100 m wird abgelehnt. Der wirksame FNP der Gemeinde Linthe vom 16.10.2009 weist bereits eine Fläche für Windenergienutzung aus, welche im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung findet. Über diese festgesetzte Fläche hinaus schließt die Gemeinde Linthe die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Mit Schreiben vom 30.01.2023 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft über aktuelle gemeindliche Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Gewerbeflächenenerweiterungen unterrichtet. Diese müssen im weiteren Planverfahren des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Berücksichtigung finden.

Die Zustimmung der Gemeinde Linthe zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Für ein späteres Verfahren zur Erreichung des 2,2% Ziels nach Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch keine Festlegung getroffen werden; die Präferenz bzgl. des Wunsches, die Abstände zu den Ortschaften einzuhalten, wird jedoch bereits zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1259 Gemeinde Golzow: Die Gemeinde Golzow stimmt dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 (Planungsstand: Mai 2023) zu. Die Gemeinde Golzow verfügt über einen Windpark, welcher durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Windpark Golzow“ vom 23.01.2009 gesichert ist. Der Bebauungsplan beinhaltet verbindliche Festsetzungen zur Höhe (max. 150 m) und zum max. zulässigen Rotorradius (50 m) von Windenergieanlagen. Im Falle eines Repowerings mit deutlichen höheren Windenergieanlagen und einer damit verbundenen Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Windparks Golzow“ werden die aktuellen Standorte der 3 südlichen Windenergieanlagen nicht weiter befürwortet. Der Abstand der Windenergieanlagen zu den Wohngebäuden der Ortslagen Golzow und Grüneiche soll dann künftig mindestens 2000 m betragen. Eine Erweiterung des VRW 50 Golzow über die im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 HF vom 15.06.2023 gekennzeichnete VRW-Fläche einschließlich des als Potentialfläche markierten Gebietes hinaus wird abgelehnt. Hier wird davon ausgegangen, dass eine Neuausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 5-km Abstandes zwischen den Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht den Planungskriterien des vorliegenden Entwurfs entspricht und somit ein Ausschlusskriterium darstellt.

Die Zustimmung der Gemeinde Golzow zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die benannten Planungen der Gemeinde sind der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt; sie wurden im Rahmen des Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan entsprechend berücksichtigt.

BE-ID: 1260 Gemeinde Golzow: Die Gemeinde Golzow stimmt dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 (Planungsstand: Mai 2023) zu. Entsprechend der allgemeinen Planungsziele des Sachlichen Teilregionalplans soll eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden werden. Die bislang unberührten Waldflächen, z.T. Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) sollen daher nicht in Anspruch genommen werden. Das VRW befindet sich geringfügig innerhalb des zentralen Prüfbereiches kollisionsgefährdeter Arten, von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vogelarten und von Brut- und Einstandsgebieten sowie Verbindungskorridoren der Großtrappe. Es befindet sich ebenfalls im erweiterten Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG. Die Tatsache, dass das VRW vollumfänglich von berührten artenschutzrechtlichen Belangen umringt liegt und vollständig Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert, sollte dazu führen, von einer Vergrößerung des VRW abzusehen. Eine gebietscharfe Abgrenzung für die Flächeninanspruchnahme des untersuchten Artenvorkommens und Brutverhaltens ist nicht möglich. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die Einleitung des Verfahrens „vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-PVA Golzow“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf einer Fläche von ca. 98 ha westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Bauernfeld“ beschlossen. Dies muss im weiteren Planverfahren des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 HF Berücksichtigung finden. Die Gemeinde Golzow trägt mit dem bestehenden Windpark und der geplanten PV-FFA bereits außerordentlich zum Erreichen der angestrebten Klimaschutzziele bei.

Die Zustimmung der Gemeinde Golzow zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen. Hinweise: 1. Für ein späteres Verfahren zur Erreichung des 2,2% Ziels nach Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch keine Festlegung getroffen werden; die Präferenz bzgl. des Wunsches, von einer Vergrößerung des Gebietes u.a. wegen Artenschutzbelangen abzusehen, wird jedoch bereits zur Kenntnis genommen. 2. Das Verfahren „vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-PVA Golzow“ westlich des Gewerbegebietes "Bauernfeld" Golzow steht nicht in Konflikt mit den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1656 Wir bedanken uns für das Informationsgespräch am 21.12.2023 beim Landrat Herrn Köhler. Speziell ging es dabei um die Prüfung der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung u.a. in den Gebieten der amtsangehörigen Gemeinden Planebruch und Golzow. Anstoßgebend war ein Schreiben des LfU und die darin beschriebenen neuen Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe in Bezug auf die Verbindungskorridore zwischen den Einstandsgebieten sowie die Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren. Im Nachgang des Gespräches erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Planebruch zur geplanten Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming: Die Gemeinde Planebruch nimmt zur Kenntnis, dass es von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft der Region Havelland-Fläming nicht beabsichtigt ist, ein Vorranggebiet auf der Fläche des einstigen Windeignungsgebietes WEG 23 „Westliche Zauche“ für die Windenergienutzung im STRPW 2027 festzulegen. Daher wird die Gemeinde Planebruch im Rahmen ihrer Planungshoheit die gemeindliche Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des ehemaligen WEG 23 fortführen.

Der Hinweis auf die beabsichtigte Fortführung der gemeindlichen Bauleitplanung zum Gebiet "Oberjünne" außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Regionalplanänderung ergibt sich hieraus nicht.

TÖB-Nr.: 21 / Stadt Baruth/Mark

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 293 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht, gebilligt

Die Hinweise zum Verfahren sowie zur Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark vom 31.01.2023 werden zur Kenntnis genommen und sind berücksichtigt.

und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG beschlossen. Mit Schreiben vom 12.07.2023, Posteingang am 25.07.2023, haben Sie uns gebeten zum o.a. Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Stadt Baruth/Mark hatte bereits mit Schreiben vom 31.01.2023 eine vollumfängliche Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" für die Region Havelland Fläming abgegeben.

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

BE-ID: 294 Die Stadt Baruth/Mark begrüßt, dass die Ausweisung des Windenergiegebiets WEG Horstwalde (BAM), auch aufgrund der Ausführungen zum Schutzstatus im Schreiben vom 31.01.2023, im Entwurf des Teilregionalplans nicht mehr berücksichtigt wird. Für das Gemarkungsgebiet der Stadt Baruth /Mark sind als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming die Gebiete Nr. 03 Groß Ziescht und Nr. 31 Petkus/Wahlsdorf (Textliche Festlegungen - Begründung ab S.13 ff) bereits aufgenommen worden. Abschließend weisen wir auf die Ausführungen im Schreiben vom 31.01.2023 hin und bekräftigen, dass die Stadt Baruth/Mark weiterhin Ihren Beitrag zur Energiewende u.a. mit der Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen leisten wird und durchaus auch das Interesse an der Entwicklung der Zukunftstechnologie Wasserstoff und somit Möglichkeiten der energetischen Versorgung mit Grünstrom bestehen.

Die Hinweise zu den energiepolitischen Absichten der Gemeinde werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 22 / Stadt Beelitz

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 368 In der aktuellen Festlegungskarte mit Stand vom 15. Juni 2023 wird das ehem. WEG 16 als VRW 16 (Vorrangbiet für die Windenergienutzung) geführt. Die Stadt Beelitz begrüßt im aktuellen Entwurf des VRW 16 den Entfall der bisherigen nördlichen Ausweisung in der, gem. Waldfunktionskartierung, ausgewiesenen Funktionsfläche "Erholungswald der Stufe 2". Gleichwohl stellt sich das dargestellte VRW 16 weiterhin als durchgehendes Waldgebiet dar. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend Kiefernbestände in Monokultur, an die aus Sicht des Brandschutzes im Wald besondere Anforderungen zu stellen sind. Das VRW 16 wird dreiseitig umschlossen von der Eisenbahntrasse "Wetzlarer Bahn" und der Autobahn BAB 9. Westlich gelegen schließt der Ort Borkheide an. Nach Kartenmaterial des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Polizei Brandenburg liegt das VRW 16 zudem vollständig in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Für den Löschangriff der Feuerwehr in das VRW 16 stellt einzig, die von Süden, von der Ortslage Reesdorf über Waldwege nach Norden verlaufende Erschließung dar. Die Stadt Beelitz weist darauf hin, dass von dieser notwendigen Erschließung lediglich eine ca. 300 m lange Teilfläche des Wegeflurstücks 23, Flur 5, nämlich die Dorfstraße innerhalb der Reesdorfer Ortslage als öffentliche Straße gewidmet ist. Ab Ortslage Reesdorf sind die Wegeflurstücke der vorgesehenen Erschließung nicht öffentlich gewidmet und stellen auch keine "öffentlichen" Forstwege dar.

Die Zustimmung zur Reduzierung der Flächen des ehemaligen WEG sowie die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Aus den Hinweisen heraus ergibt sich keine Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzenden Unterlagen, wobei bezüglich der vorgebrachten Sachverhalte insbesondere verwiesen wird auf die ergänzenden Unterlagen unter Nummer [1.] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage), [4.] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2020): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, [5.] bis [8.] Erläuterungskarten 1 bis 4 sowie [9.] Datenblätter zur

Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, hier insbesondere Datenblatt zu VRW 16 Reesdorf. Diese Sachverhalte stellen sich unverändert dar. Die Kampfmittelverdachtssachverhalte können im Rahmen der konkreten Anlagenstandortplanung berücksichtigt werden. Die genannten Aspekte bezüglich der Erschließung sind in nachgelagerten bzw. privatrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

BE-ID: 369 Vor dem Hintergrund der sehr hohen Waldbrandgefahr und der in der Vergangenheit stattgefundenen Großbrände im Bereich der Bundesautobahn, hat die Stadt Beelitz erhebliche Vorbehalte gegenüber der Lage des Vorranggebiets. Die kampfmittelbelasteten Waldböden führen zu einer erschwerten Brandbekämpfung. Es lässt sich feststellen, dass die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Feuerwehren zur Verteidigung des näheren und weiteren Umfelds des VRW 16 nicht vorliegen. Es wird daher eine besondere Gefährdung von nahen Siedlungsbereichen höherer Siedlungsdichte durch mögliche Standorte von WEA im VRW 16 festgestellt.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Aus diesen ergibt sich keine Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Munitionsbelastung (u.a. aus dem 2. Weltkrieg) ist in einigen Teilen der Region/Gebiete zwar hoch und begründet auch angeordnete Betretungsverbote. Auf diese Belastung wird aber speziell bei der Anlagenplanung Rücksicht genommen. Erst hier sind die konkreten WEA-Standorte bekannt: für diese, ihre unmittelbare Umgebung und deren Erschließung wird eine Beräumung von Munitionsresten festgesetzt. Für die Beräumungsfestsetzung und -kontrolle ist im Anlagengenehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde zuständig. Sie stimmt sich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ab. Die Hinweise zur Waldbrandgefahr werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, das Planungskonzept zu ändern oder das VRW 16 nicht festzulegen. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Wie bei anderen technischen Anlagen auch ist bei Windenergieanlagen eine Risikobewertung und -vorsorge für den Havariefall im Anlagengenehmigungsverfahren vorzunehmen. Zusammenfassung: Die Kampfmittelverdachtssachverhalte können im Rahmen der konkreten Anlagenstandortplanung berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für die Überwachung im Rahmen des Waldbrandfrüherkennungssystems des Landes Brandenburg sowie die Schaffung erschließungstechnischer Voraussetzungen für die Feuerwehr, ggfls. in privatrechtlichen Verfahren.

BE-ID: 370 Entlang des bisher in verschiedenen Genehmigungsverfahren zu WEA beantragten o.g. Erschließungsweges befinden sich gem. Forstgrundkarte mehrere geschützte Biotope. Eine Erschließung des Vorranggebiets scheint vor dem Hintergrund der zu erwartenden, erheblichen Ausgleichsmaßnahmen unrealistisch. Im Anhang C, Punkte 2.15 und 2.16 (Seite 82) erwähnen zwar die Aufstellflächen für die WEA selbst, nicht

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Nach

jedoch die Betroffenheit der damit einhergehenden Erschließung. Eine Zerschneidung der Verbindungskorridore der Biotopverbundfläche wäre unumgänglich. Die im Anhang C, Punkt 1.06 zum VRW 16 (Seite 77) dargestellten 8 genehmigten WEA sind nicht zutreffend. Die Genehmigungen sind, durch mehrere noch nicht abgeschlossene juristischen Verfahren, schwebend unwirksam. Die Stadt lehnt das entsprechend ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergienutzung weiterhin ab.

§ 30 Absatz 3 BNatSchG kann von Biotop-Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dabei können über eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen minimiert werden. Dies gilt ähnlich für die landesweiten Biotopverbundflächen nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (siehe dazu weitere Einschätzungen im Anhang). Der Sachverhalt, dass im Jahr 2016 auf der vorrangwürdigen Fläche die Errichtung von 7 Windenergieanlagen genehmigt wurde, spricht gleichfalls dafür, dass dieser Belang der Festlegung eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegensteht. Hinsichtlich des Einwands, die am 16.03.2016 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 12 Windenergieanlagen sei „schwebend unwirksam“ wird festgestellt, dass eine gegen die Genehmigung gerichtete Klage von der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam am 07.12.2023 abgewiesen wurde. Ein weiteres Klageverfahren gegen die Genehmigung wurde durch Beschluss der Kammer vom 30.11.2023 eingestellt.

TÖB-Nr.: 25 / Stadt Bad Belzig

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 898 Wir möchten uns zunächst noch einmal für das aufschlussreiche Gespräch bezüglich der Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Belzig bedanken und nunmehr nachfolgende Stellungnahme abgeben: Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Belzig aus dem Jahre 2012 weist keine Flächen für die Windenergienutzung aus. Aufgrund der bisherigen Rechtslage war eine Errichtung von Windenergieanlagen im vorherrschenden Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit den Abstandsregeln zur

Die vorgebrachten Hinweise der Stadt Bad Belzig werden zur Kenntnis genommen und wurden im Rahmen des Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 berücksichtigt. Es besteht kein Widerspruch.

Wohnbebauung im gesamten Stadtgebiet untersagt. Der Kurort Bad Belzig profitiert von der Einzigartigkeit der umliegenden Landschaft, sodass in einer zukünftigen Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Windenergie im Stadtgebiet eine Gefährdung der touristischen und gesundheitlichen Attraktivität gesehen wird. Aufgrund der benannten Sachverhalte liegen der Stadt Bad Belzig bisher keine eingeleiteten Planungen und Maßnahmen vor, die bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ zu berücksichtigen sind.

TÖB-Nr.: 27 / Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 256 Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat nach Prüfung der Unterlagen, keine Einwände gegenüber den Planungen vorzubringen. Die Auswirkungen, die mit dem Teilregionalplan einhergehen, tangieren das Gemeindegebiet Blankenfelde-Mahlows nicht in dem Maße, als dass eine Auswirkung auf zukünftige Entwicklungen, sowie Einschränkungen zu erwarten sind.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 30 / Gemeinde Brieselang

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 1450 Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) 48 Bredow/ Zeestow: Bei einem Abstimmungsgespräch am 01.02.2023 wurde nochmals auf die bereits vorherrschende Belastung durch die Bestandsanlagen unweit der Ortsteile Bredow und Zeestow hingewiesen. Zudem wurden die Erweiterungsoptionen des Gewerbegebietes an der B 5 (Gewerbering) dargelegt. Die dafür möglicherweise in Frage kommenden Flächen sollten nicht durch die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung eingeschränkt werden. Im vorliegenden Planentwurf berücksichtigt die südliche Grenze des Vorranggebiets, die für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht kommende Fläche. Dem Vorschlag aus dem Abstimmungsgespräch wird somit gefolgt und der verkehrsgünstigen Standortlage für neue Unternehmensansiedlungen Rechnung getragen. Zusätzlich geht man davon aus, dass unter Berücksichtigung des 2,2% Ziels bis 2032 sowie des Repowering-Potentials außerhalb des Vorranggebietes ein finaler Stand der Flächenausweisung erreicht ist und somit Planungssicherheit für gewerbliche Potentialflächen besteht. Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Die Zustimmung sowie die weitergehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Für ein späteres Verfahren zur Erreichung des 2,2% Ziels kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch keine Festlegung getroffen werden, die Präferenzen bzgl. des Wunsches nach einem "finalen Stand" in diesem späteren Verfahren werden jedoch bereits zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 33 / Stadt Dahme/Mark

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 819 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) beschlossen. In diesem Rahmen gibt die Stadt Dahme/Mark fristgemäß bis 10.10.2023 folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Dahme/Mark hatte bereits zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, beschlossen in der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.11.2021, Stellungnahme abgegeben und hält im Wesentlichen daran fest. Nachdem der erste Entwurf des Regionalplans am 18.11.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung im zweiten Quartal 2022 durchlaufen wurde, traten einige gesetzliche Änderungen in Kraft mit gravierenden

Die Hinweise auf das bisherige Verfahren werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf den Regionalplan mit dessen Inhalten. Bspw. erhalten gemäß dem Erneuerbare Energien-Gesetz vom 20.07.2022 Erneuerbare Energien besondere Bedeutung, denn die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang betrachtet werden bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

BE-ID: 820	<p>Darüber hinaus sind in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz Flächenbedarfe für Windenergieanlagen festzulegen. Darin ist festgehalten, dass das Land Brandenburg bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie zu erreichen hat, sowie in einer weiteren Staffelung bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie erfüllen muss. Die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen sind durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen. Das Land Brandenburg muss die Erfüllung dieser Pflicht bis zum 31.05.2024 nachweisen. Diese, aber auch gesetzliche Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch führten dazu, dass die Regionalversammlung im Herbst 2022 beschlossen hat den Bereich Windenergienutzung aus dem Gesamtregionalplan auszugliedern und als sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 weiterzuführen. Im nun vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans werden die ursprünglich festgelegten Eignungsgebiete nun als Vorranggebiete dargestellt. Innerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen zulässig, und außerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den nun festgelegten Vorranggebieten hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang, außerhalb der Gebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr per se ausgeschlossen. Insofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, wären Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Nach derzeitigem Stand decken sich die beabsichtigten Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergienutzung insofern mit dem vorherigen Entwurf des Regionalplans, dass keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung in der Stadt Dahme/Mark hinzugekommen sind. Das gesetzte Flächenziel (1,8 % bis 31.12.2027) wird mit den Vorranggebieten Windenergienutzung im Entwurf des Teilregionalplans zunächst erfüllt.</p>	<p>Die Hinweise auf das bisherige Verfahren und zur Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.</p>
------------	---	--

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 821	<p>In der Stadt Dahme/Mark betrifft dies die Vorranggebiete Windenergienutzung 17 „Dahme/Mark-Ost“ mit einer Gesamtgröße von 1.333 ha, 32 „Hohenseefeld/Ihlow“ mit einer Gesamtgröße von 591 ha sowie 31 „Petkus/Wahlsdorf“ mit einer Gesamtgröße von 706 ha. Abweichungen zum Flächennutzungsplan (FNP) und zu den Bebauungsplänen der Stadt sind lediglich in den Randbereichen festzustellen, aufgrund der unterschiedlichen Festlegungen des Siedlungsabstandes (aktuell: 1.100 m bzw. vorher/im FNP/in Bebauungsplänen: 1.000 m). Vor dem Hintergrund der o.g. gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen sowie der daraus resultierenden Wichtigkeit des Teilregionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung stimmt die Stadt der beabsichtigten Festlegung der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung unter Beachtung der bestehenden und wirksamen Bauleitplanung zu.</p>	<p>Die Zustimmung zu den Festlegungen im Gebiet der Stadt Dahme/Mark wird zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	--

TÖB-Nr.: 34 / Gemeinde Dahmetal

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 816	<p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte mit Begründung. und Umweltbericht</p>	<p>Die Hinweise auf das bisherige Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	---

gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) beschlossen. In diesem Rahmen gibt die Gemeinde Dahmetal fristgemäß bis 10.10.2023 folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Dahmetal hatte bereits zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, beschlossen in der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.11.2021, Stellungnahme abgegeben und hält im Wesentlichen daran fest. Nachdem der erste Entwurf des Regionalplans am 18.11.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung im zweiten Quartal 2022 durchlaufen wurde, traten einige gesetzliche Änderungen in Kraft mit gravierenden Auswirkungen auf den Regionalplan mit dessen Inhalten. Bspw. erhalten gemäß dem Erneuerbare Energien-Gesetz vom 20.07.2022 Erneuerbare Energien besondere Bedeutung, denn die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang betrachtet werden bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

BE-ID: 817	<p>Darüber hinaus sind in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz Flächenbedarfe für Windenergieanlagen festzulegen. Darin ist festgehalten, dass das Land Brandenburg bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie zu erreichen hat, sowie in einer weiteren Staffelung bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie erfüllen muss. Die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen sind durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen. Das Land Brandenburg muss die Erfüllung dieser Pflicht bis zum 31.05.2024 nachweisen. Diese, aber auch gesetzliche Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch führten dazu, dass die Regionalversammlung im Herbst 2022 beschlossen hat den Bereich Windenergienutzung aus dem Gesamtregionalplan auszugliedern und als sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 weiterzuführen. Im nun vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans werden die ursprünglich festgelegten Eignungsgebiete nun als Vorranggebiete dargestellt. Innerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen zulässig, und außerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den nun festgelegten Vorranggebieten hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang, außerhalb der Gebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr per se ausgeschlossen. Insofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, wären Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Nach derzeitigem Stand decken sich die beabsichtigten Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergienutzung insofern mit dem vorherigen Entwurf des Regionalplans, dass keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Dahmetal hinzugekommen sind. Das gesetzte Flächenziel (1,8 % bis 31.12.2027) wird mit den Vorranggebieten Windenergienutzung im Entwurf des Teilregionalplans zunächst erfüllt.</p>	Die Hinweise auf das bisherige Verfahren und zur Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.
------------	--	---

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 818	<p>In der Gemeinde Dahmetal betrifft dies das Vorranggebiet Windenergienutzung 17 "Dahme/Mark-Ost" mit einer Gesamtgröße von 1.333 ha. Abweichungen zum Flächennutzungsplan (FNP) und zu den Bebauungsplänen der Gemeinde sind lediglich in den Randbereichen festzustellen, aufgrund der unterschiedlichen Festlegungen des Siedlungsabstandes (aktuell: 1.100 m bzw. vorher/im FNP/in Bebauungsplänen: 1.000 m). Vor dem Hintergrund der o.g. gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen sowie der daraus resultierenden Wichtigkeit des Teilregionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung stimmt die Gemeinde der beabsichtigten Festlegung der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung unter Beachtung der</p>	Die Zustimmung zu den Festlegungen im Gebiet der Gemeinde Dahmetal wird zur Kenntnis genommen.
------------	--	--

bestehenden und wirksamen Bauleitplanung zu.

TÖB-Nr.: 35 / Gemeinde Dallgow-Döberitz

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 296	Vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Das Gebiet der Gemeinde ist nicht direkt betroffen. Die Gemeinde Dallgow-Döberitz hat keine Einwände zum Entwurf. Die Prüfung zur Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming erfolgte aus Sicht der Gemeinde sehr gründlich.	Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	---	--

TÖB-Nr.: 36 / Stadt Falkensee

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 254	Ich bedanke mich für die Beteiligung zum o.g. Verfahren und nehme die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit folgenden Hinweisen wahr. Der vorgelegte Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15.06.2023 ergibt sich aus einem stufenweisen Vorgehen anhand von Planungskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Im Ergebnis ist auf dem Gebiet der Stadt Falkensee keine entsprechende Flächenausweisung vorgesehen.	Der Sachverhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 255	Wie bereits in der Stellungnahme vom 16.01.2023 geäußert, ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Falkensee, 3. Änderung, Stand Mai 2009, keine Darstellung als Sondergebiet für Windenergienutzung enthalten. Flächen für Windenergienutzung wurden auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung weder bisher planerisch gesichert noch bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt diesbezügliche Planungen im Stadtgebiet Falkensees. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergienutzung decken sich somit mit den Planungsgrundlagen bzw. -absichten der Stadt Falkensee. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.	Die Übereinstimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung der Stadt Falkensee ist als TÖB sowie im Austausch über die Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft sichergestellt.

TÖB-Nr.: 42 / Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 506	Laut den uns vorgelegten Unterlagen sind in dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für das Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) keine Windenergiegebiete bzw. Windenergieanlagen geplant. Soweit dies so bleibt, haben wir gegen den jetzt vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming keine Einwände.	Die Zustimmung sowie die weitergehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Für ein späteres Verfahren zur Erreichung des 2,2% Ziels nach Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch keine Festlegung getroffen werden, die Präferenzen bzgl. des Wunsches nach einem "finalen Stand" in diesem späteren Verfahren werden jedoch bereits zur Kenntnis genommen.
------------	--	--

TÖB-Nr.: 43 / Gemeinde Großbeeren

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 182	Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“. Die Gemeinde Großbeeren unterstützt die Zielsetzung der Regionalplanung, die Vorgaben des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an	Die Zustimmung der Gemeinde Großbeeren wird zur Kenntnis genommen.
------------	---	--

Land" umzusetzen und möglichst frühzeitig Rechtssicherheit in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu schaffen.

BE-ID: 183 Die Gemeinde Großbeeren stand bereits während der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs im engen Informationsaustausch mit der Regionalen Planungsstelle und hat am 06.02.2023 eine Stellungnahme zum Planungskonzept verfasst. Ein zentrales, in dieser Stellungnahme vorgebrachtes Interesse der Gemeinde war u.a., ein Repowering von bestehenden Altanlagen zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, wurde eine Kulissenerweiterung des VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf vorgeschlagen. Von der Regionalen Planungsstelle erfolgte der Hinweis, dass eine solche Kulissenerweiterung für diesen Zweck nicht erforderlich sei, weil gemäß § 245e Abs. 3 BauGB ein Repowering auch außerhalb der VRW als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig wäre. Diesem Hinweis kann die Gemeinde Großbeeren folgen.

Die Anmerkung zum Repowering wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Wie von der Gemeinde nachvollzogen, folgt die Flächenabgrenzung des VRW 44 dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und schließt Repowering außerhalb nicht aus.

BE-ID: 184 Die weiteren in der Stellungnahme benannten Sachverhalte und Anregungen wurden berücksichtigt. Die Gemeinde Großbeeren begrüßt die veränderte Einstufung der JVA Großbeeren als dauerhafte Wohnnutzung und die Berücksichtigung entsprechender Schutzabstände. Der im Entwurf des Teilregionalplans dargestellten Kulisse des VRW 44 stimmt die Gemeinde Großbeeren zu. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Die Zustimmung der Gemeinde Großbeeren wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 47 / Gemeinde Ihlow

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 813 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) beschlossen. In diesem Rahmen gibt die Gemeinde Ihlow fristgemäß bis 10.10.2023 folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Ihlow hatte bereits zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, beschlossen in der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.11.2021, Stellungnahme abgegeben und hält im Wesentlichen daran fest. Nachdem der erste Entwurf des Regionalplans am 18.11.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung im zweiten Quartal 2022 durchlaufen wurde, traten einige gesetzliche Änderungen in Kraft mit gravierenden Auswirkungen auf den Regionalplan mit dessen Inhalten. Bspw. erhalten gemäß dem Erneuerbare Energien-Gesetz vom 20.07.2022 Erneuerbare Energien besondere Bedeutung, denn die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang betrachtet werden bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Hinweise auf das bisherige Verfahren werden zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 814 Darüber hinaus sind in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz Flächenbedarfe für Windenergieanlagen festzulegen. Darin ist festgehalten, dass das Land Brandenburg bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie zu erreichen hat, sowie in einer weiteren Staffelung bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie erfüllen muss. Die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen sind durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen. Das Land Brandenburg muss

Die Hinweise auf das bisherige Verfahren und zur Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.

die Erfüllung dieser Pflicht bis zum 31.05.2024 nachweisen. Diese, aber auch gesetzliche Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch führten dazu, dass die Regionalversammlung im Herbst 2022 beschlossen hat den Bereich Windenergienutzung aus dem Gesamtregionalplan auszugliedern und als sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 weiterzuführen. Im nun vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans werden die ursprünglich festgelegten Eignungsgebiete nun als Vorranggebiete dargestellt. Innerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen zulässig, und außerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den nun festgelegten Vorranggebieten hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang, außerhalb der Gebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr per se ausgeschlossen. Insofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, wären Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Nach derzeitigem Stand decken sich die beabsichtigten Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergienutzung insofern mit dem vorherigen Entwurf des Regionalplans, dass keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Ihlow hinzugekommen sind. Das gesetzte Flächenziel (1,8 % bis 31.12.2027) wird mit den Vorranggebieten Windenergienutzung im Entwurf des Teilregionalplans zunächst erfüllt.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 815 In der Gemeinde Ihlow betrifft dies das Vorranggebiet Windenergienutzung 32 „Hohenseefeld/Ihlow“ mit einer Gesamtgröße von 591 ha. Abweichungen zum Flächennutzungsplan (FNP) und zu den Teil-Bebauungsplänen der Gemeinde sind in den Randbereichen festzustellen, aufgrund der unterschiedlichen Festlegungen des Siedlungsabstandes (aktuell: 1.100 m bzw. vorher/im FNP/in Bebauungsplänen: 1.000 m) sowie aufgrund der artenschutzrechtlichen Belange. Vor dem Hintergrund der o.g. gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen sowie der daraus resultierenden Wichtigkeit des Teilregionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung stimmt die Gemeinde der beabsichtigten Festlegung der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung zu unter Beachtung der bestehenden und wirksamen Bauleitplanung der Gemeinde.

Die Zustimmung zu den Festlegungen im Gebiet der Gemeinde Ihlow wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 48 / Stadt Jüterbog

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 462 Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und die Gelegenheit zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen Stellung zu nehmen. Die Stadt begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Positiv ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023 die in der Stellungnahme der Stadt Jüterbog vom 31.05.2022 vorgebrachten Belange, Einwendungen und Hinweise aufgenommen und in vorliegendem Entwurf berücksichtigt wurden. Zu den einzelnen uns betreffenden Punkten nehmen wir wie folgt Stellung: Der "Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027" der Region Havelland-Fläming weist einige geringfügige Abweichungen zum Teil-FNP Wind der Gemeinde Jüterbog auf, die sich offensichtlich in der maßstäblichen Darstellung begründen lassen. Im Vergleich zum Teil-FNP Wind der Gemeinde Jüterbog wurden im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027" der Region Havelland-Fläming folgende marginale Abweichungen festgestellt: Die Fläche VRW 34 (Anlage 1) Werbig/Niederer Fläming: Die Nord-Ost-Grenze im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung ist nicht vollkommen identisch mit der des Teil-FNP-Wind. Die VRW im Regionalplan ist geringfügig kleiner als im Teil-FNP Wind dargestellt. Die Fläche im FNP endet am Fröhdener Weg. Die Fläche wurde an der nächsten zerschneidenden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass VRW 34 an die Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Jüterbog „anzupassen“, wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Stadt Jüterbog in der Bewertung überein, dass die Unterschiede zwischen den im Stadtgebiet befindlichen Vorranggebieten VRW 35 und VRW 34 und den im Sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen nur geringfügig sind. Diese Unterschiede lassen sich dadurch erklären, dass in beiden Planwerken ein Mindestabstand von 5 km zwischen Gebieten für die Windenergienutzung angewendet wird, wobei diese Abstände im Sachlichen Teilflächennutzungsplan nur bezogen auf die im Stadtgebiet gelegenen Flächen (anteile) zur Wirkung gebracht wurden. Beim VRW 34 beträgt die Differenz etwa 2 Hektar. Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Fläche geht

Stellungnahme

Infrastruktur (hier Fröhdenener Weg) begrenzt. Die Fläche im sachlichen Teilregionalplan - Wind ist dem Teil-FNP -Wind anzupassen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

westlich des Fröhdenener Wegs etwa 100 über das VRW 34 hinaus. Diese Abweichung ist zulässig, da die Stadt Flächen für die Windenergienutzung auch außerhalb der Vorranggebiete des Regionalplans ausweisen kann. Die von der Stadt angeregte „Anpassung“ des Sachlichen Teilregionalplans wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft daher als nicht erforderlich und unverhältnismäßig bewertet.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 463 Die Fläche VRW 35 (Anlage 2) Markendorf (Heidehof): Der Teil-Regionalplan Wind ist in der hier vorliegenden Neuausweisung der VRW Heidehof der Stellungnahme der Stadt Jüterbog vom 25.05.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. vom 05.10.2021 gefolgt. Im Süd-Osten wurde eine im Teil-FNP-Wind ausgewiesene Fläche im Teilregionalplan-Wind nicht berücksichtigt. Der Regionalplan ist hier dem Teil-FNP-Wind anzupassen. Der gesamte südliche Verlauf der VRW-Grenze weicht ebenfalls maginal von der südlichen Begrenzung des Teil-FNP-Wind ab, was maßstäblich zu begründen ist. Hier ist eine Anpassung des VRW an den Teil-FNP -Wind vorzunehmen. In Bezug auf die geringfügigen Abweichungen plädiert die Stadt Jüterbog für eine Synchronisierung beider Pläne unter Berücksichtigung der Vorgaben des FNP der Stadt Jüterbog. Die Fläche VRW 04: entspricht dem Teil-FNP Wind. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Flächen gemäß dem Teil-FNP Wind der Gemeinde Jüterbog in die Planung vom „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass VRW 35 an die Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Jüterbog „anzupassen“, wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Stadt Jüterbog in der Bewertung überein, dass die Unterschiede zwischen den im Stadtgebiet befindlichen Vorranggebieten VRW 35 und VRW 34 und den im Sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen nur geringfügig sind. Diese Unterschiede lassen sich dadurch erklären, dass in beiden Planwerken ein Mindestabstand von 5 km zwischen Gebieten für die Windenergienutzung angewendet wird, wobei diese Abstände im Sachlichen Teilflächennutzungsplan nur bezogen auf die im Stadtgebiet gelegenen Flächen(anteile) zur Wirkung gebracht wurden. In Bezug auf das VRW 35 sind folgende flächenhafte Unterschiede festzustellen: Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Fläche geht im Osten etwa 340 m über das VRW 35 hinaus (5-km-Mindestabstand zum VRW 31), im Südwesten etwa 120 Meter (5-km-Mindestabstand zum VRW 34). Diese Abweichungen sind zulässig, da die Stadt Flächen für die Windenergienutzung auch außerhalb der Vorranggebiete des Regionalplans ausweisen kann. Südlich geht das VRW 35 etwa 100 m über die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Fläche hinaus (5-km-Mindestabstand zum VRW 34). Grundsätzlich verfolgen die Stadt Jüterbog und die Regionale Planungsgemeinschaft das gleiche Planungsziel, dass zwischen den Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden soll. Die festgestellten Unterschiede bei der Abgrenzung der für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen entstehen lediglich dadurch, dass das entsprechende Kriterium beim Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausschließlich auf Flächen im Stadtgebiet angewendet wird. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt daher ein, dass durch die beschriebenen Unterschiede die von der Stadt beabsichtigte

städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die von der Stadt angeregte „Anpassung“ des Sachlichen Teilregionalplans wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Ergebnis als nicht erforderlich und unverhältnismäßig bewertet.

STRP Wind / IV.2.6.1. B 01 Kommunale Planungen und Konzepte

BE-ID: 1652 Ich möchte sie hiermit auch davon in Kenntnis setzen, dass gem. Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 25.09.2023, AZ: 80.09.23, für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Plan „Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog somit in Kraft gesetzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Sachstand wird in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung aktualisiert.

TÖB-Nr.: 50 / Gemeinde Kleinmachnow

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 181 Die übersandten Planungsunterlagen habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt außerhalb eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung. Die Belange der Gemeinde Kleinmachnow werden durch den o. g. Teilregionalplan Windenergienutzung nicht berührt. Ich wünsche Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 52 / Gemeinde Kloster Lehnin

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 271 Mit Schreiben vom 12.07.2023 hatten Sie die Gemeinde Kloster Lehnin zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beteiligt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Lehnin hat sich in ihrer Sitzung am 05.09.2023 mit dem Teilregionalplan beschäftigt und den beigefügten Beschluss gefasst. Demnach bestehen von Seiten der Gemeinde keine Bedenken gegen die geplanten Darstellungen des Teilregionalplans auf dem Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 272 Gleichzeitig möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben, dass die Gemeindevertretung in der gleichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich des geplanten Windvorranggebietes 19 - Prützke gefasst hat. Dieser Bebauungsplan soll vorrangig das geplante Repowering von 16 Altanlagen im Windpark Grebs/Prützke sowie von 2 Altanlagen in der Gemarkung Nahmitz steuern. Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen sind nicht vorgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die Aufstellungsbeschlüsse sind in der Anlage ebenfalls beigefügt.

Die Anmerkung zum Repowering wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Dieses ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans, kann aber sowohl innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ebenso wie außerhalb umgesetzt werden, weil gemäß § 249 Absatz 3 BauGB ein Repowering auch außerhalb der VRW als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig wäre. Im Datenblatt zu VRW 19 Prützke wird unter B 01 der letzte Absatz wie folgt aktualisiert: "Darüber hinaus teilt die Gemeinde im Beteiligungsverfahren mit, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.09.2023 Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne zur Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen von Repowering in den Gemarkungen Grebs / Prützke /

- BE-ID: 840 Ich bedanke mich für die Beteiligung am im Betreff genannten Verfahren. Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nehme ich wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüße ich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft meiner Anregung aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 zum Regionalplan 3.0 gefolgt ist, das Thema Windenergie vom Gesamtverfahren des Regionalplans 3.0 zu trennen und einen eigenen Sachlichen Teilregionalplan aufzustellen. Durch die Fokussierung auf das Thema Windenergie sind vor allem die jetzt aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) resultierenden Anforderungen an die Regionalplanung fristgerecht zu erfüllen. Für die Region - wie für alle anderen Regionen ebenfalls - ist es nun besonders wichtig, einen gegen juristische Angriffe beständigen Regionalplan mit den erforderlichen Regelungsinhalten zur Windenergie zu erstellen. Dafür ist es erforderlich, die Methode zur Festlegung der Vorranggebiete in sich plausibel zu gestalten. Bei der Sichtung der Unterlagen sind mir zwei Punkte aufgefallen, bei denen ich nicht sicher bin, ob die angewandte Methodik richtig ist. a) Der vorgelegte Regionalplan zielt darauf, bis zum 31. Dezember 2027 die in der Anlage zum WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte für Windenergiegebiete (1,8 % der Gesamtfläche) zu erreichen. Dafür wurde eine in den vorliegenden Unterlagen gut dokumentierte und im wesentlichen nachvollziehbare Methodik entwickelt. Die gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) untereinander und gegeneinander abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange wurden ermittelt und dargestellt. Dabei zielt die gesamte Methodik darauf, das Flächenziel von 1,8 % der Gesamtfläche zu erreichen. Dabei wird vernachlässigt, dass eher kurz- als mittelfristig, nämlich bis 31. Dezember 2032 bereits das Flächenziel von 2,2 % erreicht werden muss. Dies bedeutet, dass nach Wirksamkeit des neuen Sachlichen Teilregionalplans Windenergie mehr oder weniger sofort mit der Erarbeitung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergie mit einer geänderten Methodik und möglicherweise abweichender Bewertung der Belange begonnen werden muss. Der sachliche Teilregionalplan Windenergie ist also von Anfang an auf eine sehr kurze Bestandsdauer ausgelegt. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG sind die die Festlegungen eines Raumordnungsplanes mittelfristig zu treffen.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne Weiteres verständlich (und wird durch die Stellungnehmerin auch nicht nachvollziehbar aufgeklärt), welcher Vorteil damit verbunden wäre, Vorranggebiete für den Flächenbedarf nach 2032 nach den gleichen Kriterien festzulegen, die für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum Stichtag 31.12.2027 angewendet werden. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist – wie die Stellungnehmerin selbst einschätzt (siehe BE 841) – der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.
- BE-ID: 841 Das ROG enthält keine Konkretisierung des Begriffs „mittelfristig“, also keine Regelung auf welche „Lebensdauer“ Regionalpläne zu konzipieren sind. Es enthält allerdings eine Spezialregelung für die Raumordnungspläne nach § 13 Abs. 6 und § 17 (Raumordnungspläne für Gebiete der Küstengewässer). Diese sind (bereits) nach zehn Jahren zu überprüfen. Im Umkehrschluss lässt sich daraus ableiten, dass sonstige Raumordnungspläne, für die diese Spezialregelung nicht gilt, eher für einen Zeitraum länger als zehn Jahre zu konzipieren sind. Tatsächlich ist es aber nachvollziehbar, dass die Regionalversammlung bzw. die Regionale Planungsstelle eine stufenweise Entwicklung neuer Windenergiegebiete beabsichtigt. Die rasante Entwicklung bzw. stetige Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen macht es nicht unwahrscheinlich, dass sich bis zum Jahr 2027 die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Windenergiegebieten erneut ändern. Dies könnte sich einerseits aus der Entwicklung neuer technologischer Möglichkeiten ergeben, andererseits ist auch absehbar, dass sich aus der politischen Entwicklung ergeben wird, dass die jetzigen verpflichtenden Regelungen entschärft werden. Nach meiner persönlichen Einschätzung ist insbesondere aus den süddeutschen Bundesländern, die im Gegensatz zum vorbildlichen Land Brandenburg wenig Chancen haben, die gesetzten Flächenziele zu erreichen, politischer Druck zu erwarten. Tatsächlich bereitet § 7 WindBG („Evaluierung“) bereits jetzt eine Anpassung des Gesetzes vor, wenn absehbar ist, dass die
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der Stellungnehmerin aufgebrachte Frage nach der „Lebensdauer“ von Regionalplänen ist für die von der Regionalversammlung am 17.11.2022 getroffene Entscheidung, zunächst das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, nicht von Bedeutung. Nach den Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des (Brandenburger) Gesetzes zur Festlegung regionaler Teilflächenziele ist es ohne weitere Voraussetzungen oder Bedingungen zulässig, zunächst das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen. Wie die Stellungnehmerin selbst einschätzt, ist mit der zweistufigen Vorgehensweise der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der

Flächenbeitragswerte an die jeweils geltenden Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzupassen sind. Daher mag die Absicht klug sein, die Flächenziele für die Region gemäß den Vorgaben des WindBG stufenweise umzusetzen. Ob hierfür die kurz nach der Wirksamkeit des Regionalplans folgende Neuaufstellung das richtige Mittel ist, ist aber zu überdenken. Das ROG bietet hier auch eine andere Möglichkeit. § 7 Abs.1 ROG bietet die Möglichkeit, Regelungen zu treffen, die erst ab dem Eintritt bestimmte Umstände (hier also: Wirksamwerden des Flächenziels von 2,2 % der Gesamtfläche) wirksam werden. Mir persönlich erscheint jedenfalls ein Abwägungsbeschluss, bei dem bereits offensichtlich ist, dass der Regionalplan umgehend überarbeitet werden muss, angreifbar. Es ist daher dringend erforderlich, dass im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans nachvollziehbar dargelegt wird, warum dieses zweistufige Verfahren gewählt wird.

Entscheidung jeweils vorliegenden Sach- und Rechtslage und befasst sich nicht mit Erwägungen hinsichtlich möglicher Ergebnisse von Evaluierungen, die durch die Bundesregierung vorzunehmen sind.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 843 c) Bei der Festlegung der Windeignungsgebiete sind die Belange des Flugverkehrs nicht hinreichend berücksichtigt. Innerhalb der in der Erläuterungskarte 4 dargestellten Potenzialfläche PF 24 liegen Teile der Hindernisbegrenzungsflächen (Anflugkorridor) des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am KMG Klinikum Luckenwalde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Entscheidung, die Potenzialfläche PF 24 nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist der benannte Sachverhalt nicht maßgeblich.

BE-ID: 846 h) Entsprechend der Stellungnahme vom 09.06.2022 zum Regionalplan 3.0 wird auf das Vorranggebiet bei Forst Zinna verzichtet. Auch dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 849 l) Ich rege darüber hinaus an, bei der Festlegung der Vorranggebiete die Erschließung zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob die Zufahrtsstraßen für die Vorranggebiete für die erforderlichen Schwertransporte für die riesigen Anlagenteile geeignet sind. Soweit Kurvenradien und Ortsdurchfahrten der vorhandenen Straßen zu eng für die Schwertransporte sind und Telefon-Leitungen und Bäume entfernt werden müssen, sind dies Auswirkungen, die durch den Bau der Windenergieanlagen verursacht werden und daher in der Abwägung berücksichtigt werden müssen (Siehe Märkische Allgemeine Zeitung vom 22.05.2023)¹

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gesicherte Erschließung ist im Anlagegenehmigungsverfahren zu prüfen und gehört nicht zu den Belangen, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind.

STRP Wind / IV.2.1. Allgemeine Planungsziele

BE-ID: 845 g) Im Entwurf des Textteils heißt es unter der Überschrift „Der Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Mensch, Natur und Umwelt ausgehen, soll soweit wie möglich gemindert werden“. Im Widerspruch dazu steht die Formulierung in Randnummer 35 „Schutzwürdig ist insbesondere die Wohnbevölkerung“. Diese Formulierung ist meines Erachtens angreifbar. Die Formulierung suggeriert, dass die Schutzwürdigkeit von Natur und Umwelt im Rahmen der Abwägung nicht sachgerecht bewertet wird.

Die Besorgnis ist unbegründet. Die Hervorhebung gibt im Kontext des gesamten Planungskonzepts keinen Anlass für die Annahme, dass die Bedeutung anderer Belange allgemein geringer bewertet wird.

STRP Wind / IV.2.4.2. R 03 Abstandszonen zu Siedlungsgebieten

BE-ID: 847 j) Bereits in der Stellungnahme vom 09.06.2022 habe ich auf eine missverständliche Formulierung hingewiesen. Dies betrifft die Randnummer 73 des Textteils. Es geht um den Ort, an dem die von der Referenzanlage verursachten Schallimmissionen den für Industriegebiet maßgeblich Beurteilungspegel in dB(A) erreichen. Laut Gutachten des Akustik Bureau Dresden soll dieser 10 m von der Windenergieanlage entfernt liegen. Im Text heißt es dann, dass dieser Punkt direkt am Turmfuß der Windenergieanlage läge. Dies ist nicht verständlich. Ein Teil einer Anlage (der Turmfuß) kann nicht 10 m von der Anlage entfernt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage „befindet sich am Turmfuß der Anlage“ ist sachlich richtig. Der Sachverhalt, dass auch der Rotor Teil der Anlage ist, ist im betroffenen Sachzusammenhang nicht von Bedeutung. Die Entscheidung darüber, welche zweckdienlichen Unterlagen ergänzend ausgelegt werden, beruht auf der „Einschätzung der

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

liegen. Darüber hinaus gehören auch die Rotoren zur Windenergieanlage. Liegt der maßgebliche Immissionsort dann nicht 10 m von der äußersten Rotorenspitze entfernt? In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass das offensichtlich extra für die Referenzanlage im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft erstellte Gutachten des Akustik Bureau Dresden nicht mit öffentlich ausgelegt wird. Hier muss die planaufstellende Stelle erklären, warum sich einerseits auf das Gutachten bezogen wurde, andererseits das Gutachten aber nicht für eine zweckdienliche Unterlage im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG gehalten wird. Würde die planaufstellende Stelle das Gutachten für eine zweckdienliche Unterlage halten, hätte es gemäß § 9 Abs. 2 ROG mit öffentlich ausgelegt werden müssen.

planaufstellenden Stelle“. (§ 9 Absatz 2 Satz 2 ROG) Die für das Verständnis der von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidungen maßgeblichen Inhalte des benannten Gutachtens sind in der Planbegründung angemessen dargestellt. (siehe Rn.68, 69, 100, 103, 104 der Planbegründung) Das Gutachten gehört zu den Unterlagen des Aufstellungsvorgangs und kann bei der Regionalen Planungsstelle eingesehen werden. Eine Kopie des Gutachtens wird auf Anforderung von der Regionalen Planungsstelle auch zur Verfügung gestellt. Eine solche Anforderung liegt von der Stellungnehmerin nicht vor.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 848 k) In Randnummer 111 des Textteils sollte der Text korrigiert werden. Was ist gemeint mit der Aussage „Reine Wohngebiete konnten im Gebiet der Region nicht ermittelt werden.“? Eine Abfrage zu diesem Thema ist hier nicht bekannt. Tatsächlich bestehen Bebauungspläne in der Region, die Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt ist.

Mit der zitierten Aussage wird zutreffend festgestellt, dass es keine der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannte Quelle gibt, aus der die benannten Informationen gewonnen werden können. Eine solche wird auch von der Stellungnehmerin nicht benannt. Die von der Stellungnehmerin angedeutete Annahme, die Regionale Planungsgemeinschaft sei verpflichtet, die benannten Informationen zu erheben, ist unzutreffend. Für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu treffenden Entscheidungen ist eine das gesamte Regionsgebiet umfassende Kenntnis darüber, wo reine Wohngebiete festgelegt sind, nicht erforderlich. Es ist vielmehr ausreichend, wenn in Bezug auf die flächenkonkrete Abgrenzung der Vorranggebiete festgestellt wird, ob Sachverhalte vorliegen, die eine Anwendung des maßgeblichen Mindestabstands erforderlich machen. Ausweislich der Ergebnisse des Teilnahmeverfahrens ist dies aber für die ermittelten Vorranggebiete nicht der Fall.

STRP Wind / IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete

BE-ID: 1654 d) Ausdrücklich begrüßt wird die Heranziehung der Waldfunktionskartierung des Landesbetriebs Forst für die Festlegung, welche Waldflächen für die Windenergienutzung geeignet sind.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Am Kriterium W 03 (Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung) wird unverändert festgehalten.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1655 e) Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die verwendeten Artenschutzdaten (insbesondere zu Horststandorten) nicht mehr veröffentlicht werden. Damit wird kriminellen Handlungen (Fällung von Horstbäumen) vorgebeugt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IV.2.6.20. B 20 Bestehende WEA

BE-ID: 1653 i) Kritisch zu sehen ist die teilweise Nicht-Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen in die neu festgelegten Vorranggebiete. Grundsätzlich sollten eher bereits belastete Gebiete als neue Gebiete festgelegt werden.

Der kritische Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung bestehender Windenergieanlagen in Vorranggebiete stellt ein allgemeines Planungsziel des Sachlichen Teilregionalplans dar. (siehe Rn. 40 der Planbegründung) Dieses Ziel lässt sich unter angemessener Berücksichtigung anderer allgemeiner

Planungsziele und der durch das Planungskonzept dargestellten Belange nicht in der Weise verwirklichen, dass alle bestehenden Anlagen in Vorranggebiete einbezogen werden. (siehe Rn. 41 und 42 der Planbegründung) Die Einbeziehung von bestehenden Windenergieanlagen in Vorranggebiete wurde im Einzelfall geprüft und in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dokumentiert.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 844 f) Für nicht plausibel halte ich die Festlegung unterschiedlicher Mindestabstände zu Eisenbahntrassen bzw. zu wichtigen Straßenverkehrsverbindungen. Die Straßen sind ebenso wichtige Verbindungen für die Versorgung und Sicherheit der Region wie die Eisenbahntrassen. Da das Straßennetz im ländlichen Raum relativ großmaschig ist, können havariebedingte Straßensperrungen leicht zu Versorgungsproblemen führen. Daher sollte bei allen Bundesautobahnen, Bundesstraßen und für die Versorgung der Region relevanten sonstigen Straßen wie bei den Eisenbahntrassen mindestens die Gesamtanlagenhöhe als Abstand eingehalten werden (Entsprechend Textteil, Randnummer 259). Meine diesbezüglichen Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 sind bislang nicht berücksichtigt worden und gelten weiterhin. Auch zu Leitungstrassen sollten die Abstände so gewählt werden, dass Beeinträchtigungen im Havariefall auszuschließen sind. Grundsätzlich sollten als Mindestabstand die für die Eisenbahntrassen herangezogenen Minderabstände auch für Straßen und für oberirdische Leitungstrassen gelten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt zu Straßen und Autobahnen sachgerecht die in den benannten Rechtsvorschriften festgelegten Abstände. (siehe Rn. 256 bis 257 der Planbegründung) Andere möglicherweise begründete Abstandserfordernisse sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Annahme, jede Havarie bedingte Störung des Straßennetzes im ländlichen Raum führe zu Versorgungsproblemen, ist nicht ausreichend begründet. Auch die Abstände zu Leitungstrassen sind - soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung – angemessen berücksichtigt. (Siehe Abschnitt IV.2.6.21 der Planbegründung) Die im Einzelfall einzuhaltenden Abstände sind im Anlagenehmigungsverfahren zu bestimmen.

STRP Wind / IV.5. Anwendung der Festlegungen

BE-ID: 842 b) § 4 Abs. 3 WindBG sieht vor, dass sogenannte „Rotor-Innerhalb-Flächen“ (Begriffsdefinition in § 2 WindBG) nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergie wird diese Problematik recht lapidar (Textteil, Randnummer 318) abgearbeitet. Dort heißt es, dass eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen in den Vorranggebieten befinden müssen, nicht besteht. Dies steht im krassen Widerspruch zur angewendeten Methodik. Beispielsweise ist festgelegt, dass der Abstand zwischen Gebieten in denen Wohnen zulässig ist, und den Windenergieanlagen 1100 m betragen soll. Wenn aber die Grenze des Vorranggebietes aufgrund dieses Mindestabstandes festgelegt wird und der Mast einer Windenergieanlage direkt an die Grenze des Vorranggebietes herangebaut, verringert sich der Abstand der Windenergieanlage um eine Rotorlänge. Die Referenzanlage hat einen Rotordurchmesser von 160 m. In diesem Fall verringert sich der Abstand vom Vorranggebiet Wohnen zum Wohngebiet also um ca. 80 m. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, die eine Fläche überkragen bauplanungsrechtlich wie bauliche Anlagen zu beurteilen, die auf dieser Fläche stehen. Wenn ein Vorranggebiet direkt an ein Naturschutzgebiet abgrenzt, wie zum Beispiel beim VRW 35 (Heidehof), und der Mast direkt an der Grenze des Vorranggebietes zum Naturschutzgebiet steht, bedeutet dies, dass die Rotoren das Naturschutzgebiet überkragen. Damit handelt es sich um bauliche Anlagen innerhalb des Naturschutzgebietes. Dies steht aber im Widerspruch zu dem Ziel des Regionalplans, Windenergieanlagen nicht in Naturschutzgebieten zuzulassen. Dasselbe gilt für andere Gebiete, die laut Textteil des Regionalplans frei von Windenergieanlagen gehalten werden sollen (z.B. Natura 2000-Gebiete, Freiraumverbund usw.). Diese Problematik wird im Textteil nicht erläutert. Im Umweltbericht (Steckbrief zum VRW 35 Heidehof) steht irrtümlich „Direkte Flächeninanspruchnahmen“

Die Annahme der Stellungnehmerin, Teile des Planungskonzepts stünden im Widerspruch zum § 4 Absatz 3 WindBG, ist unzutreffend. Wie die Stellungnehmerin zutreffend feststellt, ist im § 4 Absatz 3 Satz 2 WindBG lediglich geregelt, dass Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Im ersten Satz der Rn. 318 der Planbegründung ist eindeutig ausgesagt, dass eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete befinden müssen, nicht besteht. Die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 2 WindBG kommt daher bei der Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel erreicht wird, nicht zur Anwendung. Alle weiteren Überlegung der Stellungnehmerin stellen eine unsachgerechte Übertragung der Anwendung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf die Ebenen der Raumordnung dar. Unabhängig von diesem Sachverhalt ist zu den getroffenen Annahmen Folgendes festzustellen: Die Festlegung der Mindestabstände nach den Kriterien W 01 erfolgt unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange auf der Grundlage des benannten Gutachtens, in dem eine Windenergieanlage sachgerecht als emittierende Punktquelle

(des NSG) „werden vermieden“. Es ist befremdlich, dass im Textteil, Randnummer 112 die Grenzbebauung der Vorranggebiete als nicht "typischerweise erwartbare Konfliktlage" bezeichnet wird und daher nicht berücksichtigt wird. Tatsächlich wird die Grenzbebauung zur optimalen Ausnutzung der Vorranggebiete die Regel werden. Der offensichtliche Widerspruch zwischen der dargestellten Planungsabsicht und der tatsächlichen Wirkung der Festlegung muss im Sinne eines rechtssicheren Planes ausgeräumt bzw. mindestens im Textteil argumentativ bewältigt werden. Bereits in der Stellungnahme von 09.06.2022 habe ich darauf hingewiesen, dass klar definiert werden sollte, dass die Grenzen der Vorranggebiete nicht überbaut werden dürfen. Neben diesen grundsätzlichen Hinweisen, die dazu dienen sollen, einen rechtssicheren Regionalplan zu erstellen, habe ich noch die folgenden Hinweise:

betrachtet wird. Daher sind die einzuhaltenden Abstände sachgerecht vom Mastfuß einer gedachten Windenergieanlage bemessen. Die von der Stellungnehmerin getroffene Annahme, es sei beabsichtigt zu regeln, „dass der Abstand zwischen Gebieten, in denen Wohnen zulässig ist, und den Windenergieanlagen 1100 m betragen soll“, ist unzutreffend. Die Planbegründung gibt keinen Anlass für eine solche Annahme. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob (oder dass) auch die Rotoren im bauordnungsrechtlichen Sinne Teil der baulichen Anlage sind. Hinsichtlich einer möglichen „Überkragung“ von Flächen, die in Naturschutzgebieten gelegen sind, ist an den Ergebnissen der Umweltprüfung festzuhalten. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Mögliche Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen von Teilen eines Naturschutzgebiets werden bei der Errichtung einer Windenergieanlage kleinräumig beispielsweise durch das Beseitigen von Vegetation, Bodenversiegelung und -verdichtung am Mastfuß und einer begrenzten Fläche darum verursacht. (siehe auch Rn. 76 der Planbegründung) Diese Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung mit ausreichender Zuverlässigkeit prognostiziert und dadurch berücksichtigt werden, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht innerhalb von Naturschutzgebieten festgelegt werden. Ob vom Betrieb der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten darüber hinaus nachhaltige Störungen (Scheuchwirkung, Kollisionsgefahr) ausgehen können, wurde – soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung – im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Weitere Bewertungen und Entscheidungen sind im Rahmen der Anlagegenehmigungsprüfung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Einzelfall vorzunehmen. Die Annahme der Stellungnehmerin in der Rn. 112 der Planbegründung werde ausgedrückt, eine „Grenzbebauung“ sei nicht regelmäßig zu erwarten, ist unzutreffend. Es wird im Gegenteil ausgesagt, dass es bei einer Grenzbebauung (!) im Einzelfall (beispielsweise bei einer hohen Anzahl und Dichte von Anlage oder Anlagen mit hohem Schalleistungspegel) zu der Feststellung kommen kann, dass die festgelegten Mindestabstände nicht ausreichend sind.

TÖB-Nr.: 56 / Stadt Ludwigsfelde

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 385	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beschlossen. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat bei ihrer öffentlichen Sitzung am 15.06.2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 12.07.2023 (Posteingang am 25.07.2023) wurde der Stadt Ludwigsfelde mitgeteilt, dass ihr im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf, zu seiner Begründung, zum Umweltbericht sowie zu den ergänzenden Unterlagen mit einer Frist bis zum 10.10.2023 gegeben wird. Die Stadt Ludwigsfelde nutzt die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und teilt die folgenden Hinweise, Anregungen und Bedenken mit: Die auf den Ebenen des Bundes und des Landes beschlossenen Ziele der Energiewende können in erster Linie nur mit der Nutzung der Windenergie erreicht werden. Insbesondere das Land Brandenburg verfügt grundsätzlich über günstige Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Aufgrund der gegebenen Windhöflichkeit und relativ geringer Einwohnerdichten hat sich das Land zu einem bedeutenden Windenergiestandort in Deutschland entwickelt. Um den Ausbau der Windenergienutzung im Land Brandenburg weiter zu forcieren, obliegt es den Regionalen Planungsgemeinschaften entsprechende Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Stadt Ludwigsfelde begrüßt grundsätzlich die Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, einen Sachlichen Teilregionalplan zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (STRP) aufzustellen, um somit eine Planungsgrundlage für einen geordneten Ausbau der Windenergienutzung in der Region Havelland Fläming zu gewährleisten.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise auf die Sach- und Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	--

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 396	<p>Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass die Nummerierung und die Reihenfolge der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht logisch nachvollziehbar sind. Eine normierte Bezeichnung der Vorranggebiete analog zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung aus dem Entwurf des Regionalplans 3.0 würde die Lesbarkeit des Plans verbessern. Die Stadt Ludwigsfelde behält sich vor, der Regionalen Planungsgemeinschaft auch außerhalb der förmlichen Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 unaufgefordert weitere fachliche Hinweise mitzuteilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nummerierung ist auf den Erarbeitungsprozess (zunächst Ermittlung der Potenzialflächen) zurückzuführen und für die Nachvollziehbarkeit des Erarbeitungsprozesses von Bedeutung. Für das Verständnis und die Anwendung des Sachlichen Teilregionalplans ist es hingegen nicht von Bedeutung, ob die VRW fortlaufend nummeriert sind oder nicht.</p>
------------	---	--

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 387	<p>Im Gegensatz zum VRW 44, welches nach Einschätzung der Stadt Ludwigsfelde vorrangig der Bestandssicherung dient, wäre das VRW 36 ein gänzlich neues Windgebiet, welches noch nicht durch eine Nutzung der Windenergie vorgeprägt ist. In der Gesamtbetrachtung des Wirkungsgefüges von VRW 36 und VRW 44 ergäbe sich für die Stadt Ludwigsfelde eine übermäßige räumliche Belastung und stünde somit im Widerspruch zum Planungsziel Nr. 3 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: "Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden" (siehe STRP, RN 39). Im VRW 44 sind bereits 18 Windenergieanlagen im Betrieb bzw. genehmigt. Im VRW 36 könnten nach eigener Schätzung weitere 20 bis 25 Windenergieanlagen errichtet werden. Somit</p>	<p>Die Annahme, mit der Festlegung des VRW 36 ergäbe sich eine „übermäßige räumliche Belastung“, die mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 nicht vereinbar wäre, ist unzutreffend. Zunächst ist festzustellen, dass sich im Stadtgebiet Ludwigsfelde lediglich eine Windenergieanlage befindet. Dieser Sachverhalt spricht offensichtlich nicht für die Bewertung, dass es sich um einen Teilraum der Region handelt, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen in</p>
------------	--	---

könnten kurz- bis mittelfristig rund 40 Windenergieanlagen in einem Radius von nur 6 km um den Stadtkern von Ludwigsfelde entstehen. Abgesehen von der Stadt Nauen im Landkreis Havelland, wäre Ludwigsfelde das einzige Mittelzentrum in der Planungsregion, welches so massiv von Windenergieanlagen betroffen wäre. Bei allen anderen Mittelzentren in der Region stehen entweder weniger Anlagen in der Nähe des jeweiligen Hauptortes des Mittelzentrums oder der Abstand der Anlagen zum jeweiligen Hauptort ist größer. Trotz aller Notwendigkeit des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien, wird daher vorgeschlagen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die Anzahl der betroffenen Einwohner (Siedlungsdichte) in einem Radius von 5 Kilometer um die Vorranggebiete als weiteres Planungskriterium ergänzt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass Gebiete mit einer geringeren Siedlungsdichte auch ein geringeres Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufweisen würden und daher besser für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignet wären. Bislang sind die Abstandsflächen zu bewohnten Gebieten (Planungskriterien W 1.1, W 1.2 und W 1.3) sowie die Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Planungskriterium B 29) die einzigen Planungskriterien, die dem Schutz der ansässigen Wohnbevölkerung dienen (siehe STRP, Tabelle 8).

Stahnsdorf und Teltow ergibt sich keine andere Bewertung. Die drei Gemeindegebiete (Stadt Ludwigsfelde, Gemeinde Stahnsdorf und Stadt Teltow) haben zusammen eine Fläche von etwa 17.000 ha. Unter Berücksichtigung der bestehenden und genehmigten Anlagen ergibt sich nach Abschnitt IV.3.2 der Planbegründung eine maßgebliche Kennziffer von 1,2 Windenergieanlagen je 1.000 ha. Diese Kennziffer führt nicht zu der Bewertung, dass es sich um einen Teilraum handelt, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Die Annahme der Stellungnehmerin, die Festlegung des VRW 36 könnte die Funktion der Stadt Ludwigsfelde als Mittelzentrum beeinträchtigen, ist unbegründet. Nach Ziel 3.6 Absatz 3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind in den Mittelzentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren. Es ist nicht ohne Weiteres erkennbar und wird durch die Stellungnehmerin auch nicht aufgeklärt, warum bzw. in welcher Weise die Festlegung des VRW 36 diese mittelzentralen Funktionen beeinträchtigen könnte. Soweit das Mittelzentrum Ludwigsfelde auch Anteil am Gestaltungsraum Siedlung hat und damit nach Ziel 5.6 Absatz 1 LEP HR auch über einen Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen verfügt, ist festzustellen, dass das VRW 36 einen ausreichenden Abstand von mindestens 1.100 m zum Gestaltungsraum Siedlung einhält. Der Sachverhalt, dass mit der Bebauung des VRW 36 zukünftig eine größere Anzahl von Windenergieanlagen im Stadtgebiet vorhanden sein wird und sich voraussichtlich eine ähnliche Situation einstellen wird, wie sie in anderen Teilräumen der Region bereits eingetreten ist, stellt keine „übermäßige räumliche Belastung“ der Stadt Ludwigsfelde dar.

BE-ID: 388 Die Stadt Ludwigsfelde ist geprägt von Industrie- und Gewerbeansiedlungen. Insbesondere im Verflechtungsbereich zu der im Norden angrenzenden Gemeinde Großbeeren haben sich zahlreiche großflächige Industrie- und Gewerbeunternehmen angesiedelt, mit der Folge, dass die Möglichkeiten der Naherholung in diesem Bereich stark eingeschränkt sind. Daher ist es der Stadt Ludwigsfelde umso wichtiger, dass der zusammenhängende Freiraumverbund südlich der Kernstadt, bestehend aus Offen- und Waldflächen sowie Wasserflächen und kleinen Ortslagen, der Naherholung für die Ludwigsfelder und ihren Besuchern uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Ansiedlung weiterer Industrieanlagen in Form von Windenergieanlagen würde die Erholungsfunktion erheblich mindern und auch das Landschaftsbild beeinträchtigen. Mit dem Ziel, die Grün- und Freiflächen sowie die Wegebeziehungen in Ludwigsfelde und seinen Ortsteilen aufzuwerten, erarbeitet die Stadt Ludwigsfelde derzeit ein Maßnahmenkonzept mit dem Titel „Grünes Wegenetz“. Neben der Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten der einzelnen Flächen, soll das Konzept auch einen Beitrag zur Klimaresilienz leisten. Die Rodung von Waldflächen zugunsten von

Die Bedenken haben nicht das Gewicht, eine Planänderung ausreichend zu begründen. An der Festlegung des VRW 36 wird unverändert festgehalten. Die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes und der Erholung wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits angemessen berücksichtigt. Das Stadtgebiet Ludwigsfelde hat im Westen und Osten einen größeren flächenhaften Anteil an den Landschaftsschutzgebieten „Nuthetal Beelitzer Sander“ bzw. „Notte-Niederung“ sowie „Diedersdorfer Heide und Großbeereener Graben“. Diese Flächen, die auch für die Erholung von besonderer Bedeutung sind (§ 26 Absatz 1 Nummer BNatSchG), umfassen etwa 45 Prozent des Stadtgebietes und

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen stünde aber im direkten Konflikt zu diesen städtebaulichen Entwicklungsabsichten und wäre somit auch nicht hinnehmbar.

werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Festlegung von Vorranggebieten nicht in Betracht gezogen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt weiter 420 ha siedlungsnahen Wald mit der Funktion „Erholungswald“ der Intensitätsstufe 2, der sich nördlich außerhalb des VRW 36 befindet. Im Stadtgebiet Ludwigsfelde befinden sich insgesamt etwa 3.100 ha Wald darunter ein etwa 580 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet westlich der Kernstadt außerhalb des VRW 36 (Ludwigsfelder Heide), durch welches eine „Grünverbindung“ zum Wohngebiet „Ahrensdorfer Heide“ und zum Ortsteil Siethen mit dem Siethener See als einem Erholungsschwerpunkt gewährleistet ist. Das VRW 36 nimmt nur etwa 8 Prozent der Waldfläche der Stadt Ludwigsfelde ein, wovon ein nur geringer Teil für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Der Wald bleibt in seinen Funktionen erhalten. Über den Sachverhalt, dass „derzeit“ ein Maßnahmenkonzept mit dem Titel „Grünes Wegenetz“ erarbeitet wird, wurde die Regionale Planungsgemeinschaft bereits mit Stellungnahme vom 30.05.2022 informiert. Da die Stadt keine genaueren Informationen zur Verfügung stellt, geht die Regionale Planungsgemeinschaft davon aus, dass es keinen Planungsfortschritt zu berichten gibt. Ein „direkter Konflikt“ zwischen „diesen städtebaulichen Entwicklungsabsichten“ und der Festlegung des VRW 36 kann daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht festgestellt werden. Das VRW 36 befindet sich außerhalb des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

BE-ID: 389 Vor diesem Hintergrund plädiert die Stadt Ludwigsfelde dafür, dass die Planung zum VRW 36 grundsätzlich überdacht wird. Durch einen möglichen Wegfall des VRW 36 könnten auch die Gebietskulissen des VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf und des VRW 29 Christinendorf vergrößert werden. Somit wäre es nach Ansicht der Stadt Ludwigsfelde auch möglich, dass die genehmigte Windenergieanlage im Ludwigsfelder Industriepark dem VRW 44 zugeordnet werden könnte und der Mindestabstand von 5 Kilometern zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß Planungskriterium B 30 dennoch eingehalten wird (siehe STRP, RN 281-290).

Die Argumente der Stadt Ludwigsfelde wurden geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass an der Festlegung des VRW 36 unverändert festgehalten wird. (siehe BE 388) Hinsichtlich der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten des VRW 44 wird auf die BE 386 verwiesen. Eine Vergrößerung des VRW 29 wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft gleichfalls nicht vorgenommen. (siehe dazu unter anderem BE 1015) Selbst wenn die Regionale Planungsgemeinschaft kleinflächige Vergrößerung der VRW 44 und 29 in Betracht ziehen würde, hätten diese nicht den Flächenumfang des VRW 36 (367 ha).

BE-ID: 390 Sollte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming trotz der hier vorgebrachten Argumente an ihren Plänen zur Ausweisung des VRW 36 festhalten, so müsste zumindest die Gebietskulisse des Vorranggebietes angepasst werden, da ansonsten der Mindestabstand von 1.100 m zu einer geplanten Wohnbebauung gemäß Planungskriterien W 1.2 nicht eingehalten werden würde (siehe STRP, RN 105): Südlich der Ludwigsfelder Kernstadt, direkt angrenzend zum bestehenden Siedlungsgebiet, soll mittelfristig

Der Anregung, das VRW 36 zu verkleinern, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird folgendes festgestellt: Die Planungsabsichten der Stadt sind nicht ausreichend konkretisiert. Mit Stellungnahme vom 30.01.2023 (Verfahren nach § 9 Absatz 1 ROG) hat die Stadt Ludwigsfelde die jetzt benannte Planung nicht mitgeteilt. Auch in

ein neues Wohnquartier entstehen und somit den Siedlungskörper im Bereich der Siethener Straße abrunden (siehe Anlage zu dieser Stellungnahme). Das in Rede stehende Gebiet hat eine Größe von ca. 14 ha und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde noch als Waldfläche dargestellt. Aktuell befindet sich die Stadt Ludwigsfelde in einem Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. In der Folge soll die jetzige Waldfläche künftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Bereits in der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie für die Stadt Ludwigsfelde aus dem Jahr 2018 wurde diese Fläche als Potenzialfläche für die Siedlungsentwicklung identifiziert. Nach eigenen Berechnungen würde trotz einer Verkleinerung des VRW 36 das regionale Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche erreicht und somit die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (BbgFzG) eingehalten werden.

vorangegangenen Stellungnahmen (beispielsweise zum Regionalplan 3.0) war das nicht der Fall. Für die nach Mitteilung der Stadt am 03.05.2021 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie Landschaftsplans liegen noch keine Entwürfe vor. In der „Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie für die Stadt Ludwigsfelde“ aus dem Jahr 2018 wird auf Seite 58 eine perspektivische Potenzialfläche Nummer 21 „Siethener Straße-Westverbinder“ mit 46 ha Flächenumfang benannt und auf der Seite 59 kartografisch dargestellt. Die in der Anlage zur Stellungnahme abgebildete Fläche stellt nur eine Teilfläche der perspektivischen Potenzialfläche 21 dar (etwa ein Drittel). Insgesamt werden in der „Umsetzungsstrategie“ 178 ha perspektivische Potenzialflächen dargestellt. Die gesamte Potenzialfläche 21 befindet sich außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung nach Ziel 5.6 Absatz 1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und daher nicht in einem Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung und kann somit nur im Rahmen der Eigenentwicklung entwickelt werden. Bei der Aufstellung der „Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie“ wurden die Ziele des LEP HR, welcher erst nach der Erarbeitung der Umsetzungsstrategie im Jahr 2019 in Kraft getreten ist, nicht berücksichtigt. Auf der Seite 49 der „Umsetzungsstrategie“ wird lediglich festgestellt: „Im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion ist mit näheren Informationen zur grundsätzlichen Realisierbarkeit der perspektivischen Potenzialflächen zu rechnen.“ In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass andere von der Stadt ermittelte Potenzialfläche beispielsweise Nummer 20 „Zossener Straße“ (52 ha) und Nummer 22 „Struveshof“ (54 ha) im Gestaltungsraum Siedlung gelegen sind und daher vorrangig für die Wohnbauflächenentwicklung in Betracht zu ziehen wären. Der Sachverhalt, dass die gesamte Potenzialfläche 21 im Erholungswald der Intensitätsstufe 2 gelegen ist, spricht nach den von der Stadt in der BE 388 dargelegten Bewertungen (insbesondere letzter Satz) nicht dafür, dass die Stadt die Entscheidung treffen wird, die benannte Fläche zum Zwecke der Bebauung zu roden. Die insgesamt offenbar noch nicht ausreichend konkretisierten wohnungspolitischen Intentionen der Stadt sind nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft kein hinreichender Grund, das VRW 36 zu verkleinern.

BE-ID: 392 Gemäß Planungskriterium W 03 kommen Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar grundsätzlich nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht (siehe STRP, RN 131-140). Dazu zählt unter anderem auch Wald mit hoher

Der Anregung, eine 3,4 ha große Waldfläche mit hoher ökologischer Bedeutung von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen, wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt, dass bestimmte

ökologischer Bedeutung. Ausweislich der Waldfunktionskartierung des Landesbetriebs Forst befindet sich eine Waldfläche mit hoher ökologischer Bedeutung mit einer Größe von ca. 3,4 ha in der Gebietskulisse des VRW 36. Aufgrund der geringen Größe wird diese Waldfläche aber bei der Ausweisung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt. Es wird daher befürchtet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des betroffenen Waldabschnittes steht. Im Vergleich mit anderen Waldflächen in der Region Havelland-Fläming, die eine Waldfunktion aufweisen, wurde festgestellt, dass Wälder mit einer hohen ökologischen Bedeutung überwiegend kleinteilig strukturiert sind, während zum Beispiel Erholungswälder der 1. und 2. Stufe aus großen, zusammenhängenden Waldflächen bestehen. Eine pauschale Mindestgröße von 5 ha als Beurteilungsgrundlage wird daher als ungeeignet bewertet und sollte seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft differenzierter betrachtet werden. Selbst bei einem Planungsmaßstab des Sachlichen Teilregionalplans von 1: 100.000 wäre eine Fläche von 3,4 ha in der Festlegungskarte ausreichend abbildbar und identifizierbar, sodass die in Rede stehende Fläche aus der Gebietskulisse des VRW 36 herausgenommen werden sollte.

Waldfunktionen auf größeren zusammenhängenden Flächen vorkommen und andere nicht, hat hinsichtlich der Bewertung, ab wann eine Fläche im Planungsmaßstab des Regionalplans festlegungsrelevant ist, keine Bedeutung. Flächen, die kleiner sind als 5 ha, können ausreichend im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden.

BE-ID: 393 In Zeiten des Klimawandels und als Maßnahmen zur Klimaanpassung strebt der Landesbetrieb Forst den Umbau von Monokiefernkulturen zu Laubmischwäldern an. Dies entspricht auch den Entwicklungsabsichten der Stadt Ludwigfelde. Um bereits bestehende Laub- und Laubmischwälder zu schützen, will die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gemäß Planungskriterium B 18 sie bei der Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend berücksichtigen (siehe STRP, RN 222). Innerhalb der Gebietskulisse des VRW 36, südlich des Waldabschnittes mit hoher ökologischer Bedeutung, befindet sich ein ca. 20 ha großer Laubmischwald, welcher nach Auffassung der Stadt Ludwigfelde den Anforderungen eines Waldes mit besonderen Strukturmerkmalen im Sinne des Planungskriteriums B 18 entspricht. Da die Waldflächen in der Stadt Ludwigfelde überwiegend von Kiefernmonokulturen geprägt sind, sollte der bestehende Laubmischwald im VRW 36 zwingend erhalten und nicht für die Windenergienutzung freigegeben werden.

Die benannten Sachverhalte, führen nicht zu der Entscheidung, das VRW 36 zu verkleinern. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Wald, die keinen erheblichen Einfluss auf den Wald als Ökosystem hat (siehe dazu auf Seite 6 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung) Der Waldumbau wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen weder verhindert noch erheblich erschwert. Im westlichen Teil des VRW 36 sind Mischwaldbestände vorhanden, die (teilweise) auf Waldumbaumaßnahmen zurückzuführen sind. (siehe dazu auch BE 555) Diese Waldflächen grenzen an Ackerland bzw. werden von solchem durchbrochen und stellen sich – anders als im Ostteil des VRW 36 – nicht als ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet dar. Durch eine angepasste Planung der Anlagenstandorte kann ausreichend gewährleistet werden, eine Inanspruchnahme strukturreicherer Waldflächen zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bestände zu minimieren. Diese Feststellungen werden ergänzend in die Sachverhaltsdarstellung im Datenblatt zum VRW 36, Kriterium B 18 eingearbeitet.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 386 Gleichwohl hat die Stadt Ludwigfelde Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Ludwigfelde. Laut Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans soll die Stadt Ludwigfelde künftig von zwei Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) umrahmt werden: Das VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf im Norden und das VRW 36 Thyrow/Kerzendorf im Süden. Anders als im Vorgängerplan (Regionalplan Havelland-Fläming 2020), ist das geplante VRW 44 im Norden von Ludwigfelde wesentlich kleiner und endet nun nördlich der Stadtgrenze von Ludwigfelde. Das hat zur Folge, dass eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Ludwigfelde, welche mit Bescheid vom 14.03.2023 genehmigt wurde und von der Stadt Ludwigfelde positiv begleitet wird, nun außerhalb des VRW 44 errichtet werden würde. Zwar können gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auch außerhalb

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 44 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Das VRW 44 wurde aufgrund der ermittelten Sachverhalte unter Berücksichtigung der Kriterien des Planungskonzepts sachgerecht abgegrenzt. An den dazu auf den Seiten 151 bis 154 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Insbesondere wird an der Bewertung festgehalten, dass aufgrund der Restriktionen durch Schienenverkehrswege und eine Freileitung eine

von Windenergiegebieten Windenergieanlagen genehmigt werden, jedoch ohne Option auf ein Repowering (siehe STRP, Randnummer (RN) 324). Für eine verlässliche Versorgung des Industriestandortes Ludwigsfelde mit umweltfreundlichem Strom ist es aber unabdingbar, dass der geplante Standort für die Windenergieanlage auch über die Betriebslaufzeit der Anlage hinaus planungsrechtlich gesichert wird. Dies wäre aber nur der Fall, wenn sich die geplante Anlage auch in der Gebietskulisse des VRW 44 befinden würde. Daher wird angeregt zu prüfen, ob die Gebietskulisse des VRW 44 nach Süden bis zur geplanten Windenergieanlage im Ludwigsfelder Industriepark erweitert werden könnte. Dieses Vorgehen entspräche auch dem Planungsziel Nr. 2 der Regionalen Planungsgemeinschaft, welches zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung formuliert wurde: "Die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Städte und Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete soll nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden" (siehe STRP, RN 38).

Ausdehnung des VRW 44 nach Südosten nicht gerechtfertigt werden kann. Weiter berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft südwestlich die Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde „Fläche für den Schutz, die Pflege und den Erhalt von Natur und Landschaft“. Die Annahme, dass die von der Stellungnehmerin benannte Windenergieanlage nur dann repowert werden kann, wenn sie in einem Vorranggebiet des Sachlichen Teilregionalplans gelegen ist, ist unzutreffend. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt über alle erforderlichen Mittel, den betreffenden Standort und darüber hinaus weitere benachbarte Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen Planung kann die Stadt auch – zielgenauer als es auf der Ebene des Regionalplans möglich ist – dazu beitragen, die von ihr für erforderlich gehaltene verlässliche Versorgung des Industriestandortes Ludwigsfelde mit umweltfreundlichem Strom zu unterstützen. Es wird durch die Stellungnehmerin zudem nicht aufgeklärt, warum dieser, für die Stadt offenbar wichtige Aspekt, nicht auch in Bezug auf die im VRW 36 zu errichtenden Windenergieanlagen in den Blick genommen wird.

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 395 Bezüglich des Brandschutzes wird seitens der Stadt Ludwigsfelde eingeschätzt, dass der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Ludwigsfelde bei erster Betrachtung nichts im Weg steht. Es ist im Zuge der weiteren Planungen im Hinblick auf die Erschließung aber darauf zu achten, dass die gesetzlichen Forderungen nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) Berücksichtigung finden. Im Einzelnen ist dem Ausbau einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung und die kontinuierliche Betrachtung der Bedarfe einer leistungsfähigen Feuerwehr Rechnung zu tragen. Mit dem Gefahren-Abwehr-Bedarfsplan (GAB) hat die Stadt Ludwigsfelde eine solide Grundlage geschaffen, eine Fortschreibung im Soll - Ist Vergleich nutzen zu können. Die weiteren Entwicklungen sind somit im GAB zu implementieren, um bei sich ergebendem Bedarf eine angemessene Anpassung mit zeitlichem Vorlauf im Hinblick auf zu erwartende Umsetzungen einfließen lassen zu können.

Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Einschätzung überein, dass diese Belange im Anlagenehmigungsverfahren bzw. in örtlichen Gefahrenabwehrkonzepten zu berücksichtigen sind.

Umweltbericht / 3. Steckbriefe

BE-ID: 394 Entgegen der Darstellung des Prüfsteckbriefes (siehe Anhang C zur Umweltprüfung, S. 220) befindet sich im Geltungsbereich des VRW 36 eine Stieleiche, welche aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit als Naturdenkmal eingestuft wurde (Reg.-Nr. B0764). In der Folge muss die Umweltprüfung an dieser Stelle überarbeitet werden. Bei einer späteren Umsetzung des Regionalplans muss sichergestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Stieleiche haben werden.

Dem Hinweis wird gefolgt. Das Naturdenkmal 'Stieleiche' wird im Steckbrief zum VRW 36 (Anhangs C des Umweltberichtes, S. 220) ergänzt und in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt.

TÖB-Nr.: 58 / Gemeinde Michendorf

STRP Wind / STRP Wind

<p>BE-ID: 1207 Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 wurde die Gemeinde Michendorf im Rahmen des oben genannten Verfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach der Festlegungskarte des Entwurfs vom 15. Juni 2023 sind keine Windvorranggebiete innerhalb des Gemeindegebietes ersichtlich. Für die Beteiligung bedanke ich mich und teile Ihnen gleichzeitig mit, dass hinsichtlich der Festlegung der Vorranggebiete im Planentwurf, seiner Begründung, dem Umweltbericht und den ergänzenden Unterlagen weder die durch die Gemeinde Michendorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich hieraus nicht.</p>
--	---

TÖB-Nr.: 59 / Gemeinde Milower Land

STRP Wind / STRP Wind

<p>BE-ID: 507 Am 02. August 2023 ist im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 34, Nr. 30 die Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming öffentlich bekanntgemacht worden. Vom 10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023 können demnach bei den im o.g. Amtsblatt genannten Auslegungsstellen Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 abgegeben werden. Darüber hinaus ist die Gemeinde Milower Land mit Schreiben vom 12.07.2023 als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle beteiligt worden mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (zum Planentwurf, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht und den ergänzenden Unterlagen) - schriftlich oder per Mail - bis zum 10. Oktober 2023. Die Gemeinde Milower Land gibt hiermit ihre an die Regionale Planungsstelle, Oderstraße 65 in 14513 Teltow adressierte Stellungnahme mit der Anlage 01 fristgerecht auf dem Wege des E-Mail-Versands an info@havelland-flaeming.de ab. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Richter seitens des Bauamtes der Gemeinde Milower Land wie immer gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Stellungnahme der Gemeinde Milower Land erhalten und den fristgerechten Eingang bestätigt.</p>
<p>BE-ID: 508 Bisherige Mitwirkung der Gemeinde Milower Land an der Aufstellung des Regionalplans 3.0: Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung war Bestandteil des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, der in der Zeit vom 10. März 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022 öffentlich ausgelegt worden war. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war Gelegenheit gegeben worden, zum Planentwurf Stellungnahmen abzugeben, wovon die Gemeinde Milower Land mit ihrer Stellungnahme vom 09.06.2022 Gebrauch gemacht hat. Die Gemeinde Milower Land hatte damit im Sinne einer Plausibilitätsprüfung parallel zur Aufstellung des Regionalplans eigene Ermittlungen zu potenziellen Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet angestellt (Anlage 01 vom 08.06.2022 zur Stellungnahme). Einwendungen, Anregungen Bedenken und Hinweise der Gemeinde waren in der Anlage 02 zur Stellungnahme vom 09.06.2022 beigefügt. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage, welche insbesondere durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 eingetreten ist, hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Damit ist die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt worden, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Mit dem Aufstellungsbeschluss zum</p>	<p>Die Schilderung untersetzt das im Abschnitt II des Sachlichen Teilregionalplans dargestellte bisherige Verfahren kommunal und wird zur Kenntnis genommen. Die enthaltenen Hinweise sind berücksichtigt.</p>

Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 begann ein eigenständiges Verfahren. In einigen Teilen ist in den Ergänzenden Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung - Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen - des (Entwurfs des) Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 eine Auswertung der Stellungnahme der Gemeinde Milower Land vom 09.06.2022 enthalten. Somit werden in der Stellungnahme der Gemeinde Milower Land zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming die bisher vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise in wesentlichen Teilen aufgegriffen und erneut geäußert. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sind gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten. Dazu waren zunächst der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen und die verfügbaren bzw. noch einzubeziehenden Datengrundlagen zu ermitteln (Scoping).

- BE-ID: 511 b) teilweise der Waldfunktion "Waldfläche mit hoher ökologischer oder hoher geologischer Bedeutung" (WF 7710) der Waldfunktionsgruppe 7. Ergänzung aus Stellungnahme der Gemeinde Milower Land vom 09.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0: Zu den Waldbeständen mit hoher ökologischer Bedeutung gehört nach der Kartieranleitung zur "Biotopkartierung für das Land Brandenburg" der Biotoptyp 08290 "Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten". Eine hohe ökologische Bedeutung ergibt sich aufgrund der naturnahen Baumartenzusammenstellung und des hohen Alters mindestens einer Baumart, die am Bestandsaufbau beteiligt ist. [2] c) der Waldfunktion "Erholungswald mit Intensitätsstufe 2" (WF 8102) der Waldfunktionsgruppe 8. In einer ersten Bewertung gemäß der Matrix zur Einordnung von Erholungswald in Intensitätsstufe 1 oder 2 sind 10 Punkte und somit die Intensitätsstufe ermittelt worden. Ergänzung aus Stellungnahme der Gemeinde Milower Land vom 09.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0: Als erster Schritt zur Anwendung der Bewertungsmatrix sind forstliche Flächen zusammenzufassen, die im Hinblick auf die Beurteilung der Erholungswaldfunktion räumlich zusammenpassen und einen gleichen Bewertungsmaßstab gewährleisten. Ab 10 Punkte gilt die Erholungswaldstufe 2 und ab 20 Punkte die Erholungswaldstufe 1. Für die Erholungswaldstufe 1 ist zusätzlich erforderlich, dass das Beurteilungskriterium Aufwand beim Indikator Bewirtschaftung erfüllt ist. 3 (Quellenhinweise) zuzuordnen sind.
- Die Einschätzung der Gemeinde Milower Land zur Feststellung von Waldflächen mit geschützten Waldfunktionen wird zur Kenntnis genommen. Dieser kann nicht gefolgt werden. Behördliche Zuständigkeit für die Bestimmung und Festlegung der Waldfunktionen hat der Landesbetrieb Forst. Dieser nimmt bereits eine jährliche Aktualisierung der Waldfunktionen für alle Waldgebiete des Landes Brandenburg vor und kommt offenbar zu keiner derartigen Einschätzung. Hinweise: Gelegentlich in VRW gelegene Flächen mit Waldfunktion unterschreiten die im Kriterium W 03 festgelegte Mindestgröße von 5 ha. Diese können hinreichend bei der Anlagenkonfiguration im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Zudem sind Baumbestände nach Kriterium B18 bewertet worden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt daher keine Planänderung. Zusätzlich wird auf Rn. 30 des Urteils des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 verwiesen (ausführlich zitiert in der Abwägungsantwort BE ID 512 zu Gemeinde Milower Land).

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

- BE-ID: 509 Diesbezüglich hat die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit Schreiben vom 02.12.2022 die Gemeinde Milower Land aufgefordert, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts für die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" bis zum 30.01.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Mit ihrem Schreiben vom 25.01.2023 hat die Gemeinde Milower Land der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming aufgetragen, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts für die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" folgende Sachverhalte zu ermitteln und zu bewerten: 1. Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung: Die Regionale Planungsstelle wird ersucht, vor Festlegung der Potenzialfläche PF 06 Zollchow die Bestimmung der Waldfunktion durch die zuständige Untere Forstbehörde vornehmen zu lassen. Diesbezüglich hat die Gemeinde Milower Land in ihrer an die Regionale
- Der Forderung der Gemeinde Milower Land an die Regionale Planungsgemeinschaft, vor Festlegung der Potenzialfläche PF 06 Zollchow die Waldfunktion durch die zuständige Untere Forstbehörde vornehmen zu lassen, kann nicht entsprochen werden. Begründung: Zuständig für die Bestimmung und Festlegung der Waldfunktionen ist der Landesbetrieb Forst. Dieser nimmt bereits eine jährliche Aktualisierung der Waldfunktionen für alle Waldgebiete des Landes Brandenburg vor, deren Daten von <https://www.brandenburg-forst.de/geoserver/IWFK/ows> mit aktuellem Stand vom 26.01.2023 der Anwendung des Planungskonzeptes zur Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugrunde gelegt worden sind. Zudem hat eine Bewertung des

Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gerichteten Stellungnahme vom 23.07.2021 u. a. vorgetragen: Schutz- und Erholungswald nach § 12 LWaldG: - Darstellung der Waldfunktionen aus dem Geoportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Stand: Juni 2021,- Die Potenzialfläche PF 06 Zollchow ist fast vollständig Waldgebiet. In der Potenzialfläche befinden sich im Norden und Süden schmale Streifen geschützter Landschaftsbestandteile sowie im Süden mehrere schmale Bodenschutzwälder (Wald auf erosionsgefährdeten Standorten). Die verstreut liegenden kleinen Waldstücke mit einer Gesamtgröße von 3 ha, sind durch die Landesforstverwaltung als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung kartiert. - In der Potenzialfläche PF 12 Nitzahn im Nordwesten ein schmaler Streifen eines geschützten Landschaftsbestandteils. - Weitere Waldfunktionen sind von der zuständigen Unteren Forstbehörde bisher nicht erhoben worden. - Der in der Zollchower Heide befindliche Wald weist entgegen den erheblichen Umweltauswirkungen in anderen Wäldern des Gemeindegebietes Milower Land keine Trockenschäden auf. Der Wald in der Zollchower Heide ist in seiner großflächigen Gesamtheit noch widerstandsfähig gegenüber den klimatischen Veränderungen. - Darüber hinaus wird der Wald sowohl von den Einwohner*innen des Ortsteils Zollchow und der Ortslage Galm zur Naherholung genutzt. Durch den Wald verläuft an der Landesgrenze von Brandenburg zu Sachsen-Anhalt mit dem Abschnitt Altenklitsche - Wulkow (Stadt Jerichow im LK Jerichower Land) die 503 km lange touristische Fahrradrouten "Altmarkrundkurs". - Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Waldflächen in der Zollchower Heide und somit in der Potenzialfläche PF 06 Zollchow gemäß der Waldfunktionskartierung des Landesbetriebes Forst Brandenburg a) der Waldfunktion "Lokaler Klimaschutzwald" (WF 3100) der Waldfunktionsgruppe 3. Ergänzung aus Stellungnahme der Gemeinde Milower Land vom 09.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0: Die Ausweisung erfolgt gutachterlich aufgrund örtlicher Erfahrungen. Die Begrenzung wird im Anhalt an das Relief in der für die Verhinderung unerwünschter Wind- und Kaltlufteinwirkungen erforderlichen Breite durchgeführt. Der Einfluss des Waldes beträgt in Windrichtung in Bezug auf die Windabschwächung maximal das 25-fache der Höhe des Waldbestandes. Die Schutzwirkung des Objektes kann nur erzielt werden, wenn der ihm zugewandte Waldrand weniger als ein 15-faches der Baumhöhe entfernt ist. Die Bestandstiefe des Waldes sollte minimal 50 Meter betragen und wird bei der Erfassung auf maximal 500 Meter begrenzt. In diesem Rahmen wird davon ausgegangen, dass die gewünschte Schutzwirkung erreicht und dauerhaft gewährleistet werden kann.

Baumbestandes in der ergänzenden Unterlage nach Kriterium B18 stattgefunden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt daher keine Planänderung. Zusätzlich wird auf Rn. 30 des Urteils des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 verwiesen (ausführlich zitiert in der Abwägungsantwort BE ID 512 zu Gemeinde Milower Land).

BE-ID: 512 Das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0" (Planungskonzept Windenergienutzung 3. 0 vom August 2020) führt die Kriterien für die Ungeeignetheit von Waldflächen für die Windenergienutzung, die durch Waldfunktionen identifiziert werden können. Dazu gehören die von der Gemeinde Milower Land für die Potenzialfläche PF 06 Zollchow vermuteten Waldfunktionen a) "Lokaler Klimaschutzwald" (WF 3100), b) "Waldfläche mit hoher ökologischer oder hoher geologischer Bedeutung" (WF 7710) und c) "Erholungswald mit Intensitätsstufe1" (WF 8102). Die Regionale Planungsstelle war ersucht worden, vor Festlegung der Potenzialfläche PF 06 Zollchow die vom Amt wegen zu erfolgender Bestimmung der Waldfunktion durch die zuständige Untere Forstbehörde vornehmen zu lassen. Die Regionale Planungsstelle ist diesem, in der Stellungnahme der Gemeinde Milower Land vom 23.07.2021 vorgetragenen Ersuchen jedoch nicht nachgekommen. In ihrer Antwort vom 09.11.2021 begründete sie es damit, dass die Regionale Planungsgemeinschaft keinen Einfluss auf die Kartierung von Waldfunktionen nehmen würde. "Die Waldfunktionskartierung wird durch die Forstbehörde flächendeckend und eigentumsübergreifend gemäß dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. September 2012 (Abi. Nr. 40, S. 1383) in periodischen Abständen überprüft und jährlich zum 01.01. fortgeschrieben. Für die Ausarbeitung des Regionalplans finden die

Die Forderung der Gemeinde Milower Land zur Feststellung von Waldflächen mit geschützten Waldfunktionen über die Regionale Planungsgemeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Dieser kann nicht gefolgt werden. Behördliche Zuständigkeit für die Bestimmung und Festlegung der Waldfunktionen hat der Landesbetrieb Forst. Dieser nimmt bereits eine jährliche Aktualisierung der Waldfunktionen für alle Waldgebiete des Landes Brandenburg vor und kommt offenbar zu keiner derartigen Einschätzung. In Rn. 30 des Urteil des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 wird diesbezüglich festgestellt: „Zwar stellt die auf dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft „Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg“ vom 10. September 2012 beruhende Waldfunktionskartierung keine rechtlich verbindliche Festlegung von bestimmten Eigenschaften eines Waldes dar, sondern ein

jeweils aktuellen Daten, die vom Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Verfügung gestellt werden, Berücksichtigung." Die Gemeinde Milower Land hält dieses für eine nicht sachgerechte Abwägung ihres vorgetragenen Belangs. Im Zuge der Aufstellung von raumbedeutsamen Plänen erwartet die Gemeinde Milower Land eine Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse. liegen solche bei den zuständigen Behörden nicht vor, sollte die Plangeberin bei der dafür verantwortlichen Behörde auf die Bereitstellung fundierter Aussagen hinwirken. Keine Aussagen zu erforderlichen Kartierungen entlasten die Plangeberin nicht von ihrer Ermittlungspflicht. Die Forderung der Gemeinde Milower Land nach einer vollständigen Waldkartierung wird weiterhin aufrechterhalten.

„behördeninternes Arbeitsmittel“, das den Forstbehörden und anderen Trägern öffentlicher Belange flächenbezogene Kenntnisse zu den verschiedenen Wirkungen und Funktionen des Waldes vermitteln soll. Bei der Bewertung der Waldfunktionenkartierung ist jedoch zu beachten, dass sie von einer Fachbehörde (dem Landesbetrieb Forst) erstellt wird, der in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung zuzubilligen und deren Einschätzung von besonderem Sachverstand getragen ist. Im Rahmen der Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann ihr insoweit ein besonderes Gewicht zugemessen werden, als solche fachbehördlichen Aussagen auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (vgl. VGH München, Beschluss vom 17. August 2017 - 19 ZB 16.164 - juris Rn. 32 m.w.N. zu naturschutzfachlichen Stellungnahmen).“

BE-ID: 513 2. Ermittlungen und Berücksichtigung der in den künftigen Vorranggebieten für die Windenergienutzung befindlichen geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG), insbesondere des möglichen künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung "Zollchow". In seiner Stellungnahme vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming hat das Landesamt für Umwelt Brandenburg folgende Anmerkungen zum WEG Nr. 06 Zollchow vorgenommen: Kapitel 1.3 Flächenschutzrechtliche Belange: Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i. V.m. § 18 BbgNatSchAG) "Geschützte Biotop stehen für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung. Bei der Ausweisung von WEG sind diese daher so auszunehmen, dass auch ein Hineinreichen von Anlagenteilen nicht erfolgt. Unter Umständen ist weiterhin ein größerer Schutzabstand zu diesen Gebieten naturschutzrechtlich erforderlich (bei Vorkommen eines entsprechenden Artenspektrums). Ein ggf. notwendiger Schutzabstand kann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage aktueller Bestandserfassungen ermittelt werden. Geschützte Biotop > 5 ha sowie im Einzelfall auch geschützte Biotop in Grenzlage sind bereits auf dieser Planungsebene zu beachten, ..." Anlage 1: Naturschutzrechtliche Bewertung der EG RP HVL-FL, Entwurf v.18.11.2021 "Im WEG befinden sich mehrere geschützte Biotop, deren Umfang jeweils weniger als 5 ha umfassen und die wie im Umweltbericht dargestellt auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu beachten sind und als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden können. Das an der südlichen Grenze des WEG am Galmschen Grenzgraben gelegene geschützte Biotop "Erlen-Bruchwälder" ist jedoch bereits auf Regionalplanebene zu berücksichtigen und das WEG in dem Bereich geringfügig zu reduzieren (ca. 2 ha)." Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg zum WEG Nr. 06 Zollchow vorgebrachten Anregungen sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Die von der Gemeinde Milower Land geforderte Berücksichtigung der Belange zu den gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG ist, wie im Datenblatt zum VRW 06 unter B 06 dargestellt, bereits erfolgt: "Im südlichen Teil des Vorranggebiets befinden sich in geringem Umfang (insgesamt ca. 6 ha) geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, u.a. Birken-Vorwald feuchter Standorte, Feuchtweiden, Sauer-Zwischenmoore, Kesselmoor. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 können kleinere Flächen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Hierbei können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist. Das am Galmschen Grenzgraben gelegene geschützte Biotop „Erlen-Bruchwälder“ wird aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 17.06.2022 aus dem Geltungsbereich des Vorranggebiets ausgeschlossen. Diese Sachverhalte stellen sich unverändert dar.

BE-ID: 516 5. Berücksichtigung der Hinweise des LfU (Stellungnahme vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming) zum Hochwasserschutz: Das Risikogebiet umfasst das Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200/Extrem). In den Karten sind die HQextrem Flächen nachrichtlich zu übernehmen. (Die HQ100 Flächen sind hier nicht ausreichend)" Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg vorgebrachten Anregungen zum Hochwasserschutz sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Die Anregungen zum Hochwasserschutz bzw. Hochwasserrisiko werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Auf das bestehende Hochwasserrisiko wird im Umweltbericht und in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen. Die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise können in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Die

- BE-ID: 517 Die Stellungnahme der Gemeinde Milower Land zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming nimmt Bezug auf den in ihrem Schreiben vom 25.01.2023 angeführten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts für die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung". zu 1. Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung: In den ergänzenden Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Windenergieanlagen im Wald - Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 07.05.2019) sind umfassend die Kriterien für die Eignung bzw. Nichteignung von Waldstandorten für die Windenergie aufgeführt. Das Kapitel IV.4 - Einordnung in eine Kriteriengruppe - legt dar, dass für 98.882,27 ha (37,4 % der Gesamtfläche Wald in der Region Havelland-Fläming) der regionalen Waldfläche Waldfunktionen durch die Forstbehörden bestimmt wurden, die im Rahmen des vorliegenden Konzeptes (Planungskonzept Windenergienutzung 3.0) als relevant erachtet werden (siehe Tabelle 8). Tabelle 8: Waldspezifische Kriterien aus Tabelle 6 in der Region Havelland-Fläming (Tabelle im Text) Die Tabelle 9 stellt die vorläufige Einordnung der waldspezifischen Kriterien in eine Kriteriengruppe dar: Dem Fazit dieser ergänzenden Information zu Folge kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene dafür Sorge tragen, dass besonders schützenswerte Waldgebiete, ob für Menschen oder die Natur, grundsätzlich von der Windenergie ausgeschlossen werden. "Diese Möglichkeit besteht auch in Gebieten, wo es aus gesetzlicher Sicht nicht vorgesehen ist. Zudem kann sie weiteren wichtigen Waldfunktionen ein entsprechendes Gewicht bei der Abwägung mit der Windenergienutzung einräumen.
- BE-ID: 518 Das vorliegende Konzept (Planungskonzept Windenergienutzung 3.0) betrachtet die unterschiedlichen Waldstandorte differenziert und sieht vor, die fachgesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes als hartes Tabukriterium, ausgewählte Waldfunktionen als weiches Tabukriterium und weitere besondere Strukturmerkmale als ortsbezogenen Abwägungsbelang im Rahmen der Festlegung von Windeignungsgebieten zu berücksichtigen. ... Ein pauschaler Ausschluss aller Waldflächen wäre nicht sachgemäß, da nicht jeder Waldstandort aus ökologischer Sicht oder in Bezug auf wichtige Funktionen, die der Wald für die Menschen erfüllt, prinzipiell schützenswerter als Offenlandstandorte ist. ... Die Regionalplanung ist eine übergeordnete Planungsebene. Dies rechtfertigt es, bei bestimmten Sachverhalten auf generalisierte Datengrundlagen zurückzugreifen und somit kleinräumige Einzelfälle nicht zu betrachten. Im Anlagengenehmigungsverfahren auf der nachgeordneten Ebene wird sichergestellt, dass anhand der konkreten Standorte auch solche Sachverhalte untersucht werden, die auf der regionalen Ebene noch nicht berücksichtigt werden konnten. ... " 4
- BE-ID: 519 Das Kapitel 3.3 - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, natura 2000 - des Umweltberichtes zur Umweltprüfung zum Entwurf des Sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2027 vom 25.05.2023 enthält in Tabelle 7 - Kriterien und Datenquellen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000 - zum Wald folgende Kriterien: (Tabelle im Text) Die Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (Umweltbericht) beinhaltet in ihrem Anhang A den Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung Stufe 3 der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 unter Berücksichtigung des Raumbezugs (Stand 25.05.2023) Nach den Darlegungen des Kapitels 3.2.13 -Wald (ohne besonders ausgewiesene Funktionen) werden im Rahmen der Umweltprüfung aufgrund der besonderen Bedeutung von Wald für die Umwelt Waldflächen ohne
- vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.
- Die Einschätzung der Gemeinde Milower Land zur Feststellung von Waldflächen mit geschützten Waldfunktionen wird zur Kenntnis genommen. Dieser kann nicht gefolgt werden. Begründung: Eine Bewertung des Baumbestandes hat in der ergänzenden Unterlage nach Kriterium B18 stattgefunden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt daher keine Planänderung. Zusätzlich wird auf Rn. 30 des Urteil des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 verwiesen (ausführlich zitiert in der Abwägungsantwort BE ID 512 zu Gemeinde Milower Land).
- Diesem zitierten Sachverhalt ist im Rahmen des Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan 2027 ergänzend wie folgt entsprochen: Die wenigen im VRW 06 gelegenen Flächen mit Waldfunktion unterschreiten die im Kriterium W 03 festgelegte Mindestgröße von 5 ha erheblich. Damit kann der vorgebrachte Sachverhalt hinreichend bei der Anlagenkonfiguration im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden (siehe Ausführungen zum Kriterium W03 sowie im Datenblatt zum VRW 06 zum Kriterium B18).
- Die Auffassung des Fehlens einer sachlichen Unterersetzung für Flächen, die als "Wald ohne besondere Funktion" in der Waldfunktionenkartierung dargestellt sind, wird nicht geteilt. Begründung: Eine Bewertung des Baumbestandes hat in der ergänzenden Unterlage nach Kriterium B18 stattgefunden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt daher keine Planänderung. Zusätzlich wird auf Rn. 30 des Urteil des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 verwiesen (ausführlich zitiert in der Abwägungsantwort BE ID 512 zu Gemeinde Milower Land).

besonders ausgewiesene Funktionen berücksichtigt. "Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird in der Umweltprüfung differenziert nach Wäldern, für die zwar keine besondere Funktion kartiert ist, die aber besondere Strukturmerkmale (Laub- und Laubmischwälder) aufweisen, und nach Wäldern ohne besondere Funktionen und Strukturmerkmale. Die Flächenfestlegung von VRW (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) führt im Rahmen der Realisierung von Windenergieprojekten zu punktuellen Flächeninanspruchnahmen mit entsprechendem Rodungsbedarf. So ist bei WEA (Windenergieanlagen) im Wald in Bereichen des Fundaments, der Kranaufstellungsfläche und der Kranauslegerfläche von einer dauerhaften Waldumwandlung und somit Rodung auszugehen. Weitere Flächen werden nur temporär genutzt und sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten. Im Mittel werden 0,46 ha Wald über den Zeitraum des Betriebs einer WEA in Anspruch genommen. Im Prüfsteckbrief werden direkte Betroffenheiten von Wäldern ohne besondere Funktionen durch die Ausweisung von WEG mit dem Hinweis auf Prüfung in der nachgelagerten Planungsebene dargestellt." 5 (Quellenhinweis) In den Prüfsteckbriefen der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Windvorranggebiete (VRW) des Anhanges C der Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) vom 31.05.2023 ist für das VRW 06 Zollchow folgende Ermittlung des Waldbestandes und der Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen: Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) (Tabelle) Die Umweltprüfung hat für den räumlichen Geltungsbereich des VRW 06 Zollchow in sehr geringen Umfang a) Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung und b) Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) sowie überwiegend c) Wald ohne besondere Funktionen ermittelt. Die in der Umweltprüfung vorgenommenen Bewertungen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter a) und b) können nachvollzogen werden. Jedoch der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut c) "Wald ohne besondere Funktionen", welches den größten Teil des VRW 06 Zollchow einnimmt, fehlt nach Auffassung der Gemeinde Milower Land die sachliche Untersetzung.

BE-ID: 520 Dazu wird die Forstgrundkarte mit eingeblendeten Waldfunktionen im Bereich der Zollchower Heide des Geodatenportals des Landesbetriebes Forst Brandenburg, herangezogen, Screenshot am 05.10.2023. Den Abbildungen 01 bis 03 sind, - sowohl die Lage des im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 konzipierten Windeignungsgebietes (WEG) 06 Zollchow (in der Plausibilitätsprüfung der Gemeinde Milower Land: Potentialfläche 06 Zollchow) und nun im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 des vorgeschlagenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung (VRW) 06 Zollchow - als auch die Forstgrundkarte mit den Waldfunktionen im Bereich der Zollchower Heide zu entnehmen. (es folgen 3 Abbildungen im Text) Bis auf zwei kleine nördlich gelegene Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung (grüne Schraffierungen) stellt die Forstgrundkarte mit eingeblendeten Waldfunktionen des Geodatenportals des Landesbetriebes Forst Brandenburg im räumlichen Geltungsbereich des VRW 06 Zollchow keine Waldfunktionen dar. Dennoch ist der räumliche Geltungsbereich des VRW 06 Zollchow vollständig mit Wald bestockt. Für die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist es unabdingbar, dass im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung die Waldfunktionen ermittelt werden. Da die Ermittlung der Waldfunktionen der zuständigen Forstbehörde unterliegt, hat die Regionale Planungsstelle für die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung bei der Forstbehörde auf die Ermittlung und Bereitstellung fehlender Waldfunktionen hinzuwirken. Diesbezüglich hat die Gemeinde Milower Land bereits mit ihrem Schreiben vom 09.06.2023 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ausführlich

Der Forderung der Gemeinde Milower Land an die Regionale Planungsgemeinschaft, vor Festlegung der Potenzialfläche PF 06 Zollchow die Waldfunktion durch die zuständige Untere Forstbehörde vornehmen zu lassen, kann nicht entsprochen werden. Begründung: Eine Bewertung des Baumbestandes hat in der ergänzenden Unterlage nach Kriterium B18 stattgefunden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt daher keine Planänderung. Zusätzlich wird auf Rn. 30 des Urteils des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 verwiesen (ausführlich zitiert in der Abwägungsantwort BE ID 512 zu Gemeinde Milower Land). Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzende Unterlagen, wobei bezüglich des vorgebrachten Sachverhaltes insbesondere verwiesen wird auf die Ergänzenden Unterlagen unter Nummer [4.] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2020): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das

Stellung genommen: Die Gemeinde Milower Land hat sich im Zuge ihrer angestellten Plausibilitätsprüfung zum aufzustellenden Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 bemüht, belastbare Informationen zur Bewertung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zu erhalten.

Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sowie [9.] Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, hier insbesondere Datenblatt zum VRW 06 Zollchow. Diese Sachverhalte stellen sich unverändert dar.

BE-ID: 521 Dass für den übergroßen Teil der beiden WEG 06 Zollchow und WEG 12 Nitzahn durch die zuständige Forstbehörde keine Waldfunktionenkartierung flächendeckend und eigentumsübergreifend gemäß dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. September 2012 (ABl. Nr. 40, S. 1383) in periodischen Abständen überprüft und jährlich zum 01.01. fortgeschrieben ist, hilft jedoch bei der Aufstellung des Regionalplans im Hinblick auf damit planerisch vorbereitete erhebliche Eingriffe in den Wald weiter. Die Regionale Planungsgemeinschaft nimmt keinen Einfluss auf die Kartierung von Waldfunktionen. Dennoch hat sie die Forstbehörde zu ersuchen, für die potenziellen Windeignungsgebiete des aufzustellenden Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eine Waldkartierung vorzunehmen. Dass für die Ausarbeitung des Regionalplans die jeweils aktuellen Daten, die vom Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Verfügung gestellt werden, Berücksichtigung finden, ersetzt jedoch keine qualifizierte Waldkartierung. So ist der Entwurfsprozess der Aufstellung des Regionalplanes Havel/and-Fläming 3. 0 für die Gemeinde Milower Land nur bedingt begründet. Sie hat somit keine ausreichenden Informationen zu ihrer Bewertung des Planentwurfs unterbreitet bekommen. Der Festsetzung des WEG 06 Zollchow fehlt es auch aus diesem Grund an einer tragfähigen Begründung. Das WEG 06 Zollchow ist somit nicht festzusetzen. Die Gemeinde Milower Land regt an, den mit ihrem Schreiben vom 25.01.2023 an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts für die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" aufgetragenen Sachverhalt "Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung" (siehe auch Seiten 2 bis 4 dieser Anlage 01) zur Hilfe zu nehmen. Das Fehlen der Waldfunktion kann eine fehlerhafte Abwägung bewirken.

Die Forderung der Gemeinde Milower Land zur Feststellung von Waldflächen mit geschützten Waldfunktionen über die Regionale Planungsgemeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Dieser kann nicht gefolgt werden. Behördliche Zuständigkeit für die Bestimmung und Festlegung der Waldfunktionen hat der Landesbetrieb Forst. Dieser nimmt bereits eine jährliche Aktualisierung der Waldfunktionen für alle Waldgebiete des Landes Brandenburg vor und kommt offenbar zu keiner anderen Einschätzung. In Rn. 30 des Urteil des OVG B-B vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23 wird diesbezüglich festgestellt: „Zwar stellt die auf dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft „Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg“ vom 10. September 2012 beruhende Waldfunktionenkartierung keine rechtlich verbindliche Festlegung von bestimmten Eigenschaften eines Waldes dar, sondern ein „behördeninternes Arbeitsmittel“, das den Forstbehörden und anderen Trägern öffentlicher Belange flächenbezogene Kenntnisse zu den verschiedenen Wirkungen und Funktionen des Waldes vermitteln soll. Bei der Bewertung der Waldfunktionenkartierung ist jedoch zu beachten, dass sie von einer Fachbehörde (dem Landesbetrieb Forst) erstellt wird, der in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung zuzubilligen und deren Einschätzung von besonderem Sachverstand getragen ist. Im Rahmen der Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann ihr insoweit ein besonderes Gewicht zugemessen werden, als solche fachbehördlichen Aussagen auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (vgl. VGH München, Beschluss vom 17. August 2017 - 19 ZB 16.164 - juris Rn. 32 m.w.N. zu naturschutzfachlichen Stellungnahmen).“

BE-ID: 522 zu 2. Ermittlungen und Berücksichtigung der in den künftigen Vorranggebieten für die Windenergienutzung befindlichen geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG), insbesondere des möglichen künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung Zollchow. Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg zum WEG Nr. 06 Zollchow vorgebrachten Anregungen zu geschützten Biotopen sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung von der Regionalen Planungsstelle wie folgt aufgegriffen und berücksichtigt worden. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von

Die von der Gemeinde Milower Land zitierten Sachverhalte aus dem Datenblatt zum VRW 06 unter B 06 stellen sich unverändert dar (siehe auch BE ID 513).

Vorranggebieten für die Windenergienutzung - Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen. VRW 06 Zollchow: Im südlichen Teil des Vorranggebiets befinden sich in geringem Umfang (insgesamt ca. 6 ha) geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, u.a. Birken-Vorwald feuchter Standorte, Feuchtwälder, Sauer-Zwischenmoore, Kesselmoor. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist. Das am Galmschen Grenzgraben gelegene geschützte Biotop "Erlen-Bruchwälder" wird aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 17.06.2022 aus dem Geltungsbereich des Vorranggebiets ausgeschlossen.

BE-ID: 525 zu 5. Berücksichtigung der Hinweise des LfU (Stellungnahme vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming) zum Hochwasserschutz. Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg vorgebrachten Anregungen zum Hochwasserschutz sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung von der Regionalen Planungsstelle wie folgt aufgegriffen und bewertet worden. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Umweltprüfung zum Entwurf des Sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2027 25.05.2023. Kapitel 3.5.3 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 und 2 WHG und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gemäß Entwurf des integrierten Regionalplans 3.0. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und im Entwurf des RegPI 3.0 festgelegte Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz können insbesondere durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung raumbedeutsamer Nutzungen kann zu Retentionsraumverlusten und zur Behinderung des Oberflächenabflusses führen. Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb geplanter VRW noch nicht festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen der Standortwahl einzelner WEA auszusparen. Die Erheblichkeit ist entsprechend abhängig vom Ausmaß der Überlagerung der Planfestlegung mit Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Im Umfeld der Bereichsdarstellungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind. In den Prüfsteckbriefen der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Windvorranggebiete (VRW) des Anhanges C der Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) vom 31.05.2023 ist für das VRW 06 Zollchow folgende Ermittlung zu Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) und der Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen: (Hinweis Abbildung Tabelle) Dass den als hoch bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Lage des VRW 06 Zollchow zum Großteil seiner Gesamtfläche auf Flächen des vorbeugenden Hochwasserschutz keinerlei Auswirkungen auf die Flächenkulisse des VRW 06 Zollchow hat, ist nicht nachvollziehbar.

Die Hinweise zum Hochwasserschutz bzw. zum Hochwasserrisiko werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Auf das bestehende Hochwasserrisiko wird im Umweltbericht und in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen. Die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise können in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 526 Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming - hier Prüfsteckbriefe - bestätigt die Annahme der Gemeinde Milower Land, dass in der die Bewertung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß § 76 Abs. 1 und 2 WHG und nach Festlegung durch den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 auch beim geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 12 Zollchow voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes oder in festgelegten Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz anzunehmen sind. Dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming fehlt es jedoch hier an einer sachlich fundierten Begründung. Diese ist vorzunehmen und in eine erneute Bewertung der

Die Anregung zur Neubewertung des VRW 06 Zollchow bzgl. der Belange des Hochwasserschutzes wird zur Kenntnis genommen. Auf das bestehende Hochwasserrisiko wird im Umweltbericht und in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen. Die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise können in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung. Begründung: Die Belange des Hochwasserschutzes sind gemäß dem Kriterium B 25

Flächenkulisse / des räumlichen Geltungsbereich des VRW 06 Zollchow einzustellen. Ohne diese Begründung erscheint der Gemeinde Milower Land die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des VRW 06 Zollchow nicht fehlerfrei vorgenommen zu sein. Begründung: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete können insbesondere durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung raumbedeutsamer Nutzungen kann zu Retentionsraumverlusten und zur Behinderung des Oberflächenabflusses führen. Dieses trifft auch für Windenergieanlagen zu. Auch wenn deren konkrete Standorte innerhalb geplanter Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) noch nicht festgelegt sind, führt dieses im großflächigen VRW 06 Zollchow, das fast vollständig von dem Hochwasserrisikogebiet HQ extrem betroffen ist, zu einer Beeinträchtigung der voraussichtlich in größerer Zahl zulässigen Windenergieanlagen (WEA). Deren Zuwegungen könne somit beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Betriebs bzw. der Zugänglichkeit einer größeren Zahl von Windenergieanlagen ist nicht auszuschließen. Die Möglichkeit, die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen der Standortwahl einzelner WEA auszusparen, würde bedingt durch die hohe zu erwartende Anlagenzahl und ihrer Zuwegungen zwangsläufig auch zu einer großflächigen Aussparung führen. Das kann nicht Ziel des Hochwasserschutzes sein.

"Überschwemmungsgebiete gemäß §76 Abs. 1 und 2 WHG" entsprechend gültiger Rechtslage im Planungskonzept ausreichend berücksichtigt. In einem solchen Gebiet nach Kriterium B 25 befindet sich das VRW 06 Zollchow nicht. Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb der geplanten VRW noch nicht festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach §73 WHG im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren gesondert zu berücksichtigen.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

BE-ID: 514 3. Ermittlungen und Berücksichtigung der im möglichen künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung "Nitzahn" befindlichen Erd- und Mulmniedermoore: In seiner Stellungnahme vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming hat das Landesamt für Umwelt Brandenburg folgende Anmerkungen zum WEG Nr. 12 Nitzahn vorgenommen: Anlage 1: Naturschutzrechtliche Bewertung der EG RP HVL-FL, Entwurf v.18.11.2021 Tab. 1: Naturschutzrechtliche Bewertung der Eignungsgebiete Windenergienutzung (EG), Entwurf vom 18.11.2021 (Stand 07.06.2022): Innerhalb des WEG befinden sich laut Moorinformationssystem tlw. sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (größer 12 dm) > Verifizierung der Daten sowie entsprechende Reduzierung um Mooranteile erforderlich. Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg zum WEG Nr. 12 Nitzahn vorgebrachten Anregungen sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Der von der Gemeinde Milower Land zitierte Sachverhalt ist im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming berücksichtigt und im Datenblatt zum VRW 12 Nitzahn entsprechend dokumentiert: "Auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (Referat W15) herausgegebenen Geodaten zu den potenziell schutzwürdigen Moorböden in Brandenburg mit Stand März 2022 wurden von der Regionalen Planungsstelle die mit Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 17.06.2022 benannten sehr mächtigen Moorböden identifiziert. Aufgrund der vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 17.06.2022 gestellten Forderung, werden die betreffenden Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt."

BE-ID: 523 zu 3. Ermittlungen und Berücksichtigung der im möglichen künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung "Nitzahn" befindlichen Erd- und Mulmniedermoore. Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg zum WEG Nr. 12 Nitzahn vorgebrachten Anregungen zu Moorböden sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung von der Regionalen Planungsstelle wie folgt aufgegriffen und berücksichtigt worden: Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung - Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen: VRW 12 Nitzahn. Auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (Referat W15) herausgegebenen Geodaten zu den potenziell schutzwürdigen Moorböden in Brandenburg mit Stand März 2022 wurden von der Regionalen Planungsstelle die mit Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 17.06.2022 benannten sehr mächtigen Moorböden identifiziert. Aufgrund der vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 17.06.2022 gestellt Forderung, werden die betreffenden Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt.

Der von der Gemeinde Milower Land zitierte Sachverhalt aus dem Datenblatt zum VRW 12 Nitzahn stellt sich unverändert dar.

BE-ID: 527	<p>Weiterer abzuwägender Belang. B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (Freileitungen, Bahnstromleitungen): Die von der Gemeinde Milower Land in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vorgebrachte Anregungen zum Abwägungsbelang B 21 "Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (Freileitungen, Bahnstromleitungen)" ist von der Regionalen Planungsstelle wie folgt bewertet worden. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung - Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen: VRW 12 Nitzahn. Das Vorranggebiet befindet sich ca. 320 m von einer 110 kV-Bahnstromleitung Nitzahn-Heeren entfernt. Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen Abstandsanforderungen, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Dieser Auswertungsvorschlag der Regionalen Planungsstelle ist nicht nachvollziehbar. Die Regionale Planungsstelle schreibt, dass nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen Abstandsanforderungen, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen darstellen. Im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 (Textteil) wird unter der Randnummer 236 ausgeführt: Für Freileitungen über 45 kV sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen in der Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) dargelegt. Demnach ist bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ein Abstand entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser vorzusehen. Sind Schwingungsschutzmaßnahmen installiert, ist als Mindestabstand der einfache Rotordurchmesser zu berücksichtigen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Anlage liegt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden. Dem Dokument Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage) ist im Kapitel IV. Referenzanlage zu entnehmen, dass die Referenzanlage eine Rotordurchmesser von 160 m hat. In Bezugnahme auf Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts bewirkt das für das VRW 12 Nitzahn einen Mindestabstand von Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen zu Windenergieanlagen, der dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht und somit $3 \times 160 \text{ m} = 480 \text{ m}$. Da nicht bekannt ist, ob die nur 320 m von VRW 12 Nitzahn entfernt verlaufende 110 kV Bahnstromleitung Nitzahn - Heeren ohne Schwingungsschutzmaßnahmen errichtet worden ist und betrieben wird, ist von der Regionalen Planungsstelle nachweislich zu prüfen, welche schwingungstechnischen Vorkehrungen die 110 kV-Bahnstromleitung umfasst. Sollte die 110 kV-Bahnstromleitung Nitzahn - Heeren ohne Schwingungsschutzmaßnahmen errichtet worden sein und betrieben werden, ist der Abstand des VRW 12 Nitzahn zu dieser Freileitung auf mindestens 480 m, dem dreifachen Rotordurchmesser, zu vergrößern, der räumliche Geltungsbereich des VRW 12 Nitzahn zurückzusetzen.</p>	<p>Die Bedenken zum Freileitungsbereich werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Rn. 237 bis 241 der Planbegründung verwiesen. Eine Planänderung ergibt sich aus diesen nicht.</p>
------------	--	---

Umweltbericht / Umweltbericht

BE-ID: 515	<p>4. Aktualisierung der arten- und naturschutzbezogenen Untersuchungen in Auswertung der Stellungnahme des Landesamts für Umweltschutz (LfU) vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, insbesondere in Bezug auf die TAK. Bezugnehmend hierzu das Dokument "Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung - Untersuchungsrahmen - Dezember 2022", insbesondere die</p>	<p>Der Hinweis wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung bewirkt er nicht. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum</p>
------------	--	--

Kapitel 5.2 "Ziele des Umweltschutzes", 5.3 "Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen", 5.4 "Vorgehensweise zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen", 8 "Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegung". In seiner Stellungnahme vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming hat das Landesamt für Umwelt Brandenburg folgende Anmerkungen zu den WEG Nr. 06 Zollchow und WEG Nr. 12 Nitzahn vorgenommen: Anlage 1: Naturschutzrechtliche Bewertung der EG RP HVL-FL, Entwurf v.18.11.2021. Tab. 1: Naturschutzrechtliche Bewertung der Eignungsgebiete Windenergienutzung (EG), Entwurf vom 18.11.2021 (Stand 07.06.2022): Restriktionsbereiche TAK: WEG 06 Zollchow: Schwarzstorch (Schmetzdorf) und Weißstorch (Zollchow) WEG 12 Nitzahn: Seeadler (Neuplane), 5 x Fischadler auf Leitung südlich und nördlich des WEG. Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg zu den WEG Nr. 06 Zollchow und WEG Nr. 12 Nitzahn vorgebrachten Anregungen sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sach- und Rechtslage. Der Anwendung des Planungskonzepts liegen zudem die Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie vom 04.04.2023 zugrunde. Bei der Festlegung der Vorranggebiete VRW 06 Zollchow und VRW 12 Nitzahn wurden die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg erhaltenen Daten zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten nach AGW-Erlass, Anlage 1 (Stand: 31.01.2023) und Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt per E-Mail vom 13.02.2023 berücksichtigt. Demnach befindet sich das VRW 06 außerhalb von Nahbereichen bzw. zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 sind der Regionalen Planungsgemeinschaft Ergebnisse avifaunistischer Kartierungen aus dem Jahr 2022 mitgeteilt worden, demnach sich im 1.000 m - Umkreis um das Vorranggebiet 12 - Nitzahn diverse Brutplätze und -reviere von geschützten Groß- und Greifvögeln befinden. Die mitgeteilten faunistischen Befunde wurden dem Referat N1 des Landesamtes für Umwelt zur Stellungnahme vorgelegt, welches seine Einschätzungen mit Schreiben vom 22.11.2023 mitgeteilt hat. In Auswertung dieser Mitteilung kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Gebiet unter Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Schwarzmilan) bzw. nach Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Schwarzstorch) oder von Ausgleichsmaßnahmen (Kranich) eingeschränkt möglich wäre. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte kann nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft an der Festlegung des Gebiets festgehalten werden.

BE-ID: 524 zu 4. Aktualisierung der arten- und naturschutzbezogenen Untersuchungen in Auswertung der Stellungnahme des Landesamts für Umweltschutz (LfU) vom 17.06.2022 zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, insbesondere in Bezug auf die TAK: Die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg vorgebrachten Anregungen zur naturschutzrechtlichen Bewertung der WEG Nr. 06 Zollchow und WEG Nr. 12 Nitzahn sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" mit seiner Umweltprüfung von der Regionalen Planungsstelle wie folgt aufgegriffen und berücksichtigt worden. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Umweltprüfung zum Entwurf des Sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2027 25.05.2023. Kapitel 3. 3. 9 Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG und Entwurf des Anwendungserlasses zu §§ 45b und 45d BNatSchG. Für bestimmte Vogelarten besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein signifikant erhöhtes Tötungs- und

Im Umweltbericht, Anhang C, S. 40 wird zum Vorranggebiet VRW 06 Zollchow auf eine Überlagerung einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG mit einem erweiterten Prüfbereich hingewiesen. Gemäß den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2022) zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (04.04.2023) und der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelvermutung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht

Verletzungsrisiko an Windenergieanlagen (WEA) (vgl. Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Auch können WEA Verhaltensänderungen bestimmter Vogelarten verursachen und somit eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bewirken (vgl. Entwurf Anwendungserlass Brandenburg Stand 03.04.2023). Im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, inwieweit die Planfestlegungen Nahbereiche, zentrale Prüfbereiche und auch erweiterte Prüfbereiche der in Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gelisteten kollisionsgefährdeter Vogelarten und auch Bereiche im Umfeld störungsempfindlicher Vogelarten tangiert werden. Berücksichtigt werden folgende Arten: Tabelle 8: Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG und Anwendungserlass Brandenburg. Im Nahbereich eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Art geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Im erweiterten Prüfbereich wird in der Regel davon ausgegangen, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht vorliegt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Art den vom Rotor überstrichenen Bereich regelmäßig nutzt und die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. (vgl. § 45 b BNatSchG). Innerhalb der Region finden sich relativ gleichmäßig verteilt Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, die gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und Entwurf Anwendungserlass Brandenburg Stand 03.04.2023 zu berücksichtigen sind. In den Prüfsteckbriefen der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Windvorranggebiete (VRW) des Anhanges C der Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) vom 31.05.2023 ist für das VRW 06 Zollchow folgende Ermittlung des Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG und Entwurf des Anwendungserlasses zu §§ 45b und 45d BNatSchG und der Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen: Auszug aus Umweltbericht, Anhang C, S. 37.

gegeben ist, ist der erweiterte Prüfbereich allgemein für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, es sei denn, die Regelvermutung kann nach § 45b Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde widerlegt werden (siehe auch Planbegründung, Abschnitt IV.2.6.2, Rn. 157). Mit Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 werden keine Hinweise vorgebracht, die zu einer anderen Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange führen (siehe Planbegründung, Abschnitt VI., Nr. 9).

- BE-ID: 833 Die Stadt Nauen nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 in der Fassung vom 15.06.2023 wie folgt Stellung. Zunächst möchte ich ausdrücklich begrüßen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft den gesetzlichen Auftrag des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes und des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes energisch aufgegriffen hat und bereits im Juni 2023 den Entwurf des sachlichen Teilregionalplans vorlegen konnte. Nur mit der rechtskräftigen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann eine allgemeine Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich im Sinne eines abgestimmten Planungskonzepts vermieden werden. Das Gebiet der Stadt Nauen ist von den Vorranggebieten 37 und 38 betroffen. Das Vorranggebiet 37 liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Nauen in einem Bereich, der bereits seit vielen Jahren von Windkraftanlagen geprägt ist. Die Festlegung des Vorranggebietes 37 entspricht den Planungen der Stadt Nauen, wie sie im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ in der Fassung vom 04.04.2023 und im Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Nauener Platte“, ebenfalls vom 04.04.2023, erarbeitet worden sind. Zu beiden Bauleitplänen wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beteiligt und hat dazu Stellung genommen. Auch der kleine Teil des Vorranggebietes 38, der in den Bereich der Stadt Nauen hineinragt, entspricht den Planungen der Stadt. Das im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ vorgesehene Vorranggebiet südöstlich der Ortslage Wachow wurde im sachlichen Teilregionalplan nicht berücksichtigt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird die Stadt Nauen diese Teilfläche in den weiteren
- Die übereinstimmenden Planungen bzw. Planungsabsichten sowie die Zustimmung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zur Kenntnis genommen.

Planungsschritten voraussichtlich ebenfalls nicht weiter als Vorranggebiet darstellen.

BE-ID: 834 Hinsichtlich der Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im sachlichen Teilregionalplan gibt es also ein großes Maß an Übereinstimmung zwischen den Planungen der Stadt und der Regionalen Planungsgemeinschaft, so dass die Stadt Nauen dem Entwurf zustimmt. In den weiteren Planungsüberlegungen sollte ggf. die Referenzanlage (siehe Rn. 48) überprüft werden. Diese Referenzanlage geht von einer Gesamthöhe von 240 m aus. In den Planungen der Stadt Nauen wird bereits von einer Höhe von 265 m ausgegangen. Hier sollte geprüft werden, ob die Referenzanlage noch dem Stand der Technik entspricht. Im Übrigen begrüßt die Stadt Nauen die Festlegungen in der Begründung, insbesondere auch hinsichtlich des Mindestabstands zu Wohngebäuden innerhalb von Ortslagen. Hier dient es der Verbesserung der Akzeptanz von Windkraftanlagen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft über den Mindestabstand des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes hinausgegangen ist. Es wäre allerdings aus Sicht der Stadt Nauen zu prüfen, ob ein Widerspruch zu der bundesgesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 9 Satz 2 BauGB besteht, wonach der Mindestabstand, der in einem Landesgesetz zu Wohngebäuden festgelegt wird, maximal 1.000 m sein darf. Es muss vermieden werden, dass eine rechtliche Grauzone zwischen den beiden Mindestabständen entsteht. Die Stadt Nauen begrüßt auch, dass naturschutzrechtlich geschützte Gebiete aus der Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen wurden. Solange noch in nicht geschützten Bereichen der Landschaft ausreichend Flächen bestimmbar sind, sollten diese geschützten Teilräume außen vor bleiben. Abschließend würde es die Stadt begrüßen, wenn in Kapitel IV.4. der Begründung bereits ein Ausblick erfolgen würde, wie das Flächenziel von 2,2% der Regionsfläche bis 2032 erreicht werden soll. Es sollte bereits in diesem Teilregionalplan ein Hinweis erfolgen, welche Kriterien in der nächsten Stufe der Flächenplanung verändert werden sollen. Ohnehin ist die gesamte Flächenkulisse der Vorranggebiete mit 1,84% ziemlich knapp bemessen. Hier muss sich nur ein kleines Vorranggebiet als planungsrechtlich nicht festsetzbar erweisen und das Flächenziel von 1,8% kann nicht mehr erreicht werden. Dies sollte bei den weiteren Planungen mit berücksichtigt werden.

Den Hinweisen der Stadt Nauen folgend wird festgestellt: Für die Herleitung der Parameter einer Referenzanlage wurden von der Regionalen Planungsstelle Daten über Windenergieanlagen im Land ausgewertet, die vom Landesamt für Umwelt herausgegeben werden. Betrachtet wurden die Parameter von Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 im Land Brandenburg in Betrieb genommen wurden, deren Errichtung und Betrieb in diesem Zeitraum genehmigt wurden oder deren Errichtung und Betrieb in diesem Zeitraum beantragt war. Ausführlich dargelegt ist die Herleitung in der ergänzenden Unterlage "1. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage)". Im Vergleich zur Referenzanlage im Entwurf des Regionalplans Havelland Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 berücksichtigt diese neuerliche Auswertung eine erweiterte Nabenhöhe von 150 m auf 160 m sowie erweiterte Gesamthöhe von 230 m auf 240 m. Die Festlegung der Parameter der Referenzanlage hat keinen normativen Charakter, sondern dient ausschließlich der Begründung von Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Ausarbeitung des Planungskonzepts. Es ist nachvollziehbar, dass einzelne Planungen standortspezifisch andere Anlagenwerte aufweisen. In Bezug auf die Festlegung eines Mindestabstands steht es der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Rahmen ihrer Plangebungskompetenz frei, einen höheren Mindestabstand zu bewohnten Gebieten in ihrem Planungskonzept festzulegen, sofern dies dem Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß Brandenburgischem Flächenzielgesetz – BbgFzG vom 2. März 2023 nicht zuwider läuft. Darüber hinaus können Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten über die gemeindliche Bauleitplanung verfolgen. Der nachvollziehbare Wunsch auf Hinweise zur Ausgestaltung eines Planungskonzeptes für ein späteres Verfahren zur Erreichung des 2,2% Ziels nach Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch keine Berücksichtigung finden. Dies bleibt einem späteren Findungsprozess vorbehalten. Im Übrigen werden die übereinstimmenden Planungen bzw. Planungsabsichten sowie die

- BE-ID: 810 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) beschlossen. In diesem Rahmen gibt die Gemeinde Niederer Fläming fristgemäß bis 10.10.2023 folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Niederer Fläming hatte bereits zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, beschlossen in der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.11.2021, Stellungnahme abgegeben und hält im Wesentlichen daran fest. Nachdem der erste Entwurf des Regionalplans am 18.11.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung im Zweiten Quartal 2022 durchlaufen wurde, traten einige gesetzliche Änderungen in Kraft mit gravierenden Auswirkungen auf den Regionalplan mit dessen Inhalten. Bspw. erhalten gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 20.07.2022 Erneuerbare Energien besondere Bedeutung, denn die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang betrachtet werden bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
- Die Hinweise auf das bisherige Verfahren werden zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 811 Darüber hinaus sind in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz Flächenbedarfe für Windenergieanlagen festzulegen. Darin ist festgehalten, dass das Land Brandenburg bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie zu erreichen hat, sowie in einer weiteren Staffelung bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % als Anteil der Landesfläche für Windenergie erfüllen muss. Die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen sind durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen. Das Land Brandenburg muss die Erfüllung dieser Pflicht bis zum 31.05.2024 nachweisen. Diese, aber auch gesetzliche Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch führten dazu, dass die Regionalversammlung im Herbst 2022 beschlossen hat den Bereich Windenergienutzung aus dem Gesamtregionalplan auszugliedern und als sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 weiterzuführen. Im nun vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans werden die ursprünglich festgelegten Eignungsgebiete nun als Vorranggebiete dargestellt. Innerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen zulässig, und außerhalb der Eignungsgebiete waren Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den nun festgelegten Vorranggebieten hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang, außerhalb der Gebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr per se ausgeschlossen: Insofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, wären Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Nach derzeitigem Stand decken sich die beabsichtigten Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergienutzung insofern mit dem vorherigen Entwurf des Regionalplans, dass keine weiteren Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Niederer Fläming hinzugekommen sind. Das gesetzte Flächenziel (1,8 % bis 31.12.2027) wird mit den Vorranggebieten Windenergienutzung im Entwurf des Teilregionalplans zunächst erfüllt. In der Gemeinde Niederer Fläming betreffen dies die Vorranggebiete Windenergienutzung 15 „Welsickendorf“ mit einer Gesamtgröße von 404
- Die Hinweise auf das bisherige Verfahren, zur Rechtslage sowie zu den geringfügigen Abgrenzungsabweichungen werden zur Kenntnis genommen.

ha, 31 „Petkus/Wahlsdorf“ mit einer Gesamtgröße von 706 ha, 32 „Hohenseefeld/Ihlow“ mit einer Gesamtgröße von 591 ha sowie 34 Werbig (Niederer Fläming) mit einer Gesamtgröße von 291 ha. Abweichungen zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde sind lediglich in den Randbereichen festzustellen, aufgrund der unterschiedlichen Festlegungen des Siedlungsabstandes (aktuell: 1.100 m bzw. vorher/im FNP: 1.000 m) sowie im Bereich der Sernower Heide nord-östlich des Bestandswindparkes Hohengörsdorf/Werbig.

BE-ID: 812 Die im FNP der Gemeinde festgelegte Repoweringfläche/Sernower Heide wird im Entwurf des Teilregionalplans lediglich als eine Potenzialfläche und nicht als Vorranggebiet geführt. Vor dem Hintergrund der o.g. gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen sowie der daraus resultierenden Wichtigkeit des Teilregionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung stimmt die Gemeinde der beabsichtigten Festlegung der o.g. Vorranggebiete Windenergienutzung zu. Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Gemeinde Niederer Fläming grundsätzlich darin überein, dass mit dem Sachlichen Teilregionalplan 2027 die raumordnerische Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet abgeschlossen sein soll.

TÖB-Nr.: 65 / Gemeinde Niedergörsdorf

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 322 Nach Einsicht des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15.06.2023, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht, teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf nicht berührt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 68 / Gemeinde Nuthe-Urstromtal

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 1392 VRW 08 - Kummersdorf-Gut: Die Ausweisung als VRW findet auch weiterhin bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Zustimmung. Aus Sicht der Gemeinde Nuthe-Urstromtal eignet sich diese ehemalige militärische Fläche, auch unter der Berücksichtigung des Natur- und Denkmalschutzes, für die Errichtung von Windenergieanlagen. Durch den Abstand zu den Siedlungen kann hier von einer geringen Störwirkung ausgegangen werden. Eine Erweiterung der Fläche halten wir für sinnvoll, hierzu gab es bereits für den Waldbereich bis zur westlich gelegenen B 101 Planungen der Landesforst Brandenburg (Projekt Birkhorst). Diese scheiterten bisher an dem bestehenden Restriktionsbereich des Seeadlers. Der Regionalplan sollte hier eine naturverträgliche, aber auch dem Klimaziel entsprechende Anpassung, vornehmen. Aus wirtschaftlichen Aspekten sollte diese Fläche nicht vernachlässigt werden. Der Eigentümer, das Land Brandenburg, könnte aufgrund der Wirtschaftlichkeit die Fläche zukünftig begehbar machen und somit auch dem Denkmalschutz eine Möglichkeit der Erlebbarkeit der Fläche bieten. Derzeit geht von der Fläche ein großes Gefahrenpotenzial durch die hohe Munitionsbelastung aus. Eine Überprüfung und Erweiterung der Fläche wird seitens der Gemeinde auch weiterhin gefordert.

Die Zustimmung zur Ausweisung des VRW 08 Kummersdorf-Gut sowie der Wunsch nach Erweiterung der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Wie im Datenblatt zum VRW 08 kartographisch aufgezeigt, sind in den über die Flächen des VRW 08 hinausgehenden Bereichen Konflikte mit dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möglich, wie sie in der Forderung des TÖB z.B. zum Artenschutz auch schon herausgestellt werden. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen. Hinweis: Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld des VRW 08 Kummersdorf-Gut über die gemeindliche Bauleitplanung weiter verfolgen.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1393 VRW 35 - Jüterbog-Markendorf (Heidehof): Bei diesem Windeignungsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits seit 1998 im FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal dargestellt ist. Eine Bebauung der Fläche auf dem Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal erfolgte bisher nicht, 2 bestehende BImSchG-Genehmigungen wurden nicht umgesetzt. Diese Fläche ist bereits durch viele Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Jüterbog vorgeprägt wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits besteht. Die noch zu bebauende Fläche in Nuthe-Urstromtal soll als Ergänzungsfläche beibehalten werden.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 45 Zülichendorf

BE-ID: 1394 VRW 45 - Zülichendorf: Entgegen der Beschreibung im Datenblatt, ist diese Fläche nicht im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als Vorrangfläche für Wind dargestellt. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat auch den Entwurf der 7. FNP-Änderung (Wind) bisher nicht weitergeführt und somit auch keine Planurkunde die dem Regionalplan entgegensteht. Die Ausweisung als VRW im Bereich Zülichendorf wird von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal begrüßt. Hier sollten allerdings die Landesstraßen L80 (Zülichendorf-Kemnitz) und L812 (Kemnitz-Bardenitz) als Abgrenzung des Gebietes dienen. Eine Verkleinerung des Gebietes wird weiterhin gefordert.

Die Zustimmung zur Festlegung des Vorranggebiets VRW 45 wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung, dass die Fläche des VRW 45 im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1998 nicht als Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen ist, wird in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung ergänzt. Die benannten Landesstraßen werden nach den Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen der Rn. 260 bis 262 der Planbegründung berücksichtigt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Kriterienanwendung wird der Anregung der Gemeinde, das Vorranggebiet an den benannten Landesstraßen abzugrenzen, nicht gefolgt.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst

BE-ID: 1395 VRW 54 - Wiesenhausen/Birkhorst: Das VRW wird von der Bahnlinie und der B101 abgegrenzt und befindet sich in einem größeren Abstand zu Siedlungen. Von einer größeren Störwirkung kann auch hier nicht ausgegangen werden. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal würde die Verlängerung der Fläche in südlicher Richtung begrüßen, da dort keine Restriktionen entgegenstehen.

Die Zustimmung zur Ausweisung des VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst sowie der Wunsch nach einer südlichen Erweiterung der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Eine südliche Erweiterung des Gebiets steht nicht im Einklang mit dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, hier dem Kriterium B 30 (5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung). Eine Planänderung wird daher nicht vorgenommen. Hinweis: Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten über die gemeindliche Bauleitplanung verfolgen.

TÖB-Nr.: 83 / Gemeinde Schwielowsee

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 831 Ich bedanke mich für die Übersendung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und die Möglichkeit einer informellen Beteiligung an selbigen. 1. Ich möchte weiterhin verweisen auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee vom 03.09.2014 und die Ausweisung der Teilbereiche als Potenzialfläche für „Flächen für Versorgungsanlagen 'Erneuerbare Energien Windkraft' mit einer Konzentrationswirkung t. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB". In diesem Kontext hat die Gemeinde Schwielowsee am 27. September 2023 eine Änderung

Der Anregung, das VRW 05 vollständig an die Darstellung der noch nicht genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee vom 25.07.2023 anzupassen, wird nicht gefolgt. Das VRW 05 befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs. Der Abstand zur Ortslage Kammerode von 1500 m wird durch das VRW 05 lediglich an einer Stelle westlich der Landesstraße L 90

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

des Flächennutzungsplanes in 24 Teilbereichen beschlossen. In diesem Planungsschritt wurde die nördliche Potenzialfläche in östlicher Richtung um ca. 6,4ha verkleinert. Diese Planungsänderung begründet sich mit dem Abstand zum Gemeindeteil Kammerode. Durch die Reduzierung der nördlichen Potenzialfläche wurde ein Abstand zur Siedlung von 1500m eingehalten und somit dem Schutz der Bevölkerung des Gemeindeteils Kammerode Rechnung getragen, da durch die Lage des Vorranggebietes für die Windenergienutzung (VRW) 05 die Emissionen der Windenergieanlagen (WEA) aus westlicher bzw. südwestlicher Hauptwindrichtung besonders starke Auswirkungen auf den Gemeindeteil aufweisen würde. Aufgrund dieser Auswirkungen wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in einem Beschluss die Reduzierung einer beantragten WEA festgesetzt, die den geforderten Mindestabstand von 1500m unterschritten hätte - folglich wurde diese WEA auch nicht durch das LfU genehmigt. Um eine zukünftige Errichtung einer WEA an adäquater Position zu verhindern, erfolgte dann die charakterisierte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee und eine daraus resultierende Reduzierung der Potentialfläche für „Flächen für Versorgungsanlagen 'Erneuerbare Energien Windkraft' mit einer Konzentrationswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB". Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch nicht durch den übergeordneten Landkreis Potsdam-Mittelmark genehmigt worden - befindet sich aber in der Bearbeitungsphase. Die Gemeinde Schwielowsee fordert eine deckungsgleiche Reduzierung der östlichen Ausdehnung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung (VRW) 05- adäquat zur Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee in der Fassung vom 25.07.2023.

geringfügig (um etwa 150 m bzw. 0,7 ha) unterschritten. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass der von der Gemeinde gewählte Abstand erheblich größer ist, als nach den Kriterien des regionalen Planungskonzepts erforderlich, wird diese geringfügige Abweichung nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Planungsziele bewertet.

BE-ID: 832 2. Die Gemeinde Schwielowsee stimmt den anderen Modifizierungen des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 zu. 3. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von zwei zusätzlichen WEA im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee auf Flächen im Privatbesitz regt die Gemeinde Schwielowsee eine Vergrößerung des VRW 05 um die notwendige Fläche in Richtung Süden an, wodurch die beiden potentiellen WEA nachhaltig planungsrechtlich gesichert werden können! (siehe Grafik)

Die Zustimmung zu den anderen Modifizierungen des VRW 05 Ferch sowie der Wunsch nach südlicher Vergrößerung der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Wie im Datenblatt zum VRW 05 kartographisch aufgezeigt, sind in den über die Flächen des VRW 05 hinausgehenden südlichen Bereiche nach gegenwärtigem Kenntnisstand Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen (B 02) möglich, weshalb eine Planänderung nicht vorgenommen wird. Hinweis: Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten über die gemeindliche Bauleitplanung entsprechend weiter verfolgen.

TÖB-Nr.: 88 / Stadt Teltow

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 122 In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stadt Teltow keine Einwände gegen die Planung bestehen. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.

Die Stellungnahme wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 89 / Stadt Trebbin

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 535 Mit Schreiben vom 12.07.2023 erhielt die Stadt Trebbin Gelegenheit, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming Stellung zu nehmen, wofür ich mich bedanken möchte. Wie bereits in meiner Stellungnahme zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Die Zustimmung zum Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, hier vor allem zum Kriterium W 01.2 (Mindestabstand zu Wohngebäuden in Ortslagen

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

dargelegt, begrüße ich es, dass die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergienutzung aktiv im Sinne der Stadt Trebbin und unter Abwägung aller Belange gesteuert wird. Die Windenergienutzung ist ein Baustein der politisch gewollten Energiewende. Die Stadt Trebbin will dazu ihren Beitrag leisten und hat dies gemäß der Auswertung der räumlichen Verteilung bereits in darstellbarem Maß umgesetzt. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sollen diese an verträglichen Standorten konzentriert werden, um deren negative Aspekte (Emissionen, Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten, der Natur, des Landschaftsbildes etc.) weitgehend zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Hierzu wurden durch eine gezielte planerische Steuerung geeignete Flächen für die Windenergie ermittelt. Die Stadt Trebbin begrüßt sehr, dass Mindestabstände von 1.100 Metern zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Gebäuden außerhalb von Ortslagen sowie zu Bebauungsplangebieten einzuhalten sind.

oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m), wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 539 Ferner werden Waldgebiete diverser Art (gemäß Tabelle 4; Randnummer 90; ab Seite 24) bei der Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht gezogen, sofern das jeweilige Gebiet eine Mindestgröße von 5 ha ausweist. Begründet wird dies mit der begrenzten graphischen Darstellbarkeit, die bei einem für die Regionalplanung anzusetzen Maßstab von 1 : 100.000 zu Ungenauigkeiten führt. Die Ausführung in Randnummer 139, letzter Satz, könnte abgeändert werden in: "Eine entsprechende Berücksichtigung [von Flächen < 5 ha] muss bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlage vorgenommen werden. "

Der Hinweis ist nachvollziehbar, führt jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die Formulierung "kann" anstelle "muss" in dem folgenden Satz "Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden." stellt hinreichend die vorhandene Möglichkeit der Berücksichtigung dar, ohne jedoch forstliche Einzelfallentscheidungen durch die Fachbehörde zu determinieren.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 536 Die durch die Stadt Trebbin beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bedeutsam sind, wurden mit Schreiben vom 04.01.2023 übermittelt. Zitat: "WEG 36 Thyrow-Kerzendorf: Aufgrund des wachsenden Wohnraumbedarfs wurde mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Trebbin eine Teilfläche der an der B 101 gegenüber dem Gewerbegebiet Thyrow, angrenzend am vorhandenen Wohnbaugebiet "Wohnpark Thyrow" eine Wohnbaufläche ausgewiesen, um damit die Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht vollziehen zu können. Die Flächengröße beträgt insgesamt 3,2 ha. Mit Aufstellung des Stadtentwicklungskonzeptes wird als ein besonderer Schwerpunkt die sinnvolle, nachhaltige Stadtentwicklung durch die Ausweisung von neuen Entwicklungsoptionen behandelt. Unter anderem soll die bereits vorgesehene Wohnbaufläche um 1,1 ha erweitert werden. Anbei übersende ich Ihnen eine Darstellung der ausgewiesenen Wohnbaufläche im genehmigten Flächennutzungsplan und die noch zu beschließende Erweiterungsfläche (Anlagen 1 und 2). Von der vorgesehenen Erweiterung des WEG 36 Thyrow-Kerzendorf sind Planungen der Stadt Trebbin nicht betroffen.

Die Information über die vom VRW 36 Thyrow/Kerzendorf nicht betroffenen Wohngebietsplanungen der Stadt Trebbin wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 537 Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Trebbin vom 30.11.2022 wurde für eine Teilfläche der ausgewiesenen Wohnbaufläche, gelegen nördlich der Ortslage Thyrow und östlich gegenüber dem vorhandenen Gewerbegebiet Thyrow, das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Neuer Dorfanger Thyrow" eingeleitet. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes "Neuer Dorfanger Thyrow" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnbaugebietes geschaffen werden. Zurzeit wird durch den Vorhabenträger der Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeitet und soll nach Beratung im Bau- und Ordnungsausschuss der Stadt Trebbin im I Quartal 2023 zur frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kommen. Als Anlage übersende

Die Information über die vom VRW 36 Thyrow/Kerzendorf nicht betroffenen Planungen (Wohngebiets- und Gemeinbedarfsflächen) der Stadt Trebbin wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

ich Ihnen den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes (Anlage 3 und 4). Neuer Schulstandort: Im Rahmen der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes wurde festgestellt, dass der Fortbestand der vorhandenen Schulen auch weiter gesichert ist, aber aufgrund der steigenden Kinderzahlen, bedingt u. a. durch die weitere Entwicklung von Wohnbaugebieten, ein Handlungsbedarf besteht. Im Stadtentwicklungskonzept ist eine Gemeinbedarfsfläche als neuer Schulstandort nördlich von Thyrow vorgesehen. Dazu als Anlage einen Auszug aus dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Trebbin (Anlage 5). Mit Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Trebbin wird eine Gemeinbedarfsfläche nördlich der Ortslage Thyrow am vorhandenen Wohnbestand ausgewiesen. Einen Zeitraum für die Beplanung und Entwicklung des neuen Schulstandortes kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Von der vorgesehenen Erweiterung des WEG 36 Thyrow-Kerzendorf sind Planungen der Stadt Trebbin nicht betroffen.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst

BE-ID: 538 Neues WEG Wiesenhausen/Birkhorst: Die Stadtverordnetenversammlung Trebbin hat am 15.12.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wiesenhausen" der Stadt Trebbin, Ortsteil Wiesenhausen, gelegen westlich der Ortslage Wiesenhausen an der Bahnstrecke Berlin-Südkreuz-Halle, beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wiesenhausen" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung, Errichtung und Betrieb einer "Photovoltaik Freiflächenanlage" geschaffen werden. Gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die zu beplanende Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" festgesetzt. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Trebbin vom 30.11.2022 über die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Solarpark Wiesenhausen" wird zurzeit die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am Planverfahren durchgeführt. Gleichzeitig liegt der Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Wiesenhausen" zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anhand der zur Verfügung stehenden Topografischen Karte gehe ich davon aus, dass eine kleine Fläche des neuen WEG im Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes liegt (Anlage 6 - Geltungsbereich des B-Planes). Ich bitte, die Abgrenzung zum neuen WEG zu prüfen und wenn erforderlich, die neue WEG-Fläche anzupassen. Des Weiteren wird seitens der Stadt Trebbin begrüßt, dass Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen, von der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit des Bebauungsplanes "Solarpark Wiesenhausen" wird durch das VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst im regionalplanerischen Beurteilungsmaßstab nicht festgestellt. Die Zustimmung zu den Kriterien des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung R 04 (Naturschutzgebiete) und W 02 (Landschaftsschutzgebiete) wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 90 / Stadt Treuenbrietzen

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 835 In Bezug auf den Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (Stand 15.06.2023) verweist die Stadt Treuenbrietzen auf ihren Grundsatzbeschluss zum Thema „Erneuerbare Energien“. Diesen hatten wir bereits mit Schreiben vom 05.05.2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis gereicht. Er beschreibt nach wie vor vollumfänglich die Belange der Stadt Treuenbrietzen im Zusammenhang mit der weiteren, auch räumlichen Entwicklung, und hat diese darin festgelegt. Grundsätzlich leistet die Stadt Treuenbrietzen schon heute einen Hauptbeitrag (über 20 v.H. der gesamten Vorrangflächen in der Planungsregion) in der Bereitstellung von Flächen zur Nutzung von Windenergie in der Flächenkulisse der Regionalen Planungsgemeinschaft. Dieses Potential ist aus unserer Sicht grundsätzlich erschöpft und setzt bis auf leichte Arrondierungen in den bestehenden und bereits genutzten Flächen, auf die zukünftige technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen mit einem höheren Erzeugungspotential.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Stadt Treuenbrietzen grundsätzlich darin überein, dass mit dem Sachlichen Teilregionalplan 2027 die raumordnerische Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Treuenbrietzen abgeschlossen sein soll. Es wird angemerkt, dass im Stadtgebiet Treuenbrietzen Flächen im Umfang von insgesamt 1.380 ha als Vorranggebiete festgelegt werden. Diese Fläche entspricht etwa 10 Prozent der Gesamtfläche der Vorranggebiete.

BE-ID: 1660 Darüber hinaus übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme eine Stellungnahme eines Mitglieds unserer Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die benannte Stellungnahme wird berücksichtigt.

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 1659 Der Flächenkonflikt wird aus unserer Sicht zusätzlich dadurch verschärft, dass die ausgewiesenen Vorrangflächen zukünftig leider keine Doppelnutzung u.a. für PV-Erzeugungsanlagen zulassen. Dies blieb in den bisherigen Planüberlegungen leider völlig unberücksichtigt. Hier fordert die Stadt Treuenbrietzen ein Umdenken und eine Anpassung des Planentwurfs (insbesondere im textlichen Teil), um auch eine nachrangige Nutzung der gleichen Flächenkulissen zu ermöglichen, da diese Flächen zukünftig bereits durch Energieerzeugungsanlagen vorgeprägt sein werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entscheidung darüber, ob und wo im Stadtgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können, trifft – soweit eine bauplanungsrechtliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB nicht gegeben ist – die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung „Flächenkonflikte“ mit der Nutzung der solaren Strahlungsenergie verschärfen würde. Hinsichtlich der Einschätzung, ob die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zulässig ist, kommt es auf die Bewertung an, ob die beabsichtigte Errichtung der Photovoltaikanlagen mit dem Vorrang der Windenergienutzung vereinbar ist. Diese Bewertung kann nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls getroffen werden. Eine pauschale „Freigabe“ der Vorranggebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch Nebenbestimmungen des Regionalplan ist daher nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich.

STRP Wind / III. VRW 45 Zülichendorf

BE-ID: 1661 Scheinbar unberücksichtigt blieb ferner im bisherigen Entwurf die Wirkung der Planung im Planungsraum. Mit der zusätzlichen Ausweisung von Flächen an den Grenzen unserer Stadt tritt eine vollständige „Umzinglung“ von allen Himmelsrichtungen für die Gebietskulisse der Stadt Treuenbrietzen ein. Insbesondere mit der Ausweisung des Vorranggebiets Zülichendorf (45) verschärft sich dieser Raumkonflikt massiv. Daher lehnen wir dieses Gebiet deutlich ab.

Der Anregung, auf die Festlegung des VRW 45 zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die von der Stadt Treuenbrietzen angenommene „vollständige Umzinglung von allen Himmelsrichtungen“ wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht gesehen. Insbesondere hat die Regionale Planungsgemeinschaft darauf verzichtet, weitere Flächen, die im Stadtgebiet Treuenbrietzen und im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf dafür in Frage kommen, als Vorranggebiet festzulegen. (siehe dazu die Seiten 235 bis 249 sowie 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung) Für die Festlegung des VRW 45 spricht auch die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2. (siehe Seite 158 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung)

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 1658 Den deutlich erkennbaren Planansatz der Regionalen Planungsgemeinschaft - fast ausschließlich vorgeprägte Flächenbereiche zusätzlich zu erweitern - lehnen wir ab, da die Akzeptanzgrenze in unserem Bereich erreicht ist.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Stadt Treuenbrietzen grundsätzlich darin überein, dass Teilräume, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, nachrangig für die Festlegung von weiteren Vorranggebieten in Anspruch genommen

werden sollen. (allgemeines Planungsziel Nummer 3, Rn. 39 der Planbegründung) Obwohl angesichts des Sachverhalts, dass auch in diesen Teilräumen größere Flächen, die bislang nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, als Vorranggebiet festgelegt werden, ein anderer Eindruck entstehen mag, kann festgestellt werden, dass die Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 3 im Ergebnis gelungen ist. Die Vorranggebiete umfassen insgesamt etwa 2.900 ha Fläche, die bislang nicht mit Windenergieanlagen bebaut ist. Flächen, die bereits bebaute Gebiete erweitern, haben insgesamt einen Umfang von 810 ha (entspricht 28 Prozent). Auf die Teilräume, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, entfallen insgesamt 1.130 ha Vorranggebietsfläche, die bislang nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind. Das entspricht 39 Prozent der unbebauten Vorranggebietsfläche insgesamt. Es kann daher festgestellt werden, dass sich etwa zwei Drittel der „neu festgelegten“ Vorranggebietsfläche außerhalb derjenigen Teilräume befindet, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.

TÖB-Nr.: 92 / Stadt Werder (Havel)

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1064 Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Stand 15. Juni 2023. Seitens der Stadt Werder (Havel) bestehen keine Einwände, Bedenken oder Anregungen zu den Planunterlagen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 94 / Gemeinde Wiesenburg/Mark

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 528 Zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 möchte ich folgende Hinweise geben: 1. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hat hierzu keine Einwendungen oder Anmerkungen.

Kenntnisnahme.

TÖB-Nr.: 96 / Gemeinde Wustermark

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 823 Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Gemeindevertretung der Gemeinde einem umfassenden Meinungsbildungs- und Erörterungsprozess in ihrer Sitzung vom 26. September 2023 einstimmig auf folgenden Wortlaut für die Stellungnahme der Gemeinde geeinigt hat: "Die Gemeinde Wustermark befürwortet den vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ohne weitere Änderungsbedarfe unter der Annahme, dass mit der Neuausweisung der Flächen in den Ortsteilen Hoppenrade und Buchow-Karpzow dann ein finaler Stand erreicht ist, der auch bei der Suche nach weiteren Vorrangflächen zur Erreichung des 2,2%-Ziels bis 2032 nicht mehr angetastet wird." In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen im Namen von Bürgermeister Holger Schreiber und unserem

Die Zustimmung sowie die weitergehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Für ein späteres Verfahren zur Erreichung des 2,2% Ziels kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch keine Festlegung getroffen werden, die Präferenzen bzgl. des Wunsches nach einem "finalen Stand" in diesem späteren Verfahren werden jedoch bereits zur Kenntnis genommen.

stellvertretenden Bürgermeister Uwe Schollän herzlich danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, den politischen Vertreter*innen unserer Gemeinde im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt den aktuellen Stand der Regionalplanung darzulegen. Vielleicht ist es für Sie interessant, dass sich bereits der erste Windparkbetreiber mit dem Angebot der 0,2-CentBeteiligung nach § 6 EEG bei uns mit einem Vertragsentwurf gemeldet hat. Ein guter Auftakt für unsere Ansprache der anderen Betreiber*innen, die wir aktuell vorbereiten!

TÖB-Nr.: 99 / Stadt Zossen

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 825 Vielen Dank zur Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Aufgrund des Urteiles des OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018, welcher die Unwirksamkeit des Regionalplanes 2020 attestierte, existieren derzeit keine Festlegungen bezüglich der Windenergienutzung durch die Regionalplanung. Des Weiteren wurde durch den Deutschen Bundestag unter anderem das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 beschlossen. Deshalb wurden die bisherigen Planungen hierzu nicht weiterverfolgt und durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ ersetzt. Der südliche Bereich des in den Datenblättern zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen für die Vorranggebiete „Windenergienutzung“ (Datenblatt VRW 25 Wünsdorf) ermittelte Vorranggebiet ist in seinem Zuschnitt kritisch zu sehen. Es ist zu vermuten, dass hier mehrere Quartiere und Wochenstuben von schlaggefährdeten Fledermausarten gemäß Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 07.06.2023, vorzufinden sind. Dabei handelt es sich um den Bereich zwischen Wünsdorf und Töpchin. Des Weiteren sind Abschaltzeiten an Windkraftanlagen innerhalb des Hauptaktivitätsraumes von Fledermäusen zwischen, dem 01.04. und 31.10. zu empfehlen. Dies sind Teilergebnisse des im Datenblatt erwähnten, von der Stadt in Auftrag gegebenen Gutachtens „Konfliktbereiche für die Fledermäuse bei Windkraftplanungen“, welches aktuell final evaluiert wird. Das Gutachten wurde für das gesamte Stadtgebiet, nach Abzug der harten und weichen Tabubereiche, erstellt. Die Stadt wird Ihnen das fertige Gutachten unverzüglich zukommen lassen, damit Sie dies in Ihren Abwägungsprozess miteinfließen lassen können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist festzustellen, dass die Stadt zum Stand des Verfahrens zur 1.Änderung des Flächennutzungsplans keine Informationen mitteilt und daher an den Sachverhaltsermittlungen und Bewertung auf den Seite 84 und 85 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung festgehalten werden kann (B 01). Die Stadt Zossen hat der Regionalen Planungsgemeinschaft das in der Stellungnahme benannte Gutachten („Konfliktbereiche für Fledermäuse bei Windkraftplanungen - Gemeindegebiet Zossen - Faunistisches Gutachten“, Natur+Text GmbH, 2. November 2023) am 24.11.2023 übermittelt. In Bezug auf das VRW 25 können daraus folgende Informationen entnommen werden: Im Südlichen Teil des VRW befinden sich vier potenzielle Winterquartiere (eins davon mit Nachweis Braunes Langohr, UNB Teltow-Fläming 2013) (Tabelle 15 Seite 56) Teile des VRW 25 (geschätzt die Hälfte der Fläche) weisen ein mittleres Habitatpotential auf. Südlich des VRW 25 (der genaue Standort kann anhand der beigegeben Karten nicht festgestellt werden) wurde eine Horchbox betrieben (HBS 6) an der Fledermausaktivitäten der höchsten Aktivitätsstufe festgestellt wurden, darunter sehr hohe Aktivitäten der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus. (Seite 41 des Gutachtens) Dem Gutachten kann die zusammenfassende Einschätzung entnommen werden, dass die Waldflächen im östlichen Gemeindegebiet als besonders wertvoller Lebensraum für Fledermäuse angesehen werden. (Seite 59 des Gutachtens) Dabei handelt es sich um eine Fläche von insgesamt etwa 35 Quadratkilometern. Diese Befunde können durch die Regionale Planungsgemeinschaft in Bezug auf die Fläche des VRW 25 nicht fachgerecht bewertet werden und haben keine Auswirkung auf die Entscheidung des VRW 25 (unverändert) festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Belange des Schutzes von Fledermäusen ist nach Einschätzung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt

und Klimaschutz auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. (Mitteilung des Ministeriums vom 04.04.2023)

TÖB-Nr.: 100 / Landkreis Dahme-Spreewald

STRP Wind / STRP Wind

- BE-ID: 540 Mit Schreiben vom 12.07.2023 erfolgte die Unterrichtung über den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bezieht sich auf die gesamte Region Havelland-Fläming und beinhaltet zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Thema Windenergienutzung (Errichtung von Windenergieanlagen). Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom 10.08.2023 - 10.10.2023 öffentlich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten der Region sowie bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 30 vom 02.08.2023. Der Landkreis Dahme-Spreewald grenzt an Ihre Planungsregion Havelland-Fläming an, so dass bereits einige angrenzenden Verflechtungen von Windparks im Bestand an den Regionsgrenzen bestehen. Im vorliegenden Planentwurf sind nun die neuen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (VRW) 03 Groß Ziescht, VRW 17 Dahme/Markt-Ost und VRW 25 Wündorf unmittelbar angrenzend an den LOS. Bei den VRW 03 und VRW 17 sind angrenzend auf unserem Landkreisgebiet bereits Windparks entstanden, so dass hier von einer großen Konzentrationsfläche in diesem Bereich für die Windkraftnutzung gesprochen werden kann. Die beiden ausgewiesenen VRW 31 Petkus/Wahlsdorf und VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow liegen in recht naher Entfernung zum Landkreis Dahme-Spreewald. Weiterhin gibt es im Bestand einen Windpark im LOS bei Schäcksdorf, welcher unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Dahmetal im Amt Dahme/Markt Ihrer Planungsregion grenzt.
- Die Hinweise zur räumlichen Nähe benachbarter Windenergiegebiete im Landkreis Dahme-Spreewald werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 541 Der Landkreis Dahme-Spreewald liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald, wo bis zur gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" im Jahr 2020 elf Windeignungsgebiete festgesetzt waren. Um den neuen Rechtsrahmen für die Planungsregion umzusetzen, fasste die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 19.12.2022 den Beschluss zum Herauslösen des Themas Windenergienutzung aus dem Integrierten Regionalplan sowie die Aufstellung eines Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 1. März 2023 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Am 22. Februar 2023 begann das Scoping für den Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung". Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG i. V. m. § 2a Abs. 1 S. 1 RegBkPIG sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den Plan berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen. In der Regionalversammlung am 14.09.2023 wurde ein Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Region Lausitz-Spreewald gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs.2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs.3 RegBkPIG beschlossen.
- Die Hinweise zum Stand der Regionalplanung in der Region Lausitz-Spreewald werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 542	<p>Im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ enthält der entsprechende Vorentwurf zur Bestätigung im Landkreis Dahme-Spreewald nun 13 Windvorranggebiete. Zehn dieser Vorranggebiete werden aus den bereits im früheren Sachlichen Teilflächenregionalplan „Windenergienutzung“ festgesetzten Flächenkulissen gebildet, wobei für fünf (VR-WEN-01, VR-WEN-05, VR-WEN-08, VR-WEN-13, VR-WEN-17) dieser Vorranggebiete lediglich die ursprüngliche Ausweisung aus dem Vorgängerplan geprüft und übernommen wurde, während für die anderen fünf Vorranggebiete (VR-WEN-02, VR-WEN-06, VR-WEN-09, VR-WEN-10, VR-WEN-15) im Rahmen der Prüfung eine Erweiterung der ursprünglich 2015 festgesetzten Areale vorgesehen ist. Drei Vorranggebiete sind im Vorentwurf dahingehend neu, als dass diese im Vorgängerplan noch nicht enthalten waren. Dabei handelt es sich um das Gebiet VR-WEN-03 „Staakow“, welches beiderseits der A 13 zwischen den Anschlussstellen Staakow und Baruth in einem bisher vor Windkraftenerzeugung nicht berührten Kiefernforst vorgesehen wird. Weiterhin wird das Vorranggebiet VR-WEN-07 „Damsdorf West“ unmittelbar an der Westgrenze des Landkreises Dahme-Spreewald zum Nachbarkreis Teltow-Fläming etabliert, welches allerdings bereits genehmigte Bestandsanlagen zur Windenergieerzeugung umfasst. Abschließend wird im Vorentwurf das Vorranggebiet VR-WEN-53 „Zieckau Süd“ festgesetzt, welches sich nordwestlich der Stadt Luckau in einem Waldgebiet ohne Windkraftvorprägung befindet. Das offizielle Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf steht noch aus, sollte aber in der weiteren Bearbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming beachtet werden.</p>	<p>Die Hinweise zu Windvorranggebieten im Landkreis Dahme-Spreewald werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Alle benachbarten Planungsregionen werden als Träger öffentlicher Belange nach §9 ROG am Verfahren beteiligt.</p>
------------	--	---

TÖB-Nr.: 101 / Landkreis Elbe-Elster

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 123	<p>Mit Schreiben vom 12. Juli 2023, hier eingegangen am 19. Juli 2023, wiesen Sie auf die zum Download bereitstehenden Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2023. Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein: 1. untere Denkmalschutzbehörde. 2. untere Bauaufsichtsbehörde. 3. untere Naturschutzbehörde. 4. untere Wasserbehörde. 5. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 124	<p>Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt: Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert]) gibt den Hinweis: Bezüglich des genannten Vorhabens kann die untere Denkmalschutzbehörde keine Berührung des Territoriums des Landkreises Elbe-Elster erkennen, sodass sich eine Stellungnahme erübrigt.</p>	<p>Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 125	<p>Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter:[Name anonymisiert]) gibt folgende Stellungnahme ab: Zur Planung werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Beteiligung der Stadt Schönwalde sowie des Amtes Schlieben (bestehend aus den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und der Stadt Schlieben) im Landkreis Elbe-Elster, als direkt an den Planungsraum angrenzende Gebietskörperschaften und Träger der Planungshoheit für die vorbereitende Bauleitplanung, wird weiterhin vorausgesetzt. Mit Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen zum Planverfahren (Aufstellungsbeschluss, Scoping) werden keine weiteren Hinweise vorgetragen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Stadt Schönwalde und des Amtes Schlieben ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gemäß § 9 Absätze 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgt. In den genannten Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss und zum Scoping wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster darauf hingewiesen, dass sich im Nahbereich der Flurstücke 36, 83, 83, 85 in Flur 2, Gemarkung Hohenkuhnsdorf verschiedene "gewerblich-orientierte Ansiedlungen" befinden, die bei einer Festlegung des Windenergiegebietes "Welsickendorf" zu</p>

		berücksichtigen seien. Seitens der Regionalen Planungsstelle wurde festgestellt, dass sich das potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung "15 Welsickendorf" mit einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft im südöstlichen Randbereich geringfügig überschneidet. Die Fläche ist im ATKIS als gewerbliche Baufläche kartiert (Objektart 41002). Nach der Darstellung der digitalen Orthophotos wird das Gebiet teilweise als Ablagerungsfläche für Schüttgut genutzt. Bei einer Inaugenscheinnahme vor Ort durch einen Mitarbeiter der Planungsstelle am 18.07.2021 konnten keine Hinweise auf eine regelmäßige gewerbliche Tätigkeit festgestellt werden. Von der Amtsverwaltung Dahme/Mark sind auf Anfrage der Planungsstelle vom 02.03.2021 keine Hinweise zu einer gewerblichen Nutzung des Gebiets mitgeteilt worden. Auch die Stadt Schönwalde (Landkreis Elbe-Elster) konnte auf Nachfrage (16.03.2023) über etwaige Aktivitäten auf der Liegenschaft keine Informationen zur Verfügung stellen. Nach dieser Sachlage kann eingeschätzt werden, dass es sich bei dem Gebiet voraussichtlich nicht um eine gewerbliche Baufläche im bauplanungsrechtlichen Sinne handelt. Ein Ausschluss von der Festlegung als Vorranggebiet (R 01) oder die Berücksichtigung eines immissionsschützenden Abstands (R 03) sind erkennbar nicht gerechtfertigt.
BE-ID: 126	Die untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin:[Name anonymisiert]) erklärt: Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster hat keine Einwände zur vorgelegten Planung.	Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 127	Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert]) hat keine Hinweise zur Planung, da keine Belange betroffen sind.	Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 128	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ([Name anonymisiert]) stimmt dem Entwurf ohne weitere Hinweise oder Ergänzungen zu.	Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 129	Von dieser Stellungnahme bleibt die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften unberührt. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 102 / Landkreis Oberhavel

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 372	Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 12.07.2023 aufgefordert, zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung 2027" mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den ergänzenden Unterlagen als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht. Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden keine weiterführenden Hinweise abgegeben. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	--	--

TÖB-Nr.: 103 / Landkreis Ostprignitz-Ruppin

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 827	<p>Für Ihre Beteiligung als berührte Behörde zu o. g. Planverfahren, gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 RegBkPIG, bedanken wir uns. Im Folgenden erhalten Sie Hinweise und Anregungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (LK OPR) als Gesamtstellungnahme. Die Zuarbeiten der Fachämter und Behörden der Kreisverwaltung wurden hinsichtlich ihres fachspezifischen Inhaltes eingearbeitet. Team Kreisentwicklung und Mobilität: Das Team Kreisentwicklung und Mobilität hat keine Anregungen und Hinweise. Untere Bodenschutzbehörde: Die von der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben örtlich nicht berührt. Untere Denkmalschutzbehörde: Einige Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin grenzen westlich an das Plangebiet. In diesen Gemeinden befinden sich sowohl Bau- als auch Bodendenkmale. Im Einzelnen sind diese Denkmale in der Landesdenkmalliste des Brandenburgischen Landesamtes verzeichnet. Aller Voraussicht und Erfahrung nach werden Maßnahmen im Plangebiet keine Auswirkungen auf diese Denkmale bzw. auf deren geschützte Umgebung haben. Untere Naturschutzbehörde: Die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Gesundheitsamt: Aus der Sicht des Gesundheitsamtes ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Planverfahren. Belange des Gesundheitsamtes OPR werden nicht berührt, da im Bereich der Kreisgrenze zum Landkreis OPR keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Die Einwirkbereiche der geplanten Vorranggebiete befinden sich nicht im Bereich von Siedlungsgebieten des Landkreises OPR. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger: Von Seiten des öRE bestehen keine Hinweise oder Bedenken zum Planvorhaben. Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Der Planungsraum ist die Region Havelland-Fläming. Demzufolge ist unser Landkreis nicht berührt und örtlich nicht zuständig.</p>	<p>Die Unbetroffenheit der stellungnehmenden Behörden wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	---

TÖB-Nr.: 104 / Stadt Hennigsdorf

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 295	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die Stadt Hennigsdorf grenzt im südwestlichen Teil ihrer Gemarkung an die Gemeinde Schönwalde-Glien. Aus diesem Grund wird Hennigsdorf als Nachbargemeinde an den Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beteiligt. Wie bereits mit Stellungnahme vom 05.01.2023 mitgeteilt, weist der Flächennutzungsplan der Stadt Hennigsdorf im Grenzbereich zu Schönwalde Flächen für die Landwirtschaft und Wald aus. In der Stadt Hennigsdorf gibt es derzeit keine bereits eingeleiteten oder beabsichtigten Planungen oder Maßnahmen, die für den Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming bedeutsam sein können. Zudem liegen diese Flächen im Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang-Krämer, welches sich in Richtung Westen in die Region Havelland-Fläming erstreckt und über die Gemeindegrenzen hinaus einen gemeinsamen erhaltenswerten Landschaftsraum bildet. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergienutzung liegen gemäß Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Hennigsdorf, so dass daraus keine Beeinträchtigungen resultieren können.</p>	<p>Die Hinweise der Stadt Hennigsdorf werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich hieraus nicht.</p>
------------	--	--

TÖB-Nr.: 105 / Stadt Kremmen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 247	Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgruppe Havelland-Fläming gibt es seitens der Stadt Kremmen keine Anregungen oder Hinweise. Auswirkungen der Planung auf die Belange der Stadt Kremmen sind nicht erkennbar.	Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 106 / Gemeinde Oberkrämer		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 171	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch die o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Oberkrämer berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 107 / Gemeinde Fehrbellin		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 2	Zum betreffenden Planentwurf (Stand Juni 2023) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 115 / Stadt Mittenwalde		
STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf		
BE-ID: 899	Zum Planentwurf des o.g. Teilregionalplanes nimmt die Stadt Mittenwalde wie folgt Stellung: Die Stadt Mittenwalde wendet sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiet VRW 25 mit Ihren Ortsteilen Motzen und Töpchin. Das Ausweisen des VRW 25 direkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Dahme Spreewald und der Regionalgrenze Lausitz Spreewald berücksichtigt nicht die Notwendigkeit zum Schutz unseres ländlichen Raums sowie der Ziele der Tourismusregion Dahme-Seenland. Im direkten Umfeld des VRW 25 sind 2016 vom Landesumweltamt Genehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen erteilt worden. Im Widerspruch gegen den vorgenannten Genehmigungsbescheid im noch immer laufenden Verfahren (7 Jahre) sind fortlaufend neue Erkenntnisse zur Flora und Fauna dieses Naturraumes eingebracht worden, die aus unserer Sicht keine Berücksichtigung im Regionalplan gefunden haben. Der Regionalplanung Lausitz Spreewald sieht in diesem Waldgebiet (auf Flächen des LDS) entgegen der Auffassung Ihrer Planungsregion keine Möglichkeit zum Ausweisen von Windvorranggebieten.	Die Bedenken gegen die Festlegung des VRW 25 Wünsdorf werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming. Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzenden Unterlagen, wobei bezüglich der vorgebrachten Sachverhalte insbesondere verwiesen wird auf die ergänzenden Unterlagen unter Nummer [4.] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2020): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, [5.] bis [8.] Erläuterungskarten 1 bis 4 sowie [9.] Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, hier insbesondere Datenblatt zu VRW 25 Wünsdorf. Diese Sachverhalte stellen sich unverändert dar. Anmerkung: Der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald steht es frei, entsprechend der dortigen regionalen Rahmenbedingungen ein eigenes Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu verfolgen.

TÖB-Nr.: 120 / Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1178 In der Anlage erhalten Sie die Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf und Rietzneuendorf-Staakow sowie der Stadt Golßen mit nachfolgendem Ergebnis: Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Ablehnung der Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die Bedenken werden nicht begründet und damit keine Sachverhalte vorgebracht, die einen Widerspruch zum Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erkennen lassen. Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzenden Unterlagen.

TÖB-Nr.: 122 / Gemeinde Drahnisdorf

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1176 In der Anlage erhalten Sie die Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf und Rietzneuendorf-Staakow sowie der Stadt Golßen mit nachfolgendem Ergebnis: Gemeinde Drahnisdorf - Ablehnung der Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming einschließlich Begründung und Umweltbericht Begründung: Unser Bereich ist schon von sehr vielen Windrädern umgeben, die in der Nacht leuchten. Wir sind dafür, dass neue Windräder in unbewohnteren Gebieten aufgestellt werden sollen. Deshalb die Ablehnung.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Es werden keine Sachverhalte vorgebracht, die einen Widerspruch zum Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erkennen lassen. Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzenden Unterlagen. Hinweis: Die Befeuereung von WEA zählt nicht zu den berücksichtigungspflichtigen Belangen möglicher Immissionen einer WEA. Mit den angewandten Abständen zu den WEG-Grenzen hat die Regionale Planungsgemeinschaft allen relevanten Immissionsschutzbelangen hinreichend Rechnung getragen. Die Hinderniskennzeichnung von WEA ergibt sich aus internationalen Vorschriften für die Sicherheit der Luftfahrt und muss deshalb hingenommen werden. "Diskoeffekt"-Lichtreflexe werden durch den Einsatz matter, nichtreflektierender Farben an den Flügeln weitgehend ausgeschlossen. Die tatsächliche Blink-Immissionsbelastung wird im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft.

TÖB-Nr.: 123 / Stadt Golßen

STRP Wind / STRP Wind

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1179 In der Anlage erhalten Sie die Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf und Rietzneuendorf-Staakow sowie der Stadt Golßen mit nachfolgendem Ergebnis: Stadt Golßen: Ablehnung der Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Es werden keine Sachverhalte vorgebracht, die einen Widerspruch zum Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erkennen lassen. Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen dienen ausführlich die zur Verfügung gestellten ergänzenden Unterlagen.

TÖB-Nr.: 124 / Gemeinde Steinreich

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1174 In der Anlage erhalten Sie die Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf und Rietzneuendorf-Staakow sowie der Stadt Golßen mit nachfolgendem Ergebnis: Gemeinde Steinreich: Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 125 / Stadt Luckau

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 58 Wir danken für die Beteiligung an der Erarbeitung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Nach Durchsicht der mit Schreiben vom 12.07.2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilegionalplans Windenergienutzung 2027 teilen wir Ihnen fristgerecht mit, dass gegen die geplanten Festlegungen keine Bedenken bestehen und städtebauliche Entwicklungsabsichten der Stadt Luckau nicht beeinträchtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 126 / Gemeinde Heideblick

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 186 Vielen Dank für die Beteiligung Ihres sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“. Aus Sicht der Bundes- und Landesregierung ist ein schneller und umfassender Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich, um den steigenden Energiebedarf zukünftig regenerativ decken zu können und den Autarkiegrad weiter zu erhöhen. In der Gemeinde Heideblick gibt es schon eine entsprechende Vereinnahmung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien, durch Windkraft und Freiflächen Photovoltaikanlagen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 188 Das Sondergebiet „Windenergie“ befindet sich im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Luckau und ist für Ihre Planung nicht relevant. Die Gemeinde Heideblick plant derzeit keine Erweiterungen oder Neuausweisungen für den Bereich der Windenergienutzung.

Der Hinweis zum nicht relevanten Gebiet im Osten der Gemeinde wird von der Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 189 Des Weiteren ist die Gemeinde Heideblick Teil der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald. Von dort liegen derzeit keine Informationen zur Aufstellung eines Teilregionalplanes mit entsprechenden Festsetzungen zur Windkraft vor. Diese erwarte ich von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in den nächsten Monaten. Welche Planungserfordernisse sich daraus für die Gemeinde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming tauscht sich mit Ihren Nachbarregionen aus.

Heideblick ergeben, lässt sich derzeit durch mich nicht feststellen. Hier ist der direkte Austausch zwischen den Regionalen Planungsgemeinschaften am sinnvollsten.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 187 Wie schon bereits in unserer vorangehenden Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mitgeteilt, möchten wir Ihnen Aufschluss über die Planungen der Gemeinde Heideblick in Hinblick auf die Windenergienutzung geben. Für das Gebiet der Gemeinde Heideblick besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan. In diesem Flächennutzungsplan ist eine Konzentrationszone „Windenergienutzung“ festgesetzt sowie ein Sondergebiet „Windenergie“. Die festgesetzte Konzentrationszone „Windenergienutzung“ befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet und grenzt im Westen und Norden an das Amtsgebiet des Amtes Dahme und grenzt somit unmittelbar an das VRW 17 Dahme/Mark-Ost. Im Geltungsbereich dieser Konzentrationszone „Windenergienutzung“ befindet sich derzeit ein Windpark, welcher zum Repowering ansteht. Das entsprechende Bauleitplanverfahren hierzu soll bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Bis auf die erforderlichen Mindestabstandsflächen zwischen den jeweiligen Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Amtes Dahme und dem Gebiet der Gemeinde Heideblick, dürfe es keine Berührungen/ Beeinträchtigungen beider Konzentrationszonen „Windenergienutzung“ geben.

Die Hinweise auf nicht gegebene Beeinträchtigung sowie keine Berührung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 127 / Amt Schlieben

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1264 Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Hohenbucko und Lebusa haben in ihren Sitzungen am 24.08.2023 und 10.10.2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming jeweils mit folgender Begründung abgelehnt: Grundsätzlich treten zwar Verbesserungen für die betroffenen Kommunen bei der Beteiligung am wirtschaftlichen Vorteil entsprechender Anlagen ein, jedoch sind Hauptprobleme derartiger Energieerzeugung noch nicht ansatzweise geklärt. Es ist bereits jetzt ein erheblich höheres Produktionspotential errichtet, als tatsächlich regional benötigt wird. Der dadurch notwendige fortschreitende Netzausbau wird auf die am Erzeugungsstandort ansässigen Stromkunden umgelegt. Durch die wirtschaftliche Beteiligung der Kommunen erfolgt zwar eine mittelbare Entlastung, diese ist aber im Vergleich zu den tatsächlichen Mehrkosten beim Strom durch die zu entrichtenden Netzentgelte nur ausgesprochen gering. Dieser Umstand führt zu einer zusätzlichen Verschiebung der Belastung zu denen, die mit den Einschränkungen der Bedarfsdeckung (Flächenverlust, Verspargelung der Landschaft, Zerstörung des Landschaftsbildes, Schall, Schlagschatten usw.) ohnehin schon belastet sind und wird diejenigen weiter begünstigen, die weit vom Einzugsstandort weg den Bedarf an Energie haben. Auf diese Weise wird eine Ungleichbehandlung erreicht, die mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden Netzausbau noch weiter potenziert wird. Damit wird der Verfassungsgrundsatz der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile erheblich verletzt.

Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Die Frage eines wirtschaftlichen Betriebes von WEA, eines gesamtwirtschaftlichen Nutzens der Windenergie und einer Integration der Windenergie in die Last- und Bedarfsstruktur des Netzes liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft. Mit dem Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen für die Windenergienutzung im gesetzlich erforderlichen Umfang festgelegt.

TÖB-Nr.: 130 / Stadt Schönevalde

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 1617 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, für das Vorranggebiet VRW 15 Welsickendorf, findet seitens der Stadt Schönevalde keine Zustimmung. Begründung: Die Stadt Schönevalde ist Teil der Region Lausitz-Spreewald und liegt im Grenzbereich dreier aneinandergrenzender Regionen, nämlich der besagten Region Lausitz-Spreewald, der Region

Die Bedenken gegen eine Festlegung des VRW 15 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die

Havelland-Fläming sowie der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Im Grenzbereich dieser drei Regionen nordwestlich der Stadt Schönewalde würden im Ergebnis des nun vorliegenden Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 insgesamt drei Windeignungsgebiete bzw. Sondergebiete zugunsten der Windkraftnutzung zu einem unangemessen wuchtigen Windenergiepark führen, durch den die Stadt Schönewalde, insbesondere aber der Ortsteil (OT) Stolzenhain, der Gemeindeteil (GT) Hartmannsdorf, der OT Ahlsdorf und der GT Hohenkuhnsdorf unangemessen stark betroffen wären. Das geplante VRW 15 Welsickendorf hat eine Größe von 404 ha. Durch die Regionale Planungsgesellschaft Lausitz-Spreewald wird im Moment ebenfalls ein Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2023 aufgestellt. Südöstlich des VRW 15 Welsickendorf, soll ein neues Windeignungsgebiet VR-WEN-16 Stolzenhain-Nord, mit einer Größe von 333,3 ha, entstehen. Südwestlich des VRW 15 Welsickendorf, befinden sich bereits Windeignungsgebiete. Im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2023 der Lausitz-Spreewaldregion wird dieses Gebiet mit VR-WEN-18, Stolzenhain/Hartmannsdorf-Nord betitelt und hat eine Größe von 82,2 ha. Direkt angrenzend zu diesen Gebieten befinden sich Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Nr. VIII Linda (Bestand gern. STP Wind 2018) mit einer Flächengröße von 78 ha. Auch diese Bestandsfläche soll um 91 ha erweitert werden. Die Fläche wird als Erweiterungsfläche E 7 Linda II bezeichnet. Damit würde eine zusammenhängende Gebietskulisse zugunsten von Windkraftanlagen von 988,5 ha Größe entstehen. Dieser Gebietskulisse stehen Ortslagen gegenüber, die eine spürbare Einkreisung durch Windkraftanlagen hinzunehmen hätten. Dies betrifft im Stadtgebiet Schönewalde den OT Stolzenhain, den GT Hartmannsdorf sowie den GT Hohenkuhnsdorf und den OT Ahlsdorf. Zu bedenken ist, dass neben dieser Gebietskulisse bereits Bestands-Windkraftanlagen außerhalb der genannten Windeignungsgebiete bzw. Konzentrationszonen vorhanden sind und zur Störung und Einkreisung der Ortslagen durch Windkraftanlagen empfindlich beitragen. Zwischen dem OT Ahlsdorf im Osten, dem OT Stolzenhain und dem GT Hartmannsdorf im Westen stehen zwei Windkraftanlagen. Südlich der Ortslage vom OT Stolzenhain und vom GT Hartmannsdorf stehen 6 Windkraftanlagen.

BE-ID: 1618 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, für das Vorranggebiet VRW 15 Welsickendorf, findet seitens der Stadt Schönewalde keine Zustimmung. Begründung: Von einem sich zu dieser Größe „aufblasenden“ Windenergiepark geht aus Sicht der Stadt Schönewalde eine optisch bedrängende Wirkung aus, denn bei einem Park mit zu sehr großer Anzahl aufaddierten Windkraftanlagen lässt sich die optisch bedrängende Wirkung nicht mehr wie im Falle des Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 allein danach bemessen, ob ein 2- bis 3-facher Abstand einer Referenzanlage zu den nächst gelegenen Wohnnutzungen eingehalten wird oder nicht. Im Rahmen der vorgelegten Planung wird ausführlich auf die Maßgabe eines 5-km Mindestabstands zwischen Eignungsgebieten ausgegangen. Dieser Mindestabstand erfolgt im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels, dass sich die Windeignungsgebiete möglichst ausgewogen auf das Regionsgebiet verteilen. Es lässt sich festhalten: Während innerhalb des Regionsgebiets auf einen 5-km Abstand geachtet wird, wird die grenzüberschreitende Wirkung nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt. Denn gegenüber steht, den in Bestand vorhandenen Gebieten und Bestands-Windkraftanlagen wird ein solcher Abstand nicht eingehalten. Auch insoweit ist die Planung aus Sicht der Stadt nicht abwägungsgerecht.

Windenergienutzung. Wie in der Begründung zu den Bedenken festgestellt, entsteht zwar eine weitgehend zusammenhängende Gebietskulisse der verschiedenen VRW; da sich diese aber überwiegend nur in einer überschaubaren Himmelsrichtung (vom Ortsteil Stolzenhain sowie vom GT Hartmannsdorf von NW nach NO, vom GT Hohenkuhnsdorf nur in westlicher Richtung) von den benannten Ortsteilen wahrnehmen lässt und sich VRW 15 zudem von den Siedlungsteilen der Ahlsdorf und Hohenkuhnsdorf in rückwärtiger Lage hinter dem VR-WEN-16 in einer Entfernung von mehr als 4 km befindet, kann von einer unangemessen starken Betroffenheit nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus stellen sich die im Datenblatt zu VRW 15 Welsickendorf zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen getroffenen Sachverhalte unverändert dar. Anmerkung: Den Regionalen Planungsgemeinschaften Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und Lausitz-Spreewald steht es frei, entsprechend der dortigen regionalen Rahmenbedingungen ein eigenes Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu verfolgen.

Die Bedenken gegen eine Festlegung des VRW 15 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die vorgebrachten Sachverhalte widersprechen nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur grenzüberschreitenden Wirkung des 5 km Abstandes werden im Datenblatt zu VRW 15 Welsickendorf folgende gebietsbezogene Sachverhalte und Bewertungen unverändert festgestellt: "Die Entscheidung den vorhandenen Anlagenbestand mit einem zwischen Vorranggebieten einzuhaltenen Mindestabstand von fünf Kilometern zu berücksichtigen, ist nicht ausreichend gerechtfertigt. Zwischen der Grenze des Vorranggebiets VRW 15 „Welsickendorf“ und der nächstgelegenen Windenergieanlage besteht ein Abstand von 500 Metern. Dieser Abstand entspricht etwa demjenigen Abstand, der innerhalb eines Windparks zwischen benachbarten Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage einzuhalten ist. Die Regionale Planungsstelle vertritt daher die Einschätzung, dass Windenergieanlagen, die im Vorranggebiet VRW 15 errichtet wären, mit den Anlagen bei Linda optisch als

BE-ID: 1619 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, für das Vorranggebiet VRW 15 Welsickendorf, findet seitens der Stadt Schönewalde keine Zustimmung.
Begründung: Es geht aus dem Entwurf des Regionalplans nicht hervor, inwieweit die Planung an Tatsachen des Immissionsschutzrechts scheitern könnte. Aus Sicht der Stadt Schönewalde könnte die Gefahr der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Nachtwerte) bestehen. Für WR bei einer Einzelanlage der 2 MW-Klasse: Unterschreitung bei einem Abstand von ca. 950 m / Überschreitung bei 750 m Entfernung. Bereits eine einzelne 3 MW-WKA erfordert zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte Abstände von rund 1.000 m. Der typische Gesamtschalleistungspegel einer WKA der 3 MW-Klasse liegt bei 106 dB(A). Windparks mit nur fünf WKA der 3 MW-Klasse weisen bereits Pegel von rund 113 dB(A) auf. Zu prüfen ist, wie viele WKA in Kumulation mit den anderen Flächen der angrenzenden Regionen in dem Gesamtpark möglich wären und mit welchen Immissionsrichtwerten insoweit zu rechnen ist.

zusammenhängend bebauten Gebiet in Erscheinung treten würden. Die Gefahr, dass der Eindruck einer regellosen Bebauung mit Windenergieanlagen entsteht, ist daher nicht gegeben und die Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums nicht ausreichend gerechtfertigt."

Die Bedenken gegen eine Festlegung des VRW 15 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung.
Begründung: Der vorgebrachte Sachverhalt zum Immissionsschutz widerspricht nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zum vertiefenden Verständnis der Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes wird insbesondere verwiesen auf die Begründung zu den Kriterien R03 (S. 19ff) sowie W01 (S. 25ff). Die bewohnten Gebiete der Stadt Schönewalde befinden sich in einem erheblich größerem Abstand zum VRW 15, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine weiterführende Kumulation durch die möglichen Anlagen im VRW 15 keine grenzwertübertreffende Relevanz entfalten wird. Unabhängig davon kann im WEA-Antragsverfahren Anlagen spezifisch darauf reagiert werden.

BE-ID: 1620 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, für das Vorranggebiet VRW 15 Welsickendorf, findet seitens der Stadt Schönewalde keine Zustimmung.
Begründung: Ferner fällt auf, dass mit dem VRW 15 Welsickendorf eine Fläche zugunsten der Windenergie ausgewiesen werden soll, die noch im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Freiraumverbund ausgewiesen war, der nach der damaligen Planung zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln war. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, oder aber auch durch raumbedeutsame Windkraftanlagen sind auf dieser Fläche gem. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ausgeschlossen gewesen. Dieser Freiraumverbund genoss als Ziel 5.2 einen Schutz höchster Kategorie. Insoweit wundert es die Stadt Schönewalde sehr, dass genau diese Fläche durch die Region nun raumgreifend und vollflächig für die Zwecke der Windenergie überplant wird. Mit Blick auf Kilometer weit sichtbare Windkraftanlagen und dazugehörige Leitungen ist dies nicht erklärlich.

Die Bedenken gegen eine Festlegung des VRW 15 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung.
Begründung: Der vorgebrachte Verweis auf eine vormalige Festlegung der Fläche als Bestandteil eines Freiraumverbundes im nicht mehr rechtswirksamen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg entfaltet keine Relevanz. Die Festlegung des VRW 15 widerspricht nicht dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming.

TÖB-Nr.: 133 / Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 530 Die Prüfung des Entwurfs des Sachlichen Teil-Regionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming hat ergeben, dass Belange des BBK resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen nicht offensichtlich berührt sind. In der textlichen Darstellung, z.B. in den Kapiteln IV.2.4.6 (Flughäfen usw., S. 24), IV.2.6.19 (Telekommunikationsanlagen, S. 445), IV.2.6.21 (Leitungstrassen, S. 47) und IV.2.6.26 (Straßen und Schienenwege, S. 49 f.) werden Abstandsregeln formuliert und Ausschlußkriterien genannt. Damit wird hier ein Konflikt mit dem Schutz Kritischer Infrastrukturen vermieden. Von einer weitergehenden Stellungnahme kann ich

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

daher absehen.

TÖB-Nr.: 135 / Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 3	Das Bundeseisenbahnvermögen ist durch die Inhalte des Vorhabens nicht betroffen. Im Fall einer inhaltlichen Anpassung der Planung und im Fall einer erneuten Beteiligung ist das BEV in Kenntnis zu setzen und zu beteiligen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
----------	---	--

TÖB-Nr.: 138 / Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 4	Für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage senden Sie bitte das Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken (abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf? blob=publicationFile&v=2) vollständig ausgefüllt für jedes Vorranggebiet an 226.Postfach@BNetzA.de zurück. Direkt oder eng benachbarte Vorranggebiete können dabei zu einem Abfragebereich zusammengefasst werden.	Mit der E-Mail vom 01. September 2023 hat die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming das genannte Formular für jedes im Regionalplanentwurf festgelegte Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgefüllt an die Bundesnetzagentur gesendet.
BE-ID: 190	Mit der E-Mail vom 4. September 2023 hat die Bundesnetzagentur eine zweite Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming abgegeben. Auf der Grundlage von Angaben zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) erfolgte seitens der Bundesnetzagentur eine Überprüfung der VRW bezüglich möglicher Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen. In der o. g. E-Mail werden im Plangebiet aktive Betreiber sowie deren Adressen benannt.	Seitens der Regionalen Planungsstelle wurden die von der Bundesnetzagentur genannten, im Plangebiet aktiven Betreiber von funktechnischen Einrichtungen identifiziert, die noch nicht im Verfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt wurden. Diese Betreiber wurden von der Regionalen Planungsstelle mit Schreiben vom 06. September 2023 nachträglich beteiligt: - Brandenburgischer IT-Dienstleister, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam. - DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin. - E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf. - Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen. - LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH, Industriestraße 20, 15366 Hoppegarten. - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München. - Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf.
BE-ID: 193	Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung .	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 543	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.07.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist	Die Hinweise zum geplanten Netzinfrastrukturausbau werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	--	--

aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming geplanten Festlegungen ist von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls das Vorhaben Nr. 87, Netzausbau und Verstärkung Berlin, betroffen. Das BBPIG-Vorhaben Nr. 87 besteht aus mehreren Maßnahmen und soll dazu dienen, die Versorgungssicherheit in Berlin zu erhöhen. Zum einen soll mit dem Vorhaben die 220 kV-Leitung von Marzahn nach Wuhlheide durch eine 380 kV-Leitung ersetzt werden. Zum anderen soll die 220 kV-Leitung von Thyrow nach Berlin/Südost durch eine 380 kV-Leitung ersetzt werden. Ferner soll eine neue 380 kV-Leitung vom Suchraum Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow zum Suchraum Stadtbezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg errichtet werden. Außerdem soll eine neue 380 kV-Leitung zwischen Malchow und Reuter errichtet werden. Vom Umspannwerk (Berlin-)Reuter zum Umspannwerk (Berlin-)Teufelsbruch sollen anstelle der bestehenden beiden 380 kV-Kabel neue 380 kV-Kabel mit einer höheren Übertragungskapazität in Tunnelbauweise verlegt werden. Für das Vorhaben Nr. 87 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.

BE-ID: 544 Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die im Rahmen des Vorhabens Nr. 87 durch eine 380 kV-Leitung zu ersetzen beabsichtigte 220 kV-Leitung von Thyrow nach Berlin/Südost unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Des Weiteren wird der Suchraum Großbeeren/Blankenfelde/Mahlow, für ein geplantes Umspannwerk, von dem Geltungsbereich des vorbezeichneten Plans überlagert. Nach derzeitigem Kenntnisstand überlagert keines der von Ihnen in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung den vorbezeichneten Suchraum oder die vorbezeichnete 220 kV-Leitung. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Sollte sich abzeichnen, dass in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung des Vorhabens Nr. 87 berühren können - entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird - weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: "Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden." Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und dem Vorhaben Nr. 87 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung des Vorhabens Nr. 87 nicht erschwert wird.

Die Hinweise zum Umgang mit Nutzungskonflikten beim Netzausbau werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Um sicherzustellen, dass die Bundesfachplanung nicht erschwert wird werden Träger öffentlicher Belange nach §9 ROG am Verfahren beteiligt.

BE-ID: 545 Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 87 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem südlichen Freileitungsabschnitt des Vorhabens Nr. 60 von Thyrow nach

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wurde am Verfahren beteiligt.

Berlin/Südost wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter [Adresse anonymisiert]. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Informationen zu dem Vorhaben Nr. 87 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 87 abrufbar sein werden (<http://www.netzausbau.de/vorhaben87>). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse[Adresse anonymisiert] - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

TÖB-Nr.: 140 / Deutsche Bahn AG

STRP Wind / STRP Wind

- | | | |
|---|--|---|
| BE-ID: 289 | Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. Ihr Schreiben vom 12.07.2023 haben Sie an diverse Adressen im DB-Konzern gesandt, von wo wir es zuständigkeitshalber erhalten haben. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die DB AG, DB Immobilien allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für TÖB-Beteiligungen ist und möchten Sie bitten, zukünftig sämtliche Anfragen direkt und ausschließlich an die DB AG, DB Immobilien zu senden. Nutzen Sie bitte unseren digitalen Posteingang über DB.DB1mm.Baurecht-0st@deutschebahn.com oder die o. g. Adresse. | Die Hinweise zu Zuständigkeiten für TÖB-Beteiligung innerhalb des DB-Konzerns werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. Ausschliesslich die DB-AG, DB-Immobilien wird nun auf Ihren Wunsch hin als TÖB beteiligt. |
| BE-ID: 292 | Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Maßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Im Rahmen von weiteren Planungen und vor der Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn über die DB Immobilien einzuholen. Wir behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen, die sich aus diesem Regionalplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn wird weiterhin über die DB Immobilien am Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung. |
| STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege | | |
| BE-ID: 290 | Da durch das Verfahren planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen sowie Betriebsanlagen der Eisenbahn berührt werden, bitten wir Sie, folgende Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen. Bei den Flächen der DB AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A3.06). Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Haben die Planungen Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen, so | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise kann an den in Rn. 259 der Planbegründung dargestellten Bewertungen festgehalten werden, dass die Berücksichtigung eines Mindestabstands zu Schienenwegen von 240 m angemessen und gerechtfertigt ist. In Ziffer 2 der Anlage A 1.2.8/6 zur EITB ist folgendes ausgesagt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine |

ist in jedem Fall die Genehmigung des EBA (§ 4 AEG) einzuholen (siehe auch EBA-Verfügung vom 17.09.2008, VMS-Nr. 256035). Da durch bzw. angrenzend zu geplanten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung aktive Bahnstrecken verlaufen sind folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen. Wir verweisen auf die Abstandsregelungen des EBA zwischen Windenergieanlagen und Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes. Diese wurde in die Ausgabe 2019/1 der "Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen" (EiTB) unter Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 mit aufgenommen. Hierzu heißt es, bei der Festlegung/ Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen/ Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: - Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). - Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. - Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen" (EiTB) Kapitel 2.7 Anlage A 1. 2.8 ./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. - Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH und 15 kV-Speiseleitungen an den elektrifizierten Bahnstrecken der DB Netz AG etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. - Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm: (Grafik)

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ Die Anwendung dieser Regelung führt zu dem Ergebnis, dass die zwischen Windenergieanlagen und Schienenverkehrswegen einzuhaltenden Abstände in der Regel auf der Grundlage von Stellungnahmen eines Sachverständigen im Einzelfall zu ermitteln sind. Auf dieser Grundlage ergeben sich aus der Mitteilung des Stellungnehmers keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Bemessung eines vorsorgenden Mindestabstands zu korrigieren wäre. Ein Hinweis auf die EiTB mit Stand Januar 2023 wird in der Planbegründung ergänzt. Ergänzend wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Nach dem Gutachten „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Veenker GmbH vom 11.12.2014 wird nach ingenieurtechnischen Bewertungen für eine Windenergieanlage mit (etwa) den Parametern der Referenzanlage eine Mindestabstandsanforderung zu Bahnstrecken von 175 m angegeben. (Anlage A 23, Mindestabstände zu Bahnstrecken) Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorsorgend angewendete Mindestabstand ist auch unter (ergänzender) Berücksichtigung dieser Bewertung angemessen und gerechtfertigt.

TÖB-Nr.: 142 / Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1265 Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1 a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Bitte beachten Sie bei ihren Planungen die erforderlichen Abstände zu Bahnanlagen und beteiligen Sie uns rechtzeitig, wenn Windenergieanlagen in der Nähe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen errichtet werden sollen. Die unter Rn 259 auf Seite 50 und im Literatur- und Quellenverzeichnis unter Nr. 36 angegebene Abstandsempfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Hier gilt die Verfügung vom 09.02.2022, wonach die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden anzuwenden sind. Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die übrigen Abstandsempfehlungen der Verfügungen vom 18.11.1999 und 16.02.2015 zu Bahnstromfernleitungen, Richtfunkstrecken und Sendeanlagen bleiben davon unberührt. Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung ist diese Empfehlung auch im Land Brandenburg bei nichtbundeseigenen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise kann an den in Rn. 259 der Planbegründung dargestellten Bewertungen festgehalten werden, dass die Berücksichtigung eines Mindestabstands zu Schienenwegen von 240 m angemessen und gerechtfertigt ist. Ein Hinweis auf die vom Stellungnehmer benannte technische Vorschrift (EiTB) mit Stand Januar 2023 wird ergänzt. Durch die vom Stellungnehmer zitierte technische Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamtes ist bestätigt, dass Abstände zwischen Windenergieanlagen und Schienenverkehrswegen auf der Grundlage von Stellungnahmen eines Sachverständigen im Einzelfall zu ermitteln sind. Aus der Mitteilung des Stellungnehmers ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der benannten Quelle [36] vorgenommene Bemessung eines vorsorgenden Mindestabstands zu

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Eisenbahnen anzuwenden. Begründung: Die technischen Regeln und Festlegungen der EITB sind bei der Auslegung des §2 Abs. 1 EBO in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die EITB baut auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf. Die Abstandsregelung zu Windenergieanlagen in der EITB ist inhaltsgleich aus der MVV TB übernommen worden. Durch die Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen soll gewährleistet werden, dass durch die baulichen Anlagen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit eintritt. Auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs soll gewahrt werden. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die endgültige Entscheidung über Standorte der Windenergieanlagen der alleinigen Verantwortung der zuständigen Behörde obliegt, welche die entsprechende Genehmigung erteilt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.

korrigieren wäre. Ergänzend wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Nach dem Gutachten „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ der Veenker GmbH vom 11.12.2014 wird nach ingenieurtechnischen Bewertungen für eine Windenergieanlage mit (etwa) den Parametern der Referenzanlage eine Mindestabstandsanforderung zu Bahnstrecken von 175 m angegeben. (Anlage A 23, Mindestabstände zu Bahnstrecken) Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorsorgend angewendete Mindestabstand ist auch unter (ergänzender) Berücksichtigung dieser Bewertung angemessen und gerechtfertigt.

TÖB-Nr.: 145 / Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Potsdam

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 374 Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Der Hinweis auf Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 153 / Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 777 Folgende Flächen befinden sich im Interessengebiet von Truppen-bzw. Standortübungsplätzen: Truppenübungsplatz Lehnin: VRW 19 Prützke, VRW 33 Deutsch Bork, VRW 50 Golzow-Krahne. Truppenübungsplatz Altengrabow: VRW 23 Dretzen. Truppenübungsplatz Klietz: VRW 6 Zolchow. Standortübungsplatz Beelitz: VRW 16 Reesdorf. Wie im Datenblatt zum VRW 23 Dretzen bereits erwähnt, befindet sich das Vorranggebiet unmittelbar an der Grenze des Truppenübungsplatzes Altengrabow sowie in dessen Flugbeschränkungsgebiet. Hierdurch können sich nicht hinnehmbare Einschränkungen für den Übungsbetrieb (z.B. Beeinträchtigung von Sichtan-/abflugstrecken) sowie die Ausbildung ergeben. Im Minimum sind Truppenübungsplätze als Emissionsquelle bei der Planung von WEA zu berücksichtigen. Ich weise erneut darauf hin, dass ein Bau von WEA in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zustimmungsfähig ist. Auch bei Festlegung eines Vorranggebietes auf Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, ist eine Beeinträchtigung militärischer Belange nicht auszuschließen, z.B. bei zunehmender Bauhöhe von Windenergieanlagen neueren Typs. Eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebes der übrigen o.g. Truppenübungsplätze samt zugehörigem Flugbetrieb kann auch bei den anderen aufgezählten VRW zur Ablehnung von geplanten WEA führen. Hier ist in allen Fällen eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an den Festlegungen den benannten Vorranggebiete vorzunehmen. Es werden folgende Feststellungen und Bewertungen vorgenommen. Die VRW 19, 33 und 50 sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Dieser Sachverhalt spricht grundsätzlich für die Entscheidung, an der Festlegung dieser Vorranggebiete unverändert festzuhalten. Die Abstände zum benannten Übungsplatz betragen etwa 5 bzw. 2 Kilometer. Die Ergebnissen der für erforderlich gehaltenen Einzelfallprüfung können nicht vorhergesehen werden. Die ermittelten Abstände sprechen jedoch zunächst nicht für die Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Übungsbetriebes wahrscheinlich sind. Im VRW 06 sind noch keine Windenergieanlagen errichtet. Im VRW 16 ist Errichtung von 16 Windenergieanlagen genehmigt. Die Abstände zu den benannten Truppenübungsplätzen betragen etwa 7,5 bzw. 2,5 Kilometer. Auch diese Abstände geben zunächst keinen Anlass erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen. Das VRW 23 ist mit Windenergieanlagen bebaut. Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m wurde im

Jahr 2019 genehmigt. Diese Anlagenstandorte befinden sich in einem Abstand von nicht mehr als 500 m zum Truppenübungsplatz „Altengrabow“. Auch diese Sachverhalten geben zunächst keinen ausreichenden Anlass für die Entscheidung, das VRW 23 nicht festzulegen.

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 778 Die VRW 34 Werbig und VRW 31 Petkus/Wahlsdorf befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Holzdorf. Zur Abklärung der Sicherheit des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bezüglich des Militärflugplatzes Holzdorf ist eine abschließende Bewertung ebenfalls erst im Einzelfall möglich. Aufgrund der aktuell gängigen und auch zukünftigen Bauhöhen für WEA ist mit Restriktionen zu rechnen, auch im Rahmen von Repowering-Projekten. Entgegen der Darstellung im vorliegenden Datenblatt befindet sich die Fläche VRW 31 Petkus/Wahlsdorf jedoch nicht im Bereich einer Jettieflugstrecke (s. Anhang Datenblätter, Seite 111). Ich bitte, dies entsprechend anzupassen. Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, im Regionalplan auf mögliche Restriktionen aufgrund der genannten Verteidigungsbelange sowie auf erforderliche Einzelfallprüfungen hinzuweisen, da die betroffenen Belange auch zu Ablehnungen von WEA führen können.

Die Sachverhalte in Bezug auf den Militärflugplatz Holzdorf sind in den entsprechenden Datenblättern der ergänzenden Unterlage erläutert. Das Datenblatt zum VRW 31 Petkus/Wahlsdorf wird dahingehend angepasst, dass Kriterium B 24 aus der Einzelfallabwägung entfernt wird. Stattdessen wird auf den Zuständigkeitsbereich der Militärflugplatzes Holzdorf verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 776 Die Prüfung der übersandten Unterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming hat folgendes ergeben: Bei einem Großteil der Flächen werden Belange der Bundeswehr berührt. Die geplanten Vorranggebiete befindet sich teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Holzdorf, im Verlauf eines Tiefflugkorridors für Strahlflugzeuge (ED-R 1501), im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LVR-Anlage) Tempelhof sowie Interessengebieten von militärischen Funkstellen und in der Nähe von einem Standortübungsplatz sowie verschiedenen Truppenübungsplätzen, teilweise direkt an der Übungsplatzgrenze. Dies wurde bereits überwiegend im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Neben den bereits berücksichtigten Belangen der Bundeswehr hat sich im Rahmen der Prüfung bei nachstehenden Flächen ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben: Die Vorrangfläche VRW 38 Ketzin/Havel befindet sich im Interessengebiet der LVR-Anlage Tempelhof. Insofern WEA aufgrund ihrer Bauhöhe in den Erfassungsbereich der LVR-Anlage hineinragen, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu klären, ob ggf. eine Beeinträchtigung der Funktion der LVR-Anlage vorliegt.

Belange der stellungnehmenden Behörde wurden im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt. Die neue Information, dass der Erfassungsbereich der LVR-Anlage Tempelhof bis zum VRW 38 reicht und eine Einzelfallprüfung erforderlich macht, wird im entsprechenden Datenblatt in den ergänzenden Unterlagen vermerkt.

TÖB-Nr.: 162 / Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen

BE-ID: 248 Mit dem Entwurf "Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027" wird das Teilflächenziel von 1,8% bis 2027 gemäß WindBG und dem Brandenburger Flächenzielgesetz erfüllt. Das trifft auf Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie. Mit dem Plan wird dazu beigetragen, die Windenergie wieder in einem regelten Rahmen auszubauen.

Belange der stellungnehmenden Behörde wurden im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt.

BE-ID: 249 Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bis 2032 2,2% der Landes- und Ihrer Regionsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden müssen. Dazu sind aus Sicht des MWAE ausreichende Flächenpotenziale, aufgrund der im vorliegenden Planentwurf getroffenen Ausschlusskriterien, vorhanden. Diese sind dann zur gegebenen Zeit auch entsprechend zu nutzen, um auch die Grundlage für die Erreichung

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

der Ausbauziele der Energiestrategie 2040 zu schaffen.

STRP Wind / IV.4. Feststellung Teilflächenziel

BE-ID: 250	Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass es sinnvoll erscheint im Plan festzuhalten, dass die Windvorranggebiete die Qualität von „Rotor-außerhalb-Flächen“ haben sollen, so dass die Rotorblätter auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen können. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 4 Abs.3 WindBG.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müssen, besteht in den Vorranggebieten nicht. (Rd. 318) Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.
------------	---	---

TÖB-Nr.: 164 / Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1396	Die Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen auf besonders dafür ausgewiesene Windeignungsgebiete (WEG) findet grundsätzlich die Zustimmung des LBGR. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass in den betrachteten Eignungsgebieten keine bereits bestehenden bergbaulichen Planungen sowie die bereits genehmigte Ausführung bergbaulicher Tätigkeiten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden. Letzteres gilt in Bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen ebenso wie für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und auch für die Abwehr von Gefahren, resultierend aus dem Altbergbau.	Die Zustimmung unter den aufgeführten Voraussetzungen wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Kriterium B 22 "Flächen, die für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen" im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird der vorgebrachte Belang in regionaler Maßstäblichkeit bereits beachtet.
BE-ID: 1398	Allgemein/Grundsätze Recht: Da sich die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die oberflächennahen Rohstoffe ebenfalls noch im Verfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 befindet, ist die Abwägung in beiden Verfahren zu koordinieren, um bei Überschneidungen Widersprüche zu vermeiden.	Der Hinweis ist zutreffend und bei der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung berücksichtigt. Für Flächen, die nach dem Arbeitsstand des Regionalplans 3.0 für eine Festlegung zur Rohstoffsicherung vorgesehen sind und die gleichermaßen für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht kommen, wurde Einzelfall bezogen eine Abwägungsentscheidung getroffen.

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 1397	Die Flächenkulisse der im vorgelegten Entwurf des Teilregionalplanes ausgewiesenen Eignungsgebiete der Windnutzung 2027 berührt mehrere Bergbauberechtigungen, Baubeschränkungsgebiete, Betriebsplanflächen, Erdöl-Erdgas Altbohrungen, Gebiete der oberflächennahen Rohstoffsicherung, Erdgasspeicher, Moore, Geotope sowie Wasserschutzgebiete. Diese Überschneidungen werden im Einzelnen nachfolgend beschrieben. An dieser Stelle wird deshalb noch einmal auf die in § 48 Abs. 1 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG) verankerte Rohstoffsicherungsklausel hingewiesen, die über dieses Gesetz hinauswirkt. Diese gesetzliche Bestimmung fordert eine sachgerechte Abwägung divergierender Interessen mit Priorität für den Bergbau. Im weiteren Verfahren der Aufstellung dieses Teilplanes ist deshalb sicherzustellen, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Bei Zielkonflikten in der Landesplanung sind als Kriterien besonders die Standortgebundenheit der Lagerstätte, die Begrenztheit der Vorkommen und auch die konkreten Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse zu würdigen. Beachtung finden muss dabei auch, dass die Gewinnungsstandorte nur für die Dauer des Abbaus beansprucht werden und danach durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder anderen Nutzungen zugeführt werden. Als Beurteilungsgrundlage hat das LBGR die WEG in Übersichtskarten dargestellt (siehe Kartenkatalog, Anlage).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Bearbeitung der vom LBGR sehr ausführlich aufbereiteten Übersichtskarten zu den VRW konkret behandelt (siehe die Bearbeitungs-IDs LBGR zu den konkreten VRW). Im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind mit dem Kriterium B 22 "Flächen, die für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen" die vorgebrachten Belange in regionaler Maßstäblichkeit weitgehend beachtet. In den mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 festzulegenden Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung soll dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Entgegenstehende Nutzungen werden innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Als
-------------	--	---

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

solche gelten alle Nutzungen, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließen oder erheblich behindern. In Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zukommen. Die zuvor zu den Vorranggebieten dargestellten Erwägungen gelten daher gleichermaßen. Bei der erforderlichen Abwägungsentscheidung ist den Belangen der Rohstoffsicherung jedoch ein geringeres Gewicht zu geben, als es bei einer festgestellten Vorrangwürdigkeit der Rohstoffgewinnung der Fall wäre. In allen Fällen wird berücksichtigt, dass die Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, im Gegensatz zu Windenergieanlagen, die auch an anderen Standorten im Planungsraum errichtet werden können, ortsgebunden sind und die Rohstoffgewinnung daher nur am Ort der Lagerstätte stattfinden kann. In bereits vollständig ausgebeuteten Lagerstättenbereichen kann in Einzelfällen eine Rekultivierung durchaus mit der Errichtung einer WEA einhergehen. Sofern dies regional bedeutsame Flächen betrifft, hat der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ortsbezogene Einzelfallbewertungen getroffen. Hinweis: Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung noch nicht festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, kleinräumige Rohstoffbelange (z.B. bzgl. Tiefenbohrungen) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen.

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

BE-ID: 1412 WEG 14 Groß Ziescht, siehe Karte Nr. 14 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 03) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 1411 WEG 13 Jüterbog - Altes Lager, siehe Karte Nr. 13 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 04) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1399 WEG 1 Ferch, siehe Karte Nr. 1 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 05) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1400 WEG 2 Zollchow, siehe Karte Nr. 2 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 06) Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) und innerhalb des Eignungsgebietes geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung noch nicht festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, kleinräumige Belange unter 5 ha im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auch von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten gesetzlich geschützter Biotöpe auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist. Dagegen ist das umfangreichere, am Galmschen Grenzgraben gelegene geschützte Biotop „Erlen-Bruchwälder“ aus dem Geltungsbereich des Vorranggebiets ausgeschlossen.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 1401 WEG 3 Kummersdorf-Gut, siehe Karte Nr. 3 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 08) Hydrogeologie/Artesik: Der südöstliche Bereich des WEG wird von einem Wasserschutzgebiet überdeckt (Übersichtskarte, Anlage). Die Lage sowie nähere Informationen der dem LBGR bekannten Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen kann im Geoportal des LBGR unter folgender Website eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten>. Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort das Vorhandensein von Artesik zu berücksichtigen und die Handlungsempfehlungen des LBGR zu berücksichtigen. Diese können hier heruntergeladen werden: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#> Bei Wasserschutzgebieten, die vor 1990 festgesetzt worden sind, ist zu beachten, dass sich durch die erforderliche Neufestsetzung in absehbarer Zukunft sowohl Form bzw. Ausdehnung als auch die Restriktionen der Schutzzonenverordnung ändern können. Dies ist insbesondere bei direkt an solche Wasserschutzgebiete angrenzende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Der Hinweis zu den festgesetzten (bzw. übergeleiteten) Wasserschutzgebietsverordnungen ist berücksichtigt. In den betreffenden Fällen wurden die Verbotstatbestände der Verordnungen geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese der Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die Überschneidungen des Wasserschutzgebiets Kummersdorf-Gut I (Schutzzone III A) verweist die untere Wasserbehörde Teltow-Fläming auf die nach DDR-Recht (übergeleitet) gültigen technischen Regeln (TGL). Diese wären anzuwenden, sofern in den zugrundeliegenden Kreistagsbeschlüsse keine (weiteren) Verbote und Nutzungsbeschränkungen benannt sind. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Schutzzonen alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Die Prüfung der artesisch gespannten Grundwasservorkommen in der Region ergab zudem keine Überlagerung mit dem Vorranggebiet VRW 08.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

BE-ID: 1402 WEG 4 Nitzahn, siehe Karte Nr. 4 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 12) Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) und innerhalb des Eignungsgebietes geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (Referat W15) herausgegebenen Geodaten zu den potenziell schutzwürdigen Moorböden in Brandenburg mit Stand März 2022 wurden von der Regionalen Planungsstelle die mit Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 17.06.2022 benannten sehr mächtigen Moorböden identifiziert. Aufgrund der vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 17.06.2022 gestellten Forderung, sind die betreffenden Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt. Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung noch nicht festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, die weiteren kleinräumigen Belange im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auch von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten gesetzlich geschützter Biotope auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss weiterer Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 1416 WEG 18 Welsickendorf, siehe Karte Nr. 18 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 15) Bohrlochbergbau: Im nördlichen Bereich der Planungsfläche Welsickendorf befinden sich mehrere Altbohrungen (Übersichtskarte, Anlage). Für eine eventuell zum späteren Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten: Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung noch nicht festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, kleinräumige Belange (z.B. bzgl. der Altbohrlöcher und ihrer Zugänglichkeit) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1418 WEG 20 Reesdorf, siehe Karte Nr. 20 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 16) Erdgasspeicher: Das LBGR weist darauf hin, dass sich der südliche Teil des WEG im Einflussbereich des bereits stillgelegten Untergrundspeichers (UGS) Buchholz befindet (Übersichtskarte, Anlage). Bedingt durch den Speicherbetrieb

Die Hinweise zum stillgelegten Erdgasuntergrundspeicher sowie zum Geotop werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner Planänderung. Begründung: Innerhalb des Vorranggebiets ist die

sind an der Erdoberfläche in einem Radius von rd. 5 km um den Speicherstandort Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen in dem beeinflussten Bereich führen. Konkret ist es als Folge der Erstbefüllung des Speichers zu einer kuppelartigen Anhebung des Geländes im Zentimeterbereich gekommen. Letzteres entspricht einer Bewegung der Oberfläche, wie sie andernorts auch in Folge anderer Ursachen (Grundwasserschwankungen, etc.) vorkommt. Einer besonderen Überprüfung und ggf. Beauftragung baulicher Planungen bedarf es im vorliegenden Fall daher lediglich bei der Errichtung hoch sensibler Anlagen, wie z. B. Kraftwerken und großindustriellen Anlagen. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden. Weitergehende Information sind darüber hinaus erhältlich beim ehemaligen Betreiber des Speichers, der VNG Gasspeicher GmbH; Büroanschrift: Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Postanschrift: Postfach 21 12 11, 04111 Leipzig. Die VNG Gasspeicher GmbH hat den Betrieb des UGS Buchholz bereits im Jahre 2018 eingestellt (Restgasabführung 2014 - 2018). Die Bohrungen wurden von 2019 bis 2023 verfüllt. Derzeit finden noch Rückbaumaßnahmen statt. Bergschäden sind nicht bekannt. Ehemalige (Tief-) Bohrungen oder andere unterirdische Anlagen des UGS Buchholz befinden sich nicht im Vorhabensbereich. Es liegen auch keine Baubeschränkungen gem. § 107 BBergG vor. Eine Nutzungseinschränkung ergibt sich nur, wenn Grundstücke zur Gewinnung von Grund- bzw. Salzwasser (Sole) oder Geothermie aus großen Tiefen (< 400 m) genutzt werden soll. Geotope: Hierbei handelt es sich um eine Geotopfläche eines Sandergebietetes. Dieses wird nicht durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet beeinträchtigt. Die Ausbildung des Untergrundes ist bei der Planung zu berücksichtigen (Übersichtskarte, Anlage).

Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen seit 2016 genehmigt. Ob diese noch errichtet werden, steht nicht fest. Da die konkreten Standorte und Typen von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, kann die Abstimmung mit dem LBGR bzw. der VNG, wie in der Anregung benannt, im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen hinreichend erfolgen. Hier können Belange des ehemaligen Speicherbetriebs sowie kleinräumige Belange bzgl. der Geotope im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung ausreichend berücksichtigt werden.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 1410 WEG 12 Dahme/Mark-Ost, siehe Karte Nr. 12 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 17) Geotop: Hierbei handelt es sich um eine exponierte Kuppe innerhalb der plateauartigen Hochfläche, welche nicht durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet beeinträchtigt wird. Dieser Bereich steht unter Naturschutz (Übersichtskarte, Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, kleinräumige Belange (so auch punktuelle Geotope) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen. Dies untersetzt auch die bereits erfolgte Errichtung von WEA in diesem Gebiet.

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 1403 WEG 5 Prützke, siehe Karte Nr. 5 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 19) Bergaufsicht/ Steine- und Erdenbergbau: Direkt nordwestlich, angrenzend an das WEG haben in früherer Zeit schon einmal Sandgewinnungsmaßnahmen im Kiessandtagebau Prützke (Betriebsstättennummer: p011) stattgefunden (Übersichtskarte, Anlage). Nach der Insolvenz des Bergbauunternehmens und der damit ungeordneten Betriebseinstellung, ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht innerhalb des Tagebaus flächendeckend nicht gegeben. Aufgabe des LBGR ist es, die öffentliche Sicherheit innerhalb des Tagebaus zu gewährleisten. Hierzu sind ggf. Sicherungsmaßnahmen und eine Wiedernutzbarmachung im Rahmen einer Ersatzvornahme durchzuführen, um anschließend die Bergaufsicht beenden zu können. Direkt westlich, angrenzend an den Kiessandtagebau Prützke liegt der Kiessandtagebau Krahe (Betriebsstättennummer k080) der H. Brendel Kies und Sand Krahe GmbH (Sitz: Werder). Im Kiessandtagebau finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG

Der Hinweis auf die benachbarten Gebiete der Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung wird zur Kenntnis genommen. Da sich die benachbarten Nutzungen gegenseitig nicht ausschließen, führt der Hinweis nicht zu einer Planänderung.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage). Gegen die geplante Aufstellung bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände. Rohstoffsicherung: Westlich und östlich grenzt an den Planbereich das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Prützke zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande). Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesem Bereich darf durch die Planungen nicht behindert werden (Übersichtskarte, Anlage).

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1421 WEG 23 Dretzen, siehe Karte Nr. 23 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 23) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 1420 WEG 22 Wünsdorf, siehe Karte Nr. 22 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 25) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 1413 WEG 15 Rietz bei Treuenbrietzen, siehe Karte Nr. 15 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 26)
Bergbauberechtigungen: Die Bewilligung „Belzig-Nord B" ist auf den Bodenschatz „Sole" erteilt. Die Gewinnungsberechtigung ist bis zum 11.02.2049 befristet. Aktuelle Rechtsinhaberin ist die Bad Belzig Kur GmbH. Die derzeitige Gewinnung von Sole in dem Feld wird durch die teilweisen Überlagerung mit den Windeignungsgebiet Rietz bei Treuenbrietzen nicht beeinträchtigt (Übersichtskarte, Anlage). Planungen zu einer Ausweitung der Solegewinnung durch die Inbetriebnahme weiterer Bohrplätze sind dem LBGR nicht bekannt. Hinweis: Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau: Südlich angrenzend an das WEG befinden sich die Quarzsandtagebaue Rietz -Nordwest (Betriebsstättennummer r046) und Rietz - Hohes Feld (Betriebsstättennummer r061) der N + R Natursand und Recycling GmbH (Sitz: Treuenbrietzen/ OT Rietz) (r046) und der MWN Mineralwerke GmbH (Sitz: Niemeck) (r061). In den Quarzsandtagebauen finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BbergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage). Gegen die geplante Aufstellung bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände. Rohstoffsicherung: Das WEG Rietz bei Treuenbrietzen überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Rietz-Nordwest. Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung darf auf dieser Fläche nicht behindert werden (Übersichtskarte, Anlage)

Der Hinweis zur nicht vorhandenen Beeinträchtigung der Solegewinnung durch die Überlagerung mit dem VRW wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine teilweise Überschneidung des VRW 15 mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 24 Rietz-Nordwest ist nicht mehr zutreffend und stellt sich nach gegenseitiger Abstimmung lediglich noch in Nachbarlage dar. Dem Gebietsvorschlag des LBGR zum VR 24 Rietz-Nordwest aus dem 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird in späterer Fortführung des Verfahrens zum Regionalplan 3.0 reduziert in folgender Abgrenzung gefolgt: 1. entsprechend Zustimmung des LBGR zum Antrag Ingenieurbüro Scholz (Mail 23.03.2022) Reduzierung um 4,6 ha (Flurstücke 334, z.T.333) nördlich des HBP und damit Wegfall der weiter nördlich verbleibenden, losgelösten Restfläche von 4 ha. 2. Der Bereich des bis zum 30.09.2023 gültigen HBP ist weitgehend ausgesandnet und der Abschluss des Abbauvorhabens wird vorbereitet. Die Stadt Treuenbrietzen beabsichtigt im Rahmen einer Bauleitplanung die Festlegung eines Sondergebietes für PV-Anlagen (Bebauungsplan BPNR 2021_05 "Sondergebiet PV Freianlage Kiesgrube Rietz"). 3. Die Bereiche mit beendeter Bergaufsicht nach LBGR werden ausgespart. Da sich die verbleibenden benachbarten Nutzungen gegenseitig nicht ausschließen, führt der Hinweis nicht zu einer Planänderung.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 1419 WEG 21 Feldheim-Malterhausen, siehe Karte Nr. 21 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 28) Geotope: In der Teilfläche befinden sich folgende Geotope: Dannaer Rummer, kleine Dannaer Rummel und weitere Trockentäler/Rummel, Soll Nr. 47 (Übersichtskarte, Anlage). Diese werden durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht beeinträchtigt. Müssen als Geländeeinschnitte bei der Planung berücksichtigt

Die Hinweise zu den Geotopen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von WEA innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung noch nicht festgelegt sind, kann die

Stellungnahme

werden.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Abstimmung, wie in der Anregung benannt, im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen (dann jeweils mit konkreter Standort- und Typbenennung der WEA) ausreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist ein Großteil der Trockental- und Rummelbereiche bereits von einer Festlegung des VRW ausgespart.

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1414 WEG 17 Christinendorf, siehe Karte Nr. 17 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 29) Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau: Innerhalb des WEG haben in früherer Zeit schon einmal Sandgewinnungsmaßnahmen stattgefunden (Übersichtskarte, Anlage). Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten bzw. die Maßnahmen zur Beendigung der Bergaufsicht innerhalb des ehemaligen Kiessandtagebaus Christinendorf (Betriebsstättennummer: c017) wurden auf der Grundlage des seinerzeit zugelassenen Abschlussbetriebsplanes abgeschlossen. Die Bergaufsicht für diesen Bereich ist beendet. Gegen die geplante Aufstellung bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände. Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) und innerhalb des Eignungsgebietes geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Hinweise sowie die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen und bewirken keine Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, die im nördlichen Bereich des Vorranggebiets in geringem Umfang kartierten Moorböden im Rahmen der Standortplanung ausreichend zu berücksichtigen. Größtenteils sind die Flächen bereits bei der Abgrenzung des Vorranggebiets ausgegrenzt.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1417 WEG 19 Petkus/Wahlsdorf, siehe Karte Nr. 19 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 31) Bergbauberechtigungen, Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau: Die Bewilligung „Wahlsdorf“ zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Bodenschatzkategorie 9.23) wird vollständig von dem Eignungsgebiet Petkus/Wahlsdorf überdeckt (Übersichtskarte, Anlage). Die Gewinnungsberechtigung ist aktuell bis zum 20.07.2025 befristet. Auf Grundlage der Regelungen des BBergG (§ 16) besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit. Aktuelle Rechtsinhaberin ist die Agrargesellschaft Niederer Fläming GmbH. Der Abbau der im Feld lagernden Kiessande darf durch die Planungen zur Windkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden. Nach Auskunft des Dezernates Betriebsplanverfahren Steine- /Erden- u. Bohrlochbergbau des LBGR ist seitens des den Abbau betreibenden Unternehmens, der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH Petkus (Sitz: Dahme/Mark) beabsichtigt, den Abbau einzustellen und die Bergaufsicht zu beenden. Ein Abschlussbetriebsplan hierzu liegt dem LBGR noch nicht vor. Hinweis: Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Geotop: Hierbei handelt es sich um Quellgebiete, welche als solche durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht beeinträchtigt werden. Sind bei der Planung zu berücksichtigen, da evtl. Biotop- und Naturschutz vorhanden sind (Übersichtskarte, Anlage).

Die Hinweise zum Betriebsplan sowie zum Geotop werden zur Kenntnis genommen und bewirken keine Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, die, einen geringen Raumumfang betreffenden Belange (Feld Wahlsdorf, kleinräumige Geotope) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ausreichend zu berücksichtigen. Auch Abbaufortschritten im Rahmen der Betriebsplanung eines eventuellen Rohstoffabbaus kann dabei z.B. in schon ausgekiesten Bereichen des lediglich 3 ha umfassenden benannten Feldes Wahlsdorf entsprochen werden. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auch von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten gesetzlich geschützter Biotope auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1404 WEG 6 Hohenseefeld/Ihlow, siehe Karte Nr. 6 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 32) Geotop: In der Teilfläche liegt ein Punktgeotop, Schafwäsche, welches eine natürliche Wasseransammlung in einer Senke (Hohlform) darstellt. Diese wird bei Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht beeinträchtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, kleinräumige Belange (z.B. Schafwäsche mit 0,5ha) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auch von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten gesetzlich geschützter Biotope auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 06.04.2023 liegt nur eine punktuelle Betroffenheit vor, so dass die Berücksichtigung der Belange im nachgeordneten Verfahren ausreichend ist. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.

STRP Wind / III. VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach

BE-ID: 1415 WEG 16 Deutsch Bork/Schlalach, siehe Karte Nr. 16 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 33)
Bergbauberechtigungen: Die Bewilligung „Belzig-Nord B" ist auf den Bodenschatz „Sole" erteilt. Die Gewinnungsberechtigung ist bis zum 11.02.2049 befristet. Aktuelle Rechtsinhaberin ist die Bad Belzig Kur GmbH. Die derzeitige Gewinnung von Sole in dem Feld wird durch die großflächige Überlagerung mit den Windeignungsgebiet Deutsch Bork/ Schlalach nicht beeinträchtigt (Übersichtskarte, Anlage). Planungen zu einer Ausweitung der Solegewinnung durch die Inbetriebnahme weiterer Bohrplätze sind dem LBGR nicht bekannt. Hinweis: Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) und innerhalb des Eignungsgebietes geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Erdgasspeicher: Das LBGR weist darauf hin, dass sich der überwiegende Teil des WEG im Einflussbereich des bereits stillgelegten Untergrundspeichers (UGS) Buchholz befindet (Übersichtskarte, Anlage). Bedingt durch den Speicherbetrieb sind an der Erdoberfläche in einem Radius von rd. 5 km um den Speicherstandort Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen in dem beeinflussten Bereich führen. Konkret ist es als Folge der Erstbefüllung des Speichers zu einer kuppelartigen Anhebung des Geländes im Zentimeterbereich gekommen. Letzteres entspricht einer Bewegung der Oberfläche, wie sie

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner Planänderung. Begründung: Im Bereich des Vorranggebiets sind in den Jahren 2009 bzw. 2016 insgesamt 22 Windenergieanlagen errichtet worden. 19 davon befinden sich innerhalb der Vorranggebietskulisse. Da die konkreten Standorte und Typen von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, kann die Abstimmung mit dem LBGR bzw. der VNG, wie in der Anregung benannt, im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens für weitere Windenergieanlagen hinreichend erfolgen. Hier können Belange des ehemaligen Speicherbetriebs sowie kleinräumige Belange bzgl. der Moorstandorte im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung ausreichend berücksichtigt werden. Wie vom TÖB auch angemerkt, ist eine Beeinträchtigung der Solegewinnung durch die Überlagerung mit dem VRW nicht gegeben.

andernorts auch in Folge anderer Ursachen (Grundwasserschwankungen, etc.) vorkommt. Einer besonderen Überprüfung und ggf. Beauflagung baulicher Planungen bedarf es im vorliegenden Fall daher lediglich bei der Errichtung hoch sensibler Anlagen, wie z. B. Kraftwerken und großindustriellen Anlagen. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden. Weitergehende Information sind darüber hinaus erhältlich beim ehemaligen Betreiber des Speichers, der VNG Gasspeicher GmbH; Büroanschrift: Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Postanschrift: Postfach 21 12 11, 04111 Leipzig. Die VNG Gasspeicher GmbH hat den Betrieb des UGS Buchholz bereits im Jahre 2018 eingestellt (Restgasabführung 2014 - 2018). Die Bohrungen wurden von 2019 bis 2023 verfüllt. Derzeit finden noch Rückbaumaßnahmen statt. Bergschäden sind nicht bekannt. Ehemalige (Tief-) Bohrungen oder andere unterirdische Anlagen des UGS Buchholz befinden sich nicht im Vorhabensbereich. Es liegen auch keine Baubeschränkungen gem. § 107 BBergG vor. Eine Nutzungseinschränkung ergibt sich nur, wenn Grundstücke zur Gewinnung von Grund- bzw. Salzwasser (Sole) oder Geothermie aus großen Tiefen (< 400 m) genutzt werden soll.

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 1405 WEG 7 Werbig (Niederer Fläming), siehe Karte Nr. 7 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 34) Geotop: Rötppuhl ist eine natürliche Wasseransammlung in einer Senke (glaziale Hohlform), welche durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht beeinträchtigt wird. Ist als Naturdenkmal per Rechtsverordnung geschützt (Übersichtskarte, Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Innerhalb des Vorranggebietes kommen kleinflächig geschützte Biotope nach §30 BNatSchG vor. Dabei handelt es sich um Steinhaufen und -wälle sowie temporäre Kleingewässer. Da die konkreten Standorte von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, kleinräumige Belange (z.B. Geotop Rötppuhl kleiner 0,5ha) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung im Anlagengenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gesondert zu berücksichtigen. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auch von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten gesetzlich geschützter Biotope auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 1426 WEG 28 Jüterbog-Markendorf (Heidehof), siehe Karte Nr. 28 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 35) Hydrogeologie/Artesik: Nördlich angrenzend an das WEG befindet sich ein Wasserschutzgebiet (Übersichtskarte, Anlage). Die Lage sowie nähere Informationen der dem LBGR bekannten Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen kann im Geoportal des LBGR unter folgender Website eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten> Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort das Vorhandensein von Artesik zu berücksichtigen und die Handlungsempfehlungen des LBGR zu berücksichtigen. Diese können hier heruntergeladen werden: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#> Bei Wasserschutzgebieten, die vor 1990

Der Hinweis zum angrenzenden Wasserschutzgebiet "Luckenwalde/Jänickendorfer Straße" wird zur Kenntnis genommen. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Das Gebiet ist bereits umfangreich von bestehenden WEA geprägt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen

Stellungnahme

festgesetzt worden sind, ist zu beachten, dass sich durch die erforderliche Neufestsetzung in absehbarer Zukunft sowohl Form bzw. Ausdehnung als auch die Restriktionen der Schutzzonenverordnung ändern können. Dies ist insbesondere bei direkt an solche Wasserschutzgebiete angrenzende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung kann die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III zugelassen werden. Die Nachbarlage zu dieser Schutzzone kann daher eine Reduzierung des Vorranggebiets nicht ausreichend begründen. Auch eine Überlagerung von artesisch gespannten Grundwasservorkommen und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 37 konnte nach Prüfung nicht festgestellt werden.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1428 WEG 30 Thyrow/Kerzendorf, siehe Karte Nr. 30 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 36) Hydrogeologie/Artesik: Das WEG wird fast vollständig von einem Wasserschutzgebiet überdeckt (Übersichtskarte, Anlage). Die Lage sowie nähere Informationen der dem LBGR bekannten Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen kann im Geoportal des LBGR unter folgender Website eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten> Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort das Vorhandensein von Artesik zu berücksichtigen und die Handlungsempfehlungen des LBGR zu berücksichtigen. Diese können hier heruntergeladen werden: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#> Bei Wasserschutzgebieten, die vor 1990 festgesetzt worden sind, ist zu beachten, dass sich durch die erforderliche Neufestsetzung in absehbarer Zukunft sowohl Form bzw. Ausdehnung als auch die Restriktionen der Schutzzonenverordnung ändern können. Dies ist insbesondere bei direkt an solche Wasserschutzgebiete angrenzende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet ist zutreffend und wird im Datenblatt zum VRW 36 behandelt. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Das Vorranggebiet überlagert fast vollständig die Zone III des Wasserschutzgebiets „Großbeuthen“. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III gemäß Schutzgebietsverordnung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung anzunehmen. Die zuständige untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 11.05.2022 keine gegenteiligen Bewertungen mitgeteilt.

STRP Wind / III. VRW 37 Nauen

BE-ID: 1425 WEG 27 Nauen, siehe Karte Nr. 27 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 37) Hydrogeologie/ Artesik: Östliche angrenzend an das WEG befindet sich ein Wasserschutzgebiet (Übersichtskarte, Anlage). Die Lage sowie nähere Informationen der dem LBGR bekannten Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen kann im Geoportal des LBGR unter folgender Website eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten> Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort das Vorhandensein von Artesik zu berücksichtigen und die Handlungsempfehlungen des LBGR zu berücksichtigen. Diese können hier heruntergeladen werden: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#> Bei Wasserschutzgebieten, die vor 1990 festgesetzt worden sind, ist zu beachten, dass sich durch die erforderliche Neufestsetzung in absehbarer Zukunft sowohl Form bzw. Ausdehnung als auch die Restriktionen der Schutzzonenverordnung ändern können. Dies ist insbesondere bei direkt an solche Wasserschutzgebiete angrenzende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Der Hinweis zu den festgesetzten (bzw. übergeleiteten) Wasserschutzgebietsverordnungen ist berücksichtigt. Das VRW 37 befindet sich außerhalb des Wasserschutzgebietes Nauen. Das Gebiet ist bereits umfangreich von bestehenden WEA geprägt. Auch innerhalb der Schutzzonen IIIA und IIIB befinden sich bereits Windenergieanlagen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist ferner nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel gelten hier insbesondere Einschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Näheres regeln die jeweiligen Rechtsverordnungen. Unter Beachtung der Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung kann die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III zugelassen werden. Auch eine Überlagerung von artesisch gespannten Grundwasservorkommen und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 37 konnte nach Prüfung nicht festgestellt werden.

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 1424 WEG 26 Ketzin/Havel-Wustermark, siehe Karte Nr. 26 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 38) Bergbauberechtigungen, Baubeschränkung: Das geplante Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung Ketzin/Havel-Wustermark überdeckt teilweise das Bergwerkseigentum Ketzin und das gleichnamige Baubeschränkungsgebiet (Übersichtskarte, Anlage). Die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgte auf Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälter-losen Speicherung geeignet sind (Bodenschatzkategorie 11 der Anlage zu der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (GBI. 1 Nr. 53 S.1071)). Aktuelle Rechtsinhaberin des Bergrechtes ist die VNG Gasspeicher GmbH. Die Nutzung des Untergrundes zur Speicherung von Gas und CO₂ ist seit mehreren Jahren eingestellt. Die Verwahrung der Bohrungen und der Rückbau der oberirdischen Anlagen des Aquiferspeichers ist (sofern anteilig nicht eine Nachnutzung für andere Zwecke erfolgt) abgeschlossen. Planungen für eine Wiederaufnahme einer Speicherung in den Grenzen des Bergwerkseigentums liegen dem LBGR nicht vor. Eine Beendigung der Bergaufsicht ist für den Gasspeicher bisher nicht erfolgt. Die Abwehr möglicher Gefahren aus der früheren unterirdischen Speicherung führt zu Einschränkungen der Nutzungen an der Oberfläche, insbesondere an den Bohrstandorten. Die Planungen zur Ausweisung von Standorten für neue Windkraftanlagen sind deshalb vorab mit der VNG und dem Dezernat Betriebsplanverfahren Steine-/Erden- u. Bohrlochbergbau des LBGR abzustimmen. Hinweis zum Bergwerkseigentum: Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen. Für den Teilbereich des Stückes Ketzin/Havel-Wustermark, der durch das Baubeschränkungsgebiet des ehemaligen Erdgasspeichers Ketzin überlagert wird, gilt weiterhin folgendes: Der südliche Teil des Eignungsgebietes Ketzin/Havel-Wustermark befindet sich im Baubeschränkungsgebiet Ketzin (Übersichtskarte, Anlage). Dieses ist aus einem Bergbauschutzgebiet (Speicherschutzgebiet) gemäß § 11 Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (BergG DDR) hervorgegangen. In Anlage I Kap V D III Anlage I Kapitel V, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe i) des Einigungsvertrags heißt es: „Festgesetzte Bergbauschutzgebiete im Sinne des § 11 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen nach Feststellung der für die Zulassung von Betriebsplänen zuständigen Behörde innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre eine bergbauliche Inanspruchnahme von Grundstücken zu erwarten ist, gelten für den Bereich des Feldes, für das das Gewinnungsrecht bestätigt worden ist, als Baubeschränkungsgebiete nach §§ 107 bis 109 mit der Maßgabe, dass § 107 Abs. 4 unabhängig von den Voraussetzungen für die Festsetzung der Bergbauschutzgebiete gilt, aber erstmalig ab 1. Januar 1995 anzuwenden ist, es sei denn, dass der durch die Baubeschränkung begünstigte Unternehmer eine frühere Aufhebung beantragt.“ Da sich der Untergrundspeicher Ketzin zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch in Betrieb befand, erfolgte automatisch die Umwandlung des Bergbauschutzgebiets in ein Baubeschränkungsgebiet. In § 108 (1) BBergG wird festgelegt: "In Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung der nach § 69 zuständigen Behörde erteilt werden." Gemäß § 1 der Brandenburger Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung - BergbhZV) ist das LBGR zuständig für die Ausführung des Bundesberggesetzes. Deshalb vor ist der Umsetzung baulicher Maßnahmen Einvernehmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner Planänderung. Begründung: Das Gebiet ist bereits umfangreich von bestehenden WEA geprägt. Da die konkreten Standorte und Typen von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, kann die Abstimmung, wie in der Anregung benannt, im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen hinreichend mit dem LBGR erfolgen. Hier können auch Belange der Baubeschränkung infolge unterirdischer behälterloser Gasspeicherung sowie kleinräumige Belange (z.B. bzgl. der Altbohrlöcher und der kleinräumigen Geotope) im Rahmen der Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung ausreichend berücksichtigt werden.

mit dem LBGR herzustellen. Bohrlochbergbau: Innerhalb der Planungsfläche Ketzin/ Havel-Wustermark befinden sich mehrere Altbohrungen (Übersichtskarte, Anlage). Für eine eventuell zum späteren Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten: Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen. Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau: Südlich angrenzend an das WEG befindet sich der Quarzsandtagebau Knoblauch - Kapellberg (Betriebsstättennummer k022) der K.S.E. Ketziner Sand- und Erdbau GmbH (Sitz: Ketzin). In dem Quarzsandtagebau finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage). Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) und innerhalb des Eignungsgebietes geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Geotope: In dieser Teilfläche liegen 4 Punktgeotope (Phul Nr.4, Nr.1, Fuchs Pfuhl, Röthe Pfuhl). Hierbei handelt es sich um natürliche Wasseransammlungen in kleinen Senken (Hohlformen), welche durch Niederschlagswasser gespeist werden, diese können als kleine Seen oder Versumpfungsfelder ausgebildet sein. Diese werden durch die Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht beeinträchtigt, sind aber bei der Planung zu berücksichtigen (Übersichtskarte, Anlage).

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 1423 WEG 25 Großbeeren/ Teltow/ Stahnsdorf, siehe Karte Nr. 25 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 44) Hydrogeologie/Artesik: Der südliche Bereich des WEG wird von einem Wasserschutzgebiet überdeckt (Übersichtskarte, Anlage). Die Lage sowie nähere Informationen der dem LBGR bekannten Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen kann im Geportal des LBGR unter folgender Website eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten> Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort das Vorhandensein von Artesik zu berücksichtigen und die Handlungsempfehlungen des LBGR zu berücksichtigen. Diese können hier heruntergeladen werden: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#> Bei Wasserschutzgebieten, die vor 1990 festgesetzt worden sind, ist zu beachten, dass sich durch die erforderliche Neufestsetzung in absehbarer Zukunft sowohl Form bzw. Ausdehnung als auch die Restriktionen der Schutzzonenverordnung ändern können. Dies ist insbesondere bei direkt an solche Wasserschutzgebiete angrenzende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Der Hinweis zu den festgesetzten (bzw. übergeleiteten) Wasserschutzgebietsverordnungen ist berücksichtigt. In den betreffenden Fällen wurden die Verbotstatbestände der Verordnungen geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese der Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Eine Überlagerung von artesisch gespannten Grundwasservorkommen und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 44 konnte nach Prüfung ebenfalls nicht festgestellt werden.

STRP Wind / III. VRW 45 Zülichendorf

BE-ID: 1406 WEG 8 Zülichendorf, siehe Karte Nr. 8 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 45) Erdgasspeicher: Das LBGR weist darauf hin, dass sich der nördliche Bereich des WEG im Einflussbereich des bereits stillgelegten Untergrundspeichers (UGS) Buchholz befindet (Übersichtskarte, Anlage). Bedingt durch den Speicherbetrieb, sind an der Erdoberfläche in einem Radius von rd. 5 km um den Speicherstandort Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen in dem beeinflussten Bereich führen. Konkret ist es als Folge der Erstbefüllung des Speichers zu einer kuppelartigen Anhebung des Geländes im Zentimeterbereich gekommen. Letzteres entspricht einer Bewegung der Oberfläche, wie sie andernorts auch in Folge anderer

Der Hinweis zum stillgelegten Erdgasuntergrundspeicher wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Da die konkreten Standorte und Typen von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung noch nicht abschließend festgelegt sind, kann die Abstimmung mit dem LBGR bzw. der VNG, wie in der Anregung benannt, im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens hinreichend erfolgen. Hier können Details im Rahmen der

Ursachen (Grundwasserschwankungen, etc.) vorkommt. Einer besonderen Überprüfung und ggf. Beauftragung baulicher Planungen bedarf es im vorliegenden Fall daher lediglich bei der Errichtung hoch sensibler Anlagen, wie z. B. Kraftwerken und großindustriellen Anlagen. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden. Weitergehende Informationen sind darüber hinaus erhältlich beim ehemaligen Betreiber des Speichers, der VNG Gasspeicher GmbH; Büroanschrift: Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Postanschrift: Postfach 21 12 11, 04111 Leipzig. Die VNG Gasspeicher GmbH hat den Betrieb des UGS Buchholz bereits im Jahre 2018 eingestellt (Restgasabführung 2014 - 2018). Die Bohrungen wurden von 2019 bis 2023 verfüllt. Derzeit finden noch Rückbaumaßnahmen statt. Bergschäden sind nicht bekannt. Ehemalige (Tief-) Bohrungen oder andere unterirdische Anlagen des UGS Buchholz befinden sich nicht im Vorhabensbereich. Es liegen auch keine Baubeschränkungen gem. § 107 BBergG vor. Eine Nutzungseinschränkung ergibt sich nur, wenn Grundstücke zur Gewinnung von Grund- bzw. Salzwasser (Sole) oder Geothermie aus großen Tiefen (< 400 m) genutzt werden soll.

Standortwahl sowie der technischen Anlagenausführung ausreichend berücksichtigt werden.

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 1407 WEG 9 Bredow/Zeestow, siehe Karte Nr. 9 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 48) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1422 WEG 24 Golzow, siehe Karte Nr. 24 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 50) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 51 Niemeck/Haseloff

BE-ID: 1408 WEG 10 Niemeck/ Haseloff, siehe Karte Nr. 10 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 51) Bergbauberechtigungen: Die Bewilligung „Belzig-Nord B“ ist auf den Bodenschatz „Sole“ erteilt. Die Gewinnungsberechtigung ist bis zum 11.02.2049 befristet. Aktuelle Rechtsinhaberin ist die Bad Belzig Kur GmbH. Die derzeitige Gewinnung von Sole in dem Feld wird durch die teilweisen Überlagerung mit dem Windeignungsgebiet Niemeck/Haseloff nicht beeinträchtigt (Übersichtskarte, Anlage). Planungen zu einer Ausweitung der Solegewinnung durch die Inbetriebnahme weiterer Bohrplätze sind dem LBGR nicht bekannt. Hinweis: Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Planänderung. Begründung: Zwischen den Ortslagen Niemeck und Haseloff wurden von 1999 bis 2007 insgesamt 18 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Wie vom TÖB angemerkt, ist eine Beeinträchtigung der Solegewinnung durch die Überlagerung mit dem VRW nicht gegeben.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst

BE-ID: 1409 WEG 11 Wiesenhagen/Birkhorst, siehe Karte Nr. 11 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 54) Keine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung.

Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 1427 WEG 29 Brandenburg an der Havel-Nord, siehe Karte Nr. 29 (Anmerkung Exzerpierer: VRW 55) Hydrogeologie/ Artesik: Das WEG wird vollständig von einem Wasserschutzgebiet überdeckt (Übersichtskarte, Anlage). Die Lage sowie nähere Informationen der dem LBGR bekannten Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen kann im Geoportal des LBGR unter folgender Website eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten> Bei allen Arbeiten, die in

Der Hinweis zu den festgesetzten (bzw. übergeleiteten) Wasserschutzgebietsverordnungen ist berücksichtigt. Das VRW 55 überlagert vollständig das Wasserschutzgebiet "Wasserwerk Kaltenhausen" und wird im Datenblatt berücksichtigt (siehe Planbegründung, Abschnitt VI., Nr.9). Nach Prüfung der

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort das Vorhandensein von Artesik zu berücksichtigen und die Handlungsempfehlungen des LBGR zu berücksichtigen. Diese können hier heruntergeladen werden: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#> Bei Wasserschutzgebieten, die vor 1990 festgesetzt worden sind, ist zu beachten, dass sich durch die erforderliche Neufestsetzung in absehbarer Zukunft sowohl Form bzw. Ausdehnung als auch die Restriktionen der Schutzzonenverordnung ändern können. Dies ist insbesondere bei direkt an solche Wasserschutzgebiete angrenzende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Regionalen Planungsgemeinschaften sind die nach DDR-Recht (übergeleitet) gültigen technischen Regeln (TGL) zu beachten. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Schutzzonen alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Gegenteilige Mitteilungen der unteren Wasserbehörden liegen nicht vor. Auch eine Überlagerung mit artesisch angespannten Grundwasservorkommen konnte nicht festgestellt werden.

TÖB-Nr.: 167 / Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 896 Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat B2 - Ländliche Neuordnung, aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Der Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 umfasst die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel sowie die Landeshauptstadt Potsdam. In folgenden Gebieten berührt die Regionalplanung die Planungen der Flurbereinigung. Folgendes Bodenordnungsverfahren ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark in Vorbereitung: - Schlalach. Folgendes Bodenordnungsverfahren ist im Landkreis Teltow-Fläming in Vorbereitung: - Welsickendorf. Es werden für diese Verfahren Vorarbeiten durchgeführt. Es ist aber aktuell nicht vorhersehbar, ob diese Verfahren angeordnet werden. Somit bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise.

Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 169 / Landesamt für Bauen und Verkehr

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 218 Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung keine grundsätzlichen Einwände.

Diese Stellungnahme wird von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 231 Sonstige Hinweise: Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt.

Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 232 Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. Textliche Festlegungen	
BE-ID: 229 Schiffbare Landesgewässer werden von den ausgewiesenen VRW nicht berührt.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 230 Inwieweit der vorliegende sachliche Teilregionalplan-Entwurf straßenbauliche und straßenplanerische Belange berührt, ist durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu beurteilen. Der Verkehr auf den öffentlichen Straßen ist grundsätzlich jederzeit sicher, durch Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und den öffentlichen Straßen zu gewährleisten. Die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen schließt dabei den Bereich des übrigen ÖPNV mit ein.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager	
BE-ID: 220 Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung insgesamt nehme ich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die v. g. Verkehrsbereiche wie folgt Stellung: Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 38 und VRW 04 werden laut den vorliegenden Unterlagen von Eisenbahnstrecken, die im Schienenpersonennahverkehr befahren werden, gequert.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf	
BE-ID: 224 Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf	
BE-ID: 226 Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 37 Nauen	
BE-ID: 222 Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark	
BE-ID: 219 Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung insgesamt nehme ich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die v. g. Verkehrsbereiche wie folgt Stellung: Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 38 und VRW 04 werden laut den vorliegenden Unterlagen von Eisenbahnstrecken, die im Schienenpersonennahverkehr befahren werden, gequert.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 223 Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf		
BE-ID: 225	Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst		
BE-ID: 227	Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord		
BE-ID: 221	Des Weiteren befinden sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 55, VRW 37, VRW 38, VRW 16, VRW 44, VRW 36 und VRW 54 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Eisenbahnstrecken.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
Festlegungskarte / Festlegungskarte		
BE-ID: 228	Hinweise zum Kartenteil lassen sich aus meiner Zuständigkeit nicht ableiten, da die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zu Verkehrsstrassen erst im Rahmen der konkreten standörtlichen Einordnung einzelner Windenergieanlagen geprüft werden können.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 170 / Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 533	Für die Möglichkeit, zum ersten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Als oberste Landesplanungsbehörde bündelt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Zum aktuellen Entwurf haben die Abteilungen Stadtentwicklung und Wohnen sowie die GL Stellung genommen. In dem Regionalplan ist beabsichtigt, Festlegungen zu der räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu treffen und damit den Planungsauftrag aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Ziel 8.2, zu erfüllen. Mit dem Wechsel von einer Ausschlussplanung hin zu einer Angebotsplanung und der damit verbundenen Festlegung von Vorrang- statt Eignungsgebieten setzen Sie die aktuelle Rechtslage auf Bundes- und Landesebene um. Die Festlegungen werden mit umfassenden und detailliert aufbereiteten Dokumentationsunterlagen begründet. Grundsätzliche Einwände gegen den Teilregionalplanentwurf werden, wie Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen können, nicht erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Stellungnahmen der Fachabteilungen werden entsprechend berücksichtigt.
BE-ID: 534	In der Anlage geben wir Ihnen für den Begründungstext jedoch Hinweise zu einzelnen Formulierungen, die wir aus unserer Sicht aus der Interpretation der neuen bundesrechtlichen Gesetzgebung für erforderlich halten und machen ergänzend redaktionelle Vorschläge.	Die Hinweise zur Begründung werden entsprechend berücksichtigt.
BE-ID: 1622	III. Redaktionelle Hinweise: Abkürzungsverzeichnis: Ziel der Raumordnung	Der Anregung wird gefolgt. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Abkürzung „Z“ mit „Ziel der Raumordnung“ erklärt.
STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen		

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 876	B) Abteilung Stadtentwicklung und Wohnen: Rn. 20 (Abschnitt II.2. Rechtswirkungen) und Rn. 231 (Abschnitt IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen) Die Ausführungen zur fehlenden „Außenwirkung“ von Vorranggebieten sind jedenfalls missverständlich. Ein Blick auf die flankierenden Aussagen verdeutlicht, dass es im Kern um die Wirkung bisheriger Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) geht, was sich auch in den Formulierungen niederschlagen sollte. Treffender wäre mithin folgende Ausgestaltung: „Der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kommt keine außergebietliche Wirkung zu, d.h. für Flächen außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete wird keine raumordnerische Bindungswirkung erzeugt.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht kein inhaltlicher Unterschied zwischen den Formulierungen „Vorranggebiete haben keine Außenwirkung.“ und „Der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kommt keine außergebietliche Wirkung zu, ...“
BE-ID: 877	Rn. 23 (Abschnitt II.2. Rechtswirkungen): Die Darstellungen zum Entfall der Rechtswirkungen bestehender Flächennutzungspläne nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist jedenfalls verkürzt. Zum einen sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass auch diese Rechtsfolge an die Feststellung der Zielerreichung nach § 5 Absatz 1 oder 2 WindBG geknüpft ist. Zum anderen wäre ggf. klarzustellen, dass dies nur für bestimmte Flächennutzungspläne, d.h. solche mit nach § 245e Absatz 1 Satz 1 BauGB zunächst fortgeltender Konzentrationswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, gilt. Treffender wäre mithin folgende Ausgestaltung: "Mit Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels entfallen zugleich die zunächst fortgeltenden Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. (§ 245e Absatz 1 BauGB)"	Der Anregung wird gefolgt. Die Rn. 23 der Planbegründung wird wie vorgeschlagen geändert: „Mit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels entfallen zugleich die zunächst fortgeltenden Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. (§ 245e Absatz 1 BauGB)“ ersetzt.
STRP Wind / IV. Begründung		
BE-ID: 851	Anlage zum Schreiben der GL vom 28. September 2023: Hinweise im Einzelnen: A) Gemeinsame Landesplanungsabteilung. 1. Begründung: Bitte noch in die Begründung eine Auseinandersetzung zum Umgang mit und den Auswirkungen von § 2 EEG aufnehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Planbegründung ist im ersten Satz der Rn. 30 dargelegt, dass nach den Bewertungen des Bundesgesetzgebers mit dem Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels den energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, entsprochen wird. Aus der Vorschrift des § 2 EEG ergeben sich daher keine weiteren oder andere Anforderungen, die für die Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans von Bedeutung sind.
BE-ID: 852	Rn. 7: Es sollte - korrespondierend zur neuen Formulierung der Rn. 325 - folgende Aussage ergänzt werden: Dieser Plan ist mit der Absicht aufgestellt worden, der gesetzlichen Verpflichtung des WindBG nachzukommen und das regionale Teilflächenziel der Region Havelland-Fläming gemäß BbgFzG zu erreichen. Entsprechend dienen die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung der Erreichung dieser Flächenziele.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gesetzliche Verpflichtung, das maßgebliche regionale Teilflächenziel zu erreichen, ist in den Rn. 12 und 13 der Planbegründung dargelegt.
BE-ID: 853	Rn. 43, Satz 3: „Die Wirkung der Vorranggebiete beschränkt sich daher auf eine positive Nutzungszuweisung zugunsten der Windenergie auf der festgelegten Fläche“ ist missverständlich, da die Wirkung der VR gleichermaßen eine positive Nutzungszuweisung für die Windenergie ist wie der Ausschluss entgegenstehender raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen. Vorschlag: Streichung (Zur Wirkung der Vorranggebiete siehe auch Hinweise der Abt. 2 zu Rn. 20/231.)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussage, dass die Wirkung der Vorranggebiete auf eine positive Nutzungszuweisung zugunsten der Windenergie auf der festgelegten Fläche beschränkt ist, steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der nachfolgenden Feststellung, dass Anlagenstandorte oder Anlagenparameter nicht bestimmt werden (sondern nur die Art der Nutzung). Der Ausschluss anderer Nutzung ist bereits im ersten Satz der Rn 43 benannt. Die Aussage

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	ist daher sinnvoll und sachgerecht und wird nicht gestrichen. Im Übrigen siehe BE 876.
BE-ID: 854 Rn. 43, Satz 4: Streichung wird empfohlen, weil der Satz hier nicht erforderlich und in der gewählten Formulierung unzutreffend ist. [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: Mit Nachricht vom 20.03.2024 hat die Landesplanungsbehörde berichtet, dass nicht Satz 4, sondern Satz 5 gemeint ist.]	Der Bewertung wird zugestimmt. Satz 5 der Rn. 43 der Planbegründung wird gestrichen.
BE-ID: 855 Rn. 49: Es sollte hier und ggf. auch in der angesprochenen Unterlage ergänzt werden, dass Maßstab für die Referenzanlage auch die mittelfristige wirtschaftliche Nutzung war.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat zur „mittelfristigen wirtschaftlichen Nutzung“ keine Erwägungen vorgenommen. Diese sind auch nicht erforderlich. Siehe dazu ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 2 der Planbegründung auf Seite 3.
BE-ID: 856 Rn. 113: Die Formulierung „ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen“ sollte umformuliert werden, da der RP keine diesbezügliche Vorgabe für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden machen kann: . . . kann sichergestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung „ist sicherzustellen“ ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zutreffend.
BE-ID: 857 Rn. 132: Siehe Hinweis in II. zur ergänzenden Unterlage Nr. 10	Siehe BE 866.
BE-ID: 858 Rn. 148: Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: Die durch die nachfolgend genannten Planungen, Rechtsvorschriften und Kriterien dargestellten Belange wurden im Rahmen der Gebietsauswahl ermittelt für das jeweilige Vorranggebiet berücksichtigt. - sofern diese Aussage sachlich richtig ist. Der Bezug auf die Bauleitplanung ist hier nicht angezeigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme, der Bezug auf die Bauleitplanung sei nicht „angezeigt“, ist unzutreffend. Siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 60: „Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind.“
BE-ID: 859 Rn. 318: Folgende Ergänzung wird empfohlen, sofern diese zutrifft: Jedes Vorranggebiet ist in Bezug auf die sie umgebenden Flächen und Nutzungen so festgelegt worden, dass Rotoren von Windenergieanlagen mit den Maßen der Referenzanlage über das Vorranggebiet hinausreichen können. Sollte von § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB Gebrauch gemacht worden sein, sollte das hier erwähnt werden und die zugrundeliegende Abwägung im jeweiligen Steckbrief für die VR erläutert werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es ist unklar, welche Feststellung mit der Aussage getroffen werden soll, dass die Rotoren „über das Vorranggebiet hinausreichen können“. Der § 4 Absatz 3 WindBG trifft lediglich die Aussage, dass Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Der Sachverhalt, dass Rotor-innerhalb-Flächen nicht zu berücksichtigen sind, ist in Satz 1 der Rn. 323 der Planbegründung dargelegt. Die angeregte textliche Ergänzung ist nicht erforderlich. Eine Aussage, dass in den Vorranggebieten keine Flächen enthalten sind, die aufgrund des § 249 Absatz 5 BauGB zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels festgelegt wurden, wird in Rn 318 ergänzt.
BE-ID: 860 Rn. 319 sollte gestrichen und durch die neue Formulierung in Rn. 325 (s. u.) ersetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Formulierungsvorschlag für die Rn. 325 wird übernommen.
BE-ID: 861 Rn. 323: Zur Aufhebung des Widerspruchs von einer Betrachtung des Mastfußes im Maßstab 1 : 100.000 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Entscheidung, ob sich der Standort einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes befindet ist anhand der Darstellungen der Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 zu treffen, siehe auch Rn. 318.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bezugnahme auf den Mastfuß ist sinnvoll und steht in Übereinstimmung mit der Aussage im ersten Satz der Rn. 318. Der Hinweis auf die Maßgeblichkeit der Festlegungskarte ist im zweiten Satz der Rn. 323 erfolgt.

BE-ID: 862	Rn. 325 Folgende neue Formulierung sollte verwendet werden: Die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung dienen der Erreichung der Flächenziele des WindBG bzw. des BbgFzG (s. Rn. 7). Da Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das Teilflächenziel angerechnet werden können (siehe § 4 Absatz 1 S. 5 WindBG), stellen Bauleitpläne mit Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen keine zulässige Konkretisierung der Vorranggebiete dar. Bauleitpläne, die solche Bestimmungen enthalten, widersprechen daher dem Ziel 1 des Sachlichen Teilregionalplans und sind somit anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Formulierungsvorschlag wird übernommen.
BE-ID: 863	Seite 71 Schematische Darstellung der Ausarbeitung des Planungskonzeptes: Der Aufbau der Tabelle sollte mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit überprüft werden: Bei Schritt 1 und 3 stehen die Unterpunkte in einem anderen Verhältnis zum jeweils grau angelegten „Oberbegriff“ als bei Schritt 2.	Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.
BE-ID: 864	Seite 73: Die Tabelle sollte wegen der Bedeutung für die Abwägungsentscheidung der Regionalrätinnen und Regionalräte noch einmal mit den Datenblättern abgeglichen werden: Bsp. VR 04 - Kriterium B 06: Lt. Tabelle „Der Belang konnte auf der Fläche des VRW nicht festgestellt werden oder ist nicht berührt.“ Lt. Steckbrief erfolgt aber eine (nachvollziehbare) Abwägung mit dem Belang, dass in dem VR dem Landschaftsbild eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zugeschrieben wird. Bsp. VR 26 - Kriterium B 10: Lt. Tabelle: "Der Belang ist berührt. Es besteht kein erheblicher Konflikt mit der Windenergienutzung." In den Steckbriefen findet sich aber keine Erläuterung, wie die RPG zu der Bewertung der fehlenden Erheblichkeit kommt. Bsp. VR 28 - Kriterium B 07: Lt. Tabelle: "Der Belang konnte auf der Fläche des VRW nicht festgestellt werden oder ist nicht berührt." Lt. Steckbrief: "Innerhalb des Vorranggebietes sind einzelne Naturdenkmale (Schafswäsche, Tränke, Flachsröthe) kartiert. Es ist davon auszugehen, dass die kleinflächigen Denkmale im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden können." Dies spricht für eine Einstufung „gelb“ in der Tabelle: "Der Belang ist berührt. Konflikt kann erkennbar im Anlagengenehmigungsverfahren gelöst werden."	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wird überprüft und mit der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung in Übereinstimmung gebracht.
BE-ID: 869	Rn. 37: Vorschlag: Windenergieanlagen können negative Auswirkung haben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ausweislich der Ergebnisse der Umweltprüfung haben Windenergieanlagen die benannten negativen Auswirkungen.
STRP Wind / IV.1. Allgemeine Anforderungen		
BE-ID: 868	Rn. 31, letzter Satz: Vorschlag zur Streichung, da Vermutungen über die Erwartungshaltung der Planadressaten kein relevanter Grund für eine bestimmte Planungsmethodik sein sollten.	Der Anregung wird gefolgt. Der letzte Satz der Rn. 31 entfällt ersatzlos.
STRP Wind / IV.2.1. Allgemeine Planungsziele		
BE-ID: 878	Rn. 38 (Abschnitt IV.2.1. Allgemeine Planungsziele Nr. 2) Die hier angeführte Beschränkung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten folgt nicht allein aus § 245e BauGB, sondern in erster Linie aus § 249 Absatz 1 BauGB, der die bisher bestehende Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Bau GB für die Windenergienutzung aufhebt. Überdies sollte nicht vom Entfall einer "verbindlichen" Steuerung gesprochen werden, da eine solche mit dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan grundsätzlich möglich bleibt. Treffender wäre mithin folgende Ausgestaltung: "Die Städte und Gemeinden werden die Windenergienutzung aufgrund von §§ 249 Absatz 1, 245e BauGB nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr mittels Planung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB abschließend steuern können."	Der Anregung wird gefolgt. Die Rn. 23 der Planbegründung wird wie folgt geändert: „Die Städte und Gemeinden werden die Windenergienutzung aufgrund von § 249 Absatz 1 und § 245e BauGB nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB steuern können.“ ersetzt.

STRP Wind / IV.2.2. Referenzanlage

BE-ID: 870 Rn. 49: Wenn mit dem Hinweis auf den fehlenden „normativen Charakter“ auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (keine Vorgabe für Antrag und Genehmigung der WEA) abgestellt wird, wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dies auch so zu erläutern.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannte Klarstellung ist unnötig, da der zweite Teilsatz den Sachzusammenhang ausreichend aufklärt.

STRP Wind / IV.2.4. Rechtliche Ausschlussgründe

BE-ID: 871 Rn. 57: Auch unter IV.2.4. sind Sachverhalte gefasst, die Ausnahmemöglichkeiten enthalten. Es wird daher folgende Formulierung empfohlen: Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus den nachfolgend genannten Gründen entweder ganz ausgeschlossen ist oder wo sehr hohe rechtliche Hindernisse entgegenstehen, werden für eine Festlegung als Vorranggebiet allgemein nicht in Betracht gezogen.

Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Der letzte Satz der Rn. 57 wird wie folgt geändert: „Flächen, auf denen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft voraussichtlich rechtliche Hindernisse bestehen.“

STRP Wind / IV.2.4.1. R 01 und R 02 Siedlungsgebiete

BE-ID: 872 Rn. 73: Es wird angeregt, zur Nachvollziehbarkeit für Dritte den Satz umzuformulieren. Gemeint ist vermutlich, dass ein nicht mehr immissionsschutzrechtlich zulässigerer Immissionsort direkt am Turmfuß liegen würde.

Der Anregung wird gefolgt. Der zweite Teilsatz der Rn. 73 wird wie folgt geändert: „..., da sich ein immissionsschutzrechtlich zulässigerer Immissionsort direkt am Turmfuß der Windenergieanlage befinden würde.“

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 873 Rn. 90: Zur Abgrenzung von der bisherigen Ausschlussplanung wird empfohlen, die Formulierungen zum "Ausschluss von Flächen" noch einmal zu überprüfen.

Der Anregung wird gefolgt. Der erste Teilsatz der Rn. 90 wird wie folgt geändert: „Die Entscheidung, bestimmte Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ...“

STRP Wind / IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete

BE-ID: 874 Rn. 139: "Aufhebung" passt nicht im Zusammenhang mit einer Waldfunktion.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung ist verständlich und kann beibehalten werden.

STRP Wind / IV.2.6.1. B 01 Kommunale Planungen und Konzepte

BE-ID: 875 Rn. 150: Vorschlag: Verzicht auf einer wertenden Aussage wie „drohender Verlust“.

Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung am Anfang von Satz 5 der Rn. 150 wird wie folgt geändert: „Unabhängig vom Verlust der Rechtswirkung...“

STRP Wind / IV.2.6.28. B 28 Andere Nutzungen

BE-ID: 879 Rn. 271 f. (Abschnitt IV.2.6.28. B 28 Beeinflussungsbereich anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot): Der mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 6) eingeführte § 249 Absatz 10 BauGB enthält nunmehr spezifische Aussagen zum bisher ungeschriebenen öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Hiernach soll dieser einem Windenergievorhaben in der Regel dann nicht entgegenstehen, wenn der Abstand bis zu einer zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Anlage entspricht. Die damit begründete Regelvermutung dürfte die in der Begründung angeführte - im Vorfeld ergangene - Rechtsprechung

Der Anregung wird gefolgt. Die Rn. 272 der Planbegründung wird in der Weise geändert, dass nicht mehr auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern stattdessen auf die gesetzliche Regelvermutung nach § 249 Absatz 10 BauGB Bezug genommen wird.

"überlagern" und sollte entsprechend Berücksichtigung finden.

STRP Wind / IV.5. Anwendung der Festlegungen

BE-ID: 880	Rn. 324 (Abschnitt IV.5. Anwendung der Festlegungen): Die Ausführungen zur Maßgeblichkeit des § 35 Absatz 2 BauGB für Vorhaben außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete sind insofern verkürzt, als nicht zum Ausdruck gebracht wird, dass der diese Rechtsfolge vorsehende § 249 Absatz 2 BauGB nur dann greift, wenn das Erreichen eines einschlägigen Flächenziels nach § 5 WindBG festgestellt worden ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der erste Satz der Rn. 324 der Planbegründung wird wie folgt geändert: „Wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit einem der Teilflächenziele nach Artikel I des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) in Einklang steht, richtet sich nach § 249 Absatz 2 BauGB im Gebiet der Region außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Absatz 2 BauGB.“
------------	--	--

ergänzende Unterlagen / 1. Datenblätter

BE-ID: 865	II. Ergänzende Unterlagen: Ergänzende Unterlage Nr. 9 (Herleitung und Begründung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten): Hier wird noch von Ausschlusskriterien, -gebieten und -gründen, die die RPG rechtfertigen müsste, gesprochen. Dies sollte an die Methodik einer Positivplanung angepasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwendung des Begriffs „Ausschlusskriterium“ und in diesem Zusammenhang auch des Begriffs „Ausschluss“ stellt keinen Widerspruch zu dem Sachverhalt dar, dass außerhalb von Vorranggebieten die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen wird und ist nicht fehlerhaft. Eine Änderung der ergänzenden Unterlage ist daher nicht erforderlich, kann aber im Interesse der sprachlichen Einheitlichkeit mit der Planbegründung vorgenommen werden.
BE-ID: 867	Ergänzende Unterlage Nr. 15 (Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen: - Die im IRP geplanten VR Landwirtschaft/ VR Rohstoffe sollten als beabsichtigte VR gekennzeichnet werden. - Die Bezüge zur RPS sollten durch den Verweis auf die RPG ersetzt werden, weil diese die Planungsträgerin ist. - Bitte prüfen, ob durchgängig Rotor-out geprüft wurde (siehe auch Hinweis zu Rn. 318) z.B. Seite 8 VR 03. - Bitte die entsprechenden Datenblätter prüfen: Wenn eine Lösung im Genehmigungsverfahren erwartet wird, sollte eine belastbare inhaltliche Prognose formuliert werden. z. B. Seite 9. Zur Abwägungsentscheidung wäre beispielhaft folgende Aussage denkbar: Aus der Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft ist vor diesem Hintergrund eine Einschränkung des Vorranggebietes nicht notwendig, da erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung mögliche militärisch bedingte Restriktionen für den Bau von Windenergieanlagen geprüft und angepasste Standortplanungen erfolgen können. Ein Hinweis auf eine generell fehlende Genehmigungsfähigkeit liegt nicht vor. Seiten 8, 15, 20, 27, 49, 72, 78, 87, 99, 110, 116,130,160, 170 und 225: Bitte den Verweis unter B 10 auf „weitere Ausführungen im Anhang“ überprüfen, da nicht erkennbar ist, welcher Anhang gemeint ist.	Die Hinweise werden bei der Aktualisierung der benannten ergänzenden Unterlage berücksichtigt. Hinsichtlich der Rotor-innerhalb-Regelung siehe BE 859.
BE-ID: 1623	Ergänzende Unterlage Nr. 15 Seiten 37, 80, 155 und 179, jeweils Spalte B 23: Es geht um Vorranggebiete statt um Potentialflächen.	Die Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Verwendung des Begriffs „Potentialfläche“ zutreffend ist. Der benannte Belang ist auf der (gesamten) Potentialfläche festzustellen. Das Vorranggebiete wird jeweils kleiner als die Potentialfläche festgelegt.

ergänzende Unterlagen / 6. WEA im Wald

BE-ID: 866 Ergänzende Unterlage Nr. 10 (Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0): Diese Unterlage ist mit Stand Mai 2019 noch für die Festlegung von WEG im IRP erarbeitet worden. Soweit sich die Beurteilungsgrundlagen zwischenzeitlich geändert haben (z.B. TAK), ist eine Aktualisierung erforderlich.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannte ergänzende Unterlage ist hinsichtlich des Stands der Sachverhaltsermittlungen als Grundlage für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidungen ausreichend geeignet. Der Sachverhalt, dass einzelne Quellen in der Zwischenzeit eine Aktualisierung erfahren haben, ist in Bezug auf die getroffenen Kernaussagen nicht von Bedeutung.

TÖB-Nr.: 171 / Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 802 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ für die Region Havelland-Fläming (Stand: 15.Juni 2023), wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LUBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Die Planungsregion befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch den Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berührt, da der Regionalplan mehrere Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne des §§ 14 ff. LuftVG darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) könnte der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. 4. Es bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht teilweise Bedenken gegen den Entwurf des sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming (Stand: 15.Juni 2023). Begründung: Die Landkreise Havelland und Fläming befinden sich im Bundesland Brandenburg. Die Planung beinhaltet die Ausweisung von Windenergiegebieten. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Windenergieanlagen fallen damit in den Regelungsbereich der §§ 14, 15 LuftVG. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb der Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen einzuholen. Die Belange folgender Landeplätze wurden näher betrachtet:

Die allgemeinen Hinweise zur Betroffenheit der Belange der Oberen Luftfahrtbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Behörde äußert Bedenken in Bezug auf das VRW 15. Dazu wird auf BE 805 verwiesen. Weiter hatte die Stellungnehmerin bereits mit Stellungnahme vom 10.02.2023 Bedenken gegen die die VRW 36 und 44 mitgeteilt. Diese sind nicht mehr Bestandteil der aktuellen Stellungnahme. Allerdings wird mit Bezug auf die diese VRW „hinsichtlich weiterer Betrachtungen“ auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 10.02.2023 verwiesen. In BE 803 wird daher auf die Bedenken aus der Stellungnahme vom 10.02.2023 eingegangen. Weiter hatte die Stellungnehmerin mit Stellungnahme vom 10.02.2023 Bedenken mitgeteilt, die sich auf Flächen bezogen, die im verfahrensgegenständlichen Sachlichen Teilregionalplan nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen sind. (siehe dazu BE 808)

BE-ID: 803 Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER): Die VRW 44 und 36 liegen westlich des BER. Der Abstand zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) beträgt ca. 16 km (VRW44) und 19 km (VRW36). Der nach § 12 LuftVG festgelegte Bauschutzbereich des BER weist u.a. für die An- und Abflugsektoren Hindernisfreiflächen mit einem Radius von 15 km aus, die sich an den Startbahnbezugspunkten (SBP) orientieren. Hinsichtlich der weiteren Betrachtung wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 10.02.2023 verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten fort.

Die benannten Hindernisfreiflächen sind bekannt und wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete beachtet. Innerhalb der Hindernisfreiflächen werden keine Vorranggebiete festgelegt. Das betrifft ausdrücklich auch die VRW 36 und 44. Zum VRW 44 (konkret zu einem Gebiet mit ähnlicher Abgrenzung) hatte die Stellungnehmerin mit Stellungnahme vom 10.02.2023 Folgendes mitgeteilt: „Der mögliche Abstand der Erweiterung Repowering im Bahnring WEG 44 [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: die betreffende Flächen stimmt teilweise mit dem VRW 44 überein.] zum Ende Hindernisfreiflächen der Nordbahn 07L/25R beträgt dann ca. 1,03 km. In Bezug auf die Wahrung der Sicherheit der

Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit bestehen teilweise Bedenken gegen die Ausweisung des Erweiterungsgebietes, da die Verringerung des Abstandes zum Ende der Hindernisfreifläche der Nordbahn 07L/25R und die möglichen Höhen der WEA zu Beeinträchtigungen führen kann.“ Zum VRW 36 (konkret zu einem Gebiete mit ähnlicher Abgrenzung) hatte die Stellungnehmerin mit Stellungnahme vom 10.02.2023 Folgendes mitgeteilt: „Der mögliche Abstand der Erweiterung WEG 36 [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: die betreffende Flächen stimmt überwiegend mit dem VRW 36 überein.] zum Ende Hindernisfreiflächen der Südbahn 07R/25L beträgt dann ca. 2,7 km. In Bezug auf die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit bestehen teilweise Bedenken gegen die Ausweisung des Erweiterungsgebietes, da die Verringerung des Abstandes zum Ende der Hindernisfreifläche der Südbahn 07R/25L und die möglichen Höhen der WEA zu Beeinträchtigungen führen kann.“ Zu diesen Mitteilungen trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Feststellungen und Bewertungen: Die VRW 44 und 36 befinden sich ausweislich der zitierten Stellungname außerhalb von Hindernisfreiflächen des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg. Im VRW 44 sind bereits Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m errichtet. Der Abstand zwischen dem VRW 44 und der äußeren Begrenzung der Hindernisfreifläche beträgt etwa 2,5 km. Es ist nicht bekannt - und wird von der Stellungnehmerin auch nicht aufgeklärt - auf welcher fachlichen oder rechtlichen Anforderung ein Abstand von Windenergieanlagen zu den Hindernisfreiflächen erforderlich sein soll. Es wird weiter durch die Stellungnehmerin nicht aufgeklärt, welche Beeinträchtigungen von ihr angenommen werden. Weiter wird nicht ausgesagt, dass in den benannten Vorranggebieten die erforderliche Zustimmung nach § 14 Absatz 1 LuftVG voraussichtlich nicht erteilt werden kann. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt daher fest, dass die zitierte Stellungnahme keinen ausreichenden Anlass für die Entscheidung gibt, Änderungen an den benannten Vorranggebieten vorzunehmen.

BE-ID: 809 Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Regionalplans geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger- BAnzAT

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen und bewirken keine Planänderung. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

30.04.2020 84). 4. Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH (BAnzAT 30.04.2020) die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. 5. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 6. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen. 7. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: [<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>]. Es wird empfohlen, die Betreiber der möglicherweise betroffenen Landeplätze frühzeitig in die Abstimmung mit einzubeziehen. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsprotokolls wird gebeten.

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 808	<p>Bezüglich der Belange des VLP Oehna, SLP „Altes Lager“ Jüterbog, SLP Plötzin und SLP Locktow wird auf die Stellungnahme vom 10.02.2023 verwiesen, sofern die dortigen Gebiete in der ursprünglichen Form beibehalten wurden. Die nicht gesondert erwähnten Vorranggebiete befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die tatsächliche Vereinbarkeit geplanter Windenergieanlagen mit Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG) kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden. Insgesamt bestehen teilweise Bedenken gegen den Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ für die Region Havelland-Fläming (Stand 15. Juni 2023).</p>	<p>Bezüglich der mit Stellungnahme vom 10.02.2023 mitgeteilten Bedenken hinsichtlich des VLP Oehna, des SLP „Altes Lager“ Jüterbog, des SLP Plötzin sowie des SLP Locktow wird festgestellt, dass die betreffenden, seinerzeit für eine Festlegung als Vorranggebiet in Aussicht genommenen Flächen nicht in den Sachlichen Teilregionalplan aufgenommen wurden. Der Hinweis darauf, dass nicht gesondert benannte Vorranggebiete nicht von den von der oberen Luftfahrtbehörde zu vertretenden Belangen betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Zu den teilweise bestehenden Bedenken siehe BE 803 und 805.</p>
------------	--	--

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 805	<p>Sonderlandeplatz (SLP) Reinsdorf: Das VRW 15 liegt ca. 2,8 km südwestlich des SLP Reinsdorf. Dieser Landeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG zur Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich iSd. §§ 12, 17 LuftVG wurde nicht bestimmt. Für die Hindernisfreiheiten gelten daher die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Nfl 1 -92/13). Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem (Flugplatzbezugspunkt) FBP mit einem Radius von 2,0 km. Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und /oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Platzrunde Motorflug am SLP Reinsdorf ist nach Süden zu fliegen. Der Abstand zwischen Platzrundenführung und VRW 15-Fläche beträgt ca. 370 m und unterschreitet damit die Mindestabstandsforderung von 400,00 m. Es bestehen Bedenken gegen das VRW 15 in Bezug auf den SLP Reinsdorf. Windenergieanlagen sind als relevante Bauwerke einzustufen und daher</p>	<p>Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Es kann nicht ausreichend nachvollzogen werden, worauf die Einschätzung der Oberen Luftfahrtbehörde beruht. Auf die Bitte der Regionalen Planungsstelle vom 11.01.2023, hindernisrelevante Bereiche mitzuteilen, wurde von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Nachricht vom 28.02.2023 mitgeteilt, dass Bauschutzbereiche und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätze und des BER auf deren Internetseite veröffentlicht sind (https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/). Bei den dort zur Verfügung gestellten Informationen zum Sonderlandeplatz Reinsdorf handelt es sich um Darstellungen auf der Grundlage einer topografischen Karten DTK50 mit nicht eindeutig bestimmbar Maßstab, der Informationen zu Platzrunden nur ungenau entnommen werden können (https://lubb.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/sonderlandeplatz_reinsdorf.pdf). Andere Informationen oder digitale Geodaten werden von der Oberen Luftfahrtbehörde nicht zur Verfügung</p>
------------	--	--

Stellungnahme

geeignet, den Flugplatzverkehr in der Platzrunde zu gefährden. Die Beurteilung des Einzelfalles, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) erfolgen. Diese kann erst im tatsächlichen Genehmigungsverfahren zu konkreten Standorten erfolgen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

gestellt. Auf der Grundlage der durch die Behörde auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Karte, ist es nicht möglich, eine geringfügige Überschneidung mit einer Platzrundenführung von nur 30 m festzustellen. Sollte eine solche geringfügige Überschneidung nachweislich bestehen, wird auf die von der Stellungnehmerin benannte Erforderlichkeit der Prüfung des Einzelfalles im Anlagengenehmigungsverfahren hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des VG Minden (Urt. v. 22.09.2010, 11 K 445/09) und des OVG Koblenz (Urt. v. 16.01.2006, 8 A 11271/05. OVG) der Betreiber eines Flugplatzes keinen Anspruch auf den Erhalt des Status quo besitzt, vielmehr ist mit Blick auf die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien eine Anpassung der Platzrunde zu prüfen. Weil eine Platzrunde nicht punktgenau festgelegt ist, kann von der üblichen Form einer Platzrunde abgewichen werden, soweit die Sicherheit des Luftverkehrs erhalten bleibt. Die vorgebrachten Bedenken führen daher nicht zu der Entscheidung, das VRW 15 zu ändern.

BE-ID: 806 Das VRW 34 liegt ca. 4,7 km nördlich des SLP Reinsdorf. Die Platzrunde Segelflug ist nach Norden zu fliegen. Der geplante Abstand zum VRW 34 beeinträchtigt die Anforderungen aus der Nfl 92/13 nicht.

Die Belange der stellungnehmenden Behörde in Bezug auf den SLP Reinsdorf wurden im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt.

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 807 Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Havelland-Klinik Nauen: Die ursprünglichen Gebiete „Neues WEG Repowering Nauen Ost“ und „Neues WEG Repowering Bredow-Zeestow“ sind nicht vollständig in die weitere Planung übernommen worden. Das VRW 48 liegt ca. 4,7 km südöstlich vom HSLP Nauen. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen ist die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (Nfl 1 36/06) zu beachten. Die Belange des HSLP Nauen wurden berücksichtigt und eine Beeinträchtigung der Hindernisfreiflächen ist aktuell nicht zu befürchten. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das VRW 48.

Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst

BE-ID: 804 Verkehrslandeplatz (VLP) Schönhagen: Die VRW 36, 29 und 54 liegen nordöstlich, östlich und südöstlich des VLP Schönhagen. Die Abstände betragen ca. 7,9 km (VRW36), ca. 8,4 km (VRW29) und ca. 6,7 km (VRW54). Der nach § 17 LuftVG bestimmte beschränkte Bauschutzbereich, mit einem Radius von 4 km, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Der VLP Schönhagen verfügt über die Genehmigung zum Betrieb des Landeplatzes für den allgemeinen Verkehr zur Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln bei Tag und bei Nacht. In Bezug auf das IFV wird die Beteiligung des VLP Schönhagen empfohlen, um mögliche Belange des Betreibers zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 10.02.2023 verwiesen.

Die Hinweise zum Bauschutzbereich werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Mit Stellungnahme vom 10.02.2023 wurden keine anderen Sachverhalte oder Hinweise mitgeteilt.

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 325	<p>Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen. 1. Überplanung von Waldflächen. Forderung: grundsätzlicher Walderhalt. Es gilt das Gebot der Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen. Wälder spielen im Klimawandel eine zentrale Rolle bei der Bindung und Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoffdioxid (CO₂), insbesondere im lebenden und abgestorbenen Holz und im Boden. Auch in alten Waldbeständen bleibt die Senkenfunktion für Kohlenstoff bestehen, wenn bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung der durch Holzentnahme freiwerdende Wuchsraum durch nachwachsende junge Bäume genutzt wird. Aus der Perspektive des Klimaschutzes führt eine Waldumwandlung durch den Verlust lebender, CO₂ fixierender Bäume daher zu einer drastischen Reduktion der jährlichen CO₂-Bindung. Zum anderen führt der Verlust des Waldbestands zu einer Veränderung des Mikroklimas, der Zerstörung walddispersiver Bodenstrukturen und zu einem verstärkten mikrobiellen Humusabbau. Infolgedessen kommt es zur Freisetzung von CO₂ und ggf. Stickstoffdioxid (NO₂) aus dem Waldboden, während gleichzeitig die Aufnahmekapazität des Bodens für das potente Treibhausgas Methan (CH₄) abnimmt.</p>	<p>Die Forderung zum grundsätzlichen Walderhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 326	<p>Darüber hinaus führt Waldumwandlung zur Schwächung des landschaftsökologisch wirksamen Kühlungs- und Pufferpotenzials von Wäldern sowie ihrer regulierenden Funktion im Hinblick auf den Landschaftswasserhaushalt. Waldökosysteme puffern Extremniederschläge und speichern Wasser in der Landschaft, welches zeitverzögert abgegeben wird und damit der klimatischen Sommertrockenheit entgegenwirkt. Durch ihr spezifisches Innenklima mit im Vergleich zur Umgebung niedrigeren Temperaturen und höherer Luftfeuchtigkeit wirken Wälder auf Landschaftsebene ausgleichend auf das regionale Klima. Sie reduzieren Temperaturschwankungen, puffern die durch den Klimawandel bedingten Witterungsextreme und fördern die regionale Niederschlagsbildung. Der Verlust von Waldflächen bedeutet darüber hinaus auch eine Zunahme der Waldfragmentierung, ein durch Randeffekte bedingtes erhöhtes Schadsrisiko für benachbarte Waldflächen sowie eine Reduktion von Lebensräumen für durch den Klimawandel bedrohte Arten. Der Verlust der an Waldökosysteme gebundenen komplexen Lebensgemeinschaften bedeutet in einer sich im Wandel befindlichen Umwelt ein zusätzliches Risiko für die Stabilität von Landschaften.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die durch den Sachlichen Teilregionalplan vorgesehene Inanspruchnahme von Waldflächen ist nicht geeignet, die benannten Funktionen und Wirkungen des Waldes oder dessen Eigenschaften erheblich zu beeinträchtigen. Auf die dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen - insbesondere Seite 5 bis 14 - wird hingewiesen. Es ist bedauerlich, dass es die Landesforstbehörde unterlässt, zu diesen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Es ist nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht hilfreich, lediglich allgemein auf mögliche negative Auswirkungen hinzuweisen, ohne eine Bewertung darüber abzugeben, ob und mit welcher Erheblichkeit diese Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten sind. Trotz des großen Interesses, welches dieser Frage auch in der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, ist es der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt, dass Veränderungen des Waldes im Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen untersucht worden wären. Auch der Stellungnehmer teilt solche Untersuchungen nicht mit. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält solche Untersuchungen für erforderlich und regt die Landesforstbehörde an, entsprechende Messungen und Beobachtung zu veranlassen.</p>

BE-ID: 327 Wald ist gem. § 1 BWaldG und § 1 LWaldG zu erhalten. Zweck der Gesetze ist es, im Bewusstsein des besonderen Wertes des Waldes für die Allgemeinheit, diesen wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Neben diesen landesrechtlichen Vorgaben hat der Bund Zielstellungen formuliert, welche die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Waldes verstärkt in den Fokus auch im Hinblick auf raumordnerische Ziele rückt. So ist in der Waldstrategie 2050 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Erhaltung der Waldfläche und der Schutz der Wälder vor Umwandlung in eine andere Nutzungsart im dicht besiedelten Deutschland als essenzieller Beitrag zum Wald- und Bodenschutz festgestellt und ausgewiesen worden. Die Klimaschutzleistungen der Wälder mit ihren Senken-, Produktspeicher- und Substitutionswirkungen sind durch eine multifunktionale Waldbewirtschaftung zu stärken. Dazu gehört auch die Aktivierung der Beiträge des Waldes durch Flächen für die natürliche Waldentwicklung, multifunktionale Erstaufforstungen und klimaresiliente Gehölzanpflanzungen. Mit Rodungen bzw. Umwandlung fällt der Wald mit allen seinen Ökosystemleistungen sofort flächig aus. Mit "Verschiebung" von Wald (Ausgleich) durch Neuanlage an anderer Stelle sind vielschichtige, langfristige Beeinträchtigungen der Gemeinwohlleistungen des Waldes verbunden. Über Generationen gewachsener Wald speichert beispielsweise rund 50 % des gebundenen Kohlenstoffes im Boden. Wald, der neu begründet wird, ist zu eine vergleichbaren Kohlenstoffspeicherung im Boden und im aufstockenden Bestand erst nach über 100 Jahren in der Lage. In der Zwischenzeit würde der „alte“ Wald weiter Kohlendioxid der Luft entnehmen. Durch die Waldrodung würde der im Boden gebundene Kohlenstoff wieder freigesetzt. Allein die kohlenstoffbasierte Klimabilanz ist bei einer Rodung und anschl. Neuaufforstung verheerend und muss in die Gesamtabwägung einbezogen werden. Eine Neuanlage (Erstaufforstung) von Wald kann, bei kurz- und mittelfristiger Betrachtung, ökologisch gewachsene Waldstrukturen und deren vielfältige Gemeinwohlleistungen (Erholungs- und Schutzwirkungen) nicht vollumfänglich kompensieren. Keine andere Landnutzungsart kann dessen komplexen Leistungen, z. B. in den Bereichen Sauerstoff- und Biomasseproduktion, Speicher und Senke für Kohlenstoff, Filter und Speicher für Wasser, adäquat ersetzen. Die Bevölkerung verliert mit jeder Rodung einen Teil seiner Lebensgrundlage, des frei zugänglichen Erholungs- und Naturerlebensraumes „Wald“ und wildlebende Tier-, Pflanzen- und Pilzarten verlieren ihre lokalen Lebensräume. Die Walderhaltung ist daher das oberste Ziel, eine Daueraufgabe der Waldpolitik und dient unmittelbar auch dem Klimaschutz.

BE-ID: 328 Wenn keine weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels getroffen werden, liegt die prognostizierte Temperatur im Jahr 2100 bei 2,9 Grad über dem Niveau vorindustrieller Zeit. In einem optimistischen Szenario mit weitreichenden Emissionsreduktionsmaßnahmen beträgt die Erwärmung 2,0 Grad. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens aus dem Jahr 2015 zu erfüllen, müsste der Temperaturanstieg bis Ende des Jahrhunderts maximal 1,5 Grad betragen. Seit Beginn der systematischen, flächendeckenden Wetteraufzeichnungen 1881 hat sich die mittlere Temperatur der bodennahen Luft in Deutschland bereits deutlich erhöht. Laut Daten des Deutschen Wetterdienstes war das zurückliegende Jahrzehnt (2011 - 2020) rund 2 °C wärmer als die ersten Jahrzehnte (1881 - 1910) der Aufzeichnungen. Die Temperaturen in Deutschland sind damit deutlich stärker gestiegen als im weltweiten Durchschnitt. Der gegenwärtige Klimawandel ist Tatsache, menschliches Handeln der Hauptgrund dafür. Neben dem Ansatz Emissionen zu mindern, muss der Atmosphäre zusätzlich bereits ausgestoßenes Treibhausgas wieder

Der Sachverhalt, dass die Waldbewirtschaftung maßgeblichen Einfluss auf den Erhalt der Wälder und deren Leistungsfähigkeit auch hinsichtlich der Kohlenstoffbindung ausübt, ist in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung dargestellt. Im Land Brandenburg und der Region Havelland-Fläming ist trotz dieser Erkenntnisse, die nicht erst seit Verabschiedung der Waldstrategie 2050 bekannt sind, die Bewirtschaftung der Forsten in Kiefernmonokultur vorherrschend. In den Trockenperioden der letzten Jahre haben sich die erheblichen negativen Auswirkungen der bisher vorherrschenden Waldbewirtschaftung deutlich gezeigt. Angesichts dieser nur sehr langfristig zu überwindenden Defizite, stellt die vergleichsweise geringfügige Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, wie sie im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans vorgesehen ist, keine erhebliche Gefährdung des Erhalts der Wälder als Teil der Lebensgrundlage der Bevölkerung dar.

Die Hinweise zum Fortschreiten des Klimawandels werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Mit dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels trägt der Sachliche Teilregionalplan grundsätzlich auch zum Erreichen der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Ziel bei. (siehe Rn. 30 der Planbegründung) Auf den Aspekt der durch die Nutzung der Windenergie vermiedenen Emissionen wird hingewiesen.

entzogen werden ("negativen Emissionen"). Neben der Anwendung neuer Technologien ist dies nur durch großflächige Aufforstungen leistbar. Die neuen Klimaziele der EU und des Bundes sowie die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz entwickelten Maßstäbe für die Klimaschutzpolitik müssen bei der Erarbeitung und Umsetzung des Klimaplanes für Brandenburg beachtet werden (klimaschonende Flächennutzung/Siedlungs- und Regionalentwicklung). Ebenso muss auch die Regionalplanung diesem Anspruch gerecht werden.

BE-ID: 329 Forderung: geschützte Waldgebiete nicht überplanen. In der Region der Planungsgemeinschaft sind mehrere Waldgebiete per Rechtsverordnung als geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG ausgewiesen. In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung alle Handlungen zu unterlassen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Die Flächenkulisse dieser Waldgebiete wird über die Waldfunktion 0100 abgebildet.

Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG werden im Sachlichen Teilregionalplan nicht mit Vorranggebieten überplant.

BE-ID: 330 Forderung: Vorranggebiete Wald ausweisen. Zum ausnahmslosen Schutz des Zugriffs auf besonders sensible Waldgebiete ist die Vorgabe von „Vorranggebieten Wald“ in die Planung aufzunehmen. Als dafür heranzuziehendes Kriterium sind die sogenannten „nicht kompensierbaren Waldfunktionen“ (siehe Auflistung im weiteren Verlauf) zu wählen.

Die Festlegung von Vorranggebieten Wald ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilregionalplans. Waldflächen mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen laut Waldfunktionskartierung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen sofern sie eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen. (Rn. 131 ff.)

BE-ID: 331 Forderung: Ausschluss von geförderten Waldflächen. Ebenso ist bei Überplanung von Fördermittel-Maßnahmeflächen die Erreichung des Förderzieles vorrangig zu sichern. Soweit in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden muss, ist diese Abweichung ohne Nachteil für den Fördermittelgeber und Fördermittelnehmer im Benehmen mit der Bewilligungsstelle zu vereinbaren.

Der Forderung, "geförderte Waldflächen" allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, wird nicht nachgekommen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft ist eine vollständige Datengrundlage zur Ermittlung dieser Flächen nicht bekannt. Eine solche wird auch vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt. Ein allgemeiner "Ausschluss" geförderter Waldflächen ist nicht erforderlich. Es wird eine ortsbezogene Berücksichtigung im Einzelfall vorgenommen. (Siehe dazu BE 348, 349 und 350)

BE-ID: 332 Forderung: Vorsorge für walddrechtliche Kompensationsflächen. Sollten andere Waldflächen, die nicht diesen Vorrang aufweisen, überplant werden, so wird von einer nachhaltigen Planung erwartet, dass im gleichen Zuge die Folgen des Eingriffs planerisch soweit abgebildet werden, dass eine spätere Kompensation möglich ist. So sind größere Erstaufforstungen infolge von Waldumwandlungen später oftmals problematisch umzusetzen, weil hier andere Belange der Wiederbewaldung entgegenstehen. Dieses Problem kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht gelöst werden. So ist für die planerische Inanspruchnahme von Wald im Regionalplan mindestens dieselbe Fläche als Vorrangfläche für Erstaufforstung vorzusehen, damit wenigstens die Waldflächenbilanz ausgeglichen ist. Die erheblichen klimatischen Folgen des Waldverlustes des späteren Eingriffs (siehe oben zur Bindung von Treibhausgasen durch den Wald), den der Regionalplan erst durch die Planung ermöglicht, werden so noch nicht aufgefangen. Dies dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, greift zu kurz und wälzt die Verantwortung für die Folgen der Planung ab.

Die Hinweise zur Vorsorge für walddrechtliche Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen kann erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgestellt werden. Nach Kenntnis der bisher in der Region durchgeführten Genehmigungsverfahren kann auch nicht festgestellt werden, dass die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt. Die Annahme, die durch den Sachlichen Teilregionalplan vorgesehene Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen würde „erhebliche klimatische Folgen“ nach sich ziehen, ist nicht ausreichend begründet. (siehe dazu auch Rn. 327 und 328)

- BE-ID: 333 Forderung: Bilanzierung Waldinanspruchnahme und deren Kompensation. Die Regelungen Landeswaldgesetzes sichern den Walderhalt in seiner Flächenbilanz. Der Regionalplan sollte eine Bilanz der möglichen Waldinanspruchnahmen aufzeigen und dem damit verbundenen Erfordernis des flächigen Ausgleichs mittels Erstaufforstungen Rechnung tragen. Gleichzeitig sollte dargelegt werden, welche Folgen die durch die Planung ermöglichte Waldrodung für das Klima mit sich bringt und damit eine Klimabilanz der Planung aufgestellt werden (vgl. Ausführungen oben). Die Ergebnisse der Bodenzustandserhebungen in Deutschland machen deutlich, dass „der Waldboden bis in 90 cm Tiefe inklusive Humusschicht mehr als die Hälfte des gesamten in Wäldern gespeicherten Kohlenstoffs enthält: 1.321 Millionen Tonnen (119 Tonnen Kohlenstoff je Hektar). Sie speichern jährlich rund 15 Millionen Tonnen Kohlendioxid und entlasten so die Atmosphäre. Damit leisten Waldböden aktiven Klimaschutz. Rund ein Viertel der bei der Kohlenstoffinventur 2017 festgestellten Netto-Kohlenstoffbindung der Wälder wird somit von den Waldböden geleistet" (<https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/bodenzustandserhebung.html>).
- BE-ID: 334 Die Zeiten, in den eine Waldinanspruchnahme durch eine Neuaufforstung anderer Stelle ausgeglichen werden konnte, sind vorbei. Es gilt heute, den vorhandenen Wald im gesamtgesellschaftlichen Interesse des Klimaschutzes zu erhalten.
- BE-ID: 335 Forderung: Abwägung mit Waldfunktionen bei Vorranggebieten Windenergie. Beim Regionalplan werden Waldflächen überplant. Diese Waldflächen erfüllen unterschiedliche Waldfunktionen, die zu unterschiedlicher Bedeutung der Wälder führen. In einem zukünftigen Windvorranggebiet werden tatsächlich später nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen (Standorte der WEA). Es ist daher im sich anschließenden BImSchG-Verfahren möglich, durch die Waldfunktionskartierung identifizierte, besonders sensible Waldstandorte von der Bebauung mit WEA auszunehmen, ohne das Windvorranggebiet an sich in Frage zu stellen.
- Die Anregungen zur Bilanzierung von Waldinanspruchnahme und deren Kompensation werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es kann keine Aufgabe der Regionalplanung sein, Kompensationsflächen für Waldinanspruchnahme festzulegen da der Umfang der Kompensationsmaßnahmen erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann. Besonders schützenswerte Waldgebiete werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft allgemein nicht für Vorranggebiete zur Windenergienutzung in Betracht gezogen. (Rn. 138) Ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt. Die Waldfläche der Planungsregion wird durch die Windenergienutzung auf Waldflächen allgemein nicht reduziert. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit des Waldes als Kohlendioxid-Senke ist in erster Linie die Form der Waldbewirtschaftung. (Rn.133) Durch die Nutzung der Windenergie werden erhebliche Mengen Kohlenstoffdioxid eingespart und der Klimaeffekt einer damit verbundenen Waldinanspruchnahme vielfach überkompensiert. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.
- Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Es ist ebenfalls im gesamtgesellschaftlichen Interesse des Klimaschutzes, den Ausbau der Windenergienutzung durch die wirksame Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sicherzustellen. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist laut §3 WindBG verpflichtet, bis zum Stichtag am 31.12.2027 das regionale Teilflächenziel von 1,8% der Regionsfläche wirksam als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt. Die Waldfläche der Planungsregion wird durch die Windenergienutzung auf Waldflächen allgemein nicht reduziert. (Rn.133) Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.
- Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Waldflächen mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen laut Waldfunktionskartierung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen, sofern sie eine Mindestgröße von 5ha aufweisen. (Rn. 131ff)

- BE-ID: 338 Hinweis: ganzheitliche Betrachtung des Eingriffs in den Wald bei Vorranggebieten Windenergie. Bei der Feststellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sind die für den Bau von Windenergieanlagen notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie Zuwegung und Kabeltrassen auf ihren Eingriff in den Naturhaushalt, der Auswirkung auf die Waldfunktionen, die Immissionsbelastung und die technische Erreichbarkeit (z. B. Tragfähigkeit von Brücken über Autobahn) zu beurteilen. Windeignungsgebiete sollten möglichst nahe an vorhandene öffentliche Infrastrukturanlagen ausgewiesen werden. Dazu sind im Erläuterungstext entsprechende Grundsätze festzulegen.
- BE-ID: 339 Hinweis: Eiswurf/Eisfall an WEA bei Vorranggebieten Windenergie. (siehe auch S. 17 ff der Broschüre "Gefahrenabwehr an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien - Eine Hilfe für die Feuerwehren des Landes Brandenburg"; Herausgeber: Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg) Soweit die in der Broschüre angegebenen Sicherheitsabstände zu Siedlungen, öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht eingehalten werden können, bzw. dass öffentliche Betretungsrecht am Wald bereits dem Grunde nach verpflichtend zur Risikovorsorge für diese Art von waldfremden Gefahren wirkt, ist wegen der bestehenden Gefährdungen auch für Waldbesucher und Nutzergruppen im Wald geeignete und ausreichende Vorsorge vor Schäden aus Eiswurf und Eisfall durch WEA zu treffen. Insbesondere gilt dies für angrenzende, bzw. umgebende Waldflächen mit Erholungswaldfunktionen 8101 oder 8102 zu WEA, wie auch für bspw. vorhandene Rast- und Aussichtsplätzen sowie Rad- und Wanderwegen im Wald. Umfang und Art geeigneter Grundsatzmaßnahmen sollten einheitlich für das Plangebiet vorgegeben werden, um hieraus die Einzelmaßnahmen in nachgeordneten BImSchG-Verfahren einheitlich ableiten zu können und die Maßnahmewirkung zu erhöhen.
- BE-ID: 340 2. vorbeugender Waldbrandschutz bei Vorranggebieten Windenergie. Aus Sicht des vorbeugenden Waldbrandschutzes ergibt sich folgender Hinweis: Der Entwurf berücksichtigt bei einer Ausweisung von Windvorranggebieten nicht die Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf das bestehende Waldbrandfrüherkennungssystem. Im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der unteren Forstbehörde gemäß § 20 Abs. 4 LWaldG ein Gutachten über die Einflüsse einer zu errichtenden Windenergieanlage auf das bestehende Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) vorzulegen. Erhebliche Einflüsse auf das Waldbrandfrüherkennungssystem sind gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigung durch den Antragsteller zu kompensieren. Waldbrandschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) werden seit Jahren bundesweit realisiert, um Risiken aus dem Betrieb derartiger Anlagen für den Wald zu minimieren. Dabei nehmen Umfang und Anzahl miteinwirkender Risiken zu. So waren bspw. im Zeitraum der zurückliegenden fünf Jahre zwischen 2018 bis einschließlich 2022 insgesamt in drei Jahren Extremwetterlagen mit anhaltender Trockenheit zu verzeichnen, in deren Folge es im vorliegenden Plangebiets zu mehreren Großbrandereignissen im Wald und zu einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Waldbränden insgesamt kam. Die weitere Zunahme derartiger Wetterlagen ist anerkannter Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und muss mit der aktuellen Ergebnisdeutlichkeit des Waldbrandgeschehens der zurückliegenden Jahre auch Einfluss in nachhaltige Planungen finden. Auf Grund dieser Entwicklung sind die bereits bestehende Risikoaussagen fachzuständiger Stellen in der gem. Vorsorgevorgaben lt. BImSchG gebotenen und zum Schutz des Waldes gem. § 1 i. V. m. § 6 LWaldG erforderlichen Weise in konzeptionelle Planungen einzubeziehen.
- Der Anregung, notwendige Erschließungsmaßnahmen bei der Festlegung von Vorranggebieten zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die Erschließung ist anlagenbezogen zu planen und zu sichern. Anzeichen dafür, dass in den vorgesehenen Vorranggebieten eine Erschließung von Anlagenstandorten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind nicht erkennbar und werden auch vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt.
- Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.
- Die Hinweise zum Waldbrandschutz werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Etwaige Einflüsse der Windenergienutzung in Waldgebieten auf das Waldbrandfrüherkennungssystem sind in der Tat anlagenstandortabhängig und somit Gegenstand nachgelagerter Planungsverfahren. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 341	<p>In der hier vorliegenden Broschüre "Gefahrenabwehr an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg aus dem Jahre 2012 ist dazu eine umfassende Risikobewertung derartiger technischer Anlagen enthalten, aus der sich bereits planseitig zu betrachtende Risikoszenarien ergeben, soweit dem grundsätzlich kein aktuell geänderter Erkenntnisstand entgegen zu halten ist. Veranlassungsgründe sind neben der erwähnten Zunahme der Extremwetterlagen, demnach die auf Grund von Versichererdaten angegebene Zunahme von Bränden in WEA in Verbindung mit der vergleichsweise hohen Anzahl von WEA in Brandenburg, hierbei auch die lt. Angaben ersichtlich hohe WEA-Anzahl im Gebiet des Teilregionalplans. Dabei verliert die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos an Bewertungsgewicht, je größer der mögliche Schaden bei Risikoeintritt ausfallen kann. Dieses erwartbare Schadensgewicht bestimmt in Analogie zu den vorangegangenen Großbrandereignissen für die überplanten Waldflächen maßgeblich die Erforderlichkeit der Planberücksichtigung. Aus der Zusammenschau einer Häufung von Extremwetterlagen und den besonderen Risiken bei der Brandbekämpfung im Wald und hierbei insbesondere bei Bränden von WKA, können folgende Bewertungsinhalte bei der Neuausweisung, dem Beibehalt und der Erweiterung von Eignungsgebieten für WKA abgeleitet werden:</p>	<p>Die Hinweise zur Risikobewertung von Windenergieanlagen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 342	<p>a) Risikoabstufung nach Lage im Wald i. V. m. der Entfernung zu Siedlungen und sensibler Infrastruktur (bspw. < 2km angrenzende Waldsiedlungen 'hoch'; > 2km entfernte Siedlungen ohne Waldanteile 'gering') und nach der umgebenden Waldzusammensetzung (bspw. ausgedehnte Kiefernforsten 'hoch'; weiträumige Laubwäldungen 'gering')</p>	<p>Die Bewertungsinhalte sind anlagenstandortabhängig und somit in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p>
BE-ID: 343	<p>b) Vorgaben zum Betreiben und der Unterhaltung von WEA bei Extremwetterlagen Trockenheit</p>	<p>Die genannten Aspekte sind anlagenspezifisch und betreffen nicht die regionale Maßstabsebene. Sie sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
BE-ID: 344	<p>c) Tragfähiges Grundkonzept im Brandfall einer WEA, hierbei: Festsetzung geeigneter Bekämpfungs- und Absperrkreise zur Sicherstellung eines kontrollierbaren Abbrandes einer WEA (nicht löschbar lt. Broschüre) unter walddtypischen Bedingungen (lt. Broschüre sind je nach Wind bspw. mind. 500 m, u. U. das Doppelte angegeben, für Wald fehlt eine Bestimmung in den Risikotabellen)</p>	<p>Die Bewertungsinhalte sind anlagenstandortabhängig und somit in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p>
BE-ID: 345	<p>d) Prüfinhalt störfallgeeignete Löschwasserentnahmestellen, Vorgaben für die Wegeunterhaltung und Befahrbarkeit sowie der Verfügbarkeit von ausreichenden Löschkräften (jeweils in Anbetracht der Risikoabstufungen gem. vorstehend a)</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
BE-ID: 346	<p>3. Daten- und Informationsgrundlagen. Prüfkriterium Waldfunktionen - Datenquelle/Aktualität. Aktualität bitte anpassen: Waldfunktionenkartierung Stand jeweils zum 01.01. des Jahres. Prüfkriterium Wald - Datenquelle/Aktualität Datenquelle bitte anpassen: Forstgrundkarte Stand jeweils zum 01.01. des Jahres. Die im vorgelegten Planungsstadium zu berücksichtigenden forstlichen Daten möchten wir Ihnen in einer für Sie optimalen Art und Weise zur Verfügung stellen. Deshalb bitte ich Sie, sich mit unserem Fachbereich 14-Datenmanagement abzustimmen, sodann werden Ihnen die Daten im gewünschten Format übermittelt werden: Ansprechpartner: [Name anonymisiert]</p>	<p>Die redaktionellen Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. Die Datenstände wurden in den ergänzenden Unterlagen angepasst.</p>
BE-ID: 357	<p>4.5. Stellungnahme Oberförsterei Lehnin: Der Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 beinhaltet eine Vielzahl von Teilplänen, Prüfungen und Bewertungen. Im Ergebnis wurden Vorschläge für Vorranggebiete für die Windenergienutzung gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen sowie die TÖB aufgefordert dazu Stellung zu nehmen. Für den Bereich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Seite 6 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung wird zutreffend ausgesagt, dass das Eintreten freilandähnlicher Verhältnisse von den Umständen des</p>

der Oberförsterei Lehnin ergeben sich folgende Hinweise. Windenergieanlagen im Wald Einordnen von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Stand 07.05.2019. Auf Seite 6 widmet sich der Beitrag dem Kahlschlag: Das Kahlschlagverbot gemäß §10 LWaldG besagt, wenn die Holzeinschlagsfläche von Wald umgeben ist, der aufgrund der Baumdichte und der Oberhöhen mit Verschattungswirkung dazu geeignet ist, der Fläche Randschutzwirkung zu bieten, darf die Einschlagsfläche regelhaft bis zu zwei Hektar betragen, ohne dass ein Kahlschlag vorliegt. §10 LWaldG definiert Kahlschläge als Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Er gibt das Regelbeispiel von 2 ha an und fordert, die benachbarten Flächen in die Betrachtung einzubeziehen. Die Aussage zum Kahlschlagsverbot auf Seite 6 stellt eine Überlastung des Regelbeispiels in §10 LWaldG dar. Die Regelannahme stellt nur ein Beispiel- keine abschließende Konkretisierung des Kahlschlagbegriffs dar. Es ist nicht auszuschließen, dass dennoch die Voraussetzungen eines Kahlschlages im Sinne der maßgeblichen Legaldefinition des § 10 Abs.1 Satz 2 des LWaldG erfüllt sein können. Die hier vorliegende Formulierung wird dem Inhalt des §10 LWaldG nicht gerecht und ist damit entsprechend zu verändern.

BE-ID: 358 Auf Seite 7 steht: Stehen keine ausreichenden Flächen für die Erstaufforstung zur Verfügung, kommen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ökologisch aufwertende Maßnahmen wie der Waldumbau sowie die Anlage bzw. Gestaltung von Waldinnen- und außenrändern in Betracht. Die VV zu §8 fordert grundsätzlich den Verlust von Waldfläche im Flächenverhältnis 1 :1 auszugleichen. Lediglich die darüber hinaus beauftragte Fläche kann in Form einer Schutz- oder Gestaltungsmaßnahme erfolgen. Die Waldbilanz darf nach dem Verlust der Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung nicht negativ ausfallen. Ausnahmen davon unterliegen einem eng gefassten Abwägungsprozess der unteren Forstbehörde. Eine Verallgemeinerung wie oben dargestellt, führt zu einer falschen Herangehensweise bei der Folgenbeseitigung einer Nutzungsartenänderung von Wald. Die Formulierung sollte sich an der Regel zu VV §8 orientieren.

BE-ID: 359 Auf Seite 13 steht: Abbildung 2 zeigt, dass die Baumarten Fichte und Douglasie aktuell den höchsten Zuwachs und somit auch die höchste Senkenleistung aufweisen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels könnten diese beiden Nadelbaumarten an Bedeutung gewinnen. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat mit der Baumartenmischungstabelle die Anbaueignung der wichtigsten Baum- und Straucharten unter den prognostizierten Klimawandel Szenarien für Brandenburg neu bewertet. Der Anbau der Fichte wird nicht empfohlen, die Douglasie wird als Begleitbaumart mit einem Mischungsanteil von max. 20% ohne Förderung benannt. Die Baumartenmischungstabelle ist bei der Beratung des Privatwaldes, der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Bewirtschaftung des Landeswaldes verbindlich anzuwenden. Die oben zitierte Aussage für die Baumarten Fichte und Douglasie zur Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels ist dringend zu überarbeiten.

Einzelfalls beeinflusst wird. Es wird weiter auf das Ergebnis einer Untersuchung der Forstanstalt Eberswalde hingewiesen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Waldinnenklima bei Kahlschlägen mit einer Fläche von nicht mehr als 0,5 Hektar in der Regel nicht anzunehmen sind. (Quelle 16 ebenda) An diesen Sachverhaltsdarstellungen wird festgehalten.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Aussagen sind grundsätzlich zutreffend. Auf Seite 13 der ergänzenden Unterlage "Bericht Wind im Wald" heisst es: "Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes muss gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ausgeglichen werden. Ziel ist es, den Wald in seiner flächenhaften Ausprägung zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, legt die untere Forstbehörde regelmäßig fest, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke erfolgen soll. Außerdem sind ggf. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald umzusetzen."

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die von der Regionalen Planungsstelle getroffene Aussage zur Senkenleistung von Fichte und Douglasie sind fachlich hinreichend begründet. Im weiteren Verlauf des Textes wird explizit darauf hingewiesen, dass eine pauschale Empfehlung für diese Baumarten eben nicht erfolgt sondern vielmehr standortabhängig zu prüfen ist, welche Baumarten für die Erstaufforstung geeignet sind. Die zitierte Aussage wird nicht überarbeitet. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

BE-ID: 355 4.3. Stellungnahme Oberförsterei Baruth - Die Oberförsterei Baruth ist von 6 Vorranggebieten betroffen. Es handelt sich dabei um die Gebiete „Groß Ziescht" (03), „Kummersdorf-Gut" (08), "Petkus/Wahlsdorf" (31), "Jüterbog-Markendorf (Heidehof)" (35), "Wiesenhagen/Birkhorst" (54) und „Zülichendorf" (45). Es wird festgestellt, dass die Waldfunktionen „Wald auf erosionsgefährdetem Standort" (2100) und "Wald auf

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

exponierter Lage" (2200) bei der Ausweisung der Eignungsgebiete berücksichtigt wurden. In den sich anschließenden BlmschG-Antragsverfahren wird durch die untere Forstbehörde entsprechend geprüft werden, dass diese sensiblen Bereiche dann auch keinesfalls von zeitweiligen bzw. dauerhaften Waldumwandlungen betroffen sind. Die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen ist aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. - Es sind kleinflächig Geschützte Biotope eingetragen sowie ein Bodendenkmal. - Grundsatz der Eingriffsminimierung ist zu beachten.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 361 4.6. Stellungnahme Oberförstereien Rathenow und Brieselang: VRW 6 „Zollchow“: Das ausgewiesene Gebiet betrifft nahezu ausnahmslos Waldflächen. Mit einer Fläche von 371 ha zählt es zu den mittelgroßen Vorranggebieten im Havelland. Neben Wäldern mit Nutzfunktion kommen im südöstlichen Teil kleinflächig erosionsgefährdete Standorte vor, die im Rahmen der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu meiden sind. Eine erforderliche Ausstockung von Waldflächen sollte dem relativ geringen Laubholzanteil insofern gerecht werden, als man bei der spezifischen Standortwahl für die Errichtung des Mastes möglichst auf monotone, strukturarme Nadelholzbestände zurückgreift. Nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf 2016) stellt dieses Waldgebiet Teil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten dar und dient als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch. Unzerschnittenheit und Struktureichtum gelten hier als vorrangig sicher zu stellendes Ziel. Beim Bau von Windenergieanlagen, bei deren Betrieb und Unterhaltung ist diesem Anspruch durch diesbezüglich sensible, lokalspezifisch angepasste (Vorsorge-) Maßnahmen gerecht zu werden. Ein Bodendenkmal, zurückgehend auf eine Ansiedlung aus der Bronzezeit, streift im nördlichen Teil das vorgesehene Vorranggebiet. Bei der Errichtung einer WEA sollte diesem Umstand durch eine geschickte Standortwahl Rechnung getragen werden, das geringe räumliche Ausmaß des Bodendenkmals stellt ein solch schonendes Vorgehen nicht in Frage.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

BE-ID: 362 VRW 12 „Nitzahn“: Das auf 33 ha ausgewiesene Vorranggebiet ist Teil des Naturparks Westhavelland und nimmt vorwiegend Ackerflächen in Anspruch. Gemäß LaPro (Vorentwurf Stand 2016) ist das vorgesehene Gebiet Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch. Bei einer Installation von WEA ist den Zielen der Erhaltung des Struktureichtums und des Gesamtverbundes durch sachgemäße Planung und Ausführung entsprechend Rechnung zu tragen. Bei der Nutzung von Waldflächen sollten dahingehend unmittelbar angrenzende Bestände durch biotopverbessernde Maßnahmen strukturell aufgewertet und das Artenspektrum entsprechend erhöht werden.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 348 4.2. Stellungnahme Oberförsterei Jüterbog: VRW 15: In der Gemarkung Welsickendorf, Flur 4, Flurstücke 23 und 24 wurden im Jahr 2017 zwei Kiefernwaldflächen mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche und Rotbuche) umgebaut. Eine weitere Fläche wurde in der Gemarkung Welsickendorf, Flur 4, Flurstück 16 im Jahr 2021 mit standortgerechten Laubhölzern (Roteiche) umgebaut. Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 01). Auf diesen Flächen sollten keine WEA's aufgestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass sich ein Bodendenkmal Fundplatz auf den Flurstücken 23, 24, 29 und 30 (teilweise), der Flur 4 in der Gemarkung Welsickendorf befindet.

Die Hinweise führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 15 vorzunehmen. Der Stellungnahme lässt sich der genaue flächenhaften Umfang der Umbauflächen nicht entnehmen. Nach dem Wortlaut wird davon ausgegangen, dass es sich jeweils (nur) um Teilflächen der benannten Flurstücke handelt. Es wird eingeschätzt, dass es möglich ist, die Inanspruchnahme der Umbauflächen durch eine entsprechende Planung der Anlagenstandorte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der

Hinweis in Bezug auf die Flurstücke 23 und 24 stimmt flächenhaft mit den Sachverhaltsermittlungen auf Seite 55 der Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 18) überein (in den von der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgewerteten Daten der forstlichen Kartierung ist die Baumart „Roteiche“ benannt). Die Hinweise auf Waldumbauf Flächen auf dem Flurstück 16 und zur Bodendenkmalfäche werden in der benannten ergänzenden Unterlage ergänzt.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 349 VRW 17: In der Gemarkung Wildau Flur 3, Flurstück 94 und 95 ist die Waldfunktion 2100 Erosionsgefahr vorzufinden (siehe Anlage 02). Die Waldfunktion gilt als nicht kompensierbar. - In der Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 46 (teilweise) erfolgten im Jahr 2009 Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche). Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 03). - In der Gemarkung Zagelsdorf, Flur 2, Flurstücke 88 (teilweise) und 111 wurden im Jahr 2021 und 2022 Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche und Hainbuche) umgesetzt. Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 04). - In der Gemarkung Rosenthal, Flur 3, Flurstücke 105/51 und 109/59 (teilweise) erfolgten im Jahr 2019 Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche, Rotbuche und Winterlinde). Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 05). - Auf diesen genannten Flächen sollten keine WEA's aufgestellt werden.

Die Hinweise führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 17 vorzunehmen. Die Flurstücke Wildau, Flur 3, Flurstücknummer 94 und 95 sind nicht Bestandteil des VRW 17. Die benannten Flurstücke, auf denen Waldumbau vorgenommen wurde, sind zwischen 0,5 und 8 ha groß. Nach Angaben des Stellungnehmers wurde der Waldumbau jeweils (nur) auf Teilflächen ausgeführt. Es wird eingeschätzt, dass es möglich ist, die Inanspruchnahme der Umbauflächen durch eine entsprechende Planung der Anlagenstandorte zu vermeiden.

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 356 4.4. Stellungnahme Oberförsterei Dippmannsdorf. Im Obf.-Bereich befinden sich die VWA 26 - Rietz bei Treuenbrietzen, 28 -Feldheim/Malterhausen (anteilig), 33-deutsch Bork/Schlalach, 51 -Niemegk/ Haseloff und 04 - Jüterbog/Altes Lager (anteilig). Die Prüfung der einzelnen Plangebiete hinsichtlich WFK ergab in Teilbereichen die nicht kompensierbaren WF 2100 und 2200. Des Weiteren sind geschützte Biotope (6610) festzustellen. Der Prüfsteckbrief zur Umweltprüfung zum sTP Wind (z. B. VRW 28) führt dazu aus: "Bereiche mit hochwertigen und geschützten WF kommen kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten." Insoweit wird auf das Anlagengenehmigungsverfahren abgestellt, in welchem die Einzelfallbetrachtung erfolgt. Hinsichtlich der ortsbezogenen Abwägung zu den besonderen Strukturmerkmalen Laub- und Laubmischwälder, als öffentlicher Belang, stellt sich die Frage, wann für den konkreten Waldstandort die Erheblichkeitsschwelle der vorgeschlagenen Prüfkriterien (Anteil des flächenhaften Verlusts am Gesamtgebiet, tatsächlicher Laub- und Laubmischwaldanteil im in Frage kommenden Gebiet, Altersstruktur, Naturnähe, Unzerschnittenheit) erreicht ist (STP 2027; Ergänzende Unterlagen; Windenergieanlagen im Wald, S. 30/31).

Die vorzunehmende Einzelfallprüfung berücksichtigt die jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse und kann nicht an pauschalen Kriterien wie beispielsweise einem bestimmten flächenhaften Anteil ausgerichtet sein. Grundsätzlich ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, dass zwischen den Windenergieanlagen ein Abstand eingehalten werden muss, der etwa 3 bis 5 Rotordurchmesser beträgt. Nach den Parametern der Referenzanlagen ergeben sich daraus Abstandswerte zwischen 380 und 800 m (im Mittelwert etwa 640 m). Bei der Planung der Anlagenstandorte lassen sich daher Gegebenheit, die in ihrer Ausdehnung 640 m nicht wesentlich übertreffen in der Regel im Rahmen der Standortplanung berücksichtigen, ohne dass eine erhebliche Einschränkung der Bebaubarkeit des Vorranggebiets bewirkt wird.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 350 VRW 28: In der Gemarkung Danna, Flur 1, Flurstücke 27 /13, 27 /14, 27 /15, 59/9, 67/31 und 91 (teilweise) sind in den Jahren 2008 und 2013 Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche, Hainbuche und Winterlinde) umgesetzt worden. Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 06). Auf diesen genannten Flächen sollten keine WEA's aufgestellt werden.

Die Hinweise führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 28 vorzunehmen. Die benannten Flurstücke, auf denen teilweise Waldumbau vorgenommen wurde, geben - der Größe und der Lage nach - Anlass zu der Einschätzung, dass es möglich ist, die Inanspruchnahme der

Umbauflächen durch eine entsprechende Planung der Anlagenstandorte zu vermeiden.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 351 VRW 31:- In der Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 6 und 7 wurden im Jahr 2017 und Flurstück 69 im Jahre 2008 drei Kiefernwaldflächen mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche und Winterlinde) umgebaut. Das Gleiche trifft für die Flurstücke 69 und 188, Flur 6, Gemarkung Schlenzer zu. Diese Flächen wurden 2008 und 2015 mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche) umgebaut. Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 07). - Auf diesen Flächen sollten keine WEA's aufgestellt werden.

Die Hinweise führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 31 vorzunehmen. Das Flurstück Schlenzer, Flur 6, Flurstücknummer 188 ist nicht Bestandteil des VRW 31. Die übrigen benannten Flurstücke geben - der Größe (jeweils unter 5 ha) und der Lage nach - Anlass zu der Einschätzung, dass es möglich ist, die Inanspruchnahme der Umbauflächen durch eine entsprechende Planung der Anlagenstandorte zu vermeiden.

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 352 VRW 34: Es sind Waldflächen in der Gemarkung Hohengörsdorf Flur 3 Flurstücke 8, 10 und 15, sowie in der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstücke 18 und 19 betroffen. Diese Waldflächen unterliegen der Waldfunktion 5400 waldarmes Gebiet (siehe Anlage 08) und sind nicht kompensierbar. In der Gemarkung Markendorf, Flur 10, Flurstück 48 wurden im Jahr 2008 eine Kiefernwaldfläche mit standortgerechten Laubhölzern (Traubeneiche) umgebaut. Die Waldumbaumaßnahmen wurden durch das Land Brandenburg gefördert (siehe Anlage 08). Auf diesen Flächen sollten keine WEA's aufgestellt werden.

Die Hinweise führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 34 vorzunehmen. Das Flurstück Markendorf, Flur 10, Flurstücknummer 48 ist nicht Bestandteil des VRW 34. Die Flurstücke Werbig, Flur 1, Flurstücknummer 18 und 19 sowie Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstücknummer 8 sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die übrigen Flurstücke sind aufgrund der geringen Größe (etwa 1 ha) nicht zu berücksichtigen.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 353 VRW 35: - Zum Einzeldokument 9. Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen auf Seite 132 unter dem abzuwägenden Belang B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) schreiben Sie wie folgt: "Das VRW ist nicht als Wald kartiert (ATKIS). Nach der vom Landesamt für Umwelt herausgegebenen Biotoptypenkartierung (Stand 2018) handelt es sich um den Lebensraumtyp der Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsch". - Dies ist nicht korrekt und muss wie folgt geändert werden. Wald ist im § 2 LWaldG definiert. Diese gesetzliche Walddefinition schließt Offen- und Halboffenlandschaften (z.B. Heideflächen) mit ein. Die naturschutzfachlichen Schutzkategorien (NSG, FFH, SPA, geschützte Biotope, u.ä.) sind für die gesetzliche Walddefinition nicht entscheidend und sind deswegen in Waldflächen selbstverständlich vorhanden. Es ist nicht nur "forstrechtlich bedenklich", sondern widerspricht den Regelungen des § 2 LWaldG Offen- und Halboffenlandschaften welche in Wäldern liegen oder an Wälder unmittelbar angrenzen als Grünland darzustellen. Die Darstellung als Wald ist daher zwingend.

Von planungsrechtlicher Relevanz ist hier die Walddefinition nach §2 LWaldG, auch wenn die betroffene Fläche laut ATKIS nicht als Waldfläche kartiert ist. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Datenblatt zum VRW 35 im Belang B18 wie folgt geändert wird: "Die vorhandenen Offen- und Halboffenlandschaften sind nach Mitteilung des Landesbetriebs Forst Brandenburg mit Stellungnahme vom 29.09.2023 nach § 2 LWaldG als Waldflächen zu bewerten. Nach der vom Landesamt für Umwelt herausgegebenen Biotop-typenkartierung (Stand 2018) handelt es sich um den Lebensraumtyp der Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsch."

BE-ID: 354 Die Biotope der angesprochenen Offen- und Halboffenlandschaften (z.B. LRT 2310, 4030, 5120, 5121) sind häufig mit Waldbäumen bestockt und entsprechen auch der LRT Definition mit einem Gehölzanteil bis 75 %. Durch die Bestockung in unterschiedlicher Intensität und räumlicher Verteilung in Verbindung mit vollständig bestockten Flächen sind sie gem. § 2 LWaldG Wald! Die einzige Behörde im Land Brandenburg, die entscheidet, ob eine Waldeigenschaft vorliegt, ist nach § 32 (1) Nr. 6 die untere Forstbehörde.

Die Hinweise werden berücksichtigt. (siehe BE 353)

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 347 4. Regionale Stellungnahmen aus den Oberförstereien. 4.1. Stellungnahme Oberförsterei Wünsdorf. In Zuständigkeit der Oberförsterei Wünsdorf liegen die VRW 08, 25, 29, 36, 44 tlw., 54. Die Prüfung der Festlegungskarte zu vor genannten VRW's hat ergeben, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen mit kartierten nicht kompensierbaren Waldfunktionen nicht erfolgt. Einzige Ausnahme stellt das VRW 36 dar. Die Prüfung der Festlegungskarte zum VRW 36 hat ergeben, dass - im Gegensatz zur vorherigen Planung der „Windeignungsgebiete“ mit Stand August 2020 - nun folgende nicht-kompensierbare Waldfunktion betroffen ist: - Wald mit hoher ökologischer Bedeutung (WF 7710; siehe Karte anbei) Die Flächenform des VRW 36 unterscheidet sich von der Form des damaligen WEG 36. Die mit der o.g. Waldfunktion belegte Fläche war vormals nicht betroffen. Gemäß Anhang C (Prüfsteckbriefe zum Umweltbericht) des Teilregionalplanes ist außerdem die Waldfunktion Erholungswald Stufe 1 und 2 vom Plangebiet betroffen (siehe Seite 223). Dies kann seitens des Revierleiters nicht bestätigt werden. Erholungswald grenzt an das Plangebiet lediglich direkt an. Gemäß Umweltbericht werden die Bereiche mit o.g. Waldfunktionen von der Bebauung ausgenommen, weshalb Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

Die benannte Waldfunktionsfläche misst 3,36 Hektar. Wie unter Rn. 139 erläutert, werden Waldfunktionsflächen kleiner als 5 Hektar nicht im regionalplanerischen Maßstab, sondern ggf. bei der Standortplanung in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung. Die Feststellung, dass sich im VRW 36 kein Wald mit der Funktion „Erholungswald“ befindet, ist zutreffend. Der Umweltbericht wird dahingehend überprüft.

STRP Wind / III. VRW 37 Nauen

BE-ID: 363 VRW 37 „Nauen“: Bei dem mit 760 ha ausgewiesenen Gebiet handelt es sich um den nordwestlichen Anschluss an ein bereits bestehendes Windenergiegebiet mit bereits 43 WEA. Dieses VRW befindet sich augenscheinlich nur auf Offenflächen und erstreckt sich nicht auf Waldflächen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 364 VRW 38 „Ketzin/Havel-Wustermark“ Das 1084 ha umfassende Vorranggebiet beinhaltet bereits 61 Windanlagen und erweitert dieses vor allem in südöstlicher Richtung. Die bestehenden Waldflächen in den Gemarkungen „Ketzin“ und „Wernitz“ wurden ausgespart, allerdings ist eine kleine Waldfläche in der Gemarkung Wustermark der Festlegungskarte nach betroffen. Diese Gemarkung verfügt über lediglich 2% Bewaldungsanteil, demzufolge sollte hier von jeglicher Waldinanspruchnahme im Rahmen der tatsächlichen Standortwahl Abstand genommen werden. Die Waldflächen in dieser Gegend (Gemarkungen Ketzin, Wernitz, Wustermark) bedürfen ihrer spärlichen Anteile wegen der dauerhaften Erhaltung.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 365 VWR 48 „Bredow/Zeestow“ Das mit 34 ha ausgewiesene Vorranggebiet überschirmt zur Hälfte etwa ein einzeln gelegenes Waldflurstück in der sonst waldfreien Landschaft (Gemarkung Bredow, Flur 9, Flurst. 28, Abt. 5379 x2). Dieses gilt es schon alleine aufgrund des geringen Bewaldungsprozentes der Gemarkung Bredow (5%) zu schonen. Im Rahmen einer diesbezüglichen Standortwahl des Mastes sollte dieser Aspekt kein unüberwindbares Hindernis darstellen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 360 VRW 55 Brandenburg an der Havel Nord: Alternativ zum Standort VRW 55 befindet sich eine ca. 2000 m westlich gelegene Konversationsfläche. Diese Fläche ist Wald entsprechend §2 LWaldG und ca. 50 ha groß. In dieser Fläche befindet sich eine Vielzahl von Gebäuden, Fundamente, befestigte Straßen und sonstige Ablagerungen. Auf dem Areal liegen die Waldfunktionen Wasserschutzzone III 100%, Wald im Vogelschutzgebiet SPA 100%, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung 4%, Landschaftsschutzgebiet 7%, Nicht bewirtschaftbare Fläche 1 %. Es umfasst die Gemarkung Brandenburg, Flur 114, Flurstücke 2/1, 3, 4/1

Die angeregte Fläche kommt für eine Festlegung als Vorranggebiet nach den Kriterien des Planungskonzept nicht in Betracht. Der Mindestabstand zu bewohnten Gebieten ist unterschritten. Weiter befindet sich die Fläche in einem essenziellen Wanderkorridor der Großtrappe nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren

und 5/1. Als Eigentümer wird die Stadt Brandenburg ausgewiesen. Ein Variantenvergleich beider Standorte konnte nicht gefunden werden. Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist dieser zwingend erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Anliegen, dass Standorte mit Vorbelastungen vorrangig für VRW auszuweisen sind. Erst wenn diese Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis führen, sollten unbelastete Standorte einbezogen werden. In der beiliegenden Karte ist der Alternativstandort gelb markiert, dass VRW 55 als Kreis dargestellt. [Karte und Bilder] Die nachfolgenden Bilder dokumentieren die vorhandenen Altlasten. Es sind alles unterschiedliche Objekte. Weitere Hinweise ergeben sich für den Bereich der Oberförsterei Lehnin nicht.

für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) sowie (teilweise) in einem zentralen Prüfbereich der Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart (B02 Rn. 156 der Planbegründung).

STRP Wind / IV.2.5. Weitere Ausschlussgründe

BE-ID: 336 Zur Einordnung der erfassten Waldfunktionen in die raumordnerische Planung gebe ich folgende Hinweise: Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart kann auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar sein. Die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen ist aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Dies gilt für Waldflächen, auf denen nachfolgende, nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind: 0100 Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG, 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage, 3100 lokaler Klimaschutzwald, 3200 lokaler Immissionsschutzwald, 3300 Lärmschutzwald, 4100 Sichtschutzwald, 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet, 7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche, 7200 Naturwald, 7300 Arboretum, 7510 Forstsaatgutbestand, 7520 Samenplantage, 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung, 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung, 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung, 7830 Bestattungswald, 7900 Forstliche Genressource, 8101 Erholungswald Intensitätsstufe 01, 8102 Erholungswald Intensitätsstufe 02, 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Waldflächen mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen laut Waldfunktionskartierung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen, sofern sie eine Mindestgröße von 5ha aufweisen. (Rn. 131ff)

BE-ID: 337 Rechtlich festgesetzte Schutzgebiete anderer Fachbehörden werden nachrichtlich in die Waldfunktionskartierung übernommen und als Waldfunktion kartenmäßig dargestellt. Ich gehe davon aus, dass die Flächenkulisse der nicht kompensierbaren Waldfunktionen berücksichtigt wird. Sofern dennoch eine Überplanung mit einem Windvorranggebiet erfolgt, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die beantragten WEA forstbehördlicherseits keine Zustimmung zur Waldumwandlung erteilt werden wird.

Waldflächen mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen laut Waldfunktionskartierung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen, sofern sie eine Mindestgröße von 5ha aufweisen. (Rn. 131ff) Die fachbehördlich festgesetzten Schutzgebiete werden im Planungskonzept berücksichtigt.

TÖB-Nr.: 182 / Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 549 Der zweite Absatz des Unterkapitel 3.5.1.1 ist zu streichen. Er widerspricht dem Planungsansatz und der Begründung der textlichen Festlegung (vgl. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023, Absatz-Nr.197). Wie bereits in der Stellungnahme des MLUK vom 9. Juni 2022 ausführlich dargelegt, ist- unabhängig von den Flächenumfängen der Überlagerung von VRW und Wasserschutzzonen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vereinbarkeit mit den Vorschriften zum Trinkwasserschutz zu prüfen. Die Verlagerung der Prüfung in nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Eine Überplanung der Schutzzonen 1 und II mit VRW ist auszuschließen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Umweltbericht wird im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Absatz 2 des Unterkapitels 3.5.1.1 /Anhang A (Bewertungsrahmen) wie folgt geändert: "Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II werden aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Funktion und Bedeutung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden." Zudem erfolgt eine Überprüfung der

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
<p>BE-ID: 550 Unterkapitel 3.5.1.2 Schutzzone III ist zu ergänzen. Festgesetzte Wasserschutz-zonen III und bereits ermittelte Einzugsgebiete stellen gegenüber der Windenergienutzung konkurrierende Belange dar. Die einzelnen Wasserschutzgebiets-Verordnungen enthalten zwar kein direktes Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen, dennoch können Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben der Windkraftanlagen stehen, eine Grundwassergefährdung und damit auch eine Schutzzweckgefährdung darstellen (z. B. Waldumwandlungen, Abholzungen, Tiefgründungen für Fundamente, wenn dabei die Deckschichten angeschnitten werden, Transformatoren etc.).</p>	<p>Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung das Unterkapitel 3.5.1.2 des Anhangs A (Bewertungsrahmen) entsprechend der Stellungnahme die Hinweise zur Schutzzone III ergänzt.</p>
<p>BE-ID: 551 Im Falle, dass für die Zonen III, III A und III B ein dem Bau von Windenergieanlagen entgegenstehendes Verbot besteht, ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Befreiung von dem Verbot der Schutzgebietsverordnung eine Überplanung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung nur dann rechtlich möglich, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang "Windkraftnutzung" mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist. Das gleiche gilt, wenn es zwar (noch) kein ausdrückliches entgegenstehendes Verbot gibt - weil es sich noch um ein DDR-Wasserschutzgebiet oder um ein Wasserschutzgebiet im Entwurfsstadium handelt - aber sich die beplante Fläche im Einzugsgebiet oder Nahbereich eines Trinkwasserbrunnens befindet.</p>	<p>Die Hinweise zu den Zonen III, III A und III B der festgesetzten (bzw. übergeleiteten) Wasserschutzgebietsverordnungen werden berücksichtigt. In den betreffenden Fällen wurden die Verbotstatbestände der Verordnungen geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese der Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Von den zuständigen unteren Wasserschutzbehörden wurden keine gegenteiligen Einschätzungen mitgeteilt. Zu der noch in Aufstellung befindlichen Schutzverordnung „Ferch-Mittelbusch“ wird festgestellt, dass diese noch keine Rechtswirksamkeit erlangt und daher nicht Maßstab der Prüfung sein kann. Auf die diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 12 zu VRW 04) wird hingewiesen. Die Annahme, es sei auch eine Prüfung in Bezug auf nicht festgesetzte „Einzugsgebiete“ vorzunehmen, ist nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

<p>BE-ID: 552 Sollte also durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb eines Wasserschutzgebiets diesbezüglich ein potentieller Konflikt gegeben sein, wovon regelmäßig auszugehen ist, sofern Waldflächen betroffen sind (Verbot der Waldumwandlung in WSG), so muss bereits der Plan eine fachlich begründete Prognose für die Lösbarkeit des Konflikts enthalten. Nicht ausreichend wäre, dass der Regionalplan den Konflikt lediglich erwähnt und für dessen Lösung auf die konkrete Genehmigungsplanung verweist. Dies verlangt der Planungsgrundsatz der Planrechtfertigung, der u. a. beinhaltet, dass der Umsetzung des Planes keine dauerhaften tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Daher ist die Vereinbarkeit der Nutzung mit dem Trinkwasserschutz durch die zuständige untere Wasserbehörde zu prüfen, um sicherzustellen, dass einem späteren Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht entgegensteht. Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten mit zusammenhängenden Waldflächen hat als ein abwägungsrelevanter Belang somit Berücksichtigung zu finden. Aus dem vorliegenden Umweltbericht geht nicht hervor, dass diesbezüglich eine ausreichende Prüfung stattfand. Das Ergebnis der Prüfung ist im Regionalplan zu dokumentieren.</p>	<p>Die Hinweise zu den festgesetzten (bzw. übergeleiteten) Wasserschutzgebietsverordnungen werden berücksichtigt. In den betreffenden Fällen wurden die Verbotstatbestände der Verordnungen geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese der Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die Überschneidungen des Wasserschutzgebiets Großbeuthen (Schutzzone III) sowie des Wasserschutzgebiets Kummersdorf-Gut I (Schutzzone III A) mit den Vorranggebieten VRW 36 bzw. VRW 08 verweist die untere Wasserbehörde Teltow-Fläming auf die nach DDR-Recht (übergeleitet) gültigen technischen Regeln (TGL). Diese wären anzuwenden, sofern in den zugrundeliegenden Kreistagsbeschlüsse keine (weiteren) Verbote und Nutzungsbeschränkungen benannt sind. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Schutzzonen alle Maßnahmen, Bauten</p>
---	---

und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Gegenteilige Mitteilungen der unteren Wasserbehörden liegen nicht vor. Die Ergebnisse der Prüfung der geltenden Schutzgebietsverordnungen werden in den Datenblättern zu den VRW 08, VRW 36, VRW 44 und VRW 55 entsprechend ergänzt (Ergänzende Unterlage Nr. 09). Zur in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietsverordnung „Ferch-Mittelbusch“ (Überschneidung mit dem Vorranggebiet VRW 05) werden folgende Feststellungen getroffen: Die zuständige untere Wasserbehörde hat mitgeteilt, dass nach dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung „Ferch-Mittelbusch“ innerhalb der Zone III eine Waldumwandlung nicht zulässig sei. Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung hat jedoch keine Rechtswirkungen. Der Regionalen Planungsstelle ist bekannt, dass der Verordnungsentwurf Anfang des Jahres 2013 öffentlich ausgelegt hat. Im April 2021 hatte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Regionalen Planungsstelle auf Anfrage keine konkrete Aussagen zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens mitgeteilt. Es wurde eingeschätzt, dass das Verfahren „mindestens noch ein Jahr läuft“. Weiter wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Satz 1 WHGE nicht getroffen worden seien. Ein Fortschritt des Verfahrens ist seitdem nicht erkennbar und wird auch vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt. Inwieweit sich noch Änderungen am Entwurf der Schutzgebietsverordnung ergeben, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht eingeschätzt werden. Weiter wird festgestellt, dass im Juli 2022 die Errichtung von zwei Windenergieanlagen innerhalb der im Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung dargestellten Zone III genehmigt wurde. Beide Standorte befinden sich nach der Forstgrundkarte im Wald. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee vom 03.09.2014 ist eine „Fläche für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien Windkraft" ausgewiesen, die sich teilweise mit der Schutzzone III des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung überschneidet.

Umweltbericht / 2. Natura 2000 Vorprüfungen

BE-ID: 546 Die thematisch in den Geschäftsbereich des MLUK fallenden fachlichen Belange wurden zuständigkeitshalber durch die hiesigen Fachabteilungen geprüft. Ich bitte Sie, folgende Hinweise in Bezug auf Naturschutz und Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen. Naturschutz; Natura 2000: Der Regionalplan

Die Bedenken am Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfungen werden zur Kenntnis genommen. In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und

muss die Konflikte, die er durch seine Festsetzungen schafft, auch lösen, sobald und soweit diese erkennbar sind. Im Falle der Natura 2000-Gebiete ist dazu eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die hier vorgenommenen Vorprüfungen kommen alle zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Das Ergebnis kann nicht nachvollzogen werden. Auch Vorprüfungen müssen Mindestanforderungen entsprechen. Diese sind in der Verwaltungsvorschrift des MLUK zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg dargestellt, dessen Vorgaben hier nicht angewandt worden sind. Gleichzeitig werden Ausweichmöglichkeiten für betroffene Arten unterstellt, was festzustellen in einer Vorprüfung nicht möglich ist.

Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 wurden die Vorprüfungen überarbeitet, insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 2.1 der o.g. Verwaltungsvorschrift, Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in der Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der überarbeiteten Vorprüfungen der VRW konnten für die Vorranggebiete VRW 04 Jüterbog-Altes Lager (EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“), VRW 08 Kummersdorf-Gut (FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“), VRW 23 Dretzen (EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ (BB)), VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) (EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, FFH-Gebiet Heidehof/Golmberg) und VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord (EU-Vogelschutzgebiet „Untere Havelniederung“) erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser (geänderten) Feststellungen wurden für die zuvor benannten Vorranggebiete Natura-2000-Gebiete Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

BE-ID: 547 Dass Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) direkt an der Gebietsgrenze zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen soll, ist nicht nachvollziehbar. Es ist erkennbar, dass keine korrekte Vorprüfung erfolgt ist. Daher sind die Vorprüfungen gemäß dem Stand der Technik nachzuholen. Sollte eine Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist, dann gilt das zunächst auch für die folgenden Planungsebenen. Diese müssen ohnehin eigene Vorprüfungen durchführen, da wegen fortlaufender Zeit oder höherer Auflösung neue Sachverhalte entstehen können. Soweit die Vorprüfung auf Regionalplan-Ebene zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen ist, muss eine Verträglichkeitsprüfung im Regionalplan durchgeführt werden und je nach Ergebnis die Darstellungen des Regionalplans angepasst werden. So kann sichergestellt werden, dass der Regionalplan auch umgesetzt werden kann. Fachlicher Ansprechpartner:[Adresse anonymisiert]

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 wurden die Vorprüfungen überarbeitet, insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 2.1 der o.g. Verwaltungsvorschrift, Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in der Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der überarbeiteten Vorprüfungen konnten für die Vorranggebiete VRW 04 Jüterbog-Altes Lager (EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“), VRW 08 Kummersdorf-Gut (FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“), VRW 23 Dretzen (EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ (BB)), VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) (EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, FFH-Gebiet Heidehof/Golmberg) und VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord (EU-Vogelschutzgebiet „Untere Havelniederung“) erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser (geänderten) Feststellungen wurden für die zuvor benannten Vorranggebiete Natura-2000-Gebiete Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen auf der Maßstabsebene der Regionalplanung können jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht festgestellt werden. Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen abschließend beurteilt werden kann.

Umweltbericht / 3. Steckbriefe

- | | | |
|------------|---|--|
| BE-ID: 548 | Wasserschutzgebiete: Betroffen sind laut den Steckbriefen des Umweltberichts Anhang C2 die Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW): VRW 05 Ferch, VRW 08 Kummersdorf-Gut, VRW 36 Thyrow/Kerzendorf, VRW 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf und VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord. Positiv ist zu erwähnen, dass im Gegensatz zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (2022) nunmehr die Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes als Ausschlusskriterium und die Schutzzone III als Restriktionskriterium aufgenommen worden sind und die Begründung mit Kapitel IV.2.6.11. B 11 Wasserschutzgebiete entsprechend ergänzt wurde. Kritisch anzumerken sind nachfolgende Punkte, die einer Überarbeitung bedürfen: 1. Umweltbericht Anhang A Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung: In Kapitel 3.5.1 sind Ausführungen zur Bewertung von Umweltauswirkungen anhand der schutzgutbezogenen Kriterien hinsichtlich Wasserschutzgebiete enthalten. Unterkapitel 3.5.1.1 Schutzzone I und II ist zu unklar formuliert und wirkt daher missverständlich. Eine (Neu-)Bebauung ist in den Schutzzonen I und II nicht nur "in der Regel", sondern immer verboten. Die Änderung des letzten Satzes in Absatz eins wird daher empfohlen. | Dem Hinweis zur Änderung des letzten Satzes in Absatz eins im Unterkapitel 3.5.1.1 des Anhang A des Umweltberichtes (Bewertungsrahmen) wird gefolgt. |
| BE-ID: 553 | 2. Umweltbericht Anhang C Prüfsteckbriefe der festgelegten Windvorranggebiete (VRW) und Datenblätter für VRW 05, VRW 08, VRW 36, VRW 44 und VRW 55: Als nicht ausreichend wird die Abwägung hinsichtlich des Schutzguts Wasser/ Wasserschutzgebiete angesehen. Unklar scheint, wie der Planaufsteller zur Bewertung in der Abwägung gekommen ist, ohne auf die konkrete Schutzgebietsverordnung einzugehen. Ebenso sind die fachlichen Prüfungen der zuständigen unteren Wasserbehörden offensichtlich nicht (durchweg) erfolgt (vgl. oben zu 1.). | Die kritischen Hinweise zur Abwägung hinsichtlich des Schutzguts Wasser/ Wasserschutzgebiete im Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Wasserschutzgebiet wurden geprüft. Es erfolgt ein Hinweis in den entsprechenden Steckbriefen des Anhangs C des Umweltberichtes. |

TÖB-Nr.: 183 / Landesamt für Umwelt

STRP Wind / STRP Wind

- | | | |
|------------|---|--|
| BE-ID: 779 | Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2. Fachliche Stellungnahme: 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPIG. Der Entwurf des Sachlichen | Die Vorbemerkungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
|------------|---|--|

Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bezieht sich auf die gesamte Region „Havelland-Fläming“ und beinhaltet zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Thema Windenergienutzung (Errichtung von Windenergieanlagen). Der dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beigegebene Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

- BE-ID: 783 Hochwasserrisikomanagementplanung, Nationales Hochwasserschutzprogramm: Der bestehende länderübergreifende Hochwasserrisikomanagementplan Elbe, welcher seit Ende des Jahres 2021 in aktualisierter Form vorliegt, umfasst Ziele und Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements entlang der Elbe und ist zu beachten (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/risikomanagementplaene/>). Folgende Projekte/Maßnahmen werden im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms im Planungsgebiet des TRP durchgeführt: Optimierung der Nutzung der Havelpolder, Optimierung des Stauregimes Havel und Spree. Detaillierte Informationen zu den Projekten/Maßnahmen sind auf den Seiten des MLUK zu finden: [<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/nationaleshochwasserschutzprogramm/>] Karten/ Geodaten: Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de>), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden. Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link: [<https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>]
- BE-ID: 784 3. Umsetzung der EU-WRRL (Hinweise/ Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer) und Moorschutz (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) Anforderungen Gewässerentwicklung: Aktuell werden in den Vorranggebieten des TRP „Windenergienutzung“ Havelland-Fläming keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant. Die Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergienutzung überlagern zum Teil bzw. grenzen unmittelbar an nach EU-WRRL berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper. Für diese gelten die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials wurden entsprechende Maßnahmenprogramme aufgestellt. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. Daher sind vor allem die gewässertypspezifischen Entwicklungskorridore von einer Mindestbreite von 15 m beidseits ab Böschungsoberkante freizuhalten. Dieser Bereich ist freizuhalten von der Aufstellung von Windkraftanlagen sowie baulichen Einrichtungen zur infrastrukturellen Erschließung (gewässerspezifische Flächenpuffer). Unabhängig von der Konkretisierung der Pläne und der Bewertung der Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen sollten die Vorranggebiete entsprechend eingegrenzt werden. Im Einzelnen betrifft dies folgende Vorranggebiete: [Hinweis Regionale Planungsstelle: Darstellung in Tabellenform Spalte 1 Vorranggebiet, Spalte 2 Betroffene EU-WRRL-berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper] VRW 06 „Zollchow“ Königsgraben, Stremme; VRW 26 „Rietz bei
- Aus den vorgebrachten Hinweisen zum Hochwassermanagement und Hochwasserschutz ergeben sich keine Änderungen für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027. Im Umweltbericht wird auf diese Themen eingegangen und u.a. der Bewirtschaftungsplan Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG E) berücksichtigt.
- Die Anregungen zur Berücksichtigung von Oberflächenwasserkörpern werden teilweise berücksichtigt. Aufgrund der Maßstabsebene sind die gewässertypspezifischen Entwicklungskorridore und deren Freihaltung von einer Mindestbreite von 15 m beidseits ab Böschungsoberkante im standortkonkreten Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der redaktionellen Änderungen des Umweltberichtes wird der Hinweis zu den freizuhaltenen Korridoren jedoch aufgenommen. Die durch die Stellungnehmerin mitgeteilten fehlerhaften Benennungen der Oberflächenwasserkörper in den Steckbriefen werden ebenfalls korrigiert. Grundsätzlich werden Oberflächenwasserkörper im Umweltbericht über das Prüfkriterium "Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (inkl. Puffer)" (Umweltbericht, Seite 19) berücksichtigt. Der Puffer beträgt hierbei 50 m.

Treuenbrietzen- Schlalacher Mühlengraben-867 (DERW_DEBB584846_867); VRW 29 „Christinendorf“ Christinendorfer Grenzgraben-2013 (DERW_DEBB584688_2013) /Hinweis: Fehler in Unterlage 11, S. 160 - Betroffenheit Saalowgraben; VRW 33 „Deutsch Bork/Schlalach Brück-Neuendorfer-Kanal-416 (DERW_DEBB58484_416) Rottstocker Kanal-1341 (DERW_DEBB5848412_1341) Abfanggraben-866 (DERW_DEBB584844_866) /Hinweis: Fehler in Unterlage 11, S.193 - Neuendorfer Randgraben ist hier kein betroffenes WRRL-berichtspflichtiges Gewässer; VRW 45 „Zülichendorf“ Friedrichsgraben-415 (DERW_DEBB58482_415). Wasserkörperspezifische Informationen (wie die entsprechenden Wasserkörper-Steckbriefe) können dem Kartendienst des Landes entnommen werden: <https://apw.brandenburg.de> (Themen Wasserrahmenrichtlinie). Als Anlage1... beigefügt sind die Wasserkörpersteckbriefe für die folgenden Wasserkörper: Schlalacher Mühlengraben-867 (DERW_DEBB584846_867), Christinendorfer Grenzgraben-2013 (DERW_DEBB584688_2013), Brück-Neuendorfer-Kanal-416 (DERW_DEBB58484_416), Rottstocker Kanal-1341 (DERW_DEBB5848412_1341), Abfanggraben-866 (DERW_DEBB584844_866), Friedrichsgraben-415 (DERW_DEBB58482_415).

- | | | |
|-------------|--|---|
| BE-ID: 789 | <p>Nationale Schutzausweisungen (NSG, LSG): Es werden keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete mit VRW überplant. Naturparke sind durch die VRW 12 (Nitzahn), 17 (Dahme-Mark) und 45 (Zülichendorf) betroffen. Gesetzlicher Biotopschutz: In der Regel wurden gesetzlich geschützte Biotope >5 ha aus den VRW ausgegrenzt. Kleinere Flächen können auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Großflächig ausgeprägte geschützte Biotope sind jedoch im Bereich der ehemaligen Truppenübungsplätze überplant (VRW 04 Jüterbog-Altes Lager und 35 Markendorf / Heidehof. In beiden Fällen wird auf einen sich abzeichnenden erhöhten Kompensationsbedarf verwiesen. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg.</p> | <p>Die Hinweise entsprechen den in den Datenblättern dargelegten Erläuterungen gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen (Plantext, Kapitel IV, Nr. 9). Die vorgebrachten Hinweise bewirken daher keine Planänderung.</p> |
| BE-ID: 1268 | <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben. Fachliche Stellungnahme: 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Gegenstand der Stellungnahme ist der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Die Erarbeitung v. g. Teilregionalplans wurde erforderlich, da zum einen der Regionalplan Havelland- Fläming 2020 für unwirksam erklärt wurde und sich weiterhin die Rechtslage in Bezug auf Windenergieanlagen erheblich verändert hat. Der Geltungsbereich des Regionalplans umfasst die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, dazu die kreisfreien Städte Brandenburg und Potsdam. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung). Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft.</p> | <p>Die Vorbemerkungen sowie die Benennung möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen des Sachlichen Teilregionalplans im Sinne des BImSchG werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch nur informativen Charakter und führen zu keiner Planänderung.</p> |

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie⁶ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

BE-ID: 790 2. Artenschutz: VRW 03 Groß Ziescht: Es ist eine Reduzierung des VRW wegen zentraler Prüfbereich Baumfalke erfolgt. In diesem Bereich wurde eine Genehmigung einer WEA nach alter Rechtslage im August 2023 erteilt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausdehnung des VRW auf den genehmigten Bestand möglich.

Die Zustimmung zur Flächenabgrenzung des VRW 03 Groß Ziescht wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Vergrößerung des VRW 03 wird aufgrund des benannten Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 782 2. Hinweise/ Forderungen zum Hochwasserschutz I Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbes. BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8) Überschwemmungsgebiet entsprechend §76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Die geplanten Suchräume des TRP "Windenergienutzung" Havelland-Fläming liegen weder in einem bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach §76 WHG, noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, noch in einem neu festzusetzenden Überschwemmungsgebiet. Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Das Gebiet des TRP „Windenergienutzung“ Havelland-Fläming umfasst teilweise Hochwasserrisikogebiete gemäß §73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die Vorrangfläche 06 im Milower Land liegt in einem HQextrem-Gebiet. Gemäß §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB sind Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan zu vermerken. Das Risikogebiet umfasst dabei das Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200/extrem). In den Karten sind die HQextrem - Flächen nachrichtlich zu übernehmen. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten greift §78b WHG (Notwendigkeit zum hochwasserangepassten Planen und Bauen in Risikogebieten). Es gilt, den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Die Hochwassersituation darf sich durch die Anlagen nicht verschlechtern. In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und risiken entsprechend umfassend einzugehen gern. den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c, §9 Abs. 5 Nr.1 und Abs. 6a BauGB, entsprechende Festlegungen nach WHG und BauGB sind zu treffen.

Die Hinweise zum Hochwasserschutz bzw. Hochwasserrisiko werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Auf das bestehende Hochwasserrisiko wird im Umweltbericht und in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen. Die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise können in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 781 Im auszuweisenden VRW 17 Dahme/Mark-Ost gibt es bereits jetzt eine hohe Anzahl an Windenergieanlagen. Deshalb steht der Ausweisung des Gebiets als VRW aus Sicht der Regionalplanung trotz genannter Umweltauswirkungen nichts entgegen. Dem kann aus Sicht des Bodenschutzes wegen nachstehender Gründe nicht gefolgt werden: Fast drei Viertel des auszuweisenden Vorranggebiets werden von Böden als wertvolle Archive der Naturgeschichte (Sandlöss) überlagert. Nicht nur aufgrund dieser Funktion, sondern wegen der besonderen Eigenschaften von Lössböden sind diese vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Klimawandels und den damit einhergehenden Dürreperioden besonders schutzwürdig: Lössböden haben ein gutes Nährstoff- und Wasserspeicherpotential. Oft sind diese Böden gerade im zweiten Meter des Bodenprofils noch gut in der Lage Wasser zu speichern und dieses tiefwurzelnden Pflanzen zur Verfügung zu stellen, wenn andere Böden bei anhaltender Dürre dies nicht mehr können. Die Ackerzahlen liegen im Vorranggebiet zwischen 30 und 40. Es handelt sich somit um einen ertragsreichen Standort. Im Lfu Brandenburg, Referat W15 wurden Karten zu schutzwürdigen Böden in Brandenburg erarbeitet. Diese sollen helfen, Böden, die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen. Es wird

Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet und führen nicht zu der Entscheidung das VRW 17 zu ändern. Zur Begründung werden folgende Feststellungen getroffen: Das Vorranggebiet VRW 17 Dahme/Mark-Ost überlagert teilweise Archivböden der Naturgeschichte. Innerhalb dieser Überlagerungsfläche sind 51 Windenergieanlagen errichtet. Diese Anlagen befinden sich seit über 20 Jahren in Betrieb. Mit einem Repowering der Windenergieanlagen ist zu rechnen. Allgemein ist festzustellen, dass aufgrund der Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan kein Einfluss auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben des Repowerings genommen werden kann. Ferner befinden sich die

davon ausgegangen, dass die heute vorliegenden Erkenntnisse zu den besonderen Böden bereits damals zu einem Ausschluss der Bebauung dieser Böden mit Windenergieanlagen geführt hätten. Daher müssen die Böden des VRW 17 Dahme/Mark-Ost vor einer weiteren Bebauung geschützt werden und einer landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt vorbehalten sein. Eine Verschlechterung der Bodenfunktionserfüllung oder eine Zerstörung dieser Funktionen muss unbedingt verhindert werden.

Anlagenstandorte fast vollständig im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans. Unabhängig von den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans liegt es daher im Ermessen der Belegenheitskommune bauplanungsrechtliche Regelungen für der Repowering zu treffen. Durch das Repowering verringert sich die Anzahl der Windenergieanlagen und damit auch der Flächenbedarf für erforderliche Erschließungsanlagen. Infolge des Repowerings tritt daher eine Verringerung der Inanspruchnahme des Bodens ein.

BE-ID: 792 VRW 17 Dahme/Mark-Ost: Rotmilan: 2020 2 Brutpaare (BP) im Westteil, davon 1 BP auf Grenze des VRW; zentraler Prüfbereich und Nahbereich erfassen das VRW anteilig. Der Abgrenzung des VRW wird gefolgt, da im Nahbereich genehmigte WEA aus 2016 stehen. Ältere Anlagen befinden sich >900 m entfernt.

Die Zustimmung zur Abgrenzung des VRW 17 Dahme/Mark-Ost wird von der regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 793 VRW 23 Dretzen: Planung in den zentralen Prüfbereich des Rotmilans hinein aufgrund vorhandenem WEA-Bestand möglich (Abstand Rotmilan zum VRW ca. 600 m).

Die Zustimmung des Stellungnehmers/der Stellungnehmerin zur Abgrenzung des VRW 23 Dretzen und damit zu der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, eine Reduzierung des Vorranggebiets in Bezug auf zentralen Prüfbereich eines Rotmilan nicht vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 794 VRW 28 Feldheim-Malterhausen: Rotmilan: BP 2021 im Ost-Teil. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich ca. 230 m südlich und 370 m östlich, nördlich ist das VRW jedoch noch nicht bebaut. Die Argumentation, dass in bereits bebauten Gebieten auch der Nahbereich überplant werden kann, trifft daher hier nicht zu. Bisher un bebauten Nah-Bereich ist freizuhalten. Hier konnte 2022 auch ein Baumfalken-Brutplatz festgestellt werden. Im westlichen Bereich wird mit ca. 40 ha die Brutgebietskulisse Wiesenweihe überplant. Dabei handelt es sich um einen Nahbereich der Art (s. Anlage 1 des AGW Erlasses: Freihalten der Brutgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ gemäß Anlage 1. 1). Eine Entscheidung zu den beiden im Verfahren befindlichen Anlagen in diesem Bereich steht noch aus. Entgegen der artenschutzrechtlichen Prüfung in den Planunterlagen (B02), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegend nicht bereits aufgrund des Rotordurchgangs (> 50 m) ausgeschlossen werden. Fußnote 1 des Abschnitts 1 der Anlage 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gilt nicht für den Nahbereich. Es ist eine Reduzierung des VRW um die Brutgebietskulisse erforderlich. Andernfalls ist in die Ausnahmelage hineinzuplanen (Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen; s. Kapitel 2.7 AGW-Erlass). Datenhinweis: Nachweispunkt Wespenbussard im östlichen Teil des Bestands-WP betrifft Altvogel mit Futter, also keinen Nistplatz, Beobachtung steht vermutlich in Verbindung mit Revier außerhalb des VRW.

Der Anregung, das VRW 28 um Flächen innerhalb des benannten Nahbereichs zu verkleinern, wird nicht gefolgt. In dem betreffenden Nahbereich sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet, vier davon im Jahr 2001. Diese Anlagen können nach §16b BImSchG (auch außerhalb von Vorranggebieten) repowert werden. Nach § 16b Absatz 2 Nummer 2 BImSchG gilt, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage bis zum Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen kann. Nach den Parametern der Referenzanlage wäre danach das Repowering in einer Entfernung von bis zu 480 m von den Standorten der vorhandenen Anlagen und damit im auch im benannten Nahbereich zulässig. Außerhalb des betreffenden Nahbereichs befinden sich in einem Abstand von etwa 200 m zur Grenze des Nahbereichs zwei weitere Windenergieanlagen, für die nach der benannten Vorschrift gleichfall eine Repowering innerhalb des Nahbereichs zulässig wäre. Für die Entscheidung, die betreffende Fläche nicht von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen spricht weiter der Sachverhalt, dass diese im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Malterhausen“ gelegen ist. Die Grenze des Geltungsbereichs bildet an dieser Stelle zugleich die nördliche Grenze des VRW 28. Hinsichtlich der westlichen Überschneidung mit dem Brutgebiet der Wiesenweihe wird an der

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Einschätzung festgehalten, dass die beantragten Genehmigungen aufgrund des Sachverhalts, dass Brutplätze der Wiesenweihen im Umfeld der beantragten Windenergieanlagenstandorte nicht nachgewiesen wurden, voraussichtlich erteilt werden. Eine gegenteilige Einschätzung wird auch vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt. Der Hinweis zum Wespenbussard wird berücksichtigt, hat jedoch eine Auswirkungen auf die Festlegung des VRW 28.

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 785 Anforderungen Moorschutz: Die Unterlage 11 sollte angepasst und die Sachverhalte bei der Abwägung bezüglich der erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Im Einzelnen betrifft dies folgende Vorranggebiete (Rückfragen dazu bitte ggf. an LfU Brandenburg, Referat W26): Vorranggebiet VRW 29 „Christinendorf“: Widerspruch zu Unterlage 11, S. 159 Nr. 2.23 „keine Betroffenheit, das VRW befindet sich vollständig außerhalb von sensiblen Mooren / Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung“: Organische Böden sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore s. Karte/Anlage 2

Dem Hinweis zum Vorkommen von Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung wird gefolgt. Der Steckbrief zum Vorranggebiet VRW 29 „Christinendorf“ (Umweltbericht, Steckbriefe S. 159 Nr. 2.23) wird entsprechend geändert. Die Überschneidung betrifft einen nur wenige Meter breiten Randstreifen und ist im Planungsmaßstab des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu berücksichtigen.

BE-ID: 795 VRW 29 Christinendorf: Das LfU folgt grundsätzlich der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation und der Abgrenzung des VRW (Berücksichtigung zentraler Prüfbereich Rotmilan mit wechselnden Niststätten östlich des VRW).

Die Zustimmung des Stellungnehmers/der Stellungnehmerin zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation durch die Regionale Planungsgemeinschaft (siehe Planbegründung, Abschnitt VI, Nr. 9, S. 104/105) und der daraus resultierenden Abgrenzung des VRW 29 Christinendorf wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 796 VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow: Im Ostteil wurde 2 x der zentrale Prüfbereich Rotmilan ausgegrenzt, der westlichere BP hat sich 2022 allerdings ca. 1.100 m nach Osten verlagert. Der östliche Brutplatz war in letzten Jahren dagegen mehr oder weniger örtlich konstant. Vor dem Hintergrund immer wieder möglicher Brutplatzverlagerungen, erscheint hier eine der Örtlichkeit angepasste Abgrenzungen des VRW sinnvoll. Zunächst könnten alle bestehenden und genehmigten WEA in das VRW integriert werden. Andererseits sollten die Forstflächen des Illmersdorfer Holzes in einem Abstand von 600 m vom südlichen Rand ausgeschlossen werden. Damit kann voraussichtlich der Nahbereich um Brutansiedlungen des Rotmilans und des Baumfalken auch bei wechselnden Standorten ausgeschlossen werden. Die Brutstandorte befinden sich in der Regel am Waldrand. Insgesamt ergäbe sich eine Vergrößerung des VRW.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiter wird festgestellt, dass der betreffende Bereich nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung zu erwartender Brutplatzverlagerung als Lebensraum und Reproduktionsgebiet des Rotmilans von Bedeutung ist. Die für möglich gehaltene Vergrößerung des VRW 32 bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft als nicht erforderlich. Die Gemeinde Ihlow hat für betreffenden Bereiche bereits zwei Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt (Teilpläne A und B) Ein weiterer Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung (Teilplan C). Damit schafft die Gemeinde Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. In den Bebauungsplanverfahren können die vom Stellungnehmer angesprochenen Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

STRP Wind / III. VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 797 VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach: Die Abgrenzung im nördlichen Bereich orientiert sich am WEA-Bestand. Es besteht anteilig eine Überlagerung mit zentralen Prüfbereich Rot- und Schwarzmilan. Der Abgrenzung des VRW wird gefolgt.	Die Zustimmung des Stellungnehmers/der Stellungnehmerin hinsichtlich der Flächenabgrenzung des VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach wird zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)	
BE-ID: 798 VRW 34 Werbig: Die Abgrenzung orientiert sich am vorhandenen WEA-Bestand. Es besteht anteilig eine Überlagerung mit zentralen Prüfbereich Seeadler und Rotmilan. Der Abgrenzung des VRW wird gefolgt.	Die Zustimmung des Stellungnehmers/der Stellungnehmerin hinsichtlich der Flächenabgrenzung des VRW 34 Werbig wird zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 37 Nauen	
BE-ID: 800 VRW 37 Nauen: In dem kleinen Waldstück westlich des VRW brüteten in den letzten Jahren durchweg Rotmilane, teilweise auch Schwarzmilane. Ein männlicher Rotmilan wurde 2021 Schlagopfer im Windpark, die Brut war nicht erfolgreich. 2022 war der Horst wieder durch Rotmilane besetzt. Weitere Kollisionsopfer sowie eine Nachbesetzung der geeigneten Brutbäume sind hier zu erwarten (ökologische Falle). Aus diesem Grund sollte das VRW in diesem Bereich zumindest um den Nahbereich (500 m) reduziert werden. 3 Altanlagen würden damit aus der Kulisse fallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da durch die angeregte Reduzierung des VRW 37 keine veränderte Situation in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange hergestellt werden kann. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands kann durch den Verzicht auf eine Festlegung als Vorranggebiet auf ein Repowering in dem betreffenden Bereich kein Einfluss genommen werden. Weiter ist der betreffende Bereich Bestandteil des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Nauen, Lietzow, Berge“. Die Stadt Nauen führt gegenwärtig ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Nauen“ durch, der auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Nauen, Lietzow, Berge“ einschließt und durch den die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen neu geregelt werden. Damit schafft die Stadt Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht und kann dabei die benannten Belange durch verbindliche Festlegungen besser berücksichtigen, als es durch den Verzicht auf die Festlegung als Vorranggebiet möglich wäre.
STRP Wind / III. VRW 45 Zülichendorf	
BE-ID: 801 VRW 45 Zülichendorf: Das VRW 45 Zülichendorf liegt innerhalb des NP Nuthe-Nieplitz, außerhalb von LSG, NSG, FFH- und Vogelschutzgebieten. Der Naturparkverwaltung liegen keine Erfassungen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG, § 45b, Anlage 1 vor. Dem Prüfsteckbrief für das VRW im Umweltbericht S. 262 sind folgende Artenschutzbelange hinzuzufügen: Für geplante Fläche "Zülichendorf" sowie umliegende Agrarflächen wurden durch die Naturwacht Brandenburg im November 2020 wiederholt folgende Rast- und Zugvögel erfasst: Nordische Gänse: > 400; maximale Anzahl bei Sichtung auf den Ackerflächen südlich der Kemnitzer Wiesen mit über 8.000, Kraniche: wiederholt rund 500 - 900 Kraniche zwischen Zülichendorf und Kemnitz, zwischen der L 80 und L 812; Singschwäne: wiederholt bei Felgentreu kleine Gruppe mit 25 bis max. rund 100 Individuen, Rotmilan: Schlafplatz auf Vogelzug: Nördlich von Bardenitz (19 Individuen, Stand: 10.01.2020). Diese Belange sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Die aufgeführten Artenschutzbelange werden in dem Prüfsteckbrief zum VRW 45 Zülichendorf (Umweltbericht Anhang C, S. 280) ergänzt.

STRP Wind / IV. Begründung

BE-ID: 1269 Grundsätze: Sowohl der Auswahl als auch der letztlich ausgewählten Referenz-Windenergieanlage kann fachlich gefolgt werden. Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann auch den Kriterien für Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten gefolgt werden. Bezüglich der Vorranggebiete Windkraft Nr. 06, 12, 15, 23 und 28 ist auf Grund der Lage unweit der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt eine Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt auch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes erforderlich. Die Kriterien, nach denen die Mindestabstände der Vorranggebiete zu unterschiedlichen Bebauungsarten definiert werden, sind strukturiert und können unter Berücksichtigung der definierten Rahmenbedingungen (Referenzanlage, Anzahl der WEA) fachlich mitgetragen werden. Fachliche Beurteilung: Den Ausführungen zum Thema Immissionsschutz kann fachlich gefolgt werden. Grundsätzlich bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) ab einer Höhe von 50 m einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. In diesem Verfahren werden die relevanten Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG geprüft. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind dies anlagentypische Geräuschimmissionen, Schatten- und Eiswurf. Diese Prüfung erfolgt unabhängig der Festsetzungen in diesem Teilregionalplan. Den Anforderungen des BbgWEAAbG entspricht der Teilregionalplan. Die in Teilen geringeren Abstände zu Bauungen im Außenbereich sowie Gewerbe- und Industriegebieten werden in den grundsätzlich erforderlichen Verfahren nach BImSchG auf deren Umweltverträglichkeit geprüft. Bei den VRW 15 Welsickendorf, VRW 17 Dahme/Mark-Ost, VRW 19 Prützke, VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen, VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 37 Nauen und VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark wird der Abstand von 300 m zum jeweils nächstgelegenen Gewerbegebiet unterschritten. Da, wie bereits ausgeführt, die Errichtung und wesentliche Änderung von WEA mit einer Größe von mindestens 50 m einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und in diesem Rahmen die konkreten Auswirkungen der WEA geprüft und bewertet werden, können im Rahmen des Teilregionalplans die geringfügigen Unterschreitungen der 300m-Abstände hingenommen werden. Eine Prüfung der in Erläuterungskarte 4 aufgeführten Potentialflächen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes erfolgte nicht, da diese letztlich nicht in der Festlegungskarte verzeichnet sind und somit entfallen.

Die fachliche Zustimmung des Stellungnehmers zu den Einschätzungen und Bewertungen bezüglich der Kriterien W01 (Abstände zu bewohnten Gebieten), W04 (Mindestgröße), B 30 (Mindestabstand zwischen Vorranggebieten) und B 31 (Maximalgröße) im Sachlichen Teilregionalplan wird zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung der Abstände von 300 m zur jeweils nächstgelegenen gewerblichen Nutzung wird festgestellt, dass es sich in den vom Stellungnehmer benannten Fällen um gewerbliche Nutzungen handelt, bei denen ein geringes immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht (Bsp: Umspannwerke, Lagerplätze, Stallanlagen). Die Steckbriefe der benannten Vorranggebiete (VRW 15 Welsickendorf, VRW 17 Dahme/Mark-Ost, VRW 19 Prützke, VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen, VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 37 Nauen, VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark) im Anhang C entsprechend konkretisiert.

Umweltbericht / Umweltbericht

BE-ID: 799 VRW 35 Markendorf (Heidehof): Insbesondere im Erweiterungsbereich des VRW und im angrenzenden VSG ist von der Betroffenheit des Ziegenmelkers (Nachtschwalbe) auszugehen. Unabhängig von der Relevanz bei der Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den Natura-2000-Erhaltungszielen kann sich daraus ein Bedarf für artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben (AGW-Erlass, Anlage 1). Dies ist im Umweltbericht entsprechend aufzunehmen.

Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden mögliche artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Ziegenmelkers im Kapitel 6 "Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen" aufgenommen.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 780 Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: 1. Hinweise zum Bodenschutz/ zu Boden-Dauerbeobachtungsflächen des LfU Brandenburg: Im Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) festgesetzt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind u.a. mit erheblichen Eingriffen in den Boden, beispielsweise durch Bodenversiegelungen, verbunden. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Eingriff in den Boden auf ein Minimum reduziert und mit den Flächen schonend umgegangen wird. Bei den

Im Umweltbericht Kapitel 3.4 finden sich die Hinweise des Stellungnehmers bzw. der Stellungnehmerin zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden wieder. Zudem werden nunmehr die "Schutzwürdigen Auenböden aus Bodenschutzsicht", die der regionalen Planungsstelle auf Anfrage am 09.01.2024 vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellt wurden, im

verwendeten Daten fehlen die derzeit weiterhin (im LfU Brandenburg, Referat W15) in Vorbereitung zur Veröffentlichung befindlichen „Schutzwürdigen Auenböden“ (aus Bodenschutzsicht). In die konkreten nachgelagerten Planungen der einzelnen WEA sollten diese Daten einfließen. Sie können über das LfU Brandenburg, Referat W15 bereitgestellt werden. Es wird im Umweltbericht dargestellt, dass eine Flächeninanspruchnahme von besonderen Böden gem. LAPRO-Karte 3.2 nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Sollten flächendeckend besondere Böden in ausgewiesenen Windenergiebereichen vorkommen, wird die Beeinträchtigung als erheblich eingeschätzt. Im Rahmen der Regionalplanung lassen sich die genauen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nicht ausreichend ermitteln. Bei Überschneidungen von Windenergievorranggebieten und Flächen mit ausgewiesenen Böden mit besonderer Funktionsausprägung ist durch eine geeignete Standortauswahl der einzelnen Windenergieanlagen im jeweiligen Vorranggebiet der Eingriff in diese Böden zu vermeiden. In Anhang C werden die verschiedenen Vorranggebiete Windenergienutzung und die jeweils zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben. In zwölf der Vorranggebiete kommt es zu Beeinträchtigungen von ausgewiesenen schutzwürdigen Böden in geringem bzw. mittlerem Umfang (vgl. Anhang C der übermittelten Unterlagen). Auf Planungsebene muss der Umgang mit solchen Flächen unbedingt nochmals gesondert betrachtet und konkretisiert werden.

Umweltbericht berücksichtigt. Nach Prüfung des Datensatzes ist festzustellen, dass keine Überlagerung der Auenböden mit den Vorranggebieten für die Windenergienutzung besteht. Die weiteren Hinweise des Stellungnehmers bzw. der Stellungnehmerin werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend festgestellt, dass im standortkonkreten Verfahren die besonderen Böden vertiefend zu berücksichtigen sind.

BE-ID: 1270 Umweltprüfung: Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. In Tabelle 2 (Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP) der strategischen Umweltprüfung sind in der Spalte Klima / Luft auch die Zeilen 1, 2, 4, 5 (bewohnte Gebiete) anzukreuzen, da auch hier Auswirkungen zumindest theoretisch möglich und dementsprechend zu prüfen sind. Unter Punkt 3.2.3 Siedlung - Gewerbe ist eine Differenzierung zwischen Gewerbegebiet mit den benannten Immissionsrichtwerten 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sowie dem Industriegebiet mit 70 dB(A) tags und nachts zu treffen. Abgesehen von v. g. geringen Mängeln kann den Ausführungen gefolgt werden. Fazit: Dem sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Planungsregion Havelland-Fläming kann unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes gebeten.

Den vorgebrachten Anregungen wird gefolgt. Im Umweltbericht werden Aussagen zu Industriegebieten ergänzt. Grundsätzlich ist zu festzustellen, dass im Ergebnis des Gutachtens zur modellhaften Schallausbreitungsberechnungen für eine (Referenz-)Windenergieanlage bei Industriegebieten keine Abstandszonen zu berücksichtigen sind, da sich der Immissionsort direkt am Turmfuß der Windenergieanlage befindet (Planbegründung S. 21, Rd.-Nr. 68 ff). Die Hinweise zum Schutzgut Klima/Luft werden berücksichtigt.

Umweltbericht / 2. Natura 2000 Vorprüfungen

BE-ID: 788 Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften: Fachliche Stellungnahme. 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens. Die Planung umfasst die Festlegung von Insgesamt 30 Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung). 1. Flächenschutzrechtliche Belange. Natura 2000: Für ausgewiesene Vorranggebiete Wind (VRW) angrenzend oder in Wirkbereich zu FFH- oder Vogelschutzgebieten wurden FFH-Vorprüfungen durchgeführt (s. Anhang B1). Diese kommen in allen Fällen zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Die durchgeführten „Vorprüfungen“ entsprechen nicht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des MLUK zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg (siehe Kapitel 2 und Formblatt nach Anlage 2). Unter anderem wird in einigen Fällen bereits auf die Möglichkeit des Ausweichens potenziell betroffener Arten (z.B. Ziegenmelker, Mops- und Bechsteinfledermaus) in angrenzende Bereiche verwiesen. Diese Feststellung kann jedoch nur auf Grundlage einer tieferen Prüfung (FFH-VP nach § 34 BNatSchG) getroffen werden. Zudem liegen vielfach keine vollständigen oder ausreichend aktuelle Daten vor, um eine hinreichende Beurteilung vornehmen zu können. Der allgemeinen Empfehlung

Den Hinweisen zu den Natura 2000 Prüfungen wird gefolgt. In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 wurden die Vorprüfungen überarbeitet, insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 2.1 der o.g. Verwaltungsvorschrift, Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in der Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der überarbeiteten Vorprüfungen der VRW konnten für die Vorranggebiete VRW 04 Jüterbog-Altes Lager (EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“), VRW 08 Kummersdorf-Gut (FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“), VRW 23 Dretzen (EU-Vogelschutzgebiet

Stellungnahme

grundsätzlich einen Abstand von 300 m zu den Schutzgebietsgrenzen einzuhalten, wurde nicht gefolgt. Aufgrund der Größe von WEA ist die Errichtung von Anlagen direkt an Schutzgebietsgrenzen grundsätzlich als Beeinträchtigung des Gebietes zu werten. Daher wird für einige Natura-2000-Gebiete weiterhin (siehe frühere Stellungnahmen des LfU) das Erfordernis einer FFH- Verträglichkeitsprüfung gesehen. Das Fazit der in Unterlage B 1 durchgeführten Vorprüfungen enthält jeweils folgende Fußnote: „Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.“ Damit soll die Prüfung vollständig auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene verlagert werden. In der Planunterlage ist eindeutig zu formulieren, wenn sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebietes nicht eindeutig ausschließen lassen und damit - zumindest in bestimmten Bereichen des VRW - in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren das Erfordernis einer vertiefenden FFH-VP besteht. Es kann dadurch ggf. Einschränkungen der Nutzbarkeit einzelner VRW insbesondere im Randbereich zu Natura-2000-Gebieten geben. Betroffene VRW: - VRW 04 Jüterbog-Altes Lager, - VRW 08 Kummersdorf-Gut, - VRW 23 Dretzen, - VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof).

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

„Altengrabower Heide“ (BB)), VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) (EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, FFH-Gebiet Heidehof/Golmberg) und VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord (EU-Vogelschutzgebiet „Untere Havelniederung“) erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser (geänderten) Feststellungen wurden für die zuvor benannten Vorranggebiete Natura-2000-Gebiete Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen auf der Maßstabsebene der Regionalplanung können jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht festgestellt werden. Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen abschließend beurteilt werden kann.

Umweltbericht / 3. Steckbriefe

BE-ID: 786 VRW 33 "Deutsch Bork/Schlalach": -Widerspruch zu Unterlage 11, S. 192 Nr. 2.23 "Das VRW befindet sich geringfügig auf Flächen von sensiblen Mooren / Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung": Organische Böden (relektischer Moorgley + geringmächtige Erd- und Mulmnieder Moore) s. Karte/ Anlage 2

Der Hinweis zum Vorkommen von Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung wird berücksichtigt. Der Steckbrief zum Vorranggebiet VRW 33 „Deutsch Bork/Schlalach“ (Umweltbericht, Steckbriefe S. 192 Nr. 2.23) wird entsprechend ergänzt und angepasst.

BE-ID: 787 VRW 45 „Zülichendorf“: - Widerspruch zu Unterlage 11, S. 264 Nr. 2.23 „keine Betroffenheit, das VRW befindet sich vollständig außerhalb von sensiblen Mooren / Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung“: Organische Böden relektischer Moore s. Karte/Anlage 2

Der Hinweis zum Vorkommen von Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung wird berücksichtigt. Der Steckbrief zum Vorranggebiet VRW 45 „Zülichendorf“ (Umweltbericht, Steckbriefe S. 264 Nr. 2.23) wird entsprechend ergänzt und angepasst.

BE-ID: 791 VRW 04 Jüterbog-Altes Lager: Insbesondere im Erweiterungsbereich des VRW und im angrenzenden Vogelschutzgebiet ist von der Betroffenheit des Ziegenmelkers (Nachtschwalbe) auszugehen. Unabhängig von der Relevanz bei der Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den Natura-2000-Erhaltungszielen kann sich daraus ein Bedarf für artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben (AGW-Erlass, Anlage 1). Dies ist im Umweltbericht entsprechend aufzunehmen.

Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden mögliche artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Ziegenmelkers im Kapitel 6 "Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen" aufgenommen.

BE-ID: 892	<p>Im Folgenden wird durch das Sachgebiet Umweltbezogener Gesundheitsschutz der Abteilung Gesundheit des LAVG zu dem "Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming" und den darin beschriebenen Inhalten Stellung genommen. Der Stellungnahme liegen folgende Unterlagen, welche unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/ (Abrufdatum 02.08.2023) veröffentlicht sind, zu Grunde: - Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, Entwurf vom 15. Juni 2023, - "Festlegungskarte zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027", - Umweltbericht, - Anhänge des Umweltberichts: Anhang A, Bewertungsrahmen, Anhang B, Natura 2000 Vorprüfungen, Anhang C Steckbriefe. Ergänzende Unterlagen: Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage), Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöffigkeit), Herleitung und Begründung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten, Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland Fläming 3.0, Erläuterungskarte 1: Anwendung der Kriterien gemäß Abschnitt IV.2.4, Erläuterungskarte 2: Anwendung der Kriterien gemäß Abschnitt 2.5, Erläuterungskarte 3: Ermittlung der Gebiete die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommen, Erläuterungskarte 4: Vorranggebiete und Potenzialflächen, Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, Liste der Geodaten.</p>	<p>Die Vorbemerkungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 893	<p>Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG 2023) ist bei der Aufstellung eines Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) obligatorisch. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sind gemäß § 8 Abs. 1 ROG u.a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Im Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurden die möglichen Umweltauswirkungen der Planfestlegung „Vorranggebiete Windenergienutzung“ auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit beschrieben. Im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung mit innergebietlicher Wirkung“ festgelegt. In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind ausgeschlossen, wenn sie mit der Vorrangnutzung nicht vereinbar sind. Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg nach Anlage 1 Spalte 1 und Spalte 2 zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 1353), sind in jeder der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Havelland Fläming erfolgt durch die Festlegung von 55</p>	<p>Die Vorbemerkungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 werden 30 Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.</p>

Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Um Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, wurden im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming folgende Mindestabstände zu bewohnten Gebieten eingehalten: 725 m zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude), 1.100 m zu Wohngebäuden in Ortslagen oder zu mindestens fünf zusammenstehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen, 2.000 m zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

STRP Wind / IV. Begründung

BE-ID: 895 Das Gesetz zur Regelung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) § 1 Absatz 1 legt einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) errichtet werden. Innerhalb dieses Abstandes verlieren Windenergievorhaben auch hiernach ihre Privilegierungswirkung aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aufgrund des Vorsorgeprinzips wird ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Wohnbebauung (einschließlich Gewerbegebieten mit der Möglichkeit, dort zu wohnen) und Windkraftanlagen, auch bei der Erneuerung durch moderne und leistungsstärkere Anlagen empfohlen. Um die einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten zu ermitteln, beauftragte die regionale Planungsgemeinschaft die Akustik Bureau Dresden GmbH, modellhafte Schallausbreitungsberechnungen unter Anwendung der Parameter der Referenzanlage durchzuführen [1]. Die Schallimmissionen wurden für eine Windenergieanlage und für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Immissionsrichtwerte pro Gebiet mit unterschiedlichen Nutzungsarten prognostiziert. Für die Schallimmissionen einer Gruppe von fünf Windenergieanlagen wurde ein oberer Abstandswert von 360 m berechnet, um den Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete (50 dB(A) [3]) nachts nicht zu überschreiten. Aufgrund des Vorsorgeprinzips wird ein Mindestabstand von 360 m zwischen Gewerbegebieten ohne Wohnmöglichkeit und Windkraftanlagen empfohlen.

Der Anregung einen höheren Mindestabstand von 360 m zu Gewerbegebieten, anlehnend an das Gutachten der Akustik Bureau Dresden GmbH, einzuhalten wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält es nicht für erforderlich, eigene Maßstäbe für den Immissionsschutz bei Gewerbegebieten anzulegen und dafür pauschale Mindestabstände festzulegen. In diesen Fällen kann die Beurteilung der Einzelfallbewertung dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben (Planbegründung Rd-Nr. 27).

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 894 Kein Mindestabstand wurde für Gewerbegebiete berücksichtigt. Die Abteilung Gesundheit des LAVG empfiehlt weiterhin, einen gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung und allen Wohngebäuden sowie zu Gewerbegebieten einzuhalten, wenn die Möglichkeit besteht, dort zu auch wohnen. Aus gesundheitlichen Gründen (siehe Schallimmissionsprognose für Windenergieanlagen [1]) wird empfohlen, den Mindestabstand bei allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten auf 1.250 m und bei reinen Wohngebieten auf 2.000 m zu erhöhen. Die Abteilung Gesundheit des LAVG empfiehlt zudem einen Mindestabstand von 360 m zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung und Gewerbegebieten, wenn dort keine Wohnmöglichkeit besteht. Begründung: Die voraussichtlichen Belastungen von Windkraftanlagen auf den Menschen/die menschliche Gesundheit, wie im Umweltbericht beschrieben, sind solche durch Lärmemissionen im Anlagenbetrieb, Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (periodische hell-dunkel Schwankung aufgrund der Drehbewegung) und Lichtemissionen (nächtliche Beleuchtung) sowie visuelle Beeinträchtigungen durch Drehbewegung der Rotoren und Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Gemäß § 1 BImSchG sind „die Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“. Auch wenn Windenergieanlagen sehr emissionsarme Energielieferanten [2] sind, darf die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Diese führen jedoch zu nicht zu der Entscheidung, Planungskriterien zu ändern. An den im Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Insbesondere wird an der Bewertung festgehalten, dass die Festlegung eines pauschalen vorsorgenden Mindestabstands zu Gewerbegebieten nicht erforderlich ist. (Rn. 104 der Planbegründung) Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurden auf der Grundlage von ALKIS-Daten alle bestehenden Wohngebäude berücksichtigt, auch solche, die in Gewerbegebieten gelegen sind. Ob das Wohnen in anderen Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, zulässig ist, kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht ermittelt werden. Die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft gewährleisten einen guten Standard des vorsorgenden Immissionsschutzes. Insbesondere wurde die

erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft darstellen. Die Grundlage für die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der TA-Lärm [3], die durch die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" (LAI) [4] ergänzt wird.

Entscheidung getroffen, die für erforderlich gehaltenen Mindestabstände bei bewohnten Gebiete am Immissionsrichtwert von 40 db(A) auszurichten. Dieser Wert stimmt mit der Empfehlungen überein, die auf Seite 3 der vom Stellungnehmer beigefügten Anlage „LAUG Lärmschutz-Positionspapier-Hannover“ (Juni 2022) benannt ist.

BE-ID: 1598 Für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (Immissionsrichtwert nachts 40 dB(A)) wurde ein oberer Abstandswert von 1.250 m und für reine Wohngebiete sowie Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (Immissionsrichtwert 35 nachts dB(A)) ein oberer Abstandswert von 2.000 m berechnet. Aufgrund des Vorsorgeprinzips werden die oben genannten Mindestabstände je nach Gebietseinstufung empfohlen.

Der Anregung höhere Abstandswerte zu bewohnten Gebieten festzulegen, wird nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft gewährleistet der untere Abstandswert für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen (Planbegründung Rd.-Nr.: 106 ff). Auch die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden. Im Land Brandenburg ist im § 1 des BbgWEAAbG ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und Anlagenstandorten einzuhalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft könnte sich daher auch auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt jedoch vorsorgend einen um 100 Meter höheren Mindestabstandswert fest. Für reine Wohngebiete sowie Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten wird der obere Abstandswert von 2.000 m angewandt (Planbegründung Rd.-Nr.: 111)

STRP Wind / IV.2.6.28. B 28 Andere Nutzungen

BE-ID: 1599 Eine weitere schädliche Wirkung im Sinne des Immissionsschutzrechts ist neben dem Lärm der jahreszeitbedingte Schattenschlag der Rotorblätter der Windenergieanlagen. Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden pro Jahr [5]. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Im Abschlussbericht des Umweltbundesamtes (UBA) 32/2023 [6] ist noch eine weitere schädliche Auswirkung der Windenergieanlage auf die Gesundheit dargestellt: die „optisch-bedrängende Wirkung“. Windenergieanlagen können auf den Menschen eine „optisch-bedrängende Wirkung“ ausüben, wenn sie aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers "erdrückend" und "erschlagend" wirken. Diese negativen

Es ist zutreffend mitgeteilt worden, dass neben Lärmimmissionen auch visuelle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf von Windenergieanlagen ausgehen können. Die von Windenergieanlagen ausgehenden optischen Immissionen sind im Anlagengenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zu ermitteln und zu bewerten. Durch die Richtlinie werden Immissionsrichtwerte für die zulässige jährliche und tägliche

Stellungnahme

gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Beschattungsdauer festgelegt, deren Einhaltung durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betroffenen Immissionsorten zu gewährleisten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können somit regelmäßig ausgeschlossen werden. Bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung hat der Bundesgesetzgeber in § 249 Abs.10 BauGB geregelt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht. Im Sachlichen Teilregionalplan werden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen mit einem Mindestabstand von 725 m berücksichtigt. Für Wohngebäude in bewohnten Gebieten wird ein Mindestabstand von 1.100 m angewendet. Nach den Parametern der Referenzanlage ist bereits bei einem Abstand von 480 m eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr gegeben.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 1523 Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass sich 6 Vorranggebiete für die Windenergienutzung geringfügig innerhalb eines Abstands von 300 m zu einem Gewerbegebiet befinden. Die Typologie der Gewerbegebiete (mit oder ohne Wohnmöglichkeit) wurde weder im Teilregionalplan noch im Umweltbericht angegeben.

Bei den im Anhang C benannten Fällen handelt es sich um gewerbliche Nutzungen, bei denen ein geringes immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht (Bsp: Umspannwerke, Lagerplätze, Stallanlagen). Die Steckbriefe der Vorranggebiete VRW 15 Welsickendorf, VRW 17 Dahme/Mark-Ost, VRW 19 Prützke, VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen, VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 37 Nauen, VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark im Anhang C werden entsprechend konkretisiert. In der Ergänzenden Unterlage Nr. 10 "Liste der Geodaten" wird auf eine Ausarbeitung der Planungsstelle, "Ermittlung von Abstandsbereichen zu Siedlungsgebieten (R 03 und W 01)" vom 10.03.2023 verwiesen, in der die Daten, die für die Ermittlung der Gewerbeflächen berücksichtigt wurden, konkret benannt sind.

TÖB-Nr.: 190 / Landesamt für Soziales und Versorgung

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 412 Zu Ihrem beiliegenden Schreiben mit Aktenzeichen: STRPW_§9(2)_a_20230630_z li vom 12.07.2023 möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von der beabsichtigten Maßnahme nicht betroffen ist.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 200 / Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

STRP Wind / STRP Wind

- | | | |
|------------|---|---|
| BE-ID: 195 | 2- Innerhalb der Untersuchungsräume/Windeignungsgebiete/Steckbriefe ist der Bestand an bekannten Bodendenkmalen aufzuzählen und zu benennen. Kartiert werden können alle bereits veröffentlichten Bodendenkmale aus dem Geoportal des BLDAM. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass eine Vielzahl von Flächen vorhanden ist, in denen die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass hier noch unbekannte Bodendenkmale verborgen sind. | Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG finden in der ortsbezogenen Einzelfallbewertung ihre Berücksichtigung. (Rd. 206ff) Die Datenblätter VRW 08, VWR 17, VWR 26, VWR29, VWR 34 und VWR 38 beinhalten Einschätzungen zur Betroffenheit von Bodendenkmalen. |
| BE-ID: 197 | 4- Sowohl in unserem Interesse (Erhalt von Bodendenkmalen) als auch im Interesse des Vorhabenträgers (Kosten) ist es erstrebenswert, eine (Teil-)Zerstörung von Bodendenkmalen durch die geplanten Baumaßnahmen, so weit wie möglich, zu vermeiden. Daher sollte bei der weiteren Planung darauf geachtet werden, dass Windeignungsflächen so angelegt werden, dass sie möglichst wenig Bodendenkmale beanspruchen. | Die Hinweise zum Erhalt von Bodendenkmalen werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 198 | 5- Es sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass während der Bauarbeiten auch unerwartet Funde auftreten können. In diesen Fällen gilt gem. BbgDSchG § 11 (1) und (3) die Melde- und Erhaltungspflicht (s. u. Allgemeine Auflagen). | Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. |
| BE-ID: 199 | Demnach sind folgende Hinweise in die Unterlagen zum Regionalplan zu übernehmen. Zu 1: In Anlage 1 und digital per Email stellen wir Ihnen den aktualisierten Stand der derzeit in unserer Datenbank registrierten obertägig sichtbaren Bodendenkmale (Burgwälle, Hügelgräber, Großsteingräber, Turmhügel, Deiche, Landwehren etc.) zur Verfügung. Die obertägig sichtbaren Bodendenkmale stehen in der Regel unter einem besonderen Schutz. Der Schutzstatus ist aufgrund des besonderen Zeugniswertes, der Ansichtigkeit und der Erlebbarkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist. Diese Bodendenkmale sind bei der WKA-Standort-Suche demnach auch zu berücksichtigen, um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen. Wir bitten, die Unterlagen entsprechend zu aktualisieren. Denn „der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Denkmale gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die denkmalpflegerischen Belange die Belange der erneuerbaren Energien überwiegen.“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 32 vom 16 August 2023, 762). | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Daten wurden geprüft. In der Planungsregion werden 5 obertägig sichtbare Bodendenkmale von VRW-Flächen berührt. Entsprechende Einschätzungen werden hierzu in der ortsbezogenen Einzelfallbewertung getroffen. (Datenblätter VRW 04,08,28,31) Den Anforderungen aus dem BbgDSchG kann regelmäßig durch Maßnahmen und Nebenbestimmungen im Anlagengenehmigungsverfahren entsprochen werden. |
| BE-ID: 200 | Zu 2: Unser Geoportal erreichen Sie unter: https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=dienste.php . Der Dienst beinhaltet: Die Kartierung von Bodendenkmalen im Land Brandenburg, die vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in die Denkmalliste eingetragen sind. Die Bodendenkmallistenführung durch das BLDAM ist ein dynamischer Prozess, der nicht abgeschlossen ist (§ 3 BbgDSchG). Daher ist grundsätzlich sowohl mit noch nicht bearbeiteten bekannten Bodendenkmalen als auch überall mit der Entdeckung bislang noch nicht aktenkundig gewordener Bodendenkmale zu rechnen. Eine Auswahl archäologischer Bodendenkmale, die eine oberirdische Erhaltung aufweisen und somit im Gelände erkennbar und mit einem hohen Anschauungswert verknüpft sind (s.o.). Der Dienst stellt einen archäologischen Guide für das Land Brandenburg dar. Das laut Verordnung vom 12.Juli 2016 eingetragene Grabungsschutzgebiet „Siedlungs- und Ritualraum Königgrab Seddin“ (GVBl.II/16, [Nr. 40]) (§ 5 | Die Hinweise zum Geoportal des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. |

BbgDSchG) (s. o.). Keine rechtsverbindliche Grundlage (insb. zum aktuellen Bodendenkmalstatus von Liegenschaften). Bei allen Vorhaben ist eine frühzeitige Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörden und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums erforderlich. Bitte beachten Sie die Urheberrechte und Nutzungsbedingungen und geben die in Anspruch genommene Quelle mit dem Aktualitätsdatum an.

- BE-ID: 201 Zusätzlich stellen wir Ihnen in Anlage 2 eine Liste aller derzeit registrierten Bodendenkmale innerhalb der einzelnen von Ihnen ausgewiesenen Windvorranggebiete zur Verfügung. Diese sind in die Steckbriefe zu übernehmen. Die bereits veröffentlichten Bodendenkmale aus unserem Geoportal können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. übernommen werden und veröffentlicht werden. Die Bodendenkmale in Bearbeitung sollten genannt, aber nicht abgebildet werden, da sie noch nicht flurstückscharf abgegrenzt wurden.
- BE-ID: 202 Neben den bekannten Bodendenkmalen ist die übergroße Mehrheit (geschätzt 80% bis 90%) der tatsächlich existierenden Bodendenkmale noch unentdeckt im Erdboden verborgen, ohne morphologisch bzw. durch Strukturen an der Oberfläche erkennbar zu sein. In einem Großteil des Gebietes besteht daher die begründete Vermutung, dass bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Ausweisung von Bodendenkmal-Vermutungsbereichen ist eine weitere fachliche Einschätzung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, um Flächen zu erfassen, die mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (= begründet vermutet) noch unbekannte Bodendenkmale bergen. Diese werden ausgewiesen, sobald die definitiv festgelegten Windeignungsgebiete feststehen.
- BE-ID: 203 Zu 4 und 5: Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).
- BE-ID: 204 Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Daten des Geoportals wurden berücksichtigt. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 10 der Planbegründung Seite 8, B 14)

Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.

Die genannten Aspekte zu den Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Die Hinweise zu den Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

BE-ID: 205	<p>Zu 6: Allgemeine Auflagen: Grundsätzlich können bei Erdarbeiten auch außerhalb von ausgewiesenen Bodendenkmalen und Bodendenkmalvermutungsflächen noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).</p>	<p>Die Hinweise zu den allgemeinen Auflagen werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 206	<p>Sobald die Vorrang- bzw. Windeignungsgebiete feststehen, ist das BLDAM zu beteiligen und die Einholung einer detaillierten und aktualisierten Stellungnahme bezüglich der tatsächlichen Betroffenheiten erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 207	<p>Hinweis: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: In der Anlage 1 zur Stellungnahme ist eine Karte des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abgebildet, die "obertägig sichtbare Bodendenkmale" in der Planungsregion darstellt.] [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: In der Anlage 2 wird eine "Liste der Bodendenkmale innerhalb der Windvorranggebiet" abgebildet].</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 210	<p>Im Anhang habe ich Ihnen die digitalen Daten (zip-Datei der obertägig sichtbaren Bodendenkmale, xls-Datei - Liste der Bodendenkmale für die Steckbriefe, docx-Datei - fachliche Stellungnahme) zu unserer fachlichen Stellungnahme Az.: GV2019:276g abgelegt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den momentanen Arbeitsstand handelt. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Die Daten wurden berücksichtigt.</p>
BE-ID: 836	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Denkmale mit besonderem Raumbezug: Mit dem Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 16.08.2023 wurde die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) veröffentlicht. Laut der VV EED können bei der Errichtung oder Veränderung von WEA nur noch dann Belange der Denkmalpflege entgegengehalten werden, soweit die WEA in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Die besonders landschaftsprägenden Denkmale werden von der Denkmalfachbehörde nach denkmalfachlichen Kriterien bestimmt. Der Begriff besonders landschaftsprägende Denkmale umfasst auch diejenigen Denkmale, die in</p>	<p>Die Hinweise zu Denkmalen mit besonderem Raumbezug werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>

besonderer Weise durch die Umgebung geprägt sind und deshalb durch neue WEA innerhalb ihres Wirkungsraums in ihrem Denkmalwert erheblich eingeschränkt werden können. Grundlage für die Bewertung als besonders landschaftsprägendes oder landschaftsgeprägtes Denkmal bilden jene Kriterien, deren Erfüllung nach § 2 BbgDSchG für die Begründung des Denkmalwertes zwingend ist. Dies sind vor allem eine städtebauliche oder eine künstlerische (architektur-, bau- oder gartenkünstlerische) Bedeutung. Vorliegen muss hierbei mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen: - eine topografisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen, - eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder historisch gewachsene Blickbeziehung, - eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/Inszenierung, - ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt, - eine eingetragene oder potenzielle UNESCO-Welterbestätte.

BE-ID: 838	<p>2. Ausweisung von Suchräumen für Windenergienutzung zur Gewinnung erneuerbarer Energie: Auch nach der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Juli 2022 entfällt bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) der Abwägungsprozess mit entgegenstehenden Belangen nicht. Das EEG schreibt nun eine besondere Gewichtung der WEA als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Für den Abwägungsvorgang zur Errichtung der einzelnen Anlagen, sind daher auch weiterhin denkmalfachliche Gutachten erforderlich, soweit durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind. Die Errichtung von WEA kann unter Umständen eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug haben, bei denen die Umgebung maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und teilweise denkmalwertbegründend ist. Beim Ausbau der Windenergiegewinnung ist sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Substanz bzw. Erscheinungsbild der mit besonderem Raumbezug eingestuften Denkmale (besonders landschaftsprägende Denkmale) ausgeschlossen ist. Die Errichtung von WEA in der Umgebung eines solchen, auf die Landschaft bezogenen oder aus der Landschaft heraus zu betrachtenden Denkmals kann unter Umständen aufgrund von Bewegung, Höhe und der daraus resultierenden großen Wahrnehmbarkeit der WEA, eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals bewirken.</p>	<p>Die Hinweise zum Abwägungsprozess in Bezug auf Denkmale mit besonderem Raumbezug werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
------------	---	---

BE-ID: 839	<p>Sollen innerhalb der Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für die vertiefenden Untersuchungen ist die „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils aktuellen Fassung. 3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	---

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 837	<p>Für jedes als besonders landschaftsprägend eingestuftes Denkmal wird durch die Denkmalfachbehörde der Wirkungsraum ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue WEA erheblich beeinträchtigt werden kann. Der Wirkungsraum leitet sich dabei aus den jeweiligen spezifischen topografischen Bedingungen (Relief, Verdeckungen durch Hügel, Gebäude, Gehölze, Höhenlage der wesentlichen Aussichtspunkte auf das Denkmal usw.) und den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Denkmalwertes ab. Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des betroffenen Wirkungsbereichs der Stadtanlage Brandenburg an der Havel wird auf Seite 182 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen (B 15).</p>
------------	---	---

Veränderung von Windenergieanlagen. Liste der Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von WEA in den betroffenen Landkreisen (BRB, HVL, P, PM, TF) laut Anlage zur VV EED: In den folgenden Untersuchungsbereichen sind erhebliche Beeinträchtigungen bei derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. [Tabelle: eine Zeile: 01; Brandenburg an der Havel; Stadtanlage, bestehend aus Dominsel, Altstadt und Neustadt mit Kirchen, Rathaus und 11 Tortürmen] Nach Abgleich der Daten kann festgestellt werden, dass die Wirkungsräume der o. g. Objekte in der Erläuterungskarte 5 „Denkmalschutz“ aus Juli 2023 korrekt dargestellt werden und auf dem aktuellen Bearbeitungsstand sind.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 194 Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in Hinblick auf das Schutzgut Bodendenkmale folgende Hinweise zu beachten: 1- Einen besonderen Schutzstatus genießen die obertägig sichtbaren Bodendenkmale, die an der heutigen Oberfläche erkennbar sind (BbgDSchG § 2 <3>). Hierzu zählen z. B. mittelalterliche Landwehren, Befestigungsanlagen der Vor- und Frühgeschichte und des Mittelalters, urgeschichtliche Grabhügel, Schälchensteine, Steinkreuze. Derartige Strukturen sind im bestehenden Zustand zu erhalten und dürfen nicht verändert werden. Um ihre Wirkung und Erlebbarkeit als Bestandteile der Kulturlandschaft zu bewahren, steht neben den Denkmalbereichen selbst auch deren Umgebung unter Schutz und darf nicht verändert werden.

Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Bodendenkmale und Bodendenkmalbereiche werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (siehe Umweltbericht, S. 52 ff sowie Anhang A, Abschnitt 3.8.1).

BE-ID: 196 3- Die Auflagen, die im Falle einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmal Vermutungsflächen erfüllt werden müssen, sind in der UVP darzulegen.

Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Bodendenkmale sind Gegenstand des Umweltberichts zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung. (S.52-53) Eine standortspezifische Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft nicht die regionale Maßstabsebene und ist ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

TÖB-Nr.: 211 / Wasser- u. Abwasserzweckverband Emster

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 1479 Anbei die Stellungnahme der u. a. Mail vom 26.01.2023 und unserem Schreiben vom 20.04.2022 (Gz 0122-2022). Wir weisen darauf hin, dass wenn bei Umsetzung der Arbeiten es zu Beschädigungen an den Schmutzwasserleitungen kommen sollte, die Kosten für Reparaturen nicht zu unseren Lasten gehen. [Stellungnahme vom 20.04.2022:] Windenergienutzung lfd.-Nr. 19 -Prützke, Seite 12 -In diesem Bereich sind keine zentralen Schmutzwasserleitungen. Das Kanalnetz befindet sich direkt im OT Prützke.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

nicht zuordenbar

BE-ID: 1480 Rohstoffgewinnung lfd.-Nr. VR 02 -Damsdorf, Am Vogelstangenberg, Seite 13 -Eine zentrale Schmutzwasserleitung befindet vor der Zuwegung zum Abbaugelände. Ein Auszug aus dem GIS wird beigefügt. lfd.-Nr. VB 18 -Krahne/Prützke, Seite 14 -In diesem Bereich sind keine zentralen Schmutzwasserleitungen. Das Kanalnetz befindet sich direkt im OT Prützke. lfd.-Nr. VB 36 -Treichwitz, Seite 15 -Eine zentrale Schmutzwasserleitung befindet vor der Zuwegung zum Abbaugelände. Ein Auszug aus dem GIS wird beigefügt.

Die Inhalte dieser Stellungnahme sind nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.

TÖB-Nr.: 214 / Berliner Wasserbetriebe

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 217 Die Berliner Wasserbetriebe haben keine Belange.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 220 / Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 742 Wir danken Ihnen für die Unterrichtung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ für die Region Havelland-Fläming. Der Geltungsbereich des Teilregionalplanes berührt im Bereich „VRW 17 Dahme/Mark-Ost“ das Netzgebiet der envia Mitteldeutschen Energie AG (enviaM). Bitte wenden Sie sich für die anderen Plangebiete an das zuständige Versorgungsunternehmen. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, ein Tochterunternehmen der envia Mitteldeutschen Energie AG, ist der Verteilnetzbetreiber der enviaM-eigenen Stromnetze. Bestandteil dieser Aufgabe ist auch die Bearbeitung aller Anfragen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wie Leitungsauskünfte und Stellungnahmen. Diese Aufgabe nehmen wir auch für die envia TEL GmbH und die envia THERM GmbH (ebenfalls Tochterunternehmen der enviaM) wahr. Eine Stellungnahme seitens der enviaM, envia TEL und envia THERM, erfolgt nicht. Daher ist eine separate Beteiligung dieser Unternehmen nicht erforderlich. Die enviaM und die envia TEL betreibt in der genannten Region Mittel- und Niederspannungsübertragungsanlagen, Transformatorenstationen und Telekommunikationsanlagen. Die genannten Anlagen haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen Bestandsschutz. Anlagen der envia THERM sind nicht vorhanden. Der vorhandene Mittelspannungsleitungsbestand ist als Übersicht dem Schreiben beigelegt. Für die Planaufstellung bedeutsame Planungen oder Maßnahmen bestehen unsererseits derzeit nicht. V76043/23 VS-0-B-G vom 09.10.2023. Die Auskünfte zum Bestand berechtigen noch nicht zur Ausführung von Bauarbeiten. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne sowie Bauvorhaben sind rechtzeitig mit detaillierten Planungsunterlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme / Genehmigung (TOEBB Brandenburg@mitnetz-strom.de) einzureichen. Dies gilt auch im Rahmen des Repowering. Zum vorliegenden Entwurf haben wir momentan keine weiteren Hinweise und Anregungen. Wir bitten Sie jedoch, uns beim weiteren Verfahren einzubeziehen.

Das Netzgebiet der envia Mitteldeutschen Energie AG (enviaM) wird im Bereich des VRW 17 Dahme/Mark-Ost berührt. Es bestehen jedoch keine bedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesem Gebiet des Netzbetreibers, die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 berücksichtigt werden müssten. Die weiteren Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 222 / EWE NETZ GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 6 Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

BE-ID: 1657 Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die EWE-Netz GmbH wird weiterhin unter der genannten Anschrift als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt.

Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [Name anonymisiert] .

TÖB-Nr.: 225 / Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

STRP Wind / STRP Wind

- BE-ID: 233 Der Wasser- und Bodenverband Nuthe - Nieplitz hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren dankend erhalten. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind satzungsmäßig wie folgt geregelt: die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür, Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG, die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür, die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG, die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben. Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthe, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brück, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming u.a. sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband.
- Die Hinweise zur Verbandsstruktur und Verbandsgebiet werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 1470 Zum Beteiligungsverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. An allen Gewässern ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m Breite freizuhalten. Die Breite gilt jeweils auf beiden Seiten des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sind u.a. im Gewässerrandstreifen verboten. 2. Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile werden nach § 38 Abs. 3 WHG durch die zuständige Behörde mit einer angemessenen Breite festgesetzt und sollte eine Breite von 5 m betragen. Der Zugang für Maschinentechne z.B. Traktor muss am gesamten Gewässer gewährleistet bleiben. 3. Nach § 41 Abs. 2 WHG sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder
- Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

wesentlich erschweren würden. 4. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadloze Abführung von Niederschlag für die Lastfälle r (5/5) und r (5/100) gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen. 5. Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die UWB zu beteiligen. 6. Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. 7. Während der Bauzeit ist der schadloze Wasserabfluss zu gewähren. Bei Problemen ist unverzüglich der WBV Nuthe-Nieplitz zu benachrichtigen. Auftretende Schäden sind vom Verursacher bzw. auf dessen Kosten zu beseitigen. 8. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht. 9. Bei Neuerrichtung oder Instandsetzung von Durchlässen/ verrohrten Überfahrten sind Ein- und Auslauf als senkrechte Stirnwände zu errichten, mit der Oberkante ebenerdig. Die Böschung ist entsprechend dem Grabenprofil in gleichartiger Neigung gerade anzuarbeiten. 10. Die Einbauhöhe der Durchlasssohle hat 10 cm unterhalb der Gewässersohle zu erfolgen mit fachgerechter Gründung und einem Gefälle entsprechend der Grabensohle. Böschungsfußsicherung am Ein- und Auslauf ist auf 3 m Länge beidseitig auszuführen als Faschinensicherung oder als Pfahlreihe. Oberkante der Fußsicherung ist MW. 11. Bei erforderlichen Böschungssicherungen sind diese mit Wasserbausteinen auszuführen und anschließend zu verfestigen, zu verdichten bzw. packen. Die Lage Wasserbausteine ist mit 20 cm Mutterboden derart zu überdecken, dass ein Böschungsplanum mit der heranlaufenden Böschung besteht und Rasenansaat. 12. Gewässer-Kreuzungen mit Medien oder Leitungen sind in einem Winkel von 90° zur Gewässerachse herzustellen. Der Verlegeabstand zur Sohle der Gewässer hat mindestens 1,50 m zu betragen. Die normale Verlegetiefe darf erst wieder in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers erreicht werden. Die Überfahrbarkeit der Trasse muss für Maschinen bis 22 t gewährleistet sein. Nach der Verlegung der Leitungen sind die Gewässer sowie alle anderen während des Baues in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die geforderte Verlegetiefe und -richtung mittels Bestandszeichnung und eingemessenen Höhen nachzuweisen und als Bestandsplan zu übergeben. 13. Trassen sind beidseitig außerhalb des Abflussprofils zu kennzeichnen. Im Außenbereich (gem. BauGB) ist die Markierung mit einer Höhe von mindestens 1,80 m ab Bodenoberkante zu errichten, im Innenbereich (gem. BauGB) 1,0 m ab Bodenoberkante. Die Markierung ist vom Rechtsträger der Leitung in ihrem Zustand zu erhalten.

TÖB-Nr.: 229 / SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 12 Wir haben Ihr o.g. Schreiben vom 12.07.2023 erhalten. Allerdings sind die Belange der SBB bei dem o.g. Verfahren nur berührt, sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen. Für die Beurteilung, ob ein gefährlicher Abfall vorliegt, verweisen wir auf die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ des Landes Brandenburg. (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2031_20.pdf#page=3). Sollten gefährliche Abfälle anfallen, besteht eine Nachweis- und Andienungspflicht an die SBB. Bitte reichen Sie die entsprechenden Entsorgungsnachweise und Andienungsanträge rechtzeitig vor Baubeginn bei der SBB ein.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die Planungen auf der regionalen Maßstabsebene.

TÖB-Nr.: 232 / Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 275 In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 12.07.2023 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden. Hinweise: Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120). Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

TÖB-Nr.: 234 / Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 14 Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming teilen wir Ihnen mit, dass in unserem Zuständigkeitsbereich keine Eignungsgebiete für eine Windenergienutzung ausgewiesen sind. Es bestehen keine Einwände. In der Anlage erhalten Sie das Empfangsbekanntnis.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 239 / Wasser- und Abwasserzweckverband Nieplitz

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 373 Der WAZ „Nieplitz“ ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet (Stadt Beelitz + Ortsteile und Gemeinde Seddiner See). Von den im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten, Vorsorgestandorten sowie Vorrang- und Eignungsgebieten ist der WAZ "Nieplitz" mit seinen baulichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung derzeit nicht direkt betroffen. Änderungen der Planung und zukünftige bauliche Maßnahmen im Verbandsgebiet sind mit dem WAZ "Nieplitz" abzustimmen.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 legt ausschließlich Vorranggebiete für die Windenergienutzung fest. Andere in der Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbands (WAZ) Nieplitz genannte Festlegungen (Vorbehaltsgebiete, Vorsorgestandorte, Eignungsgebiete) werden hier nicht getroffen, sondern sind Bestandteil des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Es wird festgestellt, dass keine Belange des WAZ Nieplitz berührt werden. Es ist keine Abwägung erforderlich.

TÖB-Nr.: 245 / Wasser- und Abwasserverband Havelland

STRP Wind / IV.2.6.11. B 11 Wasserschutzgebiete

BE-ID: 1680 Dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) ist mit Ihrem Schreiben vom 12.07.2023 Ihre Aufforderung eingegangen, zum Planentwurf, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht und den ergänzenden Unterlagen Stellung zu nehmen. Wir möchten darauf verweisen, dass eine Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ am 05.01.2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming übermittelt wurde. Weiterhin wurde Stellung genommen zur frühzeitigen Beteiligung TÖB zum Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte“ incl. der Beteiligung TÖB gem. §4 Abs. 2 BauGB - sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen. Entsprechende Unterlagen liegen Ihnen vor oder können Ihnen über die Stadt Nauen zugearbeitet werden. Mit der Stellungnahme vom 28.04.2022 zum Untersuchungsrahmen für die Aufstellung eines Regionalplanes

Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Stellungnahmen des WAH liegen der Regionalen Planungsgemeinschaft vor. Die mitgeteilten Hinweise betreffen die regionale Planungsebene nicht.

„Havelland-Fläming“ und ihrer umfangreichen Unterlagen (Stand: 05.10.2021) sind die Belange des WAH hinsichtlich der Aufstellung des Regionalplanes bereits hinreichend beschrieben worden. Die Planaufstellung eines Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ und des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ändert nichts an den bisher getätigten Stellungnahmen des WAH. Alle aufgeführten Stellungnahmen gelten vollumfänglich und sind zu berücksichtigen. Der Verband hat diesbezüglich die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung im Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ geprüft und möchte Ihnen folgende Mitteilungen dazu machen. Im Verbandsgebiet des WAH werden gegenwärtig ca. 53.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Ferner nimmt der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Schmutzwasserbeseitigung vor. Für die öffentliche Trinkwasserversorgung werden vom WAH sieben Wasserwerksstandorte im Landkreis Havelland betrieben. Im Einzelfall betrifft dies die Standorte Nauen, Börnicke, Brieselang, Elstal, Radelandberg, Gohltz und Zachow. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreibt der WAH das Wasserwerk Deetz. Für die Schmutzwasserbehandlung stehen dem Verband die Kläranlage Roskow im Landkreis Potsdam-Mittelmark und die Kläranlagen Nauen und Ribbeck im Landkreis Havelland zur Verfügung. Im Rahmen der weiteren Umweltprüfung zur Aufstellung des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming erwartet der Verband eine Berücksichtigung von bestehenden, neu und vorläufig festgesetzten Trinkwasserschutzzonen für die Wasserwerke. Entsprechendes Material kann über die zuständigen Behörden bzw. über den Verband zugearbeitet werden.

BE-ID: 1681 Der WAH möchte darauf verweisen, dass das Wasserrecht für das Wasserwerk Börnicke im Dezember 2021 um ca. 500.000 m³/a angepasst wurde. Für den Standort des Wasserwerkes in Nauen möchte der Verband darauf verweisen, dass ein Antrag im April 2021 für die Erhöhung der Wasserrechte um ca. 300.000 m³/a gestellt wurde. Die Erhöhung der Wasserrechte beruht auf dem Bedarf infolge der Infrastrukturentwicklung in und um die jeweiligen Gemeinden bzw. Städte im östlichen Teil des Verbandsgebietes. Hierzu haben bereits mit den zuständigen Wasserbehörden entsprechende Klausurtagungen stattgefunden. Ferner beabsichtigt der Verband eine Erweiterung der Rohwasserfassung am Standort Wasserwerk Nauen mit dem Bau von zusätzlichen zwei bis drei Brunnen in westlicher Richtung ausgehend vom jetzigen Wasserwerksstandort. Die Wasserschutzgebiete der Zone IIIA und der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Nauen liegen unmittelbar an der Grenze zum ausgewiesenen Windeignungsgebiet VRW 37 Nauen. Das VRW 38 Ketzin Havel/ Wustermark liegt ebenfalls in unmittelbarer Nähe der Wasserschutzgebiete der Zone IIIA und der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Nauen. Das Wasserschutzgebiet Nauen liegt zwischen den VRW 37 und VRW 38. Sich daraus ergebende mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bitten wir bei den Planungen, insbesondere im Rahmen der UVP zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des gestellten rechtswirksamen Antrages zur Erhöhung der Wasserrechte und damit verbundene Erweiterungen der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Nauen sind zu berücksichtigen, die Flächengröße wird aktuell in einem Fachgutachten durch einen Gutachter ermittelt. Es wird bereits jetzt darauf verwiesen, dass innerhalb des VRW 37 Nauen, des VRW 38 Ketzin/ Havel/Wustermark und des VRW 48 Bredow/Zeestow Trinkwasserleitungen von regionaler Bedeutung verlegt sind. Durch das VRW 48 Bredow/Zeestow führt zusätzlich eine Abwasserdruckleitung.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes und deren Berücksichtigung werden in der Planbegründung, Abschnitt IV.2.6.11 sowie Abschnitt IV.2.6.12 erläutert.

BE-ID: 1682 Laut Landschaftsrahmenplan ist das Grundwasser im Gebiet des Vorentwurfes eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraftnutzung“ niedrigen bis mittleren Grundwassergefährdung ausgesetzt. Hier ist generell sicherzustellen, dass bei Havarien, auch unter Beachtung der Kipphöhe von

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Windkraftanlagen, keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser bzw. in die aktuelle und zukünftige Trinkwasserschutzzone gelangen. Die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nauen ist in der Folge der Planungen zu erhalten oder zu verbessern. Es ist sicherzustellen, dass zuerst Flächen zu entsiegeln sind bevor neue Flächen versiegelt werden. Es wird darum gebeten, vorgenannte Planabsichten des Verbandes bei der Umweltprüfung zum Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ zu berücksichtigen. Für detaillierte Auskünfte bzw. die Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen stehe ich Ihnen bzw. der Technische Leiter des Verbandes, [Name anonymisiert], gern zur Verfügung.

Verfahren zu berücksichtigen.

TÖB-Nr.: 246 / Wasser- und Abwasserverband Rathenow

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 59 Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow hat den Entwurf des o. g. Teilregionalplanes mit Schreiben vom 12.07.2023 erhalten und nimmt als Träger der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Region des westlichen Havellandes wie folgt Stellung: Im Rahmen der Beteiligung über den Aufstellungsbeschluss vom 29.11.2022 (Schreiben vom 23.01.2023) und der Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan 3. 0 (Schreiben vom 09.03.2021) hat der Verband bereits seine Stellungnahmen übergeben, die Ihre Gültigkeiten behalten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt. Die mitgeteilten Hinweise betreffen die regionale Planungsebene nicht.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 60 [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: Anlage 1 der Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow]; Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow hat den Entwurf des o. g. Teilregionalplanes mit Schreiben vom 29.11.2022 erhalten und nimmt als Träger der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Region des westlichen Havellandes wie folgt Stellung: Zum vorliegenden Entwurf des o. g. Teilregionalplans und den darin enthaltenen zusätzlichen Eignungsgebieten WEG 06 Zollchow und „Neues WEG Buckower Heide“ bestehen unsererseits keine Einwände. Die o. g. Flächen berühren keine Trinkwasserschutzzone, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes gehören.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 61 Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow hat den Entwurf des o. g. Teilregionalplanes mit Schreiben vom 29.11.2022 erhalten und nimmt als Träger der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Region des westlichen Havellandes wie folgt Stellung: Zum vorliegenden Entwurf des o. g. Teilregionalplans und den darin enthaltenen zusätzlichen Eignungsgebieten WEG 06 Zollchow und „Neues WEG Buckower Heide“ bestehen unsererseits keine Einwände. Die o. g. Flächen berühren keine Trinkwasserschutzzone, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes gehören.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IIIa Zusätzliche Vorranggebiete

BE-ID: 62 Bei der Suche nach weiteren geeigneten Flächen möchten wir jedoch noch folgende Hinweise geben, die im Interesse des Verbandes liegen. Für die Bestimmung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Wasserwerke mit ihren Einzugsgebieten zur Rohwasserfassung und die damit verbundenen Trinkwasserschutzzone sowie die Standorte der zentralen Kläranlagen, die im öffentlichen Interesse liegen zu betrachten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes und deren Berücksichtigung werden in der Planbegründung, Abschnitt IV.2.6.11 sowie Abschnitt IV.2.6.12 erläutert. Wasserschutzgebiete der Schutzzone I und II sind aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Funktion und Bedeutung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung regelmäßig nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. In der Schutzzone III ist

die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb dieser Zonen kann unter Berücksichtigung der Vorschriften der jeweiligen Trinkwasserschutzverordnung und der Bewertungen der zuständigen Wasserbehörde in Betracht gezogen werden. Standorte von Kläranlagen können im nachgeordneten Genehmigungsverfahren unter Bezugnahme einer konkreten Planung berücksichtigt werden.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 64	[Anmerkung der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming: Anlage 2 der Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow]: Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow hat die Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung bei der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit Schreiben vom 09.02.2021 erhalten und nimmt als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Region des westlichen Havellandes wie folgt Stellung: Zum vorliegenden Untersuchungsrahmen bei der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland - Fläming bestehen unsererseits keine Einwände. Für die weitere Betrachtung und Gestaltung der Planung möchten wir jedoch noch folgende Hinweise geben, die im Interesse des Verbandes liegen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 65	Die Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung ist eng verknüpft mit dem Angebot einer zentralen Siedlungsentwicklung und entspricht den Interessen des Wasser- und Abwasserverbandes, der seine Anlagen in den zentralen Bereichen nutzen und auslasten kann, ohne in Außenbereichen zusätzliche kostenaufwändige Investitionen zu tätigen. Neben den leitungsgelassenen Erschließungsanlagen sind auch die Anlagen zur Trinkwassergewinnung und die vorhandenen Kläranlagen, die sich in der Nähe einer natürlichen Vorflut befinden, zu betrachten.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 66	Bei der Bestimmung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Siedlungen und gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders die Wasserwerke mit ihren Einzugsgebieten zur Rohwasserfassung und die damit verbundenen Trinkwasserschutzzonen bei der Umweltprüfung zu betrachten.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte bezüglich der Trinkwasserschutzzonen werden im Umweltbericht in Kapitel 3.5 erläutert. Die Sachverhalte Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Siedlungen betreffen den Regionalplan 3.0 und werden ebenda berücksichtigt.
BE-ID: 67	Gerade die intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesen Zonen stellt besondere Ansprüche an die Aufrechterhaltung und Aufbereitung der zur Verfügung stehenden Trinkwasserressourcen dar. Trinkwassergüte und Quantität sind die wichtigsten Faktoren für ein ausreichendes Angebot an Wasser, das der Trinkwasserqualität entspricht.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch vornehmlich Vorranggebiete für die Landwirtschaft, die im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 festgelegt werden.
BE-ID: 68	Künftige landwirtschaftliche Nutzungen sind auch unter dem Gesichtspunkt einer Feldberegnung und den Standorten der kommunalen Wasserwerke zu betrachten .	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die landwirtschaftliche Nutzung und somit nicht Regelungsinhalt des Sachlichen Teilregionalplans.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 69	In Verbindung mit der Umweltprüfung sind im Interesse des Verbandes auch die Schutzgüter Wasser und Boden in Verbindung mit den Trinkwasserschutz zonen und den Standorten der zentralen Kläranlagen im öffentlichen Interesse von besonderer Bedeutung. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die besondere Bedeutung der Schutzgüter Wasser und Boden werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen und wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.
TÖB-Nr.: 250 / Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 36	Wir nehmen folgend Stellung: Trinkwasser. Das Schutzgut „Grundwasserdargebot“ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde ausreichend gewürdigt.	Die Zustimmung zur Würdigung des Schutzgutes "Grundwasserdargebot" im Sachlichen Teilregionalplan wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 37	Abwasser: Die kommunale hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung liegt bei den Kommunen. Es wird angeregt, zur kommunalen Beteiligung der Bürger, den energieintensiven Kläranlagen Chancen zur Beteiligung an kostengünstigen regenerativen Windstrom und damit zur Minderung der Abwassergebühren einzuräumen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.
TÖB-Nr.: 252 / Wasser- und Bodenverband Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 251	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2027, teilen wir Ihnen mit, dass es seitens des Wasser- und Bodenverbandes dagegen keine Einwände gibt.	Die Einschätzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 253 / Wasser- und Bodenverband Untere Havel - Brandenburger Havel		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 76	Ganz allgemein verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2021.	Die genannte Stellungnahme enthält keine Hinweise, die für die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans von Bedeutung sind.
BE-ID: 77	Für Details bitten wir um weitere Beteiligung an der Planung.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 78	[Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: Die folgenden Ausführungen stammen aus der Anlage 1 der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Untere Havel-Brandenburger Havel]. Die am 09. Februar 2021 per Mail zugestellten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Dem Wasser- und Bodenverband obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern 1. Ordnung nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes. Eines der bei der Durchführung der Unterhaltung wichtigsten Kriterien, der Bauschutzbereich bei Gewässern 1. Ordnung 10 m und bei Gewässern II. Ordnung 5 m, wurde in Ihren Betrachtungen berücksichtigt.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 79	Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass alle Umstände zu vermeiden sind, die die Gewässerunterhaltung erschweren. Erhöhen sich die Unterhaltungskosten durch erschwerende Umstände, so haben Verursacher/Eigentümer die Mehrkosten zu ersetzen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen Aspekte auf der Ebene der Genehmigungsplanung.
STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 72	Die mit Datum vom 12.07.2023 zugestellten Unterlagen wurden aus Sicht des Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer II. Ordnung zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Gebiete 06 - Zollchow, 12 - Nitzahn und 55 -Brandenburg an der Havel Nord im Verbandsgebiet liegen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn		
BE-ID: 71	Mit dem Empfangsbekanntnis zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Havelland Fläming (Postausgang 28.07.2023) haben wir auch eine Stellungnahme abgegeben. Diese ergänzen wir wie folgt: Auch für das Gebiet 12 Nitzahn sind Belange des Wasser- und Bodenverbandes, als Unterhaltungspflichtiger für die Gewässer II. Ordnung, betroffen und zwar an den Gewässern mit der Kataster-Nr. 9012 und 0243.04.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Der für Gewässer II. Ordnung relevante 5-m-Abstand von der Böschungsoberkante bzw. von der Uferlinie ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (siehe § 87 Brandenburgisches Wassergesetz [BbgWG]).
BE-ID: 73	Die mit Datum vom 12.07.2023 zugestellten Unterlagen wurden aus Sicht des Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer II. Ordnung zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Gebiete 06 - Zollchow, 12 - Nitzahn und 55 -Brandenburg an der Havel Nord im Verbandsgebiet liegen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord		
BE-ID: 74	Die mit Datum vom 12.07.2023 zugestellten Unterlagen wurden aus Sicht des Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer II. Ordnung zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Gebiete 06 - Zollchow, 12 - Nitzahn und 55 -Brandenburg an der Havel Nord im Verbandsgebiet liegen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 75	Lediglich im Gebiet 55 sind Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen und zwar am Gewässer mit der Kataster-Nr. 0327 - Eisengraben/Schlangengraben.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Für Gewässer II. Ordnung ist kein pauschaler gesetzlicher Verbotstatbestand für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden. Etwaige Benutzungen des Gewässers sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ggf. durch ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren, zu bearbeiten.
TÖB-Nr.: 254 / Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 38	Die Bereiche Friesack, Rhinow und Großderschau im Landkreis Havelland sind nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ hat keine Einwände zur Aufstellung des Regionalplans Windenergienutzung 2027. Anbei senden wir Ihnen das Empfangsbekanntnis mit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 260 / 50Hertz Transmission GmbH		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 770	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: Festlegungskarte, Textteil, Umweltbericht mit Karten und Steckbriefe, Digitale Daten zu den Windeignungsgebieten. 50Hertz betreibt im Planungsgebiet des Regionalen Entwicklungsplanes 220-kV bzw. 380-kV-Freileitungen, 220-kV- bzw. 380-kV-Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken. Für die nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe, Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken in den Kartenteil des Regionalplanes können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-006233-02-TGZ), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.	Die Information zur Geodatenbereitstellung für Leitungsverläufe, Umspannwerke und Richtfunkstrecken werden dankend zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IV.2.6. Einzelfallbewertung

<p>BE-ID: 1488 Fazit: Wir bitten um Beachtung unserer o. g. Abstandsforderungen bei der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete. Bei bereits vorhandenen Betroffenheiten (siehe Tabelle) bitten wir um entsprechende Regelungen im Textteil zum Regionalplan. Konflikte in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung von EE-Anlagen führen sonst zur Verzögerung/Verhinderung des notwendigen 380-kV-Netzausbau durch 50Hertz, welcher zur Aufnahme der Einspeisungen aus EE-Anlagen (Wind und PV) und damit dem Erreichen der klimapolitischen Ziele zwingend erforderlich ist. Um perspektivisch den Ersatz bestehender 220-kV-Leitungen durch einen 380-kV-Freileitungsneubau im bestehenden Trassenraum realisieren zu können, ist ein Trassenkorridor rechts und links der bestehenden Trassenachse freizuhalten. Nach unseren bisherigen Erfahrungen sollte der Freihaltebereich grundsätzlich 1 km rechts und 1 km links, mindestens jedoch jeweils 250 m von der bestehenden Trassenachse betragen. Nur so können auch Freiheitsgrade gegenüber Anforderungen Dritter, z. B. Abstände zu Wohnbebauungen etc. gewährleistet werden.</p>	<p>Bei den in der Tabelle der Stellungnahme genannten Freileitungen im VRW 37 Nauen und VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark handelt es sich bereits um zwei 380-kV-Leitungen. Bei der 220-kV-Leitung, welche das VRW 37 durchquert, ist nach der Mitteilung der Stellungnehmerin vorläufig kein Ausbau vorgesehen. In dem betreffenden Bereich des VRW 37 sind auch bereits Windenergieanlagen errichtet. Ein erheblich größerer Schutzabstand von 1 Kilometer bzw. mindestens 250 Meter wird daher nicht als gerechtfertigt angesehen.</p>
--	--

STRP Wind / IV.2.6.19. B 19 Telekommunikationsanlagen

<p>BE-ID: 1485 Im Bereich von Richtfunkstrecken bestehen Höhenbeschränkungen (sowohl für temporäre Arbeiten als auch für dauerhafte Nutzungen) in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse. Zu den Windeignungsgebieten [Auszug aus Tabelle:] Folgende Windeignungsgebiete sind von unseren Anlagen betroffen: Bezeichnung Windeignungs-/Vorranggebiet / betroffene Anlagen der 50Hertz WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark: Richtfunkstrecke Gollwitzer Berg nach Wustermark WEG 54 Wiesenhagen/Birkhorst: Richtfunkstrecke Thyrow-Gölsdorf</p>	<p>Die Richtfunkstrecken, die der Regionalen Planungsstelle mit E-Mail vom 13.12.2023 als Geodaten übermittelt worden sind, durchqueren die Vorranggebiete Windenergienutzung VRW 06 Zollchow, VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark und VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst. Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecken und deren Schutzbereiche durch Windenergieanlagen sind in nachgelagerten Planungsverfahren vermeidbar bzw. werden durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen im VRW 38 nicht tangiert. Eine Planänderung ist somit nicht erforderlich.</p>
--	---

STRP Wind / IV.2.6.21. B 21 Leitungstrassen

<p>BE-ID: 1484 Allgemein zu unseren Anlagen: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m bzw. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 220 bzw. 380-kV-Freileitungen, für den in den entsprechenden Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen sind. Daraus begründet sich das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.</p>	<p>Die Hinweise zum Freileitungsbereich werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Rn. 237 bis 241 der Planbegründung verwiesen.</p>
<p>BE-ID: 1486 Zu den Windeignungsgebieten [Auszug aus Tabelle:] Folgende Windeignungsgebiete sind von unseren Anlagen betroffen: Bezeichnung Windeignungs-/Vorranggebiet / betroffene Anlagen der 50Hertz WEG 31 Nauen: -220-kV-Leitung Wustermark-Brandenburg West 319/324, -380-kV-Leitung Wolmirstedt-Teufelsbruch-Wustermark 493/494/498 WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark: -380-kV-Leitung Thyrow-Wustermark 525/526 Zu den Freileitungen: Für die Einordnung von Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4. Wir empfehlen die Änderung des gesamten Textteils 236 und 237 auf Seite 47 wie folgt: Textteil 236: Für Freileitungen über 45 kV sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen in der Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) dargelegt. Demnach ist bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ein Abstand entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser vorzusehen. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als dem dreifachen Rotordurchmesser zu Freileitungen sind Untersuchungen zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen</p>	<p>Die Hinweise auf die Anlage der Stellungnehmerin werden bei den Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt. Den Anregungen zur Änderung des Abschnitts IV.2.6.21 der Planbegründung wird teilweise gefolgt. Der Formulierungsvorschlag für Rn. 236 wird übernommen. In Rn. 237 wird ein inhaltlicher Hinweis auf den Mindestabstand nach DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE 2.1 übernommen. Die Rn. 239 wird auf der Grundlage der Rn. 237 konkretisiert.</p>

entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Textteil 237: Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als dem dreifachen Rotordurchmesser gilt die DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.1. Diese sind vom Standort und Anlagentyp so zu bemessen, dass diese den erforderlichen Mindestabstand nach DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE 2.1 gemessen von der Mittelachse der Windenergieanlagen bis zum äußersten Freileitungsseil der Freileitung einhalten. Wir empfehlen die Streichung des Textteils 239.

BE-ID: 1487 Zu Umspannwerken: Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) eingehalten werden. Für die Umspannwerke sind Ausbauperspektiven vorzuhalten (Erweiterung des UW insbesondere für die EE-bedingte Aufnahme der Rückspeisung aus dem VNB-Netz durch weitere 380/110-kV-Transformatoren), eine direkte Annäherung der Windeignungsgebiete ist auch vor dem Hintergrund des Erreichens der klimapolitischen Ziele nicht zu empfehlen. Die sich daraus ergebenden Mindestabstände führen zu einer Verringerung der tatsächlich nutzbaren Fläche für Windenergieanlagen. Dies gilt auch für die randlich zu unseren Anlagen gelegenen Windeignungsgebiete „48 Bredlow/Zeestow“, „17 Dahme/Mark-Ost“ sowie „05 Ferch“. Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergieanlagen Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der im regionalen Raumentwicklungsplan festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem Format, das es uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem weiterzuverarbeiten, notwendig.

Die Regionale Planungsstelle hat mit E-Mail vom 13.12.2023 Geodaten zur Eingrenzung der Umspannwerke erhalten. Der empfohlene Mindestabstand des dreifachen Rotordurchmessers einer Windenergieanlage (hier: der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 Meter) bis zur Eingrenzung der Umspannwerke wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten. Dies betrifft die VRW 29 Christinendorf und VRW 48 Breedow/Zeestow bzw. die übermittelten Eingrenzungen der Umspannwerke Thyrow und Wustermark. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Für eventuell vorhanden Umspannwerke in der Nähe der VRW 17 Dahme/Mark-Ost und VRW 05 Ferch liegen der Regionalen Planungsstelle keine Geodaten vor. Jeweils südlich dieser beiden Gebiete befinden sich Freileitungstrassen, bei denen die Schutzabstände eingehalten werden. Geodaten der Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits zur Verfügung gestellt.

TÖB-Nr.: 281 / Landkreistag Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 70 Für die Einbeziehung zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming dürfen wir uns recht herzlich bedanken. Hinweise und Anmerkungen haben wir hierzu nicht.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 287 / Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 881 Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vertretenen Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen jegliche Flächeninanspruchnahme in Wäldern gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ab. Dies gilt für sämtliche Vorhaben, die mit einer Waldumwandlung verbunden sind. Wälder erfüllen eine Vielzahl wichtiger ökologischer Funktionen. Sie binden Kohlenstoff und leisten damit aktiv einen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus produzieren sie Sauerstoff, filtern die Luft, speichern Wasser im Boden und sorgen mit ihrer Filterfunktion für sauberes Grundwasser. Darüber hinaus bieten Wälder einen Lebensraum für unzählige Pflanzen-, Pilz- und Tierarten.

Die Darlegungen zur Umwandlung von Wald bzw. Waldinanspruchnahme sind nachvollziehbar, führen jedoch zu keiner Änderung des Sachlichen Teilregionalplans. Die Regionale Planungsstelle hat sich in der Ausarbeitung "Windenergieanlagen im Wald" (Ergänzende Unterlage Nr.4) mit der Eignung von Waldflächen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Betrachtungen ist ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt. Zudem werden zum Schutz bedeutsamer

- BE-ID: 882 Laut STRPW (Randnummer 323) ist vorgesehen, dass die WEA auch am Rand der Vorranggebiete gebaut werden dürfen: "Für die Entscheidung, ob sich der Standort einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes befindet, ist der Mittelpunkt des Mastfußes der Anlage maßgeblich." Dies bedeutet, dass die Rotorblätter aus den Vorranggebieten herausragen dürfen. Da die VRW in vielen Fällen an Schutzgebiete direkt angrenzen, werden damit die Schutzgebietsgrenzen verletzt. Damit handelt es sich um Anlagen in den Schutzgebieten. Dies ist aber zum Beispiel in Naturschutzgebieten nicht zulässig.
- Waldflächen Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beansprucht (Plantext Rd. 131 ff.). Auch Wälder mit besonderen Strukturmerkmalen werden bei der Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besonders berücksichtigt (Plantext Rd. 222).
- Hinsichtlich einer möglichen „Überragung“ von Flächen (durch die Rotorblätter), die in Naturschutzgebieten gelegen sind, ist an den Ergebnissen der Umweltprüfung festzuhalten. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Mögliche Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen von Teilen eines Naturschutzgebiets werden bei der Errichtung einer Windenergieanlage kleiräumig beispielsweise durch das Beseitigen von Vegetation, Bodenversiegelung und -verdichtung am Mastfuß und einer begrenzten Fläche darum verursacht. (siehe auch Rn. 76 der Planbegründung) Diese Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung mit ausreichender Zuverlässigkeit prognostiziert und dadurch berücksichtigt werden, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht innerhalb von Naturschutzgebieten festgelegt werden. Ob vom Betrieb der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten darüber hinaus nachhaltige Störungen (Scheuchwirkung, Kollisionsgefahr) ausgehen können, wurde – soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung – im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Weitere Bewertungen und Entscheidungen sind im Rahmen der Anlagenehmigungsprüfung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Einzelfall vorzunehmen.
- BE-ID: 884 Bei einer Vielzahl von Windvorranggebieten sind bereits auf Planungsebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar. So werden sechs Windvorranggebiete in den so genannten Nahbereich im Sinne von Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von bekannten Brutplätzen gelegt. Hierbei handelt es sich um folgende Windvorranggebiete: VRW 17 Dahme/Mark-Ost, VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 29 Christinendorf, VRW 31 Petkus/Wahlsdorf, VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow, VRW 37 Nauen. Bei zehn geplanten Windvorranggebieten ragen bekannte Brutplätze in den so genannten zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um Windvorranggebiete: VRW 17 Dahme/Mark-Ost, VRW 19 Prützke, VRW 25 Wünsdorf, VRW 28 Feldheim/Malterhausen, VRW 29 Christinendorf, VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow, VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach, VRW 34 Werbig (Niederer Fläming), VRW 37 Nauen, VRW 50 Golzow.
- Es wird zutreffend festgestellt, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sowohl Nahbereiche als auch zentrale Prüfbereiche kollisions- und störungssensibler Vogelarten gemäß Anlage 1 Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen überlagert werden. Dabei handelt es sich um Flächen, die bereits vollständig bzw. teilweise mit Windenergieanlagen bebaut sind. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vom 04.04.2023 kommt eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb von

Nah- und zentralen Prüfbereichen nur dann in Betracht, wenn innerhalb dieser Prüfbereiche bereits Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt sind. In diesen Gebieten sei anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt zu klären, wie betreffende Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens liegt der Planungsstelle vor und wird entsprechend berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Überlagerung des VRW 25 Wünsdorf mit einem zentralen Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten bzw. störungsempfindlichen Vogelart nach vorliegenden Daten nicht gegeben ist.

BE-ID: 890 In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 30.01.2023 zum Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" verwiesen. Es entsteht der Eindruck, dass viele Bereiche, in denen bereits Windenergieanlagen stehen, (auf Grund der gewählten Kriterien) nicht einbezogen wurden. Das ist aus Sicht der Verbände nicht nachvollziehbar. Wäre hier konsequenter vorgegangen worden, könnten die zusätzlich auszuweisenden Flächen reduziert werden. Dadurch könnten artenschutzrechtliche Konflikte und die Inanspruchnahme von Waldflächen reduziert werden. Alternativ hätten die im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigten Bereiche, in denen bereits Windenergieanlagen stehen, genutzt werden, um von vornherein auf das 2,2-Ziel bis zum 31.12.2032 hinzuplanen. Aus den obigen Gründen, wegen der fach- und rechtlichen Komplexität und da mit weiteren Gesetzesänderungen (Verabschiedung der RED III Richtlinie am 13.09.2023 durch das EU Parlament) zu rechnen ist, behalten wir uns vor, diese Stellungnahme jederzeit durch Fach- bzw. Rechtsexperten zu ergänzen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, Rd. 32 ff). Dazu erarbeitete die regionale Planungsstelle ein Planungskonzept. Unter Berücksichtigung der vier allgemeinen Planungsziele erfolgt ein stufenweises Vorgehen, demnach für die Ermittlung der für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommenden Flächen Kriterien, die einheitlich im gesamten Planungsraum, und Kriterien, bei denen orts- und einzelfallbezogene Entscheidungen vorzunehmen sind, angewendet wurden. Bestehende Windenergieanlagen wurden – soweit das unter Berücksichtigung anderer Planungsziele und -kriterien möglich ist - in die Vorranggebiete einbezogen. (siehe Rn. 40 der Planbegründung) Bestandsanlagen, für die das nicht der Fall ist, unterschreiten häufig, die für erforderlich gehaltenen Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W01). Auch die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange führt zu der Entscheidung, Bestandsanlagen nicht in Vorranggebiete einzubeziehen (beispielsweise Windpark Zitz-Warchau (Großtrappe), Windpark Möthlitz (Großtrappe, kollisionsgefährdete Vögel) und Windpark Prützke-Grebs (Großtrappe, Zug- und Rastvögel). Der Stellungnehmer benennt selbst weitere Fälle, in denen er anregt, Bestandsanlagen aus den Vorranggebieten aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auszuschließen (siehe BE 884). Mit dem Sachlichen Teilregionalplan muss die aktuelle Sach- und Rechtslage

berücksichtigt werden. Nicht alle Standorte, an denen – teilweise von 20 Jahren – Windenergieanlagen errichtet worden sind, können nach diesen Maßstäben als vorrangwürdig bewertet werden. Unabhängig davon ist die Annahme, (allein) durch die Einbeziehung aller bestehender Windenergieanlagen könne das regionale Teilflächenziel von 2,2 % erreicht werden, unzutreffend.

STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen

BE-ID: 1474 Der Entwurf will Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festlegen, also keine außergebietliche Ausschlusswirkung erzeugen und nur innergebietliche Steuerungswirkung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben erzeugen. Er referiert die Lage, die sich aus dem WindBG bei Erreichen bzw. Verfehlen der Flächenziele ergibt und meint, er leiste mit dem angestrebten Erreichen der Flächenziele einen Beitrag (auch) zur Bewahrung der Artenvielfalt. Wie er das ohne außergebietliche Ausschlusswirkung schaffen will, ist nicht nachvollziehbar. Zudem nimmt der Entwurf auf die jetzt noch gültige Fassung des § 7 ROG Bezug. Ab dem 28.09.2023 aber werden ausweislich Art. 15 ROGÄndG die Änderungen des ROG über dessen Art. 1 in Kraft treten. Danach werden die Ziffern 3 und 4 des § 7 Abs. 3 gestrichen und ein neuer Satz 3 eingeführt. Er erlaubt bei Erreichen der Flächenziele die Festlegung von „Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung“, die eine ähnliche Wirkung erzielen wie die bisherigen kombinierten Vorrang- und Eignungsgebiete. Dabei sollen die bislang oft fehleranfälligen Unterscheidungen zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien nicht mehr nötig sein und sollen Fehlerfolgen minimiert werden. Der Entwurf kann nach den Beteiligungsfristen erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen beschlossen werden, müsste diese also antizipieren und darauf Bezug nehmen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkungen auf den Sachlichen Teilregionalplan. Für das Aufstellungsverfahren und die Inhalte des Regionalplans gelten die Bestimmungen der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019, geändert am 28. Dezember 2022. Demnach sind im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Vorranggebiete für die Windenergienutzung als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit innergebietlicher Wirkung festzulegen.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 887 VRW 08 (Kummersdorf-Gut): Hier ergibt sich ein Konfliktpotential bezüglich Lebensräume von Seeadler und Fledermäusen. Der Seeadler brütet hier 2km nordwestlich erfolgreich und quert das Gebiet bei Nahrungsflügen. Fledermäuse nutzen die Fläche intensiv für Nahrungsflüge, so dass hier eine erhebliche Kollisionsgefährdung besteht. Wie Telemetrieauswertungen belegen, befindet sich das geplante VRW 08 zwischen zwei Jagdgebieten der Nordfledermaus. Damit ergibt sich ein erhebliches Gefährdungspotential für das Überleben dieser augenscheinlich sehr individuenarmen Fledermauspopulation. Dies widerspricht den Forderungen der Europäischen Naturschutzgesetzgebung, die u.a. den Erhalt von Fledermauspopulationen als Ziel hat. In nur 1200m südwestlich vom Plangebiet entfernt befindet sich ein Fledermauswinterquartier-Komplex in ehem. Militärischen Anlagen, in dem Anfang 2023 110 Tiere, u.a. Mopsfledermäuse, festgestellt wurden.

Der benannte Seeadlerhorst ist nach den Anforderungen der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist danach ausgeschlossen. Auf der Grundlage der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 25. Juli 2023 ist davon auszugehen, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse grundsätzlich durch die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden kann. Folglich führen die Hinweise zu keiner Planänderung.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 888 VRW 36 (Thyrow/Kerzendorf): Dieses VRW wird von Landwirtschaftsflächen und Wald eingenommen. Entgegen der Annahme in Anlage C des Umweltberichts handelt es sich jedoch nicht hauptsächlich um Kiefernforst, sondern südlich des geschützten Rotbuchenbiotops ist der Waldumbau bereits fortgeschritten und es gibt hier größere Flächen mit Laubmischwald. Auch für die übrigen Kiefernforstbereiche ist ein Waldumbau geplant. Verwunderlich ist es, dass das Naturdenkmal (B0764, Stieleiche, Siethen, 2,1 km SO Kirche, Thyrower Winkel) nicht in den Umweltbericht aufgenommen wurde. Die Liste der Naturdenkmale sollte

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den Daten des Landesbetriebs Forst vom Januar 2023 sind über 80 % der Waldfläche im Vorranggebiet VRW 36 mit Kiefern bestanden. Es ist korrekt, dass Rotbuchen als auch Stiel- und Traubeneichen im Vorranggebiet vorkommen. Dabei handelt es sich um kleinere Bestände, die im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

doch vorliegen.

berücksichtigt werden können. Das Naturdenkmal (B0764, Stieleiche, Siethen) wird im Rahmen der redaktionellen Änderungen des Umweltbericht in den Steckbrief zum VRW 36 Thyrow/Kerzendorf (Anhang C) aufgenommen. Zudem erfolgt eine Ergänzung im Datenblatt (Ergänzende Unterlage Nr. 9 - Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen).

BE-ID: 889 Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Erholung der Ludwigsfelder Bürger*innen, auch wenn der Wald von der Forstverwaltung nicht als Erholungswald angegeben wird. Entscheidend sollte hierbei sein, wie stark der Wald von Spaziergänger*innen frequentiert wird. Gerade das Landschaftsbild mit dem Wechsel zwischen Wald und Offenland sowie kleinen Feuchtbiotopen ist für die Naherholung attraktiv. Auch die Äcker im Süden des VRW sollten nicht durch WEA zerschnitten werden, da sie für den Landkreis Teltow-Fläming mit einer Ackerzahl von 30 vergleichsweise fruchtbar sind. Die Erzeugung von elektrischem Strom sollte nicht auf Kosten des Nahrungsmittelanbaus, bei dem es sich ebenfalls um Energieerzeugung und Sonnenenergienutzung handelt, betrieben werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorrangfläche ist, wie zutreffend festgestellt, von der Forstverwaltung nicht als Erholungswald kartiert. Gemäß des Landschaftsprogramms Brandenburg "Sachlicher Teilplan Landschaftsbild" wird das Vorranggebiet dem Landschaftsbildraum "Der Teltow" zugeschrieben. Der Raum besitzt eine geringe bis mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes, welche entlang von Fließgewässern etwas höher liegt. Beim VRW 36 handelt es sich nicht um ein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Eine Nutzung von Teilen des betreffenden Waldes zur Naherholung durch Anwohner ist wahrscheinlich. Der genaue Umfang dieser Aktivitäten ist nicht bekannt und kann auch durch den Stellungnehmer nicht konkretisiert werden. Ein Ausweichen auf benachbarte Waldgebiete erscheint zumutbar. Im Hinblick auf die ackerbauliche Nutzung kann eine vergleichsweise geringe Konfliktsituation zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden. Eine Erschließung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach Einschätzung der regionalen Planungsstelle möglich, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken (siehe Ergänzende Unterlagen Nr. 9 zu VRW 36). Eine Planänderung ist folglich nicht notwendig.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst

BE-ID: 885 Darüber hinaus wird für folgende Windvorranggebiete ein erhebliches Konfliktpotenzial gesehen: VRW 54 (Wiesenhausen/Birkhorst): Es handelt es sich auch bei diesen Kiefernforsten nicht um eine ökologisch „wertlose“ Vegetation. Vielmehr zielt die Strategie des Landes Brandenburg auf eine Umwandlung dieser Wirtschaftswälder zu naturnahen Mischwäldern. Die hohe Waldbrandgefahr und die immer wiederkehrenden Schädlingskalamitäten in Kiefernforsten erfordern die Waldumwandlung. Neuversiegelung und Zerschneidung dieser Forsten durch WEA und ihre Zufahrtswege hat daher den Effekt, dass die Entwicklung zu einem naturnahen Ökosystem gar nicht erst in Gang kommt, ja geradezu gefährlich wäre, weil eine höhere Biodiversität auch zu einer größeren Zahl von Schlagopfern führt. Versiegelung im Wald wirkt darüber hinaus der wichtigen Waldfunktion der Grundwasserneubildung entgegen. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist diese Waldfunktion jedoch von besonders hoher Bedeutung. Aus Artenschutzsicht ist die Errichtung von WEA auf dieser Fläche abzulehnen. Das Konfliktpotenzial ergibt sich u.a. aus der Nähe des südwestlich

Die Hinweise zum Vorranggebiet VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. In der Ausarbeitung „Windenergieanlagen im Wald“ kommt die regionale Planungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. (Siehe dazu auch Rn 133 ff im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung) Es ist grundsätzlich möglich, Waldstandorte zu identifizieren, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit geringeren negativen Auswirkungen verbunden sind und die daher für die Festlegung von

gelegenen Seeluchs und des westlich befindlichen Laubwaldgebietes. Das Gebiet gehört nachweislich (zahlreiche Beobachtungen im 500m Umkreis) zum jährlichen Brutgebiet des Wespenbussards. Der Horststandort wird im Laubwaldareal vermutet. Zudem brütete 2023 ein Seeadlerpaar in diesem Areal erfolgreich und quert bei Nahrungsflügen in die Nutheniederung des VRW 54.

Vorranggebieten in Betracht kommen (wie beispielsweise das VRW 54) während andere Waldgebiete als für die Ansiedlung von Windenergieanlagen weniger geeignet bewertet werden können. Die im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans vorgesehene Inanspruchnahme von Waldflächen bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung des Bestands und der Funktionen der Wälder der Region. Die nachteiligen Folgen des Sachverhalt, dass der erforderliche Waldumbau bislang viele Wälder der Region noch nicht (ausreichend) erreicht hat, traten in den Trockenperioden der letzten Jahre deutlich zu Tage. Die Gründe dafür sind vielfältig und haben ihre eigentliche Ursache in der bisher vorherrschenden Art der Waldbewirtschaftung. Der Waldumbau wird durch die Festlegung von Vorranggebieten nicht verhindert. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden kleinflächige Eingriffe in den Waldbestand bewirkt. Zwischen den Windenergieanlagen sind größere Abstände einzuhalten (480 bis 800 m). Wälder in denen Windenergieanlagen errichtet sind verlieren daher nicht allgemein ihre ökologischen Funktionen und werden auch als Lebensraum nicht vollständig entwertet. Brutplätze des Wespenbussards im Umfeld des VRW 54 sind der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt und werden auch vom Stellungnehmer nicht konkret mitgeteilt benannt. Mit Datenübergabe durch das Landesamt für Umwelt vom Januar 2023 sind keine Nachweise der benannten Art mitgeteilt. Ein Brutplatz des Seeadlers wurden bei der Festlegung des VRW 54 auf der Grundlage der Anforderungen nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt.

BE-ID: 886 Ebenfalls durch die Nähe des Seeluchs und des westlich gelegenen, alten Laubwaldgebietes wird die Kiefernfläche intensiv von Fledermäusen für Nahrungsflüge genutzt. Die oft unterschätzte Bedeutung von Kiefernflächen für Nahrungsflüge kann durch regelmäßig erfolgte Netzfänge an einer im Kiefernwald befindlichen Wasserstelle (1,6 km SO) belegt werden. Die Fledermausart Nordfledermaus hat aktuell nur zwei Reproduktionsstandorte in Brandenburg und der Norddeutschen Tiefebene: beide befinden sich im LK TF. Das VRW 54 befindet sich im Aktivitätsbereich der östlich gelegenen Wochenstubengesellschaft. Dafür spricht die Feststellung eines telemetrierten Tieres im Jahr 2018 südlich Kliestow. Abendsegler/Kleinabendsegler/Rauhautfledermaus: Kontinuierliche Nachweise in den 200m westliche von VRW 54 gelegenen Fledermauskästen, u.a. in 2022 35 Mückenfledermaus-Feststellungen, 2023 20 Kleinabendsegler. In ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein genutztes Fledermauswinterquartier-Komplex. Die Wildbrücke über die B101 ist nur 700 bis 800 m von VRW entfernt. Die Wanderungskorridore von Wölfen, Hirschen und anderen Säugetieren müssen erfasst und hinsichtlich einer Störung durch das geplante VRW bewertet werden.

Die Darlegungen zu den Fledermausvorkommen in diesem Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage von Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) ist davon auszugehen, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse grundsätzlich durch die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden kann. Mit der Beeinträchtigung von Arten mit großem Raumspruch (Wölfe, Hirsche, Luchs) hat sich die regionale Planungsstelle im Anhang zu den Datenblättern (Ergänzende Unterlage Nr. 9) auseinandergesetzt. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend feststellen, dass Windenergieanlagen vermutlich für viele terrestrische Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen haben. Besonders große und mittelgroße

Säugetiere können sich offenbar recht gut an Windenergieanlagen gewöhnen. Nach einer vorübergehenden Meidung des Gebiets während der Bauphase werden die Lebensräume wieder genutzt, falls in der Zwischenzeit Alternativlebensräume verfügbar sind. Durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen können zwar Verhaltensänderungen bewirkt werden, Störungen können jedoch häufiger ausgelöst werden, wenn menschliche Aktivitäten wegen der besseren Erschließung eines Gebiets zunehmen. Eine Planänderung ist daher nicht notwendig.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1475 Zum Artenschutzrecht bei Vögeln orientiert sich der Entwurf an § 45 b BNatSchG. Das ist systematisch zunächst „konsequent“. Allerdings teilt ein derartiger Plan damit die Unionsrechtsprobleme des § 45 b BNatSchG.

Die zustimmende Stellungnahme zur Anwendung der rechtlichen Vorschriften (hier: BNatSchG) wird zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 1489 Die bekannten Konflikte werden in dem vorliegenden Entwurf leichtfertig in Kauf genommen. Die pauschale Annahme, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Die Konflikte sind bereits auf der Planungsebene erkennbar und müssen vermieden werden. Dies trifft umso mehr zu, da fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung nur für einige Arten überhaupt in Betracht kommen. Insbesondere das Planen in die Nahbereiche bekannter Brutplätze muss zwingend vermieden werden. Es ist völlig inakzeptabel, dass bereits auf dieser Maßstabsebene offensichtliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht gelöst werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist auch an dieser Stelle eine Anpassung der Abgrenzung der Windvorranggebiete geboten. Auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verweisen, ist völlig unzureichend, auch da gemäß § 6 (1) des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im Genehmigungsverfahren weder eine artenschutzrechtliche noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wurde.

Die Annahme, dass von der Regionalen Planungsgemeinschaft artenschutzrechtliche Konflikte „leichtfertig in Kauf genommen werden“, ist unzutreffend. Es ist insbesondere unzutreffend, dass „anerkannt Schutzmaßnahmen“ allgemein in Betracht gezogen werden. Das Gegenteil ist der Fall. (siehe Rn. 156 der Planbegründung) Nahbereiche oder zentrale Prüfbereiche kollisions- und störungssensibler Vogelarten werden nur bei Flächen überlagert, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder auf denen bereits Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorliegen. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vom 04.04.2023 auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 45c BNatSchG). Im Übrigen erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens liegt der Planungsstelle vor und wird entsprechend berücksichtigt.

Umweltbericht / 2. Natura 2000 Vorprüfungen

BE-ID: 883 Bei einer Vielzahl der vorgesehenen Windvorranggebiete bestehen Konflikte mit Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA). In den Fällen, in denen SPA im Umfeld vorkommen, erscheint die oberflächliche Abhandlung auf der Grundlage einer Natura-2000-Vorprüfung nicht ausreichend. Stattdessen erscheint bereits auf der Planungsebene eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung geboten. Im Einzelnen betrifft das die folgende SPA: VRW 03 Groß Ziescht, VRW 04 Jüterbog-Altes Lager, VRW 19 Prützke, VRW 23 Dretzen, VRW 31 Petkus/Wahlsdorf, VRW 34 Werbig (Niederer Fläming), VRW 36 Thyrow/Kerzendorf, VRW 37 Nauen, VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark, VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf, VRW 45 Zülichendorf, VRW 50 Golzow, VRW 51 Niemeck/Haseloff, VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend festgestellt, dass mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans auch zu prüfen ist, ob die Festlegungen mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen von Natura-2000-Gebieten verträglich sind (§7 ROG). Es wird dann von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, wenn aus der Planfestlegung Wirkungen resultieren, die in Art, Intensität und Reichweite geeignet sind, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Sofern ein Natura-2000-Gebiet durch

wirkrelevante Planfestlegungen in Anspruch genommen wird oder sich im Wirkraum der Planfestlegung befindet, erfolgt eine Natura-2000-Vorprüfung für die betreffende Planfestlegung. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung der VRW sind für zehn Planfestlegungen Betroffenheiten von einem oder mehreren Natura-2000-Gebieten ermittelt worden, sodass hierzu FFH-Vorprüfungen durchgeführt wurden (VRW Jüterbog-Altes Lager, VRW 08 Kummersdorf-Gut, VRW 19 Prützke, VRW 23 Dretzen, VRW 25 Wünsdorf, VRW 31 Petkus/Wahlsdorf, VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof), VRW 50 Golzow, VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst, VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord). Neben den durchgeführten Natura-2000-Vorprüfungen erfolgte für alle weiteren im Umfeld der geplanten VRW gelegenen Natura-2000-Gebiete (in den angrenzenden Landkreisen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in den Landkreisen und kreisfreien Städten der Region Havel-land-Fläming) eine Abschätzung inwieweit diese durch die Flächenausweisungen beeinträchtigt werden könnten. Dies erfolgte, in dem zum einen der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete und die jeweilige Entfernung des VRW zum Natura-2000-Gebiet betrachtet wurden. Diese Untersuchung ergab, dass keine weiteren Vorprüfungen für den sTP Wind durchzuführen sind. Ferner erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg eine Überarbeitung der Natura 2000 Vorprüfungen für die die Vorranggebiete VRW 04, 08, 23, 35 und 55, insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 2.1 der o.g. Verwaltungsvorschrift, Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in der Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Aufgrund dieser (geänderten) Feststellungen wurden für die zuvor benannten Vorranggebiete Natura-2000-Gebiete Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen auf der Maßstabsebene der Regionalplanung können jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht festgestellt werden. Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit mit den

TÖB-Nr.: 313 / Brandenburgische Boden GmbH

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 1154 Wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming. In diesem Rahmen möchten wir die Gelegenheit nutzen, um nochmals auf die im ursprünglichen Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften (WGT-Liegenschaften) im Eigentum des Landes Brandenburg dargestellten Windeignungsgebiete (WEG) hinzuweisen, deren Ausweisung durch uns ausdrücklich begrüßt wurde und wird. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergienutzung ist eine zivile Nachnutzung dieser ehemals militärisch genutzten Flächen möglich und vor dem Hintergrund der aktuellen Energiesituation dringend geboten. Insofern erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2022 auch bezüglich der ursprünglich ausgewiesenen WEG sowie auf die aktuell ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (VRW) hinzuweisen und um Prüfung zu bitten, inwiefern, eine Ausweisung zusätzlicher VRW wie Forst Zinna und Paplitz möglich ist. Das „VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“ umfasst das bereits ausgewiesene WEG, auf dem seitens der BBG im Jahr 2004 auf der Grundlage eines Pachtvertrages Windkraftanlagen errichtet wurden. In den Folgejahren wurden weitere Anlagen aufgrund zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen errichtet. Inwieweit es darüber hinaus die Möglichkeit gibt, weitere Einzelanlagen zu errichten (z. B. an der östlichen Grenze der VRW), bedarf im Weiteren der Prüfung und Planung der Betreiber. Seitens der BBG werden zusätzliche Möglichkeiten der Errichtung von Windkraftanlagen ausdrücklich begrüßt.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Potentialfläche PF 14 "Forst Zinna" ist erfolgt. Die Gründe für die Entscheidung, die PF 14 nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, sind auf den Seiten 209 - 211 der Ergänzenden Unterlagen Nummer 9 dargelegt. Eine Prüfung der Potentialfläche PF 07 "Paplitz" ist ebenfalls erfolgt. Die Gründe für die Entscheidung, die PF 07 nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, sind auf den Seiten 201 - 204 der Ergänzenden Unterlagen Nummer 9 dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 1155 Das „VRW 08 Kummersdorf-Gut“ besteht aus zwei Teilflächen und umfasst im südlichen Teil landeseigene Flächen in der Gemarkung Kummersdorf-Gut (Gemeinde Am Mellensee) und im nördlichen Teil landeseigene Flächen in der Gemarkung Schönevide (Gemeinde Nuthe Urstromtal). Das potentielle Vorranggebiet befindet sich im südlichen Bereich der Liegenschaft unterhalb der ehemaligen Start- und Landebahnen. Die Ausweisung dieses VRW ist Ergebnis sehr umfangreicher Abstimmungen des Eigentümers und der regionalen Planungsgemeinschaft mit den Denkmalbehörden des Landes und des Landkreises. Im Ergebnis dieser Abstimmungen wird der Eigentümer, das Land Brandenburg, in einem ersten Schritt das Entwicklungskonzept für die Liegenschaft aktualisieren lassen. Die Ausweisung des VRW wird seitens der BBG ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, diese ehemalige militärisch genutzte Liegenschaft einer zivilen Nachnutzung im Rahmen der Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien zuzuführen und den Anteil erneuerbarer Energien entsprechend der Klimaziele des Landes Brandenburg (Energiestrategie 2030 und im Weiteren Energiestrategie 2040) weiterhin zu erhöhen. Das ursprünglich ausgewiesene WEG „PF 14 Forst Zinna“ war westlich der Bundesstraße B101 ausgewiesen und folgte damit dem Vorschlag der BBG. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände z. B. zur Bahnstrecke der sogenannten Anhalter Bahn hatte die Potentialfläche eine Größe von rd. 69 ha (Vorschlag der BBG: rd. 83 ha). Das östlich der B101 unter Denkmalschutz stehende Proviantlager wurde entsprechend dem Hinweis der BBG aus der Potentialfläche herausgelöst. Die Potentialfläche erstreckte sich östlich nur bis zur Bundesstraße B 101. Uns ist bekannt, dass die Stadt Jüterbog keine zusätzlichen Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet ausweisen möchte. Ungeachtet dessen bitten wir nochmals um Prüfung der Ausweisung dieses Vorranggebietes auf der ehemals militärisch genutzten Fläche. Damit würde auch hier eine zivile

Die Zustimmung zum VRW 08 wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, die Potenzialfläche PF 14 "Forst Zinna" nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist in der Ergänzenden Unterlagen Nummer 9 (Seite 209 ff.) begründet. Die dort erörterte Sachlage ist unverändert. Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.

Nachnutzung ermöglicht.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1156	<p>Seitens der BBG wurde zudem die Potentialfläche „PF 07 Paplitz“ auf der WGT-Liegenschaft Truppenübungsplatz Heidehof als Windeignungsgebiet vorgeschlagen. Im Ergebnis der Untersuchungen der Regionalen Planungsstelle sprechen mehrere Belange und eine „teilweise bestehende Prognoseunsicherheit“ gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Zudem hat die Stadt Baruth (Mark) diese Fläche in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan(FNP) "Energie" nicht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung" sondern als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Seitens der Stadt wird deshalb die Festlegung von Eignungsgebieten außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationsflächen abgelehnt. Seitens der Regionalen Planungsstelle wird ausgeführt, dass "voraussichtlich keiner der betroffenen Belange für sich allein einen Ausschluss der Festlegung als Eignungsgebiet ausreichend rechtfertigt". Deshalb bitten wir nochmals, unter Verweis auf die strategische Energiepolitik des Landes Brandenburg, welche eine „signifikant gesteigerte Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität in 2045 in Brandenburg“ zum Ziel hat, die Ausweisung dieser ehemals militärisch genutzten Liegenschaft als Vorranggebiet Windeignung durch die Regionale Planungsstelle zu prüfen. Neben der Erfüllung der vorstehend genannten Ziele könnte auch diese Liegenschaft damit einer zivilen Nutzung zugeführt werden." Neben den von benannten zum damaligen Zeitpunkt geltenden Klimazielen des Landes Brandenburg wurde seitens der Bundesregierung das "Wind-an-Land-Gesetz" beschlossen, in dem verpflichtenden Flächenziele für die Errichtung von Windenergieanlagen mit 2 % der Bundesfläche bis zum Jahr 2032 festgelegt wurden. Auch vor diesem Hintergrund bitten wir die Regionale Planungsgemeinschaft nochmals um Prüfung, ob die bisher nicht ausgewiesenen Vorranggebiete Windeignung (Forst Zinna und Paplitz) in den sachlichen Teilregionalplan einbezogen werden können.</p>	<p>Die Sachverhalte zur nicht-Festlegung der Potenzialfläche "PF 07 Paplitz" sind ab Seite 201 der Ergänzenden Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dargelegt. Die dort erörterte Sachlage ist unverändert. Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.</p>
-------------	--	--

TÖB-Nr.: 324 / Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 273	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
------------	---	---

TÖB-Nr.: 325 / Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

STRP Wind / STRP Wind

- BE-ID: 269 Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum 1. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regional Havelland-Fläming Aufschluss über beabsichtigte Planungen abzugeben. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung, die einer Berücksichtigungspflicht unterliegen würden.
- BE-ID: 270 Hinweis: Mit Beschluss Nr. 04/2023 am 03.03.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ beschlossen und mit der Bekanntgabe der Planabsicht das Verfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 09.03.2023 wurden Sie darüber informiert. Die Ausschlusswirkung der im sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027", längstens bis 31.12.2027.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 326 / Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

STRP Wind / STRP Wind

- BE-ID: 897 Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Im Rahmen der Beteiligung der RPM wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming geprüft. Aufgrund einer auch in den Planungsraum der RPM hineinreichenden Raumbedeutsamkeit, ist eine Betroffenheit der RPM ausschließlich durch die unmittelbar an der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt unter Kapitel III. als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Nr. 06 Zollchow, Nr. 12 Nitzahn und Nr. 23 Dretzen festzustellen. Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich dazu keine Hinweise oder Bedenken.

Die Zustimmung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 327 / Landkreis Jerichower Land

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

- BE-ID: 830 Bodendenkmalschutz: Zur Betrachtung irrelevant, da es sich um den Boden außerhalb des Jerichower Landes handelt. Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme: Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land ergeben sich nach derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Anregungen, Einwände oder Bedenken. Sollten Belange des Landkreises Jerichower Land betroffen sein behält sich die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vor, diese zu prüfen und entsprechend Stellung zu nehmen. Der nachfolgende Hinweis ist zu beachten: Gemäß §§ 1 und 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Untere Landesentwicklungsbehörde: Durch den Sachlichen Teilplan Windenergienutzung werden Anforderungen, wie bspw. die festgelegte Mindestentfernung zu Wohnbebauungen durch das Gebiet in der Zollchower Heide zu dem Ortsteil Altenklitschke oder durch das Gebiet Nitzahn zu dem Ort Schlagenthin nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung durch das Gebiet in Dretzen ist ebenfalls nicht vorhanden. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde stehen dem Teilplan Windenergie keine Belange entgegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist zu beteiligen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde als Trägerin öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Fachbereich Umwelt: Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1266 Für o.g. Planung wird die Stellungnahme des Fachbereichs untere Naturschutzbehörde nachgereicht: Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der geplanten Festlegungen zu den Themen Siedlung, Hochwasserwasserschutz, oberflächennahe Rohstoffe und Landwirtschaft nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht werden für die geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung folgende Hinweise sowie Bedenken gegeben: Die neu ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Bredow/Zeestow“ (Nr. 48), „Golzow“ (Nr. 50), „Niemegk/Haseloff“ (Nr. 51), „Wiesenhagen/Birkhorst“ (Nr. 54), „Brandenburg an der Havel-Nord“ (WVG 55) des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ liegen aufgrund ihrer Entfernung nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Jerichower Land. Für das neu ausgewiesene Vorranggebiet „Brandenburg an der Havel Nord“ (Nr. 55) weist die untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass dieses Gebiet im Hauptflugkorridor der Großflugtrappe liegt. Gemäß des Leitfadens Artenschutz für das Land Sachsen-Anhalt gehört die Großtrappe zu den Windenergieempfindlichen Brut- und Rastvogelarten (Anlage 3) deren Einstandsgebiete sowie Flugkorridore maßgeblich zu berücksichtigen sind. Für die Vorranggebiete „Zollchow“ (Nr. 6), „Nitzhan“ (Nr. 12) und „Dretzen“ (Nr. 23), welche sich in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Jerichower Land befinden, verweist die untere Naturschutzbehörde auf die Stellungnahme des Landkreises zur Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 vom 03. Juni 2022. Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Annahme, das VRW 55 befände sich in einem Flugkorridor der Großtrappe, ist unzutreffend. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zur Windenergienutzung vorgebrachten Sachverhalte in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 03.07.2022 wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf folgende angrenzende bzw. in Nähe befindliche Belange Bezug genommen wurde: Waldgebiete, vermutete und vorhandene Artenschutzdaten, Biotopverbundflächen, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, BImSchG-Bestimmungen, Landschaftsbild und 5-km-Mindestabstand zwischen Windenergiegebieten. Diese Belange sind im Rahmen des veränderten Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilregionalplan 2027 entsprechend berücksichtigt. Sachverhalte, die zu einer Planänderung Anlass geben könnten, wurden nicht festgestellt.

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 829 Zur o.g. Planung wurde der Landkreis Jerichower Land gebeten bis 10. Oktober 2023 eine Stellungnahme abzugeben. Durch die beteiligten Fachbehörden wird dazu wie folgt Stellung genommen. Fachbereich Bau: Bauplanungsrechtliche Stellungnahme: Aus Sicht der Stadtentwicklung der Städte und Gemeinden des Landkreises Jerichower Land bestehen zum Entwurf (Stand: 15. Juni 2023) des sachlichen Teilplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming keine Bedenken. Bau- und Kunstdenkmalspflege: Die eingereichten Unterlagen lassen eine Berührung mit Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege erkennen. Grundsätzlich geht von den geplanten Windkraftanlagen keine substantielle Schädigung der Bau- und Kunstdenkmale aus. Aber in der teils flachen Kulturlandschaft des Jerichower Landes ist insbesondere zu beachten, dass u. a. die Dorfkirchen in Jerichow OT Schlagenthin und in Genthin OT Schopsdorf sowie in Jerichow OT Altenklitsche Orientierungspunkte für den preußischen Straßenbau waren und in der relativ flachen Landschaft durch ihre Kirchtürme weithin landschaftsprägend sind, da diese meistens auf natürlichen Erhebungen errichtet wurden. Durch die in Gruppen auftretenden WKA kann das landschaftsbezogene Erscheinungsbild der Dorfkirchen erheblichen Schaden erleiden. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist als

Die Hinweise der stellungnehmenden Behörden werden zur Kenntnis genommen. Belange des Baudenkmalschutzes werden gemäß Kriterium B 15 in der ortsbezogenen Einzelfallbewertung berücksichtigt. Für den benannten Fall des Klosters Jerichow ist der Sachverhalt zu berücksichtigen, dass das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz auf Denkmale im Land Sachsen-Anhalt nicht anwendbar ist. Es gibt jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt sein könnten. Das Kloster Jerichow befindet sich 10 km entfernt vom VRW 06. Visuelle Fernwirkungen, die geeignet sein können, das Denkmal Kloster Jerichow in seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sind bei einem solchen Abstand allgemein nicht zu erwarten. Wie der Stellungnehmer zutreffend mitteilt, sind solche Auswirkungen eher von den bei Wust-Fischbeck (Land

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Träger öffentlicher Belange ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren existieren erhebliche Bedenken zu dem Vorranggebiet Nr. 06. Es besteht eine erhebliche Gefahr der visuellen Beeinträchtigung des Kloster Jerichow. Dieses wird bereits durch den Windkraftpark zwischen Fischbeck und Milow beeinträchtigt. Es wird dringend empfohlen die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, welche ihren Sitz im Kloster Jerichow hat, zu beteiligen. Die Stiftung nimmt als eigene Untere Denkmalschutzbehörde die Rechte und Pflichten für ihre eigenen Kulturdenkmale wahr, dazu zählt auch das Kloster Jerichow. Die Kontaktadresse lautet: Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, UDSB der KST, Leitzkau, Am Schloss 4 in 39279 Gommern.

Sachsen-Anhalt) errichteten Windenergieanlagen (Entfernung zum Kloster Jerichow etwa 2 km) anzunehmen.

TÖB-Nr.: 328 / Landkreis Stendal

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 532 Umweltamt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert] Mit Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.07.2023 wurde der Landkreis Stendal nach § 9 Abs. 2 S. 1 ROG i.V.m. § 2 Abs.3 S. 2 und 3 RegBkPIG zwecks Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming beteiligt. Der vorgelegte Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans beinhaltet, bezogen auf den Planungsraum Havelland-Fläming, zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie den zugehörigen Umweltbericht. Da sich der Geltungsbereich des vorgelegten Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung auf die Region Havelland-Fläming bezieht und sich damit außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Stendal befindet, sind durch die Planung keine Belange des Landkreises Stendal als Untere Bodenschutzbehörde betroffen. Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde ([Name anonymisiert] Zu den Stellungnahmen der unteren Immissionsschutzbehörde (Az.: 63/000/2022-04786 und 63/000/2023-00235) ergeben sich keine ergänzenden Hinweise/ Anmerkungen. Die in der Stellungnahme Az.: 63/000/2022-04786 genannten laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im VRG XVII „Arneburg,Sanne“ haben sich insoweit geändert, dass insgesamt nur noch 17 WKA zurückgebaut werden sollen. Für den Bereich des VRG XVII „Fischbeck“ erfolgte bisher keine Antragstellung.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 531 Der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind: Gesundheitsamt (Ansprechpartner: [Name anonymisiert] Die Antragsunterlagen wurden aus der Sicht des Gesundheitsamtes geprüft. Gemäß § 6- Umweltbezogener Gesundheitsschutz - des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 21.11.1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 94, 95), nehme ich wie folgt Stellung: Die Ortschaft Sydow grenzt mit 1,24 km Abstand an das Vorranggebiet für Windenergienutzung 06 Zollchow in Brandenburg. Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming werden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Unberücksichtigt hingegen bleibt „Infraschall und tieffrequenter Schall“. Das sich die Effekte von Infraschall und tieffrequentem Schall, auch unterhalb der Wahrnehmungsgrenze, negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, kann nicht ausgeschlossen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen entsprechende Langzeitstudien. Daher kann zu diesem Vorhaben seitens des Gesundheitsamtes keine abschließende Beurteilung abgegeben werden.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 329 / Landkreis Anhalt-Bitterfeld

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 828	Im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhielt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ mit Umweltbericht Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird keine Vorabwägung vorgenommen. Von Seiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen keine Bedenken oder Hinweise.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
------------	---	--

TÖB-Nr.: 330 / Landkreis Wittenberg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 401	Zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurden die Fachdienste in unserem Hause beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Folgende Hinweise wurden durch die Fachdienste gegeben: 1. Als Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr (FD 32, 33, 36): Bereich Straßenverkehr und Bereich Kampfmittelbeseitigung: Die Belange der Unteren Verkehrsbehörde werden nicht berührt.	Die Unbetroffenheit der Unteren Verkehrsbehörde wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 403	3. Als Fachdienst Raumordnung, Regionalentwicklung, Abt. Kreisstraßen (FD 61.66): Belange der Abteilung Kreisstraßen und Radwege werden nicht berührt. 4. Als Fachdienst Raumordnung, Regionalentwicklung (FD 61): Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 keine Bedenken oder Hinweise. Derzeit befinden sich keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung, die zu berücksichtigen sind.	Die Unbetroffenheit der Fachdienste und der unteren Landesentwicklungsbehörde wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 404	Hinweis: Mit Beschluss-Nr. 04/2023, 3. März 2023, hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ beschlossen und mit der Bekanntgabe der Planabsicht das Verfahren eingeleitet. 5. Als Fachdienst Bauordnung, Abteilung Planung (FD 63): Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde zur Kenntnis genommen. Hinweise und Bedenken werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht geltend gemacht.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 405	6. Als Fachdienst Bauordnung, untere Denkmalschutzbehörde (FD 63): Das oben genannte Verfahren wurde zur Kenntnis genommen. Zu diesem Verfahren ist der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Träger öffentlicher Belange für Denkmalschutz und Denkmalpflege sind das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle/Saale und die obere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz/UNESCO-Weltkulturerbe, Postfach 1963 in 39009 Magdeburg.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Zuständig für die Belange der Regionalplanung sind das für Landesplanung zuständige Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Landkreise als untere Landesplanungsbehörden. Den betreffenden Behörden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
BE-ID: 406	7. Als Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde (FD 67.75): Im Landkreis Wittenberg sind keine wasserrechtlichen Belange von der Maßnahme betroffen. 8. Als Fachdienst Umwelt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (FD 67.32.70): Der Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming umfasst die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming. Das Plangebiet grenzt an den Landkreis Wittenberg mit den Städten Coswig, Lutherstadt Wittenberg, Zahna-Elster	Die Unbetroffenheit der Fachdienste wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

und Jessen. Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange der Gemeinden im Landkreis Wittenberg werden von dem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ nicht berührt.

BE-ID: 408 Biotopschutz: Die Abgabe einer konkreten bzw. abschließenden Stellungnahme zu dem hier in Rede stehenden Vorhaben gestaltet sich aus Sicht des Biotopschutzes schwierig. Hier wird insbesondere auf die großmaßstäbliche Planungsebene verwiesen, aufgrund derer keine konkreten Hinweise zu ggf. vorhandenen Biotopen gegeben werden können. Bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen sind die dort vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sowie Flächen des Biotopverbundes zu beachten. Sollte das Vorhaben Flächen betreffen, die entsprechend der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils die Voraussetzungen eines besonders geschützten Biotopes erfüllen und somit dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, gilt die folgende Gesetzeslage: Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein dementsprechender Ausgleich setzt voraus, dass das Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, weil die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, so kann die Zulassung nur noch auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfolgen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder, 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann eine entsprechende Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Hinweise zum Biotopschutz werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 409 NATURA 2000: Es wird in dieser Stellungnahme Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Unterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 genommen. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) 15 und 28 könnten Relevanz in Bezug auf die Natura2000 Gebietskulisse besitzen. Folgende FFH-Gebiete innerhalb des Landkreises Wittenberg sind weniger als 7.000 m von den VRW15 und VRW28 entfernt: VRW15 Glücksburger Heide (FFH0068) - Entfernung = ca. 7.000 m, Korgscher und Steinsdorfer Busch (FFH0069) - Entfernung = ca. 4.000 m, VRW28 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle (FFH0234) - Entfernung = ca. 2.500 m, Friedenthaler Grund (FFH0240) - Entfernung= ca. 5.500 m. Im Kapitel 5.1 „Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung“ des Umweltberichtes „Umweltprüfung zum Entwurf des sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2027 vom 25.05.2023“ wurde die Betroffenheit von Natura2000-Gebieten dargelegt. In Kapitel 5.1 heißt es, dass von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird, wenn aus Planfestlegung Wirkungen resultieren, die in Art, Intensität und Reichweite geeignet sind, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Sofern ein Natura2000-Gebiet durch wirkrelevante Planfestlegungen in Anspruch genommen wird oder sich im Wirkraum der Planfestlegung befindet, erfolgt eine Natura-2000 Vorprüfung für die betreffende Planfestlegung. Für die VRW 15 und VRW 28 wurden keine FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Aus den Unterlagen wird daher geschlossen, dass sich diese VRW nicht im Wirkraum befinden. Aufgrund der Entfernungen zu den oben genannten FFH-Gebieten im Landkreis Wittenberg kann eine Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sicher ausgeschlossen werden. In Bezug auf Anhang II Arten können insbesondere windkraftempfindliche Fledermaus- oder Vogelarten Relevanz besitzen. Als Schutzzweck der angeführten FFH-Gebiete werden lediglich gewässergebundene Arten angeführt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL der benannten Natura-2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden kann.

Schutzzweck der FFH-Gebiete gemäß Anlage Nr. 3 N2000-LVO LSA (Anhang II Arten) FFH-Gebiet „Korgscher und Steinsdorfer Busch“ - Biber, Fischotter, Schlammpeitzger; FFH-Gebiet „Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“ - Kammolch, Rotbauchunke; FFH-Gebiet „Friedenthaler Grund“- Biber, Fischotter, Große Moosjungfer. Eine Beeinträchtigung von gewässergebundene Arten kann aufgrund der Entfernungen zu den VRW 15 und 28 ausgeschlossen werden.

BE-ID: 410 Das FFH-Gebiet „Glücksburger Heide“ (FFH0068) ist durch das Naturschutzgebiet "Glücksburger Heide" rechtlich gesichert. Schutzzwecke sind hier: 1. Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der Vogelschutzrichtlinie, hierzu zählen insbesondere: Brachpieper, Heidelerche, Kornweihe, Kranich, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker. 2. Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, hierzu zählen insbesondere: Baumfalke, Feldlerche, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wendehals und Wiedehopf. 3. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind insbesondere Mopsfledermaus, Kammolch und Große Moosjungfer. Gemäß Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wird die Mopsfledermaus nicht als kollisionsgefährdete Fledermausart geführt. Das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung für die Mopsfledermaus und Vogelarten ist aufgrund der Entfernung von ca. 7.000 m nachvollziehbar. Es wird nicht von dem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH-Gebiete „Glücksburger Heide“, "Korgscher und Steinsdorfer Busch", "Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle" und "Friedenthaler Grund" des Landkreises Wittenberg in Bezug auf die VRW 15 und 28 ausgegangen. Zusammenfassend bestehen keine Einwände gegen den sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der benannten Natur-2000-Gebiete keinen Bedenken bestehen.

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 402 2. Als Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (FD 38): Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben werden aus brandschutzbehördlicher Sicht keine Forderungen aufgestellt. Die Belange des Brandschutzes werden nicht direkt berührt, da der Antragsgegenstand nicht auf dem eigenen Gebiet liegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt mit eingebunden werden sollte, da im Bereich Jessen ein Kamerasystem zur Waldbranderkennung stationiert ist. Dieses könnte eventuell durch die Anlagen im Planbereich VRW 15 negativ beeinflusst werden.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Belange der Waldbrandfrüherkennung mit Kamerasystemen sind abhängig vom Anlagenstandort und ggf. Gegenstand nachgelagerter Verfahren.

BE-ID: 407 9. Als Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (FD 67.32.6) Zum oben genannten Vorhaben wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Artenschutz: Grundsätzlich bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken aufgrund der geforderten und nicht eingehaltenen Mindestabstände (S. 8 Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt) durch das Vorhaben zum Wald und den Waldrändern. Das WEG PF 15 Welsickendorf befindet sich hauptsächlich in bewaldetem Gebiet. Hier ist mit erhöhten Schlagopferisiken durch WEA zu rechnen. Entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Stand 2018) ist auf Grund erhöhter Schlagopferisiken von Fledermäusen die Errichtung von WEA grundsätzlich in Wäldern und an Waldrändern (Abstand ergibt sich aus der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) nicht stattzugeben. In Sachsen-Anhalt geben die Art Daten vom Landesamt für Umweltschutz die Fledermausquartiere nicht entsprechend wieder, da in der Regel nur in Natura2000 Gebieten Erfassungen stattfinden. Diesseits wird davon ausgegangen, dass in Brandenburg ebenso keine flächendeckende und ständig aktuelle Erfassung erfolgt. Es wird also mindestens bezüglich der Fledermausvorkommen eine eklatante Datenlücke existieren. Aufgrund der Lage der Anlagen im Wald ist die Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Stand 2018) ist auf das im Land Brandenburg gelegene VRW 15 nicht anzuwenden. Wie die Stellungnehmerin selbst mitteilt, gibt es keine Erkenntnisse über das Vorkommen von Fledermäusen im VRW 15. Durch den Sachverhalt, dass sich das VRW 15 im Wald befindet, wird keine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG bewirkt. Die Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes wird auf der Grundlage des Anlage 3 des Brandenburger Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Anlagegenehmigungsverfahren gewährleistet.

bereits absehbar.

BE-ID: 411 10. Als Fachdienst Umwelt, Untere Forstbehörde (FD 67.): Die Planungsträger haben gemäß § 8 BWaldG1 die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Seitens der unteren Forstbehörde gibt es keine Ergänzungen. Hinweis: Nach derzeitiger Lage entfaltet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 zunächst nur Wirkung in Bezug auf die Regelungen des Thüringer Waldgesetzes. Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt bleibt auch in Bezug auf § 8 Abs. 1 vollumfänglich anwendbar, solange dies nicht gerichtlich anders festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund wird darauf verwiesen, wenn das WEA 15 genutzt wird, dass keine Waldumwandlung im angrenzenden sachsen-anhaltinischen Wald für Windkraftanlagen (Zuwegung, Lagerplatz etc.) zulässig ist. 11. Als Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde (FD 67.): Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Anregungen oder Bedenken erkennbar. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurden durch die beteiligten Fachdienste nicht geäußert.

Die Hinweise zum Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

TÖB-Nr.: 332 / Stadt Genthin

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 297 Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans für Windenergienutzung möchten wir folgende Hinweise zur Beachtung geben. Für die geplanten Eignungsgebiete der Windenergieanlagen müssen die gesetzlichen Vorgaben des Raumabstandes beachtet werden. In der Nähe des Planbereichs sind weiterhin aufgeführte Schutzgebiete zu beachten. Landschaftsschutzgebiet "Möckern-Magdeburgerforth", Landschaftsschutzgebiet "Loburg Vorfläming", Naturschutzgebiet "Magdeburgerforth", Naturschutzgebiet "Ringelsdorf", FFH-Gebiet Nr. 55 "Ringelsdorf, Gloine und Dreibachensystem im Vorfläming sowie Vogelschutzgebiet "Fiener Bruch". Die weiteren Planungsinhalte werden zu Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte wurden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

TÖB-Nr.: 336 / Lutherstadt Wittenberg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 826 Zum o. g. Entwurf möchte die Lutherstadt Wittenberg die folgenden Hinweise zur Kenntnis geben: Die städtebauliche Entwicklung der Lutherstadt Wittenberg ist dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entnehmen und zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan ist unter folgendem Link einsehbar: [<https://www.wittenberg.de/rathaus/stadtentwicklung/planen-entwickeln/flaechennutzungsplan/>] Die Ziele des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sind bei der Umsetzung des 5-km Mindestabstandes zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich hieraus nicht. Anmerkungen: Die Aussagen des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg mit seiner Angrenzung an die Region südlich von Wüstemark sind entsprechend berücksichtigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist als Träger öffentlicher Belange in das Beteiligungsverfahren eingebunden.

TÖB-Nr.: 337 / Stadt Zahna-Elster

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 824 Die Stadt Zahna-Elster hat keine Einwände und Ergänzungen zum Planentwurf, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht und den ergänzenden Unterlagen. Belange der Stadt Zahna Elster sind von dem Planentwurf nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 398 / Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 179	In v.g. Angelegenheit wurde die Betroffenheit von Belangen des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg geprüft. Es konnte keine Betroffenheit der Belange festgestellt werden. Es erfolgt daher keine Stellungnahme zum Verfahren.	Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 402 / Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 39	Mit Schreiben vom 12.07.2023, Posteingang 25.07.2023 baten Sie um Stellungnahme zu betreffenden Vorhaben. Von dem Vorhaben, die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung sind keine Gewässer II. Ordnung in unserem Verbandsgebiet betroffen.	Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 416 / Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 180	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sieht sich in der von Ihnen an uns adressierten Angelegenheit nicht zuständig. Eine Betroffenheit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist wahrscheinlich, sodass ich Sie bitte, Ihr Anliegen dort (poststelle@bmwk.bund.de) zu adressieren.	Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurde adressiert.
TÖB-Nr.: 434 / NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		
STRP Wind / STRP Wind		
BE-ID: 40	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMS Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 41	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.
BE-ID: 42	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt -der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

BE-ID: 43	<p>Nach Auswertung des Teilregionalplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
BE-ID: 44	<p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene, sondern ggf. nachgelagerte Verfahren.</p>
BE-ID: 45	<p>Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, [Name anonymisiert] , abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 46	<p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer [Inhalt anonymisiert] zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 47	<p>Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord,[Adresse anonymisiert] . Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. [Adresse anonymisiert] weiter zu geben.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 49	<p>Die Windenergieanlage ist außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel zu unterirdisch verlegten Leitungen zu errichten. Dies berücksichtigt den möglichen Abwurf der Gondel, der wegen der großen Masse dieser Gondel bei der Festlegung von Abständen Beachtung finden muss. Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Leitungen ist nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen" mit folgender Formel zu bemessen: $a_{GS}=0,1063 \times NH + LG/2 + 2,0m$ mit: a_{GS}: maximaler Radius für den Aufprallbereich der Gondel außerhalb des Schutzstreifens (in m) NH: Nabenhöhe in (m) LG: Maximalwert der Hauptabmessung der Gondel einschließlich Rotornabe, jedoch ohne Rotorblatt (in m). Des Weiteren ist die AfK-Empfehlung Nr. 3 mit den Abschnitten Parallelführung und</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Kreuzung zu beachten. Die erforderlichen Mindestabstände sind der Leitungsschutzanweisung zu entnehmen.

BE-ID: 50 Alle geplanten Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen (wie z. B. das Aufstellen von Trafostationen, das Verlegen von Kabeln und/oder anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, die Errichtung von Zufahrten zu den Windenergieanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw.), sind bei der NBB rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens acht Wochen) unter Vorlage der Ausführungsunterlagen mit der Nabenhöhe und Gondellänge zur Stellungnahme einzureichen. Überfahrten werden zu Lasten des Verursachers gesichert. Bei Pflanzungen sind Mindestabstände einzuhalten. Die NBB ist deshalb frühzeitig in die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

BE-ID: 51 Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 480 / Deutsche Telekom Technik GmbH

STRP Wind / IV.2.6.19. B 19 Telekommunikationsanlagen

BE-ID: 529 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In bzw. im Randbereich von einigen Teilplangebieten befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene, sondern ggf. nachgelagerte Planungsverfahren.

TÖB-Nr.: 481 / Ericsson Services GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 52 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. In dem Planungsgebiet befinden sich diverse Richtfunkstrecken. Um eine Aussage über potentielle Störungen machen zu können, benötigen wir die Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com.

Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

TÖB-Nr.: 483 / MEAB Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH

STRP Wind / IV.2.6.1. B 01 Kommunale Planungen und Konzepte

BE-ID: 850 Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und möchten hierzu fristgemäß Stellung nehmen. Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 21.01.2023, in dem wir Sie über die auf der Deponie Röthehof beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen in Kenntnis gesetzt haben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Konflikte zwischen den aktuellen Planungen zur Deponie Röthehof und dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgestellt. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Hier wurde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung der Deponie um einen Deponieabschnitt nach Deponieklasse III gemäß Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung-DepV) auf dem vorhandenen Standort eingeleitet. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wurde im Rahmen der Vorbereitung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Scoping) beteiligt und hat in der zugehörigen Stellungnahme vom 19.04.2023 lediglich auf das 130 m entfernte Vorranggebiet südöstlich der Deponie hingewiesen, jedoch keine Versagensgründe formuliert. Somit sind keine Interessenskonflikte mit der in Planung befindlichen Wiederinbetriebnahme der Deponie Röthehof und Ihren vorliegenden Unterlagen abzuleiten. Auch für unsere Standorte Vorketzin, Deetz und Schöneiche liegen keine ersichtlichen Beeinträchtigungen vor.

TÖB-Nr.: 485 / Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

- | | | |
|-----------|--|--|
| BE-ID: 53 | Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. |
| BE-ID: 54 | Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern: Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf | Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. |
| BE-ID: 55 | Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899 | Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

TÖB-Nr.: 490 / Gascade Gastransport GmbH

STRP Wind / STRP Wind

- | | | |
|------------|---|--|
| BE-ID: 130 | Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 131 | Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: Im Folgenden wird eine Tabelle mit unterschiedlichen Erdgasleitungen, "LWL Trasse" sowie "div. Stationen" dargestellt]. Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen im Maßstab 1 :25000, Blatt TK25.13/I bis TK25.20/F (JAGAL), Blatt TK25.01/A (Anschlußleitung Nonnendorf), Blatt TK25.223/F und TK25.224/F (OPAL) sowie Blatt TK25.223/C bis TK25.225/C (EUGAL 1 und 2), zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Erforderlichenfalls ist in Absprache mit unserem | Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die genauen Standorte zukünftig zu errichtender Windenergieanlagen nicht bekannt. Gegebenenfalls einzuhaltende Abstände von Windenergieanlagen zu den genannten Leitungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Verdichterstationen liegen nicht im einzuhaltenden Abstandsbereich zu den geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung. |

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
<p>PipelineService die Lage unserer Anlagen durch Suchsehachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p>
<p>BE-ID: 132 Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>	<p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>BE-ID: 133 Die v. g. Betreiber sind überregionale Anlagenbetreiber, welche ihre Anlagennetze ständig anpassen und auch ausbauen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Übersichtspläne nur den heutigen Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 134 Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 1000 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen, auch zur Berücksichtigung bei der Planung künftiger Anlagen, sind Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. Daher ist es für den Schutz unserer Anlagen unbedingt erforderlich, dass wir grundsätzlich zu Planungen und Baumaßnahmen aus Ihrem Hause bzw. Dritter beteiligt werden.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.</p>
<p>BE-ID: 135 In den Übersichtsplänen sind unsere Kompensationsflächen nicht dargestellt. Diese Flächen können sich mehrere Kilometer entfernt von den Trassen unserer Anlagen befinden und dürfen ebenfalls nicht ohne unsere Zustimmung durch Dritte überbaut werden.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann in etwaigen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p>
<p>BE-ID: 136 Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung und sind ggf. im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>BE-ID: 137 Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 980 m.</p>	<p>Die im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) liegen nicht innerhalb des genannten Abstandsbereiches zu den von der Einwenderin mitgeteilten Verdichterstationen. Der zu berücksichtigende Bereich zu Absperrstationen kann ggf. im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>
<p>BE-ID: 138 Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkermbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.</p>	<p>In der Anlage A15.1 zum genannten Gutachten befinden sich Angaben über Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Ferngasleitungen. Es werden dabei unterschiedliche Typisierungen von WEA berücksichtigt. Dabei entspricht der Typ "Nabenhöhe bis 150 Meter" der Klasse 4 tendenziell am besten der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgelegten Referenzanlage. Für diesen Anlagentyp wird ein Mindestabstand in Höhe von 35 Metern beidseitig der Leitung festgelegt. In Havariefällen und dem Abwurf von Maschinenteilen von Windenergieanlagen besteht die Gefahr der Beschädigung der Gasleitung durch auprallende Teile. Der genannte Mindestabstand</p>

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	kann im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass zwischen benachbarten Windenergieanlagen regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern (gem. der Referenzanlage demnach 480 bis 800 Meter) einzuhalten ist, so dass beidseits einer das Vorranggebiet durchquerenden Leitungstrasse Windenergieanlagen angeordnet werden können, ohne die erforderlichen Abstände zu der betreffenden Freileitung zu unterschreiten.
BE-ID: 139 Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.	Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nicht zuständig für die zukünftige Durchführung von Genehmigungsverfahren. In Brandenburg ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Behörde für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren).
BE-ID: 140 Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.	Diese genannten Beteiligungsverfahren liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.
BE-ID: 141 Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionalplanerische Maßstabsebene.
BE-ID: 142 Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.	Der genannte Aspekt betrifft nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 143 Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 144 Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 145 Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 146 Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.	Der genannte Aspekt betrifft nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 147 Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 148 Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung.
BE-ID: 149 Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm ²) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm ² . Ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm ² .	Die genannten Aspekte betreffen nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung.
BE-ID: 150 Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung.
BE-ID: 151 Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselskompass durchzuführen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.
BE-ID: 152 Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 153 Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 154 Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 155 Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 156 Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 157 Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 158 Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m ²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.
BE-ID: 159 Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
<p>BE-ID: 160 Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.</p>
<p>BE-ID: 162 Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.</p>
<p>BE-ID: 163 Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.</p>
<p>BE-ID: 164 Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres PipelineService zu sichern.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.</p>
<p>BE-ID: 165 Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>BE-ID: 166 Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene.</p>
<p>BE-ID: 167 Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</p>	<p>Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>BE-ID: 168 Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 169 Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 170 Es befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB-Nr.: 760 / Horstfelder Sand und Kies GmbH & Co. KG

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 891	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.07.2023 zum o.g. Entwurf und bedanke mich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Die ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergienutzung betreffen unsere Belange im Zusammenhang mit dem Kiessandtagebau Horstfelde nicht.	Belange in Bezug auf den Kiessandtagebau Horstfelde werden durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
------------	---	---

TÖB-Nr.: 2000 / Tourismusverband Havelland e.V.

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 172	Hiermit nehmen wir Stellung zum Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 15.06.2023 bezüglich des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird, gerade im Hinblick auf den steigenden Energiebedarf und des dringenden Handlungsbedarfs im Thema Klimaschutz, durch den Tourismusverband Havelland e.V. grundsätzlich befürwortet.	Die Befürwortung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 173	Aus touristischer Sicht sind dennoch einige Punkte bei der Auswahl der Flächen zu berücksichtigen. Tourismus hat als Querschnittsbranche einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaft der Region. Zum Erhalt und nachhaltigen Ausbau des Tourismus sollten daher der Reiz und die Besonderheit einer Destination erhalten bleiben. Insbesondere der Charakter einer Region und das Naturerlebnis in der Reiseregion Havelland sollten nicht verfälscht werden. Dazu zählen auch die Zufahrtsstraßen in ein touristisch genutztes Gebiet. Als Argumentationsgrundlage zur Entscheidungsabwägung bzgl. der Auswahl von Flächen zur Aufstellung von Windkraftanlagen kann hierbei auf die Besucher-/ Übernachtungszahlen touristisch relevanter Highlights der betroffenen Gemeinden zurückgegriffen werden.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Planungsgemeinschaft verfolgt das Ziel, den für touristische Nutzung wichtigen Erholungswert der Landschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen. (Rd.124-130)
BE-ID: 174	Die Reiseregion Havelland lockt mit Natur und Authentizität. Zum Erhalt dieser Wahrnehmung und des Erholungswertes sollten Windparks beispielsweise nicht in unmittelbarer Nähe zu Wander-, Rad-, Wasser- und Reitwegen errichtet werden.	Touristisch bedeutsame Wander-, Rad-, Wasser- und Reitwege befinden sich zum überwiegenden Teil in den Naturparks der Region. Eine Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in diesen Gebieten erfordert eine Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplans. (Rd. 182ff)
BE-ID: 175	Weiterhin sollten sich auch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sichtachsen auf touristische Interessenspunkte bzw. von touristischen Interessenspunkten in die Landschaft ergeben. Unser Ansinnen besteht hierbei darin, dass vielfach genutzte und beliebte Fotoperspektiven stets erhalten bleiben.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Die Planungsgemeinschaft verfolgt das Ziel, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, unter Berücksichtigung aller Planungsziele, möglichst gering zu halten. (Rd 186)
BE-ID: 176	Wir empfehlen weiterhin die Beteiligung und Berücksichtigung etwaiger Belange von Anwohnern der betroffenen Region. Rechtzeitige und stetige Einbindung sowie klare Kommunikation können Fragestellungen klären und möglicherweise unberechtigte Vorbehalte abbauen. Die grundsätzliche Zufriedenheit der Anwohner kann unmittelbaren Einfluss auf die Tourismusakzeptanz in dem Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming haben.	Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte mit Begründung und Umweltbericht, gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz

BE-ID: 177 Ebenfalls raten wir zu einer Prüfung möglicher bautechnischer oder gestalterischer Maßnahmen zur fließenden Einbindung der geplanten Anlage in das Landschaftsbild. Gemäß DTU (Deutscher Tourismusverband) muss eine Positionierung umwelt-, natur- und landschaftsfreundlich erfolgen. Unter Umständen kann die Aufbereitung derart erfolgen, dass die Anlage mit dem Tourismus kombiniert wird, touristische Einrichtungen energetisch unterstützt werden oder die Anlage sogar selbst zur Attraktion wird. Vor Ort könnte ein Wissenstransfer stattfinden bzw. Ziele der Region hinsichtlich klimafreundlicher Energiegewinnung vermittelt werden. Dies wirkt sich sowohl positiv auf das Image der Energiegewinnungsform als auch der Region Havelland-Fläming aus und hat sich bereits in anderen Regionen Deutschlands als praktikable Möglichkeit erwiesen, erneuerbare Energien erlebbar zu machen und gleichzeitig ein Tourismusziel unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu bieten.

3 RegBkPIG beschlossen.

Die Hinweise zur Prüfung möglicher bautechnischer oder gestalterischer Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bautechnischer oder gestalterischer Maßnahmen ist ggf. Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden. Eine Kombination von Windenergieanlagen mit einer touristischen Nutzung ist wünschenswert und kann im Einzelfall projektbezogen umgesetzt werden. Eine Festlegung im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung kann hierzu nicht erfolgen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 178 Im weiteren Verlauf stehen wir Ihnen mit der erforderlichen touristischen Expertise gern beratend zur Verfügung.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 2009 / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 375 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) beschlossen. In Ihrem Anschreiben vom 12.07.2023 wurde den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die BlmA nimmt im Rahmen der o.g. Beteiligung wie folgt Stellung: Die Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes ist Aufgabe der BlmA. Weiterhin ist die BlmA verpflichtet, die Ziele der Bundesregierung zur Energiewende, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz und zur Sicherung der nationalen Energieversorgung so weit wie möglich zu unterstützen und umzusetzen. Gemäß Vorstandsbeschluss ist die BlmA daher angehalten, Liegenschaften im Außenbereich für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien über öffentliche Ausschreibungen an Windenergiefirmen anzubieten. Die BlmA beantragt eine Ausweisung von Windenergiegebieten insbesondere auch auf Flächen in ihrem Eigentum:

Die Vorbemerkungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 383 Nachdem die BlmA im letzten Jahr bereits zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eine Stellungnahme abgegeben hat, möchten wir noch einmal die Forderung wiederholen, dass die Flurstücke aus der Anlage 3 aus der Kulisse „landwirtschaftliche Vorranggebiete“ zu nehmen sind. Als Liegenschaftsverwaltung von Bundesvermögen ist durch die BlmA zu gewährleisten, dass die Nutzung dieser Flächen im öffentlichen Interesse erfolgt. In vielen Fällen ist dies die Bereitstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen für Bundesbauvorhaben oder Erneuerbare Energienprojekte. In diesem Sinne stellt die Festlegung als „landwirtschaftliche Vorranggebiet“ die ganz klar die Nutzung dieser Flächen für Aufforstungen, Ersatz und Ausgleich sowie Energiegewinnungsanlagen ausschließt, eine unzulässige Einschränkung der Nutzbarkeit dar und verstößt in Teilen gegen geltende Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Zertifizierungen und kann die Genehmigung künftiger Bundesbauprojekte mit hohem öffentlichen Interesse sowie die Ziele des Bundes zur Energiewende behindern. Bitte berücksichtigen Sie unsere aufgeführten Anmerkungen und informieren uns weiterhin über das Verfahren.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte betreffen das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan 3.0 und werden ebenda abgewogen.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 376 1. VRW 08 Kummersdorf-Gut: Das nunmehr in den Planunterlagen ausgewiesene Vorranggebiet Wind (VRW) 08 umfasst nicht mehr die im Eigentum der BlmA befindliche Schießbahn-West der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf-Gut. Die BlmA bemüht sich schon seit Jahren, in Kooperation mit dem Brandenburger Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), um eine Nachnutzung der ehemaligen Heeresversuchsanstalt. Die geplanten Nachnutzungskonzepte beinhalten, neben musealen Nutzungen und einem Landschaftsschutzgebiet auch die Nutzung Erneuerbarer Energien (Windenergie, Photovoltaik, Wasserstoff-Speicherkraftwerk). Neben den o.g. allgemeinen Zielen der Energiewende soll in Kummersdorf-Gut damit insbesondere auch die Kampfmittelsondierung und -beräumung finanziert werden. Bisher scheiterten die Nachnutzungsplanungen von BlmA und MWAE am Denkmalschutz. Die BlmA spricht sich ausdrücklich für die Ausweisung eines VRW auch auf der Fläche der BlmA (Schießbahn West, s. angehängte Karte in Anlage 1) aus.

Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 08 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 377 2. VRW 16 Reesdorf: Im Osten des vorgeschlagenen VRW 16 an der BAB A9 besitzt die BlmA ein Grundstück in unmittelbarer Straßenrandlage und bittet um eine Ausweitung des VRW auf ihr Grundstück (s. angehängte Karte in Anlage 1).

Die Anregung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 16 aufgrund von Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die benannte Fläche befindet sich in Straßenrandlage an der Bundesautobahn A9 und ist somit gemäß §9 Abs. 1 FStrG von jeder Hochbebauung auszunehmen. Die Bemessung des Abstands von Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen erfolgt von der äusseren Rotorblattspitze bis zum befestigten Fahrbahnrand. (Rn.256ff) Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 16 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 378 3. VRW 19 Prützke: Im Norden des vorgeschlagenen VRW 19 besitzt die BlmA Straßenrandflächen und beantragt eine Ausweitung des VRW darauf (s. angehängte Karte in Anlage 1).

Die Anregung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 19 aufgrund von Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die benannten Flächen befindet sich größtenteils in Straßenrandlage an der Bundesautobahn A2 und ist somit gemäß §9 Abs. 1 FStrG von jeder Hochbebauung auszunehmen. Die Bemessung des Abstands von Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen erfolgt von der äusseren Rotorblattspitze bis zum befestigten Fahrbahnrand. (Rn.256ff) Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 19 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 379 4. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen: Die BlmA setzt sich für eine Ausweitung des VRW 26 nach Norden, über die Linie Grabow-Niederwerbig hinaus auf ihre Flächen ein (s. angehängte Karte in Anlage 1).

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 26 aufgrund von Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 26 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach

BE-ID: 380 5. VRW 33 Deutsch-Bork: Die BlmA beantragt eine westliche und östliche Ausdehnung des potenziellen VRW 33 und eine Einbeziehung ihrer Flächen in der Nähe der BAB A9 (s. angehängte Karte in Anlage 1).

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 33 aufgrund von Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 33 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 37 Nauen

BE-ID: 381 6. VRW 37 Nauen: Die BlmA bittet um eine Ausdehnung des VRW 37 auf die unmittelbar westlich gelegene Forstfläche in ihrem Eigentum (s. angehängte Karte in Anlage 1).

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 37 aufgrund von Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2

Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 37 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 382	7. Proaktive Einbringung weiterer Liegenschaften der BlmA: Die BlmA ist vor dem Hintergrund der Ausbauziele erneuerbarer Energien der Bundesregierung verpflichtet, alle geeigneten Flächen für Windenergie in Planungsverfahren einzubringen und am Markt für erneuerbare Energien Projekte anzubieten. Hierfür haben wir unseren Immobilienbestand umfangreich analysiert und möchten die im separaten Schreiben (s. Anlage 2) benannten Flächen gerne als weitere Suchräume / spätere Vorranggebiete einbringen. Gerne können wir diese auch in einem gemeinsamen Abstimmungstermin näher erläutern.	Die von der Stellungnehmerin proaktiv eingebrachten Flächenvorschläge für die Windenergienutzung (Anlage 2) wurden geprüft und in den BE 1693-1700 abgewogen.
BE-ID: 1693	Flächenvorschlag nach Anlage 2: Groß Glienicke	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien W01, W02 und R06 nicht gefolgt.
BE-ID: 1694	Flächenvorschlag nach Anlage 2: "Großwudicke"	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien R06 und W01 nicht gefolgt.
BE-ID: 1695	Flächenvorschlag nach Anlage 2: "Horstberg"	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien R06 und B02 nicht gefolgt.
BE-ID: 1696	Flächenvorschlag nach Anlage 2: "Kartzow"	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien W01, W02 sowie R04 und R05 nicht gefolgt.
BE-ID: 1697	Flächenvorschlag nach Anlage 2: "TÜB Kirchmöser"	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien W01, W02 sowie R04 und R05 nicht gefolgt.
BE-ID: 1698	Flächenvorschlag nach Anlage 2: "Lehnin"	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien W01, W02 und B02 nicht gefolgt.
BE-ID: 1699	Flächenvorschlag nach Anlage 2: "Nauen/Groß Behnitz"	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien W01 und W02 nicht gefolgt.

BE-ID: 1700 Flächenvorschlag nach Anlage 2: "Schießbahn West"

Der Anregung, die benannte Fläche als Vorranggebiet festzulegen, wird aufgrund der Berücksichtigung der Planungskriterien R 06 und B15, nicht gefolgt. Die Sachverhalte, die zur Abgrenzung des VRW 08 geführt habe sind im Datenblatt der Ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 dargelegt.

TÖB-Nr.: 2021 / MFG Berlin 1990 e.V.

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1152 Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027“. Ich vertrete den Modellflugverein MFG Berlin 1990 e.V., der mit seinen rd. 100 Mitgliedern sein Zuhause in den Wansdorfer Wiesen auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien hat. Wir haben dort vor einigen Jahren Grundeigentum erworben, auf dem wir unser gemeinsames Hobby ausüben. Da unser Modellflugplatz in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, sind wir in der Vergangenheit von Windkraftanlagen verschont geblieben, jedoch sind unsere Mitglieder wegen der bundesrechtlichen Regelungen zur Ausweitung der Flächen für Windkraftanlagen besorgt. Windkraftanlagen in der Nähe unseres Geländes würden unser Hobby unmöglich machen und den Wert unseres Eigentums verringern. Insofern haben wir die Ausführungen in den Randnummern 122 - 129 im „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ mit großer Freude zur Kenntnis genommen. Wir möchten mit dieser Stellungnahme unsere Unterstützung für diesen Bereich des Teilregionalplans zum Ausdruck bringen und Sie ermutigen, an diesen Ausführungen auch dann festzuhalten, wenn die Windkraftlobby hiergegen Einspruch erhebt. Die Gegend um Nauen oder auch die Prignitz zeigen uns deutlich, dass die Nutzung der Windkraft zwischenzeitlich ein Maß erreicht, das den Lebensraum von Pflanzen, Tieren und Menschen zunehmend stört. Hinzu kommt unseres Erachtens, dass ein Ausbau der Windenergie ohne Entwicklung geeigneter Speicherstrukturen nicht sinnvoll ist. Bereits heute stehen daher bei Wind eine Vielzahl von Anlagen still. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht nicht hinzunehmen, dass Windkraftanlagen den Lebensraum von Pflanzen, Tieren und Menschen weiter einschränken - schon gar nicht in Landschaftsschutzgebieten.

Die Zustimmung zum Kriterium W02 wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 2059 / Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

STRP Wind / IV.2.6.27. B 27 Einrichtungen zivile Luftfahrt

BE-ID: 1157 Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Wesentlichen nicht berührt. Kleinere Teilbereiche im östlichen Bereich Ihrer Planungsgemeinschaft liegen jedoch in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen. So liegen die Gemeinden Falkensee, Schönwalde und Döberitz im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Berlin-Tegel ASR PSP+Mode S. Die Gemeinden Kleinmachnow, Teltow, Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf und Zossen liegen im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Berlin-Brandenburg-International MSSR. Die Gemeinden Zossen und Baruth/Mark liegen im (verkleinerten) Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf DVORDME. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines

Der Hinweis, dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens nicht gänzlich auszuschließen sind, ist nicht ausreichend konkret, um für die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft maßgeblich zu sein.

späteren Genehmigungsverfahren sind nicht gänzlich auszuschließen. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Windenergieanlage dimensioniert sind. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation und Ähnlichem ergeben. Bei der Ausweisung von Plangebiet im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Weiterhin rege ich an - sofern noch nicht geschehen - auch der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Oktober 2023).

BE-ID: 1158 Hinweise: Eine Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 0 15. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Auf der Internetseite meines Amtes www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob sich ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung befinden.

Der Hinweis, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, erst getroffen werden kann, sobald die konkrete Vorhabenplanung vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Soweit Vorranggebiete in den benannten Anlagenschutzbereichen gelegen sind, wird darauf in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung eingegangen.

TÖB-Nr.: 2061 / Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1159 Die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beleihung und hat in dieser Funktion mit Schreiben vom 31.05.2022 bereits eine ausführliche Stellungnahme zum Regionalplan "Havelland-Fläming 3.0" abgegeben. Die darin zur Windenergienutzung von uns getroffenen Aussagen sind weiterhin in vollem Umfang gültig und zu beachten. Im Plangebiet verlaufen die Autobahnen (A) 2, 9, 10, 24 und 115. Im Einzelnen sind dies im Regionalplangebiet die Streckenabschnitte [A 2, km 0,0 - 44,0], [A 9, km 0,0 - 44,9], [A 10, km 58,5 - 152,6], [A 24, km 232,4 - 233,4], [A 115, km 0,0 - 15,6]. Auf eine Berücksichtigung des aus diesen Autobahnen im Plangebiet bestehenden Verkehrsnetzes überregionaler Straßenverbindungen bei der Planungsmethodik zur Festlegung von Vorranggebieten der Windenergienutzung wird hingewiesen. Eine Netzerweiterung der raumbedeutsamen Autobahnverkehrsstrassen im Regionalplanungsgebiet ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen. Zum Bestand sowie den Planungen an den im Regionalplangebiet verlaufenden Autobahnen verweisen wir auf die Ausführungen im o. g. Schreiben. Zur Aktualisierung der Planungs- und Bauinformationen möchten wir ergänzend anführen, dass der Ausbau der A 24 im Abschnitt vom Autobahndreieck (AD) Havelland bis zur Anschlussstelle (AS) Neuruppin im Rahmen

Die Hinweise zum Verkehrsnetz werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP) durch die Havellandautobahn GmbH & Co. KG, Eschborner Landstraße 130-132, 60489 Frankfurt am Main, als Betreiber inzwischen vollständig abgeschlossen ist.

BE-ID: 1160 Der Teilregionalplanentwurf Windenergienutzung 2027 beinhaltet Festlegungen zu Flächennutzungen, bei denen sich Berührungspunkte zu den anbaurechtlichen Regelungen des FStrG ergeben. Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG, dass die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone) ist. Vor diesem Hintergrund sind großflächige Windeignungsgebiete problematisch, die Verkehrsflächen der Autobahnen tangieren oder diese Gebiete von den Autobahntrassen durchschnitten werden. Infolgedessen sind straßenrechtliche und betriebsdienstliche Berührungspunkte von diesen Gebietsausweisungen zu Autobahnen zu erwarten. Bereits im Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“ wurden Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diesbezüglich unverändert werden folgende Windeignungsgebiete (WEG) im vorliegenden Teilregionalplan von Autobahnverkehrsflächen tangiert oder durchschnitten: - WEG 5 „Ferch“ (A 10), - WEG 16 „Reesdorf“ (A 9), - WEG 33 „Deutsch Bork - Schlach“ (A 9). Konkrete straßenrechtliche Schutzabstände von WEG zu Verkehrsflächen der Autobahn sind im Regionalplanentwurf nicht aufgeführt. In den Randnummern 261, 262 werden sie allgemein für erforderlich erachtet und auf eine Einzelfallprüfung verwiesen. Dies war in der Vergangenheit nicht zielführend, da oft die Berücksichtigung öffentlicher Belange der Autobahn im Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend stattfand. Der öffentliche Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Autobahnnähe regelmäßig beeinträchtigt, sofern die Autobahntrassen durch den Wirkungsbereich der WKA verlaufen. Neue WKA werden bei zunehmender Höhe in immer geringerem Abstand zu Autobahnen geplant. Dadurch wird die Verkehrssicherheit durch die von den WKA ausgehenden Gefahren (Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, Eisabwurf, Schattenschlag, Ölverspritzungen, Blendgefahr usw.) in nicht hinzunehmender Weise beeinträchtigt. Besonders Drehbewegungen der Rotorblätter in unmittelbarer Nähe zur Autobahn können eine ablenkende und somit verkehrsgefährdende Wirkung erzielen, da sie den Blick des Betrachters generell auf sich ziehen (Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.06.2005 - 2 L 533/02). Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer bergen stets die Gefahr der Verursachung von Verkehrsunfällen mit hohem Personen- und/oder Sachschaden in sich. Daher ist dem Schutzgut Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und ihrer Sachwerte höchste Priorität einzuräumen. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange der Verkehrssicherheit beim Neubau und dem Repowering von Windenergieanlagen bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen ausreichend berücksichtigt werden, um straßenverkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr insbesondere auf Autobahnen, die der höchsten Straßenkategorie angehören und das Rückgrat des Straßennetzes bilden, auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Autobahnverwaltung bereits auf der Regionalplanebene eine zweckmäßige Festlegung zu einem konkreten Schutzabstand zwischen WKA und Autobahnverkehrsflächen (z. B. Gefahrenradius = $1,5 \times [\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}]$ gemäß OVG Koblenz, NVwZ-RR 2006, 768 bzw. OVG Magdeburg, Beschl. v. 09.02.2006 - 2 M 71/05, BeckRS 2008, 33 042) als Mindestabstand festzulegen und explizit in der Begründung zum Regionalplan zu benennen. Nach unseren Einschätzungen können aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur Autobahn innerhalb des Gefahrenradius der WKA insbesondere das Risiko von Rotorblattbruch und Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Bezüglich dieser Risiken ist eine Beurteilung einer Risikovermeidung bereits auf

Die Hinweise zu den Abstandsregelungen des Bundesfernstraßengesetzes und zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Planänderung. Die in den Rn. 261 und 262 der Planbegründung benannten Abstandserfordernisse wurden im Einzelfall geprüft und bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt. An den in Abschnitt IV.2.6.26 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Der Sachverhalt, dass die Stellungnehmerin eine unzureichende Berücksichtigung der durch sie zu vertretenden öffentlichen Belange in (Anlage-)Genehmigungsverfahren bemängelt, führt zu keiner anderen Entscheidung. Die in der Stellungnahme genannte "bereits auf der Regionalplanebene ... zweckmäßige Festlegung zu einem konkreten Schutzabstand zwischen WKA und Autobahnverkehrsflächen (z.B. Gefahrenradius = $1,5 \times [\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}]$ " bezieht sich in den zitierten Gerichtsurteilen auf Klagen gegen die Baugenehmigung für Windenergieanlagen aufgrund einer befürchteten Eiswurfgefahr. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.01.2006, Aktenzeichen 1 A 10845/05 und OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.02.2006, Aktenzeichen 2 M 71/05) Das in dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt zitierte Gutachten des EU-Forschungsprojekts „Wind Energy Production in Cold climates“ empfiehlt an Binnenlandstandorten mit erhöhter Vereisungsgefahr einen Abstand von $1,5 \times [\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}]$ zur Vermeidung von Eisabwurf, wenn keine entsprechenden anderen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Es wird weiter ausgeführt, dass es grundsätzlich möglich ist die Eiswurfgefahr in dem kritischen Bereich von $1,5 \times [\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}]$ durch eine automatische Erkennung von Vereisungssituationen zu minimieren. In beiden Urteilen wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Baugenehmigungsbehörde im eigenen Ermessen zu prüfen hat, ob technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf genügen oder zusätzliche Maßnahmen getroffen bzw. zusätzliche betriebliche Auflagen erfüllt werden müssen. Die erforderlichen Maßnahmen seien dabei konkret zu benennen. In den beiden Fällen habe die zuständige Baugenehmigungsbehörde diesen Anforderungen nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Urteile können nicht ohne Weiteres auf die Regionalplanebene übertragen werden, da die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen der Regionalplanung nicht bekannt sind. Zudem

Regionalplanungsebene vorzunehmen. Kontroll- und Schutzsysteme oder Betriebstechnologien an WKA, die einen potenziellen Bruch rechtzeitig erkennen lassen und damit die Anlagen zum Stillstand bringen, ohne dass Gefährdungen für Autobahnbenutzer entstehen, sind bislang nicht bekannt. Daher kann voraussichtlich nur durch die Einhaltung der Kipphöhe der Anlage als Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn davon ausgegangen werden, dass den aufgezeigten Risiken begegnet werden kann. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten hat diesem Grundsatz zu folgen. Die verkehrliche Erschließung aller ausgewiesenen Vorranggebiete hat aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausschließlich über das der Autobahn nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Transporte jeglicher Art in der Bauphase. Bereits im Rahmen der Regionalplanung muss dieser Sachverhalt Beachtung finden.

entscheidet das zuständige Landesamt für Umwelt im konkreten Einzelfall über die Genehmigung von Windenergieanlagen und eventuellen Nebenbestimmungen, die unter anderem die Sicherheit beim Anlagenbetrieb gewährleisten. In der Stellungnahme wird weiter auf das Risiko von Rotorblattbruch und Turmbruch hingewiesen, welches bereits auf Regionalplanebene berücksichtigt werden soll. Da, wie die Stellungnehmerin mitteilt, keine geeigneten Kontroll- oder Schutzsysteme an Windenergieanlagen gegen potenziellen Bruch von Anlagenteilen bekannt sind, wird von ihr ein Schutzabstand zum Fahrbahnrand von einer Kipphöhe der Windenergieanlage angeregt. Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt dazu die Einschätzung, dass die Berücksichtigung von Mindestabständen im Sachlichen Teilregionalplan an den gesetzlichen Vorschriften auszurichten ist. In der Begründung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans werden die Schutzabstände nach § 9 Abs. 1 FStrG von 40 Metern bei Bundesautobahnen bzw. 20 Metern bei Bundesstraßen konkret benannt und bei der Festlegung der Windenergiegebiete entsprechend berücksichtigt. Auch wird im Planungskonzept benannt, dass es nach § 9 Abs. 2 FStrG für Baugenehmigungen oder andere Zulassungen baulicher Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 Metern errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. (Rn. 256 f.) Aufgrund der räumlichen Nähe des WEG 16 zur Autobahn A 9 wurde die östliche Gebietsabgrenzung der Potenzialfläche entsprechend des erforderlichen straßenrechtlichen Schutzabstands angepasst. Die VRW 5 und 33 werden durch die A 10 bzw. A 9 durchschnitten. An Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Rn. 262 der Planbegründung wird festgehalten. Siehe dazu auch BE 1196. Die Einhaltung der Schutzabstände bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie weitere risikomindernde Maßnahmen sind in nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Die konkreten Standorte und Anlagenspezifikationen von Windenergieanlagen sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

TÖB-Nr.: 2062 / Fernstraßen-Bundesamt (FBA)

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 423 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat am 15.06.2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG beschlossen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes hat zum Sachlichen Teilregionalplan eine Stellungnahme abgegeben. (Siehe Stellungnahme unter TÖB-ID 2061)

umfasst die gesamte Region Havelland-Fläming mit den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg i. S. d. Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Zu unserer Stellungnahme beteiligten wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. Unsere gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt, wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

BE-ID: 1482 Bereits mit E-Mail vom 09.02.2023 (GZ: 2022/3349) haben wir zum Vorhaben „Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ für die Region Havelland-Fläming - Aufforderung, Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können (§ 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz); Ihr Zeichen: acHF3_STRPW_§9_(1)_ROG_A" Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme, die als Anlage ebenfalls beigefügt wird, erhalten wir vollumfänglich aufrecht und bitten um Beachtung bei der weiteren Planung.

Die abgegebene Stellungnahme mit E-Mail vom 09.02.2023 zum Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilregionalplans wurde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte decken sich nahezu vollständig mit denen der hier vorliegenden Stellungnahme. Die baurechtlichen Abstände nach § 9 FStrG zu Hochbauten wurden im Planungskonzept unter Kriterium B 26 bereits berücksichtigt. Der Bezug in der zum Aufstellungsbeschluss abgegebenen Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes zum Sachlichen Teilregionalplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht nachvollzogen werden. Diese liegt ihr weder vor noch können Stellungnahmen zu einem anderen Planverfahren außerhalb der Region Havelland-Fläming hier berücksichtigt werden.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1481 Durch das Plangebiet verlaufen derzeit die Bundesautobahnen A 2, A 9, A 10, A 24 und A 115. Nach Möglichkeit sind die o.g. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen an den BAB den Plänen einzuzeichnen und es ist ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen. Unabdingbar sind die Zonen des § 9 FStrG in die Schutzgüterabwägung aufzunehmen. Die hier vorliegende Planungsebene hat an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden anbaurechtlichen Belange des § 9 FStrG. Allerdings sind diese in weiteren (Bauleit-)Planungen und bei Bauvorhaben generell zu berücksichtigen. Auf die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG an Bundesautobahnen ist zu verweisen. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen), zu Brückenbauwerke und ggf. deren Rampen. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche

Von einer Einzeichnung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen an Bundesautobahnen in der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans wird aufgrund des regionalen Maßstabs abgesehen. Im Planungskonzept sind die baurechtlichen Abstände zu Bundesfernstraßen nach § 9 FStrG mit dem Kriterium B 26 (Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen) bereits berücksichtigt. Die weiteren Hinweise zu den baurechtlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes und zur Straßenverkehrsordnung, die auf nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind, werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft in diesem Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandsbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage. Günstigerweise sollten die Vorranggebiete oder daraus entwickelte Konzentrationsflächen außerhalb der 100 m - Anbaubeschränkungszone angelegt werden. In diesem Zusammenhang bedarf jedes Vorhaben der Prüfung im Einzelfall. Eine pauschale Zustimmung / Ablehnung ist gerade in diesem Verfahrensstadium nicht möglich. Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Es wird auf die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, verwiesen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich daraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstigen auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen. Hinweisgebend bitten wir zu beachten, dass Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Genehmigung von Werbeanlagen unterliegt einem gesonderten Verfahren. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

BE-ID: 1483 Das Referat S2 des Fernstraßen-Bundesamtes teilt in seiner Stellungnahme vom 01.09.2023 mit, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung. Anhand der bereitgestellten Karten war eine raumbezogene und konkrete Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016 nicht möglich. Wir weisen im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbau/anlage.html> <https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179S10020.html> Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html *Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG). Wir weisen darauf

Die Hinweise zu den Bedarfsplanprojekten und Verkehrsvorhaben werden zur Kenntnis genommen. Die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG genannten Vorhaben tangieren keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming. Bei dem am nächsten gelegenen Vorhaben des Bundesbedarfsplans 2016 zu einem Windenergiegebiet handelt es sich um die Ortsumfahrung Thyrow im Stadtgebiet Trebbin. Die Ortsumfahrung wurde bereits realisiert und ist in der Festlegungskarte dargestellt. Der minimale Abstand zum Vorranggebiet WEG 36 Thyrow/Kerzendorf beträgt ca. 200 Meter. Eine Planänderung ist aufgrund der Einhaltung erforderlicher Abstände aller WEG nicht notwendig. Die in der Stellungnahme genannten Links zu Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) und zum Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan sind leider nicht funktionsfähig und können daher nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf

hin, dass u. a. aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechts und insbesondere auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat, da diese mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut ist. Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. In diesem Zusammenhang ist auch die Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast weiterhin zu beteiligen.

hingewiesen, dass die Geodaten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für eine raumbezogene und konkrete Prüfung Ihrer Vorhaben auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft seit der Eröffnung des Beteiligungsverfahrens als Geodienste zur Verfügung stehen und auch jederzeit bei der Regionalen Planungsstelle bei Bedarf in anderen Formaten angefordert werden können.

TÖB-Nr.: 2063 / BUND Landesverband Brandenburg e.V.

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1649 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Regionalplanung und verweisen zunächst auf die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 9. Oktober 2023. Uns wurde jetzt bekannt, dass sich auch die Landeshauptstadt Potsdam mit einer Stellungnahme zu Ihrem Entwurf an die Planungsgemeinschaft gewandt hat. Diese Stellungnahme wurde am 6. Dezember 2023 beschlossen. Aus unserer Sicht gibt es Bedenken gegen den Vorschlag der Landeshauptstadt Potsdam, weitere sechs Flächen in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 als Vorranggebiete aufzunehmen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei der Aufstellung eines Teilregionalplan ein einheitliches Kriteriengerüst für den gesamten Planungsraum zu verwenden ist. Im von Ihnen vorgelegten Entwurf wurden Landschaftsschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium angewendet. Drei der sechs von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen (Flächen 3, 4 und 5) liegen im Landschaftsschutzgebiet. Sollte der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam gefolgt werden, würde in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel grundsätzlich keine Vorranggebiete in LSG ausgewiesen werden, im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hingegen schon. Ein solches Vorgehen würde das Oberverwaltungsgericht mit Sicherheit als rechtsfehlerhaft bewerten. Da in der Vergangenheit mehrfach gegen Regionalpläne geklagt wurde, sollte die Planungsgemeinschaft an einer rechtskonformen Planung Interesse haben. Eine grundsätzliche Möglichkeit wäre natürlich, das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 einzustellen und einen neuen Planentwurf mit einem anderen Kriterienkatalog zu erstellen. Da eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich werden würde, würde sich die Verabschiedung des Teilregionalplans weiter verzögern. Eine erneute Auslegung wäre übrigens auch erforderlich, wenn nur den Anregungen der Landeshauptstadt Potsdam gefolgt werden würde, da es bei den sechs von der Stadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen eine Reihe von Betroffenen gibt, die in der Beteiligung bis zum 10. Oktober 2023 ihre Bedenken und Anregungen nicht vorbringen konnten. Der BUND Brandenburg spricht sich dafür aus, Windkraftanlagen in geeigneten Flächen zu konzentrieren. Wir stehen der Nutzung der Windkraft für die Stromerzeugung grundsätzlich positiv gegenüber. Dabei verkennen wir nicht die Konflikte, die beispielsweise mit den Belangen des Artenschutzes (Vögel, Fledermäuse) bestehen. Das Ziel, 1,8 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, wird mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf erreicht und mit 1,84 Prozent bereits übertroffen. Sollten Sie dem Vorschlag der Landeshauptstadt Potsdam folgen, würden mehr Flächen ausgewiesen werden als im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land festgelegt wurde. Die Errichtung der Windkraftanlagen im Bereich der von der Stadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen wäre ein nicht notwendiger Eingriff in Natur und Landschaft. Ein weiterer Mangel des Vorschlags der Stadt Potsdam ist, dass keine faunistischen Untersuchungen einbezogen wurden. In Ihrem Entwurf haben Sie auf einen Abstand

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Entscheidung, im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, wird festgehalten. Wie vom Stellungnehmer zutreffend eingeschätzt wurde, kommen die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen nach dem Planungskonzept des Sachlichen Teilregionalplans 2027 nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht.

von mindestens 5 Kilometern zwischen zwei Vorranggebieten orientiert. Diese Abstandsregelung wird von den durch die Stadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen 1 / 2, 3, 4, 5 und 6 / 7 / 8 nicht eingehalten. Insofern sind die Vorschläge auch in diesem Punkt nicht kompatibel mit dem Kriteriengerüst. Eine Verringerung des Mindestabstandes hätte gravierende Folgen für die gesamte Windkraftplanung in der Planungsregion. Weiterhin haben Sie in Ihrem Entwurf auf eine Mindestgröße von .28 ha für ein Windvorranggebiet orientiert. Wir haben Zweifel, dass alle von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen dieses Kriterium erfüllen. Teilweise wurden Flächen für weniger als drei Windkraftanlagen untersucht. Eine solche Planung widerspricht dem Ziel eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und die Windkraftanlagen in einer überschaubaren Anzahl geeigneter Flächen zu konzentrieren. Wir bitten um Nachsicht für die verspätete Äußerung. Zum Zeitpunkt der von Ihnen gesetzten Frist am 10. Oktober 2023 war uns der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Dezember 2023 noch nicht bekannt.

TÖB-Nr.: 2065 / Freier Wald e.V.

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

- | | | |
|------------|--|---|
| BE-ID: 419 | <p>Abgesehen von gesetzlichen Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen aus Naturschutzgründen ausschließen und die auch in dem VRW 25 zutreffen, gibt es wesentliche Argumente, die gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen in dem vorgeschlagenen Gebiet sprechen. Das Hauptziel des Ausbaues der „Erneuerbaren Energien“, vor allem von Windkraft und Solarenergie, ist es, die Dekarbonisierung der Wirtschaft voranzutreiben, um einen Klimawandel aufzuhalten bzw. abzuschwächen. Die notwendige Energiewende hilft nicht gegen den Klimawandel, wenn sie auf Kosten der Biodiversität durchgesetzt wird, sondern befördert die negativen Folgen des Klimawandels. Daher ist es eine Fehlentscheidung Windkraftanlagen in bestehende Wälder zu stellen, selbst wenn es angeblich nur wenig wertvolle Forsten sind, die hier geopfert würden. Im Moment wird in Verkennung der Tatsachen Natur- und Artenschutz als Hauptbremser der Energiewende und des Klimaschutzes angesehen. Jedoch ist der Schutz der Biodiversität essenziell für das Überleben der Zivilisation und ist gleichzeitig auch Klimaschutz. Beim Artenschutz geht es darum, ob wir als Menschheit auf der Erde überleben, beim Klimaschutz wie wir überleben. Obwohl es dazu viele wissenschaftliche Belege und viele Initiativen gibt, kommt das in der Politik bisher nur nach und nach an. Die Energiewende darf nicht auf Kosten der Biodiversität priorisiert werden. Wenn das nicht beachtet wird, schaffen wir uns neue Umweltprobleme, ohne die alten gelöst zu haben.</p> | <p>Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Annahme, die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald hätte erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Biodiversität, ist nicht ausreichend begründet. Belange des Artenschutzes sind im Planungskonzept unter anderem durch das Planungskriterium B02 berücksichtigt. Neben den kollisionsgefährdeten bzw. störungssensiblen Vögeln werden auch Zug- und Rastvögel sowie die Großtrappe berücksichtigt. In den Schutzgebieten (NSG, LSG, Natura 2000) werden keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Pflege- und Entwicklungspläne der Naturparke. Die Entscheidung, bewaldeten Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt. Die pauschale Annahme, bewaldete Flächen seien für den Natur- und Artenschutz grundsätzlich wertvoller als Offenlandflächen, ist nicht ausreichend begründet.</p> |
| BE-ID: 697 | <p>Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming - Vorranggebiete für die Windenergienutzung - "VRW 25 Wünsdorf" Anlass und Aufgabenstellung. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung erhielt die Anerkannte Naturschutzvereinigung Freier Wald e.V. die Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Im Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 wurde zur Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung die Zossener Heide - Gemarkung Zehrendorf mit einer Fläche von 151 ha ins Visier genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 25 Wünsdorf“. Das vorgesehene Gebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming</p> | <p>Die allgemeinen Hinweise zum Sachlichen Teilregionalplan und zum VRW 25 werden zur Kenntnis genommen.</p> |

südöstlich von Zossen gelegen. Das Gebiet ist größtenteils mit Wald bestockt. Große waldfreie Areale, welche ehemals als Truppenübungsplatz genutzt wurden und heute als Freiflächen noch erkennbar sind (ehemaliger Flugplatz im Norden, Schießbahn im Süden) sind aufgrund der Sukzessionen weitgehend zugewachsen. Es bestehen neben den größeren Arealen jedoch viele kleine Freiflächen auf meist sandigen Böden. Hierbei handelt es sich um Lichtungen, breite Wegtrassen, Waldwiesen bzw. Wildäcker und junge Aufforstungen. In nachfolgender Abbildung ist die Lage des Untersuchungsgebietes dargestellt. (Karte + Abbildung im Text)

BE-ID: 698 Raumordnungsgebiete sind Instrumente in Plänen und Programmen, um Vorsorgeanforderungen in beschreibender und darstellender Form zu konkretisieren. Als Ziel der Raumordnung müssen Vorranggebiete zwingend beachtet werden. Eine der grundlegenden Aufgaben der Raumplanung ist es, den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft zu entsprechen, ohne die Chancen künftiger Generationen zu gefährden. In der praktischen Regionalplanung wird es jedoch zunehmend schwieriger, die Anforderung an eine planerische Letztabwägung zu erfüllen und sicherzustellen, dass sich der vorrangige Belang gegenüber anderen Belangen (zumindest nach den Erkenntnissen auf der regionalplanerischen Ebene) durchsetzen kann. Diese Nachweisführung wird immer detaillierter und aufwendiger, wie z.B. im vorliegenden Entwurf das Thema Artenschutz zeigt, und überfordert häufig Maßstab und Regelungstatbestände der Regionalplanung. Im Entwurf zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird festgestellt: "Auch auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kulturgüter haben Windenergieanlagen negative Auswirkungen, die nicht allgemein vermieden werden können. Die Erheblichkeit der Auswirkungen kann jedoch dadurch verringert werden, dass Gebiete, in denen ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht oder in denen ein guter Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung ist, nicht oder nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden." Zur Klarstellung der Daten und erheblicher Tatsachen, die bei der Prüfung der Eignung des VRW 25 von Belang sind, erhalten Sie unsere Stellungnahme/Zuarbeit.

BE-ID: 699 Innerhalb des definierten Bereichs haben wir aktuelle Vorkommen der Brutvogelarten z.B. Ziegenmelker und Wespenbussard ermittelt. Beide Arten gelten als windkraftempfindlich, weshalb Abstandsempfehlungen für Windindustrieanlagen zu Brutvorkommen bzw. Revieren bestehen (LAG VSW 2015, AGWErlass, zuletzt aktualisiert am 25.07.2023). Vorkommen des Ziegenmelkers sind in dem bis 1994 als Truppenübungsplatz genutzten Gebiet bekannt (Daten Untere Naturschutzbehörde in IDAS 2016). Die Ergebnisse unserer Brutvogelerfassung werden nachfolgend dargelegt. Ziegenmelker sind auf Freiflächen bzw. gehölzarme Biotope innerhalb von Wäldern angewiesen. Sie brüten auf Offenlandflächen oder lichten Waldbiotopen mit trockenen, sich rasch erwärmenden Böden. Nahezu sämtliche Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes, welche als Habitat für die Vogelart in Frage kommt, wurden im Vorfeld im Rahmen einer Übersichtbegehung als Probeflächen aufgenommen. Die Probeflächen umfassen hierbei hinsichtlich des Flächentyps bzw. der strukturellen Ausstattung: Wildäcker bzw. wiesenartige Flächen, Junge Aufforstungen, Wegschneisen und Lichtungen, aufgelockerter, lichter Waldbestand, ehemaliger Flugplatz. Exemplarisch sind einige der Probeflächen fotografisch dokumentiert und in diesem Dokument dargestellt. Die Bestände auf den Probeflächen wurden von Mai bis Juli 2023 mehrmals unter Einsatz von Datenaufnahmegaräten Vandlion 65 GB Diktiergerät Digital, Voice Recorder mit Spracherkennung und on-Touch Aufnahme kartiert. Es wurden hauptsächlich singende Männchen erfasst und dargestellt. Ausgehend davon wird jeweils ein Revier angenommen. Die positiven Erfassungstermine (rufende Männchen) waren: 21.05.2023 - 25.05.2023 - 26.05.2023 - 28.05.2023 - 29.05.2023 - 31.05.2023 01.06.2023 - 04.06.2023 - 07.06.2023 - 11.06.2023 - 12.06.2023 - 19.06.2023 - 20.06.2023 - 21.06.2023 - 22.06.2023 - 28.06.2023 -

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von der Regionalen Planungsgemeinschaft werden bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung diejenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei werden die Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt. (§ 7 Absatz 2 ROG) Die vom Stellungnehmer mitgeteilten Sachverhalte werden in diese Betrachtung einbezogen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Entscheidung, das VRW 25 unverändert festzulegen, wird festgehalten. Das Vorkommen von Ziegenmelkern im Vorranggebiet ist bekannt. Insbesondere wurde die vom Stellungnehmer benannte und als Anlage 4 der Stellungnahme beigefügte „Brutvogelerfassung Ziegenmelker und Waldschneppen“ (Natur & Text 19. September 2017) ausgewertet und bei der Entscheidung über die Festlegung des VRW 25 berücksichtigt. An den dazu auf Seite 85 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die vom Stellungnehmer mitgeteilten Sachverhalte bestätigen im Wesentlichen die bekannten Befunde hinsichtlich des Ziegenmelkers. Ergänzend zu den bereits von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird Folgendes festgestellt: Der Tatbestand einer erheblichen Störung nach § 44 Ansatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Ziffer 4.17 der Anlage 1 des Erlasses zum

07.07.2023 - 08.07.2023. Es liegen 198 Ruf-Dateien in WAV-Format zum Nachweis vor. (Anlage 1 und 2) An den unterschiedlichen Einsatztagen kamen maximal 5-10 Datenaufnahmegeräte zum Einsatz. Des Weiteren liegen 30 Datensätze, die bei Ornitho.de während der Feldarbeit gemeldet wurden, vor. Nachfolgende Witterungsereignisse herrschten während der Datenaufnahmen: (Tabelle) Die Datenaufnahmegeräte wurden jeweils 24 Stunden an den möglichen Brutstätten der Ziegenmelker angebracht und anschließend am PC mit Wave-Pad von NCH Software verhört und ausgewertet. Die WAV-Dateien liegen beim Verein Freier Wald e.V. zur Einsichtnahme vor. Aufgrund des milden Klimas sind die Ziegenmelker im Jahre 2023 sehr früh in ihre Reviere zurückgekehrt. Ein Männchen wurde am Kleinen Stern am 31.05.2023 in der Sonne liegend gesichtet. [Bild] Beim Ziegenmelker ist das Kriterium für die Wertung eines Reviers ein zweimaliger Nachweis eines singenden Männchens in Abstand von mindestens 7 Tagen innerhalb der Wertungsgrenzen oder eine einmalige Gesangsfeststellung ab Mitte Juni. Diese Kriterien, die die Methodenerfassung vorschreibt, wurden im Rahmen unserer Feldarbeit erfüllt. Alle Angaben bestätigen die in den zurückliegenden Jahren erhobenen Daten von MEP-Plan (Windparkgenehmigung), Natur & Text (Begründung für die Erstellung des FNP der Stadt Zossen und Gutachterin Beatrix Wuntke (Gutachten beauftragt von Freier Wald e.V. - Anlage 3). Des Weiteren wurden im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Managementplanes für das NSG Jägersberg-Schirknitzberg umfangreiche Ziegenmelker-Bestände/Brutplätze ermittelt. Der gesamte Untersuchungsraum der Zossener Heide ist als Reproduktionsgebiet des Ziegenmelkers anzusehen. Es ist ein Dichtezentrum, welches durch die Errichtung von Windindustrieanlagen für Jahrzehnte unwiederbringlich zerstört werden könnte. (Anlagen 4,5,6) Nachfolgend werden die wichtigsten Habitate vorgestellt: [Bilder] Bereits während der Bearbeitung des LSG Wierachteiche - Zossener Heide wurde im Jahre 2013-2014 auf die große Population der Ziegenmelker hingewiesen. Der Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus* ist streng geschützt, ebenso sein Lebensraum nach EU VSRL Anh 1. Er bildet auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wünsdorf eine stabile Population. Die Brutplätze befinden sich in nährstoffarmen Pionierwäldern (Geschützter Biotop nach § 30 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG). Im VRW 25 (lt. Entwurf Regionalplanung Havelland-Fläming 3.0) befinden sich sehr viele nährstoffarme geschützte Kiefer-Pionierwälder, nach § 30 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG geschützt. Der Ziegenmelker ist eine Zeigerart für Insektenreichtum und speziell für große Käfer und Falter, wovon viele durch Lebensraumverlust stark gefährdet sind. Ziegenmelker meiden Windindustrieanlagen und brauchen Kontakt zu Nachbarpaaren. Sie sind langlebig und haben eine niedrige Vermehrungsrate und sind dadurch durch Tötung und Lebensraumverlust viel stärker gefährdet als Arten mit hoher Vermehrungsrate. [https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunktentwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/] Mit dieser Publikation (Ziegenmelker ab S.113) weist das Land Brandenburg auf seine besondere Verantwortung für diese Vogelart hin, da ca. 1/3 des deutschen Bestandes hier brütet. Die Ergebnisse unserer Ziegenmelker - Untersuchungen haben wir in einer Karte mit QGIS dargestellt. [Karte: Ziegenmelker in der Zossener Heide 25.05.-08.07.2023 - rufende Männchen]

Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art (hier des Ziegenmelkers) im Landkreis Teltow-Fläming eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Dieser Prüfung im Einzelfall kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorgegriffen werden. Die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wünsdorf und auf anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen (beispielsweise Jüterbog Ost und West) vorhandene Verbreitung des Ziegenmelkers spricht nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft jedoch zunächst nicht für die Bewertung, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen im VRW 25 offensichtlich anzunehmen ist. Soweit festgestellt werden sollte, dass Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfüllt sind, kommt die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nach Ziffer 4.17 der Anlage 1 des AWG-Erlasses in Betracht.

BE-ID: 702 Der Wespenbussard hat seit vielen Jahren in der Zossener Heide sein Brutgebiet. Er ist streng geschützt nach EU VSRL Anh 1. Schutzstatus, Gefährdung durch Windindustrieanlagen und die Bestandssituation sind im o.g. Link des LfU Brandenburg dargestellt. Der Wespenbussard ist durch Lebensraumverlust stark rückläufig, er findet hier gute Ernährungsmöglichkeiten (Nahrung große Insekten!). Die Habitatausstattung mit einem Mosaik aus Birken-Vorwald, Sandheide, Sandoffenflächen und mageren Bereichen begünstigt eine gute Nahrungsverfügbarkeit. Der Wespenbussard baut fast immer jedes Jahr einen neuen Horst, der sehr schwer zu finden ist. (s. Gutachten Beatrix Wuntke 2020 - 37 Sichtungen).

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 25 vorzunehmen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft ist vom Landesamt für Umwelt der Standort eines Horstes des Wespenbussards mitgeteilt. Der zentrale Prüfbereich dieses Standorts wurde bei der Abgrenzung des VRW 25 berücksichtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht anzunehmen.

Wespenbussarde meiden Windindustrieanlagen nicht und sind dadurch sehr gefährdet. Brutplätze wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2020 und 2022 (Erfassung durch Freier Wald und Vorhabenträger) festgestellt. Im Jahre 2023 haben wir nur Überflüge registriert. Die Horstkartierung erfolgt im Winter 2023/2024. Unsere Beobachtungen (23 Überflüge 2023) sind in nachfolgender Karte dargestellt und diese wurden bei Ornitho.de erfasst. [Karte: Wespenbussard - Beobachtungen 2023 (Stand 04.08.2023)]

(siehe Rn. 156 der Planbegründung) Der Stellungnehmer benennt keinen konkreten Horststandort, so dass nicht überprüft werden kann, ob es sich um den gleichen Horst handelt. Die vom Stellungnehmer mitgeteilten Beobachtungen bestätigen lediglich das bekannte und bereits berücksichtigte Vorkommen der Art im Umfeld des VRW 25.

BE-ID: 703 Im Rahmen unserer Feldarbeit haben wir ein Brutvogelnest des Baumfalke im VRW25 kartiert. [Bild] Am Nest lag Kot als Nachweis für den Bruterfolg. Der Baumfalke wurde mehrfach verhört und als diese Vogelart identifiziert. Dieses Nest wurde bereits im Rahmen der Windindustrieplanung von der Firma MEP-Plan im Jahre 2020 kartiert. [Karte: Beobachtungen Baumfalke 2023 mit Bruterfolg (rote Makierung) Brutplatz seit 2020]

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 25 vorzunehmen. Ein Horst des Baumfalke im VRW 25 bzw. dessen Umfeld wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft vom Landesamt für Umwelt nicht mitgeteilt. Auch die Ergebnisse einer Kartierung aus dem Jahr 2022, die der Regionalen Planungsgemeinschaft im Beteiligungsverfahren bekannt geworden sind, geben keinen Hinweis auf einen Horst des Baumfalke. (siehe Stellungnehmer Nummer 2085) Der Stellungnehmer benennt keinen konkreten Horststandort. Eine genauere Prüfung ist daher nicht möglich. Die vom Stellungnehmer mitgeteilten (groben) kartografischen Informationen zu Beobachtungen des Baumfalke legen die Schlussfolgerung nahe, dass sich der Horst etwa 400 m westlich außerhalb des VRW 25 befinden könnte. Trifft diese Annahme zu, befindet sich das VRW 25 außerhalb des Nahbereiches nach Ziffer 4.6 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Soweit Teile des VRW 25 im zentralen Schutzbereich gelegen sein sollten, können Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

BE-ID: 704 Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz (ebenso im VRW 25) brüten weitere ebenfalls nach EU VSRichtlinie Anh I, also streng geschützte Begleitarten: Heidelerche und Schwarzspecht. Geplante Windindustrieanlagen würden direkt auf den Brutvorkommen der geschützten Arten stehen und ganz erheblich das unmittelbar angrenzende FFH Gebiet Schirknitzberg-Jägersberg verschlechtern und den Biotopverbund zum FFH Gebiet Töpchiner Seen unterbrechen. Naturschutzgesetze wären damit ignoriert. Der ganze ehemalige Truppenübungsplatz ist durch seine reiche Strukturierung notwendig zur Erhaltung der Biodiversität und die FFH-Gebiete dürfen nicht entwertet werden. Eine direkte Beeinflussung des NSG Jägersberg-Schirknitzberg wird durch die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen befürchtet und darf durch Begleitdokumente zum Regionalplan nicht abwertend dargestellt werden. Die gegenwärtig noch vorhandene gut funktionierende Biotopvernetzung dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten. Brandenburgs noch große weitgehend unzerschnittene Naturräume der ausgedehnten Wälder bieten hier störungsempfindlichen Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Baumwürger, Wolf, Wildkatze als Beispiele) Lebensmöglichkeiten. Alle Arten kommen im Untersuchungsgebiet vor (von der Wildkatze gibt es einen aktuellen Nachweis in etwa 2 km Entfernung zum VRW 25, Beprobungen von Lockmitteln sind geplant). In diesem Biotopverbund, der für störungsempfindliche Waldarten wichtig ist leben auch Waldschnepfen, Raufußkauz, Waldkauz, Seeadler, Rotmilan u.v.m. All diese Besonderheiten wurden bereits im ehemaligen Schutzwürdigkeitsgutachten für

Für die benannten Arten Schwarzspecht, Waldschnepfe, Raufußkauz, Waldkauz und Heidelerche sind in Bezug auf die Windenergienutzung keine Tattbestände nach den §§ 45b und 44 Absatz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden vom Landesamt für Umwelt zwei Horste von Seeadlern im Umfeld des VRW 25 mitgeteilt. Die zentralen Prüfbereiche beider Horste wurden bei der Abgrenzung des VRW 25 berücksichtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht anzunehmen. Weiter wurden der Planungsgemeinschaft wurden vom Landesamt für Umwelt Horste von Rotmilanen im Umfeld des VRW 25 mitgeteilt, deren zentrale Prüfbereiche gleichfalls bei der Abgrenzung des VRW 25 berücksichtigt wurden. Die Annahme des Stellungnehmers, beim gesamten ehemaligen Truppenübungsplatz handele es sich um ein Gebiet mit einer „reichen Strukturierung“, ist unzutreffend. Der nicht zum FFH-Gebiet gehörende Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes ist – wie das VRW 25 auch -

das LSG Wierachteiche - Zossener Heide untersucht und bestätigt. Seeadler überqueren regelmäßig den ehemaligen Truppenübungsplatz zum nächsten Moor oder See zur Nahrungssuche. Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan (alle EU VSRL Anh I) suchen außerdem im Wald nach Rissen der ansässigen Wolfsrudel. Seeadler haben im Wald Ruheplätze und wurden beim Baden in Pfützen beobachtet. Diese Aasfresser suchen auch unter WKA ebenfalls nach Aas und werden deshalb oft Schlagopfer. Schlüsselbegriff in der FFH Richtlinie ist das Konzept des günstigen Erhaltungszustands für das Überleben seiner charakteristischen Arten. Der Biotopverbund zwischen den Mooren und damit Genaustausch wäre mit der Errichtung von Windindustrieanlagen in diesem Gebiet nicht mehr gegeben, eine Verschlechterung der umliegenden FFH-Gebiete wäre die Folge. Hierzu wird in dem Begleit-Dokument zum Regionalplan Havelland-Fläming des Büros Bosch & Partner nicht Bezug genommen. In der nachfolgenden Übersicht der Großsäugergebiete wurde die Zossener Heide bei Funktionsräumen mit 100 km² erfasst. [Abbildung] Im Anhang der ergänzenden Unterlage - Datenblätter unter I. zu B 10 ist die Übersicht zu regionalen Wolfsvorkommen zu aktualisieren. Sie stammt aus dem Jahr 2021.

überwiegend ein Kiefernforst. (siehe dazu „Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming“, RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Halle Februar 2014, Anlage Karte 3 „Biotope“) In Bezug auf das FFH-Gebiet „Schirknitzberg-Jägersberg“ wurde eine NATURA-2000-Vorprüfung durchgeführt, dessen Ergebnisse die vom Stellungnehmer geäußerten Besorgnisse nicht bestätigen. Warum ein vom Stellungnehmer angenommener Biotopverbund zum FFH-Gebiet „Töpchiner Seen“ durch die Festlegung des VRW 25 unterbrochen werden sollte, ist nicht ohne Weiteres verständlich und wird durch den Hinweis auf das „Ignorieren von Naturgesetzen“ vom Stellungnehmer auch nicht ausreichend erklärt. Hinsichtlich des Biotopverbunds störungsempfindlicher Arten mit großem Raumanspruch wird an den auf der Seite 86 (B 10) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen festgehalten. Eine Aktualisierung des bekannten Sachstands hinsichtlich der Verbreitung von Wölfen und Wildkatzen wird geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Der Hinweis auf den „Biotopverbund zwischen den Mooren“ (beim FFH-Gebiet „Schirknitzberg-Jägersberg“ handelt es um Biotope trockener Standorte) wird so verstanden, dass sich der Stellungnehmer auf Seite 126 des Anhangs C zum Umweltberichts Ziffer 2.23 beziehen will. Diesbezüglich wird auf die Bewertung der Regionalen Planungsgemeinschaft auf Seite 249 (Ziffer II) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung verwiesen.

BE-ID: 705 Belang B 10 (Gebiete des Biotopverbundes nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg, Entwurf“) RN 189 ff.: Entsprechend den Aussagen unter diesem Belang sind mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes von Arten, bei denen ein Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen besteht, im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming der Biotopverbund inhaltlich und räumlich konkretisiert und bestimmt wird. Daher sind die Aussagen und Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne zu berücksichtigen. Die Daten wurden der Regionalen Planungsstelle bereits vom Landkreis TF digital zur Verfügung gestellt. Ergänzend zur Prüfung anhand des Entwurfs des Landschaftsprogramms Brandenburg, Kapitel 3.7 sind die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming, Karte 2-Biotopverbund, zu verwenden. Beeinträchtigungen der Gebiete sind bereits jetzt erkennbar.

Die Einzelfallbetrachtungen zu den möglichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes werden in den Datenblättern (siehe Planbegründung, Abschnitt VI, Nr. 9) dokumentiert. Dazu werden Landschaftsrahmenpläne zur Konkretisierung von Sachverhalten herangezogen. Zudem wird im Anhang der Datenblätter auf die möglichen Auswirkungen auf das Verhalten der Zielarten mit großen Raumanspruch durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen konkreter eingegangen.

BE-ID: 710 Zitat aus dem Entwurf des LSG Wierachteiche - Zossener Heide" 2014: "Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 26 (1) BNatSchG für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“ sind vollumfänglich gegeben. In diesem Falle dient die Ausweisung eines

Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft zieht Flächen in festgelegten Landschaftsschutzgebieten für eine Festlegung von

Landschaftsschutzgebietes der hoheitlichen Sicherung einer im Landesmaßstab bedeutenden Kernfläche des Naturschutzes, deren Schutzwürdigkeit anhand ihrer Arten- und Biotopausstattung, ihrer Bedeutung für den Biotop- und Schutzgebietsverbund und ihres Potenzials für Erholung und Naturerleben gutachterlich belegt ist. Der Schutzbedürftigkeit wird entsprochen, indem durch eine schutzverträgliche Landnutzung und Gebietsentwicklung der Charakter des Gebietes erhalten wird. Entsprechende Regelungen sind im Entwurf der Rechtsverordnung enthalten. Maßgeblich für den Wert des künftigen Schutzgebietes sind dabei die Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes. Eine Verkleinerung des Schutzgebietes oder die Herausnahme maßgeblicher Teile aus selbigem würde dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und die Ausweisung naturschutzfachlich gegenstandslos machen." Landschaften und Schutzgebiete brauchen echten Schutz. Wenn Deutschland laut Umweltministerin Lemke das 30 % Ziel bereits erreicht habe, müssten alle Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate für die Errichtung von Windindustrieanlagen und alle anderen baulichen Anlagen tabu sein. Ansonsten wären das nur zahlreiche Schutzgebiete ohne Schutz. Die vermeintliche „Weltrettung“ durch Naturzerstörung wird zu irreversiblen Schäden führen. Die Verstöße gegen das Unionsrecht dürfen offensichtlich nicht bewusst in Kauf genommen werden. Die mahnenden Worte des alternativen Nobelpreisträgers Prof. Michael Succow aus dem Jahre 2011 klingen bis heute: "Landschaft, insbesondere hochwertige, intakte, ist nicht vermehrbar. Tun wir alles, um sie zu erhalten, den Fortbestand ihrer Schönheit, Nützlichkeit und Lebensfülle zu sichern. Sie ist ein immer knapper werdendes Gut, dessen Wert für Mensch und Natur weiter steigen wird".

Vorranggebieten allgemein nicht in Betracht (siehe Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung) Auch in anderen Schutzgebieten (NSG, FFH, SPA) werden keine Vorranggebiete festgelegt. Es liegt in der Entscheidung der zuständige unteren Naturschutzbehörde, ob und in welcher Weise sie von der Befugnisübertragung zur Festlegung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche - Zossener Heide“ Gebrauch machen will. Im Übrigen wird auf Abschnitt IV.2.6.5 der Planbegründung hingewiesen.

BE-ID: 711 Ehemalige militärische Nutzung und Gefahren: Im Vorhabengebiet können sich Gefahren aus der ehemaligen militärischen Nutzung ergeben. Die Frage: ob auf Grund der Vornutzungen Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen wurde mit „nein“ beantwortet. Das wird sehr bezweifelt. Es wird angenommen, dass im Erdreich militärische Kampfmittel vorhanden sind. Die Verdachtsflächen sind beim ZDPol des Landes Brandenburg in Wünsdorf kartiert. Eine Auseinandersetzung hiermit fehlt. Das kommt einem Abwägungsausfall gleich. Wir verweisen auch auf die Verantwortung des Landes Brandenburg auf dieses Thema und seine Rechtsverordnungen.
<https://naturgefahren.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.327653.de> Sowie:
<https://polizei.brandenburg.de/seite/wissenswertes-kmbd/2386903> Der Eigentümer des Waldes, der ins Visier von Windindustrieanlagen genommen wurde, hat zur Sicherung und Warnung folgende Beschilderung um das gesamte Gebiet vorgenommen: [Foto mit der Abbildung eines Hinweisschildes mit der Aufschrift "Naturschutzgebiet und ehemaliges militärisches Übungsgelände" ... "Betreten nur auf eigene Gefahr!" ...] „In den militärischen Sicherheitsbereichen verfügt die Regionale Planungsgemeinschaft über keinerlei Zuständigkeit und kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht sicherstellen.“ (Entwurf RP 3.0. S. 23/75): Die mögliche Sicherstellung der Flächen für die Planung und Errichtung von Windanlagen ist eine Aufgabe der Regionalplanung und ist in diesem kampfmittelbelasteten Gebiet nicht möglich. Es fällt unter dem Kriterium R07 (Tabelle 1, S.19) Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorgangengebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden sollen. Das Vorranggebiete (VRW25) liegt vollständig innerhalb ehemaliger Militärfächen mit 7 ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen: Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich zu den beabsichtigten Festlegungen im vorliegenden Entwurf Folgendes: Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich von Flächen mit Munitionsbelastung errichtet werden. Die Gefahren durch die Kampfmittel für Einsatzkräfte und die Möglichkeit der ungehinderten Brandausbreitung (keine effektive Brandbekämpfung möglich) sind unkalkulierbare Risiken. Aufgrund von Korrosionsprozessen der Kampfmittel steigt die Gefahr durch diese

Die vom Stellungnehmer abgebildete Karte zeigt große zusammenhängende Gebiete als „Kampfmittelverdachtsflächen“ darin eingeschlossen die Fläche des VRW 25, aber auch bewohnte Gebiete – wie beispielsweise fast die gesamte Ortslage Wünsdorf-Waldstadt. Aus dieser Karte lassen sich keine konkreten Schlussfolgerungen hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmittel auf der Fläche des VRW 25 ziehen. Grundsätzlich geht die Regionale Planungsgemeinschaft davon aus, dass Kampfmittel aufgesucht und beseitigt werden können. (siehe Seite 87 und 88 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (sonstige Belange)) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg hat mit Stellungnahm vom 24.07.2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen den Sachlichen Teilregionalplan bestehen. Bei konkreten Bauvorhaben sei bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheide die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Mitteilung bestätigt die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft. Der ehemalige Truppenübungsplatz „Wünsdorf“ ist kein aktiv genutztes militärisches Gebiet und ist auf eigene Gefahr öffentlich

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

ständig weiter an. Die Flächen sollten analog aktiver militärischer Flächen für die Windenergiegewinnung betrachtet und somit ausgeschlossen werden. [Karte kampfmittelgefährdete Gebiete im Vorranggebiet]

zugänglich. Es kann weiter festgestellt werden, dass durch eine aufgrund der Windenergienutzung vorzunehmende Kampfmittelfreiheitsbescheinigung auch ein höheres Maß an Sicherheit für die öffentliche Nutzung des Gebiets erreicht werden kann.

BE-ID: 712 Aus Sicht der Digitalisierung und Informationstechnik weisen wir darauf hin, dass der Landkreis Teltow-Fläming private Richtfunknetze zu Außenstellen des Landkreises betreibt, die durch Festlegungen zur Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die verwendeten Frequenzen werden von der Bundesnetzagentur ausgegeben und verwaltet. Es ist aus den Datenblättern nicht ersichtlich, dass hier über die Bundesnetzagentur Belange eingebracht und diese in der Einzelfallbewertung abgeprüft worden sind.

Die angeregte Prüfung hat stattgefunden. Im Ergebnis sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die Änderungen an den Festlegung des Sachlichen Teilregionalplans erforderlich machen.

BE-ID: 715 Weitere Arten, die im Rahmen des AGW-Erlasses zu berücksichtigen sind, sind die Fledermäuse. Fledermäuse sind alle nach Europäischer FFH Richtlinie Anh. II und IV streng geschützt. 14 Arten sind im Vorhabengebiet regelmäßige Nahrungsgäste (weil es sich um einen besonders insektenreichen Lebensraum handelt) und kommen aus allen umliegenden Ortschaften und FFH-Gebieten, auch von Wochenstuben des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Das VRW 25 gilt als ein für Brandenburg überdurchschnittliches Fledermausvorkommen (siehe Gutachten Dr. Haensel 2013 und Beatrix Wuntke 2020). Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel-Fledermaus und andere Arten haben hier ihre Quartiere. Das Winterquartier befindet sich in ca.4km Entfernung in ehemaligen Militärbunkern. Die Zossener Heide wird aber auch von vielen Durchzüglern kontaktiert. Die Mopsfledermaus (EU FFH RL Anh. II, streng geschützt, einschließlich Lebensraum) kommt nur in reich strukturierten Lebensräumen vor. Sie wurde südlich und im nördlichen Teil des VRW 25 festgestellt. Der Schutz dieser Individuen gilt auch entsprechend eines EUGH-Urteils vom 04.03.2021. Im Rahmen eines Projekts nutzen wir vor Ort regelmäßig eine Horchbox der Firma Albatronic zur Ermittlung von Fledermausrufen. In den nächsten Wochen werden weitere Daten aufgenommen. Die Ergebnisse können nach Projektabschluss (Ende 2023) zur Verfügung gestellt werden. Die FFH- und UVP-Richtlinien zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden für die Anwendungsbereiche gemäß BNatSchG weitgehend außer Kraft gesetzt. Um die artenschutzrechtlichen Belange zu „wahren“, sollen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass der Betreiber "angemessene und verhältnismäßige" Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergreift. Insbesondere wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, müssen die Betreiber einen finanziellen Ausgleich in ein Artenhilfsprogramm leisten. Somit wird in Kauf genommen, dass auch geschützte und besonders durch Windindustrieanlagen gefährdete Tiergruppen verletzt oder getötet werden. Die Tatsache, dass es sich möglicherweise um Arten handelt, für die Deutschland auf Grund ihrer Seltenheit und des Verbreitungsschwerpunktes eine besondere Verantwortung trägt, spielt offensichtlich keine Rolle. Der Vermeidungsgrundsatz darf nicht bewusst ausgehebelt werden. Ergänzend zum Vogelschutz und der Berücksichtigung von Zugrouten bei Vögeln, müssen auch bekannte Flugkorridore von Fledermäusen - vor allem zwischen Winter- und Sommerquartieren - Berücksichtigung finden. Es liegen umfangreiche Gutachten zur Nutzung der Sommerquartiere der Fledermäuse in der Zossener Heide sowie der Nutzung der Winterquartiere in den Bunkern der MUNA in der angrenzenden Gemarkung Töpchin, Stadt Mittenwalde vor. Die Bedeutung des Luftraumes über den unterschiedlichen Wäldern sowie vom Boden bis in ihren Kronenraum für Fledermäuse ist, da Tiere der verschiedenen Arten dort ihren Nahrungsraum finden, den Spezialisten bekannt. Es ist auch bekannt, dass bestimmte Fledermausarten in Lufthöhen über 300m jagen können und regelmäßig wie Zugvögel hunderte von Kilometern jährlich zu Überwinterungsplätzen und Reproduktionsstätten zurücklegen. Tausende von Fledermäusen aus nord- und osteuropäischen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen an der Festlegung des VRW 25 vorzunehmen. Der Sachverhalt, dass auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wünsdorf Fledermäuse – darunter auch besonders schlaggefährdete Arten nach Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - vorkommen, ist bekannt und wird auch durch ein von der Stadt Zossen in Auftrag gegebenes Gutachten (Natur + Text, 2. November 2023) bestätigt. (siehe BE 543) Wie der Stellungnehmer zutreffend feststellt, sind diese Sachverhalte im Anlagenehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung derjenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmer die bestehende Rechtslage für unzulänglich hält, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.

Ländern überfliegen jährlich Deutschland, um in Süd- und Westeuropa zu ihren Überwinterungsplätzen zu gelangen. Dies schließt auch eine Rückwanderung ein. Diese Tatsache ist auch von der Regionalplanung zu beachten, da wir (Brandenburg und Deutschland) auch für diese Tiere eine hohe Verantwortung tragen.

BE-ID: 716 Naturschutz ist auch ein öffentlicher Belang und dieser darf nicht hinter materiellen Interessen und den Schutz des Klimas gestellt werden. Sicher ist, dass der bisher geschlossene Wald und seine Funktionen mit der Errichtung von Industrieanlagen zerstört werden würde. Gerade aus Waldschutzgründen, d. h. der Bewahrung eines geschlossenen Waldsystems wurden in den Landesforstgesetzen der Kahlschlag, d. h. die Schaffung von Freiflächen im Wald, verboten und die früher übliche Kahlschlagbewirtschaftung eingestellt. Durch Öffnung des geschlossenen Waldes wird u. a. das Waldinnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung.

Die Annahme, die Festlegung des VRW 25 würde zur Zerstörung des Waldes führen, ist unzutreffend. (siehe dazu auf Seite 6 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung) In Hinblick auf der Vorrang der erneuerbaren Energien wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Senats 3a des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verwiesen. (siehe BE 707)

BE-ID: 718 Zur Abgrenzung des Planungsgebietes machen wir darauf aufmerksam, dass die Reichweite von Umweltauswirkungen über die Grenzen des sachlichen Teilplans hinaus zu berücksichtigen ist. So ist unter anderem für einzelne geplante Darstellungen auch die Fernwirkung und insbesondere die Summationswirkung zu beachten, die von Regionalplan-Darstellungen oder Planungen in die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche ausgehen können. Wir verweisen auf eine aktuelle Planung im Nachbarlandkreis Dahme-Spreewald, die am 17.10.2022 im Rathaus der Gemeinde Bestensee durch die Firma Energiequelle vorgestellt wurde. Die aktuellen Ansätze beziehen sich auf: Wind Autobahn A 13 (Bestensee, Mittenwalde, Groß Köris), Wind Pätz, Heidensee). Auch bei Beeinträchtigungen von Schutzziele anderer EU-Richtlinien wie z.B. der Wasserrahmenrichtlinie (naturnahe Entwicklung von Auenbereichen, Verbesserung der Gewässerstruktur und Renaturierung, Durchgängigkeit von Fließgewässern, Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen) oder der Beeinträchtigung bzw. mangelnden Verwirklichung von Wildtier-Wanderwegen und sonstigen Elementen des Biotopverbundes können Auswirkungen ausgehen, die deutlich über den Bereich der drei Landkreise und 2 Städten dieser Regionalplanregion hinausgehen. Insofern ist regelmäßig mit Auswirkungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zu rechnen, die mituntersucht werden müssen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Planänderung. Absichten der Firma Energiequelle, Windenergieanlagen im Nachbarlandkreis Dahme-Spreewald errichten zu wollen, sind der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt. Auf solche Absichten kann die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auch keinen Einfluss nehmen. Mit dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Nachbarregion Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023 sollen im Gebiete des Landkreise Dahme-Spreewald Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Die zur Regionsgrenze nächstgelegenen Vorranggebiete sind vom VRW 25 etwa 20 bzw. 15 Kilometer entfernt. Eine Summationswirkung ist bei diesen Entfernungen nicht in Betracht zu ziehen. Auf welche Weise durch die Festlegung des VRW 25 Beeinträchtigungen von Schutzziele anderer EU-Richtlinien wie z.B. der Wasserrahmenrichtlinie – auch außerhalb des Regionsgebiets – bewirkt werden sollen, ist nicht erklärungslos verständlich und wird durch den Stellungnehmer nicht begründet. Zum Biotopverbund siehe BE 704. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfung verwiesen.

BE-ID: 721 RN 37 „Auch auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kulturgüter haben Windenergieanlagen negative Auswirkungen, die nicht allgemein vermieden werden können. Die Erheblichkeit der Auswirkungen kann jedoch dadurch verringert werden, dass Gebiete, in denen ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht oder in denen ein guter Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung ist, nicht oder nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden.“ Die aktuelle faunistische Datenlage ist beim Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 zu berücksichtigen (beispielhaft wird hier auf die kollisionsgefährdeten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen). Ein Abgleich mit den in der UNB des Landkreises Teltow-Fläming, der VSW Brandenburg und dem LfU Brandenburg vorliegenden Daten wird empfohlen. Der Sachliche Teilregionalplan könnte somit auf die Konfliktlagen konkret verweisen und eine verbesserte Abwägung erbringen. Wir gehen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bekannten Sachverhalte zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten (Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard) wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft, dadurch berücksichtigt, dass die zentralen Schutzbereiche nicht als Vorranggebiete festgelegt werden. Zum Baumfalken wird auf die BE 703 verwiesen. Die vom Stellungnehmer mitgeteilten Beobachtungen dieser Arten (Anlage 3 der Stellungnahme) befinden sich fast ausschließlich außerhalb des VRW 25. Zur Berücksichtigung des Vorkommens von Fledermäusen siehe BE 715. Durch die Regionale

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

davon aus, dass bei Kenntnisnahme und Auswertung unserer Darlegungen - auch im Zusammenhang mit dem Kreistagsbeschluss Teltow-Fläming LSG Gebiet „Wierachteiche- Zossener-Heide“ - das Vorranggebiet 25 aus der Liste zu entfernen ist. Die Schäden, die wir durch die Windindustrie der Biodiversität zufügen, werden schneller zu einer Bedrohung für die Menschheit werden als die globale Erwärmung.

Planungsgemeinschaft wurden alle Information, die vom Landesamt für Umwelt und von der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wurden, berücksichtigt. Zum benannten Beschluss des Kreistags Teltow-Fläming siehe BE 1675.

BE-ID: 1671 Als Zufallsfund haben wir mit unseren Datenaufnahmegeräten eine Wachtel mitten im Vorhabengebiet aufgenommen. [Audiofile] Hinweise: Recorder 07 (11.06.2023); 20:56-Kolkrabe oft, auch dicht, Rotkehlchen, Amsel usw. #; 2:09:33 Ziegenmelker (ca. 23:05); 2:28 Ziegenmelker Ruf(?); 3:27 Wachtel (0:23 Uhr) [Karte: Wachtel - Beobachtung 11.06.2023]

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wachtel ist in der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) nicht aufgeführt und daher auch bei Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten nicht berücksichtigt.

BE-ID: 1672 Der Strukturreichtum in der Zossener Heide hat auch den Segelfalter angelockt. Der Segelfalter hat im 20. Jahrhundert starke Gebietsverluste hinnehmen müssen. Aus vielen Regionen Deutschlands ist er verschwunden. Gefährdungsursachen waren vielerorts die Aufgabe von Weinbergen in Steillagen und die anschließende Verbuschung der Hänge. In Brandenburg konnte sich der Falter aufgrund der besonderen Bedingungen in den ehemaligen Bergbaugebieten und der zunehmenden Erwärmung seit der Jahrtausendwende ausbreiten. Wir hoffen, dass sich sein Bestand in der Zossener Heide weiterhin etabliert. Er ist in Deutschland und Brandenburg stark gefährdet. [Bild]

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Lebensraum des Segelfalters beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind erkennbar nicht berührt.

BE-ID: 1673 Kriterium R 06 (Freiraumverbund nach LEP HR): Nahezu alle FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming befinden sich innerhalb des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - LEP HR. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung verwiesen. (Anhang B8 zum Umweltbericht) Innerhalb des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. (siehe Abschnitt IV.4.4 der Planbegründung)

BE-ID: 1675 Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat mit Beschluss vom 21.09.2021 die Bearbeitung der Schutzwürdigkeit der Zossener Heide wieder aufgegriffen. Eine Information wurde hierzu am 18.09.2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. "Mit diesen Empfehlungen und einer verkleinerten Flächenkulisse für ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Entwurf des „sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ besteht nun wieder eine Aussicht, dass sich der Schutzzweck im überwiegenden Teil des geplanten LSG nicht uneingeschränkt dem Belang der erneuerbaren Energien unterordnen muss." Eine Informationsvorlage der Sitzung des Kreistages Teltow-Fläming wird diesem Dokument beigelegt. (Anlage 7) Eine vertiefende raumbezogene Umweltfolgenabschätzung erachten wir als dringend erforderlich, wenn die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming die Bearbeitung des VRW 25 weiter verfolgen sollte. Die gutachterlichen Ergebnisse des Unterschützungsverfahrens (LSG Wierachteiche - Zossener Heide sollten dringend abgewartet werden, um anschließende gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 25 vorzunehmen. Der beigelegten „Informationsvorlage“ (Anlage 7 der Stellungnahme) kann entnommen werden, dass „Vorbereitungen zur Vergabe der Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens“ wieder „forciert“ wurden. Die Ergebnisse dieser Aktualisierung sind abzuwarten. Im Übrigen wird auf Abschnitt IV.2.6.5 der Planbegründung verwiesen.

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 706 Walderhalt und Waldaufwertung sind verpflichtend, um bis zum Jahr 2030 mindestens 55 Prozent der klimaschädlichen Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren, um 2050 klimaneutral zu werden. Dabei ist der Themenkomplex Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft - kurz LULUCF (Land Use, Land Use change and Forestry) wichtiger denn je. Denn die Rolle von Landnutzung und natürlichen

Die vom Stellungnehmer mitgeteilte Einschätzung, dass „die Art der Nutzung von Wäldern, Äckern, Wiesen und organischen Böden/Moorböden bestimmt, ob sie als Nettoquelle Treibhausgase in die Atmosphäre emittieren oder als natürliche

Senken ist mitentscheidend, um das Ziel der Klimaneutralität zu ermöglichen. Gleichzeitig steht der Sektor durch den fortschreitenden Klimawandel und intensiviertere Nutzung zunehmend unter Druck und beinhaltet selbst einige starke Quellen von Treibhausgasen. Es gelte, Synergien zwischen der europäischen LULUCF-Verordnung und der Klimaanpassungs- und der Biodiversitätsstrategie zu stärken. Die Regionalplanung muss einen neuen Ansatz für eine strukturell verankerte Ökosystempolitik durch eine neue Landwende Strategie vorantreiben, um die LULUCF-Verordnung umzusetzen und die natürliche Resilienz der Ökosystemleistungen zu erhöhen. Hier muss die Regionalplanung ansetzen. Die Menge an CO₂, die europäische Wälder, Moore und Böden aus der Atmosphäre aufnehmen, ging von 2013 bis 2018 um etwa 20 Prozent zurück. Die Art der Nutzung von Wäldern, Äckern, Wiesen und organischen Böden/Moorböden bestimmt, ob sie als Nettoquelle Treibhausgase in die Atmosphäre emittieren oder als natürliche Kohlenstoffsinken CO₂ in Form von Kohlenstoff in Pflanzen und Böden speichern. Senken entstehen durch das Wachstum von Biomasse, die langfristig Kohlenstoff in Vegetation, Böden und Holzprodukten speichert. Gleichzeitig werden allerdings auch Emissionen aus der Nutzung von Biomasse und Böden freigesetzt, beispielsweise durch die intensive Landwirtschaft, die Vernichtung von Wald, Grünland oder die Entwässerung von Mooren. Nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Wiederherstellung von Wäldern und organischen Böden, von Grünland sowie die Wiedervernässung von Mooren gehören zu Maßnahmen, die gleichzeitig dem Klima- und dem Biodiversitätsschutz dienen. All diese Maßnahmen sind bei der Planung zu beachten und zu realisieren. Uns ist bekannt, dass die Regionale Planungsstelle andere Vorstellungen von den Wirkungen der Rodungen der Wälder und deren Wichtigkeit in unserer Region hat. Dieser Standpunkt ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen und aufzugeben. Eine offene gesellschaftliche Diskussion zum Wald muss möglich sein. Man kann über die eingesetzten Stilmittel unterschiedlicher Ansicht sein, aber zweifellos ist es durch Peter Wohlleben und sein Buch „Das geheime Leben der Bäume“ erst möglich geworden, die Forstwissenschaften aus ihrer gesellschaftlichen Nische zu befreien und Wald zu einem Thema zu machen, das Millionen Menschen begeistert. Ohne Impulsgeber wie die Bücher von Peter Wohlleben und seinen neuen Film würde es in Deutschland vermutlich eine viel schwächere gesellschaftliche Diskussion über die Zukunft unserer Wälder geben - die immerhin zur Hälfte in öffentlicher Hand sind und per Gesetz nicht nur der Wirtschaft, sondern auch der Natur und dem Wohl der Bevölkerung dienen. „Wald soll Wald bleiben!“. Dieser Aussage schließen wir uns vollumfänglich an. Weiterhin sei in diesem Kontext auch auf die fundierten Ausführungen des NABU Brandenburg in einer Forderung an den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg, Axel Vogel verwiesen.

[https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/2022-12-13_moratorium_waldrodung_schreiben_axel_vogel.pdf]

Kohlenstoffsinken CO₂ in Form von Kohlenstoff in Pflanzen und Böden speichern“, wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht in Zweifel gezogen. (siehe dazu beispielsweise Seite 7 bis 15 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung) Anders als der Stellungnehmer zieht die Regionale Planungsgemeinschaft daraus nicht die (unsachgerechte) Schlussfolgerungen, dass Wald bzw. Forstflächen allgemein nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden können. Diese Einschätzung wird auch vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg nicht vertreten.

BE-ID: 707

Vorhandene Wälder lassen sich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensieren. Umwandlungen von Wald für Windindustrieanstaltungen zerstören nicht nur wichtigen Lebensraum, sie führen auch zu einer enormen CO₂-Freisetzung. Selbst wenn das Holz nicht energetisch genutzt wird und noch länger erhalten bleibt, wird auch im Humus gespeichertes CO₂ durch Rodungen freigesetzt. Da die CO₂-Bindung der Bäume mit dem Gesamtvolumen des Holzkörpers zusammenhängt, dauert es lange, bis die heranwachsende Erstaufforstung so viel CO₂ binden kann, wie es der gerodete Bestand vermocht hätte. Des Weiteren werden Neuaufforstungen immer schwieriger, da viele Jungpflanzen aufgrund zunehmender Trocken- und Hitzeperioden nicht mehr bzw. sehr schlecht anwachsen können. Würde der Wald statt Inanspruchnahme für Windindustrieanstaltungen als Dauerwald weiter bewirtschaftet, könnte hingegen während der ganzen Zeit in erheblichem Umfang zusätzliches CO₂ gespeichert werden. Deshalb fordern wir,

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Waldflächen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen. Die Annahme des Stellungnehmers, durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan werde das CO₂-Speichervermögen der Wälder der Region negativ beeinflusst - oder führe gar zu einer wahnsinnigen Waldvernichtung - ist unzutreffend und beruht auf einer unsachgerechten, vereinfachten und unvollständigen Darstellung der Zusammenhänge. Auf die dazu von der Regionalen

dass endlich mit dem Wahnsinn der Waldvernichtung für Industrieansiedlungen Schluss gemacht wird. Wälder gehören zu den artenreichsten Ökosystemen in der Regionalen Planungsregion, in Deutschland und in der ganzen Welt. Selbst Wirtschaftswälder beherbergen eine Vielzahl an Pilz-, Pflanzen- und Tierarten. Die Artenvielfalt nimmt bei extensiver oder unterlassener Nutzung sogar noch zu. Am artenreichsten und ökologisch wertvollsten sind natürliche und naturnahe Wälder, die reich an Biotopbäumen und Totholz sind und in denen Holznutzung nur als behutsame Einzelstammentnahme erfolgt oder ganz unterbleibt. Wälder erfüllen wichtige Funktionen, die sowohl für Flora und Fauna als auch für uns Menschen überlebenswichtig sind. Das sollte bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes Wind unbedingt beachtet werden. - Wald ist Lebensraum, - Wald produziert saubere Luft, - Wald verhindert Hochwasser, - Wald sorgt für sauberes Trinkwasser, - Wald ist Klimaschutz, - Wald ist Bodenschutz, - Wald ist Erholung.

Planungsgemeinschaft in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen - insbesondere Seite 5 bis 14 - wird hingewiesen. Zudem wird der Aspekt der vermiedenen Emissionen durch die Nutzung der Windenergie vom Stellungnehmer außer Acht gelassen. Diesbezüglich wird auf die Publikation des Umweltbundesamtes „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2021“ (insbesondere Seite 57) hingewiesen. Der Stellungnehmer wird ermutigt, seine Annahmen hinsichtlich der Bedeutung der CO₂-Speicherung auf einer Fläche von weniger als 0,5 Hektar Wald (oder nach eigenen Annahmen gerne auch mehr), die für eine Windenergieanlage in Anspruch genommen werden müssen, unter Berücksichtigung eines spezifische Vermeidungsfaktor von 753 g CO₂-Äq./kWh elektrischer Energie einer Onshore-Windenergieanlage selbst zu überprüfen. (Hinweise: Holzzuwachs Kiefer 9,5 m³/ha*a [Quelle: Bundeswaldinventur 2014], durchschnittliche jährliche Kohlenstoffbindung etwa 0,9/ha (in CO₂: 3,3 t/ha) [Quelle: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft <https://www.lwf.bayern.de/boden-klima/kohlenstoffbindung/266779/index.php>], angenommene Jahresarbeitsleistung einer Windenergieanlage 8.000.000 kWh (oder auch weniger)) Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Senat 3a des Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 14.06.2023 Folgendes festgestellt hat: „Vor dem Hintergrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens und der Ausgestaltung des § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung spricht hier alles dafür, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen - ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Forstrechts genannt - ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Der Beklagte hat zwar vorgebracht, Wälder spielten im Klimawandel eine zentrale Rolle bei der Bindung und Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoffdioxid (CO₂). Aus der Perspektive des Klimaschutzes führe eine Waldumwandlung durch den Verlust lebender, CO₂-fixierender Bäume zu einer drastischen Reduktion der jährlichen CO₂-Bindung und zur Schwächung des landschaftsökologisch wirksamen Kühlungs- und Pufferpotenzials von Wäldern sowie ihrer regulierenden Funktion im Hinblick auf den

Landschaftswasserhaushalt. Der Verlust von Waldflächen bedeute darüber hinaus eine Zunahme der Waldfragmentierung, ein durch Randeffekte bedingtes erhöhtes Schadrisko für benachbarte Waldflächen sowie eine Reduktion von Lebensräumen für durch den Klimawandel bedrohte Arten. Insoweit handelt es sich jedoch nur um generelle Erwägungen, die für jeden Eingriff in Waldbestände zur Errichtung einer Windenergieanlage gleichermaßen gelten. Sie sind nicht geeignet, das gesetzlich definierte überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden.“ (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23, Rn. 37, 38)

BE-ID: 708 Durch den Aspekt des Klimaschutzes kommt den vorhandenen Waldflächen eine immer größere Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit zu. Der Erhalt des Waldes liegt somit als CO₂-Senke grundsätzlich in einem sehr hohem öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung muss künftig dem Erhalt der Waldflächen zu Gunsten des Allgemeinwohls eine wesentliche höhere Bedeutung gegeben werden als dies in den letzten Jahren in der Regionalen Planungsregion der Fall war. Die Genehmigung von Waldumwandlungen zugunsten von Industrieansiedlungen (Windindustrie) ist zu versagen, da die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die popularisierte Beschäftigung mit dem Klimawandel und seiner Wirkungen auf Organismen bzw. Ökosysteme führt zuweilen zu einem Mangel an sprachlicher und konzeptioneller Präzision. Wenn etwa von klimatoleranten Baumarten gesprochen wird, ist dies naturwissenschaftlich problematisch, da ja alle Arten ein Klima vertragen, nämlich einen mehr oder weniger langfristigen Durchschnitt von Witterungen bzw. Wetter. Vielmehr haben sich alle Organismen ja an ein gewisses Klima angepasst, was dann Klimawandel potenziell problematisch macht, wenn er sehr schnell abläuft. Daraus ergibt sich allerdings nicht allein semantisches bzw. sprachliches Problem, sondern es wird auch allzu leicht ein falsches Verständnis von ökologischen Systemen bzw. auch vom Klimawandel entwickelt. (Abbildung) Der Klimawandel verdeutlicht, dass unterschiedliche Elemente der Landschaftsökosysteme - Wälder und Forsten, landwirtschaftliche Flächen, Wasser, Siedlungen und industriell genutzte Flächen - nicht voneinander isoliert betrachtet werden bzw. so beplant und genutzt werden dürfen, als wären sie voneinander unabhängig. Vielmehr muss die Landschaft in dem Sinne begriffen werden, welche ihrer Elemente für Input, Speicherung und Output von Energie, Wasser und Nährstoffen verantwortlich sind. Dabei geht es auch darum, welche Nutzungsformen in welchen Teilsystemen ungünstig für andere sind, wie die Anteile der Ökosysteme und ihrer Ökosystemleistungen in der Landschaft ausgewogen erhalten bzw. gefördert werden können. Eine ökosystembasierte Klimawandelanpassungsstrategie müsste eine entsprechende Integration leisten. Die Entwicklung und Nutzung von Wäldern in Zeiten des beschleunigten Klimawandels ist sehr viel mehr als Forstwirtschaft im Sinne einer Fokussierung auf betriebswirtschaftliche Ziele. Es geht um das behutsame Fördern des Naturpotenzials, damit Wald erhalten bleibt und möglichst viele Menschen von möglichst den Ökosystemleistungen profitieren können, die besonders benötigt werden - und zwar auch solchen, die (aktuell) nicht monetär bewertet werden können, ohne Zweifel aber von Schlüsselbedeutung sind. Wenn die Waldwege berücksichtigt werden, gehören Wälder in einigen Regionen Deutschlands zu den Landschaftsökosystemen, die am stärksten von der Zerschneidung durch Wege und Straßen betroffen sind (Freudenberger et al., 2013). Selbst wenn die eigentliche Befahrung selten sein mag, wirken Wege und

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Waldflächen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen. Zur Begründung siehe BE 707.

Straßen in Wäldern z.B. als Einfallspforten für invasive Arten und durch die Ausbildung von Waldbinnenrändern mit Folgen für Mikroklima und Sturmempfindlichkeit ungünstig auf die Ökosystemfunktionalität. Es mehren sich die Indizien, dass die Windparks massiv die Umwelt beeinträchtigen und schädigen. Es könnte sehr wohl sein, dass die in den letzten Jahren beobachtete Trockenheit mit den gigantischen Windindustrieanlagen etwas zu tun haben.

BE-ID: 709 Schattenwurf, Infraschall, Vogel-, Fledermaus- und Insektenschlag, Raubbau an der Natur und Verschandelung der Landschaft sind die bekanntesten Argumente gegen Windindustrieanlagen. In der Diskussion wird kaum die Klimawirkung der enorm großen Anzahl von Windanlagen durch die Energieentnahme aus dem Wind berücksichtigt. Durch Abbremsung und Verwirbelung wird nicht nur der Kühleffekt des Windes gemindert sondern vor allem seine Transportfähigkeit von Luftfeuchtigkeit. Als Folge reduziert sich auch die Verdunstung von Wasser. Inzwischen messen Meteorologen über dem Erdboden ein sogenanntes „Global Terrestrial Stilling“, eine Verlangsamung der Luftbewegung. Das Phänomen wird auch vom Deutschen Wetterdienst als globale terrestrische Windberuhigung bezeichnet. Diese Windberuhigung trägt sowohl zur Klimaerwärmung als auch zur zunehmenden Austrocknung bei. Die Regionale Planungsstelle wäre gut beraten, sich mit dieser wissenschaftlichen Erkenntnis zu befassen.

Der gute Rat wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft befasst sich mit ihrer Aufgabe, Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlichen vorgegebenen Umfang festzulegen. Dabei berücksichtigt sie Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind. Die Erforschung des Phänomens der "globalen terrestrischen Windberuhigung" gehört nicht zu diesen Belangen.

BE-ID: 717 Wald und Insekten: Der dramatische Rückgang von Insektenarten hat vielfältige Ursachen. Deshalb sind klare Analysen notwendig, um die vielfältigen Ursachen des Phänomens „Insektensterben“ aufzuhellen. Der Anteil von Windindustrieanlagen am möglichen Rückgang von Insekten darf nicht ausgeblendet werden. Die Politik kann das machen, die Wissenschaft und die Regionalplanung aber nicht. Wissenschaftler des Instituts für Technische Thermodynamik des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) haben an modernen WKA und deren Rotorblättern den Insektenschlag bestätigt. (TRIEB 2018) Die Forscher haben zur Strömungsforschung Fakten vorgelegt, wonach der kritische Rotorbereich einen Luftraum mit möglicher hohen Insektdichte durchzieht. Dieser Vorgang ist sicher jahreszeitlich unterschiedlich zu bewerten. Das ändert jedoch am Sachverhalt kaum etwas. Publikationen von TRUSCH et al. (2020) und JANSSON et al. (2020) schaffen Klarheit, dass die Menge der Insekten, die etwa 80 - 90 m über den umgebenden Baumkronen nachts aktiv sind. Es wäre sehr wünschenswert, dass diese vorgelegten Ergebnisse auf eine breite Datenbasis gestellt werden und weitere Forschungen durchgeführt und von der Regionalplanung beachtet werden. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden. (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming -Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 16 von 75) „Die Standortauswahl nach dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutzungen und Schutzgütern - insbesondere Tiere, Pflanzen und Landschaft - führt im Ergebnis dazu, dass Teilräume der Region, in denen solche Konflikte vergleichsweise weniger festgestellt werden und die zudem eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, in größerem Umfang für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden (allgemeines Planungsziel Nummer 1).“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber im Rahmen des Planungskonzepts nicht berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang der Betrieb von Windenergieanlagen zum „Insektensterben“ beiträgt, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht beurteilt werden. Wie der Stellungnehmer selbst feststellt, besteht in dieser Frage noch Forschungsbedarf. Fachliche Empfehlungen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt werden könnten, bestehen bislang nicht. Die Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 1 (Rn. 37 der Planbegründung) bezieht sich nur auf Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG)

BE-ID: 719 Ein Mythos wird suggeriert: Der Mensch ist durch geltende Gesetze vor allen Gefahren und Risiken hinreichend geschützt. Durch Windkraftanlagen droht angeblich keine Beeinträchtigung von Lebensqualität und menschlicher Gesundheit. Fakt ist: Die Auswirkungen der flächendeckenden Installation von Windenergieanlagen auf den Menschen sind tiefgreifend und bislang unzureichend erforscht oder werden negiert. Bestehende Schallschutz- und Abstandsregeln sind nicht auf der Höhe der Zeit. Risiken bei Störfällen (Brände, Havarien) werden nicht adäquat berücksichtigt. Das Antlitz unseres Landes hat sich

Die Bedenken führen nicht zu der Entscheidung die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans zu ändern. Anders als vom Stellungnehmer angenommen, muss die Regionale Planungsgemeinschaft nicht die Auswirkungen der flächendeckenden Installation von Windenergieanlagen berücksichtigen. Der Sachliche Teilregionalplan legt

in den letzten Jahren erheblich verändert: Es gibt kaum einen Landstrich, der nicht bereits durch Windindustrieanlagen geprägt oder von entsprechenden Planungen betroffen ist. Der massive Flächenbedarf dieser Art der Stromerzeugung verwandelt Landschaften und Lebensräume zunehmend in unwirtliche Produktionsstätten. [Bild] Landschaft ist aber nicht nur Wirtschaftsraum, sondern immer auch kulturell geprägter Lebensraum, der den dort wohnenden oder sich erholenden Menschen in einzigartiger Weise Heimat, Naturschönheit, Ruhe und damit eine Gegenwelt zur Hektik in den sozial und technisch dominierten Siedlungsräumen bietet. Die technische Überprägung der Landschaft führt zum Verlust natürlicher Maßstäbe und der landschaftlichen Weite, zur Horizontverschmutzung und Verunstaltung exponierter Geländestrukturen. Der Frieden der nächtlichen Landschaft wird durch permanente oder temporäre Blinklichter gestört. Dass der Verlust von Harmonien und Rückzugsräumen psychische Gesundheit und kognitive Fähigkeiten beeinträchtigt, liegt auf der Hand, wird aber in keiner Weise berücksichtigt. Aktuelle Planungen implizieren, dass diese vermeintlich "notwendigen Opfer" flächendeckend in Kauf genommen und zig Millionen von Menschen zugemutet werden müssen. Der massive Flächenbedarf (Spiegelbild der geringen Energiedichte) der Windenergie bedingt zudem, dass immer höhere Anlagen immer näher an menschliche Wohnstätten heranrücken. Mittlerweile sind über 300m hohe Windenergieanlagen in Planung und Bestrebungen im Gange, Schutzabstände zur Wohnbebauung immer weiter zu reduzieren. Dies ist aus mehreren Gründen unverantwortlich: Die in Rotoren verbauten carbonfaserverstärkten Kunststoffe (CFK) - sog. "fieste Fasern" - bergen ein potentielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist: Wenn die Anlagen in Brand geraten, muss man sie „kontrolliert abbrennen" lassen. Die Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne der Bundesregierung und der Regionalplanung Havelland-Fläming sehen vor, dass es fast überall in der Nähe von Siedlungen große Ansammlungen von Windindustrieanlagen geben wird, stets höher und an exponierten Standorten errichtet. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände häufiger werden, liegt nahe. Die Windkraft-Unfallstatistik ist bekannt und sehr hoch. Katastrophenschutzpläne existieren nicht. Ähnliches gilt für die Risiken durch Eisabwurf oder schleudernde Bauteile: Bei entsprechender Witterung schleudern die Rotoren von Windenergieanlagen kiloschwere Eisblöcke mitunter mehrere hundert Meter weit. Die Anzahl der Gefahrenquellen - die aktuellen Pläne implizieren zigtausende weitere Anlagen - lässt aber stark befürchten, dass Schäden nicht dauerhaft zu vermeiden sind. Zumal der Gesetzgeber es bislang nicht für nötig hält, diesen Anlagen eine TÜV-Prüfpflicht aufzuerlegen, wie sie für Industrieanlagen mit ähnlichem Gefahrenpotential selbstverständlich ist.

Vorranggebiete im gesetzlichen erforderlichen Umfang fest. Der Anteil der Vorranggebiete am gesamten Regionsgebiets beträgt 1,84 Prozent und gibt keinen Anlass für die Annahme einer „flächendeckenden“ Ansiedlung von Windenergieanlagen. Um der Gefahr vorzubeugen, dass Teilräume der Region von Windenergieanlagen dominiert werden, hat die Regionale Planungsgemeinschaft entsprechende Planungskriterien berücksichtigt (siehe u. a. Abschnitt IV.2.6.30 des Planungskonzepts und allgemeines Planungsziel Nummer 3 (Rn. 39 der Planbegründung)). Die Regionale Planungsgemeinschaft legt mit dem Sachlichen Teilregionalplan Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen fest. Technische und stoffliche Eigenschaften von Windenergieanlagen gehören nicht zu den Belangen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind und sind daher bei der regionalplanerischen Abwägung nicht zu berücksichtigen.

BE-ID: 720 Neben diesen Risiken durch Störfälle können Windenergieanlagen - bei unzureichenden Abständen zu Wohnstätten und insbesondere bei dauerhafter Exposition - auch im Normalbetrieb über physische Kanäle auf Lebensqualität und Gesundheit einwirken. Denn zusätzlich zum pulsierenden hörbaren Schall - dessen Emissionen sehr belastend sein können, aber zumindest in der einschlägigen Schutzvorschrift "TA Lärm" ansatzweise berücksichtigt werden und teilweise schallreduzierende Auflagen erfordern - erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, der nicht gehört werden, aber dennoch auf den Körper wirken kann. Dabei ist Infraschall normaler Bestandteil unserer Umwelt und wird oft zusammen mit niederfrequentem Hörschall emittiert. Der Infraschall aus Windenergieanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen, da er in Form rhythmischer Pulse mit sog. "Peaks" auftritt. Diese Spezifika können bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen auslösen. Die Betroffenen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Die primäre Wirkung besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Kopfschmerzen. Bei Langzeiteinwirkung kann im Gehirn eine

Die Bedenken führen nicht zu der Entscheidung die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans zu ändern. Anders als vom Stellungnehmer angenommen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten fortlaufend überprüft und erhöht (Sachlicher Teilregionalplan 2005: 800 m; Regionalplan 2020: 1.000 m; Sachlicher Teilregionalplan 2027: 1.100 m) Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die Belange des Immissionsschutzes auf der Grundlage der rechtlichen Vorschriften. Der Sachverhalt, dass diese nach Ansicht des Stellungnehmers nicht ausreichend sind, ist kein Mangel des Sachlichen Teilregionalplans. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt mit dem Sachlichen Teilregionalplan Flächen für die Errichtung von

permanente Alarmsituation entstehen, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.). Die relevanten Spektren im tiefen Frequenzbereich werden nach derzeitiger Rechtslage weder gemessen noch berücksichtigt. Weitere Forschungen dazu wären dringend nötig. Die Windindustrie hat daran allerdings kein Interesse und bemüht sich, Sorgen und Warnungen als Panikmache abzutun. Die Politik hat sich dem angeschlossen. Ein in 2021 skandalisierter Messfehler der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kam ihr dabei sehr gelegen, ändert aber nichts am Grundproblem. Wir erwarten von der Regionalen Planungsstelle eine realistische Abschätzung dieser Gefahr. Es geht rein um den medizinischen Aspekt, nämlich ist zu klären, ob technische Anlagen mit der Emission tiefer Frequenzen im Infraschallbereich bei lebenden Organismen zu einer Unverträglichkeit mit empfindlichen Membranstrukturen wie der Mikrozirkulationsebene führen. (Anlage 8) Das Für und Wieder die Hypothese über den pathophysiologischen Weg ist angesichts zahlreicher Übereinstimmungen der bisherigen Studienlage und Quellen sowie Beobachtungen so schwerwiegend, dass dringende Vorsorgemaßnahmen angezeigt sind, auch gerade hinsichtlich der Beeinträchtigung der sensiblen Gruppen sowie aller Tiere, auch Insekten und Bedrohung der Biodiversität. Wie stark der Mensch auf die Natur einwirkt, hängt von der Anzahl der Menschen und ihrem ökologischen Fußabdruck ab. Im Moment sind wir auf einem Pfad, bei dem sowohl die Weltbevölkerung wächst als auch der Fußabdruck jedes Einzelnen. Dabei ist der eigentlich jetzt schon problematisch. Wir lehnen die weitere Planung für die Errichtung von Windindustrieanlagen insbesondere im Wald ab, weil diese Energiewende nicht der Erfolg ist, als der sie dargestellt wird. Menschen, Ökosysteme und der Wirtschaftsstandort leiden - ohne, dass substantiell „gewendet“ wird. Die aktuelle Energiewende nützt dem Klima nichts, führt zwangsläufig in ein weiteres ökologisches Desaster. Die Daseinsvorsorge muss bei allen Planungen Grundsatz des Handelns sein.

Windenergieanlagen im gesetzlich vorgegebenen Umfang fest. Sie ist jedoch weder in der Lage, Einfluss auf das Wachstum der Weltbevölkerung zu nehmen, noch ein vom Stellungnehmer angenommenes „ökologisches Desaster“ zu verhindern.

BE-ID: 1674 Die Inanspruchnahme von Wald ist entsprechend des Entwurfes zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 überdimensioniert und schädlich für Menschen, Tiere und das Klima. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung (insgesamt 12.596 Hektar) befinden sich ca. 5.632 Hektar (44,7 Prozent) Waldflächen "Wald" entsprechend § 2 LWaldG, Datenquelle: Forstgrundkarte des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Stand: 10.01.2023). Moore und Wälder spielen eine große Rolle im Kampf gegen die Dürre und Klimakatastrophe, weil sie Wasser und CO₂ speichern. Moore und Wälder haben eine sehr hohe Biodiversität. Die Erhaltung der Biodiversität ist für das Überleben der Menschheit existenziell und mindestens so wichtig wie ein günstiges Klima.

Die Feststellung, dass etwa 44 Prozent der Vorranggebiete bewaldet sind, ist zutreffend. Die Bedenken sind jedoch unbegründet. Der Anteil von Waldflächen am gesamten Regionsgebiet beträgt 38 Prozent. Eine übermäßige Inanspruchnahme von Waldflächen für die Festlegung von Vorranggebieten kann daher nicht festgestellt werden. Zur Inanspruchnahme von Waldflächen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung siehe im Übrigen BE 707.

BE-ID: 1678 Die touristische Wegeinfrastruktur ist nicht Bestandteil der Erfassung auf der vorliegenden Darstellungsebene. In der Umweltprüfung zum o. g. Entwurf kann sie bislang keinem Sachverhalt zugeordnet werden. Beispiele: [https://www.komoot.de/discover/Radweg+W%C3%BCnsdorf-Waldstadt-Kallinchen/@52.1946700,13.4823900/tours?max_distance=4820&sport=touringbicycle&map=true&toursThroughHighlight=1023045] und [<https://www.komoot.de/highlight/1023045>] und [<https://www.heimatverein-kallinchen.de/aktivitaeten/radwandern/route-3/>]

Die Berücksichtigung dieser Sachverhalte im Regionalen Planungskonzept ist nicht erforderlich. Windenergieanlagen können als Störung der Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft empfunden werden und daher auch die Erholung in der Natur beeinträchtigen. Allein die (gelegentliche) Sichtbarkeit der Anlagen bewirkt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung. Eine beeinträchtigende Wirkung kann hingegen eintreten, wenn Windenergieanlagen als dominierende oder grob verunstaltende Landschaftselemente wahrgenommen werden. Um diesem Eindruck vorzubeugen, berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung einen Mindestabstand von 5 Kilometern. In der offenen Landschaft verringern sich visuelle Wirkungen von Windenergieanlagen bei

größeren Abständen von mehr als 2.000 m. Sind in der näheren Umgebung des Beobachtungsstandorts Sichthindernisse wie etwa Bäume, Gehölze, landschaftliche Erhebungen oder Gebäude vorhanden, sind auch vergleichsweise nahegelegene Windenergieanlagen kaum oder überhaupt nicht sichtbar. Für Erholungssuchende auf den Wander- und Radwege (insbesondere im Wald) sind Windenergieanlagen daher nicht ständig sichtbar, so dass sich über größere Wegstrecke ein von Windenergieanlagen unbeeinflusstes Landschaftserlebnis bieten wird. Die gelegentliche Sichtbarkeit von Windenergieanlagen wird von vielen Menschen nicht in dem Maße als störend empfunden, dass sie dadurch veranlassen werden, von beliebten Freizeitaktivität wie Wandern, Radfahren oder Skaten Abstand zu nehmen. Das in der Region vorhandene Wegenetz ist ausreichend um Personen, die sich von den Windenergieanlagen erheblich gestört fühlen, Ausweichmöglichkeiten zu bieten. Zur Berücksichtigung des Erholungswerts der Landschaft im Planungskonzept siehe auch BE 1677.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 714 AGW-Erlass 25.07.2023 „Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5. des § 45b Absatz 1 BNatSchG.“ „Bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist grundsätzlich von einer flächendeckenden Nutzung des Nahbereiches auszugehen. Die gesetzliche Vermutung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos kann im Nahbereich weder durch eine Habitatpotentialanalyse noch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden. Zudem kann das Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel des Weiteren nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Ein im Nahbereich beantragtes Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 8 BNatSchG in Betracht kommt.“ Da die Standorte der Windindustrieanlagen noch nicht bekannt sind, lässt sich vermuten, dass sich aufgrund der schlauchartigen Form des VRW 25 alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in diesem Nahbereich befinden. Eine Ausnahmeregelung würde das gesamte Gebiet schädigen. Hiervon betroffen sind insbesondere: die Ziegenmelker/Nachtschwalben, Wespenbussard, Baumfalke. Diese gehören auch zu den Bundesarten.

Die Annahme, das VRW 25 würde sich in Nahbereichen von Brutplätzen (Rn. 155 der Planbegründung) des Wespenbussards bzw. des Baumfalken befinden, ist nach den der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannten Sachverhalten nicht ausreichend begründet. (siehe BE 702 und 703) Für den Ziegenmelker ist kein Nahbereich festgelegt. (siehe Ziffer 4.17 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass))

STRP Wind / IV.2.6.20. B 20 Bestehende WEA

BE-ID: 1676 Im Zusammenhang mit der aktuell vorgesehenen Einschränkung des enthaltenen Prüfungskriteriums B 30 - 5 km Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter VRW für Bestandsgebiete ergibt sich folgender Hinweis: Durchgängig vernachlässigt wurde die mehrfach im Planentwurf enthaltene Argumentation zur Berücksichtigung von Bestandsanlagen, dass der hierbei angeführte § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB für die enthaltene Regelung zum Repowering eine zeitliche Befristung bis 2030 vorsieht. Mittelfristig könnte so mit der Festlegung von VRW eben doch Einfluss auf negative Auswirkungen, wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genommen werden. Dies sollte im zu überarbeitenden Planentwurf

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte abgestufte Regelung ist nicht sinnvoll und führt nicht zu dem Ergebnis, dass ein Rückbau von Windenergieanlagen nach dem Jahr 2030 begünstigt werden würde. Eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird nur in drei Fällen vorgenommen: VRW 50 (Windpark Golzow), VRW 51 (Windpark Haseloff/Niemegk) und östliches VRW 28

Stellungnahme

zumindest thematisiert und eine abgestufte Regelung geprüft werden.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

(Windpark Malterhausen I und II). In den ersten beiden Fällen befinden sich die Windenergieanlagen in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans nehmen dort keine Einfluss auf das Repowering. Im dritten Fall sind lediglich sechs der betreffenden 32 Windenergieanlagen nach dem Jahr 2010 in Betrieb genommen worden und kämen bei einer Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren für einen ersatzlosen Rückbau in Frage. Ein Verbesserung in Bezug auf das Landschaftsbild wäre nicht zu erreichen. An der von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Rn. 40 der Planbegründung vorgenommenen Einschätzung kann festgehalten. Unabhängig von der Bewertung, ob ein ersatzloser Rückbau jeweils zu einer wirksamen Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen würde, kann die Regionale Planungsgemeinschaft nicht davon ausgehen, dass Windenergieanlagen, die nicht in Vorranggebiete einbezogen sind, bis zum 31.12.2030 betrieben und danach zurückgebaut werden. Der Zeitpunkt eines Repowering kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht prognostiziert werden. Diese Entscheidungen werden von den Unternehmen nach (veränderlichen) markt- und betriebswirtschaftlichen Bewertungen getroffen. Es kann daher nicht von einem pauschalen Wert für die „Lebensdauer“ von Windenergieanlagen ausgegangen werden. Die erheblich höhere Leistungsfähigkeit moderner Windenergieanlagen stellt einen starken wirtschaftlichen Anreiz dar, ältere Windenergieanlagen (frühzeitig) zu ersetzen.

STRP Wind / IV.2.6.27. B 27 Einrichtungen zivile Luftfahrt

BE-ID: 713 Unklar bleibt in der Begründung, in welchen Bereichen (Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG, Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG) Vorrangflächen Wind ausgeschlossen sind bzw. welche Mindestabstände sich für entsprechende Fläche ergeben. Das sollte in der Planung klarer erläutert werden.
[<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/uebersicht-flugplaetze/>], [<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/bauschutzbereiche/>]

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Erläuterungen sind nicht erforderlich. Die benannten Bauschutzbereiche sind der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt und wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt. In den Bauschutzbereichen werden keine Vorranggebiete festgelegt. Soweit Belange nach Abschnitt IV.2.2.27 der Planbegründung für die Abgrenzung von Vorranggebieten von Bedeutung sind, wurden die betreffenden Sachverhalte in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt. Die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans wurden anhand der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde vom 10.10.2023 geprüft. Im Ergebnis der Prüfung kann an den Festlegungen unverändert festgehalten werden.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 1677 Die geltenden Ziele des Umweltschutzes (vgl. Seite 15, Tabelle 1) enthalten zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auch die dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft unter Vermeidung von Beeinträchtigungen. Hierfür fehlt jedoch ein passendes Prüfkriterium für die Ermittlung der entsprechenden Auswirkungen auf eben diesen Teilaspekt des Schutzgutes. Da von einer besonderen Empfindlichkeit/Betroffenheit des genannten Umweltziels gegenüber den beabsichtigten Festlegungen für die Windenergienutzung auszugehen ist, ist hier eine entsprechende Nachbesserung zu prüfen und vorzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erholungswert der Landschaft wird im Planungskonzept durch die Kriterien W 02 (siehe Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung), W 03 (siehe Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung (Erholungswald)) und B 08 (siehe Abschnitt IV.2.6.8 der Planbegründung) berücksichtigt.

Umweltbericht / 2. Natura 2000 Vorprüfungen

BE-ID: 420 Der Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) beruht u. a. auf dem Gutachten Anhang B8 Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind) NATURA-2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (DE 3847-307) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 25 Wünsdorf“. Diese FFH-Vorprüfung ist unvollständig, in sich widersprüchlich und geht z. T. von falschen Voraussetzungen aus. Wenn die dort gezogenen Schlussfolgerungen als Entscheidungsgrundlage genommen werden, so sind sie anfechtbar. So würde durch die WK-Anlagen „erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes“ auszuschließen sein. Diese Schlussfolgerung kann nicht anhand der vorhandenen Faktenlage, die im Gutachten dargestellt wird, gezogen werden. Der Schutzzweck des FFH- und Naturschutzgebietes ist umfassender als es im Gutachten erwähnt wird. Im Managementplan von 2021 zum FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ steht „...Entsprechend dem vorliegenden Band „Materialien“ des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg (MLUR 2000) stehen als Entwicklungsziel für den Bereich des FFH-Gebietes der Erhalt der Kernflächen des Naturschutzes sowie der Erhalt großräumiger störungsarmer Landschaftsräume im Vordergrund. Ziel für diese Kernflächen ist die Erhaltung möglichst großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten- und Lebensgemeinschaften einschließlich der Arten an den Spitzen der Nahrungsketten. Besondere Schutzanstrengungen gelten gefährdeten Arten, die ihre Verbreitungsgrenzen in Brandenburg haben oder bei ihren Wanderungen Brandenburg regelmäßig berühren.“ Der Bau der Windkraftanlagen in dem VRW widerspricht diesem Schutzziel deutlich.

Die Bedenken des Stellungnehmers, die FFH-Vorprüfung sei unvollständig bzw. ginge von falschen Voraussetzungen aus, sind unbegründet. Die FFH-Vorprüfung beruht auf dem Managementplan für das FFH-Gebiet "Jägersberg-Schirknitzberg" vom Juni 2020 (geändert in Teilen 2021), der vom Landesamt für Umwelt frei zugänglich zur Verfügung gestellt wird. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind der Naturschutzgebietsverordnung "Jägersberg-Schirknitzberg" entnommen (siehe Managementplan zum FFH-Gebiet "Jägersberg-Schirknitzberg", Kapitel 1.2, Schutzzweck Nr. 2, Seite 22). Dass von dem Einwanderer mitgeteilte Entwicklungsziel findet sich darin nicht wieder, sondern bezieht sich nach Ansicht der Regionalen Planungsgemeinschaft auf die Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg. Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg (LaPro) finden sich im Planungskonzept Kriterium B 09 und B 10 wieder und werden in der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung berücksichtigt (siehe Planbegründung, Abschnitt IV.2.6.9/ IV.2.6.10 sowie Abschnitt VI Nr. 9). Auch seitens des Landesamtes für Umwelt sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Hinweise auf eine unvollständige FFH-Vorprüfung mitgeteilt worden.

BE-ID: 421 Im Gutachten wird festgestellt, dass weitere Belastungen in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht existieren und weitere VRW im Umfeld des FFH-Gebiets nicht vorgesehen wären. Aus diesem Grund gäbe es keine kumulative Wirkung, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden. Auch ohne kumulative Wirkung ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzieles des FFH-Gebietes vorhanden. „Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.“ Das ist eine sehr mutige Schlussfolgerung, die auf schwachen Füßen steht. Das VRW liegt unmittelbar am Rand des Schutzgebietes, das in einer Insellage seine Funktion nicht mehr erfüllen kann, denn es ist von einer geeigneten Pufferzone und Biotopverbundsystemen abhängig. Die WKAs würden so dicht an dem FFH-Gebiet stehen, dass ihre Rotoren sogar in das Schutzgebiet hineinragen. „Verluste von

Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung zum VRW 25 Wünsdorf können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Hineinragen von Rotoren bewirkt keine andere Bewertung in Bezug auf den Sachverhalt, dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden können. Ferner sind im aktuellen Standarddatenbogen des FFH-Gebietes "Jägersberg-Schirknitzberg" keine Anhang-II-Arten als Schutzzweck definiert. Eine Betrachtung der Anhang-II-Arten als Erhaltungsziele ist somit nicht erforderlich.

Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitats für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt. Beim geplanten VRW handelt es sich um ein Waldgebiet, das teils direkt an das FFH-Gebiet angrenzt. Im FFH-Gebiet sind keine Arten des Anhangs II der FFH-RL als Schutzzweck definiert. Im FFH-Gebiet kommen jedoch mehrere Arten vor, die im Anhang II der FFH-RL erwähnt sind. Es handelt sich um "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen." „Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3847-307 ‚Jägersberg-Schirknitzberg‘ nehmen.“ Da auf die schutzwürdigen Arten und Lebensräume in diesem Fall nicht direkt Bezug genommen wird, ist die Schlussfolgerung, dass es sich nur um eine unerhebliche Beeinträchtigung handelt, in diesem Rahmen nicht belegt worden.

BE-ID: 422 „Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese von der Planung nicht räumlich überlagert werden.“ Auch diese Feststellung ist unzureichend belegt. Im Gutachten wird festgestellt „Hinweise auf Vorkommen der empfindlichen und charakteristischen Arten wie Wiedehopf ... sowie Horststandorte von Greifvögeln ... sind nicht bekannt ... so dass Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT sicher ausgeschlossen werden“. Es gibt jedoch Nachweise des Vorkommens dieser Arten im Gebiet. Das Fazit des Gutachtens, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist, lässt sich anhand des Gutachtens nachvollziehen und trifft nach der zur Verfügung stehenden Datenlage auch nicht zu. Außerdem geht es nicht nur um das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“, sondern um alle anderen angrenzenden und um die direkt betroffenen Flächen, die nicht zu einem NSG oder FFH-Gebiet gehören, die aber schutzwürdige Biotope und bedrohte Arten beherbergen und die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Im Gutachten steht, dass „keine Arten im Anhang II als Schutzzweck definiert“ wären und damit keine weitere Prüfung notwendig wäre und keine Beeinträchtigung durch die geplanten Windkraftanlagen entstehen würden. Dieses Argument widerspricht - unabhängig davon, ob diese Behauptung stimmt oder nicht - dem Schutzziel von FFH-Gebieten, die zum Schutz von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen eingerichtet wurden und der Bewahrung von Wäldern, und anderen wichtigen Ökosystemen dienen. Diese EU -Richtlinie ist auch für Deutschland bindend. Die Betreiber müssen bei Baumaßnahmen sicherstellen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Das veröffentlichte Gutachten ist zu oberflächlich und ungenau und ist nicht geeignet, diese Forderung zu erfüllen. Ebenfalls unabhängig von der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten gibt es auf europäischer Ebene eine Vogelschutzrichtlinie, vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten die Maßnahmen zum Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume festlegt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die wildlebenden Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Das gilt unabhängig von nationalen Regelungen, die versuchen, diese Verpflichtungen zu verwässern. Bei Aktivitäten außerhalb der Schutzgebiete, die potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Die Naturschutzrichtlinien der EU gelten weiterhin, sie bilden zusammen das "Natura-2000-Netzwerk", das bestimmte Lebensräume schützt und der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa dient. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele zu erreichen.

Die kritische Bewertung des Einwenders gegenüber der durchgeführten FFH-Vorprüfung wird zur Kenntnis genommen. Bei der FFH-Vorprüfung stützt sich die Regionale Planungsgemeinschaft auf die ihr vorliegenden Daten aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Jägersberg/Schirknitzberg“, einer Brutvogelerfassung „Ziegenmelker und Waldschnepfen“ von Natur & Text (Stand: 19. September 2017, Anlage 4 des Einwenders) sowie die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten zum Artenvorkommen. Andere Informationen lagen der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht vor. Gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet "Jägersberg-Schirknitzberg" befinden sich die Nachweise von Arten (Ziegenmelker) in ca. 1000 m Entfernung vom VRW 25. In denen der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegenden Daten von Natur & Text sind zwei Nachweise des Ziegenmelkers kartiert, die eine geringere Entfernung zum VRW 25 aufweisen. Allerdings ist hier weder ein Lebensraumtyp noch eine Entwicklungsfläche für einen solchen Lebensraumtyp definiert. Lebensraumtypen mit der charakteristischen Art Ziegenmelker liegen deutlich weiter entfernt vom Vorranggebiet. Dem Hinweis der Einwenders, dass über das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ hinaus, eine Berücksichtigung aller anderen angrenzenden und um die direkt betroffenen Flächen, die nicht zu einem NSG oder FFH-Gebiet gehören, aber schutzwürdige Biotope und bedrohte Arten beherbergen zu erfolgen habe, wird nicht gefolgt, da diese Anforderungen nicht Teil der Vorprüfung sind. Nach Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen

Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Über eine kurz gefasste, überblicksartige Betrachtung hinausgehende Untersuchungen der Wirkungen eines Projekts auf die Erhaltungsziele eines Gebietes sind hier nicht erforderlich (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, Nr. 2.1). Sofern im Ergebnis der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Natura 2000 Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, erst dann ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Hinweise zur Vogelschutzrichtlinie werden zur Kenntnis genommen, die Vorkommen wildlebender Vogelarten werden entsprechend über die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Durch die Festlegung des VRW 25 Wünsdorf sind zudem keine Vogelschutzgebiete betroffen.

TÖB-Nr.: 2068 / Waldkleblatt – Natürlich Zauche e.V.

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1685 Zum geplanten weiteren Ausbau von Windkraft möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass seit Jahren die windschwachen Zeiten stark zunehmen und dass Windkraftanlagen keine Klimaschützer sind, wie leider die Politik noch immer glauben machen möchte. Sie sollen die fossilen Energiequellen für Strom ersetzen - was bisher infolge des unkalkulierbaren Windaufkommens nicht möglich ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Zum energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Hintergrund wird auf die Rn. 29 und 30 der Planbegründung verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1461 Auch der Schutz der streng geschützten Fledermäuse wird in Brandenburg in den Genehmigungsverfahren nicht eingehalten. Die Schutzbereiche der tierökologischen Abstandskriterien werden auch bei einem Waldgebiet mit überdurchschnittlichen Fledermausvorkommen von regionaler Bedeutung, wie im VRW 05, nicht eingehalten, sondern nur mit erweiterten Abschaltzeiten, die keinen ausreichenden Schutz für die Arten bieten, "abgespeist." Baumbewohnende Fledermausarten, wie der Große Abendsegler, lassen sich nicht umsiedeln. Daher sollte die Regionale Planungsgemeinschaft um dem § 44 BNatSchG "Tötungsverbot" solche Gebiete für die Windkraft nicht ausweisen. Außerdem bezieht sich der § 45b BNatSchG nur auf den Betrieb von WEA, nicht auf die vorherige Planung. Das sogenannte „Osterpaket" ignoriert völlig, dass das Bundesnaturschutzgesetz nur die Deutsche Version entsprechenden europäischen Rechts ist. Angesichts des deutlich höheren Ranges des Naturschutzes und damit des individuellen Tötungsverbotes in Skandinavien und im baltischen Raum bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der europäische Gerichtshof bereit ist, der deutschen Rechtsauslegung zu folgen. Der Lebensraum der Großstrappe wurde immer stärker eingeengt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen an der Festlegung des VRW 05 vorzunehmen. Die Annahme des Stellungnehmers, es handle sich bei VRW 05 um ein Gebiet mit überdurchschnittlichem Fledermausvorkommen von regionaler Bedeutung, wird vom Stellungnehmer nicht genauer begründet. Im VRW 05 ist die Errichtung von sechs Windenergieanlagen genehmigt. Die Tierökologischen Abstandskriterien sind durch die Vorschriften des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) ersetzt und finden keine Anwendung. Wie der Stellungnehmer zutreffend feststellt, sind Sachverhalte in Bezug auf Fledermäuse im Anlagenehmigungsverfahren nach Anhang 3 des AGW-Erlasses durch die Anordnung entsprechender Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre

- BE-ID: 1466 Zu 2.19 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwald) und 2.20 Wald ohne besondere Funktionen: Insbesondere im VRW 5 ist auf vielen Flächen der Waldumbau zu einem Laubmischwald als wichtige Maßnahme zur Sicherung der Stabilität und Trockenheitsresistenz erfolgt (Karte von 2012/2013 über wertvolle Waldbestände im WEG 5 und Umgebung bereits als Anlage zur 1. Stellungnahme eingereicht). Im derzeit geplanten Gebiet befinden sich zusätzlich zu den Beständen in der Gemarkung Ferch in der Gemarkung Bliesendorf Waldumbaupläche im nördlichen Teil zu beiden Seiten der Gastrasse und im westlichen Teil unterhalb der Düne Renneberge. Wir weisen darauf hin, dass bei den 2012/2013 existierenden Waldumbauplächen der Kieferschirm schon vor Jahren entfernt wurde, sodass es sich jetzt um reinen Laubwald handelt. Somit sind die Laubwaldflächen nicht gering und bilden zusammen mit alten Eichenalleen Strukturen innerhalb des Waldgebietes. Lt. "Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang A- Bewertungsnahmen", Pkt. 3.2.13, wird mit Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Umweltprüfung differenziert nach Wäldern, für die zwar keine besondere Funktion kartiert ist, die aber besondere Strukturmerkmale (Laub- und Laubmischwälder) aufweisen, und nach Wäldern ohne besondere Funktionen und Strukturmerkmale. Da die meisten VRW ganz oder teilweise mit Wald bedeckt sind, trifft die Entstehung von Laubwald aus Umbauplächen auch auf andere VRW zu.
- BE-ID: 1467 Zu 2.34 Besonders landschaftsprägende Denkmale und deren Umgebung: In der Umgebung des VRW 5 liegen nach Entfernung aufsteigend folgende besonders landschaftsprägende Denkmale: Nr. 43 Petzow Ortskern mit Kirche, Gutsanlage und Park sowie Villa Berglas mit Garten, Nr. 45 Werder Inselstadt mit Stadtkirche, Nr. 3 Potsdam UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin mit Babelsberg, Charlottenhof, Lindstedt, Pfingstberg, Sacrow, Sanssouci und weiteren Anlagen in Potsdam und in der damit kommunizierenden Kulturlandschaft Potsdam: Königliches Observatorium mit Einsteinturm und weiteren Gebäuden auf dem Telegrafenberg, Marquardt (Kirche, Schloss und Schlosspark), Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark) [4] Die Schlösser zeigen die kulturhistorische Entwicklung vom Barockschloss Caputh, das die Markgrafen als Sommersitz errichten ließen, zur königlichen Sommerresidenz Sanssouci und zum Neues Palais und zum Schloss Charlottenhof. "Auf der Grundlage eines umfassenden Planes des berühmten Gartenarchitekten Peter Joseph Lenne zur Verschönerung der "Insel Potsdam" wurden im 19. Jahrhundert die Potsdamer Schlösser und Gärten zu einer einzigartigen Kulturlandschaft. landschaftliche Besonderheiten wurden mit gestalteten Parkanlagen zu einer Gesamtkomposition verflochten, die ihresgleichen sucht"[25]. Auch der Schlosspark in Caputh wurde 1820 nach den Plänen von Lenne' umgestaltet. Den Umbau des Herrenhauses und des Dorfes sowie der Kirche (nach Plänen Schinkels) Petzow ließ der Gutsbesitzer Carl Friedrich August (von) Kaehne gleich mit dem Park von Lenne gestalten. Charakteristisch für die Gartenbaukunst Lenne's ist die Verbindung der an den Englischen Landschaftspark angelehnten Gartengestaltung mit der Kulturlandschaft. Mit den Sichtachsen wird die Landschaft einbezogen. Die Inselstadt Werder bietet ein ganzes Ensemble von historischen Häusern sowie zwei Stadtkirchen inmitten der Havelseen. In der von der Eiszeit geprägten Landschaft betragen die Höhenunterschiede 30-40 Meter. Nur
- Entscheidungen auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung derjenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmer die bestehende Rechtslage für unzulänglich hält, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.
- Die Hinweise zu Waldumbauplächen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen an der Festlegung des VRW 05 vorzunehmen. Im VRW 05 ist die Errichtung von sechs Windenergieanlagen genehmigt. Für die Festlegung des VRW 05 spricht zudem die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2. (siehe Rn. 38 der Planbegründung sowie Seite 20 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 01)) Aufgrund der vom Stellungnehmer abgegebenen Beschreibung kann nicht ermittelt werden, welche Flächen sich im Umbau befinden. Die vom Stellungnehmer benannte Karte "als Anlage zur 1. Stellungnahme" kann bei den Stellungnahmen vom 16.01.2023 und vom 04.06.2022 nicht aufgefunden werden. Auf die Sachverhaltsermittlungen auf Seite 22 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt IV Nummer 9 der Planbegründung (B 18) wird hingewiesen.
- Die Annahme, das VRW 05 befände sich in einem Wirkungsbereich eines Denkmals mit besonderem Raumbezug, ist unzutreffend. Im VRW 05 ist die Errichtung von sechs Windenergieanlagen genehmigt. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen. Auf mögliche Beeinflussungen der benannten Denkmale kann mit dem Sachlichen Teilregionalplan kein Einfluss mehr genommen werden.

der Wietkiekenberg überragt den Schwielowsee ca. 95 Meter, liegt aber außerhalb der Sichtachsen zu den angeführten Denkmälern. Da die Potsdamer Denkmale auf Anhöhen liegen, werden die Windenergieanlagen von überall und durch die Drehbewegung der Rotorblätter unübersehbar sein. Die Denkmale in Petzow und Caputh liegen an den großen Havelseen, so dass die Sicht nicht verstellt ist. Es geht um den Erhalt der Kulturlandschaft, die die Wirkung dieser landschaftsprägenden Denkmale abrundet. Für die Bewertung als besonders landschaftsprägendes Denkmal und somit die Prüfung muss mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: - eine topografisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen, - eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder historisch gewachsene Blickbeziehung, - eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder garten künstlerische Gestaltung/Inszenierung, - ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt, - eine eingetragene oder potenzielle UNESCO-Welterbestätte" [26]. Von den im „Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes" vom 28.06.2023 genannten Kriterien treffen mehrere zu. In den Prüfsteckbriefen wird die Prüfung für das VRW 5 auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert. Bei der Genehmigung der 6 WEA im VRW 5 wurde die Beeinträchtigung der raumwirksamen Denkmale nicht geprüft. Ein VRW soll auch später zum Repowering genutzt werden. Die WEA werden größer und somit in größeren Entfernungen sichtbar. In der Nähe werden sie auffälliger. Die Visualisierung soll folgendermaßen erfolgen: "Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmälern, der umgebenden Landschaft und der geplanten WKA anzufertigen. Die Darstellung der WKA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Zudem ist bei allen simulierten WKA der äußere Flügelradius durch einen Kreis zu kennzeichnen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden."

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1459 4. Windenergie-Vorranggebiete kontra Naturschutz: Vom 7. bis 19.12.2022 fand in Montreal, Kanada die 15. Weltnaturkonferenz statt. Es soll eine Trendwende von der Zerstörung hin zur Wiederherstellung der Natur erreicht werden. Als Abschlusserklärung wurde eine neue globale Vereinbarung für biologische Vielfalt "Global Biodiversity Framework" verabschiedet. Im Ergebnis sollen mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz gestellt werden [17]. Da hier nur Gebiete mit entsprechenden Schutzaufgaben zählen können und Windenergieanlagen dem Schutzzweck widersprechen, sind Flächenkonflikte vorprogrammiert, denn die Schutzgebiete brauchen auch Verbindungskorridore. 4.1. Grünbrücken und Verbindungskorridore: Im Land Brandenburg bestehen bereits solche Verbindungen. Der ökologische Korridor Südbrandenburg verbindet Großschutzgebiete in Südbrandenburg. Da die nächsten noch ungestörten Verbindungen zwischen den Schutzgebieten oft durch Straßen für die Wildtiere nicht mehr erreichbar sind, wurden Grünbrücken errichtet. Grünbrücken dienen zur Vernetzung von Biotopen, um die Bewahrung, die Wiederherstellung und die Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen zu ermöglichen. Die Erhaltung der Artenvielfalt kann langfristig nur gelingen, wenn es einen genetischen Austausch der Individuen zwischen den Schutzgebieten gibt [18]. Die Grünbrücke in der Nähe von Beelitz verbindet das Waldgebiet auf beiden Seiten der BAB 9 für Wildtiere, und zwar in nord-südlicher Ausdehnung ungefähr in der Mitte des Vorranggebietes 16. Mit dem

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des Vorranggebietes VRW 16 vorzunehmen. Die Annahme, seltene und störungssensiblen Arten würden durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen im VRW 16 dauerhaft vergrämt, ist nicht ausreichend begründet. Es wird dazu auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen auf Seite 60 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen (B 10), an denen weiter festgehalten wird. Das VRW 16 befindet sich nicht im ökologischen Korridor Südbrandenburg. (<https://www.dbu.de/projekt Datenbank/24595-01/>)

zugehörigen ca. 1.000 Meter breiten Waldkorridor, der durch das geplante Vorranggebiet 16 führt, ist sie Teil des Ökologischen Korridors Südbrandenburg (19). Sie wurde in der Zeit von August 2016 bis Oktober 2018 gebaut. Danach wurde sie mit Sträuchern und kleinbleibenden Bäumen, wie Eberesche und Feldahorn bepflanzt, um für Wildtiere eine natürliche Umgebung zu schaffen. Eine weitere Grünbrücke überspannt die BAB 9 bei Niemegek. Es kann nicht sein, dass Wildkorridore durch Windenergie-Vorranggebiete führen, wodurch die seltenen und größtenteils störungssensiblen Arten wieder vergrämt werden. Die errichteten und geplanten Grünbrücken und die zugehörigen Wildkorridore können nicht verlegt werden, weil durch Monitoring festgestellt wurde, dass sie am besten für die Arterhaltung geeignet sind. Bei Wölfen wurde nachgewiesen, dass sie ein natürliches Meideverhalten gegenüber Windrädern zeigen [20].

BE-ID: 1465 Die gesetzlich geschützten Biotope im geplanten VRW 16 sind zwar nur kleinflächig, aber sie bilden an der Gastrasse und einen Orts Verbindungsweg lange Strukturen, die auch außerhalb des VRW 16 verbunden sind. Diese langen Strukturen werden als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt, die dadurch noch stärker von WEA bedroht sind. Daher hat die Störung durch Zuwegungen zu den einzelnen WEA-Standorten eine größere Bedeutung für die Populationen als die Fläche vermuten lässt. Wie im VRW 16 befinden sich auch im VRW 5 Biotopflächen unter der Freilandleitung und an der Gastrasse. Die Biotope mit Trockenrasen, Rentierflechte und Besenheide sind Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnattern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen an der Festlegung des VRW 16 vorzunehmen. Die vom Stellungnehmer getroffenen Annahmen in Bezug auf Jagdgebiete von Fledermäusen können von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht überprüft werden. Eine solche Prüfung ist auch nicht erforderlich. Hinsichtlich der Belange der Fledermäuse wird auf BE 1461 verwiesen. Die Gastrasse kann nicht überbaut werden. Aufgrund der linienhaften Form Gastrasse kann diese bei der Standortfestlegung der Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Nattern und Eidechsen kann auf diese Weise gleichfalls vermieden werden. Der Bereich der Freileitung südlich des VRW 05 wurde nicht als Vorranggebiet festgelegt

BE-ID: 1683 Die Zerschneidung des Verbindungskorridors hat größere Auswirkungen als der Wegfall der eigentlichen Fläche. Biotopverbindungsflächen sind im Planungsgebiet vorhanden. Die Grünbrücke über die A 9 am Rande des VRW 16 wurde als Großsäugerkorridor zur Verbindung des Großschutzgebietes Naturpark Nuthe-Nieplitz mit den westlich gelegenen Schutzgebieten errichtet. Insgesamt ist sie mit dem zugehörigen ca. 1000 Meter breiten Waldkorridor mitten im geplanten VRW 16 Teil des ökologischen Korridors Südbrandenburg. Die Grünbrücke verbindet ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Im Steckbrief wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung des Verbindungskorridors zu erwarten sind. Die Zerschneidung des Waldgebietes ist eine dauerhafte Zerstörung der Ökogesellschaft Wald. Die Unruhe in dem Gebiet durch Fahrzeuge bezieht sich nicht nur auf die Bauphase, sondern auch auf spätere Wartungs- und Kontrollfahrten. Bereits in der 1. Stellungnahme haben wir dargelegt, dass Wölfe ein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigen [22]. Inzwischen breiten sich auch die streng geschützten Wildkatzen (*Felis silvestris*) in Brandenburg aus. Es gab einen Fund bei Kummersdorf-Gut. Im Fläming lebt eine kleine Population. Die Wildkatze gehört gemäß § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. "Des Weiteren fällt die Wildkatze unter Anhang II der Berner Konvention von 1973. Diese soll den Schutz empfindlicher und gefährdeter Arten einschließlich wandernder Arten und ihrer Lebensräume gewährleisten [23]." Wildkatzen brauchen zusammenhängende Waldgebiete. Da viele junge Wildkatzen auf der Suche nach eigenen Gebieten dem Straßenverkehr zum Opfer fallen, sind Grünbrücken wichtig. Nur durch Grünbrücken und andere Querungshilfen mit Waldkorridoren können sie sich ausbreiten. Wildkatzen sind scheu und sehr störungssensibel. Eine gewisse Anpassungsfähigkeit an Lärm wird nicht ausgeschlossen. Aber die Scheuchwirkung von Windenergieanlagen

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des Vorranggebietes VRW 16 vorzunehmen. Die Annahme, seltene und störungssensiblen Arten würden durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen im VRW 16 dauerhaft vergrämt, ist nicht ausreichend begründet. Es wird dazu auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen auf Seite 60 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen (B 10), an denen weiter festgehalten wird. Das VRW 16 befindet sich nicht im ökologischen Korridor Südbrandenburg. (<https://www.dbu.de/projekt Datenbank/24595-01/>)

wird durchaus angenommen [24]. Bei Wildkorridoren kann es wegen der kurzen Zeit der Wanderung nicht zur Anpassung kommen. Ausgleichmaßnahmen an anderer Stelle können wegen der Festlegung der Wanderrouten durch die Grünbrücke nicht helfen. Im Übrigen ist die Anzahl der Tierarten und ihre Bedürfnisse nicht planerisch festlegbar.

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 1454 1.3. Auswirkungen der geplanten geografischen Verteilung der Windeignungsgebiete (WEG) auf die CO₂-Vermeidung: Im Entwurf des Regionalplans ist hauptsächlich aus landschaftsästhetischen Gründen ein Mindestabstand von 5 Kilometern zwischen den Windeignungsgebieten vorgesehen. Dieser Abstand ist schon aus dem vorhergehenden Regionalplan bekannt. Inzwischen ist die Länge der Wirbelschleppen wegen der enormen Steigerung der Größe der Rotorblätter von ca. 10 km Länge auf 50 km und mehr angestiegen. Da der Wind hier hauptsächlich aus westlichen Richtungen kommt, wirken sich die Abwindfelder besonders auf WEA im Osten der Windparks aus. Folgende im Regionalplan 3.0 ausgewiesene Eignungsgebiete sind davon betroffen: Das WEG 19 hat zum WEG 5 ca. 15 Kilometer Abstand. Das WEG 19 hat zum WEG 16 ca. 20 Kilometer Abstand. Das WEG 19 hat zum WEG 30 ca. 9 Kilometer Abstand. Dazwischen ist noch das WEG 30 geplant, das zum WEG 16 ca. 10 Kilometer Abstand hat. Die Angaben können nicht genauer sein, da die Standorte der Windenergieanlagen größtenteils nicht bekannt sind und die WEG bis an die Ränder bebaut werden dürfen. Zwischen dem WEG 19 und der Gemeinde Kloster Lehn in existieren zudem viele WEA zwischen Grebs und Golzow, die z. T. noch nicht alt sind und Bestandsschutz haben. Durch die nord-südlich Verteilung der WEA wird die Stromproduktion der Windenergieanlagen in den WEG 5, 16 und 30 häufig stark beeinträchtigt, da die WEA wesentlich näher zu den genannten WEG stehen als das geplante WEG 19. Das WEG 33 und das WEG 26 haben zum WEG 12 ca. 12 bzw. 13 Kilometer Abstand. Das WEG 18 hat zum WEG 4 ca. 5 Kilometer Abstand. Die Ansammlung großer Windparks auf der Nauener Platte und um Treuenbrietzen führt schon wegen der Ausdehnung zu Produktionsverlusten. Die geplanten Erweiterungen der bisherigen Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geänderten Rechtslage verstärken die Differenz zwischen installierter Leistung und zu erwartender Stromproduktion. In den Begründungen zum Ausbau der Windkraft geht es nicht um die Wirtschaftlichkeit, sondern um die Minderung von Treibhausgasen. Übrigens, während eine WEA Strom in das Netz einspeist, entnimmt sie ihren Eigenverbrauch aus der laufenden Stromproduktion. Im Standby entnimmt sie den Verbrauch für das Schwenken des Rotors, für die Schmierpumpen, für das Kühlen und Heizen innerhalb der engen Maschinengondel, für evtl. Blattheizungen usw. aus dem Netz [6]. Je häufiger sie also stillsteht, umso mehr. Wenn die Stromproduktion im Verhältnis zur installierten Leistung sinkt, steigen die Schäden gegenüber der Stromproduktion bzw. CO₂-Vermeidung überproportional. Denn Bäume bauen CO₂ ab. Durch die Versiegelung der Stellflächen und den Ausbau bzw. Neubau der Zuwegungen entfallen diese Flächen auch als CO₂-Senke. Wald kühlt das Klima.

BE-ID: 1455 1.4. Austrocknung der Böden und Erwärmung der Luft: Die Luft ist geschichtet. WEA bringen besonders nachts durch Wirbelschleppen kältere Luft vom Boden nach oben und wärmere Luft in Bodennähe. Dadurch wird das Mikroklima erwärmt; außerdem trocknet der Boden besonders im Sommer aus. Dies ist bei Windparks messbar. WEA entziehen der Atmosphäre Windenergie. 2018 wurden in einer Studie der Harvard-Universität klimatische Veränderungen durch Onshore-Windparks in den USA in einer Modellierung nachgewiesen. Es konnte gezeigt werden, dass im Abwindfeld hinter Windparks Temperaturerhöhungen von 0,6 bis 0,8 °C auftreten, also weitaus mehr als die berechnete Abkühlung durch die CO₂-Vermeidung [7].

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einfluss von Wirbelschleppen wird im Planungskonzept nicht berücksichtigt. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Im Abschnitt III.1 der Planbegründung (und in der in Rn. 56 benannten ergänzenden Unterlage) ist dargelegt, nach welchen Bewertungen die Windverhältnisse in der Region im Planungskonzept berücksichtigt werden. An diesen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet ist, mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung eine bestmögliche Ausnutzung der Windenergie zu gewährleisten. Unabhängig davon, kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht nachvollzogen werden, warum die vom Stellungnehmer benannte räumliche Verteilung der Vorranggebiete dazu führen soll, dass die Stromproduktion in den benannten Vorranggebieten „häufig stark beeinträchtigt“ wird. Diese Annahme wird zumindest allein durch den vom Stellungnehmer vorgebrachten Hinweis darauf, dass die Länge der Wirbelschleppen von 10 km auf 50 km angestiegen sei, nicht ausreichend begründet. Auch die Annahme, mehr installierte Leistung führe zu mehr Stillstand von Windenergieanlagen und damit zu überproportional steigenden Schäden gegenüber der Stromproduktion bzw. CO₂-Vermeidung, kann – ohne genauere Erklärung – nicht nachvollzogen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Betrieb von Windenergieanlagen auf Waldstandorten „zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen - kühleren und feuchteren – Waldinnenklimas“ führen „dürfte“, wird im Planungskonzept nicht berücksichtigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Belange, die auf

Dabei entnimmt jede WKA 12 bis 17% der primär vorhandenen Windenergie, wodurch die Windgeschwindigkeit nach Durchlauf durch die WEA um 40 bis 50% geringer ist [8, 9, 10]. Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) ging bei der Beantwortung von Frage 158 "Auswirkungen von Freileitungen und Windenergieanlagen auf das lokale Wetter" darauf ein [11]. Dort heißt es: "Die Errichtung von WEA auf Waldstandorten dürfte zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen - kühleren und feuchteren - Waldinnenklimas führen, insbesondere wenn Standorte in vor der Projektrealisierung geschlossenen und älteren Baumbeständen liegen, konstatieren Reichenbach et al. (2015, S. 223)" [12]. Nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes hat sich die Temperatur in Deutschland stärker erhöht als in den angrenzenden Ländern [13]. Merkwürdigerweise liegen die Gebiete mit maximaler Dürre dort, wo die Konzentration von WEA am größten ist. Was ist also in Deutschland anders als bei den Nachbarn - die Dichte des Windkraftausbaus! Das Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming liegt in einem von Natur aus trockenem Gebiet. Die durch die vorhandenen WEA schon messbaren Probleme werden sich durch den geplanten Ausbau noch verstärken. Wenn von lokalen oder regionalen Klimaveränderungen gesprochen wird, bedeutet das, dass wegen der Dichte der WEA-Standorte das ganze Gebiet betroffen ist.

der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG). Die vom Stellungnehmer mitgeteilte Annahme, kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bewertet. Es werden jedoch auch keine nachvollziehbaren Anhaltspunkt dafür angeführt, dass der benannte kleinflächige Effekt zu Waldschäden führen kann. Auch der Sachverhalt, dass es der Stellungnehmer „merkwürdig“ findet, dass nach seiner Einschätzung Gebiete mit „maximaler Dürre“, eine hohe Konzentration von Windenergieanlagen aufweisen, gibt keinen Anlass, das Planungskonzept zu ändern.

BE-ID: 1463 5. Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt durch Einsatz von Carbonfasern in den Rotorblättern von Windkraftanlagen: Seit 2021 gibt es Bemühungen, das Problem einer irreparablen Schädigung von Mensch, Tier und Umwelt durch Carbonfasern, einer (politischen) Lösung zuzuführen. Bisher leider erfolglos. Carbonfasern wurden von der WHO in die Gefahrenklasse III eingestuft wegen ihrer krebserregenden Wirkung - ähnlich Asbest. Diese Fasern werden mit Kunststoff verstärkt und in den Rotorblättern der meisten Windkraftanlagen verarbeitet. 5.1. Gefahr durch Abrieb: Ein 80 m langes Rotorblatt hat eine Oberfläche von ca. 300 m². Auf diese wirken im Laufe ihrer 25 Jahre Betriebszeit die unterschiedlichsten Naturgewalten ein und erzeugen Abrieb. Der Abrieb verteilt sich als Micropartikel weit über die Umgebungsf lächen und dringt in Acker-, Waldböden und Grundwasser ein und wird zur Gefährdung von Nahrungsmitteln und Trinkwasser sowie der nahe lebenden Anwohner. Im Falle eines Brandes an Rotorblättern, deren Häufigkeit zunimmt, teilen sich die Fasern in sogenannte Nanofasern, die, wie die Abrieb-Partikel, lungengängig sind und als Verursacher von Karzinomen wirken. 5.2. Entsorgung: Das Abtragen verseuchten Mutterbodens ist zwecklos und bei Windrädern im Wald ohnehin unmöglich. Eine sachgerechte Entsorgungstechnologie ist bisher nicht verfügbar und somit ergibt sich die Gefährdung der Umwelt auf unbegrenzte Zeit. In den USA entledigt man sich dieser Rotorblätter in riesigen Gruben in der Wüste, die mit Erde verschlossen werden und das Problem sich selbst und den nächsten Generationen überlassen wird. Die Bürger sind nicht über dieses Problem aufgeklärt worden und können sich und ihre Umgebung nicht schützen. Es ist auch ungeklärt, wer für Folgeschäden die Haftung übernimmt. Eine Entsorgung von Carbonfasern auf Deponien ist in Deutschland nicht gestattet. Laut Umweltbundesamt (UBA) gibt es zwar gute Ansätze in der entsprechenden Forschung aber noch kein praktikables Ergebnis! Wo die bisherige Entsorgung von nicht mehr einsatzfähigen Brand- und Bruchstücken der Rotorblätter sowie kontaminierten Mutterbodens erfolgt, weiß das UBA angeblich auch nicht!

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen am Planungskonzept vorzunehmen. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Die Regionale Planungsgemeinschaft befasst sich nicht mit technischen oder stofflichen Eigenschaften von Windenergieanlagen und ist für die Risikobewertung und -vorsorge in Bezug auf diese Anlagen nicht zuständig. Das Gleiche trifft auf die benannten Belange der Kreislaufwirtschaft zu.

BE-ID: 1464 Diese Stellungnahme ist eine Ergänzung der Stellungnahme vom 16.01.2023. Die Ausführungen beziehen sich auf die "Prüfsteckbriefe der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Windvorranggebiete", in der Fassung vom 31.05.2023. Zu 2.15 Gesetzlich geschützte Biotope und 2.16 Biotopverbundfläche. Die 15. UN-Biodiversitätskonferenz endete am 19.12.2022 mit einer Abschlusserklärung: Mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresflächen sollen bei 2030 unter Schutz gestellt werden, um dem Artenschwund entgegenzutreten. Deutschland hinkt bei der Ausweisung strenger

Die Annahme, Ziele der Absichtserklärung der UN-Biodiversitätskonferenz könnten aufgrund des Sachlichen Teilregionalplans nicht eingehalten werden, ist unbegründet. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Der Anteil der Vorranggebietsfläche an der

Naturschutzgebiete hinter den Zielen weit hinterher. In Deutschland sind nur 0,6 Prozent der Fläche unter strengem Naturschutz. Der EuGH entschied am 21.09.2023, dass Deutschland zu wenige Schutzgebiete ausgewiesen und für einen Großteil der ausgewiesenen Gebiete zu wenige und zu unpräzise Erhaltungsziele festgelegt hat. Er gab damit einer Klage der EU-Kommission statt. Die Ausweisung von Windvorranggebieten (VRW) in dieser Anzahl steht der Ausweisung der notwendigen Naturschutzgebiete entgegen. Vor allem können die Naturschutzgebiete nicht mit ökologisch hochwertigen Korridoren verbunden werden, da die zusammenhängenden Waldgebiete zwischen den Siedlungen und Gewerbegebieten als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Ohne genetischen Austausch werden viele Tierpopulationen und auch Pflanzenarten langfristig aussterben.

Gesamtfläche der Region beträgt 1,84 Prozent. Die Annahme des Stellungnehmers, die Festlegung dieser Vorranggebiete stehe der Ausweisung der notwendigen Naturschutzgebiete entgegen, ist unzutreffend. Die pauschale Annahme, die Festlegung der Vorranggebiete verhindere, dass Naturschutzgebiete nicht mit „ökologisch hochwertigen Korridoren“ verbunden werden könnten, ist gleichfalls unbegründet. Es wird auf die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung verwiesen.

STRP Wind / IV.2.3. Vorbetrachtung Windpotenzial

BE-ID: 1451 Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“/ Beteiligung der öffentlichen Stellen an der Festlegung des Untersuchungsrahmens. 1. Geographische Verteilung der Windeignungsgebiete: Als Planungsanlass soll gemäß G 8.1 des LEP HR eine räumliche Vorsorge zur Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden (Regionalplan Havelland-Fläming, Entwurf vom 05.10.2021, TOP I). Bei der Festsetzung ist als grundlegendes Kriterium die Windhöflichkeit genannt. Entscheidend ist, ob die Windverhältnisse an einem Standort grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind. Niedrige Windgeschwindigkeiten überwiegend um die 4,9 m/s befinden sich z. B. in der Zauche (Regionalplan, TOP III.3). Da die Windenergie in den unteren Luftschichten auch von der geografischen Verteilung der Windparks abhängig ist, muss der seit Jahren publizierte wissenschaftliche Forschungsstand bei der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Der Stellungnehmer gibt den Bezug: „Beteiligung der öffentlichen Stellen an der Festlegung des Untersuchungsrahmens“ an. Aufgrund der Inhalte der Stellungnahme geht die Regionale Planungsgemeinschaft davon aus, dass sich der Stellungnehmer zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 äußert. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Im Abschnitt III.1 der Planbegründung (und in der in Rn. 56 benannten ergänzenden Unterlage) ist dargelegt, nach welchen Bewertungen die Windverhältnisse in der Region im Planungskonzept berücksichtigt werden. An diesen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Warum sich die Regionale Planungsgemeinschaft darüber hinaus mit dem wissenschaftlichen Forschungsstand zur Beeinflussung der unteren Luftschichten befassen „muss“, ist nicht ohne Weiteres erkennbar und wird durch den Stellungnehmer auch nicht nachvollziehbar begründet.

BE-ID: 1452 1.1. Die Windenergieanlage (WEA) als Strömungsmaschine: Die WEA entzieht der Luft Energie. Die Beziehung lautet: [Bild im Text mit physikalischer Formel] wobei die Energie der anströmenden Luft von der Windgeschwindigkeit und der Luftdichte abhängt. Bemerkenswert ist, dass die Leistung der WEA von der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit abhängt, d.h. sehr kleine Veränderungen der Windgeschwindigkeit verursachen sehr große Leistungsveränderungen. Dabei werden ca. zwei Drittel des Windes in Schall und Wärme umgewandelt, d.h. der Wirkungsgrad beträgt nur 30 bis 35 Prozent. Durch den Wirbelabriss an den Rotorblättern in Verbindung mit der Drehbewegung entstehen im Abwindfeld sehr stabile Wirbelschleppen, auch Nachläufe oder Wake-Effekt genannt. Bei den ersten Veröffentlichungen von Axel Kleidon zu diesem Thema wurde die Länge der Wirbelschleppen noch mit 10 bis 15 Kilometern angegeben. Heutige WEA produzieren Wirbelschleppen von 50 Kilometern an Land [1] und 70 Kilometern im Meer, denn die Länge steigt mit dem Rotordurchmesser. Da WEA nur bei einer laminaren (gleichförmigen) Windströmung optimal Strom produzieren können, müsste die Entfernung der WEA untereinander steigen, anderenfalls wird die

Die Annahme, die Stromproduktion von Windenergieanlagen würde durch Wirbelschleppen von bis zu 50 km Länge „stark eingeschränkt“, weshalb ab einer „bestimmten Dichte“ von Windenergieanlagen in der Fläche nicht „wesentlich mehr Strom“ produziert werden könne, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht geprüft werden. Die Hinweise sind zu unkonkret, um Anlass für eine Änderung des Planungskonzepts geben zu können. (siehe dazu auch BE 1454) Der Hinweis, es mache nach Ansicht des Stellungnehmers „keinerlei Sinn mit politischen Beschlüssen physikalischen Gesetzen zuwider zu handeln“ wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft befasst sich weder mit Physik noch trifft sie

Stromproduktion stark eingeschränkt. Somit kann ab einer bestimmten Dichte durch den Ausbau der Windkraft in der Fläche nicht wesentlich mehr Strom produziert werden. Das nennt man Sättigung. Die wissenschaftlichen Ergebnisse basieren auf Messungen mit der laserbasierten Lidar-Technik und der in den USA entwickelten Dual Doppler Radar-Technologie. Es macht keinerlei Sinn mit politischen Beschlüssen physikalischen Gesetzen zuwider zu handeln.

politische Entscheidungen.

BE-ID: 1453 1.2. Der Wind als Rohstoff: Bis heute wird in der Öffentlichkeit davon gesprochen, dass unendlich viel Wind vorhanden sei. Man müsse ihn nur nutzen. Die Erwartungen der Laien sind entsprechend hoch. Wissenschaftliche Untersuchungen haben aber ergeben, dass in Deutschland nur etwa 2 Watt pro m² als kinetische Energie des Windes vorhanden sind, wovon allerdings nur 0,3 Watt pro m² offshore und 0,26 Watt pro m² onshore von Windenergieanlagen genutzt werden können [2, 3, 4]. Damit wären in Deutschland rein theoretisch weniger als 50 Prozent unseres derzeitigen Stromverbrauchs produzierbar. Das ist aber unrealistisch, da die räumliche Verteilung der WEA nie optimal sein kann! Im Gegensatz zur Sonnenenergie kommt der Wind von der Seite. Energieentnahme und Verwirbelung durch WEA bremsen und verwirbeln den Wind in der unteren Atmosphäre. Aus Wirbelschleppen kann aber kaum Energie gewonnen werden. Steht die nächste WEA zu nahe (unter 3 Rotordurchmessern), müssen die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden; ansonsten könnte die WEA durch die Druckschwankungen einstürzen. Erst wenn nachströmender Wind aus höheren Schichten den Energieverlust ausgeglichen und sich die Wirbelschleppen aufgelöst haben, kann die nächste im Abwindfeld stehende WEA die gleiche Strommenge wie die vorherige produzieren. Die Verluste sind nach Entfernung der WEA untereinander und Häufigkeit der Windrichtung unterschiedlich. Der größte Feind der Windkraft ist daher der Windpark! Je dichter die WEA stehen desto größer werden die Verluste. Bei derzeit schon mehr als 30.000 WEA ist in Nord- und Mitteldeutschland eine Sättigung erreicht, bei der die Stromproduktion schon länger nicht mehr proportional mit der Vervielfachung der installierten Leistung steigen kann. Im "Deutsche Windguard" gibt der Bundesverband WindEnergie e.V. 2020 zu bedenken: Selten befinden sich Windenergieanlagen in absoluter Alleinlage und erfahren eine freie Anströmung. Meistens kommt es zu wechselseitiger Verschattung innerhalb eines Windparks oder durch benachbarte Windparks. Diese Effekte werden durch einen weiteren Anstieg der ausgewiesenen Flächen und der Gesamtnennleistung eher zunehmen." [5]

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einfluss von Wirbelschleppen und Abwindfeldern wird im Planungskonzept nicht berücksichtigt. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Im Abschnitt III.1 der Planbegründung (und in der in Rn. 56 benannten ergänzenden Unterlage) ist dargelegt, nach welchen Bewertungen die Windverhältnisse in der Region im Planungskonzept berücksichtigt werden. An diesen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet ist, mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung eine bestmögliche Ausnutzung der Windenergie zu gewährleisten. Unabhängig davon, kann es nicht Anspruch der räumlichen Planung sein, zu gewährleisten, dass jede Windenergieanlage die gleiche Strommenge produziert. Die Anforderung, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, führt grundsätzlich dazu, dass Windenergieanlagen in einem (engeren) räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Die von der Stellungnehmerin benannten Effekte sind bekannt und können durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration innerhalb der Vorranggebiete abgemindert werden.

STRP Wind / IV.2.6. Einzelfallbewertung

BE-ID: 1456 2. Waldbrandgefahr und Behinderung von Löscharbeiten: Durch die stärkere Austrocknung der Böden durch WEA steigt auch die Waldbrandgefahr in den ohnehin schon brandgefährdeten Wäldern. Vom Boden aus kann man die WEA und einen durch herabstürzende Teile gefährdeten Umkreis nicht löschen, sondern nur kontrolliert abbrennen lassen. Bei einer größeren brennenden Waldfläche dürfte es schwierig werden, das weitere übergreifen zu verhindern. Das immer wieder geforderte Löschen von Waldbränden mit Flugzeugen oder Hubschraubern ist nicht möglich, weil die 250 Meter hohen Windenergieanlagen eine Gefahr für die Luftfahrzeuge darstellen. Selbst ohne Zusammenstoß mit einer WEA können die Wirbelschleppen einen notwendigerweise tieffliegenden Hubschrauber oder ein Flugzeug zum Absturz bringen.

Die Hinweise zur Waldbrandgefahr werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, das Planungskonzept zu ändern. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Wie bei anderen technischen Anlagen auch ist bei Windenergieanlagen eine Risikobewertung und -vorsorge für den Havariefall im Anlagenehmigungsverfahren vorzunehmen.

BE-ID: 1457 3. Windvorranggebiete im Wald: In der Planung zum Regionalplan 3.0 liegen ca. 50 Prozent der Vorrangflächen im Wald. Das Land Brandenburg ist nur 37 Prozent mit Wald bedeckt. Somit wird überproportional viel Wald vernichtet, obwohl Wald für den Artenreichtum und das Klima eine entscheidende Rolle spielt. Durch die geschichtliche Entwicklung ab dem 12. Jahrhundert wurden die heutigen Wälder auf Flächen zurückgedrängt, die wegen der armen Böden bzw. des starken Reliefs (Endmoränen, Dünen) und anderer Erschwernisse kaum als Ackerflächen nutzbar waren [14]. Gerade diese abwechslungsreichen Landschaften haben einen hohen Erholungswert. Auf nährstoffarmen und sauren Böden in niederschlagsarmen Gebieten sowie auf Sandverwehungen und Dünen sind Kiefern als einheimische Baumart standortgerecht [15]. Die Kiefer ist eine typische Pionierbaumart, die bei steigender Standortgüte konkurrenzschwach wird. Somit entsteht über natürliche Sukzession Mischwald. Die Öffnung der Waldgebiete für Windparks ist nicht sinnvoll, weil die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen notwendigerweise auf Böden erfolgen müssen, die besser für den Ackerbau genutzt werden können. Außerdem werden nach den derzeitigen Richtlinien im Land Brandenburg zeitweilige Umwandlungsflächen für Lager, Montage und Kranauslegerflächen sowie Zuwegungen nicht in Ersatzmaßnahmen einbezogen, obwohl die gerodeten Flächen wesentlich größer sind als die dauerhafte Umwandlungsfläche für WEA und Kranstellplatz. Die temporär umgewandelten Flächen müssen solange offengehalten werden, bis die WEA wieder abgebaut werden. Diese Richtlinie hat in der Realität also keinerlei Grundlage und kann daher nur als Versuch gewertet werden, den Flächenverbrauch für Windkraft schönzurechnen.

BE-ID: 1458 Für den Klimaschutz ist der Schaden jedoch genauso groß, wie bei den dauerhaft umgewandelten Flächen. Wobei, wie schon ausgeführt, die CO₂-Vermeidung pro installierte Leistung bei näher zusammenrückenden Vorranggebieten drastisch abnimmt. Im Sinne der EU-Verordnung LULUCF (environmental implications of land-use, land-use change and forestry under a future climate regime) bildet der intakte Waldboden eine CO₂-Senke. Die Speicherung von CO₂ erfolgt auch in den Bäumen. „Selbst wenn das Holz nicht energetisch genutzt wird und noch länger erhalten bleibt, wird auch im Humus gespeichertes CO₂ durch die Rodung der Bäume freigesetzt. Weil die CO₂-Bindung der Bäume mit dem Gesamtvolumen des Holzkörpers zusammenhängt, dauert es lange, bis die heranwachsende Erstaufforstung so viel CO₂ binden kann, wie es der gerodete Bestand vermocht hätte. Betrachtet man zusätzlich die Humusbildung, kann das mehr als ein Jahrhundert dauern. Außerdem werden Neuaufforstungen immer schwieriger, da viele Jungpflanzen aufgrund zunehmender Trocken- und Hitzeperioden nicht mehr ohne künstliche Bewässerung anwachsen können. Würde der Wald statt der Umwandlung als Dauerwald weiter bewirtschaftet, könnte hingegen während der ganzen Zeit in erheblichem Umfang CO₂ gespeichert werden“ [16]. Die Zerschneidung von Waldgebieten wird wegen der Energiewende zunehmen. Im Regionalplan 3.0 sind z. B. mit den Vorranggebieten 5 und 16 zwei Windparks geplant. Die freien Flächen und die Zuwegungen mit ihren großen Kurvenradien sind von der Sonne beschienen und führen auch zur Austrocknung der Waldränder, sodass das feuchtere Waldinnenklima verschwindet. Windwurf wird häufiger. Die Anzahl und Breite der Energietrassen (Strom und Gas) wird steigen, um Energie von den nach Wind- und Sonnenverhältnissen dislozierten Energieanlagen zu den Verbrauchern zu bringen. Ein zerstückelter Wald verliert aber seine ökologische Rolle, da ein Wald nur als ökologische Einheit überleben kann, wenn er mindestens einen Kilometer Durchmesser hat.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Waldflächen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen. Anders als vom Stellungnehmer angenommen sind etwa 44 Prozent der Vorranggebiete des Sachlichen Teilregionalplans bewaldet. Der Anteil von Waldflächen am gesamten Regionsgebiet beträgt etwa 38 Prozent. Eine übermäßige Inanspruchnahme von Waldflächen für die Festlegung von Vorranggebieten kann daher nicht festgestellt werden. Die pauschale Annahme des Stellungnehmers, Erstaufforstungen müssten immer auf Böden stattfinden, „die besser für den Ackerbau genutzt werden können“, ist ebenso unzutreffend, wie die pauschalen Annahmen, Waldböden seien immer nährstoffarm und sauer und Wälder immer artenreich. Ob die benannte forstrechtliche Unterscheidung zwischen „zeitweiliger“ und „dauerhafter“ Waldumwandlung sinnvoll ist, hat auf die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft keinen Einfluss. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung verwiesen, an denen weiter festgehalten wird.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Waldflächen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen. Die Annahme des Stellungnehmers, durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan werde das CO₂-Speichervermögen der Wälder der Region negativ beeinflusst, ist unzutreffend und beruht auf einer unsachgerechten, vereinfachten und unvollständigen Darstellung der Zusammenhänge. Auf die dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen - insbesondere Seite 5 bis 14 - wird hingewiesen. Zudem wird der Aspekt der vermiedenen Emissionen durch die Nutzung der Windenergie vom Stellungnehmer außer Acht gelassen. Diesbezüglich wird auf die Publikation des Umweltbundesamtes „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2021“ (insbesondere Seite 57) hingewiesen. Der Stellungnehmer wird ermutigt, seine Annahmen hinsichtlich der Bedeutung der CO₂-Speicherung auf einer Fläche von weniger als 0,5 Hektar Wald (oder nach eigenen Annahmen gerne auch mehr), die für eine Windenergieanlage in Anspruch genommen werden müssen, unter

Berücksichtigung eines spezifische Vermeidungsfaktor von 753 g CO₂-Äq./kWh elektrischer Energie einer Offshore-Windenergieanlage selbst zu überprüfen. (Hinweise: Holzzuwachs Kiefer 9,5 m³/ha*a [Quelle Bundeswaldinventur 2014], durchschnittliche jährliche Kohlenstoffbindung etwa 0,9 t/ha (in CO₂: 3,3 t/ha) [Quelle: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft <https://www.lwf.bayern.de/boden-klima/kohlenstoffbindung/266779/index.php>], angemessene Jahresarbeitsleistung einer Windenergieanlage 8.000.000 kWh (oder auch weniger))

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Senat 3a des Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 14.06.2023 Folgendes festgestellt hat: „Vor dem Hintergrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens und der Ausgestaltung des § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung spricht hier alles dafür, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen - ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Forstrechts genannt - ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Der Beklagte hat zwar vorgebracht, Wälder spielten im Klimawandel eine zentrale Rolle bei der Bindung und Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoffdioxid (CO₂). Aus der Perspektive des Klimaschutzes führe eine Waldumwandlung durch den Verlust lebender, CO₂-fixierender Bäume zu einer drastischen Reduktion der jährlichen CO₂-Bindung und zur Schwächung des landschaftsökologisch wirksamen Kühlungs- und Pufferpotenzials von Wäldern sowie ihrer regulierenden Funktion im Hinblick auf den Landschaftswasserhaushalt. Der Verlust von Waldflächen bedeute darüber hinaus eine Zunahme der Waldfragmentierung, ein durch Randeffekte bedingtes erhöhtes Schadrisko für benachbarte Waldflächen sowie eine Reduktion von Lebensräumen für durch den Klimawandel bedrohte Arten. Insoweit handelt es sich jedoch nur um generelle Erwägungen, die für jeden Eingriff in Waldbestände zur Errichtung einer Windenergieanlage gleichermaßen gelten. Sie sind nicht geeignet, das gesetzlich definierte überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden.“ (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23, Rn. 37, 38)

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

- BE-ID: 1460 4.2. Vögel und Fledermäuse - Todesfalle Windenergie: Klimaschutz macht keinerlei Sinn, ohne den gleichzeitigen Artenschutz bzw. ohne konzentriertes Bemühen wieder den Ausgleich des bereits reduzierten Artenbestandes anzustreben. Es ist allerhöchste Zeit endlich das ökologische Gleichgewicht in der Natur als Ziel zu setzen. Früher Deutschlands häufigster Greifvogel musste der Mäusebussard infolge eines starken Bestandsrückganges in den letzten Jahren in die Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs aufgenommen werden. Statt verstärkten Schutzes wurde im § 45b Abs. 8 BNatSchG mit der Festlegung, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, vom individuellen Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 hin zum Populationsschutz abgewichen. Abgesehen davon, dass die Population bei seltenen Vogel- und Fledermausarten nicht eindeutig zu definieren ist, müssten dazu Aussagen im Regionalplan getroffen werden, da er die größte Fläche in Hinblick auf die Verteilung von Vorranggebieten umfasst. Das ist deswegen so wichtig, da artenschutzrechtliche Belange in den Genehmigungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden und der Windkrafterlass des Landes Brandenburg nicht nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert worden ist. Wie es gerade im Genehmigungsverfahren der WEA im VRW 05 "Bliesendorfer Heide" geschehen ist. Als bestes Beispiel dazu ist der Wespenbussard zu benennen. Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Wespenbussard eine Abstandsempfehlung zu Windkraftanlagen erhalten. Der Windkrafterlass von Brandenburg ignoriert den Schutz des Wespenbussardes vollständig, da es keine Abstandsempfehlung für diese Art gibt. Als im Wald lebende und brütende Greifvogelart ist der Wespenbussard von WEA besonders gefährdet.
- Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen am Planungskonzept vorzunehmen. An den in Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung derjenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmer die bestehenden Vorschriften für unzulänglich hält, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.
- BE-ID: 1462 Wirbelschleppen stellen also auch eine Gefährdung besonders für Störche in Feuchtgebieten in der Nähe von Windparks dar. Ein Beispiel ist das WEG 16, das fast bis an die Wiesen des Naturparks Nuthe/Nieplitz reicht. WEA sind also in der Lage Leben zu vernichten selbst in kilometerweitem Abstand hinter dem Rotor. Die Problematik ist im Regionalplan auch bei anderen Niederungen zu beachten. Sensorbasierte automatische Vogeldetektionssysteme können in Windrichtung hinter der WEA natürlich nicht helfen. Auch bei der Vermeidung von Schlagopfern bestehen Zweifel bei den Kollisions-Vermeidungs-Anlagen daran, ob WEA mit Spitzengeschwindigkeiten der Rotorblattspitzen von 400 km/h überhaupt angesichts ihrer erheblichen dynamischen Wucht schnell genug zum Stehen kommen können. In jedem Fall ist mit einem erheblichen Verschleiß bei den Bremsenrichtungen zu rechnen, d.h. mit zusätzlichen Kosten. Die meisten Vögel weichen Windparks aus, da der Infraschall der Wirbelschleppen für Vögel hörbar ist. Allerdings gilt auch hier der Energieerhaltungssatz. Wie schon aus genauen Untersuchungen an Trappen bekannt wurde, ist häufige Vergrämung lebensgefährlich, wenn der Energieverbrauch für Flucht und Ausweichen die mit der Äsung aufgenommene Energie übersteigt, d.h. der zunehmende Ausbau der Windenergie kostet die Tiere immer mehr Kraft.
- Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen am Planungskonzept vorzunehmen. An den in Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung derjenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmer die bestehenden Vorschriften für unzulänglich hält, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Die Regionale Planungsgemeinschaft zieht die Festlegung von Vorranggebieten auf Flächen innerhalb von zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG – und damit auch den Einsatz von Antikollisionssystemen - allgemein nicht in Betracht. (siehe Rn. 156 der Planbegründung)
- BE-ID: 1684 Die Großtrappe ist ein Steppenvogel und auf die Struktur unseres Landschaftsraumes angewiesen. Hohe Elemente im Lebensraum werden gemieden. Mit den Windeignungsgebieten bei Schlalach, Altes Lager und Feldheim/Eckmannsdorf/Malterhausen wird die Großtrappe schon seit Jahren vergrämt. Unsere aerodynamische Stromgewinnung macht entsprechend dem Energieerhaltungssatz die Luft energieärmer, sodass die Luftmassen nicht mehr so weit transportiert werden. Statt gleichförmiger Windströmung entstehen
- Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Veränderungen am Planungskonzept vorzunehmen. An den in Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Belange des Artenschutzes in Bezug auf die

überall Wirbelschleppen, die "Tornados" der Windkraft. Seit langem bekannt ist, dass Fledermäuse sogar zwischen den Rotorblättern hindurchfliegen können, ihnen aber durch die Druckunterschiede in der Wirbelschlepe die Lungen platzen (Barotrauma). Das gilt insbesondere für Deutschland, dem Transitland für Vogelzug und Fledermauswanderungen in Zentraleuropa. Man hat auch in anderen europäischen Staaten immer wieder tote Großvögel (Störche) mit gebrochenen Beinen und Schnäbeln im Abwindfeld von WEA gefunden. Durch Beobachtungen konnte festgestellt werden, dass Jungvögel durch die Wirbelschleppen verunglücken [21]. Für die Arterhaltung ist das beim geplanten Ausbau der Windkraft eine Katastrophe. Unklar ist noch, warum die erfahrenen Altvögel davon nicht betroffen sind.

Großtrappe wurden auf der Grundlage von Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. Zu den Fledermäusen siehe BE 1461.

TÖB-Nr.: 2069 / APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 257 Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.07.2023 zu o.g. Betreff und übermittle Ihnen nachfolgend aus Sicht des Entsorgungsunternehmens APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH besonders zu beachtenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der Absicherung von Entsorgungsleistungen. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür. Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemege beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind. Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung "vor der Haustür" erforderlich sind. Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern! Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

Die Hinweise zu baulichen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten straßenbaulichen Anforderungen ist Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 258 1. Rechtliche Grundlagen - unabhängig von baurechtlichen Normen - Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreisverwaltung/Kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>) - Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen im Bereich der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 259 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Abfallentsorgung: Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen: Länge: 11,10 m Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius, Radradius: 0,54 m

Die Hinweise zur Fahrzeugtechnik der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabebene und sind ggf. in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

- BE-ID: 260 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen: Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße - die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.
- BE-ID: 261 4. Stichstraßen: Gemäß § 16 DGUV „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist. Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.
- BE-ID: 262 5. Privatstraßen: Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/ des Eigentümer/ s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.
- BE-ID: 263 6. Einrichtung von Sammelplätzen: Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden: -Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind. Die Sammelplätze
- Die Hinweise zu baulichen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten straßenbaulichen Anforderungen ist Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden.
- Die Hinweise zu Anforderungen an Wendeanlagen für die Sicherstellung der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten straßenbaulichen Anforderungen ist Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden.
- Die Hinweise zu Privatstraßen für die Sicherstellung der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten straßenbaulichen Anforderungen ist Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden.
- Die Hinweise zu Sammelplätzen für die Sicherstellung der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten straßenbaulichen Anforderungen ist Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden.

sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden. Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Vollservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen. Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen. Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

BE-ID: 264 7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen: Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege, Bereich Abfallberatung [Name anonymisiert] (Telefon 033843-30671) bzw. [Name anonymisiert] (Telefon 033843-30680), mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind. Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden. Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen: - Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn. Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder -senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden. Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Für weitere Detailfragen steht Ihnen die Abteilung Abfallberatung unter Tel.- Nr. 033843/306-80 zur Verfügung.

Die Hinweise zu abfallwirtschaftlichen Aspekten bei der Einrichtung von Straßenbaustellen werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten straßenbaulichen Anforderungen ist Gegenstand der Bauleitplanung und kann im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung keine Berücksichtigung finden.

TÖB-Nr.: 2073 / Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 1165 Zu VRW 38: Das VRW 38 zwischen Knoblauch, Ketzin und Wustermark beinhaltet den Hügel des Kapellenberges bei der Dorfstelle Knoblauch, der 1803 mit einem Belvedere für Königin Luise und König Friedrich Wilhelm III. versehen worden ist und zum verschönerten Landschaftsraum nördlich des Kunstdorfes Paretz gehörte. Hier ist die untere Denkmalschutzbehörde des zuständigen Landkreises wegen möglicher Beeinträchtigungen oder Störungen einzubeziehen. Der topografisch gegebene Hügel des nach 1960 abgebrochenen Belvederes soll erhalten bleiben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Dem Hinweis zur Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gefolgt. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1166 Zu VRW 44: Das VRW 44 zwischen Marggraffshof bei Güterfelde, Sputendorf, Bahnhof Genshagener Heide und Neubeeren liegt genau in der Sichtbeziehung vom Belvedere auf dem Pflingstberg mit Blick zum Schloss Babelsberg. Der Park Babelsberg ist Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte. "Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin", weitreichende Sichtbeziehungen gehen in die umgebene Landschaft. Wir halten es hier für notwendig, die Höhenentwicklung zu berücksichtigen, da Windkraftanlagen technisch immer größere Höhen und Ausmaße erreichen. Weiter muss sichergestellt werden, dass bei einer Außerbetriebnahme von Windkraftanlagen ein Rückbau erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20 Juli 2023 berücksichtigt. Das VRW 44 befindet sich nicht in einem Wirkungsraum eines besonders landschaftsprägenden Denkmals.

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 1163 Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes, der Denkmalliste des Landes Brandenburg, der Satzung, der Deklaration/ Verwaltungsvereinbarung und sonstiger Bestimmungen, 1. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004, 2. Denkmalliste des Landes Brandenburg, 3. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List) der UNESCO vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam, Drucksache 96/0361, verabschiedet in der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.1996, veröffentlicht 21.11.1996, 4. Deklaration über die Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011, 5. Verwaltungsvereinbarung zum Abstimmungsverfahren bei Verfahren und Vorhaben innerhalb der Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011, teilen wir Ihnen unsere denkmalfachliche Position als untere Denkmalschutzbehörde SPSG/TöB mit: Unsere bisherigen Einwände/ Bedenken vom 02.06.2022 / 06.01.2023 erhalten wir aufrecht und ergänzen sie im Hinblick auf STRPW. Es betrifft folgende Gebiete: Die Gebiete innerhalb von 10 km Abstand zu Paretz, das Gebiet mit ca. 10 km km Abstand zu Potsdam-Babelsberg und das Gebiet zwischen Marggraffshof bei Güterfelde, Sputendorf, Bahnhof Genshagener Heide und Neubeeren. Letzteres liegt genau in Verlängerung der Sicht aus dem Park Babelsberg vom Flatowturm zum Jagdschloss Stern und der Sichtbeziehung vom Belvedere auf dem Pflingstberg mit Blick zum Schloss Babelsberg. Schon jetzt erscheinen die etwas über 100 m hohen Windräder am Horizont. Der Park Babelsberg ist Bestandteil des UNESCO-Welterbes „Schlösser und Gärten von Potsdam und Berlin“, weitreichende Sichtbeziehungen reichen in die umgebene Landschaft. Wir halten es daher für notwendig, in den genannten Gebieten die Belange des Denkmalschutzes mit den Sichtbeziehungen zu berücksichtigen, besonders da Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 260 m geplant sind.

Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20 Juli 2023. Die VRW 44 und VRW 05 befindet sich nicht in einem Wirkungsraum eines besonders landschaftsprägenden Denkmals. Das VRW 38 überschneidet sich geringfügig (etwa 400 m) mit einem Wirkungsbereich. Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes kann aus diesem Sachverhalt nicht unmittelbar abgeleitet werden. Belange des Denkmalschutzes können gegebenenfalls durch vertiefende Untersuchungen im Anlagenehmigungsverfahren ermittelt und berücksichtigt werden.

BE-ID: 1164 Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegen mehrere der denkmalgeschützten Objekte und Bereiche der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg (SPSG): 1. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark unsere Liegenschaft in Caputh, 2. Im Landkreis Havelland unsere Liegenschaft in Paretz, 3. In der kreisfreien Stadt Potsdam mehrere Gartenanlagen im UNESCO-Welterbe. Der Auftrag der SPSG ist die Erhaltung, die Bewahrung und die Vermittlung der Denkmale in ihrem Besitz und Eigentum, d.h., die Substanz, das Erscheinungsbild und die Umgebung sind zu bewahren bzw. zu schützen. Der vorliegende Entwurf STRPW weist wie seine Vorgänger in bereits durchgeführten Verfahren Gebiete für die Windenergieeignung aus. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der ausgewiesenen Flächen und erweiterten Flächen eine Erneuerung der bisherigen technischen Anlagen bis 260 m und mehr hohe bauliche Windkraftanlagen mit kreisenden Rotorblättern errichtet werden können, die Auswirkungen auf Sichtbeziehungen aus den denkmalgeschützten Gärten / Parks und von Gebäuden der SPSG haben und

Die Darlegungen zu den Sichtbeziehungen sind nachvollziehbar, führen jedoch nicht zu einer Planänderung. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft die Ausführungen des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg, demnach der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Die näheren Voraussetzungen der Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien werden durch

Stellungnahme

mit ihrer Dominanz vorhandene gestaltete Garten- und Landschaftsbilder mit Senken und Hügeln der Kulturlandschaft in ihrer Maßstäblichkeit und Bildwirkung beeinträchtigen bzw. stören können. Folgende Gebiete sind hier betroffen: VRW 38 innerhalb von ca. 10 km Abstand zur Ortslage Paretz in Ketzin, VRW 44 mit ca. 10 km Abstand zum Park Babelsberg mit Gebäuden in Potsdam.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20 Juli 2023 bestimmt. Die besonders landschaftsprägenden Denkmale werden von der Denkmalfachbehörde nach denkmalfachlichen Kriterien bestimmt und ein Wirkungsraum ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Das VRW 38 Ketzin/Havel überschneidet sich im Süden teilweise mit dem Wirkungsraum 03 Potsdam "UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin etc." (siehe BE ID 1163). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen entfalten. Würden demzufolge Windenergieanlagen in Wirkungsräumen errichtet oder verändert, wären im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich.

TÖB-Nr.: 2075 / Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 461 In obiger Angelegenheit bestehen von Seiten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen keine Einwände.

Die Zustimmung zum dargestellten Sachverhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 2077 / Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 56 Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.07.2023 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Für Ihre Regionalplanungen ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel zuständig, dass ebenfalls von Ihnen beteiligt worden ist.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 57 Zur Verwaltungsvereinfachung beiderseits bitte ich Sie daher folgende Anschriften aus Ihrer Adressenliste verbindlich zu streichen: - Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Magdeburg. - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Bonn.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine entsprechende Änderungen an der Adressliste wurden vorgenommen.

TÖB-Nr.: 2078 / Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 276 Hier noch einmal meine Stellungnahme vom 17.01.2023, die Weiterhin bestehen bleibt: Zum o.g. Regionalplan nehme ich wie folgt Stellung: Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass durch die Planungen die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berührt werden. Es handelt sich hierbei um die Bundeswasserstraßen Potsdamer Havel (PHv) km 0,0 - 21,0, Havelkanal (HvK) km 4,45 - 34,6, Untere Havel-Wasserstraße (UHW) km 34,6 -134,05, Teltowkanal km 0,0 - 12,0. Diese Binnenwasserstraßen sind laut Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. 1 S. 962; 2008 1 S. 1980), die dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt

Die Hinweise zur Betroffenheit des WSV werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

mit Wasserfahrzeugen dienen und die gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1, Artikel 89 Grundgesetz (GG) in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes stehen. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wahrgenommen wird. Hierbei ist zu beachten, dass die hoheitlichen Aufgaben der WSV sich nicht nur auf das Gewässerbett einer Bundeswasserstraße, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke beziehen. Unter der Unterhaltung der Bundeswasserstraße versteht man, die Wasserstraße für die Schifffahrt in einem erforderlichen Zustand zu halten.

- | | | |
|------------|--|--|
| BE-ID: 277 | Die bereits in meinem Schreiben vom 11.05.2022 zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 gemachten Aussagen zum Punkt Windenergienutzung behalten weiter ihre Gültigkeit. Es ist zu bemerken, dass ein Mindestabstand von 500 m zu Gewässer 1. Ordnung einzuhalten sind. Sobald Windenergiestandorte in einem Abstand von 10 km zu einer Bundeswasserstraße geplant sind, ist das WSA Spree Havel zu beteiligen. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Der benannte Mindestabstand von 500 m wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt. Das WSA Spree Havel wurde am Verfahren beteiligt. |
| BE-ID: 278 | Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 279 | Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 281 | Im Planungsgebiet (Untere Havel-Wasserstraße) befinden sich ein beantragtes Blaues Band Deutschland-Projekt und weitere Naturschutzgroßprojekte. Aufgrund des gewählten Maßstabs für die Karten bzw. aufgrund des Dateiformats der Verfahrensunterlagen gehe ich generell davon aus bzw. setzte ich voraus, dass die Flächen der WSV nicht überplant werden. Ansonsten sind die Planungsgrenzen entsprechend anzupassen und zurückzunehmen. Es dürfen weder Einschränkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs noch störende Einwirkungen auf die Bundeswasserstraßen, einschließlich ihrem Zubehör ausgehen. Dies gilt auch für bereits ausgewiesene bzw. bestehende Gebiete, wie beispielsweise die Windenergiegebiete in Parey und Schackstedt, da z.B. Auswirkungen durch ein Repowering derzeit noch nicht abgeschätzt werden können. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Windenergiegebiete befinden sich außerhalb der Planungsregion Havelland-Fläming. |

BE-ID: 283	<p>An dieser Stelle sei daraufhin gewiesen, dass die vorgenannten optischen Bedingungen auch von Photovoltaik-Anlagen zu gewährleisten sind. Beim Ausbau der Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich gilt grundsätzlich, dass für Erdkabel nur die unterirdischen Verlegung und geschlossenen Bauweise infrage kommt und das Arbeitsblatt DWA-A 125 "Rohrvortrieb und verwandte Verfahren", Ausgabe Dezember 2008 herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), hier insbesondere der Abschnitt 10 und die Technische Richtlinie des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e.V.) sind bei der Planung und Errichtung der Anlage zu beachten ist. Zur Bestimmung der Mindestlithhöhen bei Freileitungen sind i.d.R. das Grundmaß und der Sicherheitsabstand, in Abhängigkeit der höchsten Betriebsspannung, gemäß der VDE-Vorschriften („Freileitungen über AC 1 kV“, DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1), Ausgabe November 2013) als Mindestabstand zum jeweiligen Bezugswasserspiegel, zu addieren. Bei der Einhaltung der vorgenannten Abstände ist nicht vollständig auszuschließen, dass es nach der Errichtung und den Betrieb der Freileitungen hier ebenfalls zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschiffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Daher gilt auch hier der vorsorgliche Hinweis, selbst wenn dies eher selten zu erwarten ist, dass in diesen Fällen für jede Freileitungstrasse ein Gutachten eines bestellten Gutachters oder einer bestellten Gutachterin in verständlicher Form zur Beurteilung der Funk- und Verkehrstechniken, Funk, GNSS (Global Navigation Satellite System), AIS (Automatie Identification System), Radar, Melde- und Informationssysteme sowie der WSV- eigenen Kommunikationstechnik erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen Vorhabenträger zu tragen haben. Für die Standorte der Masten, einschließlich deren Gründungen stehen die Flächen der WSV nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zum Ausbau der Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p>
BE-ID: 285	<p>Ergänzungen sind erforderlich zu den eventuell in den 5km Radien um diese Flächen bereits vorhandenen Versorgungsleitungen und Funkmasten des Nautischen Informationsfunks und des AIS. Diese sollten über ein Gutachten zur Beurteilung der Funk- und Verkehrstechniken, Funk, GNSS (Global Navigation Satellite System), AIS (Automatie Identification System), Radar, Melde- und Informationssysteme sowie der WSV- eigenen Kommunikationstechnik beurteilt werden, wobei die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen Vorhabenträger zu tragen haben.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und -parameter zu prüfen.</p>
BE-ID: 286	<p>Sollte für die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen hiermit in Zusammenhang stehenden Kabeltrassen u. dgl. mein Eigentum beansprucht werden, ist dies im Vorfeld mit aussagekräftigen Unterlagen anzuzeigen/zu beantragen. Hierfür ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung notwendig. Eintragungen von Grunddienstbarkeiten in mein Grundbuch können nicht erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und sind ggf. in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.</p>
STRP Wind / III. Textliche Festlegungen		
BE-ID: 284	<p>Folgende Planfeststellungsverfahren laufen zurzeit oder sind demnächst geplant:- Ausbau der Flusshavel - Untere Havel-Wasserstraße (UHW) km 32,61 - 54,25. -Ausbau Havelkanal (PFA 2) - Havelkanal (HvK) km 22,90 - 33,8. Ergänzend nehme ich zu den nachfolgend aufgeführten Vorranggebieten Stellung: Die Vorranggebiete VRW 38 - Wustermark-Hoppenrade, VRW 48 - Zeestow, VRW 55 - Kranepuhl, VRW 05 - Schwielowsee, befinden sich in der Nähe meiner Bundeswasserstraßen: Havelkanal vom km 20 bis km 26, Untere Havel-Wasserstraße km 74,50 und Schwielowsee. Die in meiner Stellungnahme vom 17.01.2023 getroffenen Festlegungen gelten weiter.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>

STRP Wind / IV.2.6. Einzelfallbewertung

BE-ID: 282	<p>Durch Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschiffahrtswalks sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen. Auch, wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für jede WEA eine Einzelfallprüfung erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen WEA- Betreibenden zu tragen haben. Hiervon betroffen sind: - Radarbildstörungen bei der mit Radar navigierenden Schifffahrt, - Binnenschiffahrtswalk. Es handelt sich hier um einen internationalen mobilen Sicherheitsfunkdienst, der aufgrund der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtswalk“ abgewickelt wird. Über den Binnenschiffahrtswalk werden Nachrichten ausgetauscht und Absprachen zum Beispiel bei Schiffsbegegnungen getroffen, die sich auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen, also generell sicherheitsrelevant sind. Der UKW-Sprechfunkverkehr im Binnenschiffahrtswalk kann ebenfalls betroffen sein. -Sowie weiterer funkgestützter Kommunikations- und Ortungssysteme wie z. B. AIS (Automatie Identification System) deren Ausbau, sofern nicht bereits vorhanden, in Kürze bevorsteht. Es ist ganztägig (24 Stunden pro Tag) zu gewährleisten, dass durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") und der Nachtbefeuerung der WEA's keine störenden Lichter entstehen oder es nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen kommen kann, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder die Schiffführenden durch Blendwirkungen, Spiegelungen (ggfls. auch indirekt durch Reflektionen der Wasseroberflächen) oder anders irreführt oder behindert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmt mit der Einschätzung überein, dass die benannten Auswirkungen „eher selten zu erwarten“ sind. Eine entsprechende Einzelfallprüfung kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und -parameter im Anlageneignungsverfahren durchgeführt werden.</p>
------------	---	---

Umweltbericht / 4. Bewertungsrahmen

BE-ID: 280	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachstehenden Hinweise im weiteren Beteiligungsverfahren berücksichtigt werden. Im Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung vom Dez. 2022 fehlt der Belang Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage, insb. Kap. 8) Kap. 5.2 Ziele Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot sowie Trendumkehrgebot nach Wasserrahmenrichtlinie. Schutzgut Wasser - Wasserrahmenrichtlinie, Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper (BfG Wasserblick und Steckbriefe des LfU). Auch anlagenbedingte Wirkungen müssen beim SG Wasser bzgl. Grundwasser berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot finden sich in Abschnitt 2.2 Ziele des Umweltschutz, Tabelle 1 unter dem Schutzgut Wasser "Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Erhalt und Wiederherstellung ihrer Funktionen bei Beeinträchtigungen" wieder.</p>
------------	---	---

TÖB-Nr.: 2079 / Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1471	<p>Planfeststellung Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.8.2004 wurde zuletzt mit dem 41. Planänderungsbescheid vom 25.10.2022 geändert. Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. - Planänderungsantrag Nr. 28 „Anlagen des Bundes“ im Nordteil des Flughafens - Planänderungsantrag Nr. 45 „Verlängerung Temporäre Maßnahmen BER Nord“ Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise zu aktuellen Planänderungsanträgen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Es werden diesbezüglich keine Konflikte mit den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 benannt.</p>
-------------	---	--

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 1211 Planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Im Bereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming befinden sich planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER. Diese Flächen konzentrieren sich in der Zülow-Niederung. Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass dem derzeitigen Planungsstand entsprechend keine unserer planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen von den vorgesehenen Festsetzungen des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 direkt betroffen sind. Das VRW 25 (Wünsdorf) weist den geringsten Abstand zu unseren Maßnahmen in der Zülow-Niederung auf. Laut Umweltprüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene sind hier weitere Untersuchungen zum Schutzgut Wasser (WRRL) erforderlich. Das VRW 25 befindet sich im selben Grundwasserkörper (Dahme 3) wie unsere Maßnahmen. Allerdings ist er sehr groß. Unseres Erachtens sind daher die durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Auswirkungen auf diesen Grundwasserkörper eher gering. Die FBB begrüßt auch, dass die Potenzialfläche 56 (Erläuterungskarte 4) nicht zu einem VRW erklärt werden soll, da sie eine große Nähe zur Zülow-Niederung aufweist.

Es wird festgestellt, dass keine der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Festsetzungen des Sachlichen Teilregionalplans direkt betroffen sind. Eventuelle weitere Prüfungen zum Schutzgut Wasser im Vorranggebiet VRW 25 sind Bestandteil nachgeordneter Planungsebenen. Die Zustimmung zur Herausnahme der Potenzialfläche 56 wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IV.2.4.6. R 08 Flughäfen, Landeflächen

BE-ID: 1209 Wir bedanken uns für das Schreiben vom 12.7.2023 mit den Informationen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung 2027" für die Region Havelland-Fläming. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung war Bestandteil des Entwurfes des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0. Die FBB hat mit Schreiben vom 9.6.2022 eine Stellungnahme zu diesem Entwurf abgegeben. Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergien an Land“ vom 20. Juli 2022 ist eine neue Rechtslage geschaffen worden. Aufgrund dieser Änderung hat die Regionalversammlung am 17.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Damit wurde die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt. Dieser wird nun ohne diese Gebietsausweisungen fortgeführt. Mit dem Aufstellungsbeschluss der Regionalversammlung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 muss nun ein eigenständiges Verfahren begonnen werden. Zum Aufstellungsbeschluss hat die FBB eine Stellungnahme (Schreiben vom 27.1.2023) abgegeben. Der FBB wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum aktuellen Planentwurf abzugeben. Nach Prüfung der aktuell vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist festzustellen, dass im Auswahlverfahren von potenziellen Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) Belange des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER Berücksichtigung fanden (Kriterium R 08 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeflächen mit Sicherheitsflächen).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt wurden.

BE-ID: 1210 Höhenbeschränkungen und Schutzbereiche: Teile des Geltungsbereiches des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes liegen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (gem. § 12 LuftVG) sowie in der Planungszone Bauhöhenbeschränkung nach dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS). Der Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) Rechtskraft erlangt. Diese Sachverhalte wurden mit der Anwendung des Kriteriums R08 - siehe oben - bei der Auswahl möglicher VRW bereits berücksichtigt. Da Bereiche der Planungsregion Havelland-Fläming auch im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen (§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)) für den zivilen Luftverkehr (z.B. Drehfunkfeuer des BER, Sende- und Empfangsanlage Nunsdorf) liegen, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18a, Abs. 1 LuftVG Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Im Rahmen der einschlägigen (Bau-) Genehmigungsverfahren entscheidet

Der Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wurde bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt. Die ergänzenden Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte zur Genehmigung und Errichtung von Bauwerken bewirken keine Planänderung, sondern sind auf nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

hierüber das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Die genannten Aspekte sollten weiterhin bei den Festsetzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung VRW 25 (Wünsdorf), VRW 29 (Christinendorf), VRW 36 (Thyrow/Kerzendorf) und VRW 44 (Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf) Beachtung finden, da diese 4 Bereiche die VRW des Teilregionalplanes darstellen, die die größte Nähe zum Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER aufweisen.

TÖB-Nr.: 2080 / Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 274 Mit Posteingang vom 12.07.2023 haben Sie die Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht. Zur Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming erhalten Sie nachstehende Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen: Die Stellungnahme vom 30.01.2023 behält Ihre Gültigkeit. Die Stellungnahme vom Mai 2022 behält Ihre Gültigkeit. Es sind weiterhin alle Hinweise aus den Stellungnahmen zu beachten. Im Zuge konkreter Planungsschritte ist der LS grundsätzlich zu beteiligen. Der LS stimmt dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen zu.

Die genannten Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 2083 / Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 191 Ich bedanke mich für die Beteiligung zum 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans „Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ für die Region Havelland-Fläming. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zu o. g. Raumordnungsplan ist mitzuteilen, dass eine unmittelbare Betroffenheit seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegt.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 192 Im Sinne einer akzeptanzfördernden und ggf. planungsregionsübergreifenden Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nr. 1 a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird eine Abstimmung mit den angrenzenden Regionalen Planungsgemeinschaften Sachsen-Anhalts (Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und Magdeburg) empfohlen. Aktuell stellen diese hinsichtlich der Umsetzung des WindBG ebenfalls neue Raumordnungspläne auf. Eine planungsregionsübergreifende Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nr. 1 a) WindBG kann u. a. eine kommunale Teilhabe, die Nutzung regionaler Synergien zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sowie eine bestmögliche Nutzung von Netzanschluss- und Netzversorgungsmöglichkeiten ermöglichen. Zudem kann ein Beitrag geleistet werden, die gesellschaftliche Akzeptanz der Bevölkerung zu stärken und das Landschaftsbild andernorts zu schonen. Für die folgenden angrenzenden sowie grenznahen Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) zu Sachsen-Anhalt: VRW 06 - Zollchow, VRW 12 - Nitzahn, VRW 23- Dretzen, VRW 28 - Feldheim/Malterhausen und VRW. 15 - Welsickendorf wird daher eine Abstimmung mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft empfohlen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Die Empfehlung zur planungsregionsübergreifenden Festlegung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsgemeinschaft befindet sich im konstruktiven Austausch mit Ihren Nachbarregionen.

TÖB-Nr.: 2085 / Energiequelle GmbH

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 1067 Gebietsvorschlag zum Windenergiegebiet "Erweiterung Jüterbog-Altes Lager"; Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, 2. Gemeinde / Stadt Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Niedergörsdorf, 3. Gemarkung Bardenitz, Treuenbrietzen, Malterhausen, 4. Flächengröße Mit < 1.100 m Abstand zu Einzelbebauung: rd: 370 ha. [Abbildung 1: Darstellung des VRW 04 mit Gemarkungsgrenzen - Die beantragte Erweiterungsfläche ist durch ein Kreissymbol markiert]. Innerhalb der WEG 04 haben wir diverse Nutzungsverträge abgeschlossen und befinden uns im Austausch mit der Stadt Treuenbrietzen und der Gemeinde Niedergörsdorf. In der Erweiterung des WEG 04 (siehe Abbildung 1) haben wir 2 Windenergieanlagen geplant und möchten diese realisieren. Dieser Standort wurde im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 als Eignungsgebiet festgelegt, Erweiterung bei Anwendung eines Abstands zu Siedlungsgebieten von 1.000 Metern statt 1.100 m. In diesem Fall sogar kleiner als 1.000 m, da Einzelbebauung und keine Siedlung. Diese zusätzliche Fläche trägt zur Erreichung des Ziels der Flächenbeitragswerte notwendiger Flächen bei. (Abbildung) Um die Potenziale der Planungsregion optimal auszunutzen, möchten wir als Energiequelle GmbH, im Rahmen des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens mit der folgenden Stellungnahme auf eine potenzielle Erweiterung des Windeignungsgebietes (WEG) 04 Jüterbog -Altes Lager aufmerksam machen. In den Ausführungen des Regionalplan Havel-Fläming 3.0 "Eignungsgebiete für die Windenergienutzung" wurde das Windeignungsgebiet 04 Jüterbog-Altes Lager im Westen erweitert. Diese Erweiterung begrüßen wir sehr. Jedoch im Datenblatt VRW 04 Jüterbog-Altes Lager wurde die Erweiterung im Südwestlichen Teil gegenüber dem Datenblatt WEG 04 Jüterbog-Altes Lager - Erweiterung Repowering Tiefenbrunnen gekürzt. Für uns ist diese Kürzung nicht eindeutig erkennbar, welche Kriterien zu diesem Schritt geführt haben. Eine Beeinflussung der Verkehrsbereiche B 102 und der Gleisanlage sind nach unserer Meinung nicht gegeben. Hier bitten wir um eine Abwägung des Mindestabstandes zu den Gebäuden von Tiefenbrunnen. Ein Mindestabstand von 600 m zwischen einer Windenergieanlage und den Gebäuden wäre möglich, da es sich hier um eine Einzelbebauung handelt und nicht um eine Siedlung. Laut Flächennutzungsplan wird die Fläche als Wald ausgewiesen. Da gemäß § 249 Abs. 3 Bau GB nicht von einem ersatzlosen Rückbau der vorhandenen Anlagen ausgegangen werden kann, bitten wir um die Vereinbarkeit, das Gebiet nach Westen auch neben den 2 vorhandenen WEA südwestlich zu erweitern. Gemäß der Erläuterungskarte zur Abschnitt IV. 2.4 der Begründung wird die Abstandszone zu Siedlungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Kriterium R03) bei der Erweiterung eingehalten. Ebenfalls stehen hier keine Risiken in den Bereichen Natur-, Landschafts- oder Vogelschutzgebiete einer windenergetischen Nutzung entgegen.

BE-ID: 1069 Prüfung des Untersuchungsgebietes: Prüfung des Gebietes nach rechtlichen Ausschlusskriterien. Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien werden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Schutzgüter betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter der entsprechenden VRW und auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023. Die Umweltprüfung zum integrierten Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Anhang C2 - Prüfsteckbriefe WEG kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtung der betroffenen Kriterien als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Der Anregung, das VRW 04 südwestlich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf zu erweitern, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI. Nummer 9 der Planbegründung (Seite 13 und 15) hingewiesen. Die Gemeinde Niedergörsdorf hatte mit Stellungnahme vom 08.04.2021 eine Ausweitung des VRW 04 auf das Gebiet der Gemeinde abgelehnt. Späteren Stellungnahmen der Gemeinde vom 27.01.2023 und 28.09.2023 ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Einschätzung geändert hat. Die beantragte Fläche ist nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

Der Anregung, das VRW 04 südwestlich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf zu erweitern, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht gefolgt. Die benannten Sachverhalte sind für diese Entscheidung nicht maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI. Nummer 9 der Planbegründung (Seite 13 und 15) hingewiesen. Die Gemeinde Niedergörsdorf hatte mit Stellungnahme vom 08.04.2021 eine Ausweitung des VRW 04 auf das Gebiet der Gemeinde abgelehnt. Späteren Stellungnahmen der Gemeinde vom 27.01.2023 und 28.09.2023 ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Einschätzung geändert hat. Die beantragte Fläche ist nach der 2.

BE-ID: 1070 Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien: Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude) von 725 m - eingehalten, Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m - nicht vorhanden, Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m - nicht vorhanden; Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen; F-Plan / B-Plan Kommune: F- Pläne vorhanden; Keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad- Bebauung) - eingehalten; Östlich des WEG 04 befinden sich 4 WEA, welche bis 2017 in Betrieb genommen wurden. Es befinden sich in dem Gebiet bereits weitere Windenergieanlagen. Die Bahnstrecke führt südlich durch das Gebiet. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung ist nicht gegeben. Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Vogelschutzgebiete: VRW nicht betroffen, im Umfeld vorhanden (Forst Zinna/Keilberg, Heide Malterhausen, Truppenübungsplätze Jüterbog- Ost und West) Es lassen sich keine essenziellen Lebensräume windenergiesensibler Arten ableiten. Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Jüterbog-Ost und West, Heide Malterhausen und Forst Zinna" wird bei der Standortplanung berücksichtigt, Boden-/Naturdenkmale: nicht vorhanden; Natur-/Nationalparks: im Einvernehmen mit Belang B 08, Artenschutzrechtliche Belange: im Einvernehmen mit Belang B 02 (Nahbereich, Zentraler Prüfbereich, Erweiterter Prüfbereich); Wasserschutzgebiet: nicht betroffen; Freiraumverbund: nicht betroffen; Geschützte Biotope kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Dies wird bei der Standortplanung berücksichtigt. (im Einvernehmen mit Belang B 06) Bei der Standortplanung wird ebenfalls die Waldfunktion, hinsichtlich der Waldumwandlung berücksichtigt.

BE-ID: 1071 Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: Im Einvernehmen mit dem Belang B 23, Tiefflugstrecken: Im Einvernehmen mit dem Belang B 24, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: Im Einvernehmen mit dem Belang B 27, Verkehrswege: Im Einvernehmen mit dem Belang B 26 (verbindliche Abstandsregelungen der Regionalbahntrasse und der Bundesstraße werden bei der Standortplanung berücksichtigt); Sonstige Schutzgebiete/Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen; Größere Oberflächenwässer: nicht betroffen, 5-km-Mindestabstand zu VRW: Im Einvernehmen mit dem Belang B 30; Waldfunktion: Vorhanden - wird bei der Standortwahl berücksichtigt; Wasser (Wasserschutzgebiet Zone 1, II und III): nicht betroffen. Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming" tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Anbei möchte die Energiequelle GmbH auf die südwestliche Erweiterung des VRW 04 für die Nutzung von Windenergieanlagen aufmerksam machen. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass die forstwirtschaftlichen Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Ausweitung des vorhandenen VRW im Südwesten sehen wir positiv. Das WEG liegt vollständig außerhalb des VS-Gebietes. Eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die Prüfung der Fläche und um die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets für die Windenergienutzung im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Anregung, das VRW 04 südwestlich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf zu erweitern, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht gefolgt. Die beannten Sachverhalte sind für diese Entscheidung nicht maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI. Nummer 9 der Planbegründung (Seite 13 und 15) hingewiesen. Die Gemeinde Niedergörsdorf hatte mit Stellungnahme vom 08.04.2021 eine Ausweitung des VRW 04 auf das Gebiet der Gemeinde abgelehnt. Späteren Stellungnahmen der Gemeinde vom 27.01.2023 und 28.09.2023 ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Einschätzung geändert hat. Die beantragte Fläche ist nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Anregung, das VRW 04 südwestlich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf zu erweitern, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht gefolgt. Die beannten Sachverhalte sind für diese Entscheidung nicht maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI. Nummer 9 der Planbegründung (Seite 13 und 15) hingewiesen. Die Gemeinde Niedergörsdorf hatte mit Stellungnahme vom 08.04.2021 eine Ausweitung des VRW 04 auf das Gebiet der Gemeinde abgelehnt. Späteren Stellungnahmen der Gemeinde vom 27.01.2023 und 28.09.2023 ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Einschätzung geändert hat. Die beantragte Fläche ist nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Sachverhalt, dass andere Kriterien des Planungskonzepts nicht betroffen sind, rechtfertigt die angeregte Erweiterung des VRW 04 nicht ausreichend.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 1072 Stellungnahme zum Windenergiegebiet VRW 17 "Dahme/Mark Ost". Stellungnahme zur Gebietsabgrenzung aus Oktober 2023. Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Dahme/Mark, Dahmetal, 3. Gemarkung Kemnitz, Sieb, Wildau, Wentdorf, Görzdorf, Zagesdorf, Rosenthal, 4. Flächengröße 1.333 ha. [Abbildung 1. VRW 17 mit Gemarkungsgrenzen] Die Energiequelle GmbH hat innerhalb des Windenergiegebiet (WEG) VRW 17 vor mehr als 20 Jahren bereits die ersten WEA realisiert und zuletzt 2016 nahe Zagelsdorf Anlagen in Betrieb genommen. Ende 2021 konnten wir drei weitere WEA im östlich angrenzenden nicht mehr rechtswirksamen Eignungsgebiet „Falkenberg“ in der Region Lausitz-Spreewald erfolgreich ans Netz nehmen. Im WEG haben wir diverse Nutzungsverträge abgeschlossen und befinden uns im regen Austausch mit dem Amt Dahme sowie den Bestandsanlagenbetreibern zu einem baldigen Repowering. (Abbildung) Prüfung des Untersuchungsgebietes. Prüfung nach rechtlichen Ausschlusskriterien - Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass, unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet eine veränderte Ausdehnung aufweist und einen Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW unterbreiten. Für den Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete/Belange. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter der entsprechenden VRW und auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu dem gewünschten Ergebnis, das VRW 17 zu vergrößern. Die Entscheidungen, die zur Abgrenzung des VRW 17 geführt haben, sind in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung auf den Seiten 65 bis 70 dargelegt und werden aufrecht erhalten.

BE-ID: 1073 Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien. Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen (1.100 m): Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (725 m): eingehalten - Stehen im Konflikt zu den Grenzen der F-Pläne und B-Pläne, Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten (2.000 m): eingehalten; Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen; F-Plan / B-Plan Kommune: F-Pläne u. B-Pläne vorhanden, Keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten; Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen; Naturschutzgebiete: nicht betroffen; Vogelschutzgebiete: nicht betroffen; Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: FFH-Gebiet "Schlagsdorfer Hügel" wird bei der Standortplanung berücksichtigt; Natur-/Nationalparks: Im Einvernehmen mit Belang B 08, Artenschutz rechtliche Belange: Siehe Punkt: Juristische Ergänzungen/Einschätzungen, Wasserschutzgebiet: nicht betroffen; Freiraumverbund: nicht betroffen; Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: Im Einvernehmen mit dem Belang B 23, Tiefflugstrecken: Im Einvernehmen mit dem Belang B 24; Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: Im Einvernehmen mit dem Belang B 27; Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen; Größere Oberflächenwässer: nicht betroffen; Obergrenze der Fläche WEG: 2.000 ha: mit 1.333 ha eingehalten, die Kumulierung mit Nachbarregionen (Belang B01) erachten wir nicht als zielführend, da jede Region für sich die gesteckten Flächenziele erreichen muss. Unter dem ehemalige WEG Falkenberg in Lausitz-Spreewald liegt ebenfalls ein rechtswirksamer F-Plan. 5-km-Mindestabstand zu WEG: Im Einvernehmen mit dem Belang B 30; Waldfunktion: FFH-Gebiet "Schlagsdorfer Hügel" und die vereinzelt Gehölzgruppen werden bei der Planung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu dem gewünschten Ergebnis, das VRW 17 zu vergrößern. Die Entscheidungen, die zur Abgrenzung des VRW 17 geführt haben, sind in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung auf den Seiten 65 bis 70 dargelegt und werden aufrecht erhalten.

BE-ID: 1074 Wie in Belang (B 21) geschrieben, sehen wir ebenfalls kein Erfordernis für eine Abstandszone, jenseits der 30 m, zu den Freileitungen. Dieser Belang soll im BlmSchG-Verfahren geprüft werden. In Abbildung 3 wurde ein Sicherheitsabstand von 40 m (30 m plus 10 m Puffer zum äußeren Leiter) dargestellt, was das Potential (rot)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu dem Ergebnis, das VRW 17 wie gewünscht zu vergrößern. Die fehlerhafte Benennung der Spannungsebene ist unbeachtlich, da

für ca. 25 ha schafft.

zutreffend ein spannungsabhängiger Mindestabstand von 30 Metern berücksichtigt wurde. Die betreffende ergänzende Unterlage wird korrigiert. Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigte Mindestabstand zur südlich des VRW 17 verlaufenden Freileitung ist sachlich begründet. (Gemessen von der Verbindungslinie der Masten der Freileitung: 20 m Abstand zum Seilträger + 30 m spannungsabhängiger Mindestabstand + 80 m Rotorradius = 130 m Mindestabstand) Dass im Einzelfall – beispielsweise unter Berücksichtigung der Nachlaufströmung - auch geringere Abstände zur Anwendung kommen können, muss der Berücksichtigung in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren überlassen bleiben. Im vorliegenden Fall ist die betreffende Fläche in Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans der Stadt Dahme/Mark gelegen. Es steht der Stadt frei, die von der Stellungnehmerin mitgeteilten Sachverhalte im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Sachliche Teilregionalplan schafft baurechtlich keine veränderte Rechtslage in Bezug auf diese Fläche und beeinträchtigt daher auch das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung dieses Standortes nicht.

BE-ID: 1075 Näher eingehen möchten wir noch auf den Belang B 20 in dem es heißt, dass zwei bestehende WEA im Siedlungsabstand zur Ortslage Görzdorf (W 1.2) liegen. Diese wären dann aus regionalplanerischer Sicht an dem Standort nicht mehr repoweringfähig, obwohl der F-Plan dies ermöglichen würde. Gleiches gilt für die östlichste WEA (GE-120, 2016 in Betrieb genommen, B-Plan „Windpark Görzdorf“ vom 28.04.2017), welche Ihrer Auffassung nach außerhalb des F-Plans liegt. Gemäß unseren Daten sollte mindestens das Fundament der WEA innerhalb des F-Plans liegen. Mit Verweis auf den letzten Satz des Belangs B 01 begrüßen wir es sehr, wenn die Grenzen des WEG-Entwurfs auf die Grenzen der gültigen F-Pläne angepasst werden. (Abbildung)

Der Anregung, das VRW 17 im Norden zu vergrößern wird nicht gefolgt. Die benannten Anlagenstandorte befinden sich in Geltungsbereichen von rechtswirksamen Bebauungsplänen. Auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Repowering dieser Anlagen wird daher mit den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans kein Einfluss genommen. Zur Begründung der Abgrenzung des VRW 17 wird auf die Ausführungen auf den Seiten 65 bis 70 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen. An diesen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten.

BE-ID: 1076 Als letztes möchten wir nochmal eine juristische Einordnung des Kriterium W.1.2 (Siedlungsabstand 1.100) tätigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 1. einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie). Dieses Kriterium bestimmt als Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden. Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 m ist aber gesetzeswidrig und abwägungsfehlerhaft zu hoch angesetzt. Er ist auf ein Maß von höchstens 1.000 m zu reduzieren. Gemäß § 249 Abs. 9 BauBG können die Länder durch Landesgesetze Mindestabstände zu den zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken regeln. Ein Mindestabstand darf höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Darüber hinaus ist in den Landesgesetzen zu regeln, dass die

Die Bedenken sind unbegründet. Die Anwendung des Planungskriteriums W 01 ist weder gesetzeswidrig noch abwägungsfehlerhaft. Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (siehe Rn. 90 der Planbegründung) Das Ermessen wurde vorliegend fehlerfrei ausgeübt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat alle Sachverhalte, die erkennbar von Bedeutung sind, zutreffend ermittelt

Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Dies gilt sowohl für wirksam ausgewiesene Gebiete in Bestandsplänen als auch für Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in neuen Raumordnungs- und Bauleitplänen. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023: "§ 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGB/. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGB/. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist." Damit gehen die gesetzlichen Vorgaben von einem geringeren Abstand als die von der regionalen Planungsgemeinschaft angesetzten 1.100 m für WEA-Vorhaben in Windenergiegebieten aus. Der landesrechtliche Rahmen ist damit eindeutig festgelegt. Die Erhöhung des Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über die so festgelegten 1.000 m hinaus begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken und erweist sich als abwägungsfehlerhaft und gefährdet die Rechtmäßigkeit der Planung.

und auf dieser Grundlage nachvollziehbare Entscheidungen für die Festlegung von Mindestabständen, die zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten werden sollen, getroffen. (Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat auch erwogen größere bzw. kleinere Mindestabstände anzuwenden und die jeweiligen Entscheidungen, dies nicht zu tun, nachvollziehbar begründet. (siehe Rn. 112 bis 115) Maßgeblich für diese Entscheidungen sind immissionsschutzrechtliche Sachverhalte, die durch ein Fachgutachten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage ermittelt wurden. Durch aktuelle, umfassend dokumentierte Sachverhaltsermittlungen hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Parameter einer Referenzanlage bestimmt. Dabei ist insbesondere nachvollziehbar festgestellt worden, dass Windenergieanlagen, die in der Region in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Anwendung kommen werden, nach Maßgabe der typenbezogenen Nennschallemittlungspegel höhere Schallemissionen bewirken werden als Anlagen, die in der Vergangenheit in der Region errichtet worden sind. Es ist hingegen nicht bekannt, auf welche Sachverhaltsermittlungen der Landesgesetzgeber seine Einschätzung stützt, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern im Sinne der Vorsorge ausreichend sei. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Annahme ein Mindestabstand von 1.000 Metern sei als „Vorsorgeabstand“ ausreichend im Land Brandenburg seit dem Jahr 2009 (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 Nummer 2 Buchstabe c) unverändert beibehalten wird, ohne dass bekannt geworden wäre, dass eine Überprüfung der sachlichen Grundlagen dieser Annahme stattgefunden hätte. Eine begründete und angemessene Abweichung von diesem Mindestabstand stellt auch aus diesem Grund, wie von der Regionalen Planungsgemeinschaft zutreffend festgestellt, keinen erheblichen Wertungswiderspruch zur Regelung des § 1 des BbgWEAAbG dar. Der Sachverhalt, dass in § 1 Absatz 1 Satz 3 BbgWEAAbG geregelt ist, dass für den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Vorranggebiete mit einem geringen Abstand als 1.000 Meter festlegen sollte, in diesen Vorranggebieten der Errichtung von Windenergieanlagen § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgWEAAbG nicht entgegensteht, stellt keine Aufforderung dar, Vorranggebiete mit einem geringeren Abstand festzulegen. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit

<p>BE-ID: 1077 Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (B 02 - Nah- und Prüfbereiche): (Abbildung) Unter dem Punkt: "Juristische Ergänzungen/Einschätzungen" finden Sie eine ausführliche juristische Darstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Belange. Hier nur eine kurze Zusammenfassung. Für das Kriterium für die ortsbezogene Einzelfallbewertung B 02 Artenschutzrechtliche Belange des Planungskonzepts allgemein festzustellen: Es besteht kein rechtliches Erfordernis, den zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG aus der Vorranggebietskulisse auszunehmen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die gesetzliche Regelung des § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG, welche insofern eine identische Regelvermutung wie zum erweiterten Prüfbereich nach § 45b Abs. 4 BNatSchG vorsieht. Es ist insofern absehbar, dass keine Planung in die Verbotslage hinein erfolgt und solche Vorranggebiete umsetzbar und damit vollzugsfähig sind. Im Übrigen lägen regelmäßig auch die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG vor, was damit eine weitere Sicherheit für die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung darstellt. Die Avifauna ist auch im Kontext der Dynamik im Naturraum zu betrachten, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Die ortsbezogene Einzelfallbewertung sollte, wie bisher, im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Bei Ihrer derzeitigen Auslegung/ Abwägung zugunsten der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Verdacht nahe, dass die regionale Planungsgemeinschaft die artenschutzrechtlichen Belange über die im § 2 EEG definierte gesteigerte Bedeutung der Windenergienutzung stellen. Die Begründungslast bzgl. entgegenstehender Belange liegt bei Ihnen, der regionalen Planungsgemeinschaft. Der Abwägungsvorrang gilt nach § 2 EEG so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist. Wir begrüßen die grundsätzliche Entscheidung der Regionalplanung Havelland-Fläming, die betreffenden Flächen als Vorranggebiet, mit Bezug auf die allgemeinen Einschätzungen des zuständigen Ministeriums, festzulegen.</p>	<p>Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden.</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt 2.6.2 (insbesondere Rn. 156) der Plangebegründung wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht</p>
--	--

treffen kann, als vorrangwürdig aus. Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1078 Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Anbei möchte die Energiequelle GmbH auf einen geeigneten Standort für die Nutzung von Windenergieanlagen aufmerksam machen. Im Potentialgebiet stehen bereits seit vielen Jahren Windenergieanlagen. Aktuell sind 75 WEA in Betrieb, davon gehen mehr als 60 WEA bis 2025 aus der EEG Vergütung raus. Durch das anstehende Repowering wird sich die Anzahl deutlich verkleinern da neue leistungsstärkere WEA errichtet werden sollen. Die heute betriebenen 75 WEA könnten kurz- bis mittelfristig durch 40 - 50 neue WEA ersetzt werden. Wir können gut nachvollziehen weshalb über die Grenzen der rechtskräftigen F-Pläne hinaus keine weiteren Flächen mehr zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit Blick auf das anstehende Repowering und die immer ambitionierteren Ausbaupfade der Bundesregierung ist für uns schwer nachzuvollziehen, warum die vor acht Jahren kommunal festgelegte Gebietskulisse der F-Pläne u.a. zu den Ortslagen Görzdorf, Prenschorf und Kemnitz (W 1.2), Wohnhaus Görzdorf 46 (W 1.1) nun das WEG VRW 17 eingeschränkt wird. Mit Verweis auf den letzten Satz des Belangs B 01 begrüßen wir es sehr, wenn die Grenzen des Eignungsgebietsentwurfs auf die Grenzen der gültigen F-Pläne angepasst werden und es zu keiner zusätzlichen Unterschreitung der F-Plan-Fläche kommt. Eine Kumulierung des WEG VRW 17 mit angrenzenden Flächen der Nachbarregionen Lausitz-Spreewald erachten wir nicht als zielführend, da jede Region für sich die gesteckten Flächenziele erreichen sollte.

Die Bedenken sind unbegründet. Das Repowering wird durch die Festlegung des VRW 17 nicht eingeschränkt. Allgemein ist festzustellen, dass aufgrund der Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 kein Einfluss auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben des Repowerings genommen wird. In den von der Einwenderin benannten Fällen sind die Anlagenstandorte zudem in Geltungsbereichen von rechtswirksamen Bebauungsplänen gelegen. Unabhängig von den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans liegt es im Ermessen der Belegenheitskommune Regelungen zum Repowering zu treffen. Soweit die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen über die Festlegung der Fläche des VRW 17 hinausgeht, besteht kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Es ist daher auch nicht erforderlich (und hat auch keinen Einfluss auf das Repowering), dass eine (vollständige) flächenhafte Übereinstimmung zwischen den Ausweisungen des Flächennutzungsplans und der Festlegung des VRW 17 besteht.

BE-ID: 1079 Die von Ihnen vorgebrachten weiteren Belangen können wir nachvollziehen. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien schlägt die Energiequelle GmbH eine erneute Prüfung der von der Energiequelle vorgebrachten Fläche vor und regt an diese Fläche als Windenergiegebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Weiterhin möchten wir anmerken (vollständige Ausführung unter Punkt "Juristische Ergänzungen/Einschätzungen"), dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Bei Ihrer derzeitigen Auslegung/Abwägung zugunsten der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Verdacht nahe, dass die regionale Planungsgemeinschaft die artenschutzrechtlichen Belange über die im § 2 EEG definierte gesteigerte Bedeutung der Windenergienutzung stellen. Die Begründungslast bzgl. entgegenstehender Belange liegt bei Ihnen, der regionalen Planungsgemeinschaft. Der Abwägungsvorrang gilt nach § 2 EEG so

Die angeregte Prüfung ist erfolgt. Im Ergebnis wird an der Festlegung des VRW 17 wie im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans dargestellt festgehalten. Eine von der Einwenderin angenommenen Einschränkung des Repowerings wird durch die Festlegung des VRW 17 nicht bewirkt. Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung im Sinne der Einwenderin zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen

lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1080 Im Übrigen ist festzustellen, dass der im Planungskonzept bisher vorgesehene grundsätzliche Ausschluss von Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG auch deshalb wenig nachvollziehbar ist, weil sich die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming selbst ein unnötiges Rechtsrisiko aufbürdet. Auch durch diese Einschränkung überschreitet der Entwurf des Teilregionalplans mit gerade einmal 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets (Randnummer 321 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) sehr knapp mit lediglich 0,04 Prozent Sicherheitspuffer die Vorgabe nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023. Sofern sich dann aber im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens herausstellen sollte, dass einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind, besteht ein hohes Risiko, das Teilflächenziel von 1,8 Prozent zu unterschreiten mit der Folge, dass insgesamt im Außenbereich Windenergieanlagen wieder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und insofern die Steuerung durch die „Entprivilegierungen“ Wirkung in der Planungsregion entfällt. Dies erscheint uns ein unnötiges Rechtsrisiko und es drängt sich auf, einen Sicherheitspuffer über die Hereinnahme der zentralen Prüfbereiche in die Flächenkulisse aufzubauen. Dies gilt noch mehr aufgrund der Dynamik im Naturraum, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Im Ergebnis sind wir zuversichtlich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das Planungskonzept nochmals geringfügig anpasst oder jedenfalls das WEG VRW 17 entsprechend erweitert, gerade auch aufgrund der doch sehr erheblichen und unnötigen Reduzierung gegenüber dem ursprünglich geltenden Plan, auf dessen Grundlage Energiequelle bereits umfangreiche Investitionen getätigt sowie Planungen vorbereitet hat.

Die Bedenken sind unbegründet. An den Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt 2.6.2 (insbesondere Rn. 156) der Plangebegründung wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Forderung nach einem „Sicherheitspuffer“ im Sinne einer gezielten Übererfüllung des für den Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziels ist nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften nicht gerechtfertigt und wird auch durch die ungerechtfertigte Annahme, dass „einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind“, nicht nachvollziehbar begründet.

BE-ID: 1081 Juristische Ergänzungen/Einschätzungen: Die artenschutzrechtlichen Belange möchten wir im Folgenden im Grundsatz rechtlich einordnen. Zunächst ist festzustellen, dass die Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung nach dem Plankonzept Gegenstand einer Abwägung sein sollen, welche unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele gegeneinander und untereinander abgewogen werden sollen. Diese abwägungsrelevanten Belange seien allgemein durch § 1 Abs. 6 BauGB vorgegeben. Sollten artenschutzrechtliche Abwägungen der Planungskulisse erfolgen, unterliegt die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming einem Irrtum, weil die Regelungen des § 45b BNatSchG kein Abwägungsbelang darstellt, sondern zwingendes Recht. Es ist lediglich schlüssig, auf Ebene der Regionalplanung keine Vorranggebiete festzulegen, für die unüberwindbare Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen bereits feststehen. Der Sache nach soll damit - vergleichbar wie im Rahmen der Bauleitplanung - ein Vollzugshindernis aus artenschutzrechtlichen Gründen vermieden werden, um die Umsetzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sicherzustellen. Vgl. zur Bauleitplanung

Die Bedenken sind unbegründet. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt 2.6.2 (insbesondere Rn. 156) der Plangebegründung wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes

BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12/97 -, Rn. 13 f., juris. Dabei ist von der Rechtsprechung zudem anerkannt, dass selbst in eine artenschutzrechtliche Verbotslage hineingeplant werden darf, wenn im Verfahren der Planaufstellung bereits die Befreiungs- oder Ausnahmelage vorliegt. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12/97 -, Rn. 13 f., juris.

Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Unzutreffend ist hingegen die Annahme der Einwenderin, dass (alle) Flächen, für die keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse ermittelt werden können, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden müssen.

BE-ID: 1082 Insofern könnte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming sogar Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Nahbereich von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorsehen, wenn - was entsprechend der Gesetzesbegründung gelingt - die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für eine artenschutzrechtliche Ausnahme dargestellt werden können. Erst recht kann aber im zentralen Prüfbereich von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ein Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Zwar wird nach § 45b Abs. 3 BNatSchG zunächst die Regelvermutung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos innerhalb des zentralen Prüfbereichs angenommen. Allerdings gilt dies ausweislich des Gesetzestextes und dessen Begründung nicht, wenn (1.) die Regelvermutung durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder (2.) wenn die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Der Gesetzgeber hat in § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG den umgekehrten Regelfall - wie in § 45b Abs. 4 BNatSchG - vorgesehen, der im Zusammenhang mit den fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG steht: „werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ Siehe auch Brandenburger Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) (Tabelle 1) weiter unten.

Die Bedenken sind unbegründet. An Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt 2.6.2 (insbesondere Rn. 155 und 156) der Plangebegründung wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass allgemein oder in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotentialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in

BE-ID: 1083 Dies bedeutet, dass im zentralen Prüfbereich jeder kollisionsgefährdeten Brutvogelart, für welche nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Antikollisionssystem, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten oder phänologiebedingte Abschaltungen als wirksam anerkannt wird, bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sicher absehbar ist, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vermieden werden kann (und im Übrigen auch die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG greifen würde). Dies ist auch bereits in der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung anerkannt: „Nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und dem dort vorausgesetzten Abstand zum Brutplatz genügt zur Herabsetzung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle in der Regel bereits eine der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen. Dabei kann es sich auch um eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen handeln, die nicht derjenigen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG entspricht, aber fachlich anerkannt ist.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. November 2022 - 22 A 1184/18 -, Leitsatz 2, Rn. 180 ff., juris).

BE-ID: 1084 Zusammenfassend ist deshalb für das Kriterium für die ortsbezogene Einzelfallbewertung B 02 Artenschutzrechtliche Belange des Planungskonzepts allgemein festzustellen: Es besteht kein rechtliches Erfordernis, den zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG aus der Vorranggebietskategorie auszunehmen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die gesetzliche Regelung des § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG, welche insofern eine identische Regelvermutung wie zum erweiterten Prüfbereich nach § 45b Abs. 4 BNatSchG vorsieht. Es ist insofern absehbar, dass keine Planung in die Verbotslage hinein erfolgt und solche Vorranggebiete umsetzbar und damit vollzugsfähig sind. Im Übrigen lägen regelmäßig auch die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG vor, was damit eine weitere Sicherheit für die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung darstellt. Im Besonderen ist aber auch zu begrüßen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft jedenfalls mögliche Abweichungen vom (eigentlich unzutreffend angenommenen) Regelfall im zentralen Prüfbereich vorsieht (Randnummer 156 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans). Die Avifauna ist auch im Kontext der Dynamik im Naturraum zu betrachten, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Die ortsbezogene Einzelfallbewertung sollte, wie bisher, im nachgelagerten BlmSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Im Ergebnis sind wir zuversichtlich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das Planungskonzept nochmals anpasst, um die zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit zu berücksichtigen. (Tabelle im Text)

kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Zutreffend ist, dass die Regionale Planungsgemeinschaft berechtigt ist, in artenschutzrechtliche Ausnahmelagen „hineinzuplanen“. Von dieser Möglichkeit macht die Regionale Planungsgemeinschaft unter Abwägung mit anderen Belangen (Bestandsschutz, Repowering) in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz in begründeten Fällen Gebrauch. (siehe Rn. 159 und 160)

Es wird auf die Ausführungen in BE 1082 verwiesen.

Der Einschätzung, dass allgemein "kein rechtliches Erfordernis" besteht, den zentralen Prüfbereich nach § 45b Absatz 3 BNatSchG von einer Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen, wird grundsätzlich zugestimmt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in BE 1082 verwiesen. Die Auswirkungen der von der Stellungnehmerin angeführte „Dynamik im Naturraum“ können nicht vorhergesehen werden und daher bei der Planaufstellung auch keine Berücksichtigung finden. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte.

BE-ID: 1085 Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Nach § 2 EEG sollen den Interessen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Abwägungsprozess zukommen. Entgegenstehende Belange müssten somit ebenfalls von besonderem Gewicht sein. Durch die Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 als Ausschlusskriterium, wird aus unserer Sicht deutlich, dass die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming der Windenergienutzung, entgegen den Vorgaben des § 2 EEG, keine gesteigerte Bedeutung im Abwägungsprozess zukommen lassen. Die Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im zentralen sowie erweiterten Prüfbereich sollten auf das Genehmigungsverfahren bzw. auf die zuständige Naturschutzbehörde verlagert werden, um der Windenergienutzung ein größtmögliches Flächenpotenzial zu ermöglichen und damit die Wahrung des § 2 EEG zu gewährleisten. Zumal die Belange des Artenschutzes mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vereinbar sind und somit keine Grundlage besteht, diese Bereiche im Vorfeld kategorisch für die Windenergienutzung auszuschließen. Bei Ihrer derzeitigen Auslegung/ Abwägung zugunsten der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Verdacht nahe, dass die regionale Planungsgemeinschaft die artenschutzrechtlichen Belange über die im § 2 EEG definierte gesteigerte Bedeutung der Windenergienutzung stellen. Die Begründungslast bzgl. entgegenstehender Belange liegt bei Ihnen, der regionalen Planungsgemeinschaft. Der Abwägungsvorrang gilt nach § 2 EEG so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

Die Bedenken sind unbegründet. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt 2.6.2 (insbesondere Rn. 156) der Plangebegründung wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1277 Stellungnahme zum Mindestabstand zu bewohnten Gebieten (W 01-1.100 m): Auf die Flächennutzungs- und Bebauungspläne möchten wir an der Stelle nochmal genauer eingehen. In Abbildung 2 sind die Grenzen des VRW 17 sowie der von ihnen geschriebenen rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Dahme/Mark und der Gemeinde Dahmetal von 2015 dargestellt. Wir können gut nachvollziehen weshalb über die Grenzen der F-Pläne hinaus keine weiteren Flächen mehr zu Verfügung gestellt werden sollen. Weniger nachvollziehbar ist, warum die vor acht Jahren kommunal festgelegte Gebietskulisse der F-Pläne u.a. zu den Ortslagen Görzdorf, Prenseldorf und Kemnitz (W 1.2), Wohnhaus Görzdorf 46 (W 1.1) nun das WEG eingeschränkt wird. Insbesondere den Abstand zu Kemnitz bitten wir auf die Grenzen des F-Plans anzupassen, da die 50Hertz Transmission GmbH mittlerweile nur noch einen Mindestabstand von 30 m gemäß DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2 zwischen der Rotorblattspitze und dem ruhenden äußeren Leiterseil der 380-kV-Freileitung fordert, was geringe WEA-Abstände Richtung Kemnitz möglich machen.

Der Anregung, das VRW 17 südlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt zur Abgrenzung des VRW 17 in dem betreffenden Bereich, den von der Stellungnehmerin benannten, erforderlichen Abstand zur 380-kV-Freileitung. Berücksichtigt wird ein Abstand zwischen der Außengrenze des VRW 17 und der Mittellinie der Leitungstrasse von 130 m. Dieser Abstand setzt sich aus den folgenden Teilabständen zusammen: 20 m Abstand zwischen der Mittellinie der Leitungstrasse und dem äußeren Leiterseil, 30 m Schutzstreifen nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) und 80 m Rotorradius. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält darüber hinaus eine Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark für gerechtfertigt. Der benannte Bereich ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans

BE-ID: 1337 Auf die Flächennutzungs- und Bebauungspläne möchten wir an der Stelle nochmal genauer eingehen. In Abbildung 2 sind die Grenzen des VRW 17 sowie der von ihnen geschriebenen rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Dahme/Mark und der Gemeinde Dahmetal von 2015 dargestellt. Wir können gut nachvollziehen weshalb über die Grenzen der F-Pläne hinaus keine weiteren Flächen mehr zu Verfügung gestellt werden sollen. Weniger nachvollziehbar ist, warum die vor acht Jahren kommunal festgelegte Gebietskulisse der F-Pläne u. a. zu den Ortslagen Görsdorf, Prensorf und Kemnitz (W 1.2), Wohnhaus Görsdorf 46 (W 1.1) nun das WEG eingeschränkt wird. Insbesondere den Abstand zu Kemnitz bitten wir auf die Grenzen des F-Plans anzupassen, da die 50Hertz Transmission GmbH mittlerweile nur noch einen Mindestabstand von 30 m gemäß DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2 zwischen der Rotorblattspitze und dem ruhenden äußeren Leiterseil der 380-kV-Freileitung fordert, was geringe WEA-Abstände Richtung Kemnitz möglich machen.

„Sondergebiet Windenergie Dahme/Dahmetal, Teilplan Wildau-Wentdorf“ gelegen. Ein Repowering bestehender Windenergieanlagen bzw. die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ist daher nur in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Bebauungsplans möglich. Es ist zu erwarten, dass die Stadt Dahme/Mark das Repowering und damit auch die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen durch eine Änderung des benannten Bebauungsplans neu regeln wird. Diese Änderung kann auch auf Flächen vorgenommen werden, die nicht im VRW 17 gelegen sind. Sollte festgestellt werden, dass ein geringer Abstand zwischen Windenergieanlagen und der Freileitung als von der Regionalen Planungsgemeinschaft angenommen zulässig ist, kann dieser Sachverhalt bei der Änderung des Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu dem Ergebnis, das VRW 17 wie gewünscht zu vergrößern. Die betreffenden Mindestabstände zu bewohnten Gebieten und Gebäuden werden bei der Festlegung der Vorranggebiete allgemein einheitlich angewendet. Eine einzelfallbezogene Anwendung findet auch dann nicht statt, wenn - wie hier vorliegend – durch die Gemeinde bzw. Stadt eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung vorgenommen wurde. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt bei ihrer Festlegung von Mindestabständen zu bewohnten Gebieten den aktuellen Sachstand auf der Grundlage der Ermittlung einer Referenzanlage und eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens. Frühere Planungen der Städte und Gemeinden beruhen noch auf anderen Annahmen, die den aktuellen Stand der Technik noch nicht berücksichtigen konnten. Durch die einheitliche Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände gewährleiste die Regionale Planungsgemeinschaft bei Festlegung der Vorranggebiete für alle betroffenen Anwohner und Anwohnerinnen den gleichen Standard der Vorsorge. (siehe dazu auch allgemeines Planungsziel Nummer 1 Rn. 35 der Planbegründung) Im vorliegenden Fall sind die betreffenden Flächen in Geltungsbereichen von rechtswirksamen Bebauungsplänen gelegen. Es steht den Trägerinnen der kommunalen Planungshoheit frei, die betreffenden Flächen weiter für die Windenergienutzung vorzusehen. Der Sachliche Teilregionalplan schafft baurechtlich keine veränderte Rechtslage in Bezug auf diese Flächen und beeinträchtigt daher auch das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung dieses Standort nicht. Zum Mindestabstand zur Freileitung siehe BE 1074 und 1277.

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 1086 Stellungnahme zum VRW 25 "Wünsdorf". Gebietsabgrenzung. Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Gemeinde Zossen, 3. Gemarkung Zehrendorf 4. Flächengröße mit 1.100 m Siedlungsabstand: 151 ha. Lageplan zum Untersuchungsgebiet (Abbildung). Zeitliche Entwicklung des Plangebiets: Die Energiequelle GmbH hält innerhalb des damaligen WEG 25 (Regionalplan 3.0, 1. Entwurf, 10/2021) eine Bestandgenehmigung für 6x Enercon E-115, deren Errichtung jedoch bisher nicht möglich war, da zu dem dazu anhängigen Verfahren beim OVG B-B noch immer keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Im WEG (siehe Abbildung 2) haben wir umfangreiche Nutzungsverträge abgeschlossen und planen die Errichtung einer zweistelligen Anzahl von WEA. (Abbildung) Die damalige Festlegung des WEG 25 wurde zuletzt im September 2022 bestätigt (siehe Abbildung 3). (Bei den nicht dargestellten Eignungsgebieten WEG 12 Nitzahn, WEG 08 Kummersdorf-Gut, WEG 15 Welsickendorf und WEG 25 Wünsdorf ergeben sich keine Veränderungen.) (Abbildung 3: Bestätigung des Entwurfes des WEG 25 durch die Regionalplanung im September 2022 Im Rahmen des neu aufzustellenden Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde das nun ausgewiesene VRW 25 Wünsdorf drastisch verkleinert (siehe Abbildung 4). Prüfung des Untersuchungsgebiets & Vorschlag zur Gebietsanpassung des VRW 25 Wünsdorf. Prüfung nach rechtlichen Ausschlusskriterien - Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass, unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet eine veränderte Ausdehnung aufweist und einen Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW 25 Wünsdorf unterbreiten. Für den Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW 25 Wünsdorf wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter der entsprechenden VRW und auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023.

Die Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 25 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der genehmigten sechs Windenergieanlagenstandorte südlich der Landesstraße L74 wird auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung auf Seite 87 verwiesen. Nach Kenntnis der Regionalen Planungsstelle endete die Fristverlängerung für die Errichtung dieser Anlagen am 10.11.2023. Der Planungsstelle ist nicht bekannt, dass eine erneute Fristverlängerung beantragt und gewährt wurde. Die Stellungnehmerin macht zu diesem Sachverhalt keine Mitteilung.

BE-ID: 1087 Prüfung des Gebiets nach Planungskriterien. Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen (1.100 m): eingehalten, Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (725 m) : eingehalten, Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten (2.000 m): eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B-Plan Kommune : kein rechtskräftiger FNP der Stadt Zossen vorliegend, kein B-Plan vorhanden, Keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten. Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, lediglich im Westen angrenzend, Vogelschutzgebiete: nicht betroffen, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: nicht betroffen, FFH-Gebiet DE 3847-307 "Jägersberg-Schirknitzberg" im Westen angrenzend, jedoch Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, Boden-/ Naturdenkmale: nicht betroffen, Artenschutzrechtliche Belange: berücksichtigt, Wasserschutzgebiet: nicht betroffen, Freiraumverbund: nicht betroffen, lediglich im Westen angrenzend, Nicht kompensierbare Waldfunktionen berücksichtigt. Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: Im Einvernehmen mit dem Belang B 23, Tiefflugstrecken: nicht betroffen, Zivile Luftfahrt/ Drehfunkfeuer: nicht betroffen. Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete für Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe : nicht betroffen, Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer >1 ha: nicht betroffen, Baudenkmale: nicht betroffen, 5-km-Mindestabstand zu VRW: eingehalten, Mindestgröße eines Vorranggebiets von 28 ha: eingehalten, Maximalgröße eines Vorranggebiets von 2.000 ha: eingehalten.

Die Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Sachverhalte wirken sich jedoch nicht zugunsten der von der Stellungnehmerin angeregten Vergrößerung des VRW 25 aus.

BE-ID: 1088 Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen (B02): 1. Eingrenzung des damaligen nördlichen Teils des WEG's im Osten: Im Folgenden wird Stellung zur Eingrenzung des damaligen nördlichen Teils des WEG's im Osten genommen (siehe Abbildung 5): Aus dem Datenblatt zum VRW 25 Wünsdorf ist leider nicht eindeutig erkenntlich, wodurch der kreisförmige Einschnitt des VRW 25 im Osten zustande kommt. Es wird lediglich erwähnt, dass sich nördlich und östlich des Vorranggebiets Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten befinden. Nach erfolgter Georeferenzierung und Ermittlung des Einschnitt-Radius von 1.200 m gehen wir, als Energiequelle, davon aus, dass der zentrale Prüfbereich des Rotmilans im Osten des VRW 25 berücksichtigt wurde. Da der Energiequelle GmbH jahresaktuelle Groß- und Greifvogelkartierungen vorliegen (2022 und 2023), kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem berücksichtigten Horst um den Brutplatz eines Rotmilans handelt (Aufbau sowie Lage des Horstes entsprechen einem Kolkrabenhorst). Nach Veröffentlichung der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde der Horst erneut überprüft und eine Stellungnahme unseres Gutachters zum falsch berücksichtigten, vermeintlichen Rotmilan-Horst eingeholt (siehe Anhang 1). Bei dem als Rotmilan-Horst deklarierten Brutplatz handelt es sich in Wirklichkeit um den Brutplatz eines Kolkraben (siehe Abbildung 6). Nach Rücksprache mit der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming wurden Ihnen am 31.01.2023 vom Landesamt für Umwelt aktualisierte Daten über das Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten übergeben. Diese Daten werden von Ihnen bei der Festlegung der Vorranggebiete angewendet. Mit einer Eintragung unter dem Datum 02.06.2022 wurde in dem betreffenden Bereich ein „in der aktuellen Brutperiode benutztes Nest“ mitgeteilt. Unsere Groß- und Greifvogelkartierung aus dem Jahr 2022 (siehe Anhang 2) weist in diesem Zusammenhang eindeutig nach, dass im Jahr 2022 lediglich ein Kolkrabennest (Abkürzung „Kra“ in Abb.) in diesem Bereich vorzufinden war (Abbildung 7): Infolgedessen bitten wir Sie, unter Berücksichtigung der neu gewonnenen Erkenntnisse, das Windvorranggebiet entsprechend anzupassen. Entsprechende Rücksprachen und die Informationsweitergabe an das Landesamt für Umwelt (N1) sind bereits in die Wege geleitet.

Der Anregung, das VRW 25 zu vergrößern wird nicht gefolgt. An den Einschätzungen zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen wird auf der Grundlage der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt festgehalten. Flächen, die sich mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG überschneiden werden in der Regel nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. (siehe Rn. 156 der Planbegründung) Grundsätzlich ist es für die Begründung dieser Entscheidung unerheblich, welche der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannten Arten betroffen ist, da für alle benannten Arten die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten. Die Anwendung der entsprechenden Abstandsradien wurde von der Regionalen Planungsstelle auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt erhaltenen Daten korrekt vorgenommen. Vom Landesamt für Umwelt wurden zwei relevante Sachverhalte in Bezug auf den Rotmilan mitgeteilt: ein in der Brutperiode 2022 besetzter Horst und ein „Nestbau“, der im Jahr 2021 beobachtet wurde. Beide Standorte befinden sich etwa 150 Meter voneinander entfernt. Das VRW 25 findet im naturschutzrechtlichen Teil der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 keine Erwähnung. Andere bzw. neuere Erkenntnisse wurden daher vom Landesamt für Umwelt nicht mitgeteilt. Die Regionale Planungsstelle ist nicht in der Lage, aufzuklären, ob es sich bei dem von der Gutachterin der Stellungnehmerin als „Kolkrabennest“ identifizierten Objekt möglicherweise um einen der vom Landesamt benannten Horststandorte des Rotmilans handelt oder nicht. Nach der Rechtsauffassung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Ermittlungen anzustellen. Vielmehr darf die Regionale Planungsgemeinschaft grundsätzlich auf die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten vertrauen. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123) Ein Brutvorkommen des Rotmilans weiter nördlich ist nachgewiesen, wird von der Stellungnehmerin nicht bestritten und ist ein Hinweis darauf, dass das betreffende Gebiet für diese Art als Lebensraum Bedeutung hat. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel, Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auf

BE-ID: 1089 2. Wegfall des damaligen südlichen Teils des WEG's: Im Folgenden wird Stellung zum Wegfall des damaligen südlichen Teils des WEG's genommen (siehe Abbildung 8): Wie bereits erwähnt, ist aus dem Datenblatt zum VRW 25 Wünsdorf leider nicht eindeutig erkenntlich, welche Kriterien zur drastischen Einschränkung des damaligen WEG's geführt haben. Es wird lediglich erwähnt, dass sich nördlich und östlich des Vorranggebiets Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten befinden. Da der Energiequelle GmbH jahresaktuelle Groß- und Greifvogelkartierungen vorliegen (2022 und 2023), ist uns der Seeadler-Horst im Südosten des Planungsgebiets bekannt. Die Berücksichtigung des zentralen Prüfbereichs des Seeadlers (2.000 m) auf Regionalplanebene führt jedoch nicht zum Wegfall des gesamten südlichen Teils des damaligen WEG's (vgl. Abb. 7). Der Bereich des damaligen Windeignungsgebiets außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Seeadlers (Größe ca. 24,35 ha) sollte weiterhin für die Ausweisung des VRW 25 berücksichtigt werden, da die Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung lediglich auf gesamte Vorranggebiete und nicht auf Teilflächen von Vorranggebieten anzuwenden ist. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum nicht vorhandenen Rotmilan-Horst im Norden (siehe 1.), würden das südliche und nördliche Teilgebiet sogar ein Gesamtgebiet darstellen, da die Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ die beiden Teilgebiete nicht durchgängig voneinander trennt (siehe Abbildung 9): Infolgedessen bitten wir Sie, unter Berücksichtigung der neu gewonnenen Erkenntnisse, das Windvorranggebiet entsprechend anzupassen.

der Grundlage der Informationen des Landesamtes für Umwelt liegt es im ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, den betreffenden zentralen Schutzbereich im Vergleich zu anderen Flächen als „nicht konfliktarm“ zu bewerten und aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet festzulegen.

Der Anregung, das VRW 25 nach Süden zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Entscheidung, Flächen, die sich mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG überschneiden, in der Regel nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird festgehalten. (siehe Rn. 156 der Planbegründung) Grundsätzlich ist es für die Begründung dieser Entscheidung unerheblich, welche der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannten Arten betroffen ist, da für alle benannten Arten die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten. Die Anwendung der entsprechenden Abstandsradien wurde von der Regionalen Planungsstelle auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt erhaltenen Daten korrekt vorgenommen und bezieht sich im vorliegenden Fall (wie von der Stellungnehmerin benannt) auf einen Seeadlerhorst und eine weitere Art mit einem kleineren Radius des Prüfbereichs. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Nach der von der Stellungnehmerin zutreffend dargestellten Sachlage, ist die Entscheidung, das VRW 25 auf die dafür in Betracht kommenden Flächen nördlich der Landesstraße L 74 zu begrenzen und nicht in einer bandartigen Form nach Süden auszudehnen, ausreichend begründet. (Der zur Stellungnahme beigefügte Schriftsatz der WEISS & MÜLLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wurde diesbezüglich geprüft. Die Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis.)

BE-ID: 1090 3. Stellungnahme zur Berücksichtigung des zentralen Prüfbereichs kollisionsgefährdeter Arten im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming: Im Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming definieren Sie, dass der zentrale Prüfbereich (§ 45 b Absatz 2 BNatSchG) allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet

Der Anregung, das VRW 25 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Entscheidung, Flächen, die sich mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG überschneiden, in der Regel nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird

für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen ist. Sie gehen davon aus, dass die Nachweise nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Einzelfall nicht vorliegt, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans in der Regel nicht mit ausreichender Verlässlichkeit erbracht werden kann. Mögliche Abweichungen vom Regelfall sollen durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden. Wir, die Energiequelle GmbH, sehen diese Annahme des Planungskonzepts als unzutreffend an. Die dazu eingeholte anwaltliche Stellungnahme, die als Teil der Stellungnahme zum VRW 25 zu bewerten ist, entnehmen Sie bitte dem Anhang 3. Auszugsweise ist bereits hier Folgendes festzuhalten: „Zwar wird nach § 45b Abs. 3 BNatSchG zunächst die Regelvermutung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos innerhalb des zentralen Prüfbereichs angenommen. Allerdings gilt dies ausweislich des Gesetzestextes und dessen Begründung nicht, wenn: (1.) die Regelvermutung durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder (2.) wenn die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.“

festgehalten. (siehe Rn. 156 der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. (Der zur Stellungnahme beigefügte Schriftsatz der WEISS & MÜLLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wurde diesbezüglich geprüft. Die Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis.)

BE-ID: 1091 Während der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zuzustimmen ist, dass im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans nur im Regelfall keine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse vorliegen, gilt das für die Regelung nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht. Der Gesetzgeber hat nämlich in § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG den umgekehrten Regelfall - wie in § 45b Abs. 4 BNatSchG - vorgesehen, der im Zusammenhang mit den fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG steht: „werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ Dies bedeutet, dass im zentralen Prüfbereich jeder kollisionsgefährdeten Brutvogelart, für welche nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Antikollisionssystem, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder phänologiebedingte Abschaltungen als wirksam anerkannt wird, bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sicher absehbar ist, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vermieden werden kann (und im Übrigen auch die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG greifen würde). Dies ist auch bereits in der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung anerkannt.“

Der Anregung, das VRW 25 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die Bedenken sind unbegründet. An der Entscheidung, Flächen, die sich mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG überschneiden, in der Regel nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird festgehalten. (siehe Rn. 156 der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen dazu führen können, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vermieden werden kann, führt zu keiner anderen Bewertung. Ob die Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos erreicht werden kann, ist eine Feststellung des Einzelfalls, welche - anders als von der Stellungnehmerin angenommen - durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Regionalplans nicht zuverlässig vorweggenommen werden kann. Hinweise darauf, dass die zuständige Naturschutzbehörde im vorliegend zu

entscheidenden Fall, eine solche Entscheidung treffen würde, liegen nicht vor. Es liegt grundsätzlich im ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen, für die ein höheres Konfliktpotenzial mit Belangen des Artenschutzes festzustellen ist, nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. In Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vorgenommenen Bewertungen wird die Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG von der Regionalen Planungsgemeinschaft insbesondere bei Flächen in Betracht gezogen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. (Der zur Stellungnahme beigefügte Schriftsatz der WEISS & MÜLLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wurde diesbezüglich geprüft. Die Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis.)

BE-ID: 1092 Zusätzlich dazu, liegen für das VRW 25 bereits eine Habitatpotenzialanalyse und die ersten vielversprechenden Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für den Seeadler, südöstlich des Plangebiets, vor. Aufgrund dessen gehen wir, die Energiequelle GmbH, davon aus, dass die Regelvermutung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Seeadlers für das VRW 25 widerlegt werden kann. Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Nach § 2 EEG sollen den Interessen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Abwägungsprozess zukommen. Entgegenstehende Belange müssten somit ebenfalls von besonderem Gewicht sein. Durch die Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 als Ausschlusskriterium, wird aus unserer Sicht deutlich, dass die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming der Windenergienutzung, entgegen den Vorgaben des § 2 EEG, keine gesteigerte Bedeutung im Abwägungsprozess zukommen lassen. Bei zu mindestens angenommener gleichrangiger Einstufung der Belange der Windenergienutzung und des Artenschutzes, sollten lediglich die Nahbereiche von windkraftsensiblen Arten als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt werden. Die Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im zentralen sowie erweiterten Prüfbereich sollten auf das Genehmigungsverfahren bzw. auf die zuständige Naturschutzbehörde verlagert werden, um der Windenergienutzung ein größtmögliches Flächenpotenzial zu ermöglichen und damit die Wahrung des § 2 EEG zu gewährleisten. Zumal die Belange des Artenschutzes mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vereinbar sind und somit keine Grundlage besteht, diese Bereiche im Vorfeld kategorisch für die Windenergienutzung auszuschließen. Bei Ihrer derzeitigen Auslegung/Abwägung zugunsten der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Verdacht nahe, dass die regionale Planungsgemeinschaft die artenschutzrechtlichen Belange über die im § 2 EEG definierte gesteigerte Bedeutung der Windenergienutzung stellen. Die Begründungslast bzgl. entgegenstehender Belange liegt bei Ihnen, der regionalen Planungsgemeinschaft. Der Abwägungsvorrang gilt nach § 2 EEG so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist. Infolgedessen bitten wir Sie, unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der anwaltlichen Stellungnahme im Anhang 3, die zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bei der

Die Hinweise und Bewertungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 25 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Entscheidung, Flächen, die sich mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG überschneiden, in der Regel nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird festgehalten. (siehe Rn. 156 der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Die Feststellung, dass die durchgeführte Habitatpotenzialanalyse zu dem Ergebnis führt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegend nicht gegeben ist, ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde, die weder von der Stellungnehmerin noch von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorweggenommen werden kann. Die mit dem Sachlichen Teilregionalplan festzulegenden Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die

Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit zu berücksichtigen und das Windvorranggebiet entsprechend anzupassen.

energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien. (Der zur Stellungnahme beigefügte Schriftsatz der WEISS & MÜLLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wurde diesbezüglich geprüft. Die Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis.)

BE-ID: 1093 Stellungnahme zu den Abständen zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen, hier speziell Abstand zur „Künstlersiedlung“: Im Gegensatz zur Aufstellung des Regionalplans 3.0 haben sich Veränderungen in Bezug auf die Berücksichtigung der Künstlersiedlung (siehe Abbildung 10) als Wohnbebauung ergeben. Bei der damaligen Aufstellung des Regionalplans 3.0 wurde die Künstlersiedlung noch als Wohnbebauung berücksichtigt. Im Jahr 2016 befand sich die dort ansässige Künstlersiedlung in einem Bauantragsverfahren zum "Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen russischen Filmarchivs zum Mehrfamilienhaus und Atelier". Dieser Bauantrag wurde am 15. März 2017 zurückgenommen und gilt laut Aussage der Behörde als abgeschlossen. Am 28. November 2017 wurde daraufhin ein erneuter Bauantrag für den „Anbau, Umbauten und Nutzungsänderung des ehemaligen russischen Filmarchivs zu Künstlerwerkstätten mit Ateliers“ gestellt. Diese Baugenehmigung wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald am 08. Mai 2019 erteilt. Es wurde jedoch keine Wohnnutzung genehmigt. Gemäß FNP der Stadt Mittenwalde OT Töpchin handelt es sich beim Standort der Künstlersiedlung um reines Waldgebiet (siehe Abbildung 11). Infolgedessen bitten wir Sie, unter Berücksichtigung der neu gewonnenen Erkenntnisse, die Künstlersiedlung nicht mehr als Wohnbebauung außerhalb von Ortslagen zu berücksichtigen und das Windvorranggebiet entsprechend anzupassen. Aus den oben aufgeschlüsselten Kriterien und den dazugehörigen Stellungnahmen ergibt sich folgender Vorschlag zur Ausweisung des VRW 25 Wünsdorf (Darstellung in Rot) des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (Abbildung 12): Den Umriss unseres Vorschlages des VRW 25 können Sie ebenfalls der mitgesendeten Shape aller, durch die Energiequelle GmbH eingereichten, Stellungnahmen entnehmen. Sollten Sie die zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung weiterhin ausschließen, hätte dies aus unserer Sicht noch immer eine Anpassung des Windvorranggebiets (siehe Abbildung 13) zur Folge.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem Ergebnis, das VRW 25 zu vergrößern. Immissionsschützende Abstände zu den Gebäuden Töpchin, Wünderdorfer Straße 33, sind für die östliche Abgrenzung des VRW 25 nicht von Bedeutung, da hier Belange des Artenschutzes für die Abgrenzung maßgeblich sind. An den diesbezüglichen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten (siehe dazu auf den Seiten 83 und 85 (B 02) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung) Die Annahme der Stellungnehmerin, dass immissionsschützende Abstände zu den benannten Gebäuden, Einfluss auf die Abgrenzung des VRW 25 genommen hätten, wurde von der Regionalen Planungsstelle geprüft und erweist sich im Ergebnis der Prüfung als unzutreffend.

BE-ID: 1094 Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass, unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet eine veränderte Ausdehnung aufweist und einen Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW 25 Wünsdorf unterbreiten. Die Kriterien, die aus Sicht der Energiequelle zur veränderten Ausdehnung des VRW 25 Wünsdorf führen, sind: der nachweislich falsch gemeldete bzw. falsch berücksichtigte

Die angeregte Prüfung wurde vorgenommen, führt aber nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 25 zu vergrößern. Auf die dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertung der BE 1088 bis 1093 wird hingewiesen.

Rotmilan-Brutplatz im Nordosten des Planungsgebiets, der falsch berücksichtigte komplette Wegfall des gesamten damaligen südlichen Teilbereichs des WEG von 2021, der aus unserer Sicht unrechtmäßige Ausschluss der zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und die veränderte Sachlage zur sog. "Künstlersiedlung" inklusive Nicht-Vorhandensein einer Wohnnutzung. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die Prüfung der Fläche und um die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 1095 Gebietsvorschlag zum Windenergiegebiet "Feldheim-Malterhausen". Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Potsdam Mittelmark und Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Stadt Treuenbrietzen / Gemeinde Niedergörsdorf, 3. Gemarkung Feldheim, Wergazhna, Schönefeld, Treuenbrietzen, Danna, Malterhausen, 4. Flächengröße Mit 1.100 m Siedlungsabstand: ca. 1.539 ha.[Abb.: Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Die Energiequelle GmbH hat innerhalb des VRW 28 in den letzten 25 Jahren bereits WEA realisiert und in Betrieb genommen. Ebenfalls im WEG 28 haben wir diverse Nutzungsverträge abgeschlossen und befinden uns im regen Austausch mit der Stadt Treuenbrietzen, der Gemeinde Niedergörsdorf sowie den Bestandsanlagenbetreibern zu einem baldigen Repowering. Das energieautarke Dorf Feldheim zählt seit vielen Jahren zu den Leuchtturmprojekten von Energiequelle und wird stetig weiterentwickelt - zuletzt mit einem mehr als 10 MWh Batteriespeicher und dem Ausbau des Tagungs- und Informationszentrums „Neue Energien Forum“. (Abbildung) Um die Potenziale der Planungsregion optimal auszunutzen, möchten wir als Energiequelle GmbH, im Rahmen des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens mit der folgenden Stellungnahme auf potenzielle Erweiterungen des VRW 28 Feldheim-Malterhausen aufmerksam machen. Im Nordosten wurde eine bereits im Entwurf befindliche Fläche aus dem aktuellen Entwurf entfernt. Wir schlagen vor, bei der ursprünglich geplanten Abgrenzung zu bleiben. Diese ist in der folgenden Karte im Detail dargestellt. Uns sind keine rechtlichen Ausschlusskriterien bekannt, die gegen eine Ausweisung sprechen. Wir haben auch diesen Bereich in 2022/23 avifaunatechnisch kartiert und dabei keine entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange feststellen können. (Abbildung) Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (B 21) Wie in Belang B 21 geschrieben, sehen wir ebenfalls kein Erfordernis für eine Abstandszone zu den Freileitungen. Dieser Belang wird im BlmSchG-Verfahren geprüft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des VRW 28. Der Anregung, dass VRW 28 im Nordosten zu erweitern wird nicht gefolgt. Die betreffende Fläche befindet sich teilweise innerhalb eines erweiterten Prüfbereichs eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Vogelart und teilweise innerhalb des 5-Mindestabstands (B 30) zum VRW 35. Die Fläche ist bislang nicht mit Windenergieanlagen bebaut und auch durch die kommunale Bauleitplanung nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Hinsichtlich der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange wird an den in den Randnummern 156 und 159 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertung festgehalten. Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 gibt keinen Anlass für eine andere Bewertung. Eine weitere Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands (B 30) wird nicht vorgenommen. Die Entscheidung wird wie folgt begründet: Der für erforderlich gehaltene Mindestabstand zwischen den VRW 28 und VRW 35 ist aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands bereits unterschritten. Die VRW 28 und 35 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. In diesen Teilräumen werden Flächen, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind und Flächen, die durch die kommunale Bauleitplanung nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten nachrangig berücksichtigt. (siehe Rn. 302 und 311 der Planbegründung) Das VRW 28 ist mit 1657 Hektar Flächenumfang das größte Vorranggebiet der Region. Um das regionale Teilflächenziel zu erreichen, wurden bei der nördlichen Abgrenzung des Vorranggebiets die zuvor benannten Planungskriterien bereits zugunsten einer über den Anlagenbestand hinausgehenden Festlegung des Vorranggebiets ausgelegt. Nach den unter B 29 dargestellten Einschätzungen ist für die Ortslage Lüdendorf bereits eine Umfassungssituation in Betracht zu ziehen, die sich durch die angeregte östliche

- BE-ID: 1096 Tierökologische Abstandskriterien (B 02): hier Wiesenweihe: Bezüglich der Wiesenweihe kann durch die Randlage des Wiesenweihen-Schutzbereiches eine Erweiterung von 125 -250 m durch folgende Argumentation ermöglicht werden. Die Wiesenweihe gehört zu den Bodenbrütern und bewegt sich hauptsächlich in Höhen, die 50 - 80 m über Grund üblicherweise nicht überschreiten. Durch Nabenhöhen von 160 m und einem Rotorradius von 138 m ist ein Abstand der Flügelspitzen von ca. 90 m gewährleistet. Damit ist eine mögliche Gefährdung der Wiesenweihe nicht gegeben. Im Übrigen wurde durch Energiequelle ein Antrag für zwei WEA in der Gemarkung Marzahna beim LfU zur Genehmigung eingereicht. Diese Anlagen liegen im Wiesenweiheschutzgebiet, können jedoch mittels eines Wiesenweiheschutzkonzeptes in Abstimmung mit N1 Genehmigungsfähigkeit erlangen.
- Vergrößerung des VRW 28 verstärken würde.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 28 um Flächen zu vergrößern, die im Brutgebiet der Wiesenweihe gelegen sind, wird nicht gefolgt. Nach der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Seite 8 sind Brutgebiete der Wiesenweihe entsprechend der Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ (Anlage 1.1) als Nahbereiche bewertet, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht bereits aufgrund des Rotordurchgangs größer 50 m ausgeschlossen werden. (siehe naturschutzrechtlicher Teil der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 29.09.2023 Seite 3) Für die von der Stellungnehmerin beantragten Anlagenstandort im Brutgebiet der Wiesenweihe, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Stellungnehmerin von der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme aus. Darüber hinaus gibt es keine Veranlassung in artenschutzrechtliche Ausnahmelagen „hineinzuplanen“. Das VRW 28 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. In diesen Teilräumen werden Flächen, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind und Flächen, die durch die kommunale Bauleitplanung nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten nachrangig berücksichtigt. (siehe 302 und 311 der Planbegründung) Das VRW 28 ist mit 1657 Hektar Flächenumfang das größte Vorranggebiet der Region. Bei der nördlichen Abgrenzung des Vorranggebiets wurden die zuvor benannten Planungskriterien bereits zugunsten einer über den Anlagenbestand hinausgehenden Festlegung des Vorranggebiets ausgelegt.
- BE-ID: 1097 Umsetzung Hybridpark: (Abbildung) In Abbildung 3 sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Hybridpark für Windenergie und Solarenergie genutzt werden. Durch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) in Kombination mit bereits realisierten Windenergieanlagen, können die vorhandenen Infrastrukturen wie Straßen, Netzanschlüssen und Umspannwerken gemeinsam genutzt werden. In diesem Bereich gibt es noch keine Vorprägung durch PV-Anlagen, nur Windenergieanlagen. Die Bodenwertzahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet sich im Durchschnitt unter 23. Die Planung des Hybridparkes wird vom Bewirtschafter positiv aufgenommen und unterstützt. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung gibt es nicht. Zu diesem Projekt stehen wir im engen Kontakt mit der Stadt Treuenbrietzen und deren Ortsteilen, sowie dem Betreiber der WEA. Eine weitere Grundlage ist dafür gegeben, dass ein großer Pächter und ein großer Eigentümer das Projekt mit der Energiequelle realisieren möchten und wir haben bereits diverse Nutzungsverträge abgeschlossen. Das geplante Gebiet soll als Sondergebiet für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, mit Priorisierung eines
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit der Vorrang der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gewährleistet wird, besteht kein Widerspruch zur beabsichtigten Zielfestlegung des VRW 28.

Windvorranggebietes (Nutzung von Windenergie hat stets Vorrang). Um diesen Vorrang für die Windenergienutzung zu gewährleisten, wird die Stadt Treuenbrietzen mit der Genehmigungsbehörde eine Vorabstimmung durchführen. Danach wird das Projekt den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt. Ziel ist der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes durch die Stadtverordneten. Der B-Plan könnte dann in den FNP einbezogen werden. Die geplante PVA und die WEA stehen hier im Einklang und stellen für die Windenergieanlagen keine Tabuflächen dar. Die örtlichen Belange der Standorte werden in Bezug auf Vorgaben abgestimmt.

- BE-ID: 1098 Prüfung des Untersuchungsgebietes: Prüfung des Gebietes nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche „harten“ Planungskriterien werden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Schutzgüter betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter der entsprechenden VRW und auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023. Die Umweltprüfung zum integrierten Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Anhang C2 - Prüfsteckbriefe WEG kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtung der betroffenen Kriterien als nicht erheblich einzuschätzen sind. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien. Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude) von 725 m: eingehalten, Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B-Plan Kommune: F-Pläne u. B-Pläne vorhanden Aufstellung TFNP der Stadt Treuenbrietzen wurde 2021 beschlossen. Für den Windpark Feldheim wurde die 3. Änderung des B-Planes vom Oktober 2021 beschlossen. Keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des VRW 28.
- BE-ID: 1099 Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: im Plangebiet nicht vorhanden, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Vogelschutzgebiete: nicht betroffen, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: im Plangebiet nicht vorhanden, Boden-Naturdenkmale: im Plangebiet nicht vorhanden, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, Artenschutzrechtliche Belange: Nahbereich, Zentraler Prüfbereich: Erweiterter Prüfbereich: im Einvernehmen mit Belang B 02 Der südliche und südwestliche Teil des WEG befindet sich teilweise innerhalb des Schutzbereichs Brutplätze von bedrohten störungssensiblen Arten, gem. TAK, Wasserschutzgebiet: nicht betroffen, Freiraumverbund: nicht betroffen. Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: Im Einvernehmen mit dem Belang B 23, Tiefflugstrecken: Im Einvernehmen mit dem Belang B 24, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: Im Einvernehmen mit dem Belang B 27, Verkehrswege: Im Einvernehmen mit dem Belang B 26. Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Größere Oberflächenwässer: nicht betroffen, Bodendenkmäler: Im Plangebiet vorhanden - wird bei der Standortplanung in Bezug auf Vorgaben überprüft, 5-km-Mindestabstand zu WEG: Im Einvernehmen mit dem Belang B 30 (Ausdehnung im Abstand im Norden; Nordwesten zum Eignungsgebiet Rietz und Nordosten zum Eignungsgebiet Jüterbog-West), Waldfunktion: im Plangebiet teilweise vorhanden, geringfügige Strukturmerkmale - wird bei der Standortplanung in Bezug auf Vorgaben überprüft.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des VRW 28.

BE-ID: 1100 Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Anbei möchte die Energiequelle GmbH auf einen geeigneten Standort für die Nutzung von Windenergieanlagen aufmerksam machen. Im Potentialgebiet stehen bereits seit vielen Jahren Windenergieanlagen. Durch das anstehende Repowering wird sich die Anzahl deutlich verkleinern, da neue leistungsstärkere WEA errichtet werden sollen. Eine Ausweitung im Norden würden wir positiv sehen und bitten um Aufnahme der Erweiterung, gemäß WEG 28. Der windenergetischen Nutzung stehen keine Natur-, Landschafts- oder Vogelschutzgebiete in diesem Bereich entgegen bzw. befindet sich in keinem Tabubereich. Nach den Daten des Landesbetriebes Forst überwiegt in den Waldgebieten die Baumart Kiefer. Es sind genügend Waldwege vorhanden, um die Standorte ohne wesentliche Eingriffe zu erschließen. Auch immisionstechnisch stehen keine Gründe dagegen. Zur Optimierung der Energiegewinnung regen wir eine gemeinsame Flächennutzung durch Wind-PV-Anlagen (Hybridparks) (farblich gekennzeichnet in Abbildung 3) an. Die geplante PVA und die WEA stehen hier im Einklang und stellen für die Windenergieanlagen keine Tabuflächen dar. Die örtlichen Belange der Standorte werden in Bezug auf Vorgaben abgestimmt. Das geplante Gebiet soll als Sondergebiet für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, mit Vorrang Wind. Nach Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes, könnte dieser in den FNP einbezogen werden. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung gibt es nicht. Das Windpotenzialgebiet befindet sich in keinem bzw. schneidet keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark und Nationalpark). Weiterhin befindet sich das Potenzialgebiet in keinem NATURA-2000-Gebiet (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet). Bezüglich der Wiesenweide sehen wir kein Erfordernis einer Reduzierung und es steht auch artenschutzrechtlich nichts entgegen. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die Prüfung der Fläche und um die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets für die Windenergienutzung im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird eine Änderung des VRW 28 nicht vorgenommen. (siehe dazu BE 1095, 1096 und 1097)

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1101 Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 29 "Christinendorf". Charakterisierung des Untersuchungsgebietes. Vorwort: Seit einigen Jahren ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten, um mögliche Windenergieprojekte zu entwickeln. Der Regionalplan Havelland- Fläming 2020 ist aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg im Juli 2018 für unwirksam erklärt worden. Aufgrund der neuen Rechtsvorschriften und geänderten Rechtslage hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „ Windenergienutzung“ beschlossen. In der Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, am 15. Juni 2023, wurde der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen beschlossen. Um die Windenergiepotenziale der Planungsregion optimal auszunutzen, möchten wir als Energiequelle GmbH im Rahmen des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens mit der folgenden Stellungnahme auf eine Erweiterung des Vorranggebietes VRW 29 „Christinendorf“ aufmerksam machen und bitten die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Potenzialfläche PF 29 aus der Erläuterungskarte 3 „Ermittlung der Gebiete, die für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommen (Potenzialflächen)“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Wir hatten bereits im 1. öffentlichen Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplans Havelland- Fläming 3.0 darauf aufmerksam gemacht,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten.

dass aufgrund neuer aktueller Erkenntnisse zu artenschutzrelevanten Belangen eine Erweiterung des ausgewiesenen Windvorranggebietes möglich ist. Zwar wurden unsere eingereichten Gutachten / Nachweise zur Avifauna zur Kenntnis genommen, fanden aber letztendlich leider keine Berücksichtigung im 1. Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027. Was wir sehr bedauern und schade finden. Aus diesem Grund möchte wir der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hiermit noch einmal aufzeigen, dass die ausgewiesene Flächenkulisse des Windvorranggebietes VRW 29 „Christinendorf“ unter Einhaltung der regionalplanerischen Festlegungen Vergrößerungspotenzial aufweist und bitten die regionale Planungsgemeinschaft hiermit noch einmal höflichst, dass VRW 29 zu überarbeiten und die neuen Erkenntnisse im Speziellen zu der vorhanden Avifauna, bei der letztendlichen Festlegung des VRW 29 Christinendorf mit einfließen zu lassen.

BE-ID: 1102 Zudem möchten wir die regionale Planungsgemeinschaft bitten, den pauschalen Schutzbereich von 1.000 m zu dem aus dem Jahr 2018 vom Landesamt für Umwelt (LfU) überprüften, nicht besetzten Brutplatz zu entfernen. Denn wie unsere Gutachten beweisen, sind die vom LfU übermittelten Horste aus dem Jahr 2018 auch in den Folgejahren nicht besetzt gewesen und existieren mittlerweile auch nicht mehr (siehe dazu Abb. 1 „Ergebnisübersicht zur Horstkartierung aus dem Jahr 2029“ und Abb. 2 „Ergebnisübersicht zur Horstkartierung aus dem Jahr 2022“). Damit entfällt der 3-jährige Bestandschutz des Horstes und ist nicht mehr anwendbar (sehen Sie hierzu den aktuell gültigen Erlass vom Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg „Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten", letzte Fassung vom 15. September 2018). Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass veraltete Informationen/Kenntnisse des Landesamtes für Umwelt im Endeffekt dazu führen, dass die mögliche Gebietskulisse des VRW 29 für die Errichtung von Windenergieanlagen, die mittlerweile im öffentlichen, überragenden Interesse stehen, nicht voll ausgenutzt wird. (2 Abbildungen)

BE-ID: 1103 Des Weiteren möchten wir die regionale Planungsgemeinschaft im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, dass die Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung nach dem Plankonzept Gegenstand einer Abwägung sein sollen, welche „unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele (Abschnitt IV.2.1) gegeneinander und untereinander abgewogen“ (Randnummer 147 f. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) werden sollen. Diese abwägungsrelevanten Belange seien allgemein durch § 1 Abs. 6 BauGB vorgegeben. Bereits insofern unterliegt die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming aber einem Irrtum, weil die Regelungen des § 45b BNatSchG kein Abwägungsbelang darstellt, sondern zwingendes Recht. Es ist lediglich schlüssig, auf Ebene der Regionalplanung keine Vorranggebiete festzulegen, für die unüberwindbare Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen bereits feststehen. Der Sache nach soll damit - vergleichbar wie im Rahmen der Bauleitplanung - ein Vollzugshindernis aus artenschutzrechtlichen Gründen vermieden werden, um die Umsetzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sicherzustellen. Vgl. zur Bauleitplanung BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12/97 -, Rn. 13 f., juris.

Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten.

Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten. Nicht die Regionale Planungsgemeinschaft, sondern die Stellungnehmerin unterliegt einem Irrtum. Anders als von der Stellungnehmerin angenommen, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, (alle) Flächen, für die keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen festgestellt werden, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten trifft die Regionale Planungsgemeinschaft nach ordnungsgemäß ausgeübtem Ermessen. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe

	<p>Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auch wenn durch die Untersuchungsergebnisse der Stellungnehmerin seit 2018 keine Brutvorkommen mehr nachgewiesen sind, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt davon aus, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der betreffenden Vogelart Bedeutung hat und insofern (im Vergleich zu anderen Flächen) eine berücksichtigungswerte Konfliktlage gegeben ist.</p>
<p>BE-ID: 1104 Zudem ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass selbst in eine artenschutzrechtliche Verbotslage hineingeplant werden darf, wenn im Verfahren der Planaufstellung bereits die Befreiungs- oder Ausnahmelage vorliegt. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12/97 -, Rn. 13 f., juris. Insofern könnte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland Fläming sogar Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Nahbereich von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorsehen, wenn - was entsprechend der Gesetzesbegründung gelingt - die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für eine artenschutzrechtliche Ausnahme dargestellt werden können. Erst recht kann aber im zentralen Prüfbereich von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ein Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Die diesbezügliche Annahme des Planungskonzepts ist unzutreffend: „Die Regionale Planungsstelle geht davon aus, dass die Nachweise nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Einzelfall nicht vorliegt, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans in der Regel nicht mit ausreichender Verlässlichkeit erbracht werden können. Mögliche Abweichungen vom Regelfall sind auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.“ (Randnummer 156 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans). Zwar wird nach § 45b Abs. 3 BNatSchG zunächst die Regelvermutung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos innerhalb des zentralen Prüfbereichs angenommen. Allerdings gilt dies ausweislich des Gesetzestextes und dessen Begründung nicht, wenn (1.) die Regelvermutung durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder (2.) wenn die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.</p>	<p>Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten. Anders als von der Stellungnehmerin angenommen, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, (alle) Flächen, für die keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen festgestellt werden, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten trifft die Regionalen Planungsgemeinschaft nach ordnungsgemäß ausgeübtem Ermessen. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auch wenn durch die Untersuchungsergebnisse der Stellungnehmerin seit 2018 keine Brutvorkommen mehr nachgewiesen sind, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt davon aus, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der betreffenden Vogelart Bedeutung hat und insofern (im Vergleich zu anderen Flächen) eine berücksichtigungswerte Konfliktlage gegeben ist.</p>
<p>BE-ID: 1105 Während der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zuzustimmen ist, dass im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans nur im Regelfall keine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse vorliegen, gilt das für die Regelung nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht. Der Gesetzgeber hat nämlich in § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG den umgekehrten Regelfall - wie in § 45b Abs. 4 BNatSchG - vorgesehen, der im Zusammenhang mit den fachlich</p>	<p>Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für</p>

anerkannten Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG steht: „werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ Dies bedeutet, dass im zentralen Prüfbereich jeder kollisionsgefährdeten Brutvogelart, für welche nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Antikollisionssystem, landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage Ausweichnahrungshabitats oder phänologiebedingte Abschaltungen bei von attraktiven Abschaltungen als wirksam anerkannt wird, bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sicher absehbar ist, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vermieden werden kann (und im Übrigen auch die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG greifen würde). Dies ist auch bereits in der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung anerkannt: „Nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und dem dort vorausgesetzten Abstand zum Brutplatz genügt zur Herabsetzung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle in der Regel bereits eine der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen. Dabei kann es sich auch um eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen handeln, die nicht derjenigen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG entspricht, aber fachlich anerkannt ist.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. November 2022 - 22 A 1184/18 -, Leitsatz 2, Rn. 180 ff., juris).

Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten. Anders als von der Stellungnehmerin angenommen, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, (alle) Flächen, für die keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen festgestellt werden, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten trifft die Regionale Planungsgemeinschaft nach ordnungsgemäß ausgeübtem Ermessen. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auch wenn durch die Untersuchungsergebnisse der Stellungnehmerin seit 2018 keine Brutvorkommen mehr nachgewiesen sind, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt davon aus, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der betreffenden Vogelart Bedeutung hat und insofern (im Vergleich zu anderen Flächen) eine berücksichtigungswerte Konfliktlage gegeben ist.

BE-ID: 1106 Zusammenfassend ist deshalb für das Kriterium für die ortsbezogene Einzelfallbewertung B 02 Artenschutzrechtliche Belange des Planungskonzepts allgemein festzustellen: Es besteht kein rechtliches Erfordernis, den zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG aus der Vorranggebietskulisse auszunehmen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die gesetzliche Regelung des § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG, welche insofern eine identische Regelvermutung wie zum erweiterten Prüfbereich nach § 45b Abs. 4 BNatSchG vorsieht. Es ist insofern absehbar, dass keine Planung in die Verbotslage hinein erfolgt und solche Vorranggebiete umsetzbar und damit vollzugsfähig sind. Im Übrigen lägen regelmäßig auch die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG vor, was damit eine weitere Sicherheit für die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung darstellt. Im Besonderen ist aber auch zu begrüßen, dass die Planungsgemeinschaft jedenfalls mögliche Abweichungen vom regionale (eigentlich unzutreffend angenommenen) Regelfall im zentralen Prüfbereich vorsieht (Randnummer 156 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans). Im Übrigen ist festzustellen, dass der im Planungskonzept bisher vorgesehene grundsätzliche Ausschluss von Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG auch deshalb wenig nachvollziehbar ist, weil sich die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming selbst ein unnötiges Rechtsrisiko aufbürdet. Auch durch diese Einschränkung überschreitet der Entwurf des Teilregionalplans mit gerade einmal 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets (Randnummer 321 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) sehr knapp mit lediglich 0,04 Prozent Sicherheitspuffer die Vorgabe nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023. Sofern sich dann aber im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens herausstellen sollte, dass einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind, besteht

Die Bedenken sind unbegründet. Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten. Der Einschätzung der Stellungnehmerin, es bestehe kein rechtliches Erfordernis, den zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG aus der Vorranggebietskulisse auszunehmen, ist grundsätzlich zuzustimmen und wird in Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung auch zum Ausdruck gebracht. Anders jedoch als von der Stellungnehmerin angenommen, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, (alle) Flächen, für die keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen festgestellt werden, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten trifft die Regionale Planungsgemeinschaft nach ordnungsgemäß ausgeübtem Ermessen. Die Regionale Planungsgemeinschaft

ein hohes Risiko, das Teilflächenziel von 1,8 Prozent zu unterschreiten mit der Folge, dass insgesamt im Außenbereich Windenergieanlagen wieder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und insofern die Steuerung durch die „Entprivilegierungs“-Wirkung in der Planungsregion entfällt. Dies erscheint uns ein unnötiges Rechtsrisiko und es drängt sich auf, einen Sicherheitspuffer über die Hereinnahme der zentralen Prüfbereiche in die Flächenkulisse aufzubauen. Dies gilt noch mehr aufgrund der Dynamik im Naturraum, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Im Ergebnis sind wir zuversichtlich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das Planungskonzept nochmals anpasst, um die zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit zu berücksichtigen.

verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auch wenn durch die Untersuchungsergebnisse der Stellungnehmerin seit 2018 keine Brutvorkommen mehr nachgewiesen sind, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt davon aus, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der betreffenden Vogelart Bedeutung hat und insofern (im Vergleich zu anderen Flächen) eine Konfliktlage gegeben ist. Für diese Bewertung spricht auch die von der Stellungnehmerin angesprochene „Dynamik im Naturraum“. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 2 EEG. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1107 Lageplan des Windpotenzialgebietes PF 29 Christinendorf. Lage des Erweiterungsgebietes: 1. Landkreis: Teltow-Fläming, 2. Gemeinde : Trebbin, 3. Gemarkung: Christinendorf, 4. Gebietsgröße: 262,8 ha. Das Potenzialgebiet für die Windenergienutzung befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming und erstreckt sich über die Gemarkungen Christinendorf, Lüdersdorf sowie Gadsdorf. Das Windpotenzialgebiet weist eine Größe von etwa 262,8 ha auf. (Abbildung) Prüfung des Potenzialgebietes PF 29 Christinendorf: Prüfung des Gebietes nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sowie auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 31. Mai 2023. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien. Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude) von 725 m: eingehalten (siehe

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abb. 4), Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen von 1.100 m: eingehalten (siehe Abb. 4), Abstand zu Gebäuden in Kurgeländen, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht vorhanden, Keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten. (Abbildung)

- | | | |
|-------------|--|---|
| BE-ID: 1108 | Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht vorhanden (siehe Abb. 5), Naturschutzgebiete: nicht vorhanden (siehe Abb. 5), EU-Vogelschutzgebiete: nicht vorhanden (siehe Abb. 5), Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: nicht vorhanden, Natur-/Nationalparks: nicht vorhanden, Boden-/Naturdenkmale: nicht vorhanden, Artenschutzrechtliche Belange: mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vereinbar. Nahbereich: nicht vorhanden, Zentraler Prüfbereich: vorhanden, Erweiterter Prüfbereich: vorhanden. Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden, Freiraumverbund: nicht vorhanden, Nicht kompensierbare Waldfunktionen: vorhanden (siehe Abb. 6, Hinweis: Abbildungen) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 1109 | Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: nicht vorhanden, Tiefflugstrecken: nicht vorhanden, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: nicht vorhanden. Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht vorhanden, Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha: nicht vorhanden, 5-km-Mindestabstand zu VRW: eingehalten, Baudenkmale: nicht vorhanden, Mindestgröße eines Vorranggebietes von 28 ha: eingehalten, Maximalgröße eines Vorranggebietes von 2.000 ha: eingehalten. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 1110 | Zusammenfassung/Fazit: Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage der technischen Umsetzbarkeit sowie unter Beachtung immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Aspekte. Im Rahmen von Machbarkeitsstudien und Vorplanungen wurde ein Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 1.100 m gewählt und somit werden die geforderten Mindestabstände zu Wohngebäuden eingehalten. Das Windpotenzialgebiet befindet sich in keinem bzw. schneidet keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark und Nationalpark) sowie NATURA-2000 (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet). Das Windpotenzialgebiet weist lediglich drei kleine Gebiete mit Waldfunktionen auf, welche natürlich bei der Belegung des Gebietes mit Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Bezogen auf die ggf. vorhandenen artenschutzrechtlichen Belange sind wir der Meinung, dass diese unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie deren fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vereinbar sind. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die BE 1101 bis 1106 verwiesen. |
| BE-ID: 1111 | Sonstige Belange, wie z.B. Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe sowie Fließgewässer 1. Ordnung oder stehende Gewässer > 1 ha stehen dem geplanten WEA-Standort auch nicht entgegen. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming höflichst die Gebietskulisse des VRW 29 Christinendorf noch einmal zu überarbeiten. Gerade im Hinblick zu den vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bitten wir die regionale Planungsgemeinschaft, unsere vorliegenden aktuellen Erkenntnisse / Kartierungen zur Avifauna bei der Gebietsausweisung mit zu berücksichtigen und das VRW 29 Christinendorf zu erweitern. Falls die regionale Planungsgemeinschaft wünscht, senden wir Ihnen gerne noch einmal die Fachgutachten aus dem Jahr 2019 sowie 2022 zu. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die BE 1101 bis 1106 verwiesen. |
| BE-ID: 1112 | Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Nach § 2 EEG sollen den Interessen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Abwägungsprozess zukommen. Entgegenstehende | Die Bedenken sind unbegründet. Der Anregung, das VRW 29 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten |

Belange müssten somit ebenfalls von besonderem Gewicht sein. Durch die Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 als Ausschlusskriterium, wird aus unserer Sicht deutlich, dass die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming der Windenergienutzung, entgegen den Vorgaben des § 2 EEG, keine gesteigerte Bedeutung im Abwägungsprozess zukommen lassen. Bei zu mindestens angenommener gleichrangiger Einstufung der Belange der Windenergienutzung und des Artenschutzes, sollten lediglich die Nahbereiche von windkraftsensiblen Arten als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt werden. Die Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im zentralen sowie erweiterten Prüfbereich sollten auf das Genehmigungsverfahren bzw. auf die zuständige Naturschutzbehörde verlagert werden, um der Windenergienutzung ein größtmögliches Flächenpotenzial zu ermöglichen und damit die Wahrung des § 2 EEG zu gewährleisten. Zumal die Belange des Artenschutzes mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vereinbar sind und somit keine Grundlage besteht, diese Bereiche im Vorfeld kategorisch für die Windenergienutzung auszuschließen. Bei Ihrer derzeitigen Auslegung/Abwägung zugunsten der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Verdacht nahe, dass die regionale Planungsgemeinschaft die artenschutzrechtlichen Belange über die im § 2 EEG definierte gesteigerte Bedeutung der Windenergienutzung stellen. Die Begründungslast bzgl. entgegenstehender Belange liegt bei Ihnen, der regionalen Planungsgemeinschaft. Der Abwägungsvorrang gilt nach § 2 EEG so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten. Der Einschätzung der Stellungnehmerin, es bestehe kein rechtliches Erfordernis, den zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG aus der Vorranggebietskulisse auszunehmen, ist grundsätzlich zuzustimmen und wird in Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung auch zum Ausdruck gebracht. Anders jedoch als von der Stellungnehmerin angenommen, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet, (alle) Flächen, für die keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen festgestellt werden, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten trifft die Regionale Planungsgemeinschaft nach ordnungsgemäß ausgeübtem Ermessen. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auch wenn durch die Untersuchungsergebnisse der Stellungnehmerin seit 2018 keine Brutvorkommen mehr nachgewiesen sind, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt davon aus, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der betreffenden Vogelart Bedeutung hat und insofern (im Vergleich zu anderen Flächen) eine Konfliktsituation gegeben ist. Für diese Bewertung spricht auch die von der Stellungnehmerin angesprochene „Dynamik im Naturraum“. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 2 EEG. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1113 Außerdem möchten wir im Hinblick auf das Kriterium W 1.2 auf folgendes hinweisen: Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 1.2 einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie). Dieses Kriterium bestimmt als Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden. Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 m ist aber gesetzeswidrig und abwägungsfehlerhaft zu hoch angesetzt. Er ist auf ein Maß von höchstens 1.000 m zu reduzieren. Gemäß § 249 Abs. 9 BauBG können die Länder durch Landesgesetze Mindestabstände zu den zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken regeln. Ein Mindestabstand darf höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Darüber hinaus ist in den Landesgesetzen zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Dies gilt sowohl für wirksam ausgewiesene Gebiete in Bestandsplänen als auch für Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in neuen Raumordnungs- und Bauleitplänen. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023: " § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einholten. Satz 1 gilt nicht, sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist." Damit gehen die gesetzlichen Vorgaben von einem geringeren Abstand als die von der regionalen Planungsgemeinschaft angesetzten 1.100 m für WEA-Vorhaben in Windenergiegebieten aus. Der landesrechtliche Rahmen ist damit eindeutig festgelegt. Die Erhöhung des Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über die so festgelegten 1.000 m hinaus begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken und erweist sich als abwägungsfehlerhaft und gefährdet die Rechtmäßigkeit der Planung. Wir bitten die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming unsere Anmerkungen / Hinweise mit in der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zu berücksichtigen und das Windvorranggebiet VRW 29 Christinendorf entsprechend anzupassen. Wir bedanken uns und stehen der regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bei Fragen oder weiteren Informationswünschen sehr gerne zur Verfügung.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Annahme, die Anwendung des Kriteriums W 01 sei gesetzeswidrig und abwägungsfehlerhaft, ist unzutreffend. Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (siehe Rn. 90 der Planbegründung) Das Ermessen wurde vorliegend fehlerfrei ausgeübt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat alle Sachverhalte, die erkennbar von Bedeutung sind, zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage nachvollziehbare Entscheidungen für die Festlegung von Mindestabständen, die zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten bleiben sollen, getroffen. (Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat auch erwogen größere bzw. kleiner Mindestabstände anzuwenden und die jeweiligen Entscheidungen, dies nicht zu tun, nachvollziehbar begründet. (siehe Rn. 112 bis 115) Maßgeblich für diese Entscheidungen sind immissionsschutzrechtliche Sachverhalte, die durch ein Fachgutachten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage ermittelt wurden. Durch aktuelle, umfassend dokumentierte Sachverhaltsermittlungen hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Parameter einer Referenzanlage bestimmt. Dabei ist insbesondere nachvollziehbar festgestellt worden, dass Windenergieanlagen, die in der Region in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Anwendung kommen werden, nach Maßgabe der typenbezogenen Nennschalldruckpegel höhere Schallemissionen bewirken werden als Anlagen, die in der Vergangenheit in der Region errichtet worden sind. Es ist hingegen nicht bekannt, auf welche Sachverhaltsermittlungen der Landesgesetzgeber seine Einschätzung stützt, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern im Sinne der Vorsorge ausreichend sei. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Annahme ein Mindestabstand von 1.000 Metern sei als „Vorsorgeabstand“ ausreichend im Land Brandenburg seit dem Jahr 2009 (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 Nummer 2 Buchstabe c) unverändert beibehalten wird, ohne dass bekannt geworden wäre, dass eine Überprüfung der sachlichen Grundlagen dieser Annahme stattgefunden hätte. Eine

begründete und angemessene Abweichung von diesem Mindestabstand stellt auch aus diesem Grund, wie von der Regionalen Planungsgemeinschaft zutreffend festgestellt, keinen erheblichen Wertungswiderspruch zur Regelung des § 1 des BbgWEAAbG dar. Der Sachverhalt, dass in § 1 Absatz 1 Satz 3 BbgWEAAbG geregelt ist, dass für den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Vorranggebiete mit einem geringen Abstand als 1.000 Meter festlegen sollte, in diesen Vorranggebieten der Errichtung von Windenergieanlagen § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgWEAAbG nicht entgegensteht, stellt keine Aufforderung dar, Vorranggebiete mit einem geringeren Abstand festzulegen. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden. Die gewünschte Anpassung des VRW 29 wurde geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine Änderung des VRW 29 nicht vorgenommen. Zur Begründung wird insbesondere auf die Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen in den BE 1101 bis 1106 verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1114 Stellungnahme zum Windenergiegebiet VRW 31 Petkus/Wahlsdorf WP Buckow. Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Dahme/Mark, 3. Gemarkung Buckow, 4. Flächengröße (VRW 31) Mit 1.100 m Siedlungsabstand: 706 ha. 5. Flächengröße (WP Buckow) Mit 1.000 m Siedlungsabstand: 138 ha. [Abb.: Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Die Energiequelle GmbH möchte auf eine Erweiterung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung 31 Petkus/Wahlsdorf anregen. Für den östlichen Bereich in der Gemarkung Buckow wurde 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans "Windpark Buckow, Ortsteil Buckow, Ackerflächen nördlich der Ortslage Buckow" beschlossen. Ein erster Entwurf des Plans hat in der Zeit vom 07.01.2013 bis zum 08.02.2013 öffentlich ausgelegen. Hierzu hat unter anderem die Energiequelle GmbH innerhalb des WEG 31 (1. Entwurfs, 10/2021) im August 2021 den Entwurf zur Begründung des B-Plans mit Umweltbericht verfassen lassen, wobei die Beschlussfassung 2023/2024 erwartet wird. Im WEG haben wir diverse Nutzungsverträge abgeschlossen und befinden uns im regen Austausch mit dem Amt Dahme/Mark. (Abbildung 1) Prüfung des Untersuchungsgebietes: Prüfung des Gebietes nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete/ Belange.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>BE-ID: 1115 Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sowie auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 31. Mai 2023. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien: Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäuden) von 725 m: eingehalten, Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen von 1.100 m: eingehalten, Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B-Plan Kommune: F-Plan vorhanden / B-Plan wird erwartet (derzeit als Entwurf), keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten (Abbildung); Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen; Geschützte Biotope: Im Einvernehmen mit Belang B 06 (Wird bei der Standortplanung berücksichtigt); Naturschutzgebiete: nicht betroffen; Vogelschutzgebiete: nicht betroffen; Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: nicht betroffen; Boden-/Naturdenkmale: Im Einvernehmen mit Belang B 14 (nicht betroffen); Natur-/Nationalparks: nicht betroffen; Artenschutzrechtliche Belange: im Einvernehmen mit Belang B 02, Nahbereich, Zentraler Prüfbereich: Erweiterter Prüfbereich; Wasserschutzgebiet: nicht betroffen; Freiraumverbund: nicht betroffen; Verkehr und technische Infrastruktur: Verkehrswege: nicht betroffen (Im Einvernehmen mit Belang B 26); Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: nicht betroffen; Sonstige Schutzgebiete / Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha: nicht betroffen, Baudenkmale: nicht betroffen, 5-km-Mindestabstand zu WEG: 2 km Abstand zwischen „Wahlsdorf Nord“ (Nr. 4 aus FNP) und „Buckow Nord“ (Nr. 5 aus FNP) In letzterem sehen die Gemeinden im Amt Dahme/Mark allerdings keinen Hinderungsgrund, da die Potenzialflächen Nr. 4 und Nr. 5 im räumlichen Zusammenhang mit ebenfalls potenziell geeigneten Flächen der Gemarkung Petkus im benachbarten Gemeindegebiet Stadt Baruth/Mark zu betrachten sind. Da nun das VRW 31 des Teilregionalplans die beiden Konzentrationsflächen einfängt, sind die beiden Konzentrationsflächen als Verbindung zu betrachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 1116 Die Verringerung der Konzentrationsfläche gegenüber der Potenzialfläche ergibt sich aus dem Planungsziel der Vermeidung des Zusammenrückens von Konzentrationsflächen mit deutlicher Unterschreitung des 5-km-Abstandskriteriums. Aus diesem Grunde wird die südliche Grenze der Konzentrationsfläche Nr. 5 geringfügig zurückgenommen. Dadurch wird gleichzeitig eine gewisse „drängende Wirkung“ der WEA auf die Ortslagen Buckow und Liepe weiter verringert. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wurde zur Begrenzung der Konzentrationsfläche Nr. 5 überwiegend der Waldrand gewählt. (Abbildung) Auf den Flächennutzungsplan (Abbildung 2) und den zu erwartenden Bebauungsplan (Abbildung 3) möchten wir an dieser Stelle nochmal genauer eingehen. Hierzu möchten wir noch einmal deutlich machen, dass die von der Stadt Dahme/Mark ausgewiesene Konzentrationsfläche von etwa 138 ha hervorbringt und somit die Mindestgröße von 100 ha deutlich überschreitet. In der Begründung des Flächennutzungsplans wird auch auf die Argumentation der Regionalen Planungsgemeinschaft mit folgender Fußnote hingewiesen: „Die Mindestgröße von 100 ha soll verhindern, dass die Region mit einer großen Zahl von sehr kleinen, gleichwohl aber störenden Flächen mit WEA belegt wird. Große Flächen lassen sich leichter erschließen und begünstigen die Herstellung der erforderlichen Leitungs- und Transformationsinfrastruktur.“ (Abbildung)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird so verstanden, dass eine vollständige Übereinstimmung der Abgrenzung der VRW 31 mit den im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ausgewiesenen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung angeregt wird. Dazu siehe BE 1522.</p>
<p>BE-ID: 1522 Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Anbei möchte die Energiequelle GmbH in Einvernehmung mit der Stadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird so verstanden, dass eine vollständige Übereinstimmung der Abgrenzung der VRW 31 mit den im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ausgewiesenen</p>

Dahme/Mark darauf hinweisen, dass keine entgegenstehenden Tabukriterien der geschilderten Konzentrationsfläche „WP Buckow“ abgebildet werden und wir somit auf einen geeigneten Standort für die Nutzung von Windenergieanlagen aufmerksam machen möchten. Mit Verweis auf den letzten Satz des Belangs B 01 (Stadt Dahme/Mark) begrüßen wir es sehr, wenn die Grenzen des Eignungsgebietsentwurfs auf die Grenzen der gültigen F-Pläne angepasst werden und es zu keiner zusätzlichen Unterschreitung der F-Planfläche kommt. Die von Ihnen vorgebrachten weiteren Belangen können wir nachvollziehen. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien schlägt die Energiequelle GmbH eine erneute Prüfung der von der Energiequelle vorgebrachten Fläche vor und regt an diese Fläche als Windenergiegebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Nach § 2 EEG sollen den Interessen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Abwägungsprozess zukommen. Entgegenstehende Belange müssten somit ebenfalls von besonderem Gewicht sein. Im Übrigen ist festzustellen, dass der im Planungskonzept bisher vorgesehene grundsätzliche Ausschluss von Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG auch deshalb wenig nachvollziehbar ist, weil sich die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming selbst ein unnötiges Rechtsrisiko aufbürdet. Auch durch diese Einschränkung überschreitet der Entwurf des Teilregionalplans mit gerade einmal 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets (Randnummer 321 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) sehr knapp mit lediglich 0,04 Prozent Sicherheitspuffer die Vorgabe nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023. Sofern sich dann aber im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens herausstellen sollte, dass einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind, besteht ein hohes Risiko, das Teilflächenziel von 1,8 Prozent zu unterschreiten mit der Folge, dass insgesamt im Außenbereich Windenergieanlagen wieder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und insofern die Steuerung durch die „Entprivilegierungs“ Wirkung in der Planungsregion entfällt. Dies erscheint uns ein unnötiges Rechtsrisiko und es drängt sich auf, einen Sicherheitspuffer über die Hereinnahme der zentralen Prüfbereiche in die Flächenkulisse aufzubauen. Dies gilt noch mehr aufgrund der Dynamik im Naturraum, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Im Ergebnis sind wir zuversichtlich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das Planungskonzept nochmals geringfügig anpasst oder jedenfalls das VRW 31 entsprechend erweitert, gerade auch aufgrund der doch sehr erheblichen und unnötigen Reduzierung gegenüber dem ursprünglich geltenden Plan, auf dessen Grundlage Energiequelle bereits umfangreiche Investitionen getätigt sowie Planungen vorbereitet hat.

Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung angeregt wird. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Dazu wird Folgendes festgestellt: Das VRW 31 stimmt flächenhaft weitgehend mit den im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ausgewiesenen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung überein. Abweichungen ergeben sich in flächenhaft geringem Umfang aufgrund der Planungskriterien W 01 und W 02, da die Stadt Dahme/Mark einen Siedlungsabstand von 1000 Metern angewendet hat. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält aus den von ihr benannten Gründen (siehe Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung) an ihrer Bewertung fest, dass Flächen, welche die in den Kriterien W 01 und W 02 benannten Abstände zu bewohnten Gebieten bzw. Gebäuden nicht einhalten, nicht als vorrangwürdig bewertet werden. Diese Entscheidung stellt keinen Widerspruch zur Bauleitplanung der Stadt Dahme/Mark dar, der es weiterhin freisteht, die Errichtung von Windenergieanlagen auch in einem geringen Abstand zu bewohnten Gebieten bzw. Gebäuden zuzulassen. Im Fall des Windparks Buckow, liegt bereits der Entwurf eines Bebauungsplans vor, der für einen Anlagenstandort eine solche Regelung vorsieht. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich unter Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung dafür entschieden, siedlungsnah und daher immissionsschutzrechtlich potenzielle konfliktträchtige Flächen nicht als vorrangwürdig zu bewerten. Diese Entscheidung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Erreichen des regionalen Flächenziels. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

- BE-ID: 1117 Stellungnahme zum Windenergiegebiet VRW 32 "Hohenseefeld/Ihlow WP Niebendorf-Heinsdorf. Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Dahme/Mark, 3. Gemarkung Niebendorf, Heinsdorf, 4. Flächengröße (VRW 32) Mit 1.100 m Siedlungsabstand: 591 ha, 5. Flächengröße (WP Niebendorf-Heinsdorf) Mit 1.000 m Siedlungsabstand : 178 ha. [Abb. 1: Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Die Energiequelle GmbH möchte auf eine Erweiterung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung 32 Hohenseefeld/Ihlow anregen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark fasste am 10.12.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf-Heinsdorf". Das Amt Dahme/Mark setzte die Satzung am 30.11.2019 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. (Abbildung) Prüfung des Gebietes nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, dass VRW 32 zu vergrößern. Zur Frage der Übereinstimmung des VRW 32 mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark siehe BE 1121.
- BE-ID: 1118 Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sowie auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 31. Mai 2023. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäuden) von 725 m: eingehalten, Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen von 1.100 m: eingehalten, Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B-Plan Kommune: F-Plan vorhanden / B-Plan vorhanden, keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten (Abbildung 2). Die Verringerung der Konzentrationsfläche gegenüber der Potenzialfläche ergibt sich aus dem Planungsziel der Vermeidung des Zusammenrückens von Konzentrationsflächen mit deutlicher Unterschreitung des 5-kmAbstandskriteriums. Aus diesem Grunde wird die nördliche Grenze der Konzentrationsfläche Nr. 3 auf die Grenze des Eignungsgebiets nach Regionalplan-Entwurf in der Gemeinde Ihlow zurückgenommen. Mit der Rücknahme dieser Fläche erkennen die Plangeber auch Forderungen der Forstwirtschaft nach Freihaltung von Pufferflächen gegenüber dem Schutzwaldgebiet für Forschungszwecke in der Gemarkung Gebersdorf an. (Abbildung 3)
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, dass VRW 32 zu vergrößern. Zur Frage der Übereinstimmung des VRW 32 mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark siehe BE 1121.
- BE-ID: 1119 Zur klaren Definition der Konzentrationsfläche wird deren nördliche Grenze südlich von Heinsdorf auf die Eignungsgebietsgrenze des Regionalplanentwurfs zurückgeführt. Aufgrund einer zeichnerischen Ungenauigkeit erfolgt gegenüber dem 2. Entwurf südlich von Niebendorf eine Erweiterung der Konzentrationsfläche entsprechend der Potenzialfläche um ca. 3 ha. Auf den Flächennutzungsplan und den gültigen Bebauungsplan (Abbildungen 2-4) möchten wir an dieser Stelle nochmal genauer eingehen. Hierzu möchten wir noch einmal deutlich machen, dass die von der Stadt Dahme/Mark ausgewiesene Konzentrationsfläche von etwa 178 ha hervorbringt und somit die Mindestgröße von 100 ha deutlich überschreitet. In der Begründung des Flächennutzungsplans wird auch auf die Argumentation der Regionalen Planungsgemeinschaft mit folgender Fußnote hingewiesen: „Die Mindestgröße von 100 ha soll verhindern, dass die Region mit einer großen Zahl von sehr kleinen, gleichwohl aber störenden Flächen mit WEA belegt wird. Große Flächen lassen sich leichter erschließen und begünstigen die Herstellung
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, dass VRW 32 zu vergrößern. Zur Frage der Übereinstimmung des VRW 32 mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark siehe BE 1121.

der erforderlichen Leitungs- und Transformationsinfrastruktur. " (Abbildung 4)

BE-ID: 1120 Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen, Geschützte Biotope: Im Einvernehmen mit Belang B 10, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Vogelschutzgebiete: nicht betroffen, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: nicht betroffen, Boden-/Naturdenkmale: nicht betroffen, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, Artenschutzrechtliche Belange: nicht betroffen, Nahbereich, zentraler Prüfbereich, Erweiterter Prüfbereich; Wasserschutzgebiet: nicht betroffen, Freiraumverbund: nicht betroffen, nicht kompensierbare Waldfunktionen 5 ha: Im Einvernehmen Belang B 10 + B18. Verkehr und technische Infrastruktur: Verkehrswege: nicht betroffen (Im Einvernehmen mit Belang B26), Einfluss militärischer Einrichtungen: nicht betroffen, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: nicht betroffen. Sonstige Schutzgebiete / Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha: nicht betroffen, Baudenkmale: nicht betroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, dass VRW 32 zu vergrößern. Zur Frage der Übereinstimmung des VRW 32 mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark siehe BE 1121.

BE-ID: 1121 Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Anbei möchte die Energiequelle GmbH in Einvernehmung mit der Stadt Dahme/Mark darauf hinweisen, dass keine entgegenstehenden Tabukriterien der geschilderten Konzentrationsfläche „WP Niebendorf-Heinsdorf“ abgebildet werden und wir somit auf einen geeigneten Standort für die Nutzung von Windenergieanlagen aufmerksam machen möchten. Mit Verweis auf den Passus des Belangs B 01 (Stadt Dahme/Mark) begrüßen wir es sehr, wenn die Grenzen des Eignungsgebietsentwurfs auf die Grenzen der gültigen F-Pläne angepasst werden und es zu keiner zusätzlichen Unterschreitung der F-Planfläche kommt. Die von Ihnen vorgebrachten weiteren Belangen können wir nachvollziehen. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien schlägt die Energiequelle GmbH eine erneute Prüfung der von der Energiequelle vorgebrachten Fläche vor und regt an diese Fläche als Windenergiegebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Nach § 2 EEG sollen den Interessen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Abwägungsprozess zukommen. Entgegenstehende Belange müssten somit ebenfalls von besonderem Gewicht sein.

Der Anregung, das VRW 32 an die im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung anzupassen wird nicht gefolgt. Dazu wird Folgendes festgestellt: Das VRW 32 stimmt flächenhaft weitgehend mit der im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung überein. Abweichungen ergeben sich in flächenhaft geringem Umfang vor allem aufgrund des Planungskriteriums W 01, da die Stadt Dahme/Mark einen Siedlungsabstand von 1000 Metern angewendet hat. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält aus den von ihr benannten Gründen (siehe Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung) an ihrer Bewertung fest, dass Flächen, welche die in den Kriterien W 01 und W 02 benannten Abstände zu bewohnten Gebieten bzw. Gebäuden nicht einhalten, nicht als vorrangwürdig bewertet werden. Diese Entscheidung stellt keinen Widerspruch zur Bauleitplanung der Stadt Dahme/Mark dar, der es weiterhin freisteht, die Errichtung von Windenergieanlagen auch in einem geringen Abstand zu bewohnten Gebieten bzw. Gebäuden zuzulassen. Das ist im vorliegenden Fall durch die Aufstellung des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf“ bereits geschehen. Ein Zielverstoß (§ 1 Absatz 4 BauGB) zur beabsichtigten Festlegung des VRW 32 entsteht nicht. Soweit das VRW 32 aufgrund der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nordwestlich von den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark abweicht, wird auf die Begründung auf Seite 116 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (Brutplatz bei Waltersdorf) hingewiesen. Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1122 Im Übrigen ist festzustellen, dass der im Planungskonzept bisher vorgesehene grundsätzliche Ausschluss von Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG auch deshalb wenig nachvollziehbar ist, weil sich die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming selbst ein unnötiges Rechtsrisiko aufbürdet. Auch durch diese Einschränkung überschreitet der Entwurf des Teilregionalplans mit gerade einmal 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets (Randnummer 321 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) sehr knapp mit lediglich 0,04 Prozent Sicherheitspuffer die Vorgabe nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023. Sofern sich dann aber im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens herausstellen sollte, dass einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind, besteht ein hohes Risiko, das Teilflächenziel von 1,8 Prozent zu unter schreiten mit der Folge, dass insgesamt im Außenbereich Windenergieanlagen wieder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und insofern die Steuerung durch die „Entprivilegierungs“-Wirkung in der Planungsregion entfällt. Dies erscheint uns ein unnötiges Rechtsrisiko und es drängt sich auf, einen Sicherheitspuffer über die Hereinnahme der zentralen Prüfbereiche in die Flächenkulisse aufzubauen. Dies gilt noch mehr aufgrund der Dynamik im Naturraum, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Im Ergebnis sind wir zuversichtlich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das Planungskonzept nochmals geringfügig angepasst oder jedenfalls das VRW 32 entsprechend erweitert, gerade auch aufgrund der doch sehr erheblichen und unnötigen Reduzierung gegenüber dem ursprünglich geltenden Plan, auf dessen Grundlage Energiequelle bereits umfangreiche Investitionen getätigt sowie Planungen vorbereitet hat.

Die Bedenken sind unbegründet. Es wird auf BE 1121 verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 1124 Stellungnahme zum Windenergiegebiet VRW 35 "Jüterbog-Markendorf (Heidehof) WP Heidehof Erweiterung. Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Stadt Jüterbog, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, 3. Gemarkung Markendorf, Jänickendorf, 4. Flächengröße 1.100 m Siedlungsabstand: 807 ha, 5. Flächengröße (WP Heidehof Erweiterung) 1.100 m Siedlungsabstand: 197 ha. [Abb.: Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Seit einigen Jahren ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming" tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten, um mögliche Windenergieprojekte zu entwickeln. Um die Potenziale der Planungsregion optimal auszunutzen, möchten wir als Energiequelle GmbH im Rahmen des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens zu der Festlegung des Windvorranggebietes 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) Stellung nehmen. (Abbildung 1) Prüfung des Gebietes nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 35 zu vergrößern. Zur Begründung siehe BE 1128.

belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sowie auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 31. Mai 2023.

- | | | |
|-------------|---|--|
| BE-ID: 1125 | <p>Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäuden) von 725 m: eingehalten, Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen von 1.100 m: eingehalten, Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B-Plan Kommune: Teil-FNP der Stadt Jüterbog vorhanden, keine Umfassung von Ortschaften (120 Grad-Bebauung): eingehalten. Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: im Einvernehmen mit Belang B 06 im Einvernehmen mit Belang B 06 und B 10, Geschützte Biotope: im Einvernehmen mit Belang B 02, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Artenschutzrechtliche Belange: nicht betroffen (im Einvernehmen mit Belang B 02), Vogelschutzgebiete: im Einvernehmen mit Belang B 04, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: im Einvernehmen mit Belang B 03, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, Wasserschutzgebiet: nicht betroffen, Freiraumverbund: nicht betroffen</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 35 zu vergrößern. Zur Begründung siehe BE 1128.</p> |
| BE-ID: 1128 | <p>Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: nicht betroffen, Tiefflugstrecken: nicht betroffen, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: nicht betroffen, Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha: nicht betroffen, Baudenkmale: nicht betroffen, Mindestgröße eines Vorranggebietes von 28 ha: eingehalten, Maximalgröße eines Vorranggebietes von 2.000 ha: eingehalten, 5-km-Mindestabstand zu WEG: im Einvernehmen mit Belang B 30 Zusammenfassung/Fazit: Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage der technischen Umsetzbarkeit sowie unter Beachtung immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Aspekte. Im Rahmen von Machbarkeitsstudien und Vorplanungen wurde ein Abstand zu den Siedlungseinheiten von mindestens 1.100 m angewendet. Damit werden die geforderten Mindestabstände eingehalten. Die Planung orientiert sich am Teil-FNP der Stadt Jüterbog und ist im Sinne des öffentlichen Interesses gegeben. Die avifaunistischen Belange wurden gutachterlich geprüft und konnten ausgeräumt werden. Sonstige Belange stehen dem Windpotenzialgebiet auch nicht entgegen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 35 zu vergrößern. Soweit aus der Abbildung 1 der Stellungnahme erkennbar, regt die Stellungnehmerin an, das VRW 35 nach Osten zu vergrößern. Nach den Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen der Regionalen Planungsgemeinschaft wird das VRW 35 im Osten durch den 5-km-Mindestabstand zum VRW 31 begrenzt (B 30). An den dazu auf Seite 132 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 30) vorgenommenen Einschätzungen wird festgehalten.</p> |
| BE-ID: 1131 | <p>Im Übrigen ist festzustellen, dass der im Planungskonzept bisher vorgesehene grundsätzliche Ausschluss von Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG auch deshalb wenig nachvollziehbar ist, weil sich die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming selbst ein unnötiges Rechtsrisiko aufbürdet. Auch durch diese Einschränkung überschreitet der Entwurf des Teilregionalplans mit gerade einmal 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets (Randnummer 321 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) sehr knapp mit lediglich 0,04 Prozent Sicherheitspuffer die Vorgabe nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023. Sofern sich dann aber im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens herausstellen sollte, dass einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind, besteht ein hohes Risiko, das Teilflächenziel von 1,8 Prozent zu unter schreiten mit der Folge, dass insgesamt im Außenbereich Windenergieanlagen wieder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und insofern die Steuerung durch die „Entprivilegierungs“-Wirkung in der Planungsregion entfällt. Dies erscheint uns ein unnötiges Rechtsrisiko und es drängt sich auf, einen</p> | <p>Die Bedenken sind unbegründet. Für die Abgrenzung des VRW 35 sind zentrale Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG nicht relevant.</p> |

Sicherheitspuffer über die Hereinnahme der zentralen Prüfbereiche in die Flächenkulisse aufzubauen. Dies gilt noch mehr aufgrund der Dynamik im Naturraum, weshalb die Berücksichtigung der Brutplätze sowieso mit planerischen Risiken verbunden ist. Weiterhin möchten wir anmerken, dass u.a. nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Nach § 2 EEG sollen den Interessen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung gesteigerte Bedeutung im Sinne eines Abwägungsprozess zukommen. Entgegenstehende Belange müssten somit ebenfalls von besonderem Gewicht sein. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets für die Windenergienutzung.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 1132 Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 44 "Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf". Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Großbeeren, 3. Gemarkung Großbeeren, 4. Flächengröße Mit 1.000 m Siedlungsabstand: 213 ha, davon 53 ha Erweiterung für Repowering. [Abb.: Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Die Energiequelle GmbH hat angrenzend zum VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf (1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027) Potential zur Nutzung der Windenergie identifiziert und befindet sich im Austausch mit dem Bestandsanlagenbetreibern zu einem baldigen Repowering. Die Regionalplanung Havelland-Fläming identifizierte diese Fläche bereits im September 2022 (blaue Fläche), aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in der Überarbeitung des Entwurfes des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021. (Abbildung 1) Prüfung des Untersuchungsgebietes und Vorschlag zur Gebietsanpassung des VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf. Prüfung nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass, unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet eine veränderte Ausdehnung aufweist und einen Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf unterbreiten. Für den Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 44 im Osten (Bereich im Heidering) zu vergrößern. Zur Begründung siehe BE 1133.

BE-ID: 1133 Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter der entsprechenden VRW und auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien Siedlung und Mensch: Abstand Wohn- & Mischgebiete 1.100 m: eingehalten, Abstand einzelne Siedlungsplätze von 725 m: JVA Heidering eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B-Plan Kommune: F-Pläne u. B-Pläne vorhanden, Keine Umfassung von Ortschaften: eingehalten. Die Prüfung der Planungskriterien hat das Potential eines Repowerings im oben dargestellten Gebiet ergeben. Die erneute Prüfung der Fläche und damit verbundene Einschätzung, dass die Justizvollzugsanstalt Heidering als reines Wohnnutzungsgebiet (W01) angesehen wird und folglich ein Mindestabstand von 1.100m anzulegen ist, wird von der Energiequelle GmbH nicht geteilt. Da es sich bei der Justizvollzugsanstalt Heidering um ein bewohntes Gebiet mit Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen handelt ist hier eine Abstandszone von 725 m anzusetzen. Ebenfalls ist im Wohnungsentwicklungsplan (WEP) der Gemeinde Großbeeren vom Juni 2017 auf Seite 24 wortwörtlich geschrieben: "Durch die Insellage der JVA besteht keine Anbindung an den

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 44 im Osten (Bereich im Heidering) zu vergrößern. Aus dem Sachzusammenhang der Stellungnahme (immissionsschützender Abstand zur Justizvollzugsanstalt (JVA) „Heidering“, Repowering) wird von der Regionalen Planungsstelle geschlussfolgert, dass die Stellungnehmerin eine Vergrößerung des VRW 44 nach Osten anregt, durch welche die im Heidering befindlichen drei Windenergieanlagen eingeschlossen werden. Die in BE 1132 benannte „blaue Fläche“ ist in der Abbildung 1 der Stellungnahme jedoch nicht zu erkennen. Gegen eine östliche Vergrößerung des VRW 44 sprechen die folgenden Argumente: Grundsätzlich gilt, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Siedlungsraum" Wie Sie im Absatz 110 des 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 schreiben, sind bei Repoweringvorhaben, wie hier der Fall ist, Immissionsrichtwerte für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden. Aus diesem Grund sollte für solche Vorhaben ebenfalls der Mindestabstand für Wohngebäude im Außenbereich angewendet werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte wird ebenfalls durch eine leistungsreduzierte Betriebsweise gewährleistet und sollte kein Grund gegen die Reduzierung der Abstandszone sein.

des Repowerings der bestehenden drei Windenergieanlagen im Heidering (in Betrieb seit dem Dezember 2003) aufgrund der Bestimmungen des § 249 Absatz 3 BauGB bis zum 31. Dezember 2030 durch die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans nicht beeinflusst wird. Die Einbeziehung dieser Standorte in das VRW 44 ist daher nicht erforderlich. Die betreffenden Windenergieanlagen sind von einer Freiflächenphotovoltaikanlage umgeben. Diese Flächen stehen nach aktueller Sachlage für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Dieser Sachverhalt spricht gegen eine östliche Erweiterung des VRW 44. Die Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb des Heiderings außerdem durch einzuhalten Mindestabstände zu den Gleislagen eingeschränkt. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Einordnung der JVA „Heidering“ wird zudem Folgendes festgestellt: In der JVA ist eine große Anzahl von Menschen dauerhaft untergebracht. (647 Haftplätze (<https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-heidering/die-anstalt/standorte-bereiche/>) Das entspricht der Bevölkerungszahl eines kleinen Dorfes. In Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt kann für die JVA ein Schutzanspruch gegenüber Gewerbelärm im Außenbereich nach Maßgabe der Zumutbarkeitsgrenze für Dorf-/Mischgebiete festgestellt werden. (Genehmigungsbescheid Nr. 60.056.00/19/1.6.2V/T11 vom 09.09.2020, Seite 26) Diese Sachverhalte rechtfertigen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Anwendung des Kriteriums W 1.2 in Bezug auf die JVA. Ausweislich der Stellungnahme vom 01.09.2023 wird diese Einschätzung von der Gemeinde Großbeeren geteilt. Die diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen auf Seite 153 (B 01) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung werden entsprechend konkretisiert.

BE-ID: 1134 Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Vogelschutzgebiete: nicht betroffen, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: nicht betroffen, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, TAK: Im Einvernehmen mit Belang B 02, Wasserschutzgebiet: Im Einvernehmen mit Belang B 11, Freiraumverbund: nicht betroffen, Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: Im Einvernehmen mit dem Belang B 23, Tiefflugstrecken: nicht betroffen, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: Im Einvernehmen mit dem Belang B 27. Hinzukommend ist der Mindestabstand auf 7 km reduziert worden. Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Größere Oberflächenwässer: nicht betroffen, Obergrenze der Fläche WEG: 2.000 ha: mit insgesamt 156,3 ha, davon 53 als Erweiterung: eingehalten, 5-km-Mindestabstand zu WEG: Im Einvernehmen mit dem Belang B 30, Waldfunktion: Werden bei der Planung berücksichtigt. Die im Westen und Norden angrenzenden Waldbereiche mit der Waldfunktion 3300 „Lärmschutzwald“ befinden sich zu Teilen im Repoweringgebiet

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 44 nach Osten zu vergrößern. (siehe dazu BE 1033)

und sind für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Eingriff in diese Waldbereiche kann durch eine qualifizierte Logistikplanung, also der Zuwegungsplanung über die Ernst-Stargardt-Allee, im Vorfeld vermieden werden.

BE-ID: 1135 Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass, unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet eine veränderte Ausdehnung aufweist und einen Vorschlag zur Gebietsausweisung des VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf unterbreiten. Mit Verweis auf das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Gewichtung von Windenergieanlagen im § 2 EEG 2023 als überragenden öffentlichen Interesses zur öffentlichen Sicherheit, begrüßen wir es sehr, wenn die bereits vorgeprägten Flächen, hier angrenzend an das VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf, berücksichtigt werden. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die erneute Prüfung der Fläche und um die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, das VRW 44 nach Osten zu vergrößern. (siehe dazu BE 1033) Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

STRP Wind / IIIa Zusätzliche Vorranggebiete

BE-ID: 1140 Stellungnahme zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung Wiederaufnahme "WEG Raststätte Fläming West". Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Potsdam Mittelmark, 2. Gemeinde/Stadt Planetal, Mühlenfließ, 3. Gemarkung Locktow, Grabow, 4. Flächengröße Mit 1.100 m Siedlungsabstand: 174 ha. [Abb.:Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Die Energiequelle GmbH hat das WEG Raststätte Fläming West (1. Entwurfs, 10/2021) nicht in dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 wiedergefunden und möchte eine Wiederaufnahme anregen. Die Regionalplanung Havelland-Fläming identifizierte diese Fläche bereits im September 2022 (lila Fläche), aufgrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in der Überarbeitung des Entwurfes des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021. Im WEG hat die Energiequelle GmbH bereits diverse Nutzungsverträge abgeschlossen und möchte diese Bauprojekte gerne umsetzen. (Abbildung 1) Prüfung des Untersuchungsgebietes, Prüfung nach rechtlichen Ausschlusskriterien: Sämtliche rechtliche Ausschlusskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Kriterienkataloges möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Raststätte Fläming West“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 26 und 51 erheblich. 2. Die VRW 26 und 51 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Mit Schreiben des Amtes Niemegek vom 23.03.2023 haben die betroffenen Gemeinden mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der angeregten Fläche abgelehnt wird. 5. Die Festlegung dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bewertung zu 2. ist der Sachverhalt, dass sich das Gebiet in der Gemeinde Planetal befindet, nicht

BE-ID: 1141 Im folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter der entsprechenden VRW und auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien Siedlung und Mensch: Abstand Wohn- und Mischgebiete 1.100 m: eingehalten, Abstand einzelne Siedlungsplätze von 725 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F-Plan / B- Plan Kommune: F-Pläne u. B- Pläne vorhanden, Keine Umfassung von Ortschaften: eingehalten. Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Vogelschutzgebiete: nicht betroffen, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet: nicht betroffen, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, TAK: nicht betroffen, Wasserschutzgebiet: nicht betroffen, Freiraumverbund: nicht betroffen. Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: nicht betroffen, Tiefflugstrecken: nicht betroffen, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: nicht betroffen.

maßgeblich. Zutreffend ist, dass das Gebiet der Gemeinde Planetal (insgesamt) nicht als Bestandteil derjenigen Teilräume benannt ist, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. (siehe Rn. 299 der Planbegründung) Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Fläche „Locktow“ ist jedoch die räumliche Nähe zu den VRW 26 und 51 zu berücksichtigen, in denen bereits 44 Windenergieanlagen errichtet sind. Der 5-km-Mindestabstand ist bereits zwischen den VRW 26 und 51 deutlich unterschritten. Das Gebiet „Raststätte Fläming West“ befindetet nur etwa 3 km vom VRW 51 entfernt und muss daher im räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Vorranggebieten bewertet werden. Der Sachverhalt, dass sich zwischen dem VRW 51 und dem vorgeschlagenen Gebiet eine Verwaltungsgrenze befindet, ist für die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ohne Bedeutung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Raststätte Fläming West“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 26 und 51 erheblich. 2. Die VRW 26 und 51 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Mit Schreiben des Amtes Niemeck vom 23.03.2023 haben die betroffenen Gemeinden mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der angeregten Fläche abgelehnt wird. 5. Die Festlegung dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bewertung zu 2. ist der Sachverhalt, dass sich das Gebiet in der Gemeinde Planetal befindet, nicht maßgeblich. Zutreffend ist, dass das Gebiet der Gemeinde Planetal (insgesamt) nicht als Bestandteil derjenigen Teilräume benannt ist, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. (siehe Rn. 299 der Planbegründung) Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Fläche „Locktow“ ist jedoch die räumliche Nähe zu den VRW 26 und 51 zu berücksichtigen, in denen bereits 44 Windenergieanlagen errichtet sind. Der 5-km-Mindestabstand ist bereits zwischen den VRW 26 und 51 deutlich unterschritten. Das

BE-ID: 1142 Die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn und die existierende Vorbelastung spricht für die Ausweisung dieser Fläche. Sonstige Schutzgebiete / Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Größere Oberflächenwässer: nicht betroffen, Obergrenze der Fläche WEG: 2.000 ha: mit 174 ha eingehalten, 5-km-Mindestabstand zu WEG: Der Abstand zum WEG 26 Rietz bei Treuenbrietzen beträgt ca. 2,7 Kilometer. Waldfunktion: nicht betroffen. Zusammenfassung/Fazit: Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der "Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming" tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Mit dem vorhandenen Windpotenzial und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die Prüfung der Fläche und um die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

Gebiet „Raststätte Fläming West“ befindet nur etwa 3 km vom VRW 51 entfernt und muss daher im räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Vorranggebieten bewertet werden. Der Sachverhalt, dass sich zwischen dem VRW 51 und dem vorgeschlagenen Gebiet eine Verwaltungsgrenze befindet, ist für die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ohne Bedeutung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Raststätte Fläming West“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 26 und 51 erheblich. 2. Die VRW 26 und 51 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Mit Schreiben des Amtes Niemege vom 23.03.2023 haben die betroffenen Gemeinden mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der angeregten Fläche abgelehnt wird. 5. Die Festlegung dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bewertung zu 2. ist der Sachverhalt, dass sich das Gebiet in der Gemeinde Planetal befindet, nicht maßgeblich. Zutreffend ist, dass das Gebiet der Gemeinde Planetal (insgesamt) nicht als Bestandteil derjenigen Teilräume benannt ist, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. (siehe Rn. 299 der Planbegründung) Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Fläche „Locktow“ ist jedoch die räumliche Nähe zu den VRW 26 und 51 zu berücksichtigen, in denen bereits 44 Windenergieanlagen errichtet sind. Der 5-km-Mindestabstand ist bereits zwischen den VRW 26 und 51 deutlich unterschritten. Das Gebiet „Raststätte Fläming West“ befindet nur etwa 3 km vom VRW 51 entfernt und muss daher im räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Vorranggebieten bewertet werden. Der Sachverhalt, dass sich zwischen dem VRW 51 und dem vorgeschlagenen Gebiet eine Verwaltungsgrenze befindet, ist für die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ohne Bedeutung.

- BE-ID: 1143 Gebietsvorschlag zum Windenergiegebiet "Horstwalde (BAM)" Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebietes: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Baruth/Mark, 3. Gemarkung Horstwalde, 4. Flächengröße Mit 1.100 m Siedlungsabstand: 94 ha. Die Energiequelle GmbH möchte die Ausweisung der Potentialfläche Horstwalde (BAM) anregen. Die Regionalplanung hat im Anhang 3 des Schreibens zur "Festlegung von Windenergiegebieten nach geänderter Rechtslage 2022" das WEG Horstwalde in die Kategorie der "zusätzlichen Flächen, die als Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden können, um einen Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent des Regionsgebiets zu erreichen" aufgenommen. Als ausschlaggebend für den positiven Gebietsvorschlag wird die Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 08.06.2022 genannt. (Abbildung 1 Entwurf Windenergiegebiet Horstwalde (BAM), betroffene Gemeinde und Gemarkung) Prüfung des Untersuchungsgebietes, Prüfung des Gebietes nach ehem. "harten" Planungskriterien: Sämtliche "harten" Planungskriterien wurden eingehalten. Prüfung relevanter Standortkriterien: Auf Grundlage des veröffentlichten Kriterienkataloges möchte die Energiequelle GmbH belegen, dass unter Anwendung der relevanten Planungskriterien, das Untersuchungsgebiet für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Dabei wurden folgenden Themenbereichen betrachtet: 1. Siedlung und Mensch, 2. Natur- und Landschaftsschutz, 3. Verkehr und technische Infrastruktur, 4. Sonstige Schutzgebiete / Belange.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Horstwalde (BAM)“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet befindet sich auf Waldflächen, für die nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind (W 02). 2. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Zur Erklärung wird auf die Seite 202 (B 01 Stadt Baruth/Mark) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung verwiesen. 3. Die Festlegung dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.
- BE-ID: 1144 Im Folgenden beziehen wir uns auf die Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sowie auf die Steckbriefe aus dem Anhang C des Umweltberichtes zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 31. Mai 2023. Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien Siedlung und Mensch: Abstand zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude) von 725 m: nicht betroffen, Abstand Wohn- und Mischgebiete 1.100 m: Der Gebietsvorschlag weist eine siedlungsferne Lage auf. Die Entfernung zur Ortslage Horstwalde beträgt in südwestlicher Richtung ca. 1.600 Meter. Abstand zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m: eingehalten, Vorranggebiete Rohstoffe: nicht betroffen, F- Plan / B-Plan Kommune: Nicht betroffen, Keine Umfassung von Ortschaften (120 grad-Bebauung): eingehalten (Abbildung) Prüfung des Gebietes nach Planungskriterien Natur und Landschaftsschutz: Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen, Naturschutzgebiete: nicht betroffen, Vogelschutzgebiete: nicht betroffen, Flora- Fauna-Habitat-Gebiet: nicht betroffen, Natur-/Nationalparks: nicht betroffen, TAK: nicht betroffen, Wasserschutzgebiet: nicht betroffen, Freiraumverbund: nicht betroffen, Waldfunktionen: Der Gebietsvorschlag spart die südlichen Waldflächen mit hoher geologischer Bedeutung im Bereich der reliktsichen Parabeldünen aus. (Abbildungen)
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Horstwalde (BAM)“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet befindet sich auf Waldflächen, für die nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind (W 02). 2. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Zur Erklärung wird auf die Seite 202 (B 01 Stadt Baruth/Mark) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung verwiesen. 3. Die Festlegung dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.
- BE-ID: 1145 Verkehr und technische Infrastruktur: Einfluss militärischer Einrichtungen: Die Potenzialfläche überlagert vollständig den Wirkungsbereich des Luftverteidigungsradars Tempelhof. Unter Vorbehalt einer abschließenden Bewertung durch das BAIUDBw kann zunächst davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung von Auflagen (bspw. Anlagenhöhe, konkrete Standortwahl) eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann. Tiefflugstrecken: Im Einvernehmen mit dem Belang B 24, Zivile Luftfahrt / Drehfunkfeuer: Im Einvernehmen mit dem Belang B 27, Freilandleitung: Der südliche Bereich wird von einer 380 kV Überlandleitung der Firma 50Hz durchzogen. (Abbildung) Sonstige Schutzgebiete/ Belange: Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffe: nicht betroffen, Größere Oberflächenwässer: nicht betroffen, Mindestgröße des Vorranggebietes 28 ha: mit 94 ha eingehalten, 5-km-Mindestabstand zu WEG: Im Einvernehmen mit dem Belang B 30. Zusammenfassung/Fazit: Wie eingangs erwähnt, ist zur Eröffnung der Fläche als potenzielles Windenergiegebiet die positive Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 08.06.2022 maßgeblich. Die Energiequelle befindet sich mit einigen
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Horstwalde (BAM)“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet befindet sich auf Waldflächen, für die nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind (W 02). 2. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Zur Erklärung wird auf die Seite 202 (B 01 Stadt Baruth/Mark) der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung verwiesen. 3. Die Festlegung

entscheidenden Akteuren bereits in einem guten Austausch. Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage der technischen Umsetzbarkeit sowie unter Beachtung immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Aspekte. Der Gebietsvorschlag weist eine siedlungsferne Lage auf. Die Entfernung zur Ortslage Horstwalde beträgt ca. 1.600 Meter. Damit werden die Belange des 1.100 m Abstandskriterium nicht verletzt. Das Windpotenzialgebiet befindet sich in keinem bzw. schneidet keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark und Nationalpark). Weiterhin befindet sich das Potenzialgebiet in keinem NATURA-2000-Gebiet (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet). Sonstige Belange stehen dem Windpotenzialgebiet auch nicht entgegen. Mit dem vorhandenen Windpotenzialgebiet und unter Betrachtung bzw. Einhaltung der relevanten Planungskriterien bittet die Energiequelle GmbH Sie um die Prüfung der Fläche und um ihre Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan.

dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1136 Stellungnahme zu den Potenzialflächen 56 (Zossen/Schöneiche) und 57 (Wünsdorf Ost).
Gebietsabgrenzung, Lage des Untersuchungsgebiets: 1. Landkreis Teltow-Fläming, 2. Gemeinde/Stadt Gemeinde Zossen [Abb.:Lageplan zum Untersuchungsgebiet] Stellungnahme: Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH eine Stellungnahme zu den Potenzialflächen 56 (Zossen/Schöneiche) und 57 (Wünsdorf Ost) abgeben. Im Folgenden beziehen wir uns auf das Datenblatt der „Potenzialflächen PF 25, 56 und 57 im Gebiet der Stadt Zossen“ und auf den Textteil des 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023. Unter Berücksichtigung des abzuwägenden Belanges B30 „Mindestabstand zwischen Vorranggebieten“ ist der Abstand zwischen den einzelnen Potenzialflächen geringer als 5 km, weshalb zwischen den Potenzialflächen abgewogen werden musste. Die Regionalplanung kam zu dem Entschluss, die Potenzialfläche 25 als VRW 25 Wünsdorf auszuweisen, da diese das größte Flächenangebot darstellt und bewohnte Gebiete am wenigsten betroffen sind. Die Ausweisung des VRW 25 Wünsdorf, unter der Maßgabe der Anpassung der ausgewiesenen Fläche (siehe Stellungnahme zum VRW 25 Wünsdorf), befürwortet und unterstützt die Energiequelle GmbH. Zusätzlich dazu befürwortet die Energiequelle GmbH die Ausweisung der Potenzialflächen 56 (Zossen/Schöneiche) und 57 (Wünsdorf Ost) als zusätzliche Teilflächen des VRW 25 Wünsdorf und möchte hiermit darlegen, warum diese Flächen ausgewiesen werden sollten. Der derzeitige Entwurf des Teilregionalplans überschreitet mit gerade einmal 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets (Randnummer 321 Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans) sehr knapp mit lediglich 0,04 Prozent Sicherheitspuffer die Vorgabe nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023. Sofern sich im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens herausstellen sollte, dass einzelne Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht oder nicht vollumfänglich vollziehbar sind, besteht ein hohes Risiko, das Teilflächenziel von 1,8 Prozent zu unterschreiten mit der Folge, dass insgesamt im Außenbereich Windenergieanlagen wieder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und insofern die Steuerung durch die „Entprivilegierungs“-Wirkung in der Planungsregion entfällt. Dies erscheint als ein unnötiges Rechtsrisiko und es drängt sich auf, einen Sicherheitspuffer, über die Hereinnahme von bereits ermittelten Potenzialflächen in die Flächenkulisse, aufzubauen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, die Potenzialflächen PF 56 und 57 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. An den dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, die auf den Seiten 217 bis 249 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt sind, wird festgehalten. Die Anregung, zusätzliche Vorranggebiete als einen „Sicherheitspuffer“ festzulegen, stellt keinen ausreichenden Grund für die von der Stellungnehmerin gewünschte Entscheidung dar. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027.

BE-ID: 1137 Der einzige Belang, der gegen die Ausweisung von zusätzlichen Potenzialflächen (z.B. PF 56 & 57) als Teil eines VRW spricht, ist der Belang B30 „Mindestabstand zwischen Vorranggebieten“. Dieser sieht einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten vor. Die Begründung dazu, leiten Sie, als Regionale Planungsgemeinschaft, aus der Sichtbarkeitsanalyse für das Untere Odertal von Torkler und Zeidler ab (siehe Abbildung 2): Dazu sollte festgehalten werden, dass Sie die Annahme treffen, dass eine beeinträchtigende

Die Hinweise und Einwände werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, die Potenzialflächen PF 56 und 57 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. An den dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen

Wirkung des Landschaftsbildes unmittelbar und einzig von der Entfernung zwischen dem Standort des Betrachters und der Windenergieanlage abhängt und mit zunehmender Entfernung abnimmt. Es ist richtig, dass die unmittelbare Abhängigkeit vorhanden ist, jedoch beruft sich die von Ihnen zitierte Quelle darauf, dass es drei wichtige Faktoren zur Bewertung der Wahrnehmungsstärke gibt: 1. Bewertung der Entfernung, 2. Bewertung der Teilsicht, 3. Bewertung der Anzahl der sichtbaren Anlagen. Eine Begründung, warum Sie sich lediglich auf den 1. Faktor (Bewertung der Entfernung) beziehen, liegt in den Unterlagen zum vorliegenden Entwurf nicht vor und sollte nachgeliefert werden. Aus unserer Sicht und auch aus Sicht Ihrer zitierten Quelle stellt zumindest der zweite Faktor (Bewertung der Teilsicht) einen wichtigen Anhaltspunkt für die Bewertung der Wahrnehmungsstärke und den daraus zu ermittelnden Mindestabstand zwischen Vorranggebieten dar, da das „Ergebnis der Entfernungsbewertung [...] mit dem Faktor „empfundene Teilsicht“ angepasst“ (vgl. TORKLER 2013) werden sollte. Eine Anlage, von der nur die Rotorspitzen zu sehen sind, hat nicht die Wirkung wie eine voll sichtbare Anlage (vgl. WEIGEL 2007; PAUL et al. 2004). Gerade beim Vergleich von VRW auf Freiflächen zu VRW an Waldstandorten kommt es an Waldstandorten zu massiven Verdeckungen der Windenergieanlagen, die die empfundene Teilsicht (siehe Abbildung 3) oftmals drastisch verringern bzw. sogar auf 0 % reduzieren. Grund dafür ist, dass die Windenergieanlagen an Waldstandorten überhaupt erst aus größeren Entfernungen (teilweise mehrere Kilometer) sichtbar werden. (Abbildung)

Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, die auf den Seiten 217 bis 249 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt sind, wird festgehalten. Hinsichtlich der Kritik an der Anwendung des 5-km-Mindestabstands werden folgende Feststellungen getroffen: Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessens der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. Die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km ist nicht abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Der Einwand der Stellungnehmerin, die Regionale Planungsgemeinschaft hätte es in unzulässiger Weise unterlassen, bei der Bewertung der optischen Wirkung von Windenergieanlagen auch den Aspekt der Teilsichtbarkeit zu berücksichtigen, ist unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt bei der Bewertung der optischen Wirkung auf den von Peters, Torkler, Brahms und Zeidler festgelegten mittleren Wirkungsbereich von 4.500 Meter ab. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3 der Planbegründung auf Seite 5) Die von der Stellungnehmerin für Standorte im Wald angenommene „massive Verdeckung der Windenergieanlagen“ ist in dieser Entfernung nicht gegeben. Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage werden aus dieser Entfernung – soweit nicht andere Sichthindernisse im unmittelbaren Umfeld des Betrachtungsortes vorhanden sind – mit vollständigem Rotor wahrgenommen, sind daher zu ca. 70 Prozent sichtbar und erreichen eine „empfundene Teilsicht“ von ca. 90 Prozent. (siehe Abbildung 3 der Stellungnahme)

BE-ID: 1138 Infolgedessen sollte eine Abstands-Untergrenze für VRW in Waldgebieten eingeführt werden, ab der der Belang B30 „Mindestabstand zwischen Vorranggebieten“ anzuwenden ist, um die Teilsicht an Waldstandorten bei der Bewertung der Wahrnehmungsstärke mit zu berücksichtigen. Das würde bedeuten, dass Potenzialflächen an z.B. Waldstandorten den Mindestabstand unterschreiten dürfen, wenn diese nicht mehr als z.B. 1.250 m (Begründung für Abstand nachfolgend) voneinander entfernt liegen. Eine Bewertung der Anzahl der sichtbaren Anlagen ist auf Regionalplanebene nicht durchführbar, weshalb für uns nachvollziehbar ist, dass Sie den dritten Faktor (Bewertung der Anzahl der sichtbaren Anlagen) für die Festlegung des Belangs B30 nicht berücksichtigen können. Zusätzlich dazu unterteilen Sie folgende Wirkungsbereiche bei der Bewertung der Entfernung auf Basis der Abbildung 1: Nahbereich bis 1.000 m, Mittelbereich bis 4.500 m, Fernbereich bis 7.500 m. Als Ergebnis setzen Sie den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten auf 5.000 m fest und begründen wie folgt: „Bei geringeren Abstandswerten von beispielsweise 3.000 m erreicht eine Windenergieanlage allerdings noch ca. 45 % der Wirkung einer Anlage im Nahbereich. Es kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Eindruck einer zusammenhängenden Bebauung mit Windenergieanlagen bereits aufgehoben wird.“ Diese Begründung ist

Die Hinweise und Einwände werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, die Potenzialflächen PF 56 und 57 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. An den dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, die auf den Seiten 217 bis 249 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt sind, wird festgehalten. Hinsichtlich der Kritik an der Anwendung des 5-km-Mindestabstands werden folgende Feststellungen getroffen: Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessens der Regionalen Planungsgemeinschaft, zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. Die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km ist nicht

schlüssig und nachvollziehbar, jedoch fehlt die Betrachtung der umgekehrten Argumentation in dem von Ihnen definierten Nahbereich (bis 1.000 m): Eine Windenergieanlage in einem Abstand von 1.000 m erreicht noch immer 75 - 80 % der Wirkung einer Anlage im Nahbereich, weshalb davon auszugehen ist, dass mit sicherer Wahrscheinlichkeit der Eindruck einer zusammenhängenden Bebauung entsteht, obwohl es sich womöglich um zwei Teilgebiete eines VRW handelt. Wenn diese Gebiete folglich als zusammenhängende Bebauung wahrgenommen werden, ist das Argument hinfällig, das besagt, dass der Mindestabstand zwischen VRW eingeführt wurde, um eine optische Trennwirkung zwischen Vorranggebieten zu gewährleisten. Als Schlussfolgerung wäre es, aus Sicht der Energiequelle GmbH, erneut sinnvoll, eine Abstands-Untergrenze für den Belang B30 einzuführen, ab der der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten anzuwenden ist. Für die Festlegung der Abstands-Untergrenze des Belangs B30 (Mindestabstand zwischen Vorranggebieten) schlagen wir, die Energiequelle GmbH, einen Abstand von 1.250 m vor. Dieser begründet sich dadurch, dass sich die Quelle der Abbildung 1 und der von Ihnen definierte Nahbereich (1.000 m) auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m beziehen. Dies entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, da derzeit errichtete Anlagen, sofern keine Höhenbeschränkung vorliegt, Gesamthöhen von ca. 250 m aufweisen. Unter Anwendung der Skalierbarkeit wurde folgende Berechnung durchgeführt: (Abbildung: Rechenbeispiel/Formel)

BE-ID: 1139 Seit Jahrzehnten ist die Energiequelle GmbH im Bereich der „Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ tätig und sucht die offene Kommunikation mit den Bürgern, den Gemeinden und weiteren Beteiligten. Auf Grundlage des veröffentlichten Planungskonzeptes vom 15. Juni 2023 möchte die Energiequelle GmbH die Einführung einer Untergrenze von 1.250 m für die Berücksichtigung des Belangs 830 vorschlagen. Bezugnehmend auf unsere separate Stellungnahme zum VRW 25 Wünsdorf ergeben sich folgende Abstände vom vorgeschlagenen VRW 25 zu den umliegenden Potenzialflächen: Potenzialfläche 56 (Zossen/Schöneiche): ca. 1.150 m, Potenzialfläche 57 (Wünsdorf Ost): ca. 950 m. Infolgedessen bitten wir, die Energiequelle GmbH, um die Prüfung der zusätzlichen Ausweisung der Potenzialflächen 56 und 57 als Teilgebiete des VRW 25 im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt bei der Bewertung der optischen Wirkung auf den von Peters, Torkler, Brahm und Zeidler festgelegten mittleren Wirkungsbereich von 4.500 Meter ab. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3 der Planbegründung auf Seite 5) Die von der Stellungnehmerin angeregte Berücksichtigung des Nahbereichs ist nicht sachgerecht, da eine großräumige, landschaftliche Wirkung der Windenergieanlagen nicht auf der Grundlage des Nahbereichs bewertet werden kann.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu dem von der Stellungnehmerin gewünschten Ergebnis, die Potenzialflächen PF 56 und 57 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. An den dazu von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, die auf den Seiten 217 bis 249 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt sind, wird festgehalten.

BE-ID: 1153 Im Namen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 31 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen/ kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot. - Durch Ihr Planungsgebiet verlaufen mehrere Richtfunkstrecken. Hier sind jeweils die Belange der Telefonica Germany betroffen. - Die folgenden Gebiete sind von Richtfunkstrecken betroffen - VRW 04, VRW 05, VRW 12, VRW 16, VRW 19, VRW 26, VRW 32, VRW 33, VRW 34, VRW 36, VRW 37, VRW 44, VRW 45, VRW 50, VRW 54. - Die übrigen Gebiete sind nicht betroffen. - da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als

Die Hinweise zu betroffenen Richtfunkstrecken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die benannten Vorranggebiete VRW 04, VRW 19, VRW 26, VRW 32, VRW 33, VRW 34, VRW 37, VRW 44, und VRW 50 sind bereits (teilweise) mit Windenergieanlagen bebaut. Die Vorranggebiete VRW 05, VRW 12, VRW 16, VRW 36, VRW 45 und VRW 54 sind noch unbebaut, wobei in den VRW 05 und VRW 16 nach Kenntnis der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorliegen. Die Standortkoordinaten der Bestandsanlagen sowie der genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen sind beim Landesamt für Umwelt bzw. im Geobroker der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg öffentlich abrufbar. Grundsätzlich können Windenergieanlagen in

horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 30 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

den Vorranggebieten Windenergienutzung an Standorten errichtet werden, die den Richtfunk nicht beeinträchtigen. Dies ist in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

TÖB-Nr.: 2087 / Enertrag SE

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1194 Im folgenden möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum am 15.06.2023 in der Regionalversammlung gebilligten Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (STRP Wind H-F) zukommen lassen. Wie Ihnen bereits bekannt ist, sind wir als brandenburger Planungs- und Energieversorgungsunternehmen auch seit längerer Zeit im Bereich Ihrer Planungsregion tätig. Insbesondere verfügen wir in Gebieten, zu denen wir uns in dieser Stellungnahme äußern über eine privatrechtliche Sicherung, die unser berechtigtes Interesse im Besonderen verdeutlicht. Als ENERTRAG SE unterstützen wir die Stellungnahme des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg (BWE LV BB) und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) zum Entwurf des STRP Wind H-F. Punktuell möchten wir diese ergänzen und insbesondere zu einzelnen Flächen konkret Stellung nehmen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ergänzungen und Ausführungen zu konkreten Flächen im Rahmen der Abwägung. 1. Allgemeines: 1.1 Ausbau der Erneuerbaren Energien als Chance begreifen: Der Ausbau erneuerbarer Energien wird auch für die Entwicklung der Region Havelland-Fläming weiter von entscheidender Bedeutung sein. Der Ausbau bietet nicht nur die Möglichkeit, unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und den Klimawandel zu bekämpfen, sondern eröffnet in der Region auch neue wirtschaftliche Chancen. Die Ansiedlung von grünen Arbeitsplätzen, Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen und die Senkung der Energiekosten für Unternehmen sind einige der Vorteile die sich auch Brandenburg bereits bemerkbar machen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang trägt der Sachliche Teilregionalplan zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele bei. (siehe Rn. 30 der Planbegründung)

STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen

BE-ID: 1195 1.2 Einschätzung zu Rechtsgrundlagen und Flächenzielerreichung: Die Grundvoraussetzung diese Chancen nutzen zu können ist, die Ausweisung von geeigneten Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien. Wir begrüßen sehr, dass die neue Bundesregierung den Bundesländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz - (WindBG) dafür im Windbereich klare und verbindliche Vorgaben gemacht hat. Die Vorgaben für Brandenburg sehen vor, das bis Ende 2027 1,8% und bis Ende 2032 2,2% der Landesfläche als Windenergiefläche ausgewiesen werden soll. Das Brandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzG) regelt das diese Ziele gleichmäßig auf alle Planungsregionen herunter gebrochen werden. Die Planungsgemeinschaft in der Region Havelland-Fläming hat sich anders als in den Regionen Uckermark-Barnim und Lausitz-Spreewald, dazu entschieden mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 zunächst nur das Zwischenziel von 1,8% umzusetzen und erst mit einer weiteren bis Ende 2032 erforderlichen Fortschreibung das Flächenziel von 2,2% zu erreichen. Diese Entscheidung sehen wir aus mehreren Gründen kritisch. Der Ausbau von erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die

Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne Weiteres verständlich (und wird durch den Stellungnehmer auch nicht nachvollziehbar aufgeklärt), warum es effizienter wäre, Vorranggebiete für den Flächenbedarf nach 2032 nach den gleichen Kriterien festzulegen, die für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum Stichtag 31.12.2027 angewendet werden. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen

jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht 2021 fest, das der Staat auf Basis von § 20a GG zum Klimaschutz verpflichtet ist (1 BvR 2656/18 u.a.). Der Kampf gegen den Klimawandel erfordert, wo es nur irgend geht, unverzügliches Handeln. Der Ausbau der Windenergie ist dabei eines der wirksamsten Instrumente. Zunächst nur weniger Flächen für die Windenergie auszuweisen als letztlich für einen wirksamen Klimaschutz als erforderlich angesehen werden, verzögert den erforderlichen Ausbau. Ohne stichhaltige Begründung nur das Flächenziel von 1,8% anzustreben ist daher ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Grundgesetz und dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Um für 2032 das höhere Ziel von 2,2% der Landesfläche zu erreichen, ist es erforderlich das Plankonzept nochmals zu überarbeiten und in der Regionalversammlung beschließen zu lassen. Dies könnte zur Folge haben, dass im aktuellen Entwurf ausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung (VRW) ggf. wieder entfallen und andere Flächen unmittelbar angrenzend an aktuell vorgesehene hinzukommen. In beiden Fällen kommt es zu Ineffizienzen. Die Beplanung ausgewiesener Flächen ist erfahrungsgemäß langwierig, u.a. deshalb weil die Flächensicherung oftmals zunächst nicht vollständig gelingt, Kooperationsverhandlungen zwischen unterschiedlichen Projektieren geführt werden müssen oder das Genehmigungsverfahren sich als komplex herausstellt. Im Fall von später entfallenden Flächen könnte einer kompliziert zu beplanenden Fläche die raumordnerische Grundlage entzogen werden. Schnell sechsstellige Kosten für Gutachten und Arbeitszeit wären vergeudet. Auch im Fall später hinzukommender Flächen entstehen Ineffizienzen u.a. dadurch das Infrastruktur (Kabel, Wege, Umspannwerke) nicht aus einem Guß geplant werden kann, sondern später mit zusätzlichem Aufwand weiter ertüchtigt werden müssen oder Großgerätschaften wie Kräne mehrfach in die Flächen verbracht und errichtet werden müssen. Nicht zuletzt werden auch die Bauzeiten dadurch länger und aufgrund des damit einhergehenden Verkehrs belastender für Bevölkerung der umliegenden Ortschaften. Auch für die landwirtschaftlichen Betriebe, die bei fast allen geplanten VRW betroffen sind, ist eine langfristige Planungssicherheit wichtig; da Anbaupläne/Fruchtfolgen mit mehr als 4 Jahren Vorlauf geplant werden, z.B. für Wasserrechte zur Beregnung langfristige Verträge (mind. 12 Jahre) geschlossen werden, sich Investitionsentscheidung (z.T. durch Bundes oder EU Mittel finanziert) langfristig amortisieren müssen. Diese Belange zunächst auf eine zur Erreichung des 2027er Ziels ausgerichtete Planung anzupassen und dann nochmals an eine überarbeitete Planung zur Erfüllung des 2032er Ziels, würde einen enormen Aufwand bedeuten. Wir raten daher dringend dazu, sofort das 2,2% Ziel umzusetzen.

den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann. Die Sorge, dass Vorranggebiete, die mit dem Sachlichen Teilregionalplan 2027 festgelegt werden, im Rahmen einer Fortschreibung, Änderung oder Ergänzung bis zum Stichtag 31.12.2032 wieder entfallen könnten, ist nicht nachvollziehbar und unbegründet.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 1527 3. Hinweise zu konkreten Erweiterungsmöglichkeiten der VRW: Vor dem Hintergrund des in 1.2 hergeleiteten Erfordernisses schon jetzt das Ziel 2,2% der Regionsfläche als VRW auszuweisen und der in 2.1 begründeten Streichung der Anbauverbotszonen, möchten wir im folgenden Vorschläge für mögliche Erweiterungen bzw. Wiederaufnahme von VRW machen. 3.1 Verschmelzung und Erweiterung von VRW 08 Kummersdorf-Gut und VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst zu einem Wind-Vorranggebiet Gesamtkulisse: Unter der Planungsprämisse, dass auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf den Artenschutz lediglich der Nahbereich gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG bei der Festlegung von Wind Vorranggebieten relevant sein sollte (siehe 2.5), ergeben sich für das VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst und das VRW 08 Kummersdorf-Gut eine wesentlich größere und insgesamt zusammenhängende Potentialfläche als sie derzeit in die Betrachtung der Regionalplanung einfließt. Der Grund für die fehlerhafte Abgrenzung seitens der Regionalplanung ist die Annahme, den zentralen Prüfbereich zum bekannten Seeadlerhorst frei halten zu müssen. Jedoch stellt § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Genehmigungsfähigkeit für WEA in diesem Bereich in Aussicht, wenn u.a. Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Prüfung dieses Sachverhaltes obliegt

Der Anregung, die Vorranggebiete VRW 08 und VRW 54 zu vergrößern und zu einem Vorranggebiet zu vereinen, wird nicht gefolgt. Der zentrale Prüfbereich des Seeadlerhorstes wird nicht als Vorranggebiet festgelegt. An den dazu in Rn. 156 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. (siehe dazu auch BE 1201) Es handelt sich um einen langjährig besetzten Horst.

nicht der Zuständigkeit der Regionalplanung, sondern der Genehmigungsbehörde. Aus diesem Grund ist die östliche Abgrenzung des VRW 54 bzw. die westliche Abgrenzung des VRW 08 fehlerhaft. Auf Ebene der Regionalplanung ist lediglich der Nahbereich zum bekannten Seeadlerhorst mit einem Radius von 500m zu berücksichtigen. Um dem Artenschutz dennoch gerecht zu werden und Kollisionsrisiken zu minimieren, erfolgt - obwohl prinzipiell EIN Wind-Vorranggebiet - eine räumliche Trennung in einen westlichen Bereich (das erweiterte Gebiet VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst) sowie in einen östlichen Bereich (das erweiterte Gebiet VRW 08 Kummersdorf-Gut) entlang eines angenommenen 2.000m-Flugkorridors vom Seeadlerhorst zu den südlich gelegenen Gewässern, Feucht- und Offenlandgebieten. Durch den 2.000m-Flugkorridor wird aus planerischer Sicht auch der Maximalgröße von Wind-Vorranggebieten von 2.000 ha Rechnung getragen, da die real zur Verfügung stehende Fläche des Gesamt-Wind-Vorranggebiets die Größe von 2.000 ha unterschreitet. Das ohnehin kritisch zu betrachtende Mindestabstandskriterium von 5.000 Metern zwischen Wind-Vorranggebieten ist in der hergeleiteten Logik ebenfalls obsolet und kann nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Abgrenzung des Gesamtgebietes als Windvorranggebiet stellt folgende Übersichtskarte dar: [Karte schwarz-weiß, unleserlich]

BE-ID: 1529 Erweiterung VRW 08 Kummersdorf-Gut Am 10.06.2020 wurde von der Bundesregierung die „Nationale Wasserstoffstrategie“ als wesentlicher Grundstein für den Markthochlauf von grünem Wasserstoff und seiner Anwendung ins Leben gerufen. Die Produktion von grünem Wasserstoff und seine Anwendung in diversen energetischen Sektoren werden dabei maßgeblich das Energiesystem der Zukunft prägen. Das Gebiet Kummersdorf-Gut ist für ein großskaliges Wasserstoffprojekt hervorragend geeignet. Für die Beplanung des Standorts Sperenberg kooperieren ENERTRAG SE und Energiequelle GmbH. Dafür wurde 2021 das Kooperationsprojekt NEKS UM ins Leben gerufen. Seit ca. 2012 sind die Enertrag SE und Energiequelle GmbH unabhängig voneinander an der Entwicklung der Fläche im Sinne der erneuerbaren Energien aktiv. Seit 2021 haben sich beide Unternehmen als Kooperationspartner zusammengetan, um als zwei große Landeskiner Brandenburgs die Dekarbonisierung der Wirtschaft des Landes Brandenburgs gemeinsam mitzugestalten. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Projektgesellschaft mit dem Namen NEKSUM (vormals MEKS) gegründet. Konkret geht es darum die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse zu ermöglichen und weitere kommunale Bedürfnisse, die in den kommenden Jahren erwachsen werden und bereits erwachsen sind, zu adressieren. Zudem wurde im neuen Erneuerbaren-Energie-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Errichtung und der Betrieb erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber Radaranlagen, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, Immissionsschutz sowie Naturschutz höhergestellt sein und nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Anhand des Entwurfes des FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird ersichtlich, wie groß das (Wind-) Potenzial für Erneuerbare Energien auf dem Areal um den Standort des ehemaligen Flughafens Sperenberg bzw. Kummersdorf-Gut seitens der Gemeinde untersucht und ursprünglich bestätigt wurde. Das wesentliche Kriterium, das gegen die flächenhafte Ausweisung des als SO Erneuerbare Energien im FNP spricht, ist der Restriktionsbereich des Seeadlers. Unter der Planungsprämisse, dass auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf den Artenschutz lediglich der Nahbereich gemäß §45b Abs. 2 BNatSchG bei der Festlegung von Wind-Vorranggebieten relevant sein sollte, ergibt sich für das VRW 08 Kummersdorf-Gut eine wesentlich größere Potentialfläche als derzeit dargestellt. Der Grund für die fehlerhafte Abgrenzung seitens der Regionalplanung ist die Annahme, den zentralen Prüfbereich zum bekannten Seeadlerhorst freizuhalten. Jedoch stellt § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Genehmigungsfähigkeit für WEA in diesem Bereich in Aussicht, wenn u.a. Schutzmaßnahmen

Der Anregung, das VRW 08 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 31 bis 39 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Absicht, den am Standort durch Windenergienutzung erzeugten Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff zu verwenden, ist bekannt und wurde berücksichtigt. (siehe Seite 39 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9) Die bekannten Planungen der Gemeinde Am Mellensee sind auf Seite 32 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt. Die Gemeinde Am Mellensee hat im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans keine Stellungnahme abgegeben. Soweit die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stellungnahme vom 10.10.2023 gleichfalls eine Vergrößerung des VRW 08 angeregt hat, wird festgestellt, dass es der Gemeinde möglich ist, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Zur Berücksichtigung des Seeadlerhorstes wird auf BE 1527 verwiesen.

vorgenommen werden. Die Prüfung dieses Sachverhaltes obliegt nicht der Zuständigkeit der Regionalplanung, sondern der Genehmigungsbehörde. Aus diesem Grund ist die westliche Abgrenzung des VRW 08 fehlerhaft. Somit ist auf Ebene der Regionalplanung lediglich der Nahbereich zum bekannten Seeadlerhorst mit einem Radius von 500m zu berücksichtigen. Um dem Artenschutz dennoch gerecht zu werden und Kollisionsrisiken zu minimieren, erfolgt die westliche Abgrenzung der Potentialfläche entlang eines angenommenen 2.000 m Flugkorridors vom Seeadlerhorst zu den südlich gelegenen Gewässern/Feucht- und Offenlandgebieten. Die neue Abgrenzung stellt folgende Übersichtskarte dar ("Vorschlagsgebiet Kummersdorf-Gut"): [Karte schwarz-weiß, unleserlich] Auf Seite der Gemeinde Am Mellensee wurden im Teilflächennutzungsplan Wind zwei Potenzialflächen für Wind in direkter Nähe zur Schießbahn Ost ausgewiesen, die sich an den aktuell bestehenden Kriterien der Regionalplanung orientieren. Folgt man dem Ansatz, die detaillierte Prüfung hinsichtlich der Prüfbereiche für Seeadler auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern und nimmt die 500 Meter Nahbereich für den Seeadler an, so ergibt sich dadurch eine Flächenerweiterung auf dem Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal und auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Am Mellensee, eine deutliche Erweiterung im nördlichen Bereich als Potenzialfläche für die Aufstellung von Windkraftanlagen. Auf Seiten der Gemeinde Am Mellensee wird damit auch die Schießbahn Ost für Windkraft mitbetrachtet. Hinsichtlich des Denkmalschutzes wurde eine Positivliste mit Denkmälern erstellt, die in Brandenburg eine Auswirkung auf ihre Umgebung und damit die Windkraft haben. Alle Denkmäler, die sich nicht auf dieser Liste wiederfinden, sind für die Ausweisung von Windvorranggebieten nicht von Bedeutung und können der Windkraft damit nicht entgegen stehen. Damit ist der Denkmalschutz an dieser Stelle ebenfalls kein Ausschlussgrund. Die Flächenausweisung auf dem Gemeindegebiet Am Mellensee bestätigt in dieser Auslegung auch die Potenzialfläche Wind Nr. 3 des TFNP der Gemeinde, wie in einer älteren Version seitens der Gemeinde bereits angedacht. Hinsichtlich der nördlichen Erweiterung handelt es sich durch die Randbegrenzung des Freiraumverbunds um EINE Potenzialfläche und nicht um zwei getrennte Gebiete. Die vormals als zwei Potentialflächen ausgewiesenen Flächen sind durch einen schmalen Bereich miteinander verbunden. Ähnlich zu dem bereits bestehenden WEG 28 Feldheim-Malterhausen (vgl. WEG 3, 5, 16 und 31): hier gibt es ebenfalls im nördlichen Gebiet durch die Rummeln Bereiche, die zu einer Verschmalung führen, dennoch wird das Gebiet seitens der RP als zusammenhängende Fläche ausgewiesen und behandelt. Das 5.000-Meter Kriterium zwischen zwei WEG, ist nicht anzuwenden. Insbesondere, da sich zwischen dem WEG Kummersdorf-Gut sowie dem nächstgelegenen WEG Birkhorst keine Siedlungsgebiete befinden, die durch das 5.000 Meter-Kriterium optisch beeinträchtigt werden würden. Auf westlicher Seite des Gebietes Kummersdorf-Gut, wie es sich im aktuellen Entwurf des Regionalplans befindet, ist unter Berücksichtigung des 1.000 Meter Abstands zur Wohnbebauung aus dem Osterpaket der Bundesregierung eine Erweiterung des Potenzials für die Windkraft darstellbar und muss vor dem Hintergrund des nur knapp erreichten bzw. sogar unterschrittenen Flächenbetragswert, ebenfalls in die Betrachtung einfließen und anschließend in der Ausweisung von Fläche im Sinne der Windkraft berücksichtigt werden. LSG für die Windkraft zu öffnen ist ausdrücklich zulässig. Das hier ausgewiesene LSG steht aufgrund seiner Schutzwirkung ebenfalls nicht der Windkraft entgegen. Zudem befindet sich die Potenzialfläche am Rande des ausgewiesenen LSG. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist auch aus diesem Grund nicht zu erwarten. Im süd-westlichen Bereich der Potenzialfläche Kummersdorf-Gut wird ein

BE-ID: 1531 3.2 Erweiterung VRW 12 Nitzahn In der Kartendarstellung des zum vorgesehenen VRW 12 Nitzahn ist zu erkennen, dass die als Potentialfläche identifizierte Fläche letztlich nicht vollumfänglich als VRW ausgewiesen worden ist. [Abbildung Karte] Es ist nicht genau ersichtlich, warum die VRW-Fläche nicht überall bis an die Landesgrenze heranreicht. Im Datenblatt wird als einziges nicht klar ersichtliches Abgrenzungskriterium nur der Moorschutz angeführt. Auf dem Luftbild der Fläche ist klar erkennbar, dass die Fläche bis an die Landesgrenze heran landwirtschaftlich genutzt wird. Direkt anschließend beginnt ein Waldgebiet. Ein Mooregebiet ist nicht erkennbar. [Abbildung Luftbild schwarz-weiß] Wir bitten daher zu prüfen, ob eine Ausweisung der Fläche überall bis an die Landesgrenze nicht geboten wäre.

Der Anregung, das VRW 12 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 47 bis 51 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Zur Begründung der nordwestlichen Abgrenzung des VRW 12 wird auf die Seite 51 „sonstige Belange“ der ergänzenden Unterlage verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst

BE-ID: 1530 Erweiterung VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst: Wir halten dieses Gebiet für vereinbar mit den Zielen und insbesondere mit den anzulegenden Kriterien der Regionalplanung. Für die Eignung des VRW 54 Wiesenhagen-Birkhorst nebst Potentialfläche gemäß beigefügter Karte für die Windkraft und seine Aufnahme in den Regionalplan H-F in den u.a. Grenzen sprechen viele Gründe (s.a. die bisherige Stellungnahme der ENERTRAG SE vom 09.06.2022 zum Vorentwurf): Bereits die Gebietskulisse des vormaligen WEG 34 Nuthe-Birkhorst ist aufgrund ihrer großen Entfernung zu Ortschaften konfliktarm für Menschen; auch das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald weniger beeinträchtigt als im Offenland; Im Textteil zum Entwurf des Regionalplans Havelland -Fläming 3.0 heißt es auf S. 52ff. unter IV.2.6. 30 zum Kriterium B30 (5-km- Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung), RZ 281 „...dass eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche im Regionsgebiet gewährleistet ist und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden wird.“ Gemäß Aufzählung gehört das Gemeindegebiet von Nuthe-Urstromtal gerade nicht zu den übermäßig in Anspruch genommen Teilbereichen der Region, ebenso ist keine Häufung von WEA in diesem Bereich des Regionalplans feststellbar. Somit wird das 5.000 Meter Kriterium im konkreten Fall als nicht zielführend betrachtet: Insbesondere hat der Abstand zwischen dem geplanten VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst und dem benachbarten VRW 08 Kummersdorf-Gut keinen Sinn bezüglich z.B. des Immissionsschutzes oder einer überproportionalen Wahrnehmung der geplanten Windenergieanlagen, da sich an dieser Stelle keine Siedlungsgebiete befinden, die durch das 5.000 Meter-Kriterium optisch beeinträchtigt werden würden oder für die eine Gefahr der übermäßigen Inanspruchnahme gelten würde. Mit Bezug auf RZ 289 fordern und beantragen wir, dass der Mindestabstand zwischen dem geplanten VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst und dem benachbarten VRW 08 Kummersdorf-Gut „Unter Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Situation und unter Abwägung mit anderen Planungszielen im Einzelfall unterschritten werden kann. In diesem Bereich sind zahlreiche technische Vorbelastungen vorhanden, da die Gebietskulisse im Bereich der stark frequentierten Bahnlinie Berlin- Leipzig sowie der hier vierspurigen B101 liegt. Im Gegensatz zu anderen Vorrangflächen hat diese Fläche den entscheidenden Vorteil, dass eine Erreichbarkeit/Erschließbarkeit durch ein dichtes Wegenetz und Abfahrten von der B 101 sehr gut gegeben sind und nur behutsame Rodungen/Fällungen notwendig sind, um die Standorte und Stellflächen zu errichten. Weiterer wesentlicher Vorteil im Gegensatz zu anderen Flächen ist, dass im VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst keine Munitionsbelastung zu erwarten ist und daraus resultierend keine langwierigen Untersuchungen im Vorfeld notwendig werden. Das von uns vorgeschlagene Vorhabengebiet umfasst überwiegend artenarmen Wald; nach einer gemeinsamen Begehung mit dem Landesbetrieb Forst besteht Einigkeit darüber, dass sich die Waldfläche unter Berücksichtigung der Waldfunktionenkartierung für eine Nutzung der Windkraft eignet; es dominieren Kiefernforste, vorwiegend als Heidekraut- Kiefernwald mit 85% Kiefernanteil, teilweise sogar bis 98%. Mit der Windparkplanung und den

Der Anregung, das VRW 54 zu vergrößern wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 177 bis 179 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Zur Berücksichtigung des Seeadlerhorstes wird auf BE 1527 verwiesen. Eine Abweichung von der Einhaltung des 5-km-Mindestabstands könnte auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung erwogen werden, ist aber aufgrund des Sachverhalts, dass das regionale Teilflächenziel auch ohne eine Vergrößerung des VRW 54 erreicht werden kann, nicht erforderlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an ihrer grundsätzlichen Bewertung, dass es zur Gewährleistung landschaftlichen Ruhezonon erforderlich ist, einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten einzuhalten, fest. (siehe Rn. 287 der Planbegründung) Soweit die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stellungnahme vom 10.10.2023 gleichfalls eine Vergrößerung des VRW 54 angeregt hat, wird festgestellt, dass es der Gemeinde möglich ist, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

dafür erforderlichen Ausgleichmaßnahmen wird klimagerechter Waldumbau forciert. Die Rechte des öffentlichen Grundstückseigentümers Landesbetrieb Forst Brandenburg (und damit des Landes Brandenburg) sind zu beachten. Er befürwortet die Ausweisung des Gebietes nicht zuletzt aufgrund der positiven Wirkungen auf den Klimaschutz sowie die Sicherung langfristiger Einnahmen für die öffentliche Hand. Nach geltendem Recht (vgl. § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG) ist dies als Belang in die Abwägung mit einzustellen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hatte ursprünglich die Aufstellung des Bebauungsplans für Windenergieanlagen beschlossen. Ziel des Bebauungsplans Nr. 02 „Windpark Birkhorst“ war, durch die Planung eines Sondergebiets gemäß BauNVO die Errichtung von Windkraftanlagen und deren Erschließung zu regeln. Dabei wird insbesondere der Anspruch der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Nutzung von regenerativen Energien mit dem Ziel des Erhalts eines gesunden Lebensumfeldes und Naturraums in Einklang gebracht. Das Gebiet wurde frühzeitig und eingehend auf Eignung für die Windkraft geprüft; per vertraglich abgesicherter Zusammenarbeit mit Vattenfall (Kooperationsvertrag und gemeinsame Projektgesellschaft) hat die ENERTRAG SE begleitend zahlreiche umfangreiche Untersuchungen vor allem zur Fauna anfertigen lassen. Nach gemeinsamer Abstimmung bereits im Januar 2023 sieht die Gemeinde Nuthe-Urstromtal keine entgegenstehenden Belange für das Projekt und möchte vom geplanten Windpark profitieren, wenn auch für die Bevölkerung/Anwohner Akzeptanz geschaffen wird ("Akzeptanzpaket" für Ortsteile in Vorbereitung). Unter der Planungsprämisse, dass auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf den Artenschutz lediglich der Nahbereich gemäß §45b Abs. 2 BNatSchG bei der Festlegung von Wind-Vorranggebieten relevant sein sollte, ergibt sich für das VRW 54 Wiesenhagen/ Birkhorst eine wesentlich größere Potentialfläche als derzeit dargestellt. Der Grund für die fehlerhafte Abgrenzung seitens der Regionalplanung ist die Annahme, den zentralen Prüfbereich zum bekannten Seeadlerhorst freizuhalten. Jedoch stellt § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Genehmigungsfähigkeit für WEA in diesem Bereich in Aussicht, wenn u.a. Schutzmaßnahmen vorgenommen werden (z.B. die Einrichtung eines automatischen Detektionssystems). Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der Seeadlerpopulation kommt ggf. auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG in Frage. Die Prüfung dieses Sachverhaltes obliegt jedoch nicht der Zuständigkeit der Regionalplanung, sondern der Genehmigungsbehörde. Aus diesem Grund ist die östliche Abgrenzung des VRW 54 fehlerhaft. Auf Ebene der Regionalplanung ist lediglich der Nahbereich zum bekannten Seeadlerhorst mit einem Radius von 500m zu berücksichtigen. Um dem Artenschutz dennoch gerecht zu werden und Kollisionsrisiken zu minimieren, erfolgt die östliche Abgrenzung der Potentialfläche entlang eines angenommenen 2.000m Flugkorridors vom Seeadlerhorst zu den südlich gelegenen Gewässern/Feucht- und Offenlandgebieten. Die neue Abgrenzung stellt folgende Übersichtskarte dar ("Vorschlagsgebiet Birkhorst"): [Karte schwarz-weiß, unleserlich]

Zusammenfassend fordern und beantragen wir aus den dargelegten Gründen, dass das VRW 08 und das VRW 54 als eine zusammenhängende Fläche mit den dargestellten Abgrenzungen ausgewiesen wird. Bei der Abgrenzung beider Flächen sollte auf Ebene des Regionalplans nur der Nahbereich für den Seeadlerhorst herangezogen und von der Anwendung des 5-km-Mindestabstandes unter Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Situation und unter Abwägung mit anderen Planungszielen in diesem Einzelfall abgesehen werden.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1532 3.2 Aufnahme Potentialfläche bei Oehna als VRW: Wir halten das Gebiet für vereinbar mit den Zielen und insbesondere mit den anzulegenden Kriterien der Regionalplanung. Für die Eignung der Potentialfläche 21 in der Nähe von Oehna, Gemeinde Niedergörsdorf, für die Windkraft und seine Aufnahme in den Regionalplan H-F in den entsprechenden Grenzen (siehe Abbildung) sprechen viele Gründe (s. a. die

Der Anregung, die Potentialfläche 21 als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und

bisherige Stellungnahme der ENERTRAG SE vom 09.06.2022 zum Vorentwurf): [Abbildung 1: „Abbildung 1: Gebietsabgrenzung WEG "Oehna" gem. Entwurf RegPl. September 2022] [Abbildung 2: Gebietsabgrenzung der PF 21 im aktuellen Entwurf des Regionalplans] Aus unserer Sicht ist der aktuellen Einschätzung unter „Belang B 01 Kommunale Planungen und Konzepte" zu folgen. Die als Ablehnungsgrund hervorgebrachte 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf hat keine vollständige Ausschlusswirkung von Windenergie außerhalb der festgelegten Konzentrationszone (bei Lindow) auf Gemeindegebiet erzeugt (siehe „sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen. 2023. S. 191- 193"). Aus Gesprächen mit Vertretern der Eigentümer- und Interessenvertretern vor Ort hat sich ergeben, dass eine Festlegung von Windvorranggebieten eng mit der Gemeinde und den Stakeholdern vor Ort erfolgen sollte. Ein Vergleich zwischen Abbild. 1 und Abbild. 2 zeigt, wie der vormals zusammenhängende Charakter des WEG „Oehna" verändert wurde. Mittig zwischen den beiden Gebieten grenzen laut Legende zum Kartenausschnitt Bereiche von artenschutzrechtlichen Belangen (Kriterium B 02, gelbe Färbung) und „Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden (Kriterien R 01 bis R 08 und W 01 bis W 04)" (braune Färbung) aneinander. Letztere Einschätzung erscheint in gewissem Maße willkürlich, da nicht genau ersichtlich ist, welches der Kriterien R 01 bis R 08 bzw. W 01 bis W 04 hier Anwendung findet. Dies wird auch nicht aus den Erläuterungen in den Datenblättern zum WEG „Oehna" ersichtlich. Im Norden und im Osten erfolgt eine Begrenzung des Gebietes durch das Schutzgebiet der Wiesenweihe. Im AGW- Erlass wird zu der Wiesenweihe das "Freihalten der Brutgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe" gemäß Anlage 1.1 "gefordert und für Brutplätze außerhalb dieser Gebiete als Nahbereich ein Ausschluss von 400 m definiert. Letzterer ist in der Praxis kaum realisierbar, da bei der Wiesenweihe ein häufiger Wechsel ihrer Brutplätze vorkommt. Da die Wiesenweihe außerdem nur in offener Landschaft brütet, ist es nicht konsequent den Bereich mit einer Restriktion zu belegen, der sich im Wald befindet. Hier kommt klassischerweise keine Wiesenweihe vor. Ansonsten folgen wir grundsätzlich der damaligen Ausweisung der Potenzialfläche durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Unsere Analyse der im AGW- Erlass veröffentlichten Karte zu den Brutgebieten der Wiesenweihe und der in Abbild. 1 gewählten Abgrenzung hat gezeigt, dass es keine kritischen Überschneidungen dieser Flächen gibt und wir gehen daher davon aus, dass die PF 21 in 2022 aus diesem Grund auch so abgegrenzt wurde. Wir halten diese Abgrenzung daher für sinnvoll, auch weil die Abgrenzung im Entwurf 2023 (Abbildung 2) im östlichen Bereich der PF 21 eine wesentliche Überschneidung mit den Brutgebieten der Wiesenweihe (gemäß Karte des AGW- Erlasses) aufweist. Bereits in ihrer Einschätzung zur Gebietsabgrenzung 2022 kommt die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zu dem Schluss, dass die Wiesenweihe nur noch als „kollisionsgefährdet" gilt, wenn der Abstand zwischen Geländeoberkante und Rotorunterkante einer WEA kleiner ist als 50m und das dies auf die betrachtete Referenzanlage nicht zutrefte. Im Querschnitt wurde damals auf eine Referenzanlage mit 145m Rotordurchmesser bei einer Nabenhöhe von 150m verwiesen. Moderne WEA-Typen halten das vorgenannte Kriterium ein. Unter „B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)" wird argumentiert, dass die großen Waldgebiete als Wanderkorridore und Lebensräume waldbundener Arten dienen sollen. Diesbezüglich kommt die Regionale Planungsgemeinschaft in ihrer Begründung zum Regionalplanentwurf 2021 zu dem Schluss, dass "besondere Waldfunktionen nicht kartiert sind". Ohne besonders schützenswerte Waldfunktionen in dem Gebiet zu kennen, kann aus unserer Sicht nicht pauschal für eine besonders hervorzuhebende Rolle des Biotopverbunds argumentiert werden. Laut Gesprächen mit der Eigentümer-/Interessengemeinschaft gäbe es durch militärische Vornutzung auch keine Steigerung der Attraktivität dieses Gebiets. Nach Ansicht der

Bewertungen wird festgehalten. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

örtlichen Agrarvertreter muss ein mögliches Projekt mit den Planungsabsichten landwirtschaftlicher Produktion vor Ort vereinbar sein, auch um weniger lukrative, landwirtschaftliche Teilbereiche durch neue Einnahmequellen auszugleichen. Die Ausweisung von Windvorranggebieten sollte daher konsequenterweise neben den Kriterien, die die Regionalplanung ansetzt, auch die (land)wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stärker berücksichtigen. Aus Sicht der landwirtschaftlich tätigen Akteure (insbesondere der Agrargenossenschaft) ist es von zentraler Bedeutung Planungssicherheit herzustellen, um die zukünftige landwirtschaftliche Produktion, Geschäfts- und Investitionsentscheidungen abzusichern. Essentiell sind hier Planungshorizonte für die Laufzeitgestaltung von landwirtschaftlichen Pachtverträgen, die Anbaupläne/Fruchtfolgen (> 4 Jahre), Investitionsentscheidungen z.B. in klimaangepasste Bewässerungssysteme oder die Beantragung von Wasserrechten sowie EU-Fördermitteln (mind. 12 Jahre). Diese notwendige Planungssicherheit kann nicht mittels der kurzfristigen Flächenziele 2027 dargestellt werden, sondern nur über die Abbildung der Flächenziele von 2032. Im Norden und nordöstlichen Teil der Potentialfläche von 2022 sind Ackerflächen durch Waldstücke und Lichtungen unterbrochen. Damit ist dieser Bereich nicht für die technische Kreisberechnung geeignet und steht aus Sicht der Landwirtschaft der Nutzung als Windkraftstandort zur Verfügung. Die Erweiterung der PF 21 nach Osten, so wie sie im aktuellen Entwurf des Regionalplans (Abbildung 2) angedacht ist, stellt hingegen ein Hindernis für WEA-Standorte dar, da dort zusammenhängende Ackerflächen mit einer Kreisberechnungsanlage technisch günstig beregnet werden können und der Bereich allgemein zur Substratanlieferung und -abfuhr der nahegelegenen Biogasanlage genutzt wird. Die Eigentümer sowie die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen haben sich bereits für die Nutzung der Flächen für Windkraft verständigt. Für die Auftragserteilung der Entwicklung gab es bereits ein inoffizielles Ausschreibungsverfahren, in welchem sich ENERTRAG mit Bezug auf die in Abbild. 1 dargestellte Abgrenzung qualifizierte. Damit sind die Interessen der Eigentümer und der Bewirtschafter soweit geklärt und es besteht ein großes Interesse daran an der ausgewiesenen Potenzialfläche ein Windkraftprojekt umzusetzen. Die Interessenlage der Eigentümer ist somit ebenfalls für die Ausweisung des Gebiets seitens der Planung zu berücksichtigen. ENERTRAG beantragt die Aufnahme des Potenzialgebietes „Oehna“ als Windvorranggebiet des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gemäß der Abgrenzung der Regionalen Planungsgemeinschaft aus September 2022. Die damals gewählte Abgrenzung ist, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, Argumente und Beschreibungen die konfliktärmste Variante und stößt u.a. bei der Eigentümer- und Interessengemeinschaft vor Ort auf entsprechende Zustimmung. Mit einer entsprechenden Ausweisung kann Planungssicherheit sowohl für die Gemeinde als auch für die landwirtschaftlich tätigen Unternehmen sichergestellt werden.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1533 3.3 Aufnahme: Potentialfläche bei Bensdorf als VRW: Wir halten dieses Gebiet für vereinbar mit den Zielen und insbesondere mit den anzulegenden Kriterien der Regionalplanung. Der größte Teil der Flächen im Suchgebiet besteht aus Wald, konkret sind große Teile mit Nutzwald (Kiefern) belegt. Die sich im Falle der Nutzung für Windenergie ergebenden Anforderungen zum Naturschutz sind lösbar und stellen keinen Hinderungsgrund dar. Die entstehenden Eingriffe können durch entsprechende Auflagen im jeweiligen BImSchG Verfahren und nachfolgenden Maßnahmen kompensiert werden. Die im Gebiet liegenden Freiflächen sind aus unserer Sicht ebenfalls u n kritisch in der sachlichen und fachlichen Betrachtung. Die zum Gebiet angrenzende Artenschutzthematik - im Wesentlichen zur Großtrappe - stellt unserer Ansicht nach keinen Ablehnungsgrund dar. Das Projekt wird von ENERTRAG primär als Projekt für Erzeugung von Strom aus Windenergie verfolgt. Als weitere Option verfolgen wir seit einiger Zeit den Ansatz der Integration in das „Doing hydrogen“ Projekt (<https://www.doinghydrogen.com/>). Vor Ort erzeugter Wasserstoff könnte in dem

Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Bensdorf“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Stellungnehmerin hat keine kartografische Darstellung des angeregten Gebiets mitgeteilt. Eine Berücksichtigung der Anregung kann daher nur aufgrund der Lagebezeichnung „Bensdorf“ vorgenommen werden. Auf dieser Grundlage wird Folgendes festgestellt: Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde

Fall in ausschließlich für den Wasserstofftransport vorgesehen Pipelines eingespeist werden. Dieses Projekt bietet aus folgenden Gründen hervorragende Potenziale für die Integration in ein Sektorkopplungsprojekt mit Bezug zu Wasserstoffherzeugung und Energiespeicherung bzw. industrieller Energieversorgung. 1. Die Größe des potenziellen Projektgebiet bietet Platz für eine hohe Energieerzeugungsmenge 2. die Option der Einbindung der erzeugten Energiemenge mittels Umwandlung in Wasserstoff und Einspeisung in ein ausschließlich für den Wasserstofftransport vorgesehenes Leitungsnetz 3. die räumliche Nähe zum Bahnschienennetz und insbesondere zu dem Bahnstrom-Kraftwerk Kirchmöser als Option der Grünenergieversorgung des Schienenverkehrs. Die weitere Grundlage für die Stellungnahme ergibt sich aus den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierungen 2020, beauftragt durch ENERTRAG. Es sind dabei folgende Arten besonders zu berücksichtigen, wenig wahrscheinliche Konflikte erscheinen lösbar: Fischadler. Gemäß AGW-Erlass beträgt der Nahbereich für Fischadler 500m, der zentrale Prüfbereich 1.000m und der erweiterte Prüfbereich 3.000m. Bis auf einen in der Kartierung dokumentierten Fischadler wird der erweiterte Prüfbereich zur Abgrenzung des bisherigen WEG nicht unterschritten. Für den Fischadler, dessen erweiterter Prüfbereich (3.000m) unterschritten wird, sind ungehinderte Nahrungsflüge zum nächstgelegenen Gewässer (Elbe-Havel-Kanal oder Havelseen) möglich. Fischadler sind zur Nahrungssuche ausschließlich auf Gewässer fokussiert. Seine Flughöhe beträgt etwa 50 m auf dem Hinflug zum Nahrungsgewässer und ist auf dem Rückflug mit Beute mit 30-40 m niedriger (mündliche Mitteilung Greifvogelspezialist Gerfried Klammer, 11.03.22). Nimmt man bei heutigen WKA einen rotorfreien Raum von rund 80 m an, so ist die Kollisionsgefahr sehr gering. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die mögliche Kollisionsgefahr durch geeignete Maßnahmen (Nisthilfen an besser geeigneter Stelle mit Vermeidung des Horstbaus an schlechter geeigneter Stelle), Anordnung der geplanten WEA und technische Lösungen weiter reduziert werden. Großtrappe: Aktuell leben in Deutschland in drei Brutgebieten 315 Großtrappen (Stand Februar 2022), davon im Havelländischen Luch 127, in den Belziger Landschaftswiesen 78 und im Fiener Bruch 110 Individuen. Die meisten Flüge (277 Beobachtungen) finden zwischen dem Fiener Bruch (Niederungsgebiet im sachsen-anhaltinischen Landkreis Jerichow und brandenburgischem Landkreis Potsdam-Mittelmark) und den Belziger Landschaftswiesen statt, die wenigsten Wechsel finden zwischen den Belziger Landschaftswiesen und dem Havelländischen Luch statt. Nur 55 Wechsel wurden zwischen dem Fiener Bruch und dem Havelländischen Luch beobachtet und 21 Wechsel zwischen dem Havelländischen Luch und den Belziger Landschaftswiesen. Die insgesamt 348 Wechsel wurden mit verschiedenen Methoden (Ringablesungen, Telemetrie, Monitoring, Fotofallen, Zufallsbeobachtungen) in den Jahren 2001 bis 2017 beobachtet. Das WEG Karower Platte befindet sich zwischen dem Fiener Bruch und dem Havelländischen Luch. 55 beobachtete Wechsel in 17 Jahren sind mit durchschnittlich 3,2 Beobachtungen pro Jahr eine sehr geringe Anzahl mit weiter Streuung, auf denen ein Flugkorridor beruht, der gemäß TAK als Restriktionsbereich aufzufassen ist. Dies erscheint ungerechtfertigt, zumal die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§44 BNatSchG) bezüglich Störungs- und Tötungsverbot nicht betroffen sind und es sich keinesfalls um einen Hauptflugkorridor handelt, der durch eine regelmäßige Nutzung gekennzeichnet wäre. Auch gehört zu einem Hauptflugkorridor, dass sich dessen Habitatangebot in besonderem Maße als für die Großtrappe attraktiv darstellt - das ist hier aufgrund der Bewaldung und nur kleinräumigen Offenlandbereich offensichtlich nicht der Fall. Die Lebensraumsprüche der Großtrappe werden hier nicht erfüllt. Angesichts der geringen Flughöhe der Großtrappe sowie der Lage des WEG Karower Platte größtenteils im Forst (Großtrappen überqueren üblicherweise keinen Wald) besteht keine Kollisionsgefahr mit zukünftigen WKA, so dass nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird. Es sind auch keine Großtrappen als Kollisionsopfer in Deutschland gefunden worden, europaweit eine in Österreich und drei in Spanien. Dort leben deutlich größere Populationen der Großtrappe (Österreich:

Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt (Lage in einem "essenziellen Verbindungskorridor" der Großtrappe).

303 - 489 Exemplare, Spanien : 29.400 - 34.400 Exemplare) . Auch kann die Großtrappe nicht die kleineren Offenlandbereiche innerhalb des WEG Karower Platte nutzen, da diese keine Weiträumigkeit bieten, die für die Großtrappe als ehemaliger Steppenvogel benötigt, so dass nicht gegen das Störungsverbot verstoßen wird. Demnach ist eine von den WKA ausgehende Meidewirkung im Bereich des WEG Karower Platte nicht relevant, es entsteht kein Verlust von Nahrungs- und Ruheflächen. Die einzelnen Flugbewegungen zwischen den Einstandsgebieten werden nicht durch das Aufstellen von WKA verhindert, es entsteht keine Barrierewirkung oder gar Verriegelung. Die Flugkorridore der Großtrappe sind im AGW-Erlass als zentraler Prüfbereich dargestellt und sollten auf regional planerischer Ebene keine Anwendung finden, da sie ansonsten aufgrund ihrer Großräumigkeit große Flächen für die Windkraftplanung unzugänglich machen. Zusätzlich kann die Gemeinde künftig „von ihren Windenergieanlagen“ in einem rechtlich klaren Rahmen langfristig profitieren (§6 EEG und Brandenburger Windkraftabgabengesetz). Die Grundlage für die Stellungnahme ergibt sich weiterhin aus der Sicherung von Privatrecht im Gebiet. Die Eigentümer befürworten die Ausweisung des Gebietes und sind nach geltendem Recht (vgl. § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG) als Belang in die Abwägung mit einzustellen. ENERTRAG fordert die Regionalplanung auf, den aktuellen klima- und energiepolitischen Entwicklungen und dem technischen Fortschritt zur Verminderung von Tötungsrisiken Rechnung zu tragen und das vormalige WEG 21/21a Karower Platte im Regionalplan fortzuführen bzw. beizubehalten.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 1197 2.2 Abstand zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindesten im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (W 1.2): Das weiterhin grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.100m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung eingehalten werden soll, schränkt die möglichen Festsetzungen an vielen akzeptierten Flächen unnötig ein. Im Übrigen sei hier auf die eindeutige Stellungnahme des BWE/LEE verwiesen.

Die Bedenken sind unbegründet. Es wird auf die Feststellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 570, 572, 576, 577 und 578 verwiesen.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 1198 2.3 Landschaftsschutzgebiete (W 02): Der neue §26(3) BNatSchG stellt klar, dass auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) VRW ausgewiesen werden können. In der Begründung zum Entwurf des STRP Wind H-F wird dies auch richtigerweise festgestellt. Dennoch entscheidet sich die Planungsgemeinschaft allgemein keine VRW innerhalb von LSG festzulegen. Der BWE/LEE legt in seiner Stellungnahme dar, dass dieser pauschale Ausschluss abwägungsfehlerhaft ist. Der dort darlegten Begründung schließen wir uns an. Ergänzen möchten wir, dass viele LSG in „Kiefernmonokulturen“ ausgewiesen worden sind. Die Bewertung, dass der Bau von WEA in diesen Flächen zu einem „Verlust von Natürlichkeit“ führt, kann nicht nachvollzogen werden. Außerdem steht der pauschale Ausschluss von LSG im Widerspruch zum 3. Planungsziel eine möglichst ausgewogene Verteilung der WEA im Regionsgebiet zu erreichen. Über 50% der Region sind als LSG ausgewiesen. Durch den pauschalen Ausschluss der Windenergie in LSG konzentriert sich die Ausweisung von VRW daher stark in der restlichen Regionsfläche. Die Regionale Planungsgemeinschaft kommt zu diesem Schluss selbst [283] und folgert, dass um eine übermäßige Inanspruchnahme einzelner Teilräume zu vermeiden, weitere geeignete Planungskriterien angewendet werden müssen. Insbesondere die Einführung des 5-km Kriterium (B 30) wird als ein solch geeignetes Planungskriterium gesehen. Dessen strikte Anwendung, hat jedoch wiederum zur Folge, dass eigentlich geeignete Flächen ausgeschlossen werden (siehe Ausführungen in 2.6). ENERTRAG bittet um entsprechende Fachprüfung von LSG im Rahmen der Regionalplanung zur verstärkten Flächenausweisung und Öffnung für Windenergie, wenn diese LSG artenschutzfachlich und

Die Bedenken sind unbegründet. Der Anregung, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen, wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die

artenschutzrechtlich zugänglich sind. An dieser Stelle möchten wir explizit unsere Unterstützung anbieten, um diesen Prozess konstruktiv mitzugestalten.

von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu errichten. Mit dieser Vorschrift wird durch den Gesetzgeber „rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang [!] in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können [!]. (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354, Seite 17) Insbesondere soll es den betreffenden Planungsträgern dadurch ermöglicht werden, Flächen für die Windenergienutzung in dem nach Windenergieflächenbedarfsgesetz für erforderlich gehaltenem Umfang festzulegen (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354, Seite 24) Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Einschätzungen stehen daher in Übereinstimmung mit den Absichten und Wertungen des Gesetzgebers. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen im gesetzlich erforderlichen Umfang für die Windenergienutzung festgelegt. Die Anwendung des Kriteriums B 30 steht nicht im Widerspruch zu der von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Der Sachverhalt, dass nach den Kriterien des Planungskonzepts nicht alle in Frage kommenden Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden, stellt keinen Mangel des Planwerks dar. (§ 249 Absatz 6 Satz 2 BauGB) Die Windenergienutzung wird auf Flächen außerhalb von Vorranggebieten nicht ausgeschlossen.

STRP Wind / IV.2.5.4. W 04 Mindestgröße von VRW

BE-ID: 1199 2.4 Mindestgröße der Eignungsgebiete von 28 ha (W 04): Das Ziel der Regionalplanung, Eignungsgebiete nur dort auszuweisen, wo mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können und Windenergieanlagen entsprechend zu konzentrieren, ist nachvollziehbar. Das Inansatzbringen einer Mindestgröße von Eignungsgebieten von 28 ha ist von der planerischen Herleitung fehlerhaft. Die Ermittlung der Mindestflächengröße beruht auf fehlerhaften Annahmen, insbesondere im Hinblick auf den Abstandsflächenbedarf zwischen den Windenergieanlagen. Zur Begründung der 28 ha argumentiert die Regionalplanung, dass „davon ausgegangen werden kann, dass der Abstand zwischen benachbarten

Die Bedenken sind unbegründet. Der Anregung, das Kriterium W 04 auf 14 Hektar festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Bemessung der Mindestgröße eines Vorranggebiets auf 28 Hektar ist nicht abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen

Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung das Fünffache und in Nebenwindrichtung das Dreifache des Rotordurchmessers nicht unterschreiten sollte". Dabei wird auf ein Dokument der FA Wind vom März 2019 Bezug genommen. Diese Auffassung entspricht weder dem Stand der Technik noch der branchenweiten gängigen Praxis der Planungen von WEA. Tatsächlich ist eine ausreichende Standsicherheit bereits bei einem Abstand des 2,5-fachen Rotordurchmessers gewährleistet, wie zahlreiche neu genehmigte Windparks mit modernen Windenergieanlagen > 100 m Rotordurchmesser belegen. Selbst engere Planungen bei einem Abstand < 2,5-fachen Rotordurchmessers sind mit geringfügigen Betriebsbeschränkungen/ Sektormanagement genehmigungsfähig und wirtschaftlich. Würde man drei Referenzanlagen gemäß des Planungskonzepts mit 160 m Rotordurchmesser mit 2,5-fachem Rotordurchmesser Abstand zueinander an die Grenzen eines fiktiven dreieckigen Eignungsgebiets setzen, würde der Flächenbedarf für den Windpark nur 7 ha. Selbst mit den größten aktuellen WEA-Typen mit 172 m Rotordurchmesser und sogar 3-fachem Rotordurchmesser Abstand zueinander ergeben sich 11,5 ha in Anspruch zu nehmender Flächengröße. Unter dem Gesichtspunkt der Maßstäbe aus den Bereichen Immissionsschutz- und Baurecht müssen nachbarschaftliche Windenergieanlagenabstände mindestens so groß gehalten sein, dass die technische Standorteignung entsprechend der zertifizierten Maschinenauslegung und die Standsicherheit der Gesamtstruktur garantiert sind. Wesentlichen Einfluss auf die Strukturbelastung haben dabei die turbulenten Wirbelschleppen, die, verursacht von den Rotoren benachbarter Windenergieanlagen, auf den jeweils betrachteten Standort treffen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist von unabhängigen Gutachtern der Nachweis zu erbringen, dass die vorgegebenen Turbulenzgrenzwerte eingehalten werden. Die entsprechenden Nachweise werden nach heutigem Stand der Technik unter Verwendung von Modellen - z.B. WakeGuard (I17-Wind GmbH) oder wake2e (F2E Fluid & Energy Engineering GmbH) - geführt, die bei zunehmenden Aufstellichten nur noch bedingt oder auch nicht mehr belastbare Resultate liefern. Im Rahmen der aktuell für ENERTRAG SE zahlreich erbrachten Begutachtungen stellen sich diese Grenzbereiche folgendermaßen dar: - Relativabstand < 2,0 x Rotordurchmesser a Gültigkeitsgrenze unterschritten; - Relativabstand 2,0 bis 2,5 x Rotordurchmesser a gutachterliche Einzelfallentscheidung, ob positiver Nachweis erbracht werden kann oder nicht; - Relativabstand > 2,5 x Rotordurchmesser a positiver Nachweis in der Regel immer möglich. ENERTRAG fordert und beantragt dementsprechend wenigstens die Halbierung der Mindestgröße für Eignungsgebiete von 28ha auf 14ha.

Bewertungen beruhen auf begründeten Annahmen zu erforderlichen Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen, die ausweislich der Quelle Nr. 35 des Quellenverzeichnisses auch in wissenschaftlichen Untersuchungen angewendet werden. Ein zwischen zwei Windenergieanlagen regelmäßig einzuhaltender Abstand von 4 Rotordurchmessern kann von der Regionalen Planungsstelle zudem durch eigene Ermittlungen bestätigt werden. Auf der Grundlage der Geodaten von 793 in der Region Havelland-Fläming errichteten Windenergieanlagen hat die Regionale Planungsstelle festgestellt, dass der durchschnittliche Abstand einer Windenergieanlage zur jeweils nächstgelegenen Anlage dem 3,9-Fachen des Rotordurchmessers der jeweiligen Anlage entspricht.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1200 2.5 Schutzbereiche gemäß AGW Erlass (B 02): Selbstverständlich soll im Rahmen der regional planerischen Ausweisung von Windeignungsgebieten eine Berücksichtigung von Schutzgebieten wie SPA erfolgen, diese dienen dem Populationsschutz. Es sollte und kann aber keine kleinräumige Planung unter Berücksichtigung jedes Horstes erfolgen, auch weil verschiedene Arten regelmäßig ihre Horste neu bauen, wechseln, ändern. Diese Prüfung und Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen im Konfliktfall sollte auf die Genehmigungsebene verlagert werden, wo im Rahmen der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung der Individuenschutz zu berücksichtigen ist. Dafür sind ortskonkrete Kartierungen erforderlich, und bei Bedarf können mögliche Konflikte mit Schutzmaßnahmen gelöst werden). Auch der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf leitet entsprechend ab: „Potenzielle Konflikte sind in der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.“ In der Verhandlung des OVG am 24.05.2019 über den Regionalplan Lausitz-Spreewald wurde bereits diskutiert, dass ein rein formales Anwenden der Abstandsbereiche um einzelne Vogelhorste nicht zielführend ist. So ist beispielsweise darauf hingewiesen worden, dass ein Rotmilan zur Nahrungssuche nicht über das angrenzende Waldgebiet fliegt, sondern nahezu ausschließlich über das offene Feld. Mit dem rein formalen Anwenden der TAK-Kriterien wäre der angrenzende Wald

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird von der Regionalen Planungsstelle nicht eindeutig verstanden, welche Anregung von der Stellungnehmerin gegeben wird. Teilweise enthält die Einwendung Bezüge zu den nicht mehr anzuwendenden Vorschriften der Tierökologischen Abstandskriterien. Hinsichtlich der Kritik an der Festlegung des Kriteriums B 02 siehe unter BE 582 BE 1201.

folglich nicht als Standort für Windenergieanlagen ausweisbar, obwohl hier keine nennenswerten Flugbewegungen stattfinden. Diese Beurteilung entspricht der Vorgabe im Windkrafteerlass, deren Beachtung wir dringlich einfordern: "Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360° -Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird." Da eine vertiefte Prüfung auf regionalplanerischer Ebene i.A. nicht möglich ist, muss dafür ausreichend Spielraum gegeben werden. Demnach dürfen Flächen, die ansonsten als geeignet erscheinen, nicht von vornherein aus dem Regionalplan fallen und damit einer vertieften Prüfung nicht mehr zugänglich sein.

BE-ID: 1201 Der aktuell in Brandenburg gültige Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) AGW-Erlass übernimmt weitgehend die Ausführungen des UMK-Signifikanzrahmens und des Eckpunktepapiers von BMUV und BMWK. Als innerer Schutzbereich bzw. Nahbereich werden im BMUV-BMWK-Eckpunktepapier bei den meisten Arten, so auch Seeadler und Rotmilan, 500 m postuliert, nur für den Schreiadler werden 1.500 m und bei den drei Weihenarten 400 m angesetzt. Die Distanzen des Nahbereichs sollten im Regionalplan zur Anwendung kommen, wobei es bei einer Vogelart wie dem Rotmilan, der sehr häufig seine Horststandorte wechselt, nicht sinnvoll ist, ihn in eine langfristige Planung einzustellen. Ebenso bei den Wiesenweihen, die über besondere Vorkommensgebiete für Wiesenweihen ausgewiesen sind, deren aktuelle Besetzung erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden kann. Die im AGW-Erlass genannten zentralen und erweiterten Prüfbereiche sind auf regional planerischer Ebene nicht einzubeziehen, da sie eine vertiefte Prüfung der ortskonkreten Habitate im Brutrevier erfordern sowie dann konfliktmindernde Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, was erst im Genehmigungsverfahren mit geplanten WEA-Standorten durchführbar ist. Der Nationale Vogelschutzbericht 2019 vom Bundesamt für Naturschutz zeigt, dass etliche Vogelarten, die im Brandenburgischen AGW-Erlass als windkraftsensibel aufgeführt sind, einen stabilen Bestand aufweisen oder sogar eine positive Populationsentwicklung zeigen. Daher entspricht ein Abstellen auf den Störungstatbestand, wie er für die sog. Landesarten postuliert wird, nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. den aus zahlreichen Gutachten vorliegenden Ergebnissen, wonach etliche Vogelarten ihrerseits die postulierten Abstände zu Bestands -WEA unterschreiten. Zusammengefasst sind diese in einem Faktencheck des Bundesverband Windenergie. Dies spricht für eine gute Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Vogelschutz und sollte bei der weiteren Auseinandersetzung zur Anwendung des AGW-Erlass eine entscheidende Rolle spielen. ENERTRAG fordert Sie auf, dafür Sorge zu tragen, dass potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die im AGW-Erlass hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Arten (15 sog. Bundes-Arten, die im BNatSchG 2022 abschließend geregelt sind) in der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Ebenso fordern wir auf regionalplanerische Ebene die Anwendung des Nahbereiches und bitten um entsprechende Überarbeitung des Planentwurfes und beantragen die Neuausweisung weiterer Windeignungsgebiete.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, bei der Festlegung von Vorranggebieten nur den Nahbereich nach § 45b BNatSchG zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. An den Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt 2.6.2 (insbesondere Rn. 156) der Plangebegründung wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des

Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Zu diesen gehört auch der AGW-Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1196 2. Hinweise zu Planungskriterien: 2.1. Aussparung von Anbauverbotszonen (Ergänzung von Kriterium in I.V. 2.4). Der sich parallel in Aufstellung befindliche Integrierte Regionalplan der Region Uckermark-Barnim (IRP U-B) stellt richtigerweise fest, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf Straßen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen, Strom- und Gasleitungen rechtlich ausgeschlossen ist und daneben weitere Bebauungsverbotszonen existieren. Konsequenterweise werden diese Anbauverbotszonen im IRP U-B nicht als VRW für die Windenergie ausgewiesen. Im Entwurf des STRP Wind H-F werden im Gegensatz dazu solche Fläche als VRW festgesetzt, sofern die Breite des Abstandsbereichs 640 m nicht übertrifft. Begründet wird diese Vorgehensweise mit der Annahme, dass zwischen modernen benachbarten Windenergieanlagen regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist. Dies ist mitnichten so. Standardmäßig wird stattdessen heutzutage rund um den Turmmittelpunkt nur ein Abstand in Höhe des 2,5 fachen Rotordurchmessers angesetzt. Nach genauer Prüfung der Standsicherheit sind auch noch geringere Abstände genehmigungsfähig. Zuletzt wurden beispielsweise in der Gemarkung Schlenzer zwei WEA vom Typ Vestas V-162 in einem Abstand von ca. 375m genehmigt, was etwa dem 2,3 fachen Rotordurchmesser entspricht. Weiterhin sind bei der Positionierung von Windenergieanlagen in einer gegebenen Fläche viele weitere Belange (Biotope, Schutzabstände nach AGW Erlass etc.) in Einklang zu bringen. Keinesfalls kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen von Anbauverbotszonen, die selbe Anzahl von WEA in einer gegebenen Fläche errichtet werden kann, wie bei nicht Vorhandensein solcher Zonen. Im Entwurf sind ca. 788 ha der als VRW geplanten Fläche innerhalb von Anbauverbotszonen. Zieht man diese Flächen von der insgesamt als VRW vorgesehenen Flächen ab, kommt man nur noch auf 11.808 ha (1,73% der Regionsfläche) und rutscht damit unter das für 2027 zur erreichende Flächenziel. Wir raten daher dringend dazu diese Bereiche bei der Ausweisung von VRW auszusparen und an anderer Stelle zusätzliche Flächen auszuweisen um weiterhin die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen.

Die Bedenken sind unbegründet. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Bewertungen beruhen auf begründeten Annahmen zur „Bebauungsdichte“ von Windenergiegebieten, die ausweislich der benannten Quelle (Quellenverzeichnis Nr. 35) auch in wissenschaftlichen Untersuchungen angewendet werden. Ein zwischen zwei Windenergieanlagen regelmäßig einzuhaltenen Abstand von 4 Rotordurchmessern kann von der Regionalen Planungsstelle zudem durch eigene Ermittlungen bestätigt werden. Auf der Grundlage der Geodaten von 793 in der Region Havelland-Fläming errichteten Windenergieanlagen hat die Regionale Planungsstelle festgestellt, dass der durchschnittliche Abstand einer Windenergieanlage zur jeweils nächstgelegenen Anlage dem 3,9-Fachen des Rotordurchmessers der jeweiligen Anlage entspricht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Gas- und Freileitungen sowie Schienenverkehrswege keine „Anbauverbote“ bestehen. In diesen Fällen kommen technische Regelwerke zur Anwendung, die Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage von Gutachten zulassen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes, die in der Planbegründung benannt werden (Rn. 258, 257), sind nach Maßgabe der Parameter einer Referenzanlage zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und dem Fahrbahnrand von Autobahnen bzw. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Abstände von 120 bzw. 100 Metern einzuhalten. Daraus ergeben sich entlang dieser Straßen „Freihaltebereiche“ von 240 bzw. 200 Metern Breite. Diese Werte liegen deutlich unterhalb des von der Stellungnehmerin beispielhaft angegebenen Mindestabstands zwischen benachbarten Windenergieanlagen von 375 Metern (2,3 Rotordurchmesser). Die von der Stellungnehmerin getroffene Annahme, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen hätten einen nachteiligen Einfluss auf die Anzahl der innerhalb der betreffenden

Vorranggebiete zu errichtenden Windenergieanlagen, ist daher unbegründet. Mögliche (optimale) Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorhersehen und sind auch der Stellungnehmerin nicht bekannt. Da die genauen Abstandserfordernisse erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden können, kann es sich für die Anordnung einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen auch als Vorteil erweisen, dass die Vorranggebiete nicht durch Abstandskorridore unterbrochen werden.

STRP Wind / IV.2.6.30. B 30 5-km-Abstand zwischen VRW

BE-ID: 1525 2.6 Mindestabstand der Vorranggebiete von 5 km (B 30): Der Mindestabstand zwischen VRW wird mit dem Ziel angesetzt bestimmte Landschaftsräume nicht mit Windenergieanlagen zu „überfrachten“ sondern eine „möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standorte“ zu erreichen. Dies könnte mit einer behutsamen Öffnung von LSG für die Ausweisung von VRW deutlich besser erreicht werden. Mindestens sollte jedoch ein Abweichen von der strikten Anwendung des 5-km-Kriteriums, nicht nur bei Bestandspark oder eine deutliche Reduktion des einzuhalten Abstands (z.B. auf 2,5 km wie in Uckermark-Barnim) angewendet werden. Ohne eine Aufweichung des Kriteriums, gehen ansonsten z.B. durch große Waldflächen gut abgeschirmte und daher akzeptierte Flächen, die für Nutzung der Windenergie verloren. Vor dem Hintergrund der Unterschreitung des 1,8% Ziels bei dem gebotenen Abzug der Anbauverbotszonen (siehe 2.1) sollte dies nicht in Kauf genommen werden. Daher fordert ENERTRAG, dass der 5-km-Mindestabstand durch Abweichungen im Einzelfall oder eine deutliche pauschale Reduktion weniger restriktiv angewendet wird.

Der Anregung, weitere Abweichungen bei Anwendung des den 5-km-Mindestabstands (B 30) vorzunehmen oder den Abstandswert deutlich zu verringern, wird nicht gefolgt. Die Annahme, das regionale Teilflächenziel werde nicht erreicht, ist unzutreffend. (siehe dazu BE 1196) An den Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen des Abschnitts IV.2.6.30 der Planbegründung wird festgehalten. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen im gesetzlich erforderlichen Umfang für die Windenergienutzung festgelegt. Die Anwendung des Kriteriums B 30 steht nicht im Widerspruch zu der von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Der Sachverhalt, dass nach den Kriterien des Planungskonzepts nicht alle in Frage kommenden Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden, stellt keinen Mangel des Planwerks dar. (§ 249 Absatz 6 Satz 2 BauGB) Die Windenergienutzung wird auf Flächen außerhalb von Vorranggebieten nicht ausgeschlossen.

TÖB-Nr.: 2088 / VSB Neue Energien Deutschland GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 80 Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 81	Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 82	Artikel I des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland-Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen hat.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 83	Gebiete für die Windenergie sind laut Ziel Z 8.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Die Planungsregion Havelland-Fläming kommt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Entwurf des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 diesem Ziel nach.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 88	Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.	Die Regionale Planungsgemeinschaft wird über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren informieren.
BE-ID: 89	Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 90	Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 91	Artikel I des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland-Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
<p>BE-ID: 92 Gebiete für die Windenergie sind laut Ziel Z 8.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Die Planungsregion Havelland-Fläming kommt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Entwurf des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 diesem Ziel nach.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 96 Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft wird über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren informieren.</p>
<p>BE-ID: 97 Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 98 Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 99 Artikel I des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland-Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen hat.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 100 Gebiete für die Windenergie sind laut Ziel Z 8.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Die Planungsregion Havelland-Fläming kommt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Entwurf des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 diesem Ziel nach.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 104 Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BE-ID: 105 Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>

Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen.

- BE-ID: 106 Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen. Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 107 Artikel I des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland-Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen hat. Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 108 Gebiete für die Windenergie sind laut Ziel Z 8.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Die Planungsregion Havelland-Fläming kommt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Entwurf des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 diesem Ziel nach. Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 112 Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren informieren.
- BE-ID: 113 Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen. Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- BE-ID: 114 Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung

	von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen.	
BE-ID: 115	Artikel I des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland-Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen hat.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 116	Gebiete für die Windenergie sind laut Ziel Z 8.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Die Planungsregion Havelland-Fläming kommt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Entwurf des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 diesem Ziel nach.	Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 120	Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.	Die Regionale Planungsgemeinschaft wird über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren informieren.
BE-ID: 1534	Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen. Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen. Artikel I des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland- Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen hat. Gebiete für die Windenergie sind laut Ziel Z 8.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Die Planungsregion Havelland-Fläming kommt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Entwurf des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 diesem Ziel nach.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte sind bekannt.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

- | | | |
|-----------|--|--|
| BE-ID: 93 | Unter den im Entwurf ausgewiesenen VRW befindet sich das VRW Nr. 6 Zollchow. Im zum VRW Nr. 6 Zollchow in den Ergänzenden Unterlagen des Entwurfs bereitgestellten Datenblatt zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen dokumentiert die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming ausführlich und umfassende die konfliktfreie Lage des Vorranggebietes. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 94 | Unsere eigenen Analysen unter Berücksichtigung der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans definierten Kriterien und der relevanten Schutzgüter sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz konnten ebenso keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. | Die zustimmenden Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 95 | Dennoch ein paar zusätzliche Anmerkungen zur grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes: Das Gebiet befindet sich in großer räumlicher Distanz zu bestehenden Windenergieanlagen in Brandenburg. Dies stellt eine zu begrüßende Minderung etwaiger Störungen der betroffenen Anwohner durch die Windenergieanlagen dar. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Naturparks Westhavelland und auch den Standort in einem Waldgebiet schätzen wir als unkritisch ein. Insbesondere im Hinblick auf die zu tätigen Wideraufforstungen sowie Ersatzaufforstungen mit klimaresistenten und autochthonen Pflanzenarten, die eine Bereicherung für das regionale Ökosystem darstellen werden. Der Kontakt zu den Vertretern der betroffenen Gemeinde wurde hergestellt und bisher konnten wir hier keine negativen Einstellungen bezüglich eines Windenergieprojektes feststellen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des VRW Nr. 6 Zollchow in seinen dargestellten Grenzen in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming und möchten uns für dessen Beibehaltung auch im weiteren Verlauf der Planerstellung nachdrücklich aussprechen. | Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 06 wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 06 wird unverändert festgehalten. |

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

- | | | |
|-----------|--|---|
| BE-ID: 85 | Unter den im Entwurf ausgewiesenen VRW befindet sich das VRW Nr. 8 Kummersdorf-Gut. Im zum VRW 8 Kummersdorf-Gut in den Ergänzenden Unterlagen des Entwurfs bereitgestellten Datenblatt zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen dokumentiert die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming ausführlich und umfassende die konfliktfreie Lage des Vorranggebietes. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 86 | Unsere eigenen Analysen unter Berücksichtigung der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans definierten Kriterien und der relevanten Schutzgüter sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz konnten ebenso keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. | Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 87 | Dennoch ein paar zusätzliche Anmerkungen zur grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes: Das Gebiet befindet sich in großer räumlicher Distanz zu bestehenden Windenergieanlagen in Brandenburg. Dies stellt eine zu begrüßende Minderung etwaiger Störungen der betroffenen Anwohner durch die Windenergieanlagen dar. Den Standort in einem Waldgebiet schätzen wir als unkritisch ein. Insbesondere im Hinblick auf die zu tätigen Wideraufforstungen sowie Ersatzaufforstungen mit klimaresistenten und autochthonen Pflanzenarten, die eine Bereicherung für das regionale Ökosystem darstellen werden. Aufgrund der ehemals militärischen Nutzung des Gebietes und der damit verbundenen fehlenden öffentlichen Zugänglichkeit erachten wir es als prädestiniert für die Nutzung als Standort für die Windenergie. Da die | Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 08 wird zur Kenntnis genommen. Das VRW 08 wird unverändert beibehalten. |

betroffenen Flurstücke zur Gänze zu den Liegenschaften des Landes Brandenburg gehören, wird das Land im Falle eines Projektes durch die Pachten, Förderungen und Abgaben finanziell profitieren. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des VRW Nr. 8 Kummersdorf-Gut in seinen dargestellten Grenzen in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming und möchten uns für dessen Beibehaltung auch im weiteren Verlauf der Planerstellung nachdrücklich aussprechen.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

- | | | |
|------------|---|--|
| BE-ID: 101 | Unter den im Entwurf ausgewiesenen VRW befindet sich das VRW Nr. 12 Nitzahn. Im zum VRW Nr. 12 Nitzahn in den Ergänzenden Unterlagen des Entwurfs bereitgestellten Datenblatt zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen dokumentiert die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming ausführlich und umfassende die konfliktfreie Lage des Vorranggebiets. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 102 | Unsere eigenen Analysen unter Berücksichtigung der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans definierten Kriterien und der relevanten Schutzgüter sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz konnten ebenso keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 103 | Dennoch ein paar zusätzliche Anmerkungen zur grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes: Das Gebiet befindet sich in großer räumlicher Distanz zu bestehenden Windenergieanlagen in Brandenburg. Dies stellt eine zu begrüßende Minderung etwaiger Störungen der betroffenen Anwohner durch die Windenergieanlagen dar. Die Lage des Vorranggebietes in dem Naturpark Westhavelland schätzen wir als unkritisch ein. Insbesondere im Hinblick auf die zu tätigen Wiederaufforstungen sowie Ersatzaufforstungen der kleineren Waldflächen innerhalb des Gebietes mit klimaresistenten und autochthonen Pflanzenarten, die eine Bereicherung für das regionale Ökosystem darstellen werden. Der Kontakt zu den Vertretern der betroffenen Gemeinde wurde hergestellt und bisher konnten wir hier keine negativen Einstellungen bezüglich eines Windenergieprojektes feststellen. Die Gespräche mit den betroffenen Flächeneigentümern wurden aufgenommen und wir sind zu großem Teil auf positive Resonanz gestoßen. Im Zuge dessen wird eine Eigentümersammlung durchgeführt, um größtmögliche Transparenz und Akzeptanz vor Ort zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des VRW Nr. 12 Nitzahn in seinen dargestellten Grenzen in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming und möchten uns für dessen Beibehaltung auch im weiteren Verlauf der Planerstellung nachdrücklich aussprechen. | Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 12 wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 12 wird unverändert festgehalten. |

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

- | | | |
|------------|---|--|
| BE-ID: 109 | Unter den im Entwurf ausgewiesenen VRW befindet sich das VRW Nr. 36 Thyrow/Kerzendorf. Im zum VRW 36 Thyrow/Kerzendorf in den Ergänzenden Unterlagen des Entwurfs bereitgestellten Datenblatt zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen dokumentiert die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming ausführlich und umfassende die konfliktfreie Lage des Vorranggebiets. | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |
| BE-ID: 110 | Unsere eigenen Analysen unter Berücksichtigung der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans definierten Kriterien und der relevanten Schutzgüter sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz konnten ebenso keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche | Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. |

Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden.

BE-ID: 111	<p>Dennoch ein paar zusätzliche Anmerkungen zur grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes: Das Gebiet befindet sich in angemessen großer räumlicher Distanz zu bestehenden Windenergieanlagen in Brandenburg. Dies stellt eine zu begrüßende Minderung etwaiger Störungen der betroffenen Anwohner durch die Windenergieanlagen dar. Die Lage des Vorranggebietes im (Nutz-) Wald schätzen wir als unkritisch ein. Insbesondere im Hinblick auf die zu tätigen Wideraufforstungen sowie Ersatzaufforstungen mit klimaresistenten und autochthonen Pflanzenarten, die eine Bereicherung für das regionale Ökosystem darstellen werden. Der Kontakt zu den Vertretern der betroffenen Gemeinden wurde hergestellt und bisher konnten wir hier keine negativen Einstellungen bezüglich eines Windenergieprojektes feststellen. Insbesondere der Bürgermeister von Trebbin hat großes Interesse an einem ganzheitlichen Energiekonzept in Zusammenarbeit mit der Stadt geäußert und die Planungen eines potenziellen Nahwärmenetzes in Kooperation mit VSB schreiten voran. Die Gespräche mit den betroffenen Flächeneigentümern wurden bereits vor geraumer Zeit aufgenommen und wir sind zu großem Teil auf positive Resonanz gestoßen. Die Flächensicherung, vor allem im südlichen Teil des Gebietes, ist weit fortgeschritten und wir stehen in gutem Kontakt mit den Eigentümern. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des VRW Nr. 36 Thyrow/Kerzendorf in seinen dargestellten Grenzen in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming und möchten uns für dessen Beibehaltung auch im weiteren Verlauf der Planerstellung nachdrücklich aussprechen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 36 wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 36 wird unverändert festgehalten.</p>
------------	---	---

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 117	<p>Unter den im Entwurf ausgewiesenen VRW befindet sich das VRW Nr. 55 Brandenburg an der Havel - Nord. Im zum VRW Nr. 55 Brandenburg an der Havel - Nord in den Ergänzenden Unterlagen des Entwurfs bereitgestellten Datenblatt zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen dokumentiert die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming ausführlich und umfassende die konfliktfreie Lage des Vorranggebiets.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 118	<p>Unsere eigenen Analysen unter Berücksichtigung der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans definierten Kriterien und der relevanten Schutzgüter sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz konnten ebenso keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.</p>
BE-ID: 119	<p>Dennoch ein paar zusätzliche Anmerkungen zur grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes: Das Gebiet befindet sich in großer räumlicher Distanz zu bestehenden Windenergieanlagen in Brandenburg. Dies stellt eine zu begrüßende Minderung etwaiger Störungen der betroffenen Anwohner durch die Windenergieanlagen dar. Den Standort in einem Waldgebiet schätzen wir als unkritisch ein. Insbesondere im Hinblick auf die zu tätigen Wideraufforstungen sowie Ersatzaufforstungen mit klimaresistenten und autochthonen Pflanzenarten, die eine Bereicherung für das regionale Ökosystem darstellen werden. Der Kontakt zu den Vertretern der betroffenen Stadt wurde hergestellt und bisher konnten wir hier keine negativen Einstellungen bezüglich eines Windenergieprojektes feststellen. Da die betroffenen Flurstücke fast zur Gänze zu den Liegenschaften der Stadt Brandenburg an der Havel gehören, wird die Stadt im Falle eines Projektes durch die Pachten, Förderungen und Abgaben finanziell profitieren. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des VRW Nr. 55 Brandenburg an der Havel - Nord in seinen dargestellten Grenzen in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming</p>	<p>Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 55 wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 55 wird unverändert festgehalten.</p>

und möchten uns für dessen Beibehaltung auch im weiteren Verlauf der Planerstellung nachdrücklich aussprechen.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1535 Basierend auf dieser Ausgangslage möchten wir Sie bitten, das aus unserer Sicht für Windenergienutzung sehr geeignete Potentialgebiet „Böhner Heide“ im Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzunehmen und als weiteres Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Das potenzielle VRW „Böhner Heide“ liegt südwestlich von Rathenow auf den auf dem Gebiet der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland. In den im Anhang 1 dargestellten Grenzen umfasst das Gebiet eine Größe von ca. 604 ha. Im nordwestlichen Bereich wird das Gebiet von der B 188 und der L 97 durchschnitten. Der größte Teil des Gebietes wird aktuell forstwirtschaftlich genutzt, in einem kleineren Bereich im Süden dominiert landwirtschaftliche Nutzung. Unsere eigenen Analysen unter Berücksichtigung der im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans definierten Kriterien und der relevanten Schutzgüter sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz konnten keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. Zwar unterschreitet das Gebiet den regionalplanerisch festgesetzten 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung (hier zum VRW 06 Zollchow). Jedoch kann aufgrund der geringen Anzahl von VRW im Großraum Rathenow objektiv nicht das eigentliche Ziel des Mindestabstandes, in keinem Landschaftsraum der Region den Eindruck entsteht zu lassen, dass Windenergieanlagen zum prägenden Landschaftselement geworden sind und das Landschaftsbild dominieren (s.a. Randnummer 287), einer Ausweisung des vorgeschlagenen Potenzialgebietes „Böhner Heide“ entgegengehalten werden. Auch die Lage innerhalb des Naturparks Westhavelland schätzen wir als unkritisch ein, da aus unserer Sicht im Entwicklungsplan des Naturparks keine Ziele festgelegt sind, die einer Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes als VRW entgegenstehen. Derzeit stehen wir mit den Grundstückseigentümern in dem Gebiet im intensiven Austausch und es besteht hohes Interesse an der Umsetzung eines Windparks. Mit Vertretern der Gemeinde „Milower Land“ fand bereits ein erster Austauschtermin statt, bei dem es um das Gemeindegebiet im Allgemeinen ging und die Potentialfläche Söhne nicht explizit angesprochen wurde. Themen waren jedoch der mögliche Aufbau eines Nahwärmenetzes im ländlichen Raum, u.a. gespeist aus einem Windpark und das Thema Wasserstoff. Da wir unsere Vorhaben zunehmend ganzheitlich betrachten, setzen wir uns verstärkt mit den Themen Sektorkopplung und Energiekonzepten auseinander. Im Zuge dessen fand ein Treffen mit der Rathenower Wärmeversorgung statt, welche zukünftig einen hohen Bedarf an erneuerbarem Strom erwartet. Das Gebiet Söhne liegt unweit der Stadt Rathenow, weswegen wir mit dem Vorhaben auf großes Interesse gestoßen sind. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Neufassung des § 2 EEG „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ um die Aufnahme des vorgeschlagenen Potenzialgebietes „Böhner Heide“ als Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming bitten. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Der Anregung, die Potenzialfläche 66 als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 195 bis 199 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die für eine Festlegung der PF 66 sprechenden Aspekte (gegebenenfalls in einer verkleinerten Form) können nachvollzogen werden, sind aber für die ihm Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 zu treffenden Entscheidungen nicht maßgeblich, da das regionale Teilflächenziel auch ohne das Gebiet Böhner Heide erreicht werden kann. Die Regionale Planungsgemeinschaft erwartet, dass die Gemeinde Milower Land in den nächsten Jahren – auch unter den von der Stellungnehmerin benannten Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung – ihre Entwicklungsabsichten in Bezug auf die erneuerbaren Energien konkretisieren wird. Ist dieser Schritt getan, wird die Regionale Planungsgemeinschaft im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans die Festlegung eines Vorranggebiets Böhner Heide erneut prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass es der Gemeinde auch unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans möglich ist, Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 1180 In vorbezeichneter Sache plant die Firma BayWa r.e. Wind GmbH auf bislang nicht berücksichtigten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Kurz zusammengefasst sind zwei Potenzialflächen bislang abwägungsfehlerhaft unberücksichtigt geblieben. Dabei steht der Belang B 02 „Artenschutzrechtliche Belange“ nicht nachvollziehbar der Ausweisung entgegen. Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH beantragt die Aufnahme folgender Flächen im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming: 1. die Potentialfläche „Bensdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 angefügten Lageplan. 2. die Potenzialfläche „Altbensdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 angefügten Lageplan. A. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist auf die Planung, Projektierung und Umsetzung des Baus von WEA spezialisiert. Auch im Plangebiet des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming beabsichtigt sie, WEA durch entsprechende Projektgesellschaften zu errichten und zu betreiben. Dafür wurden bereits Potenzialflächen, die noch nicht in den bisherigen Entwürfen für Windenergie vorgesehen waren, jedoch jeglichen Kriterien der bisherigen Ausweisungsversuchen von Vorranggebieten entsprechen, ins Auge gefasst. Zu großen Teilen hat sich die BayWa r.e. Wind GmbH, ursprünglich als NWind GmbH, hierfür bereits Nutzungsrechte an den Grundstücken der jeweiligen Flächen gesichert und diese mit WEA Projekten beplant. Für alle geplanten Standorte wurden bereits umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die umfangreichen und kostenintensiven Voruntersuchungen belegen dabei die Eignung der jeweiligen Standorte für WEA. Einzelheiten hierfür entnehmen Sie bitte den Abschnitten zu den jeweiligen, zur Ausweisung beantragten Gebieten. Vor diesem Hintergrund hat die NWind GmbH ein erhebliches Interesse an einer rechtlich fehlerfreien Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Daher beziehen wir zum Entwurf wie folgt Stellung: 1. Potenzialfläche Bensdorf: Die Potenzialfläche „Bensdorf“ ist in die Gebietsausweisung aufzunehmen. Das Gebiet ist zur besseren Übersicht in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt. 1.1 Die Fläche „Bensdorf“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bensdorf (Amt Wusterwitz) zwischen den Ortsteilen Vehlen und Altbensdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark und an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Potenzialfläche weist unter Berücksichtigung der an das BbgWindAbgG angepassten Siedlungspuffer eine Größe von ca. 49 ha auf. Auch unter Anwendung der derzeit im Planentwurf vorgesehenen Siedlungspuffer erreicht die Fläche die Mindestgröße von 28 ha entsprechend des weichen Tabukriteriums W 04 „Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“. 1.2 Die Grenzen des potenziellen Eignungsgebietes sind im Wesentlichen das Ergebnis der Anlegung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft im vorliegenden Entwurf „Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ vom 15.06.2023 zu Grunde gelegten Kriterien. Die Kriterien R 01 bis R 07, sowie W 01 bis W 04 stehen der Ausweisung der Potentialfläche nicht entgegen. Die Siedlungspuffer nach R 03 und W 01 sind ausweislich des Lageplans sowohl als die Begrenzung durch die derzeitigen, noch zu überarbeitenden Kriterien als auch entsprechend der durch das geplante BbgWindAbgG maximal einzuhaltenden 1.000 m eingezeichnet und werden in jedem Fall eingehalten. 1.3 Der Ausweisung stehen auch nicht die Kriterien der ortsbezogenen Einzelfallbewertung mit Belangen, vgl. S. 34 ff. des Planentwurfs, entgegen. Insbesondere die Belange nach B 02, B 29 und B 30 stehen nach Abwägung mit den die Windenergie begünstigenden Belangen nicht entgegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Festlegung dieser Gebiete ist mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 nicht vereinbar. (siehe Rn. 38 der Planbegründung) Die angeregten Gebiete befinden sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Der Sachverhalt, dass andere Kriterien des Planungskonzepts möglicherweise nicht gegen die Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als Vorranggebiet sprechen, stellt keine ausreichende Begründung dar, die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet festzulegen. Mit der Entscheidung, die angeregten Gebiete nicht als Vorranggebiete festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

BE-ID: 1182 1.3.1 Der Belang B 02 „Artenschutzrechtliche Belange“ geht als einziger Ausschlussgrund für die Ausweisung der Potenzialfläche „Bensdorf“ aus den veröffentlichten Unterlagen zum Entwurf hervor. Dabei ist in der Erläuterungskarte 3 das gesamte Gebiet der Gemeinde Bensdorf und darüber hinaus mit diesem Belang überlagert. a) Dabei ist fraglich, ob das Kriterium B 02 den Vorgaben des Gesetzgebers nach § 45b BNatSchG nach richtig angewendet wird. Der Planentwurf schließt den Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG) und zentralen Prüfbereich (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) bei der Festlegung von Vorranggebieten pauschal aus. Als Begründung wird für beide Bereiche angeführt, dass der Bundesgesetzgeber ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko annimmt. Jedoch wird im Umweltbericht korrekter formuliert, dass im zentralen Prüfbereich „in der Regel Anhaltspunkte dafür [bestehen], dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist“. Dies ist ein wichtiger Unterschied, der zu berücksichtigen ist. Richtigerweise wird im Umweltbericht ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei einer Planung von WEA im Zentralen Prüfbereich die Möglichkeit zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG zur Minderung des Tötungsrisikos besteht. Diese Möglichkeit wird geraubt, wenn Flächen im Zentralen Prüfbereich von vornherein für WEA ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sollte § 45b BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung der Zugriffsverbote sollte allein auf der nachgelagerten Genehmigungsebene und nicht bereits auf der Planungsebene stattfinden, wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen. Zumindest sollte differenziert werden und nicht alle windenergiesensiblen Arten gleichermaßen auf Planungsebene berücksichtigt werden. Wanderfalken beispielsweise sind über Jahre Brutplatztreu. Wiederum andere Arten, wie Rotmilan und Baumfalken wechseln den Brutplatz, sodass ein Ausschluss auf Planungsebene (statt erst auf der Genehmigungsebene) jahrelang Flächen blockiert, obwohl der Brutplatz bereits kurz nach (oder sogar vor) Inkrafttreten des Plans wieder aufgegeben wurde. Insbesondere da in der Erläuterungskarte 3 und im Umweltbericht keine Radien und Vogelarten erwähnt werden, sodass nicht nachvollziehbar ist, ob diese wirkliche Relevanz auf Planungsebene aufweisen. Auch ist das Alter der angewendeten Datengrundlage für das Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten nicht ersichtlich. Auf Genehmigungsebene wird ein Alter von Kartierungen von 5 Jahren als Maximum angesehen. Auf Planungsebene ist immer wieder festzustellen, dass dieses Maximum weit überschritten wird. Kann der Planungsträger keine aktuellen Daten als Grundlage für Flächenausschlüsse heranziehen, sollte er besser auf einen Ausschluss verzichten. Insbesondere da die NWind GmbH zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bereits eine Stellungnahme beim Planungsträger eingereicht hat, die Kartierungen von 2021 beinhaltet, die keinen Ausschluss der Fläche rechtfertigen. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die angewendete Datengrundlage älter als die eingereichte Kartierung ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Für die Entscheidung, die vorgeschlagenen Gebiete nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagenen Flächen befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Darüber hinaus berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft Belange des Artenschutzes in Bezug auf die Großtrappe gemäß Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Diese aktuelle Rechtslage wird in der von der Stellungnehmerin beigefügten „Erfassung Groß- und Greifvögel 2021“ (MEP Plan GmbH, September 2021) nicht berücksichtigt. Die Großtrappe findet darin keine Erwähnung. Die von der Stellungnehmerin vorgeschlagenen Flächen befinden sich in einem „essenziellen Verbindungskorridor“ zwischen dem Brutgebiet „Fiener Bruch“ und dem Brutgebiet „Havelländisches Luch“ (zentrale Prüfbereiche). Aufgrund dieses Sachverhalts wurden die vorgeschlagenen Flächen von der Regionalen Planungsgemeinschaft auch nicht als Potenzialfläche ermittelt. (siehe Rn. 156 und 301 der Planbegründung) Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesamtes für Umwelt vom 01.11.2023 wird – trotz neuer Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe - zunächst am Schutzkonzept für die Großtrappe nach der benannten Vorschrift festgehalten. Das unveränderte Schutzkonzept bleibt daher die fachliche Grundlage für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Bezug auf die Großtrappe zu treffenden Entscheidungen. Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird auch auf die BE 582 verwiesen.

- BE-ID: 1185 Selbst Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet werden und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden (Eckpunktepapier vom 04.04.2022, S. 6). Der Gesetzgeber will, dass Flächen bereitgestellt werden. Nach der Gesetzesbegründung der 4. Änderung des BNatSchG sollen „die Regelungen den Vorgaben zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land dienen, wie sie sich aus dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 und dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 4. April 2022 zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land ergeben“ (BT-Drs. 20/2354, S. 25). Daher kann es nicht sein, dass nun eine pauschale Nichtberücksichtigung von Flächen zur Planaufstellungspraxis wird. Die Positivausweisung wird damit strenger als die Praxis bei der Ausweisung von Ausschlusszonen auf Grundlage von Tabukriterien.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da die benannten Flächen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen sind. Für die Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagenen Flächen befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Zur Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten im Planungskonzept wird auf BE 581 verwiesen. Mit der Entscheidung, die angeregten Flächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)
- BE-ID: 1186 b) Die damalige NWind GmbH hat unter Berücksichtigung der bislang geplanten Anlagenstandorte 2021 eine Erfassung von Groß- und Greifvögeln durch die MEP Plan GmbH, Naturschutz, Forst- & Umweltplanung, Dresden durchführen lassen, vgl. Anlage 3. Diese Erfassung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu berücksichtigenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG durch die geplanten, sich an den Außengrenzen der Potenzialfläche befindlichen WEA großzügig eingehalten werden, vgl. Anlage 3 Seite 7 in Verbindung mit der Karte im Anhang. Damit würde das Schutzziel des Belangs B 02 bei Ausweisung der Potenzialfläche nicht tangiert werden. Somit steht der Belang der Ausweisung nicht entgegen.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe BE 1180) Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange siehe BE 1182.
- BE-ID: 1187 1.3.2 Schon nach überschlägiger Prüfung ergibt sich, dass eine erheblich beeinträchtigende Umfassung entsprechend des Belangs B 29 „Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ nicht zu befürchten ist; die Schutzziele sind immer erreichbar. Damit steht das Restriktionskriterium der Ausweisung der Potentialfläche nicht entgegen.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da Belange nach Abschnitt IV.2.6.29 des Planungskonzeptes (B 29) für diese Entscheidung

BE-ID: 1188 1.3.3 Der Belang B 30 „5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete“ steht im Ergebnis der ortsbezogenen Einzelfallabwägung der Ausweisung der Potenzialfläche ebenfalls nicht entgegen. Entsprechend der in der Karte der Anlage 2 eingetragenen Abstände zu den nächstgelegenen Eignungsgebieten bzw. der Potenzialfläche Altbensdorf dieser Stellungnahme sind alle geringer als 5.000 m. So beträgt der Abstand der Potenzialfläche „Bensdorf“ zum nächstgelegenen WEG 12 3.445 m und zur benachbarten Potenzialfläche „Altbensdorf“ 3.362 m. Sinn und Zweck des Restriktionskriteriums ist es, eine erkennbare Trennung zwischen den Eignungsgebieten zu erzeugen, vgl. Entwurf, S. 53. Im „Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 - Herleitung und Begründung der Ausschlusskriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung - Mindestabstand von Eignungsgebieten, maximale Größe von Eignungsgebieten und Mindestgröße von Eignungsgebieten“ wird bezüglich der Herleitung des 5-km-Mindestabstandes zur Betrachtungsgrundlage wie folgt ausgeführt, vgl. S. 6: „Zu bedenken ist weiter, dass diese relativen Wirkungswerte auf jeweils nur eine vollständig sichtbare Windenergieanlage von 200 m Höhe bezogen sind und dass die durchschnittliche Betrachtungsentfernung der Hälfte des Mindestabstands entspricht.“ Daraus lässt sich ableiten, dass bei nicht vollständig sichtbaren WEA schon nach der Herleitung und Begründung des Restriktionskriteriums geringere Abstände vertretbar sind. Diese Ausführungen aus den vorbereitenden Plankonzepten sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus der bereits erläuterten Bedeutung der Plankonzepte als ausgelegte zweckdienliche Unterlagen sowie dem Begründungsmangel des Planentwurfs. Zwischen den Flächen, mithin dem Eignungsgebiet und den Potenzialflächen, befinden sich jeweils größere Waldflächen, die Blickbeziehungen zwischen den Gebieten verhindern. Es ergibt sich für den Betrachter eine deutlich erkennbare Trennung zwischen den

nicht ausschlaggebend sind. Für die Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagenen Flächen befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da Belange nach Abschnitt IV.2.6.30 der Planbegründung (B 30) für diese Entscheidung nicht ausschlaggebend sind. Für die Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagenen Flächen befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr

Gebieten. Damit ist das Schutzziel des Restriktionskriteriums vorliegend auch bei geringeren Abständen erreichbar. Damit ist im Ergebnis der standortbezogenen Abwägung die vorgeschlagene Potenzialfläche aufzunehmen.

möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

BE-ID: 1189 2. Potenzialfläche Altbensdorf: Die Potenzialfläche „Altbensdorf“ ist ebenfalls in die Gebietsausweisung aufzunehmen. Das Gebiet ist zur besseren Übersicht in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt.
2.1 Die Fläche "Altbensdorf" liegt hauptsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde Bensdorf zwischen den Ortsteilen Altbensdorf, Neubensdorf und Woltersdorf im Landkreis Potsdam Mittelmark sowie der Ortsteile Charlottenhof und Neu Plaue der Stadt Brandenburg/Havel und dem Ortsteil Knoblauch der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland. Die Potenzialfläche weist unter Berücksichtigung der an das BbgWindAbgG angepassten Siedlungspuffer eine Größe von ca. 166 ha auf. Auch unter Anwendung der derzeit im Planentwurf vorgesehenen Siedlungspuffer erreicht die Fläche die Mindestgröße von 28 ha entsprechend des weichen Tabukriteriums W 04. 2.2 Die Grenzen des potenziellen Eignungsgebietes sind im Wesentlichen das Ergebnis der Anlegung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft im vorliegenden Entwurf „sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ vom 15.06.2023 zu Grunde gelegten Kriterien. Die Kriterien R 01 bis R 07, sowie W 01 bis W 04 stehen der Ausweisung der Potentialfläche nicht entgegen. Die Siedlungspuffer nach R 03 und W 01 sind ausweislich des Lageplans sowohl als die Begrenzung durch die derzeitigen, noch zu überarbeitenden Kriterien als auch entsprechend der durch das geplante BbgWindAbgG maximal einzuhaltenden 1.000 m eingezeichnet und werden in jedem Fall eingehalten. Eine Überschneidung mit der weichen Tabuzone W 03 „Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung“ im östlichen Bereich der Fläche in Richtung der Ortslage Charlottenhof liegt zwar vor. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Fläche abzüglich der weichen Tabuzone W 04 auszuweisen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Altbensdorf“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf diese Entscheidung. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiet angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannte Fläche ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Hinsicht von Flächen(anteilen), die nicht im Gebiet der Gemeinde Bensdorf gelegen sind, wird auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange - wie in BE 1182 dargestellt – verwiesen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

BE-ID: 1190 2.3 Der Ausweisung stehen auch nicht die Kriterien der ortsbezogenen Einzelfallbewertung mit Belangen, vgl. S. 34 ff. des Planentwurfs, entgegen. Insbesondere die Belange nach B 02, B 29 und B 30 stehen nach Abwägung mit den die Windenergie begünstigenden Belangen nicht entgegen. Weiterhin steht im vorliegenden Fall auch nicht das Kriterium B 22 „Flächen, die für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen“ nach Durchführung der Einzelfallabwägung der Aufnahme der Fläche entgegen. Im Einzelnen:
2.3.1 Der Belang B 02 „Artenschutzrechtliche Belange“ geht als einziger Ausschlussgrund für die

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Altbensdorf“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf diese Entscheidung. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene

Ausweisung der Potenzialfläche „Altbensdorf“ aus den veröffentlichten Unterlagen zum Entwurf hervor. Dabei ist in der Erläuterungskarte 3 das gesamte Gebiet der Gemeinde Bensdorf und darüber hinaus mit diesem Belang überlagert. a) Oben wurde bereits aufgeführt, dass es deutliche Kritik an dem Belang B 02 gibt. Desweiteren ist dem Umweltbericht zu entnehmen, dass bereits zehn geplante Vorranggebiete im Zentralen Prüfbereich von windenergiesensiblen Vogelarten geplant werden. b) Die NWind GmbH hat unter Berücksichtigung der bislang geplanten Anlagenstandorte 2021 eine Erfassung von Groß- und Greifvögeln durch die MEP Plan GmbH, Naturschutz, Forst- & Umweltplanung, Dresden durchführen lassen, vgl. Anlage 4. Diese Erfassung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu berücksichtigenden Nahbereiche der windenergiesensiblen Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG durch die geplanten, sich an den Außengrenzen der Potenzialfläche befindlichen WEA vollständig und die Zentralen Prüfbereiche größtenteils eingehalten werden, vgl. Anlage 4 Seite 7 in Verbindung mit der Karte im Anhang. Damit würde das Schutzziel des Belangs B 02 bei Ausweisung der Potenzialfläche zwar teilweise tangiert werden. Dies führt aber nicht dazu, dass dieser Belang automatisch überwiegt.

Fläche befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

BE-ID: 1191 2.3.2 Auch für die Potenzialfläche „Altbensdorf“ ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass eine erheblich beeinträchtigende Umfassung entsprechend des Belangs B 29 „Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ nicht zu befürchten ist; die Schutzziele sind immer erreichbar. Damit steht das Restriktionskriterium der Ausweisung der Potenzialfläche nicht entgegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, das vorgeschlagene Gebiet „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da Belange nach Abschnitt IV.2.6.29 der Planbegründung (B 29) für diese Entscheidung nicht ausschlaggebend sind. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des

BE-ID: 1192 2.3.3 Der Belang B 30 „5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete“ steht im Ergebnis der ortsbezogenen Einzelfallabwägung der Ausweisung der Potenzialfläche ebenfalls nicht entgegen. Entsprechend der in der Karte der Anlage 2 eingetragenen Abstände zu den nächstgelegenen Eignungsgebieten bzw. der Potenzialfläche Bendsdorf dieser Stellungnahme sind alle geringer als 5.000 m. So beträgt der Abstand der Potenzialfläche „Altbensdorf“ zum nächstgelegenen WEG 12 4.094 m und zur benachbarten Potenzialfläche „Bensdorf“ 3.362 m. Wie bereits oben ausgeführt, ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen, dass bei nicht vollständig sichtbaren WEA schon nach der Herleitung und Begründung des Restriktionskriteriums geringere Abstände vertretbar sind. Zwischen den Flächen, mithin den Eignungsgebieten und den Potenzialflächen, befinden sich jeweils größere Waldflächen, die Blickbeziehungen zwischen den Gebieten verhindern. Es ergibt sich für den Betrachter eine deutlich erkennbare Trennung zwischen den Gebieten. Damit ist das Schutzziel des Restriktionskriterium vorliegend auch bei geringeren Abständen erreichbar. Im Ergebnis der standortbezogenen Abwägung ist die vorgeschlagene Potenzialfläche aufzunehmen.

Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, das vorgeschlagene Gebiet „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da Belange nach Abschnitt IV.2.6.30 der Planbegründung (B 30) für diese Entscheidung nicht ausschlaggebend sind. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich weit überwiegend im Gemeindegebiet Bendsdorf. Die Gemeinde Bendsdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bendsdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

STRP Wind / IV.2.6.22. B 22 VR + VB Rohstoffe

BE-ID: 1193 2.3.4 Der Aufnahme der Potentialfläche „Altbensdorf“ steht im Ergebnis einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung auch nicht entgegen, dass sie teilweise durch den Belang B 22 überlagert wird. Wie auch der Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan auf Seite 47 ausgeführt, soll in den Vorbehaltsgebieten dem Zugang zu den Rohstoffen in der Lagerstätte in der Einzelfallabwägung Bedeutung zu kommen. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Aus dem Charakter des Vorbehaltsgebietes folgt allerdings, dass die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer WEA mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck möglich sind, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird. Vorliegend steht das genannte Restriktionskriterium im Ergebnis der Einzelfallabwägung der Ausweisung nicht entgegen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass beide Nutzungen, ggf. zeitlich versetzt bzw. parallel, möglich sind. Insbesondere spricht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, das vorgeschlagene Gebiet „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da Belange nach Abschnitt IV.2.6.22 der Planbegründung (B 22) für diese Entscheidung nicht ausschlaggebend sind. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich weit

für die Windenergienutzung hier, dass die Eigentümer der Flächen, auf denen die Lagerstätte liegt, sich nicht für den Abbau der Rohstoffe entschieden haben, sondern für die Nutzung durch Windenergie. Dies ergibt sich durch die Kennzeichnung der bereits gesicherten Flächen für Altbensdorf, die die BayWa r.e. Wind GmbH, ehemals NWind GmbH, in der Anlage 2 der Nachvollziehbarkeit halber grün markiert hat. Somit haben die Flächeneigentümer derzeit kein Interesse am Abbau der Rohstoffe, der mit G 2.3.2 verfolgte Belang der Zugangssicherung läuft teilweise ohnehin ins Leere.

überwiegend im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Mit der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, werden auch artenschutzrechtliche Belange nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. (siehe dazu BE 1182)

ergänzende Unterlagen / 3. Erläuterungskarten

BE-ID: 1184 Zudem ist die Darstellung ungenau bzw. nicht nachvollziehbar in der Erläuterungskarte 3, da die „Artenschutzrechtliche Belange (Kriterium B 02)“ flächendeckend gelb eingezeichnet sind. Hieraus ergibt sich nicht, wo welcher Brutplatz verortet ist. Außerdem fehlen die anzunehmenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vollständig im Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan. Wenn der Planungsträger den Nahbereich und zentralen Prüfbereich nicht berücksichtigen will, sollten diese Bereiche genau eingezeichnet und nachvollziehbar sein. Lediglich dem Umweltbericht sind die Abstände zu entnehmen. Dabei fällt direkt auf, dass nicht nur die Abstände des Nah- und Zentralen Prüfbereichs nach § 45b BNatSchG berücksichtigt wurden, sondern auch für weitere Vogelarten nicht nachvollziehbare Abstände angenommen wurden. Auf Seite 37 des Entwurfs wird nur ominös aufgeführt, dass „Weitere artenschutzrechtliche Belange [...] auf der Grundlage der Anlage 1 des Entwurfs des Erlasses zu Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG vom 03.04.2023 [17] berücksichtigt [werden].“ Dabei wird sich auf die Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Entwurf vom 03.04.2023) bezogen. Dieser Entwurf ist scheinbar bisher unveröffentlicht und damit ist die rechtliche Grundlage nicht klar und transparent. Zudem ist die Empfehlung (zumal sie nur im Entwurf vorliegt) nicht rechtsverbindlich. Der Planungsgeber sollte daher nachvollziehbar begründen, weshalb dieser Empfehlung gefolgt wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, die vorgeschlagenen Gebiete „Bensdorf“ und „Altbensdorf“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. (siehe BE 1180, 1182) An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Anwendung des § 45b BNatSchG vorgenommenen Einschätzungen (insbesondere Rn. 156 der Planbegründung) wird festgehalten. (siehe dazu auch BE 582) Dass die Regionale Planungsgemeinschaft der fachliche Empfehlung des zuständigen Ministeriums folgt, Flächen innerhalb von zentralen Prüfbereichen nur ausnahmsweise für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu ziehen, stellt keinen Mangel des Planungskonzepts dar. Die im Quellenverzeichnis Nummer 41 angegebenen Empfehlungen wurden vom zuständigen Ministerium nicht geändert und sind daher weiter anzuwenden. Hinsichtlich der Kritik an den Darstellungen der Erläuterungskarte 3 wird Folgendes festgestellt: Grundsätzlich ist es für die Begründung der Entscheidung eine bestimmte Fläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen unerheblich, welche der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannten Arten betroffen ist, da für alle benannten Arten die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten. Aufgrund der Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach den Rn. 155 und 156 der Planbegründung ist es allgemein auch nicht erforderlich, in

der Erläuterungskarte 3 eine nach Kernbereich und zentraler Prüfbereich differenzierte Darstellung vorzunehmen. Soweit es bei einigen Arten (zum Beispiel Uhu, Wiesenweihe) besondere Bestimmungen gibt, wird gegebenenfalls in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung darauf hingewiesen. Die Anwendung der entsprechenden Abstandsradien wurde von der Regionalen Planungsstelle auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt erhaltenen Daten korrekt vorgenommen. Im Einzelfall erteilt die Regionale Planungsstelle entsprechende Auskünfte. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Aufstellungsunterlagen.

BE-ID: 1539 Wir danken zunächst für die Möglichkeit, zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen zu können. Unsere Auftraggeberin, die Planungsgemeinschaft Windpark Herrenhölzer GbR, Gutsstraße 1, 14789 Bensdorf, plant und investiert in die Errichtung eines Windparks aus 12 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Bensdorf. Es ist dabei auch ein Ziel unserer Auftraggeberin, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und durch die Einsparung von Treibhausgasen so einen eigenen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht nur im privaten Interesse unserer Auftraggeberin, sondern angesichts der stetig weiter wachsenden Herausforderung, den fortschreitenden Klimawandel einzudämmen, auch im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, dass der Nutzung der Windenergie insbesondere auch im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming entsprechend substantiell Raum gegeben wird. Wir bewerten es deshalb ausdrücklich positiv, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming möglichst zügig einen Planentwurf vorgelegt hat, der auf die bundesgesetzlichen Änderungen zur Förderung der Nutzung der Windenergie reagiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Herrenhölzer“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 1540 Wir stellen daher für unsere Auftraggeberin im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG den Antrag, die zur Errichtung des Windparks unserer Auftraggeberin vorgesehene Fläche wie in Anlage 1 kartographisch dargestellt vollumfänglich als Windenergievorranggebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festzulegen. Dieser Antrag ist sach- und interessengerecht, da einer solchen Festlegung keine abwägungsrelevanten Belange entgegenstehen und eine Vergrößerung der Gesamtfläche aller Windenergievorranggebiete des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming der Förderung der Windenergienutzung und Erreichung des Flächenbeitragsziels des Bundeslandes Brandenburgs im Sinne des § 3 WindBG von 2,2 Prozent bis zum Jahr 2032 dienlich ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Herrenhölzer“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und

Darüber hinaus hilft eine solche Erweiterung, den nötigen „Flächenpuffer“ mit Blick darauf zu schaffen, dass die festgelegten Vorranggebiete gerade nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern nicht stets vollständig ausgenutzt werden können. Aus Sicht unserer Auftraggeberin sind zur weiteren Erläuterung dieses Antrags ist Folgendes hervorzuheben:

wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen ein Mindestflächenangebot dar, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann.

BE-ID: 1541 1. Der Umgang mit der Großtrappe: Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans macht an mehreren Stellen deutlich, dass bei der Ausweisung von Windenergievorranggebieten auch vermeintliche Verbindungskorridore der in Brandenburg heimischen Großtrappe berücksichtigt wurden. Innerhalb dieser Korridore, deren Umfang und Grenzen sich aus den gem. Anlage 1 und Anlage 1.3 zum sog. AGW-Erlass ergeben, wurden mehrere Potentialflächen ausgeschieden oder zumindest nur in geringerem Umfang berücksichtigt, wie sich aus den Datenblättern zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans ergibt (so z.B. für die PF 19 Prützke, PF 28 Feldheim-Malterhausen, PF 34 Werbig, PF 45 Zülichendorf, PF 46 Ramboldtheide). Auch die hier in Rede stehenden Flächen des geplanten Windparks unserer Auftraggeberin liegen innerhalb der durch die Anlagen zum AGW-Erlass umrissenen, vermuteten Verbindungskorridore. Dieser bisherige Umgang des Planentwurfes mit der Art der Großtrappe im Hinblick auf deren angebliche Flugkorridore bedarf der dringenden Korrektur. Die Berücksichtigung solcher Verbindungskorridore ist abwägungsfehlerhaft und versperrt große Potentialflächen zu Unrecht einer möglichen Nutzung durch Windenergieanlagen. Es ist zunächst schon gar nicht nachgewiesen und in der wissenschaftlichen Literatur sehr umstritten, ob die Großtrappe die nach den Anlagen zum AGW Erlass umrissenen Verbindungskorridore überhaupt nutzt. Eine - gar bestimmten Mustern folgende - systematische Verteilung der Großtrappe ist nach aktueller Erkenntnislage nicht festzustellen. Wenn damit aber nicht klar ist, ob die Vogelart diese Korridore tatsächlich nutzt, kann eine solch unklare Sachlage keinen belastbaren Grund darstellen, um Potentialflächen von der Planung auszunehmen, die die Größe des Landes Berlin erreichen. Auch rechtliche Aspekte sprechen dagegen, die vermuteten Verbindungskorridore der Großtrappe als einschränkendes Kriterium im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Denn selbst wenn diese Korridore bestünden, so wären diese in rechtlicher Hinsicht nur insoweit relevant, wie mit einer Bebauung innerhalb der Korridore eine Beeinträchtigung der drei Schutzgebiete Havelländisches Luch, Fiener Bruch und Belziger

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Herrenhölzer“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird zunächst auf die weiter anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des

Landschaftswiesen als Brutstätten der Großtrappe im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG einherginge. Eine solche mittelbare Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch Vorhaben, die selbst nicht innerhalb des Schutzgebietes liegen, ist jedoch nach einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt v. 21.03.2013 - 2 M 154/12 - bei einem Abstand des Windenergievorranggebietes von mehr als 2.000 m zum Schutzgebiet regelmäßig und von vornherein ausgeschlossen. Diese Rechtsprechung hat das OVG Sachsen-Anhalt später weiterverfolgt und bestätigt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20.01.2016 - 2 L 153/13 -, Rn. 55 ff., juris). Legt man diese Feststellungen zugrunde, ist hier bei Abständen der WEA von über 2.000m zum Schutzgebiet von einer Art Beweislastumkehr auszugehen. Aus diesem Grund müsste hier zunächst eine mittelbare Beeinträchtigung eines der Vogelschutzgebiete nachgewiesen werden. Eine solche Beeinträchtigung liegt aber insbesondere auch nicht in Form einer Barrierewirkung der geplanten WEA vor. Eine solche Wirkung auf die Großtrappe ist für das Gebiet unserer Auftraggeber bisher schon nicht nachgewiesen. Zudem wäre darüber hinaus auch erforderlich, dass diese Barrierewirkung das Erreichen der Schutzgebiete der Großtrappe nicht nur erschwert, sondern tatsächlich unmöglich macht (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20.01.2016 - 2 L 153/13 -, Rn. 52, juris). Auch hierfür fehlt es jedoch an Anhaltspunkten. Ohne Anhaltspunkte für eine solche mittelbare Beeinträchtigung wäre ein Ausschluss des Gebietes unserer Auftraggeber jedoch ohne Rechtfertigung und unverhältnismäßig.

Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen. Ergänzend dazu werden folgende Sachverhalte und Bewertungen mitgeteilt: Der Präsident des Landesamtes für Umwelt hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 01.11.2023 darüber informiert, dass sich im Zuge mehrjähriger Untersuchungen (Satellitentelemetrie) neue Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe ergeben hätten. Vor dem Hintergrund dieser neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse würden nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt die Flugkorridore der Großtrappe der Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich von vier anhängigen Genehmigungsverfahren – darunter auch das Verfahren zur Errichtung von 12 Windenergieanlagen „Windpark Herrenhölzer“ mit der LfU-Reg.-Nr. 079.00.00/11 - nicht mehr entgegenstehen. Weiter teilt der Präsident des Landesamtes für Umwelt im gleichen Schreiben mit, dass die vorstehende Bewertung nur für die vier benannten Fälle zutrefte. Inwieweit darüber hinaus das Schutzkonzept für die Großtrappe anzupassen sei, werde „im Rahmen der fortdauernden Untersuchungen und weiteren Auswertung“ ermittelt. Zu diesen Mitteilungen trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Einschätzungen und Entscheidungen: Die betreffenden (vier) Flächen werden unter Berücksichtigung der Kriterien des Planungskonzepts nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Für das Gebiet „Herrenhölzer“ sind die zuvor benannten Sachverhalte und Bewertungen maßgeblich. Für die Entscheidung, die (vier) betreffenden Gebiete nicht in den Sachlichen Teilregionalplan 2027 aufzunehmen sprechen weiter die nachfolgenden Einschätzungen: Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird das Schutzkonzept für die Großtrappe voraussichtlich demnächst an die neuen Erkenntnisse anpassen. In welcher Weise dies erfolgen wird, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorhergesehen werden. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind weitere Entscheidungen im Interesse der Gewährleistung einer ausgewogenen gesamtträumlichen Planung (allgemeines Planungsziel Nummer 3, Rn. 39 der Planbegründung) nur auf der Grundlage der Kenntnis des geänderten Schutzkonzeptes für die Großtrappe möglich.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1542 2. Zu dem Urteil des VG Potsdam v. 17.02.2020 - Az. VG 4 K 2241/15: Etwas anderes ergibt sich hierzu auch nicht aus dem Urteil des VG Potsdam v. 17.02.2020 - Az. VG 4 K 2241 /15. Das VG stellt hier selbst nicht eindeutig fest, ob ein tatsächliches Hindernis oder lediglich eine Erschwernis der Großtrappe, das Gebiet zu

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des

Stellungnahme

erreichen, vorliegt (vgl. S. 25 des Urteils). Darüber hinaus ist insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des VG Potsdam zu betonen, dass dieses Urteil in der Sache nicht rechtskräftig ist. Es wird demnächst eine mündliche Verhandlung in der Sache am OVG Berlin Brandenburg stattfinden. Es ist durchaus möglich, dass das OVG Berlin-Brandenburg das Gewicht der Wanderkorridore der Großtrappe in der artenschutzrechtlichen Abwägung erheblich reduzieren wird. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass insbesondere keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung des Gebietes wie beantragt bestehen. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten und die von uns beantragte Erweiterung der Vorranggebietsflächen um das Gebiet unserer Auftraggeberin vorzunehmen. Für einen zusätzlichen Austausch und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräche am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Die Festlegung der benannten Flächen ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig befürworten, ist es ihr möglich, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf BE 1541 verwiesen.

TÖB-Nr.: 2091 / Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 252 Aufgrund der Größe des von Ihnen angefragten Gebietes möchte ich Sie um eine .SHP-Datei oder genauere Koordinaten der Gebiete bitten.

Die entsprechende .SHP-Datei wurde von der Planungsstelle zur Verfügung gestellt.

TÖB-Nr.: 2092 / wpd onshore & Co. KG

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 1557 2. VRW 04 Jüterbog - Altes Lager: Eine Erweiterung der Fläche Altes Lager nach Süden stehen keine rechtlichen Kriterien entgegen. Auch weitere Kriterien, welche in Abschnitt IV.2.5 des STRP Wind 2027 im Textteil definiert werden, widersprechen einer Ausweisung nicht. Lediglich könnten zwei Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung angelegt werden (B 01 und B 30), welche, wie nachfolgend erläutert, beide als nicht relevant abgewogen gehören. Kriterium B01: "Kommunale Planungen und Konzepte": Laut dem Datenblatt zum VRW 04 ist die negative Stellungnahme der Gemeinde Niedergörsdorf vom 08. 04.2021 maßgeblich für eine Nicht-Ausweisung einer Erweiterung Richtung Süden. In Gesprächen mit der Bürgermeisterin, Frau Boßdorf, durften wir Zustimmung für eine Erweiterung des Gebietes Richtung Süden erfahren. Würde eine südliche Erweiterung durch die Regionalplanung ausgewiesen werden, gäbe es seitens der Gemeinde Niedergörsdorf keine Einwendungen. Dementsprechend kann die Stellungnahme aus April 2021 als veraltet angesehen werden. Aufgrund der freiwilligen Abgabe nach § 6 EEG, zu welcher sich wpd für alle bestehenden und zukünftigen Windparks freiwillig verpflichtet, ist die Erweiterung finanziell für die Gemeinde attraktiv. Hinzu kommen noch die Einnahmen aus der Sonderabgabe des Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetz und die Einnahmen der Gewerbesteuer, welche vor Ort verbleiben. Der bestehende Windpark Jüterbog-Altes Lager liegt außerhalb des Gemeindegebietes Niedergörsdorf, obgleich die Gemeinde Niedergörsdorf visuell derzeit sowie schon belastet ist, die finanziellen Vorteile jedoch kaum erfährt. Im Rahmen einer Visualisierung der drei potenziellen Windenergieanlagen (WEA) ist gut erkennbar, dass die neuen WEA im Landschaftsbild kaum weiter auffallen und sich in den bestehenden Windpark optisch einordnen. Zur Veranschaulichung findet sich eine

Der Anregung, das VRW 04 südwestlich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf zu erweitern, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI. Nummer 9 der Planbegründung (Seite 13 und 15) hingewiesen. Weitere - von der Stellungnehmerin benannte Belange - sind für diese Entscheidung nicht maßgeblich. Die Gemeinde Niedergörsdorf hatte mit Stellungnahme vom 08.04.2021 eine Ausweitung des VRW 04 auf das Gebiet der Gemeinde abgelehnt. Späteren Stellungnahmen der Gemeinde vom 27.01.2023 und 28.09.2023 ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Einschätzung geändert hat. Die beantragte Fläche ist nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

Visualisierung des Fotopunkts Malterhausen (Abbildung 2) anbei. [Abbildung 2: Visualisierung drei neuer WEA (Fotopunkt Malterhausen)] Kriterium B 30: "5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung": Von einem 5-km-Mindestabstand zwischen den Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete wird derzeit ohnehin schon abgewichen, wie man es in der Erläuterungskarte 4 des STRP Wind 2027 sehen kann. VRW 28 und VRW 04 haben sowieso nur einen Abstand von ca. 3,5 km. Eine Erweiterung von VRW 04 Richtung Süden würde an dieser Distanz nichts verändern, wie folgende Darstellung zeigt (Abbildung) zusammenfassend kann gesagt werden, dass einer Erweiterung Richtung Süden unproblematisch möglich ist. wpd hat die notwendigen Flurstücke privatrechtlich gesichert und könnte bei Aufnahme der Fläche in den Entwurf zeitnah mit den avifaunistischen Gutachten beginnen, was eine baldige Antragseinreichung zur Folge hätte.

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 1560 3. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen: Das Eignungsgebiet VRW 26 wurde bereits im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 als WEG 28 nebst PF 28a ausgewiesen. Bei vorherigem Planungsstand wurden zum Schutz vor schädlichen Immissionen gleichermaßen Abstandswerte festgelegt. Demnach sollten Windeignungsgebiete zu Siedlungsgebieten 1.000m, zu Sondergebieten wie Klinik- & Kurgebieten 1.500m sowie zu Einzelsiedlungen 600m Mindestabstand nicht unterschreiten (Quelle: Amtsblatt für Brandenburg vom 30.10.2015). In einem zum damaligen Zeitpunkt geführten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren innerhalb des Eignungsgebietes wurden die Standorte entsprechend dieser Vorgaben in einer Entfernung von 1.000m zur nächstgelegenen Siedlung geplant. Die Standortkoordinaten wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft vorab übermittelt und fanden deren Zustimmung. Gutachterlich konnte zudem nachgewiesen werden, dass die zulässigen Immissionshöchstwerte vom geplanten Windpark durch die Regulierungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen eingehalten werden. Derzeit ist ein erneuter Genehmigungsantrag in Bearbeitung. Dabei wurden die im vorherigen Absatz benannten Standortkoordinaten angewandt. Das Verfahren wird positiv bearbeitet und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird zeitnah eingeleitet, sodass ein Erörterungstermin gegen Ende des Jahres stattfinden wird. Auch in diesem Genehmigungsverfahren konnte gutachterlich bestätigt werden, dass die zulässigen Schallimmissionswerte an den betroffenen Immissionsorten eingehalten werden können. Durch eine entsprechende Regulierung der Windenergieanlagen kommt es, auch bei einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungen, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte.

Die Hinweise auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, führen nicht zu der Entscheidung im Einzelfall von der Anwendung des Kriteriums W 01 abzuweichen. Das VRW 26 wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat entschieden, das Kriterium W 01 einheitlich im gesamten Planungsraum anzuwenden. Dadurch wird bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gewährleistet, dass die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes für die Wohnbevölkerung im gesamten Regionsgebiet einheitlich berücksichtigt werden. Die Stellungnehmerin hat - anders als von ihr dargestellt – das konkrete Vorhaben nicht benannt und auch keine Standortkoordinaten mitgeteilt. Die Regionale Planungsstelle nimmt an, dass die Stellungnehmerin auf das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von vier Windenergieanlagen mit der LfU-Reg.-Nr. 029.00.00/22 hinweisen will, das der Regionalen Planungsstelle seit November 2022 bekannt ist. Zu diesem Verfahren wird festgestellt, dass sich zwei der beantragten Anlagenstandorte im VRW 26 befinden. Zwei weitere Standorte befinden sich – nach Feststellung auf der Grundlage von digitalen Geodaten - nur (sehr) geringfügig außerhalb des VRW 26. (Mittelpunkts des Mastfußes zur VRW-Grenze 13 m bzw. 49 m) Die Bewertung dieser Sachverhalte ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung einen regelmäßig einzuhaltenden Abstand von 1.100 m anzuwenden, ist seit dem Oktober 2020 bekannt und konnte daher bei der hier (angenommen) betroffenen Planung berücksichtigt werden.

Stellungnahme

BE-ID: 1577 An der Südseite des Eignungsgebietes ist das Vorranggebiet VR 24, ehemals VR 13 für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Für dieses Vorranggebiet wurde eine Teilaufhebung beantragt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg teilte mit, dass sie der Teilaufhebung von 4,8 ha zustimmen. Das gesamte Vorranggebiet umfasst ca. 45 ha, weitere Teilaufhebungen zugunsten der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen befinden sich derzeit in Planung. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg gibt zudem an, dass keine absehbare Erweiterung des Tagebaus im VR 24 (VR 13) anzunehmen ist. Mit einer positiven Zustimmung zu weiteren Teilaufhebungen dieses Vorranggebiets ist vor diesem Hintergrund zu rechnen. Nicht zuletzt soll auch darauf verwiesen werden, dass die Stadt Treuenbrietzen, auf dessen Gebiet sich das Vorranggebiet VR 24 befindet, für besagten Bereich die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien" beabsichtigt. Der Geltungsbereich soll sich im Wesentlichen an den Gebietsabgrenzungen des für ungültig erklärten Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung" von 2014 orientieren. Die Ausweisung des Windeignungsgebietes wird damit seitens der Stadt befürwortet und sollte somit auch seitens der Regionalplanung entsprechend gewürdigt werden. Bei Betrachtung der Potentialfläche zeigt sich, dass die hier diskutierte Fläche störungsarm und vollumfänglich als Eignungsgebiet festzulegen ist. Keines der harten und weichen Tabukriterien steht einer Ausweisung direkt entgegen. Die Beschneidung des Eignungsgebietes aufgrund des neu festgelegten Mindestabstandes von 1.100 m zu Siedlungsgebieten sehen wir, wie bei A) allgemeine Hinweise unter 1. Abstandsregelungen diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Bauleitplanung äußerst kritisch.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Der Anregung, das VRW 26 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt, dass der ausgekieste nördliche Teil der Lagerstätte aus der Bergaufsicht entlassen ist, ist bekannt und wurde bereits berücksichtigt. (siehe S. 93 ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 22)) Die Stadt Treuenbrietzen plant auf dieser Fläche die Errichtung einer Photovoltaikanlage und hat zu diesem Zweck ein Bauleitplanverfahren begonnen. Für den weiter südlich gelegenen Teil der Lagerstätte ist im Bebauungsplanentwurf die Ausweisung als Waldfläche vorgesehen. Die Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen ist nicht beabsichtigt. Andere Planungen der Stadt Treuenbrietzen sind nicht bekannt und wurden mit Stellungnahme vom 09.10.2023 von der Stadt auch nicht mitgeteilt.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1561 4. VRW 31 Petkus/ Wahlsdorf: Im östlichen Bereich des VRW 31 wurde der Abstand 1.100 m zur Ortschaft Liepe angewendet. Damit ist das Eignungsgebiet kleiner als die im FNP der Stadt Dahme/Mark dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergie und kleiner als der Geltungsbereich des B-Planes. Der FNP ist seit 2015 nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam, der Bebauungsplan befindet sich im Verfahren. Die in der Bauleitplanung definierte Fläche ist von der Gemeinde gewollt, ein Normenkontrollverfahren gegen den FNP gibt es nicht. Hier sollte sich die Regionalplanung nach § 1 Abs. 3 ROG (Gegenstromprinzip) an die Bauleitplanung der Gemeinde anpassen, die schon seit 2015 wirksam ist und eine Ausnahme vom 1.100 m - Abstand zulassen. Das bisherige WEG wurde außerdem im Westen neu begrenzt. Als Begründung wurde die 120 Grad Umfassung von Windkraftanlagen in 3.500m Entfernung angeführt. Wir sehen die Angst der Umstellung von WEA an dieser Stelle für unbegründet. Zum einen ist davon auszugehen, dass die 3.500 m zukünftig revidiert und durch 2.500 m ersetzt werden, zum anderen ist durch den hohen Waldbestand im Umkreis des Ortes Schlenzer, die umzingelnde Wirkung überhaupt nicht gegeben. [Abbildung 4: Die Konzentrationsfläche für Windkraft im FNP(rechtes Bild) und der B-Plan (linkes Bild)]

Der Anregung, das VRW 31 südlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die benannten Sachverhalte sind bekannt und wurden berücksichtigt. Es wird auf die auf den Seiten 107 bis 111 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Stadt Dahme/Mark hat mit Stellungnahme vom 09.10.2023 nicht die Anregung mitgeteilt, eine vollständige flächenhafte Übereinstimmung des VRW 31 mit den Darstellungen des Flächennutzungsplan herzustellen. Der Stadt ist es möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung außerhalb von Vorranggebieten verfügbar zu machen. Im vorliegenden Fall hat die Stadt ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren bereits eingeleitet (Bebauungsplan „Windpark Buckow“), mit dem örtliches Baurecht für die Errichtung einer Windenergieanlage in dem von der Stellungnehmerin benannten Bereich hergestellt werden soll.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1562 5. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow: Das neue VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow ist erheblich reduziert gegenüber dem WEG 39 aus dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020. Die Reduzierung erfolgte vornehmlich im östlichen Teilbereich, im Bereich der Gemeinde Ihlow, obwohl an dieser Stelle seit 2015 bzw. 2017 wirksame Bauleitpläne vorliegen. Auch im westlichen Teilbereich liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor.

Der Anregung, das VRW 32 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die benannten Sachverhalte sind bekannt und wurden bereits berücksichtigt. Es wird auf die Seiten 113 bis 119 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der

Bauleitplanung Ihlow/Illmersdorf: Die erste Änderung des FNP der Gemeinde Ihlow wurde 2017 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Sie stellt folgendes Gebiet als Sondergebiet Windenergie dar: [Abbildung 5: Die Konzentrationsfläche für Windkraft im FNP] Aus dem FNP wurde der Bebauungsplan Windpark Illmersdorf-Rietdorf entwickelt. Aufgrund artenschutzrechtlicher Belange wurden zunächst zwei Teilpläne A und B zur Satzung gebracht; diese sind mit Bekanntmachung seit November 2020 rechtskräftig und setzen insgesamt 5 Standorte für WEA fest (Teilplan A 1 Sondergebiet, Teilplan B 4 Sondergebiete). Die Offenlage des Teilplanes C ist bereits abgeschlossen. Der Entwurf für Teilbereich D voraussichtlich im Oktober 2023 beschlossen. [Abbildung 6: Teilplan A + B des Bebauungsplanes Windpark Illmersdorf-Rietdorf] [Abbildung 7: Teilplan C und D des Bebauungsplanes Windpark Illmersdorf-Rietdorf] Genehmigung nach BImSchG Ihlow/Illmersdorf]: Aufgrund der Festsetzungen in den Teilplänen A und B des o.g. Bebauungsplanes erteilte das Landesamt für Umwelt bisher folgende Genehmigungen für insgesamt fünf WEA: Genehmigung für 3 WEA vom 26.03.2021, Bekanntmachung vom 05.05.2021, mit Änderungsgenehmigung vom 08.02.2023, Bekanntmachung vom 17.05.2023; Genehmigung für 1 WEA vom 25.05.2021, Bekanntmachung vom 14.07.2021 mit Änderungsgenehmigung vom 27.03.2023, Bekanntmachung vom 17.05.2023; Genehmigung für 1 WEA vom 22.02.2022, keine Bekanntmachung erfolgt aufgrund vereinfachter Verfahren, mit Änderungsgenehmigung vom 17.02.2023, Bekanntmachung vom 17.05.2023 [Abbildung 8: Darstellung der 5 genehmigten Windenergieanlagen im Bereich Ihlow mit den Grenzen des VRW 32] Bauleitplanung Niederer Fläming/Hohenseefeld: Im westlichen Bereich (Gemeinde Niederer Fläming) ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam. Wir begrüßen die Erweiterung südlich der Bundesstraßen. Die Orientierung an vorhandene Windenergieanlagen bei der Ausweisung ist für den Naturschutz und die Akzeptanz vor Ort wichtig und notwendig. Aus diesem Grund überrascht andererseits die strenge Auslegung der Artenschutzrechtlichen Belange (B 02) besonders in Hohenseefeld, auf welchen Punkt wir im nächsten Abschnitt eingehen werden. [Abbildung 9: Darstellung des VRW 32 (grau) und des FNPs der Gemeinde Niederer Fläming (blau)]

Planbegründung verwiesen, an denen festgehalten wird. Hinweise zu dem der Regionalen Planungsstelle erst im August 2023 bekannt gewordenen Bebauungsplan "Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Teilplan C" werden ergänzt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow hat für die betreffenden Bereiche bereits zwei Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt (Teilpläne A und B) Ein weiterer Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung (Teilplan C). (nach Angaben der Stellungnehmerin möglicherweise auch ein dritter Teilplan D) Damit schafft die Gemeinde Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die betreffenden Flächen in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung gelegen sind. Konflikte mit den Festlegungen des Regionalplan bestehen nicht.

BE-ID: 1564 Fazit: Aufgrund der vorliegenden kommunalen Bauleitplanung sowie der Genehmigungen für bislang fünf WEA-Standorte ist eine Ausdehnung des VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow in Anlehnung an die im Gebiet dargestellte Potentialfläche sinnvoll. Es ist der ausdrückliche planerische Wille der Gemeinde Ihlow, das WEG aus dem für unwirksam erklärten Regionalplan Havelland-Fläming 2020 für die Windenergie zur Verfügung zu stellen und die Entwicklung der Windenergie in diesem Bereich zu fördern. Es bestehen gegen die kommunale Bauleitplanverfahren keine Normenkontrollanträge oder -klagen, die eine planerische Unsicherheit nach sich ziehen würden. Auch Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Gebiet der Ausweitung nicht im Wege. Entsprechend schlagen wir der Regionalplanplanung im Sinne des Gegenstromprinzips unter Berücksichtigung der wirksamen bzw. rechtskräftigen kommunalen Bauleitplanung sowie der ergangenen Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren vor, das VRW 32 wie beschrieben auszuweiten [Abbildung 11: VRW 32 auf Grundlage der Bauleitplanung].

Der Anregung, das VRW 32 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow und die Stadt Dahme/Mark haben für die betreffenden Bereiche bereits Bebauungspläne aufgestellt bzw. mit entsprechenden Aufstellungsverfahren begonnen. Damit schaffen die Kommunen Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. Diese kommunalen Planungen sind auch außerhalb des VRW 32 zulässig, stehen nicht im Widerspruch zur Festlegung des VRW 32 und werden durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht behindert.

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 1565 VRW 34 -Werbig (Niederer Fläming): Die Erweiterung des bisherigen WEG Werbig wurde im letzten Entwurf zum Regionalplan 3.0 vollständig gestrichen. Grund dafür sind ein Seeadler- und ein Rotmilan-Horst, deren zentrale Prüfbereiche die ehemals geplante Erweiterungsfläche überlagern. Diese Streichung der Erweiterung halten wir aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll: Wie in den Vorbemerkungen bereits geschrieben kann auch nach aktuellem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass VRW 34 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Für diese Entscheidung spricht neben den von der Stellungnehmerin benannten artenschutzrechtlichen Belangen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Bewertung, dass in

Stellungnahme

Windenergieanlagen für Brandenburg unter Bezugnahme auf das BNatSchG durch anzuordnende Maßnahmen das Tötungsrisiko im zentralen Prüfbereich unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Rotmilan den bisherigen Horst nicht zu nutzen scheint und auch der Seeadler seit Jahren nicht erfolgreich gebrütet hat, sollte der Bau von Windkraftanlagen in der Fläche an Auflagen der Genehmigung geknüpft und nicht pauschal versagt werden. Darüber hinaus ist das Gebiet kein typisches Habitat für den Seeadler und auch für Rotmilane ist der wesentliche Teil der Fläche aufgrund der Lage im Wald kein klassisches Jagdgebiet. In der Gemeinde Niederer Fläming gibt es einen erkennbaren und verfestigten Planungswillen das VRW 34 für die Windenergienutzung zugänglich zu machen. So weist der Flächennutzungsplan diese Fläche bereits als Konzentrationszone Wind aus. Diesem kommunalen Interesse sollte im Sinne des Gegenstromprinzips Rechnung getragen werden. Zu guterletzt würde die Ausweisung dieser Fläche unter Berücksichtigung der Nahbereiche eine Vergrößerung der für Windenergie ausgewiesenen von 291 auf 478 ha bedeuten. [Abbildung 12: Darstellung des aktuellen Entwurfs für das VRW 34]

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen erreicht sind, eine Vergrößerung von Bestandsgebieten nur nachrangig in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 38, 302 und 303 der Planbegründung) Die Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche (Rn. 156 der Planbegründung) erfolgt in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt (siehe dazu Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022 Anlage 1, Seite 10 und vom 26.09.2023, naturschutzrechtlicher Teil, Seite 4) Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 1566 VRW 35 - Jüterbog-Markendorf (Heidehof): Die Ausweisung der Fläche begrüßen wir, auch wenn die Beschneidung aufgrund des 5-km Kriteriums zu den VRW Petkus-Wahlsdorf (31) und VRW Sernow (34) aus unserer Sicht nicht notwendig ist, da eine "übermäßige Belastung" bzw. eine „Überfrachtung“ des Landschaftsraumes die durch das Kriterium verhindert werden sollen, für uns aus folgenden Gründen nicht erkennbar sind: Es werden große Abstände zu den Siedlungsflächen eingehalten. Das Plateau des Niederen Fläming mag insgesamt gering bewaldet sein. Davon kann im konkreten Umfeld des VRW 35 allerdings keinesfalls gesprochen werden. Ganz im Gegenteil wird das VRW ist nach Süden, Westen und Nordwesten auch bei einer größeren Ausweisung noch von einem breiten Waldstreifen (größtenteils mehr als 1,5 km) abgeschirmt. Nach Norden und Osten grenzt ein ehemaliger Truppenübungsplatz an das Gebiet, für den kilometerweit ein weitgehendes Betretungsverbot herrscht. Das Windeignungsgebiet kann also nur aus einiger Entfernung vollumfänglich erfasst werden. Insgesamt ist das Gebiet ist damit trotz seiner Größe in alle Richtungen gut abgeschirmt und von einer dominierenden Wirkung auf den Landschaftsraum kann daher nicht gesprochen werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Hinweisen im Rahmen der Finalisierung des Regionalplans Beachtung schenken würden.

Der Anregung, das VRW 35 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die benannten Sachverhalte sind bekannt und wurden berücksichtigt. Es wird auf die auf den Seiten 129 bis 132 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. (insbesondere B 30 auf Seite 132) Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt die Auffassung, dass Abweichungen von der Einhaltung des 5-km-Mindestabstands im Einzelfall zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen sind. Die Einheitlichkeit der Anwendung des Kriteriums muss im gesamten Planungsraum gewährleistet sein. Aufgrund der dargestellten Sachlage ergibt sich für eine solche Prüfung keine Erforderlichkeit.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1556 B) Hinweise zu verschiedenen Eignungsgebieten und Potenzialflächen. 1. PF 02 Seehausen: Die in den ergänzenden Unterlagen ausgewiesene Potenzialfläche 02 Seehausen hat in den letzten Jahren einige Änderungen an der Flächenkulisse erlebt. Als Vorranggebiet wurde es in dem aktuellen Entwurf aus zweierlei Gründen gänzlich jedoch nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht können die genannten Argumente in ein Gesamtverhältnis gesetzt werden, welches schlussendlich dazu führt, dass die Fläche sehr gut für Windenergie geeignet ist. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für eine Ausweisung als VRW im aktuellen Entwurf aus. Sollte die Fläche für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels aktuell nicht von Nöten sein, plädieren wir für eine Aufnahme in den nächsten Entwurf zur Erreichung des Flächenbeitragswertes 2032. Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Die Gemeinde Niedergörsdorf ist mit 2,5 - 4,3 WEA je 1.000 ha bebaut. Im Vergleich zu Gemeinden wie bspw. Beelitz ist das viel. Im Vergleich zu anderen Gemeinden wie bspw. Jüterbog oder Ketzin/Havel ist es weniger, wo bis zu 5,7 WEA je 1.000 ha gebaut sind. Es ist naturgegeben, dass in Anwendung aller definierten Kriterien, eine gleichmäßige und gerechte

Der Anregung, das Gebiet Seehausen Ost (teilweise übereinstimmend mit der Potenzialfläche PF 21) als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf. Es wird auf die auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die

Verteilung von potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie nicht möglich ist. Das Entstehen von Teilräumen, welche mehr mit WEA belastet sind, lässt sich nicht vermeiden, wenn man konsequent die Schutzgüter des ersten Planungsziels berücksichtigen möchte. Ein Blick auf die „Erläuterungskarte 4 Vorranggebiete und Potenzialflächen“ zeigt deutlich, dass auch zukünftige Vorranggebiete in bereits stärker belasteten Teilräumen ausgewiesen werden müssen, weil nur sie ausreichend Potenzial für die Windenergienutzung bieten. Da Niedergörsdorf im Vergleich zu der Gemeinde Jüterbog oder Amt Dahme/Mark weniger belastet ist, wäre sie diesen vorzuziehen. Hinzu kommt, dass es vor Ort eine starke Eigentümer-Interessensgemeinschaft gibt, welche sich für eine Ausweisung ausspricht. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort leben und engagieren. Im angestrebten Nutzungsvertrag mit wpd haben sie einer jährlichen Spende von 10.000 €/WEA an eine gemeinnützige Organisation (Stiftung oder Verein) der angrenzenden Ortschaften zugestimmt. Neben der Sonderabgabe des Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetzes sowie der freiwillig zugesicherten Zahlung von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG von wpd stellt dies eine weitere finanzielle Beteiligung der Gemeinde im erweiterten Sinne dar. Die Festlegung als Vorranggebiet würde mit der rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht in Übereinstimmung stehen. Sicherlich muss die Regionalplanung gemäß § 1 Abs.3 ROG die Belange der Gemeinde abwägen, allerdings ist ein vorhandener FNP im Umkehrschluss keine zwingende Begründung, eine sonst sehr gut geeignete Fläche nicht doch für die Windenergienutzung auszuweisen. Aus unserer Sicht sprechen mehrere Gründe dafür, dass der veraltete FNP der Gemeinde Niedergörsdorf im Rahmen der Flächenauswahl keine Berücksichtigung erfahren sollte. Zum einen wurde der FNP der Gemeinde Niedergörsdorf auf Grundlage des damaligen Freiraumverbundes nach LEP BB erarbeitet. Dieser ist nun mehr nicht gültig und wurde vollständig durch den LEP HR ersetzt. Mit in Krafttreten des LEP HR muss an der Stelle des möglichen VRW der Freiraumverbund somit nicht weiter berücksichtigt werden. Zum anderen setzt sich die Regionalplanung im VRW 28 Feldheim sowieso schon teilweise über die Grenzen des FNPs hinweg und weist Teile mit Bestandsanlagen als Vorranggebiet aus, welche im FNP nicht als Konzentrationszone Wind definiert sind. Wie die Planungsstelle selbst berichtet, hat die Gemeinde mit Schreiben vom 10.03.2023 dem nicht widersprochen. Darüber hinaus erscheint es widersprüchlich, dass drei WEA im Jahr 2018 durch das zuständige Landesamt in der Gemarkung Schönefeld genehmigt wurden, deren Standorte sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden. Die WEA wurden 2019 in Betrieb genommen. Die vorgenannten Gründe erfordern eine grundsätzliche Anpassung des FNPs, um dem Gegenstromprinzip Rechnung zu tragen. Im Rahmen der genauen Flächendefinition möchten wir auf unsere allgemeingültigen Anmerkungen zu den arten schutzrechtlichen Belangen hinweisen. Würde der Seeadlerhorst auf der Seite Sachsen-Anhalts nur mit dem Nahbereich gepuffert werden, könnte sich die Potenzialfläche als eine Verschmelzung der aktuellen Potenzialfläche sowie der ursprünglich angedachten Fläche aus dem Jahre 05/2021 ergeben (vgl. Abbildung 1). Der Seeadlerhorst hätte somit keinerlei Einfluss auf die Flächenkulisse. Zu betonen ist an dieser Stelle auch, dass die ursprüngliche Fläche fast ausschließlich Waldgebiet ist, welches für den Beuteerwerb des Seeadlers keineswegs interessant ist. Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko des zentralen Prüfbereichs ließe sich sicherlich im Rahmen einer Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) oder einer Raumnutzungsanalyse (HPA) widerlegen. (Abbildung) Im Rahmen der Abwägung zwischen PF 02 und PF 21 halten wir die Potenzialfläche 02 Seehausen für geeigneter als PF 21 Oehna. Zum einen liegt das an der Eigentümerstruktur. Wohingegen es in Seehausen viele Eigentümer und Eigentümerinnen gibt, die vor Ort verwurzelt sind, ist dies bei der PF Oehna 21 nicht der Fall. Die Fläche gehört einem Großgrundbesitzer, welcher seinen Grundbesitz dort privat für die Jagd nutzen möchte und sie der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stellen würde. Zum anderen erscheint

Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Bezüglich des Sachverhalts, dass sich das vorgeschlagene Gebiet in einem zentralen Prüfbereich nach Rn. 156 der Planbegründung befindet, wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsstelle in BE 1554 verwiesen. Die Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 3 (Rn. 39 der Planbegründung) bedeutet nicht, dass es vollständig vermieden werden kann, bestimmte Teilräume der Region in größerem Umfang für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, als es für andere Teilräume der Fall ist. Dieser Sachverhalt stellt jedoch keinesfalls eine Begründung dafür dar, im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf entgegen der (gegenwärtig bekannten) kommunalen Entwicklungsabsichten weitere Vorranggebiete festzulegen. Der Sachverhalt, wo betroffene Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Wohnsitz haben, hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft. Das Gleiche gilt für die Spendenaktivitäten der Stellungnehmerin.

die zerstückelte und langgezogene Flächenkulisse der PF 21 störender für das Landschaftsbild als ein kompakter Windpark, wie das bei PF 02 der Fall wäre.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 1547 Hiermit möchten wir den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland - Fläming, der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 gebilligt wurde, kommentieren. Unsere Hinweise unterteilen sich in allgemeine Hinweise zum Gesamtplan und Kriterien einerseits und einzelnen geplanten Windeignungsgebieten andererseits. A) Allgemeine Hinweise: Hinweise zu einzelnen Kriterien. 1. Abstandsregelung: 1.1 Verringerung des Abstandes zu Siedlungen von bisher 1.100 Metern notwendig. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 1.2 einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie). Dieses Kriterium bestimmt als weiches Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden sollen. Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 m ist jedoch abwägungsfehlerhaft, damit rechtswidrig, weil zu hoch angesetzt. Er ist deutlich zu reduzieren. Die Regionale Planungsgemeinschaft führt zur Erläuterung dieses Kriteriums zunächst einleitend selbst aus: „Darüber hinaus ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) festgelegt. Im § 1 des BbgWEAAbG ist geregelt, dass die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung findet, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Bei einer Festlegung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter könnte sich die Regionale Planungsgemeinschaft daher auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist.“ (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 92, 93.) Das ist korrekt - allein der Konjunktiv ist fehl am Platz: Die Regionale Planungsgemeinschaft „könnte“ sich nicht nur darauf berufen, sondern sie soll es auch zur Vermeidung von ihr selbst (zu Recht!) in den Raum gestellten Wertungswidersprüchen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt begründet zunächst selbst fest, dass es bereits keine landesrechtlichen Vorgaben gibt, die einen höheren Abstand als 1.000 m verlangten. Das trifft mit Blick auf § 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz1(BbgWEAAbG) zu. Man muss hinzufügen: Die Regionale Planungsgemeinschaft ist sogar berechtigt, im Wege der regionalplanerischen Festlegung die Abstandsvorgabe des BbgWEAAbG von 1.000 Metern deutlich zu unterschreiten. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BbgWEAAbG gilt der Abstand nämlich nicht „für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 1 Nr. 6 S. 4) geändert worden ist.“ Mit anderen Worten: Mit 1 Abs. 1 S. 1 BbgWEAAbG bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass der Abstand von 1.000 Metern im u.a. vom Regionalplangeber festzulegenden Windenergiegebiet nicht gilt, sondern gerade unterschritten werden darf - dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in Reaktion auf dieses Gesetz den Abstand aber nicht verringert, sondern dagegen auf 1.100 Meter erhöht, stellt einen deutlichen Wertungswiderspruch zur landesgesetzlichen Lage dar, die zum Abwägungsfehler führt.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken im Abschnitt A der Stellungnahme stimmen wortgleich mit Einwendungen des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Im Weiteren wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu den entsprechenden BE der Stellungnahme dieser Verbände verwiesen. Bezüglich der nebenstehenden Einwendung Abschnitt 1.1 wird auf die Ausführungen zu den gleichlautenden Einwendung der BE 570 verwiesen.

BE-ID: 1548 1.2 Kein Abstand über 1.000 Meter: Die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über 1.000 m hinaus begegnet auch mit Blick auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern durchgreifenden rechtlichen Bedenken; es sollte deshalb dringend zumindest von jedem Abstand abgesehen werden, der größer ist als 1.000 Meter. So hatte sich aktuell das OVG Weimar mit einem weichen Ausschlusskriterium - Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.000 Metern zu befassen - und dieses als abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig eingestuft. Das OVG Weimar hat in seinem Urteil v. 09.11.2022- 1 N 548/19-zum „sachlichen Teilregionalplan Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen diese Frage rechtlich erörtert und stellt fest: „Als abwägungsfehlerhaft erweist sich teilweise auch die Festlegung von weichen Kriterien. (1) Dies betrifft vor allem die unter dem Kriterium Nr. 1.3 festgelegte Tabuzone von 1.250 m um alle vorhandenen Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) ..., soweit dort keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden Dies hat sie damit begründet, dass sie über den harten Puffer hinaus vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren möchte, um damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, weil auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Mit einem Siedlungsabstand von 1.250 m könne vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden, weil Auswirkungen von Schall und Schattenwurf weiter verringert würden Diese Erwägungen sind abwägungsfehlerhaft, weil sie einen Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Es steht außer Frage, dass die Antragstellerin an die harte Tabuzone in Nr. 1.2 des Kriterienkatalogs, die sich am immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimum und am baurechtlichen Rücksichtnahmegebot orientiert, eine weiche Tabuzone anschließen kann, in der die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, nach ihren landesplanerischen Vorstellungen, die sie anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nicht aufgestellt werden sollen. Soweit sie diesen Abstandspuffer, der auch weitergehen kann als jener, der die Grenze des Bestehens von Abwehrrechten der Nachbarn darstellt, vom Grundsatz her in zulässiger Weise mit immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeerwägungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder aber mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen begründet hat, ändert dies nichts daran, dass sich die Festsetzung eines pauschalen Abstandes zu geschützten Nutzungen abwägend rechtfertigen lassen muss. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Größe des Mindestabstandes die Größe der potenziell für die Nutzung der Windenergie nutzbaren Fläche vorliegend maßgeblich beeinflusst. ... Ihr [der Plangeberin] war bewusst, dass sie aufgrund dieser Besonderheit im Planungsraum gerade mit der Festlegung des Abstandspuffers zu den schutzbedürftigen Siedlungsflächen bzw. mit der Bestimmung eines Abstands von 1.250 m, der deutlich über den im Windenergieerlass empfohlenen Abstand von 1.000 m hinausgeht, den Umfang der Potenzialflächen maßgeblich steuern werde bzw. diese Bestimmung maßgeblichen Einfluss darauf haben werde, ob ihre Planung schlussendlich der Nutzung der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschaffen werde. Vor diesem Hintergrund lässt sich den Abwägungserwägungen nicht nachvollziehbar entnehmen, warum die Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihren angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1.250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen hat. Soweit für die Ausweisung der Tabuzone in erster Linie die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen angeführt wird, weist die Antragsgegnerin zwar zutreffend darauf hin, dass

Die Einwendung stimmt wortgleich mit einer Einwendung des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendung der BE 572 verwiesen.

sie nicht verpflichtet ist, alles an Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, was anhand des Maßstabes des Immissionsschutzrechts gerade noch möglich ist. Soweit sie aber für die Wahl der Größe des Mindestabstands tragend darauf abstellt, möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen, sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen, stellen diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung dar. Dass angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten, so dass sich etwaige Vorranggebiete Windenergie nicht umsetzen ließen, versteht sich von selbst. Daraus ergibt sich aber nicht hinreichend, welchen von Lärm und Schattenwurf ausgehenden besonderen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung die Antragsgegnerin entgegenwirken will, wenn sie Flächen für die Nutzung von Windenergie ausnimmt, die jenseits des allgemein anerkannten und im Windenergieerlass festgelegten planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m liegen." (OVG Weimar, Urt. v. 09.11.2022 - 1 N 548/19 -, Rn. 164 - 170, juris; Unterstreichungen hinzugefügt.)

- BE-ID: 1549 1.3 Plangeber ohne greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte: Auf der Grundlage des vorliegenden Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beabsichtigt der Plangeber, deutlich über den vom OVG Weimar als "allgemein anerkannten" bezeichneten planerischen Vorsorgeabstand hinauszugehen, ohne dafür greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte vortragen zu können. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Ausweisung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden, der über den als hartes Tabukriterium festgelegten und landesrechtlich empfohlenen Rahmen hinausgeht, einen bedeutenden, besonderen Begründungsaufwand erforderlich macht. Die Abweichung in einem solch erheblichen Rahmen, der schon deutlich über die Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung und damit das Bestehen von Nachbarrechten hinausgeht, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mehr mit bloßen Vorsorgegesichtspunkten gerechtfertigt werden.
- BE-ID: 1550 1.4 Festlegung des Mindestabstandes zur Kurparkanlagen abwägungsfehlerhaft: Beachtlich ist, dass dies in der Entscheidung des Gerichts sogar die Festlegung des Mindestabstandes zu Kurparkanlagen und ähnlichen Gebieten zu Erholungszwecken betraf. Vor diesem Hintergrund muss hier auch die Festlegung eines Abstandes von gar 2.000 m als Kriterium W 1.3 als zu weitgehend und abwägungsfehlerhaft gesehen werden; auch dieser Abstand ist deutlich zu reduzieren. Dies folgt auch aus den Wertungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus § 249 Abs. 9 BauGB: a) Die Vorgabe eines Mindestabstandes von 1.100 m übertrifft unzulässig den gem. § 249 Abs. 9 BauGB höchstzulässigen Abstand von 1.000 m, der für in Landesgesetzen zu treffende Abstandsregelungen festgelegt wurde. Damit widerspricht die Abstandsvorgabe des Sachlichen Teilregionalplans also schon der bundesgesetzgeberischen Wertung und Intention, keine zu großräumigen Schutzabstände, um Wohngebiete zuzulassen, um der Windenergienutzung Raum zu gewähren. b) Es erschließt sich darüber hinaus auch nicht, welche Aspekte von Gebietsanwohnern in Ortslagen den erhöhten Mindestabstand von 1.100 m überhaupt erforderlich machen sollen, die nicht schon durch die bereits vorhandenen Abstandskriterien wie insbesondere der Vorgabe von 1.000m gem. § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG sowie der Grenze der optisch bedrängenden Wirkung bei dreifacher Anlagenhöhe angemessen berücksichtigt werden.
- BE-ID: 1551 1.5 Definition der Ortslage abwägungsfehlerhaft: Auch die viel zu pauschale und damit zu weitgehende Definition der Ortslage sowie der Wohnbebauung im Außenbereich als Anknüpfungspunkt des Abstandes von 1.100 Metern erweist sich aus mehreren Gründen als abwägungsfehlerhaft. Es ist aus mehreren Gründen eine nicht zulässige Pauschalisierung, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie kleine Ansiedlungen im

Die Einwendung stimmt wortgleich mit einer Einwendung des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendung der BE 575 verwiesen.

Die Einwendung stimmt wortgleich mit einer Einwendung des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendung der BE 576 verwiesen.

Die Einwendung stimmt wortgleich mit einer Einwendung des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der

Außenbereich im Hinblick auf die Abstände gleich zu behandeln, wie allgemeine Wohngebiete und all diesen Gebieten einen einheitlichen Abstand von 1.100 Metern zuzubilligen. Damit wird der Belang der Flächenbereitstellung für die Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse unzulässig pauschal und ohne sachliche Rechtfertigung hinter den Belang der Wohnnutzung zurückgestellt. Dass für eine solche Gleichbehandlung von Ungleichem auch die sachliche Rechtfertigung fehlt, folgt schon aus den Planunterlagen: a) Zur Begründung werden unter Rn. 100 ff. des Textteils des Sachlichen Teilplans Windenergie auf die in der folgenden Tabelle dargestellten und von einem Ingenieurbüro ermittelten Abstandswerte verwiesen. Die Werte beziehen sich auf eine Gruppe von fünf WEA des Referenzanlagentyps. (Tabelle) b) Anhand der Werte in der Tabelle zeigt sich, dass der erhöhte Mindestabstand von 1.100 m für sämtliche Ortslagen noch nicht einmal eine Grundlage in den von dem Ingenieurbüro ermittelten Werten findet - die Unterlagen des Plangebers legen die Widersprüche diesbezüglich selbst offen: Denn für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet wurde in den Unterlagen ein oberer Abstandswert von 725 m ermittelt. Aus welchen Gründen damit insbesondere dieser Gebietsgruppe ein den oberen Abstandswert noch einmal ein um ca. 400 Meter(!) höherer Abstandswert von 1.100 m zugebilligt wurde, ist unerklärlich, wird aber auch nicht nachvollziehbar begründet und führt daher ebenso zu einem Abwägungsfehler. Letztlich werden auf diese Weise ohne Not Flächen von der Bebaubarkeit ausgenommen und so Raum für die Windenergienutzung "verschenkt", in denen dies nicht einmal der eigenen Begründung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2 027 nach überhaupt notwendig wäre.

Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendung der BE 577 verwiesen.

BE-ID: 1552 1.6 Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten abwägungsfehlerhaft: Insbesondere abwägungsfehlerhaft ist die Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten mit sonstigen Wohngebieten in Ortslagen. Für beide soll gem. dem Kriterium W 1.2 ein Mindestabstandsgebot von 1.100 m gelten. Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft lautet hierzu: „Zur Gewährleistung eines angemessenen Standards des Schutzes der Menschen vor Schalleinwirkungen, die von den in Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen ausgehen, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung, für Wohngebäude in Ortslagen allgemein den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu berücksichtigen (W 1.2). Diese Entscheidung erfolgt, um Immissionsbelastungen für das Wohnen in dörflichen Mischgebieten möglichst gering zu halten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind regelmäßig Regionsteile mit einer vergleichsweise geringeren Bevölkerungsdichte und kleinen Dörfern betroffen. Dörfliche Siedlungsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt und sind den allgemeinen Wohngebieten ähnlicher geworden. Sie sind heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind oft weniger störend. Diese Veränderungen beeinflussen auch das Empfinden der Bewohner, die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden sind. Diesem Umstand soll durch die Gleichstellung mit den allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher, den Mindestabstand zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften allgemein an der Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszurichten und nach dem unteren Abstandswert der Tabelle 5 Spalte 3 auf 1.100 m festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der untere Abstandswert anwendbar, da auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Als Maßstab für die Festlegung der allgemein einzuhaltenden Mindestabstände kann daher auf eine typischerweise zu erwartende Konfliktsituation abgestellt werden. Diese besteht darin, dass Windenergieanlagen im Umfeld dörflicher Siedlungsgebiete errichtet werden sollen, für die der geringere Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist. Der untere

Die Einwendung stimmt wortgleich mit einer Einwendung des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendung der BE 578 verwiesen.

Abstandswert für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gewährleistet daher auf der Ebene der Regionalplanung ein ausreichendes Maß an Sicherheit." (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 106, 107.) Diese Begründung ist, gemessen an den Maßstäben des OVG Weimar, nicht tragfähig: Denn das „Empfinden der Bewohner (dörflicher Siedlungsgebiete), die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden" seien, auf das die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Begründung des höheren Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten auch zu Wohngebäuden in dörflichen Ortslagen im Wesentlichen stützt, ist einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich - und es ist höchst zweifelhaft, ob das mit Blick auf die weit überwiegende Unterstützung/ Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung überhaupt stimmt. Dementsprechend ist auch nicht nachgewiesen, dass sich das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungsgebiete überhaupt in der vermuteten Weise gewandelt haben soll. Es handelt sich insoweit lediglich um bloße Behauptungen, die nicht statistisch unterlegt werden können. Selbst bei einem statistischen Nachweis des so vermuteten Empfindens wäre ein solches allerdings noch immer nicht tauglich, um als Grundlage einer planerischen Entscheidung zu dienen. Es fehlt dafür an einer Rechtsgrundlage. 1.8 zusammenfassend: Abstand deutlich reduzieren. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das weiche Tabukriterium eines Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen mit mehr als fünf Gebäuden von 1.100 m einer Überprüfung aufgrund seiner Abwägungsfehlerhaftigkeit nicht standhalten wird. Der Abstand ist deutlich zu reduzieren.

BE-ID: 1553 1.7 Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte: Zuletzt fehlt es der Begründung des Mindestabstandes von 1.100 Metern auch deswegen an jeder Belastbarkeit, weil es, wie die textliche Begründung insoweit noch zutreffend ausführt, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auf das Anlagengenehmigungsverfahren ankommt: "Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen." (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 97 .) Gerade wenn es aber ja in zutreffender Weise hinsichtlich des Anlagenimmissionsschutzes im Einzelfall vor allem auf das Genehmigungsverfahren ankommt, erschließt sich umso weniger, welche über diesen anlagenspezifischen Immissionsschutz hinausgehenden Aspekte es noch rechtfertigen könnten, einen derart weiträumigen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten festzulegen.

Der Einwand ist nur teilweise verständlich. Um Vorranggebiete mit Bezug auf bewohnte Gebiete abgrenzen zu können, muss die Regionale Planungsgemeinschaft einheitlich festgelegte Kriterien anwenden. Die in Rn. 97 der Planbegründung getroffene Feststellung, ist lediglich ein Hinweis darauf, dass auch innerhalb der Vorranggebiete die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann zugelassen werden kann, wenn die im Einzelfall geprüften immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1554 2. Artenschutzrechtlichen Belang B02: BNatSchG Anlage 1 gibt verschiedene Abstände von Windenergieanlagen zu Brutvogelarten an, die Anhaltspunkte dafür geben, ob ein Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht sein kann. Im vorliegenden Entwurf der Regionalplanung erfolgt die Abgrenzung artenschutzrechtlicher Belange auf Grundlage des zentralen Prüfbereiches. Nach § 45b BNatSchG, was auch in den Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen für Brandenburg aufgenommen wurde, führt der Bau von Windenergieanlagen nur dann zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im zentralen Prüfbereich, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden oder wenn dieses nicht durch eine Habitatpotentialanalyse bzw. Raumnutzungsanalyse widerlegt wird. Der Gesetzgeber hat mit dieser Anpassung des BNatSchG eindeutig den Bau von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Die Regionalplanung schließt mit ihrer Entscheidung, den zentralen Prüfbereich um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten herum nicht für Windenergie auszuweisen, viele wertvolle Flächen pauschal aus. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden

kollisionsgefährdete Brutvogelarten den Horststandort wechseln können. Der Naturschutzbehörde liegen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG meistens umfangreiche und aktuelle Kartierungsergebnisse der Antragsteller vor, auf deren Grundlage sie die Situation vor Ort einschätzen und auf Veränderungen von Horststandorten reagieren können. Eine Betrachtung dieser Brutvögel im nachgelagerten BImSch-Verfahren ist damit für den Schutz der Brutvögel zielgerichteter und konkreter als eine pauschale Berücksichtigung der Horststandorte mit dem zentralen Prüfbereich bereits auf Regionalplanebene.

kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Die Auswirkungen der von der Stellungnehmerin angeführten Veränderungen der „Horstbesiedlung“ können nicht vorhergesehen werden und daher bei der Planaufstellung auch keine Berücksichtigung finden. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Die Bedenken hinsichtlich des Ausschließens "wertvoller Flächen" sind unbegründet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zugelassen werden kann. Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. (siehe dazu Rn. 159 und 160 der Planbegründung)

BE-ID: 1563 Artenschutzrechtliche Situation: Im Januar 2016 wurden den Vorhabenträgern im Bereich des WEG 39 im Gemeindegebiet Ihlow vom LfU ein Vorkommen des Uhus benannt, der im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt laufenden Genehmigungsverfahren untersucht werden sollte. Entsprechend wird seit 2016 das Gebiet nach einer möglichen Uhu-Brut untersucht. Die begonnenen Bruten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gefundenen Brutplätzen waren aus den verschiedenen Gründen nicht erfolgreich. 2020 und auch 2021

Der Anregung, das VRW 32 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die benannten artenschutzrechtlichen Sachverhalte sind überwiegend bekannt und wurden bereits berücksichtigt. Es wird auf die Seiten 115 bis 117 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 02) verwiesen, an denen festgehalten

konnte kein Brutplatz gefunden werden; im Jahr 2021 wurde sogar nur ein Uhu-Exemplar beobachtet, so dass kein Brutpaar im Gebiet mehr anwesend war. Der Schutzstatus der jeweiligen Brutstätten, die vom LfU auferlegt wurden, sind bereits beendet ("Brutplatz" aus 2016 sowie aus 2017). Der Schutzstatus des Brutplatzes aus 2018 muss noch bis Ende der Brutperiode 2022 berücksichtigt werden. Ein Ausschluss des in Rede stehenden Gebietes aus artenschutzrechtlichen Gründen, bezogen auf den Uhu, ist demnach aus unserer Sicht nicht erforderlich. Dieser Einschätzung wird durch die Ausweisung des im Bereich der Gemeinde Ihlow von der Regionalplanung und Naturschutzbehörde gefolgt. Das VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow wird von Horststandorten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG Anlage 1 abgegrenzt. BNatSchG Anlage 1 gibt verschiedene Abstände von Windenergieanlagen zu Brutvogelarten an, die Anhaltspunkte dafür geben, ob ein Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht sein kann. In der Regionalplanung erfolgt die Abgrenzung artenschutzrechtlicher Belange auf Grundlage des zentralen Prüfbereiches. Nach § 45b BNatSchG führt der Bau von Windenergieanlagen nur dann zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im zentralen Prüfbereich, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden oder wenn eine Habitatpotentialanalyse bzw. Raumnutzungsanalyse diese nicht widerlegt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Anpassung des BNatSchG eindeutig den Bau von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die Regionalplanung grenzt mit ihrer Entscheidung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit dem zentralen Prüfbereich zu Puffern die Gebiete zu streng ein. Besonders im Gebiet Hohenseefeld/Illmersdorf, in welchem viele Bestandsanlagen bereits seit Jahren in Betrieb sind, weitere Anlagen im artenschutzrechtlichen Belang B02 bereits genehmigt sind und mögliche vorhandene kollisionsgefährdete Brutvögel seit Jahren in der Nähe der Windenergieanlagen erfolgreich brüten, ist diese starke Pufferung nicht nachvollziehbar. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass kollisionsgefährdete Brutvogelarten den Horststandort wechseln können. Der Horststandort, der das VRW-Gebiet im Bereich Niederer Fläming östlich abgrenzt, verzeichnete bereits die letzten Jahre keine erfolgreiche Brut mehr. Nachdem im letzten Jahre der Horst bereits stark verfallen war, war er dieses Jahr (2023) gar nicht mehr vorhanden. Der Horstschutz ist damit nicht mehr existent, Abstandspuffer sind nicht mehr notwendig. Eine Ausweisung dieser Abgrenzung zum Schutz des Brutvogels würde ins leere laufen und das VRW und die Windenergie unnötigerweise begrenzen. Vor allem das Waldgebiet "Illmersdorfer Holz" wird seit Jahren gründlichst kartiert. Der Naturschutzbehörde liegen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG meistens umfangreiche und aktuelle Kartierungsergebnisse der Antragsteller vor, auf deren Grundlage sie die Situation vor Ort einschätzen und auf Veränderungen von Horststandorten reagieren können. Eine Betrachtung dieser Brutvögel im nachgelagerten BImSchG Verfahren ist damit für den Schutz der Brutvögel zielgerichteter und konkreter. Eine Pufferung von Horststandorten bereits auf Regionalplanebene kann bereits bei Veröffentlichung der Unterlagen veraltet sein und damit den Schutz der Brutvögel nicht gewährleisten. [Abbildung 10: VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow, artenschutzrechtliche Belange in Gelb dargestellt]

wird. Hinsichtlich der südlichen und der nordöstlichen Abgrenzung wird an der Bewertung festgehalten, dass in den betreffenden Bereichen erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzung- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan bestehen. Das Landesamt für Umwelt bestätigt mit Stellungnahme vom 26.09.2023 die Einschätzung, dass Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich sind. Es kann daher längerfristig von einer unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow und die Stadt Dahme/Mark haben für die betreffenden Bereiche bereits Bebauungspläne aufgestellt bzw. mit entsprechenden Aufstellungsverfahren begonnen. Damit schaffen die Kommunen Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. Diese kommunalen Planungen sind auch außerhalb des VRW 32 zulässig. In den Bebauungsplanverfahren können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1555 3. Infrastrukturtrassen: Im Entwurf 2023 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim wird sichergestellt, dass die Korridore von Infrastrukturtrassen (pauschale Eigenbreite + Anbauverbotszone beidseitig + Rotorradien beidseitig), wie Straßen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen, Strom- und Gasleitungen, in der Planzeichnung der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt werden. Dieser integrative Ansatz ermöglicht eine optimale Nutzung der ausgewiesenen Flächen und fördert somit die Effizienz und Nachhaltigkeit in der Windenergieentwicklung. Diese umfassende Betrachtungsweise trägt maßgeblich dazu bei, die gesteckten Flächenziele zu erreichen. Im Gegensatz dazu ist im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilregionalplans

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Rn. 262 vorgenommenen Sachverhaltsmittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Annahme der Stellungnehmerin, dass durch den Abzug von Vorrangflächen (Korridoren) die "optimale Nutzung der ausgewiesenen Flächen" ermöglicht wird, überzeugt nicht. Mögliche Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht

Stellungnahme

Havelland-Fläming eine vergleichbare Berücksichtigung, der nicht mit WEA beplanbaren Korridore von Infrastrukturtrassen in den Vorranggebieten, nicht verankert, obwohl diese im Festlegungstext erwähnt werden (IV.2.6.26). Dies führt dazu, dass ein erheblicher Teil der ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund dieser Korridore entlang der Infrastrukturtrassen nicht für die Windenergie nutzbar ist. Diese Umstände gefährden die mit diesem Regionalplan angestrebte Erfüllung des Mindestflächenziels von 1,8 % für die Windenergienutzung, da die Teilflächen der nicht beplanbaren Bereiche der Infrastrukturkorridore innerhalb der VR WEN bei der Berechnung der Flächenbeitragswerte wiederum abgezogen werden müssten. In Anbetracht dieser Erkenntnisse ist es von größter Wichtigkeit, dass bei der bevorstehenden Aktualisierung des Regionalplans Havelland-Fläming eine entschiedene und umfassende Berücksichtigung der Infrastrukturtrassen in den Vorranggebieten in Betracht gezogen wird. Dies wäre nicht nur ein entscheidender Schritt hin zu einer effizienteren Flächennutzung, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der angestrebten Flächenziele.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

vorwegnehmen und können auch von der Stellungnehmerin nicht vorhergesehen werden. Da die genauen Abstandserfordernisse erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden können, kann es sich gegebenenfalls für die Anordnung von Windenergieanlagen auch als Vorteil erweisen, dass die Vorranggebiete nicht durch Abstandskorridore unterbrochen werden. Zu den vermeintlichen "Abstandskorridoren" siehe auch BE 1196.

TÖB-Nr.: 2093 / Havelwind GmbH & Co. KG

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1543 Mein Name ist [Name anonymisiert] und ich bin Kommanditist und Prokurist der Havelwind GmbH & Co. KG. Diese Firma wurde von 9 Personen aus Schwielowsee gegründet. Wir werden mit dieser Firma der Firma Notus eine der sechs genehmigten Windkraftanlagen im Windpark Dachsberg abkaufen und damit eine Bürgerwindanlage betreiben. Bis jetzt gibt es schon über 80 Interessenten, zum überwiegenden Teil aus Schwielowsee, die sich an dieser Anlage beteiligen möchten. Einen Großteil des Gewinnes werden wir weiteren Projekten zur Förderung von regenerativen Energien zur Verfügung stellen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.havelwind.de. Da wir den Ausbau der regenerativen Energien, auch in Schwielowsee, unterstützen wollen, befürworten wir die Erweiterung des Windpark Dachsberg in Schwielowsee (Teil des VRW 05) um zwei Anlagen (WEA 20 und WEA 21), die die Firma Notus zusammen mit dem Grundstückseigentümer [Name anonymisiert] realisieren möchte. Die beiden geplanten Anlagen können Sie auf dem Plan „Dachsberg Erweiterung VRW 05 Notus.JPG“ in blauer Farbe erkennen. Wir haben gute Kontakte zur Gemeindevertretung Schwielowsee und haben auch schon positive Rückmeldungen über die von Notus geplanten Erweiterungsstandorte erhalten, auch wenn sie außerhalb des zur Zeit gültigen FNP der Gemeinde Schwielowsee liegen. Der Standort der WEA 21 (Googlemaps Daten: 52.307827, 12.865147) ist bereits innerhalb des „Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027“. Der Standort der WEA 20 (Googlemaps Daten: 52.310916, 12.855319) ist jedoch außerhalb des „Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027“ (siehe Plan „VRW OS mit WEA 20 und WEA 21.JPG“, Neuanlagen in roter Farbe). Wir möchten deshalb vorschlagen, dass das VRW 05 so erweitert wird, dass auch die WEA 20 realisiert werden kann. Jede zusätzliche Windkraftanlage wird uns helfen, die gesetzten Ziele bezüglich der CO2 Emission zu erreichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 05 um den Standort der benannten Anlage 20 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die auf den Seiten 19 bis 23 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Insbesondere wird an der Entscheidung festgehalten, Flächen, die sich in zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG befinden, allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen. (siehe Rn. 156 und 159 der Planbegründung) Soweit die Gemeinde Schwielowsee mit Stellungnahme vom 10.10.2023 die Anregung des Stellungnehmers unterstützt, wird darauf hingewiesen, dass es der Gemeinde möglich ist, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

TÖB-Nr.: 2094 / JUWI GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 938 Hiermit beteiligen wir uns im Verfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wie folgt: Allgemeine Bemerkung zur Flächenzielerreichung: Wir regen an, im aktuellen Regionalplanverfahren des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung das Flächenziel von 2032 in Höhe von 2,2 % anzustreben, wie dies beispielsweise auch die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit der Arbeit an ihrem Integrierten Regionalplan macht. Um dieses verbindliche Flächenziel für 2032 ebenfalls

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel

Stellungnahme

mit einem gesamträumlichen Konzept zu erarbeiten, müssen diese zukünftigen Windenergieflächen schon heute im Planverfahren regionalplanerisch vorentwickelt werden, um entgegenstehende Raumordnungen zu verhindern. Außerdem lassen sich somit personelle und finanzielle Aufwände optimieren, wenn nicht nach Abschluss des laufenden Regionalplanverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung bis zum Jahr 2027 ab dem Jahr 2028 schon wieder an der Fortschreibung des gleichen Regionalplanes gearbeitet werden muss. Im Übrigen würde der vorliegende Planentwurf mit einer Flächenausweisung von 1,84% auch nicht der Zielerreichung des Landes Brandenburg entsprechen, wo über die Energiestrategie ein 2%-Regionsziel festgelegt ist.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne Weiteres verständlich (und wird durch die Stellungnehmerin auch nicht nachvollziehbar aufgeklärt), warum die zukünftigen (nach dem Jahr 2032 erforderlichen) Windenergieflächen schon heute im Planverfahren regionalplanerisch „vorentwickelt“ werden müssen. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

BE-ID: 944 Vorranggebiet 12 - Nitzahn: In unserer Stellungnahme am 09.06.2022 zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 hatten wir uns erfreut gezeigt über die Ausweisung des Vorranggebietes 12 - Nitzahn (damals WEG 12 - Nitzahn) und darüber hinaus eine nördliche Gebietserweiterung vorgeschlagen. Leider hat sich nun in unseren avifaunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2022 ergeben, dass sich im 1.000 m - Umkreis um das Vorranggebiet 12 - Nitzahn diverse Brutplätze und -reviere von geschützten Groß- und Greifvögeln befinden. Es handelt sich dabei um die Arten Rotmilan, Fischadler, Kranich und Schwarzmilan, welche die windenergetische Genehmigungsfähigkeit des Gebietes nicht möglich machen. Bei Bedarf können wir Ihnen die entsprechende Kartierung zusenden. Wir empfehlen daher die Entnahme des Gebietes 12 - Nitzahn als Vorranggebiet aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung.

Die Hinweise werden berücksichtigt, führen jedoch nicht zu dem Ergebnis, das VRW 12 nicht festzulegen. Die von der Stellungnehmerin mitgeteilten faunistischen Befunde wurden dem Referat N1 des Landesamtes für Umwelt zur Stellungnahme vorgelegt, welches seine Einschätzungen mit Schreiben vom 22.11.2023 mitgeteilt hat. In Auswertung dieser Mitteilung kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Gebiet unter Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Schwarzmilan) bzw. nach Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Schwarzstorch) oder von Ausgleichsmaßnahmen (Kranich) möglich wäre. Für die Festlegung des Gebietes spricht seine siedlungsferne Lage sowie die Lage in einem Teilraum der Region, in dem bisher weniger Windenergieanlagen errichtet sind.

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 943 Gebietsbezogene Stellungnahmen: Vorranggebiet 16 - Reesdorf: Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes 16 - Reesdorf im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027. Alle vom Plangeber aufgestellten Kriterien werden, nach unserer Prüfung, eingehalten. Das Gebiet ist durch die östlich angrenzende Autobahn BAB 9 sowie die querende Bahntrasse stark vorbelastet und daher gut für eine windenergetische Nutzung geeignet. Die Erschließung des Gebietes ist über den Kaniner Weg und im Gebiet durch teilweise ausgebaute Waldwirtschaftswege sehr gut möglich. Mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s auf einer Nabenhöhe von 169 m ü. G. sind die wirtschaftlichen Bedingungen mit einer Referenzgüte von 70% nach EEG für eine windenergetische Nutzung sehr gut. Alternativ zu den bereits genehmigten 12 WEA Nordex N 117 sind beispielsweise mindestens 8 WEA Vestas V162 7,2 MW mit 169 m Nabenhöhe möglich, womit rund 36.500 Haushalte bilanziell mit Strom versorgt

Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 16 wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 16 wird unverändert festgehalten.

werden können. Das Projektgebiet ist 2022/2023 faunistisch (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse) untersucht worden - die Gutachten erhalten Sie anbei als Anlagen 1 - 3 zur Kenntnisnahme. Daraus ist ersichtlich, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine Genehmigung des Windparks möglich ist.

STRP Wind / IIIa Zusätzliche Vorranggebiete

- BE-ID: 945 Gebietsvorschlag Wittbrietzen zur Aufnahme als Vorranggebiet: Stattdessen beantragen wir die Aufnahme des Gebietes Wittbrietzen als Vorranggebiet Windenergie in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung in folgender konzentrierter Ausprägung (durchgehend blaue Linie) (Karte im Text) Für die Ermittlung der dargestellten Gebietskulisse haben wir das aktuelle Kriteriengerüst des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung zugrunde gelegt (gestrichelte Linie). Die Konzentration auf ein Teil des Vorranggebiets ergibt sich aus präventiven artenschutzrechtlichen Belangen (durchgehend blaue Linie). Die prinzipielle Eignung des Gebietes ist den Unterlagen des Plangebers zu entnehmen: (Hinweis: Karte) Durch die Lage im LSG „Wittbrietzener Feldflur“ hat der Plangeber das Gebiet nicht als Potentialfläche identifiziert. Zum Kriterium W 02 verweisen wir auf unsere Ausführungen in dieser Stellungnahme. Die Gebietsschutzverordnung des LSG „Wittbrietzener Feldflur“ enthält explizit kein Bauverbot, so dass von der uns beantragten Einzelfallbewertung des LSG zugunsten einer windenergetischen Nutzung hier Gebrauch gemacht werden kann. Ein weiterer, laut Kriterienkatalog, entgegenstehender Belang gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet ist das Kriterium W 03.19 Erholungswald mit Intensitätsstufe 02. Laut Definition sind dies jene Wälder, die „im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht werden“. Nach den uns vorliegenden Daten und Recherchen gehen keine touristisch bedeutenden, regional und/oder überregionalen bedeutsamen Rad- und/oder Wanderwege durch das Projektgebiet. Wir beantragen daher hier eine Einzelfallbewertung der Waldfunktion W 03.19 Erholungswald mit Intensitätsstufe 02, wie dies im Übrigen auch im gerade veröffentlichten Planentwurf des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim der Fall ist. Der Plangeber gibt in seinen Unterlagen noch an, dass „artenschutzrechtliche Belange-Kriterium B 02“ gegen das Gebiet sprechen. Durch die Verkleinerung und Zentralisierung des Vorranggebiets sind nach unseren Unterlagen keine Großvögel im zentralen Prüfbereich und direkten Umkreis des Projektgebietes anzutreffen. Der im Jahr 2017 kartierte Seeadlerhorst im südöstlichen Teil der ursprünglichen Gebietskulisse liegt über 3 km vom konzentrierten Vorranggebiet entfernt. Der möglicher Schlafplatz einer nordischen Gänsepopulation befindet sich am Riebener See in über 5 km Entfernung. Eine erneute Kartierung und Aktualisierung der Daten wird im Zuge einer möglichen Ausweisung angestrebt. Für die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergie sind die Bedingungen ideal mit einer guten Erschließung durch die Anbindung an die BAB 9 und 10 sowie die Bundesstraße 2. Im beantragten Gebiet könnten bis zu 8 moderne WEA errichtet werden. Wir beantragen aus benannten Gründen die Ausweisung des Gebietes Wittbrietzen als Vorranggebiet Windenergie in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung. Zusammenfassung: Wir bitten um die Beachtung unserer aktuellen Hinweise und Ausführungen im weiteren Planverfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Wittbrietzen“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. An der Entscheidung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, wird festgehalten. (siehe dazu BE 941)

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

- BE-ID: 939 Bemerkungen zum vorliegenden Kriteriengerüst: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 hatten wir am 09.06.2022 bereits eine umfängliche Stellungnahme zum damaligen Kriteriengerüst Windenergie abgegeben. Leider ist unseren Ausführungen nur bedingt gefolgt worden. Nachfolgend möchten wir daher erneut das nun im Zuge der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie zugrunde liegende Kriteriengerüst bewerten. Bemerkungen zum Kriterium: W 01 Mindestabstände zu
- Die Bedenken sind unbegründet. An der Anwendung des Kriteriums Kriterium W 01 sowie den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung wird festgehalten. Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als

bewohnten Gebieten: Wie beschrieben, hatten wir uns, wie folgend, bereits in unserer zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 abgegebene Stellungnahme umfangreich zur Methode geäußert, die Abstandswerte zu bewohnten Gebieten anhand modellhafter Schallausbreitungsberechnungen festzulegen: 1. Als Regionalplaner ist es nicht möglich und vorhersehbar, an welchem Standort und mit welchen Parametern (Hersteller, WEA-Typ, Leistung, Nabenhöhe, Fundamenterrhöhung etc.) wie viele Windenergieanlagen (WEA) in dem auszuweisenden Gebiet einmal errichtet werden sollen. 2. Jede Windenergieanlage ist individuell und emittiert, je nach Hersteller, Typ und Nennleistung unterschiedlich. Auch wenn unterschiedlicher WEA-Typen denselben Summschallleistungspegel aufweisen, kann sich die Schallausbreitung aufgrund von abweichenden Oktavbändern unterscheiden und zu unterschiedlichen Immissionspegeln an demselben Immissionsort führen - eine Pauschalierung des maximalen Schallleistungspegels von 105,6 dB ist daher nicht möglich. 3. Die Emissionen sind abhängig von der Parkgröße, der Vorbelastung durch Gewerbelärm, der Standortkonfiguration und den topographischen Gegebenheiten vor Ort - eine Pauschalierung ist hier nicht möglich. 4. WEA sind steuer- und drosselbar, je nach Anlagentyp auf 98 dB bzw. 94,5 dB, gerade zur Einhaltung der nächtlichen TA-Lärm - Werte. Die hier angesetzten 105,6 dB sind daher zu hoch angesetzt! Der pauschale Ansatz ist zudem nicht zielführend, da die Einhaltung der IRW durch neu errichtete Windenergieanlagen gesetzlich vorgeschrieben und damit ohnehin gegeben ist. 5. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für den Betrieb von WEA sind durch die TA-Lärm festgelegt. Nur wenn eine Windpark-Planung die Einhaltung der hierin festgesetzten Vorgaben ermöglicht, ist sie überhaupt realisierbar. Hierdurch erübrigt sich die Notwendigkeit der Festlegung von Tabuzonen mit ebendiesem Zweck.

Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (siehe Rn. 90 der Planbegründung) Das Ermessen wurde vorliegend fehlerfrei ausgeübt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat alle Sachverhalte, die erkennbar von Bedeutung sind, zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage nachvollziehbare Entscheidungen für die Festlegung von Mindestabständen, die zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten bleiben sollen, getroffen. (Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung) Die von der Stellungnehmerin kritisierte Pauschalierung und Typisierung ist zulässig. (siehe dazu Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 96)

BE-ID: 940 Trotz der beschriebenen Unsicherheiten durch unterschiedliche Umgebungsbedingungen wie Bebauung, Relief und veränderlicher Windrichtungen, Lufttemperatur und Luftschichten sowie den beschriebenen Möglichkeiten des Betriebs mit schallreduzierten Modi setzt der Plangeber die vom Gutachter ermittelten Szenarien als Abstandswerte an. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber insbesondere bei den Abständen zu allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten 1.100 m als Abstand festlegt, obwohl Brandenburg mit dem am 20.05.2022 beschlossenen Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) 1.000 m vorsieht. Bei der Definition von Kleinsiedlungen fehlt im Übrigen eine Festlegung der räumlichen Nähe der angesetzten mindestens 5 Wohngebäude. Wir beantragen daher insbesondere die Reduzierung des Abstandes zu allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten auf das im BbgWEAAbG festgesetzte Mindestmaß von 1.000 m.

Der Anregung, den Mindestabstand zu allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten auf das im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) festgesetzte Mindestmaß von 1.000 m festzulegen wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Darlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 570, 572 sowie 576 bis 578 verwiesen.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 941 Bemerkungen zum Kriterium: W 02 Landschaftsschutzgebiete (LSG): Auch zum Tabukriterium LSG hatten wir in unserer Stellungnahme zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 am 09.06.2022 umfangreich Stellung bezogen. Wir hatten wie folgt argumentiert: Der Ausbau der Windenergie ist eine der Säulen, um dem Klimawandel zu begegnen. Der Klimawandel aber ist einer der größten Gefahren für Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Im Genehmigungsverfahren wird ein riesiger Aufwand betrieben in Form von Gutachten, Untersuchungen und Maßnahmen, um den Eingriff für Tiere und Pflanzen so gering wie möglich zu halten. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch keine streng geschützten Gebiete, weshalb der Plangeber diese auch nicht als hartes Kriterium definiert. Forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung sind im großen Stil möglich mit entsprechenden Verlusten und Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Wichtig ist, dass in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet der Charakter der Landschaft, das Landschaftsbild,

Der Anregung, die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten im Einzelfall zu prüfen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Darlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in der BE 581 verwiesen.

erhalten bleibt. Und zu einem modernen Landschaftsbild, gerade auch in Brandenburg, gehört die Windenergie. Auch der Gesetzgeber hat reagiert und in einem Eckpunktepapier der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz am 04.04.20221 folgendes festgelegt: Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden. Ein pauschaler Ausschluss von LSG ist also nicht sachgerecht - stattdessen muss der Plangeber eine Einzelfallprüfung der LSG vornehmen. Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber mit § 26 Absatz 3 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete für eine windenergetische Nutzung freigegeben. Hinsichtlich der Flächenzielerreichung für das Jahr 2032 ist es eine Notwendigkeit, diese Möglichkeit als Plangeber zu nutzen, um die bestmöglichen Flächenkulissen für die Windenergie zu ermitteln. Wie der Plangeber selbst mitteilt, existieren bereits BestandsWEA in LSG im Planungsraum. Aufgrund der Regelung zum Repowering nach § 16b BImSchG können hier in Zukunft auch weitere WEA neu gebaut werden - eine pauschalierte Unterschutzstellung von LSG von Seiten des Plangebers ist also gar nicht möglich. Um sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten vor dem Bau von neuen WEA zu schützen, könnte der Plangeber sogenannte Zonierungen einführen. Im Übrigen sind besonders geschützte Bereich mit anderen Schutzgebieten überlagert (Natura-2000-Gebiete), so dass eine Einteilung aller LSG als generelle Tabuzone nicht notwendig ist. Wir beantragen daher erneut eine Einzelfallprüfung der im Planungsraum vorhandenen LSG auf eine windenergetische Eignung. Dies betrifft im Übrigen auch das angesetzte Kriterium B 05.

STRP Wind / IV.2.6.28. B 28 Andere Nutzungen

BE-ID: 942 Bemerkung zum Kriterium B 28: Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot) Den Planunterlagen ist zu entnehmen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung in optisch bedrängender oder erdrückender Weise unzumutbar beeinträchtigt. Hier sei auf die Neuregelung in § 249 Abs. 10 BauGB hingewiesen: Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Hinweise werden Kenntnis genommen. Die benannten Belange (B 28) sind nicht zur Anwendung gekommen und haben daher keinen Einfluss auf die Festlegung der Vorranggebiete. In Rn. 272 wird ein Hinweis auf die Regelung des § 249 Absatz 10 BauGB ergänzt.

TÖB-Nr.: 2095 / DNS:NET Internet Service GmbH

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 268 In dem Anfragegebiet Lüdersdorf befinden sich Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen dürfen weder beschädigt, überbaut oder anderweitig gefährdet werden. Bitte beachten Sie den beigefügten Lageplan und die Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Hinweise zum Schutz von Leitungen und Anlagen der DNS:NET werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der konkreten Anlagenstandorte und deren Gefährdungspotential bezüglich Anlagen und Leitungen der DNS:NET ist Gegenstand nachgelagerter Planungsverfahren.

TÖB-Nr.: 2096 / Landwind Planung GmbH & Co. KG

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 215 Im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens möchten wir, als Projektierer für Windenergieanlagen, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Konkret beziehen wir Stellung zu Aspekten der Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung. Die erneuerbaren Energien sollen in der Region Havelland-Fläming entsprechend den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen gefördert und ausgebaut werden. Hierbei sind die Flächenkonkurrenz, die räumlichen Auswirkungen und auch die Potenziale zu beachten, weshalb eine Planung der Windenergienutzung mit entsprechender Flächensicherung sinnvoll ist.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 216 In östlicher Richtung, in von der Region Havelland-Fläming ausgewiesenen Potenzialgebiet 45, wurde von uns ein weiteres Potenzialgebiet ermittelt. Die Fläche befindet sich zwischen Zülichendorf und Frankenförde. Nach dem derzeitigen Planungsstand hat dieser Bereich das Potenzial für bis zu 13 Windenergieanlagen. Diese Fläche ist jedoch nach dem ausgelegten Teilregionalplan nicht enthalten, da diese das 5-Km Abstandskriterium unterschreitet. Nach einem von uns durchgeführten Suchraumverfahren sind alle weiteren Kriterien aus dem Sachlichen Teilregionalplans berücksichtigt worden. Die Region Havelland-Fläming hat das 5-Km-Abstands Kriterium festgelegt, um eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche im Regionsgebiet zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden. Unter den aktuell politischen Entwicklungen, welche die Windenergie nun auch im überragenden öffentlichen Interesse sehen, würden wir empfehlen, dieses Kriterium zu kippen und weitere Flächen für Windenergie auszuweisen, sodass direkt die 2,2 %, welche bis 2032 erreicht werden sollen, enthalten sind. Dies spart auch eine Neuaufstellung des Plans in den nächsten Jahren. Zum Zwecke der Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele ist eine optimale Ausnutzung der sehr begrenzten und geeigneten Flächen erforderlich. Die Fläche stellt sich für die Windenergienutzung bis auf den Abstand zu einem anderen Windpark als sehr gut geeignet dar. Eine optimale Ausschöpfung der Windpotentiale wird daher durch derzeitige Entwurfsplanung unterlaufen und die Potentiale könnten besser ausgeschöpft werden.

Der Anregung, die Potenzialfläche PF 58 „Frankenförde“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen, die in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung auf den Seiten 231 ff. dargestellt sind, wird weiter festgehalten. Die Anregung gibt auch keinen ausreichenden Anlass dafür, das 5-km-Mindestabstandskriterium „zu kippen“. Die Anwendung des 5-km-Mindestabstands ist sinnvoll und sachgerecht begründet. Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. (siehe auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die zulässige Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht auch in Übereinstimmung den Zielen des Klimaschutzes. (siehe dazu Rn. 30 der Planbegründung)

TÖB-Nr.: 2097 / Forstverwaltung Briest Betriebs GmbH

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 287 Als Geschäftsführer der Forstverwaltung Briest Betriebs GmbH möchte ich hiermit Stellung zu dem Teilregionalplan Windenergie 2027 der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nehmen. Es freut mich zu sehen, dass der Plan geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen ausweist und somit einen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien leistet. Gemäß dem Teilregionalplan sollen bis Ende 2027 insgesamt 1,8 % der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete Wind (VRW) ausgewiesen werden. Bis 2029 soll dieser Anteil auf insgesamt 2,2 % erweitert werden. Ich unterstütze diese Ziele und bin fest davon überzeugt, dass erneuerbare Energien eine bedeutende Rolle in der nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft spielen werden. Mir ist aufgefallen, dass sich ein Teil der ausgewiesenen Flächen im VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord mit den Grundstücken der Forstverwaltung Briest Betriebs GmbH überschneidet. In meiner Stellungnahme möchte ich daher betonen, dass wir als Unternehmen gerne dazu beitragen, dass die Ziele des Teilregionalplans 2027 (bzw. 2029) erreicht werden. Daher schlagen wir eine Erweiterung des VRW 55 in südliche Richtung vor, sodass das VRW 55 einen größeren Bereich der

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 55 sind in der ergänzenden Unterlage zum

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Grundstücke der Forstverwaltung abdeckt (siehe Anhang). Somit könnte man schneller das Ziel für 2029 erreichen, da wir bereit sind, aktiv an der Umsetzung von Windenergieprojekten auf unseren Flächen mitzuwirken und somit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

BE-ID: 288 Aus dem Datenblatt zum VRW 55 geht hervor, dass die Abgrenzung der Fläche im südwestlichen Bereich an Artenschutzrechtlichen Belangen vorgenommen wurde. Vor drei Monaten wurde nun berichtet, dass sowohl ein ausgewachsener als auch ein junger Adler Opfer eines Uhus wurden. Das wurde vom Horstbeauftragten/Vogelexperte Thomas Hellwig bestätigt. Diese Ereignisse sollten geprüft werden, da sie eine Erweiterung der ausgewiesenen Flächen des VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord Richtung Süden ermöglichen (siehe Anhang). Mir ist bewusst, dass für die Nutzung unserer Grundstücke für Windenergieanlagen eine sorgfältige Planung und Abstimmung erforderlich ist. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass wir gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Projektentwicklern eine Lösung finden können, die sowohl den Interessen der Forstverwaltung Briest Betriebs GmbH als auch den Zielen des Teilregionalplans Windenergie gerecht wird. Gerne stehe ich Ihnen für weitere Informationen oder Gespräche zur Verfügung und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Vielen Dank!

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 55 westlich zu erweitern, wird nicht gefolgt. Nach den Daten des Landesamtes für Umwelt war der Seeadlerhorst noch im Jahr 2022 besetzt. Es fand die Aufzucht von zwei Jungtieren statt. Nach der weiter anzuwendenden Anlage 4 des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 (Niststättenerlass) ist für Seeadlerhorste ein Bestandschutz von fünf Jahren nach Aufgabe des Reviers zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält daher an ihrer Entscheidung, Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs des (nun möglicherweise nicht mehr besetzten) Horstes nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen (Rn. 156 der Planbegründung), weiter fest. (zur Rn. 156 der Planbegründung siehe auch BE 582) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann ohne Widerspruch zum Sachlichen Teilregionalplan von der Möglichkeit Gebrauch machen, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Wege der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. In der Bauleitplanung können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

TÖB-Nr.: 2098 / Naturwind Potsdam GmbH

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 312 III. Windpark Zollchow: Wir unterstützen die Beibehaltung des VRW 06, Zollchow. Uns ist bekannt, dass es seitens der Einwohner und der Gemeindevertretung Vorbehalte gibt. Daher bieten wir der Gemeinde eine Lösung an, die auf die Region zugeschnitten ist und Bürger und Gemeinde an den Vorteilen aus der regionalen Erzeugung Erneuerbarer Energien teilhaben lässt.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 06 wird unverändert festgehalten.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 304 Zum o.g. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans wird wie folgt Stellung genommen: A: Allgemein zu textlichen Festlegungen und Begründungen: Begrüßt wird, dass bisher geplante Festlegungen z.B. zu PV-Freiflächenanlagen und zu landwirtschaftlichen Flächen gestrichen bzw. abgemildert worden sind; ebenso die Übernahme und Erweiterung des Gebiets Nr. 8 als Vorranggebiet in den Teilregionalplan.

Die Zustimmung zum dargestellten Sachverhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 311 II. Windpark Am Mellensee (Kummersdorf-Gut): Wir unterstützen den Entwurf für das VRW 08, Kummersdorf-Gut in seiner erweiterten Kulisse.

Die Zustimmung zum dargestellten Sachverhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / IIIa Zusätzliche Vorranggebiete

BE-ID: 310 C. Stellungnahmen zu einzelnen Vorranggebieten: I. Windpark Mückendorf: Hier beziehen wir uns vollinhaltlich auf unser Schreiben vom 17.03.2023 (Anregung zur Aufnahme des geplanten Windparks Mückendorf in den Regionalplan H-F 3.0, hier nochmals im Anhang). Wir bitten, dieses Gebiet als Windenergiegebiet in den Sachlichen Teilregionalplan Wind aufzunehmen.

Die Anregung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der genannten Fläche als VRW widerspricht sowohl den Planungszielen des sachlichen Teilregionalplans, als auch kommunalen Planvorhaben. (Siehe auch Abwägung ihrer Stellungnahme zum Windpark Mückendorf vom 17.03.2023) Die vorgebrachte Anregung bewirkt keine Planänderung.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 305 Bedenken hinsichtlich einer quantitativ ausreichenden Ausweisung (und Ausnutzbarkeit) von Windenergiegebieten, hier: Vorranggebieten, bestehen im Grundsatz nach wie vor. Wir regen daher an, mindestens das unten unter B. genannte Gebiet Mückendorf als Vorranggebiet mit in Ihre Planung aufzunehmen und ggf. Reserveflächen auszuweisen. Wir beziehen uns ausdrücklich auf die Studie des Umweltbundesamtes "Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land" (s. „Neue Energie“ 08/2023, S.12 ff). Zu berücksichtigen ist u.a. auch, dass zwar nach neuer Rechtslage Vorranggebiete keine Außenwirkung (mehr) haben, die Zulässigkeit von Vorhaben sich aber nach Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels lt. Flächenzielgesetz nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet, was eine deutliche Erschwerung gegenüber einer privilegierten Zulassung bedeutet (s. RN 20-22, S.11).

Die Argumentation der Stellungnehmerin ist nicht ausreichend geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets „Mückendorf“ als Vorranggebiet zu begründen. Die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets wird aufgrund des Planungskriterium W02 nicht in Betracht gezogen und ist auch nicht erforderlich. Die Stadt Baruth/Mark hat am 09.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst. Damit beabsichtigt die Stadt in dem vorgeschlagenen Gebiet örtliches Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wege der Bauleitplanung ist auch außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zulässig.

BE-ID: 1472 Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit möchten wir Ihnen unsere Absicht mitteilen, im Gebiet Mückendorf bei Baruth/Mark einen Windpark mit einer möglichen Gesamtfläche von ca. 500 ha zu errichten und zu betreiben. Wesentlicher Zweck dieses Windparks soll die Versorgung des benachbarten Gewerbe- bzw. Industriebetriebs Classen Industries, eines Holzverarbeitenden Unternehmens, mit CO2-freier elektrischer Energie sein. Im gesamten Prozess wird ausreichend Prozesswärme frei werden, um den Ortsteil Mückendorf und große Teile von Baruth mit CO2-neutraler Wärme zu versorgen. Im Konzept vorgesehen ist auch die Versorgung der Ortsteile durch den dort produzierten Strom. Weitere Formen der Energiewandlung und -abnahme vor Ort wären möglich. Das Vorhaben würde sehr gut zu unserer Firmenphilosophie passen, kurz gesagt zu dem regionalen Ansatz, den wir bei jedem unserer Projekte verfolgen. In intensiven Gesprächen hat sich die Firma Classen sehr interessiert an unserem Projekt gezeigt, das man dort mit der Aussicht auf zukunftsichere und preisstabile Energieversorgung verbindet. In der Gemeinde Mückendorf sieht man die Chance, einen regionalen Arbeitgeber mit zahlreichen qualifizierten Arbeitsplätzen dauerhaft am Ort zu halten. Ein B-Planverfahren soll eingeleitet und anschließend der Bauantrag eingereicht werden. Selbst wenn es dabei noch auf die Schutzgebietsverordnung zum LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide ankommen sollte, so wären die Voraussetzungen für eine Ausnahme i.S. dieser Vorschrift gegeben - allein

Die Argumentation der Stellungnehmerin ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets „Mückendorf“ als Vorranggebiet ausreichend zu begründen. Die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets wird aufgrund des Planungskriterium W02 nicht in Betracht gezogen und ist auch nicht erforderlich. Die Stadt hat Baruth/Mark am 09.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst. Damit beabsichtigt die Stadt in dem vorgeschlagenen Gebiet örtliches Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wege der Bauleitplanung ist auch außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zulässig.

schon wegen der bekannten erheblichen Vorbelastungen im fraglichen Gebiet (Gewerbegebiet, viel befahrene Bundesstraße, Bahnstrecke, Stromleitungen, Gastrasse mit Verdichterstation ...). Im Landschaftsplan des Landkreises Teltow-Fläming ist nur ein geringes Schutzgutinteresse für dieses Gebiet dargestellt. Wir regen daher an, das skizzierte WEG Mückendorf ebenfalls in den überarbeiteten Regionalplanentwurf aufzunehmen, um auch mit Hilfe dieser Ausweisung die erforderliche Fläche für die Windkraftnutzung zu erreichen. Dies würde nicht zuletzt auch dem Ansinnen der Bundesregierung entsprechen, die dezentrale, verbrauchsnahe Nutzung regenerativer Energien gerade auch in Gewerbe- und Industriegebieten zu ermöglichen und innovative Lösungen zu fördern. Wir gehen davon aus, dass eine Realisierung des von Ihnen skizzierten benachbarten WEG Horstwalde (BAM) durch unser Projekt nicht gefährdet würde, das mit dem Windpark Mückendorf zu einem gemeinsamen WEG verschmelzen könnte.

STRP Wind / IV.2.5. Weitere Ausschlussgründe

- | | | |
|------------|--|---|
| BE-ID: 307 | II. W 04 Mindestgröße von Vorranggebieten. Die Anforderung an die Mindestgröße von WEG (nunmehr 28 ha statt bisher geplanten 25 ha, S. 61) sollte gestrichen werden. Gerade vor dem Hintergrund steigenden Flächenbedarfs sollten auch kleinere raumbedeutsame WEG mit weniger Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Diese können gerade in der dezentralen Energieerzeugung, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, eine große Rolle spielen (s.u. IV.) | Der Anregung, das Kriterium W04 „zu streichen“, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen nach Abschnitt IV.2.5.4 der Planbegründung wird festgehalten. Standorte für eine geringe Anzahl von Windenergieanlagen, die zur Versorgung von Industrie- und Gewerbegebieten beitragen können, können auf der Ebene der Bauleitplanung außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Die Städte und Gemeinden verfügen – besser als die Regionale Planungsgemeinschaft – über die erforderliche Ortskenntnis, um die dafür geeigneten Standorte zu ermitteln und zu entwickeln. |
| BE-ID: 308 | III. W 02 Landschaftsschutzgebiete (LSG) LSG sind im Planungskonzept weiterhin nicht als Windenergie(vorrang-)gebiete vorgesehen, obwohl der Gesetzgeber diese Möglichkeit nunmehr ausdrücklich vorsieht (RN 120/121). Damit sind erhebliche Teile der Regionsfläche von vornherein nicht für die Windenergienutzung vorgesehen. Argumentiert wird u.a. mit dem Erholungswert der Landschaft, der durch "erhebliche negative Umweltauswirkungen" durch Windenergieanlage (WEA) bedroht sei. "Regelmäßig" würden bei Windenergienutzung u.a. Verlust und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten die Folge sein (RN 123). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung reicht jedoch aus, um Gesichtspunkte des Natur- und Landschaftsschutzes gebührend zu berücksichtigen. Es besteht der Eindruck, dass manche LSG äußerst großzügig bemessen wurden, ohne ausreichende Prüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit der betreffenden Landschaften. Dies zeigt sich u.a. in dem unsererseits geplanten Windenergiegebiet Mückendorf (siehe unten). | Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. (siehe dazu ausführlicher in BE 581) Die Bemessung und Prüfung von |

BE-ID: 309 IV. Industrie- und Gewerbegebiete: In Industrie- und Gewerbegebieten sollten auch raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) generell zugelassen werden, insbesondere, wenn diese der Versorgung des jeweiligen Gebiets dienen. Das allgemeine Schutzbedürfnis ist hier wesentlich niedriger als in anderen Gebieten.

Landschaftsschutzgebieten zählt nicht zu den Aufgaben der Regionalen Planungsstelle. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Gewerbe- und Industriegebiete können sich an Standorten befinden, die nach den Kriterien des Planungskonzepts für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht kommen. In Gewerbegebieten können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb von Windenergieanlagen überschritten sein. (siehe dazu Rn. 69 der Planbegründung) Die angeregte (Ausnahme-)Regelung ist zudem nicht erforderlich. Standorte für eine geringe Anzahl von Windenergieanlagen, die zur Versorgung von Industrie- und Gewerbegebieten beitragen können, können auf der Ebene der Bauleitplanung außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Die Städte und Gemeinden verfügen – besser als die Regionale Planungsgemeinschaft – über die erforderliche Ortskenntnis, um die dafür geeigneten Standorte zu ermitteln und zu entwickeln.

STRP Wind / IV.2.6.30. B 30 5-km-Abstand zwischen VRW

BE-ID: 306 B. Im Einzelnen: I. B 30 Mindestabstände zwischen Vorranggebieten überprüfen. Die geplanten Mindestabstände zwischen WEG (weiterhin 5 km, S. 62) sind kritisch zu überprüfen. Schutzbedürfnisse der Bevölkerung werden durchaus gesehen. Im Einzelfall haben festgelegte Mindestabstände in der Praxis aber zu sachlich auch im Sinne von Schutzbedürfnissen nicht nachvollziehbaren Ergebnissen geführt.

An der Anwendung des 5-km-Mindestabstands (B30) wird weiter festgehalten. Es wird auf die dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen des Abschnitts IV.2.6.30 der Planbegründung verwiesen, an denen festgehalten wird. Der Einwand, die Anwendung des Kriteriums führe in der Praxis zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen, wird von der Stellungnehmerin nicht nachvollziehbar begründet.

TÖB-Nr.: 2099 / G & G Tierproduktion Bredow GmbH

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 1446 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer der Grundstücke: Gemarkung Bredow, Flur 9, Flurstücke 171, 174, 46, 56, 125, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 123, 459, 461, 462, 464, 621, 178, 179, 124, 182, 121, 28, 154, 155, 156, 158, 166, 168, 172, 175, 552, 555, 557, 559, 561, 563, 565, 10, 11, 468, 592, 594, 623 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Unsere Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Bredow/Zeestow. Wir möchten nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 48 "Bredow/ Zeestow" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch unsere laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 48 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung

darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes unternehmerisches Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 48 „Bredow/Zeestow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Durch die Entwicklungen seit 2014 sehen wir unsere Betriebe in der Existenz bedroht. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig (Dürren, steigende Anforderungen an Tierwohl und Umweltschutz, gestiegene Preise und Löhne, um nur einige zu nennen). Als Eigentümer der von uns bewirtschafteten Flächen sind wir in der Lage, die Bewirtschaftungsweise Schritt für Schritt an die zukunftssträchtigen und damit künftigen Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Hierfür benötigen wir jedoch langfristig berechenbare Einnahmen, die weder abhängig von stark schwankenden Erzeugerpreisen noch von den häufiger werdenden Wetterunbilden sind. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann. Mit freundlichen Grüßen G & G Tierproduktion GmbH

des Vorranggebietes 48 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

TÖB-Nr.: 2100 / ZAG Zeestower Agrarprodukte GmbH

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 1448 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer der Grundstücke: Gemarkung Bredow, Flur 1 und 9, Flurstücke 23, 53, 163, 167, 169, 170, 181, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 23, 29, 32, 33, 37, 38, 39, 180, 183, 185, 189, 190, 191, 270, 271/2, 305/2, 306/2, 307/2, 717 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Unsere Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Bredow/Zeestow. Wir möchten nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 48 "Bredow/ Zeestow" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch unsere laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen im

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 48 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 48 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der

Entwurfsverfahren haben. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes unternehmerisches Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 48 „Bredow/Zeestow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Durch die Entwicklungen seit 2014 sehen wir unsere Betriebe in der Existenz bedroht. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig (Dürren, steigende Anforderungen an Tierwohl und Umweltschutz, gestiegene Preise und Löhne, um nur einige zu nennen). Als Eigentümer der von uns bewirtschafteten Flächen sind wir in der Lage, die Bewirtschaftungsweise Schritt für Schritt an die zukunftssträchtigen und damit künftigen Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Hierfür benötigen wir jedoch langfristig berechenbare Einnahmen, die weder abhängig von stark schwankenden Erzeugerpreisen noch von den häufiger werdenden Wetterunbilden sind. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann. Mit freundlichen Grüßen ZAG Zeestower Agrarprodukte GmbH

Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1449 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Bredow, Flur 5,6, Flurstücke 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,13,14,15,16,75,76 sowie Gemarkung Markee, Flur 5, Flurstücke 28,29,31) Wir möchten deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Nauen-Ost“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes unternehmerisches Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Nauen-Ost“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Durch die Entwicklungen seit 2014 sehen wir unsere Betriebe in der Existenz bedroht. Die Gründe dafür sind sehr

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Nauen Ost“, entsprechend der Darstellung in Anlage 1 der Stellungnahme NOTUS energy Development GmbH & Co. KG vom 18.09.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 70. An den auf den Seiten 243 bis 245 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Eine veränderte Sachlage kann, insbesondere ausweislich der

vielfältig (Dürren, steigende Anforderungen an Tierwohl und Umweltschutz, gestiegene Preise und Löhne, um nur einige zu nennen). Als Eigentümer der von uns bewirtschafteten Flächen sind wir in der Lage, die Bewirtschaftungsweise Schritt für Schritt an die zukunftssträchtigen und damit künftigen Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Hierfür benötigen wir jedoch langfristig berechenbare Einnahmen, die weder abhängig von stark schwankenden Erzeugerpreisen noch von den häufiger werdenden Wetterunbilden sind. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann. Mit freundlichen Grüßen ZAG Zeestower Agrarprodukte GmbH

Stellungnahme der Stadt Nauen vom 22.09.2023, nicht festgestellt werden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt keine Planänderung.

BE-ID: 1447 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Bredow, Flur 9, Flurstücke 66, 73, 157, 177, die auf dem als Anlageplan beigefügten Plan dargestellt sind. Unsere Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Bredow/Zeestow. Wir möchten nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 48 "Bredow/Zeestow" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch unsere laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes unternehmerisches Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 48 "Bredow/Zeestow" im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Durch die Entwicklungen seit 2014 sehen wir unsere Betriebe in der Existenz bedroht. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig (Dürren, steigende Anforderungen an Tierwohl und Umweltschutz, gestiegene Preise und Löhne, um nur einige zu nennen). Als Eigentümer der von uns bewirtschafteten Flächen sind wir in der Lage, die Bewirtschaftungsweise Schritt für Schritt an die zukunftssträchtigen und damit künftigen Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Hierfür benötigen wir jedoch langfristig berechenbare Einnahmen, die

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 48 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 48 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

weder abhängig von stark schwankenden Erzeugerpreisen noch von den häufiger werdenden Wetterunbilden sind. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann. Mit freundlichen Grüßen Landboden Fürstenwerder Betriebs GmbH

TÖB-Nr.: 2102 / Oehnaland Agrargesellschaft mbH

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

- | | | |
|------------|--|--|
| BE-ID: 397 | Stellungnahme der Oehnaland Agrar GmbH im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Für uns als landwirtschaftliches Unternehmen, welches ca. 4000 ha bewirtschaftet und 74 Arbeitskräfte beschäftigt sowie 11 Lehrlinge ausbildet, ist eine langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen elementare Voraussetzung der Bewirtschaftung. Dies wird durch Erwerb als Eigentum oder Abschluss langfristiger Pachtverträge (12 Jahre) mit den Eigentümern erreicht. Warum? - langfristige Anbaupläne zur Absicherung einer ordentlichen landwirtschaftlichen Praxis (Fruchtfolgen; Anbaupausen usw.) - Einhaltung der Förderrichtlinien der EU Agrarreform (Stilllegung, Blühstreifen, Düngerordnung, Diversität der Vielfalt der Anbaukulturen, Eiweißpflanzen, Anlage von mehrjährigen Schutzstreifen) - Investitionen und langfristige intelligente Anbausysteme, z.B. Intelligente Beregnungssysteme, Tröpfchenbewässerung, Sicherung von Wasserrechten und Brunnenstandorten, Vorausschauende und mehrjährig angelegte Fruchtfolgen, langfristig angelegte Insektenschutzstreifen, Blühstreifen und Stilllegungsbrachen. Alle diese Aufgaben müssen von uns langfristig geplant, kostenmäßig hinterlegt werden und über Jahre Bestand haben. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Sachverhalte haben keinen unmittelbaren Bezug zu den durch das Planungskonzept dargestellten Belangen. Der Anregung, die PF 21 als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen - beispielsweise auch die PF 21 - für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. |
| BE-ID: 398 | Mit der Darstellung der möglichen Windenergievorrangflächen im Jahre 2021/22 WEG Oehna in der Gemarkung Oehna/Waidmannsruh ging das Rennen der Entwickler und Planer auf die Grundstückseigentümer ungebremst los. Dies führte zu Verunsicherung der Eigentümer. - Umgang mit Pachtverträgen gegenüber der Agrar GmbH, - Mögliche Kündigung von neuen Pachtverträgen, - Probleme beim Abschluss neuer Pachtverträge mit Sonderausstiegsklausel. Wir als Landwirte stehen der Umsetzung der Energiewende positiv gegenüber, wollen und müssen uns aktiv daran beteiligen - Nutzung der guten Beziehungen zu den Flächeneigentümern, - Nutzung der langjährigen Erfahrung mit den örtlichen Gegebenheiten der Feldflur, - Landwirte sind selbst Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen, - Wir wollen an der Energiewende partizipieren, aber auch langfristig Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung sichern, um unserer Hauptaufgabe, die Sicherung der Nahrungsmittelgrundlage in unserer Gesellschaft gewährleisten zu können. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die PF 21 als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen - beispielsweise auch die PF 21 - für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. |

- BE-ID: 399 Für uns kommt die Bildung von Poolteilnehmergeinschaften mit betroffenen Eigentümern mit all ihren Vorzügen als einziger Lösungsweg vor Ort in Frage, um ein wirtschaftliches Miteinander zu gewährleisten. Dies wurde im September 2022 im ausgewiesenen WEG Oehna erfolgreich mit allen Eigentümern abgestimmt. Dann kam es 2023 zur Neuausweisung möglicher Potenzialflächen der Windenergienutzung. Das WEG Oehna wurde zerteilt. Ein neues Gebiet WEG Oehna-PF21 ist gebildet worden. Eine Erweiterung nach Osten sehen wir sehr kritisch. Viele Flächen aus dem Gebiet Oehna-PF21, mit denen wir uns arrangiert und langfristige Investitionen ausgelagert haben, fielen für uns aus nicht nachvollziehbaren Gründen heraus. Gebildete Eigentümer- und Interessengemeinschaften haben keine Grundlage mehr.
- BE-ID: 400 Neue Flächen liegen für uns im langfristigen Investitionsbereich, angeschobene Investitionen können durch Unsicherheit bei der langfristigen Flächensicherung nicht mehr durchgeführt werden. Für uns eine Katastrophe hinsichtlich Planungssicherheit im Unternehmen, für die Eigentümer Unruhe auf das was kommt. Unser Ziel im Unternehmen ist die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, die Sicherung der Arbeitskräfte und damit der Erhalt der Wertschöpfungsketten vor Ort. Nur mit langfristiger nachhaltiger Arbeit können wir junge und engagierte Menschen im Unternehmen binden, die auch den Charakter unserer Dörfer und Gemeinden mitgestalten. Daher folgende Forderungen: Ausschreibungen von Windenergienutzungsgebieten und Vorrangflächen bis zum Jahr 2032 zum Erreichen des 2,2 % -Ziels, Sicherung von Investitionen zur langfristigen und nachhaltigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, Stärkung der Kommunen und Gemeinden bei der Gestaltungsmöglichkeit von Windenergie- und Vorranggebieten, langfristige Planungssicherheit, Größtmögliche Einbeziehung der aktiven Landwirte vor Ort, Respektvoller und nachhaltiger Umgang mit den betroffenen Bodeneigentümern durch Bildung Poolteilnehmergeinschaften, Wiederherstellung der Gebietsabgrenzung WEG Oehna gemäß Entwurf Regionalplanung mit Stand September 2022 Was ist, wenn Ziele 2027 nicht erreicht werden? Geht dann die Unsicherheit von vorne los, werden ehemalige ausgewiesene Gebiete wieder eingestellt?
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die PF 21 als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen - beispielsweise auch die PF 21 - für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die PF 21 als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen - beispielsweise auch die PF 21 - für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Auch auf diese Weise kann die gewünschte Planungssicherheit hergestellt werden. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen ein Mindestflächenangebot dar, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann.

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1544 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Sachlichen Windenergienutzung 2027 nehmen wir Stellung und beantragen Teilregionalplan die Fläche "Felgentreu" in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sowie eine südliche Erweiterung des VRW 31 Petkus/Wahlsdorf als Windvorranggebiet auszuweisen. Der Klimaschutz ist eine der vordringlichsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Eine einseitige Verlagerung des Klimaschutzes bzw. eines effizienten Klimaschutzes auf die Zukunft ist verfassungsrechtlich nicht möglich, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.3.2021 ausdrücklich betonte. Bereits Art. 20a GG verpflichtet den Staat und damit auch die Regionale Planungsgemeinschaft zum Klimaschutz und zur Herstellung einer Klimaneutralität (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 -- 1 BvR 28 8/20). Aus diesem Grund begrüßt die PNE AG den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Den Anregungen, das VRW 31 zu vergrößern bzw. das vorgeschlagene Gebiete „Felgentreu“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 1546 bzw. 1545) Zur Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Ziele wird auf Rn. 30 der Planbegründung verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1546 II. Südliche Erweiterung des VRW 31 Petkus/Wahlsdorf: Eine südliche Erweiterung des VRW 31 (Anlage 7) ist zur Nutzung durch die Windenergie ebenfalls sehr gut geeignet. Diese Erweiterung erfüllt alle Anforderungen des Planungskonzeptes und würde gleichzeitig zu einer Entlastung bei umstrittenen Flächen führen. Rechtliche Gründe, diese Fläche zur Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, bestehen nicht. Insbesondere sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Ein wesentlicher Vorteil der südlichen Erweiterung ist gerade der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 1.660 m. Damit werden sowohl die Abstände nach R3.1 bis R3.5 als auch die Abstände aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sowie nach W01 deutlich überschritten. Auch weitere allgemeine Gründe aus denen sich ergibt, dass die Fläche "Petkus/Wahlsdorf" nicht als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden sollte, besteht nicht. Insbesondere werden, wie bereits ausgeführt, die Abstände nach W01 eingehalten. Hierneben verfügt das südlich an das VRW 31 Petkus/Wahlsdorf angrenzende Waldgebiet (Anlage 8) nicht über eine besondere Waldfunktion, sondern ist ein reiner Wirtschaftswald und verfügt damit weder über eine forst- noch über eine naturschutzfachliche Bedeutung. Dieser Wald ist dementsprechend kein Waldgebiet mit einer nicht kompensierbaren Waldfunktion. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Fläche entspricht damit W03 sowie IV.2.6.18. Letztlich liegen auch keine Kriterien vor, die im Rahmen der ortsbezogenen Einzelfallbewertung gegen die südliche Erweiterung sprechen. Weitere Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten. Sowohl aus den Genehmigungsverfahren für die bestehenden nördlich gelegenen Windenergieanlagen sowie die durch die PNE AG betriebenen Anlagen und einem intensiven Austausch mit dem Grundeigentümer, der bereits den erforderlichen Nutzungsvertrag unterschrieben hat, sind Nutzungskonflikte auf dieser Fläche ausgeschlossen. Zugleich gehen wir von einer Entlastung des Artenschutzes aus, wenn das VRW 31 im südlichen und nicht im nördlichen Bereich erweitert wird. Das Waldgebiet für die südliche Erweiterung ist ein reiner Wirtschaftswald in Form einer Monokultur (Anlage 8). Besondere Strukturmerkmale, die bei der Bewertung des Einzelfalles, nach IV.2.6.18 gegen eine südliche Erweiterung VRW 31 Petkus/Wahlsdorf anzuführen wären, bestehen damit nicht. Zur Darstellung der Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept verweisen wir auf die als Anlage 9 beiliegende tabellarische Darstellung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 31 südlich zu erweitern, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die auf den Seiten 231 bis 233 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich das VRW 31 in einem Teilraum der Region befindet, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. (siehe daher Rn. 39 und 303) Die Festlegung der benannten Fläche ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich und wird von der Stadt Dahme/Mark ausweislich der Stellungnahme vom 10.10.2023 nicht unterstützt. (siehe dazu Rn. 38)

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1545 I. Fläche "Felgentreu" im Landkreis Teltow-Fläming, Gemeinde Nuthe-Urstromtal: Die Fläche "Felgentreu" (Anlage 1) ist zur Nutzung durch die Windenergie sehr gut geeignet, insbesondere trägt die Fläche dem Planungsziel 1 sowie den Abständen nach R03 und W01 Rechnung. In dieser Fläche sind bis zu sieben

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Felgentreu“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Das Gebiet stimmt weitgehend mit dem südlichen Teil der

moderne Windenergieanlagen möglich. Die Auswirkungen des Betriebes von Windenergieanlagen auf der Fläche "Felgentreu" auf Mensch, Natur und Umwelt sind sehr gering. Eine Bebauung in dem Planungsgebiet besteht nicht. Die nächstgelegene Bebauung mit Wohnnutzung liegt in einem Abstand von 1.100m (Anlage 2). Relevante negative Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf sind bei diesem Abstand nicht zu erwarten. Auch eine im Vergleich zur Ausgangslage erheblich gesteigerte visuelle Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb von modernen Windenergieanlagen auf dieser Fläche erfolgt nicht. Dies ergibt sich einerseits aus der ohnehin bestehenden technischen Vorprägung dieser Fläche durch die in ca. 600 m Entfernung betriebene Biogasanlage sowie der in der Nähe befindlichen Freileitung (Anlage 3). Darüber hinaus grenzt an die in westlicher Richtung liegende Ortschaft zunächst noch ein Sportplatz, der zu einem weiteren Abstand führt. Die Abstandszonen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zur nächstgelegenen Bebauung mit Wohnnutzung, die in einem Gebiet mit Mischnutzung liegt, werden damit deutlich überschritten. Auch der Mindestabstand nach W01 wird eingehalten (Anlage 2). Auch die ortsbezogene Einzelfallbewertung spricht für die Fläche "Felgentreu". Für diese Fläche besteht keine Bauleitplanung. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal stellt auch gegenwärtig keinen Bauleitplan mit Darstellungen zur Windenergie auf, sondern stellte hingegen im Jahr 2022 ein Bauleitplanverfahren ein. Nutzungskonflikte nach IV.2.6.1 sind für die Fläche "Felgentreu" damit nicht zu erwarten. Auch die Fläche Zülichendorf wird damit nicht in einem Flächennutzungsplan dargestellt. Wir bitten im Rahmen der Aufstellung des Regionalplan zu berücksichtigen, dass die Fläche "Felgentreu" technisch erheblich vorgeprägt und dadurch besser geeignet ist. Die gegenständliche Fläche ist zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht gut geeignet. Auch die Aufnahme im Vorranggebiet Landwirtschaft steht damit einer Nutzung durch die Windenergie nicht entgegen. Die Errichtung der Windenergieanlagen bedarf wenig Fläche, wodurch eine landwirtschaftliche Nutzung selbst bei einer gegenteiligen Annahme weiter möglich wäre. Darüber hinaus liegt der Boden im südlichen Bereich unter 30 Bodenpunkten und bewegt sich in der verbleibenden Fläche im Bereich zwischen 30 und 50 Bodenpunkte (Anlage 4). Bei diesen Bodenwerten ist die Fläche kein besonders wertvolles Gebiet für eine landwirtschaftliche Nutzung. Der im süd-östlichen Bereich bestehende Wald ist ein Nadelwald (Anlage 5) und verfügt damit aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht über keine besondere Bedeutung. Dort ist zwar ein Naturpark ausgewiesen, den Zielen des Naturparks steht aber eine Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die im Nahbereich verlaufende Freileitung mit einer Höhe von 25 bis 30 m und einer Länge von 3,2 km führt bei der ortsbezogenen Einzelfallbewertung nicht zu einem negativen Ergebnis für die Fläche "Felgentreu". Zu dieser Freileitung ist lediglich ein Abstand von 30 m zu modernen Windenergieanlagen einzuhalten, wie die DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 vorsieht. Der alte Abstand des dreifachen Rotordurchmessers nach der (zurückgezogenen) DIN EN 50341-3-4:2001 ist damit nicht mehr einzuhalten. Auch militärische Einrichtungen und Anlagen werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht beeinflusst. Gebiete, die durch eine frühere militärische Nutzung bzw. durch Munitionsrückstände belastet sind, aktuell jedoch nicht mehr militärisch genutzt werden, sind keine Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des IV.2.6.23. Das ergibt sich bereits daraus, dass keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bundeswehr bestehen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche "Felgentreu" verstoßen bereits aus den zuvor dargelegten Abständen nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Abschließend ist zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung dieser technisch vorgeprägten Fläche andere nicht vorbelastete Flächen entlastet werden. Unabhängig hiervon ist aufgrund einer Belastung durch die vorherige militärische Nutzung der südlich von der Fläche "Felgentreu" gelegenen ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog bzw. deren teilweise munitionsbelasteten Randflächen für die Öffentlichkeit nicht bzw. nur eingeschränkt zugänglich, worauf die Warnschilder explizit hinweisen. Eine Nutzung dieser südlichen Fläche zu Erholungszwecken oder für touristische Zwecke scheidet damit aus.

Potenzialfläche PF 58 Frankenförde überein. Zur Begründung wird daher auf die auf den Seiten 231 bis 233 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Die Festlegung der benannten Fläche ist zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Ergänzend wird festgestellt, dass die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stellungnahme vom 10.10.2023 nicht mitgeteilt hat, dass die Festlegung der benannten Fläche als Eignungsgebiet angeregt wird. Die Festlegung des VRW 45 wird von der Gemeinde hingegen weiterhin allgemein „begrüßt“. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

Zur Darstellung der Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept verweisen wir auf die als Anlage 6 beiliegende tabellarische Darstellung.

TÖB-Nr.: 2104 / Berliner Forsten

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 558 Fazit: Für alle Flächeninanspruchnahmen im Zusammenhang mit VRW fehlt eine Darstellung der mit der Planung verbundenen dauerhaften und baubedingten Waldverluste und ihrer Kompensierbarkeit. Die Zulässigkeit von Waldumwandlungen von Flächen mit besonderen Waldfunktionen ist an die Verfügbarkeit von Ersatzaufforstungsflächen gekoppelt. Der anlage- und baubedingte Verlust von Flächen mit weit fortgeschrittenem Waldumbau aus Voranbauten und Naturverjüngung mit erheblichen finanziellen Investitionen des Landes Berlin ist abzulehnen. Angesichts der Bemühungen um die Stabilisierung der Wälder angesichts des Klimawandels ist die Anlage von WEA in diesen Flächen kontraproduktiv. Eine zusätzliche Zerschneidung und Parzellierung von Waldflächen wirkt negativ auf Klimastabilität und Vitalität. Die Auswirkungen auf Biodiv (Fledermäuse, Vögel ...) ist unklar bis negativ. Es besteht infolge anlage- und baubedingter Waldverluste eine erhöhte Gefahr der Aushagerung von Waldflächen sowie der negativen Auswirkungen durch Immissionen von umliegenden Ackerflächen. Die ohnehin ungünstige Flächenform erfordert dringend den Erhalt der geschlossenen Waldstrukturen.

Die Bedenken sind nicht ausreichend geeignet, Änderungen an der Festlegung des VRW 36 zu begründen. Es wird auf die BE 554-557 verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 554 Zum vorliegenden Entwurf nehmen die Berliner Forsten wie folgt Stellung. Betroffenheit von Flächen der BF. BF sind in 2 VRW betroffen. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf (Revier Nuthe), Gesamtfläche ca. 385 ha, Betroffenheit Wald BF ca. 120 ha, VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf (Revier Nuthe) Gesamtfläche ca. 156 ha, Betroffenheit Wald BF ca. 10 ha. Windenergie VRW 36 Thyrow/Kerzendorf: Die Flächen des VRW beanspruchen Flächen der BF im südlichen Teil des zusammenhängenden Waldkomplexes zwischen Siethen und Ludwigsfelde. In Ost-West-Richtung wird der Waldkomplex durch die A10 und durch die L793 geteilt. Bisher sind im Umfeld keine WEA vorhanden. Der gesamte Waldkomplex wird intensiv als Erholungswald durch Anwohner den umliegenden Ortschaften aber auch von Berlinerinnen genutzt. Die aktuelle Ausweisung der Erholungsfunktionen trägt diesem Umstand nur unzureichend Rechnung. Die tatsächliche Nutzung durch Erholungssuchende geht deutlich über den kartographisch ausgewiesenen Bereich hinaus.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 36 vorzunehmen. Ausschlaggebend für die Einschätzung der Funktionen von Waldflächen ist die Waldfunktionskartierung. Das VRW 36 grenzt im Norden an einen Erholungswald der Intensitätsstufe 2 an, der nicht Bestandteil des VRW 36 ist. Die Waldfunktionskartierung spricht daher gegen die Annahme des Stellungnehmers, dass der im VRW 36 gelegene Wald „intensiv als Erholungswald“ genutzt wird. Warum dies der Fall sein soll, wird durch den Stellungnehmer nicht nachvollziehbar begründet. Dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Ludwigsfelde (Fortschreibung Stand 14. Juni 2017 kann nicht entnommen werden, dass den betreffenden Waldflächen Bedeutung für die Freizeitgestaltung und den Tourismus zukommt. Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt die Einschätzung, dass im westlichen Umfeld der Kernstand Ludwigsfelde, ausreichend große zusammenhängende Waldflächen vorhanden sind, die für die Naherholung genutzt werden können. Die aufgrund ihrer vielfältigen Naturlandschaft (Wald und Seen) für die Naherholung besonders geeigneten Gebiete befinden sich insbesondere im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ westlich des VRW 36 im Bereich des Siethener und des Gröbener Sees. (siehe dazu auch <https://www.ludwigsfelde.de/stadt-und-tourismus/ortsteile/siethen/>)

- BE-ID: 555 Die für Windenergie im Planentwurf vorgesehenen Flächen sind ein Schwerpunkt der Waldumbaumaßnahmen im Revier Nuthe. Seit 2014 findet hier konsequent die Anreicherung der überwiegend reinen Kieferbestände mit heimischem Laubholz statt, gleichzeitig wird die Spätblühende Traubenkirsche zurückgedrängt. Je Hektar hat das Land Berlin hier in diesem Zeitraum ca. 12.000 € für den Aufbau klimastabiler Wälder investiert. (Abbildung mit Waldumbauf lächen ,grau unterlegt): Bei diesen Flächen handelt es sich um ökologisch hochwertige Waldflächen entsprechend der Funktionen 7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung). In den Flächen zwischen diesen Waldumbauten und der Straße L793 befinden sich weiterhin Dünenstandorte, die der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) entspricht. Neben der Binnendüne befinden sich im Gebiet eine Vielzahl geschützter Biotope (Vorwaldstrukturen) und Kleinbiotope (Flechtenkiefernwälder und Trockenrasen) im Wald und auf den Freiflächen des Vorhabengebietes. In beiden Fällen entsprechen die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung nicht dem aktuellen Sachstand. Dies betrifft auch die Intensität der Erholungsnutzung. Ein erheblicher Teil des geplanten VRW 36 liegt im Trinkwassereinzugsgebiet des WARL Ludwigsfelde und ist als Schutzzone III ausgewiesen. Unter anderem wegen der wichtigen Funktion des Waldes für die Speicherung und Reinigung von Trinkwasser forcieren Berliner Forsten seit 2012 den Waldumbau hin zu Mischwäldern. Eine zusätzliche Versiegelung und zu befürchtende Destabilisierung der Wälder durch die Eingriffe in den Wald ist daher abzulehnen. BF fordern deshalb die Anpassung der Ergebnisse der WFK bzw. eine Validierung der vorliegenden Kartierung und in der Folge einen Ausschluss der Abteilungen 6335, 6333, 6336, 6319 und 6321 (nördlicher Teil) aus dem VRW.
- Die benannten Belange führen nicht zu der Entscheidung, die Festlegung des VRW 36 zu ändern. Eine Unvereinbarkeit der Nutzung der Windenergie mit dem Waldumbau kann nicht festgestellt werden. Der Waldumbau wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen weder verhindert noch erheblich erschwert. Im westlichen Teil des VRW 36 sind Mischwaldbestände vorhanden, die (teilweise) auf Waldumbaumaßnahmen zurückzuführen sind. Die Waldflächen grenzen an Ackerland bzw. werden von solchen durchbrochen und stellen sich – anders als im Ostteil des VRW 36 - nicht als ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet dar. Durch eine angepasste Planung der Anlagenstandorte kann ausreichend gewährleistet werden, eine Inanspruchnahme strukturreicherer Waldflächen zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bestände zu minimieren. Die forstliche Waldfunktionenkartierung wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. Die Verantwortlichkeit für die jährliche Fortschreibung der Waldfunktionenkartierung liegt beim Landesbetrieb Forst Brandenburg. Nach den Einschätzungen des Senats 3a des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist der zuständige Behörde in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung und Sachkunde zuzubilligen (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg, OVG 3a A 30/23 vom 14.06.2023 wird in Rn. 30) Mögliche Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der (teilweisen) Lage in der Zone III des Wasserschutzgebiets wurden geprüft. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Wasserschutzgebietsverordnung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegensteht. (siehe dazu auch BE 923)
- BE-ID: 556 Die Anlage von WEA im Wald bringt erhebliche Waldinanspruchnahmen für die Errichtung und insbesondere auch die Erschließung mit sich. Die weitgehend geschlossenen Waldbereiche müssen für Antransport und Errichtung geöffnet werden. Deutlich negative Auswirkungen bzgl. des Waldinnenklimas sind zu erwarten, die den beschriebenen Anstrengungen zum Umbau der Wälder entgegenlaufen. Dies betrifft insbesondere den westlichen und südlichen Teil des Waldgebietes, der ohnehin deutlichen Belastungen wegen der Windexposition und der benachbarten Landwirtschaft ausgesetzt ist. Eine weitere Öffnung der Wälder erhöht das Risiko weiterer witterungsbedingter Verluste von Einzelbäumen und Beständen angesichts der zu erwartenden Zunahme extremer Wetterereignisse. Der Wald im VRW ist nahezu vollständig bereits als geschlossenes Waldgebiet in der Kartierung von Schmettau (1767-1787) enthalten, stellt also definitiv einen alten Waldstandort mit ungebrochener Waldtradition dar.
- Die benannten Sachverhalte, führen nicht zu der Entscheidung, das VRW 36 zu verkleinern. Die pauschale Annahme, die Errichtung von Windenergieanlagen führe zu einer „erheblichen Waldinanspruchnahme“ ist nicht ausreichend begründet. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt vielmehr zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Wald, die voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf den Wald als Ökosystem hat (siehe dazu auf Seite 6 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung) Der Waldumbau wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen weder verhindert noch erheblich erschwert. Im westlichen Teil des VRW 36 sind Mischwaldbestände vorhanden, die (teilweise) auf Waldumbaumaßnahmen zurückzuführen sind. Die Waldflächen grenzen an Ackerland bzw. werden von solchem durchbrochen und stellen sich – anders als im Ostteil des VRW 36 - nicht als ein größeres

zusammenhängendes Waldgebiet dar. Durch eine angepasste Planung der Anlagenstandorte kann ausreichend gewährleistet werden, eine Inanspruchnahme struktureicherer Waldflächen zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bestände zu minimieren. Es ist nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht ausreichend, lediglich allgemein auf mögliche negative Auswirkungen hinzuweisen, ohne eine Bewertung darüber abzugeben, ob und mit welcher Erheblichkeit diese Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten sind. Trotz des großen Interesses, welches dieser Frage auch in der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, ist es der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt, dass Veränderungen des Waldes im Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen untersucht worden wären. Auch der Stellungnehmer teilt solche Untersuchungen nicht mit.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 557 Windenergie VRW 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf: Die Flächen des VRW beanspruchen Flächen der BF im Waldgebiet nordöstlich von Sputendorf. Der Waldkomplex ist durch eine sehr ungünstige schmale Flächenform geprägt, Randeinflüsse der umliegenden Ackerflächen sind entsprechend hoch. Der östlich angrenzende Waldbereich (nicht Bestandteil des VRW) ist seit über 20 Jahren als Prozessschutzfläche ausgewiesen und weist einen hohen Anteil an Alt- und Totholz mit den entsprechenden Arten- und Biotopzusammensetzungen auf. Vermutlich wegen dieser Qualitäten ist dieser Bereich als lokaler Klimaschutzwald kartiert. (Abbildung Referenzflächen (türkis schraffiert) mit 40 m Puffer (rot); (Abbildung lokaler Klimaschutzwald (WFK 3100) Die potentielle Inanspruchnahme ist zwar gemessen an der Flächengröße nur gering, allerdings würde die Anlage von WEA in diesem Korridor vermutlich einer Auflösung angrenzender Waldstrukturen durch massive Veränderungen des Waldinnenklimas bedeuten. Dies wiegt umso schwerer, als eine Öffnung in der Hauptwindrichtung erfolgen würde. Berliner Forsten fordern daher einen Mindestabstand von 40 m des VRW von der westlichen Kante des Klimaschutzwaldes.

Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet und führen daher nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des VRW 44 vorzunehmen. Die Waldfläche mit der Waldfunktion 3100 befindet sich außerhalb des VRW 44. Östlich der betreffenden Waldfläche ist die Errichtung einer Windenergieanlage bereits genehmigt. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung zum VRW 44 hingewiesen.

TÖB-Nr.: 2105 / Notus Energy Development GmbH & Ko KG

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 947 Als brandenburgisches Unternehmen sichern wir auch in der Region Havelland-Fläming Arbeitsplätze und tragen mit der Umsetzung unserer Projekte zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele von Land und Bund bei. Hierbei haben wir einen hohen Akzeptanzgrad unserer Projekte erreicht. Mit dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele sind zur Erreichung der Flächenbeitragswerte in jeder Regionalplanungsregion 1,8% der Fläche bis zum 31.12.2027 und insgesamt 2,2% der Fläche bis zum 31.12.2032 für die Nutzung durch Windenergie auszuweisen. Vorliegend ist beabsichtigt, vorerst lediglich das Teilflächenziel für den 31.12.2027 zu erfüllen und einen Flächenbeitrag von 1,8% der Planungsfläche auszuweisen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, in dem derzeitigen Planungsverfahren bereits eine Ausweisung mindestens in der Größe der Zielfläche für den 31.12.2032 auszuweisen. Eine solche Vorgehensweise würde einerseits

Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne Weiteres verständlich (und wird durch die Stellungnehmerin auch nicht nachvollziehbar aufgeklärt), warum Vorranggebiete für den Flächenbedarf nach 2032 bereits im Jahr 2024 festgelegt werden sollen. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen, da die jeweils erforderlichen Verfahrensschritte nicht ein zweites Mal durchlaufen werden müssten. Weiterhin führt eine frühzeitige Erfüllung des gesetzgeberischen Zieles zu einer erheblichen Erhöhung der Rechtssicherheit. Nicht zuletzt würde dieses Vorgehen den Klimaschutzbedürfnis der Bevölkerung und dem Bestreben der Bundesregierung nach einer beschleunigten Energiewende entsprechen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass entgegen der Darstellung unter Rn. 38 des Entwurfes, die Gemeinden die Windenergienutzung in ihrem Gebiet auch nach Ablauf einer Übergangsfrist sehr wohl verbindlich steuern können. Gerade durch die Einführung einer sogenannten Gemeindeöffnungsklausel in das BauGB eröffnet der Bundesgesetzgeber den Kommunen eine erhebliche Stärkung ihrer planerischen Steuerungsmöglichkeit. So können Gemeinden nunmehr, abweichend bzw. ergänzend zur regionalplanerischen Festlegung, selbst Flächen für die Windkraft ausweisen, ohne hierbei der Restriktion unterworfen zu sein und lediglich innerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Gebiete nur noch eine Feinsteuerung vornehmen zu dürfen. Diese bisher bestehende relevante Behinderung der kommunalen Planung wurde durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Die unter Rn. 38 angesprochene Einschränkung der verbindlichen Steuerungen durch die Kommunen greift nur dann, wenn die Regionalplanung ihrem Auftrag zur Bereitstellung eines Mindestflächenanteils für die Nutzung durch die Windkraft nicht nachkommt.

festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann. Die zulässige Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht auch in Übereinstimmung dem „Bestreben der Bundesregierung nach einer beschleunigten Energiewende“. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Wie die Stellungnehmerin zutreffend feststellt, handelt es sich bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen um ein Mindestflächenangebot, das von den Kommunen ergänzt werden kann. Die Feststellung der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass die Kommunen die Standorte für Windenergieanlagen in ihren Hoheitsgebieten nicht mehr verbindlich steuern können, ist gleichwohl zutreffend, da die bauplanungsrechtliche Entprivilegierung nicht mehr mit den Mitteln der Bauleitplanung erreicht werden kann. Erst die vom Sachlichen Teilregionalplan zu bewirkende bauplanungsrechtliche Entprivilegierung schafft die erforderliche Grundlage dafür, dass die Kommunen über die (weiteren) Standorte für die Windenergienutzung nach eigenen Vorstellungen bestimmen können. Daher ist es der Regionalen Planungsgemeinschaft besonders wichtig, möglichst keine Flächen als Vorranggebiet festzulegen, die den Entwicklungsabsichten der Kommunen nicht entsprechen. Diese besondere Verantwortung zeigt sich auch gerade in Bezug auf die von der Stellungnehmerin angeregten zusätzlichen Vorranggebiete Sernow, Rädelsdorf, Petkus/Wahlsdorf und Locktow, welche von den Belegenheitskommunen (gegenwärtig) nicht unterstützt werden.

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 965	<p>11. Weitere Stellungnahmen: Weitere Stellungnahmen, bei denen wir die Neufestsetzung und Erweiterung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beantragen, werden von uns ebenfalls abgegeben. Es handelt sich um Stellungnahmen zu folgenden geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung: - VRW 05 „Ferch“, - VRW 06 „Zollchow“, - VRW 16 „Reesdorf“, - VRW 23 „Dretzen“, - VRW 29 „Christinendorf“, - VRW 31 „Petkus-Wahlsdorf“, - VRW 32 „Hohenseefeld/Ihlow“, - VRW 48 „Bredow / Zeestow“, - VRW 54 „Wiesenhagen / Birkhorst“, - VRW „Locktow“, - VRW „Sernow“, - VRW „Nauen Ost“, - VRW „Bochow“, - VRW „Rädel“.</p>	<p>Die Anregungen, weitere Flächen als Vorranggebiet festzulegen, werden entsprechend abgewogen.</p>
------------	--	--

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1033	<p>Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet „VRW 05 Ferch“ entsprechend der Darstellung in der Anlage zu ändern. Begründung: Ausweislich des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW 05 Ferch“ mit einer Flächengröße von ca. 211 ha, belegen im Landkreis Potsdam Mittelmark, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der von uns dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Aus der als Anlage beigefügten Karte wird die vorgeschlagene Gebietskulisse unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. Vermeidung der Umfassung der Ortslage Bliesendorf, B. Bundesautobahn zzgl. Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sowie des Rotorradius von 80 m entsprechend der Referenzanlage, C. Abstand von 725 m zu Wohnbebauung im Außenbereich, D. Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich, E. Freileitung zzgl. 110 m (30 m zzgl. Rotorradius von 80 m entsprechend der Referenzanlage).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 05 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 19 bis 33) wird festgehalten.</p>
BE-ID: 1034	<p>Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Das vorgeschlagene Gebiet hat eine Größe von ca. 457 ha. Sowohl in östlicher als auch südöstlicher Richtung stimmen unser Vorschlag sowie die Entwurfsfassung überein. Die der Anlage 1 zu entnehmenden geringen Abweichungen in der Grenzziehung resultieren aus dem Umstand, dass für die Übertragung die regionalplanerische Entwurfsfassung lediglich im PDF-Format vorlag und insofern in Folge der technischen Übertragung Ungenauigkeiten aufgetreten sind. Wie der als Anlage 1 beiliegenden Karte zu entnehmen, besteht vorliegend ein erhebliches Erweiterungspotential, insbesondere in westlicher Richtung. Hier kommt offensichtlich eine Erweiterung jeweils entlang der, das Gebiet zerschneidenden Bundesautobahn 10 in Betracht. Die Bundesautobahn 10 wurde entsprechend des Kriteriums Buchstabe B aus der Kulisse herausgehalten. Im regionalplanerischen Entwurf wird der Bereich der Bundesautobahn nebst der zugehörigen Anbauverbotszone mit zur Ausweisung vorgesehen. Es ist hier jedoch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 05 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 19 bis 33) wird festgehalten. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954) Hinsichtlich der unzutreffenden Annahmen der Stellungnehmerin zur Anwendung des Kriteriums B 26 wird auf die BE 960 verwiesen.</p>

zwingend darauf zu achten, dass dieser Bereich, welcher der Windkraft tatsächlich nicht zur Verfügung steht, nicht im Rahmen der Ermittlung der Flächenbeitragszahlen berücksichtigt werden darf. Unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Straßenbreite von ca. 36 m zzgl. der beidseitigen Anbauverbotszone sowie jeweiligen Rotorradius entspricht die tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Fläche je Kilometer Autobahn ca. 25,6 ha. Die Grenzen der möglichen Erweiterung im Süden sowie Osten ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zu vorhandenen Freileitungen (Buchstabe E in Anlage 1), welche im Süden durch den Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in der Ortslage Resau (Buchstabe D in Anlage 1) unterbrochen wird.

BE-ID: 1035 Im Nordwesten sowie im Nordosten ergibt sich die Grenzziehung (Buchstabe A in Anlage 1) aus dem regionalplanerischem Kriterium B29, wonach eine Umfassung der Ortslage Bliesendorf in einem Winkel von mehr als 120° vermieden werden soll. Die nördliche Begrenzung (Buchstabe C und D in Anlage 1) resultiert aus den Abständen zu Wohnbebauungen sowohl im Außen- als auch im Innenbereich. Für den Innenbereich wurde abweichend vom regionalplanerischen Kriterium W 1.2 ein Mindestabstand von 1.000 m zu Grunde gelegt. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festlegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind, geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe D in Anlage 1). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 04 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren.

BE-ID: 1037 Dem Datenblatt zur Ermittlung des Vorranggebietes ist zu entnehmen, dass durch das LfU ein vorhandenes Brutvorkommen einer kollisionsgefährdeten Vogelart westlich des zur Ausweisung gestellten Gebietes mitgeteilt worden ist. Auf dieser Grundlage wurde das Vorranggebiet „vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Prüfbereiche abgegrenzt.“ Hieraus folgt demnach, dass der zentrale Prüfbereich gem. § 45b Absatz 3 BNatSchG von der Ausweisung ausgenommen wird. Eine solch pauschale Herausnahme widerspricht jedoch der gesetzgeberischen Intention des § 45b BNatSchG. Nach dieser Norm ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der sogenannten zentralen Prüfbereiche zulässig, sofern entsprechende Minderungsmaßnahmen, welche in der Anlage zum BNatSchG aufgeführt sind, vorgenommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 05 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien B 02 wird festgehalten. (siehe dazu 957)

BE-ID: 1038 Weiterhin wird im Datenblatt ausgeführt, dass nach Berücksichtigung der Waldfunktionskartierung außerhalb der Gemeinde Schwielowsee im Gebiet der Stadt Werder (Havel) ca. 60 ha Wald in der Vorrangfläche verbleiben. Diese Aussage impliziert, dass weitere Flächen aus Waldfunktionsgründen nicht zur Ausweisung in der Vorranggebietskulisse gelangt sind. Dem Datenblatt ist nicht genau zu entnehmen, welche mögliche Waldfunktion der Ausweisung entgegenstehen könnte. Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich jedoch um die Funktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Waldfunktionen, bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich einer Ausweisung nicht entgegenstehen. Eine solche Ausnahmefunktion des Waldes kommt jedoch der hier vorliegenden Waldfunktion nicht zu. Weiterhin ist bei der Beurteilung möglicherweise entgegenstehender Waldfunktionen zu berücksichtigen, dass die zu erwartende Inanspruchnahme von Flächen zur dauerhaften Umwandlung, im Verhältnis zur Gesamtfläche als sehr gering zu bewerten ist. Hierzu hat bereits das OVG Berlin-Brandenburg in der Entscheidung vom 14.06.2023 (OVG 3a A 30/23) ausgeführt und dargelegt, dass grundsätzlich das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien die schützenswerte Waldfunktion überwiegt, sodass letztere lediglich dann überwiegt, sofern relevante Waldflächen mit entsprechender Funktion umgewandelt werden sollen. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu befürchten. Diese Entscheidung bezieht sich auf den Antrag zur Errichtung und Betrieb einer WEA innerhalb der unsererseits vorgeschlagenen Gebietskulisse.

Die Bedenken sind unbegründet und führen nicht zu der Entscheidung, Veränderungen an der Festlegung des VRW 05 vorzunehmen. Die Annahme, weitere Waldflächen seien „aus Waldfunktionsgründen“ nicht in das VRW 05 einbezogen worden, ist unzutreffend. Auf Seite 22 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt IV Nummer 9 der Planbegründung wird unter B 18 im Gegenteil festgestellt, dass übrige Waldfläche – für die keine Waldfunktionen kartiert sind - keine besonderen Strukturmerkmale aufweisen und daher ins VRW 05 einbezogen werden können. Entgegen der Annahme der Stellungnehmerin kommt es für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Waldflächen, für die besondere Waldfunktionen kartiert sind, nicht als Vorranggebiet festzulegen, nicht darauf an, ob dieser Sachverhalt einer Waldumwandelungsgenehmigung nach § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) „entgegensteht“ (oder nicht). Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat Sachverhalte und Bewertungen, die für bzw. gegen eine Festlegung von Waldflächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen, in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellt sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Ergebnis kommt sie zu der im Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung dargestellten Entscheidung. Insbesondere berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft mit dem Planungskriterium W 03 den Sachverhalt, dass bei Waldflächen, die bestimmte Funktionen erfüllen, der durch die Errichtung von Windenergieanlagen eintretende Verlust der Funktionsfähigkeit

nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle, wie beispielsweise Wiederaufforstung, kompensiert werden kann. (siehe Rn. 137 der Planbegründung) In diesem Sachverhalt erkennt die Regionale Planungsgemeinschaft eine besondere Eigenschaft der betreffenden Waldflächen, die – auch im Unterscheid zu anderen Waldflächen - eine Berücksichtigung im Planungskonzept ausreichend rechtfertigt. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft beruht hingegen nicht auf der Annahme, dass die erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung nach § 8 LWaldG auf den betreffenden Flächen nicht erteilt werden könnte. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffene Abwägungsentscheidung steht daher auch nicht im Widerspruch zu der von der Stellungnehmerin benannte Entscheidung des Senats 3a des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Darüber hinaus ist festzustellen, dass dem Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans mit dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels Rechnung getragen wird. (siehe Rn. 30 der Planbegründung)

BE-ID: 1039 Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits mit Schreiben vom 19.05.2022 die Beurteilung einer Waldfunktionskartierung durch Dipl. Ing. Michael Storandt eingereicht haben. Das Ergebnis dieser Beurteilung lautet wie folgt: "Die Kartierung der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdeten Standorten (2100)" entspricht nicht den Anforderungen der Kartieranleitung. Die Waldflächen sind nicht erosionsgefährdet. Die Waldflächen mit hoher geologischer Bedeutung (7720) sind auf Grund des gesetzlichen Schutzstatus der Waldfunktion „geschützte Landschaftsbestandteile (6620) zuzuordnen. Damit gelten die Regelungen der Verfügung hinsichtlich der zulässigen Handlungen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich. Die Ausscheidung von Waldflächen mit hoher geologischer Bedeutung (7710) entspricht nicht den Anforderungen der Kartieranleitung nach naturnahen Baumartenzusammensetzungen und eines hohen Alters mindestens einer Baumart." Im Ergebnis ist hierzu festzustellen, dass Waldfunktionen der beantragten Ausweisung nicht entgegenstehen können. Das Gutachten wird höchst vorsorglich als Anlage 2 nochmals beigefügt.

An der Anwendung der Kriterien W 03 wird festgehalten. (siehe dazu BE 955, 956 und 1038) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob bestimmte Waldflächen die „nötigen Voraussetzungen“ für die angegebene Waldfunktion aufweisen. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zugrunde gelegte Waldfunktionskartierung wird von den zuständigen Forstbehörden vorgenommen, denen in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung zuzubilligen ist und deren Einschätzungen von besonderem Sachverstand getragen sind. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23, Rn. 30) Das von der Stellungnehmerin beigefügte Gutachten muss daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht berücksichtigt werden.

BE-ID: 1040 Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

- BE-ID: 1031 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet „VRW 06 Zollchow“ entsprechend des Entwurfes auszuweisen. Begründung: Wir haben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Nutzungsrechte an Grundstücken erworben, um dort in erheblichem Maße im zweistelligen Millionenbereich in die Errichtung und den Betrieb von WEA zu investieren.
- Der Anregung, an der Festlegung des VRW 06 unverändert festzuhalten, wird gefolgt.
- BE-ID: 1032 Aufgrund der von uns abgeschlossenen Verträge besitzt unser Unternehmen zunächst ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, dass die Grundstücke für die Windenergienutzung festgesetzt werden. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten ist unser Unternehmen, infolge der Entprivilegierung, bekanntlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse: Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die privaten Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Die beantragte Festsetzung ist im öffentlichen Interesse. Auch die privaten Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen deutlich machen, sind im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungspläne in Betracht kommt. Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier- anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 BauGB getroffene Regelung, den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange regelmäßig in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Sofern die Raumordnungsplanung ihre Flächenziele erreicht, führt dies zur Entprivilegierung des übrigen Raumes und entfaltet somit unmittelbare Außenwirkung. Zudem stehen der antragsgemäßen Aufnahme des Vorranggebietes Wind Nr. 06 „Zollchow“ keine sachlichen Gründe, insbesondere Kriterien des Kriterienkatalogs aus dem Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming entgegen. Das Vorranggebiet Wind Nr. 06 ist demnach antragsgemäß festzusetzen. Sollten unsere Interessen, WEA auf den von uns vertraglich gebundenen Grundstücken zu errichten, nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der Unwirksamkeit der Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.
- Der Anregung, an der Festlegung des VRW 06 unverändert festzuhalten, wird gefolgt.

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

- BE-ID: 1024 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet „VRW 16 Reesdorf“ entsprechend der Darstellung in der Anlage zu erweitern. Begründung: Ausweislich des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW 16 Reesdorf“ mit einer Flächengröße von ca. 236 ha, belegen im Landkreis Potsdam Mittelmark, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein erhebliches Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird und auch genutzt werden sollte. Unter Berücksichtigung der unsererseits dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Die Größe des geänderten Gebietes beträgt insgesamt ca. 809 ha. Aus der als Anlage beigefügten Karte wird die vorgeschlagene Gebietskulisse, unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes, deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. Abstand 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, B. Abstand 1.500 m zum Krankenhaus, C. Verkehrswege inkl. Abstand von 120 m zu Autobahn und 240 m zu Bahntrassen, D. Übernahme der Grenze des regionalplanerischen Entwurfs.
- BE-ID: 1025 Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich, wird unsererseits eine Erweiterung des Gebietes vorwiegend in nordwestlicher Richtung vorgeschlagen, sowie eine Präzisierung der östlichen Grenze. Die östliche Grenzziehung ergibt sich aus den einzuhaltenden Abständen zur Bundesautobahn 9 (Buchstabe C in der Karte) sowie dem Abstand zur geschützten Wohnbebauung im Innenbereich (Buchstabe A in der Karte). Die in der Anlage mit Buchstabe C bezeichnete Grenze, ergibt sich im Einklang mit der Entwurfserfertigung der regionalplanerisch beabsichtigten Ausweisung, aus dem Abstand von 725 m zu Wohnbebauung im Außenbereich (Kriterium W 1.1 des Regionalplanentwurfs). Die jeweils mit Buchstabe A bezeichneten Grenzen ergeben sich aus dem Abstand von 1.000 m zu geschützter Wohnbebauung im Innenbereich. Die Anwendung dieses Abstandskriteriums wird, abweichend vom Kriterium W 1.2 des regionalplanerischen Vorschlages, zur Anwendung beantragt. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher, durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 16 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 59 bis 63) wird festgehalten.
- Der Anregung, das VRW 16 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

geradezu konterkariert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw., die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe A in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen, unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren.

BE-ID: 1027 In nördlicher Hinsicht soll eine Gebietsbegrenzung entsprechend des Kriteriums Buchstabe B erfolgen. Hier wurde unsererseits ein Abstand von 1.500 m zum nördlich gelegenen Krankenhaus veranschlagt. Im Rahmen der regionalplanerischen Kriterien wird als einzuhaltender Mindestabstand von Windvorranggebieten zu Krankenhäusern ein Abstand von 2.000 m veranschlagt (Kriterium W 1.3). Eine Begründung hierzu erfolgt nicht. Es wird lediglich in Rn. 111 die entsprechende Festlegung getroffen. Unter Berücksichtigung der Begründung, welche zum Abstandskriterium zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften getroffen worden ist, ist festzustellen, dass es eines solchen Abstandes offensichtlich nicht bedarf. Wie den Planunterlagen unter Rn. 107 zu entnehmen ist, erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Abstandskriterien, um auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Gleichzeitig wird auch ausgeführt: „Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist.“ Hierbei wird auf die Ausführungen unter Rn. 63 verwiesen. Unter dieser Randnummer ist zu lesen: „Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [6] eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn durch den Betrieb einer Windkraftanlage die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) [22] genannten Immissionsrichtwerte (IRW) voraussichtlich überschreiten.“ Es ist somit offensichtlich und durch den Plangeber auch erkannt, dass es der Mindestabstände, welche der Planung zu Grunde gelegt werden, zur Erreichung des hiermit bezweckten Zieles - Schutz vor unzulässiger Schallbeeinträchtigung durch die WEA- nicht bedarf. Darüber hinaus verläuft vorliegend zwischen dem zur Ausweisung gestellten Gebiet und dem Krankenhaus die

Der Anregung, das VRW 16 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954) Zum Kriterium W 1.3 wird insbesondere auf BE 953 hingewiesen.

Bundesautobahn A 9. Somit ist vorliegend ein Abstand von 2.000 m offensichtlich irrelevant, da die vorhandenen Emissionen der Autobahn mögliche Emissionen der WEA weitestgehend überlagern werden. In Bezug auf die schalltechnische Beeinflussung ist es irrelevant, ob der Abstand zwischen Vorranggebiet und Krankenhaus 2.000 m oder 1.500 m beträgt. Unter diesen Voraussetzungen sollte vorliegend der Abstand von 1.500 m in Ansatz gebracht werden, um zusätzliche Flächen für die Windenergie innerhalb eines bereits vorgeprägten Gebietes zu ermöglichen.

BE-ID: 1028 Darüber hinaus besteht in westlicher Richtung Erweiterungspotential bis zur von Nordost nach Südwest verlaufenden Bahntrasse respektive bis zum entsprechend zu Grunde gelegten Abstandsbereich um die Bahntrassen (vorliegend als Kriterium Buchstabe C bezeichnet). Ein weiteres erhebliches Erweiterungspotential ist westlich dieser Bahntrasse zu sehen. Hier kommt ein Bereich, begrenzt durch die Bahntrasse sowie den jeweiligen Vorsorgeabstand zu Wohnbebauungen im Innenbereich, in Betracht. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass dieses Gebiet nicht zur Ausweisung gelangen soll, da es sich um Waldgebiete mit nicht kompensierbarer Waldfunktion handele. Bei dem zur Erweiterung vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich nach hiesiger Kenntnis ebenfalls um monostrukturierten Kiefernwald jüngeren und mittleren Alters, welcher darüber hinaus einer intensiven forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterliegt. Die Waldstruktur entspricht somit derjenigen, welche zur Ausweisung gelangen soll. Auch steht eine bestehende Waldfunktion, ausweislich der Entscheidung des OVG Berlin Brandenburg vom 14. Juni 2023 (OVG 3a A 30/23) nicht entgegen. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass eine Waldfunktion einem Vorhaben zur Erzeugung regenerativer Energien grundsätzlich nicht entgegenstehen kann, sofern von erforderlichen Rodungen weniger als 10% der Fläche betroffen sind. Unter Berücksichtigung der Angaben im Regionalplan, es handele sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit einer Fläche von 120 km² (12.000 ha), stehen diesem die Ausweisung von lediglich 809 ha gegenüber. Dies entspricht einer auszuweisenden Fläche von gerade mal 6,7%. Somit wäre selbst unter der fernliegenden Annahme, die gesamte zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche würde gerodet werden, eine Vereinbarkeit mit der entsprechenden Waldfunktion gegeben.

Der Anregung, das VRW 16 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 03 wird festgehalten. (siehe dazu BE 955, 956 und 1038)

BE-ID: 1029 Die vorliegend angeführte Waldfunktion "Erholungswald der Intensitätsstufe II" ist in Bezug auf die betroffenen Waldflächen nicht gegeben, da diese Bereiche nicht die nötigen Voraussetzungen aufweisen. Hierzu haben wir bereits mit Stellungnahme vom 18.05.2022 ausgeführt und eine unabhängige fachgutachterliche Beurteilung beigefügt. Diese fachgutachterliche Beurteilung fügen wir höchst vorsorglich als Anlage 2 nochmals bei. Wie bereits im Datenblatt zum Gebiet dargestellt, hat unser Unternehmen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von mehreren Windenergieanlagen erhalten. Diese konnten bisher bekanntermaßen noch nicht umgesetzt werden, da nach der Genehmigungserteilung die Frage der gesicherten wegemäßigen Erschließung neu aufgeworfen wurde. Hervorzuheben ist jedoch, dass im Rahmen dieser Neubewertung zu keinem Zeitpunkt die Frage der Genehmigungsfähigkeit wegen zu erwartender Lärmimmissionen hinsichtlich geschützter Nutzung (Krankenhaus) oder erforderlichen Eingriffs in den vorhandenen Wald und ggf. Beeinträchtigung einer Waldfunktion thematisiert worden ist. Thematisiert wurde lediglich die Frage, inwieweit die geplanten Erschließungswege als rechtlich ausreichend gesichert anzusehen sind. Insoweit wirkt auch dieses Rechtsmittelverfahren unterstützend in Bezug auf die Geeignetheit des in Frage stehenden Gebietes zur Nutzung durch Windenergieanlagen.

Der Anregung, das VRW 16 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 03 wird festgehalten. (siehe dazu BE 955, 956 und 1038) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob bestimmte Waldflächen die „nötigen Voraussetzungen“ für die angegebene Waldfunktion aufweisen. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zugrunde gelegte Waldfunktionskartierung wird von den zuständigen Forstbehörden vorgenommen, denen in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung zuzubilligen ist und deren Einschätzungen von besonderem Sachverstand getragen sind. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23, Rn. 30) Das von der Stellungnehmerin beigefügte Gutachten muss daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Der Mitteilung der Stellungnehmerin wird entnommen, dass hinsichtlich der ursprünglich zu ihren Gunsten ergangenen, später aufgehobenen Genehmigungsbescheide keine veränderte Sachlage eingetreten ist. Die Aufhebungsgründe sind für die Entscheidungen der

BE-ID: 1030 Auch hat die erfolgte Genehmigungserteilung gezeigt, dass weitere Aspekte, welche im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung ggf. als relevant zu bewerten sind, der Ausweisung nicht entgegenstehen, mithin sich die bestehenden Raumwiderstände objektiv auf ein Minimum reduzieren. Bei dem zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebiet ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer zeitnahen, und in Bezug auf weitere zu berücksichtigende Interessen, von einer verträglichen Nutzung durch Windenergie auszugehen. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention, einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

Regionalen Planungsgemeinschaft unmaßgeblich. Von der Regionalen Planungsgemeinschaft war lediglich zu prüfen, ob wirksame Genehmigungen bestehen. (siehe Rn. 140 der Planbegründung).

Der Anregung, das VRW 16 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 03 wird festgehalten. (siehe dazu BE 955, 956 und 1038) Die Gründe dafür, warum der Stellungnehmerin im Jahr 2016 Genehmigungen erteilt (und später wieder aufgehoben) wurden, sind für diese Entscheidung nicht maßgeblich. Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1018 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit integriertem Regionalplan Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene "VRW 23 Dretzen" in dem, in der Anlage dargestellten geänderten Gebietszuschnitt als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Begründung: Für das im Entwurf vorgeschlagene Gebiet wird auf das, in der Anlage dargestellte Erweiterungspotential hingewiesen und entsprechende Erweiterung vorgeschlagen. Mit der Erweiterung ergäbe sich insgesamt eine Gebietsgröße von ca. 221 ha. Die Gebietsgrenzen ergeben sich auf der Grundlage nachfolgender Kriterien: A. Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, B. Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich, C. Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming- Belziger Landschaftswiesen“, D. Freiraumverbund gemäß LEP-HR, E. Grenze zum Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“, F. Grenze zum Truppenübungsplatz Altengrabow.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 23 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 77 bis 81) wird festgehalten.

BE-ID: 1019 Nachfolgend möchten wir die vorgeschlagenen Erweiterungen näher darlegen. Aus den ergänzenden Unterlagen ergibt sich für das „VRW 23 Dretzen“ eine nördliche Begrenzung auf Grund des Abstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung (Buchstabe B in der Karte). Der Abstand von 1.100 m ist, wie bereits mit

Der Anregung, das VRW 23 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954) Eine Änderung

weiteren Schreiben dargelegt, erheblich zu groß und auch aus Vorsorgegesichtspunkten nicht erforderlich. Weiterhin konterkariert die Festlegung eines solchen Abstandes die grundlegende Entscheidung. Der Bundesgesetzgeber hat die Bundesländer ermächtigt, den Bereich bis zu 1.000m von Wohngebäuden hinsichtlich der Windkraft zu entprivilegieren. Eine darüberhinausgehende Einschränkung des Außenbereiches war explizit ausgeschlossen. Dieser Spielraum wurde durch den Landesgesetzgeber dahingehend ausgenutzt, dass durch das BbgWEAAbG der Bereich von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) der Privilegierung entzogen worden ist. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass diese Entprivilegierung nicht greift, sofern durch raumplanerische Festlegung auch der Raum, welcher sich dichter als 1.000 m an den benannten Orten befindet, beplant und für die Windkraft ausgewiesen werden kann. Hierzu ist weiterhin anzumerken, dass das Gebiet in den Grenzen unseres Erweiterungsvorschlages bereits im Entwurf des Regionalplanes 3.0, aus dem Jahr 2022 enthalten war und ausweislich dieses Entwurfs der Abstand von 1.000 m aus Vorsorgegründen ausreichend war. Gerade auch unter Berücksichtigung der Problematik, dass ausweislich der Rn. 282 der Begründung im westlichen Plangebiet nur wenige Potenziale ermittelt werden konnten, ist es zur Erfüllung der folgenden Zielsetzung " 3. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden." angeraten, die vorhandenen Potentiale auch vollumfänglich auszuschöpfen und vorliegend unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen sowie des benannten regionalplanerischen Ziels den Mindestabstand auf 1.000 m zu verkürzen. Der hierdurch erzielbare zusätzliche Flächenbeitrag in diesem Bereich unterstützt die Erfüllung des allgemeinen Planungsziels Nr. 3, ohne die weiteren Zielsetzungen zu beeinträchtigen. Auch die mögliche Errichtung von Anlagen in einem Abstand von 1.000 m statt 1.100 m lässt keine zusätzliche Belastung der Bevölkerung erwarten. Eine optisch bedrückende Wirkung ist gem. § 249 Abs. 10 BauGB bei einem Abstand, welcher das 2-fache der Höhe der WEA beträgt ausgeschlossen, mithin wäre aus dieser Sicht lediglich ein Abstand von 480 m (2-fache Höhe der Referenzanlage) erforderlich. Auch aus schalltechnischen Aspekten führt die Verringerung des Abstandes zu keiner Verschlechterung, da einerseits gesetzliche Grenzwerte existieren, welche im Rahmen des Betriebes (unabhängig vom Abstand) einzuhalten sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bereits durch die Bestandsanlagen eine Vorbelastung zu verzeichnen ist.

dieser Kriterien würde zur Verwirklichung des allgemeinen Planungsziel Nummer 3 nicht beitragen.

BE-ID: 1021 Im östlichen Bereich erfolgt die vorgeschlagene Grenzziehung entlang des hier angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming- Belziger Landschaftswiesen" (Buchstabe C in der Karte). Die Entwurfsfassung weicht im unteren östlichen Bereich von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes ab. Den ergänzenden Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist auf Seite 77 zu entnehmen, dass seitens des LfU östlich des Vorranggebietes eine Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart mitgeteilt worden ist. Hieraus resultiert die Verschiebung der Vorranggebietsgrenze nach Westen. Eine solche Verschiebung sollte vorliegend jedoch nicht erfolgen. Wie bereits mit anderem Schreiben ausgeführt, trägt die Berücksichtigung von bestehenden Brutplätzen die Gefahr in sich, dauerhaft die Nutzung von Gebieten zu verhindern, obwohl die limitierenden Faktoren nicht mehr bestehen. Gerade hinsichtlich der Brutplätze von Vögeln ist festzustellen, dass diese einem regelmäßigen Wechsel unterzogen sind. Die Nichtausweisung von Gebieten, in Folge einer aktuellen Standaufnahme führt dazu, dass dieses Gebiet auf viele Jahre der Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien entzogen ist. Dies auch dann, wenn die fragliche Brutstätte längst aufgegeben worden ist. Daher sollten solch wandelbare artenschutzrechtliche Aspekte der Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben und vorliegend die Gebietsgrenze ohne

Der Anregung, das VRW 23 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien B 02 wird festgehalten. (siehe dazu BE 957)

Berücksichtigung dieses Brutplatzes festgelegt werden.

BE-ID: 1022 Die vorgeschlagene Erweiterung im westlichen und nordwestlichen Teil (durch die Buchstaben E und A in der Karte abgegrenzt) ergibt sich aus der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt sowie zu europäisch geschützten Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“. Die Grenzziehung des Entwurfes zum Gebiet lässt sich den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den ergänzenden Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht eindeutig entnehmen. Durch die beantragte Erweiterung lässt sich kein zusätzliches Beeinträchtigungspotential erkennen. Die Grenzkriterien mit den Buchstaben D und F in der Karte entsprechen denjenigen, welche die Regionalplanung im Rahmen der Entwurfsausweisung zu Grunde gelegt hat. In südlicher Richtung stimmt unser Vorschlag mit der Entwurfsfassung überein. Die der Anlage 1 zu entnehmenden geringen Abweichungen in der Grenzziehung resultieren aus dem Umstand, dass für die Übertragung die regionalplanerische Entwurfsfassung lediglich im PDF-Format vorlag und insofern in Folge der technischen Übertragung Ungenauigkeiten aufgetreten sind.

Der Anregung, das VRW 23 wie vorgeschlagen westlich und nordwestlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft grenzt das VRW 23 in diesem Bereich an den Standorten der bestehenden Windenergieanlagen ab. Diese Abgrenzung wird aufgrund der Berücksichtigung von Belangen der Bundeswehr, die auf der Seite 81 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 (B 23) dargestellt sind, vorgenommen. An diesen Einschätzungen und Entscheidungen wird auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.10.2023 (Seite 2) festgehalten. Bei einem Repowering der bestehenden Anlagen ist – wie vom zuständigen Bundesamt mitgeteilt - eine Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr im Einzelfall erforderlich.

BE-ID: 1023 Im Ergebnis sollte, insbesondere unter der Prämisse des allgemeinen Planungsziels 3, die Ausweisung wie unsererseits beantragt, erfolgen. Durch eine Ausweisung innerhalb der, durch uns benannten Grenzen, lässt sich das regionale Missverhältnis hinsichtlich der ausgewogenen räumlichen Verteilung minimieren ohne an anderer Stelle ein zusätzliches Beeinträchtigungspotential, insbesondere hinsichtlich des allgemeinen Planungsziels 1, zu generieren. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

An der vorgenommenen Abgrenzung des VRW 23 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf die Seiten 77 bis 81 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hingewiesen. Die von der Stellungnehmerin vorgeschlagene Vergrößerung des VRW 23 um ca. 90 ha würde zur Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 3 keinen wirkungsvollen Beitrag leisten. Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten sind.

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1010 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet, „VRW 29 Christinendorf“ entsprechend der Darstellung in der Anlage zu erweitern. Begründung: Ausweislich des

Der Anregung, das VRW 29 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den auf den Seiten 103 bis 108 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten.

vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW 29 Christinendorf“ mit einer Flächengröße von ca. 145 ha, belegen im Landkreis Teltow-Fläming, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der unsererseits dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Die Größe des geänderten Gebietes beträgt insgesamt ca. 236 ha. Aus der als Anlage beigefügten Karte, wird die vorgeschlagene Gebietskulisse, unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis G bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich, B. Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG, C. Abstand zu Freileitung von 80m Rotorradius der Referenzanlage zzgl. 20 m (110 kV) bzw. 30 m (380 kV) Schutzbereich, D. artenschutzrechtliche Belange, E. Freiraumverbund gern. LEP-HR, F. Anbauverbotszonen zzgl. 80 m Rotorradius der Referenzanlage, G. Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet gern. Waldfunktionskartierung.

BE-ID: 1011 Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich, wird unsererseits eine Erweiterung des Gebietes sowohl in südlicher als auch westlicher sowie nördlicher Richtung vorgeschlagen. Der Regionalplanentwurf setzt sowohl in südlicher als auch in westlicher Richtung einen Abstand von 1.100 m zu Wohngebäuden in den Ortslagen Lüdersdorf und Christinendorf an. Ein solcher Abstand ist aus Vorsorgegesichtspunkten nicht erforderlich. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festlegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind, geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten

Der Anregung, das VRW 29 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954).

Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe A in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren.

- BE-ID: 1013 Durch die erforderliche Anpassung hinsichtlich des einzuhaltenden Abstandes zu Wohnbebauungen ergibt sich im nördlichen Bereich eine Begrenzung auf Grund hier vorhandener geschützter Biotop (Buchstabe B in der Karte). Die Erweiterung im unteren westlichen Bereich (Buchstabe C in der Karte) resultiert hier aus dem einzuhaltenden Abstand zur vorhandenen Freileitung. Es wird unsererseits davon ausgegangen, dass hier die regionalplanerische Ausweisung ebenfalls die unsererseits angesetzten Kriterien (80 m Rotorradius der Referenzanlage zzgl. Sicherheitsabstand gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) zu Grunde gelegt wird. Die derzeitige Diskrepanz dürfte somit lediglich daher rühren, dass im Rahmen der Regionalplanung noch auf die zwischenzeitlich ersetzte und somit nicht mehr anwendbare DIN (EN) 50341-3-4 (VDE 0210-3) Bezug genommen wurde. Die im nordwestlichen Bereich gelegene, mit Buchstaben F in der Karte bezeichnete Abgrenzung ergibt sich aus der straßenbaurechtlichen Anbauverbotszone zzgl. des Rotorradius der Referenzanlage. Die abweichende Darstellung im Regionalplanentwurf resultiert vermutlich aus dem Umstand, dass hier die Schnittstelle zwischen den jeweiligen Abstandskriterien von 1.100 m zur Wohnbebauung in Christinendorf im Westen sowie zur Wohnbebauung von Nunsdorf im Norden belegen ist. Unter Aufgabe dieses überzogenen Kriteriums ergibt sich hier ein Erweiterungspotential in nordwestlicher Richtung bis an die hier belegende Bundesstraße 246 respektive bis zu dem hierzu einzuhaltenden Abstandsbereich.
- BE-ID: 1014 Zu der das Gebiet durchschneidenden Straße K7229 ist höchst vorsorglich anzumerken, dass sowohl der Bereich des Straßenkörpers als auch die entsprechende Anbauverbotszone zzgl. des Rotorradius der Referenzanlage der Windkraft nicht zur Verfügung steht. Insofern ist dieser Bereich bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte nicht zu berücksichtigen.
- BE-ID: 1015 Weiterhin wird angeregt, die östliche Begrenzung (Buchstabe D in der Karte) kritisch zu hinterfragen. Ausweislich der Unterlagen zum Entwurf dieses Gebietes resultiert diese Begrenzung aus artenschutzrechtlichen Bedenken. Konkret wird ausgeführt, dass eine Reproduktion kollisionsgefährdeter Vogelarten im Jahr 2018 festgestellt worden sei. In der Folgezeit wurde weder ein Besatz noch ein Brutvorkommen registriert. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, dass auf Grundlage eines Brutvorkommens, welches im Jahr 2018 erfolgte, eine Begrenzung des zur Ausweisung stehenden Gebietes erfolgt. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass sich, ausweislich der Entwurfsunterlagen, die zuständige naturschutzfachliche Behörde nicht äußert (vgl. Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen, Seite 103). Grundsätzlich ist eine solche Nichtäußerung dahingehend zu interpretieren, dass Belange dieser Behörde gerade nicht betroffen sind. Aus dieser Nichtäußerung den Schluss zu ziehen, es bestünde ein entsprechendes Hindernis ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, artenschutzrechtliche Belange im
- Der Anregung, das VRW 29 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die benannten flächenhaften Anpassungen ergeben sich – wie von der Stellungnehmerin zutreffend angenommen – nur unter der Anwendung verkleinerter Abstände der Kriterien W 01. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird jedoch unverändert festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954) Hinsichtlich des Abstands zur Freileitung siehe BE 958)
- Die von der Stellungnehmerin getroffene Annahme ist unzutreffend. (siehe dazu BE 960)
- Der Anregung, das VRW 29 östlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen (ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung Seiten 104 und 105 (B02)) wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 (naturschutzrechtlicher Teil, Seite 3) festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Auch

Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung grundsätzlich nicht zur Anwendung zu bringen. Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Gegebenheiten sind regelmäßig Änderungen unterworfen, die sich teilweise sogar innerhalb von wenigen Jahren gravierend ändern. Darüber hinaus sind die zur Anwendung kommenden Erkenntnisse ebenfalls bereits vor mehreren Jahren gewonnen worden, ohne dass zwischenzeitlich eine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob der derzeitige Stand überhaupt demjenigen entspricht, welcher für die Regionalplanung zu Grunde gelegt wird bzw. wie vorliegend, ergab die Überprüfung, dass der artenschutzrechtlich relevante Tatbestand anscheinend nicht mehr existiert. Wenn dies berücksichtigt wird, besteht die dringende Gefahr, dass eine regionalplanerische Festlegung, welche diese Daten berücksichtigt, dazu führt, dass der Windkraft eigentlich geeignete Flächen auf Dauer entzogen werden. Dies sollte vermieden werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass auf regional planerisch ausgewiesenen Flächen, auf Grund der Änderung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten, ggf. zukünftig eine Nutzung nicht mehr zulässig sein könnte. Im Gegenzug können jedoch Flächen, bei denen die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe nicht mehr bestehen, in Folge der regionalplanerischen Festlegung (also der fehlenden Festlegung als Vorranggebiet) zudem nicht genutzt werden, wodurch sich die tatsächlich nutzbare Fläche für Windkraft demzufolge erheblich verringern kann. Es wird daher angeregt, artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Regionalplanung grundsätzlich außer Betracht zu lassen. Eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte dürfte lediglich im Zusammenhang mit langjährig tradierten Brutplätzen vertretbar sein.

wenn seit 2018 keine Brutvorkommen mehr nachgewiesen sind, geht die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamts für Umwelt davon aus, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der betreffenden Vogelart Bedeutung hat (Wechselhorste) und insofern (im Vergleich zu anderen Flächen) eine berücksichtigungswerte Konfliktlage gegeben ist. Die Annahme, dass die betreffenden Flächen „auf Dauer“ der Windenergienutzung „entzogen“ werden, ist unzutreffend. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Im Rahmen der Bauleitplanung lassen sich auch die Belange des Artenschutzes genauer und aktueller berücksichtigen, als dies auf der Ebene der Regionalplanung nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

BE-ID: 1016 Als zusätzliche Erweiterung wird der in der Karte dargestellte, nordöstliche Teilbereich vorgeschlagen. Dieser Bereich ergibt sich aus den jeweiligen Begrenzungen der Kriterien A bis E. Begrenzt wird dieses Gebiet insofern durch: A. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich, B. bestehende gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG, C. Abstand zu Freileitung von 80m Rotorradius der Referenzanlage zzgl. 20 m (110 kV) bzw. 30 m (380 kV) Schutzbereich, D. artenschutzrechtliche Belange, E. Freiraumverbund gem. LEP-HR. Auch für diesen Teilbereich wird, obwohl unsererseits vorerst berücksichtigt, angeregt, die artenschutzrechtlichen Belange nicht im Rahmen der Ausweisung zu berücksichtigen.

Der Anregung, das VRW 29 nordöstlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft orientiert sich bei der Abgrenzung des VRW 29 am vorhandenen Anlagenbestand und dem Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin. (siehe Rn. 302 der Planbegründung) Soweit andere Kriterien und Belange es zulassen, geht das VRW 29 nördlich bereits etwa 500 m über die Darstellung des Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin hinaus. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 kann eine weitere Vergrößerung nur nachrangig in Betracht gezogen werden. Teilweise befindet sich die vorgeschlagene nordöstliche Teilfläche in den Gebieten der Stadt Zossen und der Gemeinde Am Mellensee. Beide Kommunen sehen Flächen für die Windenergienutzung an anderen Stellen ihrer Hoheitsgebiete vor. Auch diese Sachverhalte sprechen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht für die von der Stellungnehmerin vorgeschlagene Festlegung, da das regionale Teilflächenziel auch ohne diese Flächen erreicht werden kann. Sollten die Belegenheitskommunen das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihnen möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 1017 Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten

solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1005 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet „VRW 31 Petkus - Wahlsdorf“ entsprechend der Darstellung in der Anlage zu erweitern. Begründung: Ausweislich des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW 31 Petkus -Wahlsdorf“ mit einer Flächengröße von ca. 706 ha, belegen im Landkreis Teltow-Fläming, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein erhebliches Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird und auch genutzt werden sollte. Unter Berücksichtigung der unsererseits dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Die Größe des geänderten Gebietes beträgt insgesamt ca. 682 ha. Aus der als Anlage beigefügten Karte, wird die vorgeschlagene Gebietskulisse, unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes, deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. 110 kV-Freileitung zzgl. 20 m Abstand und 80 m Rotorradius, B. Wald mit hoher ökologischer Bedeutung gem. Waldfunktionskartierung, C. Wald auf erosionsgefährdetem Standort gem. Waldfunktionskartierung, D. 725 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich, E. 1.000 m Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich, F. Anbauverbotszonen zzgl. 80 m Rotorradius zur L706 und L715, G. Kommunale Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden. Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich, wird unsererseits eine Erweiterung des Gebietes vorwiegend in westlicher Richtung vorgeschlagen. Das unsererseits zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet schließt in westlicher Richtung an den regionalplanerischen Entwurf an. Ergänzend hierzu wurde unsererseits östlich, der erforderliche Abstand zur hier gelegenen Landesstraße dargestellt. Der Bereich der Landesstraße 706 sowie der hieran anschließenden Anbauverbotszone von 20 m gem.§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgStrG als auch der Rotorradius der Referenzanlage sind tatsächlich durch die Windkraft nicht nutzbar und insofern bei der Berechnung der Flächenbeitragswerte nicht zu berücksichtigen. Aus dem gleichen Grund wird auch im westlichen Teil der Bereich der Landesstraße 715 ausgeklammert. Die

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 31 östlich im Gebiet der Gemeinde Niederer Fläming zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das VRW 31 befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Das VRW 31 erstreckt sich in Ost-West-Ausdehnung über etwa 7 km und gehört mit einem Flächenumfang von 706 ha zu den größten Vorranggebieten in der Region 2. In den zuvor benannten Teilräumen werden Vergrößerungen von bereits mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten nur nachrangig in Betracht gezogen (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 3. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Die vorgeschlagene Fläche ist in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellung vom 09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“

auszuklammernden Straßenbereiche sind in der anliegenden Karte jeweils mit Buchstabe F gekennzeichnet. Im westlichen Bereich erstreckt sich der Gebietsvorschlag über die L715 hinaus und schließt an den Waldbereich, welcher mit der Waldfunktion WFK 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) belegt ist, an (Buchstabe C in der Karte). Der Karte ist zu entnehmen, dass im Vorschlag weitere, mit dieser Waldfunktion belegte Gebiete ausgeklammert worden sind. Auch wenn in rechtlicher Hinsicht auch solche Gebiete der Nutzung für die Windkraft zugänglich sind, wurden diese vorliegend im Interesse einer möglichst verträglichen Ausweisung ausgeklammert. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Erwägungen, dass es sich vorwiegend um kleinere Gebiete handelt, welche die Nutzungsmöglichkeit des Gebietes für die Windkraft nur geringfügig beeinträchtigen. Die nördliche Begrenzung resultiert aus dem erforderlichen Abstand zur südlich der Bundesstraße 115 verlaufenden 110 kV Freileitung zzgl. des gern. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4 einzuhaltenden Abstandes (Buchstabe A in der Karte). Zugrunde gelegt worden ist der Rotorradius der Referenzanlage von 80 m sowie 20m zusätzlicher Abstand. Die nordöstliche sowie südwestliche Begrenzung unseres Vorschlages resultiert aus dem Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung einerseits im Außenbereich (Buchstabe D in der Karte) und andererseits zu solcher im Innenbereich (Buchstabe C in der Karte).

BE-ID: 1008 Für die Bemessung des Abstandes im Innenbereich wurde unsererseits jedoch anstelle der 1.100 m (Kriterium W 1.2) ein einzuhaltender Mindestabstand von 1.000 m in Ansatz gebracht. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde

Der Anregung, das VRW 31 östlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 1005) An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe E in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial.

BE-ID: 1009 Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention, einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 966 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet "VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow" entsprechend der Darstellung in der Anlage zu ändern. Begründung: Ausweislich des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow" mit einer Flächengröße von ca. 591 ha, belegen im Landkreis Teltow-Fläming, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der unsererseits dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Aus der als Anlage beigefügten Karte, wird die vorgeschlagene Gebietskulisse unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis F bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich, B. Berücksichtigung der gemeindlichen Planung (Flächennutzungsplan),

Die Hinweise werden berücksichtigt. Diese führen jedoch nicht zum dem Ergebnis, das VRW 32 zu verändern.

C. Wald mit hoher geologischer Bedeutung (WFK 7720), D. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, E. Anbauverbotszone der B102 und K7208 zzgl. 80 m Rotorradius der Referenzanlage, F. Abstand von 725 m zu Wohnbebauung im Außenbereich.

BE-ID: 967 Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Das vorgeschlagene Gebiet hat eine Größe von ca. 605 ha. Das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet wird im südlichen Bereich durch die B 102 zerschnitten (Buchstabe E in der Karte). Nach hiesiger Sicht sollte der südlich gelegene Teil des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes entfallen. Für diese südlich der B 102 belegene Fläche besteht nach hiesiger Kenntnis eine Höhenbeschränkung auf Grund militärischer Belange. Die maximal verfügbare Höhe über Normal-Null (NN) beträgt hier 274,32 m. Dies ergibt bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 100 m über NN eine maximale Höhe von ca. 174 m für eine mögliche WEA. WEA dieser Größe entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Moderne WEA erreichen derzeit Gesamthöhen von ca. 250 m, jedenfalls regelmäßig über 200 m. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von höchstens 174 m auch leistungsschwächer sind und somit erheblich geringere Erträge generieren. Unter den aktuellen Marktumfeld-Bedingungen erscheint ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen mit dieser Gesamthöhe nicht wirtschaftlich durchführbar. Insofern ist eine Ausnutzung dieses Gebietes für Zwecke der Windkraft trotz Ausweisung aus wirtschaftlichen Aspekten ausgeschlossen. Somit sollte sich die Gebietsgrenze des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes an der B 102 orientieren. Die südliche Grenze ist insofern in einem Abstand vom Rotorradius der Referenzanlage zzgl. der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG festzulegen (Buchstabe Ein der Karte). Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich, wird unsererseits eine Erweiterung des Gebietes sowohl in westlicher als auch nordwestlicher sowie südöstlicher Richtung vorgeschlagen.

An der Festlegung der bezeichneten Fläche als Vorranggebiet wird festgehalten. Südlich der B 102 sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 4 (Rn. 40 der Planbegründung) kann dieser Bereich in das Vorranggebiet einbezogen werden. Die von der Stellungnehmerin benannten Höhenbeschränkungen sind der Regionalen Planungsstelle vom zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 17.10.2023 nicht mitgeteilt worden.

BE-ID: 968 Die vorgeschlagenen Grenzen ergeben sich wie folgt: Der Regionalplanentwurf setzt hier einen Abstand von 1.100 m zu Wohngebäuden in den angrenzenden Ortslagen an. Ein solcher Abstand ist aus Vorsorgegesichtspunkten nicht erforderlich. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind, geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen

Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich.

BE-ID: 969 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe A in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Anwendung des Abstandes von 1.100 m im nördlichen Bereich des Gebietes anscheinend an den jeweiligen Gehöftgrenzen, nicht jedoch entsprechend des Kriteriums W 1,2 an den Wohngebäuden ansetzt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass im westlichen Bereich das Abstandskriterium W 1,1 (Abstand von 725 m zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen), welches in der anliegenden Karte mit Buchstabe F bezeichnet ist, zur Anwendung kommt. Die übrigen unsererseits vorgeschlagenen Grenzen des Vorranggebietes stimmen mit denjenigen überein, welche im Rahmen der Regionalplanung bereits zur Anwendung gekommen sind. Darüber hinaus wird weiterhin angeregt, die jeweils südöstlich befindliche mit dem Buchstaben D in der Karte bezeichnete Grenzziehung kritisch zu hinterfragen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954) Die Annahme hinsichtlich der nördlichen Abgrenzung wurde geprüft und erwies sich als unzutreffend.

BE-ID: 970 Ausweislich der Unterlagen zum Entwurf dieses Gebietes resultiert diese Begrenzung aus artenschutzrechtlichen Bedenken. Gerade kann vorliegend der Umstand, dass sich die zuständige naturschutzfachliche Behörde auf konkrete Nachfrage nicht hinreichend bzw. gar nicht zur Thematik äußert, nicht dazu führen, dass grundsätzlich geeignete Gebiete auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen Vermutung aus der möglichen Ausweisungskulisse entfallen. Grundsätzlich ist eine solche Nichtäußerung dahingehend zu interpretieren, dass Belange dieser Behörde gerade nicht betroffen sind. Aus dieser Nichtäußerung den Schluss zu ziehen, es bestünde ein entsprechendes Hindernis ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung grundsätzlich nicht zur Anwendung zu bringen. Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Gegebenheiten sind regelmäßig Änderungen unterworfen, die sich teilweise sogar innerhalb von wenigen Jahren gravierend ändern. Darüber hinaus sind die zur Anwendung kommenden Erkenntnisse ebenfalls bereits vor mehreren Jahren gewonnen worden, ohne dass zwischenzeitlich eine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob der derzeitige Stand überhaupt demjenigen entspricht, welcher für die Regionalplanung zu Grunde gelegt wird bzw. wie vorliegend, ergab die Überprüfung, dass der artenschutzrechtlich relevante Tatbestand anscheinend nicht mehr existiert. Wenn dies berücksichtigt wird, besteht die dringende Gefahr, dass eine regionalplanerische Festlegung, welche diese Daten berücksichtigt, dazu führt, dass der Windkraft eigentlich geeignete Flächen auf Dauer entzogen werden. Dies sollte vermieden werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass auf regionalplanerisch ausgewiesene Flächen zukünftig, auf Grund der Änderung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten, ggf. zukünftig eine Nutzung nicht mehr zulässig sein könnte. Im Gegenzug können jedoch Flächen, bei

Der Anregung, das VRW 32 südlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der südlichen Abgrenzung wird an der Bewertung festgehalten, dass in dem betreffenden Bereich erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzung- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelart Röttilman bestehen. Das Landesamt für Umwelt bestätigt diesen Sachverhalt grundsätzlich mit Stellungnahme vom 26.09.2023. Weiter teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass sich das Brutgeschehen ab dem Jahr 2022 nach Osten verlagert hat. Nach Einschätzung des Landesamtes sind Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich. Es kann daher längerfristig von einer unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow hat für betreffende Bereiche bereits zwei Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt (Teilpläne A und B) ein weiterer Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung (Teilplan C). Damit schafft die Gemeinde Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. In den Bebauungsplanverfahren können die von der Stellungnehmerin

denen die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe nicht mehr bestehen, in Folge der regionalplanerischen Festlegung (also der fehlenden Festlegung als Vorranggebiet) ebenfalls nicht genutzt werden, wodurch sich die tatsächlich nutzbare Fläche, demzufolge erheblich verringern kann.

angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist. Zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Kriterien B 02 siehe auch BE 957.

BE-ID: 971 Es wird daher angeregt, artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Regionalplanung grundsätzlich außer Betracht zu lassen, was vorliegend im südöstlichen Bereich zu einem Erweiterungspotential führt. Eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte dürfte lediglich im Zusammenhang mit langjährig tradierten Brutplätzen vertretbar sein. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung siehe BE 970 und 957.

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 972 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet „VRW 48 Bredow/Zeestow“ entsprechend der Darstellung in der Anlage zu erweitern. Begründung: Ausweislich des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW 48 Bredow/Zeestow“ mit einer Flächengröße von ca. 34 ha, belegen im Landkreis Havelland, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der unsererseits dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Die Größe des geänderten Gebietes beträgt insgesamt ca. 60 ha. Aus der als Anlage beigefügten Karte, wird die vorgeschlagene Gebietskulisse unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis D bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich, B.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Diese führen jedoch nicht zum dem Ergebnis, das VRW 48 zu vergrößern.

Freileitung mit 20 m (110 kV) bzw. 30 m (220/380 kV) Schutzstreifen zzgl. Rotorradius, C. Abstand von 725 m zu Wohnbebauung im Außenbereich, D. Gewerbegebiet.

- BE-ID: 973 Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich, wird unsererseits eine Erweiterung des Gebietes sowohl in nördlicher als auch süd- sowie südöstlicher Richtung zzgl. einer zusätzlichen Teilfläche im südwestlichen Bereich vorgeschlagen. Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Die jeweils mit Buchstabe A in der Karte bezeichneten Grenzen ergeben sich aus dem Abstand von 1.000 m zu geschützter Wohnbebauung im Innenbereich. Die Anwendung dieses Abstandskriteriums wird, abweichend vom Kriterium W1.2 des regionalplanerischen Vorschlages zur Anwendung beantragt. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen anzusetzen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert.
- BE-ID: 974 Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind, geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe A in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist.
- BE-ID: 975 Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium
- Der Anregung, das VRW 48 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)
- Der Anregung, das VRW 48 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)
- Der Anregung, das VRW 48 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954) Das Kriterium R 3.1 findet ausweislich der

kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren. Die östliche, in der Karte mit Buchstabe C bezeichnete Grenze, ergibt sich im Einklang mit der Entwurfsfertigung der regionalplanerisch beabsichtigten Ausweisung aus dem Abstand von 725 m zu Wohnbebauung im Außenbereich (Kriterium W 1.1 des Regionalplanentwurfs). Den Ausführungen des Regionalplanentwurfes ist zu entnehmen, dass Grundlage der Flächenkulisse die kommunale Planung von Windgebieten, insbesondere die Bebauungspläne „Windpark Bredow-Zeestow I“ und „Windpark Bredow-Zeestow II“, die seit 2006 bzw. 2007 rechtswirksam sind. Die erfolgten Einschränkungen der Gebietskulisse im Entwurf des Regionalplans ergeben sich aus Folgendem: "Das Vorranggebiet bleibt jedoch aufgrund der Berücksichtigung der Anwendung der Planungskriterien W 01 und B 21 hinter deren Abgrenzung zurück. In einem Arbeitsgespräch am 01.02.2023 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Brieselang mitgeteilt, dass mit einer längerfristigen Perspektive eine Erweiterung des Gewerbegebiets an der Bundesstraße B 5 in Betracht gezogen wird. Dafür möglicherweise in Frage kommende Flächen sollten nicht durch die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung eingeschränkt werden. Die südliche Grenze des Vorranggebiets berücksichtigt die nach Einschätzung des Bürgermeisters für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht kommende Fläche." Entgegen der regionalplanerischen Entwurfsfassung führt die Anwendung der Kriterien W 01 sowie B 21 im südlichen und westlichen Bereich zu den unsererseits dargestellten Grenzen. Bereits die unsererseits berücksichtigte Grenzziehung im südlichen Bereich ermöglicht eine ausreichende Erweiterung der gewerblichen Flächen. Die restriktive Beschneidung von, auf kommunaler Ebene planerisch bereits für die Windkraft ausgewiesenen Flächen ist, auch unter vollständiger Berücksichtigung der gemeindlichen Planungsabsichten, nicht erforderlich.

Darlegungen auf Seite 163 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung bei der Abgrenzung des VRW 48 keine Anwendung. (zu R 3.1 allgemein siehe auch BE 950 und 963) Hinsichtlich der Belange der kommunalen Planung der Gemeinde Brieselang wird folgendes festgestellt: Alle Bestandsanlagen sind in den benannten Bebauungsplänen errichtet. Die bestehenden Windenergieanlagen können nur repowert werden, wenn die Gemeinde die Bebauungspläne entsprechend ändert. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) hält es die Regionale Planungsgemeinschaft nicht für erforderlich, der notwendigen bauplanungsrechtlichen Neuordnung des Gebietes vorzugreifen und beschränkt die Festlegung des VRW 48 auf einen Kernbereich, der für das durch die Gemeinde zur zu regelnde Repowering vorrangig in Betracht kommt. Es ist auch gerechtfertigt, noch nicht weiter konkretisierte gewerbliche Entwicklungsabsichten der Gemeinde zu berücksichtigen, um der Gemeinde ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten offen zu halten. Die Einschätzung der Stellungnehmerin, die von ihr berücksichtigte Grenzziehung im südlichen Bereich ermögliche eine ausreichende Erweiterung der gewerblichen Flächen, ist nicht nachvollziehbar und für die durch die Gemeinde zu treffenden Entscheidungen nicht maßgeblich.

BE-ID: 976 Des Weiteren wird im westlichen Bereich eine weitere Teilfläche zur Ausweisung vorgeschlagen. Die hier benannten Grenzen mit den Buchstaben A, B und D in der Karte ergeben sich aus den, in Ansatz gebrachten Abständen von 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich (A), den erforderlichen leitungstechnischen Abständen gem. DIN EN 50341-2-4 (B) als auch dem vorhandenen Gewerbegebiet (D). Hinsichtlich der Berücksichtigung von Gewerbegebieten setzt hier der Regionalplan einen Abstand von 220 m zu gewerblich genutzten Gebäuden in Gewerbegebieten an. Ein solcher Ansatz ist zu pauschal und berücksichtigt nicht hinreichend die jeweiligen Gegebenheiten. Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind ... Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie ... innerhalb von Gewerbegebieten zulässig. Es ist insoweit widersprüchlich, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einen Abstand von 220 m zwischen gewerblich genutzten Gebäuden innerhalb von Gewerbegebieten zu normieren während andererseits die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gewerbegebietes, ggf. sogar direkt neben gewerblich genutzten Gebäuden zulässig ist. Der Umstand, dass die Errichtung von WEA innerhalb des Geltungsbereiches von Gewerbegebieten zulässig ist, führt die Einhaltung eines Abstandes zwischen Gewerbegebiet und Vorranggebiet ad absurdum. Dieses Kriterium sollte daher entfallen. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den

Die Bedenken sind unbegründet. Ausweislich der Darlegungen auf Seite 163 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung findet das Kriterium R 3.1 bei der Abgrenzung des VRW 48 keine Anwendung. (zu R 3.1 allgemein siehe auch BE 950 und 963) Hinsichtlich der für erforderlich gehaltenen Abstände zu den Freileitungen (B) besteht (nach Augenschein) eine geringe Differenz zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, dessen Ursache von der Regionalen Planungsstelle aufgrund fehlender genauerer Angaben nicht aufgeklärt werden kann.

Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst

- | | | |
|------------|--|--|
| BE-ID: 977 | <p>Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet „VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst“ entsprechend der Darstellung in der Anlage zu erweitern. Begründung: Ausweislich des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist die Ausweisung des Gebietes „VRW Nr. 54 Wiesenhausen/Birkhorst“ mit einer Flächengröße von ca. 80 ha, gelegen im Landkreis Teltow-Fläming, zur Ausweisung geplant. Die geplante Ausweisung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass für die auszuweisende Gebietskulisse ein Erweiterungs- und Anpassungspotential besteht, welches nachfolgend dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der unsererseits dargestellten Änderungen wird eine Optimierung der Gebietsausweisung erreicht, ohne dass der Eintritt eines relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungspotentials zu erwarten ist. Die Größe des geänderten Gebietes beträgt insgesamt ca. 235 ha. Aus der als Anlage beigefügten Karte, wird die vorgeschlagene Gebietskulisse unter Einbezug des bereits zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes deutlich. Die jeweiligen, mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Grenzen ergeben sich wie folgt: A. 725 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, B. 1.000 m zu Wohngebäuden im Innenbereich, C. 100 m zur Bundesstraße 101 gem. § 9 FStGr zzgl. Rotorradius der Referenzanlage, D. Freiraumverbund gem. LEP HR, E. 240 m zur Bahntrasse.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Diese führen jedoch nicht zum dem Ergebnis, das VRW 54 zu vergrößern.</p> |
| BE-ID: 978 | <p>Die jeweils gewählten Begrenzungen werden, sofern sie von den vorgeschlagenen Grenzen des Entwurfs abweichen, nachfolgend näher dargelegt. Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich, wird unsererseits eine Erweiterung des Gebietes in südlicher und östlicher Hinsicht sowie eine geringfügige Anpassung im Norden vorgeschlagen. Die nördliche Grenze ergibt sich aus dem regionalplanerischen Kriterium des Abstandes von 725 m zu Wohngebäuden im Außenbereich (Buchstabe A in der Karte). Die unsererseits vorgeschlagene Anpassung ergibt sich aus dem mit Buchstaben B bezeichnetem Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich. Dieser ist, entgegen des regionalplanerischen Kriteriums W 1.2 mit 1.000 m anstelle von 1.100 m anzusetzen. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese</p> | <p>Der Anregung, das VRW 54 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)</p> |

gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert.

- BE-ID: 979 Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt, ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind, geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe B in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren.
- Der Anregung, das VRW 54 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)
- BE-ID: 980 Die östliche, in der Anlage 1 mit Buchstabe C bezeichnete Grenze, ergibt sich aus dem einzuhaltenden Abstand zur Bundesfernstraße B 101. Der im Entwurf getätigte Ausschluss des Gebietes zwischen der Bundesfernstraße sowie der östlichen Grenze im Planungsentwurf ist nicht nachvollziehbar. Dieser Ausschluss resultiert aus dem pauschalen Kriterium der Einhaltung eines Abstandes von 5 km zwischen einzelnen Windvorranggebieten. Es wird ein regelmäßiger Mindestabstand von 5 km zwischen benachbarten Vorranggebieten veranschlagt. Zu begrüßen ist, dass der Plangeber hinsichtlich dieses Kriteriums im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkret gegebenen Situation (bestehende Anlagen, besondere landschaftliche Situation) eine Unterschreitung nicht ausschließt. Es wird hier jedoch angeregt, dieses Kriterium vollständig entfallen zu lassen. Ausweislich der Begründung im Regionalplanentwurf soll dieses Kriterium, insbesondere im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels eine möglichst ausgewogene, räumliche Verteilung der Standortbereiche im Regionsgebiet erreichen und übermäßige Belastungen einzelner Teilräume zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Ziels erscheint das gewählte Abstandskriterium jedoch nicht geeignet. Gerade unter Berücksichtigung der angesetzten Mindestgröße von 28 ha und des Umstandes, dass in einigen Regionen nur wenige, kleinere Potenzialflächen ermittelt werden konnten, erscheint es zur Erreichung einer ausgewogenen Verteilung angebrachter, auf entsprechende Abstandskriterien zu verzichten bzw. diese zumindest zu verringern. Die Anwendung eines solch großen Abstandes führt insbesondere in den Regionen, in welchen nur wenige kleinere Potenzialflächen ermittelt
- Der Anregung, das VRW 54 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung des Kriteriums B 30 wird festgehalten. (siehe dazu BE 961) Eine Abweichung von der Einhaltung des 5-km-Mindestabstands könnte auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung erwogen werden, ist aber aufgrund des Sachverhalts, dass das regionale Teilflächenziel auch ohne eine Vergrößerung des VRW 54 erreicht werden kann, nicht erforderlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an ihrer grundsätzlichen Bewertung, dass es zur Gewährleistung landschaftlichen Ruhezeiten erforderlich ist, einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten einzuhalten, fest. (siehe Rn. 287 der Planbegründung) Soweit die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stellungnahme vom 10.10.2023 gleichfalls eine Vergrößerung des VRW 54 angeregt hat, wird festgestellt, dass es der Gemeinde möglich ist, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

werden konnten, zu einer weiteren Einschränkung, da allein wegen des Abstandskriteriums Potenzialflächen in einem nicht unerheblichen Umfang nicht zur Ausweisung gelangen können. Es sollte hier ein geringerer Abstand in Ansatz gebracht werden. Gerade durch einen geringeren Abstand bzw. Entfallen eines solchen Kriteriums können nahe beieinander liegende Potenzialgebiete zur Ausweisung kommen. Solche eng nebeneinander liegenden Gebiete erzeugen regelmäßig einen optischen Zusammenhang im Sinne eines zusammenhängenden Windparks. Die Ausweisung mehrerer konzentrierter Gebiete mit jeweils kleineren Gebieten führt bei maßvoller Anwendung nicht zu übermäßigen Belastung von Teilräumen, ist jedoch gleichzeitig ein wichtiges Mittel dahingehend, insgesamt der Möglichkeit einer optischen Überprägung des Planungsraumes entgegenzuwirken.

- BE-ID: 981 Regionalplanerisches Ziel ist es u. a., eine Steuerung hinsichtlich einer gewissen Konzentration der Anlagen auf bestimmte Gebiete zu bewirken und andere Gebiete von WEA freizuhalten. Diesem Ziel kann die Konzentration mehrerer kleinerer Vorranggebiete eher dienen als eine infolge von Abstandskriterien zwischen den einzelnen Vorranggebieten größere Zersplitterung von Vorranggebieten im Raum. Dies auch unter dem Aspekt, dass WEA auf Grund ihrer Größe eine weite Raumwirkung haben. Dadurch führt eine größere Vereinzelung von WEA insgesamt zu einer erhöhten Wahrnehmbarkeit im Raum. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen inzwischen für viele Bürger Teil eines aus natürlichen Landschaftselementen und durch den Menschen geprägten Landschaftsteilen zusammengesetzten Landschaftsbildes sind. Menschliche Einflüsse wie z.B. landwirtschaftliche Monokulturen, leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, industrielle Produktionsgebäude, Wohn- und Gewerbebauten, fossile Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und auch Windenergieanlagen sind gleichwertig zu beurteilen und allesamt Teil einer technischen Überformung der Landschaft. Die Durchlässigkeit für Blick, Tierwelt und natürlichen Bewuchs sowie die deutlich verlangsamte Rotordrehung durch die modernen Windenergieanlagen und der geringe Flächenverbrauch im Verhältnis zur erzeugten Energie sind Errungenschaften, die das Landschaftsbild gegenüber früher errichteten Windenergieanlagen hoher Rotordrehzahl und kleinerer Anlagenleistung deutlich entlasten. Gerade der bei neueren WEA anlagenbedingt erforderliche größere Abstand zwischen den einzelnen WEA, entfaltet auch bei einer Vielzahl von Anlagen nicht mehr den Eindruck einer Überprägung der Landschaft. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dieses Kriterium vollständig entfallen zu lassen.
- Der Anregung, das VRW 54 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung des Kriteriums B 30 wird festgehalten. (siehe dazu BE 961)
- BE-ID: 982 Auch unter Berücksichtigung der vorliegend konkret zur Ausweisung geplanten Vorranggebiete ist eine übermäßige Gebietsbelastung durch die vorgeschlagene Erweiterung des Gebietes nicht zu befürchten. Südlich wird die vorgeschlagene Ausdehnung durch den Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans begrenzt (Buchstabe D in der Karte). Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.
- Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

STRP Wind / IIIa Zusätzliche Vorranggebiete

- BE-ID: 983 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, in den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit integriertem Regionalplan Havelland-Fläming, das in dem in der Anlage dargestellte Gebiet "VRW Bochow" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Begründung: Das zur Aufnahme vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Es ist beidseitig der Bundesautobahn 10, südlich der Anschlussstelle 22 (Groß Kreuz) gelegen. Die Größe des vorgeschlagenen Gebietes beträgt insgesamt ca. 218 ha. Die Grenzen des zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebietes ermitteln sich aus den nachfolgend angewandten Kriterien: A. Abstand von 725 m zu Wohnbebauung im Außenbereich, B. Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich, C. Anbauverbotszone zur Bundesautobahn zzgl. 80 m Rotorradius Referenzanlage, D. Abstand von 30 m zzgl. 80 m Rotorradius zum äußersten Leiterseil einer 380 kV Freileitung.
- Die Hinweise werden berücksichtigt. Diese führen jedoch nicht zum dem Ergebnis, das vorgeschlagene Gebiet „Bochow“ als Vorranggebiet festzulegen. (siehe BE 984)
- BE-ID: 984 Dieses Gebiet ist durch die Lage an der Autobahn sowie der anliegend verlaufenden Hochspannungsleitung, also im Bereich eines durch Infrastrukturmaßnahmen bereits vorgeprägten Gebietes, zur Ausweisung als Windenergiegebiet prädestiniert. Diese Gegebenheiten tragen dazu bei, dass sowohl Eingriffe und Belastungen des notwendigen Errichtungsverkehrs als auch in Bezug auf den erforderlichen Anschluss an das öffentliche Stromnetz, auf ein Minimum zu beschränkt werden. Gleichzeitig ist dieses Gebiet bereits durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen strukturell vorgeprägt. Es handelt sich insofern gerade nicht um ein Gebiet, welches in landschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht als relevant zu bewerten wäre. Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus dem Umstand, dass die für die Durchführung erforderliche Infrastruktur in Gestalt der Autobahn sowie nahegelegener Abfahrt, als auch der bestehenden Leitungstrasse bereits fast vollständig gegeben ist. Durch diese Lage wird ein erforderlicher Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzlich erforderliche Transportwege bzw. Leitungstrassenbau minimiert. Die äußeren Grenzen des zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebiets ergeben sich aus dem Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich (Buchstabe Bin der Karte) sowie dem Abstand von 725 m zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen entsprechend Kriterium W 1.1 (Buchstabe A in der Karte).
- Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Bochow“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die von der Stellungnehmerin benannten Sachverhalte haben auf diese Entscheidung keinen Einfluss. Für die Entscheidung, das vorgeschlagene Gebiet nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind Belange des Artenschutzes maßgeblich. Das Gebiet kommt aufgrund erkennbarer Konflikte mit dem Fortpflanzung- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan nur nachrangig in Betracht. Nach den Daten des Landeamtes für Umwelt befindet sich das vorgeschlagene Gebiet in einem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG eines Brutplatzes des Rotmilans. Diesbezüglich wird auf die Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen der Rn. 156 der Planbegründung verwiesen, an denen festgehalten wird. Aus diesem Grund wurde das Gebiet auch nicht als Potenzialfläche ermittelt. (siehe dazu Rn. 301 der Planbegründung) Das Vorhandensein eines Brutplatzes ist auch durch eine andere Mitteilung bestätigt, die zudem die Einschätzung nahelegen, dass Wechselhorste genutzt werden. (siehe BE 436) Das Gebiet hat daher erkennbar Bedeutung für die Reproduktion des Rotmilans und kann hinsichtlich der Belange des Artenschutzes nicht als konfliktarm bewertet werden. Die Festlegung des Gebiets ist zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der BE 582 verwiesen. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der

Windenergie unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. In einem Bebauungsplanverfahren könnten auch die Belange des Artenschutzes genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

BE-ID: 985 Der Regionalplanentwurf setzt 1.100 m als einzuhaltenen Mindestabstand von Wohngebäuden in Ortslagen in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten urbanen Gebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sowie bei mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen an. Ein solcher Abstand ist aus Vorsorgegesichtspunkten nicht erforderlich. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Plansträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert.

Der Anregung, das vorgeschlagen Gebiet „Bochow“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe BE 984) An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

BE-ID: 986 Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt, ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe B in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium

Der Anregung, das vorgeschlagen Gebiet „Bochow“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe BE 984) An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren.

- BE-ID: 987 Das vorgeschlagene Gebiet wird durch die Autobahn A 10 vollständig zerschnitten. Dieser Bereich steht, nebst der hierzu erforderlichen Abstände tatsächlich der Windkraft nicht zur Verfügung. Dieser Bereich wird in unserem Vorschlag mit dem Buchstaben C in der Karte dargestellt. Im nordwestlichen Bereich reicht das Gebiet bis an die hier verlaufende Hochspannungsleitung heran. Dieser Punkt ist vorliegend mit Buchstabe D in der Karte bezeichnet. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.
- BE-ID: 988 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit integriertem Regionalplan Havelland-Fläming, das in dem in der Anlage dargestellte Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Begründung: Das zur Aufnahme vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Es ist westlich der Bundesautobahn 9 in Höhe der Raststätte Fläming-West gelegen. Die Größe des vorgeschlagenen Gebietes beträgt insgesamt ca. 272 ha. Ein Großteil des vorgeschlagenen Gebietes war bereits gem. Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 als Windeignungsgebiet „Raststätte Fläming West“ zur Ausweisung vorgesehen. Es handelt sich insofern um ein Gebiet, für welches die bisherige Prüfung ergab, dass es zur Nutzung durch Windenergie geeignet ist. Auch die Lage an der Autobahn, also im Bereich eines durch Infrastrukturmaßnahmen bereits vorgeprägten Gebietes, spricht für die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes. Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus dem Umstand, dass die für die Durchführung erforderliche Infrastruktur in Gestalt der Autobahn sowie der Abfahrtsmöglichkeit von der Raststätte bereits fast vollständig gegeben ist. Durch diese Lage wird insofern ein erforderlicher Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzlich erforderliche Transportwege minimiert. Die in der anliegenden Karte ausgewiesenen Grenzen des vorgeschlagenen Gebietes ergeben sich aus den mit den Buchstaben A bis H bezeichneten Kriterien, welche nachfolgend benannt sind: A. Baubeschränkungsgebiet gemäß BbergG, B. Wald mit hoher geologischer Bedeutung gem. Waldfunktionskartierung, C. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gemäß RP-Entwurf 10/2021, D. lokaler Immissionschutzwald gem. Waldfunktionskartierung, E. Lärmschutzwald gem. Waldfunktionskartierung, F. Abstand zur BAB 9 nebst Anbauverbotszone zzgl. 80 m
- Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten sind. (siehe BE 984) Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.
- Die Hinweise werden berücksichtigt, führen jedoch nicht zum dem Ergebnis, das vorgeschlagene Gebiet "Locktow" als Vorranggebiet festzulegen. (siehe BE 990) Die Annahme, das Gebiet sei bereits im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 für die Windenergienutzung vorgesehen gewesen, ist unzutreffend.

Rotorradius entsprechend der Referenzanlage, G. Platzrunde des Sonderlandeplatz Locktow, H. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich.

BE-ID: 989 Nachfolgend möchten wir die vorgeschlagenen Erweiterungen näher darlegen: Im Norden wird das Vorranggebiet Locktow nach unserem Entwurf durch das Baubeschränkungsgebiet gemäß BbergG (Buchstabe A in der Karte) und durch an der Grube stehenden Wald mit hoher geologischer Bedeutung gemäß Waldfunktionskartierung (Buchstabe B in der Karte) abgegrenzt. Die nordöstlich angrenzenden Gebiete wurden gemäß des Regionalplanentwurfs 10/2021 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die östliche Abgrenzung unserer Kulisse orientiert sich an den Waldfunktionen lokaler Immissionsschutzwald (Buchstabe D in der Karte) und Lärmschutzwald (Buchstabe E in der Karte) gemäß der Waldfunktionskartierung, sowie der Anbauverbotszone der BAB 9 zzgl. 80 m Rotorradius der Referenzanlage (Buchstabe F in der Karte). Hier deckt sich die Abgrenzung zum Teil mit der Abgrenzung im Regionalplanentwurf. Südlich beschränkt die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Locktow (mit Buchstabe G in der Karte gekennzeichnet) unseren VRW-Vorschlag und schließlich im Westen der Puffer zu den Wohngebäuden von 1000 m (Buchstabe H in der Karte). Hierzu ist vorsorglich anzumerken, dass ein Abstand von 1.100 m, wie bereits mit weiterem Schreiben dargelegt, erheblich zu groß und auch aus Vorsorgegesichtspunkten nicht erforderlich ist. Weiterhin konterkariert die Festlegung eines solchen Abstandes die grundlegende Entscheidung. Der Bundesgesetzgeber hat die Bundesländer ermächtigt, den Bereich bis zu 1.000 m von Wohngebäuden hinsichtlich der Windkraft zu entprivilegieren. Eine darüberhinausgehende Einschränkung des Außenbereiches war explizit ausgeschlossen. Dieser Spielraum wurde durch den Landesgesetzgeber dahingehend ausgenutzt, dass durch das BbgWEAAbG der Bereich von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) der Privilegierung entzogen worden ist. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass diese Entprivilegierung nicht greift, sofern durch raumplanerische Festlegung auch der Raum, welcher sich dichter als 1.000 m an den benannten Orten befindet, beplant und für die Windkraft ausgewiesen werden kann. Dieses Gebiet ist für die Ausweisung als Vorranggebiet prädestiniert. Das vorgeschlagene Gebiet wird bereits durch die Autobahn nebst Rastplatz vorgeprägt.

Der Anregung, das Gebiet „Locktow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 990) An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

BE-ID: 990 Nach hiesiger Kenntnis wurde diese Gebietsidee nicht weiterverfolgt, da der Abstand zum Gebiet Nr. 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ weniger als 5 km beträgt. Wie bereits in gesondertem Schreiben ausgeführt, ist der in Ansatz gebrachte Mindestabstand von 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht förderlich. Auch ist konkret festzustellen, dass die zusätzliche Ausweisung des beantragten Gebietes nicht dazu führen würde, dass die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung von Standortbereichen beeinträchtigt werden würde. Auch ist mit Aufnahme dieses Gebietes in der Gesamtschau weiterhin eine ausgewogene Verteilung gewährleistet. Es ist sogar ersichtlich, dass die zusätzliche Ausweisung dieses Gebietes dazu beiträgt, dem in Rn. 282 des Entwurfes festgestellten Missverhältnis der räumlichen Verteilung von Windvorranggebieten entgegenzuwirken. Dieses zusätzliche Gebiet befindet sich im südwestlichen Planungsraum, in welchem bisher lediglich wenige Potenzialflächen ermittelt werden konnten.

Der Anregung, das Gebiet „Locktow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 26 und 51 erheblich. 2. Die VRW 26 und 51 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung wäre mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht vereinbar. Mit Schreiben des Amtes Niemeck vom 23.03.2023 haben die betroffenen Gemeinden mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der angeregten Fläche abgelehnt wird. 5. Die Festlegung dieser Fläche ist für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht

erforderlich. Hinsichtlich der Bewertung zu 2. ist der Sachverhalt, dass sich das Gebiet in der Gemeinde Planetal befindet, nicht maßgeblich. Zutreffend ist, dass das Gebiet der Gemeinde Planetal (insgesamt) nicht als Bestandteil derjenigen Teilräume benannt ist, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. (siehe Rn. 299 der Planbegründung) Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Fläche „Locktow“ ist jedoch die räumliche Nähe zu den VRW 26 und 51 zu berücksichtigen, in denen bereits 44 Windenergieanlagen errichtet sind. Der 5-km-Mindestabstand ist bereits zwischen den VRW 26 und 51 deutlich unterschritten. Das Gebiet „Locktow“ befindet sich nur etwa 3 km vom VRW 51 entfernt und muss daher im räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Vorranggebieten bewertet werden. Der Sachverhalt, dass sich zwischen dem VRW 51 und dem vorgeschlagenen Gebiet eine Verwaltungsgrenze befindet, ist für die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ohne Bedeutung. An der Anwendung des Kriteriums B 30 wird unverändert festgehalten. (siehe dazu BE 961)

BE-ID: 991 Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 992 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit integriertem Regionalplan Havelland-Fläming, das in dem in der Anlage dargestellte Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Begründung: Das zur Aufnahme vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Landkreis Havelland. Es ist südöstlich der Stadt Nauen gelegen. Das Gebiet ist durchzogen von der Bundesstraße 5 sowie mehreren Hochspannungsfreileitungen. Hieraus resultiert einerseits eine Zerschneidung des beantragten Gebietes in insgesamt 5 Teilflächen. Gleichzeitig wird dieser Umstand im Gebiet jedoch zu einer Verringerung der

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Gebiet „Nauen Ost“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 70. An den auf den Seiten 243 bis 245 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Eine veränderte Sachlage kann, insbesondere ausweislich der Stellungnahme der Stadt Nauen vom 22.09.2023, nicht festgestellt werden.

erforderlichen Eingriffe, insbesondere für den Errichtungsverkehr als auch die Herstellung des erforderlichen Netzanschlusses führen, da entsprechende Infrastruktureinrichtungen bereits in mehr als ausreichendem Maße in der Nähe vorhanden sind. Auch führen diese vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bereits zu einer Vorprägung und Zerschneidung des Landschaftsraumes, infolgedessen auch Eingriffe in das Landschaftsbild erheblich geringer zu bewerten sind. Das beantragte Gebiet ist beidseitig der Bundesstraße 5 gelegen und grenzt in nordwestlicher Richtung an die Anschlussstelle der Bundesstraße 5 an die Bundesstraße 273. Von dort zieht es sich beidseitig der Bundesstraße 5 in Richtung Osten. Die Größe des vorgeschlagenen Gebietes beträgt insgesamt ca. 75 ha. Die Grenzen des zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebietes ermitteln sich aus den nachfolgend angewandten Kriterien: A. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich, B. 725 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich, C. Hochspannungsfreileitung zzgl. 20 m (bei 110 kV) bzw. 30 m Schutzstreifen (bei 220 oder 380 k) und 80 m Rotorradius der Referenzanlage, D. Anbauverbotszone zur Bundesstraße 5 zzgl. 80 m Rotorradius der Referenzanlage, E. Weg „Am Speicherbecken“, F. Gewerbegebiet.

BE-ID: 993	<p>Dieses Gebiet ist durch die Lage an der Bundesstraße (Buchstabe D in der Karte), also im Bereich eines durch Infrastrukturmaßnahmen bereits vorgeprägten Gebietes, sowie der anliegend verlaufenden Hochspannungsleitung (Buchstabe C in der Karte), zur Ausweisung als Windenergiegebiet prädestiniert. Diese Gegebenheiten tragen dazu bei sowohl Eingriffe und Belastungen des notwendigen Errichtungsverkehrs als auch in Bezug auf den erforderlichen Anschluss an das öffentliche Stromnetz auf ein Minimum zu beschränken. Gleichzeitig ist dieses Gebiet bereits durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen strukturell vorgeprägt. Es handelt sich insofern gerade nicht um ein Gebiet, welches in landschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht als relevant zu bewerten wäre. Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus dem Umstand, dass die, für die Durchführung erforderliche Infrastruktur in Gestalt der Bundesstraße sowie nahegelegener Abfahrt als auch der bestehenden Leitungstrasse bereits fast vollständig gegeben ist. Durch diese Lage wird ein erforderlicher Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzlich erforderliche Transportwege bzw. Leitungstrassenbau minimiert. Darüber hinaus ist dieses Gebiet auch bereits teilweise durch Windenergieanlagen bebaut. Wie aus der anliegenden Karte ersichtlich ergibt sich die westliche Grenze des Gebietes sowie der überwiegende Teil der östlichen Begrenzung aus dem Vorsorgeabstand zu Wohnbebauungen in Ortslage (Buchstabe A in der Karte), vorliegend zu den Orten Nauen und Markee im Westen sowie Bredow und Wernitz im Osten. Hierbei wurde abweichend vom regionalplanerischen Kriterium W 1.2 ein Mindestabstand von 1.000 m zu Grunde gelegt. Der Regionalplanentwurf setzt 1.100 m als einzuhaltenden Mindestabstand von Wohngebäuden in Ortslagen in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten urbanen Gebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sowie bei mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen an. Ein solcher Abstand ist aus Vorsorgegesichtspunkten nicht erforderlich. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festlegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Festlegung</p>	<p>Der Anregung, das Gebiet „Nauen Ost“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 992) An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)</p>
------------	---	--

eines Mindestabstandes von 1.100 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert.

- BE-ID: 994 Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Abstand erforderlich ist, bzw. die Unterschreitung dieses Abstandes im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Dieses Abstandskriterium sollte somit entfallen, da es einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widerspricht und andererseits auch nicht dazu beiträgt ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen. Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die Landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind, geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor nachteiligen Auswirkungen ist der Abstand von 1.000 m ausreichend. Dieser Abstand wurde unsererseits zu Grunde gelegt (Buchstabe A in der Karte). Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass zur Vermeidung der Hervorrufung einer bedrängenden Wirkung der Abstand vom 2-fachen der Gesamthöhe der WEA ausreichend ist. Da möglichen unzulässigen Einwirkungen durch Schall oder Schatten im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren der jeweiligen WEA hinreichend Rechnung getragen wird, ist der gewählte Abstand von 1.100 m offensichtlich zu weitgehend. Es wird insofern nochmals angeregt, dieses Kriterium kritisch zu hinterfragen und entsprechend des Vorschlages zu reduzieren. Die weiteren Begrenzungen ergeben sich aus dem regionalplanerischen Kriterium W 1.1, wonach zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen ein Abstand von 725 m eingehalten werden soll. Dieser kommt, ausweislich der im Anhang beigefügten Karte, dort mit Buchstabe B bezeichnet, sowohl in der nordöstlichen als auch der südöstlichen Teilfläche zur Anwendung.
- BE-ID: 995 Die beiden nördlich gelegenen Teilflächen werden weiterhin durch das angrenzende Gewerbegebiet der Stadt Nauen begrenzt (Buchstabe F in der Karte). In Bezug auf Gewerbegebiete setzt der Regionalplan einen Abstand von 220 m zu gewerblich genutzten Gebäuden in diesen Gebieten an. Ein solcher Ansatz ist zu pauschal und berücksichtigt nicht hinreichend die jeweiligen Gegebenheiten. Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind ... Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie ... innerhalb von Gewerbegebieten zulässig. Es ist insoweit widersprüchlich, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einen Abstand von 220 m zwischen gewerblich genutzten Gebäuden innerhalb von Gewerbegebieten zu normieren während andererseits die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gewerbegebietes, ggf. sogar direkt neben gewerblich genutzten Gebäuden zulässig ist. Der Umstand, dass die Errichtung von WEA innerhalb des Geltungsbereiches von Gewerbegebieten zulässig ist, führt die Einhaltung eines Abstandes zwischen Gewerbegebiet und Vorranggebiet ad absurdum. Dieses Kriterium sollte daher entfallen.
- BE-ID: 996 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer

Der Anregung, das Gebiet „Nauen Ost“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 992) An der Anwendung der Kriterien W 01 wird festgehalten. (siehe dazu BE 951, 953 und 954)

Der Anregung, das Gebiet „Nauen Ost“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 992) An der Anwendung des Kriteriums R 3.1 wird weiter festgehalten. (siehe auch BE 950 und 963)

Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Rädel“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von

Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit integriertem Regionalplan Havelland-Fläming, das in dem in der Anlage dargestellte Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Begründung: Das zur Aufnahme vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Kloster-Lehnin und entspricht der Potentialfläche 30 „Rädel“ der ergänzenden Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 „Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen“. Die Abgrenzung des Gebietsvorschlages ist wie folgt definiert: A. 725 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich, B. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich, C. Lärmschutzwald gem. Waldfunktionskartierung, D. Militärisches Sperrgebiet (Truppenübungsplatz Lehnin)

der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

BE-ID: 997 Diese Fläche war bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit integrierten Festlegungen zur Windenergienutzung vorgesehen. Eine Trennung dieses Verfahrens in zwei eigenständige Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sowie in ein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ erfolgte mit Beschluss vom 17.11.2022. Diese Trennung macht jedoch die bisherigen Untersuchungen und Gebietsauswahlen nicht obsolet. Vielmehr bilden die bisherigen Potentialflächen, welche im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zur Ausweisung als Eignungsgebiet in der Prüfung bzw. zur Ausweisung vorgesehen waren, die Grundlage der Gebietsprüfung des hier gegenständlichen sachlichen Teilregionalplans. Insofern wirkt die, mit Beschluss vom 17.11.2022 erfolgte Trennung des einheitlichen regionalplanerischen Verfahrens in zwei separate Verfahren nicht zum Verlust einer, durch die bisherige Planung, begründeten Vertrauensstellung. Dies insbesondere, wenn wie vorliegend, das Entfallen dieser Fläche auf nicht sachgerechten Gründen beruht. Den Ausführungen der vorgenannten Datenblätter zur Potentialfläche 30 ist auf Seite 223 zu entnehmen: „Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet festgelegt, da erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebs des benachbarten Truppenübungsplatzes nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.“ (Quelle: 15 acHF STRPW Datenblaetter.pdf (havelland-flaeming.de) Seite 223 ff.). Eine Herausnahme des Gebietes allein auf der Grundlage einer unsubstantiiert vorgetragenen Befürchtung des Eintretens einer Beeinträchtigung des Truppenübungsplatzes ist nicht gerechtfertigt. Seitens der Bundeswehr wird derzeit wohl auch nicht von einer sicheren Beeinträchtigung ausgegangen. Es wird lediglich allgemein formuliert, eine Beeinträchtigung könne „nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden“. Auch die Stellungnahme des Bundesamtes der Bundeswehr vom 30.03.2023 führt, ausweislich des Datenblattes, lediglich Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten auf, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sein könnten. Eine konkrete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Betroffenheit wurde hier anscheinend weiterhin nicht dargetan.

Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Rädel“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die von der Stellungnehmerin vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend geeignet, eine andere Entscheidung zu bewirken. Der Sachverhalt, dass im Entwurf des Regionalplans 3.0 die Festlegung des Eignungsgebiet WEG 30 „Rädel“ vorgesehen war, begründet keine Verpflichtung, dieses Gebiet auch im Sachlichen Teilregionalplan als Vorranggebiet festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen unter Würdigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Dazu wird Folgendes festgestellt: Der Sachliche Teilregionalplan wird in einem eigenständigen Verfahren aufgestellt. Für den Sachlichen Teilregionalplan gelten im Vergleich zum Regionalplan 3.0 veränderte Rechtsgrundlagen (siehe dazu Abschnitt II.1 der Planbegründung), die auch zu einer Veränderung des Planungskonzepts geführt haben. (siehe insbesondere Abschnitt IV.1 der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Eine Fläche, für die vom zuständigen Bundesamt mitgeteilt wurde, dass Belange der Bundeswehr in der Weise betroffen sind, dass der Errichtung von Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht zugestimmt werden könne, kann nicht als konfliktarm bewertet werden. (erstmalige Mitteilung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

mit Schreiben vom 30.03.2023 (!)) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat keine Kenntnis über den auf dem benachbarten Truppenübungsplatz stattfindenden Übungsbetrieb. Die zuständige Stelle der Bundeswehr ist gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft auch nicht verpflichtet, darüber genauer Auskunft zu geben. Auf dieser Grundlage hat die Regionale Planungsgemeinschaft zutreffend die Bewertung vorgenommen, dass sie (!) „erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebs des benachbarten Truppenübungsplatzes nicht mit ausreichender Sicherheit“ ausschließen kann. Es liegt daher im ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft anderen Flächen, für die eine solche (oder eine ähnliche) Konfliktlage nicht festzustellen ist, den Vorzug bei der Festlegung als Vorranggebiet zu geben, um auf diese Weise das maßgebliche regionale Teilflächenziel zu erreichen.

BE-ID: 998 Im Rahmen der hier gegebenen Interessenlage hat somit eine Abwägung zu erfolgen zwischen unserem Interesse an der Ausweisung dieses Gebietes sowie dem Interesse der Bundeswehr, für ihren Truppenübungsplatz vor nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen verschont zu bleiben. Diese Interessenabwägung muss vorliegend zu unseren Gunsten ausfallen, da die Interessen der Bundeswehr durch die Aufnahme dieses Gebietes als Vorranggebiet Windenergie schon nicht betroffen sind. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie führt nicht automatisch zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet. Eine Ausweisung führt innerhalb der Vorranggebietskulisse lediglich dazu, dass sich die Windenergie im Widerstreit mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben oder Nutzungen durchsetzt. Inwieweit und an welchem konkreten Standort tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden können, verbleibt der Prüfung im nachgelagerten und zwingend durchzuführenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Rahmen dieses Einzelgenehmigungsverfahrens erfolgt auch eine detaillierte und standortbezogene Prüfung, inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr konkret durch die konkret geplante WEA zu befürchten ist. Sofern hierbei festgestellt wird, dass die, seitens der Bundeswehr vorliegend lediglich pauschal befürchtete Beeinträchtigung tatsächlich zu erwarten ist, wird seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde auch keine Genehmigung ausgereicht, sprich eine Beeinträchtigung wird nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass seitens der Bundeswehr Beeinträchtigungen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es werden also durch die Bundeswehr gerade nicht schon, durch einen möglichen Betrieb von WEA, konkretisierte Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet. Es wird lediglich darauf abgestellt, dass mögliche Beeinträchtigungen durch zukünftige WEA nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies dürfte jedoch für jede Gebietsplanung, bei welcher weder die konkrete Anlagenanzahl und -anordnung noch deren Höhe feststeht, zutreffend sein. Es ist somit festzustellen, dass durch die Ausweisung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet keine Nachteile oder Beeinträchtigungen für die Bundeswehr zu erwarten sind.

Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Rädel“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die von der Stellungnehmerin vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend geeignet eine andere Entscheidung zu bewirken. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidung, das vorgeschlagene Gebiet nicht als Vorranggebiet festzulegen, auf der Grundlage der vom zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen mit Schreiben vom 30.03.2023 mitgeteilten Bewertung. Darin wird allgemein mitgeteilt, dass einer Errichtung von Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht zugestimmt werden könne. Dieser Aussage kann nicht entnommen werden, dass die vorgenommene Bewertung unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte - wie der konkreten Anlagenanzahl, deren Anordnung oder Höhe – anders ausfallen würde. Auf die Aufklärung dieses Sachverhalts kommt es für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft auch nicht an, da das maßgebliche regionale Teilflächenziel unter Berücksichtigung anderer, weniger konfliktträchtiger Flächenalternativen erreicht werden kann. (siehe auch Seite 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung)

BE-ID: 999 Eine Nichtausweisung führt jedoch unweigerlich dazu, dass die unsererseits bereits in sechsstelliger Höhe getätigten Investitionen vollumfänglich verloren wären. Dies allein auf der Grundlage unsubstanziierter Befürchtungen und ohne die Möglichkeit im konkreten Genehmigungsverfahren eine konkrete Beeinträchtigungslage zu beurteilen und Konstellationen zu finden, welche nicht zu einer Beeinträchtigung

Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, das Gebiet „Rädel“ nicht als Vorranggebiet festzulegen, beruht nicht auf „Befürchtungen“, sondern auf der Berücksichtigung von Belangen der Bundeswehr, die vom zuständigen Bundesamt

führen. Auch der Kriterienkatalog, welchen die Regionale Planungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellt hat, gibt keine Grundlage für den hier avisierten Ausschluss. In Bezug auf militärische Bereiche ist hier auf das Kriterium R 07 abzustellen. Hiernach sind militärische Bereiche von der Ausweisung für die Windkraft ausgeschlossen. Nicht von diesem grundsätzlichen Ausschluss betroffen ist jedoch der jeweilige Bereich, welcher an die militärischen Bereiche angrenzt. Weitere Kriterien, aus denen sich ein Ausschluss ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Zutreffender weise ist die Regionale Planungsgemeinschaft berechtigt, ja sogar verpflichtet solche Gebiete, bei denen von Anfang an ersichtlich ist, dass die Errichtung von WEA hier nicht erfolgen kann, von der Ausweisung auszunehmen. Eine solche Ausweisung würde dem Grundsatz der Raumordnung entgegenstehen, da eine solche Ausweisung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht erforderlich wäre. Bei dem vorliegend zu betrachtenden Gebiet besteht jedoch gerade kein solcher Ausschluss der Planungsmöglichkeit von Anfang an. Es besteht hier lediglich die Vermutung, eine Bebauung dieses Gebietes mit WEA könnte wegen des Betriebes des Truppenübungsplatzes gewissen Einschränkungen unterliegen.

mitgeteilt wurden. Diese Belange sind - unabhängig von dem Sachverhalt, ob sie im Planungskonzept ausdrücklich benannt sind oder nicht - zu berücksichtigen. Hinsichtlich des von der Stellungnehmerin beabsichtigten Genehmigungsantrags ist festzustellen, dass auch die Stellungnehmerin (jedenfalls soweit sie mitgeteilt hat) keine Kenntnis darüber hat, ob das von ihr geplante Vorhaben mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar ist.

BE-ID: 1000 Im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung für die Gebietsausweisung ist es auch nicht entscheidend, ob die Flächenziele auch ohne die entsprechende Ausweisung erreicht werden können. Bei den in § 3 WindBG in Verbindung mit dessen Anlage festgelegten Flächenbeitragswerten handelt es sich um Mindestflächen, also Flächengrößen welche mindestens zur Ausweisung gelangen müssen. In diesem Sinne formuliert auch das Brandenburgische Flächenzielgesetz: "... sind in jeder der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionale Teilflächenziele)" (Hervorhebung durch hiesigen Verfasser). Der jeweilige Gesetzgeber sieht die Bereitstellung dieser Flächengröße lediglich als diejenige Fläche an, welche mindestens der Windkraft zur Verfügung gestellt werden muss, um sicherzustellen, dass Energie aus Windkraft im ausreichenden Maße erzeugt werden kann. Der Regionale Planungsträger ist also nicht daran gehindert, weitere verfügbare Flächen zur Ausweisung zu bringen. Es ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar, dass Flächen bei denen konkrete Nutzungskonflikte absehbar sind, welche voraussichtlich im konkreten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu einer Genehmigungsversagung führen, nicht zur Ausweisung vorgesehen werden. Gerade aber solche Gebiete wie vorliegend, welche bereits seit längerem sowohl zur regionalplanerischen Ausweisung vorgesehen waren, bei denen Projektierer bereits umfangreich in die Planung investiert haben und bei denen keine konkreten Konflikte erkennbar sind, sondern deren Eintritt lediglich nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, kann eine sachgemäße Abwägung nur das Ergebnis haben, dieses Gebiet zur Ausweisung zu bringen.

Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Der Sachverhalt, dass eine gezielt „Übererfüllung“ des Flächenziels zulässig ist, stellt keine ausreichende Begründung dar, das konfliktträchtige Gebiet „Rädel“ als Vorranggebiet festzulegen.

BE-ID: 1001 Gerade weil es nicht Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist, bereits im Ausweisungsverfahren mögliche Einzelfragen des Genehmigungsverfahrens zu klären, ist eine Verlagerung solcher eventuell auftretenden Fragen auf das Einzelgenehmigungsverfahren sachgerecht. Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt vorliegend jedoch nicht die von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigten Belange der Bundeswehr. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln.

Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

BE-ID: 1002 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung nehmen. Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Region Havelland-Fläming. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen. Wir beantragen hiermit, in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit Integriertem Regionalplan Havelland-Fläming, das in dem, in der Anlage dargestellte Gebiet, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufzunehmen. Begründung: Das zur Aufnahme vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming. Es ist südöstlich von Jüterbog zwischen den Orten Werbig und Nonnendorf gelegen. Es besteht aus zwei Teilgebieten, welche sich jeweils nördlich bzw. südlich der Bundesstraße 102, im Bereich des Anschlusses zur Landesstraße L714 befinden. Die Größe des vorgeschlagenen Gebietes beträgt insgesamt 317 ha. Die Grenzen des vorgeschlagenen Gebietes ergeben sich wie folgt: Im Nordwesten sowie Westen ergeben sich die Grenzen aus dem Abstand von 1.000 m zu schützenswerten Wohnbebauungen (Buchstabe A in der Karte). Durch die gewählte nordöstliche Begrenzung wird eine Umfassung von mehr als 120° der in einem Abstand von 3,5 km entfernten Ortslage Waltersdorf vermieden (Buchstabe B in der Karte). Somit ist sichergestellt, dass durch die Ausweisung keine unzumutbare Beeinträchtigung hervorgerufen werden könnte. Das Gebiet wird durch die B102 zerschnitten, sowie im südlichen Teil durch die L714 begrenzt. Zu diesen wurde ein Abstand von 80 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage zzgl. der jeweils zu veranschlagenden Anbauverbotszone von 40 m zur Bundesstraße sowie 20 m zur Landesstraße veranschlagt (Buchstaben C und D in der Karte). Die in der anliegenden Karte aufgezeigten Grenzen des vorgeschlagenen Gebietes ergeben sich aus den mit den Buchstaben A bis H bezeichneten Kriterien, welche nachfolgend benannt sind: A. 1.000 m Puffer zu Wohngebäuden im Innenbereich, B. Umfassungskriterium Ortslage Waltersdorf (<120°; 3,5 km um den Ortsschwerpunkt), C. Anbauverbotszone der B102 zzgl. 80 m Rotorradius der Referenzanlage, D. Anbauverbotszone der L714 zzgl. 80 m Rotorradius der Referenzanlage.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Sernow“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe BE 1003)

BE-ID: 1003 Dieses Gebiet ist für die Ausweisung als Vorranggebiet prädestiniert. Es ist aktuell durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und wird durch die bestehenden Straßen bereits vorgeprägt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass insbesondere der nordwestliche Teil des vorgeschlagenen Gebietes bereits durch die Nutzung von Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Für diese Anlagen ist gem. § 249 Abs. 3 BauGB ein Repowering auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes möglich. Insofern spricht auch das, mit der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans verfolgte Ziel einer räumlichen Steuerung und örtlichen Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen für die Aufnahme des unsererseits vorgeschlagenen Gebietes. Nach hiesiger Kenntnis wurde dieses Gebiet nicht aufgenommen, da der Abstand zu den Gebieten Nr. 34 „Werbig (Niederer Fläming)“ sowie Nr. 32 „Hohenseefeld/Ihlow“ jeweils weniger als 5 km beträgt. Wie bereits in gesonderter Schreiben ausgeführt, ist der in Ansatz gebrachte Mindestabstand von 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht erforderlich. Auch ist konkret festzustellen, dass die zusätzliche Ausweisung des beantragten Gebietes nicht dazu führen

Der Anregung, das Gebiet „Sernow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 32 und 34. 2. Das Gebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der

Stellungnahme

würde, dass die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung von Standortbereichen beeinträchtigt werden würde. Auch mit Aufnahme dieses Gebietes ist in der Gesamtschau weiterhin eine ausgewogene Verteilung gewährleistet.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Planbegründung) Die vorgeschlagene Fläche ist in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom 09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“ Hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums B 30 wird ergänzend auch die BE 961 verwiesen.

BE-ID: 1004 Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen.

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 1621 Hinzu kommt ein berücksichtigungsfähiges rechtliches Interesse. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist unser Unternehmen zivilrechtlich berechtigt, auf den gesicherten Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten. Die Belange unseres Unternehmens als juristische Person des Privatrechts, gehören in einem solchen Fall ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Darüber hinaus sind auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, welche durch ihren Vertragsschluss mit uns offenkundig gezeigt haben, dass ihrerseits ein gesteigertes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energien, vorliegend Windenergie, besteht. Gerade ein solches Bekenntnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz sollte zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen. [Anmerkung der Regionalen Planungsstelle: BE bezieht sich auf die Fläche "Nauen Ost" (siehe BE 992)]

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegen jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht abschließend regeln. Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

- BE-ID: 964 10. Fazit: Aus hiesiger Sicht ist der grundlegende Planungsansatz, insbesondere der umfassende Einbezug der in Betracht kommenden Belange zu begrüßen. Es bedarf jedoch hinsichtlich einzelner Belange einer kritischen Bewertung hinsichtlich ihres Erfordernisses bzw. ihrer Gewichtung. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass es sich bei WEA, wie bei vielen anderen wirtschaftlich genutzten Anlagen zwar um Anlagen handelt, welche ein gewisses Beeinträchtigungspotential in sich tragen, es jedoch darum gebeten wird, im Rahmen der Betrachtung den Fokus nicht vollkommen auf mögliche bzw. befürchtete Beeinträchtigung zu setzen, sondern auch die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA für die Region verbundenen Entwicklungs- und Wertschöpfungspotentiale in den Blick zu nehmen, um somit zu einer Planung zu gelangen, welche sich als ausgewogen darstellt und die Interessen aller Beteiligten im erforderlichen Maße widerspiegelt.
- Einer Veränderung des Planungskonzepts bedarf es nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit der Ausarbeitung des Planungskonzepts einen angemessenen und sachgerechten Ausgleich derjenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, hergestellt. Das maßgebliche regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das von der Stellungnehmerin gewünschte höhere Maß an Ausgewogenheit, stellt letztlich die Aufforderung dar, weitere Flächen als Vorranggebiet festzulegen und Projekte der Stellungnehmerin zu begünstigen. (siehe BE 965) Diese Forderung ist nicht ausreichend gerechtfertigt. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden die in der Region für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen nicht abschließend geregelt. Die Kommunen der Region können frei entscheiden, ob und in welchem Umfang sie (darüber hinaus) die von der Stellungnehmerin benannten „Entwicklungs- und Wertschöpfungspotentiale“ nutzen wollen. (siehe dazu auch BE 947)

STRP Wind / IV.2.1. Allgemeine Planungsziele

- BE-ID: 948 1. Allgemeine Planungsziele: Im Abschnitt allgemeine Planungsziele wird dargelegt, welche Ziele seitens des Planungsträgers mit der Ausweisung von Windenergiegebieten verfolgt werden sollen und von welchen Erwägungen sich die konkrete Wahl der Gebiete leiten lässt. Dem Entwurf ist unter Rn. 35 ff. zu entnehmen, dass vorrangig solche Gebiete für die Nutzung durch Windkraft in Betracht kommen sollen, in denen einerseits eine möglichst geringe Besiedelungsdichte existiert und andererseits möglichst wenig andere Konflikte mit Schutzgütern wie Tieren, Pflanzen, Landschaft usw. zu erwarten sind. Diese beabsichtigte Vorgehensweise ist nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Unter Rn. 39 des Entwurfs wird als allgemeines Planungsziel formuliert, dass Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten vorrangig berücksichtigt werden sollen. Diese Zielsetzung steht anscheinend jedoch im Widerspruch zur vorhergehenden Ausführung, wonach solchen Standorten der Vorzug gegeben werden soll, die sich bislang in weniger durch Windenergieanlagen belasteten Teilräumen der Region befinden, also bevorzugt gerade solche Regionen in denen bisher weniger WEA errichtet worden sind. Hier wird angeregt diesen Widerspruch aufzulösen. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass seitens des Planungsgebers eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete auf den Planungsraum sowie eine möglichst weitgehende Minderung negativer Wirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt beabsichtigt ist. Im Rahmen der Überlegungen sollte jedoch auch beachtet werden, dass die Windenergie gerade in strukturschwachen Regionen einen erheblichen Teil zur Steigerung der Wirtschaftsleistung und Sicherung von landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Wirtschaftsstandorten und somit allgemein zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse einer Region beitragen kann. Unbestritten sollten im Rahmen der Betrachtung die tatsächlich entstehenden Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Es ist jedoch auch erforderlich, sich hier eine objektive Sichtweise zu bewahren. Hierfür bedarf es einer klaren Abgrenzung zwischen tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen und Bewertung ihrer Intensität sowie den rein subjektiv bzw. emotional erwarteten und häufig in der Diskussion überhöhten Befürchtungen. Weiterhin sollten auch die mit der Windkraft verbundenen positiven Folgen für die Region berücksichtigt werden. Hier ist die durch Bundes- und Landesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit zu nennen, die Standort- und Umkreisgemeinden
- Die Bedenken sind unbegründet. Das allgemeine Planungsziel (zunächst) vorrangig diejenigen Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, ist aus den von der Regionalen Planungsgemeinschaft dargelegten Gründen sachgerecht und steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung, darüber hinaus (!) vorrangig Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet in den Blick zu nehmen, die sich in Teilräumen der Region befinden, die bislang weniger für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen worden sind. Wie von der Regionalen Planungsgemeinschaft dargelegt, geht es nicht darum, Teilräume der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht mehr zu berücksichtigen. Vielmehr soll Flächenalternativen außerhalb dieser Teilräume (unter Berücksichtigung der anderen Planungskriterien) der Vorzug gegeben werden, soweit sich das maßgebliche regionale Teilflächenziel auf diese Weise erreichen lässt. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) Im Ergebnis der Ausarbeitung des Planungskonzepts werden die Vorranggebiete fast ausschließlich in den von der Stellungnehmerin benannten land- und forstwirtschaftlich geprägten, weniger dicht besiedelten Teilräumen der Region festgelegt, unter anderem auch in Teilräumen, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind (VRW 15, VRW 28). Wie zuvor festgestellt (siehe BE 947), haben die Kommunen zudem weiter die Möglichkeit, zusätzliche

am wirtschaftlichen Erfolg des Anlagenbetriebes partizipieren zu lassen. Der betrachtete Planungsraum zeichnet sich durch sandige Böden mit einer sehr geringen Bodenqualität aus. So liegt die Wertigkeit der Böden in Brandenburg bei einer durchschnittlichen Ackerwertzahl von 32. Es handelt sich also überwiegend um ackerwirtschaftlich schlechte Böden. Im hiesigen Planungsraum liegt die Qualität sogar noch unterhalb der brandenburgischen Durchschnittswerte. Infolge dieser schwierigen Voraussetzungen steht die regionale Landwirtschaft vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen und benötigt eine Verbesserung ihrer ökonomischen Rahmenbedingungen. Eine solche Verbesserung kann gerade durch die Windkraft herbeigeführt werden. Hiermit ist es den Landwirtschaftsbetrieben möglich, unter vergleichsweise geringen Flächenverlusten zusätzliche Wertschöpfungen zu generieren und die eigene Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Diese Möglichkeiten sind unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Landwirtschaft nicht nur einen elementaren Beitrag zur Versorgung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, sondern auch entscheidend zum Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft beiträgt, nicht hoch genug einzuschätzen. Die Landwirtschaft aber auch die Forstwirtschaft sehen sich infolge geänderter Rahmenbedingungen erheblichen neuen Herausforderungen gegenüber, auf welche sie sich durch geänderte Herangehensweisen, unter teilweise erheblichen personellen und finanziellen Aufwand, einstellen müssen. Durch entsprechende Gebietsausweisungen könnten landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktionsbetriebe von den Wertschöpfungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen profitieren, was zu einer wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe beitragen würde und somit einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der historisch gewachsenen Identität der Region leisten würde.

STRP Wind / IV.2.4.1. R 01 und R 02 Siedlungsgebiete

BE-ID: 950 2. Windenergie in Industriegebieten: In Rn. 62 wird ausgeführt, es könne nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Industriegebieten allgemein ausgeschlossen sei. Hier sei auf die Änderung der Baunutzungsverordnung hingewiesen. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Windenergie ist nunmehr sowohl in Gewerbe als auch Industriegebieten grundsätzlich zulässig.

In die Planbegründung wird ein Hinweis auf die seit dem 07.07.2023 geänderte Baunutzungsverordnung aufgenommen. Die Änderung dieser Rechtsvorschrift hat jedoch keinen Einfluss auf die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Bewertungen in Bezug auf Gewerbegebiete. Maßgeblich für die Entscheidung, Gewerbegebiete allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, ist die Feststellung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten in der Regel zu erheblichen städtebaulichen Spannungen und immissionsschutzrechtlichen Konflikten führt (Rn. 59 bis 51 und 69 bis 71). An dieser Bewertung kann weiter festgehalten werden.

STRP Wind / IV.2.4.2. R 03 Abstandszonen zu Siedlungsgebieten

BE-ID: 963 9. Abstand zu gewerblich genutzten Gebäuden in Gewerbegebieten (R 03): Hinsichtlich der Berücksichtigung von Gewerbegebieten setzt hier der Regionalplan einen Abstand von 220 m zu gewerblich genutzten Gebäuden in Gewerbegebieten an. Ein solcher Ansatz ist zu pauschal und berücksichtigt nicht hinreichend die jeweiligen Gegebenheiten. Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind ... Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie ... innerhalb von Gewerbegebieten zulässig. Es ist insoweit widersprüchlich, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einen Abstand von 220 m zwischen gewerblich genutzten Gebäuden innerhalb von Gewerbegebieten zu normieren während andererseits die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gewerbegebietes, ggf. sogar direkt neben gewerblich genutzten Gebäuden zulässig ist. Der Umstand, dass die Errichtung von WEA innerhalb des Geltungsbereiches von Gewerbegebieten zulässig ist, führt die Einhaltung eines Abstandes zwischen

Der Anregung, das Kriterium R 3.1 aufzugeben, wird nicht gefolgt. Die Anwendung des Kriterium wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft auf der Grundlage fachgerecht ermittelter immissionsschutzrechtlicher Sachverhalte festgelegt. (siehe Abschnitt IV.4.2 der Planbegründung) Die geänderte Vorschrift des BauNVO hat auf diese Feststellungen und Bewertungen keine Einfluss. (siehe dazu auch BE 950)

Gewerbegebiet und Vorranggebiet ad absurdum. Dieses Kriterium sollte daher entfallen.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

- BE-ID: 951 3. Festlegung von Mindestabständen: Die festgelegten Mindestabstandskriterien erscheinen hier als zu weitgehend und in sich auch widersprüchlich. So wird unter Rn. 72 ausgeführt, die Wohnnutzung im unbeplanten Außenbereich könne nicht den gleichen Schutz beanspruchen, wie er für Wohngebäude im Siedlungszusammenhang zu gewähren ist. Dieser Aussage ist vollumfänglich zuzustimmen und sie entspricht auch der geltenden Rechtsprechung. Warum dann aber trotzdem für Wohngebäude im Außenbereich die Schutzwürdigkeitskriterien, welche durch den Plangeber für Gebiete innerhalb eines Siedlungszusammenhanges zu Grunde gelegt wird, ist nicht nachvollziehbar und in sich auch widersprüchlich. Dies unabhängig von dem Umstand, dass für bestimmte Innengebiete und somit auch für die Außenbereichsbebauung ein Schutzmaßstab angesetzt wird, welcher den erforderlichen und gesetzlich festgelegten Schutzmaßstab ohne ein erkennbares Erfordernis übersteigt. Auch die unterschiedliche Behandlung von Ansiedlungen im Außenbereich mit weniger und mit mehr als fünf Wohngebäuden (Rn. 105 ff.) ist planerisch nicht begründbar. Wie zutreffend ausgeführt, soll der Außenbereich von Wohnnutzung freigehalten werden. Der Außenbereich dient gerade der Verwirklichung der, in § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiert benannten Vorhaben. Wohnansiedlungen welche, entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung trotzdem im Außenbereich vorhanden sind sollen zwar hinreichend berücksichtigt werden, erhalten aber gerade nicht den Schutzstatus einer Innenbereichsbebauung. Dieser Aspekt wird auch durch den Plangeber erkannt und geteilt, indem er unter Rn. 72 ausführt, dass die Wohnnutzung im unbeplanten Außenbereich nicht den gleichen Schutz beanspruchen kann, wie er für Wohngebäude im Siedlungszusammenhang erforderlich ist. Nicht nachvollziehbar ist dann jedoch die weitere Vorgehensweise, wonach der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich denjenigen für Kern-, Dorf- und Mischgebieten gleichgesetzt wird, also gerade den Schutzstatus einer typischen Innenbereichsbebauung erhält (Rn. 72 Satz 4; Rn. 105, Tabelle 6). Diese Vorgehensweise konterkariert die grundlegende gesetzgeberische Zuordnung. Der Gesetzgeber hat, wie auch dem Entwurf des Regionalplans zu entnehmen ist, die Wohnnutzung grundsätzlich dem Innenbereich zugeordnet, während der Außenbereich insbesondere der Verwirklichung von nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben dienen soll. Es ist in sich widersprüchlich einerseits auszuführen, dass der Wohnnutzung im Außenbereich keine erhöhte Schutzwürdigkeit zuzuerkennen ist, andererseits dieser Wohnnutzung die Schutzwürdigkeit von bestimmten Innenbereichsnutzungen zuzuerkennen. So wird unter Rn. 108 ausgeführt: „Dem Wohnen dienende Gebäude außerhalb von Ortslagen werden daher mit der Schutzwürdigkeit von Mischgebieten berücksichtigt“. Hierbei wird auf eine Entscheidung des BVerwG vom 13.12.2018 verwiesen. Dieser Entscheidung ist eine solche Aussage jedoch nicht zu entnehmen. In dieser Entscheidung wird in Bezug auf Verkehrslärm ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden sei, einer im Außenbereich befindlichen Wohnnutzung keinen weitergehenden Schutz als für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (nachts 54 dB(A)) zuzugestehen. Hierin liegt also keine Aussage dahingehend, welches Schutzniveau der Außenbereichsnutzung anzugedeihen sei, sondern vielmehr die Aussage, dass das angelegte Schutzniveau ausreichend (und ggf. sogar überhöht) war.
- Die Bedenken sind unbegründet. Die Entscheidung, für mindestens fünf im Zusammenhang stehende Wohngebäude im Außenbereich den gleichen Mindestabstand anzuwenden, wie bei Wohngebäuden in Ortslagen (Kriterium W 1.2), liegt im ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft und ist in den Rn. 109 und 110 des Plantextes sachgerecht begründet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in der Begründung seines Urteils vom 23.05.2019 - OVG 2 A 4.19 - festgestellt, dass der der Plangeberin zustehende „planerische Gestaltungsspielraum“ selbst dann nicht überschritten ist, wenn sie bei der Festlegung von vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen auf „eine Differenzierung zwischen Wohn- und Mischgebieten sowie Außenbereichslagen“ vollständig verzichtet. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit dem Kriterium W 1.2 vorgenommene Differenzierung in Bezug auf - in der Region verbreitet vorkommende - (Kleinst-)Siedlungsformen kann nach diesem Maßstab rechtlich nicht beanstandet werden. Der Sachverhalt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für das Wohnen im Außenbereich (im Übrigen) den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) (nachts) anwendet, ist ausweislich der in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren angewendeten Maßstäbe sachgerecht und wird auch durch die Stellungnehmerin nicht bestritten. Mit dem zitierten Urteil (Quelle 55) weist die Regionale Planungsgemeinschaft lediglich auf den Sachverhalt hin, dass dem Wohnen im Außenbereichen immissionsschutzrechtlich nicht die gleiche Schutzwürdigkeit zukommt, wie dem Wohnen in allgemeinen Wohngebieten, für das (nach den Bewertungen der Regionalen Planungsgemeinschaft) der höhere Immissionsrichtwert von 40 dB(A) (nachts) maßgeblich ist.
- BE-ID: 953 Weiterhin nicht nachvollziehbar sind die in Tabelle 6 unter W1.2 sowie W1.3 (Rn: 105) normierten Mindestabstände zu den benannten Nutzungskategorien. Diese Abstände von 1.100 m bzw. sogar 2.000 m sind - auch unter Vorsorgegesichtspunkten - nicht erforderlich. Grundsätzlich steht der gesamte Außenbereich der Nutzung durch sogenannte privilegierte Vorhaben, also auch der Windenergie, zur
- Die Anwendung der Kriterien W 1.2 und W 1.3 beruht auf der nachvollziehbaren Bewertung fachgerecht ermittelter, immissionsschutzrechtlicher Sachverhalt, die in Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung dargelegt sind und stellt daher eine

Verfügung. Gem. § 249 BauGB können die Landesgesetzgeber durch Landesgesetz festlegen, einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohnnutzungen festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der brandenburgische Gesetzgeber durch das BbgWEAAbG Gebrauch gemacht. Hiernach gilt ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Weiterhin wurde hier festgelegt, dass dieser Mindestabstand nicht in Windenergiegebieten gelten soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung hat der Planungsträger, ausweislich der Rn. 114 erkannt. Trotz der dort getätigten Aussage, ein offensichtlicher Wertungswiderspruch sei zu vermeiden, wird ein solcher durch die hier zugrunde gelegten Abstandswerte erzeugt. Durch die Abstände von 1.100 m bzw. 2.000 m wird die gesetzgeberische Zielsetzung geradezu konterkariert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Abstände erforderlich sind bzw. die Unterschreitung dieser Abstände im Rahmen der Ausweisung einen signifikanten nachteiligen Einfluss auf den Schutz gesunder Wohnverhältnisse haben kann. Diese Abstandskriterien sollten somit entfallen, da sie einerseits den gesetzgeberischen Zielsetzungen widersprechen und andererseits auch nicht dazu beitragen ein höheres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die Wohnbevölkerung zu begründen.

zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Die Festlegung des Kriterium W 1.3 findet seine Rechtfertigung insbesondere in der nutzungsdifferenzierten Festlegung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden. Der von der Stellungnehmerin angenommene Widerspruch zum § 249 Absatz 9 BauGB und zum Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) besteht nicht. Der Sachverhalt, dass der gesetzliche Mindestabstand nicht bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gelten soll (um die maßgeblichen Flächenziele erreichen zu können), stellt keine Verpflichtung dar, von dieser Unterschreitungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Im § 1 Absatz 1 BbgWEAAbG ist ein Mindestabstand zu „zulässigerweise errichteten Wohngebäuden“ geregelt. Die Festlegung von immissionsschutzrechtlich begründeten Mindestabständen zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Krankenhäusern, Pflegeanstalten und Kureinrichtung (W 1.3) kann schon aus diesem Grund nicht im Widerspruch zu den benannten gesetzlichen Regelungen stehen. Der Sachverhalt, dass die Stellungnehmerin, die angewendeten Abstände nicht für erforderlich hält, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.

BE-ID: 954 Diese erhöhten Abstände sind nicht erforderlich, da auch die landesgesetzgeberischen Vorgaben ein wirksames Mittel zur Einhaltung der erforderlichen Grenzen der Schalleinwirkungen darstellen. Die geäußerte Vermutung, dass im Einzelfall erheblich höhere Schalleinwirkungen möglich sind geht offensichtlich fehl, da die Einhaltung der erforderlichen Maximaleinwirkungen konkret im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass gerade keine Pegelüberschreitung erfolgen wird. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch die willkürlich vergrößerten Schutzabstände erhebliche Flächen einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen werden, ohne ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sowohl die erhöhten Abstände als auch die teilweise erhöhten Anforderungen hinsichtlich der relevanten Immissionswerte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer weitestgehenden Minderung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass es vorliegend nicht um eine wertende bzw. konträre Betrachtung zwischen der Gewährleistung eines ausreichenden Standards gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung einerseits und der durch den Gesetzgeber getroffenen Privilegierungsentscheidung für die Errichtung von

Die Anwendung der Kriterien W 01 beruht auf der nachvollziehbaren Bewertung fachgerecht ermittelter, immissionsschutzrechtlicher Sachverhalt, die in Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung dargelegt sind und stellt daher eine zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Auf den Aspekt, ob die Stellungnehmerin diese Abstände für erforderlich hält, kommt es nicht an. In der Rn. 115 der Planbegründung wird der zutreffende Sachverhalt in den Blick genommen, dass die Anzahl von fünf Windenergieanlagen auch überschritten sein kann und dass daher (aufgrund der dann höheren Emissionen) auch (noch) höhere Abstände erwogen werden könnten. Der von der Stellungnehmerin zutreffend benannte Sachverhalt, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte in jedem Fall einzuhalten sind, ist in der Rn. 97 der Planbegründung

Windenergieanlagen andererseits geht. Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien, somit auch Windenergieanlagen, stehen sowohl im öffentlichen Interesse und dienen gerade der öffentlichen und damit auch der privaten Sicherheit. Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist elementar zur Sicherung und einer stabilen und sicheren Stromversorgung und Erreichung einer nationalen Stabilität und Sicherheit der Versorgung mit Energie.

dargestellt. Die Annahme der Stellungnehmerin, die "höheren" Abstände würden sich nicht positiv auf das „Schutzniveau“ auswirken, ist unzutreffend. Höhere Abstände bewirken grundsätzlich geringere Immissionen am Immissionsort und wirken daher allgemein positiv im Sinne der Wohnbevölkerung. Unzutreffend ist weiter die Annahme der Stellungnehmerin, durch die festgelegten Abstände würde der Windkraft „Fläche entzogen“. Eine Verringerung der Abstände würde lediglich dazu führen, dass Flächen, die immissionsschutzrechtlich potenziell konfliktrichtig sind, als Vorranggebiet festgelegt werden. Dem Interesse an der Nutzung der Windenergie wird durch das Erreichen des maßgeblichen regionalen Flächenziels angemessen Rechnung getragen.

STRP Wind / IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete

BE-ID: 955 4. Wälder: Die Inanspruchnahme von Wäldern zum Einbezug in die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie soll im vorliegenden Entwurf entsprechend der jeweiligen Waldfunktion erfolgen. Diese grundsätzliche Systematik ist zu begrüßen. Es wird jedoch angeregt, die Kriterien nochmals zu überprüfen. Aus Rn. 138 in Verbindung mit Tabelle 4 ergeben sich insgesamt 19 Waldkategorien, welche pauschal der Nutzung durch die Windkraft entzogen werden sollen. Waldflächen mit einer entsprechenden Funktionskartierung sollen der Windkraft generell nicht zur Verfügung stehen. Begründet wird dies mit der pauschalen Annahme, der durch die Errichtung von WEA eintretende Verlust der Funktionsfähigkeit könne nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden. U. a. wird Erholungswald der Intensitätsstufe 1 und 2 pauschal einer möglichen Nutzung durch die Windkraft entzogen. Diese pauschale Herausnahme ist nicht nachvollziehbar. Erholungswald dient, ausweislich der Broschüre des Forstes Brandenburg der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Hierbei steht die „Aktiverholung“ insbesondere durch Joggen, Reiten und Mountainbiken im Vordergrund. Diese Formen der Aktiverholung werden regelmäßig nicht durch bestehende Windkraftanlagen beeinträchtigt. Die (teilweise) Nutzung des Waldes ist mit der jeweiligen Erholungsfunktion vereinbar. Diese Waldfunktion wird somit gerade nicht durch bestehende Windkraftanlagen beeinträchtigt. Darüber hinaus ist die relevante Waldfunktion, ebenso wie beim Schutzwald regelmäßig kompensierbar.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung vorgenommen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertung wird festgehalten. Die Bewertung der „Nichtkompensierbarkeit“ von Waldfunktionen wird durch die zuständige Forstbehörde vorgenommen. Ob diese Eigenschaft beispielsweise auch bei der Waldfunktion „Erholungswald“ vorliegt, ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht zu entscheiden. Der Sachverhalt, dass für die Erholung im Wald das ungestörte Naturerlebnis von Bedeutung ist und auch bei den von der Stellungnehmerin benannten Freizeitaktivitäten eine Rolle spielt, spricht grundsätzlich für eine solche Bewertung. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Waldflächen, für welche die benannten Waldfunktionen kartiert sind, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, beruht auf der Feststellung, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Waldflächen nachteilig auf die durch die Waldfunktion dargestellten Schutzgüter, Nutzungen und Belange auswirkt. Diese Waldflächen sind daher nach der Bewertung der Regionalen Planungsgemeinschaft in Bezug auf die Windenergienutzung allgemein weniger vorrangwürdig als Waldflächen, bei denen solche Funktionen nicht festgestellt wurden.

BE-ID: 956 Es wird angeregt auch dieses Kriterium, insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Berücksichtigungsfähigkeit von Waldflächen im Rahmen einer Gebietsausweisung näher zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass hier im Einzelfall auch bisher, aufgrund ihrer Waldfunktion ausgeschlossene Gebiete für eine Nutzung durch Windkraft in Betracht kommen. Gleichzeitig sollte vermieden werden, Gebiete zur Ausweisung zu bringen, welche offensichtlich tatsächlich der Windkraft nicht zur Verfügung stehen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die Waldfunktionenkartierung des Landesbetriebs Forst keine rechtlich verbindliche Festlegung, sondern ein "behördeninternes Arbeitsmittel" (OVG Berlin, OVG 3a A 30/23) ist. Wir

Der Anregung, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Waldflächen, für welche die benannten Waldfunktionen kartiert sind, allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.3 der Planbegründung

möchten insbesondere auf ein jüngeres Urteil des OVG Berlin vom 14. Juni dieses Jahres verweisen, in welchem wie folgt argumentiert wird: "Dem durch die besondere Bedeutung gesteigerten Interesse an der Erhaltung des Waldes steht jedoch das überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber. Das Gewicht dieses Interesses wird maßgeblich durch § 2 EEG bestimmt. (...)" Vor dem Hintergrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens und der Ausgestaltung des § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung spricht hier alles dafür, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen - ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Forstrechts genannt - ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind" (vgl. Urteil des OVG Berlin vom 14.6.2023, OVG 3a A 30/23, ähnlich ebenso OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 OVG).

vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit dem Belang, den Wald in seiner Bedeutung und seinen Funktion zu erhalten (§ 1 LWaldG), abzuwägen. Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Der Sachverhalt, dass die Waldfunktionskartierung keinen normativen Charakter hat, wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. (siehe Rn. 136 der Planbegründung) Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, die Forderung des Stellungnehmers ausreichend zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Dem im § 2 EEG festgestellten öffentlichen Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien ist daher durch den Sachlichen Regionalplan Rechnung getragen. Die vom Senat 3a des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in dem benannten Urteil getroffenen Einschätzungen in Bezug auf die Anwendung des § 8 LWaldG haben auf diese Bewertung keine unmittelbaren Einfluss.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 957 5. artenschutzrechtliche Belange: Es wird vorgeschlagen, artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung grundsätzlich nicht zur Anwendung zu bringen. Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Gegebenheiten sind regelmäßig Änderungen unterworfen, die sich teilweise sogar innerhalb von wenigen Jahren gravierend ändern. Darüber hinaus sind die zur Anwendung kommenden Erkenntnisse ebenfalls bereits vor mehreren Jahren gewonnen worden, ohne dass zwischenzeitlich eine Überprüfung dahingehend erfolgte, ob der derzeitige Stand überhaupt demjenigen entspricht, welcher für die Regionalplanung zu Grunde gelegt wird. Wenn dies berücksichtigt wird, besteht die dringende Gefahr, dass eine regionalplanerische Festlegung, welche diese Daten berücksichtigt dazu führt, dass der Windkraft eigentlich geeignete Flächen auf Dauer entzogen werden. Dies sollte vermieden werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass auf regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen zukünftig bei Änderung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten eine Nutzung ggf. nicht mehr zulässig sein könnte. Im Gegenzug kann sich jedoch bei Arealen, in denen die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe nicht mehr bestehen, die jedoch in Folge der regionalplanerischen Festlegung (also der fehlenden Festlegung als Vorranggebiet) nicht genutzt werden können, die dann tatsächlich nutzbare Fläche erheblich verringern. Es wird daher angeregt, artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Regionalplanung als Grund zur Nichtausweisung grundsätzlich

Der Anregung, artenschutzrechtliche Belange bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der betreffenden Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 7 Absatz 2 ROG) Zu den abzuwägenden Belangen gehören auch die Belange des Artenschutzes. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sach- und Rechtslage. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine

außer Betracht zu lassen. Eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte dürfte lediglich im Zusammenhang mit langjährig tradierten Brutplätzen vertretbar sein.

Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Die Bedenken, „dass der Windkraft eigentlich geeignete Flächen auf Dauer entzogen werden“, sind unbegründet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zugelassen werden kann.

STRP Wind / IV.2.6.21. B 21 Leitungstrassen

BE-ID: 958 6. Abstand zu Freileitungen: Unter Rn. 236 wird hinsichtlich des Abstandes zu Freileitungen auf die DIN (EN) 50341-3-4 (VDE 0210-3) Bezug genommen. Hierzu ist anzumerken, dass diese Vorschrift durch die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) ersetzt worden ist. Ausweislich der ersetzenden Vorschrift ist der Mindestabstand zwischen Turmachse und dem äußersten Leiter der Freileitung die Summe aus halben Rotordurchmesser, spannungsabhängigen Mindestabstand sowie Arbeitsraum für Montagekran (sofern ein solcher zwischen WEA und Leitung erforderlich ist). Der im Entwurf benannte Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers ist somit nicht mehr erforderlich.

Der Hinweis auf das aktuelle technische Regelwerk wird durch eine Änderung in Rn. 236 der Planbegründung berücksichtigt. Ausweislich der Rn. 239 der Plangebegründung entspricht der von der Regionalen Planungsgemeinschaft angewendete maßgebliche Mindestabstand den benannten (aktuellen) Vorgaben.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 959 7. Verkehrsstrassen: a. Schienenwege: Hinsichtlich des Abstandes zu Schienenwegen wird im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans auf die Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Hintergrundinformationen/handreicherung-windenergieanlagen-infrastrukturtrassen.pdf?__blob=publicationFile&v=3) aus dem Jahre 2012 verwiesen. Für die hierin benannten Abstandsempfehlungen bestehen keine objektiven Gründe und Erfordernisse. Darüber hinaus ist auch festzustellen, dass diese Abstände selbst seitens der Bahn nicht eingehalten werden, diese vielmehr Windkraftanlagen in einem geringeren als den empfohlenen Abstand in Betrieb hat. Es wird daher angeregt, hinsichtlich der Abstände zu Schienenwegen auf die Abstandsberechnung entsprechend der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) abzustellen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft geht davon aus, dass die konkreten Abstände, welche zwischen Windenergieanlagen und Schienenverkehrswegen einzuhalten sind, auf der Grundlage von Stellungnahmen eines Sachverständigen im Einzelfall ermittelt werden müssen. Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft angewendete Mindestabstand beruht auf einer älteren Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie. (siehe Rn. 259 der Planbegründung) Neuere Empfehlungen sind nicht bekannt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Bemessung eines vorsorgenden Mindestabstands zu korrigieren wäre, sind gleichfalls nicht bekannt. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt weiter ein, dass der angewendete Mindestabstand sachgerecht und angemessen ist. (siehe dazu BE 1265)

BE-ID: 960 b. Trasseneinbezug: Unter Rn. 262 wird ausgeführt, dass auch eine benannte Verkehrsstrasse in der Regel als Vorranggebiet festgelegt werden könne, wenn die Breite des Abstandsbereichs vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage nicht übertrifft (640 m). Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Vorhandensein einer Verkehrsstrasse nicht zu einer Beschränkung hinsichtlich der Gebietseignung entlang dieser Verkehrsstrasse führt und somit im Zweifel zum Wegfall eines geeigneten Gebietes nur auf Grund der Tatsache, dass dieses Gebiet planerisch als zwei Einzelgebiete betrachtet wird. Es ist jedoch zu beachten, dass der Trassenbereich inkl. des entsprechenden Abstandsbereiches (Anbauverbotszone) nicht bei der Berechnung der Flächenbeitragswerte einbezogen werden kann, da diese Flächen der Windkraft tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der oben benannten Breite von 640 m würde dies bereits bei einer einbezogenen Länge von lediglich 100 m Verkehrsstraße zu einer Fläche von 64.000 m², also 6,4 ha führen, welche rein tatsächlich der Windkraft nicht zur Verfügung steht.

Die Annahme, die betreffenden Flächen könnten nicht auf das regionale Flächenziel angerechnet werden, ist unbegründet und unzutreffend. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Rn. 262 vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen sind sachgerecht. An der Feststellung, dass die betreffenden Abstände bei der nachfolgenden Planung der konkreten Anlagen ausreichend berücksichtigt werden können und daher keine bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigende Einschränkung für die Bebaubarkeit der Vorranggebiete mit Windenergieanlagen darstellen, wird festgehalten. (siehe dazu auch BE 1196)

STRP Wind / IV.2.6.30. B 30 5-km-Abstand zwischen VRW

BE-ID: 961 8. 5 km Abstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete Es wird ein regelmäßiger Mindestabstand von 5 km zwischen benachbarten Vorranggebieten veranschlagt. Zu begrüßen ist, dass der Plangeber hinsichtlich dieses Kriteriums im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkret gegebenen Situation (bestehende Anlagen, besondere landschaftliche Situation) eine Unterschreitung nicht ausschließt. Es wird hier jedoch angeregt, dieses Kriterium vollständig entfallen zu lassen. Ausweislich der Begründung soll dieses Kriterium insbesondere im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels eine möglichst

Der Anregung, das Kriterium B 30 aufzugeben, wird nicht gefolgt. An den dazu in Abschnitt IV.2.6.30 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessens der Regionalen Planungsgemeinschaft, zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten

ausgewogene, räumliche Verteilung der Standortbereiche im Regionsgebiet erreichen und übermäßige Belastungen einzelner Teilräume zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Ziels erscheint das gewählte Abstandskriterium jedoch nicht geeignet. Gerade unter Berücksichtigung der angesetzten Mindestgröße von 28 ha und des Umstandes, dass in einigen Regionen nur wenige, kleinere Potenzialflächen ermittelt werden konnten, erscheint es zur Erreichung einer ausgewogenen Verteilung angebrachter auf entsprechende Abstandskriterien zu verzichten bzw. diese zumindest zu verringern. Die Anwendung eines solch großen Abstandes führt insbesondere in den Regionen, in welchen nur wenige kleinere Potenzialflächen ermittelt werden konnten, zu einer weiteren Einschränkung, da allein wegen des Abstandskriteriums Potenzialflächen in einem nicht unerheblichen Umfang nicht zur Ausweisung gelangen können. Es sollte hier ein geringerer Abstand in Ansatz gebracht werden. Gerade durch einen geringeren Abstand bzw. Entfallen eines solchen Kriteriums können nahe beieinander liegende Potenzialgebiete zur Ausweisung kommen. Solche eng nebeneinander liegenden Gebiete erzeugen regelmäßig einen optischen Zusammenhang im Sinne eines zusammenhängenden Windparks. Die Ausweisung mehrerer konzentrierter Gebiete mit jeweils kleineren Gebieten führt bei maßvoller Anwendung nicht zu übermäßigen Belastung von Teilräumen, ist jedoch gleichzeitig ein wichtiges Mittel dahingehend, insgesamt der Möglichkeit einer optischen Überprägung des Planungsraumes entgegenzuwirken. Regional planerisches Ziel ist es u. a., eine Steuerung hinsichtlich einer gewissen Konzentration der Anlagen auf bestimmte Gebiete zu bewirken und andere Gebiete von WEA freizuhalten. Diesem Ziel kann die Konzentration mehrerer kleinerer Vorranggebiete eher dienen als eine infolge von Abstandskriterien zwischen den einzelnen Vorranggebieten größere Zersplitterung von Vorranggebieten im Raum. Dies auch unter dem Aspekt, dass WEA auf Grund ihrer Größe eine weite Raumwirkung haben. Dadurch führt eine größere Vereinzelung von WEA insgesamt zu einer erhöhten Wahrnehmbarkeit im Raum. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen inzwischen für viele Bürger Teil eines aus natürlichen Landschaftselementen und durch den Menschen geprägten Landschaftsteilen zusammengesetzten Landschaftsbildes sind. Menschliche Einflüsse wie z.B. landwirtschaftliche Monokulturen, leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, industrielle Produktionsgebäude, Wohn- und Gewerbebauten, fossile Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und auch Windenergieanlagen sind gleichwertig zu beurteilen und allesamt Teil einer technischen Überformung der Landschaft. Die Durchlässigkeit für Blick, Tierwelt und natürlichen Bewuchs sowie die deutlich verlangsamte Rotordrehung durch die modernen Windenergieanlagen und der geringe Flächenverbrauch im Verhältnis zur erzeugten Energie sind Errungenschaften, die das Landschaftsbild gegenüber früher errichteten Windenergieanlagen hoher Rotordrehzahl und kleinerer Anlagenleistung deutlich entlasten. Gerade der bei neueren Anlagen anlagenbedingt erforderliche größere Abstand zwischen den einzelnen Anlagen entfaltet auch bei einer Vielzahl von Anlagen nicht mehr den Eindruck einer Überprägung der Landschaft. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dieses Kriterium vollständig entfallen zu lassen.

von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. Die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km ist das Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Der Sachverhalt, dass es die Stellungnehmerin nicht für erforderlich hält, einen solchen Mindestabstand anzuwenden, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Der Sachverhalt, dass bestimmte Potenzialflächen aufgrund der Anwendung dieses Kriteriums nicht als Vorranggebiet festgelegt werden, wurde auf den Seiten 197 bis 243 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung im Einzelfall nachvollziehbar begründet. Hingegen wird durch die Stellungnehmerin nicht nachvollziehbar, aufgeklärt nach welchen Kriterien eine „Ausweisung mehrerer konzentrierter Gebiete mit jeweils kleineren Gebieten“ „maßvoll“ vorgenommen werden könnte.

TÖB-Nr.: 2106 / ENP Energieplan GmbH

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 677 Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur Aufnahme des Windvorranggebiets (VRW) Nr. 17 „Dahme/Mark-Ost“ (VRW 17) aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 17 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 65 bis 70 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen, insbesondere zu B 01 und B 21, wird festgehalten. Die festgelegten Abstände nach den

Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Die Regionalversammlung hat auf dieser Basis am 15.06.2023 den Entwurf des STRP-Wind gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das VRW 17 ist aktuell Teil dieser Gebietskulisse. Im Zuge der Beteiligungsphase für den Entwurf unterstützt die ENP Energieplan GmbH mit dieser Stellungnahme die erneute Aufnahme des Gebiets Nr. 17 „Dahme/Mark-Ost“ als Windvorranggebiet, beantragt jedoch eine nachfolgend beschriebene Anpassung der Gebietsgrenzen. 2. Windvorranggebiet Nr. 17 „Dahme/Mark-Ost“ und Erweiterungspotenzial: Das Windvorranggebiet Nr. 17 „Dahme/Mark-Ost“ befindet sich in den Verwaltungsräumen der Gemeinde Dahmetal und der Stadt Dahme/Mark im Landkreis Teltow-Fläming des Landes Brandenburg. Das VRW 17 liegt zwischen den Ortschaften Wildau-Wentdorf, Zagelsdorf, Rosenthal sowie Kemnitz und verfügt über eine Flächengröße von 1.333 ha. Das erweiterte Gebiet (Erweiterungen R und D) wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern begrenzt. Es stimmt in großen Teilen mit dem ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 40 (WEG 40) des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 überein und ist regionsübergreifend durch einen großen Bestand von insgesamt 115 Windenergieanlagen vorbelastet. (Hinweis: Abbildung)

Kriterien W 01 werden beibehalten. Diese Abstände sind auf der Grundlage aktueller Sachverhaltsmittlungen angemessen und begründet und gewährleisten eine einheitliche Berücksichtigung vorsorgender Belange des Immissionsschutzes im gesamte Planungsraum. (siehe dazu auch BE 570, 572 und 575 bis 579)

BE-ID: 679

3. Begründung: 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von

Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher (nach Bewertungen des Bundesgesetzgebers) nicht im Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Klimaschutzverpflichtungen.

Klimaneutralität."

- BE-ID: 680 Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätssektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungsektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziiell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird - wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktrichtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Erweiterungsfläche nicht zu erkennen. Die Erweiterung sollte daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.
- Die dargestellten Sachverhalte sind nicht geeignet, die Anregung der Stellungnehmerin, das VRW 17 zu vergrößern, ausreichend zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu Zielen des Klimaschutzes. Die von der Stellungnehmerin angenommene „Ausweisungspflicht“ besteht nicht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich eine Mindestflächenangebot darstellt, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann.
- BE-ID: 681 3.1 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzzielen: Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind erfüllt mit 1,84 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 2.500 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Erweiterungspotenzial der früher bestehenden Grenzen (ehem. WEG 40) kann konzentriert und optisch zusammenhängend ein nennenswerter „Puffer“ an bereitstehender Fläche beigesteuert werden, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.
- Die Argumentation ist nicht geeignet, die Anregung der Stellungnehmerin, das VRW 17 zu vergrößern, ausreichend zu begründen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.
- BE-ID: 682 3.2 Planungsrechtliche Ausgangslage des Windparkvorhabens und Umsetzungsinteresse: ENP Energieplan GmbH entwickelt im Raum des ehemaligen WEG 40 seit 2017 ein potenzielles Repowering eines Teils der dortigen Windenergieanlagen sowie die Errichtung neuer WEA in den ehemals ausgewiesenen Erweiterungen.
- Das Vertrauen der Stellungnehmerin kann nicht auf den seit 2018 unwirksamen Regionalplan Havelland-Fläming 2020 gegründet sein. Im Jahr 2022 wurde der Regionalplan 3.0 öffentlich

Das Windparkvorhaben bietet dabei insgesamt ein mögliches Umsetzungspotenzial von ca. 37 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich mindestens 6 Megawatt je WEA. Der bisherige Aufwand zur Entwicklung des Projektes erfolgte im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie und einer erneuten Aufnahme der Fläche als Windeignungs- bzw. Windvorranggebiet in den Regionalplan. Die Projektentwicklung wurde dabei nachvollziehbar an den Grenzen des damals rechtskräftigen WEG 40 ausgerichtet. Dies umfasst auch den landesgesetzlich geregelten Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine erneute Berücksichtigung der bereits erfolgten Abwägungen des ehemaligen RP HF2020. Insbesondere bestehen für das Projekt bereits eigentumsähnlich gesicherte Rechtspositionen gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Vorranggebiete zur Windenergienutzung darstellt.

ausgelegt. Das im Planentwurf vom 5. Oktober 2021 dargestellt WEG 17 entspricht weitgehend dem VRW 17 im Sachlichen Teilregionalplan 2027 und war bereits mit einem Abstand von 1.100 m zu bewohnten Gebieten abgegrenzt worden. Das entsprechende Planungskonzept war bereits seit 2020 bekannt.

BE-ID: 683 3.3 Eignung der Gebietserweiterung: Das Vorhaben verfügt bezüglich zukünftiger Windenergienutzung über einen hohen Akzeptanzgrad unter den Grundstückseigentümern. Es konnten bereits weite Teile innerhalb der ehemaligen Grenzen des WEG 40, so auch in den Flächen R und D, vertraglich gesichert werden. Die Sicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits nutzungsrechtliche Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und die Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Nach Angaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) kann laut Planungsunterlagen für Belange zu militärischen Beeinflussungsbereichen sowie Tiefflugkorridoren (B 23, B24) Schutzbereichen eine Verträglichkeit unter Einhaltung von Auflagen angenommen werden. Der ENP Energieplan GmbH liegen zudem positive Äußerungen der Bundeswehr vor, die Windenergienutzung unter Auflagen in den Grenzen des WEG 40 bestätigen. Die nördliche Erweiterung (Fläche D) umfasst nahezu vollständig Nutzwald, der sich neben lokalen Waldfunktionen großteilig für die Windenergienutzung gemäß Plankonzept eignet. ENP Energieplan stimmt mit der Auffassung der Regionalplanung überein, dass Waldstandorte in Brandenburg weiterhin für die Windenergienutzung berücksichtigt werden müssen. Hierfür sprechen mitunter der verhältnismäßig hohe Waldanteil im Bundesland, die Möglichkeit zur Entlastung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die infolge Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistete ökologische Aufwertung des sich allgemein verschlechternden Waldbestands in Brandenburg. Nicht zuletzt der Waldzustandsbericht der Bundesregierung 2021 bekräftigt die zunehmende Notwendigkeit von Waldumbaumaßnahmen zu klimabeständigen Waldstrukturen, welche durch Windenergie im Wald gefördert werden. Nach gutachterlicher Einschätzung sind zum derzeitigen Kenntnisstand aus artenschutzfachlicher Sicht günstige Voraussetzungen für eine Ausweisung des Windeignungsgebiets in den ehemaligen Grenzen gegeben (Anlage 1). Im Zuge der Projektentwicklung wurde das Gebiet (WEG 40) umfassend kartiert und aktuelle Erfassungen bestätigen die besondere Eignung des Gebiets. Eventuell resultierende Raumwiderstände müssten im nachfolgenden Zulassungsverfahren entsprechend den Kriterien des Windkrafterlasses erneut im Detail überprüft werden. Im Rahmen des Projekts wird zudem in Absprache mit den Gemeinden ein Energie- und Gemeindekonzept angeboten. Hierdurch soll die allgemeine Akzeptanz für Windenergie in der Region weiter gefestigt werden und die Gemeinde auch finanziell im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vorgaben von der Umsetzung des Projektes partizipieren.

Der Anregung, das VRW 17 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 65 bis 70 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen, insbesondere zu B 01 und B 21, wird festgehalten. Der Sachverhalt, das andere Belange nicht gegen die vorgeschlagene Vergrößerung sprechen, führt zu keiner anderen Entscheidung.

BE-ID: 685 4. Fazit: Das VRW 17 erfüllt die angesetzten regionalplanerischen Kriterien und ist durch einen großen Bestand an Windenergieanlagen vorgeprägt. Die erneute Ausweisung des Gebiets wird demnach befürwortet, jedoch wird eine Erweiterung auf ehemalige Gebietsgrenzen um die Flächen R und D

Der Anregung, das VRW 17 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu auf den Seiten 65 bis 70 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der

(Abbildung 1) als begründet angesehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die abzuwägenden Belange mit zukünftiger Windenergie in den beantragten Erweiterungen vereinbar und eine Ausweisung des VRW in den ehemaligen Grenzen des WEG 40 wird aus artenschutzfachlicher Sicht als verträglich angenommen. Zudem sind, anders als in bestimmten Flächenteilen im VRW 17, nutzungsrechtliche und tatsächliche Voraussetzungen gegeben, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Diese Flächen stellen sich gegenüber dem RP HF2020 trotz des deutlich veränderten Planungskonzepts erneut als besonders geeignet heraus. Die beantragte Gebietsanpassung des VRW 17 durch die Flächen R und D ist darüber hinaus als konzentrierter Beitrag mit geringem Eingriff zu den Flächenzielen für 2027 und 2032 plausibel und erfolgt im Sinne der bundes- und landespolitischen Ziele.

Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen, insbesondere zu B 01 und B 21, wird festgehalten. Die zusammenfassend vorgetragenen Argumente, führen zu keiner anderen Entscheidung.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 686 Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Warchau) als Windvorranggebiet. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Die Regionalversammlung hat auf dieser Basis am 15.06.2023 den Entwurf des STRP-Wind gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Im Planentwurf wird auf Grundlage des Planungskonzepts eine Kulisse mit aktuell 30 potenziellen Windvorranggebieten und einem vorläufigen Flächenbeitragswert von 1,84 vorgesehen. Die ENP Energieplan GmbH hat die in der Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche Warchau für zukünftige Windenergiegewinnung identifiziert, entwickelt dort seit 2018 ein Windenergieprojekt und konnte bereits den Großteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Potenzialfläche ist aktuell nicht Teil der Windvorrangkulisse. Die Planungsfläche hat das Potenzial zur Erweiterung der entworfenen Kulisse, um so bereits einen signifikanten Beitrag zum noch bevorstehenden Flächenziel von 2,2 Prozent für das Jahr 2032 zu leisten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die ENP Energieplan GmbH nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der Potenzialfläche Warchau zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet in den STRP-Wind. 2. Potenzialfläche „Warchau“ Die Potenzialfläche „Warchau“ (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Rosenau als Teil der Amtsregion Wusterwitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Landes Brandenburg. Die Potenzialfläche liegt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt zwischen den Ortschaften Warchau, Zitz und Gollwitz und verfügt über eine Flächengröße von ca. 315 ha. Die Potenzialfläche wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern begrenzt. Es besteht eine Vorbelastung durch den angrenzenden Alt-Bestandspark Zitz-Warchau mit 20 Windenergieanlagen. Dieser Bestandspark befindet sich innerhalb des Freiraumverbunds und dem Vogelschutzgebiet SPA 7022 „Fiener Bruch“. Die Potenzialfläche befindet sich im nördlichen Waldgebiet

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf BE 691 verwiesen.

außerhalb dieser Zonen und ist durch bestehende Wirtschaftswege grundsätzlich erschlossen. (Hinweis: Abbildung)

BE-ID: 688 3. Begründung: 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätssektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substantiell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird - wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktträchtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Potenzialfläche nicht zu erkennen. Diese Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.

Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher (nach Bewertungen des Bundesgesetzgebers) nicht im Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Klimaschutzverpflichtungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich eine Mindestflächenangebot darstellt, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann. Ausweislich des von der Stellungnehmerin als Anlage 1 beigefügten Beschlusses der Gemeinde Rosenau, besteht für die von der Stellungnehmerin vorgeschlagene Fläche die Aussicht, dass die Gemeinde das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie durch die Aufstellung eines Bebauungsplans unterstützt. Auch aus diesem Grund bewertet es die Regionale Planungsgemeinschaft als nicht erforderlich, das Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen.

- BE-ID: 690 3.2 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzzielen: Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind erfüllt mit 1,84 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 2.500 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Flächenpotenzial von bis zu 315 ha kann die Potenzialfläche Warchau einen nennenswerten „Puffer“ an bereitstehender Fläche beisteuern, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.
- Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe BE 691) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Der Sachverhalt, dass eine gezielt „Übererfüllung“ des Flächenziels zulässig ist, stellt keine ausreichende Begründung dar, das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen.
- BE-ID: 691 3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: ENP Energieplan GmbH entwickelt in der Potenzialfläche seit 2018 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 17 Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer Nennleistung von voraussichtlich mindestens 6 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der langfristigen Vorprägung durch den Alt-Bestandspark Zitz-Warchau und die grundsätzlich gegebene Erschließung über bestehende Wirtschaftswege sowie Kreis- und Landstraßenanbindung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche nahezu vollständig Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fast vollständig abgeschlossene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets im früheren Regionalplan Havelland-Fläming 2020 und im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie im Regionalplangebiet wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voralysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die potenzielle Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde eine gutachterliche Voreinschätzung zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial beauftragt (Anlage 2). Die Ergebnisse zeigen, dass die Potenzialfläche „Warchau“ derzeit aus artenschutzfachlicher Sicht in die Gebietskulisse des STRP-Wind aufgenommen werden kann. Im Zuge der Entwicklung wurde das Projekt zudem in der Gemeindevertretersitzung Rosenau am 10.06.2021 vorgestellt. Die Gemeindevertretung unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien (Anlage 3) sowie den Ausbau von Windkraft in dem Vorhaben und die Aufnahme eines überwiegenden Teils der Fläche in die Gebietskulisse (gemäß Anlage 4). Für diesen Teilbereich befindet sich die ENP Energieplan GmbH zum aktuellen Zeitpunkt in Abstimmung mit der Gemeinde zur Einleitung einer kommunalen Bauleitplanung. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Gebietskulisse insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Interessen für das Windparkvorhaben. Zudem steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt insbesondere in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes
- Für die Entscheidung das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes in Bezug auf die Großtrappe gemäß Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) maßgeblich. Diese aktuelle Rechtslage wird in dem von der Stellungnehmerin als Anlage 2 beigefügte „Gutachten“ nicht berücksichtigt. Das Gebiet befindet sich sowohl in einem Abstand von weniger als 3.000 m zum Brutgebiet der Großtrappe „Fiener Bruch“ als auch in einem „essenziellen Verbindungskorridor“. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde das vorgeschlagene Gebiet von der Regionalen Planungsgemeinschaft auch nicht als Potenzialfläche ermittelt. (siehe Rn. 301 der Planbegründung) Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesamtes für Umwelt vom 01.11.2023 wird – trotz neuer Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe – zunächst am Schutzkonzept für die Großtrappe nach der benannten Vorschrift festgehalten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird das Schutzkonzept für die Großtrappe voraussichtlich demnächst an die neuen Erkenntnisse anpassen. In welcher Weise dies erfolgen wird, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorhergesehen werden. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind weitere Entscheidungen im Interesse der Gewährleistung einer ausgewogenen gesamtträumlichen Planung (allgemeines Planungsziel Nummer 3, Rn. 39 der Planbegründung) nur auf der Grundlage der Kenntnis des geänderten Schutzkonzepts für die Großtrappe möglich. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Belegenheitskommune die Möglichkeit hat, auch außerhalb der Vorranggebiete des Sachlichen Teilregionalplans Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Ausweislich des von

relevantes Recht in der Abwägung für Gebiete zur Windenergienutzung darstellt.

der Stellungnehmerin als Anlage 1 beigefügten Beschlusses der Gemeinde Rosenau, besteht für die von der Stellungnehmerin vorgeschlagene Flächen die Aussicht, dass die Gemeinde das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie durch die Aufstellung eines Bebauungsplans unterstützt. Auch aus diesem Grund bewertet es die Regionale Planungsgemeinschaft als nicht erforderlich, das Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen. Unabhängig von dem Sachverhalt, dass das Vertrauen der Stellungnehmerin nicht auf den seit 2018 unwirksamen Regionalplan Havelland-Fläming 2020 gegründet sein kann, ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Fläche (auch) in diesem Plan nicht als Windeignungsgebiet festgelegt war.

BE-ID: 692 3.4 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Das Gebiet ist durch den angrenzenden Bestandspark Zitz Warchau mit seinen 20 WEA seit 2001 bereits langfristig von Windenergie geprägt und legt einen Gewöhnungseffekt für Mensch und Umwelt nahe. Die Repoweringfähigkeit des Bestandsparks Zitz-Warchau ist aufgrund der Lage im Freiraumverbund aktuell eingeschränkt. Durch den geplanten Wegfall eines nicht unerheblichen Teils an potenziellen Repowering-Flächen in der Planungsregion ist trotz steigender technologischer Leistungsdichten der WEA jedoch ein großes neues Flächenpotenzial für den zu erreichenden Zubau in der Region erforderlich. Das Gebiet bietet die Möglichkeit, auch die voraussichtlich ersatzlos entfallende Stromerzeugungsleistung des Altparks von 30 Megawatt nach Norden mit einem zusätzlichen Leistungspotenzial in einen konfliktärmeren Bereich außerhalb des Freiraumverbunds zu verlagern. Hinzu kommt das Potenzial der Fläche Warchau, das im Planungskonzept formulierte Ziel einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet stärker zu stützen und somit gegebenenfalls andere Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte zu entlasten. Die Potenzialfläche Warchau verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung und somit bereits über substantielle Flächenverfügbarkeit in einem reinen Nutzwaldgebiet. Die ENP Energieplan GmbH stimmt mit der Auffassung der Regionalplanung gemäß der Planunterlage „Windenergieanlagen im Wald“ (u. a. S. 7) überein, dass Waldstandorte weiterhin in Brandenburg für die Windenergienutzung berücksichtigt werden müssen. Hierfür sprechen mitunter der verhältnismäßig hohe Waldanteil im Bundesland, die Möglichkeit zur Entlastung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die infolge Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistete ökologische Aufwertung des sich allgemein verschlechternden Waldbestands in Brandenburg. Nicht zuletzt der Waldzustandsbericht der Bundesregierung 2021 bekräftigt die zunehmende Notwendigkeit von Waldumbaumaßnahmen zu klimabeständigen Waldstrukturen, welche durch Windenergie im Wald gefördert werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 691) Dass die von der Stellungnehmerin benannten Sachverhalte möglicherweise allgemein für die Festlegung des vorgeschlagen Gebiets sprechen, stellt keine ausreichende Begründung für eine andere Entscheidung dar.

BE-ID: 693 Das Vorhaben in der Potenzialfläche wird von gemeindlicher Seite unterstützt, sodass hier eine Berücksichtigung der im Planungskonzept formulierten grundlegenden Planungsziele gemäß II.1 zu beachten ist (ebd.). Mit dem Grundsatzbeschluss vom 12.08.2021 hat sich die Gemeinde Rosenau für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ausgesprochen und möchte demnach auch Bestrebungen dieser Art weiter unterstützen. Das Gemeindegebiet ist bereits seit Jahrzehnten durch den Alt-Bestandspark Zitz-Warchau vorgeprägt mit Windenergie, sodass ein höheres Maß an Akzeptanz und Gewöhnung durch die Bürger vorliegt als in anderen Gemeinden. Die nähere Umgebung ist im Verhältnis

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 691) Die Gemeinde Rosenau hat keine Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan abgegeben. Das allgemeine Planungsziel Nummer 2 berücksichtigt insbesondere den Sachverhalt, dass die Städte und Gemeinden die bauplanungsrechtliche Entprivilegierung in ihren Hoheitsgebieten

zum südöstlichen Raum der Planungsregion (u.a. Landkreis Teltow-Fläming) nur in einem geringen Maße mit Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie geprägt. Auch die Gemeinde möchte dazu beitragen, die Windvorranggebietskulisse besser über die Planungsregion zu verteilen, um einerseits von der Energiewende mit zu profitieren und auch die Bürger des südöstlichen Raums der Planungsregion zu entlasten.

nicht mehr mit den Mitteln der Bauleitplanung herstellen können. Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die (nach den Kriterien des Planungskonzepts) gleichermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll daher denjenigen Standorten, die durch die Belegenheitskommune (am ehesten) unterstützt werden, bei der Festlegung als Vorranggebiet der Vorzug gegeben werden. Allein die Absicht der Gemeinde, ein bestimmtes Projekt zu unterstützen, stellt daher keine ausreichende Begründung für die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet dar. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft eine bestimmte Flächen aus anderen Gründen, die im Planungskonzept dargestellt sind, nicht als Vorranggebiet festzulegen, steht auch dann nicht im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2, wenn die Belegenheitskommune die Festlegung der betreffenden Fläche unterstützt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Gemeinde das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie durch die Aufstellung eines Bebauungsplans auch ohne die Festlegung eines Vorranggebiets im Sachlichen Teilregionalplan ermöglichen kann. Hinsichtlich des „Altbestands“ des Windparks „Zitz-Warchau“ ist auf die Lage im SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ hinzuweisen. Ein Repowering dieser Anlagen kommt auf der Grundlage der § 16b des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht in Betracht. Aufgrund des Sachverhalts, dass sich diese Anlagen seit dem Jahr 2003 in Betrieb befinden, ist ein Rückbau in den nächsten Jahren anzunehmen.

BE-ID: 694 4. Fazit: Für einen Beitrag der Planungsregion Havelland-Fläming zu den bundes- und landespolitischen Zielen der Energiewende schlägt die ENP Energieplan GmbH die Potenzialfläche Warchau zur Aufnahme in die Windvorranggebietskulisse vor. Die Potenzialfläche Warchau weist durch den Alt-Bestandspark Zitz-Warchau eine begünstigende Vorprägung auf. Die wesentliche Planungsfläche ist nicht von harten und weichen Tabukriterien betroffen und damit grundsätzlich geeignet. Eine Abwägung von Restriktionen muss im dritten Planungsschritt erfolgen und eventuell resultierende Raumwiderstände im nachfolgenden Zulassungsverfahren im Detail überprüft werden. Eine Ausweisung der Potenzialfläche stützt weitere im Planungskonzept formulierte grundlegende Ziele: Hierzu zählt die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet und die Entlastung anderer Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte. Gleichzeitig wird die Nutzung der Potenzialfläche für Windkraft von der Gemeinde unterstützt. Aufgrund der nahezu vollständig abgeschlossenen nutzungsrechtlichen Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche Warchau gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht die ENP Energieplan GmbH eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der aktuellen Windvorranggebietskulisse für Windenergienutzung im STRP-Wind als begründet an und beantragt hiermit die Ausweisung als Windvorranggebiet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Warchau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 691) Das die von der Stellungnehmerin zusammenfassend benannten Sachverhalte möglicherweise für die Festlegung des vorgeschlagen Gebiets sprechen, stellt keine ausreichende Begründung für eine andere Entscheidung dar.

- BE-ID: 743 Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn) als Windvorranggebiet. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Die Regionalversammlung hat auf dieser Basis am 15.06.2023 den Entwurf des STRP-Wind gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Im Planentwurf wird auf Grundlage des Planungskonzepts eine Kulisse mit aktuell 30 potenziellen Windvorranggebieten und einem vorläufigen Flächenbeitragswert von 1,84 vorgesehen. Die ENP Energieplan GmbH hat die in der Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn für zukünftige Windenergiegewinnung identifiziert, entwickelt dort seit 2018 ein Windenergieprojekt und konnte bereits den Großteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Potenzialfläche ist aktuell nicht Teil der Windvorrangkulisse. Die Planungsfläche hat das Potenzial zur Erweiterung der entworfenen Kulisse, um so bereits einen signifikanten Beitrag zum noch bevorstehenden Flächenziel von 2,2 Prozent für das Jahr 2032 zu leisten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die ENP Energieplan GmbH nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet in den STRP-Wind. 2. Potenzialfläche „Bensdorf/Nitzahn“: Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn (Abbildung 1) befindet sich im Verwaltungsgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel sowie in den Gemeinden Bensdorf und Milower Land in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Havelland des Landes Brandenburg. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Bensdorf, Vehlen und Knoblauch und verfügt über eine Flächengröße von ca. 395 ha. Die Potenzialfläche wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern begrenzt. Es besteht eine Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung, die in Nord-Süd-Richtung durch das Gebiet verläuft. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege und die Landstraße 96 grundsätzlich erschlossen und setzt sich zu ähnlichen Anteilen aus Nutzwald und Ackerflächen zusammen. (Hinweis: Abbildung)
- BE-ID: 756 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Bensdorf/Nitzahn“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 759)
- Die Argumentation ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets "Bensdorf/Nitzahn", ausreichend zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan

Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätssektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziiell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird - wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktträchtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Potenzialfläche nicht zu erkennen. Diese Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.

gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher (nach Bewertungen des Bundesgesetzgebers) nicht im Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Klimaschutzverpflichtungen. Die von der Stellungnehmerin angenommene „Ausweisungspflicht“ besteht nicht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich eine Mindestflächenangebot darstellt, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann.

BE-ID: 758 3.2 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzziele: Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind erfüllt mit 1,84 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 2.500 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Flächenpotenzial von bis zu 395 ha kann die Potenzialfläche Bendorf/Nitzahn einen nennenswerten „Puffer“ an bereitstehender Fläche beisteuern, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.

Die Argumentation ist nicht geeignet, die Anregung der Stellungnehmerin, das Gebiet "Nitzahn/Bensdorf" als Vorranggebiet festzulegen, ausreichend zu begründen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich

BE-ID: 759	<p>3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: ENP Energieplan GmbH entwickelt in der Potenzialfläche seit 2018 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 21 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich mindestens 6 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung, die in Nord-Süd-Richtung durch das Gebiet verläuft und die grundsätzlich gegebene Erschließung über bestehende Wirtschaftswege sowie Kreis- und Landstraßenanbindung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fast vollständig abgeschlossene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet Havelland-Fläming 2020 und im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie im Regionalplangebiet wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die potenzielle Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde eine gutachterliche Voreinschätzung zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial beauftragt (Anlage 2). Die Ergebnisse zeigen, dass die Potenzialfläche „Bensdorf/Nitzahn“ derzeit aus artenschutzfachlicher Sicht in die Gebietskulisse des STRP-Wind aufgenommen werden kann. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Gebietskulisse. Zudem steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt insbesondere in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Gebiete zur Windenergienutzung darstellt.</p>	<p>sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.</p> <p>Für die Entscheidung das vorgeschlagene Gebiet „Bensdorf/Nitzahn“ nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist die Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) maßgeblich. Das vorgeschlagene Fläche befindet sich überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Bensdorf. Die Gemeinde Bensdorf hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben und wurde daher zur Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiete angehört. In einem Arbeitsgespräch am 21.12.2023 wurde vonseiten der Gemeinde und des Amtes mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bensdorf abgelehnt wird. Darüber hinaus berücksichtigt der Regionale Planungsgemeinschaft Belange des Artenschutzes in Bezug auf die Großtrappe gemäß Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) maßgeblich. Diese aktuelle Rechtslage wird in dem von der Stellungnehmerin als Anlage 2 beigefügte „Gutachten“ nicht berücksichtigt. Das Gebiet befindet sich in einem „essenziellen Verbindungskorridor“ zwischen dem Brutgebiet „Fiener Bruch“ und dem Brutgebiet „Havelländisches Luch“. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde das vorgeschlagene Gebiet von der Regionalen Planungsgemeinschaft auch nicht als Potenzialfläche ermittelt. (siehe Rn. 156 und 301 der Planbegründung) Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesamtes für Umwelt vom 01.11.2023 wird – trotz neuer Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe - zunächst am Schutzkonzept für die Großtrappe nach der benannten Vorschrift festgehalten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird das Schutzkonzept für die Großtrappe voraussichtlich demnächst an die neuen Erkenntnisse anpassen. In welcher Weise dies erfolgen wird, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorhergesehen werden. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind weitere Entscheidungen im Interesse der Gewährleistung einer ausgewogenen gesamtträumlichen Planung (allgemeines Planungsziel Nummer 3, Rn. 39 der Planbegründung) nur auf der Grundlage der Kenntnis des geänderten Schutzkonzepts für die Großtrappe möglich. Sollten die Belegenheitskommunen das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der</p>
------------	---	---

	Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihnen möglich, betreffende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.
<p>BE-ID: 760 3.4 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Durch den geplanten Wegfall eines nicht unerheblichen Teils an potenziellen Repowering-Flächen in der Planungsregion ist trotz steigender technologischer Leistungsdichten der WEA. Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung und somit über substantielle Flächenverfügbarkeit auf Ackerflächen und im Nutzwaldgebiet. ENP Energieplan stimmt mit der Auffassung der Regionalplanung gemäß der Planunterlage „Windenergieanlagen im Wald“ (u.a. S. 7) überein, dass Waldstandorte weiterhin in Brandenburg für die Windenergienutzung berücksichtigt werden müssen. Hierfür sprechen mitunter der verhältnismäßig hohe Waldanteil im Bundesland, die Möglichkeit zur Entlastung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die infolge Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistete ökologische Aufwertung des sich allgemein verschlechternden Waldbestands in Brandenburg. Nicht zuletzt der Waldzustandsbericht der Bundesregierung 2021 bekräftigt die zunehmende Notwendigkeit von Waldumbaumaßnahmen zu klimabeständigen Waldstrukturen, welche durch Windenergie im Wald gefördert werden. Die nähere Umgebung ist im Verhältnis zum südöstlichen Raum der Planungsregion (u.a. Landkreis Teltow-Fläming) nur in einem geringen Maße mit Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie geprägt. Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn kann als Windvorranggebiet dazu beitragen, das im Planungskonzept formulierte Ziel einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet stärker zu stützen und somit gegebenenfalls andere Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte zu entlasten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Bensdorf/Nitzahn“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 759) Das die von der Stellungnehmerin benannten Sachverhalte möglicherweise für die Festlegung des vorgeschlagen Gebiets sprechen, stellt keinen ausreichende Begründung für eine andere Entscheidung dar.</p>
<p>BE-ID: 761 4. Fazit: Für einen Beitrag der Planungsregion Havelland-Fläming zu den bundes- und landespolitischen Zielen der Energiewende schlägt die ENP Energieplan GmbH die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn zur Aufnahme in die Windvorranggebietskulisse vor. Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn weist eine begünstigende Vorbelastung auf. Die wesentliche Planungsfläche ist nicht von harten und weichen Tabukriterien betroffen und damit grundsätzlich geeignet. Eine Abwägung von Restriktionen muss im dritten Planungsschritt erfolgen und eventuell resultierende Raumwiderstände im nachfolgenden Zulassungsverfahren im Detail überprüft werden. Eine Ausweisung der Potenzialfläche stützt weitere im Planungskonzept formulierte grundlegende Ziele: Hierzu zählt die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet und die Entlastung anderer Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte. Aufgrund der fortgeschrittenen privatrechtlichen Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substantiell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht die ENP Energieplan GmbH eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der aktuellen Windvorranggebietskulisse für Windenergienutzung im STRP-Wind als begründet an und beantragt hiermit die Ausweisung als Windvorranggebiet.</p>	<p>Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Bensdorf/Nitzahn“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 759) Die zusammenfassend vorgetragenen Argumente, führen zu keiner anderen Entscheidung.</p>
<p>BE-ID: 762 Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Buckau) als Windvorranggebiet. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans</p>	<p>Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Buckau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 767)</p>

der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Die Regionalversammlung hat auf dieser Basis am 15.06.2023 den Entwurf des STRP-Wind gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Im Planentwurf wird auf Grundlage des Planungskonzepts eine Kulisse mit aktuell 30 potenziellen Windvorranggebieten und einem vorläufigen Flächenbeitragswert von 1,84 vorgesehen. Die ENP Energieplan GmbH hat die in der Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche Buckau für zukünftige Windenergiegewinnung identifiziert, entwickelt dort seit 2018 ein Windenergieprojekt und konnte nahezu vollständig die Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Potenzialfläche ist aktuell nicht Teil der Windvorrangkulisse. Die Planungsfläche hat das Potenzial zur Erweiterung der entworfenen Kulisse, um so bereits einen signifikanten Beitrag zum noch bevorstehenden Flächenziel von 2,2 Prozent für das Jahr 2032 zu leisten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die ENP Energieplan GmbH nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der Potenzialfläche Buckau zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet in den STRP-Wind. 2. Potenzialfläche „Buckau“: Die Potenzialfläche Buckau (Abbildung 1) befindet sich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Buckautal im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Potenzialfläche liegt nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt zwischen den Ortschaften Buckau, Köpernitz sowie Dretzen und verfügt über eine Flächengröße von ca. 103 ha. Die Potenzialfläche wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern begrenzt. Die Autobahn A2 verläuft etwa 1.500 m nördlich des Gebiets. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege, Kreisstraße sowie die östlich querende Bundesstraße 107 grundsätzlich erschlossen. (Hinweis: Abbildung)

BE-ID: 764

3. Begründung: 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur

Die Argumentation ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets "Buckau", ausreichend zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher (nach Bewertungen des Bundesverfassungsgerichts) nicht im Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Klimaschutzverpflichtungen. Die von der Stellungnehmerin angenommene „Ausweisungspflicht“ besteht nicht. Insbesondere wird darauf

erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätssektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substantiell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird - wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktrichtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Potenzialfläche nicht zu erkennen. Diese Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.

hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich eine Mindestflächenangebot darstellt, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann.

BE-ID: 766 3.2 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzziele: Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind erfüllt mit 1,84 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 2.500 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Flächenpotenzial von bis zu 103 ha kann die Potenzialfläche Buckau einen nennenswerten „Puffer“ an bereitstehender Fläche beisteuern, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.

Die Argumentation ist nicht geeignet, die Anregung der Stellungnehmerin, das Gebiet "Buckau" als Vorranggebiet festzulegen, ausreichend zu begründen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.

BE-ID: 767 3.3 Windparkvorhaben, Umsetzungsinteresse und Eignung der Fläche: ENP Energieplan GmbH entwickelt in der Potenzialfläche seit 2018 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 8 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich mindestens 6 Megawatt je WEA. Das Vorhaben

Für die Entscheidung das vorgeschlagene Gebiet „Buckau“ nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist vor allem die Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes in Bezug auf

umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch die ehemaligen Militärfelder im südlichen Waldbereich und die grundsätzlich gegebene Erschließung über bestehende Wirtschaftswege sowie Kreis- und Landstraßenanbindung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche nahezu vollständig Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fast abgeschlossene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets im früheren Regionalplan Havelland-Fläming 2020 und im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie im Regionalplangebiet wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die potenzielle Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Ein möglicher Netzanschluss wurde vom Netzbetreiber auf Anfrage schriftlich bereits mitgeteilt. Die Planung in der Potenzialfläche Buckau befindet sich in fortgeschrittenem Stadium kurz vor der Antragstellung zur Genehmigung nach BImSchG. Die für das Plangebiet erforderlichen Kartierungsarbeiten und Umweltgutachten wurden beauftragt und befinden sich in der Fertigstellung noch für dieses Quartal. Unter Einbezug der erhobenen Daten wurde eine aktualisierte gutachterliche Einschätzung zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial beauftragt (Anlage 2). Die Ergebnisse zeigen, dass die Potenzialfläche Buckau aus artenschutzfachlicher Sicht in die Gebietskulisse des STRP-Wind aufgenommen werden kann.

die Großtrappe gemäß Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) maßgeblich. Diese aktuelle Rechtslage wird in dem von der Stellungnehmerin als Anlage 2 beigefügten „Gutachten“ nicht berücksichtigt. Das Gebiet befindet sich in einem „essenziellen Verbindungskorridor“ zwischen dem Brutgebiet „Fiener Bruch“ und dem Brutgebiet „Havelländisches Luch“. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde das vorgeschlagene Gebiet von der Regionalen Planungsgemeinschaft auch nicht als Potenzialfläche ermittelt. (siehe Rn. 156 und 301 der Planbegründung) Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesamtes für Umwelt vom 01.11.2023 wird – trotz neuer Erkenntnisse zum Verhalten der Großtrappe – zunächst am Schutzkonzept für die Großtrappe nach der benannten Vorschrift festgehalten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird das Schutzkonzept für die Großtrappe voraussichtlich demnächst an die neuen Erkenntnisse anpassen. In welcher Weise dies erfolgen wird, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorhergesehen werden. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind weitere Entscheidungen im Interesse der Gewährleistung einer ausgewogenen gesamtträumlichen Planung (allgemeines Planungsziel Nummer 3, Rn. 39 der Planbegründung) nur auf der Grundlage der Kenntnis des geänderten Schutzkonzeptes für die Großtrappe möglich. Gegen die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets „Buckau“ spricht weiter der Sachverhalt, dass der 5-km-Mindestabstand zum VRW 36 deutlich unterschritten ist. (Entfernung etwa 3.330 m) Sollte die Belegenheitskommune das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, betreffende Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 768 Im Zuge der intensiven Vorprüfung potenziell entgegenstehender Belange und Abstimmung mit den zuständigen Institutionen liegen der ENP Energieplan GmbH bereits schriftliche Vorbescheide vor, die bestätigen, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Belange bestehen bzw. verträglich gehalten werden. Hierzu zählen u.a.: militärische Belange, zivile Luftfahrt, Funkverkehr/-anlagenschutzbereich, Denkmalschutz, Landesforst (Sichtschutzwald), VLF (Flurneuerungsverfahren Ziesar/Buckautal). Im Zuge der Entwicklung befindet sich die ENP Energieplan GmbH zudem in Gesprächen mit der zuständigen Gemeinde Buckautal hinsichtlich des Projekts sowie der möglichen Einleitung eines kommunalen Bauleitplanverfahrens. Die Region ist weitläufig mit Ausnahme des verhältnismäßig kleinen Windenergiegebiets „Dretzen“ kaum durch Windenergie geprägt. Der inzwischen erhebliche investierte Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung des Projekts erfolgte somit im Vertrauen auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die fundierten Informationen und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Buckau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 767) Das die von der Stellungnehmerin benannten Sachverhalte möglicherweise für die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets sprechen, stellt keinen ausreichenden Grund für eine andere Entscheidung dar.

Tatbestände (wie u.a. privatrechtliche Verfügbarkeit), die die Eignung des Plangebiets bekräftigen. Zudem steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt insbesondere in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Gebiete zur Windenergienutzung darstellt.

BE-ID: 769

4. Fazit: Für einen Beitrag der Planungsregion Havelland-Fläming zu den bundes- und landespolitischen Zielen der Energiewende schlägt die ENP Energieplan GmbH die Potenzialfläche Buckau zur Aufnahme in die Windvorranggebietskulisse vor. Die Potenzialfläche Buckau weist derzeit besondere Eignung für zukünftige Windenergienutzung auf, da voraussichtlich keine relevanten Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Planungsfläche ist nicht von harten und weichen Tabukriterien betroffen und damit grundsätzlich geeignet. Eine Abwägung von Restriktionen muss im dritten Planungsschritt erfolgen und eventuell resultierende Raumwiderstände im nachfolgenden Zulassungsverfahren im Detail überprüft werden. Durch großteilig bereits erfolgte Vorabstimmung der ENP Energieplan GmbH mit den zuständigen Behörden liegen hierzu großteilig schriftliche Vorbestätigungen vor. Die Potenzialfläche weist zudem aus artenschutzfachlicher und umweltfachlicher Sicht gemäß Kartierungsergebnissen und gutachterlicher Einschätzungen keine unüberwindbaren Beeinträchtigungen auf. Eine Ausweisung der Potenzialfläche stützt weitere im Planungskonzept formulierte grundlegende Ziele: Hierzu zählt die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet und die Entlastung anderer Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte. Aufgrund der nahezu vollständig abgeschlossenen nutzungsrechtlichen Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanzial verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche Buckau gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht die ENP Energieplan GmbH eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der aktuellen Windvorranggebietskulisse für Windenergienutzung im STRP-Wind als begründet an und beantragt hiermit die Ausweisung als Windvorranggebiet.

Der Anregung, das vorgeschlagene Gebiet „Buckau“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. (siehe dazu BE 767)
Die zusammenfassend vorgetragenen Argumente, führen zu keiner anderen Entscheidung.

TÖB-Nr.: 2107 / Rübsamen Windenergie GmbH

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 696

Weiterhin haben wir die Ausweisung mehrerer Windvorrangflächen mit Waldgebieten positiv zur Kenntnis genommen. Auch im VRW 38 befinden sich im nördlichen Teil kleinere Waldflächen, die aber durch Nichtausweisung zu Lücken im Windvorranggebiet werden. Hier wäre ein Wegfall des Ausschlusskriteriums von großer Bedeutung, da dann ein zusammenhängendes Repowering der Bestandsanlagen möglich wäre. Mit Blick auf Klimawandel und Energiekrise sollte es das Ziel eines Sachlichen Teilregionalplans Windenergie sein, die geeigneten Flächen optimal auszunutzen.

Die Annahme, für das Repowering im VRW 38 wäre der „Wegfall des Ausschlusskriteriums“ W 03 von großer Bedeutung, ist nicht ausreichend begründet. Durch das Repowering wird sich die Anzahl der Windenergieanlagen auf der Fläche verringern. Die Abstände zwischen den Anlagen werden sich vergrößern. Die kleinen Waldflächen werden daher eine abnehmende Bedeutung für die neue Konfiguration der Anlagenstandorte haben. Die kleinen Waldflächen befinden sich überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Ketzin II“ der Stadt Ketzin/Havel. Das Repowering muss daher durch die Änderungen des betreffenden Bebauungsplans ermöglicht und geregelt werden. Auf diese Entscheidungen hat die Regionale Planungsgemeinschaft keinen Einfluss. Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten auszuweisen. Die gleiche Feststellung trifft auch auf die beiden weiteren Belegenheitskommunen Gemeinde Wustermark

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 695 Als Betreiber einer Windenergieanlage im Windpark Wernitz/Markee begrüßen wir es sehr, dass das Windvorranggebiet VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark zugunsten der Windenergie erweitert wurde. Anlass zur Stellungnahme gibt uns der Abstand zum Schienenverkehrsweg westlich des Gewerbegebiets ‚MOSOLF‘, der in den Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen unter B 26 auf Seite 148/149 erläutert wird. Es wird auf den Mindestabstand laut Plankonzept Abschnitt IV.2.6.26 verwiesen. Somit wurde ein Mindestabstand von 240 m (Gesamthöhe der Referenzanlage) zur Gleisanlage berücksichtigt. In gleichen Textabschnitt (259) auf Seite 50 wird allerdings auch ausgeführt, dass das Eisenbahnundesamt einen allgemeinen Abstand lediglich empfiehlt. Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Abstandsregelungen zu Schienenverkehrsflächen. Wir plädieren daher dafür, hier keine Abstandsregelung anzuwenden, um das ausgewiesene Gebiet VRW 38 optimal auszunutzen. Da der Windpark Wernitz/Markee in den nächsten Jahren repowert werden soll, könnte beim Wegfall des Abstands zu den Gleisanlagen ein zusätzlicher Standort für eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemarkung Markee entstehen. Wir möchten Sie bitten, die Abstandskriterien nochmals zu prüfen und die Fläche zugunsten der Windenergie in Richtung Gleisanlage zu erweitern.

Die angeführten Argumente, führen nicht zu der Entscheidung, auf die Anwendung eines Mindestabstands zum Schienenverkehrsweg nach den Rn. 259 bis 262 der Planbegründung zu verzichten. Zutreffend ist, dass ein erforderlicher Mindestabstand nicht rechtsverbindlich festgelegt ist. Gleichwohl muss zwischen Windenergieanlagen und Schienenwegen aufgrund der erforderlichen Gewährleistung der Sicherheit des Schienenverkehrs ein Abstand eingehalten werden. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Bemessung dieses Abstandes ist angemessen. (siehe dazu BE 290) Für die von der Stellungnehmerin beabsichtigten Vorhaben des Repowerings hat der angewendete Mindestabstand keine erhebliche Bedeutung, da diese Vorhaben auch außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zulässig sind. (§ 249 Absatz 3 BauGB)

TÖB-Nr.: 2108 / EWP Energie und Wasser Potsdam GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1477 Gern erläutern wir unser Ergebnis wie folgt näher: Die Energie und Wasser Potsdam GmbH ist ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Potsdam GmbH, die wiederum eine Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Potsdam ist. Die Energie und Wasser Potsdam GmbH betreibt derzeit auch noch konventionelle Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom in der Landeshauptstadt Potsdam und versteht sich jedoch als bedeutenden Akteur der Energiewende in der Landeshauptstadt Potsdam und in der Region. Um das von der Bundesregierung gesetzte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent und bis 2035 auf 100 Prozent zu erhöhen und die Klimaneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen, bedarf es eines gemeinsamen Handelns, auch über kommunale Grenzen hinaus. Die Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf, bereits umfassend erläutert, dass im Planungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam nur sehr wenige Spielräume für die Realisierung von Windenergieanlagen vorhanden sind. Diese im Potsdamer Stadtgebiet vorhandenen Potenziale für die Nutzung von Windkraft werden jedoch weder ausreichen noch so zeitnah zur Verfügung stehen, um bis 2045 im notwendigen Mix von solarer Strahlungsenergie und Geothermie regional erzeugte Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien anbieten zu können. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Energie und Wasser Potsdam GmbH sind damit zwingend darauf angewiesen, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Potsdamer Stadtgebietes, jedoch auch in unmittelbarer Nähe zu diesem, ausgewiesen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Annahme, es sei „zwingend erforderlich“ mit dem Sachlichen Teilregionalplan Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Gebiet der Landeshauptstadt festzulegen, damit diese die gestellten klimapolitischen Ziele erreichen kann, ist nicht ausreichend begründet. Wie die Stellungnehmerin zutreffend feststellt, ist das Erreichen dieser Ziele nur durch über „kommunale Grenzen hinaus“ wirksame Maßnahmen möglich. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, die ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen und Schutzgütern aufweisen. Nach den Kriterien des Planungskonzepts können solche Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschafts-, Denkmal-, Immissions- und Artenschutzes nicht ermittelt werden. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die kommunale Bauleitplanung besser geeignet, die Bewältigung der bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren Konfliktlagen zu gewährleisten. Die Landeshauptstadt verfügt mit der kommunalen Bauleitplanung über geeignete Mittel, die vorhandenen Spielräume für die Errichtung von Windenergieanlagen zu nutzen. Im Umfeld der

Landeshauptstadt werden in größerem Umfang Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt (VRW 04, 38, 36, 44).

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

- BE-ID: 1476 Sie haben dem Stadtwerkekonzern die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Förmlichen Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming in der Fassung vom 15. Juni 2023 Stellung zu nehmen, darauf kommen wir gern zurück. Im Ergebnis unserer Prüfungen sehen wir zwingenden Änderungsbedarf bei den Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Der Entwurf vom 15. Juni 2023 berücksichtigt nicht hinreichend genug, dass mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auch Landschaftsschutzgebiete bei der Aufstellung von Plänen vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden sollen.
- BE-ID: 1478 Das gegenständliche Planungsgebiet grenzt unmittelbar mit darin enthaltenen Landschaftsschutzgebieten auch an das Potsdamer Stadtgebiet. Im Entwurf vom 15. Juni 2023 sind Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterium angesetzt. Damit werden der Landeshauptstadt Potsdam und der Energie und Wasser Potsdam GmbH die Möglichkeit genommen, an den Vorteilen, die eine Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan mit sich bringt, zu partizipieren. Der Entwurf setzt sich zwar mit der geänderten Rechtslage auseinander, enthält jedoch nur pauschale Abwägungen (Rdn. 128 ff) zu den Schutzgütern ohne auf die konkreten Belange der Energiewende in angrenzenden Ballungsräumen, hier der Landeshauptstadt Potsdam, einzugehen. Die notwendige vollumfängliche Betrachtung und damit auch zwingend vorzunehmende Differenzierung findet im Entwurf vom 15. Juni 2023 keine Berücksichtigung. Wir schließen uns daher der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam zum gegenständlichen Entwurf an und halten die Aufnahme der von der Landeshauptstadt Potsdam benannten Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming für zwingend geboten.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat entschieden, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, sofern das regionale Teilflächenziel von 1,8 % auch auf andere Weise zu erreichen ist. An den dazu vorgenommenen Einschätzungen und Begründungen wird festgehalten. (Rd. 118 ff.) In diesem Zusammenhang wird auf die Bewertungen zu BE-ID 581 verwiesen.
- Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung. Die Annahme der Stellungnehmerin, es sei „zwingend geboten“, die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen als Vorranggebiete festzulegen, ist unzutreffend. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam können solche Flächen nicht oder nur sehr kleinflächig ermittelt werden. Die Berücksichtigung dieses Sachverhalts durch die Regionale Planungsgemeinschaft stellt keine Benachteiligung der Landeshauptstadt dar. Die Landeshauptstadt verfügt über alle erforderlichen Mittel, um eigene Planungen auszuführen und die Errichtung von Windenergieanlagen an den von ihr bevorzugten Standorten zu ermöglichen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat unter anderem entschieden, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, sofern das regionale Teilflächenziel von 1,8 % auch auf andere Weise zu erreichen ist. An den dazu vorgenommenen Einschätzungen und Begründungen wird festgehalten. (Rdnr. 118 ff.) In diesem Zusammenhang wird auf die ergänzend auf die BE-ID 581 verwiesen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft (siehe auch Rn. 30

der Planbegründung). Die in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagen Potenzialflächen für die Windenergienutzung entsprechen nicht den Planungskriterien des Sachlichen Teilregionalplans und sind für das Erreichen des Teilflächenziels auch nicht erforderlich. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich ein Mindestflächenangebot dar, das von den Kommunen nach eigenen Vorstellungen ergänzt werden kann.

TÖB-Nr.: 2109 / ALTUS renewables GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 488 Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 den Entwurf beschlossen. Das Beteiligungsverfahren zu den detaillierten Entwurfsunterlagen läuft bis zum 10. Oktober 2023. Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen und Einwendungen zum o.g. Planentwurf fristgerecht darlegen und begründen. A. AUSGANGSLAGE: Die Muhr'sche Forstverwaltung GbR, mit Sitz in 57439 Attendorn, ist eine Gesellschaft, die auf nachhaltige Forstwirtschaft, Holzhandel, Holzverarbeitung und Jagd spezialisiert ist. Sie bewirtschaftet Waldflächen im Planungsraum der Region Havelland-Fläming und ist bestrebt, auf ihren Flächen Windenergieanlagen zu entwickeln, zu planen und zu errichten. In der Planungsregion Havelland-Fläming gibt es, nachdem der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2018 unwirksam geworden ist, keine rechtskräftige Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene. Während die gesamträumliche Entwicklung der Region über die Neuaufstellung des Regionalplans 3.0 gesteuert werden soll, wurde im Zuge des veränderten Rechtsrahmens für den Ausbau der Windenergienutzung auf Bundesebene (WaLG und Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG), ein gesondertes Verfahren für die Steuerung der Windenergie in Havelland-Fläming eingeleitet. Die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde am 17. November 2022 beschlossen und der erste Entwurf am 15. Juni 2023 gebilligt. Entsprechend den Vorgaben des WindBG in Verbindung mit dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz - BbgFzG vom 2. März 2023 müssen in der Region Havelland-Fläming bis 2027 mindestens 1,8 Prozent der Fläche für die Windenergienutzung festgelegt werden. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen in einem Umfang von 12.596 Hektar für die Windenergie an Land gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WindBG ausgewiesen. Dies entspricht 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets und übertrifft damit das maßgebliche regionale Flächenziel bis zum Stichtag 31.12.2027.

Die Vorbemerkungen zum Stand der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 491 D. ZUSAMMENFASSUNG: Die vorliegenden Ausführungen zeigen, dass die Windparkplanung der Muhr'schen Forstverwaltung GbR durch den Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland- Fläming beeinträchtigt wird. Sie zeigen auch, dass im Bereich der Waldbrandflächen in Treuenbrietzen eine besondere landschaftliche Situation herrscht, bei der unter Abwägung mit anderen allgemeinen Planungszielen im Einzelfall der 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete unterschritten werden kann. Weitere Kriterien sprechen unserer Kenntnis nach nicht gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in diesem Bereich. Darüber hinaus konnten

Die zusammenfassenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet festzulegen. Das Interesse der Stellungnehmerin überwiegt nicht allgemein andere Belange, welche durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellt sind. Insbesondere ist es zur Begründung einer Vorrangwürdigkeit nicht ausreichend, darzulegen, dass die Errichtung von

eine besondere Gunst der Waldbrandflächen für die Entwicklung von Windenergie sowie eine bereits fortgeschrittene Planung aufgezeigt werden. Wir möchten an dieser Stelle höflich daran erinnern, dass die erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dies gilt nicht nur bis das Teilflächenziel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WindBG erreicht ist, sondern bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (§ 2 EEG). Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet außerdem nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Vor diesem Hintergrund möchten wir hervorheben, dass es unbedingt erforderlich ist, geeignete und vorbelastete Flächenpotenziale, deren rasche Umsetzung aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern möglich ist, vorrangig und vollumfänglich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Demzufolge bitten wir um eine erneute Abwägung der Belange im Bereich der geplanten Anlagenstandorte und eine Befürwortung der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.

Windenergieanlagen auf der vorgeschlagene Flächen voraussichtlich möglich ist und den wirtschaftlichen Interessen der Stellungnehmerin dient. Aus den Vorschriften des § 2 EEG und des Art. 20a GG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher (nach Bewertungen des Bundesgesetzgebers) nicht im Widerspruch zu Klimaschutzverpflichtungen.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 489 B. VON DER PLANUNG BERÜHRTE BELANGE DER MUHR'SCHEN FORSTVERWALTUNG: Die Muhr'sche Forstverwaltung GbR ist Eigentümer einer Waldbrandfläche bei Treuenbrietzen. Sie ist bestrebt, auf den in Abbildung 1 dargestellten Waldbrandflächen Windkraftanlagen zu entwickeln, zu planen und zu errichten. Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming berührt dieses Bestreben. Wie in Abbildung 1 zu sehen, liegen die dargestellten Waldbrandflächen der Muhr'schen Forstverwaltung GbR nicht im Bereich eines Windenergiegebietes gem. § 2 WindBG. Die Rechtsfolge des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beschneidet, im Falle einer Genehmigung, direkt die Entwicklungsziele der Muhr'schen Fortverwaltung. Sobald das Erreichen des Flächenbeitragswertes festgestellt wird, entfällt gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Einschränkung des privaten Entwicklungsinteresses sowie dem Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023 und Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG) möchten wir im Folgenden detailliert unsere Stellung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming abgeben und unsere abweichende Sichtweise begründen. (Abbildung 1) C. STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES SACHLICHEN TEILREGIONALPLANS WINDENERGIENUTZUNG 2027: Gemäß der Planungsmethodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, sprechen insbesondere zwei Gründe gegen die Festlegung der hier dargestellten Flächen der Muhr'schen Forstverwaltungs GbR als Windenergiegebiet. Dies ist einerseits das allgemeine Planungsziel 4. Dieses legt fest, dass Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Begründet wird dies damit, dass „an Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet sind, die damit verbundenen negativen Auswirkungen - wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen - bereits eingetreten sind“. Andererseits berührt das Kriterium B 30 die Fläche der Muhr'schen Forstverwaltung GbR. Dieses legt fest, dass ein 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung fest. Aufgrund der regionalplanerischen Zielsetzung und des Restriktionskriteriums IV.2.6.30. B 30 verhindern die bestehenden und bereits bebauten Vorranggebiete VRW 28 und VRW 04, die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der Waldbrandflächen der

Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Das in Anlage 1 benannte Gebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. (Rn 299) In diesem Fall kann in der Einzelfallabwägung nicht vom 5km-Abstandskriterium abgesehen werden. Zudem stünde eine Festlegung der benannten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Konflikt zu den kommunalen Interessen. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.

Muhr'schen Forstverwaltung. Dahingegen sprechen weder Kriterien, nach denen Flächen aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden können (R01-R08), noch weitere von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegte allgemeine Kriterien (W01-W04) gegen die Festlegung der Waldbrandfläche der Muhr'sche Forstverwaltung GbR als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Abbildung 2 zeigt auf, dass der Kernbereich der Waldbrandfläche nicht von allgemeinen rechtlichen und planerischen Kriterien betroffen ist und sich somit auch aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet. (Abbildung 2) Abbildung 3 zeigt darüber hinaus, dass im Bereich der möglichen Anlagenstandorte keine weiteren windkraftsensiblen Schutzgüter liegen. (Abbildung 3)

STRP Wind / IV.2.6.30. B 30 5-km-Abstand zwischen VRW

BE-ID: 490 C.1 Kriterium B30: 5-km-Mindestabstands zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete: Der Plangeber gibt in seiner Begründung zum Kriterium B30 an, dass der Mindestabstand auch bei Flächen, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, unter Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Situation und unter Abwägung mit anderen allgemeinen Planungszielen, im Einzelfall unterschritten werden kann. Die landschaftliche Situation ist in diesem Bereich durch die verheerenden Waldbrände aus dem Jahr 2018 gekennzeichnet. Wo sich vorher grüne Kiefern befanden, blickt man heute auf eine schwarz verkohlte freie Fläche (siehe Fotos). Die Wiederbewaldung gem. § 11 LWaldG stellt sowohl finanziell wie auch personell eine enorme Herausforderung für Waldbesitzer dar, die oftmals nur in Kombination mit Windkraft umsetzbar ist. Die Nutzung der Fläche für Windenergie an punktuellen Standorten erleichtert, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG und des § 8 Abs. 3 und 4 LWaldG eine rasche flächendeckende Umsetzung der Wiederbewaldung und eine ökologische Aufwertung des Waldes. C.2 Besondere Gunst der Fläche: In Zusammenarbeit mit dem Projektentwickler für Erneuerbare Energien Altus renewables GmbH wurden zusätzlich bereits erste Schall- und Schattenabschätzungen durchgeführt, die zu einem positiven Ergebnis führten und die Eignung der Anlagenstandorte bestärken. Darüber hinaus wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt, die die Rentabilität eines Windparks an diesem Standort positiv bewertet. Der Zeitplan für die Realisierung des Projekts strebt eine Inbetriebnahme des geplanten Windparks im Jahr 2027 an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet festzulegen. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Flächen innerhalb dieser Teilräume werden für eine Festlegung als Vorranggebiet nur nachrangig in Betracht gezogen. Die Einhaltung des 5-km-Mindestabstands ist in diesen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (siehe allgemeines Planungsziel Nummer 3, Rn. 39 der Planbegründung) Auf den Sachverhalt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Fläche um eine Waldbrandfläche handelt, die selbst keine besonders schützenswerten landschaftlichen Eigenschaften aufweist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. (siehe Rn. 287 der Planbegründung) Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmerin aus dem Waldbrandschaden Verpflichtungen und wirtschaftliche Nachteile entstehen bzw. dass andere Belange nicht gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen auf der vorgeschlagenen Fläche sprechen, ist nicht geeignet, eine abweichende Entscheidung ausreichend zu begründen. Ausweislich der Stellungnahme der Stadt Treuenbrietzen vom 09.10.2023 kann eine Festlegung der vorgeschlagenen Flächen auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht in Betracht gezogen werden.

TÖB-Nr.: 2110 / Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 559 Stellungnahme des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg (BWE LV BB) und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) 1. Vorbemerkung: Das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat zum Ziel, die Bereitstellung der für den Windenergieausbau an Land notwendigen Flächen sicherzustellen. Hierdurch soll der Ausbau erleichtert und beschleunigt werden. In einem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern erstmals verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die

Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Neue Sonderregelungen für die Windenergie an Land im Baugesetzbuch (BauGB) integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Laut dem letzten Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses waren zum Stichtag am 31.12.2021 in Deutschland zwischen 0,81 und 0,91 Prozent der Fläche rechtswirksam ausgewiesen, wovon wiederum nur 0,5 Prozent tatsächlich nutzbar sind. Dies zeigt deutlich, bis zum Erreichen des bundesweit erforderlichen 2-Prozent Mindestziel ist es noch ein weiter Weg. Das Land Brandenburg und seine fünf Regionalen Planungsgemeinschaften wurde nunmehr zu konkreten Flächenbeitragswerten verpflichtet. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz, welches am 03.03.2023 in Kraft trat, wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung beauftragt. Darüber hinaus erfolgte über eine Richtlinie eine Umsteuerung der Regionalplanung. Nach dem Prinzip der "Ausschlussplanung" durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten "Eignungsgebieten" geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der "Angebotsplanung" erhält die Windenergienutzung in "Vorranggebieten" nun Priorität vor anderen Nutzungen. Der BWE LV BB und der LEE BB hatten bereits im Rahmen der parlamentarischen Befassung zum Brandenburgischen Flächenzielgesetz umfänglich mündlich wie auch schriftlich Stellung genommen. Die Verpflichtung der Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land ist ein großer Schritt in Richtung beschleunigter Ausbau der Windenergie. Zudem erkennen wir ausdrücklich an, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften- nunmehr schnell und umfänglich ihre Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne aktualisieren. Das Land Brandenburg hat sich im Koalitionsvertrag, in der Energiestrategie 2040 sowie im Klimaplan zur Erreichung ambitionierter und notwendiger Klima- und Energieziele verpflichtet. Dafür ist eine innovative, rechtssichere und unterstützende Regionalplanung notwendig. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans zur Windenergienutzung 2027 in der Regional Havelland-Fläming ist ein entscheidender Schritt gemacht.

BE-ID: 561 Der BWE LV BB und der LEE BB haben jedoch die Sorge, dass die Flächenbeitragswerte zu knapp geplant wurden und es an einem notwendigen planerischen "Puffer" fehlt. Zudem sollte bedacht werden, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft nicht, mit Blick auf die Erreichung des 2,2 Prozent-Ziel 2032, entscheidender Möglichkeiten beraubt. Nach Ansicht der Verbände bedarf es daher Nachbesserungen und Ergänzungen. 2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB: Der Ausbau der Windenergienutzung kann nicht warten. Wir sehen die gewählte Zweistufigkeit der Flächenausweisung in Brandenburg 2027/2032 deshalb kritisch und befürworten aus Gründen der Systemgerechtigkeit der Planung, der Vermeidung von Prüfaufwand und der damit einhergehenden Verzögerung die Erreichung des Ziels von 2,2 Prozent in einem einstufigen Planungsprozess bis 2027 oder möglichst noch früher. Folgt man dem nicht, muss jedenfalls schon jetzt ein ausreichender "Puffer" an Fläche vorgehalten werden, da - wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen - die Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden. Es ist im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 Prozent-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung "Luft zum Atmen" lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht. Um dieses Ziel zu erreichen, fordern wir eine Anpassung der Planungskriterien in

Die Bedenken sind unbegründet. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Forderung nach einem „ausreichenden Puffer“ im Sinne einer gezielten Übererfüllung des für den Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziels ist nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften - auch des § 2 EEG - nicht gerechtfertigt und wird auch durch den allgemeinen Hinweis darauf, dass Vorranggebiete in anderen Bundesländern „nicht immer vollständig ausgenutzt werden können“ nicht nachvollziehbar begründet. (siehe dazu auch Rn. 30 der Planbegründung) Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.

Bereichen, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesgesetzlichen Wertungen widersprechen oder durch solche Wertungen nicht gedeckt sind.

BE-ID: 565	<p>3. Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. 3.1 Änderung der Gesetzesgrundlagen: Das sog. "Osterpaket" und das sog. "Sommerpaket" des Gesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) weitreichende Änderungen der Gesetzesgrundlagen auch für die Errichtung von WEA gezeitigt. Der hier vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 ist eine - im Grundsatz begrüßenswerte - Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Allerdings wäre es aus unserer Sicht deutlich empfehlenswert, nicht auf eine zweistufige Planung zu setzen, sondern das Gesamtziel für Brandenburg von 2,2 Prozent in einer einstufigen Planung unmittelbar zu verfolgen. 3.1.1 Planungsrechtliche Änderungen: Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere die planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung von Windenergie in den Bundesländern. Hiermit angesprochen sind insbesondere das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), der zum selben Zeitpunkt in Kraft getretene § 249 BauGB sowie der bereits am 21.07.2022 in Kraft getretene § 2 EEG. Diese - und weitere - Regelungen für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergie haben auch für die Regionalplanung in Brandenburg weitreichende Konsequenzen insbesondere angesichts der Vorgabe, die in Anlage 1 zum WindBG definierten Flächenbeitragsziele zu erreichen. Denn nach § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.</p>	<p>Die benannten rechtlichen Rahmenbedingungen sind bekannt und werden berücksichtigt.</p>
BE-ID: 566	<p>3.1.2 Flächenzielwerte für Brandenburg: Für Brandenburg ergibt sich demnach ein zu erreichender Flächenwert von 1,8 Prozent bis 2027 und 2,2 Prozent bis 2032. Wir sind der Überzeugung, dass es aus mehreren Gründen geboten und vorzugswürdig ist, nicht im zweistufigen Verfahren vorzugehen, sondern in einem einheitlichen Planungsprozess unmittelbar die Zielerreichung des 2,2 Prozent-Zieles zu verwirklichen. Damit lassen sich gleich mehrere Ziele erreichen: systemgerechte und nach einheitlichem Planungsgerüst verwirklichte Festlegung von Vorranggebieten ohne zeitliche und rechts-/planungssystematische Brüche, rechtssichere Planung durch Vermeidung von Widersprüchen in beiden Planwerken, unmittelbar mehr Raum für die Windenergienutzung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie, weniger Planungsaufwand durch ein einheitliches Verfahren. Das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele hindert ein solches einstufiges Vorgehen im Übrigen nicht, da dort regelmäßig davon die Rede ist, welche Ziele bis wann "mindestens" erreicht werden müssen - damit steht auch eine vollständige Zielerreichung bis 2027 im Einklang mit diesem Gesetz.</p>	<p>Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne Weiteres verständlich (und wird durch den Stellungnehmer auch nicht aufgeklärt), warum es "systemgerecht" wäre, Vorranggebiete für den Flächenbedarf nach 2032 nach den gleichen Kriterien festzulegen, die für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum Stichtag 31.12.2027 angewendet werden. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.</p>

- BE-ID: 567 3.1.3 **Überragendes öffentliches Interesse:** Hinzu kommt, dass nunmehr nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen - auch auf der Ebene der Regionalplanung - eingebracht werden. Konkret bedeutet dies, dass die erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG - an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.
- Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, die Forderung des Stellungnehmers, das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 bereits mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 zu erreichen, zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 30 der Planbegründung) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten „überragenden öffentlichen Interesse“ an der Nutzung der erneuerbaren Energien.
- BE-ID: 568 3.1.4 **Vorranggebiete anstatt Eignungsgebiete:** Nach dem Prinzip der "Ausschlussplanung" durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von sogenannten "Eignungsgebieten" geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der "Angebotsplanung" erhält die Windenergienutzung in "Vorranggebieten" nun Priorität vor anderen Nutzungen. Werden die Flächenziele erreicht, ist die Windenergienutzung außerhalb der "Vorranggebiete" nur noch eingeschränkt zulässig. Im Ergebnis bietet die Regionalplanung nicht nur mehr Raum für die Windenergienutzung, sondern auch Kommunen und Unternehmen einen stabileren und zugleich flexibleren Rahmen für ihre Planungs- und Investitionsentscheidungen.
- Die Feststellungen sind zutreffend. Der Stellungnehmer verkennt mit den in seiner Stellungnahme geäußerten Bedenken jedoch die Bedeutung der auf diese Weise veränderten Rechtslage. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen lediglich ein Mindestflächenangebot dar, das von den Kommunen nach eigenen Vorstellungen ergänzt werden kann. Die vom Stellungnehmer erhobene Forderung, Vorranggebiete in größerem Umfang festzulegen bzw. seine Bedenken hinsichtlich des „Verschenkens“ von für die Windenergienutzung geeigneten Flächen (siehe beispielsweise BE 563, 577 und 581), haben allein aus diesem Grund keine rechtlich tragfähige Grundlage.
- BE-ID: 569 3.1.5 **Vorranggebiete durchsetzen und "Puffer" schaffen:** Um den soeben dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet durchsetzt. Das VG ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67). Dementsprechend muss - gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 - sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist - gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer - zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen sodann im
- Der Anregung wird nicht gefolgt. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Forderung nach einem „ausreichenden Puffer“ im Sinne einer gezielten Übererfüllung des für den Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziels ist nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften (einschließlich § 2 EEG) nicht gerechtfertigt und wird auch durch den allgemeinen Hinweis darauf, dass Vorranggebiete in anderen Bundesländern „nicht immer vollständig ausgenutzt werden können“ nicht nachvollziehbar begründet. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich

Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer“ an Fläche vorzuhalten, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern - will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern - dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen aufzufangen. Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 Prozent-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.

sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 562 Der pauschale Mindestabstand von 1.100 Meter zu Ortslagen und bestimmten Ansiedlungen im Außenbereich ist überdimensioniert, widerspricht gleich mehreren gesetzlichen Entscheidungen und nimmt ein massives Flächenpotential weg. Er muss deutlich nach unten korrigiert werden.

Die Behauptung ist unzutreffend. Die Forderung ist unbegründet. (siehe dazu auch BE 570)

BE-ID: 570 3.2 Anpassung der Planungskriterien: Um das zuvor unter 3.1 dargestellte Ziel zu erreichen, fordern wir eine Anpassung der Planungskriterien zugunsten der zusätzlichen Flächenbereitstellung für die Windenergie in Bereichen, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesrechtlichen Wertungen widersprechen und damit die zusätzliche Flächenbereitstellung unberechtigt hindern: 3.2.1 Abstandsregelung: 3.2.1.1 Verringerung des Abstandes zu Siedlungen von bisher 1.100 Metern notwendig. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 1.2 einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 Meter festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie). Dieses Kriterium bestimmt als weiches Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden sollen. Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 Meter ist jedoch abwägungsfehlerhaft, damit rechtswidrig, weil zu hoch angesetzt. Er ist deutlich zu reduzieren. Die Regionale Planungsgemeinschaft führt zur Erläuterung dieses Kriteriums zunächst einleitend selbst aus: „Darüber hinaus ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) festgelegt. Im § 1 des BbgWEAAbG ist geregelt, dass die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauG B) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung findet, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Bei einer Festlegung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter könnte sich die Regionale Planungsgemeinschaft daher auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist. (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 92, 93.) Das ist korrekt - allein der Konjunktiv ist fehl am Platz: Die Regionale Planungsgemeinschaft "könnte" sich nicht nur darauf berufen, sondern sie soll es auch zur Vermeidung von ihr selbst (zu Recht!) in den Raum gestellten Wertungswidersprüchen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt begründet zunächst selbst fest, dass es bereits keine landesrechtlichen Vorgaben gibt, die einen höheren Abstand als 1.000 Meter verlangten. Das trifft mit Blick auf § 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) zu. Man muss hinzufügen:

Die Annahme, Kriterien des Planungskonzepts - hier Kriterium W 01 - würden fachlichen oder bundes- bzw. landesrechtlichen Wertungen widersprechen, ist unzutreffend. Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (siehe Rn. 90 der Planbegründung) Das Ermessen wurde vorliegend fehlerfrei ausgeübt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat alle Sachverhalte, die erkennbar und von Bedeutung sind, zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage nachvollziehbare Entscheidungen für die Festlegung von Mindestabständen, die zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten bleiben sollen, getroffen. (Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat auch erwogen größere bzw. kleinere Mindestabstände anzuwenden und die jeweiligen Entscheidungen, dies nicht zu tun, nachvollziehbar begründet. (siehe Rn. 112 bis 115) Maßgeblich für diese Entscheidungen sind immissionsschutzrechtliche Sachverhalte, die durch ein Fachgutachten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage ermittelt wurden. Durch aktuelle, umfassend dokumentierte Sachverhaltsermittlungen hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Parameter einer Referenzanlage bestimmt. Dabei ist insbesondere nachvollziehbar festgestellt worden, dass Windenergieanlagen, die in der Region in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Anwendung kommen werden, nach Maßgabe

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist sogar berechtigt, im Wege der regional planerischen Festlegung die Abstandsvorgabe des BbgWEAAbg von 1.000 Metern deutlich zu unterschreiten. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BbgWEAAbg gilt der Abstand nämlich nicht "für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1 3 53), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist." Mit anderen Worten: Mit § 1 Abs. 1 S. 1 BbgWEAAbg bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass der Abstand von 1.000 Meter im u.a. vom Regionalplangeber festzulegenden Windenergiegebiet nicht gilt, sondern gerade unterschritten werden darf - dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in Reaktion auf dieses Gesetz den Abstand aber nicht verringert, sondern dagegen auf 1.100 Meter erhöht, stellt einen deutlichen Wertungswiderspruch zur landesgesetzlichen Lage dar, die zum Abwägungsfehler führt.

der typenbezogenen Nennschalleleistungspegel höhere Schallemissionen bewirken werden als Anlagen, die in der Vergangenheit in der Region errichtet worden sind. Es ist hingegen nicht bekannt, auf welche Sachverhaltsermittlungen der Landesgesetzgeber seine Einschätzung stützt, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern im Sinne der Vorsorge ausreichend sei. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Annahme, ein Mindestabstand von 1.000 Metern sei als „Vorsorgeabstand“ ausreichend, im Land Brandenburg seit dem Jahr 2009 (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 Nummer 2 Buchstabe c) unverändert beibehalten wird, ohne dass bekannt geworden wäre, worauf diese Annahme beruht oder dass eine Überprüfung der sachlichen Grundlagen dieser Annahme stattgefunden hätte. Eine begründete und angemessene Abweichung von diesem Mindestabstand stellt auch aus diesem Grund, wie von der Regionalen Planungsgemeinschaft zutreffend festgestellt, keinen erheblichen Wertungswiderspruch zur Regelung des § 1 des BbgWEAAbg dar. Der Sachverhalt, dass in § 1 Absatz 1 Satz 3 BbgWEAAbg geregelt ist, dass für den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Vorranggebiete mit einem geringeren Abstand als 1.000 Meter festlegen sollte, in diesen Vorranggebieten der Errichtung von Windenergieanlagen § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgWEAAbg nicht entgegensteht, stellt keine Aufforderung an die Regionale Planungsgemeinschaft dar, Vorranggebiete mit einem geringeren Abstand festzulegen. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden.

BE-ID: 572 3.2.1.2 Kein Abstand über 1.000 Meter: Die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über 1.000 Meter hinaus begegnet auch mit Blick auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern durchgreifenden rechtlichen Bedenken; es sollte deshalb dringend zumindest von jedem Abstand abgesehen werden, der größer ist als 1.000 Meter. So hatte sich aktuell das OVG Weimar mit einem weichen Ausschlusskriterium - Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.000 Meter zu befassen - und dieses als abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig eingestuft. Das OVG Weimar hat in seinem Urteil v. 09.11.2022 -1 N 548/19 - zum "Sachlichen Teilregionalplan Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen diese Frage rechtlich erörtert und stellt fest: "Als

Die Bedenken sind unbegründet. Das vom Stellungnehmer zitierte Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Weimar vom 09.11.2022 ist nicht geeignet, die Forderung des Stellungnehmers nach einer Verringerung der Mindestabstände zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu begründen. Wie an anderer Stelle auch (siehe beispielsweise BE 568) verkennt der Stellungnehmer unter anderem die Auswirkungen der durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von

abwägungsfehlerhaft erweist sich teilweise auch die Festlegung von weichen Kriterien. (1) Dies betrifft vor allem die unter dem Kriterium Nr. 1.3 festgelegte Tabuzone von 1.250 m um alle vorhandenen Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) ... , soweit dort keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden ... Dies hat sie damit begründet, dass sie über den harten Puffer hinaus vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren möchte, um damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, weil auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Mit einem Siedlungsabstand von 1.250 m könne vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden, weil Auswirkungen von Schall und Schattenwurf weiter verringert würden ... Diese Erwägungen sind abwägungsfehlerhaft, weil sie einen Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Es steht außer Frage, dass die Antragstellerin an die harte Tabuzone in Nr. 1.2 des Kriterienkatalogs, die sich am immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimum und am baurechtlichen Rücksichtnahmegebot orientiert, eine weiche Tabuzone anschließen kann, in der die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, nach ihren landesplanerischen Vorstellungen, die sie anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nicht aufgestellt werden sollen. Soweit sie diesen Abstandspuffer, der auch weitergehen kann als jener, der die Grenze des Bestehens von Abwehrrechten der Nachbarn darstellt, vom Grundsatz her in zulässiger Weise mit immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeerwägungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder aber mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen begründet hat, ändert dies nichts daran, dass sich die Festsetzung eines pauschalen Abstandes zu geschützten Nutzungen abwägend rechtfertigen lassen muss. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Größe des Mindestabstandes die Größe der potenziell für die Nutzung der Windenergie nutzbaren Fläche vorliegend maßgeblich beeinflusst ... Ihr [der Plangeberin] war bewusst, dass sie aufgrund dieser Besonderheit im Planungsraum gerade mit der Festlegung des Abstandspuffers zu den schutzbedürftigen Siedlungsflächen bzw. mit der Bestimmung eines Abstands von 1.250 m, der deutlich über den im Windenergieerlass empfohlenen Abstand von 1.000 m hinausgeht, den Umfang der Potenzialflächen maßgeblich steuern werde bzw. diese Bestimmung maßgeblichen Einfluss darauf haben werde, ob ihre Planung schlussendlich der Nutzung der Windenergie im Ergebnis substanziiell Raum verschaffen werde. Vor diesem Hintergrund lässt sich den Abwägungserwägungen nicht nachvollziehbar entnehmen, warum die Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihren angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1.250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen hat. Soweit für die Ausweisung der Tabuzone in erster Linie die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen angeführt wird, weist die Antragsgegnerin zwar zutreffend darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, alles an Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, was anhand des Maßstabes des Immissionsschutzrechts gerade noch möglich ist. Soweit sie aber für die Wahl der Größe des Mindestabstands tragend darauf abstellt, möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen, sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen, stellen diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung dar. Dass angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten, so dass sich etwaige Vorranggebiete Windenergie nicht umsetzen ließen, versteht sich von selbst. Daraus ergibt sich aber nicht hinreichend, welchen von Lärm und Schattenwurf ausgehenden

Windenergieanlagen an Land vom 20.06.2022 eingetretenen Veränderung der Rechtslage. Das Urteil des OVG Weimar vom 09.11.2023 bezieht sich auf einen Regionalplan, mit dem eine Ausschlussplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (in der vor dem 01.02.2023 geltenden Fassung) ausgeführt wurde. So hat der erkennende Senat in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich auf den Sachverhalt Bezug genommen, dass die beanstandete Festlegung des Mindestabstands einen maßgeblichen Einfluss darauf habe, ob die urteilsgegenständliche Planung „schlussendlich der Nutzung der Windenergie im Ergebnis substanziiell Raum verschaffen“ könne. „Vor diesem Hintergrund“ [!] ließe sich den urteilsgegenständlichen Abwägungserwägungen „nicht nachvollziehbar entnehmen“ [!], warum die beklagte Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihren angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1.250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen habe. Die beklagte Plangeberin habe ihrer Entscheidung den maßgeblichen Mindestabstand auf 1.250 Meter festzulegen, lediglich mit der Absicht begründet, „sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite [zu] bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen“. Der Senat stellt dazu fest, dass „diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit“ [!] keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung darstellen können. Vollkommen anders verhält es sich beim Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Zunächst ist festzustellen, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 nicht darauf ausgerichtet ist (und aufgrund der seit dem 1. Februar 2023 geänderten Rechtslage auch nicht sein kann), eine außergebietliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Regionsgebiet zu bewirken. Die im Rahmen der Abwägung zu treffenden Entscheidungen können daher auch nicht unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Gewährleistung eines „substanziiellen Raumangebots“ bewertet werden. Genau dieser „Hintergrund“ war jedoch in dem vom Senat zu entscheidenden Fall für seine Beanstandung maßgeblich. Weiter – und entscheidend von Bedeutung – ist zudem festzustellen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (anders als im Fall es zitierten Urteils) ihre Entscheidungen zur Festlegung der vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände auf der Grundlage einer umfassenden und

besonderen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung die Antragsgegnerin entgegenwirken will, wenn sie Flächen für die Nutzung von Windenergie ausnimmt, die jenseits des allgemein anerkannten und im Windenergieerlass festgelegten planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m liegen. " (OVG Weimar, Urt. v. 09.11.2022-1 N 548/19 -, Rn. 164 - 170, juris; Unterstreichungen hinzugefügt.)

fachgerechten Sachverhaltsermittlung und unter Erwägung von Alternativen nachvollziehbar begründet hat. Dazu wird auf die Feststellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in BE 570 verwiesen. Die in dem zitierten Urteil beanstandete „Unschärfe und Konturenlosigkeit“ der Abwägungserwägungen ist daher für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorgenommenen Abwägungsentscheidungen nicht festzustellen.

BE-ID: 575 3.2.1.3 Plangeber ohne greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte: Auf der Grundlage des vorliegenden Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beabsichtigt der Plangeber, deutlich über den vom OVG Weimar als "allgemein anerkannten" bezeichneten planerischen Vorsorgeabstand hinauszugehen, ohne dafür greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte vortragen zu können. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Ausweisung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden, der über den als hartes Tabukriterium festgelegten und landesrechtlich empfohlenen Rahmen hinausgeht, einen bedeutenden, besonderen Begründungsaufwand erforderlich macht. Die Abweichung in einem solch erheblichen Rahmen, der schon deutlich über die Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung und damit das Bestehen von Nachbarrechten hinausgeht, kann nach Auffassung des Gericht nicht mehr mit bloßen Vorsorgegesichtspunkten gerechtfertigt werden.

Die Bedenken sind unbegründet. Es wird auf die Feststellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 570 und 572 verwiesen.

BE-ID: 576 3.2.1.4 Festlegung des Mindestabstandes zu Kurparkanlagen abwägungsfehlerhaft: Beachtlich ist, dass dies in der Entscheidung des Gerichts sogar die Festlegung des Mindestabstandes zu Kurparkanlagen und ähnlichen Gebieten zu Erholungszwecken betraf. Vor diesem Hintergrund muss hier auch die Festlegung eines Abstandes von gar 2.000 Meter als Kriterium W 1.3 als zu weitgehend und abwägungsfehlerhaft gesehen werden; auch dieser Abstand ist deutlich zu reduzieren. Dies folgt auch aus den Wertungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus § 249 Abs. 9 BauGB: a) Die Vorgabe eines Mindestabstandes von 1.100 Meter übertrifft unzulässig den gem. § 249 Abs. 9 BauGB höchstzulässigen Abstand von 1.000 Meter, der für in Landesgesetzen zu treffende Abstandsregelungen festgelegt wurde. Damit widerspricht die Abstandsvorgabe des Sachlichen Teilregionalplans also schon der bundesgesetzgeberischen Wertung und Intention, keine zu großräumigen Schutzabstände, um Wohngebiete zuzulassen, um der Windenergienutzung Raum zu gewähren. b) Es erschließt sich darüber hinaus auch nicht, welche Aspekte von Gebietsanwohnern in Ortslagen den erhöhten Mindestabstand von 1.100 Meter überhaupt erforderlich machen sollen, die nicht schon durch die bereits vorhandenen Abstandskriterien wie insbesondere der Vorgabe von 1.000 Meter gem. § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG sowie der Grenze der optisch bedrängenden Wirkung bei dreifacher Anlagenhöhe angemessen berücksichtigt werden.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung wird nicht gefolgt. In Bezug auf das angesprochene Urteil (Bezug genommen wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Weimar vom 09.11.2022 - 1 N 548/19) ist Folgendes festzustellen: Soweit aus der Urteilsbegründung erkennbar war Gegenstand der Beanstandung, dass in dem urteilsgegenständlichen Regionalplan unter anderem ein Mindestabstand von 1.250 Metern zu „Sondergebieten (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit [der Wohn- und Mischnutzung] vergleichbar schutzbedürftigen Nutzung) und Kurparken“ festgelegt worden war. (Rn. 161 der Urteilsbegründung) Ein solches Kriterium wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nicht angewendet. Bei dem im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming angewendeten Kriterium W 1.3, dass zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten ein Mindestabstand von 2.000 Metern eingehalten wird, handelt es sich um einen vollkommen anderen Sachverhalt. Die Festlegung des Kriteriums W 1.3 beruht auf der nachvollziehbaren Bewertung fachgerecht ermittelter, immissionsschutzrechtlicher Sachverhalte, die in Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung dargelegt sind. Das Kriterium findet seine Rechtfertigung insbesondere in der nutzungsdifferenzierten Festlegung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
<p>BE-ID: 577 3.2.1.5 Definition der Ortslage abwägungsfehlerhaft: Auch die viel zu pauschale und damit zu weitgehende Definition der Ortslage sowie der Wohnbebauung in Außenbereich als Anknüpfungspunkt des Abstandes von 1.100 Meter erweist sich aus mehreren Gründen als abwägungsfehlerhaft. Es ist aus mehreren Gründen eine nicht zulässige Pauschalisierung, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie kleine Ansiedlungen im Außenbereich im Hinblick auf die Abstände gleich zu behandeln, wie allgemeine Wohngebiete und all diesen Gebieten einen einheitlichen Abstand von 1.100 Meter zuzubilligen. Damit wird der Belang der Flächenbereitstellung für die Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse unzulässig pauschal und ohne sachliche Rechtfertigung hinter den Belang der Wohnnutzung zurückgestellt. Dass für eine solche Gleichbehandlung von Ungleichem auch die sachliche Rechtfertigung fehlt, folgt schon aus den Planunterlagen: a) Zur Begründung werden unter Rn. 100 ff. des Textteils des Sachlichen Teilplans Windenergie auf die in der folgenden Tabelle dargestellten und von einem Ingenieurbüro ermittelten Abstandswerte verwiesen. Die Werte beziehen sich auf eine Gruppe von fünf WEA des Referenzanagentyps. (Hinweis Tabelle) b) Anhand der Werte in der Tabelle zeigt sich, dass der erhöhte Mindestabstand von 1.100 Meter für sämtliche Ortslagen noch nicht einmal eine Grundlage in den von dem Ingenieurbüro ermittelten Werten findet die Unterlagen des Plangebers legen die Widersprüche diesbezüglich selbst offen: Denn für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet wurde in den Unterlagen ein oberer Abstandswert von 725 Meter ermittelt. Aus welchen Gründen damit insbesondere dieser Gebietsgruppe den oberen Abstandswert noch einmal ein um ca. 400 Meter (!) höherer Abstandswert von 1.100 Meter zugebilligt wurde, ist unerklärlich, wird aber auch nicht nachvollziehbar begründet und führt daher ebenso zu einem Abwägungsfehler. Letztlich werden auf diese Weise ohne Not Flächen von der Bebaubarkeit ausgenommen und so Raum für die Windenergienutzung "verschenkt", in denen dies nicht einmal der eigenen Begründung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nach überhaupt notwendig wäre.</p>	<p>Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden. Eine andere Bewertung ergibt sich insbesondere nicht aus § 249 Absatz 9 BauGB. Von der dort geregelten Ermächtigung hat der Brandenburger Landesgesetzgeber mit dem Erlass des Windenergieanlagen-Abstandsgesetzes (BbgWEAAbG) Gebrauch gemacht. Im § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes ist ein Mindestabstand zu „zulässigerweise errichteten Wohngebäuden“ geregelt. Diese Regelung schließt die Anwendung immissionsschutzrechtlich begründeter Mindestabstände zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Krankenhäusern, Pflegeanstalten und Kureinrichtung nicht aus.</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet. Die Entscheidung, für mindestens fünf im Zusammenhang stehende Wohngebäude im Außenbereich den gleichen Mindestabstand anzuwenden wie bei Wohngebäuden in Ortslagen (Kriterium W 1.2), liegt im ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft und ist in den Rn. 109 und 110 des Plantextes sachgerecht begründet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in der Begründung seines Urteils vom 23.05.2019 - OVG 2 A 4.19 - festgestellt, dass der der Plangeberin zustehende „planerische Gestaltungsspielraum“ selbst dann nicht überschritten ist, wenn sie bei der Festlegung von vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen auf „eine Differenzierung zwischen Wohn- und Mischgebieten sowie Außenbereichslagen“ vollständig verzichtet. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit dem Kriterium W 1.2 vorgenommene Differenzierung in Bezug auf in der Region verbreitet vorkommende besondere (Kleinst-)Siedlungsformen kann nach diesem Maßstab rechtlich nicht beanstandet werden. Zu den Bedenken in Bezug auf die Festlegung des Mindestabstands für Kern-, Dorf- und Mischgebiete siehe BE 578.</p>
<p>BE-ID: 578 3.2.1.6 Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten abwägungsfehlerhaft: Insbesondere abwägungsfehlerhaft ist die Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten mit sonstigen Wohngebieten in Ortslagen. Für beide soll gem. dem Kriterium W 1.2 ein Mindestabstandsgebot von 1.100 Meter gelten. Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft lautet hierzu: "Zur Gewährleistung eines angemessenen Standards des Schutzes der Menschen vor Schalleinwirkungen, die von den in Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen ausgehen, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung, für Wohngebäude in Ortslagen allgemein den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu berücksichtigen (W 1. 2).</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet. Die Festlegung des Kriteriums W 1.2 stellt auch hinsichtlich der Bewertungen in Bezug auf Kern-, Dorf- und Mischgebiete eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. An den kritisierten Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen der Rn. 106 und 107 der Planbegründung wird festgehalten. Auf die ergänzenden</p>

Diese Entscheidung erfolgt, um Immissionsbelastungen für das Wohnen in dörflichen Mischgebieten möglichst gering zu halten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind regelmäßig Regionsteile mit einer vergleichsweise geringeren Bevölkerungsdichte und kleinen Dörfern betroffen. Dörfliche Siedlungsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt und sind den allgemeinen Wohngebieten ähnlicher geworden. Sie sind heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind oft weniger störend. Diese Veränderungen beeinflussen auch das Empfinden der Bewohner, die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden sind. Diesem Umstand soll durch die Gleichstellung mit den allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher, den Mindestabstand zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften allgemein an der Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszurichten und nach dem unteren Abstandswert der Tabelle 5 Spalte 3 auf 1.100 m festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der untere Abstandswert anwendbar, da auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Als Maßstab für die Festlegung der allgemein einzuhaltenden Mindestabstände kann daher auf eine typischerweise zu erwartende Konfliktsituation abgestellt werden. Diese besteht darin, dass Windenergieanlagen im Umfeld dörflicher Siedlungsgebiete errichtet werden sollen, für die der geringere Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist. Der untere Abstandswert für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gewährleistet daher auf der Ebene der Regionalplanung ein ausreichendes Maß an Sicherheit." Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 106, 107.) Diese Begründung ist, gemessen an den Maßstäben des OVG Weimar, nicht tragfähig: Denn das „Empfinden der Bewohner (dörflicher Siedlungsgebiete), die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden" seien, auf das die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Begründung des höheren Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten auch zu Wohngebäuden in dörflichen Ortslagen im Wesentlichen stützt, ist einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich und es ist höchst zweifelhaft, ob das mit Blick auf die weit überwiegende Unterstützung/Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung überhaupt stimmt. Dementsprechend ist auch nicht nachgewiesen, dass sich das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungsgebiete überhaupt in der vermuteten Weise gewandelt haben soll. Es handelt sich insoweit lediglich um bloße Behauptungen, die nicht statistisch unterlegt werden können. Selbst bei einem statistischen Nachweis des so vermuteten Empfindens wäre ein solches allerdings noch immer nicht tauglich, um als Grundlage einer planerischen Entscheidung zu dienen. Es fehlt dafür an einer Rechtsgrundlage. 3.2. 1.8 Zusammenfassend: Abstand deutlich reduzieren zusammenfassend ist also festzustellen, dass das weiche Tabukriterium eines Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen mit mehr als fünf Gebäuden von 1.100 Meter einer Überprüfung aufgrund seiner Abwägungsfehlerhaftigkeit nicht standhalten wird. Der Abstand ist deutlich zu reduzieren.

Sachverhaltsdarstellung und Bewertungen in den Rn. 112, 113 und insbesondere 115 der Planbegründung wird hingewiesen. Festgehalten wird insbesondere an der zutreffenden Sachverhaltsdarstellung, dass dörfliche Mischgebiete heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt sind und dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen häufig weniger störende Emissionen verursachen. Der Einwand, die Feststellung, dass aufgrund dieses Sachverhalts das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungen gegenüber störenden Einflüssen sensibler geworden sei, sei „einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich“ und angesichts einer „weit überwiegende[n] Unterstützung/Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung“ allgemein zweifelhaft, ist nicht überzeugend und führt zu keiner anderen Bewertung. Die der Argumentation des Stellungnehmers zugrundeliegende Behauptung, die betroffene Bevölkerung würde einen Abstand zwischen Windenergieanlagen und den von ihnen bewohnten Häusern von 725 Metern (eher) unterstützen, widerspricht (trotz der vom Stellungnehmer angeführten allgemeinen Zustimmungsraten) vernünftigen Überlegungen und allen Erfahrungen aus der 20-jährigen Planungspraxis der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Der Stellungnehmer unterstellt zudem (erneut) zu Unrecht, dass eine Verringerung von Mindestabständen zu dem von ihm gewünschten Ergebnis führen muss, dass mehr Fläche als Vorranggebiet festgelegt wird. (siehe Einwendung des Stellungnehmers BE 577 letzter Satz) Das ist aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben unter den seit dem 1. Februar 2023 veränderten Rahmenbedingungen einer „Angebotsplanung“ nicht der Fall. (siehe dazu auch BE 568) Die vom Stellungnehmer geforderte Verringerung von Siedlungsabständen würde lediglich bewirken, dass immissionsschutzrechtlich stärker konfliktträchtige Flächen als Vorranggebiete festgelegt würden. Solche Festlegungen liegen weder im Interesse der betroffenen Bevölkerung noch im Interesse der an der Nutzung der Windenergie Interessierten. Wie in der Rn. 215 der Planbegründung dargestellt, muss aufgrund der Größe der Vorranggebiete auch damit gerechnet werden, dass, insbesondere dort wo bereits eine größere Zahl von Windenergieanlagen errichtet ist, auch mehr als fünf Windenergieanlagen auf einen Immissionsort einwirken können, so dass die Einhaltung von Immissionsrichtwerten trotz der von der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Abstände im Einzelfall nur durch die Anordnung entsprechender Maßnahmen (beispielsweise Nachtabschaltung, modifizierter Betrieb)

BE-ID: 579	<p>3.2. 1.7 Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte: Zuletzt fehlt es der Begründung des Mindestabstandes von 1.100 Meter auch deswegen an jeder Belastbarkeit weil es, wie die textliche Begründung insoweit noch zutreffend ausführt, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auf das Anlagengenehmigungsverfahren ankommt: "Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen." (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 97.) Gerade wenn es aber ja in zutreffender Weise hinsichtlich des Anlagenimmissionsschutzes im Einzelfall vor allem auf das Genehmigungsverfahren ankommt, erschließt sich umso weniger, welche über diesen anlagenspezifischen Immissionsschutz hinausgehenden Aspekte es noch rechtfertigen könnten, einen derart weiträumigen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten festzulegen. 3.2. 1.8 Zusammenfassend: Abstand deutlich reduzieren: Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das weiche Tabukriterium eines Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen mit mehr als fünf Gebäuden von 1.100 Meter einer Überprüfung aufgrund seiner Abwägungsfehlerhaftigkeit nicht standhalten wird. Der Abstand ist deutlich zu reduzieren.</p>	<p>gewährleistet werden kann. Durch diese Maßnahmen, die im Falle verringerter Mindestabstände häufiger anzunehmen sind, würden unerwünschte Einbußen in Bezug auf den energetischen und wirtschaftlichen Ertrag des Betriebs der Windenergieanlagen entstehen, die grundsätzlich nicht für eine Vorranggebietsfestlegung sprechen.</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet. An den in Rn. 262 vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Behauptung des Stellungnehmers, dass innerhalb der betreffenden Vorranggebiete „letztendlich nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre“ ist unhaltbar. Welche Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets errichtet werden kann oder letztlich errichtet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So haben beispielsweise die Aufteilung der Fläche in Grundstücke und die Entscheidungen der Grundstückseigentümer über vertragliche Bindungen erheblichen Einfluss darauf, wie Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets positioniert werden können. Ein weiterer wesentlicher Faktor sind die Erschließungsmöglichkeiten und die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Blick genommenen, aus technischen Gründen notwendigen Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen. Mögliche Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorhersehen und sind auch dem Stellungnehmer nicht bekannt. Da die genauen Abstandserfordernisse erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden können, kann es sich für die Anordnung einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen auch als Vorteil erweisen, dass die Vorranggebiete nicht durch Abstandskorridore unterbrochen werden.</p>
BE-ID: 1202	<p>3.2.1.7 Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte: Zuletzt fehlt es der Begründung des Mindestabstandes von 1.100 Meter auch deswegen an jeder Beilastbarkeit weil es, wie die textliche Begründung insoweit noch zutreffend ausführt, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auf das Anlagengenehmigungsverfahren ankommt: Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen." (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 97.) Gerade wenn es aber ja in zutreffender Weise hinsichtlich des Anlagenimmissionsschutzes im Einzelfall vor allem auf das Genehmigungsverfahren ankommt, erschließt sich umso weniger, welche über diesen anlagenspezifischen Immissionsschutz hinausgehenden Aspekte es noch rechtfertigen könnten, einen derart weiträumigen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten festzulegen.</p>	<p>Der Einwand ist nur teilweise verständlich. Um Vorranggebiete mit Bezug auf bewohnte Gebiete abgrenzen zu können, muss die Regionale Planungsgemeinschaft einheitlich festgelegte Kriterien anwenden. Die in Rn. 97 der Planbegründung getroffene Feststellung, ist lediglich ein Hinweis darauf, dass auch innerhalb der Vorranggebiete die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann zugelassen werden kann, wenn die im Einzelfall geprüften immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 581	<p>3.2.2. 1 Landschaftsschutzgebiete als weiches Ausschlusskriterium abwägungsfehlerhaft: Dass Sie bisher Landschaftsschutzgebiete als weiche Ausschlusskriterien komplett dem Ausschlussraum zuordnen und dort keine Vorranggebiete festlegen ist mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber die Bebaubarkeit mit WEA ausdrücklich in § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt hat und zudem unter Berücksichtigung der ganz erheblichen Größe der dadurch gesperrten Fläche abwägungsfehlerhaft: a) Begründet wird die Einstufung von LSGs als weiche Ausschlusskriterien damit, durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten würden aufgrund der zuvor dargestellten Bedeutung dieser Gebiete zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild - aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen - voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirkt, die allgemein als erheblich bewertet werden können. Zudem sei der Plangeber frei in seiner Abwägung, die Flächen einzubeziehen oder nicht. b) Diese Sichtweise steht jedoch mit dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG nicht im Einklang. Der Plangeber ist in seiner Einschätzung von Sachverhalten nicht völlig frei und auch der bundesrechtlich verbindlichen Wertung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht enthoben. Der Bundesgesetzgeber hat eindeutig und bei typisierender Wertung - die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist - festgestellt, dass WEA im LSG im Windenergiegebiet zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen. Damit hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und damit zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf. c) Das Vorstehende gilt umso mehr, als durch den kompletten Ausschluss von LSGs und deren große flächige Ausdehnung in der Planungsregion insgesamt eine massive Außenbereichsfläche von insgesamt fast 356.000 Hektar verloren geht. Dieser pauschale Ausschluss ist aufzugeben und LSG-Flächen sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu errichten. Mit dieser Vorschrift wird durch den Gesetzgeber „rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang [!] in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können [!]. (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354, Seite 17) Insbesondere soll es den betreffenden Planungsträgern dadurch ermöglicht werden, Flächen für die Windenergienutzung in dem nach Windenergieflächenbedarfsgesetz für erforderlich gehaltenen Umfang festzulegen (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354, Seite 24) Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Einschätzungen stehen daher in Übereinstimmung mit den Absichten und Wertungen des Gesetzgebers. Es wird zudem (erneut) darauf hingewiesen, dass durch den Sachlichen Teilregionalplan, mit dem Flächen im gesetzlich erforderlichen Umfang für die Windenergienutzung festgelegt werden, andere Flächen</p>
------------	---	--

außerhalb von Vorranggebieten weder „gesperrt“ noch „verloren“ gegeben werden. (siehe dazu auch BE 568)

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

- BE-ID: 563 Der Umgang mit dem Natur- und Artenschutz ist bisher mit Blick auf die vom Bundesgesetzgeber einge-räumten Spielräume deutlich zu restriktiv zu Lasten der Windenergie. Es fällt hier bisher deutlich zu viel Fläche weg, die nach den aktuellen Vorgaben des BNatSchG mit Windenergieanlagen bebaubar ist - dessen Möglichkeiten werden bisher nicht ausreichend genutzt. Dies gilt insbesondere auch für die angeblichen Großtrappenkorridore.
- Die Behauptungen sind unzutreffend. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften werden Vorranggebiete im erforderlichen Umfang festgelegt. Der Vorwurf, es würde „deutlich zu viel Fläche wegfallen“, ist nicht gerechtfertigt. (siehe dazu auch BE 561 und 582)
- BE-ID: 580 3.2.2 Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen. Der Umgang mit naturschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere mit dem Artenschutz, ist in der bisherigen Planung deutlich zu restriktiv. Es wird ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung eine große Fläche aus scheinbaren Gründen des Natur- und Artenschutzes zu Unrecht dem Ausschlussraum zugeordnet. Dies betrifft zum einen den abwägungsfehlerhaften und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrigen kompletten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und zum anderen auch den Umgang mit dem besonderen Artenschutz sowie - exemplarisch - der Art der Großtrappe.
- Die Annahme des Stellungnehmers, der Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen sei „deutlich zu restriktiv“ und erfolge „ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung“, ist unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt artenschutzrechtliche Belange auf der Grundlage des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) sowie den vom Landesamt für Umwelt aktuell zur Verfügung gestellten Information. Siehe dazu ausführlicher in BE xxxx. Die Belange der Großtrappe werden auf der Grundlage von Ziffer 4.19 der Anlage des AGW-Erlasses berücksichtigt.
- BE-ID: 582 3.2.2.2 Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzrechts, insbesondere § 45b BNatSchG: Die bisherige Planung verkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA insbesondere in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, für die nach neuem Recht dafür überhaupt keine Grundlage besteht. Soweit insbesondere der zentrale Prüfbereich des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach der bisherigen Planbegründung "allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen" sein soll, erschließt sich dies nicht. Es ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es nicht geboten ist, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum an einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus verkennt diese Planung auch, dass regelmäßig auch im zentralen Prüfbereich der Nachweis entweder durch HPA oder RNA oder durch entsprechende Maßnahmen gelingt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen

Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Die Auswirkungen der vom Stellungnehmer angeführte „großen Dynamik und Wechselhaftigkeit“ der „Horstbesiedlung“ können nicht vorhergesehen werden und daher bei der Planaufstellung auch keine Berücksichtigung finden. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Die Bedenken hinsichtlich des „Einfrüens“ des gegenwärtig bekannten Zustands sind unbegründet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zugelassen werden kann. Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. (siehe dazu Rn. 159 und 160 der Planbegründung)

BE-ID: 583 3.2.2.3 Umgang mit der Großtrappe: Der bisherige Umgang des Planentwurfes mit der Art der Großtrappe im Hinblick auf deren angebliche Flugkorridore bedarf der dringenden Korrektur. a) Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans macht an mehreren Stellen deutlich, dass bei der Ausweisung von Windenergievorranggebieten auch vermeintliche Verbindungskorridore der in Brandenburg heimischen Großtrappe berücksichtigt wurden. Innerhalb dieser Korridore, deren Umfang und Grenzen sich aus den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) gem. Anlage 1 und Anlage 1.3 zum sog. AGW-Erlass ergeben, wurden mehrere Potentialflächen ausgeschieden oder zumindest nur in geringerem Umfang berücksichtigt, wie sich aus den Datenblättern zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans ergibt (so z.B. für die PF 19 Prützke, PF 28 Feldheim-Malterhausen, PF 34 Werbig, PF 45 Zülichendorf, PF 46 Ramboldtheide). b) Die Berücksichtigung solcher Verbindungskorridore ist abwägungsfehlerhaft und versperrt große Potentialflächen zu Unrecht einer möglichen Nutzung durch Windenergieanlagen. Es ist zunächst schon gar nicht nachgewiesen und in der wissenschaftlichen Literatur sehr umstritten, ob die Großtrappe, die nach den Anlagen zum AGW Erlass umrissenen Verbindungskorridore überhaupt nutzt. Eine - gar bestimmten Mustern folgende - systematische Verteilung der Großtrappe ist nach aktueller Erkenntnislage nicht festzustellen. Wenn damit aber nicht klar ist, ob die Vogelart diese Korridore tatsächlich nutzt, kann eine solch unklare Sachlage

Die Annahme des Stellungnehmers, die Berücksichtigung von Verbindungskorridoren der Großtrappe sei abwägungsfehlerhaft und erfolge zu Unrecht, ist unbegründet. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Flächen, die innerhalb von essenziellen Verbindungskorridoren der Großtrappe gelegen sind, allgemein nicht für eine Festlegung als Vorrangbiet in Betracht zu ziehen, beruht auf den Vorgaben nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Der Sachverhalt, dass diese Vorgaben nach Einschätzung des Stellungnehmers nicht ausreichend begründet bzw. „sehr umstritten“ sind, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.

keinen belastbaren Grund darstellen, um Potentialflächen von der Planung auszunehmen, die die Größe des Landes Berlin erreichen.

BE-ID: 584 c) Auch rechtliche Aspekte sprechen dagegen, die vermuteten Verbindungskorridore der Großtrappe als einschränkendes Kriterium im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Denn selbst wenn diese bestünden, so wären diese in rechtlicher Hinsicht nur insoweit relevant, wie mit einer Bebauung innerhalb der Korridore eine Beeinträchtigung der drei Schutzgebiete Havelländisches Luch, Fiener Bruch und Belziger Landschaftswiesen als Brutstätten der Großtrappe im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG 6 einherginge. Eine solche mittelbare Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch Vorhaben, die selbst nicht innerhalb des Schutzgebietes liegen, ist jedoch nach einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt 21.03.2013- 2 M 154/12 - bei einem Abstand des Windenergievorranggebietes von mehr als 2.000 Meter zum Schutzgebiet regelmäßig und von vornherein ausgeschlossen. Diese Rechtsprechung hat das OVG Sachsen-Anhalt später weiterverfolgt und bestätigt (vgl. OVG Sachsen- Anhalt, Ur. v. 20.01 .2016-2 L 153/13-, Rn. 55 ff., juris). Legt man diese Feststellungen zugrunde, ist hier bei Abständen der WEA von über 2.000 Meter zum Schutzgebiet von einer Art Beweislastumkehr aus-zugehen. Angesichts dessen ist aber die vorsorgliche Meidung der schon gar nicht eindeutig nachgewiesenen Verbindungskorridore der Großtrappe unter keinen Umständen haltbar und abwägungsfehlerhaft.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Annahme des Stellungnehmers, „die vorsorgliche Meidung der schon gar nicht eindeutig nachgewiesenen Verbindungskorridore der Großtrappe [sei] unter keinen Umständen haltbar und abwägungsfehlerhaft“ kann nicht auf den benannten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg gestützt werden. In dem benannten Beschluss heißt es im zweiten Leitsatz: „Ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets auch dann vorliegt, wenn die Anlagen innerhalb eines Flugkorridors zwischen zwei solchen Gebieten mit ständigen Austauschbewegungen liegen, bleibt offen.“

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 564 Der Forderung der Denkmalbehörden, alle Wirkbereiche von besonders landschaftsprägenden Denkmalen vorsorglich freizuhalten, ist völlig überzogen und nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum neuen Denkmalrecht auch überholt. Sie darf keine Berücksichtigung finden.

Die Behauptung ist unzutreffend. Eine solche Forderung wurde nicht erhoben. Nach dem Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft werden denkmalrechtliche Wirkungsräume nicht allgemein "frei gehalten". (siehe dazu auch BE 585 und 589)

BE-ID: 585 3.2.3 Zum Umgang mit dem Denkmalschutz: Soweit sich der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie mit Aspekten des Denkmalschutzes beschäftigt (siehe v.a. Rn. 209-215 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie), ist zunächst der in der Planbegründung in Rn. 214 wiedergegebenen Forderung des BLDAM ausdrücklich entgegen zutreten, wo- nach alle Wirkbereiche der besonders raumprägenden Denkmale als Ausschlussbereiche für die Festlegung von Vorranggebieten behandelt werden sollen, weil dort eine erhebliche Beeinträchtigung "eintreten könne". Für eine solch weitgehende Forderung bietet das Denkmalrecht insbesondere in seiner Auslegung durch die aktuelle Rechtsprechung des OVG Greifswald und - anknüpfend an dieses - des OVG Berlin-Brandenburg zum brandenburgischen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Nach dieser Rechtsprechung kann der Denkmalschutz nur noch in atypischen Ausnahmefällen überhaupt der Genehmigung von WEA entgegenstehen: Das OVG Greifswald hat sich im Urteil v. 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG - umfassend mit der Stellung des Denkmalschutzes bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energieträger beschäftigt. Das Gericht verhält sich hier insbesondere zu der Frage, wie Belange des Denkmalschutzes vor dem Hintergrund des neuge-fassten § 2 EEG und der damit zum Ausdruck gebrachten besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einer planerischen Abwägung zu gewichten sind. Das Gericht trifft insoweit die folgenden Feststellungen: "Das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse "voreingestellt". Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Die Regelungen in § 2

Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft verwendet „Wirkbereiche besonders raumprägender Denkmale“ nicht als Ausschlusskriterium. Für die Entscheidungen, ermittelte Potenzialflächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, waren Belange des Denkmalschutzes in keinem Fall ausschlaggebend. (siehe ergänzende Unterlage Abschnitt VI. Nr. 9 der Planbegründung) In einem Fall ist die Entscheidung getroffen worden, ein Vorranggebiet innerhalb eines von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsrums festzulegen (VRW 55). Das VRW 38 überschneidet sich mit einem Wirkungsraum. (Datenstand 19.09.2023) Auf die zitierten Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Greifswald im Urteil vom 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG – muss daher nicht eingegangen werden.

EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als "überragendes" und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung. "Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Aus-bau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor", BT-Drs. 2011630, S. 159). Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regelung auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung findet (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 2011630, S. 158). Dies folgt auch systematisch aus § 2 Satz 2 EEG, da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze natürlich vorhaben-bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind (vgl. O VG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022-22 D 243121.AK-, juris Rn. 179 ff.; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW Spezial 2022, 684 f.; Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589). Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, "Sofortmaßnahmen" für einen "beschleunigten" Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022- 12 MS 18812 1 -, juris Rn. 59) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661121 -, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, "jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist" (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022- 1 BvR 1 18 711 7-, NVwZ 2022, 861-, zitiert nach juris Rn. 104). Soweit die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in ihrer vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den Rechtsfolgen der Regelung des § 2 EEG einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat (vgl. L T-Drs. 8/1926), ist dem nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen nicht zu folgen. § 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen - ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1 630, S. 158) - ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem "Osterpaket", NVwZ 2022, 1 586, 1 589; Seckel, Folgen des

Energiesofortmaßnahmepakets für das Baurecht, NJW Spezial 2022, 685; Schlacke/Wentzien/Römling, Beschleunigung der Energie wende: Ein gesetzgeberischer Paradigmen-wechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577, 1580; OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 24312 1.AK -, juris Rn. 179: "Weitere Gesichtspunkte, die sich im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen der gesetzlichen Wertung in § 2 EEG ausnahmsweise <Hervorhebung durch den Senat> gegen das im überragenden öffentlichen Interesse liegende Vorhaben der Klägerin durchzusetzen vermögen, sind ... noch sonst ersichtlich") Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein Vorhaben bezogen überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V verlangt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse." (OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023- 5 K 171/22 OVG-, Rn. 155 - 161, juris) 3.2.3.1 Einwirkung auf Denkmäler erlaubt: Die zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) getroffenen Feststellungen lassen sich uneingeschränkt auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) übertragen, wonach die Erlaubnis zur Einwirkung auf Denkmäler auch dann zu erteilen ist, wenn "den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können". 3.2.3.2 überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel: Folgerichtig hält daher auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BbgDSchG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger gegenüber Denkmalschutzbelangen fest: "Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden."

- BE-ID: 589 3.2.3.3 OVG Berlin Brandenburg: Dementsprechend hat aktuell das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil v. 27.07.2023-OVG 3a A 52/23 - die Systematik des § 9 Abs. 2 BbgDSchG erörtert und ebenso wie das OVG Greifswald die Wertungen aus § 2 EEG im Denkmalschutzrecht für anwendbar gehalten: "Unabhängig davon wäre die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG aber auch dann zu erteilen, wenn man die erwähnten Bildhintergründe bzw. die Unberührtheit des Himmels über dem See zum denkmalrechtlich geschützten Konzept zählte. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. So verhielte es sich hier, wenn man die vom Beklagten erwähnten "Sichten" aus dem Park heraus für denkmalrechtlich geschützt hielte. Abgesehen davon ginge die Abwägung auch unabhängig von § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG zugunsten der Klägerin aus. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG, die erneuerbaren Energien zu stärken (vgl. L T-Drs. 717350, S. 2), wäre in diesem Fall ein Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgDSchG nicht gesperrt. Insoweit käme es darauf an, ob die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Davon ist hier auszugehen. Für eine Zulassung des Vorhabens
- Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft verwendet „Wirkbereiche besonders raumprägender Denkmale“ nicht als Ausschlusskriterium. Für die Entscheidungen, ermittelte Potenzialflächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, waren Belange des Denkmalschutzes in keinem Fall ausschlaggebend. In einem Fall ist die Entscheidung getroffen worden, ein Vorranggebiet innerhalb eines von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsraums festzulegen (VRW 55). Das VRW 36 überschneidet sich mit einem Wirkungsraum. (Datenstand 19.09.2023) Auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Urteil vom 27.07.2023 - OVG 3a A 52/23 - muss daher nicht eingegangen werden.

spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). § 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 1 und 24 GG (i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. O VG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 17112.2 -juris Rn. 156 m. w. N.). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor." (OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 27.07.2023 -OVG 3a A 52/23 -, Rn. 48 - 57, juris) 3.2.3.4 Denkmalschutzbelange kein Tabukriterium: Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Sie entziehen der Forderung des BLDAM, alle Wirkbereiche der Denkmale von WEA freizuhalten, jede Grundlage. Das kann angesichts der Wertungen des OVG Greifswald und des OVG Berlin-Brandenburg sowie des Bundes- wie auch des Landesgesetzgebers jedoch nur dazu führen, dass Denkmalschutzbelange in der planerischen Abwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber in aller Regel zurückstehen müssen. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie bedeutet das, dass Denkmalschutzbelange hier schon aus Rechtsgründen kein Tabukriterium darstellen können, welches geeignet wäre, die Ausweisung von Windenergievorranggebieten einzuschränken.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 592 3.2.4 Zum Umgang mit Infrastrukturtrassen: Es ist im Hinblick auf Kriterium B 26 zu berücksichtigen, dass in jenen Fällen, in denen Vorranggebiete von Verkehrsstrassen mit Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszonen durchzogen und die Flächen innerhalb dieser Zonen als Vorranggebiet festgelegt werden, aufgrund dieser Zonen und des damit einhergehenden geringeren Platzangebotes trotz ihrer Festlegung als Vorranggebiet letztendlich im Gebiet nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre. Dies ist bei der Erreichung der Flächenwerte als offensichtlicher Faktor zu berücksichtigen und führt dazu, dass dementsprechend ein größerer zusätzlicher Puffer durch Festlegung vergrößerter Flächen andernorts vorzusehen ist - ähnlich, wie dies hinsichtlich der Rotor-In/Rotor-Out-Unterschiede gilt.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Rn. 262 vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Annahme des Stellungnehmers, dass innerhalb der betreffenden Vorranggebiete „letztendlich nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre“ ist nicht ausreichend begründet. Welche Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets errichtet werden kann oder letztlich errichtet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So haben beispielsweise die Aufteilung der Fläche in Grundstücke und die Entscheidungen der Grundstückseigentümer über vertragliche Bindungen erheblichen Einfluss darauf, wie Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets positioniert werden können. Ein

weiterer wesentlicher Faktor sind die Erschließungsmöglichkeiten und die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Blick genommenen, aus technischen Gründen notwendigen Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen. Mögliche (optimale) Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorhersehen und sind auch dem Stellungnehmer nicht bekannt. Da die genauen Abstandserfordernisse erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden können, kann es sich für die Anordnung einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen auch als Vorteil erweisen, dass die Vorranggebiete nicht durch Abstandskorridore unterbrochen werden.

STRP Wind / IV.5. Anwendung der Festlegungen

BE-ID: 593 3.2.5 Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt: Im Hinblick auf mögliche Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen hält der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie völlig zu Recht in Rn. 325 folgendes fest: "Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungspläne keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Insbesondere widersprechen Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Absatz 4 BauGB)." Diese Ausführungen sind zu begrüßen und zu unterstützen, da sie die Ausnutzbarkeit der künftigen Vorranggebiete sicherstellen. Eine Höhenbegrenzung würde nicht nur, wie bereits der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans zutreffender Weise feststellt, gegen das Ziel 1 des Sachlichen Teilregionalplans verstoßen und die Erreichung des Flächenausbauziels gefährden, sondern auch eine weitere Entwicklung des Windenergieausbaus in den dafür vorgesehenen Gebieten und die Modernisierung der einzelnen Windenergieanlagen verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Der Sachliche Teilregionalplan wäre damit nicht zukunftsfähig. Generell ließe sich eine für Windenergieanlagen geltende Höhenbegrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung kaum noch rechtfertigen und auch im Genehmigungsverfahren kaum durchsetzen, wie auch das VG Braunschweig in seinem Urteil v. 11.05.2022 - 2 A 1 00/1 9 - feststellt - auch dies spricht dafür, im Hinblick auf die Thematik Höhenbeschränkung an der Zielrichtung der Planung und ihrer Begründung festzuhalten: "Die Bedeutung und die Dringlichkeit eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie sind durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch gestiegen. Es entspricht dem von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragenen Willen und damit einem besonderen öffentlichen Interesse, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beizutragen, die Abhängigkeit von der Energieversorgung aus Russland zu beenden. Auch dieser Aspekt wird bei allen Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig zu berücksichtigen sein. Für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist deren Größe (vgl. Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und S. 5, verfügbar über: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hoehenbeschraenkungen_01-2021.pdf, abgerufen am 04.05.2022 - im Folgenden: FA Windenergie -). Deutlich höhere Anlagen, die wie die von der Klägerin im Genehmigungsantrag bezeichnete

Die zustimmenden Bewertungen des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 200 Meter hoch oder noch höher sind, sind jedenfalls deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern Höhe wie die von der Klägerin betriebenen Bestandsanlagen. Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es überragend wichtiger Gründe, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen." (VG Braunschweig, Urt. v. 11.05.2022 - 2 A 1 00/19 -, Rn. 47 - 50, juris) Wir dürfen Sie höflich auffordern, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten.

TÖB-Nr.: 2111 / Orsted Onshore Deutschland GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 594 1. Orsted Onshore Deutschland (ehemals Ostwind-Gruppe) Die Orsted Onshore Deutschland GmbH als bietet alle Dienstleistungen rund um die Windenergie. Sie plant, errichtet und betreibt Windkraftanlagen in Deutschland, für die sie auch die technische und kaufmännische Betriebsführung übernimmt. Mit nun über 25 Jahren Erfahrung, 603 errichteten Windenergieanlagen und 1.085 MW installierter Leistung sind wir eine zuverlässige Partnerin für Windenergieprojekte. 2. Neuaufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Die Orsted Onshore Deutschland GmbH begrüßt die Entwurfsfassung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und die damit verbundene Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung. Die Entwurfsfassung ist auch im Hinblick auf die Abtrennung der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 positiv zu würdigen. So kann der zu forcierende Ausbau der Windenergie, der im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG) auch in der Planungsregion Havelland-Fläming in einem angemessenen Zeitraum gelingen.

Die zustimmenden Vorbemerkungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 595 3. Festlegungsvorschlag Erweiterungsfläche Werbig: Aufgrund des Erfordernisses zur Festlegung weiterer Windvorranggebiete in der Planungsregion und anhand des Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan 2027 der Region Havelland-Fläming haben wir die in Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche als südwestliche Erweiterung zum bestehenden Windvorranggebiet 34 " Werbig (Niederer Fläming)" identifiziert. Wir schlagen vor, diese Potenzialfläche als Erweiterung des Windvorranggebiet WEG 34 „Werbig (Niederer Fläming)" im nächsten Entwurf eines Teilregionalplans festzulegen. 4. Begründung: Die Orsted Onshore Deutschland GmbH ist vollständig Inhaberin der Nutzungsrechte zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu 13 Windenergieanlagen (WEA), einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, auf den Grundstücken in den Gemarkungen Hohengörsdorf (Flur 2) und Borgisdorf (Flur 1, 2). 4.1 Beschreibung der Fläche - Lage im Raum: Der Bereich des zur Festlegung vorgeschlagenen Windvorranggebietes „Werbig Erweiterung" befindet sich auf Flächen der Gemeinde Niederer Fläming und hat eine Größe von 223 ha. Die für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sind in Besitz der Gemeinden, Agrargenossenschaften und von Privatpersonen. Damit auch die Gemeinden an dem Vorhaben partizipieren können, wurde bei den Planungen bewusst darauf geachtet, auch Gemeindeflächen einzubeziehen. Die zur Festlegung vorgeschlagene Fläche wird gegenwärtig größtenteils landwirtschaftlich genutzt. 4.2 Vorbelastung: Das von uns vorgeschlagene Gebiet ist auch aufgrund der Vorbelastung besonders als

Der Anregung, eine südliche Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 34 vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Das VRW 34 wird nicht geändert. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 34 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nummer 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Gegen die angeregte südliche Vergrößerung des VRW 34 sprechen die folgenden Sachverhalte und Bewertungen: 1. Die Fläche befindet sich in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind und ist noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut (siehe Rn. 38, 40 der Planbegründung) 2. Die Erweiterung stünde nicht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2. (Rn. 38 der Planbegründung) Die Fläche ist nach der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung vorgesehen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom

Erweiterungsfläche des Windvorranggebietes geeignet. Das Gebiet wird nördlich von der B 102 tangiert und weist bereits eine dichte Bebauung durch Windenergieanlagen im vorhandenen Windvorranggebiet Nr. 34 „Werbig (Niederer Fläming)“ auf. Im sachlichen Teilregionalplan wird darauf hingewiesen, dass Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden sollen. Daher sollte das von uns vorgeschlagene Gebiet vorrangig berücksichtigt werden. (Hinweis: Abbildung)

09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“

BE-ID: 596 4.3 Gute wirtschaftliche Eignung: Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche bei Werbig ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine sehr gute Windhöffigkeit und damit auch durch eine sehr gute wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Auf der vorgeschlagenen Fläche könnten zwischen 8 und 10 WEA errichtet werden und über 15.000 MWh pro WEA und Jahr produziert werden. Eine Ertragsprognose bescheinigt der Fläche durchgehend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s. Diese übersteigt vielfach das für die Festlegung von Vorranggebieten erforderliche Windpotenzial mit einer Geschwindigkeit von 3 m/s.

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

BE-ID: 597 4.4 Regionalplanerische Restriktionen: Siedlungsabstände. Der Abstand zwischen der vorgeschlagenen Fläche und der umliegenden Wohnbebauung bemisst sich auf mindestens 1.000 m. Dem notwendigen und vorbeugenden Schutz der ansässigen Wohnbevölkerung vor Schall- und Schattenimmissionen gemäß TA-Lärm wird insofern angemessen Rechnung getragen. Zudem hat sich OSTWIND als Mitglied des Landesverbandes BWE Berlin/Brandenburg dazu verpflichtet generell einen Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen in Brandenburg zu wahren. (Hinweis: Abbildung) Der Flächenverlust pro Windenergieanlage ist mit regelmäßig etwa 0,4 ha (Fachagentur Windenergie, Entwicklung der Windenergie im Wald, 2021) von nur untergeordneter Größe und beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung daher nur marginal. Rund 99 % der von einem Windpark beanspruchten Fläche steht weiterhin für Ackerbau und andere Nutzungen zur Verfügung. Dass Windenergie und Landwirtschaft nebeneinander gut möglich sind, zeigt sich auch daran, dass der überwiegende Anteil heute installierter Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen steht. Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen bewirkten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung können im vorgeschlagenen Windvorranggebiet durch eine geeignete Planung der Erschließungsanlagen und durch eine geeignete Standortwahl minimiert werden. Auch mit Blick auf die Energiekrise infolge des Ukraine Konflikts und die klimapolitische Situation erscheint es schwerlich vertretbar, landwirtschaftliche Flächen praktisch für Windenergieanlagen auszuschließen, obwohl der Flächenverbrauch durch die Anlagen marginal ist. § 2 EEG i.d.F. des Osterpakets hält fest, dass „Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ... im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und ... der öffentlichen Sicherheit [dienen]“. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es hierzu: "Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden" (Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 02.05.2022, S. 159). (Hinweis: Abbildung)

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

- BE-ID: 598 Luftfahrt: Es werden alle geltenden Sicherheitsabstände für An- und Abflug sowie für die Platzrunden eingehalten. Die Potenzialfläche wird vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen bereits über 25 Windenergieanlagen sowie weitere im unmittelbaren Umfeld. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr müssen die militärischen Belange im Einzelfall geprüft werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, Konflikte ausgelöst werden können. Eine raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems ist jedoch nicht generell ausgeschlossen. Unter Beachtung entsprechender Auflagen kann eine Windenergienutzung möglich sein. Aufgrund der Vorprägung ist anzunehmen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.
- BE-ID: 599 Natur- und Landschaftsschutz: Die vorgeschlagene Festlegungsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten nach nationalem und internationalem Naturschutzrecht. Insbesondere befindet sich die Fläche nicht in einem förmlichen oder potenziellen FFH-Gebiet. Förmliche europäische Vogelschutzgebiete oder auch sog. faktische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Entsprechendes gilt für Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturparks/Biosphärenreservate nach nationalem Recht. Innerhalb des geplanten Windvorranggebietes befinden sich keine Naturdenkmäler und keine Waldflächen. Mit Inkrafttreten des neuen Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Juni 2023 existiert keine Überlagerung der Potenzialfläche mehr mit dem alten Winterinstandsgebiet „Niederer Fläming Ost“ der Großtrappe, das nach Tierökologischen Abstandskriterien als Schutzbereich zu berücksichtigen ist. Dieses wurde aus den neuen Plänen gestrichen, die Belange der Großtrappe werden demnach nicht mehr berührt.
- BE-ID: 600 Denkmalschutz: Bezüglich einer Festlegung des Windvorranggebietes sind pauschal keine entgegenstehenden Belange zu erkennen. Innerhalb der vorgeschlagenen Potenzialfläche befinden sich vereinzelte Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalbereiche. Eine Vermeidung oder Minimierung von Konflikten haben wir bereits durch eine geeignete Standortwahl der einzelnen WEA gemäß den Vorgaben der unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde in unseren Planungen berücksichtigt.
- BE-ID: 601 Fließgewässer und Seen: Die Potenzialfläche wird weder von Fließgewässern durchzogen oder unmittelbar berührt, noch liegt sie im Bereich von Seen. Sie verletzt keine Kriterien des Wasserschutzes (Nr. 56-60). Das vorgeschlagene Windvorranggebiet befindet sich vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten. Verkehrsinfrastruktur: Durch die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird kein die Verkehrsinfrastruktur betreffendes Restriktionskriterium berührt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten sind diese Belange im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen. Der notwendige Abstand zur Bundesstraße 102 wurde bei der Konzipierung des vorgeschlagenen Gebietes bereits berücksichtigt.
- BE-ID: 602 4.5 Lokale und regionale Wertschöpfung: OSTWIND hat mit dem Großteil der Flächeneigentümerinnen einen Poolvertrag abgeschlossen, der alle Beteiligten des potentiellen Windeignungsgebiets mithilfe eines sogenannten Vergütungspoolings fair vergütet. OSTWIND bietet in Zusammenarbeit den umliegenden Kommunen und der örtlichen Bevölkerung niedrigschwellige sowie anspruchsvollere Möglichkeiten der Beteiligung an, sodass neben den Flächeneigentümerinnen viele weitere Bürgerinnen wie auch die Kommune selbst unmittelbar von den WEA profitieren können, jenseits des erhöhten Gewerbesteueraufkommens, das den Gemeinden zufließen wird. Die Eigentümerinnen haben ein besonderes Interesse, auf den eigenen kompakten Flächenkulissen innerhalb der Eignungsfläche, die Errichtung von WEA zu ermöglichen. Hierzu verweisen wir auf separaten Stellungnahmen der Eigentümerinnen. OSTWIND, wie auch die Eigentümerinnen, legt großen Wert darauf, eine möglichst

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

Die benannten Argumente sind nicht geeignet, die vorgeschlagene südliche Erweiterung des VRW 34 ausreichend zu begründen. Es wird aus BE 595 verwiesen.

hohe Wertschöpfung in der Region zu gewährleisten. 5. Schlussfolgerung: Aus den obigen Ausführungen folgt, dass raumordnerische Gesichtspunkte, die einer Festlegung der beantragten Potenzialfläche „Werbige Erweiterung“ als Windvorranggebiet entgegenstehen, nicht ersichtlich sind. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Raumordnungsgesetz sowie konkretisierender landesrechtlicher Vorschriften sollte unserer Stellungnahme nachgekommen und die Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegt werden. Die Festlegung kommt den politischen Vorgaben wie auch den gesamtgesellschaftlichen Erwartungen nach, fördert deutlich die regionale Wertschöpfung und ist ein wesentlicher Beitrag für eine klimafreundliche, unabhängige und dezentrale Energieversorgung.

TÖB-Nr.: 2112 / Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 479 Die Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG und die Märkische Windkraft 89 GmbH & Co. KG nehmen hiermit zu dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wie folgt Stellung: Die Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG und die Märkische Windkraft 89 GmbH & Co. KG planen die Errichtung und den Betrieb jeweils einer Windenergieanlage im Bereich der Gemeinde Trebbin in der Gemarkung Lüdersdorf. Diese Flächen befinden sich in der Nähe des im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (Teilregionalplan) vorgesehenen Vorranggebiet 29 - Christinendorf und angrenzend an die bereits vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des ehemaligen WEG 31. Die geplanten WEA-Standorte sind in der als Anlage beigefügten Darstellung mit WEA 1 und WEA 7 gekennzeichnet (die rote Markierung des WEG in der Anlage bezieht sich auf das frühere WEG 31). Entsprechende Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern bzw. mit den Betreibern der benachbarten vorhandenen Windenergieanlagen sind abgeschlossen, z.B. hinsichtlich des Flurstücks 211, Flur 4 in der Gemarkung Lüdersdorf oder des Flurstücks 217, Flur 4 in der Gemarkung Lüdersdorf. Nähere Informationen zu diesen Verträgen und den Planungen stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung. Auf Grund dieser vertraglich abgesicherten Planungen verfügen die Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG und die Märkische Windkraft 89 GmbH & Co. KG über hinreichend verfestigte Planungspositionen, die als privater Belang in die Abwägung für den Regionalplan einzustellen ist. Für die nähere Begründung zu dieser Rechtsposition verweisen wir auf die heutige Stellungnahme der 3U ENERGY PE GmbH und machen uns diese zu eigen. Diesen Planungsinteressen der Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG und Märkische Windkraft 89 GmbH & Co. KG entsprechen vergleichbare Interessen der Grundstückseigentümer, die durch den Abschluss der entsprechenden Verträge eine Verwertungsmöglichkeit für ihre Grundstücke erlangt haben. Diesen schutzwürdigen privaten Belangen muss in der Regionalplanung Rechnung getragen werden und in der Abwägung berücksichtigt werden. Des Weiteren bitten wir, bei der weiteren Planung folgende Aspekte hinsichtlich einer Erweiterung des Vorranggebiets 29 in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen: Bezüglich der kommunalen Planungen wird in den Datenblättern zutreffend dargestellt, dass nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 03.02.2022 (Az. OVG 2 A 24.18) der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming insoweit unwirksam ist, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen die Nutzung von Windenergie unzulässig sein soll. Zur jetzt geplanten Ausweisung wird dort weiter erläutert: Die fortbestehende Ausweisung der Sonderbaufläche „Wind“ stimmt, soweit das nach anderen Planungskriterien möglich ist, mit dem Vorranggebiet VRW 29 weitgehend überein. Mit Stellungnahme vom 07.06.2022 hatte die Stadt Trebbin der Festlegung eines Windenergiegebiets in einer Abgrenzung, die

Der Anregung, das VRW 29 im Süden in der Weise zu vergrößern, dass die von der Stellungnehmerin benannten Standorte Bestandteil des VRW 29 werden, wird nicht gefolgt. Die Standorte befinden sich in geringerer Entfernung als 1.100 m zur Ortslage Lüdersdorf und werden daher allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen. Es wird auf Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung verwiesen. Die Annahme, dass für die vorgenommene Abgrenzung des VRW 29 Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Trebbin maßgeblich sind, ist ausweislich der Darstellungen auf Seite 103 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung unzutreffend. Sollte die Stadt Trebbin das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

überwiegend mit dem VRW 29 übereinstimmt, zugestimmt und dies mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen begründet. Dies wird offenbar als wesentlicher Aspekt für die Begrenzungen des Vorranggebiets herangezogen. Das bedeutet, dass letztlich die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg als irrelevant behandelt wird, obwohl diese festgestellt hat, dass die der betreffenden Gebietsfestlegung und der räumlichen Begrenzung gerade kein ausreichendes gesamtplanerisches Konzept zu Grunde lag. Dass diese - als unzureichend beurteilte - Planung nunmehr offenbar ohne weitere Erwägungen der Regionalplanung zu Grunde gelegt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits ausgeführt, sind dabei auch die Planungsinteressen der Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG und Märkische Windkraft 89 GmbH & Co. KG in die Abwägung einzustellen.

BE-ID: 481 Des Weiteren sind für den Zuschnitt des beabsichtigten Vorranggebiets 29 offenbar vor allem tierökologische Abstandskriterien herangezogen worden, die jedoch im Einzelnen ebenfalls nicht nachvollziehbar sind: Ausweislich des Datenblatts liegen folgende Informationen vor: Durch das Landesamt für Umwelt sind drei Brutplätze einer kollisionsgefährdeten Vogelart (Datenübergabe 31.01.2023) mitgeteilt. Soweit aus den beigelegten Informationen erkennbar, ist eine Reproduktion der Art an einem Brutplatz östlich des Vorranggebiets zumindest im Jahr 2018 festgestellt worden. Aus dieser Darstellung ist nicht erkennbar, um welche Vogelart es sich handelt und wo sich die - früheren - Brutplätze befinden, zumal im Weiteren lediglich von einem Brutplatz die Rede ist. Wieso ein Brutplatz aus dem Jahr 2018 berücksichtigt wird, obwohl für spätere Jahre keine Horstnutzung festgestellt werden konnte und eine Kartierung aus dem vergangenen Jahr keine Brutvorkommen der unbenannten kollisionsgefährdeten Vogelart festgestellt hat, ist nicht nachvollziehbar. In dem betreffenden Datenblatt wird dazu lediglich ausgeführt: "Obwohl nicht in jedem Jahr Brutvorgänge festgestellt werden konnten und nicht immer die gleichen Brutstätten genutzt werden, muss doch davon ausgegangen werden, dass das Umfeld des Vorranggebiets dauerhafte Bedeutung für die Reproduktion der betreffenden Art hat." Insofern ist zu klären, auf welche Vogelart hier abgestellt wird und ob es ggf. Alternative zum Ausschluss des Bereichs als Potentialfläche bzw. Vorranggebiet gibt, z.B. durch Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltauflagen u.ä. Auch die Grundlage für die Annahme einer dauerhaften Bedeutung des "Umfelds" des Vorranggebiets für die Reproduktion ist zu begründen und muss gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechen. Dies lediglich auf Annahmen zu stützen reicht nicht aus, zumal offenbar bisher keine vollständigen Informationen des Langesamtes für Umwelt vorliegen. Dass die Regionale Planungsgemeinschaft hier ihre eigene "Entscheidung" ohne entsprechende Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt und ohne Angabe entsprechender Quellen trifft, erscheint fragwürdig. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach den geänderten und aktuell gültigen Bestimmungen des Artenschutzrechts nur noch bestimmte Arten als windkraftempfindlich eingestuft werden, für die dann entsprechende Abstands- und Prüfbereiche gelten. Es ist unklar, ob die hier nicht namentlich genannten Vogelart unter diese Arten fällt. Es gibt keinen Grund, über die bundesgesetzlich geregelten Artenschutzregelungen hinaus restriktivere Kriterien anzuwenden. Auch insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme der 3U ENERGY PE GmbH vom heutigen Tag.

BE-ID: 482 Bereits im Rahmen des Verfahrens um den vorherigen Regionalplan Havelland-Fläming ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass andere Aspekt, insbesondere der Landschaftsschutz der Ausweisung des Windeignungsgebiets, die die Planungen der Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG und der Märkische Windkraft 89 GmbH & Co. KG berücksichtigen, nicht entgegenstehen. Namentlich bestehen hinsichtlich der von uns angestrebten Erweiterung des Windeignungsgebiets keine Bedenken auf Grund des Landschaftsbilds. Auch der Wald ist in diesem Bereich kein schützenswerter Belang, der einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen würde, so dass eine Erweiterung des Vorranggebiets 29 unter Berücksichtigung der

Für die Entscheidung, die von der Stellungnehmerin benannten Anlagenstandorte nicht in das VRW 29 einzubeziehen, sind Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich. (siehe BE 479 und 480) Im Übrigen wird die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 1103 und 1104 verwiesen.

Für die Entscheidung, die von der Stellungnehmerin benannten Anlagenstandorte nicht in das VRW 29 einzubeziehen, sind die angeführten Belange nicht maßgeblich. (siehe BE 479 und 480) Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden

vorgenannten Umstände eine sinnvolle Lösung darstellt. Wie das Datenblatt zum Vorranggebiet 29 darstellt, handelt es sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind. Dies spricht eher für eine Erweiterung des Vorranggebiets als gegen eine Verkleinerung verglichen mit dem zuvor geplanten Windeignungsgebiet. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber nicht nur dazu aufgerufen ist, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen, um die Vorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien und die dazu notwendigen Ausbauziele zu erreichen sowie den klimaschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. In der gesamten Planung und den dabei anzustellenden Abwägungen ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingestellt und berücksichtigt werden. Diese Vorgabe hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Abwägungsentscheidungen im Zuge der Regionalplanung. Diese muss die gesetzlich vorgegebene überragende Gewichtung der erneuerbaren Energien entsprechend berücksichtigen. Dies wird in einer Vielzahl von Fällen dazu führen, dass den erneuerbaren Energien, in diesem Fall konkret der Nutzung der Windenergie, der Vorrang einzuräumen ist, z.B. auch in der Abwägung mit landwirtschaftlichen Nutzungen, Erwägungen des Denkmalschutzes etc. Dies ist in dem Entwurf des Teilregionalplans noch entsprechend der gesetzlichen Gewichtung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, die geschilderte Planung in den Entwurf des Regionalplans aufzunehmen und das Vorranggebiet 29 entsprechend zu erweitern.

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 480 Darüber hinaus legt der Entwurf des Teilregionalplans unter anderem einen Mindestabstand von 1.100 m zu bestimmter Wohnbebauung zu Grunde. Damit geht der Entwurf des Teilregionalplans über die im Land Brandenburg geltende Vorgabe von 1.000 m Abstand zu bestimmten Wohnbebauungen hinaus. Eine ausreichende Begründung für die Vergrößerung des Abstands liegt jedoch nicht vor. Soweit sich dazu auf eine Art Vorsorgeabstand berufen wird, handelt es sich nicht um ein tragfähiges Argument; zumal nicht klar wird, gegen welche Einwirkungen im Einzelnen vorgesorgt werden soll. Soweit immissionsschutzrechtlich relevante Einwirkungen gemeint sein sollten, obliegt diese Beurteilung, wie der Entwurf des Teilregionalplans zutreffend erläutert, dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dem eine ortsbezogene Einzelfallprüfung erfolgt und etwa notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte angeordnet werden. Soweit es sich um eher nachbarschützende Aspekte bzw. das Rücksichtnahmegebot handeln sollte, ist anerkannt, dass die bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Abstandsregelungen ausreichend sind, um unangemessene Einwirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung auszuschließen. Sonstige Aspekte, die eine Vergrößerung des erforderlichen Abstands rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Selbst wenn die Regionale Planungsgemeinschaft, den ihr eingeräumten Spielraum, die Abstände zu Wohnbebauung sogar deutlich unter 1.000 m zu reduzieren, nicht nutzen will, wäre bereits bei Anwendung des gesetzlichen Abstandswerts von 1.000 m zur Wohnbebauung die hier beschriebene Erweiterung des Vorranggebiets möglich, denn die geplanten WEA halten einen Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Unser Vorhaben würde daher hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung keine Interessenskollisionen begründen, so dass auch Abstandserwägungen bei Anwendung des gesetzlichen Abstandserfordernisses einer Erweiterung des Vorranggebiets nicht entgegenstehen.

Die Bedenken sind unbegründet. An der Anwendung des Kriteriums Kriterium W 01 sowie den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung wird festgehalten. Die Entscheidung, bestimmte Flächen aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, ist eine zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Festlegung des Mindestabstands auf 1.100 m ist sachgerecht begründet und nicht fehlerhaft. Es wird dazu auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 570, 572, 578, 576 und 1202 verwiesen.

TÖB-Nr.: 2113 / Windpark Havelland Projekt II gmbH & Co. KG

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

- BE-ID: 475 Die Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG plant und entwickelt ein Windenergieprojekt im Bereich der Gemarkung Schlenzer, angrenzend an das im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vorgesehene Windvorranggebiets 31 - Petkus-Wahlsdorf. Zu diesem Zweck hat die Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG Verträge mit Grundstückseigentümern in diesem Bereich geschlossen, die der Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG die Nutzung von Grundstücken als Standorte für WEA, Rotor- und Abstandsflächen sowie für Infrastruktur erlauben. Dies betrifft zum Beispiel folgende Grundstücke: Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 8 und 140, Flur 6, Flurstücke 336 und 337 sowie Flur 3, Flurstück 93. Falls Sie weitere Informationen oder Dokumente zu diesen Planungen benötigen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis, und stellen Ihnen diese dann gerne zur Verfügung. Das Gebiet, in dem Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG WEA plant, grenzt an das in dem Entwurf des Teilregionalplan vorgesehene Windvorranggebiet 31 - Petkus-Wahlsdorf an und stellt eine sinnvolle Erweiterung des beabsichtigten Vorranggebiets 31 dar, wie in dem als Anlage beigefügten Plan näher dargestellt. Wie nachfolgend näher beschreiben, sprechen keine erheblichen Gründe gegen die Erweiterung des Windvorranggebiets 31, wie in der Anlage vorgeschlagen, so dass wir bitten, dies in den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die vorstehend grob skizzierten Planungen der Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG für die Errichtung von Windenergieanlagen sind als privater Belang im Zuge der Regionalplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG ist unmittelbar von den Planungen betroffen und hat einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung der privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Nach der Rechtsprechung muss die Planungsbehörde die privaten Interessen der Vorhabenträger mit einem deutlich erhöhten Gewicht in der Abwägung berücksichtigen, wenn ihm bekannt oder erkennbar ist, dass bereits Flächen gesichert worden sind, wobei ein bereits gestellter Genehmigungsantrag nicht erforderlich ist. Für die Einzelheiten und weitere Nachweise nehmen wir Bezug auf die heutige Stellungnahme der 3U ENERGY PE GmbH und machen uns die dortigen Ausführungen zur Berücksichtigung der privaten Belange zu eigen. Entsprechende Erwägungen gelten auch für die Interessen der betreffenden Grundstückseigentümer, die auf Grund der mit der Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG abgeschlossenen Verträge eine hinreichend gesicherte Erlöserwartung erlangt haben, die ebenfalls als privater Belang zu berücksichtigen ist. Dass diese Interessen und Belange bei der Planung berücksichtigt worden wären, ist nicht erkennbar. Dies ist abwägungsfehlerhaft.
- Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 31 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Der Sachliche Teilregionalplan entfaltet keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Aus § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz kann nicht abgeleitet werden, dass privaten Interessen durch bereits abgeschlossene Nutzungsverträge deutlich erhöhtes Gewicht beizumessen ist.
- BE-ID: 476 Neben diesen privaten Belangen sollen folgende Aspekte im Hinblick auf das im Teilregionalplan vorgesehene Vorranggebiet 31 bei der weiteren Planung berücksichtigt werden: Der Plangeber ist aufgerufen, der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf § 2 EEG 2023. Danach liegen Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingestellt und berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Regionalplanung. Diese Prämisse ist aber offenbar im Zuge der Festlegung der Planungskriterien und der Abwägungen der verschiedenen Güter und Interessen bisher nicht berücksichtigt worden. Daher ist erneut zu prüfen, wie der gesetzlich verankerten Stellung der erneuerbaren Energien im Rahmen der Regionalplanung Rechnung getragen werden kann. Dazu müssen
- Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 30 der Planbegründung) In Bezug auf § 2 EEG lassen sich keine direkten Implikationen auf die Schutzgüterabwägung im Rahmen der Regionalplanung ableiten. Die vorgebrachten Ausführungen bewirken keine Planänderung.

nicht nur einschränkende Kriterien, wie Mindestabstände und Artenschutzaspekte kritisch hinterfragt werden, sondern auch zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung geprüft werden. Dazu bietet sich die hier vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebiets 31 an: Wie in der Beschreibung des Vorranggebiets in den Datenblättern zu entnehmen ist, stehen Aspekte des Landschaftsschutzes oder tierökologische Erwägungen dem Vorranggebiet nicht entgegen; dies gilt auch für den Bereich, für den wir die Erweiterung des Vorranggebiets anstreben. Auch Waldfunktionen oder Denkmalschutzaspekte stehen dieser Erweiterung nicht entgegen.

BE-ID: 477 Wie die Datenblätter zutreffend ausführen, hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 Bau GB bewirkt werden soll. Dies lag nicht zuletzt daran, dass dem Flächennutzungsplan in der 3. und 4. Änderung kein hinreichendes gesamtplanerisches Konzept für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu Grunde lag. Weitere Flächen im Gemeindegebiet für die Windenergie nutzbar zu machen, ist daher durch den Flächennutzungsplan nicht ausgeschlossen. Tatsächlich spricht die gerichtlich festgestellte teilweise Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans dagegen, die darin festgelegten Flächen für Windenergie ohne Weiteres in die Regionalplanung zu übernehmen. Die der Planaufstellung zu Grunde liegende Anforderung, dass ein Abstand von 5 km zu anderen Windeignungsgebieten erforderlich ist, ist unzutreffend und als Kriterium der Planung nicht geeignet. Der Regionalplan legt Windeignungsgebiete fest, die aufgrund ihrer uneinheitlichen räumlichen Figur sowie im Hinblick auf ihre unterschiedliche örtliche Lage im Landschaftsraum (Wald, Höhenunterschiede usw.) sowie im Hinblick auf die Vielfalt der örtlichen Sichtbeziehungen zu vollkommen unterschiedlichen Ergebnissen bei der Anwendung des 5 km-Abstandes führen. Es ist nicht sachgerecht, potenziell geeignete Gebiete auf der Grundlage eines einheitlichen Kriteriums auszuschließen, das im Hinblick auf die Vielfalt der Verhältnisse zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führt. In einem einheitlich strukturierten Landschaftsraum mag ein einheitliches Abstandskriterium geeignet sein, den Abstand kompakter Vorranggebiete sachgerecht einheitlich festzulegen. Dies trifft allerdings auf die Region Havelland-Fläming nicht zu. Gleichzeitig legt der Entwurf des Regionalplans selbst Ausnahmen von diesem Kriterium fest, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende WEA. Auch für das Vorranggebiet 31 werden hier Ausnahmen zugelassen; dass dies für eine Erweiterung des Vorranggebiets nicht möglich wäre, ist nicht ersichtlich. Dass in Zuge der Festlegung des Abstandserfordernisses von 5 km Alternativen, insbesondere geringere Abstände überhaupt ernsthaft in Erwägung gezogen worden sind, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Dies gilt auch für die Frage, ob ein geringerer Abstand ähnliche Wirkungen erzielen könnte.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Anwendung des 5-km-Mindestabstands ist ausreichend begründet und nicht willkürlich bzw. fehlerhaft. Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. Die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km ist nicht abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt bei der Bewertung der optischen Wirkung auf den von Peters, Torkler, Brahms und Zeidler festgelegte mittleren Wirkungsbereich von 4.500 Meter ab. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3 der Planbegründung auf Seite 5) Dass es nach Ansicht der Stellungnehmerin auch gerechtfertigt wäre, einen geringeren Abstandswert festzulegen, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.

BE-ID: 478 Die potenziellen Flächen, die nach dem Entwurf des Teilregionalplans für die Nutzung für Windenergie in Frage kommen, werden unnötig und unzutreffend durch die Abstandserfordernisse zu Wohnbebauungen eingeschränkt. Insbesondere der Abstand von 1.100 m zu bestimmten Wohnbebauungen ist nicht auf einer zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Grundlage festgelegt worden, wie in der heutigen Stellungnahme der 3U ENERGY PE GmbH näher ausgeführt, auf die wir verweisen. Auch Möglichkeiten, anderweitig die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten sicherzustellen, z.B. durch geräuschärmere Betriebsmodi der WEA, werden nicht in Betracht gezogen, obwohl sie bei modernen WEA üblich sind. Vorsorgeaspekte, die in der Begründung des Entwurfs des Teilregionalplans erwähnt, aber nicht näher erläutert werden, rechtfertigen ebenfalls die Festlegung eines Mindestabstands von 1.100 m zu bestimmten Wohnbebauungen nicht. Vor diesem Hintergrund ist auch noch einmal näher zu prüfen, ob der Windenergie in dem Entwurf tatsächlich hinreichender Raum gewährt wird. Die denkbar knappe Erreichung des Mindestflächenziels von 1,84% der

Eine Berücksichtigung bestimmter Betriebsmodi von Windenergieanlagen kann auf regionalplanerischer Ebene offensichtlich nicht erfolgen da diese anlagenspezifisch sind. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

Regionsfläche bietet voraussichtlich nicht hinreichend Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen, weil aus der Erfahrung mit anderen Planungen damit zu rechnen ist, dass die auszuweisenden Vorranggebiete tatsächlich nicht vollständig für die Bebauung durch Windenergieanlagen geeignet sind. Entsprechende Vorbehalte für Prüfungen im Einzelfall im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sieht der Entwurf des Teilregionalplans selbst vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es angeraten, weitere Flächen als Vorranggebiete auszuweisen, um eine Zielverfehlung zu vermeiden. Daher bitten wir, die vorstehenden Erwägungen bei der weiteren Entwicklung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zu berücksichtigen und insbesondere die dargestellte Erweiterung des Vorranggebiets 31 in die weitere Planung aufzunehmen.

TÖB-Nr.: 2114 / 3U Energy PE GmbH

STRP Wind / STRP Wind

- | | | |
|------------|--|---|
| BE-ID: 465 | Vor diesem Hintergrund hat die 3U ENERGY PE GmbH ein erhebliches Interesse an einer rechtlich fehlerfreien Aufstellung des Teilregionalplans, so dass wir zum Entwurf des Teilregionalplans wie folgt Stellung nehmen: B) Zunächst ist zu dem Entwurf des Teilregionalplans allgemein Folgendes anzumerken: 1. Erkennbar konzentriert sich die gesamte Planung darauf, das vorgegebene Ziel, 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete Wind auszuweisen, zu erreichen. Dabei bleibt jedoch außer Acht, dass es sich um ein Mindestziel zum 31.12.2027 handelt. Tatsächlich wäre es dem Plangeber möglich gewesen, weitergehende Flächenziele festzulegen bzw. bereits das Planungsziel für Ende 2032 in die Erwägungen aufzunehmen. Aus dem jetzt vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans ist nicht erkennbar, wie die weitergehenden Ziele unter Beachtung der jetzt festgelegten Plangrundsätze erreicht werden sollen. Insofern besteht das Risiko, dass die nunmehr festgelegten Planziele geändert werden müssen, um das den Zielwert von 2,2% bis Ende 2032 zu erreichen. 2. Der Entwurf des Teilregionalplans beschäftigt sich allenfalls untergeordnet mit der Frage, inwieweit tatsächlich die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in der Region möglich ist. Dass dies kaum Berücksichtigung findet, ist umso fraglicher, weil sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Land Brandenburg ambitionierte Ausbauziele für erneuerbare Energien und damit auch für Windenergie an Land formuliert haben. Indem sich der Entwurf des Teilregionalplans für die Erreichung des Flächenziels von 1,8% wesentlich auf Vorranggebiete konzentriert, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, bleibt der Aspekt des Ausbaus und der Erreichung der Zubauziele weitestgehend unberücksichtigt. Das Flächenziel von mindestens 1,8% der Fläche für die Windenergienutzung entbindet den Plangeber jedoch nicht von anderweitigen Zielen, wie Klimaneutralität, Ausbauziele der erneuerbaren Energien und Klimaschutz. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zulässige Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht in Übereinstimmung mit den von der Stellungnehmerin benannten Belangen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen ein Mindestflächenangebot dar, das von den Kommunen nach eigenen Vorstellungen ergänzt werden kann. |
| BE-ID: 466 | 3. Dazu, dass der Entwurf des Teilregionalplans die gesetzlich gewollte Förderung der erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt, passt, dass Windenergie und Windenergieanlagen in der Darstellung der Begründung des Teilregionalplans grundsätzlich negativ bewertet werden, so dass von Belastungen durch Windenergieanlagen, störenden bzw. bedrohlichen Wirkungen von Windenergieanlagen etc. die Rede ist. Dabei handelt es sich um Wertungen des Plangebers, deren Grundlage zweifelhaft ist. Diese Wertungen stimmen insbesondere nicht damit überein, dass repräsentative Umfragen seit Jahren und in letzter Zeit verstärkt hohe Zustimmungswerte in der Bevölkerung für die Nutzung und den Ausbau der Windenergie belegen. So hat die Fachagentur für Windenergie an Land in einer repräsentativen Studie aus dem Herbst 2021 ermittelt, dass ein Anteil von 80% der Befragten die Nutzung und den Ausbau der Windenergie an Land im Rahmen der Energiewende als „wichtig“ oder „sehr wichtig“ bewertet. 78 % der Befragten, bei denen sich bereits WEA im direkten Wohnumfeld befinden, gibt an mit diesen „eher“ oder „voll und ganz“ einverstanden zu sein. Unter denjenigen Befragten, die zu dem Zeitpunkt keine WEA im Wohnumfeld hatten, | Die Bedenken sind unbegründet. Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, die Forderung der Stellungnehmerin, weitere Flächen als Vorranggebiet im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festzulegen, zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene |

hätten 74 % „gar keine“ oder „nur weniger große“ Bedenken, falls dort gemäß der aktuellen Genehmigungspraxis Windräder errichtet würden. Etwa jeder Vierte (25 %) hätte in diesem Fall „große“ (15 %) oder „sehr große“ (10 %) Bedenken. Dies zeigt, dass die Mehrheit der Bevölkerung der Windenergie an Land positiv gegenübersteht und die eher negative Bewertung der Windenergie, die dem Entwurf des Teilregionalplans zu Grunde liegt, nicht teilt. Dabei sind die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und die daraus resultierenden Folgen für die Energieversorgung in Deutschland noch nicht berücksichtigt, die die Notwendigkeit erneuerbarer Energien in der Bevölkerung eher noch präsenter gemacht haben. Ob die grundsätzlich negative bzw. ablehnende Haltung gegenüber Windenergieanlagen vor diesem Hintergrund eine geeignete Plangrundlage darstellen kann, darf daher bezweifelt werden. 4. Gänzlich unberücksichtigt bleibt in dem Entwurf des Teilregionalplans, dass nunmehr nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich verankert ist und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingestellt werden. Dies gilt auch für die Regionalplanung. Daher soll das Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z.B. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst- und Naturschutzrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Dies ist in der Festlegung der Planungskriterien und in der Abwägung offenbar nicht beachtet worden. 5. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die knappe Erreichung des Planungsziels mit 1,84% der Fläche das Risiko birgt, dass das Flächenziel tatsächlich nicht erreicht wird. Wie dem Plangeber bewusst ist, ergibt sich in einer Vielzahl von Fällen, das zumindest Teile eines Vorranggebiets aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen faktisch nicht für Windenergieanlagen genutzt werden können, so dass sich nicht ausschließen lässt, dass tatsächlich einzelne Vorranggebiete oder Teile davon nicht für die Erfüllung des 1,8%-Ziels herangezogen werden können. Dies gilt in besonderem Maße für Vorranggebiete, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, weil diesen aufgrund der früheren Planvorgaben häufig eine Rotor-In-Planung zugrunde liegen wird. Ob die quasi nachträgliche Darstellung, dass diese Gebiete nunmehr auch mit Rotor-Out-Planung nutzbar wären, ausreicht, damit diese Gebiete insgesamt für das 1,8%-Ziel angerechnet werden können, erscheint zumindest fraglich.

regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten öffentlichen Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet über Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig genutzt werden sollen. In der Planbegründung werden Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen benannt, die für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu treffenden standortbezogenen Entscheidungen von Bedeutung sind. Allgemeine Zustimmungswerte zur Nutzung der Windenergie (oder deren Ablehnung) sind für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu treffenden Entscheidungen nicht maßgeblich.

BE-ID: 467 C) Zunächst ist festzuhalten, dass die 3U ENERGY PE GmbH als von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat. Danach sind bei der Raumordnung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Der Plangeber ist verpflichtet, die Bedeutung der privaten Belange der 3U ENERGY PE GmbH, anderer Entwickler von Windenergieprojekten und der betroffenen Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücke für solche Projekte zur Verfügung gestellt haben, zu beachten. Er muss den Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, die zur Gewichtigkeit der privaten Belange der 3U ENERGY PE GmbH nicht außer Verhältnis steht. Hierbei gilt ausweislich der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09 -, Rn. 40, juris: „Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt

Das Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellten sind. Aus der zitierten Urteilsbegründung ergibt sich nichts anderes. Zunächst ist festzustellen, dass sich die vom Senat im seinerzeit zu entscheidenden Fall vorgenommenen Bewertungen nicht allgemein auf die aktuell von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Entscheidungen übertragen lassen. Die Stellungnehmerin verkennt zudem die im Vergleich zum Zeitpunkt der zitierten Entscheidung grundlegend veränderte Rechtslage. Für die seinerzeit vom Senat getroffene Entscheidung war der Sachverhalt maßgeblich, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers „durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“ Nach der durch das Gesetz zur

und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden." Der Plangeber muss nach diesen Grundsätzen die privaten Interessen der Vorhabenträger mit einem deutlich erhöhten Gewicht in der Abwägung berücksichtigen, wenn ihm - wie hier - bekannt oder erkennbar ist, dass bereits Flächen gesichert worden sind. Ein bereits gestellter Genehmigungsantrag ist zur Berücksichtigung nach der grundlegenden Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4/02 -, BVerwGE 118, 33, 48, aber nicht erforderlich. Die Planungsvorstellungen der 3U ENERGY PE GmbH sind bereits hinreichend konkretisiert, namentlich mit Blick auf die Anlagenkonfiguration und die projektierten Standorte. Somit bestehen bei der 3U ENERGY PE GmbH angesichts der bereits durchgeführten Planung konkretisierte Nutzungserwartungen, die als besonders schutzwürdige Belange in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.

Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 veränderten Rechtslage tritt diese „Ausschlusswirkung“ durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Regionalplan jedoch nicht (mehr) ein. Sollten die Belegenheitskommen das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie unterstützen, ist es ihnen möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 474 3. Der übergreifende Aspekt des Klimaschutzes ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft in der Abwägung umfassender zu berücksichtigen. Der Klimaschutz ist ein zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1, Satz 7 ROG. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG hervorgehoben, nach dem der Ausbau erneuerbarer Energien Ausdruck des Raumplangebers ist, dem Klimaschutz Rechnung zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für eine rechtmäßige abschließende Abwägung die Herstellung eines Ausgleichs zwischen den öffentlichen und privaten Interessen, die zur objektiven Wichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2001 - 11 C 14/00 -, juris, Rn. 17). Vor diesem Hintergrund finden die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der abschließenden Abwägung für den Entwurf des Teilregionalplans keine hinreichende Geltung. Dem Klimaschutz kommt aber insbesondere auch aufgrund der aktuellen rechtlichen und (klima)politischen Zielsetzungen und Maßnahmen eine hervorzuhebende Bedeutung zu, welche hier bislang unzureichend berücksichtigt wurde. So führt auch das Bundesverfassungsgericht aus, dass die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, umfasst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris, Rn. 147 f.). Nicht zuletzt im Hinblick auf diese notwendigen Klimaschutzmaßnahmen und die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien ist noch einmal zu prüfen, ob mit dem Entwurf des Teilregionalplans tatsächlich der Windenergie ausreichend Raum verschafft wird. Um einen zukunftsgerechten Regionalplan zu entwickeln, müssten die angestrebten Ausbauziele berücksichtigt werden und zu diesem Zweck die Flächenanteile für Vorranggebiete Wind ausgeweitet werden. Wir bitten, die vorgenannte Aspekte bei der weiteren Entwicklung des Teilregionalplans zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Bedenken sind unbegründet. Die „angestrebten Ausbauziele“ wurden berücksichtigt. Die vorgetragenen Argumente sind nicht geeignet, die Forderung der Stellungnehmerin, weitere Flächen als Vorranggebiet im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festzulegen, ausreichend zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht daher nicht im Widerspruch zum festgestellten öffentlichen Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB.

STRP Wind / III. VRW 51 Niemeck/Haseloff

BE-ID: 1600 Ferner bestehen Planungen der 3U ENERGY PE GmbH für bis zu vier Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Niemeck, südlich von Mühlenfließ, in der Gemarkung Niemeck, Flur 12 und Flur 15, wie in der Anlage 2 näher dargestellt. Wesentliche Verträge mit den betreffenden Grundstückseigentümern dafür sind in der Gemarkung Niemeck abgeschlossen, so z.B. Flur 15, Flurstück 69, Flurstücke 70 und 105 sowie in der Flur 13, Flurstück 97 und weitere. Offenbar sind diese Flächen im Wesentlichen wegen des Kriteriums des Abstands von mindestens 5 km zwischen Windeignungsgebieten ausgeschlossen worden. Wie unten näher ausgeführt, handelt es sich dabei jedoch nicht um ein geeignetes Planungskriterium. Falls erforderlich, stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne weitere Informationen und Dokumente zu den vorgenannten

Die benannten Standorte werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Diese Entscheidung beruht auf der Anwendung der Kriterien des Planungskonzepts wie folgt: Die Standorte befinden sich südlich des VRW 51 und damit in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. In diesen Teilräumen wird eine Festlegung von Flächen, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, nur nachrangig in Betracht gezogen (siehe Rn. 39 der

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Projektplanungen zur Verfügung.

Planbegründung) Die Flächen unterscheiden den 5-km-Mindestabstand zum VRW 26. Flächen innerhalb der 5-km-Abstandsbereiche, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden nachrangig für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen. (siehe Rn. 39 und 303) Die Flächen werden von der Stadt Niemegk nicht für eine Bebauung mit Windenergieanlagen vorgesehen und stehen daher nicht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (siehe Rn. 38 der Planbegründung sowie Seite 174 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 01)).

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 464 Die 3U ENERGY PE GmbH, Poststraße 4-5, 10178 Berlin, plant die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Planungsregion Havelland-Fläming; die betrifft sowohl Flächen, die im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt sind, als auch Flächen, die in diesem Entwurf nicht als Vorranggebiet Wind berücksichtigten sind. Nachfolgend nehmen wir zu dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (nachfolgend „Teilregionalplan“) Stellung: A) Die 3U ENERGY PE GmbH ist auf die Planung, Projektierung und Umsetzung des Baus von WEA spezialisiert. Auch im Plangebiet des Teilregionalplans beabsichtigt sie, WEA durch entsprechende Projektgesellschaften zu errichten und zu betreiben. Dafür wurden bereits Potenzialflächen, die nicht im derzeitigen Entwurf als Vorranggebiet Wind vorgesehen sind, ins Auge gefasst. Zu großen Teilen hat sich die 3U ENERGY PE GmbH hierfür bereits Nutzungsrechte an den Grundstücken der jeweiligen Flächen gesichert und diese mit WEA Projekten beplant. Dies betrifft zum Beispiel Flächen in Umfeld des in dem früheren Regionalplans Havelland-Fläming vorgesehenen Windeignungsgebiets 26 Wittbrietzen. Hier hat die 3U ENERGY PE GmbH konkrete Planungen für bis zu drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Beelitz, Gemarkung Wittbrietzen im Bereich der Flur 8, wie in der Anlage 1 näher dargestellt. Die 3U ENERGY PE GmbH hat dafür entsprechende Nutzungsverträge mit privaten Grundstückseigentümern abgeschlossen, z.B. für die in der Flur 8, Flurstücke 28,30,40, 125 sowie Flurstücke 124,29,31,41,58 etc. Diese Flächen sind nicht im Entwurf des Teilregionalplans berücksichtigt, offenbar weil für diese Flächen entgegenstehenden artenschutzrechtliche Aspekte angenommen worden sind, ohne dass diese näher erklärt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die mitgeteilten Anlagenstandorte als Bestandteil eines Vorranggebiets festzulegen, wird nicht gefolgt. Die benannten Standorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Wittbrietzener Feldflur“. Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen. An den dazu im Abschnitt IV.2.5.2 vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe auch BE 473)

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 468 D) Zu einzelnen Abwägungskriterien, die im Entwurf des Teilregionalplans angewandt werden, wird wie folgt näher Stellung genommen: 1. Abstände zu Wohnbebauung. Der Entwurf des Teilregionalplans legt im Kriterium W 1.2 einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m fest. Diese Flächen sollen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden. Wie die Begründung selbst ausführt, ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) festgelegt. Nach § 1 BbgWEAAbG findet die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in

Die Bedenken sind unbegründet. An der Anwendung des Kriteriums Kriterium W 01 sowie den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung wird festgehalten. Die Entscheidung, bestimmte Flächen aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, ist eine zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Festlegung der benannten Mindestabstände ist sachgerecht begründet und nicht fehlerhaft. Es wird dazu auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE

Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Damit stellt die Festlegung eines Abstands von 1.100 m zu bestimmten Wohnbebauungen einen erheblichen Wertungswiderspruch zu den gesetzlichen Vorgaben dar. Zumindest für Wohnbebauung muss der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB und dem § 1 Abs. 2 BbgWindAbgG und der dort festgelegten Obergrenze für den Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windenergienutzung Rechnung getragen werden. Dies ist bei der Aufstellung des Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen. Eine ausreichende Begründung für diese Abweichung oder für die Festlegung des Abstands von 1.100 m erfolgt jedoch nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass der Entwurf des Teilregionalplans Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie kleine Ansiedlungen im Außenbereich im Hinblick auf die Abstände gleich behandelt wie allgemeine Wohngebiete und für alle diese Gebiete einen einheitlichen Abstand von 1.100 Metern festlegt. Dies widerspricht der typischen Differenzierung zwischen diesen Gebieten und ihren Prägungen. Ausreichende Gründe, davon abzuweichen, werden aber nicht behauptet und liegen auch nicht vor. Insbesondere die lediglich behauptete Wahrnehmung von Bewohnern von Dorf- und Mischgebieten stellt keine ausreichende Begründung dar, so dass die pauschalisierende Gleichbehandlung abwägungsfehlerhaft ist. Die Festlegung der Abstände stützt sich im Wesentlichen auf eine modellhafte Schallimmissionsprognose des Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH für die modellhafte Ermittlung der Schallimmissionen an Windenergieanlagen, die jedoch nicht veröffentlicht ist. Die Bemessung der Abstände aufgrund einer Schallimmissionsprognose, überschreitet die Grenzen der nachvollziehbaren Typisierung und Einschätzungsprärogative der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Planungsgemeinschaft erkennt selbst in der Begründung, dass die Schallausbreitung von vielen individuellen und erst im Genehmigungsverfahren tatsächlich beurteilbaren Faktoren abhängt. Dennoch stützt sich die Begründung auf eine modellhafte Prognose und damit vor allem auf den Aspekt der von Windenergie möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen, der am wenigsten verallgemeinert werden kann. Zumindest verhält sich die Begründung nicht dazu, ob und wie eine Umgebung der Referenzanlage typisiert wurde. Dem Regionalen Planungsverband müsste allein schon die diverse naturräumliche Ausstattung der Planungsregion bewusst sein, genauso wie die sehr divergierende Vorbelastungslage der Planungsregion. Es scheint jedoch so, dass sie diese bei der in Auftrag gegebenen Schallimmissionsprognose selbst außer Acht gelassen und eine in klinisch reiner Umgebung zu erwartende Schallausbreitung hat darstellen lassen. Selbst wenn die Schallimmissionsprognose zutreffend wäre und zurecht zu Grunde gelegt würde, rechtfertigt dies nicht, die zum Teil noch über die danach ermittelten Werte hinausgehenden Abstandsfestlegungen. Dies betrifft insbesondere Kern-, Dorf- und Mischgebiete, für die ausweislich der Tabelle der Abstände in der Begründung ein oberer Abstandswert von 725 m ermittelt wurde. Für diesen Gebietstyp wird der Abstandswert aber noch einmal deutlich auf 1.100 m erhöht. Eine tragfähige Begründung dafür liegt nicht vor. Zwar ist die Motivation der Akzeptanzförderung und der Einräumung von Vorsorgeabständen grundsätzlich nachvollziehbar, davon allein kann sich jedoch eine Planung von verbindlichen Abständen nicht leiten lassen. Insbesondere wurde die entgegengesetzte Möglichkeit der Verringerung der Abstandskriterien im Planentwurf nicht einmal diskutiert. Es handelt sich mithin schon nicht um eine ausgewogene Auseinandersetzung, die auch nicht den aktuellen Rechtsstand widerspiegelt.

570, 572, 578, 576 und 1202 verwiesen.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 473 2. Der generelle Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten mit dem Ergebnis, dass in dort keine Vorranggebiete festgelegt werden können, steht nicht im Einklang mit der Wertung des Bundesgesetzgebers, der die Bebaubarkeit von Landschaftsschutzgebieten mit WEA ausdrücklich in § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt hat. Angesichts der Größe, der davon betroffenen Fläche, die für Windenergie nicht zur

Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung nach einer Einzelfallprüfung wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als

Verfügung steht, ist dieses Ausschlusskriterium rechtsfehlerhaft. Eine grundsätzlich andere und § 26 Abs. 3 BNatSchG widersprechende typisierende Festlegung durch die Regionale Planungsstelle ist nicht zulässig. Zumindest wäre es erforderlich, die Auswirkungen und möglichen Beeinträchtigungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete zu prüfen und in einer begründeten Abwägungsentscheidung im Einzelfall Festlegungen zu treffen.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe dazu ausführlicher in BE 581)

STRP Wind / IV.2.5.4. W 04 Mindestgröße von VRW

BE-ID: 470 2. Wie bereits zu früheren Regionalplanungen erläutert, sind die Kriterien von Mindest- und Höchstflächen von Vorranggebieten als pauschale Festlegung fraglich. Sicherlich gibt es eine Mindestgröße, die für die Errichtung von WEA erforderlich ist; für welche Anzahl von WEA diese ausgelegt wird, bedarf aber sicherlich der genaueren Begründung.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Bemessung der Mindestgröße eines Vorranggebiets auf 28 Hektar ist nicht abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe auch Obergericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die von der Stellungnehmerin geforderte Begründung wurde vorgenommen. Es wird auf die Seiten 8 bis 12 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3 der Planbegründung verwiesen.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 471 III. Tierökologische Abstandskriterien: Der Entwurf des Teilregionalplans weicht in seinen Kriterien und Vorgaben erheblich von den Regelungen des § 45b BNatSchG und des § 45c BNatSchG ab. Diese schränken die artenschutzrechtlichen Aspekte, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen ein. Indem die Regionale Planungsgemeinschaft von diesen Vorgaben abweicht, werden Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgenommen, ohne dass dafür nach aktuellem Naturschutzrecht eine Grundlage besteht. Jedenfalls bedürften solche Festlegungen einer näheren und wissenschaftlich fundierten Begründung. Dies ist z.B. nicht der Fall für die Festlegung, dass zentrale Prüfbereiche nach § 45b Abs. 3 BNatSchG „allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen“ sein sollen. Angesichts der Änderungen in der Nutzung von potenziellen Habitaten etc. erscheint es auch fraglich, bestimmte, zum Teil nicht vollständig aktuelle Erhebungen oder Feststellungen zu Grund zu legen, ohne nähere Prüfung von Veränderungen. Die Festlegung von Abständen zu besetzen, und erst recht zu vor einigen Jahren besetzten Horsten etc., ist wissenschaftlich umstritten. Erforderliche Abstände hängen nicht zuletzt von der betreffenden Art ab, von möglichen Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltungen etc. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung nicht gefordert werden kann, dass jedes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird. Vielmehr bedarf es auch insoweit einer Einzelfallbetrachtung. Soweit in dem Entwurf des Teilregionalplans der Schutz der Großtrappe angestrebt wird, mangelt es an ausreichender wissenschaftlicher Basis für die tatsächliche Existenz und Nutzung der angenommenen Verbindungskorridore der Großtrappe. Mangels entsprechender Nachweise kann dies nicht zur Grundlage des Ausschlusses verschiedener Gebiete als potenzielle Vorranggebiete herangezogen werden.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für

Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Hinsichtlich der (angenommenen) unvollständigen Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte wird Folgendes festgestellt: Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Ermittlungen anzustellen. Vielmehr darf die Regionale Planungsgemeinschaft grundsätzlich auf die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten vertrauen. (siehe Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123) Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. (siehe dazu Rn. 159 und 160 der Planbegründung) Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf die anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen.

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 472 IV. Weitere Aspekte: 1. Der Denkmalschutz erscheint im Entwurf des Teilregionalplans überbewertet, zumal sowohl § 2 EEG 2023 als auch § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG den Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien regelmäßig den Vorrang vor Aspekten des Denkmalschutzes einräumen. Dies ist in der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung, auch des OVG Berlin Brandenburg, bestätigt: „Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. So verhielte es sich hier, wenn man die vom Beklagten erwähnten "Sichten" aus dem Park heraus für denkmalrechtlich geschützt hielte ... Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen

Die Bedenken sind unbegründet. Für die Entscheidung, eine bestimmte Fläche nicht als Vorranggebiete festzulegen, waren Belange des Denkmalschutzes in keinem Fall ausschlaggebend. In einem Fall ist die Entscheidung getroffen worden, ein Vorranggebiet innerhalb eines von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsraums festzulegen (VRW 55). Auf das Urteil vom 27.07.2023 muss daher nicht eingegangen werden.

Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor." (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023- OVG 3a A 52123-, Rn. 48 -57, juris) Das Kriterium von Abständen zu Denkmälern sollte daher überdacht und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzeslage neu in der Abwägung bewertet werden.

STRP Wind / IV.2.6.29. B 29 Vermeidung Umfassung von Ortschaften

BE-ID: 1601 3. Bei der beabsichtigten Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch WEA handelt es sich um ein legitimes Interesse, das auch im Hinblick auf die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu berücksichtigen ist. Inwieweit das Kriterium der Umfassung bzw. Freihaltebedürftiger Bereiche bei der Festlegung von Vorranggebieten im Einzelfall berücksichtigt worden ist, lässt sich der Planbegründung nicht im Einzelnen entnehmen. Auf Grund der teilweise subjektiven Wahrnehmung, die der Entwurf des Teilregionalplans zurecht anspricht, erscheint dies aber ohnehin kaum als geeignetes Kriterium.

Das Kriterium B 29 wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete nicht angewendet.

STRP Wind / IV.2.6.30. B 30 5-km-Abstand zwischen VRW

BE-ID: 469 II. Kriterium des Abstands von 5.000 m zwischen Vorranggebieten und sonstige Vorgaben für Vorranggebiete.
1. Die Festlegung eines Abstands von 5 km zwischen Vorranggebieten mit der Begründung, ein solcher Mindestabstand vermeide eine Überfrachtung und Überformung von Landschaftsräumen und in keinem Landschaftsraum der Region entstehe der Eindruck, dass WEA zum prägenden Landschaftselement geworden seien und das Landschaftsbild dominierten, ist abwägungsfehlerhaft. Das LEP und der Windenergieerlass enthalten keine Vorgaben zur Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Eignungsgebieten. Der angeführte Grund für den Mindestabstand, dass ausreichend Freiraum zwischen den Windparks bestehen soll, rechtfertigt den vorgesehenen Abstand von 5 km nicht. Die Begründung des Teilregionalplans setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob der Effekt, dass verschiedene Windparks dem Betrachter nicht als ein zusammenhängender Windpark erscheinen, bereits bei deutlich geringeren Abständen zwischen verschiedenen Windparks eintritt. Dies ist typischerweise der Fall bei innerhalb eines Windparks, bei dem Abstände üblicherweise bei dem zwei bis dreifachen der Anlagenhöhe betragen. Daher würde auch bei Abständen zwischen Vorranggebieten, die deutlich unter 5 km liegen, optisch unterschiedliche Windparks wahrgenommen. Darüber hinaus lässt sich die Frage, ob mehrere Windparks als ein großer Windpark wahrgenommen werden und ob eine Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen erfolgen könnte, nicht anhand eines abstrakten Anstandskriteriums beurteilen. Vielmehr kommt es auf die örtlichen Verhältnisse, Sichtachsen, vorhandenen Bewaldung oder Bebauung, oder sonstige landschaftsprägende Element an, um die Auswirkungen im Einzelfall beurteilen zu können. Daher ist die abstrakte Festlegung von 5 km als Abstandsvorgabe ungeeignet und fehlerhaft. Dies gilt erst recht, wenn nur die Abstände zwischen in dem Regionalplan auszuweisenden Vorranggebieten in Betracht gezogen werden, während dieses Kriterium für bestehende WEA und Windparks nicht einheitlich angewendet werden soll. Der Planbegründung ist ferner nicht zu nehmen, dass geringere Abstandsvorgaben zwischen den Vorranggebieten, z.B. 2 oder 3 km, ernsthaft in Erwägung gezogen oder deren Auswirkungen untersucht worden sind. Insofern hat eine ausreichende Ermittlung der tatsächlichen Planungsgrundlagen und eine umfassende Abwägung offenbar nicht stattgefunden.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Anwendung des 5-km-Mindestabstands ist ausreichend begründet und nicht willkürlich bzw. fehlerhaft. Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. Die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km ist nicht abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt bei der Bewertung der optischen Wirkung auf den von Peters, Torkler, Brahm und Zeidler festgelegte mittleren Wirkungsbereich von 4.500 Meter ab. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3 der Planbegründung auf Seite 5) Dass es nach Ansicht der Stellungnehmerin auch gerechtfertigt wäre, einen geringeren Abstandswert festzulegen, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar.

STRP Wind / IV.2.6.31. B 31 Obergrenze Fläche VRW

BE-ID: 1602 Um eine sinnvolle Höchstfläche für WEA festzulegen, kommt es sicherlich darauf an, in welchem Maße das betreffende Vorranggebiet ausgenutzt werden kann; so können z.B. Verkehrswege innerhalb eines Vorranggebiets dazu führen, dass tatsächlich weniger WEA errichtet werden können, als nach der

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kriterium B 31 ist für die Festlegung der Vorranggebiete nicht zur Anwendung gekommen.

Größe rechnerisch bzw. abstrakt denkbar wären. Ob hier eine Typisierung sinnvoll ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

TÖB-Nr.: 2115 / EnBW Windkraftprojekte GmbH

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 443 Im Namen der EnBW Windkraftprojekte GmbH [nachfolgend: EnBW] danken wir für die Gelegenheit, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW) - nachfolgend Stellung nehmen zu können und beantragen: Das VRW 19 „Prützke“ wird um die in der als Anlage beigefügten Karte dargestellten Flächen erweitert und mit dem VRW 50 Golzow gesamthaft als Vorranggebiet Windenergienutzung 19 „Westliche Zauche“ ausgewiesen. Das VRW 19 Prützke ist aus Sicht der EnBW zu klein abgegrenzt. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist die hier beantragte Erweiterung planerisch möglich. Sie entspricht zu Teilen dem ehemaligen Windeignungsgebiet 23 "Westliche Zauche" des Regionalplans Havelland-Fläming 2020, weswegen sie auch nachfolgend als VRW "Westliche Zauche" bezeichnet wird. Angesichts der gegenwärtigen energiepolitischen Herausforderungen, namentlich dem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Sinne der Erreichung der Klimaziele im Bereich der leitungsgebundenen Stromversorgung einerseits, der Bereitstellung ausreichenden treibhausgasfrei erzeugten Stroms zur Erzeugung grünen Wasserstroms andererseits und letztlich auch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist es zwingend erforderlich, zusätzliche Flächen für die Windenergie bereitzustellen. 1. Öffentliches Interesse an der Flächenausweisung. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung der hier beantragten Fläche. Die dargestellte Erweiterung dient im besonderem Maße dem Klimaschutz und der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Beschränkung der Folgen des Klimawandels wird es allgemein als erforderlich angesehen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, wie die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag mit der Zielvorgabe, bis 2030 mindestens 80 % des gesamten erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energiequellen bereit und 2 % der Landesfläche für die Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen, unterstreicht. Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der infolge dessen verhängten Sanktionen besteht darüber hinaus ein erhöhtes Bedürfnis zum raschen Ausbau der Erneuerbare Stromerzeugung im Sinne der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Auch die Europäischen Union fördert den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem sog. European Green Deal. Sie hat bereits in ihren Richtlinien zur Förderung der Erneuerbaren Energien IRL 2009/28/EG und RL 2018/2001/EU die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen. In der gegenwärtigen Novellierung [sog. RED III] soll das europäische Ziel für Erneuerbare Energien bis 2030 von 32,5 % auf 45 % erhöht werden. Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende und dem 2019 gesetzlich verankerten Ausstieg aus der Kohleverstromung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem

Die Argumentation ist nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 ausreichend zu begründen. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 19 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Ergänzend wird auf BE 444 verwiesen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu den durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 festgestellten Belangen des Klimaschutzes sowie anderer von der Stellungnehmerin benannter klimapolitischer Entscheidungen.

Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen sowie den jüngst eingeleiteten Gesetzgebungsinitiativen [sog ... Osterpaket" und ... Sommerpaket"] hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist [Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 20a, Rn. 57]. Hierauf aufbauend hat das Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. März 2021 [Aktenzeichen: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20] die dringende Notwendigkeit des Handelns des Staates betont, wenn es um die weitere Forcierung und Beschleunigung der staatlichen Klimaschutzaktivitäten geht. Der Beschluss stellt die hohe Relevanz des Klimawandels für die Grundrechte heraus und statuiert erstmals einen materiell greifbaren Anspruch der jüngeren Generation auf Klimagerechtigkeit im Sinne von Lastenteilung. Das Bundesverfassungsgericht stellt eindrücklich fest, dass eine im Sinne des 1,5-Grad-Ziels unzureichende Minderung der Treibhausgasemissionen die überwiegend jungen Beschwerdeführer in ihren Freiheitsgrundrechten verletzen kann. Das Bundes-Klimaschutzgesetz wurde bereits in Reaktion auf diesen Beschluss dahingehend angepasst, in der Zeit bis 2030 nunmehr deutlich ambitioniertere Minderungen anzustreben. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Klimaschutzes unerlässlich ist, durch entsprechende planerische Maßnahmen und Verwaltungshandeln eine tatsächliche Erreichung dieser Ziele durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung treibhausgasfreien Stroms in ausreichender Anzahl sicherzustellen. Auch das Land Brandenburg bekennt sich zu diesen Zielen und einer Treibhausgasneutralität bis „spätestens 2045“ [Kabinettsbeschluss 459/21 vom 16. November 2021 und Entschließungsantrag vom 12. Mai 2022, LT-Drs. 7/5546, S. 2 f.]. Zwar hat das Land Brandenburg bereits eine rechnerische 95-%-ige Deckung seines Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energieträgern erreicht. Gleichwohl erscheint ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend erforderlich, da neben Versorgung der Öffentlichkeit mit leitungsgebundenem Strom auch der Verkehrs- und der Wohnsektor dekarbonisiert werden müssen. Der durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Erzeugung von Wasserstoff benötigte Strom muss zusätzlich zur allgemeinen Stromversorgung zur Verfügung gestellt werden. Um Importe aus dem Ausland zumindest in Grenzen zu halten, bedarf es hierzu eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Brandenburg. Es besteht folglich Bedarf, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie auszuweisen.

BE-ID: 444

II. Planerische Herleitung des Flächenzuschnitts: Der hier beantragte Flächenzuschnitt ist mit dem von der Plangeberin verfolgten Planungskonzept zu vereinbaren. Dies zeigt sich bereits darin, dass diese Planung dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 zugrunde lag und das hierzu ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2018 [Aktenzeichen 2 A 2/16] insofern zu keiner abweichenden Einschätzung zwingt. Dass die Fläche auch in den fachlichen Überlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming eine Rolle spielt, ist mit der Flächenkulisse, welche im Planungsvorstand am 05. Mai 2023 vorgestellt und diskutiert wurde, belegt. Zu diesem Termin enthielt die Ausdehnung des VRW 50 Golzow Teilflächen auf der Gemarkung Krahne (Teil der Gemeinde Kloster Lehnin), welche bei konsequenter Anwendung der Kriterien hier sich auch logischerweise ergibt. Die Verbindung des VRW 50 und des VRW 19 ist zudem unter Anwendung des Kriterienkataloges zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming möglich. Vgl. Ausführungen zur Abgrenzung der erweiterten Fläche weiter unten. (Hinweis Kartenausschnitt) Die Teilfläche auf der Gemarkung Krahne wurde nur aufgrund politisch motivierter Einwendungen in Form eines Schreibens des Bürgermeisters der Gemeinde Kloster Lehnin aus der aktuellen Planung heraus genommen und somit das Gebiet an den Grenzen der Gemeinde Kloster Lehnin abgeschnitten. (Hinweis Kartenausschnitt) Die politische Motivation und das kurzfristige Intervenieren des Bürgermeisters von Kloster Lehnin geht eindeutig aus den

Die Argumentation ist nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 ausreichend zu begründen. Eine Änderung des VRW 19 wird nicht vorgenommen. Die Stellungnehmerin kann ihre Anregung insbesondere nicht mit Festlegungen des für unwirksam erklärten Regionalplans Havelland-Fläming 2020 begründen. Auch der Sachverhalt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Flächen um Kiefernwald handelt, ist für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht maßgeblich. Die von der Stellungnehmerin angeregt großflächige Verbindung der VRW 19 und 50 kann zunächst aufgrund der vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten artenschutzrechtlichen Bewertung nicht in Betracht gezogen werden. Es ist festzustellen, dass nach der unveränderten Bewertung des Landesamtes für Umwelt eine über den vorhandenen Anlagenbestand hinausgehende Abgrenzung der VRW 19 mit den in Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in

Datenblatt zum VRW50 Golzow aus den Unterlagen zur aktuellen Öffentlichen Beteiligung hervor. "Gemeinde Kloster Lehnin: Mit Schreiben vom 04.05.2023 hat der Bürgermeister der Gemeinde mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der dafür im Gemeindegebiet nördlich des bestehenden Windparks Golzow in Betracht kommenden Fläche abgelehnt wird. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass eine Inanspruchnahme der bisher unberührten Waldflächen nicht mitgetragen werden könne. Die Gemeinde Kloster Lehnin trage bereits jetzt überdurchschnittlich zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Eine noch stärkere Belastung der Gemeinde dürfte derzeit politisch nicht konsensfähig sein. Mit Beschluss vom 05.05.2023 folgte der Regionalvorstand dem Antrag des Bürgermeisters, die betreffende Fläche nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans aufzunehmen." Die Begründung ist insofern fachlich nicht nachvollziehbar, da bei der angesprochenen „Inanspruchnahme der bisher unberührten Waldflächen" wie im Datenblatt zum VRW 50 beschrieben, es sich hauptsächlich um Kiefernforste handelt, bei dessen Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange zu erwarten ist. Darüber hinaus hört die Wirkung des Bestandwindparks Golzow auch nicht an der Gemeindegrenzen auf und die Gemeinde Kloster Lehnin verfügt selbst in der westlich angrenzenden Offenlandfläche zwischen Wald- und Ort Krahn über planerische Festlegungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin, welcher Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen hat. Darüber hinaus handelt es sich bei der Planung auf den Forstflächen und den angrenzenden Offenlandflächen (zu den auch die genannten FNP Flächen der Gemeinde Kloster Lehnin gehören) um eine Poolfläche von vielen Eigentümern, welche im Ort Krahn wohnen, welche ein Interesse an der Nutzung Ihrer privaten Flächen für die Windenergienutzung haben. (Hinweis Karte)

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) dargestellten Belangen nicht vereinbar wäre. Auch die in Ziffer 4.21 der Anlage 1 des AGW-Erlasses benannten Belange sprechen nicht für die Entscheidung, eine Erweiterung des bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereichs zu begünstigen. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf Flugbewegungen von Gänsen auf dem Weg vom und zum SPA-Gebiet „Rietzer See“ in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die angeregte Vergrößerung des VRW 19 nicht mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 vereinbar ist. (siehe Rn. 38 der Planbegründung) Die angeregten Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin nicht für die Windenergienutzung vorgesehen. Aufgrund der Bewertungen, die vom Bürgermeister mit dem von der Stellungnehmerin erwähnten Schreiben mitgeteilt wurden, ist festzustellen, dass eine solche Ausweisung auch im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht beabsichtigt ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Golzow mit Stellungnahme vom 23.10.2023 mitgeteilt hat, dass eine Vergrößerung des vorhandenen Anlagenbestands des Windparks Golzow (VRW 50) nicht unterstützt wird. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass die Kommunen die Standorte für Windenergieanlagen in ihren Hoheitsgebieten nicht mehr verbindlich steuern können, da die bauplanungsrechtliche Entprivilegierung nicht mehr mit den Mitteln der Bauleitplanung erreicht werden kann. (§ 245e und § 249 Absatz 2 BauBG) Die vom Sachlichen Teilregionalplan zu bewirkende bauplanungsrechtliche Entprivilegierung schafft die erforderliche Grundlage dafür, dass die Kommunen über die (weiteren) Standorte für die Windenergienutzung nach eigenen Vorstellungen bestimmen können. Daher ist es der Regionalen Planungsgemeinschaft wichtig, möglichst keine Flächen als Vorranggebiet festzulegen, die den Entwicklungsabsichten der Kommunen nicht entsprechen. Die Vorranggebiete des Sachlichen Teilregionalplans stellen ein gesetzliches Mindestflächenangebot dar. Aufgrund des Sachverhalts, dass das maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht wird, fehlt es an der Erforderlichkeit dafür, weitere Vorranggebiete festzulegen. Das gilt insbesondere für Flächen, die erkennbar mit kommunalen Entwicklungsabsichten nicht in Übereinstimmung stehen. Sollten die Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt ihre Absichten ändern, können sie im Rahmen der Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen.

- BE-ID: 445 1.) Siedlungsabstand nach Prützke: Die nördliche und nordwestliche Abgrenzung des VRW 19 „Prützke“ ergibt sich derzeit aus der Anwendung eines Abstands von 1.100 Metern zur Ortschaft Prützke gemäß dem weichen Siedlungsabstand W 1.2. und zusätzlich aus einzuhaltenden Mindestabständen zur querenden 110-kV-Freileitung. Die genauen Abstände sind nicht beschrieben. Aus unserer fachlichen Sicht sind diese jedoch zu groß gefasst und zudem können die einzuhaltenden Mindestabstände erst im Genehmigungsverfahren konkret mit dem Netzbetreiber festgelegt werden. Ferner sollte hier der als Kriterium der in § 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Windabstandsgesetzes (BbgWEAAbG) genannte Siedlungsabstand zur nördlichen Abgrenzung angesetzt werden. Nach hiesiger Ansicht ist lediglich ein Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 Metern anzulegen. Denn dieses Gesetz wurde auf Grundlage des § 249 BauGB erlassen, welcher in Absatz 3 Satz 2 eine maximale Bemessung des landesrechtlichen Abstands auf 1.000 Meter vorsieht. Diese bewusst vorgegebene bundesrechtliche Begrenzung darf nicht dadurch unterlaufen werden, jenseits des Abstands von 1.000 Metern harte oder weiche Siedlungsabstände zu definieren. Eine Berufung auf die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 2 BbgWEAAbG für Pläne mit Offenlagebeschluss vor dem 30. November 2021 kommt vorliegend nicht in Betracht, da diese explizit nicht auf die erste, sondern sämtliche Beschlussfassungen zur Offenlage Bezug nimmt und der gegenwärtige Offenlagebeschluss vom 15. Juni 2023 stammt, findet § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG im Rahmen des hiesigen zweiten Entwurfs Anwendung.
- Die Bedenken sind unbegründet. An der Anwendung des Kriteriums Kriterium W 01 sowie den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung wird festgehalten. Die Entscheidung, bestimmte Flächen aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, ist eine zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Festlegung des Mindestabstands auf 1.100 m ist sachgerecht begründet und nicht fehlerhaft. Es wird dazu auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 570, 572, 578, 576 und 1202 verwiesen. Der Mindestabstand zur Freileitung (Rn. 239) ist sachgerecht begründet.
- BE-ID: 446 Puffert man die Siedlung Prützke korrekt mit dem 1.000-Meter-Abstand gem. § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG, ergibt sich die nachfolgend dargestellte nördliche Gebietsabgrenzung (rote Linie gegenüber dem blau gestreiften gegenwärtigen Planungsstand), wodurch auch der gewonnene Abstand zu den Freileitungen mehr planerischen Spielraum ermöglichen. (Hinweis: Kartenausschnitt) Ungeachtet der klaren gesetzgeberischen Wertung des § 249 Abs. 3 S. 2 BauGB erscheint ein Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 Metern zur Siedlung Prützke auch planerisch ohne Weiteres und gut vertretbar, da zwischen der Siedlung und dem VRW 19 die A 2 verläuft. Soweit mithin Schallbelastungen vermieden werden sollen, dürften diese im Wesentlichen auf die Autobahn und nur im geringeren Umfang auf die weiter südlich errichteten Windenergieanlagen zurückzuführen sein.
- Die Anregung ist nicht geeignet, eine nördliche Vergrößerung des VRW 19 ausreichend zu begründen. An der Anwendung der Kriterien W01 wird unverändert festgehalten. (siehe auch BE 445).
- BE-ID: 447 Gegen die nördliche Erweiterung der Fläche spricht - entgegen der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LFU) vom 2. Juni 2020 - auch nicht der Schutzbereich gem. Nr. 6.2 der Anlage 1 zu den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) mit Stand vom 15. September 2018. Denn das Potentialgebiet ist ganz überwiegend (ca. 75 %) bewaldet, ist mithin als Nahrungshabitat für Gänse, Schwäne und Kraniche ungeeignet. Dementsprechend kam auch der Umweltbericht 2014 im Rahmen des Regionalplans Havelland-Fläming zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten (Seiten 284,292 und 298 des Umweltberichts 2014). Die damaligen Erkenntnisse können zwar aufgrund ihres Alters nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage der heutigen Planung gemacht werden, allerdings stützen als Anlage beigefügten, im Auftrag der EnBW durchgeführten Kartierungen in den Teilbereichen Grebs und Krahe in den Jahren 2018/19 und 2021 die damaligen Erkenntnisse und enthält auch das Schreiben des LfU keine Hinweise auf anderslautende Befunde. Es ist daher nach wie vor davon auszugehen, dass etwaige im Bereich des Rietzer Sees rastende Gänse, Schwäne und Kraniche nicht in Konflikt mit dem hier beantragten Potentialgebiet stehen werden. Die Fläche ist daher antragsgemäß nach Norden zu erweitern.
- Die Hinweise sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 ausreichend zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. In Bezug auf rastende Gänse sind nach Ziffer 4.21 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) nicht nur Nahrungsflächen, sondern auch nachteilige Auswirkungen auf Flugbewegungen auf dem Weg vom und zum SPA-Gebiet „Rietzer See“ in Betracht zu ziehen.
- BE-ID: 448 2.) Nordwestliche Abgrenzung: Die Fläche kann auch nach Nordwesten erweitert werden. Hier wurden in der Vergangenheit seitens der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft ein Siedlungspuffer zu zwei Einzelgebäuden (gelbe Markierung auf nachfolgendem Kartenausschnitt, siehe Pfeil) angelegt, welches nach
- Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird

Erkenntnissen der EnBW seit geraumer Zeit nicht mehr bewohnt ist. Aufgrund der baulichen Substanz muss auch davon ausgegangen werden, dass die beiden Gebäude in der Vergangenheit nicht der Wohnnutzung dienten, sondern Wirtschaftsgebäude für eine der EnBW unbekanntes wirtschaftliche Nutzung im Außenbereich waren. Beim Betrachten alter Luftbildaufnahmen in Google Earth kann man diese ehemalige, räumliche Ausbreitung der Nutzung nachvollziehen. Die dem Kartenausschnitt nachfolgenden Fotos wurden am 27. Mai 2022 aufgenommen und zeigen offenbar die schon länger verlassenene Gebäude in dessen Umfeld viele Jungbäume wachsen und der Wald das Areal wieder einnimmt. Weitere Bebauung konnte vor Ort nicht festgestellt werden. Es handelt sich somit ersichtlich um kein „dem Wohnen dienende(s) Gebäude im unbeplanten Außenbereich“ i. S. d. des Kriteriums W 1.1 mehr. Es ist folglich nicht mit einem (weder harten noch weichen) Siedlungsabstand zu versehen. (Hinweise Karte und Bilder)

festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. Für die nordwestliche Abgrenzung des VRW 19 ist nicht der Siedlungsabstand zu den genannten Gebäuden maßgeblich, sondern der Beeinflussungsbereich zur 110-kV-Freileitung. (Kriterium B21)

BE-ID: 449 Nach Westen kann das Windeignungsgebiet auf Grundlage des Kriteriums W 1.1 bis zu 600 Meter an die Ansammlung von Wohngebäuden in Rotscherlinde heranrücken. Es handelt sich - wie anlässlich einer Besichtigung vor Ort am 27. Mai 2022 diesseits überprüft - zwar um fünf (auf nachfolgendem Satellitenbild pink dargestellte) zum Wohnen genutzte Gebäude, allerdings stehen diese in keinem räumlichen Zusammenhang, sodass dieser Ansammlung kein siedlungsähnlicher Charakter beizumessen ist, welchen der Plangeber ab fünf Wohngebäuden grundsätzlich annimmt (Seite 35 des Planungskonzepts Windenergienutzung). Vergleicht man die dargestellte Ansammlung mit den vom Plangeber in der Abbildung 4 seines Planungskonzepts besprochenen Beispielfällen, so wird ersichtlich, dass die Gebäudeansammlung in Rotscherlinde gerade keine Kleinstsiedlung darstellt, der ein höhere Maß an Schutzwürdigkeit beizumessen ist. Die konkrete Schutzwürdigkeit der Ansammlung Rotscherlinde wird vorliegend insbesondere dadurch gemindert, dass das südlichste Gebäude mit Wohnnutzung das Betriebsgelände eines Unternehmens der Baustoffbranche u.a. zum Baustoffrecycling ist. Die auf den Flurstücken 14/1, 14/2, 13, 8/3 12/3, 7 anzufindende Betriebs- und Lagerfläche für Baustoffe und Maschinen stellt hier eine städtebauliche Zäsur dar und verhindert einen geschlossenen Siedlungszusammenhang. Da gem. § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG auch kein allgemeiner Abstand zu Splittersiedlungen im Außenbereich einzuhalten ist, kann der Plangeber auch unter Berücksichtigung der künftig zu beachtenden Regelung hier einen Siedlungsabstand von 600 Metern festsetzen. Die Fläche kann daher auch antragsgemäß in nordwestlicher Richtung erweitert werden. In diesem Bereich befindet zwar auch eine kleine Fläche [Z] 2.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Jedoch kann eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden aufgrund der lokalen Ackerzahl von 24-32 kann gemäß der Einschätzung der Planungsstelle Havelland-Fläming (vgl. Steckbrief zum WEG Prützke im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kp. 2.2. Eignungsgebiete Windenergie) hier ausgeschlossen werden. Somit ist die Windenergienutzung, welche diesen Bereich mit Errichtung von WEA nur zu kleinen Teilen die Fläche dauerhaft nutzen wird, nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entgegen.

Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. Für die westliche Abgrenzung des VRW 19 ist der Siedlungsabstand zu den genannten Gebäuden in Rotscherlinde nicht maßgeblich.

BE-ID: 450 3.) Westliche Abgrenzung: Die westliche Abgrenzung der Potentialfläche ergibt sich im Wesentlichen aus dem Schutzbereich des Funkmasten südlich von Rotscherlinde sowie der Einhaltung eines 500-Meter Puffers um den Brutplatz des Fischadlers, welcher sowohl durch die Gutachten des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 als auch eigene Erhebungen der EnBW bestätigt wurde. Allerdings dürfte um diesen Horst künftig nicht mehr der Abstand von 1.000 Metern gemäß Nr. 2.1 der Anlage 1 der TAK, sondern ein solcher von 500 Metern gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 einzuhalten sein. Dieser Abstand erscheint auch angesichts des Umstandes naturschutzfachlich ohne Weiteres für vertretbar, da - wie sich den zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 durchgeführten Untersuchungen zwanglos entnehmen lässt - die Hauptnahrungsgebiete ohne Durchquerung der Potentialfläche angefliegen werden kann [vgl.: Fachgutachten PÖRY 2014b - Erstellt im Rahmen des Umweltberichtes 2014 zum Regionalplan Havelland- Fläming,

An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. Die benannten Sachverhalte in Bezug auf den Horst eines Fischadlers sind für diese Entscheidung nicht maßgeblich.

PÖRY [2014b] und Ergebnisbericht zu den vogelkundlichen Untersuchungen und Recherchen u.a. zum Windeignungsgebiet 23 Westliche Zauche (Fachgutachten im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming). Die Erweiterung der Fläche nach Westen entspricht auch den fachlichen Überlegen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Dies wurde anhand der im Planungsvorstand am 5. Mai 2023 vorgestellten und diskutierten Flächenkulisse deutlich. Damals enthielt die Ausdehnung des VRW 50 Golzow noch Teilflächen auf der Gemarkung Krahne. Die Berücksichtigung dieser Teilflächen ergibt sich bei konsequenter Anwendung der Kriterien hier logischerweise. Insbesondere ist die Verbindung des VRW 50 mit dem VRW 19 auch unter Anwendung des Kriterienkatalogs wie eingangs zu Abschnitt II dargestellt, vereinbar.

- BE-ID: 451 4.) Südliche, südwestliche und südöstliche Abgrenzung: Die beantragte südliche bzw. südwestliche Erweiterung der Potentialfläche ist entgegen den Annahmen des Plangebers aus arten- und habitatschutzrechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen. Ein Großteil der Fläche südwestlich der Fläche VRW 19 „Prützke“ wurde auf Grundlage des Schreibens des LfU vom 6. Juni 2020 als „Schutzbereich Gänse“ sowie „Flugkorridor Großtrappe“ von der weiteren Planung ausgenommen. Hinsichtlich des Schutzbereichs Gänse wurde bereits ausgeführt, dass die fraglichen Flächen nicht als Nahrungshabitate in Betracht kommen, da sie bewaldet sind. Insbesondere lässt sich der dem Schreiben vom 6. Juni 2020 als Anlage 1 beigefügten Karte zwanglos entnehmen, dass der südwestlich der Potentialfläche VRW 19 „Prützke“ verbleibende gelb markierte Bereich vollständig bewaldet ist. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, diesen Teil der Fläche zu streichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass vom Rietzer See in südwestliche Richtung fliegende Gänse zunächst in Konflikt mit dem bestehenden Windpark und dem geplanten VRW 19 „Prützke“ kämen, bevor sie die südwestlich davon gelegene Fläche überfliegen könnte. Wenn der Plangeber und das LfU jedoch der Auffassung sind, die Ausweisung der Fläche „Prützke“ sei in der Abwägung zwischen dem besonderen öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie und dem Artenschutz zulässig, so muss dies im erhöhten Maße für die weiter südwestlich gelegene Fläche gelten.
- Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. In Bezug auf rastenden Gänse sind nach Ziffer 4.21 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) nicht nur Nahrungsflächen, sondern auch nachteilige Auswirkungen auf Flugbewegungen auf dem Weg vom und zum SPA-Gebiet „Rietzer See“ in Betracht zu ziehen. Der vorhandene Anlagenbestand stellt keine ausreichende Rechtfertigung für die Entscheidung dar, eine großflächige westliche Bestandserweiterung zu begünstigen.
- BE-ID: 452 Auch der Flugkorridor der Großtrappe spricht nicht gegen die beantragte Erweiterung in diesem Bereich. Er verläuft im Schwerpunkt weiter östlich und lediglich randlich über der hier besprochenen südwestlichen Teilfläche. Insbesondere liegt das zur Ausweisung vorgesehene VRW 19 "Prützke" weiter östlich und damit deutlich weiter innerhalb des Korridors. Wenn das LfU daher die erneute Ausweisung des Bestandwindparks aus arten- und habitatschutzrechtlichen Gründen als vertretbar erachtet, so erschließt sich nicht, dass und mit welcher Rechtfertigung eine weiter außerhalb des Korridors gelegene Fläche als in der Abwägung nicht vertretbar zu erachten wäre. Insbesondere spart die hier vorgeschlagene Gebietsabgrenzung den für die Großtrappe besonders relevanten südöstlichen und östlichen Bereich der früheren Potentialfläche „Westliche Zauche“ nahezu vollständig aus, sodass der Flugkorridor nur randlich tangiert wird. In der für EnBW vom Fachbüro „Fröhlich und Sporbeck“ [siehe Anhang] erstellten Fachexpertise wird festgesetzt, dass für die Potentialfläche der vorgeschlagene Gebietsabgrenzung in den Gemarkungen Prützke, Golzow und Krahne im Hinblick auf die Bestandsanlagen und bereits stattfindenden Austauschbewegungen der Großtrappe nicht davon auszugehen ist, dass die Interaktionen zwischen den Einstandsgebieten vollständig versperrt würde. Die Potentialflächen befinden sich randlich des besagten Korridors oder orientieren sich räumlich weitestgehend an die Bestandsanlagen. Deshalb sollten letztere in der Gemarkung Prützke (außerhalb des 1000-Meter-Siedlungsabstands zum Ort Grebs) auch als östliche Grenze der vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung dienen. Hier verläuft in Nord-Süd-Ausrichtung entlang eines
- Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. Es wird weiter auf die Einschätzung des Landesamtes für Umwelt verwiesen, dass grundsätzlich auch der vorhandene Anlagenbestand mit den Belangen nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) in Konflikt steht. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 zum VRW, B02) Erwägungen über eine weiter westlich liegende Grenze des VRW 19 sind daher nicht von Bedeutung.

land-/forstwirtschaftlichen Weges die Waldgrenze, welche somit auch eine natürliche Habitatstruktur als östliche Grenze darstellt. Somit bleiben die östlich angrenzenden Ackerstrukturen für den Großtrappenkorridor in Richtung Osten frei. Zudem ist in der weiteren östlichen Ausdehnung des Korridors zukünftig von einer geringeren Störungspotential auszugehen, da die bestehenden Windenergieanlagen bei Michelsdorf/Duberow nicht repoweringfähig sind und nach Ablauf der Betriebszeit zurückgebaut werden. Aufgrund der Inbetriebnahme-Daten dieser Windenergieanlagen aus den Jahren 1997, 1999, 2002 und 2003 und einer durchschnittlichen Betriebszeit für Windenergieanlagen von 25 Jahre, ist ein Rückbau etwa zeitgleich mit einem Repowering und Neu-Zubau in der vorgeschlagene Gebietsabgrenzung der Potentialfläche Westliche Zauche zu erwarten. Darüber hinaus trägt die hier vorgeschlagene südliche Abgrenzung der Potentialfläche dem gern. Nr. 5 der Anlage 1 zu den TAK einzuhaltenden 3.000-Meter-Abstand zum Brutgebiet der Großtrappe im Bereich des Naturschutzgebiets Belziger Landschaftswiesen Rechnung. Hinsichtlich des durch das LfU zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 17. Februar 2020 -Aktenzeichen 4 K 2241/15 -ist anzumerken, dass dieses (sollte es korrekt zitiert worden sein) in keiner der allgemein bekannten Rechtsprechungsdatenbanken abrufbar ist und -ungeachtet der Frage, ob es inhaltlich einschlägig ist und die dortigen Ausführungen auf den hiesigen Fall übertragbar sind - daher nicht zur Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung gemacht werden kann.

BE-ID: 453 Somit kann die südliche Abgrenzung der Potentialfläche unter Zugrundelegung eines 1.000-Meter-Abstandes zur Siedlungsfläche Golzow-Grüneiche erfolgen. Auf die vorstehenden Ausführungen zur diesbezüglichen Anwendung des in § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG vorgesehenen Abstands wird an dieser Stelle Bezug genommen. Nach Südosten wird die Potentialfläche so abgegrenzt, dass das kaum zerschnittene Waldgebiet mit einer Fläche von ca. 100 km² in östlicher Richtung bis zum Siedlungsraum Borkwalde/Borkheide, welches als Lebensraum für walddgebundene Arten mit großem Raumanspruch von Bedeutung ist, nicht tangiert. Auch die in diesem Bereich teilweise anzufindenden Waldgebiete mit besonderen Strukturmerkmalen bzw. Waldfunktionen werden ebenso nicht in Anspruch genommen, sowie der Flugkorridor der Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen ins Havelländische Luch freigehalten wird. Insgesamt erscheint eine Vergrößerung der Potentialfläche nach Süden mithin auch unter Berücksichtigung der angesprochenen Belange des Anwohner-, Arten- und Waldschutzes vereinbar. Aus diesem Grund können die Potentialflächen Prützke und eine Teilfläche des Bestands-Windparks Golzow zu einem gemeinsamen Eignungsgebiet zusammengefasst werden. In diese Richtung gingen offenbar auch bereits Überlegungen der Plangeberin, die allerdings aufgrund des bereits erwähnten Schreibens des LfU verworfen wurden. Wie vorstehend jedoch aufgezeigt wurde, stehen die dort vorgebrachten Erwägungen nicht im Widerspruch zur Erweiterung der Potentialfläche Prützke nach Südwesten. Angesichts der bereits beschriebenen überragenden Bedeutung des Ausbaus der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist die Fläche daher wie beantragt zu erweitern und mit dem Windpark Golzow zu verbinden.

Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen.

BE-ID: 454 5.) Östliche Abgrenzung: Die hier vorgeschlagene östliche Abgrenzung trägt einerseits dem Bestandsinteresse des Windparks Prützke, andererseits dem 1.000-Meter-Abstand nach Grebs Rechnung. Es erscheint aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, den bestehenden Windpark mit der nunmehrigen Planung zu beschneiden, obwohl das LfU in seiner bereits erwähnten Stellungnahme die Erhaltung bzw. ein Repowering des Parks und eine Nahverdichtung als nicht offensichtlich ausgeschlossen angesehen hat. Die Stellungnahme des LfU ist so zu verstehen, dass lediglich eine Erweiterung des Windparks nach Osten als problematisch angesehen wurde. Was angesichts des Flugkorridors der Großtrappe grundsätzlich nachvollziehbar erscheint. Weshalb aber die künftige Fläche gegenüber dem Bestand verkleinert werden soll, erschließt sich zumindest unter Berücksichtigung der durch das LfU vorgebrachten Gesichtspunkte nicht. Vielmehr

Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. Ausweislich der auf den Seite 71 bis 75 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellten Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sind Belange der Rohstoffsicherung bei der Abgrenzung des VRW 19 nicht maßgeblich.

scheint der Abgrenzung eine fehlerhafte Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung 13 Grebs zugrunde zu liegen. Wie die Plangeberin selbst feststellt, geht ein Windeignungsgebiet einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe in der Abwägung vor (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe. Planungskonzept Stand 1. Juni 2021, S. 28). Offenbar wurde zur Vermeidung eines durch die Abwägung zugunsten der Windenergie zu lösenden Konflikts zwischen dieser und der Rohstoffgewinnung zunächst das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe abgegrenzt und dem Windeignungsgebiet dann die danach verbleibende Restfläche zugewiesen. Hierdurch hat die Plangeberin die selbst noch angeführte Hierarchie zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Planungsprozess faktisch auf den Kopf gestellt. Richtigerweise hätte sie nämlich zunächst das Windeignungsgebiet abgrenzen und dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe die danach noch verbleibende Restfläche zuweisen müssen. Angesichts der zahlreichen übrigen in der Planungsregion für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehenden Flächen (1.615 Hektar als Vorrang- und 858,97 Hektar als Vorbehaltsgebiete), des geringen Aufschlussanteils (19,3 % mit Stand 2017) sowie der überragenden Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien stellt die Verkleinerung eines Windeignungsgebiets im Interesse des Ausbaus der Rohstoffgewinnung eine offensichtlichen und schwerwiegenden Abwägungsdisproportionalität dar, welche die Rechtssicherheit der Planung gefährdet. Darüber hinaus sei angemerkt, dass die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in keinem zwingenden Widerspruch zur Nutzung der Windenergie steht, weil beide Nutzungen zeitlich vorübergehend sind. So können noch nicht zur Abgrabung vorgesehene Flächen ebenso bis dahin genutzt werden wie bereits vollständig ausgebeutete im Sinne einer Nach- oder Folgenutzung. 6.) Zwischenergebnis: Die hier vorgeschlagene Abgrenzung der Potentialfläche ist mit dem bestehenden planerischen Konzept der Plangeberin ohne Weiteres vereinbar, wenn sie den Siedlungsabstand gemäß den absehbar für sie geltenden gesetzlichen Vorhaben auf 1.000 Meter begrenzt.

BE-ID: 456

III. Eignung zur Erzeugung grünen Wasserstoffs: Neben dem Bedürfnis der Ausweisung im Sinne des Ausbaus der leitungsgebundenen Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien bietet sich die Fläche auch besonders zur Erzeugung grünen Wasserstoffs an. Wie der Entwurf der Energiestrategie 2040 hervorhebt, stehen der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger und der damit synchronisierte Umstieg auf Erneuerbare Energie und Wasserstoff in einem Zusammenhang. Die Erzeugung von Wasserstoff ist einerseits zur Bereitstellung in nicht zu elektrifizierenden Sektoren (beispielsweise Teile der Industrie oder der Luftverkehr). andererseits aber zur treibhausgasfreien Absicherung der Stromversorgung über damit zu beaufschlagenden Gasturbinen erforderlich. Zur Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von Importen aus dem Ausland ist es daher erforderlich, kontinuierliche Überschüsse an Strom aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen, der in Elektrolyseuren zu Wasserstoff umgewandelt werden kann. Die hier zur Ausweisung vorgeschlagene Potentialfläche würde sich in besonderem Maße zur Erzeugung treibhausgasfreien Stroms zur Beaufschlagung eines Elektrolyseurs eignen, da sie besondere Synergieeffekte bietet, die andere Potentialflächen nicht aufweisen können und stünde mit seinem Potential u.a. der Stadt Brandenburg und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Wärmewende zur Verfügung. 1.) Flächengröße: Zum einen würde die hier vorgeschlagene Fläche mit ca. 888 Hektar über eine ausreichende Größe verfügen. Es ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, eine Fläche von mindestens 600 Hektar zur Verfügung zu stellen auf der circa 30 Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ab dieser Schwelle kommt es zu einer signifikanten Reduktion der Stromgestehungskosten (ILCOE, levelized cost of energy), welche die Erzeugung von Wasserstoff mangels sonstiger Förderung erst wirtschaftlich konkurrenzfähig macht. Das nachfolgende Schaubild soll dies veranschaulichen: (Hinweis Schaubild) Kleine Windparks sind nicht in der Lage, konkurrenzfähig günstigen Strom zu erzeugen, der eine wirtschaftliche Nutzung des

Die benannten Sachverhalte sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. An der unveränderten Festlegung des VRW 19 wird festgehalten. Zur Begründung wird auf BE 444 verwiesen. Die Hinweise zur besonderen Bedeutung der Fläche für die Erzeugung von grünem Wasserstoff werden von der regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

Wasserstoffs ermöglichen würde. 2.) Räumliche Nähe zur Gas- und Wärmeinfrastruktur: Darüber hinaus ist es erforderlich, die Strecken für den Transport des im Windpark erzeugten Stroms zu einem Elektrolyseur und von dort zu einer Gaspipeline möglichst kurz zu halten. Zugleich ist es im Sinne der effizienten Nutzung der eingesetzten Energie geboten, die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme (ca. 25 % der eingesetzten Energie) zu nutzen. Der hier vorgeschlagene Standort zeichnet sich durch eine besondere räumliche Nähe zum Verlauf der von der VNG AG geplanten Wasserstoffpipeline „doing hydrogen“ aus. (Hinweis: Karte) Die Ausweisung der Potentialfläche würde somit eine unmittelbare räumliche Nähe von Windpark, Elektrolyseur und Pipeline ermöglichen, was nicht nur eine wirtschaftliche Optimierung, sondern auch eine Minimierung der mit dem Bau entsprechender Verbindungsleitungen verbundener Umwelteinriffe ermöglicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einspeisung der erzeugten Abwärme in die bestehenden Wärmenetze der Region. Insgesamt bietet die Potentialfläche optimale und sonst in der Planungsregion nicht anzutreffende Rahmenbedingungen für die Erzeugung grünen Wasserstoffs. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer ausreichenden Bereitstellung grünen Wasserstoffs ist die Ausweisung der Fläche mithin geboten. IV. Ergebnis: Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Potentialfläche „Westliche Zauche“ gemäß den hier vorgeschlagenen Abgrenzungen rechtlich zulässig geplant werden kann. Die hieraus resultierende Erweiterung des VRW 19 "Prützke" in der Verbindung zum VRW 50 Golzow ist auch deswegen planerisch geboten, weil die Erzeugung von Strom aus Windenergie im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit sowohl hinsichtlich der leitungsgebundenen Stromversorgung der Allgemeinheit als auch der ausreichenden Bereitstellung grünen Wasserstoffs zwingend ausgebaut werden muss. Die hier vorgeschlagene Fläche kann aufgrund ihrer Größe hierzu einen erheblichen Beitrag leisten und verfügt insbesondere über einzigartige Synergien für die Erzeugung von Wasserstoff. Wir bitten daher um die antragsgemäße Erweiterung der Fläche.

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 458 Im Namen der EnBW Windkraftprojekte GmbH [nachfolgend: EnBW] danken wir für die Gelegenheit, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland: Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW) - nachfolgend Stellung nehmen zu können und beantragen: Das VRW26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ wird um die in der als Anlage beigefügten Karte dargestellten Flächen erweitert. EnBW begrüßt ausdrücklich die gegenwärtigen Planungen, das VRW 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Dies steht in Übereinstimmung mit der Erreichung der Klimaziele durch die Erzeugung treibhausgasfrei erzeugten Stroms in bundesweit ausreichender Menge sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. 1. Öffentliches Interesse an der Flächenausweisung. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung der geplanten Fläche. Die Nutzung der Prüffläche 26 als Eignungsgebiet für die Windenergie dient aufgrund ihrer Größe im besonderem Maße dem Klimaschutz und der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Beschränkung der Folgen des Klimawandels wird es allgemein als erforderlich angesehen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 26 aufgrund von öffentlichem Interesse vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 26 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft.

dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, wie die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag mit der Zielvorgabe, bis 2030 mindestens 80 % des gesamten erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energiequellen bereit und 2 % der Landesfläche für die Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen, unterstreicht. Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der infolge dessen verhängten Sanktionen besteht darüber hinaus ein erhöhtes Bedürfnis zum raschen Ausbau der Erneuerbaren Stromerzeugung im Sinne der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Auch die Europäische Union fördert den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem sog. European Green Deal. Sie hat bereits in ihren Richtlinien zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG und RL 2018/2001/EU) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen. In der gegenwärtigen Novellierung [sog. RED III] soll das europäische Ziel für Erneuerbare Energien bis 2030 von 32,5 % auf 45 % erhöht werden. Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende und dem 2019 gesetzlich verankerten Ausstieg aus der Kohleverstromung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen sowie den jüngst eingeleiteten Gesetzgebungsvorhaben [sog. "Osterpaket" und „Sommerpaket“] hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist (Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 20a, Rn. 57). Hierauf aufbauend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 (Aktenzeichen: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) die dringende Notwendigkeit des Handelns des Staates betont, wenn es um die weitere Forcierung und Beschleunigung der staatlichen Klimaschutzaktivitäten geht. Der Beschluss stellt die hohe Relevanz des Klimawandels für die Grundrechte heraus und statuiert erstmals einen materiell greifbaren Anspruch der jüngeren Generation auf Klimagerechtigkeit im Sinne von Lastenteilung. Das Bundesverfassungsgericht stellt eindrücklich fest, dass eine im Sinne des 1,5-Grad-Ziels unzureichende Minderung der Treibhausgasemissionen die überwiegend jungen Beschwerdeführer in ihren Freiheitsgrundrechten verletzen kann. Das Bundes-Klimaschutzgesetz wurde bereits in Reaktion auf diesen Beschluss dahingehend angepasst, in der Zeit bis 2030 nunmehr deutlich ambitioniertere Minderungen anzustreben. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Klimaschutzes unerlässlich ist, durch entsprechende planerische Maßnahmen und Verwaltungshandeln eine tatsächliche Erreichung dieser Ziele durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung treibhausgasfreien Stroms in ausreichender Anzahl sicherzustellen. Auch das Land Brandenburg bekennt sich zu diesen Zielen und einer Treibhausgasneutralität bis „spätestens 2045“ (Kabinettsbeschluss 459/21 vom 16. November 2021 und Entschließungsantrag vom 12. Mai 2022, LT-Drs. 7/5546, S. 2 f.). Zwar hat das Land Brandenburg bereits eine rechnerische 95%-ige Deckung seines Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energieträgern erreicht. Gleichwohl erscheint ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend erforderlich, da neben der Versorgung der Öffentlichkeit mit leitungsgebundenem Strom auch der Verkehrs- und der Wohnsektor dekarbonisiert werden müssen. Der durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Erzeugung von Wasserstoff benötigte Strom muss zusätzlich zur allgemeinen Stromversorgung zur Verfügung gestellt werden. Um Importe aus dem Ausland zumindest in Grenzen zu halten, bedarf es hierzu eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Brandenburg. Es besteht folglich Bedarf, zusätzliche Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Dem trägt die Ausweisung des VRW 26 Rechnung.

(siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem, im Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021 festgestellten, Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

- BE-ID: 459 II. Planerische Hinweise zum Flächenzuschnitt: Obwohl die Absicht der Plangeberin, die VRW 26 als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen, diesseits ausdrücklich begrüßt wird, sei darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Fläche nicht mehr anhand des weichen Siedlungsabstand W 1.2., sondern gem. § 1 Abs. 1 Brandenburgischen Windabstandsgesetzes [BbgWEAAbG] vorzunehmen ist. Insofern wird geringfügiger Spielraum für eine Arrondierung der Fläche gegenüber den umliegenden Ortslagen Rietz, RietzAusbau, Neu-Rietz, Haseloff, Niederwerbig und Nichel bestehen. Nach hiesiger Ansicht entfaltet § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG eine Sperrwirkung gegenüber weitergehend planerisch festgesetzten Siedlungsabständen (gleich ob „hart“ oder „weich“). Denn das Windabstandsgesetz wurde auf Grundlage des § 249 Absatz 3 Satz 2 BauGB erlassen, welcher eine maximale Bemessung des landesrechtlichen Abstands auf 1.000 Meter vorsieht. Diese bewusst vorgegebene bundesrechtliche Begrenzung darf nicht dadurch unterlaufen werden, jenseits des Abstands von 1.000 Metern harte oder weiche Siedlungsabstände zu definieren. Da die insoweit einschlägige Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 2 BbgWEAAbG explizit nicht auf die erste, sondern sämtliche Beschlussfassungen zur Offenlage Bezug nimmt, findet § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG mit der Folge Anwendung, dass die Siedlungsabstände nicht mehr als 1.000 Meter betragen dürfen. Zudem ist festzustellen, dass sich die aktuellen Abgrenzungen der Siedlungsabstände nördlich der Ortschaft Rietz auf ein Gebäude [nachfolgend rot gekennzeichnet] beziehen, welches Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes ist und nicht dem Wohnen dient. Erfolgt die Festlegung des Siedlungspuffers korrekt um das letzte dem Wohnen dienende Gebäude [blau gekennzeichnet], lässt sich das VRG um ca. 100 Meter weiter südlich abgrenzen als das im gegenwärtigen Entwurf berücksichtigt ist. Siehe Abbildung auf nächster Seite sowie Lageplan im Anhang. Dass eine solche Abgrenzung zulässig ist, zeigt auch die frühere Abgrenzung des WEG 26 des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0: vom 5. Oktober 2021 - Festlegung von Windenergiegebieten (vom 25. September 2022, Seite 13 von 50)
- BE-ID: 460 III. Kommunale Planungen: Hinsichtlich der im Datenblatt der Fläche diskutierten kommunalen Planungen ist darauf hinzuweisen, dass diese in planerische Konkordanz mit dem übergeordneten Regionalplan zu bringen sind [§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Hinsichtlich des Bebauungsplans der Stadt Treuenbrietzen . Windfeld Rietz, KWE 3" ist zu prüfen, ob die innerhalb des VRG gelegenen Baufenster möglicherweise einer optimalen Ausnutzung des Eignungsgebiets entgegenstehen und auch die zwischen den Baufenstern gewählten Abstände auf heute marktgängige Anlagen möglicherweise nicht passen. Außerhalb dieser Baufenster wäre die Errichtung von Windenergieanlagen gem. §§ 30 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 S. 1 BauNVO unzulässig. Sollten diese Vorgaben insbesondere noch durch einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 Bau GB flankiert werden, besteht aus hiesiger Sicht die Besorgnis einer nicht vollständigen Ausnutzbarkeit des Vorranggebiets. Da die innergebietliche Durchsetzung der Windenergie gegenüber gegenläufigen Belangen jedoch Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet, ist die Plangeberin aufgerufen, auf die Herbeiführung einer planerischen Konkordanz hinwirken. Kommunale Erweiterungen regionalplanerisch festgelegter Flächen sind hierbei zu begrüßen. Keineswegs jedoch darf eine Bauleitplanung direkt oder indirekt dazu führen, dass im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiete nicht vollständig ausnutzbar sind. IV. Ergebnis: EnBW unterstützt die Ausweisung der Fläche „Rietz bei Treuenbrietzen“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des nunmehr geltenden Siedlungsabstands von 1.000 Metern.

Die Bedenken sind unbegründet. An der Anwendung des Kriteriums Kriterium W 01 sowie den dazu vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung wird festgehalten. Die Entscheidung, bestimmte Flächen aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, ist eine zulässige Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Festlegung des Mindestabstands auf 1.100 m ist sachgerecht begründet und nicht fehlerhaft. Es wird dazu auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 570, 572, 578, 576 und 1202 verwiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die für erforderlich gehaltenen Abstände auf der Grundlage des amtlichen digitalen Liegenschaftskatasters (ALKIS) ermittelt. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 10, W01) Nach den amtlichen Daten handelt es sich bei dem benannten Gebäude um ein Wohnhaus.

Die Bedenken betreffen die kommunale Bauleitplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat auf die Festlegungen von rechtswirksamen Bebauungsplänen keinen Einfluss.

BE-ID: 457 Im Namen der EnBW Windkraftprojekte GmbH [nachfolgend: EnBW] danken wir für die Gelegenheit, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland: Vorranggebiete für Windenergienutzung [VRW] - nachfolgend Stellung nehmen zu können und beantragen: Die in der als Anlage beigefügten Karte dargestellte Potentialfläche Tietzow wird als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Dies begründen wir wie folgt: Die dargestellte Fläche grenzt - lediglich durch die B 273 getrennt - praktisch unmittelbar an die in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel gelegene Potentialfläche „Autobahndreieck Havelland“ [ehemals WEG 35] an. Beide Flächen würden sich im Sinne einer interregionalen Planung wechselseitig ergänzen. Die nördliche und westliche Abgrenzung der Fläche kann anhand des 1.000-Meter- Wohnbauabstandes gegenüber den Ortslagen Kemmen und Staffelde erfolgen. Mit Blick auf die von der Autobahn A 24 ausgehende erhebliche Lärmbelastung erscheint ein größerer Abstand der gegenüber diesen Ortslagen weiter entfernten Potentialfläche nicht erforderlich. Die östliche Abgrenzung der Fläche kann unter Berücksichtigung der fernstraßenrechtlichen Abstandspuffer zur B 273 und die südliche anhand des dort verlaufenden Waldwegs erfolgen. Die Fläche weist bereits eine erhebliche Vorbelastung aufgrund der von der A 24 ausgehenden Emissionen auf. Sie drängt sich für eine Ausweisung als Vorranggebiet geradezu auf. Aus diesem Grund rufen wir den Plangeber dazu auf, das der Ausweisung vorliegend entgegenstehende Kriterium W 02, wonach der Plangeber Landschaftsschutzgebiete trotz der in § 26 Abs. 3 BNatSchG vorgesehenen Öffnung nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten heranziehen möchte (Seite 30 bis 32 der Entwurfsbegründung). im Sinne einer Einzelfallabwägung anzupassen. Zwar wird die Potentialfläche vollständig durch das Landschaftsschutzgebiet "Nauen-Brieselang-Krämer" vom 7. Januar 1998 überlagert. Aufgrund der randlichen Lage der Potentialfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und der Betroffenheit eines durch monostrukturierte Kiefernforste geprägten weniger hochwertiges Landschaftsbilds, der Vorbelastung durch die angrenzenden Autobahn und Bundesstraße sowie der potentiellen Erweiterung der angrenzenden Potentialfläche „Autobahndreieck Havelland“ ist eine Abweichung vom generellen Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete jedenfalls in diesem Einzelfall geboten. Insbesondere ist die Errichtung baulicher Anlagen im LSG Nauen-Brieselang-Krämer prinzipiell zulässig. Denn gem. § 4 Abs. 3 S. 1 LSG-VO ist die nach Absatz 2 erforderliche Genehmigung zu erteilen (gebundene Behördenentscheidung), wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht ändert oder dem besonderen Schutzzweck des Gebiets nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Inwiefern die Ausweisung eines Windvorranggebiets, bzw. die spätere Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dem besonderen Schutzzweck des Gebiets erheblich zuwiderlaufen soll, ist nicht ersichtlich. Der Schutzzweck des LSG Nauen-Brieselang-Krämer ist in § 3 LSG-VO definiert. Hierzu hat EnBW bereits die fachliche Einschätzung des Büros Fröhlich & Sporbeck eingeholt. In dieser Einschätzung kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Ausweisung des Gebiets als Windeignungsgebiet dem Schutzzweck der LSG-VO nicht grundsätzlich entgegensteht und dass mögliche teilweise auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt und kompensiert werden können (Fröhlich & Sporbeck, Seiten 11 bis 14). Darüber hinaus steht der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auch nicht deren Einstufung als Erholungswald Stufe 1 und 2 entgegen. Diese Einstufung ist aufgrund der unmittelbaren Nähe der Fläche zu einer vielbefahrenen Autobahn nicht nachvollziehbar. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an dieser Stelle werden keine nennenswerten Erholungszwecke gefährdet.

Der Anregung die vorgeschlagene Fläche „Tietzow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ und wird somit allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen. (Kriterium W 02, Rn. 118ff) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe dazu ausführlicher in BE 581)

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 426 Hiermit erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3 und 4 und § 2a Abs. 2 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 mit der Bitte um Berücksichtigung. Wir wünschen uns einen geordneten Ausbau der Windenergie in Brandenburg bei gleichzeitiger Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2040 sowie der bundespolitischen, europäischen und globalen Klimaschutzziele. Wir unterstützen deswegen als UKA die Stellungnahme des Bundesverbandes Windenergie (BWE) zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung ausdrücklich. Mit unserem Schreiben möchten wir die Möglichkeit nutzen den Planungsprozess aktiv mitgestalten und dazu beitragen, dass sowohl Bürger, Gemeinden, Städte und Landkreise als auch die Windbranche hinsichtlich des zukünftigen Ausbaus der Windenergie in der Region Planungssicherheit erhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt. Weiter wird auf die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Stellungnahme des Bundesverbandes Windenergie (BWE) (TÖB-Nr. 2110) vorgenommenen Einschätzungen verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 442 b) VRW 08 Kummersdorf-Gut: Dieses im Entwurf enthaltene Vorranggebiet befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf-Gut, die mit der Nummer 0910572 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Ein Antragsverfahren zur Aufnahme der Heeresversuchsstelle auf die UNESCO Welterbeliste sollte im Sommer 2021 eröffnet werden. Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass Windenergieanlagen in dem auszuweisenden Vorranggebiet nicht durch das BLDAM genehmigt werden. Der Plangeber würde auch hier windenergetisch nicht weiter nutzbares Areal ausweisen und damit rechtswidrige Verhinderungsplanung betreiben. Streng genommen dürften diese Flächen demnach gar nicht zum ausgewiesenen Flächenanteil von 1,84 % gezählt werden. Die Areale machen ca. 6,4 % der ausgewiesenen Vorranggebietsfläche aus, womit sich der ausgewiesene und gleichzeitig nutzbare Flächenanteil auf ca. 1,72 % der Regionsfläche reduziert.

Die Bedenken sind unbegründet. An der Festlegung des VRW 08 wird weiter festgehalten. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hat mit Stellungnahme vom 18.08.2023 keine Bedenken gegen die Festlegung des VRW 08 mitgeteilt.

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 441 C. Ablehnung der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die folgenden, im Entwurf enthaltenden Vorranggebiete sehen wir kritisch und als für die (zukünftige) Nutzung durch Windenergie ungeeignet. Wir fordern den Plangeber daher auf, diese aus der Flächenkulisse zu streichen. a) VRW 15 Welsickendorf: Dieses im Entwurf enthaltene Vorranggebiet befindet sich vollständig in einer Radarzone für Flugsicherung (Militärflugplatz Holzdorf). Die Bauhöhenbegrenzung in dieser Radarzone beträgt 271 m üNN. Abzüglich der durchschnittlichen Geländehöhe im auszuweisenden Vorranggebiet von ca. 90 m üNN ergibt sich eine maximal zulässige Gesamtbauhöhe für Windenergieanlagen von 181 m. Die der Ausarbeitung des sachlichen Teilregionalplans zugrundeliegende Referenzanlage hat 240 m Gesamthöhe (S. 17 des Planentwurfs). Sie wäre in dem auszuweisenden Vorranggebiet nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich hierbei also um eine rechtswidrige Verhinderungsplanung. Auch sei darauf verwiesen, dass die Areale mit Bauhöhenbeschränkung wirtschaftlich nicht oder nur sehr unzureichend windenergetisch genutzt werden können. Mit dem EEG 2023 und der dort vorgeschriebenen zwingenden Teilnahme an Ausschreibungen konkurrieren diese Areale deutschlandweit mit anderen Gebieten, in denen keine so restriktiven Bauhöhenbeschränkungen bestehen. Da mit zunehmender Nabenhöhe die Erträge der Windenergieanlagen steigen, können Gebote mit solch einschränkenden Nabenhöhen nicht mit den gebotenen Vergütungssätzen anderer Projektgebiete konkurrieren. Die Folge ist, dass die vom Plangeber mit Bauhöhenbeschränkungen versehenen Bereiche nicht bebaut werden können, da ein Gebotszuschlag

Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden. An der Festlegung des VRW 15 wird weiter festgehalten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 17.10.2023 nicht mitgeteilt, dass die von der Stellungnehmerin benannten Einschränkungen bestehen.

im EEG-Ausschreibungsverfahren unrealistisch ist.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

- BE-ID: 437 Illmersdorfer Holz (Erweiterung zum VRW 32 Hohenseefeld): In den Erläuterungskarten 1 und 2 zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans wird die Fläche östlich des potentiellen Vorranggebietes 32 Hohenseefeld als Potentialfläche (nach Abzug der harten und der weichen Tabukriterien) ausgewiesen. Ein Ausschluss von Teilen der Potentialfläche als Vorranggebiet erfolgt auf der Erläuterungskarte 3 anhand der Schutzbereiche Tierökologischer Abstandskriterien. Ein Ausschluss der Potentialfläche anhand eines pauschalen Abstandskriteriums, dessen mangelnde zeitliche Konstanz bereits bei seiner Aufnahme in den Kriterienkatalog ersichtlich ist, ist sowohl fachlich als auch rechtlich bedenklich (siehe auch ausführliche Stellungnahme zu den TAK-Schutzbereichen oben). Die Restriktion B 02 sollte in der Einzelfallbetrachtung eine Abwägung erfahren und nicht pauschal angewandt werden. Dies ergibt sich aus § 2 EEG (siehe Teil A). Darüber hinaus ist der Ausschluss durch die uns vorliegenden aktuellen Daten zu TAK-relevanten Brutvögeln eines unabhängigen Gutachterbüros aus den Jahren 2016-2022 nicht nachzuvollziehen. Die gutachterlichen Zusammenfassungen finden Sie im Steckbrief zur Erweiterung des VRW 32 Hohenseefeld (Illmersdorfer Holz- siehe Teil C) und im Folgenden als Synthese. Die regionalplanerische Darstellung der Schutzbereiche im Südwesten und Südosten des Illmersdorfer Holzes kennzeichnet vermutlich die bekannten Brutplätze des Rotmilan und die Uhu-"Brutplätze" der vergangenen Jahre. Der Rotmilan brütet seit 2016 regelmäßig im Illmersdorfer Holz. Es ist von 2 Brutpaaren auszugehen. Einer befindet sich am Südostrand des Illmersdorfer Holzes und einer am Südwestrand. In den rechtsgültigen B-Plänen „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz" Teilplan A und B wird nachgewiesen, dass anhand der Kenntnisse aus den Untersuchungen von 2016-2020 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Rotmilan ausgeschlossen werden können (Umweltbericht LPR 2020). Das Landesamt für Umwelt bestätigte dies. Neben dem Rotmilan war der Uhu Gegenstand detaillierter avifaunistischer Untersuchungen: 2016 kein konkreter Brutplatz, Aufenthalt im Westen des Illmersdorfer Holzes, 2017 Brutplatz südlich Illmersdorfer Holz -kein Bruterfolg, 2018 Brutplatzes im Westen des Illmersdorfer Holzes, Fällung Horstbaum -kein Bruterfolg, 2019 Brutplatz nördlich des Illmersdorfer Holzes -1 Jungtier, Absturz, kein Bruterfolg, 2020 kein Brutplatz, 2021 kein Hinweis auf Brut/Brutverdacht, 2022 kein Hinweis auf Brut/Brutverdacht. Aufgrund der 2022 gemachten bzw. vielmehr der ausgebliebenen Beobachtungen und Nachweise ist davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet weder einen Brutplatz noch ein festes Revier gab. Die sehr wenigen Rupfungen lassen allenfalls auf eine sporadische Anwesenheit von Uhus im Gebiet schließen, was angesichts der Expansion der Art in Brandenburg aber nicht weiter verwunderlich wäre. Damit bestätigt sich die bereits in den Vorjahren festgestellte Entwicklung. Es ist von einer großräumigen Verlagerung des Reviers auszugehen. Für den Uhu können daher, genau wie für den Rotmilan, anhand der Kenntnisse aus den Untersuchungen von 2016-2021 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in den rechtsgültigen Bebauungsplänen der Gemeinde Ihlow ausgeschlossen werden (Umweltbericht LPR 2020). Auch das wurde vom Landesamt für Umwelt bestätigt.
- BE-ID: 438 Hinsichtlich des Uhus sei außerdem auf § 45b Abs. 1 Anlage 1 BNatSchG verwiesen wonach der Uhu nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Darüber hinaus ist der Uhu nur im Nahbereich als kollisionsgefährdet eingestuft - die Anwendung des zentralen Prüfbereichs und der damit verbundene Flächenausschluss ist nicht korrekt. An dieser Stelle möchten wir noch einmal unterstreichen, dass aus gutachterlicher Sicht und aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls die Errichtung von
- Der Anregung, das VRW 32 (von der Stellungnehmerin als „Illmersdorfer Holz“ bezeichnet) wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der südlichen Abgrenzung wird an der Bewertung festgehalten, dass in dem betreffenden Bereich erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzung- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan bestehen. Regelmäßige Brutvorkommen des Rotmilans werden auch von der Stellungnehmerin mitgeteilt. Das Landesamt für Umwelt bestätigt diesen Sachverhalt mit Stellungnahme vom 26.09.2023. Weiter teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass sich das Brutgeschehen ab dem Jahr 2022 nach Osten verlagert hat. Nach Einschätzung des Landesamtes sind Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich. Es kann daher längerfristig von einer unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow hat für die betreffenden Bereiche bereits zwei Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt (Teilpläne A und B) ein weiterer Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung (Teilplan C). Damit schafft die Gemeinde Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. In den Bebauungsplanverfahren können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist. Diese Feststellungen und Bewertungen betreffen auch die Belange des Artenschutzes in Bezug auf das (mögliche) Vorkommen des Uhus.
- Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, die betreffenden Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen, ist nicht abwägungsfehlerhaft. Die Gemeinde Ihlow kann ohne Konflikt mit dem Regionalplan Flächen außerhalb von Vorranggebieten festlegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, alle von den Gemeinden für die Windenergienutzung

Windenergieanlagen im Bereich des Illmersdorfer Holz zulässig ist. Der genehmigte Bebauungsplan "Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz", Teilplan A und B und die genehmigten Anträge gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz bezeugen dies. Der Ausweisung des Bereiches Illmersdorfer Holz als Vorranggebiet (im Zusammenhang mit VRW 32 Hohenseefeld) stehen keine avifaunistischen Belange entgegen und wir fordern eine Aufnahme in den Regionalplan. Diese Forderung wird vom Amt Dahme/Mark und der betroffenen Gemeinde Ihlow ausdrücklich unterstützt und wir verweisen gerne auf die Stellungnahme des Amtes Dahme/Mark. Es ist nicht verständlich warum der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow sowie der Bebauungsplan "Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz", Teilplan A und B nicht von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt wird -während man sich in anderen Fällen auf einen veralteten, anpassungspflichtigen Flächennutzungsplan beruft (siehe Gemeinde Niedergörsdorf). Das halten wir für abwägungsfehlerhaft. Der fehlenden Akzeptanz der Windkraft vor Ort versucht die Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit ihrem Kriteriengerüst zur Steuerung der Windenergie gerecht zu werden und vergibt gleichzeitig hier die Chance eine Fläche im sachlichen Teilregionalplan auszuweisen die sowohl von Gemeinde gewollt als auch von den Menschen vor Ort akzeptiert ist. Einen detaillierten Steckbrief zur vorgeschlagenen Erweiterungsfläche zum VRW 32 Hohenseefeld, eine entsprechende Kartendarstellung und eine Zusammenfassung der gutachterlichen Avifauna-Kartierungsergebnisse finden Sie in der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

vorgesehenen Flächen als Vorranggebiet auszuweisen. Im Fall der Gemeinde Niedergörsdorf geht es um den entgegengesetzten Fall, dass weitere Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (gegenwärtig) von der Gemeinde nicht gewollt werden, diese aber nach den Festlegungen des Regionalplans zugelassen werden müssten. (siehe auch Rn. 38 der Planbegründung) Es besteht daher keine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte. (siehe ergänzend auch BE 437)

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 440 Niederer Fläming (Erweiterung zum VRW 34 Werbig): Die Potentialfläche war im Entwurf 2021 zum Regionalplan 3.0 als Teil des VRW 34 Werbig (Niederer Fläming) enthalten. Auch in den Erläuterungskarten 1 und 2 zum Entwurf 2023 des sachlichen Teilregionalplans wird die Fläche östlich des potentiellen VRW 34 Werbig als Potentialfläche (nach Abzug der harten und der weichen Tabukriterien) dargestellt. Wie auch im Datenblatt zum VRW 34 Werbig beschrieben (5. 127), erfolgt der Ausschluss der Potentialfläche auf der Erläuterungskarte 3 anhand der Schutzbereiche Tierökologischer Abstandskriterien. Ein Ausschluss der Potentialfläche anhand eines pauschalen Abstandskriteriums, dessen mangelnde zeitliche Konstanz bereits bei seiner Aufnahme in den Kriterienkatalog ersichtlich ist, ist sowohl fachlich als auch rechtlich bedenklich (siehe auch ausführliche Stellungnahme zu den TAK-Schutzbereichen oben). Die Restriktion B 02 sollte in der Einzelfallbetrachtung eine Abwägung erfahren und nicht pauschal angewandt werden. Dies ergibt sich aus § 2 EEG (siehe Teil A). Darüber hinaus wird die Potentialfläche auf Grund der Anwendung des zentralen Prüfbereiches ausgeschlossen. Wie bereits in Teil A der Stellungnahme erwähnt, halten wir die Anwendung des zentralen Prüfbereiches als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung für nicht gerechtfertigt. Der § 45b Abs. 3 BaNatSchG sieht „in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko [...] signifikant erhöht ist“, allerdings nennt er auch geeignete Maßnahmen mit denen das Risiko hinreichend gemindert wird. Der pauschale Ausschluss dieser Flächen ist nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers. Wir fordern den Plangeber deswegen auf das VRW 34 Werbig im Norden und Osten an den Nahbereichen der entsprechenden störungssensiblen Vogelarten abzugrenzen, zumindest aber in den Grenzen aus dem Entwurf 2021 zum Regionalplan 3.0 darzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 34 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Für diese Entscheidung spricht neben den von der Stellungnehmerin benannten artenschutzrechtlichen Belangen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Bewertung, dass in Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen erreicht sind, eine Vergrößerung von Bestandsgebieten nur nachrangig in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 38, 302 und 303 der Planbegründung) Die Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche (Rn. 156 der Planbegründung) erfolgt in Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt (siehe dazu Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022 Anlage 1, Seite 10 und vom 26.09.2023, naturschutzrechtlicher Teil, Seite 4) Die Gemeinde Niederer Fläming kann ohne Widerspruch zum Sachlichen Teilregionalplan von der Möglichkeit Gebrauch machen, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Wege der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. In der Bebauungsplanung können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 439 Brandenburg an der Havel (Erweiterung zum VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord): Die Erweiterungsfläche zum VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord entspricht, den harten und weichen Kriterien. Die Erweiterungsfläche ist durch den angrenzenden Solarpark sowie schneidende Infrastrukturtrassen (Bahnlinie, Bundesstraße, Hochspannungsleitungen) überdurchschnittlich anthropogen vorgeprägt. Dadurch besteht hier die Möglichkeit eine Neuausweisung von Vorranggebieten in naturnaher Kulturlandschaft zu vermeiden und die Windenergienutzung in einem technogen vorgeprägten Bereich zu konzentrieren. Für die Erweiterungsfläche Brandenburg an der Havel wurde bereits positives Feedback zur Akzeptanz für die Windenergienutzung bei den Akteuren vor Ort eingeholt. Ausgehend von der vertraglichen Zustimmung des größten Waldeigentümer in der Potentialfläche, können zum jetzigen Zeitpunkt bereits fünf Windenergieanlagen komplett geplant werden. Bei einer Aufnahme der Erweiterungsfläche in den sachlichen Teilregionalplan bestünde damit eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung und damit einen realen Zubau von dringend benötigten Windenergiekapazitäten zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2040. In den Erläuterungskarten 1 und 2 zum Planentwurf wird die Erweiterungsfläche als Potentialfläche (nach Abzug der harten und der weichen Tabukriterien) ausgewiesen. Ein Ausschluss der Potentialfläche als Vorranggebiet erfolgt auf der Erläuterungskarte 3 anhand der Schutzbereiche Tierökologischer Abstandskriterien - hier: zentraler Prüfbereich Seeadler. Ein Ausschluss der Potentialfläche anhand eines pauschalen Abstandskriteriums, dessen mangelnde zeitliche Konstanz bereits bei seiner Aufnahme in den Kriterienkatalog ersichtlich ist, ist sowohl fachlich als auch rechtlich bedenklich (siehe auch ausführliche Stellungnahme zu den TAK-Schutzbereichen oben). Auch die Anwendung des zentralen Prüfbereichs halten wir für bedenklich. Die Restriktion B 02 sollte in der Einzelfallbetrachtung eine Abwägung erfahren und nicht pauschal angewandt werden. Dies ergibt sich aus der Regelung des neuen § 2 EEG (siehe Teil A der Stellungnahme). Abschließend verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Forstverwaltung Briest Betriebs GmbH. Nach Informationen lokaler Akteure ist der Seeadler in diesem Bereich nicht mehr vorhanden. Dies sollte im Rahmen des weiteren Verfahrens von der zuständigen Fachbehörde geprüft und anschließend neu bewertet werden. Wir fordern den Plangeber daher auf die privaten Interessen der UKA Cottbus und der Flächeneigentümer nach § 7 Abs. 2 ROG, sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG in der Abwägung mit den Tierökologischen Abstandskriterien zu berücksichtigen und diese Erweiterungsfläche als Teil des VRW 55 in den Regionalplan aufzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 55 westlich zu erweitern, wird nicht gefolgt. Nach den Daten des Landesamtes für Umwelt war der Seeadlerhorst noch im Jahr 2022 besetzt. Es fand die Aufzucht von zwei Jungtieren statt. Nach der weiter anzuwendenden Anlage 4 des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 (Niststättenerlass) ist für Seeadlerhorste ein Bestandschutz von fünf Jahren nach Aufgabe des Reviers zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält daher an ihrer Entscheidung, Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs des (nun möglicherweise nicht mehr besetzten) Horstes nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen (Rn. 156 der Planbegründung), weiter fest. (zur Rn. 156 der Planbegründung siehe auch BE 582) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann ohne Widerspruch zum Sachlichen Teilregionalplan von der Möglichkeit Gebrauch machen, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Wege der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. In der Bauleitplanung können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 435 Seehausen Ost: Die Potentialfläche Seehausen Ost war Bestandteil der Arbeitskarte der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 16.04.2021. Mit Verweis auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf vom 28.11.2013 war die Potentialfläche Seehausen nicht mehr im Entwurf des Regionalplans enthalten. Auch im Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan ist sie nicht enthalten, obwohl o.g. Begründung nicht nachvollziehbar ist. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf dem Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Auf Grund der Neufassung des Landesentwicklungsplans und der damit einhergehenden Änderung des Freiraumverbunds im Bereich Seehausen muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde an die veränderte Rechtslage angepasst werden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das wurde auch von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgestellt. Mit Verweis auf eine „nicht sicher in Aussicht stehende Änderung des Flächennutzungsplans“ lehnt die Regionale Planungsstelle die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet jedoch ab. Diese Begründung genügt nicht den von der Planungsgemeinschaft selbst ausgeführten Kriterien, laut denen gemeindliche

Der Anregung, das Gebiet Seehausen Ost als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf. Es wird auf die auf den Seiten 191 bis 193 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Das angeführte "Zitat" die "Tragfähigkeit" kommunaler Planungen betreffend ist nicht Bestandteil der Aufstellungsunterlagen. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 mitgeteilt, dass sie Belange der Gemeinde durch den Sachlichen Teilregionalplan nicht berührt sieht. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte

Planungen insbesondere dann nicht zur Rechtfertigung von Ausschlussbereichen gem. des Regionalplans herangezogen werden, wenn die Nichtausweisung im Flächennutzungsplan auf einer Sach- und Rechtslage beruht, die heute nicht mehr tragfähig ist (und dadurch eine Anpassungspflicht ausgelöst sein kann). Die Festlegung eines Ausschlussbereichs im Bereich Seehausen beruht insbesondere auf der Beachtung der Festsetzungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020, der für den fraglichen Bereich ebenfalls einen Ausschlussbereich festgesetzt hatte. Die Gemeinde sah sich also durch die Darstellungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gehalten, für den fraglichen Bereich einen Ausschlussbereich festzusetzen. Bekanntlich wurde der Regionalplan 2020 mit Urteil vom 26.06.2018 aufgehoben. Die Sach- und Rechtslage, die zur Nichtausweisung des fraglichen Bereichs im Flächennutzungsplan geführt hatte, hat sich also geändert. Mithin kann die entgegenstehende Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, dass der sachliche Teilregionalplan insoweit einen Ausschlussbereich vorsieht. Auch nach dem Rechtsgrundsatz des § 162 Abs. 1 BauGB, der als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BauGB) auch Geltung im öffentlichen Recht beansprucht, kann sich die Planungsgemeinschaft nicht auf die entgegenstehende Ausweisung im Flächennutzungsplan berufen. Nach dieser Vorschrift gilt eine Bedingung als nicht eingetreten, wenn eine Partei, zu deren Vorteil sie gereicht, diese Bedingung wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat durch ihren rechtswidrigen Regionalplan (Havelland-Fläming 2020) veranlasst, dass die Gemeinde für den fraglichen Bereich im Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung vorgesehen hat. Dies geschah, weil der Regionalplan rechtswidrig war, wider Treu und Glauben. Die Planungsgemeinschaft hat also wider Treu und Glauben die Bedingung für die Festsetzung eines Ausschlussbereichs selbst herbeigeführt, und zwar - wegen der unstrittigen Rechtswidrigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 - wider Treu und Glauben. Sie kann sich deshalb gemäß § 162 BauGB nicht auf eine Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans berufen, um eine solche Ausschlusswirkung im Regionalplan vorzusehen. Wir fordern den Plangeber daher unter Berücksichtigung des oben ausgeführten sowie der rechtlich garantierten Berücksichtigung und Abwägung unserer privaten Interessen nach § 7 Abs. 2 ROG auf, diese Fläche in den sachlichen Teilregionalplan aufzunehmen. Einen detaillierten Steckbrief zur vorgeschlagenen Potentialfläche Seehausen Ost und eine entsprechende Kartendarstellung finden Sie in der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen. Das Gebiet befindet sich nach Angaben des Landesamtes für Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zudem in einem zentralen Prüfbereich nach Rn. 156 der Planbegründung.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 436 Derwitz: Die Potentialfläche Derwitz entspricht den harten und weichen Kriterien des sachlichen Teilregionalplans. Sie eignet sich aufgrund ihrer Größe von ca. 120 ha sehr gut für eine Konzentration der Windenergienutzung im Sinne der Raumordnung. Die Kompaktheit der Fläche, mit einer maximalen Ausdehnung von ca. 1.500 m, vermeidet eine Umzingelung der umliegenden Ortschaften. Die geringen Geländeunterschiede und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, welche parallel zur Windenergienutzung möglich ist, sprechen für das Gebiet. Ein Waldeingriff ist dadurch nicht notwendig. Dies ist von besonderer Bedeutung bei der Akzeptanz der Akteure vor Ort. Mit der Potentialfläche Derwitz besteht zudem die Möglichkeit eine Neuausweisung von Vorranggebieten in naturnaher Kulturlandschaft zu vermeiden und die Windenergienutzung in einem technogen vorgeprägten Bereich zu konzentrieren. Hierbei sind insbesondere die Bundesautobahn A10, welche unmittelbar durch den zentralen Teil der Potentialfläche verläuft, sowie die nahegelegene Autobahnabfahrt Groß Kreuz zu nennen. Darüber hinaus durchquert eine öffentliche Gemeindestraße das Projektgebiet und eine 380-kV-Höchstspannungsleitung verläuft in unmittelbarer Nähe. Für die angestrebte Erhöhung des Ausbaus der Windenergie in Brandenburg ist die fehlende lokale Akzeptanz vor Ort, ob von Verwaltung oder betroffenen Bürgern, oft ein unüberwindbares Hindernis und damit von entscheidender Bedeutung im Planungsprozess. Für die Potentialfläche Derwitz

Der Anregung, das Gebiet „Dervitz“ als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Das Gebiet kommt aufgrund erkennbarer Konflikte mit dem Fortpflanzungs- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan nur nachrangig in Betracht. Nach den Daten des Landesamtes für Umwelt befindet sich das vorgeschlagene Gebiet in einem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG eines Brutplatzes des Rotmilans. Diesbezüglich wird auf die Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen der Rn. 156 der Planbegründung verwiesen, an denen festgehalten wird. Die auf Seite 5 des von der Stellungnehmerin beigegebenen faunistischen Gutachtens (MEP Plan Mai 2021) dargestellten Sachverhalte belegen einen Brutplatz des Rotmilans mit einem geringeren Abstand als der zentrale Prüfbereich (1.025 m), die Anwesenheit von Jungvögeln sowie den Tatbestand, dass das Vorhabengebiet von Rotmilanen durchflogen wird. Das Gebiet hat

wurde dahingehend bereits positives Feedback zur Akzeptanz für die Windenergienutzung bei den Akteuren vor Ort eingeholt. Ausgehend von der vertraglichen Zustimmung eines Großteils der Flächeneigentümer und Bewirtschafter können zum jetzigen Zeitpunkt bereits fünf Windenergieanlagen komplett geplant werden. Bei einer Aufnahme der Fläche im Regionalplan bestünde damit eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung und damit einen realen Zubau von dringend benötigten Windenergiekapazitäten. In den Erläuterungskarten 1 und 2 zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans wird die Fläche bei Derwitz als Potentialfläche (nach Abzug der harten und der weichen Tabukriterien) ausgewiesen. Ein Ausschluss der Potentialfläche als Vorranggebiet erfolgt auf der Erläuterungskarte 3 anhand der Schutzbereiche Tierökologischer Abstandskriterien. Ein Ausschluss der Potentialfläche anhand eines pauschalen Abstandskriteriums, dessen mangelnde zeitliche Konstanz bereits bei seiner Aufnahme in den Kriterienkatalog ersichtlich ist, ist sowohl fachlich als auch rechtlich bedenklich (siehe auch ausführliche Stellungnahme zu den TAK-Schutzbereichen). Die Restriktion B 02 sollte in der Einzelfallbetrachtung eine Abwägung erfahren und nicht pauschal angewandt werden. Dies ergibt sich aus dem § 2 EEG. Darüber hinaus ist der Ausschluss auf Grund Tierökologischer Abstandskriterien durch die uns vorliegenden aktuellen Daten zu TAK-relevanten Brut- und Zugvögeln eines unabhängigen Gutachterbüros aus dem Jahr 2020 und einer Schlafgewässerkontrolle 2021/22 nicht nachvollziehbar, da „die Tierökologischen Abstandsempfehlungen nach MLUL (2018) [...] anhand der im Jahr 2020 und 2021 und 2022 erhobenen Daten eingehalten“ werden (siehe Gutachten im Steckbrief zur Potentialfläche Derwitz im Teil C). Eine Fläche auf Grund völlig veralteter und unvollständiger Avifauna-Daten der Windenergienutzung zu entziehen, gefährdet die Rechtssicherheit des Regionalplans. Wir fordern den Plangeber daher unter Berücksichtigung der aktuellen Avifauna-Gutachten, des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG sowie der rechtlich garantierten Berücksichtigung und Abwägung unserer privaten Interessen nach § 7 Abs. 2 ROG auf, diese Flächen in den Regionalplan aufzunehmen. Einen detaillierten Steckbrief zur vorgeschlagenen Potentialfläche Derwitz, eine entsprechende Kartendarstellung und eine Zusammenfassung der gutachterlichen Avifauna-Kartierungsergebnisse finden Sie in der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

daher erkennbar Bedeutung für die Reproduktion des Rotmilans und kann hinsichtlich der Belange des Artenschutzes nicht als konfliktarm bewertet werden. Die Festlegung des Gebiets ist zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der BE 582 verwiesen.

STRP Wind / IV. Begründung

BE-ID: 434 B. Berücksichtigung und Abwägung privater Interessen gemäß § 7 Abs. 2 ROG. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, müssen die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer vollumfänglich in die Abwägung einbezogen werden. Dies ist im Rahmen des Regionalplanentwurfes bisher nicht passiert. Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Im Zuge der Entwicklung von Windenergieprojekten sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern, eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen u.a. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Dadurch haben wir einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Fortgeschrittene vertragliche Einigung mit Grundeigentümern (Flächensicherung) und finanzielle Vorleistungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge bestehen insbesondere für folgende Windpotentialflächen. Detaillierte Steckbriefe, entsprechende kartografische Darstellung sowie Zusammenfassungen der aktuellen Avifauna-Gutachten finden Sie in Anhang 1.

Das mitgeteilte Interesse der Stellungnehmerin an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzepts dargestellt sind.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

- BE-ID: 430 W 01 Immissionsschützende Mindestabstände: Die Festlegung von immissionsschützenden Mindestabständen von 725 m, 1.100 m und 2.000 m zu bestimmten Siedlungsgebieten halten wir aus den folgenden Gründen für abwägungsfehlerhaft, zur Einhaltung von Immissionsschutzwerten gemäß TA Lärm nicht notwendig, Schalleistungspegel der Referenzanlage nicht im schalloptimierten Betrieb, Immissionsprognose für eine Gruppe von fünf WEA: üblicherweise ist von einer Errichtung von drei WEA in Vorranggebieten auszugehen; fehlende Erläuterung für den oberen Abstandswert als Mindestabstand und nicht Mittelwert aus dem unteren und oberen Abstandswert, Rundung der oberen Abstandswerte zu allgemeinen Wohngebieten um weitere 20 m und zu Kurgebieten etc. um weitere 40 m ist nicht geboten.
- Die Bedenken sind unbegründet. Die Anwendung der Kriterien nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung (W 01) ist nicht abwägungsfehlerhaft. An den diesbezüglichen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Zur Begründung wird insbesondere auf die entsprechenden Einschätzungen in den BE 570 und 572 verwiesen. Die Möglichkeit des schalloptimierten Betriebs muss von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht in Betracht gezogen werden. Ein schalloptimierter Betrieb bedeutet Leistungsreduzierung oder zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen und stellt daher eine Konfliktlösung dar, die sich nachteilig auf die Windenergienutzung auswirkt. Flächen auf denen der Betrieb von Windenergieanlagen voraussichtlich (nur) mit Einschränkungen möglich ist, können allgemein nicht als vorrangwürdig bewertet werden. In Bezug auf die der Schallimmissionsprognose zugrunde liegende Anzahl von Windenergieanlagen wird auf Rn. 101 der Planbegründung verwiesen. Die Berücksichtigung der oberen Abstandswerte stellt eine zulässige Entscheidung dar, die mit der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 1 begründet ist. (siehe dazu insbesondere Rn. 35 der Planbegründung) Die geringfügigen Aufrundungen sind auf der Maßstabsebene des Regionalplans angemessen.
- BE-ID: 1536 Die Einstufung als „Kleinstsiedlung“ ist nicht nachvollziehbar: weder in der BauNVO als Baufläche oder Baugebiet noch in der TA Lärm als Immissionsort aufgeführt Der Richtwert von 40 dB(A) nachts für Dorf- und Mischgebiete sowie ebenfalls für nur fünf Wohngebäude im Außenbereich und somit die Gleichstellung mit allgemeinen Wohngebieten ist abwägungsfehlerhaft. Weder im BImSchG noch in der TA-Lärm oder in der Rechtsprechung ist das Wohnen in dörflichen Mischgebieten oder im Außenbereich dem Wohnen in allgemeinen Wohngebieten gleichgestellt.
- Die Bedenken sind unbegründet. Es wird auf BE 577 verwiesen.
- BE-ID: 1537 Dass bei einer Errichtung von mehr als fünf WEA „erheblich höhere Lärmbelastungen als modellhaft angenommen“ möglich seien, ist falsch. Ungeachtet der Anzahl der WEA sind für einen Immissionsort stets dieselben Immissionsrichtwerte (nach TA-Lärm) einzuhalten. Zusammenfassend ist weder aufgrund von Schallimmissionen, Schattenwurf noch visuellen Beeinträchtigungen ein höherer Mindestabstand erforderlich. Windenergieanlagen müssen, die in der TA Lärm geregelten Immissionsrichtwerte für jeden einzelnen Immissionsort einhalten. Für den Schattenwurf gibt es Orientierungswerte, die regelmäßig in den BImSchG-Genehmigungen als Nebenbestimmung beauftragt werden. Für den Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen hat der Gesetzgeber in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt das bei einer Einhaltung der zweifachen Gesamthöhe von einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen auf Wohngebäude nicht auszugehen ist.
- Die Bedenken sind unbegründet und teilweise auf einem Missverständnis. Der zweite Satz in Rn. 115 ist so zu verstehen, dass von einer größeren Anzahl (als fünf) Windenergieanlagen höhere Emissionen ausgehen. Dass die Immissionsrichtwerte in jedem Fall eingehalten werden müssen, ist in Rn. 113 dargelegt. Weitere von der Stellungnehmerin benannte Sachverhalte haben für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidungen keine Bedeutung. (siehe Rn. 96 der Planbegründung)

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 431 W 02 Landschaftsschutzgebiete. Die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als weiches Tabu ist abwägungsfehlerhaft. Mit dem Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 ist „in Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, [...] die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach Prüfung im Einzelfall zugelassen [...], insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist“. Darüber hinaus sollen nach Willen der Bundesregierung Landschaftsschutzgebiete künftig bei der Planung vollumfänglich betrachtet werden (§ 26 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete müssen demnach als Restriktion eingeordnet werden und damit der Windkraft nicht pauschal entzogen, sondern der Einzelfallprüfung und anschließenden Abwägung zugänglich gemacht werden.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung nach einer Einzelfallprüfung wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe dazu ausführlicher in BE 581)

STRP Wind / IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete

BE-ID: 432 W 04 Besondere Waldfunktionen. Die generelle Festlegung von Waldgebieten mit besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung (2018) als Ausschlussgebiete (weiche Tabuzone) ist abwägungsfehlerhaft. Nach unseren Erfahrungen in anderen Windenergieprojekten in Brandenburg ist uns bekannt, dass die Waldfunktionskartierung teilweise erhebliche Mängel aufweist. Die Waldfunktionskartierung muss, um abwägungserheblich zu sein, aber detailliert aufzeigen, wo Nutzungskonflikte im Vorranggebiet mit dem Windenergievorhaben vorhanden sind. Es ist daher für die von der Regionalplanung ausgeschlossenen Waldgebiete entweder im Einzelnen zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dem jeweiligen Schutzzweck widersprechen bzw. die Flächen tatsächlich der Einstufung in der Waldfunktionskartierung entsprechen. Darüber hinaus können eventuell noch verbleibende Gefahren für die Waldbestände oder die bodenschützende Funktion im Übrigen durch bautechnische Verfahren und/oder begleitende Maßnahmen nach dem gesicherten Stand der Technik am Anlagenstandort begegnet werden. Für die Erforderlichkeit einer Einzelprüfung der Waldgebiete spricht ebenfalls, dass nach den Ausführungen in der Planbegründung in diesen Ausschlussgebieten bereits Windenergieanlagen errichtet wurden bzw. genehmigt sind. Demnach stehen forstliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht entgegen und es bestand gerade kein hohes Konfliktpotenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich forstlicher und ökologischer Belange. Wir gehen davon aus, dass dies für eine Vielzahl von Waldflächen gleichfalls zutrifft. Wir fordern den Plangeber daher auf die Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen als Restriktionskriterium der ortsbezogenen Einzelfallbetrachtung/Abwägung zugänglich zu machen und diese nicht als weiches Tabu pauschal der Windenergienutzung zu entziehen.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob Flächen, auf die das Kriterium W 03 angewendet wird, „tatsächlich der Einstufung in der Waldfunktionskartierung entsprechen“. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zugrunde gelegte Waldfunktionskartierung wird von den zuständigen Forstbehörden vorgenommen, denen in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung zuzubilligen ist und deren Einschätzungen von besonderem Sachverstand getragen sind. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23, Rn. 30) Hinsichtlich der von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorzunehmenden Bewertung der Vorrangwürdigkeit von Flächen in Bezug auf die Windenergienutzung kommt es auf die Frage, ob ein bestimmter Belang der Windenergienutzung (zwingend) entgegensteht nicht an. Im Übrigen wird an den Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen des Abschnitts IV.2.5.3 der Planbegründung festgehalten.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 427 A. Allgemeines zur Planungsmethodik. Fehlende Abwägung der Tierökologischen Abstandskriterien mit der Windenergienutzung. Die Tierökologischen Abstandskriterien sind nach Rechtsauffassung des OVG BB den abzuwägenden Belangen zuzuordnen. Dies macht eine ortsbezogene Einzelfallentscheidung grundsätzlich notwendig. "Die Regionale Planungsstelle schätzt jedoch infolge der benannten Sachverhalte zum jetzigen Zeitpunkt ein, dass eine von den TAK abweichende Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung sowohl bei der Betrachtung neuer als auch ehemaliger, bereits im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 enthaltener Flächen sowie bei bestehenden Windparks nicht mehr in Betracht zu ziehen ist (Plankonzept Windenergienutzung: Die Anwendung der Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien

Die Bedenken sind unbegründet und beruhen teilweise auf unzutreffenden Annahmen bzw. veralteten Sachverhalten. Die benannte Ausarbeitung „Die Anwendung der Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen...“ gehört nicht zu den verfahrensgegenständlichen Unterlagen. Die Tierökologischen Abstandskriterien sind durch die Vorschriften des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung, S. 15)." Damit erklärt die Regionale Planungsgemeinschaft, dass sie generell und pauschal keine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung mit den TAK vorgenommen hat. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, insbesondere bei der Einzelfalluntersuchung, ist jedoch das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG). Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Behörden müssen bereits heute nach geltender Rechtslage die Bedeutung des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigen und entsprechend gewichten. Nicht zuletzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18 -) aus dem letzten Jahr hat das eindrücklich klargestellt. Wird der Belang des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Abwägung gegenüber den Tierökologischen Abstandskriterien nicht ordnungsgemäß oder überhaupt gar nicht eingestellt, unterläuft der Planungsgemeinschaft ein Abwägungsfehler, der die Planung angreifbar macht.

(AGW Erlass) ersetzt und finden keine Anwendung. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird auf Abschnitt IV.2.6.2 der Planbegründung verwiesen. (siehe dazu auch BE 582) Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich keine andere Bewertung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 428 Aktualität und Validität der verwendeten Artenschutzdaten. Für diverse Einzelfälle (siehe Teil B der Stellungnahme) zeichnen die aktuellen Artenschutzdaten (i.a. Gutachten der Jahre 2020, 2021, 2022) eine signifikant andere Situation als in der Erläuterungskarte 3 dargestellt. Dies wirft die Frage nach der Aktualität der vorliegenden Artenschutzdaten auf. Im vorliegenden Planwerk sowie in den ergänzenden Unterlagen finden sich weder Angaben zur räumlichen Abdeckung der Daten innerhalb der Planungsregion noch zur Qualität und Aktualität der verwendeten Daten. Im Umweltbericht zum aktuellen Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 8. Juni 2021 findet sich immerhin der Verweis auf „eine ausreichende, vorwiegend aktuelle Datengrundlage zu den [...] Vorkommen störungssensiblen Vogelarten entsprechend den TAK“ (Umweltbericht zum Entwurf sTRP „Windenergienutzung“ Prignitz-Oberhavel, S. 79). Diese ist jedoch „nicht immer flächendeckend in gleicher Qualität und Aktualität möglich. So gibt es Bereiche der Region, die sehr gut und regelmäßig kartiert wurden und andere Gebiete, aus denen keine Daten vorliegen bzw. diese keinen aktuellen Stand aufweisen. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass in diesen Bereichen bestimmte Vogelarten nicht vorkommen bzw. die Horste nicht mehr besetzt sind. Auch die Unterscheidung zu Wechselhorsten anhand der vorliegenden Daten bei Betrachtung der gesamten Region ist kaum möglich, so dass sich die Anwendung des Niststättenerrlasses für diese Planungsebene schwierig gestaltet“ (Umweltbericht zum Entwurf sTRP „Windenergienutzung“ Prignitz-Oberhavel, S. 79ff). Da die Daten zu TAK-relevanten Vogelarten der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming genauso wie die der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellt wurden, bleibt anzunehmen, dass sich Umfang, Qualität und Aktualität gleichen. Demzufolge werden Potentialflächen in Regionen mit einer besseren Informationsgrundlage gegenüber Potentialflächen in Bereichen mit Erfassungslücken in der Abwägung stark benachteiligt. Für eine rechtskonforme Abwägung ist jedoch eine einheitlich vorliegende Informationsgrundlage Voraussetzung! Darüber hinaus sind Regionalpläne grundsätzlich auf eine lange Geltungsdauer ausgelegte Planwerke (> 10 Jahre) von deren fachlicher Gültigkeit der Betrachter auch noch nach Jahren ausgehen können muss. Ein Kriterium mit aufzunehmen, dessen mangelnde zeitliche Konstanz bereits bei seiner Aufnahme in den Kriterienkatalog ersichtlich ist, ist sowohl fachlich als auch rechtlich sehr bedenklich. Es bleibt festzuhalten, dass das äußerst dynamische System der Tierökologischen

Die Bedenken sind unbegründet. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte darf die Regionale Planungsgemeinschaft (zunächst) grundsätzlich auf die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten vertrauen. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123) Mögliche Auswirkungen der von der Stellungnehmerin angeführte Wechselhaftigkeit der Horstbesiedlung können nicht vorhergesehen werden und daher bei der Planaufstellung auch keine Berücksichtigung finden. Zu den im Teil B der Stellungnahme mitgeteilten Sachverhalten wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft an betreffender Stelle verwiesen.

Abstandskriterien grundlegend nicht geeignet ist, um Vorranggebiete endgültig abzuwägen. Bei der Vielzahl der Einschränkungen zur Aktualität und insbesondere der Validität der zu Grunde liegenden Daten, sollten diese nicht zur Ausweisung der Vorranggebiete herangezogen werden, sondern der Umweltprüfung und Abwägung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden.

BE-ID: 429 Anwendung Nahbereich vs zentraler Prüfbereich. Wir kritisieren ausdrücklich die Anwendung des zentralen Prüfbereichs als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Der § 45b Abs. 3 BaNatSchG sieht „in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko[...] signifikant erhöht ist“, allerdings nennt er auch geeignete Maßnahmen mit denen das Risiko hinreichend gemindert wird. Der pauschale Ausschluss dieser Flächen ist nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Kritik an der Anwendung der Kriterien nach Abschnitt IV.2.6.2 des Planungskonzepts (B 02) wird auf die BE 582 verwiesen.

STRP Wind / IV.2.6.30. B 30 5-km-Abstand zwischen VRW

BE-ID: 433 B 30 Mindestabstand der Vorranggebiete von 5 km. Die Festlegung von 5 km als Abstand zwischen Vorranggebieten ist fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Weder das Landesentwicklungsprogramm noch der Windenergieerlass enthalten Vorgaben zur Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Vorranggebieten, diese bedarf es aber auch grundsätzlich nicht. Moderne Anlagen werden aus Gründen der Standsicherheit in einem Abstand von ca. 350 m (eher mehr) zueinander errichtet. Ein solcher Windpark ist auch bereits bei einem Abstand von mehr als 1 km visuell deutlich vom nächsten benachbarten Windpark zu trennen. Dies gilt erst recht bei einem Abstand von 2 oder 3 km. Der Plangeber muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2 km oder 4 km findet nicht statt. Die Begründung, dass bei einem Abstand von 3 km eine WEA noch zu 45 % sichtbar sei und deshalb ein Abstand von 5 km, bei dem eine WEA nur noch zu 20 % sichtbar sei, erforderlich sei, geht in der Sache fehl. Die Festlegung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen den Vorranggebieten ist auch aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich, daher verzichten die Bundesländer mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt auf die Vorgabe solcher Mindestabstände. Mecklenburg-Vorpommern gibt für die Regionalplanung einen Mindestabstand von 2,5 km vor. Einzig Sachsen-Anhalt hält (noch) an dem 5-km-Abstand fest. Eine "wahrnehmbare Trennung zwischen den Vorranggebieten" kann auch mit weitaus geringeren Abständen erreicht werden und ist auch von vielfältigen Faktoren abhängig (Ortschaften, Topographie, Bewaldung etc.) die gar nicht alle regionalplanerisch beachtet werden können. Darüber hinaus werden die "Überfrachtung und Überformung von Landschaftsräumen" und die „Verunstaltung des Landschaftsbildes" durch eine Reihe anderer Kriterien (z.B. Freiraumverbund, verschiedene Schutzgebietskategorien) bereits ausreichend gesichert. Abschließend erkennt der Plangeber selbst, dass der Mindestabstand in „besonderem Maße Einfluss auf das Planergebnis genommen" hat und wir fordern ihn dazu auf, auf die Anwendung dieses Kriteriums zu verzichten. Dass dies möglich ist, zeigt der Plangeber selbst auf, indem er mehrfach von diesem Kriterium abweicht.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Anwendung des 5-km-Mindestabstands ist ausreichend begründet und nicht willkürlich. Grundsätzlich steht es im weiten Planungsermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, zum Schutz des Landschaftsbildes einen Mindestabstand zwischen den Standorten von Windenergieanlagen pauschal festzulegen. Die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km ist nicht abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung. (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rn. 114) Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt bei der Bewertung der optischen Wirkung auf den von Peters, Torkler, Brahm und Zeidler festgelegte mittleren Wirkungsbereich von 4.500 Meter ab. (siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3 der Planbegründung auf Seite 5) Dass es nach Ansicht der Stellungnehmerin auch gerechtfertigt wäre, einen geringeren Abstandswert festzulegen, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Diese Feststellung gilt gleichermaßen in Bezug auf die von der Stellungnehmerin benannten Beispiel der Planungspraxis anderer Bundesländer. Die Anwendung des Kriteriums hat – wie zutreffend festgestellt - Einfluss auf das Planergebnis. Das maßgebliche regionale Teilflächenziel wird gleichwohl erreicht.

TÖB-Nr.: 2117 / Förderverein Museum Kummerdorf e.V.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummerdorf-Gut

BE-ID: 495 Der Förderverein Museum Kummerdorf-Gut erhebt Einspruch gegen die Nutzung der Fläche für Windkraft mit folgender Begründung: Bei der Heeresversuchsstelle Kummerdorf handelt es sich um ein weltkulturerbefähigtes Flächendenkmal. Die Gesamtfläche der Heeresversuchsstelle beträgt über 3.300

Die Bedenken gegen das VRW 08 werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. An der Ausweisung des VRW 08 wird festgehalten, die Flächenkulisse wird nicht

ha und 220 ha stehen unter Denkmalschutz. Zur Beschreibung dieser Tatsache legen wir den Antrag der Fläche auf die Tentativliste des Landes Brandenburg bei. Unser Förderverein lebt von Führungen auf dem Gelände. Die Führungen, die rund um die geplanten Flächen für Windenergieanlagen 0/VEA stattfinden, führen u. a. zu den Kaiserbauten, Kasernenbauten, zu den Brückenpfeilern, zu Pontonprüfbeckern, zu Gleisanlagen, Lokschuppen, zu Prüfständen, zu Testbauten für Festungsbau, Geschossfangkörben, Geschützständen, Beobachtungsbunkern, dem Panzer- und Gewölbeziel, physikalischen, chemischen Prüfständen, zu Raketenprüfständen, Messhäusern usw. Die Heeresversuchsstelle Kummersdorf war auch die Wiege der Raketenforschung und hat über 100 Jahre einzigartige Militärgeschichte. Die geplanten WEA zerstören nicht nur durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die unweigerlich im Umfeld von WEA zu verzeichnen sind, das große zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis, sondern auch unseren Verein mitsamt seinem Vereinsgebäude/Museum. Die gerade zum Lost Places Nr. 1 in Brandenburg gekürte Fläche der Heeresversuchsstelle ist einzigartig in Europa. Beim Regionalplan Havelland-Fläming - Windenergie war aus guten Gründen die Fläche von der Bebauung mit WEA ausgeschlossen. Die WEA verhindern eine Umnutzung der gesamten Fläche und die Zugänglichkeit der Fläche weiterhin mit Führungen, mit Ausnahme einer Einzäunung und Wolfsansiedlung. Die Fläche könnte ohne WEA Weltkulturerbe werden und als ein größerer Tourismusmagnet als Peenemünde erschlossen werden (Berlinnähe, Brandenburg Tourismusland). Die Nachfrage nach Führungen ist groß und weit über die Ländergrenzen hinweg. Die Abstände zu den WEA selbst in den Garnisonsteilen, den Seen, den Schießbahnen oder dem Flugplatz sind zu gering, um gesundheitlichen Schäden zu entgehen. Da Kummersdorf als Vorranggebiet eingestuft wurde, können die Rotorblätter auch noch weiter in die Schießbahnen reinragen, denn für das Vorranggebiet ist der Mittelpunkt des Mastfußes der Anlage maßgeblich.

geändert. Die Belange des Denkmalschutzes sind in der entsprechenden ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Am 28.06.2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Nunmehr kann die Genehmigung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender denkmalfachlicher Belange versagt werden sofern es sich nicht um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal handelt. Das Gelände des Heeresversuchsplatzes Kummersdorf ist kein besonders landschaftsprägendes Denkmal. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen im VRW 08 genehmigungsfähig sind. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 496 Die genauen Standorte und die Drehrichtung der Einzelanlagen sind im Plan nicht ersichtlich. Besonders die Referenten, die nicht, wie die Teilnehmer nur ca. 4 Stunden an der Führung teilnehmen, sondern mehrmals im Monat und geplant noch häufiger, haben in absehbarer Zeit gesundheitliche Schäden oder Unfälle zu erwarten. Es besteht kein Zweifel, dass die Infraschall-Emission dieser Anlagen weitreichende Gesundheitsrisiken mit sich bringt. WEA erzeugen verschiedene Arten von Emissionen: Luftwirbel (Wirbelschleppen), hörbaren Schall und Infraschall. Selbst innerhalb von Gebäuden gilt Infraschall wegen seiner geringen Dämmbarkeit, der großen Reichweite, fehlender Hörbarkeit und der empfindlichen Wahrnehmung im Menschen als wesentliches Gesundheitsrisiko. Außerhalb von Gebäuden, bei Führungen im Umfeld von WEA besteht ein dementsprechend höheres Risiko. Der von WEA emittierte Infraschall weist Spezifika auf: steile Peaks des Schalldrucks, deren Frequenz (Häufigkeit) und Amplitude (Ausmaß der Druckschwankung) durch die Größe der Anlage und ihre Drehzahl bestimmt wird. Neben Infraschall verursachen WEA auch Vibrationen des Untergrundes bei ähnlichen Frequenzen (Körperschall), die man im festen Gestein über viele Kilometer feststellen kann. Auch Wechselwirkungen zwischen den Emissionen sind möglich z. B. durch Wirbelschleppen. Die für gesundheitliche Risiken entscheidende Eigenschaft des Infraschalls aus WEA ist die Abfolge abrupter, periodischer Änderungen. Dabei handelt es sich um die o. g. Peaks des Luftdrucks, die durch rasche Kompensation der Luft zwischen den rotierenden Flügeln und dem Mast entstehen. Die Reichweite des luftgetragenen Infraschalls aus WEA beträgt (inzwischen weltweit dokumentiert) mehrere Kilometer. Messungen der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) zeigen peakhaltige Emissionen in mehr als 10 Kilometer Entfernung. Die Reichweite steigt mit der Anlagegröße und wird durch die Landschafts- und Gebäudestruktur, meteorologischen Vorgängen modifiziert. Gesundheitsprobleme wurden noch in mehreren Kilometern Entfernung dokumentiert. Hochgradiger

Die Bedenken sind nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht ausreichend begründet. Bei bewohnten Gebäuden ist ein Mindestabstand von 1.100 m zum VRW 08 eingehalten. Zwischen dem Vorranggebiet und dem Museumsgebäude beträgt die Entfernung ca. 1.800 m. Nach den immissionschutzrechtlichen Vorschriften sind erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen daher nicht anzunehmen. Diese Feststellung gilt auch in Bezug auf Infraschall. Die erwähnte Untersuchung des BGR zu Infraschallemissionen durch Windenergieanlagen wurde aufgrund von Mängeln bei der Berechnung der Schalldruckpegel vom BGR selbst korrigiert und dazu weiterhin erklärt: "Die Messungen und Analysen der BGR von Infraschall-Signalen einer WEA dienen ausschließlich dazu, ihr Störpotenzial für hochempfindliche Mikrobarometer abzuschätzen. Die verwendeten Darstellungen der Leistungsdichtespektren lassen keine Rückschlüsse auf die Einwirkung von WEA-Infraschall auf Menschen zu." (https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben/Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Kernwaffenteststopp/Projekte/laufend/infraschall_VW_EA.html)

Schlafmangel, Konzentrationsstörungen, Angst und Schwindelanfälle, verringerte Atemfrequenz und weitere Stressantworten, wie Herzrhythmusstörungen wurden in Gebäuden in 4 bis 5 Kilometer Entfernung festgestellt. Abstände von 1 Kilometer und weniger bieten keinen Gesundheitsschutz für Anwohner oder Vereinsmitglieder im Vereinsheim/Museum. Mitglieder aus entfernten Wohnorten übernachteten auch dort. Einen Schutz für die Führungen gibt es gar nicht. Der Infraschall an sich ist kein Gesundheitsrisiko aber der Infraschall aus aktiven WEA. Das Gesundheitsrisiko geht von den periodischen Druckpeaks aus, die bei der Passage der Flügel vor dem Mast entstehen. Unser Körper registriert Schwankungen des Luftdrucks von sehr geringem Energiegehalt, wenn diese dekodierbare Informationen enthalten. Infraschall wird grundsätzlich im Unterbewusstsein wahrgenommen. Behördlich vorgegebene Wahrnehmungsschwellen sind dafür unzutreffend, da sie am Hören orientiert sind. Durch chronische Einwirkung und geringe Abstände wird die gesundheitsschädigende Wirkung erheblich verstärkt. Bei Einwirkung über Wochen und Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol gekennzeichnet ist. Sie führt u. a. zu Blutdruckanstieg, physischer Labilität und erhöhtem Infarktrisiko, geringere Effizienz von Zellen des Herzmuskels, im Gleichgewichtssystem entsteht ein „falscher“ Bewegungsreiz, das Herz-Kreislauf-System reagiert mit einem Abfall der Herzfrequenz bei steigendem Blutdruck und vermindertem Herzvolumen (beginnende Herzinsuffizienz). Im Gehirn von Testpersonen bewirkt Infraschall eine Aktivierung bestimmter Bereiche ohne das ein bewusster Höreindruck entsteht. Diese Areale sind an der Kontrolle autonomer Funktionen z. B. Atemfrequenz und Blutdruck und an der emotionalen Kontrolle beteiligt. Derartige Kontrollfunktionen sind bei Anwohnern oft gestört. Für die Gesundheitsprävention ist wesentlich, dass die Abstände zu WEA mit der Anlagenhöhe wachsen. Abstand ist in einigen Ländern bei WEA (Polen, USA, Großbritannien) durchgesetzt wie bei der bayrischen 10H-Regelung (ein Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe zwischen Windkraftanlagen). Das würde bei der Referenzanlage einen Abstand von 2.400 m bedeuten. Diese Regelung würde dafür sorgen, dass die Liegenschaft ohne WEA nachgenutzt werden könnte. Dazu gibt es u. a. ein fertiges Zielkonzept seit 28.03.2011 „Museum in der Natur Dokumentations- und Forschungszentrum Kummersdorf-Gut“ von der Projektgruppe Kummersdorf. Bei der Heeresversuchsstelle kann man die Abstände der historischen Vorzeigeobjekte nicht verschieben, die muss man an Ort und Stelle besuchen. Man kann nur auf die WEA mitten in einem historisch einzigartigen Flächendenkmal verzichten. Zum gesundheitsgefährdenden Infraschall kommt der hörbare Schall vom Durchschneiden der Luft durch die Rotorflügel (moderne Anlagen bis zu 400 km/H) und als Maschinengeräusch der Turbine. Dieser Lärm kann nicht nur den Referenten übertönen, er löst bei längerer Exposition Stresswirkungen aus und kann bei längerer Einwirkung zu Gehörschäden führen.

BE-ID: 498

Die nächste Gefahr für die Menschen stellt der Eiswurf und die fliegenden Bauteile dar. Es gibt Berichte über abgelenkte Masten und Flügel und das Verspritzen von Ölen. Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potentielles Risiko gleich dem Asbest. Bei Rotorblättern mit CFK ist die Brandbekämpfung durch Feuerwehren wegen der Höhe unmöglich, Behörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren, die Zivilbevölkerung und wir bei Führungen sind nicht über die Gefahren im Brandfall informiert, verbaute Materialien werden als Betriebsgeheimnis deklariert und selbst die normale Entsorgung und das Recycling der CFK Materialien sind ungelöst. Wenn eine WEA brennt, muss sie kontrolliert abbrennen. Die Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Blitzeinschläge werden häufiger und dadurch entstehen Brände. Unser Förderverein hat jetzt wegen der Munition schon Schwierigkeiten eine Haftpflichtversicherung zu bekommen, die es nach Aufstellung der WEA wohl nicht mehr gibt. Windräder ruinieren Tourismus und Lebensqualität durch optische Unruhe bei Tag und Nacht, wummernden Lärm,

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Wie bei anderen technischen Anlagen auch ist bei Windenergieanlagen eine Risikobewertung und -vorsorge für den Havariefall im Anlageneingangsverfahren vorzunehmen.

Infraschall, drohende Eisbomben, die lt. TÜV Nord 600 m weit fliegen können und schon Dächer durchschlagen haben - wer will da Führung mitmachen oder gar wohnen? Eisschlag ist für uns eine Gefahr, da wir durch das Verbot von Führungen bei Waldbrandwarnstufe 4 und 5 keine Führungen machen dürfen und deshalb die Führungen auch auf die Wintermonate verlegen müssen. Zusammengefasst sind WEA gesundheitsschädlich, denn fast die Hälfte der Anlagenleistung ist Lärm, darunter der unhörbare Infraschall. Beide machen krank. Erst in 10 km Entfernung ist der Infraschall in den Bereich der Hintergrundgeräusche abgesunken, wie die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe an 135 m hohen Anlagen schon 2004 gemessen hat. Jetzt sind die WEA über 240 m hoch geplant und Ärzte warnen eindringlich vor Infraschall. Das ist das Fazit für WEA mitten in einem Flächendenkmal ohne die Kulturlandschaft, den Denkmalschutz oder die Naturschutzbelange zu betrachten.

TÖB-Nr.: 2118 / eno energy GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 607 Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt von Brandenburg vom 02.08.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ öffentlich bekannt gemacht. Zum Plan können bis zum 10.10.2023 Stellungnahmen in schriftlicher Form eingereicht werden. Wir begrüßen die in der Planfassung vom 15.06.2023 unter Kap. IV.4. dargestellte Gebietskulisse in Form von 30 Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Wir möchten jedoch anmerken, dass die Ausweisung von 1,84% der Regionsfläche in Bezug auf das Teilflächenziel nach Art. 1 BbgFzG verhältnismäßig knapp bemessen ist. Mit Streichung einzelner Flächen könnte das Ziel unterschritten werden. Wir regen die Vorgehensweise analog der Planaufstellung für die Region Uckermark-Barnim an, gleich das für 2032 geforderte Flächenziel auszuweisen. Dadurch wird ein erneutes Aufstellungsverfahren nach 2027 vermieden. Zu folgenden Gebieten möchten wir ergänzende Anmerkungen machen:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird mit dem Sachlichen Teilregionalplan erreicht. Ergänzend wird auf BE 566 verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

BE-ID: 608 VR WEN 12 Nitzahn: Wir regen die Erweiterung der Gebietsabgrenzung an. Nach Norden und Osten bis an den Siedlungsabstand von 1.000 m zu den Ortslagen Nitzahn, Knoblauch, Jerchel und Dunke. Im Westen wird die Potentialfläche von der Landesgrenze gefasst. Nach Süden wäre eine Begrenzung anhand der vorhandenen Freileitungen denkbar. Relevante Schutzgebiete sind von der Abgrenzung nicht betroffen. Das dargestellte VRG liegt bereits vollständig innerhalb des Naturparks. Eine Darstellung der Abgrenzung enthält Anlage 1.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 12 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. (siehe weiter auch BE 944)

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 609 VR WEN 15 Welsickendorf: Für den WP Welsickendorf sehen wir geringfügiges Erweiterungspotential in nördlicher Richtung bis an den jeweiligen 1.000 m Siedlungsabstand zu den Ortslagen Welsickendorf und Körbitz heran. Ein entsprechende Darstellung enthält Anlage 2.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 15 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Die Gründe für die Festlegung des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten von 1100 Metern sind in Rn. 91ff dargelegt.

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 610 VR WEN 25 Wünsdorf: Für das dargestellte VRG schlagen wir eine Erweiterung in nördlicher Richtung bis an den Siedlungsabstand von 1.000 m zu den Ortslagen Schöneiche, Kallinchen und Töpchinsowie den in diesem Bereich im LEP HR festgelegten Freiraumverbundflächen heran vor. In südlicher und östlicher Richtung wäre ebenfalls eine Arrondierung bis an die relevanten Siedlungsabstände heran denkbar. Eine Darstellung der Abgrenzung ist in Anlage 3 enthalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes 25 wird nicht geändert. An den, in Kapitel IV.2.5.1 sachgerecht begründeten Mindestabständen zu bewohnten Gebieten wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 25 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 611 VR WEN 36 Thyrow/Kerzendorf: Nach Norden, Osten und Süden sehen wir Arrondierungspotential bis auf den 1.000 m Siedlungsabstand an die nächstliegenden Wohngebäude der umliegenden Ortslagen. Nach Westen halten wir eine Erweiterung über die L795 hinaus für möglich. Die Ausdehnung des Gebietes in den Naturpark hinein stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Gebietes dar. Die Eigentümer der Waldflächen stehen einer Nutzung ihrer Flächen durchaus positiv gegenüber. Die mögliche Abgrenzung ist in Anlage 4 dargestellt.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Die Gründe für die Festlegung des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten von 1100 Metern sind in Rn. 91ff dargelegt.

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 613 VR WEN 50 Golzow & VR WEN 19 Prützke: Die beiden vorgesehenen VRG Golzow und Prützke sollten wie bereits im ehemals rechtskräftigen Plan zu einer Fläche zusammen geführt werden. Anlagenbestand ist in beiden Flächen bereits vorhanden. Die dazwischen liegenden Waldflächen sind gut für die Errichtung von WEA geeignet. Es sind keine relevanten Strukturen ersichtlich, die eine Teilung der Fläche auf die Bereiche der Bestandsparks begründen würden. In Anlage 6 ist eine mögliche Abgrenzung dargestellt.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung der Vorranggebiete 50 und 19 sind in den ergänzenden Unterlagen zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. (siehe dazu auch BE 444)

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst

BE-ID: 612 VR WEN 54 Wiesenhausen-Birkhorst: Für die neu aufgenommene Fläche Wiesenhausen-Birkhorst zwischen Bahnlinie und B 101 möchten wir eine Erweiterung bis an die beiden Verkehrstrassen heran vorschlagen. Zwischen den Verkehrswegen sind keine relevanten Nutzungsstrukturen vorhanden, die einer Errichtung von WEA entgegen stehen würden. Eine mögliche Abgrenzung enthält Anlage 5.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 54 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist

unverändert.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 614 Darüber hinaus schlagen wir folgende Flächen für die (Wieder-)Aufnahme in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Havelland-Fläming vor: Potentialfläche Forst Zinna: Die Fläche war im Entwurf aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten. Es hatten sich hier bereits Grundstückseigentümer positiv zur Nutzung ihrer Grundstücke für die Errichtung von WEA ausgesprochen. Die Streichung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Wir schlagen die in Anlage 7 dargestellte Abgrenzung anhand der umliegenden Verkehrsstrassen sowie dem 1.000 m Abstand zu den Ortslagen Grüna, Kaltenhausen und Neue Häuser vor.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Entscheidung, die Potentialflächen 14 nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind auf S. 209 der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9, (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage weiter zutreffend. Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird auch ohne eine Festlegung der benannten Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erreicht.

BE-ID: 1688 Potentialfläche Rädel: Diese Fläche war ebenfalls im Entwurf aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten. Auch hier hatten sich bereits Grundstückseigentümer positiv zur Nutzung ihrer Grundstücke für die Errichtung von WEA ausgesprochen. Die Streichung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Wir schlagen die in Anlage 8 dargestellte Abgrenzung anhand der Grenze des Truppenübungsplatzes sowie nach Norden dem 1.000 m Abstand zur Ortslage Rädel vor. Gern lassen wir Ihnen die Gebietsabgrenzung auch in digitaler Form als dxf- oder shp-Datei zukommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Entscheidung, die Potentialfläche 30 „Rädel“ nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind auf S.223 der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9, (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage weiter zutreffend. Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird auch ohne die Festlegung der benannten Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erreicht.

TÖB-Nr.: 2120 / EnergieKontor

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 669 2. Stellungnahme zu den von uns beplanten Gebieten. 2.1 Gebiet Ihlow: Die beantragte Potentialfläche Ihlow (Anlage 1) hat eine Größe von 234 ha. Sie bietet Raum für die Errichtung von bis zu 15 WEA mit einer Leistung von bis zu 6 MW. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potentialfläche ausgeschlossen wird. Der Ausweisung der Potentialfläche als WEG stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Hierzu reichen wir zunächst die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen zu Zugvögeln, Rastvögeln, Nahrungsgästen sowie zu Brutvögeln des von uns beauftragten Ingenieurbüros Klaus Lieder, Ronneburg, als Anlage 6 und 7 ein. Zugvögel, Nahrungsgäste Rastvögel. Der Gutachter hat zwischen dem 08.07.2022 und 12.04.2023 ziehende, rastende und nahrungssuchende Vögel im Bereich des von uns geplanten Windparks Ihlow entsprechend den Richtlinien des Landes Brandenburg erfasst. Während den Untersuchungen 2022/2023 wurden entsprechend des Windkrafterlasses des Landes Brandenburg vom 01.01.2011, den Tierökologischen Abstandskriterien von 2018 und Untersuchungsanforderungen von 2018 im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen im 1.000-m-Radius um die geplante Anlage 12 wertgebende Arten festgestellt. Erkennbare Konflikte mit Vogelarten bei der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen, die ein Bauvorhaben verhindern würden, bestehen nach den bisherigen Erhebungen des Gutachters nicht. Für keine der Vogelarten wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der

Der Anregung, das VRW 32 wie vorgeschlagen südlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der südlichen Abgrenzung wird an der Bewertung festgehalten, dass in dem betreffenden Bereich erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzungs- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan bestehen. Das von Stellungnehmerin beigefügte Gutachten bestätigt die Nutzung des Gebiets durch Rotmilane. Auf Seite 26 des Gutachtens wird die Beobachtung von (zahlreichen) Überflügen von Rotmilanen auf der Nahrungssuche mitgeteilt. Im Winterhalbjahr 2022 - 2023 seien Rotmilane bei fast allen Kontrollen beobachtet worden. (Dipl.-Ing (FH) Klaus Lieder, Ronneburg, 25.09.2023) Das Landesamt für Umwelt bestätigt zumindest einen (langjährigen) Brutplatz mit Stellungnahme vom 26.09.2023. Weiter teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass sich das Brutgeschehen ab dem Jahr 2022 nach Osten verlagert habe. Nach Einschätzung des Landesamtes sind Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich. Es kann daher längerfristig von einer

Windkraftanlagen erfüllt.

unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet auch nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow hat für betreffende Bereiche bereits zwei Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt (Teilpläne A und B) ein weiterer Bebauungsplan, der den südlichen Teil betrifft, befindet sich in Aufstellung (Teilplan C). Damit schafft die Gemeinde Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. Der Festlegung eines Vorranggebiets im Regionalplan bedarf es dafür nicht. In den Bebauungsplanverfahren können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist. Die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 32 geht zudem über die in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow ausgewiesene Fläche für die Windenergienutzung hinaus. Eine Festlegung dieser Flächen wäre auch nicht mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) vereinbar.

BE-ID: 670 Brutvögel: Der Gutachter hat im Umkreis um die geplanten Windenergieanlagen 2023 das Vorkommen von Rohrweihe und dem Uhu festgestellt. Der Brutplatz einer weiteren Art, den Weißstorch, war 2023 nicht besetzt. In Bezug auf den im nördlich gelegenen Wald vorkommenden Uhu besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. In Telemetriestudien zum Uhu in Hessen, Niedersachsen und Thüringen von 2014 bis 2017 sowie in Schleswig-Holstein in den Jahren 2017 und 2018 wurden im Flachland keine Flughöhen über 50 Meter gemessen. Der Uhu ist nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den sog. Nahbereich. Bei den von uns in der Fläche Ihlow geplanten Anlagen beträgt der rotorfreie Raum 85 m. Die Fläche liegt im Flachland in einer Entfernung von 2.500 m zu unserer Vorhabenfläche, somit besteht für den Uhu durch unser Vorhaben ersichtlich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach den Feststellungen des Gutachters ist für keine der Vogelarten das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot (außer Kranich, hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfüllt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Belange sind für die Entscheidung, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 32 nicht vorzunehmen, nicht von Bedeutung. (siehe BE 669)

BE-ID: 671 Keine entgegenstehenden anderen Belange: Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen auch keine anderen Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 5 km zum nächsten WEG ein. Die Fläche liegt nicht innerhalb einer Freiraumfläche oder eines Landschaftsschutzgebiets. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 32: Die Potenzialfläche Ihlow grenzt direkt an die Potenzialfläche Nr. 32 "Hohenseefeld" an, in der sich bereits mehrere WEA befinden. Sie stellt somit die Erweiterung einer Potenzialfläche bzw. eines Bestandwindparks dar. Die Potenzialfläche Ihlow enthält zwar auch

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Belange sind für die Entscheidung, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 32 nicht vorzunehmen, nicht von Bedeutung. (siehe BE 669)

Waldflächen, die von uns geplanten WEA sind aber ausschließlich außerhalb des Waldes geplant.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 674 2.3 Gebiet Jänickendorf: Wir begrüßen die Ausweisung des Gebiets 35 "Jüterbog-Markendorf (Heidehof)". Für das von uns geplante Windvorhaben müsste das Gebiet wie in Anlage 3 dargestellt, erweitert werden. Der Erweiterung stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Zudem wurde ein Puffer von 1.000 m zur Wohnbebauung berücksichtigt. Das Gehölz innerhalb der Erweiterung ist nicht schützenswert und es liegt dort ein geringer Bodenrichtwert vor.

Der Anregung, das VRW 35 südöstlich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den dazu auf Seite den Seiten 129 bis 132 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen – insbesondere B 01, B 30 - wird festgehalten.

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 663 Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt das Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 140 Windparks und 14 Solarparks mit einer Gesamtleistung von mehr als 1,3 GW realisiert. Im Bereich des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 planen wir auf dem Gebiet mehrerer Kommunen die Errichtung und den Betrieb von Windparks mit bis zu 15 WEA, für die wir die Grundstücke teilweise bereits langfristig gesichert haben. Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans sind die von uns geplanten Windparkflächen nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden. Wir beantragen daher, die von uns beplanten Flächen Ihlow, Möthlitz, Jänickendorf, Pausin/Wansdorf und Lübnitz im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wie in den als Anlage 1 bis 5 beigefügten Lageplänen dargestellt, als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Wir haben mit Schreiben vom 08.06.2022 zum Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung genommen und die Ausweisung der von uns beplanten Flächen Möthlitz und Ihlow als Windvorranggebiete beantragt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, weitere Flächen als Vorranggebiet festzulegen, werden berücksichtigt, führen jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Dass die Stellungnehmerin bereits zum Regionalplan 3.0 eine Stellungnahme abgegeben hatte, ist für diese Entscheidungen ohne Bedeutung.

BE-ID: 672 2.2 Gebiet Möthlitz: Für das von uns geplante Gebiet Möthlitz haben wir bereits am 29.12.2021 den Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA beim LfU eingereicht. Die beantragte Genehmigung wurde mit Bescheid vom 21.08.2023 abgelehnt mit der Begründung, dass artenschutzrechtliche Belange dem geplanten Windpark entgegenstünden. Gegen den Ablehnungsbescheid haben wir fristgerecht Widerspruch erhoben, da nach den Feststellungen der von uns beauftragten Gutachter artenschutzrechtliche Belange - insbesondere das Vorkommen der Großtrappe - dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Abstand von etwa 1.000 m zu unserer Fläche befindet sich der Bestandspark "Möthlitz" mit 5 Anlagen. Der Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet stehen keine Belange entgegen. Bei Beachtung unserer Anmerkungen zu Abstandszonen, zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen wäre es außerdem möglich eine erweiterte Fläche auszuweisen. Die von Energiekontor gesamt geplante Fläche ist in Anlage 2 dargestellt.

Der Anregung, das Gebiet Möthlitz als Vorranggebiet festzulegen wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt, dass das Landesamt für Umwelt die Anträge der Stellungnehmerin bereits abgelehnt hat, spricht nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf die anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Bewertungen führt dazu, dass die betreffende Fläche von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 301 der Planbegründung)

BE-ID: 673 In Bezug auf die Großtrappe weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Einzelfallabwägung Potenzialflächen nicht mit dem pauschalen Verweis auf die Lage in einem Flugkorridor ausgeschlossen werden dürfen. Zunächst besteht für die Großtrappe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, weil sie WEA meidet. Es sind daher auch bislang kein Schlagopfer der Art in Deutschland dokumentiert. Auch eine erhebliche Störung der Großtrappe im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch die Errichtung des Windparks Möthlitz nicht zu befürchten. Für die Großtrappe ist für die Prüfung, ob das

Die Regionale Planungsgemeinschaft wendet bei der Berücksichtigung der Belange der Großtrappe die geltenden Vorschriften an. (siehe BE 672) Ob und inwieweit diese Bestand haben werden, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorhergesehen werden. (siehe dazu auch BE 1541)

artenschutzrechtliche Störungsverbot verletzt würde, im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die Vorhabenfläche tatsächlich in einem Flugkorridor der Großtrappe liegt. Unser Gutachter hat eine Großtrappe bislang auf unserer Vorhabenfläche nicht gesichtet. Weiter ist zu prüfen, ob in dem nachgewiesenen Flugkorridor bereits WEA errichtet wurden und ob die geplanten WEA einen durch die 5 Bestandsanlagen etwaig bestehenden Verriegelungseffekt verstärken. Die in Anlage 2 dargestellte Fläche befindet sich in Richtung des Flugkorridors in einer Linie und eine etwaig bestehende Verriegelung durch die Windparkbreite des Bestandspark wird nicht verstärkt. Auch ist hier auch zu berücksichtigen, dass die Bestandsentwicklung der Großtrappe sich in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. So ist nach dem nationalen Vogelschutzbericht 2019 der Populationstrend 2004-2016 "zunehmend" mit einem Ausmaß der Veränderung von + 162 % im Durchschnitt. Der Langzeittrend seit 1980 ist stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Großtrappe ist durch die von uns geplanten 2 WEA, da diese nicht zu einer Barrierewirkung führen, nicht zu erwarten. Schließlich besteht die Möglichkeit, Antikollisionssysteme zum Schutz der Großtrappe zu errichten (siehe hierzu die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG aufgeführten Schutzmaßnahmen). Aufgrund der Größe der Großtrappe und ihres Flugverhaltens sind die Vogeldetektionssysteme in der Lage, diesen Vogel sehr gut zu erkennen und die WEA bei einem Anflug abzuschalten.

- BE-ID: 675 2.4 Gebiet Pausin/Wansdorf: Der Ausweisung des von uns beplanten Gebiets Pausin/Wansdorf, wie in Anlage 4 dargestellt, als Windvorranggebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt aus unserer Sicht keinen Schutzzweck und hat keinen ertragsreichen Boden. Es verlaufen vier Hochspannungsleitungen quer durch das Gebiet. Unsere Planung hält einen Abstand zu Siedlungen von 1.100 m ein. Zudem haben wir mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sowie Waldflächen mit einem Abstand gepuffert. Eine Erweiterung der Fläche nach Osten ist möglich. Diese östliche Fläche weist einen kupferverseuchten Boden auf, da sie in der Vergangenheit als Rieselfeld genutzt wurde. Der Bodenrichtwert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt bei 0,8. Zudem hat die Gemeinde Schönwalde-Glien Teile unserer Potentialfläche in der Vergangenheit im Teilflächennutzungsplan als potentiell Windweidungsgebiet ausgewiesen, so dass auch die Standortgemeinde die von uns beantragte Fläche als bevorzugtes Windweidungsgebiet beurteilt.
- Der Anregung, das Gebiet Pausin/Wansdorf als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an ihrer Entscheidung, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, weiter fest. (siehe dazu auch BE 666 und 667)
- BE-ID: 676 2.5 Gebiet Lübnitz: Der Ausweisung des Gebiets, wie in Anlage 5 dargestellt, stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus unserer Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Wir halten einen Siedlungsabstand von 1.100 m ein. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald halten wir Abstände ein. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. 3. Fazit: Zusammenfassend bitten wir um Überarbeitung des Plankonzepts und Ausweisung bzw. Erweiterung der von uns beplanten Windenergiegebiete gemäß unserem Antrag, da das aktuelle Plankonzept Abwägungsfehler enthält.
- Der Anregung, das Gebiet Lübnitz als Vorranggebiet festzulegen, wird nicht gefolgt. Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen“. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an ihrer Entscheidung, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, weiter fest. (siehe dazu auch BE 666 und 667)

STRP Wind / IV.2.4.1. R 01 und R 02 Siedlungsgebiete

- BE-ID: 664 Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ("Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans") nehmen wir wie folgt Stellung: Mit den im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans ausgewiesenen Vorranggebieten wird nicht ausreichend Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen, um die gesetzlich festgelegten Ausbauziele und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Unser Interesse ist ein rechtssicherer und möglichst zügig in Kraft tretender Regionalplan. Mehrmalige Änderungen des
- Die Bedenken sind unbegründet. Die Annahme, mit dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans werde nicht ausreichend Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen, um die gesetzlich festgelegten Ausbauziele und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen, ist unzutreffend. Mit dem Sachlichen Teilregionalplan wird

Planentwurfs und infolgedessen mehrere öffentliche Auslegungen und den damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand möchten wir möglichst vermeiden. Im Folgenden möchten wir daher zunächst allgemein zum Windenergiekonzept und sodann zu den von uns beplanten Gebieten im Einzelnen Stellung nehmen und die aus unserer Sicht bestehenden Mängel der Planung aufzeigen. 1. Allgemeine Anmerkungen zum Windenergiekonzept: Wie in der Begründung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans dargestellt, hat die Festlegung von Windenergiegebieten nach den für die jeweilige Planungsebene geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Erforderlich ist mithin auch für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem sachlichen Teilregionalplan eine abwägungsfehlerfreie Auswahl bzw. Festlegung der Windvorrangflächen. Es dürfen somit nicht Flächen, die grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet wären, von vornherein z.B. mit der Begründung, diese seien aus rechtlichen Gründen nicht als Vorranggebiete festzulegen, als ungeeignet ausgeschlossen werden. 1.1 Zum Punkt "Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden" 1.1.1 Ausschluss von Gewerbeflächen: Der Ausschluss von Gewerbeflächen als Windvorranggebiete ist abwägungsfehlerhaft. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Gewerbebetriebe baulicher Art, die deshalb in Gebieten, die eine bauliche Nutzung durch Gewerbebetriebe vorsehen, ohne weiteres errichtet werden könnten. Es existieren daher auch in vielen Gewerbegebieten Windenergieanlagen. Weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen ist eine Windenergienutzung in Gewerbegebieten ausgeschlossen. Denn es handelt sich bei Windenergieanlagen um Gewerbebetriebe im planungsrechtlichen Sinne, die daher grundsätzlich auch in Gewerbegebieten errichtet werden können. Gerade dort kann die Errichtung von Windenergieanlagen sogar sinnvoll sein, weil dort im Vergleich zu Wohngebieten höhere Immissionsrichtwerte gelten.

das maßgebliche regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 erreicht. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Weiter liegt es grundsätzlich im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft bestimmte, nach Kriterien ausgewählte Flächen allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen. An der Entscheidung, (bauplanungsrechtliche) Gewerbegebiete allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, hält die Regionale Planungsgemeinschaft weiter fest. Maßgeblich für diese Entscheidung ist die Feststellung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten in der Regel zu erheblichen städtebaulichen Spannungen und immissionsschutzrechtlichen Konflikten führt (Rn. 59 bis 51 und 69 bis 71) Dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall auch in einem Gewerbegebiet zulässig sein kann, begründet keinen Abwägungsfehler.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 665 1.1.2 Immissionsschutzrechtliche Abstände: Nach der Planbegründung wurde den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen eine Schallimmissionsprognose für die modellhafte Ermittlung der Schallimmissionen an Windenergieanlagen, Dresden, 03.04.2023 der Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH zu Grunde gelegt. Die Schallemissionsprognose ist soweit ersichtlich nicht veröffentlicht. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, wie die Abstände konkret berechnet wurden. Es kann weiter nicht beurteilt werden, ob in der Schallemissionsprognose ein Emissionsverhalten der Referenzanlage bei optimiertem Betrieb berücksichtigt worden ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.4.2019 - 12 KN 11/19 -, juris Rn. 85). Heutige WEA verfügen über mindestens 20 verschiedene Betriebsmodi, in denen die WEA nachts schallreduziert betrieben werden können. Es wäre daher abwägungsfehlerhaft, der Ermittlung der Abstandszonen nicht eine WEA mit einem schalloptimierten Betrieb zu Grunde zu legen. Ob es sich bei den ermittelten Abständen um immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände handelt, kann mangels näherer Informationen nicht beurteilt werden. Aufgrund der Möglichkeit, WEA im schalloptimierten Betrieb mit unterschiedlichen Betriebsmodi betreiben zu können, wäre ein Betrieb von WEA auch bei Unterschreitung der festgelegten Abstandswerte zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von (schalloptimierten) WEA in den hier angenommenen Abstandsflächen ist weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen (aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) ausgeschlossen.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Anwendung der Kriterien nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung (W 01) ist nicht abwägungsfehlerhaft. An den diesbezüglichen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Zur Begründung wird insbesondere auf die entsprechenden Einschätzungen in den BE 570 und 572 verwiesen. Die Möglichkeit des schalloptimierten Betriebs muss von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht in Betracht gezogen werden. Ein schalloptimierter Betrieb bedeutet Leistungsreduzierung oder zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen und stellt daher eine Konfliktlösung dar, die sich nachteilig auf die Windenergienutzung auswirkt. Flächen auf denen der Betrieb von Windenergieanlagen voraussichtlich (nur) mit Einschränkungen möglich ist, können allgemein nicht als vorrangwürdig bewertet werden.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

- BE-ID: 666 1.2 Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.
1.2.1 Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten: Die Errichtung und der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten soll nach dem Willen der Bundesregierung bis zur Erreichung des 2 %-Ziels deutlich erleichtert werden. Landschaftsschutzgebiete sollen danach bei der Planung voll umfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden. Bis zur Erreichung der Flächenziele sollen WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig sein. Der pauschale Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete mit Verweis darauf, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten diese zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild - aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen - voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirkt, die allgemein als erheblich bewertet werden können, ist abwägungsfehlerhaft. Es wurde nicht geprüft, ob in bestimmten Teilen der Landschaftsschutzgebiete, insbesondere den Randlagen, die Landschaft weniger schutzwürdig ist und Windenergieanlagen im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Befreiung errichtet werden können, ohne das Landschaftsbild oder anderer Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. War bislang in die Abwägungsentscheidung der Landschaftsschutz sowie das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien einzustellen, ist nun aber die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen.
- Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung nach einer Einzelfallprüfung wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe dazu ausführlicher in BE 581)
- BE-ID: 667 Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, dazu gehören gemäß der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 EEG auch Windenergieanlagen, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild und dem Naturschutzrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drs. 162/22, 176 f.). Der Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete mit dem pauschalen Verweis auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher abwägungsfehlerhaft. Wir haben für die Windenergienutzung geeignete Potenzialflächen in den Landschaftsschutzgebieten ermittelt. Unsere Potentialflächen haben eine Größe von insgesamt 9.858 ha und somit einen Anteil von 2,78 % an der Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete. Ausgehend davon, dass für 3 WEA ein Flächenbedarf von ca. 23 ha besteht, können somit ca. 1.297 WEA auf den von uns ermittelten Potentialflächen errichtet werden.
- Die Bedenken sind unbegründet. Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, die Forderung der Stellungnehmerin, weitere Flächen in Landschaftsschutzgebieten als Vorranggebiet festzulegen, zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Mit dem Sachlichen Teilregionalplan wird das maßgebliche regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 erreicht.
- STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange
- BE-ID: 668 1.2.2 Kriterium B 01 Der Ausschluss von Flächen, die im zentralen Prüfbereich liegen (§ 45b Absatz 3 BNatSchG), mit der Begründung, er sei aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben sei, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, ist abwägungsfehlerhaft. Die regelhafte Annahme, dass im zentralen Prüfbereich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kollisionsrisiko für die 15 in Anlage 1 genannten windkraftsensiblen Arten signifikant erhöht sei, kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden. Alternativ gibt es geeignete
- Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen

Schutzmaßnahmen zur Senkung des angenommenen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos. So sind zum Beispiel die Antikollisionssysteme sehr gut in der Lage, Vögel wie den Rotmilan, Seeadler oder die Großtrappe zu erkennen und die Anlagen bei einem Anflug dieser Vögel abzuschalten. Da es sich lediglich um 15 windkraftsensible Arten handelt, bei denen es auf ein Vorhandensein von Brutplätzen im zentralen Prüfbereich ankommt, ist es möglich, diejenigen Flächen, die im übrigen für die Windenergienutzung geeignet sind, auf ein Vorkommen von Brutplätzen dieser Arten zu untersuchen. Steht im Ergebnis fest, ob und welche windkraftsensiblen Arten Brutplätze im zentralen Prüfbereich haben, kann weiter auch beurteilt werden, ob fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen das Kollisionsrisiko senken können.

Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus.

TÖB-Nr.: 2122 / Qualitas Energy Service GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1570 Wir danken zunächst für die Möglichkeit, zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen zu können. Die Qualitas Energy Projekt GmbH projiziert und investiert selbst sowie in Gestalt ihrer Projektgesellschaften in Vorhaben zur Nutzung der Windenergie mit dem Ziel, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und durch die Einsparung von Treibhausgasen so einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten. Hierzu planen, errichten und betreiben wir Windenergieanlagen sowohl als Neuanlagen als auch im Wege des Repowerings von Bestandsanlagen. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht nur in unserem privaten, sondern angesichts der stetig weiter wachsenden Herausforderung, den fortschreitenden Klimawandel einzudämmen, auch im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, dass der

Die Vorbemerkungen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Nutzung der Windenergie insbesondere auch im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming entsprechend substantiell Raum gegeben wird. Wir bewerten es deshalb ausdrücklich positiv, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming möglichst zügig einen Planentwurf vorgelegt hat, der auf die bundesgesetzlichen Änderungen zur Förderung der Nutzung der Windenergie reagiert. Ebenso unterstützen wir ausdrücklich, dass die von uns zur Errichtung bzw. dem Repowering von Windenergieanlagen vorgesehenen Vorranggebiete (VRW) Nr. 28 Feldheim Malterhausen, Nr. 32 Hohenseefeld/Ihlow und Nr. 38 Ketzin/Havel-Wustermark als Vorranggebiete in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Diese Festlegung ist zutreffend und sollte prinzipiell beibehalten werden. Allerdings beantragen wir für jedes dieser drei Gebiete, den jeweiligen Gebietszuschnitt zu erweitern, da einer solchen Erweiterung keine abwägungsrelevanten Belange entgegenstehen und eine Vergrößerung der Gebiete der Förderung der Windenergienutzung und Erreichung des entsprechenden Flächenbeitragsziels von 2,2 Prozent bis zum Jahr 2032 dienlich ist. Darüber hinaus hilft eine solche Erweiterung sowie die damit verbundene Veränderung der Ausweisungskriterien, den nötigen „Flächenpuffer“ mit Blick darauf zu schaffen, dass die festgelegten Vorranggebiete gerade nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern nicht stets vollständig ausgenutzt werden können. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zunächst einige generelle Hinweise zum rechtlichen Rahmen (dazu I.), zum Planungsgerüst und den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgesehenen Kriterien (dazu II. und III.) und nehmen sodann ergänzend zur beantragten Vergrößerung der Gebiete Nr. 28 Feldheim-Malterhausen, Nr. 32 Hohenseefeld/Ihlow und Nr. 38 Ketzin/Havel-Wustermark Stellung (dazu IV.)

- BE-ID: 1572 1. Das sog. "Osterpaket" und das sog. "Sommerpaket" des Gesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) weitreichende Änderungen der Gesetzesgrundlagen auch für die Errichtung von WEA gezeitigt. Der hier vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 ist eine - im Grundsatz begrüßenswerte - Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Allerdings wäre es aus unserer Sicht deutlich empfehlenswert, nicht auf eine zweistufige Planung zu setzen, sondern das Gesamtziel für Brandenburg von 2,2 % in einer einstufigen Planung unmittelbar zu verfolgen. Im Einzelnen: 1.1. Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere die planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung von Windenergie in den Bundesländern. Hiermit angesprochen sind insbesondere das am 07.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), der zum selben Zeitpunkt in Kraft getretene § 249 BauGB3 sowie der bereits am 27.07.2022 in Kraft getretene § 2 EEG. Diese - und weitere - Regelungen für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergie haben auch für die Regionalplanung in Brandenburg weitreichende Konsequenzen insbesondere angesichts der Vorgabe, die in Anlage 1 zum WindBG definierten Flächenbeitragsziele zu erreichen. Denn nach § 3 Abs.1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.
- BE-ID: 1573 1.2 Für Brandenburg ergibt sich demnach ein zu erreichender Flächenwert von 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032. Wir sind der Überzeugung, dass es aus mehreren Gründen geboten und vorzugswürdig ist, nicht im zweistufigen Verfahren vorzugehen, sondern in einem einheitlichen Planungsprozess unmittelbar die Zielerreichung des 2,2%-Zieles zu verwirklichen. Damit lassen sich gleich mehrere Ziele erreichen: - Systemgerechte und nach einheitlichem Planungsgerüst verwirklichte Festlegung von Vorranggebieten ohne zeitliche und rechts-/planungssystematische Brüche, - Rechtssichere Planung durch Vermeidung von Widersprüchen in beiden Planwerken, - Unmittelbar mehr Raum für die Windenergienutzung und
- Die benannten rechtlichen Rahmenbedingungen sind bekannt und werden berücksichtigt.
- Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne

Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie, - Weniger Planungsaufwand durch ein einheitliches Verfahren. Das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele hindert ein solches einstufiges vorgehen im übrigen nicht, da dort regelmäßig davon die Rede ist, welche Ziele bis wann „mindestens“ erreicht werden müssen - damit steht auch eine vollständige Zielerreichung bis 2027 im Einklang mit diesem Gesetz.

Weiteres verständlich (und wird durch den Stellungnehmer auch nicht aufgeklärt), warum es "systemgerecht" wäre, Vorranggebiete für den Flächenbedarf nach 2032 nach den gleichen Kriterien festzulegen, die für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum Stichtag 31.12.2027 angewendet werden. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann.

BE-ID: 1574 2. Hinzu kommt, dass nunmehr nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen - auch auf der Ebene der Regionalplanung - eingebracht werden. Konkret bedeutet dies, dass die erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/7630, S. 759). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG - an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.

Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, die Forderung des Stellungnehmers, das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 bereits mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 zu erreichen, zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

BE-ID: 1575 II. 1. Um den soeben dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet durchsetzt. Das VG ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67). 2. Dementsprechend muss - gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 - sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist - gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer - zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen sodann im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die Konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer“ an Fläche vorzuhalten, also nicht nur das

Die Bedenken sind unbegründet. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Forderung nach einem „ausreichenden Puffer“ im Sinne einer gezielten Übererfüllung des für den Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziels ist nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften - auch des § 2 EEG - nicht gerechtfertigt und wird auch durch den allgemeinen Hinweis darauf, dass Vorranggebiete in anderen Bundesländern „nicht immer vollständig ausgenutzt werden können“ nicht nachvollziehbar begründet. (siehe dazu auch Rn. 30 der Planbegründung) Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.

Teilflächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern - will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern - dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen aufzufangen. Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 %-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 1592 IV. Mit Blick auf die soeben unter 1. - III. angestellten Erwägungen sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen zeigt sich für die nachfolgend festgelegten Vorranggebiete, dass deren Abgrenzung von Ihnen als Plangeber noch einmal eingehend überdacht werden sollte. Wir beantragen die Vergrößerung der Gebiete gemäß den jeweils beigefügten kartographischen Darstellungen in der vorzunehmenden Abwägung, bei der das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG vorrangig gemäß § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen ist. Gründe, die einer vergrößerten Festlegung, wie beantragt, entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Zu den Gebieten, in denen wir ein Repowering bzw. die Errichtung von WEA beabsichtigen, im Einzelnen: A.) VRW 28 Feldheim-Malterhausen: Wir beantragen im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG, das VRW 28 Feldheim-Malterhausen wie folgt kartographisch dargestellt im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sachlicher Teilregionalplan Windenergievorranggebiete festzulegen: [Karte] Dieser Antrag beruht auf folgenden Erwägungen: 1. Artenschutzrechtliche Belange stehen der erweiterten Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegen: 1.1 Hinsichtlich der zu dem artenschutzrechtlichen Belang B 02 auf S. 99 des Datenblattes getroffenen Ausführungen zur Wiesenweihe ist zunächst festzuhalten, dass die von einem von uns beauftragten Fachgutachterbüro beauftragten Kartierungen für das Jahr 2022 keine Brutnachweise in einem UR von 1.000 Metern ergeben haben. Wörtlich heißt es in der Unterlage: „Für die Wiesenweihe konnten wir im Rahmen unserer Datenerhebungen 2022 keine Brutnachweise im UR von 1000 m finden.“ 1.2 Vor diesem Hintergrund - sowie den oben schon dargelegten allgemeinen Hinweisen an den Umgang mit dem Artenschutzrecht - besteht kein Grund, das Gebiet nicht wie hier beantragt zu erweitern. Es wurde die in der bisherigen Abwägung benannte Art nicht im genannten UR gefunden. Für die Wiesenweihe gilt gemäß § 45b i.V.m. Anlage 1 BnatSchG ein zentraler Prüfbereich von 500 Metern. Wird in diesem zentralen Prüfbereich kein Brutnachweis für die hier beantragte Fläche der Erweiterung geführt (wie dies hier sogar für den Bereich von 1.000 Metern der Fall ist), so spricht auch nichts gegen eine Festlegung als Vorranggebiet.

Der Anregung, das VRW 28 westlich und südwestlich erheblich zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An den zur Festlegung des VRW 28 auf den Seiten 95 bis 102 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt IV Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Insbesondere wird an der Bewertung festgehalten, dass in denjenigen Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, eine über den Bestand hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten nur nachrangig in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) Ausweislich der Stellungnahme der Stadt Treuenbrietzen vom 09.10.2023 wäre eine weitere Vergrößerung des VRW 28 auch mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) nicht vereinbar. Weiter sprechen artenschutzrechtliche Belange gegen die angeregte Vergrößerung. Die Erweiterungsflächen befinden sich nach Abschnitt 4.4 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) in einem „Brutgebiete der Wiesenweihe“. Brutgebiete der Wiesenweihe sollen nach den benannten Vorschriften von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dieser Anforderung folgt die Regionale Planungsgemeinschaft in der Weise, dass Flächen innerhalb der Brutgebiete allgemein nicht als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden. Lediglich für zwei Anlagenstandorte, die sich bereits im Anlagegenehmigungsverfahren befinden, hat die Regionale Planungsgemeinschaft aufgrund der Prognosen, dass die beantragten Genehmigungen voraussichtlich erteilt werden, eine Abweichung vorgenommen. (siehe Seite 99 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung)

BE-ID: 1593 2. Aufgrund des Belangs B 26 „Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen“ wird auf S. 101 der Datenblätter eine Einschränkung des Vorranggebietes vorgenommen, die sich im Ergebnis als abwägungsfehlerhaft darstellt. Konkret geht es hier darum, einen Abstand zu der im Süden des Gebietes verlaufenden Landesstraße L 82 freizuhalten. Dieser ist jedoch in der kartographischen Festlegung deutlich zu groß: 2.1. Aus der im Datenblatt abgebildeten Karte ist ersichtlich, dass es sich hierbei um einen Abstand von

Die Bedenken sind unbegründet und beruhen auf einem Missverständnis. Auch für die Abstände nach § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Rn. 257 der Planbegründung) gilt, dass die benannten Abstände auf die äußerste Rotorblattspitze bezogen anzuwenden sind. Um diesem

etwa 100m handelt, der einer möglichen Bebauung mit Windenergieanlagen entzogen wird. Unter Kap. IV.2.6.26 des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans finden sich unter Rn. 256 und 257 jedoch die folgenden Ausführungen: „Gemäß § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) [5] dürfen Hochbauten jeder Art längs von Bundesautobahnen in einer Entfernung von 40 Metern und bei Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 20 Metern nicht errichtet werden. Daneben bedürfen Baugenehmigungen oder andere Zulassungen baulicher Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 Metern der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Absatz 2 FStrG). Im Fall von Windenergieanlagen beziehen sich die Abstände dabei jeweils auf den Abstand vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zur äußersten Rotorblattspitze ([36] S. 2). An Landes- und Kreisstraßen dürfen nach § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) [3] außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.“ Nach Maßgabe dieser Erwägungen und rechtlichen Rahmenbedingungen ist also bei einer Landesstraße wie der L 82 ein Abstand von 20 Metern einzuhalten, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn bis zur äußersten Rotorblattspitze. Warum der Abstand hier so deutlich über die gesetzliche Vorgabe hinausgeht, ist nicht nachvollziehbar, abwägungsfehlerhaft und zu korrigieren.

Missverständnis zukünftig vorzubeugen, wird der letzte Satz der Rn. 256 der Planbegründung an die Rn. 257 angefügt und wie folgt geändert: „Im Fall von Windenergieanlagen beziehen sich alle zuvor benannten Abstände jeweils auf den Abstand vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zur äußersten Rotorblattspitze ([36] S. 2).“

BE-ID: 1595 3. Neben den vorstehenden Erwägungen gelten selbstverständlich auch die oben zu den Abwägungskriterien gemachten Ausführungen unter II. und I II. - insbesondere zur Reduzierung des Siedlungsabstandes - auch hier und für die hiesige Fläche; auch die Korrektur dieser Kriterien trägt zu einer deutlichen Flächenvergrößerung bei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird die entsprechenden BE, insbesondere BE 1576, 1578, 1580, 1581 und 1582, verwiesen.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1596 B.) Hohenseefeld (VRW 32 Hohenseefeld-Ihlow) Wir beantragen im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG, das VRW 32 Hohenseefeld-Ihlow wie folgt kartographisch dargestellt im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sachlicher Teilregionalplan Windenergievorranggebiete festzulegen: [Karte] Dieser Antrag beruht auf folgenden Erwägungen: 1. Restriktionen des Planungsgebietes aufgrund artenschutzrechtlicher Belange wie unter dem Belang B 02 im Datenblatt zu dem Vorranggebiet dargestellt sind schon deswegen abwägungsfehlerhaft, weil die „kollisionsgefährdete Vogelart“, auf die dort Bezug genommen wird, in den Ausführungen des Datenblattes nicht weiter benannt oder spezifiziert wird. Es ist aber für eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den für den Plangeber wesentlichen Entscheidungen für die Gebietsabgrenzung unabdingbar zu wissen, auf welcher Tatsachengrundlage er seine Entscheidung getroffen hat. d.h. insbesondere um welches Artvorkommen es geht. 1.1. Hierauf beruhende Einschränkungen des Planungsgebietes sind daher nicht nach prüfbar und damit abwägungsfehlerhaft, denn: 1.2. Die Neufassung des § 45b BNatSchG, in Kraft seit dem 29.07.2022, legt in den Abs. 1 bis 5 ein eigenes System aus verschiedenen Abstandsbereichen (Nahbereich, zentraler und erweiterter Prüfbereich) fest, anhand dessen zu bestimmen ist, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für geschützte Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG im Umfeld von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG enthält eine Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten mit individuellen Abstandsbereichen. Die Vorschrift des § 45b BNatSchG ist wie auch die Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten in Anlage 1 abschließend. Dies wird von Ihnen auch insoweit noch zutreffend in Kap. IV.2.6.2 unter Rn. 153 ff. des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergie festgestellt. 1.3. Abwägungsfehlerhaft ist es dann jedoch, die Abgrenzung des VRW 32 im Süden des Gebietes unter Berücksichtigung „zentraler Prüfbereiche einer kollisionsgefährdeten Vogelart“ festzulegen, wie aus der entsprechenden

Der Anregung, das VRW 32 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der südlichen Abgrenzung wird an der Bewertung festgehalten, dass in dem betreffenden südlichen Bereich erkennbare Konflikte mit dem Fortpflanzung- und Lebensraum der kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan bestehen. (siehe dazu Seite der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt IV Nummer 9 der Planbegründung. Das Landesamt für Umwelt bestätigt diesen Sachverhalt mit Stellungnahme vom 26.09.2023. Weiter teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass sich das Brutgeschehen ab dem Jahr 2022 nach Osten verlagert hat. Nach Einschätzung des Landesamtes sind Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich. Es kann daher längerfristig von einer unbestimmten Konfliktlage ausgegangen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Festlegung der von der Stellungnehmerin angeregten Flächen als Vorranggebiet nicht für erforderlich. Die Gemeinde Ihlow hat für betreffenden Bereiche bereits zwei Bebauungspläne für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt (Teilpläne A und B) ein weiterer Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung (Teilplan C). Damit schafft die Gemeinde Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht. In den

Karte sowie den Ausführungen auf S. 175 der Datenblätter zu entnehmen ist. Die Ausführungen hierzu lauten: „Die südliche Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen einer kollisionsgefährdeten Vogelart, die vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahmen vom 02.06.2020 und 17.06.2022 mitgeteilt waren und mit Datenübergabe vom 31.01.2023 bestätigt wurden.“ Die Abwägungsfehlerhaftigkeit dieser Ausführungen und der entsprechenden Gebietsfestsetzung ergeben sich hier schon daraus, dass überhaupt die zentralen Prüfbereiche zum Anlass eines Flächenausschlusses genommen werden - das ist, wie oben unter III. schon dargelegt, nicht korrekt, da im Rahmen des zentralen Prüfbereiches regelmäßig durchgreifende Möglichkeiten bestehen, mittels HPA, RNA, Vermeidungsmaßnahmen usw. die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen. Ergänzend dazu folgt die Abwägungsfehlerhaftigkeit auch aus dem Aspekt, dass ohne konkrete Benennung der fraglichen Vogelart schlicht nicht überprüft werden kann, ob die den Ausführungen zufolge offenbar vor Inkrafttreten der Neufassung des § 45b BNatSchG festgestellte Vogelart auch nach jetzt geltender Gesetzeslage überhaupt noch vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet eingestuft und die Liste nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgenommen wurde, sprich: ob in dem Gebiet überhaupt eine nach gesetzgeberischer Wertung kollisionsgefährdete Vogelart brütet. Ungenau und damit abwägungsfehlerhaft wird die Abgrenzung des Gebietes ohne Benennung der betroffenen Vogelart auch, weil für die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gelisteten Vogelarten ganz unterschiedliche Abstandsbereiche gelten. Dass „das Landesamt für Umwelt, auf die von der Regionalen Planungsstelle am 22.02.2023 mitgeteilte Bitte, zu den hier betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen erneut Stellung zu nehmen, nicht geantwortet hat“, wie es im Prüfbogen heißt, ist freilich kein zulässiger Grund, die früheren Aussagen weiterhin zugrunde zu legen; das verletzt die Sachaufklärungspflicht: Vielmehr ist es die Aufgabe des Plangebers, in einer solchen Situation „nachzufassen“, und eine aktuelle, valide, Einschätzung seiner Planung zu Grunde zu legen. 1.4. Nicht nachprüfbar und damit schon dem Grunde nach abwägungsfehlerhaft ist ebenso, offen zulassen, um welche Vogelart es sich in den Erläuterungen im Datenblatt auf S. 116 handeln soll, bei der im Gebiet ein Brutplatz festgestellt worden sein soll. Das Datenblatt führt hierzu aus: „Für einen nördlich der Ortslage Waltersdorf befindlichen Brutplatz derselben kollisionsgefährdeten Vogelart, der mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt und mit Datenübergaben vom 31.01.2023 bestätigt wurde, werden die gleichen Bewertungen vorgenommen. Aufgrund dieser Entscheidungen können vier Windenergieanlagen, die in den Jahren 2002, 2003 und 2008 in Betrieb genommen wurden, nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden. Das Gleiche trifft auf zwei Standorte in der Gemarkung Rietdorf zu, an denen mit Bescheid vom 3. Januar 2023 der vorzeitige Beginn der Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen wurde (Bescheid-Nr.: 50.015Z0/22) sowie auf einen Standort nördlich von Waltersdorf an dem vom Referat T12 des Landesamtes für Umwelt am 5. Juli 2021 die Errichtung einer Windenergieanlage genehmigt worden war (Genehmigungsbescheid Nr. 50.071.00/17/1.6.2V/T12).“ Hier gelten die Ausführungen wie oben, denn auch hier kann nicht festgestellt werden, ob die unbenannte Vogelart überhaupt auch nach geltender Rechtslage noch dem Schutzregime der §§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. 45b BNatSchG unterfällt.

Bebauungsplanverfahren können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artenschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist. Hinsichtlich der Kritik daran, dass kollisionsgefährdete Vogelarten nicht namentlich benannt sind, wird Folgendes festgestellt: Grundsätzlich ist es für die Begründung der Entscheidung eine bestimmte Fläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen unerheblich, welche der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannten Arten betroffen ist, da für alle benannten Arten die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten. Soweit es bei einigen Arten (zum Beispiel Uhu, Wiesenweihe) besondere Bestimmungen gibt, wird gegebenenfalls in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung darauf hingewiesen. Aufgrund der Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nach den Rn. 155 und 156 der Planbegründung ist es allgemein auch nicht erforderlich, in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt IV Nummer 9 der Planbegründung (oder der Erläuterungskarte 3) eine nach Kernbereich und zentraler Prüfbereich differenzierte Darstellung vorzunehmen. Die Anwendung der entsprechenden Abstandsradien wurde von der Regionalen Planungsstelle auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt erhaltenen Daten korrekt vorgenommen. Die Entscheidung in den Auslegungsunterlagen, die betreffenden Vogelarten nicht namentlich zu benennen, wurde getroffen, um ein Nachstellen möglichst nicht zu erleichtern. Im Einzelfall erteilt die Regionale Planungsstelle entsprechende Auskünfte. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Aufstellungsunterlagen. Zur Berücksichtigung der Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG allgemein siehe BE 1586.

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 1597 C.) Fläche Markee (VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark) Wir begrüßen zunächst, dass die Fläche als Vorranggebiet festgelegt wird. Wir beantragen im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG ergänzend, das VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark wie folgt kartographisch dargestellt im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sachlicher Teilregionalplan "Windenergie" als Windenergievorranggebiete festzulegen und dabei die Fläche maßvoll zu erweitern: (Hinweis: Karte) Dieser Antrag beruht auf folgenden Erwägungen: 1. Im Norden des Vorranggebietes befinden sich Bestandsanlagen, deren Standorte bisher

Der Anregung, das VRW 38 wie vorgeschlagen zu vergrößern, wird nicht gefolgt. An der Anwendung der Kriterien W 01 nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung wird unverändert festgehalten. Siehe dazu BE 1576, 1578, 1580, 1581 und 1582. Die Annahme, die Anwendung der Kriterien nach den Rn. 241 bzw. 262 der Planbegründung führe dazu, dass die „tatsächlich

fehlerhaft jedoch (noch) nicht in das Gebiet einbezogen wurden. Der Ausschluss dieser Bestandsanlagen erweist sich als abwägungsfehlerhaft, soweit die Bestandsanlagen einen Abstand von min. 1.000 Metern zu Wohngebäuden einhalten. Die Festlegungen sollten diesbezüglich, wie hier beantragt, korrigiert werden. 1.2. Diesbezüglich ist umfassend auf unsere Ausführungen unter III. 1. Zu verweisen, wo wir bereits dargelegt haben, dass ein Abstand von mehr als 1.000 Metern zu Wohngebäuden weder rechtlich noch tatsächlich begründbar ist. 2. Bei der Festlegung des Vorranggebietes ist zudem zu beachten, dass die durch das Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen Abstandsgebote auslösen, die in Kap. IV.2.6.21 des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans genauer erläutert werden. Entsprechende Abstandszonen sind jedoch nicht in der kartographischen Festsetzung eingezeichnet. Die tatsächlich nutzbare Fläche des VRW 38 ist damit faktisch geringer als in der Karte eingezeichnet, was sich negativ auf das Flächenziel auswirkt. Zur Korrektur und zum Ausgleich der einzuhaltenden Abstandszonen zu Hochspannungsleitungen ist dringend anzuraten, die Gebietsgrenzen wie beantragt zu erweitern. Damit zeigt sich in dieser Fläche exemplarisch, was oben schon unter III. angemerkt wurde. 3. Die vorstehenden Erörterungen lassen sich zudem auf faktische Gebietseinschränkungen durch Gleistrassen und Straßen übertragen. Auch hier fehlt es an einer Herausrechnung der Anbauschutzzonen der das Gebiet durchziehenden Infrastrukturtrassen, insbesondere der Landesstraße L 863. Auch aus diesem Grund ist das VRW 38 faktisch kleiner und sollte entsprechend unserem Antrag vergrößert werden, um die Erreichung des Flächenziels des Landes Brandenburg nicht zu gefährden. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten und die von uns beantragten Erweiterungen der Vorranggebietsflächen vorzunehmen.

nutzbare Fläche“ des VRW 38 verändert würde, ist unzutreffend. Siehe dazu BE 1589.

STRP Wind / IV.2.2. Referenzanlage

BE-ID: 1594 2.2. Soweit unter Rn. 48 in Kap. IV.2.2 des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Windenergie eine Referenzanlage mit gänzlich anderen Parametern, welche diejenigen der Herleitung in der ergänzenden Unterlage übertreffen, den Abwägungsentscheidungen zugrunde gelegt wird, ist dies ebenfalls abwägungsfehlerhaft. Denn den Parametern dieser Referenzanlage fehlt es an jeder Herleitung und Begründung. So taucht in den Planungsunterlagen, insbesondere in der Unterlage „Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage“ eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 Metern an keiner Stelle auf. Soweit sich hierdurch Beschränkungen wie hier des VRW 28 aufgrund überzogener Abstandsmaße zu Infrastrukturtrassen ergeben sollten, sind diese ebenso abwägungsfehlerhaft und zu korrigieren.

Der Einwand beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die in Rn. 48 der Planbegründung aufgeführten Parameter einer Referenzanlage stimmen mit denen überein, die auf Seite 7 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 1 der Planbegründung benannt sind.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 1576 III. Um das zuvor unter II. dargestellte Ziel zu erreichen, fordern wir eine Anpassung der Planungskriterien zugunsten der zusätzlichen Flächenbereitstellung für die Windenergie in Bereichen, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesrechtlichen Wertungen widersprechen und damit die zusätzliche Flächenbereitstellung unberechtigt hindern: 1. Verringerung des Abstandes zu Siedlungen von bisher 1.100 Metern notwendig. 1.1. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 7.2 einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des sachlichen Teilregionalplans Windenergie). Dieses Kriterium bestimmt als weiches Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden sollen. Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 m ist jedoch abwägungsfehlerhaft, damit rechtswidrig, weil zu hoch angesetzt. Er ist deutlich zu reduzieren. 1.2. Die Regionale Planungsgemeinschaft führt zur Erläuterung dieses Kriteriums zunächst

Die Annahme, Kriterien des Planungskonzepts, hier Kriterium W 01, würden fachlichen oder bundes- bzw. landesrechtlichen Wertungen widersprechen, ist unzutreffend. Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (siehe Rn. 90 der Planbegründung) Das Ermessen wurde vorliegend fehlerfrei ausgeübt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat alle Sachverhalte, die erkennbar von

einleitend selbst aus: „Darüber hinaus ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEMbG) festgelegt. Im § 1 des BbgWEMbG ist geregelt, dass die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung findet, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Bei einer Festlegung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter könnte sich die Regionale Planungsgemeinschaft daher auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist" (Textteil des sachlichen Teilregionalplans Windenergie. Rn. 92. 93.) Das ist korrekt - allein der Konjunktiv ist fehl am Platz: Die Regionale Planungsgemeinschaft „könnte" sich nicht nur darauf berufen, sondern sie soll es auch zur Vermeidung von ihr selbst (zu Recht) in den Raum gestellten Wertungswidersprüchen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt nämlich zunächst selbst fest, dass es bereits keine landesrechtlichen Vorgaben gibt, die einen höheren Abstand als 1.000 m verlangten. Das trifft mit Blick auf § 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) zu. Man muss hinzufügen: Die Regionale Planungsgemeinschaft ist sogar berechtigt, im Wege der regionalplanerischen Festlegung die Abstandsvorgabe des BbgWEAAbG von 1.000 Metern deutlich zu unterschreiten. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 7 BbgWEAAbG gilt der Abstand nämlich nicht „für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 7353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 1 Nr. 6 S. 4) geändert worden ist." Mit anderen Worten: Mit 1 Abs. 1 S. 1 BbgWEAAbG bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass der Abstand von 1.000 Metern im u.a. vom Regionalplangeber festzulegenden Windenergiegebiet nicht gilt, sondern gerade unterschritten werden darf - dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in Reaktion auf dieses Gesetz den Abstand aber nicht verringert, sondern dagegen auf 1.100 Meter erhöht, stellt einen deutlichen Wertungswiderspruch zur landesgesetzlichen Lage dar, die zum Abwägungsfehler führt.

Bedeutung sind, zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage nachvollziehbare Entscheidungen für die Festlegung von Mindestabständen, die zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten bleiben sollen, getroffen. (Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat auch erwogen größere bzw. kleiner Mindestabstände anzuwenden und die jeweiligen Entscheidungen, dies nicht zu tun, nachvollziehbar begründet. (siehe Rn. 112 bis 115) Maßgeblich für diese Entscheidungen sind immissionsschutzrechtliche Sachverhalte, die durch ein Fachgutachten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage ermittelt wurden. Durch aktuelle, umfassend dokumentierte Sachverhaltsermittlungen hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Parameter einer Referenzanlage bestimmt. Dabei ist insbesondere nachvollziehbar festgestellt worden, dass Windenergieanlagen, die in der Region in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Anwendung kommen werden, nach Maßgabe der typenbezogenen Nennschalleistungspegel höhere Schallemissionen bewirken werden als Anlagen, die in der Vergangenheit in der Region errichtet worden sind. Es ist hingegen nicht bekannt, auf welche Sachverhaltsermittlungen der Landesgesetzgeber seine Einschätzung stützt, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern im Sinne der Vorsorge ausreichend sei. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Annahme ein Mindestabstand von 1.000 Metern sei als „Vorsorgeabstand“ ausreichend im Land Brandenburg seit dem Jahr 2009 (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 Nummer 2 Buchstabe c) unverändert beibehalten wird, ohne dass bekannt geworden wäre, dass eine Überprüfung der sachlichen Grundlagen dieser Annahme stattgefunden hätte. Eine begründete und angemessene Abweichung von diesem Mindestabstand stellt auch aus diesem Grund, wie von der Regionalen Planungsgemeinschaft zutreffend festgestellt, keinen erheblichen Wertungswiderspruch zur Regelung des § 1 des BbgWEAAbG dar. Der Sachverhalt, dass in § 1 Absatz 1 Satz 3 BbgWEAAbG geregelt ist, dass für den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Vorranggebiete mit einem geringen Abstand als 1.000 Meter festlegen sollte, in diesen Vorranggebieten der Errichtung von Windenergieanlagen § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgWEAAbG nicht entgegensteht, stellt keine Aufforderung dar, Vorranggebiete mit einem geringeren Abstand festzulegen. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt

BE-ID: 1578 1.3. Die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über 1.000 m hinaus begegnet auch mit Blick auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern durchgreifenden rechtlichen Bedenken; es sollte deshalb dringend zumindest von jedem Abstand abgesehen werden, der größer ist als 1.000 Meter. So hatte sich aktuell das OVG Weimar mit einem weichen Ausschlusskriterium - Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.000 Metern zu befassen - und dieses als abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig eingestuft. Das OVG Weimar hat in seinem Urteil v. 09.11.2022 - 1 N 548/19 - zum „sachlichen Teilregionalplan Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen diese Frage rechtlich erörtert und stellt fest: "Als abwägungsfehlerhaft erweist sich teilweise auch die Festlegung von weichen Kriterien. (1) Dies betrifft vor allem die unter dem Kriterium Nr. 1.3 festgelegte Tabuzone von 1250 m um alle vorhandenen Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) ... , soweit dort keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden. Dies hat sie damit begründet dass sie über den harten Puffer hinaus vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren möchte, um damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, weil auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Mit einem Siedlungsabstand von 1250 m könne vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden, weil Auswirkungen von Schall und Schattenwurf weiter verringert würden Diese Erwägungen sind abwägungsfehlerhaft weil sie einen Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Es steht außer Frage, dass die Antragstellerin an die harte Tabuzone in Nr. 1.2 des Kriterienkatalogs, die sich am immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimum und am baurechtlichen Rücksichtnahmegebot orientiert, eine weiche Tabuzone anschließen kann, in der die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, nach ihren landesplanerischen Vorstellungen, die sie anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nicht aufgestellt werden sollen. Soweit sie diesen Abstandspuffer, der auch weitergehen kann als jener, der die Grenze des Bestehens von Abwehrrechten der Nachbarn darstellt. vom Grundsatz her in zulässiger Weise mit immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeerwägungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder aber mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen begründet hat, ändert dies nichts daran, dass sich die Festsetzung eines pauschalen Abstandes zu geschützten Nutzungen abwägend rechtfertigen lassen muss. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Größe des Mindestabstandes die Größe der potentiell für die Nutzung der Windenergie nutzbaren Fläche vorliegend maßgeblich beeinflusst ... Ihr [der Plangeberin] war bewusst, dass sie aufgrund dieser Besonderheit im Planungsraum gerade mit der Festlegung des Abstandspuffers zu den schutzbedürftigen Siedlungsflächen bzw. mit der Bestimmung eines Abstands von 1250 m, der deutlich über den im Windenergieerlass empfohlenen Abstand von 1.000 m hinausgeht, den Umfang der Potenzialflächen maßgeblich steuern werde bzw. diese Bestimmung maßgeblichen Einfluss darauf haben werde, ob ihre Planung schlussendlich der

für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden.

Die Bedenken sind unbegründet. Das vom Stellungnehmer zitierte Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Weimar vom 09.11.2022 ist nicht geeignet, die Forderung des Stellungnehmers nach einer Verringerung der Mindestabstände zwischen bewohnten Gebieten und Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu begründen. Wie an anderer Stelle auch (siehe BE NNN) verkennt der Stellungnehmer unter anderem die Auswirkungen der durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.06.2022 eingetretenen Veränderung der Rechtslage. Das Urteil des OVG Weimar vom 09.11.2023 bezieht sich auf einen Regionalplan, mit dem eine Ausschlussplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (in der vor dem 01.02.2023 geltenden Fassung) ausgeführt wurde. So hat der erkennende Senat in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich auf den Sachverhalt Bezug genommen, dass die beanstandete Festlegung des Mindestabstands einen maßgeblichen Einfluss darauf habe, ob die urteilsgegenständliche Planung „schlussendlich der Nutzung der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschaffen“ könne. „Vor diesem Hintergrund“ [!] ließe sich den urteilsgegenständlichen Abwägungserwägungen „nicht nachvollziehbar entnehmen“ [!], warum die beklagte Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihren angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1.250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen habe. Die beklagte Plangeberin habe ihrer Entscheidung den maßgeblichen Mindestabstand auf 1.250 Meter festzulegen, lediglich mit der Absicht begründet, „sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite [zu] bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen“. Der Senat stellt dazu fest, dass „diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit“ [!] keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung darstellen können. Vollkommen anders verhält es sich beim Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft

Nutzung der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschaffen werde. Vor diesem Hintergrund lässt sich den Abwägungserwägungen nicht nachvollziehbar entnehmen, warum die Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihr angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen hat. Soweit für die Ausweisung der Tabuzone in erster Linie die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen angeführt wird, weist die Antragsgegnerin zwar zutreffend darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, alles an Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, was anhand des Maßstabes des Immissionsschutzrechts gerade noch möglich ist. Soweit sie aber für die Wahl der Größe des Mindestabstands tragend darauf abstellt, möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen, sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen, stellen diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung dar. Dass angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten, so dass sich etwaige Vorranggebiete Windenergie nicht umsetzen ließen, versteht sich von selbst. Daraus ergibt sich aber nicht hinreichend, welchen von Lärm und Schattenwurf ausgehenden besonderen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung die Antragsgegnerin entgegenwirken will, wenn sie Flächen für die Nutzung von Windenergie ausnimmt die jenseits des allgemein anerkannten und im Windenergieerlass festgelegten planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m liegen. (OVG Weimar, Ur. v. 09.17.2022 - 1 N 548/19 - Rn. 764 - 170, juris; Unterstreichungen hinzugefügt.) 1.4. Entsprechend liegt der Fall hier: Auch hier beabsichtigt der Plangeber, deutlich über den vom OVG Weimar als "allgemein anerkannten" bezeichneten planerischen Vorsorgeabstand hinauszugehen, ohne dafür greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte vortragen zu können. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Ausweisung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden, der über den als hartes Tabukriterium festgelegten und landesrechtlich empfohlenen Rahmen hinausgeht, einen bedeutenden, besonderen Begründungsaufwand erforderlich macht. Die Abweichung in einem solch erheblichen Rahmen, der schon deutlich über die Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung und damit das Bestehen von Nachbarrechten hinausgeht, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mehr mit bloßen Vorsorgegesichtspunkten gerechtfertigt werden.

BE-ID: 1580 1.5. Beachtlich ist, dass dies in der Entscheidung des Gerichts sogar die Festlegung des Mindestabstandes zu Kurparkanlagen und ähnlichen Gebieten zu Erholungszwecken betraf. Vor diesem Hintergrund muss hier auch die Festlegung eines Abstandes von gar 2.000 m als Kriterium W 1.3 als zu weitgehend und abwägungsfehlerhaft gesehen werden; auch dieser Abstand ist deutlich zu reduzieren. Dies folgt auch aus den Wertungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus § 249 Abs. 9 BauGB: a) Die Vorgabe eines Mindestabstandes von 1.100 m übertrifft unzulässig den gem. § 249 Abs. 9 BauGB höchstzulässigen Abstand von 1.000 m, der für in Landesgesetzen zu treffende Abstandsregelungen festgelegt wurde. Damit widerspricht die Abstandsvorgabe des Sachlichen Teilregionalplans also schon der bundesgesetzgeberischen Wertung und Intention, keine zu großräumigen Schutzabstände um Wohngebiete zuzulassen, um der Windenergienutzung Raum zu gewähren. b) Es erschließt sich darüber hinaus auch nicht, welche Aspekte von Gebietsanwohnern in Ortslagen den erhöhten Mindestabstand von 1.100 m überhaupt erforderlich machen sollen, die nicht schon durch die bereits vorhandenen Abstandskriterien wie insbesondere der Vorgabe von 1.000 m gem. § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG sowie der Grenze der optisch bedrängenden Wirkung bei dreifacher Anlagenhöhe angemessen berücksichtigt werden.

Havelland-Fläming. Zunächst ist festzustellen, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 nicht darauf ausgerichtet ist (und aufgrund der seit dem 1. Februar 2023 geänderten Rechtslage auch nicht sein kann), eine außergebietliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Regionsgebiet zu bewirken. Die im Rahmen der Abwägung zu treffenden Entscheidungen können daher auch nicht unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Gewährleistung eines „substantiellen Raumangebots“ bewertet werden. Genau dieser „Hintergrund“ war jedoch in dem vom Senat zu entscheidenden Fall für seine Beanstandung maßgeblich. Weiter – und entscheidend von Bedeutung – ist zudem festzustellen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (anders als im Fall es zitierten Urteils) ihre Entscheidungen zur Festlegung der vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände auf der Grundlage einer umfassenden und fachgerechten Sachverhaltsermittlung und unter Erwägung von Alternativen nachvollziehbar begründet hat. Dazu wird auf die Feststellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in BE 1576 verwiesen. Die in dem zitierten Urteil beanstandete „Unschärfe und Konturenlosigkeit“ der Abwägungserwägungen ist daher für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorgenommenen Abwägungsentscheidungen nicht festzustellen.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung wird nicht gefolgt. In Bezug auf das angesprochene Urteil (Bezug genommen wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Weimar vom 09.11.2022 - 1 N 548/19) ist Folgendes festzustellen: Soweit aus der Urteilsbegründung erkennbar war Gegenstand der Beanstandung, dass in dem urteilsgegenständlichen Regionalplan unter anderem ein Mindestabstand von 1.250 Metern zu „Sondergebieten (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit [der Wohn- und Mischnutzung] vergleichbar schutzbedürftigen Nutzung) und Kurparken“ festgelegt worden war. (Rn. 161 der Urteilsbegründung) Ein solches Kriterium wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nicht angewendet. Bei dem im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming angewendeten Kriterium W 1.3, dass zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten ein Mindestabstand von 2.000

Metern eingehalten wird, handelt es sich um einen vollkommen anderen Sachverhalt. Die Festlegung des Kriteriums W 1.3 beruht auf der nachvollziehbaren Bewertung fachgerecht ermittelter, immissionsschutzrechtlicher Sachverhalte, die in Abschnitt IV.2.5.1. der Planbegründung dargelegt sind. Das Kriterium findet seine Rechtfertigung insbesondere in der nutzungsdifferenzierten Festlegung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Die für Immissionsschutz zuständige Landesfachbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2) hat mit Stellungnahme vom 18.10.2023 (Eingangs-Nr.: 013391) die Einschätzung mitgeteilt, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen zur Begründung vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstände als sachgerecht bewertet werden. Eine andere Bewertung ergibt sich insbesondere nicht aus § 249 Absatz 9 BauGB. Von der dort geregelten Ermächtigung hat der Brandenburger Landesgesetzgeber mit dem Erlass des Windenergieanlagen-Abstandsgesetzes (BbgWEAAbG) Gebrauch gemacht. Im § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes ist ein Mindestabstand zu „zulässigerweise errichteten Wohngebäuden“ geregelt. Diese Regelung schließt die Anwendung immissionsschutzrechtlich begründeter Mindestabstände zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Krankenhäusern, Pflegeanstalten und Kureinrichtung nicht aus.

BE-ID: 1581 1.6. Auch die viel zu pauschale und damit zu weitgehende Definition der Ortslage sowie der Wohnbebauung im Außenbereich als Anknüpfungspunkt des Abstandes von 1.100 Metern erweist sich aus mehreren Gründen als abwägungsfehlerhaft. Es ist aus mehreren Gründen eine nicht zulässige Pauschalisierung, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie kleine Ansiedlungen im Außenbereich im Hinblick auf die Abstände gleich zu behandeln, wie allgemeine Wohngebiete und all diesen Gebieten einen einheitlichen Abstand von 1.100 Metern zuzubilligen. Damit wird der Belang der Flächenbereitstellung für die Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse unzulässig pauschal und ohne sachliche Rechtfertigung hinter den Belang der Wohnnutzung zurückgestellt. Dass für eine solche Gleichbehandlung von Ungleichelem auch die sachliche Rechtfertigung fehlt, folgt schon aus den Planunterlagen: a) Zur Begründung werden unter Rn. 100 ff. des Textteils des sachlichen Teilplans Windenergie auf die in der folgenden Tabelle dargestellten und von einem Ingenieurbüro ermittelten Abstandswerte verwiesen. Die Werte beziehen sich auf eine Gruppe von fünf WEA des Referenzanlagentyps. (Hinweis: Tabelle) b) Anhand der Werte in der Tabelle zeigt sich, dass der erhöhte Mindestabstand von 1.100 m für sämtliche Ortslagen noch nicht einmal eine Grundlage in den von dem Ingenieurbüro ermittelten Werten findet - die Unterlagen des Plangebers legen die Widersprüche diesbezüglich selbst offen: Denn für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet wurde in den Unterlagen ein oberer Abstandswert von 725 m ermittelt. Aus welchen Gründen damit insbesondere dieser Gebietsgruppe ein den oberen Abstandswert noch einmal ein um ca. 400 Meter höherer Abstandswert von 1.100 m zugebilligt wurde, ist unerklärlich, wird aber auch nicht nachvollziehbar begründet und führt daher ebenso zu einem Abwägungsfehler. Letztlich werden auf diese Weise ohne Not Flächen von der Bebaubarkeit ausgenommen

Die Bedenken sind unbegründet. Die Entscheidung, für mindestens fünf im Zusammenhang stehende Wohngebäude im Außenbereich den gleichen Mindestabstand anzuwenden wie bei Wohngebäuden in Ortslagen (Kriterium W 1.2), liegt im ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft und ist in den Rn. 109 und 110 des Plantextes sachgerecht begründet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in der Begründung seines Urteils vom 23.05.2019 - OVG 2 A 4.19 - festgestellt, dass der der Plangeberin zustehende „planerische Gestaltungsspielraum“ selbst dann nicht überschritten ist, wenn sie bei der Festlegung von vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen auf „eine Differenzierung zwischen Wohn- und Mischgebieten sowie Außenbereichslagen“ vollständig verzichtet. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit dem Kriterium W 1.2 vorgenommene Differenzierung in Bezug auf in der Region verbreitet vorkommende besondere (Kleinst-)Siedlungsformen kann nach diesem Maßstab rechtlich nicht beanstandet werden. Zu den Bedenken in Bezug auf die

und so Raum für die Windenergienutzung „verschenkt“, in denen dies nicht einmal der eigenen Begründung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nach überhaupt notwendig wäre.

Festlegung des Mindestabstands für Kern-, Dorf- und Mischgebiete siehe BE 578.

BE-ID: 1582 1.7. Insbesondere abwägungsfehlerhaft ist die Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten mit sonstigen Wohngebieten in Ortslagen. Für beide soll gem. dem Kriterium W 1.2 ein Mindestabstandsgebot von 1.100 m gelten. Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft lautet hierzu: "Zur Gewährleistung eines angemessenen Standards des Schutzes der Menschen vor Schalleinwirkungen, die von den in Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen ausgehen, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung, für Wohngebäude in Ortslagen allgemein den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu berücksichtigen (W 1.2). Diese Entscheidung erfolgt, um Immissionsbelastungen für das Wohnen in dörflichen Mischgebieten möglichst gering zu halten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind regelmäßig Regionsteile mit einer vergleichsweise geringeren Bevölkerungsdichte und kleinen Dörfern betroffen. Dörfliche Siedlungsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt und sind den allgemeinen Wohngebieten ähnlicher geworden. Sie sind heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind oft weniger störend. Diese Veränderungen beeinflussen auch das Empfinden der Bewohner, die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden sind. Diesem Umstand soll durch die Gleichstellung mit den allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher, den Mindestabstand zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften allgemein an der Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszurichten und nach dem unteren Abstandswert der Tabelle 5 Spalte 3 auf 1.100 m festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der untere Abstandswert anwendbar, da auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Als Maßstab für die Festlegung der allgemein einzuhaltenden Mindestabstände kann daher auf eine typischerweise zu erwartende Konfliktsituation abgestellt werden. Diese besteht darin, dass Windenergieanlagen im Umfeld dörflicher Siedlungsgebiete errichtet werden sollen, für die der geringere Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist. Der untere Abstandswert für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gewährleistet daher auf der Ebene der Regionalplanung ein ausreichendes Maß an Sicherheit" (Textteil des sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 106, 107.) 1.8. Diese Begründung ist, gemessen an den Maßstäben des OVG Weimar, nicht tragfähig: Denn das "Empfinden der Bewohner (dörflicher Siedlungsgebiete), die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden" seien, auf das die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Begründung des höheren Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten auch zu Wohngebäuden in dörflichen Ortslagen im Wesentlichen stützt, ist einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich - und es ist höchst zweifelhaft, ob das mit Blick auf die weit überwiegende Unterstützung/Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung überhaupt stimmt. Dementsprechend ist auch nicht nachgewiesen, dass sich das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungsgebiete überhaupt in der vermuteten Weise gewandelt haben soll. Es handelt sich insoweit lediglich um bloße Behauptungen, die nicht statistisch unterlegt werden können. Selbst bei einem statistischen Nachweis des so vermuteten Empfindens wäre ein solches allerdings noch immer nicht tauglich, um als Grundlage einer planerischen Entscheidung zu dienen. Es fehlt dafür an einer Rechtsgrundlage.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Festlegung des Kriteriums W 1.2 stellt auch hinsichtlich der Bewertungen in Bezug auf Kern-, Dorf- und Mischgebiete eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. An den kritisierten Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen der Rn. 106 und 107 der Planbegründung wird festgehalten. Auf die ergänzenden Sachverhaltsdarstellung und Bewertungen in den Rn. 112, 113 und insbesondere 115 der Planbegründung wird hingewiesen. Festgehalten wird insbesondere an der zutreffenden Sachverhaltsdarstellung, dass dörfliche Mischgebiete heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt sind und dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen häufig weniger störende Emissionen verursachen. Der Einwand, die Feststellung, dass aufgrund dieses Sachverhalts das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungen gegenüber störenden Einflüssen sensibler geworden sei, sei „einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich“ und angesichts einer „weit überwiegende[n] Unterstützung/Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung“ allgemein zweifelhaft, ist nicht überzeugend und führt zu keiner anderen Bewertung. Die der Argumentation des Stellungnehmers zugrundeliegende Behauptung, die betroffene Bevölkerung würde einen Abstand zwischen Windenergieanlagen und den von ihnen bewohnten Häusern von 725 Metern (eher) unterstützen, widerspricht (trotz der vom Stellungnehmer angeführten allgemeinen Zustimmungsraten) vernünftigen Überlegungen und allen Erfahrungen aus der 20-jährigen Planungspraxis der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Der Stellungnehmer unterstellt zudem (erneut) zu Unrecht, dass eine Verringerung von Mindestabständen zu dem von ihm gewünschten Ergebnis führen muss, dass mehr Fläche als Vorranggebiet festgelegt wird. (siehe Einwendung des Stellungnehmers BE 577 letzter Satz) Das ist aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben unter den seit dem 1. Februar 2023 veränderten Rahmenbedingungen einer „Angebotsplanung“ nicht der Fall. (siehe dazu auch BE 568) Die vom Stellungnehmer geforderte Verringerung von Siedlungsabständen würde lediglich bewirken, dass immissionsschutzrechtlich stärker konfliktträchtige Flächen als Vorranggebieten festgelegt würden. Solche Festlegungen liegen weder im Interesse der betroffenen

BE-ID: 1583 1.9. Zuletzt fehlt es der Begründung des Mindestabstandes von 1.100 Metern auch deswegen an jeder Belastbarkeit, weil es, wie die textliche Begründung insoweit noch zutreffend ausführt, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auf das Anlagengenehmigungsverfahren ankommt: "Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen." (Textteil des sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 97.) Gerade wenn es aber ja in zutreffender Weise hinsichtlich des Anlagenimmissionsschutzes im Einzelfall vor allem auf das Genehmigungsverfahren ankommt, erschließt sich umso weniger, welche über diesen anlagenspezifischen Immissionsschutz hinausgehenden Aspekte es noch rechtfertigen könnten, einen derart weiträumigen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten festzulegen. 1.10. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das weiche Tabukriterium eines Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen mit mehr als fünf Gebäuden von 1.100 m einer Überprüfung aufgrund seiner Abwägungsfehlerhaftigkeit nicht standhalten wird. Der Abstand ist deutlich zu reduzieren.

Bevölkerung noch im Interesse der an der Nutzung der Windenergie Interessierten. Wie in der Rn. 215 der Planbegründung dargestellt, muss aufgrund der Größe der Vorranggebiete auch damit gerechnet werden, dass, insbesondere dort wo bereits eine größere Zahl von Windenergieanlagen errichtet ist, auch mehr als fünf Windenergieanlagen auf einen Immissionsort einwirken können, so dass die Einhaltung von Immissionsrichtwerten trotz der von der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Abstände im Einzelfall nur durch die Anordnung entsprechender Maßnahmen (beispielsweise Nachtabschaltung, modifizierter Betrieb) gewährleistet werden kann. Durch diese Maßnahmen, die im Falle verringerter Mindestabstände häufiger anzunehmen sind, würden unerwünschte Einbußen in Bezug auf den energetischen und wirtschaftlichen Ertrag des Betriebs der Windenergieanlagen entstehen, die grundsätzlich nicht für eine Vorranggebietsfestlegung sprechen.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Rn. 262 vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Behauptung des Stellungnehmers, dass innerhalb der betreffenden Vorranggebiete „letztendlich nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre“ ist unhaltbar. Welche Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets errichtet werden kann oder letztlich errichtet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So haben beispielsweise die Aufteilung der Fläche in Grundstücke und die Entscheidungen der Grundstückseigentümer über vertragliche Bindungen erheblichen Einfluss darauf, wie Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets positioniert werden können. Ein weiterer wesentlicher Faktor sind die Erschließungsmöglichkeiten und die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Blick genommenen, aus technischen Gründen notwendigen Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen. Mögliche Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorhersehen und sind auch dem Stellungnehmer nicht bekannt. Da die genauen Abstandserfordernisse erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden können, kann es sich für die Anordnung einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen auch als Vorteil erweisen, dass die Vorranggebiete nicht durch Abstandskorridore unterbrochen werden.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 1585 Im Einzelnen: 2.1. Dass Sie bisher Landschaftsschutzgebiete als weiche Ausschlusskriterien komplett dem Ausschlussraum zuordnen und dort keine Vorranggebiete festlegen ist mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber die Bebaubarkeit mit WEA ausdrücklich in § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt hat und zudem unter Berücksichtigung der ganz erheblichen Größe der dadurch gesperrten Fläche abwägungsfehlerhaft: a) Begründet wird die Einstufung von LSGs als weiche Ausschlusskriterien damit, durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten würden aufgrund der zuvor dargestellten Bedeutung dieser Gebiete zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild - aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen - voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirkt, die allgemein als erheblich bewertet werden können. Zudem sei der Plangeber frei in seiner Abwägung, die Flächen einzubeziehen oder nicht. b) Diese Sichtweise steht jedoch mit dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG nicht im Einklang. Der Plangeber ist in seiner Einschätzung von Sachverhalten nicht völlig frei und auch der bundesrechtlich verbindlichen Wertung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht enthoben. Der Bundesgesetzgeber hat eindeutig und bei typisierender Wertung - die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist - festgestellt, dass WEA im LSG im Windenergiegebiet zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen. Damit hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und damit zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf. c) Das Vorstehende gilt umso mehr, als durch den kompletten Ausschluss von LSGs und deren große flächige Ausdehnung in der Planungsregion insgesamt eine massive Außenbereichsfläche von insgesamt fast 356.000 Hektar verloren geht. Dieser pauschale Ausschluss ist aufzugeben und LSG-Flächen sind alleine auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu errichten. Mit dieser Vorschrift wird durch den Gesetzgeber „rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang [!] in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können [!]. (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354, Seite 17) Insbesondere soll es den betreffenden Planungsträgern dadurch ermöglicht werden, Flächen für die Windenergienutzung in dem nach Windenergieflächenbedarfsgesetz für erforderlich gehaltenen Umfang festzulegen (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354, Seite 24) Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Einschätzungen stehen daher in Übereinstimmung mit den Absichten und Wertungen des Gesetzgebers. Es wird zudem (erneut) darauf hingewiesen, dass durch den Sachlichen Teilregionalplan, mit dem Flächen im gesetzlich erforderlichen Umfang für die Windenergienutzung festgelegt werden, andere Flächen

außerhalb von Vorranggebieten weder „gesperrt“ noch „verloren“ gegeben werden. (siehe dazu auch BE 568)

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1584 2. Deutlich zu restriktiver Umgang mit dem Natur- und Artenschutz - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen. Der Umgang mit naturschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere mit dem Artenschutz, ist in der bisherigen Planung deutlich zu restriktiv, was sich sodann auch in den von uns beplanten Flächen Nr. 28 Feldheim-Malterhausen, Nr. 32 Hohenseefeld/Ihlow niederschlägt, deren Erweiterung wir anstreben: Entweder lassen sich die von Ihnen beschriebenen Artvorkommen auf Grundlage von aktuellen Untersuchungen in der Fläche gar nicht finden oder es wird ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung eine große Fläche aus scheinbaren Gründen des Natur- und Artenschutzes zu Unrecht dem Ausschlussraum zugeordnet. Dies betrifft zum einen den abwägungsfehlerhaften und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrigen kompletten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und zum anderen auch den Umgang mit dem besonderen Artenschutz sowie - exemplarisch - der Art der Großtrappe.

Die Annahme, der Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen sei „deutlich zu restriktiv“, ist unbegründet. Dazu wird auf BE 1586 verwiesen. Gleichfalls unzutreffend ist die Annahme, die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen, sei abwägungsfehlerhaft und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrig. Dazu wird auf BE 1585 verwiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt Belange der Großtrappe auf der Grundlage der Anforderungen nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Der Sachverhalt, dass die Stellungnehmerin diese Anforderungen für nicht gerechtfertigt hält, stellt keinen Mangel der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Zu den VRW 28 und VRW 32 siehe BE 1592 bzw. 1596.

BE-ID: 1586 2.2. Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzrechts, insbesondere § 45b BnatSchG. Die bisherige Planung verkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA insbesondere in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BnatSchG und § 45c BnatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, für die nach neuem Recht dafür überhaupt keine Grundlage besteht. Soweit insbesondere der zentrale Prüfbereich des § 45 b Abs. 3 BnatSchG nach der bisherigen Planbegründung „allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen“ sein soll, erschließt sich dies nicht. Es ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es nicht geboten ist, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum an einem Zeitpunkt "einzufrieren" und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus verkennt diese Planung auch, dass regelmäßig auch im zentralen Prüfbereich der Nachweis entweder durch HPA oder RNA oder durch entsprechende Maßnahmen gelingt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BnatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 BnatSchG.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BnatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen

Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Die Auswirkungen der vom Stellungnehmer angeführte „großen Dynamik und Wechselhaftigkeit“ der „Horstbesiedlung“ können nicht vorhergesehen werden und daher bei der Planaufstellung auch keine Berücksichtigung finden. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Die Bedenken hinsichtlich des „Einfrüens“ des gegenwärtig bekannten Zustands sind unbegründet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zugelassen werden kann. Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. (siehe dazu Rn. 159 und 160 der Planbegründung)

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 1587 3. Zum Umgang mit dem Denkmalschutz: Soweit sich der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergie mit Aspekten des Denkmalschutzes beschäftigt (siehe v.a. Rn. 209-215 des Textteils des sachlichen Teilregionalplans Windenergie), ist zunächst der in der Planbegründung in Rn. 214 wiedergegebenen Forderung des BLDAM ausdrücklich entgegenzutreten, wonach alle Wirkbereiche der besonders raumprägenden Denkmale als Ausschlussbereiche für die Festlegung von Vorranggebieten behandelt werden sollen, weil dort eine erhebliche Beeinträchtigung „eintreten könne“. Für eine solch weitgehende Forderung bietet das Denkmalrecht insbesondere in seiner Auslegung durch die aktuelle Rechtsprechung des OVG Greifswald und - anknüpfend an dieses - des OVG Berlin-Brandenburg zum brandenburgischen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Nach dieser Rechtsprechung kann der Denkmalschutz nur noch in atypischen Ausnahmefällen überhaupt der Genehmigung von WEA entgegenstehen: 3.1. Das OVG Greifswald hat sich im Urteil v. 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG - umfassend mit der Stellung des Denkmalschutzes bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energieträger beschäftigt. Das Gericht verhält sich hier insbesondere zu der Frage, wie Belange des Denkmalschutzes vor dem Hintergrund des neugefassten § 2 EEG und der damit zum Ausdruck gebrachten besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren

Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft verwendet „Wirkbereiche besonders raumprägender Denkmale“ nicht als Ausschlusskriterium an. Für die Entscheidungen, ermittelte Potenzialflächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, waren Belange des Denkmalschutzes in keinem Fall ausschlaggebend. (siehe ergänzende Unterlage Abschnitt VI. Nr. 9 der Planbegründung) In einem Fall ist die Entscheidung getroffen worden, ein Vorranggebiet innerhalb eines von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsraums festzulegen (VRW 55). Das VRW 36 überschneidet sich mit einem Wirkungsraum. (Datenstand 19.09.2023) Auf die zitierten Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Greifswald im Urteil vom 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG – muss daher nicht eingegangen werden.

Energien in einer planerischen Abwägung zu gewichten sind. Das Gericht trifft insoweit die folgenden Feststellungen: "Das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse „voreingestellt". Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes" und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor", BT-Drs. 20/1630, S. 159). Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regelung auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung findet (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, 5.158). Dies folgt auch systematisch aus § 2 Satz 2 EEG, da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze natürlich vorhaben- bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21AK -, juris Rn. 179 ff.; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW Spezial 2022, 684 f.; Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket", NVwZ 2022, 1586, 1589). Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, "Sofortmaßnahmen" für einen „beschleunigten" Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022 - 12 MS 188/21 -, juris Rn. 59) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BverfG, Beschluss vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 -, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art 20a GG verpflichtet ist" (BverfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn. 104). Soweit die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in ihrer vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommen Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den Rechtsfolgen der Regelung des § 2 EEG einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat (vgl. LT -Drs. 8/1926), ist dem nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen nicht zu folgen. § 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen -

ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) - ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht. NJW Spezial 2022, 685; Schlacke/Wentzien/Römling, Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577, 1580; OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21AK -, juris Rn. 179: "Weitere Gesichtspunkte, die sich im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen nach § 15 Abs. 5 BnatSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen der gesetzlichen Wertung in § 2 EEG ausnahmsweise <Hervorhebung durch den Senat> gegen das im überragenden öffentlichen Interesse liegende Vorhaben der Klägerin durchzusetzen vermögen, sind ... noch sonst ersichtlich"). Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogenes überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. i.S.v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V verlangt unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse." (OVG Greifswald. Ur. V. 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG -. Rn. 155 - 1 67,juris) 3.2. Die zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) getroffenen Feststellungen lassen sich uneingeschränkt auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) übertragen, wonach die Erlaubnis zur Einwirkung auf Denkmäler auch dann zu erteilen ist, wenn „den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können". 3.3. Folgerichtig hält daher auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BbgDSchG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger gegenüber Denkmalschutzbelangen fest: „Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden." 3.4. Dementsprechend hat aktuell das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil v. 27.07.2023 - OVG 3a A 52/23 - die Systematik des § 9 Abs. 2 BbgDSchG erörtert und ebenso wie das OVG Greifswald die Wertungen aus § 2 EEG im Denkmalschutzrecht für anwendbar gehalten: "Unabhängig davon wäre die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG aber auch dann zu erteilen, wenn man die erwähnten Bildhintergründe bzw. die Unberührtheit des Himmels über dem See zum denkmalrechtlich geschützten Konzept zählte. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. So verhielte es sich hier, wenn man die vom Beklagten erwähnten "Sichten" aus dem Park heraus für denkmalrechtlich geschützt hielte. Abgesehen davon ginge die Abwägung auch unabhängig von § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG zugunsten der Klägerin aus. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG, die

erneuerbaren Energien zu stärken (vgl. L T-Drs. 7/7350, 5. 2), wäre in diesem Fall ein Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgDSchG nicht gesperrt. Insoweit käme es darauf an, ob die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Davon ist hier auszugehen. Für eine Zulassung des Vorhabens spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). § 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG (i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 - juris Rn. 156 m.w.N.). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor." (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 27.07.2023 - OVG 3a A 52/23 -, Rn. 48 - 57, juris) 3.5. Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Sie entziehen der Forderung des BLDAM, alle Wirkbereiche der Denkmale von WEA freizuhalten, jede Grundlage. Das kann angesichts der Wertungen des OVG Greifswald und des OVG Berlin-Brandenburg sowie des Bundes- wie auch des Landesgesetzgebers jedoch nur dazu führen, dass Denkmalschutzbelange in der planerischen Abwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber in aller Regel zurückstehen müssen. Für die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergie bedeutet das, dass Denkmalschutzbelange hier schon aus Rechtsgründen kein Tabukriterium darstellen können, welches geeignet wäre, die Ausweisung von Windenergievorranggebieten einzuschränken.

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1589 4. Zum Umgang mit Infrastrukturtrassen: Es ist im Hinblick auf Kriterium B 26 zu berücksichtigen, dass in jenen Fällen, in denen Vorranggebiete von Verkehrsstrassen mit Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszonen durchzogen und die Flächen innerhalb dieser Zonen als Vorranggebiet festgelegt werden, aufgrund dieser Zonen und des damit einhergehenden geringeren Platzangebotes trotz ihrer Festlegung als Vorranggebiet letztendlich im Gebiet nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre. Dies ist bei der Erreichung der Flächenwerte als offensichtlicher Faktor zu berücksichtigen und führt dazu, dass dementsprechend ein größerer zusätzlicher Puffer durch Festlegung vergrößerter Flächen andernorts vorzusehen ist - ähnlich, wie dies hinsichtlich der Rotor-In/ Rotor-Out-Unterschiede gilt.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Rn. 262 vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Annahme des Stellungnehmers, dass innerhalb der betreffenden Vorranggebiete „letztendlich nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre“ ist unhaltbar. Welche Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets errichtet werden kann oder letztlich errichtet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So haben beispielsweise die Aufteilung

der Fläche in Grundstücke und die Entscheidungen der Grundstückseigentümer über vertragliche Bindungen erheblichen Einfluss darauf, wie Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets positioniert werden können. Ein weiterer wesentlicher Faktor sind die Erschließungsmöglichkeiten und die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Blick genommenen, aus technischen Gründen notwendigen Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen. Mögliche Konfigurationen von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorhersehen und sind auch dem Stellungnehmer nicht bekannt. Da die genauen Abstandserfordernisse erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden können, kann es sich für die Anordnung einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen auch als Vorteil erweisen, dass die Vorranggebiete nicht durch Abstandskorridore unterbrochen werden.

STRP Wind / IV.5. Anwendung der Festlegungen

BE-ID: 1590 5. Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt: Im Hinblick auf mögliche Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen hält der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergie völlig zu Recht in Rn. 325 folgendes fest: „Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungspläne keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Insbesondere widersprechen Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Absatz 4 BauGB).“ 5.1. Diese Ausführungen sind zu begrüßen und zu unterstützen, da sie die Ausnutzbarkeit der künftigen Vorranggebiete sicherstellen. Eine Höhenbegrenzung würde nicht nur, wie bereits der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans zutreffenderweise feststellt, gegen das Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplans verstoßen und die Erreichung des Flächenausbauziels gefährden, sondern auch eine weitere Entwicklung des Windenergieausbaus in den dafür vorgesehenen Gebieten und die Modernisierung der einzelnen Windenergieanlagen verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Der sachliche Teilregionalplan wäre damit nicht zukunftsfähig. 5.2. Generell ließe sich eine für Windenergieanlagen geltende Höhenbegrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung kaum noch rechtfertigen und auch im Genehmigungsverfahren kaum durchsetzen, wie auch das VG Braunschweig in seinem Urteil v. 11.05.2022 - 2 A 100/19 - feststellt - auch dies spricht dafür, im Hinblick auf die Thematik Höhenbeschränkung an der Zielrichtung der Planung und ihrer Begründung festzuhalten: „Die Bedeutung und die Dringlichkeit eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie sind durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch gestiegen. Es entspricht dem von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragenen Willen und damit einem besonderen öffentlichen Interesse, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beizutragen, die Abhängigkeit von der Energieversorgung aus Russland zu beenden. Auch dieser Aspekt wird bei allen Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig zu berücksichtigen sein. Für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist deren Größe (vgl.

Die zustimmenden Bewertungen des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen.

Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und S. 5, verfügbar über:
https://www.fachagenturwindenergie.de/fileadmin/filesNeroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hoehenbeschraenkungen_OI-2021.pdf, abgerufen am 04.05.2022 - im Folgenden: FA Windenergie -). Deutlich höhere Anlagen, die wie die von der Klägerin im Genehmigungsantrag bezeichnete Anlage 200 Meter hoch oder noch höher sind, sind jedenfalls deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern Höhe wie die von der Klägerin betriebenen Bestandsanlagen. Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es überragend wichtiger Gründe, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen." (VG Braunschweig, Urt. V. 11.05.2022 - 2 A 100/19 -, Rn. 47 - 50, juris)

TÖB-Nr.: 2123 / European Energy Deutschland GmbH

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1213 Es ist darüber hinaus auch jenseits der einzelnen Fläche Prützke generell im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 %-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht. Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen wir eine Anpassung der Planungskriterien in jenen Bereichen vor, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesgesetzlichen Wertungen widersprechen oder durch solche Wertungen nicht gedeckt sind und dies zu Lasten des Ausbaus der Windenergienutzung in der Region geht. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zunächst einige generelle Hinweise zum rechtlichen Rahmen (dazu I.), zum Planungsgerüst und den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgesehenen Kriterien (dazu II.) und nehmen sodann ergänzend zur beantragten Vergrößerung des Gebietes Nr. 19 Prützke Stellung (dazu III.). I. Rechtlich ist von folgendem Rahmen auszugehen: 1. Das sog. "Osterpaket" und das sog. "Sommerpaket" des Gesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) weitreichende Änderungen der Gesetzesgrundlagen auch für die Errichtung von WEA gezeitigt. Der hier vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 ist eine - im Grundsatz begrüßenswerte - Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Allerdings unterstützen wir die Auffassung, wonach statt einer zweistufigen Planung das Gesamtziel für Brandenburg von 2,2 % in einer einstufigen Planung unmittelbar verfolgt werden sollte.

Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Es ist nicht ohne Weiteres verständlich (und wird durch den Stellungnehmer auch nicht nachvollziehbar aufgeklärt), warum es "systemgerechter und widerspruchsfreier" wäre, Vorranggebiete für den Flächenbedarf nach 2032 nach den gleichen Kriterien festzulegen, die für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum Stichtag 31.12.2027 angewendet werden. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten, die zur Erreichung des für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels erforderlich sind, erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Mit der zweistufigen Vorgehensweise ist der Vorteil verbunden, dass die spätere Planung an die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden kann. Die Annahme, die Ausarbeitung des Planungskonzeptes würde (zumindest in Teilen) fachlichen oder bundes- bzw. landesgesetzlichen Wertungen widersprechen, ist unzutreffend.

BE-ID: 1214 1.1. Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere die planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung von Windenergie in den Bundesländern. Hiermit angesprochen sind insbesondere das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), der zum selben Zeitpunkt in Kraft

Die benannten Rechtsvorschriften sind bekannt und werden berücksichtigt. Hinsichtlich der Forderung nach einem „einstufigen“ Verfahren wird auf BE 1213 verwiesen.

getretene § 249 BauGB sowie der bereits am 21.07.2022 in Kraft getretene § 2 EEG. Diese - und weitere - Regelungen für die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie haben auch für die Regionalplanung in Brandenburg weitreichende Konsequenzen insbesondere angesichts der Vorgabe, die in Anlage 1 zum WindBG definierten Flächenbeitragsziele zu erreichen. Denn nach § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. 1.2. Für Brandenburg ergibt sich demnach ein zu erreichender Flächenwert von 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032. Wir sind der Überzeugung, dass es aus mehreren Gründen geboten und vorzugswürdig ist, nicht im zweistufigen Verfahren vorzugehen, sondern in einem einheitlichen Planungsprozess unmittelbar die Zielerreichung des 2,2%-Zieles zu verwirklichen. Damit lassen sich gleich mehrere Ziele erreichen: Systemgerechte und nach einheitlichem Planungsgerüst verwirklichte Festlegung von Vorranggebieten ohne zeitliche und rechts-/planungssystematische Brüche, Rechtssichere Planung durch Vermeidung von Widersprüchen in beiden Planwerken, Unmittelbar mehr Raum für die Windenergienutzung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie, Weniger Planungsaufwand durch ein einheitliches Verfahren.

BE-ID: 1215 Das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele hindert ein solches einstufiges Vorgehen im Übrigen nicht, da dort regelmäßig davon die Rede ist, welche Ziele bis wann „mindestens“ erreicht werden müssen - damit steht auch eine vollständige Zielerreichung bis 2027 im Einklang mit diesem Gesetz. 2. Hinzu kommt, dass nunmehr nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen - auch auf der Ebene der Regionalplanung - eingebracht werden. Konkret bedeutet dies, dass die erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/I 630, S. 159). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG - an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.

BE-ID: 1216 3. Um den dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet durchsetzt. Das Vorranggebiet ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67). 4. Dementsprechend muss - gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 - sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist - gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer - zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen sodann im Anlagengenehmigungsverfahren auch

Die Vorschrift des § 2 EEG ist nicht geeignet, die Forderung der Stellungnehmerin, das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 bereits mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 zu erreichen, zu begründen. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, zunächst das gesetzlich vorgegebene regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erfüllen, steht daher nicht im Widerspruch zu dem im § 2 EEG festgestellten öffentlichen Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.

Die Argumentation für ein vorzeitiges Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 überzeugt nicht. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Auch aus der Vorschrift des § 2 EEG ergibt sich nichts anderes. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. (siehe auch BE 1213 und 1214)

ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer“ an Fläche vorzuhalten, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern - will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern - dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen "aufzufangen". Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 %-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

- BE-ID: 1212 Wir danken zunächst für die Möglichkeit, zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen zu können. Die European Energy Deutschland GmbH ist auf die Planung, Projektierung und Umsetzung des Baus von WEA spezialisiert. Auch im Plangebiet des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 beabsichtigt sie, WEA durch entsprechende Projektgesellschaften zu errichten und zu betreiben. Wir begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass die Region Havelland-Fläming möglichst zügig einen Planentwurf vorgelegt hat, der auf die bundesgesetzlichen Änderungen reagiert. Ebenso begrüßen wir ausdrücklich, dass die von uns zur Errichtung bzw. dem Repowering von Windenergieanlagen vorgesehenen Vorranggebiete Nr. 17 Dahme/Mark-Ost und Nr. 51 Niemeck/Haseloff als Vorranggebiete in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Diese Festlegung ist zutreffend und sollte beibehalten werden. Auch hinsichtlich des von uns beplanten Vorranggebietes VG Nr. 19 Prützke begrüßen wir dessen prinzipielle Festlegung; sie ist abwägungsgerecht, zutreffend und sollte beibehalten werden. Allerdings beantragen wir hinsichtlich des Vorranggebietes Nr. 19 Prützke, dieses sowohl nach Osten als auch nach Westen zu erweitern, da abwägungserhebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die von uns beantragte Abgrenzung/Erweiterung des Gebietes ist der folgenden kartographischen Darstellung zu entnehmen: [Karte] Der beantragten Erweiterung stehen keine öffentlichen Belange und auch keine rechtlichen Vorgaben entgegen; vielmehr trägt sie ihren Teil dazu bei, schon jetzt einen ausreichenden „Puffer“ an Fläche vorzuhalten, da - wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen - die Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.
- Die Zustimmung zur Festlegung der VRW 17 und 51 wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 19 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die BE 1611, 1612 und 1613 verwiesen. Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Forderung nach einem „Sicherheitpuffer“ im Sinne einer gezielten Übererfüllung des für den Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziels ist nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften nicht gerechtfertigt und wird auch durch den Hinweis auf „Beispiele aus anderen Bundesländern“ nicht nachvollziehbar begründet.

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

- BE-ID: 1611 III. Betreffend das Vorranggebiet Nr. 19 Prützke begrüßen und unterstützen wir die geplante Festlegung; die für die Festlegung des Gebietes im Prüfbogen dargelegten Gründe treffen zu. Allerdings regen wir an und beantragen zugleich, wie oben schon dargelegt, eine Erweiterung des Vorranggebietes. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Festlegung von ausreichend Fläche inkl. entsprechendem „Puffer“ stehen dieser erweiternden Festlegung keine Gründe entgegen: 1. Dies gilt zunächst mit Blick auf die Lage des Gebietes in einem angeblichen Flugkorridor der Großtrappe. 1.1. Hierzu wird in dem Flächensteckbrief, S. 71 f., unter Punkt B 02 zunächst zu Recht darauf abgestellt, dass insbesondere aufgrund der Vorbelastung das Gebiet als solches insgesamt aufgenommen werden kann. Das trifft zu. 1.2. Allerdings steht dann auch einer Erweiterung des Gebietes, wie vorgeschlagen, mit Blick auf die Großtrappe nichts entgegen, denn: Dass überhaupt eine Berücksichtigung der angeblichen "Verbindungskorridore" für die Großtrappe stattfindet, ist abwägungsfehlerhaft: a) Es ist zunächst schon gar nicht nachgewiesen und in
- Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 19 wird unverändert festgehalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die benannten Erweiterungsflächen nicht „nur“ in einem „essenziellen Verbindungskorridor“ der Großtrappe befinden, sondern auch in einem zentralen Prüfbereich nach Ziffer 4.21 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 07.06.2023 gelegen sind. (Rastgebietskulisse, Rietzer See) Auch aus diesem Grund besteht eine Konfliktslage in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange. Auf den Sachverhalt, dass diese Konflikte im Anlageneignungsverfahren

der wissenschaftlichen Literatur sehr umstritten, ob die Großtrappe die nach den Anlagen zum AGW-Erlass umrissenen Verbindungskorridore überhaupt nutzt. Eine - gar bestimmten Mustern folgende - systematische Verteilung der Großtrappe ist nach aktueller Erkenntnislage nicht festzustellen. Wenn damit aber nicht klar ist, ob die Vogelart diese Korridore tatsächlich nutzt, kann und darf eine solch unklare Sachlage keinen belastbaren Grund darstellen, um Potentialflächen von der Planung auszunehmen, die die Größe des Landes Berlin erreichen. b) Auch rechtliche Aspekte sprechen dagegen, die vermuteten Verbindungskorridor der Großtrappe überhaupt als einschränkendes Kriterium im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Denn selbst wenn diese bestünden, so wären diese in rechtlicher Hinsicht nur insoweit relevant, wie mit einer Bebauung innerhalb der Korridore eine Beeinträchtigung der drei Schutzgebiete Havelländisches Luch, Fiener Bruch und Belziger Landschaftswiesen als Brutstätten der Großtrappe im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG einherginge. Eine solche mittelbare Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch Vorhaben, die selbst nicht innerhalb des Schutzgebietes liegen, ist jedoch nach einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt 21.03.2013 - 2 M 154/12 - bei einem Abstand des Windenergievorranggebietes von mehr als 2.000 m zum Schutzgebiet regelmäßig und von vornherein ausgeschlossen. Diese Rechtsprechung hat das OVG Sachsen-Anhalt später weiterverfolgt und bestätigt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20.01.2016 - 2 L 153/13 -, Rn. 55 ff., juris). Legt man diese Feststellungen zugrunde, ist hier bei Abständen der WEA von über 2.000m zum Schutzgebiet von einer Art Beweislastumkehr auszugehen. Angesichts dessen ist aber die vorsorgliche Meidung der schon gar nicht eindeutig nachgewiesenen Verbindungskorridore der Großtrappe unter keinen Umständen haltbar und abwägungsfehlerhaft. Damit kann dieser Belang einer Flächenerweiterung im VG Nr. 19 Prützke nicht entgegenstehen. c) Ein Blick auf die kartographische Darstellung unterstützt diese Sicht: Es fällt auf, dass sich durch das ohnehin parallel vorhandene, süd-westlich gelegene VRW 50 eine hier vorgeschlagene Erweiterung des VRW 19 gar nicht negativ auf den einmal unterstellten - Großtrappenkorridor auswirkt.

möglicherweise zugunsten der Windenergienutzung gelöst werden können, kommt es für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht maßgeblich an. (siehe dazu BE 1611) Vertiefend zu den auf Seite 72 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellten Sachverhalten und Bewertungen (B01) wird Folgendes festgestellt: Die vorgenommene Abgrenzung des VRW 19 erfolgt unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der Grundlage von Bewertungen des Landesamtes für Umwelt. (siehe Seite 72 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 02)) Bei dieser Entscheidung wird bereits berücksichtigt, dass sich sowohl der vorhandene Anlagenbestand als auch die Bauleitplanung der Gemeinde Kloster Lehnin zugunsten der Festlegung eines Vorranggebiets auswirken, da es die Naturschutzbehörde (grundsätzlich) für „fachlich geboten hält“ auf eine Vorranggebietsfestlegung in dem betreffenden Gebiet (vollständig) zu verzichten. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die (zum Zeitpunkt der Planerarbeitung) aktuellen Anforderungen des Artenschutzes auf der Grundlage des Erlasses „Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ (Entwurf vom 03.04.2023) sowie der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt. Nach dem aktuell (Januar 2024) anzuwendenden Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 07.06.2023 ergeben sich keine anderen Sachverhalte. (siehe Ziffer 4.19 der Anlage 1 des AGW) Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 26.09.2023 gleichfalls keine veränderte fachliche Bewertung des VRW 19 mitgeteilt. Die Gemeinde Kloster Lehnin hat mit Stellungnahme vom 12.09.2023 mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich des geplanten Windvorranggebietes 19 „Prützke“ gefasst hat. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde werde im Parallelverfahren geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft geht davon aus, dass die Gemeinde bei der Durchführung der benannten Bauleitplanung die aktuellen artenschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt wird. Sollte die Gemeinde das von der Stellungnehmerin benannte Interesse an der Nutzung der Windenergie zukünftig unterstützen, ist es ihr möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verfügbar zu machen.

BE-ID: 1612 2. Auch das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung steht der hier beantragten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 19 Prützke ausdrücklich nicht entgegen. 2.1. So ist zunächst festzustellen, dass schon aus rechtlichen Gründen das Vorbehaltsgebiet der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegensteht. a) Ausweislich § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich lediglich um sog. Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, mithin um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie haben keine innergebietliche Ausschlusswirkung für damit unvereinbare Funktionen oder Nutzungen, sondern verleihen den genannten Funktionen oder Nutzungen in nachfolgenden Abwägungen bei der Bauleitplanung gemäß §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB oder den Fachplanungen aufgrund der einschlägigen Normen in den Fachplanungsgesetzen lediglich ein besonderes Gewicht gegenüber damit konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen (vgl. Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 7, Rn. 59). "Gewicht" bedeutet, dass die fragliche Funktion oder Nutzung in der nachfolgenden Abwägung dann auch unterliegen kann, wenn der konkurrierenden Nutzung ein noch stärkeres Gewicht zukommt, als das Gewicht, das ihr durch den Vorbehalt zugesprochen wird (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 77). b) Dies erkennen Sie auch an, wenn Sie in der aktuellen Planbegründung, Rn. 247 formulieren: „Bei der erforderlichen Abwägungsentscheidung ist den Belangen der Rohstoffsicherung jedoch ein geringeres Gewicht zu geben, als es bei einer festgestellten Vorrangwürdigkeit der Rohstoffgewinnung der Fall wäre.“ 2.2. Mit Blick auf das durch § 2 EEG festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie setzt sich dieses Interesse - nicht zuletzt aufgrund des geringeren Gewichts der Belange der Rohstoffsicherung - auf der Fläche durch, deshalb soll das VG Wind Nr. 19 Prützke entsprechend unseres Antrages erweitert werden. 2.3. Darüber hinaus ist ein auffälliges Missverhältnis hinsichtlich der Flächenfestlegungen festzustellen: für das hier in Rede stehende Vorbehaltsgebiet ist eine Fläche von 301,64 ha vorgesehen, während für das VG Wind Nr. 19 aktuell nur 109 ha vorgesehen sind. Dieses Zahlenverhältnis wird den rechtlich zuvor dargestellten Rahmenbedingungen nicht gerecht.

BE-ID: 1613 2.4. Das Vorstehende gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Tatsache, dass gerade auf der Fläche des VG Nr. 19 Prützke ein Repowering geplant ist, was das Gewicht einer dafür ausreichenden Flächenfestlegung noch einmal erhöht: a) Das Repoweringinteresse ist ein hier nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigender privater Belang. Zum Maßstab, wann Belange abwägungsrelevant sind, führt das Bundesverwaltungsgericht aus: „In die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind.“ (BVerwG, Beschluss vom 10. Februar 2016 - 4 BN 37/15 -, juris, Rn. 9) b) Die Nutzungsrechte an den Grundstücken, die als Vorhabenstandorte für ein Repowering von Anlagen dienen sollen, wurden durch die European Energy Deutschland GmbH bereits gesichert. Bei Ausweisung des VG Wind Nr. 19 entsprechend des aktuellen Entwurfs des Regionalplans ist die Durchführung von Repoweringmaßnahmen aufgrund der geringen Fläche allerdings massiv eingeschränkt. Repoweringmaßnahmen, die eine Vergrößerung der Anlagenhöhe und damit auch des Rotordurchmessers und dazugehörigen Rotorüberstrichs nach sich zögen, wären damit nur noch sehr eingeschränkt möglich. c) Im Übrigen ist auch hier auf die Klimaschutztechnische und -rechtliche Bedeutung von Repoweringmaßnahmen zu

Die Bedenken sind unbegründet. Ausweislich der auf den Seite 71 bis 75 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellten Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sind Belange der Rohstoffsicherung bei die Abgrenzung des VRW 19 nicht maßgeblich.

Die angeführten Argumente sind nicht geeignet, die von der Stellungnehmerin angeregte Vergrößerung des VRW 19 zu begründen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist eine Vergrößerung des VRW 19 gerade unter dem Aspekt des Repowerings nicht erforderlich. Zur Begründung werden die folgenden Sachverhalte und Bewertungen angeführt. Das Repowering bleibt bis zum 31.12.2030 außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. (§ 249 Absatz 3 BauGB) Im Bereich Prützke befinden sich (einschließlich VRW 19) insgesamt 16 Windenergieanlagen, die vor dem Jahr 2004 und drei Windenergieanlagen die im Jahr 2012 in Betrieb genommen worden sind. Für alle Anlagen kommt ein Repowering bis zum 31.12.2030 in Betracht, auch wenn die Anlagen nicht in einem Vorranggebiet gelegen sind. Für einen „Kernbereich“, in dem acht Windenergieanlagen in den Jahren 2001 und 2002 in Betrieb

verweisen. Das Repowering dient zuvörderst als wichtiges Mittel zur Realisierung des Klimaschutzes. Die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender WEA durch moderne leistungsfähigere WEA leistet einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie bei gleichzeitiger möglichst effizienter Nutzung bereits bestehender Anlagenstandorte (vgl. BR-Drs. 344/11, S. 12.). Mit der Ersetzung von in der Regel kleineren, leistungsschwachen WEA durch größere und leistungsstärkere Anlagen geht zudem oftmals eine Bereinigung im Sinne einer Bündelung der Anlagenstandorte einher, wodurch auch ein Beitrag zum „Aufräumen der Landschaft“ geleistet werden kann (vgl. Mitschang/Reidt, in Battis/Krautzberger/Löhr, 15. Auflage 2022, BauGB § 249 Rn. 2). 2.5. Auch der Gesetzgeber ist sich der Bedeutung des Repowerings für den Ausbau erneuerbarer Energien bewusst. So ist mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahre 2021 § 16b BImSchG eingefügt worden, der wesentliche Verfahrenserleichterungen zur Ermöglichung von Repoweringmaßnahmen vorsieht. Wir dürfen Sie nach alledem höflich auffordern, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten. Für einen zusätzlichen Austausch und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

genommen worden sind, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde die Entscheidung, ein Vorranggebiet festzulegen, ohne damit andere Vorhaben des Repowerings zu behindern. Weitere Festlegungen können im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinde Kloster Lehnin getroffen werden.

STRP Wind / IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

BE-ID: 1217 II. Um das zuvor unter 1. dargestellte Ziel zu erreichen, schlagen wir eine Anpassung der Planungskriterien zugunsten der zusätzlichen Flächenbereitstellung für die Windenergie in Bereichen, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesrechtlichen Wertungen widersprechen und damit die zusätzliche Flächenbereitstellung unberechtigt hindern: 1. Verringerung des Abstandes zu Siedlungen von bisher 1.100 Metern notwendig. 1.1. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 1.2 einen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie). Dieses Kriterium bestimmt als weiches Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden sollen. Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 m ist jedoch abwägungsfehlerhaft, damit rechtswidrig, weil zu hoch angesetzt. Er ist deutlich zu reduzieren. 1.2. Die Regionale Planungsgemeinschaft führt zur Erläuterung dieses Kriteriums zunächst einleitend selbst aus: „Darüber hinaus ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEMbG) festgelegt. Im § 1 des BbgWEMbG ist geregelt, dass die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung findet, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Bei einer Festlegung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter könnte sich die Regionale Planungsgemeinschaft daher auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist.“ (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 92, 93.) Das ist korrekt - allein der Konjunktiv ist fehl am Platz: Die Regionale Planungsgemeinschaft „könnte“ sich nicht nur darauf berufen, sondern sie soll es auch zur Vermeidung von von ihr selbst (zu Recht!) in den Raum gestellten Wertungswidersprüchen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt nämlich zunächst selbst fest, dass es bereits keine landesrechtlichen Vorgaben gibt, die einen höheren Abstand als 1.000 m verlangten. Das trifft mit Blick auf § 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz⁵ (BbgWEAAbG) zu. Man muss hinzufügen: Die Regionale Planungsgemeinschaft ist sogar berechtigt, im Wege der regionalplanerischen Festlegung die

Die Bedenken sind unbegründet. Die Einwendung stimmt fast wortgleich mit einer Einwendungen des Bundesverbandes der Windenergie und des des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendungen der BE 570 verwiesen.

Abstandsvorgabe des BbgWEAAbg von 1.000 Metern deutlich zu unterschreiten. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BbgWEAAbg gilt der Abstand nämlich nicht „für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 1 Nr. 6 S. 4) geändert worden ist.“ Mit anderen Worten: Mit 1 Abs. 1 S. 1 BbgWEAAbG bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass der Abstand von 1.000 Metern im u.a. vom Regionalplangeber festzulegenden Windenergiegebiet nicht gilt, sondern gerade unterschritten werden darf - dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in Reaktion auf dieses Gesetz den Abstand aber nicht verringert, sondern dagegen auf 1.100 Meter erhöht, stellt einen deutlichen Wertungswiderspruch zur landesgesetzlichen Lage dar, die zum Abwägungsfehler führt.

BE-ID: 1218 1.3. Die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über 1.000 m hinaus begegnet auch mit Blick auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern durchgreifenden rechtlichen Bedenken; es sollte deshalb dringend zumindest von jedem Abstand abgesehen werden, der größer ist als 1.000 Meter. So hatte sich aktuell das OVG Weimar mit einem weichen Ausschlusskriterium - Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.000 Metern zu befassen - und dieses als abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig eingestuft. Das OVG Weimar hat in seinem Urteil v. 09.11.2022 - 1 N 548/19 - zum "sachlichen Teilregionalplan Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen diese Frage rechtlich erörtert und stellt fest: "Als abwägungsfehlerhaft erweist sich teilweise auch die Festlegung von weichen Kriterien. (1) Dies betrifft vor allem die unter dem Kriterium Nr. 1.3 festgelegte Tabuzone von 1.250 m um alle vorhandenen Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Bau GB) ... , soweit dort keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden Dies hat sie damit begründet, dass sie über den harten Puffer hinaus vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren möchte, um damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, weil auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Mit einem Siedlungsabstand von 1.250 m könne vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden, weil Auswirkungen von Schall und Schattenwurf weiter verringert würden. ... Diese Erwägungen sind abwägungsfehlerhaft, weil sie einen Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Es steht außer Frage, dass die Antragstellerin an die harte Tabuzone in Nr. 1.2 des Kriterienkatalogs, die sich am immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimum und am baurechtlichen Rücksichtnahmegebot orientiert, eine weiche Tabuzone anschließen kann, in der die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, nach ihren landesplanerischen Vorstellungen, die sie anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nicht aufgestellt werden sollen. Soweit sie diesen Abstandspuffer, der auch weitergehen kann als jener, der die Grenze des Bestehens von Abwehrrechten der Nachbarn darstellt, vom Grundsatz her in zulässiger Weise mit immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeerwägungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder aber mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen begründet hat, ändert dies nichts daran, dass sich die Festsetzung eines pauschalen Abstandes zu geschützten Nutzungen abwägend rechtfertigen lassen muss. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Größe des Mindestabstandes die Größe der potentiell für die Nutzung der Windenergie nutzbaren Fläche vorliegend maßgeblich beeinflusst. ... Ihr [der Plangeberin] war bewusst, dass sie aufgrund dieser Besonderheit im Planungsraum gerade mit der Festlegung des Abstandspuffers zu den schutzbedürftigen Siedlungsflächen bzw. mit der Bestimmung eines Abstands von 1.250 m, der deutlich über den im Windenergieerlass

Die Bedenken sind unbegründet. Die Einwendung stimmt fast wortgleich mit einer Einwendungen des Bundesverbandes der Windenergie und des des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendungen der BE 572 verwiesen.

empfohlenen Abstand von 1.000 m hinausgeht, den Umfang der Potenzialflächen maßgeblich steuern werde bzw. diese Bestimmung maßgeblichen Einfluss darauf haben werde, ob ihre Planung schlussendlich der Nutzung der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschaffen werde. Vor diesem Hintergrund lässt sich den Abwägungserwägungen nicht nachvollziehbar entnehmen, warum die Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihr angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1.250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen hat. Soweit für die Ausweisung der Tabuzone in erster Linie die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen angeführt wird, weist die Antragsgegnerin zwar zutreffend darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, alles an Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, was anhand des Maßstabes des Immissionsschutzrechts gerade noch möglich ist. Soweit sie aber für die Wahl der Größe des Mindestabstands tragend darauf abstellt, möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen, sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen, stellen diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung dar. Dass angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten, so dass sich etwaige Vorranggebiete Windenergie nicht umsetzen ließen, versteht sich von selbst. Daraus ergibt sich aber nicht hinreichend, welchen von Lärm und Schattenwurf ausgehenden besonderen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung die Antragsgegnerin entgegenwirken will, wenn sie Flächen für die Nutzung von Windenergie ausnimmt, die jenseits des allgemein anerkannten und im Windenergieerlass festgelegten planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m liegen. (OVG Weimar, Urt. v. 09.11.2022 - 1 N 548/19 -, Rn. 164 - 170, juris; Unterstreichungen hinzugefügt.)

BE-ID: 1603 1.4. Entsprechend liegt der Fall hier: Auch hier beabsichtigt der Plangeber, deutlich über den vom OVG Weimar als "allgemein anerkannten" bezeichneten planerischen Vorsorgeabstand hinauszugehen, ohne dafür greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte vortragen zu können. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Ausweisung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden, der über den als hartes Tabukriterium festgelegten und landesrechtlich empfohlenen Rahmen hinausgeht, einen bedeutenden, besonderen Begründungsaufwand erforderlich macht. Die Abweichung in einem solch erheblichen Rahmen, der schon deutlich über die Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung und damit das Bestehen von Nachbarrechten hinausgeht, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mehr mit bloßen Vorsorgegesichtspunkten gerechtfertigt werden.

Die Bedenken sind unbegründet. Es wird auf die BE 570 und 572 verwiesen.

BE-ID: 1604 1.5. Beachtlich ist, dass dies in der Entscheidung des Gerichts sogar die Festlegung des Mindestabstandes zu Kurparkanlagen und ähnlichen Gebieten zu Erholungszwecken betraf. Vor diesem Hintergrund muss hier auch die Festlegung eines Abstandes von gar 2.000 m als Kriterium W 1.3 als zu weitgehend und abwägungsfehlerhaft gesehen werden; auch dieser Abstand ist deutlich zu reduzieren. Dies folgt auch aus den Wertungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus § 249 Abs. 9 BauGB: a) Die Vorgabe eines Mindestabstandes von 1.100 m übertrifft unzulässig den gem. § 249 Abs. 9 BauGB höchstzulässigen Abstand von 1.000 m, der für in Landesgesetzen zu treffende Abstandsregelungen festgelegt wurde. Damit widerspricht die Abstandsvorgabe des Sachlichen Teilregionalplans also schon der bundesgesetzgeberischen Wertung und Intention, keine zu großräumigen Schutzabstände um Wohngebiete zuzulassen, um der Windenergienutzung Raum zu gewähren. b) Es erschließt sich darüber hinaus auch nicht, welche Aspekte von Gebietsanwohnern in Ortslagen den erhöhten Mindestabstand von 1.100 m überhaupt erforderlich machen sollen, die nicht schon durch die bereits vorhandenen Abstandskriterien wie insbesondere der Vorgabe von 1.000 m gem. § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG sowie der Grenze der optisch

Die Bedenken sind unbegründet. Die Einwendung stimmt fast wortgleich mit einer Einwendungen des Bundesverbandes der Windenergie und des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendungen der BE 576 verwiesen.

bedrängenden Wirkung bei dreifacher Anlagenhöhe angemessen berücksichtigt werden.

- BE-ID: 1605 1.6. Auch die viel zu pauschale und damit zu weitgehende Definition der Ortslage sowie der Wohnbebauung im Außenbereich als Anknüpfungspunkt des Abstandes von 1.100 Metern erweist sich aus mehreren Gründen als abwägungsfehlerhaft. Es ist aus mehreren Gründen eine nicht zulässige Pauschalisierung, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie kleine Ansiedlungen im Außenbereich im Hinblick auf die Abstände gleich zu behandeln, wie allgemeine Wohngebiete und all diesen Gebieten einen einheitlichen Abstand von 1.100 Metern zuzubilligen. Damit wird der Belang der Flächenbereitstellung für die Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse unzulässig pauschal und ohne sachliche Rechtfertigung hinter den Belang der Wohnnutzung zurückgestellt. Dass für eine solche Gleichbehandlung von Ungleichelem auch die sachliche Rechtfertigung fehlt, folgt schon aus den Planunterlagen: a) Zur Begründung werden unter Rn. 100 ff. des Textteils des Sachlichen Teilplans Windenergie auf die in der folgenden Tabelle dargestellten und von einem Ingenieurbüro ermittelten Abstandswerte verwiesen. Die Werte beziehen sich auf eine Gruppe von fünf WEA des Referenzanlagentyps. (Tabelle) b) Anhand der Werte in der Tabelle zeigt sich, dass der erhöhte Mindestabstand von 1.100 m für sämtliche Ortslagen noch nicht einmal eine Grundlage in den von dem Ingenieurbüro ermittelten Werten findet - die Unterlagen des Plangebers legen die Widersprüche diesbezüglich selbst offen: Denn für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet wurde in den Unterlagen ein oberer Abstandswert von 725 m ermittelt. Aus welchen Gründen damit insbesondere dieser Gebietsgruppe ein den oberen Abstandswert noch einmal ein um ca. 400 Meter (!) höherer Abstandswert von 1.100 m zugebilligt wurde, ist unerklärlich, wird aber auch nicht nachvollziehbar begründet und führt daher ebenso zu einem Abwägungsfehler. Letztlich werden auf diese Weise ohne Not Flächen von der Bebaubarkeit ausgenommen und so Raum für die Windenergienutzung „verschenkt“, in denen dies nicht einmal der eigenen Begründung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nach überhaupt notwendig wäre.
- BE-ID: 1607 1.9. Zuletzt fehlt es der Begründung des Mindestabstandes von 1.100 Metern auch deswegen an einer Rechtfertigung, weil es, wie die textliche Begründung insoweit noch zutreffend ausführt, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auf das Anlagengenehmigungsverfahren ankommt: „Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.“ (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 97) Gerade wenn es aber ja in zutreffender Weise hinsichtlich des Anlagenimmissionsschutzes im Einzelfall vor allem auf das Genehmigungsverfahren ankommt, erschließt sich umso weniger, welche über diesen anlagenspezifischen Immissionsschutz hinausgehenden Aspekte es noch rechtfertigen könnten, einen derart weiträumigen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten festzulegen. 1.10. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das weiche Tabukriterium eines Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen mit mehr als fünf Gebäuden von 1.100 m einer Überprüfung aufgrund seiner Abwägungsfehlerhaftigkeit nicht standhalten wird. Der Abstand ist deutlich zu reduzieren.
- BE-ID: 1614 1.7. Insbesondere abwägungsfehlerhaft ist die Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten mit sonstigen Wohngebieten in Ortslagen. Für beide soll gem. dem Kriterium W 1.2 ein Mindestabstandsgebot von 1.100 m gelten. Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft lautet hierzu: „Zur Gewährleistung eines angemessenen Standards des Schutzes der Menschen vor Schalleinwirkungen, die von den in Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen ausgehen, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung, für Wohngebäude in Ortslagen allgemein den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu berücksichtigen (W 1.2). Diese Entscheidung erfolgt, um Immissionsbelastungen für das Wohnen in dörflichen Mischgebieten
- Die Bedenken sind unbegründet. Die Einwendung stimmt fast wortgleich mit einer Einwendungen des Bundesverbandes der Windenergie und des des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendungen der BE 577 verwiesen.
- Der Einwand ist nur teilweise verständlich. Um Vorranggebiete mit Bezug auf bewohnte Gebiete abgrenzen zu können, muss die Regionale Planungsgemeinschaft definierte Kriterien anwenden. Die in Rn. 97 der Planbegründung getroffene Feststellung, ist lediglich ein Hinweis darauf, dass auch innerhalb der Vorranggebiete die Errichtung von Windenergieanlagen zur dann zugelassen werden kann, wenn die im Einzelfall geprüften immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die zusammenfassende Feststellung ist unzutreffend. (siehe dazu BE 570, 572, 578, 576 und 1202)
- Die Einwendung stimmt fast wortgleich mit einer Einwendungen des Bundesverbandes der Windenergie und des des Landesverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB) überein. (TÖB-Nr. 2110) Es wird daher auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu der gleichlautenden Einwendungen der BE 578 verwiesen.

möglichst gering zu halten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind regelmäßig Regionsteile mit einer vergleichsweise geringeren Bevölkerungsdichte und kleinen Dörfern betroffen. Dörfliche Siedlungsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt und sind den allgemeinen Wohngebieten ähnlicher geworden. Sie sind heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind oft weniger störend. Diese Veränderungen beeinflussen auch das Empfinden der Bewohner, die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden sind. Diesem Umstand soll durch die Gleichstellung mit den allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher, den Mindestabstand zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften allgemein an der Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszurichten und nach dem unteren Abstandswert der Tabelle 5 Spalte 3 auf 1.100 m festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der untere Abstandswert anwendbar, da auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Als Maßstab für die Festlegung der allgemein einzuhaltenden Mindestabstände kann daher auf eine typischerweise zu erwartende Konfliktsituation abgestellt werden. Diese besteht darin, dass Windenergieanlagen im Umfeld dörflicher Siedlungsgebiete errichtet werden sollen, für die der geringere Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist. Der untere Abstandswert für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gewährleistet daher auf der Ebene der Regionalplanung ein ausreichendes Maß an Sicherheit." (Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 106, 107.) 1.8. Diese Begründung ist, gemessen an den Maßstäben des OVG Weimar, nicht tragfähig: Denn das „Empfinden der Bewohner (dörflicher Siedlungsgebiete), die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden" seien, auf das die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Begründung des höheren Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten auch zu Wohngebäuden in dörflichen Ortslagen im Wesentlichen stützt, ist einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich - und es ist höchst zweifelhaft, ob das mit Blick auf die weit überwiegende Unterstützung/Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung überhaupt stimmt. Dementsprechend ist auch nicht nachgewiesen, dass sich das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungsgebiete überhaupt in der vermuteten Weise gewandelt haben soll. Es handelt sich insoweit lediglich um bloße Behauptungen, die nicht statistisch unterlegt werden können. Selbst bei einem statistischen Nachweis des so vermuteten Empfindens wäre ein solches allerdings noch immer nicht tauglich, um als Grundlage einer planerischen Entscheidung zu dienen. Es fehlt dafür an einer Rechtsgrundlage.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 1608	<p>2. Deutlich zu restriktiver Umgang mit dem Natur- und Artenschutz - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen Der Umgang mit naturschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere mit dem Artenschutz, ist in der bisherigen Planung deutlich zu restriktiv. Es wird ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung eine große Fläche aus scheinbaren Gründen des Natur- und Artenschutzes zu Unrecht dem Ausschlussraum zugeordnet. Dies betrifft zum einen den abwägungsfehlerhaften und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrigen kompletten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und zum anderen auch den Umgang mit dem besonderen Artenschutz. Im Einzelnen: 2.1. Dass Sie bisher Landschaftsschutzgebiete als weiche Ausschlusskriterien komplett dem Ausschlussraum zuordnen und dort keine Vorranggebiete festlegen ist mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber die Bebaubarkeit mit WEA ausdrücklich in § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt hat und zudem unter Berücksichtigung der ganz erheblichen Größe der dadurch gesperrten Fläche abwägungsfehlerhaft: a) Begründet wird die Einstufung von LSGs als weiche Ausschlusskriterien</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet. Der Forderung nach einer Einzelfallprüfung wird nicht nachgekommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe dazu ausführlicher in BE 581)</p>
-------------	---	---

damit, durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten würden aufgrund der zuvor dargestellten Bedeutung dieser Gebiete zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild - aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen - voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirkt, die allgemein als erheblich bewertet werden können. Zudem sei der Plangeber frei in seiner Abwägung, die Flächen einzubeziehen oder nicht. b) Diese Sichtweise steht jedoch mit dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG nicht im Einklang. Der Plangeber ist in seiner Einschätzung von Sachverhalten nicht völlig frei und auch der bundesrechtlich verbindlichen Wertung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht enthoben. Der Bundesgesetzgeber hat eindeutig und bei typisierender Wertung - die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist - festgestellt, dass WEA im LSG im Windenergiegebiet zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen. Damit hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und damit zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf. c) Das Vorstehende gilt umso mehr, als durch den kompletten Ausschluss von LSGs und deren große flächige Ausdehnung in der Planungsregion insgesamt eine massive Außenbereichsfläche von insgesamt fast 356.000 Hektar verloren geht. Dieser pauschale Ausschluss ist aufzugeben und LSG-Flächen sind alleine auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1616 2.2. Die bisherige Planung verkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA insbesondere in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, für die nach neuem Recht dafür überhaupt keine Grundlage besteht. Soweit insbesondere der zentrale Prüfbereich des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach der bisherigen Planbegründung „allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen“ sein soll, erschließt sich dies nicht. Es ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es nicht geboten ist, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum an einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus verkennt diese Planung auch, dass regelmäßig auch im zentralen Prüfbereich der Nachweis entweder durch HPA oder RNA oder durch entsprechende Maßnahmen gelingt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Bedenken sind unbegründet. An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen, für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. An der Entscheidung, dass die vom Gesetzgeber geforderten Nachweise von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Ausarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ist in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erteilten Hinweisen

festzuhalten. Abweichende Entscheidungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass in den Vorranggebieten Belange des Artenschutzes nicht maßgeblich betroffen sind und daher Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in kürzerer Frist erteilt werden können. Die auf diese Weise festgelegten Flächen zeichnen sich im Vergleich mit Flächen, für welche die Regionale Planungsgemeinschaft diese Feststellung nicht treffen kann, als vorrangwürdig aus. Die Auswirkungen der von der Stellungnehmerin angeführten Veränderungen der „Horstbesiedlung“ können nicht vorhergesehen werden und daher bei der Planaufstellung auch keine Berücksichtigung finden. Grundlage der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die sachgerechte Würdigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Sachverhalte. Die Bedenken hinsichtlich des Ausschließens "wertvoller Flächen" sind unbegründet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete zugelassen werden kann. Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt. (siehe dazu Rn. 159 und 160 der Planbegründung)

STRP Wind / IV.2.6.15. B 15 Baudenkmale

BE-ID: 1609 3. Zum Umgang mit dem Denkmalschutz: Soweit sich der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie mit Aspekten des Denkmalschutzes beschäftigt (siehe v.a. Rn. 209-215 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie), ist zunächst der in der Planbegründung in Rn. 214 widergegebenen Forderung des BLDAM ausdrücklich entgegenzutreten, wonach alle Wirkbereiche der besonders raumprägenden Denkmale als Ausschlussbereiche für die Festlegung von Vorranggebieten behandelt werden sollen, weil dort eine erhebliche Beeinträchtigung „eintreten könne“. Für eine solche weitgehende Forderung bietet das Denkmalrecht insbesondere in seiner Auslegung durch die aktuelle Rechtsprechung des OVG Greifswald und - anknüpfend an dieses - des OVG Berlin-Brandenburg zum brandenburgischen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Nach dieser Rechtsprechung kann der Denkmalschutz nur noch in atypischen Ausnahmefällen überhaupt der Genehmigung von WEA entgegenstehen: 3.1. Das OVG Greifswald hat sich im Urteil v. 07.02.2023 - 5 K 171 /22 OVG - umfassend mit der Stellung des Denkmalschutzes bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energieträger beschäftigt. Das Gericht verhält sich hier insbesondere zu der Frage, wie Belange des Denkmalschutzes vor dem Hintergrund des neugefassten § 2 EEG und der damit zum Ausdruck gebrachten besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einer planerischen Abwägung zu gewichten sind. Das Gericht trifft insoweit die folgenden Feststellungen: „Das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse „voreingestellt“. Nach § 2

Die Bedenken sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft verwendet „Wirkbereiche besonders raumprägender Denkmale“ nicht als Ausschlusskriterium an. Für die Entscheidungen, bestimmte Flächen nicht als Vorranggebiete festzulegen, waren Belange des Denkmalschutzes in keinem Fall ausschlaggebend. In einem Fall ist die Entscheidung getroffen worden, ein Vorranggebiet innerhalb eines von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsraums festzulegen (VRW 55).

Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S. 159). Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regelung auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung findet (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158). Dies folgt auch systematisch aus § 2 Satz 2 EEG, da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze natürlich vorhaben- bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK -, juris Rn. 179 ff.; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW-Spezial 2022, 684 f.; Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589). Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022 - 12 MS 188/21 -, juris Rn. 59) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze diesen Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661 /21 -, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, „jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187 /17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn. 104). Soweit die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in ihrer vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommen Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den Rechtsfolgen der Regelung des § 2 EEG einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat (vgl. LT-Drs. 8/1926), ist dem nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen nicht zu folgen. § 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen - ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) - ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung

von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmepaketes für das Baurecht, NJW-Spezial 2022, 685; Schlacke/Wentzien/Römling, Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577, 1580; OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK-, juris Rn. 179: "Weitere Gesichtspunkte, die sich im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen der gesetzlichen Wertung in § 2 EEG ausnahmsweise <Hervorhebung durch den Senat> gegen das im überragenden öffentlichen Interesse liegende Vorhaben der Klägerin durchzusetzen vermögen, sind ... noch sonst ersichtlich"). Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogenes überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V verlangt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse." (OVG Greifswald, Urte. v. 07.02.2023 - 5 K 171122 OVG -, Rn. 155 - 161, juris) 3.2. Die zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) getroffenen Feststellungen lassen sich uneingeschränkt auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) übertragen, wonach die Erlaubnis zur Einwirkung auf Denkmäler auch dann zu erteilen ist, wenn „den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können". 3.3. Folgerichtig hält daher auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BbgDSchG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger gegenüber Denkmalschutzbelangen fest: "Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden." 3.4. Dementsprechend hat aktuell das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil v. 27.07.2023 - OVG 3a A 52/23 - die Systematik des § 9 Abs. 2 BbgDSchG erörtert und ebenso wie das OVG Greifswald die Wertungen aus § 2 EEG im Denkmalschutzrecht für anwendbar gehalten: "Unabhängig davon wäre die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG aber auch dann zu erteilen, wenn man die erwähnten Bildhintergründe bzw. die Unberührtheit des Himmels über dem See zum denkmalrechtlich geschützten Konzept zählte. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. So verhielte es sich hier, wenn man die vom Beklagten erwähnten „Sichten“ aus dem Park heraus für denkmalrechtlich geschützt hielte. Abgesehen davon ginge die Abwägung auch unabhängig von § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG zugunsten der Klägerin aus. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG, die erneuerbaren Energien zu stärken (vgl. LT-Drs. 717350, S. 2), wäre in diesem Fall ein Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgDSchG nicht gesperrt. Insoweit käme es darauf an, ob die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehenden öffentlichen oder

privaten Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Davon ist hier auszugehen. Für eine Zulassung des Vorhabens spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). § 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG (i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171 /22 - juris Rn. 156 m.w.N.). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor." (OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 27.07.2023 - OVG 3a A 52/23 -, Rn. 48 - 57, juris) 3.5. Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Sie entziehen der Forderung des BLDAM, alle Wirkbereiche der Denkmale von WEA freizuhalten, jede Grundlage. Das kann angesichts der Wertungen des OVG Greifswald und des OVG Berlin-Brandenburg sowie des Bundes- wie auch des Landesgesetzgebers jedoch nur dazu führen, dass Denkmalschutzbelange in der planerischen Abwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber in aller Regel zurückstehen müssen. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie bedeutet das, dass Denkmalschutzbelange hier schon aus Rechtsgründen kein Tabukriterium darstellen können, welches geeignet wäre, die Ausweisung von Windenergievorranggebieten einzuschränken.

STRP Wind / IV.5. Anwendung der Festlegungen

BE-ID: 1610 4.Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt Im Hinblick auf mögliche Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen hält der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie völlig zu Recht in Rn. 325 folgendes fest: „Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungspläne keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Insbesondere widersprechen Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Absatz 4 BauGB).“ 4.1. Diese Ausführungen sind zu begrüßen und zu unterstützen, da sie die Ausnutzbarkeit der künftigen Vorranggebiete sicherstellen. Eine Höhenbegrenzung würde nicht nur, wie bereits der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans zutreffenderweise feststellt, gegen das Ziel 1 des Sachlichen Teilregionalplans verstoßen und die Erreichung des Flächenausbauziels gefährden, sondern auch eine weitere Entwicklung des Windenergieausbaus in den

Die zustimmenden Bewertungen werden zu Kenntnis genommen.

dafür vorgesehenen Gebieten und die Modernisierung der einzelnen Windenergieanlagen verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Der Sachliche Teilregionalplan wäre damit nicht zukunftsfähig. 4.2. Generell ließe sich eine für Windenergieanlagen geltende Höhenbegrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung kaum noch rechtfertigen und auch im Genehmigungsverfahren kaum durchsetzen, wie auch das VG Braunschweig in seinem Urteil v. 11.05.2022 - 2 A 100/19 - feststellt - auch dies spricht dafür, im Hinblick auf die Thematik Höhenbeschränkung an der Zielrichtung der Planung und ihrer Begründung festzuhalten: „Die Bedeutung und die Dringlichkeit eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie sind durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch gestiegen. Es entspricht dem von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragenen Willen und damit einem besonderen öffentlichen Interesse, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beizutragen, die Abhängigkeit von der Energieversorgung aus Russland zu beenden. Auch dieser Aspekt wird bei allen Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig zu berücksichtigen sein. Für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist deren Größe (vgl. Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und 5. 5, verfügbar über: https://www.fachagenturwindenergie.de/fileadmin/filesNeroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hoehenbeschaenkungen_01-2021.pdf, abgerufen am 04.05.2022 - im Folgenden: FA Windenergie -). Deutlich höhere Anlagen, die wie die von der Klägerin im Genehmigungsantrag bezeichnete Anlage 200 Meter hoch oder noch höher sind, sind jedenfalls deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern Höhe wie die von der Klägerin betriebenen Bestandsanlagen Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es überragend wichtiger Gründe, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen.“ (VG Braunschweig, Urt. v. 11.05.2022 - 2 A 100/19 -, Rn. 47 - 50, juris)

TÖB-Nr.: 2124 / Landwirtschaftsbetrieb Kahle GbR

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1066 Wir sind Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Möthlitz in der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland. Wir befürworten den Ausbau der Erneuerbaren Energien und haben Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unseren Grundstücken. Daher haben wir mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Möthlitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung unserer „Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen unsere Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Wir beantragen daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Milower Land Flurstück Nr. 48/1 der Flur 1 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 161 der Flur 1 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 21/13 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 30/1 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 72 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 73 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 7 4 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 75 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 106 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 107 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Begründung: Unser privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Möthlitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 2 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird

Stellungnahme

Windenergieanlagen auf unseren Grundstücken und hierzu bereits geschlossene Nutzungsverträge mit der Energiekontor AG sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Unsere Grundstücke sind für die Windenergienutzung geeignet; der Aufnahme der Grundstücke in ein Eignungsgebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die von der Firma Energiekontor AG geplante Potenzialfläche Möthlitz erfüllt alle Tabukriterien. Auch das Vorkommen der Großtrappe steht der Ausweisung der Potenzialfläche nicht entgegen. Für die Großtrappe besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da sie Windenergieanlagen umfliegt. Daher sind bislang auch keine Kollisionsopfer der Großtrappe in Deutschland dokumentiert. Die Großtrappe wird durch die in der Fläche Möthlitz geplanten 2 Anlagen nicht gestört. Eine Störung könnte durch die Windenergieanlagen nur verursacht werden, wenn sie in einem Flugkorridor der Großtrappe liegen und eine Barrierewirkung entfalten würden. Großtrappen wurden aber bislang über der Potenzialfläche von den beauftragten Gutachtern nicht gesichtet. Außerdem stehen bereits 5 Windenergieanlagen in der nahen Umgebung. Selbst wenn durch diese bestehenden Windenergieanlagen eine Barrierewirkung für die Großtrappe hervorgerufen würde, wird diese Wirkung durch die von der Firma Energiekontor geplanten 2 Anlagen, nicht verstärkt, da die neuen Anlagen in Richtung des Flugkorridors in einer Linie mit den Bestandsanlagen errichtet werden. Die Bestandsentwicklung der Großtrappe hat sich außerdem in den letzten Jahren deutlich verbessert. Nach dem nationalen Vogelschutzbericht 2019 ist der Populationstrend in den Jahren 2004 bis 2016 "zunehmend" mit einem Ausmaß der Veränderung von +162 % im Durchschnitt. Der Langzeittrend seit 1980 ist stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Großtrappe ist durch die von uns geplanten 2 WEA, da diese nicht zu einer Barrierewirkung führen, nicht zu erwarten. Schließlich besteht die Möglichkeit, technische Antikollisionssysteme an den neuen Anlagen zu installieren. Aufgrund der Größe der Großtrappe und ihres Flugverhaltens sind die Vogeldetektionssysteme in der Lage, diesen Vogel sehr gut zu erkennen und die Windenergieanlagen bei einem Anflug abzuschalten. Es stehen somit der Ausweisung der Fläche Möthlitz und der Aufnahme unserer Grundstücke in die Fläche keine öffentlichen Belange entgegen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

erreicht. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf die anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Bewertungen führt dazu, dass die betreffende Fläche von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 301 der Planbegründung) Letztlich widerspricht eine Ausweisung der benannten Flächen auch dem Kriterium B 30, da der 5-km-Mindestabstand zum VRW 55 deutlich unterschritten wäre.

TÖB-Nr.: 2125 / Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

STRP Wind / IV.2.6.19. B 19 Telekommunikationsanlagen

BE-ID: 1208 Aufgrund einer Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 04.09.2023, haben Sie uns an o.g. Verfahren nachträglich beteiligt. Wir bestätigen Ihnen, dass wir Betreiber von Richtfunkstrecken sind. Nach heutigem Planungsstand ist nicht beabsichtigt diese Richtfunkstrecken aufzugeben bzw. abzuschalten. Künftige mögliche Betreiber von Windkraftanlagen sind auf die bestehenden, durch die Bundesnetzagentur genehmigten, Verbindungen hinzuweisen und in der Einzelstandortplanung zu berücksichtigen. Übersicht der Richtfunkstrecken (in Betrieb und genehmigte Laufzeit): [Tabelle mit den Spalten Ref. Nummer, Strecke, Enddatum] 0132 3942 Wustermark-Falkensee 31.12.2024, 0132 3943 Wustermark-Nauen 13.03.2026, 0435 4356 Brandenburg-Wustermark 04.11.2025, 0435 4357 Rathenow-Brandenburg 04.11.2025.

Die Hinweise zu den bestehenden Richtfunkstrecken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich können Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung an Standorten errichtet werden, die den Richtfunk nicht beeinträchtigen. Dies ist in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

TÖB-Nr.: 2126 / Vodafone Deutschland GmbH

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

BE-ID: 1388 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 1361 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1369 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1377 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 08 Kummersdorf-Gut

BE-ID: 1386 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 12 Nitzahn

BE-ID: 1378 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 15 Welsickendorf

BE-ID: 1381 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1368 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

STRP Wind / III. VRW 17 Dahme/Mark-Ost

BE-ID: 1389 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 1371 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1372 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 1382 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen

BE-ID: 1364 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 28 Feldheim/Malterhausen

BE-ID: 1362 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1385 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1387 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1380 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach

BE-ID: 1366 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)

BE-ID: 1379 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)

BE-ID: 1360 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1384 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 37 Nauen

BE-ID: 1375 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

STRP Wind / III. VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark

BE-ID: 1374 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 1383 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 45 Zülichendorf

BE-ID: 1365 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 1390 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeestow

BE-ID: 1373 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1370 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 51 Niemeck/Haseloff

BE-ID: 1363 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung

Die Unbetroffenheit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 1376 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

TÖB-Nr.: 2127 / LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH

STRP Wind / IV.2.6.19. B 19 Telekommunikationsanlagen

BE-ID: 1267 Auskunft über Richtfunkstrecken. Die Firma LAN-COM-East GmbH betreibt in den angefragten Gebieten folgende Richtfunkstrecken. [Es folgen vier Kartendarstellungen von Richtfunkstrecken im Bereich des jeweiligen VRW mit Angaben zur räumlichen Verortung sowie Antennenhöhe] Gebiet Kummersdorf-Gut: (Karte), Gebiet Nauen: (Karte), Gebiet Ketzin/Havel-Wustermark: (Karte), Gebiet Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf: (Karte). Notwendiger Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke > 10 m. Ein Ausweichen an den Endstandorten ist aufgrund der Montagemöglichkeiten nur begrenzt möglich. Der Mindestabstand zur Richtfunkstrecke beträgt mehr als 10 m. Zu beachten sind neben den Türmen auch die Rotorblätter unter Berücksichtigung der Rotorblattlänge mit dem möglichen Schwenkbereich (Rotorkreisdurchmesser). Bei Unterschreitung der Mindestabstände können neben Störungen des Betriebes der Richtfunkverbindungen für die hochverfügbaren Anbindungen auch negative Beeinflussungen anderer Richtfunkstrecken durch Reflexionen oder Streueffekte an den zylindrischen Türmen auftreten. Die weiteren von Ihnen angefragten Gebiete tangieren keine weiteren Richtfunkverbindungen unsererseits.

Die Hinweise zu vorhandenen Richtfunkstrecken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angegebenen und dargestellten Richtfunkstrecken geben nach Prüfung in einem geografischen Informationssystem (GIS) durch die Regionale Planungsstelle keinen Anlass zu der Annahme, dass in den betroffenen Windenergiegebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Grundsätzlich können Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung an Standorten errichtet werden, die den Richtfunk nicht beeinträchtigen. Dies ist in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die vorgebrachten Hinweise bewirken daher keine Planänderung.

TÖB-Nr.: 2131 / Berliner Stadtwerke GmbH

STRP Wind / III. VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf

BE-ID: 1567 In unserer Stellungnahme vom 08.06.2022 nahmen wir ausführlich Stellung zum Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 betreffend der Festlegungen für den sachlichen Teilplan zur Windenergienutzung. Kürzlich stellten wir fest, dass es im Rahmen der Entwurfsplanung eine Änderung des WEG 44 (ehemals WEG 30 Genshagener Heide) gab, die uns maßgeblich betreffen wird und wir Sie bitten würden die geplanten Änderungen zu erläutern. Für einen kurzen Einstieg möchten wir hier kurz die Situation schildern:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Anliegen der Stellungnehmerin wird berücksichtigt. (siehe BE 1568 und 1569)

BE-ID: 1568 Die Berliner Stadtgüter GmbH verwaltet die Flächen des betreffenden Gebietes für das Land Berlin. Die Berliner Stadtgüter GmbH hat langlaufende Pachtverträge mit uns abgeschlossen, die uns in diesem Gebiet bisher eine planbare Projektentwicklung ermöglichten. Unsere Planungen betreffen konkret Flächen innerhalb des Bahnringes Heidering. Dort können aus unserer Sicht drei Windenergiestandorte realisiert werden. Die Flächenkulisse passt hervorragend zum WEG 44 und ist nur durch den Bahnring selbst und eine Hochspannungsleitung durchtrennt. Hiermit haben wir uns aber bereits ausführlich auseinandergesetzt und entsprechende Baufreibereiche berücksichtigt. Die Gemeinde Großbeeren hatte in ihrer Stellungnahme vom

Der Anregung, das VRW 44 zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Es wird auf die auf den Seiten 151 bis 156 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Insbesondere wird an der Einschätzung festgehalten, dass in dem benannten östlichen Bereich durch die vorhandenen Infrastrukturen (Gleisanlage, Freileitungen,

06.02.0223 auch darauf hinwirken wollen, diese und angrenzende Flächen im WEG zu belassen (siehe Schreiben anbei). Hintergrund war eine juristische Hürde in deren FNP, weshalb diese Fläche baurechtlich nicht als Sondergebiet festgestellt werden konnte. Natürlich haben wir immer noch das Mittel der Bebauungsplanung, dieses wiederum bedeutet aber einen ungewissen Ausgang der Planung im Rahmen von Gemeindevertreterversammlungen. Wir möchten Sie bitten zu prüfen, ob sie die Fläche des WEG 44 wieder anpassen und um die von uns in dem folgenden Bild dargestellten hellblau schraffierten Fläche wieder erweitern. Gerne stellen wir Ihnen dazu auch CSV Daten zur Verfügung. Auch wenn es dort vorhandene Windenergieanlagen gibt, die man vielleicht repowern kann, so ist es in dieser Situation nicht so einfach über ein Repowering zu lösen, da die neu zu genehmigenden Anlagen und die Altanlagen betreiberidentisch sein müssen. Das ist derzeit nicht umsetzbar, da der Altbetreiber kein Interesse an einer Neuentwicklung dort hat. Perspektivisch, würde dieser potentielle und aus unserer Sicht sehr gut geeignete, und aus der umliegenden Bevölkerung akzeptierte Standort also wegfallen, wenn man jetzt nicht regionalplanerisch eingreift. Weitere Argumente die aus unserer Perspektive für eine Erhaltung und deutlich bessere Ausnutzung der Fläche sprechen: [Hinweis: Abbildung im Text]

Photovoltaikanlage) für die Errichtung von Windenergieanlagen Einschränkungen festzustellen sind, die gegen eine Vorrangwürdigkeit der Windenergienutzung auf dieser Fläche sprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält weiter an ihrer Einschätzung fest, dass auch aufgrund der Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes in Bezug auf die Justizvollzugsanstalt „Heidering“ eine Vorrangfestlegung nicht in Betracht gezogen wird. (siehe dazu BE 1133) Die Festlegung als Vorranggebiet ist zudem aufgrund der Zulässigkeit des Repowerings (§ 249 Absatz 3 BauGB) nicht erforderlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft verkennt nicht, dass die Umsetzung von Vorhaben des Repowerings im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Es ist jedoch nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass eine Vorranggebietsfestlegung Einfluss auf die (bislang) anlehrende Einstellung der „Altbetreiber“ haben kann. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgestellte Konfliktlage, spricht dafür, dass für die Windenergienutzung in dem betreffenden Bereich eine sachgerechte Lösung am besten im Rahmen der Bauleitplanung gefunden werden kann. Entsprechende Bauleitpläne sind auch außerhalb des VRW 44 zulässig. Warum der benannte Bereich ohne eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung „wegfallen“ sollte, ist nicht ohne Weiteres verständlich und wird durch die Stellungnehmerin nicht ausreichend nachvollziehbar aufgeklärt.

BE-ID: 1569 Das neu festgelegten WEG 44 wird von zwei Hochspannungsleitungen durchzogen. Die von uns präferierte Fläche ist zwar von einer Hochspannungsleitung auch betroffen, diese Einschränkung haben wir jedoch bei unseren Planungen berücksichtigt. Es befinden sich dort Waldschutzgebiete die eine Nutzung ausschließen, zudem ist die Stahnsdorfer Seite von einem Bebauungsplan so eingeschränkt, dass weitere Standorte auf Stahnsdorfer Gemeindegebiet nicht mehr realisierbar sind. Dies sieht man auch noch einmal sehr gut auf dem beiliegenden Lageplan, in dem wir die oben benannten Flächenrestriktionen dargestellt haben. Wir bitten Sie, unseren begründeten Anträgen nachzukommen und den Entwurf entsprechend zu ändern.

Der Anregung, das VRW 44 zu vergrößern wird nicht gefolgt. Es wird auf die auf den Seiten 151 bis 156 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen verwiesen, an denen festgehalten wird. Insbesondere wird an der Einschätzung festgehalten, dass in dem benannten östlichen Bereich durch die vorhandenen Infrastrukturen (Gleisanlage, Freileitungen, Photovoltaikanlage) für die Errichtung von Windenergieanlagen Einschränkungen festzustellen sind, die sich gegen eine Vorrangwürdigkeit der Windenergienutzung auf dieser Fläche auswirken. Diese – auch durch die Stellungnehmerin bestätigte - Konfliktlage, spricht dafür, dass für die Windenergienutzung in dem betreffenden Bereich eine sachgerechte Lösung am besten im Rahmen der Bauleitplanung gefunden werden kann. Entsprechende Bauleitpläne sind auch außerhalb des VRW 44 zulässig.

STRP Wind / III. VRW 03 Groß Ziescht

- BE-ID: 603 Alterric ist ein Joint Venture der Aloys Wobben Stiftung und der EWE AG. Unser Unternehmen zählt zu den größten Onshore-Grünstromerzeugern in Zentraleuropa. Aktuell betreibt Alterric über 2.400 Megawatt installierte Windkraftleistung im eigenen Bestand. Wir arbeiten mit der Überzeugung, dass die Klimaziele in Europa nur durch einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien an Land erreicht werden können, vor allem durch Windkraft und Photovoltaik. Bis 2030 will Alterric insgesamt 3,6 Milliarden Euro in die klimaneutrale Energiezukunft investieren und die eigene Erzeugungskapazität für grüne Energie auf rund 5 Gigawatt erhöhen. Damit leistet Alterric einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz, zur Versorgungssicherheit und für den Erhalt unserer Umwelt. Mit dieser Perspektive bringen mehr als 400 erfahrene Expertinnen und Experten den Ausbau in Richtung 100 Prozent erneuerbare Energien voran. Bei unseren Projekten ist uns regionale Nähe wichtig - auch, weil Alterric als langfristiger Partner für die Energiewende vor Ort ansprechbar sein will. Alterric-Teams arbeiten an elf Standorten in ganz Deutschland sowie in internationalen Büros, unter anderem in Frankreich und Griechenland. Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming nimmt die Firma Alterric Deutschland GmbH wie folgt Stellung: Wir begrüßen die erneute Ausweisung des VRW 03 sehr. Dieses vor allem vor dem Hintergrund, dass nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Ferner wurden im Hinblick auf die Belange der Flugsicherungseinrichtung DVOR Kladorf aufgrund der Vorgaben des Bundesverkehrsministeriums die Abstände auf 7 km reduziert, so dass dieser Belang der Errichtung von WEA im VRW 03 nicht mehr entgegensteht. Lediglich der östliche Bereich liegt innerhalb dieses Abstandes, so dass ggf. erst hier der Belang der Flugsicherung nach § 18a LuftVG beeinträchtigt sein könnte.
- BE-ID: 604 Einer Reduktion des VRW 03 möchten wir jedoch widersprechen und bitten darum, das VRW 03 analog der Ausprägung des ehemaligen WEG 38 des Regionalplans Havelland-Fläming 2014 sowie auch des (Gesamt-)Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 - FNP Energie - der Stadt Baruth auszuweisen. Eine Reduktion des Vorranggebietes im Osten aufgrund vermeintlicher Vorgaben der Bundeswehr (hier einer Hubschraubertiefflugstrecke) ist nicht gerechtfertigt, da die Bundeswehr im Hinblick auf das von uns geplante Vorhaben von 13 WEA mit 200 m Gesamthöhe über Grund eine positive Stellungnahme abgegeben hat; vgl. als Anlage beigefügtes Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.09.2022. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird, so auch entsprechend telefonisch bestätigt, in den auf die informelle Anfrage folgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren dieses bestätigen. Darüber hinaus hat die Bundeswehr in der Vergangenheit bereits Tiefflugstrecken verlegt, wie zuletzt ein Vergleich vor dem OVG Münster gezeigt hat.
- BE-ID: 605 Zudem finden derzeit Gespräche zwischen BMWK und der Bundeswehr statt, mit dem Ziel eine Vereinbarkeit analog der zivilen Luftfahrt (Flugsicherungseinrichtungen) zu erreichen. Eine Pressemitteilung/politisches Statement des BMWK wird im Herbst / Winter 2023 erwartet. Neben diesem Prozess prüft die Bundeswehr derzeit ihre Tiefflugstrecken im Hinblick auf mögliche Verlagerungen / Aufhebungen. In diesem östlichen Bereich wurden zudem nicht nur im Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth
- Die Zustimmung zur Festlegung des VRW 03 wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
- Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Wie in dem entsprechenden Datenblatt in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt ist, erhielt die Regionale Planungsstelle am 8.6.2022 vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Mitteilung, dass im betreffenden Bereich Windenergieanlagen unzulässig seien, da sie den Flugbetrieb und die Sicherheit im militärischen Flugverkehr gefährdeten. Mit Stellungnahme vom 17.10.2023 wurde von der zuständigen Behörde keine geänderte Sachlage mitgeteilt. Da sich die betreffende Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Groß Ziescht“ befindet, besteht örtliches Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Für die Realisierung der Vorhaben der Stellungnehmerin ist eine Vergrößerung des VRW 03 daher nicht von Bedeutung.
- Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Bebaubarkeit der Flächen mit Windenergieanlagen ist in diesem Falle nach §30 BauGB gegeben, unabhängig von der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

u.a. unter Beteiligung der Bundeswehr Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen, sondern darüber hinaus in diesem Bereich auch bereits weitere WEA genehmigt. Vor diesem Hintergrund ist somit ein pauschaler Ausschluss des östlichen Bereiches vor allem auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 2 EEG nicht mehr zeitgemäß.

BE-ID: 606 Auch die Ausgrenzung von Waldflächen auf sog. "erosionsgefährdeten Standorten" sollte aufgehoben werden. Gemäß Vorgaben des Landesforst Brandenburg ist eine Umwandlung von Wald u.a. im Bereich des erosionsgefährdeten Waldes in eine andere Nutzungsart aufgrund der dort zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar und die Errichtung von WEA auf diesen Flächen ausgeschlossen. Ob dieser pauschale Ausschluss vor dem Hintergrund von § 2 EEG haltbar bleiben wird und nicht im Zweifel die Windenergie vorrangig vor dem Belang der Waldfunktion "erosionsgefährdeter Wald" in die Abwägung eingebracht werden muss, ist fraglich. Zudem kann sich die Waldfunktion „erosionsgefährdeter Wald" - wie in der Vergangenheit bereits erfolgt - in ihrer Ausprägung ändern oder sogar gänzlich aufgehoben werden. In diesem Falle wäre auch innerhalb dieser Bereiche die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Insofern sollte die Ausgrenzung dieser Waldflächen aufgehoben und das VRW 03 in Gänze analog des ehemaligen WEG 38 ausgewiesen werden.

Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung mit einer Mindestgröße von 5 Hektar allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, ist in Rn. 131ff umfangreich begründet. Die Zulässigkeit der Waldfunktionskartierung als Entscheidungshilfe für Träger öffentlicher Belange bei Planungsverfahren wurde mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg OVG 3a A 30/23 vom 14.06.2023 bestätigt. Die vorgebrachten Anregungen bewirken keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6000 / Privat

STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen

BE-ID: 265 Ich darf als Eigentümervertreter und als Geschäftsführer der L5 Forst und Liegenschaftsgesellschaft Brandenburg folgende Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie 2027 nehmen. Als Forstgesellschaft mit einem klaren Bekenntnis zu nachhaltiger Bewirtschaftung freuen wir uns einen Plan zu sehen, wie Deutschland nach und nach unabhängiger von fossilen Brennstoffen wird. Gemäß dem Teilregionalplan sollen bis Ende 2027 insgesamt 1,8 % der gesamten Landesfläche Brandenburgs als Windenergiezonen ausgewiesen werden. Bis 2029 soll dieser Anteil auf insgesamt 2,2 % erweitert werden. Wir unterstützen diese Ziele ausdrücklich und würden uns freuen als Forstbetrieb entsprechend auch in diese Flächenreserve für Windenergienutzung aufgenommen zu werden.

Die Vorbemerkungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

STRP Wind / III. VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord

BE-ID: 266 Dafür haben wir Ihnen unsere Liegenschaften anbei im Detail aufgelistet, die direkt an bereits ausgewiesene Liegenschaften anschließen, mit dem Ziel diese von der regionalen Planungsgemeinschaft als Potenzialflächen/Erweiterungsflächen ausweisen zu lassen, um am Ende schneller die Ziele für 2027 bzw. 2029 erreichen. Wir würden uns freuen einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem wir aktiv Windenergieprojekte auf unseren Flächen gemeinsam mit erfahrenen Betreibern umsetzen dürfen. Wir verstehen, dass die festgelegte Windenergiezone das Ergebnis umfangreicher Analysen und Gutachten ist und nicht einfach erweitert werden kann. Ein Vorteil allerdings die Flächen der L5 Forst und Liegenschaftsgesellschaft Brandenburg GmbH in eine mögliche zukünftige Projektabwicklung zu integrieren wäre, dass diese zum Teil die ehemalige Rollbahn (Zubringer zur Startbahn des ehem. Flughafens) umfassen und somit keine Waldwidmung, sondern dafür eine Sonderwidmung aufweisen. Dieser Umstand könnte sich als vorteilhaft für eine beschleunigte Projektabwicklung anbieten, da, unserer Meinung nach, dadurch keine Umwidmung von Waldliegenschaften zur Projektumsetzung notwendig wäre.

Der Anregung, die in Anlage 1 vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Das unmittelbar angrenzende VRW 55 wird im südlichen Bereich durch die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange abgegrenzt. Der Stellungnehmerin steht es frei, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens auf eine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf der vorgeschlagenen Fläche hinzuwirken.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 267 Als Randnotiz dürfen wir auch informieren, dass uns vor etwa drei Monaten berichtet wurde, dass die auf unseren Liegenschaften brütenden Seeadler, an der Vogelgrippe verendet sind, und deren Nachwuchs dieses Jahres Opfer eines Uhus wurden, wodurch der Horst, derzeit zumindest, als verweist anzusehen ist wie uns Vogelexperte, der den Horst betreut, bestätigt hat. Uns ist bewusst, dass für die Nutzung unserer Grundstücke für Windenergieanlagen eine sorgfältige Planung und Abstimmung erforderlich ist. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass wir gemeinsam mit den zuständigen Behörden und namhaften Projektentwicklern eine Lösung finden werden, die sowohl den Interessen der L5 Forst und Liegenschaftsgesellschaft Brandenburg GmbH als auch den Zielen des Teilregionalplans Windenergie, sowie den generellen Bedürfnissen der Gesellschaft nach nachhaltiger Energieerzeugung gerecht wird. Gerne stehe ich Ihnen für weitere Informationen oder Gespräche zur Verfügung und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das VRW 55 westlich zu erweitern, wird nicht gefolgt. Nach den Daten des Landesamtes für Umwelt war der Seeadlerhorst noch im Jahr 2022 besetzt. Es fand die Aufzucht von zwei Jungtieren statt. Nach der weiter anzuwendenden Anlage 4 des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 (Niststättenerlass) ist für Seeadlerhorste ein Bestandschutz von fünf Jahren nach Aufgabe des Reviers zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält daher an ihrer Entscheidung, Flächen innerhalb des zentralen Prüfbereichs des (nun möglicherweise nicht mehr besetzen) Horstes nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen (Rn. 156 der Planbegründung), weiter fest. (zur Rn. 156 der Planbegründung siehe auch BE 582) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann ohne Widerspruch zum Sachlichen Teilregionalplan von der Möglichkeit Gebrauch machen, weitere Flächen für die Windenergienutzung im Wege der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. In der Bauleitplanung können die von der Stellungnehmerin angesprochenen, den Artschutz betreffenden Sachverhalte genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand möglich ist.

Stellungnehmer(in): 6001 / Privat

STRP Wind / III. VRW 04 Jüterbog-Altes Lager

BE-ID: 314 Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und unsere Stellungnahme zum Windvorranggebiet 04 Jüterbog/Altes Lager darlegen. Südlich angrenzend an das Vorranggebiet besitzen wir maßgebliche Flächen, welche wir gerne der Windenergienutzung zur Verfügung stellen würden. Laut Ihrer Begründung ist eine Erweiterung Richtung Süden aufgrund einer negativen Stellungnahme der Gemeinde Niedergörsdorf nicht möglich, obgleich die Fläche mindestens genau so gut geeignet ist wie das ausgewiesene Vorranggebiet 04. In einem persönlichen Gespräch mit der Bürgermeisterin von Niedergörsdorf, Frau Boßdorf, konnten wir zumindest keine Ablehnung für eine südliche Erweiterung (siehe Anlage "Erweiterung") erfahren. Sie verwies stattdessen auf den Ansatz der Regionalplanung. Wir denken, dass wir auch in der öffentlichen Meinung - vor allem der Dorfbewohner in Malterhausen - auf einen positiven Grundtenor verweisen können. Nicht zuletzt pflegen wir sehr gute Beziehungen im Dorf und unterstützen die ansässigen Vereine. Zudem würden wir bei Einplanung unserer Flächen besonders die Feuerwehr und den Sportverein Malterhausen jährlich mit bedeutenden Summen verpflichtend unterstützen. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine südliche Erweiterung. Wir möchten Sie daher bitten, die Fläche mit in den Regionalplan aufzunehmen.

Es wird angeregt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 04 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 04 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6002 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1271 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 120, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6003 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1272 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 155, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendort“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6004 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1273 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Bliesendorf, Flur 4, Flurstück 3, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 "Ferch" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 "Ferch" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6005 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1274 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 167, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6006 / Privat

STRP Wind / III. VRW 48 Bredow/Zeastow

Stellungnahme

BE-ID: 1275 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Bredow, Flur 9, Flurstücke 21, 22, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Bredow/Zeestow. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 48 "Bredow/Zeestow" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 48 „Bredow/Zeestow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 48 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 48 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6007 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1276 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädell, Flur 4, Flurstück 54/3) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark "Rädell" gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädell“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag

Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks "Rädel" im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6008 / Privat

STRP Wind / III. VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst

BE-ID: 1278 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Wiesenhagen, Flur 4, Flurstücke 128, 129, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Wiesenhagen/Birkhorst. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 54 "Wiesenhagen/Birkhorst" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 54 "Wiesenhagen/Birkhorst" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden,

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 54 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 54 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6009 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1279 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 84, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6010 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1280 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 214, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete

Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6011 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1283 Ich bin Eigentümerin der Grundstück Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 88, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6012 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1284 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstücke 116, 151, 215, 115, 150, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6013 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1285 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 27, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6014 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1286 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 87, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur

Stellungnahme

bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6015 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1287 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 88; das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6016 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1288 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 44, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6017 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1289 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 171, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders

dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6018 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1290 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bliesendorf, Flur 4, Flurstück 3, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6019 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1291 Ich bin Grundstückseigentümerin von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädel, Flur 1, Flurstück 42) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark "Rädel" gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks "Rädel" im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6020 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1292 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstücke 91/15, 19/1,12/4, 22/2, 74/25, sowie Flure 1,3,4,8, Flurstücke 26, 75/2, 89, 90, 91, 92, 116, 117, 118, 119, 42, 410/149, 411/148, 144, 412/148, 51, 52 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 "Dretzen" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 "Dretzen" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6021 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1293 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstück 88, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender

Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6022 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1294 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Dretzen, Flur 3, Flurstück 102/56, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6023 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1295 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 29, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6024 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1296 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstücke 91/15, 19/1, 12/4, 22/2, 74/25, sowie Flure 1,3,4,8, Flurstücke 26, 75/2, 89, 90, 91, 92, 116, 117, 118, 119, 42, 410/149, 411/148, 144, 412/148, 51, 52 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die

Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6025 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1297 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Göhlsdorf, Flur 6, Flurstücke 140,141, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung

Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6026 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1298 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, 3, Flurstücke 3/1, 132, 133, 134, 135, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6027 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1300 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, 3, Flurstücke 44/1, 97, 98, 99, 100, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6028 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1301 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 „Zollchow“ gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6029 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1302 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1,3, Flurstücke 44/1, 97, 98,99,100, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6030 / Privat

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1303 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Charlottenfelde, Flur 1, 2, Flurstücke 42, 43, 50, 52, 58, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Petkus-Wahlsdorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 31 „Petkus-Wahlsdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 31 „Petkus-Wahlsdorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 31 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 31 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6031 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1304 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bliesendorf, Flur 5, Flurstück 62, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6032 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1305 Wir sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 3, Flurstücke 124, 125, 126, 127 sowie Flur 1, Flurstück 72, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Unsere Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Wir möchten nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch unsere laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes privates Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

(GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6033 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1306 Ich bin Grundstückseigentümerin von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädell, Flur 4, Flurstück 68) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädell“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädell“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädell“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6034 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1307 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstücke 89/15, 75/16, 76/16, 78/16, 12/5, 22/4 sowie Flure 1,3,4,8, Flurstücke 85/45;172;79; 120, 121; 122; 81, 83, 84; 135/76;55; 56;318/146; 320/146, 77 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 5. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 5. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6035 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1308 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 129, 326,328 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3

erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 32 "Hohenseefeld II" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6036 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1309 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 "Zollchow" gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6037 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1310 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 „Zollchow“ gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6038 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1311 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Radel, Flur 4, Flurstück 52/1,53/1, 77, 78,80) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Radel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird

Stellungnahme

dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädel“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädel“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6039 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1312 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Göhlsdorf, Flur 6, Flurstücke 140,141, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist

besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

unverändert.

Stellungnehmer(in): 6040 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1313 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädel, Flur 4, Flurstück 51/1) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädel“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädel“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6041 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1314 Ich bin Grundstückseigentümerin von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädels, Flur 4, Flurstück 79) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädels“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädels“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädels“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6042 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1315 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1,3, Flurstücke 44/1, 97, 98, 99, 100, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6043 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1316 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 25, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6044 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1282 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstücke 400, 401, 166/4, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 "Christinendorf" entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 "Christinendorf" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6045 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 317 Zu den Inhalten der Einwendungen der Umweltvereinigung Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. vom 23.05.2022, der Ergänzung vom 04.06.2022 und der Stellungnahme vom 29.09.2023, die voll umfänglich auch für diese Einwendung wirksam sein sollen, erhebe ich zusätzlich als Ortsvorsteherin von Bliesendorf für das VRW 05 - Ferch - folgende Einwendungen: Artenschutz. Der Regionalplan muss streng geschützte Arten, wie das Dichtezentrum der Rotmilane, des Wespenbussards und der Fledermäuse bereits in der Planung berücksichtigen. Das ist deswegen so wichtig, da die artenschutzrechtlichen Belange in den

Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt. Datengrundlage dafür ist die avifaunistische Kartierung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg mit Stand vom 31.01.2023. Südlich wird das VRW vom Schutzbereich eines Rotmilans begrenzt. Der Wespenbussard ist im gesamten Gebiet nicht kartiert.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

	<p>Genehmigungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden und der Windkrafteerlass des Landes Brandenburg nicht nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert worden ist. Im Genehmigungsverfahren der WEA im VRW 05 „Bliesendorfer Heide“ wurden die Artenschutzbelange nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem europäischen Naturschutz vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vollkommen ignoriert.</p>	<p>Das bestätigt auch ein avifaunistisches Gutachten der KS-Umweltgutachten GmbH vom 27.11.2021.</p>
BE-ID: 318	<p>Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Wespenbussard eine Abstandsempfehlung zu Windkraftanlagen erhalten. Der Windkrafteerlass von Brandenburg weist dennoch keine Abstandsempfehlung für diese Art aus. Als im Wald lebende und brütende Greifvogelart ist der Wespenbussard von WEA besonders gefährdet. Im Klageverfahren vor dem OVG Berlin - Brandenburg wurde die fehlende Abstandsempfehlung durch das LfU so erklärt, dass es wenige Wespenbussarde in Brandenburg gibt und sie häufig ihren Horst wechseln. Der Wespenbussard im VWR 05 brütet seit 2015 auf dem gleichen Horst und in Zukunft mitten in den genehmigten WEA. Ein sehr nahestehender Wechselhorst wurde beseitigt. Im Jahr 2015 gab es sogar drei Brutpaare des Wespenbussards.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt. Datengrundlage dafür ist die avifaunistischen Kartierung des LUA Brandenburg mit Stand vom 30.1.2023. Der Wespenbussard ist im gesamten Gebiet nicht kartiert. Das bestätigt auch ein avifaunistisches Gutachten der KS-Umweltgutachten GmbH vom 27.11.2021.</p>
BE-ID: 319	<p>Auch der Schutz der streng geschützten Fledermäuse wird in Brandenburg in den Genehmigungsverfahren nicht eingehalten. Die Schutzbereiche der tierökologischen Abstandskriterien werden auch bei einem Waldgebiet mit überdurchschnittlichen Fledermausvorkommen von regionaler Bedeutung, wie im VRW 05, nicht eingehalten. Erweiterte Abschaltzeiten sollen das Tötungsrisiko minimieren, obwohl diese fast wirkungslos sind. Daher sollte die Regionale Planungsgemeinschaft Gebiete mit einem überdurchschnittlichen Fledermausbestand, wie er im VWR 05 nachgewiesen worden ist, nicht für Windkraft ausweisen, um dem § 44 BNatSchG „Tötungsverbot“ zu entsprechen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. In Anlage 3 zum Windkrafteerlass des MLUK werden Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg definiert. Demnach sind die, in Abs.6 festgelegten Parameter zu Abschaltzeiten, dazu geeignet das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant zu verringern. Die Annahme, diese Maßnahmen seien „fast wirkungslos“, kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht geprüft werden. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.</p>
BE-ID: 320	<p>Lärmschutzwald. Die 200 Meter Lärmschutzwald an der BAB 10 wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht berücksichtigt und ausgewiesen. Eine Waldfunktionskartierung Lärmschutzwald liegt für das VWR 05 Ferch vor.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Waldfunktion Lärmschutzwald wurde bei der Festlegung des VWR 05 berücksichtigt und die entsprechenden Bereiche ausgenommen.</p>
BE-ID: 321	<p>Erweiterung des VWR 05 - Ferch: Die Stadt Werder (Havel) hat sich durch mehrere Beschlüsse der Stadtverordneten gegen die WEA im Waldgebiet VWR 05 ausgesprochen. Eine Erweiterung des VWR 05 auf der Gemarkung Bliesendorf ist daher abzulehnen. Die Gemeinde Schwielowsee hat einen gültigen FNP mit Windkraft. Auch außerhalb des FNP ist eine Erweiterung des VWR 05 durch die Regionale Planungsgemeinschaft vorgesehen. Auch im Wald, wo bereits wie in vielen Teilen des VWR 05, Umwandlungen in Mischwald erfolgt sind. Das ist daher abzulehnen. Aus den vorgenannten Gründen lehne ich den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 / Teilregionalplan "Windenergienutzung" ab und behalte mir weitere Einwendungen vor.</p>	<p>Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Planänderung. Die bereits genehmigten WEA im VRW 05 liegen allesamt im Geltungsbereich des genannten FNP. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.</p>
Stellungnehmer(in): 6046 / Privat		
STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf		
BE-ID: 414	<p>Gegen die Behandlung als Vorranggebiet, die Genehmigung zum Bau und gegen den Bau der Windkraftanlagen VRW 36 Thyrow/Kerzendorf möchte ich hiermit widersprechen, weil, -ein Naherholungsgebiet zerstört wird, -ein Waldgebiet zerstückelt und der Biotopverbund zerstört wird, -die</p>	<p>Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Planänderung. Die Gründe dafür werden in den BE 414-418 dargelegt.</p>

Umgebung von Ludwigsfelde und Ludwigsfelde mit den Eingemeindungen sehr stark durch industrielle Anlagen und Flugverkehr belastet ist, -eine Gefährdung durch Infraschall sowie durch Strömungsimpulse und Wirbel verursacht durch Windenergieanlagen nicht gewürdigt und bislang auch nicht ausreichend erforscht wurde, -die Kumulation von Lärm durch Windkraftanlagen, -Autobahn und Flugverkehr nicht beurteilt oder gewürdigt wurde, -ein Wertverlust der Wohnimmobilien befürchtet wird. Nachfolgend möchte ich unsere Bedenken bezüglich der einzelnen Punkte näher ausführen.

BE-ID: 415 Naherholungsgebiet zerstört. Regelmäßig sind wir als Jogger, Nordic Walker oder Spaziergänger in dem Wald zwischen Siethen und Ludwigsfelde unterwegs, um uns zu erholen. Wie erfreuen uns am Vogelgezwitscher, dem Warnruf des Eichenhäfers sowie am Anblick von Füchsen, Rehen und dem Hirsch mit seinen beiden Weibchen. Wir nehmen den Duft des Waldes mit seinen Kiefern und Eichen wahr und fragen uns des Öfteren, wie viele Menschen den Duft blühender Eichen kennen. Wenn die Dämmerung kommt, fliegen Fledermäuse auf Nahrungssuche vorbei. Kraniche sammeln sich auf den angrenzenden Wiesen und Feldern. Wir genießen es, fußläufig in die Natur gehen zu können, um Ruhe und frische Luft zu haben. Es blutet uns das Herz bei dem Gedanken, dass dieses Kleinod zerstückelt wird von Windenergieanlagen mit ihren zuführenden Asphaltstraßen und Flora und Fauna weiter zurückgedrängt werden. Asphaltwege in kleinen Waldstücken sind leider viel zu oft eine Zufahrt für illegale Müllablage und holen Verkehrslärm und Abgase in das einstige Naherholungsgebiet.

BE-ID: 416 Waldgebiet zerstückelt und der Biotopverbund zerstört, starke grundlegende Belastung durch Industrie und Verkehr. Damit wird auch ein Stück Biotopverbund (Wildnisinsel und Wanderkorridor) zerstört, der den Naturpark Nuthe-Nieplitz anbindet. Tiere werden durch den Lärm und die Wirbelschleppen verursacht durch Windräder vertrieben. Vögel sterben bei der Kollision mit den Rotorblättern. Ein Wald mit Gebüsch oder Vorwäldern ist für viele Arten Lebensraum, Nahrungs- und Bruthabitat oder einfach Rückzugsmöglichkeit und Versteck. Mit ihren Blättern und Nadeln wirken die Bäume wie riesige Filter, die Staub aus der Luft herausfiltern. Außerdem produzieren sie wie alle grünen Pflanzen Sauerstoff. Die Funktion von Wäldern als "Grüne Lunge" ist deshalb besonders in der Nähe von Städten wichtig, die große Industriebetriebe wie Mercedes-Benz, MTU, GESTAMP, Siemens ... haben und durch den damit verbundenen Verkehr grundlegend stark belastet sind. Ein zerstückelter Wald büßt all diese Funktionen ein und wird empfindlicher gegen Sturmschäden. Deshalb wollen wir einen möglichst großflächigen Wald erhalten, so wie er sich gerade in der Entwicklung und Umbau zu einem klimaresilienten Laubmischwald befindet! Wir brauchen diesen Wald als Schattenspender und als Wasserspeicher.

Die Ausführungen zur Schönheit des Waldes und seiner Bedeutung für Sport und Erholung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung 36 ist zu ca. 80% bewaldet. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Waldflächen generell nicht von der Windenergienutzung auszuschließen ist sachlich und rechtlich gerechtfertigt. (Rn 133ff) Um besonders wertvolle Waldflächen, deren Funktion nicht kompensierbar ist, zu schützen, werden diese in der Waldfunktionskartierung dargestellten Waldflächen von der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgenommen sofern sie größer als 5 Hektar sind. Eine solche Waldfunktion ist der Erholungswald, welcher jedoch im gesamten Vorranggebiet nicht kartiert ist. Unabhängig davon verhindert die Nutzung der Windenergie prinzipiell nicht die Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken. Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten erfolgt in der Regel nicht asphaltiert. Auf die Unsitte der illegalen Müllablage im Wald kann im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans leider kein Einfluss genommen werden.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Es werden pro Windenergieanlage ca. 0,25 Hektar Waldfläche dauerhaft in eine andere Nutzungsform umgewandelt. Verglichen mit der Gesamtfläche des Vorranggebiets von 367 Hektar ist diese Flächeninanspruchnahme sehr gering. Es ist nicht zu erwarten, dass eine "Zerstückelung" des Waldes und der Verlust sämtlicher Waldfunktionen durch die Windenergienutzung eintreten wird. Einige besonders geschützte Biotop im Vorranggebiet können im Genehmigungsverfahren von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden. Ohnehin ist zu erwarten, dass die Windenergieanlagen aus ökonomischen Gründen vorzugsweise auf unbewaldeten Standorten errichtet werden. Auch artenschutzrechtliche Belange, etwa Schutzabstände zu Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten, fanden bei der Festlegung des VRW 36 Berücksichtigung. Dem Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen wurde mit einem, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehendem, Abstand zu Wohngebäuden von

BE-ID: 417 Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sowie durch Strömungsimpulse und Wirbel. Von Flugplätzen müssen Windenergieanlagen wegen ihrer Wirbelschleppen einen Sicherheitsabstand von mehreren Kilometern (> 4,5km) Abstand einhalten. Eine ungünstige Auswirkung der getakteten Luftströmungen und Wirbel auf den Menschen wurde bisher weder in Erwägung gezogen noch untersucht. Bislang wird dies vom Landesumweltamt völlig ignoriert und bei der Beurteilung der Windrademissionen allein auf die TA-Lärm im Bereich der Akustik abgestellt. Bekannt ist, dass in dem röhrenförmigen Luftraum hinter dem Rotor von Windenergieanlagen (WEA) Emissionen durch die Interaktion der Rotorblätter mit dem Wind in Form von geordneten Luftströmungen, die weit mit dem Wind fortgetragen werden, entstehen. Es ist dieses Nachlaufeld eines Windrades, in dem Fledermäuse allein durch die vorhandenen hohen Druckunterschiede das sog. Barotrauma erleiden und tot vom Himmel fallen. Dieses Nachlaufeld geht in einigen hundert Metern Entfernung von den Anlagen zu Boden. Die Nachlaufelder von Windparks überstreichen hunderte Meter breite und kilometerlange Flächen auf dem Boden. Einen Schutz davor wird es mit den Standardabständen der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1000 m und weniger nicht geben. Für das Thema Infraschallemissionen durch Windräder gibt es zwar ebenfalls allarmierende Berichte einzelner Mediziner, jedoch wird auch dies von den vorsorgetragenden Institutionen wie Landesumweltamt völlig ignoriert. Wir fürchten um unsere Gesundheit, vor dem Krankwerden durch die Auswirkung von Infraschall und getakteten Luftwirbeln. Kumulation von Lärm durch Windkraftanlagen, Autobahn und Flugverkehr nicht gewürdigt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen hat die zuständige Immissionsschutzbehörde zwar auf Grundlage der TA Lärm zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) in Bezug auf Geräuschemissionen bei einer Anlage eingehalten werden, jedoch sind schort eine Menge anderer Geräusche vorhanden, die kumuliert nicht beurteilt wurden. Es sind bereits eine Menge Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Berufs- und Wirtschaftsverkehr durchs Dorf, Transitverkehr auf der A10) und Luftfahrt mit veränderlichen Flugrouten vorhanden und nun kommen noch 25 Windräder hinzu. Es ist bislang nicht geprüft worden, wie sich die Lärmimmissionen in Siethen bei unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, im Verlauf des Jahres und bei unterschiedlichen Wind- und Wetterlagen verhalten und wieviel dieses Dorf und seine Bewohner noch verkraften können. Außerdem wird nur Lärmimmission von Windenergieanlagen einbezogen, die im Bereich menschlicher Wahrnehmung liegen. Infraschall, der ebenfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann, wird wie o.g. bislang völlig außer Acht gelassen. Hier soll Geld mit Windenergieanlagen verdient werden auf Kosten unserer Gesundheit. Deshalb lehnen wir den Bau der Windkraftanlagen im VRW 36 Thyrow/Kerzendorf ab.

BE-ID: 418 Wertverlust der Wohnimmobilien befürchtet. Viele unserer Nachbarn sind wie wir raus aufs Dorf gezogen, um für uns und unsere Kinder ein ruhiges gesundes Wohnumfeld zu haben. Dafür haben einige von uns Grundstückspreise von bis zu 430Euro/m² bezahlt, um darauf ein Einfamilienhaus zu errichten. Nicht zuletzt sollte dieses Einfamilienhaus auch als Altersvorsorge dienen. Der Anstieg der Grundstückspreise hat in den vergangenen Jahren den Bodenrichtwert für alle, nicht nur für die in den Neubaugebieten Seestücke oder Vorderste Hohe erhöht. Danach bezahlen wir künftig auch die Grundsteuer B. Der Bau der Windenergieanlagen wird die Grundstückspreise kräftig drücken, weil sie in recht geringem Abstand von weniger als 800 m zum Dorf gebaut werden. Einer Studie des RWI (Rheinisch Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung) in Essen zufolge sinken die Preise für Einfamilienhäuser im Umfeld von Windkraftanlagen um bis zu 7, 1 %. Ältere Gebäude können bis zu 23% an Wert verlieren. Nicht zuletzt sollte dieses Einfamilienhaus auch als Altersvorsorge dienen. Wir fürchten um unsere Kapitalanlage und Altersvorsorge Einfamilienhaus. Wir persönlich tun bislang eine Menge für unsere Energieversorgung und

1100 Meter Rechnung getragen.

Die Bedenken zu Wirbelschleppen und Infraschall werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen kann nur bedingt gefolgt werden. Es gibt gegenwärtig keinen wissenschaftlich fundierten Nachweis dafür, dass Infraschallemissionen oder Wirbelschleppen die menschliche Gesundheit negativ beeinflussen. Einen wissenschaftlich fundierten Nachweis darüber, dass die Infraschallemissionen von Windenergieanlagen ab einem Abstand von ca. 700 Metern kaum noch messbar sind, findet sich in der Untersuchung des Umweltbundesamts "Infraschall von Windenergieanlagen" (Myck, Thomas 2021) Aufgrund dieser Sachlage ist ein, über den in Rn. 91ff begründeten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1100 Metern hinausgehender Emissionschutzabstand nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken werden zur Kenntnis genommen, bewirken aber keine Planänderung.

zwar in Form einer Photovoltaikanlage, einer Solarthermieheizung und demnächst mit einer Wärmepumpe. Selbst produzierte Energie können wir auch per Wallbox in ein E-Auto tanken und ein Stromspeicher mindert zusätzlich unsere Energiekosten, die im Wohnhaus und im Garten entstehen. Nun sollen wir Windenergieanlagen tolerieren, deren Stromerzeugung den Ausbau des Stromnetzes in unserer Gegend erfordert und damit unseren Strom aus der Steckdose noch teurer machen. Es hat sich herumgesprochen, dass die Stadt Ludwigsfelde eine Vermittlungsgebühr von 10T€/ Windrad erhält. Wieviel kommt von den Einnahmen aus den Windenergieanlagen, bei den Dörfern an, die die Hauptlast zu tragen haben? Wir in Siethen sehen uns als Träger aller Lasten: die gesundheitliche, was unser Privatvermögen betrifft und was das Ansehen unseres Dorfes betrifft. Deshalb lehnen wir die Windkraftanlagen im VRW 36 Thyrow/Kerzendorf ab!

Stellungnehmer(in): 6047 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1667 Im Namen der Gemeinde Kerzendorf möchten wir unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 abgeben. In diesem Zusammenhang möchten wir unsere dezidierte Ablehnung des geplanten Windenergiegebiets WE36 zum Ausdruck bringen. Unsere Gemeinde Kerzendorf ist der festen Überzeugung, dass ein Windpark in dieser Region nicht angemessen ist und nicht mit den Interessen unserer Gemeinde und ihrer Bewohner in Einklang steht. Wir haben mehrere Gründe für diese Ablehnung: Umschlossen von angrenzenden Gemeinden: Das geplante Windenergiegebiet WE36 ist von allen Seiten von angrenzenden Gemeinden umschlossen. Die Grenzen des Windenergiegebiets WE36 ergeben sich lediglich aus den geforderten Mindestabständen zu bestehenden Bebauungen. Dies führt dazu, dass die Auswirkungen des Windparks nicht nur Kerzendorf, sondern auch die benachbarten Gemeinden erheblich betreffen werden. Dies steht im Widerspruch zu unserer Vorstellung von regionaler Entwicklung und Zusammenarbeit.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Anders als angenommen, sind nicht ausschließlich Mindestabstände zu bewohnten Gebieten maßgeblich für die Festlegung des VRW 36. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die angrenzenden Gemeinden sind daher keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

BE-ID: 1668 Einschränkung des Naherholungswerts: Die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Gemeinden würde den Naherholungswert erheblich einschränken. Unser Gebiet ist geprägt von natürlicher Schönheit und dient als Erholungsraum für viele Menschen. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde dieses Idyll erheblich stören.

Das durch die Bebauung mit Windenergieanlagen der subjektive Erholungs- und Erlebniswert der Umgebung beeinträchtigt werden kann, ist zutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert allerdings nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen aus Bodenperspektive nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1669 Hohe Belastung für die Bevölkerung: Die Auswirkungen eines Windparks, einschließlich Lärm, Schattenwurf und visueller Beeinträchtigungen, würden zu erheblichen Belastungen für die Bevölkerung führen. Die Anzahl der betroffenen Menschen steht in keinem Verhältnis zu den potenziellen Nutzen des Windparks.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die betroffenen Anwohner sind daher keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

BE-ID: 1670 Bereits bestehende Windparks: Es ist anzumerken, dass sich bereits zwei Windparks in unmittelbarer Sichtnähe unserer Gemeinde befinden. Die Hinzufügung eines weiteren Windparks würde die visuelle Umgebung weiter beeinträchtigen und die akkumulierten Auswirkungen auf unsere Gemeinde verstärken. In Anbetracht dieser Gründe und im Interesse unserer Gemeinde und ihrer Bewohner, fordern wir die zuständigen Behörden und Planungsgremien auf, den geplanten Windpark WE36 nicht zu genehmigen. Wir glauben fest daran, dass es alternative Standorte gibt, die besser geeignet sind und weniger negative Auswirkungen auf unsere Region und ihre Bewohner haben werden. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass unsere Bedenken in die weitere Planung und Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Das VRW 44 Großbeeren Stahnsdorf/Teltow befindet sich mehr als 5 km nördlich des VRW 36, das VRW 29 Christinendorf über 6 km weiter südlich. Um einer Akkumulationswirkung vorzubeugen und den Eindruck zu vermeiden, die Windenergieanlagen seien allgegenwärtig und willkürlich in der Landschaft verteilt, wendet die Regionale Planungsgemeinschaft das Kriterium B30 an. (Rn. 281) Die Entscheidung, das VRW 36 festzulegen ist das Ergebnis der Ausarbeitung des Planungskonzept unter Berücksichtigung anderer, für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommender Flächen. Im Ergebnis wird an der Festlegung des VRW 36 festgehalten. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die betroffenen Anwohner sind keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

Stellungnehmer(in): 6048 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 616 2. Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Hier: VRW 05 Ferch: Die Ausführungen beziehen sich auf die "Prüfsteckbriefe der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Windvorranggebiete", in der Fassung vom 31.05.2023. Zu 2.15 Gesetzlich geschützte Biotop und 2.16 Biotopverbundfläche. Die 15. UN-Biodiversitätskonferenz endete am 19.12.2022 mit einer Abschlusserklärung: Mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresflächen sollen bis 2030 unter Schutz gestellt werden, um dem Artenschwund entgegenzutreten. Deutschland hinkt bei der Ausweisung strenger Naturschutzgebiete hinter den Zielen weit hinterher. In Deutschland sind nur 0,6 Prozent

Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme sich auf den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023 bezieht. Die Annahme, Ziele der Absichtserklärung der UN-Biodiversitätskonferenz könnten aufgrund des Sachlichen Teilregionalplans nicht eingehalten werden, ist unbegründet. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die

der Fläche unter strengem Naturschutz. Der EuGH entschied am 21.09.2023, dass Deutschland zu wenige Schutzgebiete ausgewiesen und für einen Großteil der ausgewiesenen Gebiete zu wenige und zu unpräzise-Erhaltungsziele festgelegt hat. Er gab damit einer Klage der EU-Kommission statt. Die Ausweisung von Windvorranggebieten (VRW) in dieser Anzahl steht der Ausweisung der notwendigen Naturschutzgebiete entgegen. Vor allem können die Naturschutzgebiete nicht mit ökologisch hochwertigen Korridoren verbunden werden, da die zusammenhängenden Waldgebiete zwischen den Siedlungen und Gewerbegebieten als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Ohne genetischen Austausch werden viele Tierpopulationen und auch Pflanzenarten langfristig aussterben. Die gesetzlich geschützten Biotope im geplanten VRW 05 sind zwar nur kleinflächig, aber sie bilden an der Freilandleitung und der Gastrasse lange Strukturen, die auch außerhalb des VRW 05 verbunden sind. Diese langen Strukturen werden als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt, die dadurch noch stärker von WEA bedroht sind. Daher hat die Störung durch Zuwegungen zu den einzelnen WEA-Standorten eine größere Bedeutung für die Populationen als die Fläche vermuten lässt. Die Biotope unter der Freilandleitung mit Trockenrasen, Renntierflechte und Besenheide sind Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnattern. Die Zerschneidung des Verbindungskorridors hat auch deshalb größere Auswirkungen als der Wegfall der eigentlichen Fläche.

BE-ID: 618 Zu 2.34 Besonders landschaftsprägende Denkmale und deren Umgebung: In der Umgebung des VRW 05 liegen nach Entfernung aufsteigend folgende besonders landschaftsprägende Denkmale: Nr. 43 Petzow - Ortskern mit Kirche , Gutsanlage und Park sowie Villa Berglas mit Garten, Nr. 45 Werder - Inselstadt mit Stadtkirche, Nr. 3 Potsdam - UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin mit Babelsberg, Charlottenhof, Lindstedt, Pfingsberg, Sacrow, Sanssouci und weiteren Anlagen in Potsdam und in der damit kommunizierenden Kulturlandschaft Potsdam: Königliches Observatorium mit Einsteinturm und weiteren Gebäuden auf dem Telegrafenberg, Marquardt (Kirche, Schloss und Schlosspark), Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark) [1]. Die Schlösser zeigen die kulturhistorische Entwicklung vom Barockschloss Caputh, das die Markgrafen als Sommersitz errichten ließen, zur königlichen Sommerresidenz Sanssouci und zum Neues Palais sowie zum Schloss Charlottenhof. „Auf der Grundlage eines umfassenden Planes des berühmten Gartenarchitekten Peter Joseph Lenne zur Verschönerung der "Insel Potsdam" wurden im 19. Jahrhundert die Potsdamer Schlösser und Gärten zu einer einzigartigen Kulturlandschaft. landschaftliche Besonderheiten wurden mit gestalteten Parkanlagen zu einer Gesamtkomposition verflochten, die ihresgleichen sucht"[2]. Auch der Schlosspark in Caputh wurde 1820 nach den Plänen von Lenne umgestaltet. Den Umbau des Herrenhauses und des Dorfes sowie der Kirche (nach Plänen Schinkels) Petzow ließ der Gutsbesitzer Carl Friedrich August (von) Kaehne gleich mit dem Park von Lenne gestalten. Charakteristisch für die Gartenbaukunst Lenne´s ist die Verbindung der an den Englischen Landschaftspark angelehnten Gartengestaltung mit der Kulturlandschaft. Mit den Sichtachsen wird die Landschaft einbezogen. Die Inselstadt Werder bietet ein ganzes Ensemble von historischen Häusern sowie zwei Stadtkirchen inmitten der Havelseen. In der von der Eiszeit geprägten Landschaft betragen die Höhenunterschiede 30 -40 Meter. Nur der Wietkickenberg überragt den Schwielowsee ca. 95 Meter, liegt aber außerhalb der Sichtachsen zu den angeführten Denkmälern. Da die Potsdamer Denkmale auf Anhöhen liegen, werden die Windenergieanlagen von überall sichtbar und durch die Drehbewegung der Rotorblätter unübersehbar sein. Die Denkmale in Petzow und Caputh liegen an den großen Havelseen, so dass die Sicht nicht verstellt ist. Es geht um den Erhalt der Kulturlandschaft, die die Wirkung dieser landschaftsprägenden Denkmale abrundet. Für die Bewertung als besonders landschaftsprägendes Denkmal und somit die Prüfung muss mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: -eine topografisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal

Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Der Anteil der Vorranggebietsfläche an der Gesamtfläche der Region beträgt 1,84 Prozent. Die Annahme des Stellungnehmers, die Festlegung dieser Vorranggebiete stehe der Ausweisung der notwendigen Naturschutzgebiete entgegen, ist unzutreffend. Die pauschale Annahme, die Festlegung der Vorranggebiete verhindere, dass Naturschutzgebiete nicht mit „ökologisch hochwertigen Korridoren“ verbunden werden könnten, ist gleichfalls unbegründet. Es wird auf die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung verwiesen. Hinsichtlich der Belange der Fledermäuse wird auf BE 1461 verwiesen.

Die Hinweise zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen in der Umgebung des VRW 05 werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht, da sich das VRW 05 ausserhalb der Wirkräume besonders landschaftsprägender Denkmale befindet. (siehe auch BE 1278)

und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen, -eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder historisch gewachsene Blickbeziehung, -eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/Inszenierung, -ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt, -eine eingetragene oder potenzielle UNESCO-Welterbestätte" [1].

BE-ID: 619 Von den im "Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes" vom 28.06.2023 genannten Kriterien treffen mehrere zu. Ein großer Teil der in Frage kommenden Denkmale gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Das UNESCO-Weltkulturerbe-Ensemble in Caputh ist 8 Kilometer vom VRW Ferch entfernt mit freiem Blick über den Schwielowsee. Ein Beispiel für die Brisanz des Themas ist der Streit um den Weltkulturerbe-Status der Wieskirche in Oberbayern, in deren Umgebung Windenergieanlagen errichtet werden sollen, und zwar in 11 Kilometer Entfernung. In dem Zeitungsartikel positioniert sich der Fraktionschef der Partei Bündnis 90/Die Grünen klar für die Aberkennung des UNESCO-Status [3]. Wenn man die Farbatacke der „Letzten Generation“ auf das Brandenburger Tor sowie das Bewerfen weltberühmter Bilder mit Lebensmitteln verfolgt, kann man zu dem Schluss kommen, dass die Bürger dieses Landes keinen Wert auf ihre kulturelle Vergangenheit legen. Ich hoffe, dass es sich nicht um eine Mehrheitsmeinung handelt. Außerdem sind die genannten Denkmale auch als UNESCO-Weltkulturerbe ein Tourismus-Magnet. Zur UNESCO möchte ich anmerken, dass sie eine der 17 selbständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ist. Das UNESCO-Welterbe umfasst Weltkulturerbe und Weltnaturerbe. In den Prüfsteckbriefen wird die Prüfung für das VRW 05 auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert. Bei der Genehmigung der 6 WEA im VRW 05 wurde die Beeinträchtigung der raumwirksamen Denkmale nicht geprüft. Ein VRW soll auch später zum Repowering genutzt werden. Man muss davon ausgehen, dass die WEA auch in Zukunft größer und somit noch auffälliger werden.

Die Ausführungen zum Denkmalschutz werden von der Regionalen Planungsstelle zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht, da sich das VRW 05 ausserhalb der Wirkräume besonders landschaftsprägender Denkmale befindet. (siehe auch BE 1278)

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 617 zu 2.19 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwald) und 2.20 Wald ohne besondere Funktionen: Insbesondere im VRW 05 ist auf vielen Flächen der Waldumbau zu einem Laubmischwald als wichtige Maßnahme zur Sicherung der Stabilität und Trockenheitsresistenz erfolgt (Karte von 2012/2013 über wertvolle Waldbestände im WEG 05 und Umgebung bereits als Anlage zur 1. Stellungnahme eingereicht). Im derzeit geplanten Gebiet befinden sich zusätzlich zu den Beständen in der Gemarkung Ferch in der Gemarkung Bliesendorf Waldumbauflächen im nördlichen Teil zu beiden Seiten der Gastrasse und im südlichen Teil unterhalb der Düne Renneberge. Wir weisen darauf hin, dass bei den 2012/2013 existierenden Waldumbauflächen der Kiefernschirm schon vor Jahren entfernt wurde, sodass es sich jetzt um reinen Laubwald handelt. Somit sind die Laubwaldflächen nicht gering und bilden zusammen mit alten Eichenalleen Strukturen innerhalb des Waldgebietes. Lt. "Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang A- Bewertungsrahmen", Pkt. 3.2.13, wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Umweltprüfung differenziert nach Wäldern, für die zwar keine besondere Funktion kartiert ist, die aber besondere Strukturmerkmale (Laub- und Laubmischwälder) aufweisen, und nach Wäldern ohne besondere Funktionen und Strukturmerkmale. Da die meisten VRW ganz oder teilweise mit Wald bedeckt sind, trifft die Entstehung von Laubwald aus Umbauflächen auch auf andere VRW zu.

Aufgrund der vom Stellungnehmer abgegebenen Beschreibung kann nicht ermittelt werden, welche Flächen sich im Umbau befinden. Die vom Stellungnehmer benannte "Karte von 2012/2013 über wertvolle Waldbestände im WEG 05 und Umgebung" wurde mit Stellungnahme vom 07.06.2022 zur Kenntnis genommen. Gemäß den aktuellen Daten (Naturaldaten aus Datenspeicher Wald vom 11.01.2023) des Landesbetriebs Forst Brandenburg kann die Annahme, beim VRW 05 handele es sich um „reinen Laubwald“, nicht nachvollzogen werden. Auf die Sachverhaltsermittlungen auf Seite 22 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 18) wird hingewiesen. Änderungen an den getroffenen Einschätzungen im Umweltbericht, Anhang C, Seite 30ff sind nicht erforderlich.

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

- BE-ID: 634 2. Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Hier: VRW 16 Reesdorf. Die Ausführungen beziehen sich auf die „Prüfsteckbriefe der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Windvorranggebiete“, in der Fassung vom 31.05.2023. Zu 2.01 und 2.02 mit Auswirkung auf 2.14 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde u.a. um den § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ ergänzt. Damit entsteht eine neue Situation. Gemäß § 45b (7) dürfen Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden. Diese Passage wurde eingefügt, um die Zahl der getöteten Exemplare kollisionsgefährdeter Arten zu verringern. Da 2 Prozent der Fläche Deutschlands, in Brandenburg sogar langfristig 2,2 Prozent der Fläche schrittweise für WEA reserviert werden sollen und WEA bis an die Grenzen der VRW gebaut werden können, handelt es sich um einen nicht wiedergutzumachenden Verlust an Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.
- Die Bedenken, die mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und den Verlust an Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse verbunden sind, werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch nicht zu einer Planänderung. Im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels (Planbegründung, Kapitel V.2.1 Allgemeine Planungsziele, Rd.-Nr. 32 ff), negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu mindern, hat die Regionale Planungsgemeinschaft u.a. entschieden, Gebiete, in denen ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht oder in denen ein guter Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung ist, nicht oder nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Gleichzeitig gewährleistet der Sachliche Teilregionalplan die Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Umfangs des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 und steht daher im Einklang zu dem im § 2 EEG festgestellten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien.
- BE-ID: 635 Mit dem Regionalplan werden Abstände von 725 Metern zu bewohnten Gebieten - Wohngebäude außerhalb von Ortslagen - und 1100 Metern zu bewohnten Gebieten - Wohngebäude in Ortslagen - festgeschrieben. Ein Umkreis von 1500 Metern reicht in Reesdorf weit in den Wohnort hinein. Dort sind mehrere Nisthilfen für Weißstörche auf Häusern und Nebengebäuden angebracht, die auch regelmäßig bebrütet werden. Die Wiesen um Reesdorf gehören zum Naturpark Nuthe-Nieplitz. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 - 5 BNatSchG) gehören Weißstörche zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Die Nisthilfen in Dörfern mit Wiesen und Wasser in der Umgebung haben Tradition und werden von den Weißstörchen gut angenommen, weil die Tiere an diese Standorte gewöhnt sind. Der Wegfall vieler Nisthilfen ist für die hauptsächlich in Norddeutschland vorkommenden Weißstörche populationsgefährdend.
- Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Das VRW 16 befindet sich außerhalb des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“. Das VRW 16 befindet sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs des benannten Weißstorchhorstes.
- BE-ID: 636 Zu 2.15 Gesetzlich geschützte Biotope und 2.16 Biotopverbundfläche: Die 15. UN-Biodiversitätskonferenz endete am 19.12.2022 mit einer Abschlusserklärung: Mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresflächen sollen bis 2030 unter Schutz gestellt werden, um dem Artenschwund entgegenzutreten. Deutschland hinkt bei der Ausweisung strenger Naturschutzgebiete hinter den Zielen weit hinterher. In Deutschland sind nur 0,6 Prozent der Fläche unter strengem Naturschutz. Der EuGH entschied am 21.09.2023, dass Deutschland zu wenige Schutzgebiete ausgewiesen und für einen Großteil der ausgewiesenen Gebiete zu wenige und zu unpräzise Erhaltungsziele festgelegt hat. Er gab damit einer Klage der EU-Kommission statt. Die Ausweisung von Windvorranggebieten (VRW) in dieser Anzahl steht klar der Ausweisung der notwendigen Naturschutzgebiete entgegen. Vor allem können die Naturschutzgebiete nicht mit ökologisch hochwertigen Korridoren verbunden werden, da die zusammenhängenden Waldgebiete zwischen den Siedlungen und Gewerbegebieten als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Bei Verlust des genetischen Austausches ist das Aussterben vieler Tierpopulationen und auch von Pflanzenarten langfristig unvermeidlich. Es steht somit unmittelbar die Frage im Raum, mit welcher Intension Frau Bundesministerin Steffi Lemke den Ergebnissen
- Die Ausführungen des Einwenders zu den Ergebnissen der UN-Biodiversitätskonferenz und der anschließenden Entscheidung des EuGH sind zwar zutreffend dargelegt, aber nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Bei der Festlegung von für die Windenergienutzung vorrangwürdigen Flächen bleiben Naturschutzgebiete (Planbegründung, Rd.-Nr. 75 ff, Kriterium R 04, 05), Landschaftsschutzgebiete (Planbegründung, Rd.-Nr. 118, Kriterium W 02) sowie Natura 2000 Gebiete (Planbegründung, Rd.-Nr. 163 ff, Kriterium B 03/04) im Sachlichen Teilregionalplan unberücksichtigt. Demzufolge werden ca. 90 % der Regionsfläche für eine Nutzung der Windenergie nicht vorgesehen. Die Überlagerung mit kleinflächigen Biotopflächen, wie im VRW 16

der 15. UN -Biodiversitätskonferenz ausdrücklich zugestimmt und für Deutschland unterzeichnet hat. Mit der Existenz des sogenannten „Osterpaketes“ ist zeitgemäßer Naturschutz in Deutschland schlichtweg unmöglich. Die gesetzlich geschützten Biotop im geplanten VRW 16 sind zwar nur kleinflächig, aber sie bilden an der Gastrasse und einem Ortsverbindungsweg lange Strukturen, die auch außerhalb des VRW 16 verbunden sind. Diese langen Strukturen werden als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt, die dadurch noch stärker von WEA bedroht sind. Daher hat die Störung durch Zuwegungen zu den einzelnen WEA-Standorten eine größere Bedeutung für die Populationen als die Fläche vermuten lässt. Die Biotop mit Trockenrasen, Renntierflechte und Besenheide bieten Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnattern. Die Zerschneidung des Verbindungskorridors hat größere Auswirkungen als der Wegfall der eigentlichen Fläche.

zutreffend (ca. 1,6 ha), können nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei der standortkonkreten Planung berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Themenkomplex „Fledermäuse“ berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft die (zum Zeitpunkt der Planerarbeitung) aktuellen Anforderungen des Artenschutzes auf der Grundlage des Erlasses „Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ (Entwurf vom 03.04.2023) Demnach gilt, dass Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (siehe u.a. Planbegründung Rd-Nr. 162, AGW-Erlass, Anlage 3). Für Reptilien wie Schlingnattern und Zauneidechsen besteht die Möglichkeit, durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen. Grundsätzlich liegt es im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels (Planbegründung, Kapitel V.2.1 Allgemeine Planungsziele, Rd.-Nr. 32 ff), negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu mindern.

BE-ID: 637 Biotopverbindungsflächen sind im Planungsgebiet vorhanden. Die Grünbrücke über die A 9 am Rande des VRW 16 wurde als Großsäugerkorridor zur Verbindung des Großschutzgebietes "Naturpark Nuthe-Nieplitz" mit den westlich gelegenen Schutzgebieten speziell errichtet. Insgesamt ist sie mit den zugehörigen ca. 1000 Meter breiten Waldkorridoren mitten im geplanten VRW 16 Teil des „ökologischen Korridors Südbrandenburg“ gelegen. Die Grünbrücke verbindet ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Im Steckbrief wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung des Verbindungskorridors zu erwarten sind. Die Zerschneidung des Waldgebietes ist aber zweifelsfrei eine dauerhafte Zerstörung der Ökogesellschaft Wald. Die Unruhe in dem Gebiet durch Fahrzeuge bezieht sich nicht nur auf die Bauphase, sondern auch auf spätere Wartungs- und Kontrollfahrten über mindestens 20 Jahre. Bereits in der 1. Stellungnahme haben wir dargelegt, dass Wölfe (*canis lupus*) ein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigen. Inzwischen breiten sich auch die streng geschützten Europäischen Wildkatzen (*felis silvestris*) in Brandenburg aus. Es gab einen Fund bei Kummersdorf-Gut. Im Fläming lebt eine kleine Population. Heute ist die Wildkatze vor allem durch Zerschneidung ihres Lebensraumes und Zersiedelung der Landschaft bedroht. Die Wildkatze gehört gemäß § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. "Des Weiteren fällt die Wildkatze unter Anhang II der Berner Konvention von 1973. Diese soll den Schutz empfindlicher und gefährdeter Arten einschließlich wandernder Arten und ihrer Lebensräume gewährleisten." Wildkatzen brauchen große zusammenhängende Waldgebiet. Da viele junge Wildkatzen auf der Suche nach eigenen Gebieten dem Straßenverkehr zum Opfer fallen, sind Grünbrücken essentiell wichtig. Nur durch Grünbrücken und andere Querungshilfen mit Waldkorridoren können sie sich ausbreiten. Wildkatzen sind scheu und sehr

Die Anregungen und Bedenken gegenüber der Festlegung des VRW 16 und einer Zerschneidungswirkung des Biotopverbundes bzw. der Waldgebiete und Verbindungskorridore und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der Arten mit großem Raumanspruch werden zur Kenntnis genommen. Im Anhang der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung hat sich die regionale Planungsstelle mit der Beeinträchtigung von Arten mit großem Raumanspruch auseinandergesetzt. Wie der Einwender zutreffend festgestellt hat, konnten im Rahmen eines Monitorings durch das Landesamt für Umwelt (2020 – 2023) Wildkatzen nachweise im hohen Fläming sowie südöstlich der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft Kummersdorf-Gut und des Truppenübungsplatzes Jüterbog erbracht werden. In einem Forschungsprojekt der Deutschen Wildtier Stiftung zu Auswirkungen von Störeinflüssen in den Lebensräumen der Europäischen Wildkatze zeigte sich anhand erster Ergebnisse mit besenderten Tieren, dass Wildkatzen die Anlagen nicht weiträumig meiden. Beim häufigen Wechsel der Jungtierverstecke mieden Wildkatzenmütter die unmittelbare Umgebung von Windenergieanlagen in einem Radius von 200

Stellungnahme

störungssensibel. Eine gewisse Anpassungsfähigkeit an Lärm wird nicht ausgeschlossen. Aber die Scheuchwirkung von Windenergieanlagen wird durchaus angenommen. Bei Wildkorridoren kann es wegen der kurzen Zeit der Wanderung nicht zur Anpassung an Veränderungen kommen. Ausgleichmaßnahmen an anderer Stelle können wegen der vom Menschen unabhängigen biologischen Festlegung der Wanderrouten markiert durch die Grünbrücke nicht helfen, d.h. sie wären völlig wirkungslos. Im Übrigen gilt, dass die Anzahl der betroffenen Tierarten und ihre Bedürfnisse als Naturphänomen nicht planerisch festlegbar ist. Es gibt jedoch offensichtlich ein „überragendes gesellschaftliches Interesse“ daran, dass deren Anzahl künftig zunimmt - also das exakte Gegenteil der Zielrichtung des sogenannten „Osterpaketes“. Es liegt allein in unserer Hand künftigen Generationen eine lebenswerte naturnahe Welt oder einen lebensfeindlichen Monsterpark zu hinterlassen. Die Genehmigung des VRW 16 bedeutet die endgültige Zerstörung des „ökologischen Korridors Südbrandenburg“ mit weitreichenden biologischen und gesellschaftlichen Folgen, weit jenseits des ersetzbaren geringen Energie-Verlustes.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Metern deutlich, trotz geeigneter Habitatstrukturen (Deutsche Wildtier Stiftung (2021): Windenergie im Lebensraum Wald – Gefahr für die Artenvielfalt. Situation und Handlungsbedarf. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/content/3-naturschutz/9-wind-energie-und-artenschutz/windenergie-im-lebensraum-wald-2021.pdf>). Gleichwohl ein Kater im strukturarmen Offenland im Untersuchungsgebiet der Eifel wiederholt Gehölzstrukturen unter einer WEA als Ruheplatz aufgesucht hat (Deutsche Wildtierstiftung (2021): Tagungsband „Auf gutem Weg? Zur Situation der Wildkatze in Deutschland und Europa). Auch Wölfe scheinen keine Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufzuweisen. Dies spiegelt sich u.a. in den Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt zum Wolfsvorkommen im Land Brandenburg wider. Neben der stetigen Zunahme der Wolfsrudel in Brandenburg sind diese innerhalb der Region Havelland-Fläming vor allem im Süden des Landkreises Teltow-Fläming, trotz hoher Dichte an Windenergieanlagen, nachgewiesen. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend feststellen, dass Windenergieanlagen vermutlich für viele terrestrische Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen haben. Besonders große und mittelgroße Säugetiere können sich offenbar recht gut an Windenergieanlagen gewöhnen. Jedoch können direkte Störwirkungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den großräumigen Biotopverbund generell ist zu berücksichtigen, dass WKA keine derartig zerschneidende Wirkung wie zum Beispiel Verkehrswege besitzen. Daher sind für die weiträumig am Boden wandernden Arten wie Wildkatze und Wolf keine Barrierewirkungen durch diese Nutzung zu prognostizieren (siehe u.a. Hessischer VGH, Beschluss vom 28.01.2014 - 9 B 2184/13).

Stellungnehmer(in): 6050 / Privat

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 621 Da, wie eben geschrieben, die Wünsdorfer Heide ein strukturreiches Misch- und Laubwaldgebiet ist, bietet es die besten Voraussetzungen für eine große Fledermauspopulation. Bei der Fledermauserfassung in den Jahren 2012/13 durch erfahrene Fledermausgutachter wurden 14 Fledermausarten festgestellt. Auch wenn diese Regionale Planungsgemeinschaft in ihrem Entwurf ausdrücklich betont, dass es nicht notwendig ist die Fledermausvorkommen zu beachten (lt. Umweltbericht im Punkt 3.3.8 Seite 39) , fordere ich Sie auf das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Gesetze und Erlasse der EU zum Schutz von Fledermäusen und deren Lebensräumen unbedingt einzuhalten.

Hinsichtlich der Belange der Fledermäuse wird auf BE 1461 verwiesen.

- BE-ID: 622 Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25 würde eine "technogene Entstellung" hervorrufen, die die Umgebung der "Wünsdorfer Heide" deutlich sichtbar verändern, überformen und somit beeinträchtigen würde. Die Maße der neuen Bauwerke, hier Windkraftanlagen, betragen ein Vielfaches von jenen in der Umgebung. Es wäre ein Hauptmerkmal der Umgebung! Da das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25 auf den Hügeln der Endmoränenlandschaft der letzten "Eiszeit" errichtet werden soll, hätte dies bei einer Anlagenhöhe von ca. 230 Metern eine entstellende Wirkung. Hier gilt, dass eine technogene Entstellung nicht mehr zu vermuten ist, sondern als sicher gelten kann. Für das Eignungsgebiete für die Windenergienutzung 25 „Wünsdorfer Heide“ gelten folgende Ausschlusskriterien, welche unbedingt einzuhalten sind: -fehlende oder nur geringe Vorbelastung durch Landschaft störende größere bauliche Anlagen und/oder Infrastrukturanlagen, -Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung.
- Die Annahme, die "fehlende oder nur geringe Vorbelastung durch Landschaft störende größere bauliche Anlagen und/oder Infrastrukturanlagen" stelle ein Ausschlusskriterium dar, ist unzutreffend. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Eine "technogene Entstellung" der Umgebung der Wünsdorfer Heide ist durch die Festlegung des VRW 25 nicht zu erwarten.
- BE-ID: 623 Durch das Einbringen von riesigen Beton-Fundamenten für riesige Windkraftanlagen werden die Waldböden dermaßen versiegelt, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser nachhaltig sein werden. Für den Antransport der gewaltigen Bauteile der Windkraftanlagen werden auch die Zufahrten, der Kurvenradius an Weggabelungen und Ausweichpunkte mit Schotterstraßen versiegelt, als Waldwege kann man diese Straßen dann nicht mehr bezeichnen. Der Brandschutz von Windkraftanlagen in brandenburgischen Wäldern ist unzureichend bzw. gar nicht geklärt. Es existiert keinerlei brandschutztechnisches Konzept zur Brandbekämpfung von Windkraftanlagen im Wald. Die Feuerwehren sind nur in der Lage ein kontrolliertes Abrennen der Anlagen zu begleiten. Das ist in höchster Weise fahrlässig bei der höchstmöglichen Waldbrandgefährdung Brandenburgs innerhalb der EU. Diese Zahl wird sich proportional mit der Erhöhung der Gesamtzahl der Windenergieanlagen in Deutschland und damit auch in Brandenburg erhöhen. Da das Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ein ehemaliger Truppenübungsplatz der Sowjetarmee ist, werden noch nicht aufgefundene Munitionen als Brandbeschleuniger fungieren. Mein Kind hat im August 2012 bei einer Waldaufräumaktion, von der Schule organisiert, eine Handgranate gefunden. Der Munitionsbergungsdienst stellte fest, dass es sich um „scharfe“ Munition handelte.
- Die Annahme, dass die Fundamente der Windenergieanlagen nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser zur Folge hätten, ist unbegründet. Das VRW 25 befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen ist verhältnismäßig gering und temporär. Ein Brandschutzkonzept ist im Anlagengenehmigungsverfahren vorgesehen. Belange der Kampfmittelberäumung können ebenda berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.
- BE-ID: 624 Es wird heute noch, auch an brandenburgischen Schulen, gelehrt, dass Pflanzen, zu denen auch Waldbäume egal welcher Art gehören, CO₂ zum Wachsen benötigen und dieses damit dauerhaft binden. Weshalb soll dieser natürliche CO₂-Speicher (6.000 m² Wald pro WKA) Windkraftanlagen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen weichen? Das sollte der Generation erst einmal erklärt werden, welche durch Erreichung von Klimaschutzziele beglückt werden soll. Das Argument, dass man Windkraftanlagen im Wald nicht sieht, von der Planungsgemeinschaft vor einiger Zeit propagiert, können selbst Grundschul Kinder widerlegen, denn die ca. 200 Meter, um welche die Windkraftanlagen höher sind als ein ausgewachsener deutscher Waldbaum, sind durchaus sichtbar.
- Der Hinweis zur Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Wald wird dahingehend konkretisiert, dass aus Bodenperspektive die Anlage aus dem Sichtfeld verschwindet wenn die Person von Bäumen umgeben ist. In Bezug auf die Ausführungen zum Wald als Kohlenstoffspeicher wird auf BE 707 verwiesen.
- BE-ID: 625 Ich, Mutter von zwei Kindern, fordere Sie auf, vor einem weiteren exzessiven Ausbau der Windkraft in Brandenburg zu untersuchen, wie sich der niederfrequente Schall (Infraschall) auf die Gesundheit des Menschen, insbesondere auf Kinder, auswirkt. Da gerade Grundschul Kinder in Wohnortnähe beschult werden, sind sie diesen Emissionen 24 Stunden täglich ausgesetzt. International, auch in „europäischen“ Ländern, gibt es Untersuchungen und daraus resultierende Regelungen. In Deutschland, Brandenburg, werden diese Ergebnisse ignoriert. Wer übernimmt dafür die Verantwortung gegenüber der künftigen Generation? Wem nützt das, dem Bürger der von seinem Nachbarn, Planungskommissionen und Politikern zur Weltrettung gezwungen bzw. diktiert wird? Dass in Brandenburg die Windhöflichkeit nicht mehr für die Errichtung für Windkraftanlagen relevant ist, kann man kaum glauben. Für wen rechnet sich das Betreiben
- Die Bedenken zu Infraschall werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen kann nur bedingt gefolgt werden. Es gibt gegenwärtig keinen wissenschaftlich fundierten Nachweis dafür, dass Infraschallemissionen von Windenergieanlagen die menschliche Gesundheit negativ beeinflussen. Einen wissenschaftlich fundierten Nachweis darüber, dass die Infraschallemissionen von Windenergieanlagen ab einem Abstand von ca. 700 Metern kaum noch messbar sind, findet sich in der Untersuchung des Umweltbundesamts "Infraschall von Windenergieanlagen" (Myck,

Stellungnahme

solcher Anlagen? Sicher werden die Investoren Renditen erzielen. Der Bürger und normale Stromkunde bezahlt ihm diese durch die sich ständig erhöhende EEG-Umlage, wird dafür aber mit wetterabhängigem Strom versorgt. Am 21. Dezember 2022 haben 28.000 deutsche Windräder gerade 3 MW produziert. Wo ist da der volkswirtschaftliche Nutzen? Wo kommt der Strom her, der solche Stromlücken füllen muss? Ich widerspreche vehement der o. g. Planung und werde mir vorbehalten, jeden Entscheidenden, als auch die Planungsgemeinschaft, zum Regress bei Wertverlust, gesundheitlicher Beeinträchtigung und/oder daraus entstehender Kosten gemäß § 823 BGB in voller Höhe heranzuziehen. Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass meine Einwendungen gegen Windkraftanlagen im Wald auch für die WE-Gebiete gelten. Wenn in den nicht von mir aufgeführten WEG ebenfalls Waldgebiete befindlich sind, gelten auch meine Einwendungen für diese. Weitere Einwendungen, insbesondere vertiefende Einwendungen bleiben vorbehalten. Insgesamt lehne ich den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nachdrücklich ab.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Thomas 2021) Die Ausführungen zur vermeintlichen Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen sind unzutreffend. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 620 Ich bin von dem im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 enthaltenen Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25 Wünsdorfer Heide persönlich betroffen. In dem vorgenannten Beteiligungsverfahren gebe ich folgende Einwendungen ab: Die Ausweisung dieses Windeignungsgebietes ist aus moralischer, rechtlicher Sicht sowie hinsichtlich des Naturschutzes bedenklich. Es existieren Investoren, welche ein Planungsunternehmen beauftragt haben, einen Windpark in die Zossener Heide zu projektieren. Sie melden ihr Anliegen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft an, und tatsächlich wird dieses Vorhabensgebiet ohne Prüfung durch dieses Gremium als „Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25“ ausgewiesen. Selbst Bedenken von anerkannten und staatlich geehrten Fachleuten werden ignoriert. Für mich ist dieses Gebiet in keiner Weise als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25 "geeignet". Dieses Gebiet ist, entgegen der vom Investor dargestellten Form, kein "Kiefernstangen-Wald". Die Flora des Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25 ist sehr vielfältig, selbst für Bürger ohne Biologiestudium erkennbar. Bei einem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung handelte es sich um einen unangemessenen Eingriff in den Waldbestand (lt. Umweltbericht im Punkt 3.3.11 Seite 41). Dieser artenreiche Laub-/Mischwald würde als ökologisches System entwertet und würde einem bedeutsamen Teil seiner Funktion und Stabilität verlieren. Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt würden in gewaltigem Ausmaß zerstört.

Die Einwendungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Nach §9 ROG haben sowohl Träger öffentlicher Belange, als auch Privatpersonen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, zum Planvorhaben Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden nicht ignoriert, sondern fließen in einen Abwägungsprozess ein. Die Annahme des Stellungnehmers, beim VRW 25 handele es sich um ein Gebiet mit einer „reichen Strukturierung“, ist unzutreffend. Beim VRW 25 handelt es sich um Kiefernforst. (siehe dazu „Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming“, RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Halle Februar 2014, Anlage Karte 3 „Biotope“)

Stellungnehmer(in): 6051 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 633 Ich bin Eigentümer von Grundstücken in den Gemarkungen Illmersdorf und Rietdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan

Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Ihlow“, entsprechend der Darstellung in Anlage 1 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche überschneidet sich teilweise mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32. Es wird somit

Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 21/2 - der Flur 2 - der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 67/2 - der Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Flurstück Nr. 72 - der Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Flurstück Nr. 4 - der Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf

Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Nach den Feststellungen des Gutachters ist für keine der Vogelarten das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot (außer Kranich, hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfüllt. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen auch keine anderen Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 5 km zum nächsten WEG ein. Die Fläche liegt nicht innerhalb einer Freiraumfläche oder eines FFH-Gebietes. Weiter wird mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf eingehalten, so dass keine Umzingelung oder optisch bedrängende Wirkung geschaffen wird. Die Potenzialfläche Ihlow grenzt direkt an die Potenzialfläche Nr. 32 "Hohenseefeld" an, in der sich bereits mehrere WEA befinden. Sie stellt somit die Erweiterung einer Potenzialfläche bzw. eines Bestandwindparks dar. Die geplanten Windenergieanlagen werden nach Auskunft von Energiekontor nicht im Wald errichtet. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.

beantragt, eine Erweiterung des VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6052 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 626 Ich wende mich heute an Sie, um meinen entschiedenen Widerspruch gegen den geplanten Windpark Thyrow/Kerzendorf zum Ausdruck zu bringen. Dieses Projekt, wie es derzeit geplant ist, wird meiner Meinung nach erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität in dieser Region haben. Nachfolgend möchte ich die Gründe für meinen Widerspruch im Detail darlegen: 1. Zerstörung eines Naherholungsgebiets: Der geplante Windpark wird ein Naherholungsgebiet zerstören, das für die Bewohner der umliegenden Gemeinden von großer Bedeutung ist. Dieses Gebiet dient der Erholung und Entspannung der Menschen und trägt zur Steigerung ihrer Lebensqualität bei.

Die Behauptung, ein Naherholungsgebiet würde zerstört, ist unzutreffend. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Davon unabhängig stellt die Festlegung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung keine Zerstörung dar. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde.

BE-ID: 627 2. Zerstückelung eines Waldgebiets und Zerstörung des Biotopverbunds: Der Windpark wird nicht nur das Waldgebiet zerstückeln, sondern auch den Biotopverbund in dieser Region beeinträchtigen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und gefährdet die ökologische Vielfalt.

Die Bedenken sind unbegründet. Eine "Zerstückelung" des Waldgebietes ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.

BE-ID: 628	<p>3. Lärmbelästigung durch Windräder: Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm, der die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen kann. Die geplante Errichtung von Windrädern in dieser Region wird zu einer unzumutbaren Lärmbelastung führen, die gesundheitliche Auswirkungen haben kann.</p> <p>4. Bereits bestehende Belastungen in der Umgebung Ludwigsfelde: Die Umgebung von Ludwigsfelde ist bereits durch industrielle Anlagen, Flugverkehr und die Autobahn stark belastet. Die geplante Errichtung eines weiteren Windparks wird diese Belastungen noch verstärken und die Lebensqualität der Menschen weiter beeinträchtigen.</p>	<p>Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Metern Rechnung getragen. Dieser ist ab Rd. 96 sachgerecht begründet. Eine Betrachtung der kumulierten Schallemissionen von Industrie und Verkehr ist im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu erbringen.</p>
BE-ID: 629	<p>5. Wertverlust von Immobilien im Umkreis: Die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe hat oft zur Folge, dass die Immobilien in der Umgebung an Wert verlieren. Dies kann erhebliche finanzielle Einbußen für die betroffenen Eigentümer bedeuten. Angesichts dieser gravierenden Bedenken und Auswirkungen bitte ich Sie dringend, die Planung und Umsetzung des Windparks Thyrow/Kerzendorf zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die die oben genannten Probleme vermeiden. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für die Umwelt und die Lebensqualität der Menschen in dieser Region und bitte Sie, meine Bedenken sorgfältig zu prüfen. Ich bin überzeugt, dass es Möglichkeiten gibt, erneuerbare Energiequellen zu nutzen, ohne die Lebensqualität und die Umwelt in dieser Region zu gefährden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Berücksichtigung meines Widerspruchs.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die betroffenen Anwohner sind daher keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.</p>

Stellungnehmer(in): 6053 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 638	<p>Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Illmersdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 10 - der Flur 4 - der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 19 - der Flur 4 - der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 85 - der Flur 3 - der Gemarkung Illmersdorf Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG</p>	<p>Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Ihlow“, entsprechend der Darstellung in Anlage 1 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche überschneidet sich teilweise mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32. Es wird somit beantragt, eine Erweiterung des VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes</p>
------------	---	--

Stellungnahme

beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Nach den Feststellungen des Gutachters ist für keine der Vogelarten das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot (außer Kranich, hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfüllt. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen auch keine anderen Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 5 km zum nächsten WEG ein. Die Fläche liegt nicht innerhalb einer Freiraumfläche oder eines FFH-Gebietes. Weiter wird mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf eingehalten, so dass keine Umzingelung oder optisch bedrängende Wirkung geschaffen wird. Die Potenzialfläche Ihlow grenzt direkt an die Potenzialfläche Nr. 32 "Hohenseefeld" an, in der sich bereits mehrere WEA befinden. Sie stellt somit die Erweiterung einer Potenzialfläche bzw. eines Bestandwindparks dar. Die geplanten Windenergieanlagen werden nach Auskunft von Energiekontor nicht im Wald errichtet. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6054 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 639 Sie hatten um Rückmeldungen bis zum 10. Oktober 2023 für den "Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027" gebeten. Ich unterstütze diesen Plan und stimme ihm zu. Ich bin ein Befürworter der Windenergie und mir müssen Deutschland-weit auf mehr Flächen entsprechende Anlagen errichten.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6055 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 640 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Werbig, Flur 4, Flurstück 20). Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 den Windpark „Sernow“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag kurz vor dem Abschluss, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Sernow“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Sernow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 32 und 34 . 2. Das Gebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen.

Stellungnahme

Nutzungsvertrag abschließen werde, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

(siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Die vorgeschlagene Fläche ist in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom 09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“ Hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums B 30 wird ergänzend auch die BE 961 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6056 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 630 Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Windenergienutzung 2027 VRW 36 Thyrow/Kerzendorf ein. Folgende Gründe sprechen meiner Ansicht nach dagegen: - Es wird ein Naherholungsgebiet zerstört, - Ein Waldgebiet wird zerstückelt, - Der Biotopverbund wird zerstört, - Windräder verursachen getakteten Schattenwurf und Lärm, - Die Umgebung von Ludwigsfelde ist mit seiner Eingemeindung ohnehin schon sehr stark durch industrielle Anlagen und Flugverkehr belastet, - Eine Gefährdung durch Infraschall sowie durch Strömungsimpulse und Wirbel verursacht durch Windenergieanlagen wird nicht gewürdigt und ist bislang nicht ausreichend erforscht, - Die Kumulation von Windkraftanlage, Autobahn, Flugverkehr wurde nicht beurteilt und gewürdigt, - Es entsteht ein Wertverlust der Wohnimmobilie.

Die Behauptung, ein Naherholungsgebiet würde zerstört, ist unzutreffend. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Davon unabhängig stellt die Festlegung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung keine Zerstörung dar. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Eine Zerstörung des Waldgebietes ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung berücksichtigt. Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter Rechnung getragen. Dieser ist ab Rd. 96 sachgerecht begründet. Eine Betrachtung der kumulierten Schallemissionen von Industrie und Verkehr ist im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu erbringen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere

BE-ID: 631	<p>Des weiteren: Aktuell sind im Land Brandenburg bereits so viele Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien installiert, dass der Stromverbrauch um den Faktor 4 bis 5 überschritten wird. Dies bedeutet, dass 4 - 5 mal so viel Strom erzeugt werden kann, wie das gesamte Bundesland in der Spitzenlast benötigt. Ein Abtransport der erzeugten Energie ist durch fehlenden Netzausbau der Stromnetze zum großen Teil nicht möglich. Daher müssen bereits jetzt bestehende Erzeugungsanlagen regelmäßig abgeschaltet werden, denn das Stromnetz kann den erzeugten Strom nicht aufnehmen. Durch die Abschaltung entstehen bereits jetzt Kosten für die Verbraucher in Höhe von über 100 Mio. € jährlich. Weitere Windkraftanlagen werden diese Situation verschlimmern, da auch dieser Strom nicht im Energienetz aufgenommen und transportiert werden kann. Langfristig wird sich an der Situation des Ausbaus der Stromnetze nichts ändern. Für den Abtransport des Stroms wird ein deutlicher Ausbau der Netzebene Hochspannung benötigt. Für die Genehmigung solcher Hochspannungstrassen ist die Behörde in Cottbus zuständig. In den letzten 10 Jahren wurde hier keine einzige Bewilligung zum Neubau einer Hochspannungstrasse erteilt. Selbst wenn nun für den Trassenbau Bewilligungen erteilt werden würden, ist unter Berücksichtigung der Dauer für Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht mit einem Trassenbau in den nächsten 15 Jahren zu rechnen. Unter diesem Aspekt macht eine Platzierung des Windparks keinen Sinn. Vielmehr muss der Fokus darauf liegen, bereits vorhandene Erzeugungskapazitäten nicht regelmäßig abzuschalten. Ich bitte dringend die oben dargelegten Gründe in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.</p>	<p>Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.</p> <p>Die Ausführungen zu Erzeugungskapazitäten von erneuerbaren Energien werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Bedenken sind unbegründet da sie auf der Annahme beruhen, dass alle Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Brandenburg gleichzeitig die volle Nennleistung einspeisen würden. Dieser Fall ist ausgeschlossen. Die Ausführungen zum Netzausbau sind unzutreffend. In Brandenburg wurden von 2022 bis 2023 drei Streckenabschnitte im Höchstspannungsnetz ausgebaut, aktuell sind 4 weitere Streckenabschnitte genehmigt bzw. im Bau. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.</p>
------------	--	--

Stellungnehmer(in): 6057 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 641	<p>Hiermit widerspreche ich dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 VRW Kerzendorf/Thyrow. Zu den darin geplanten Maßnahmen zur Aufstellung von Windenergieädern nehme ich als Anwohner in unmittelbarer Nähe des Plangebiets wie folgt Stellung: - Durch die Maßnahmen wird ein intaktes Naherholungs- und Waldgebiet nachhaltig zerstört und damit die schützenswerte Natur unserer Region gefährdet. - Durch das bereits sehr stark industriell zersetzte Umland der Stadt Ludwigsfelde würden die daher dringend benötigten Ausgleichsflächen weiter eingeschränkt werden. - Durch diverse entstehende Einflüsse wie Schattenwurf und Lärmbelastungen würde ein hohes gesundheitliches Risiko für die Anwohnerschaft einschließlich meiner Familie entstehen, dass in keinem Verhältnis zum energiewirtschaftlichen Nutzen der Anlagen steht. - Die oben genannten Belastungen würden die ohnehin schon bestehenden Belastungen durch Flug- und Autobahnlärm im fraglichen Gebiet zusätzlich verstärken und würden daher zu einer nicht tragbaren gesundheitsgefährdenden Lage führen. - Nicht zuletzt wäre der Wert unserer Immobilien in nicht einschätzbarem Maße gemindert, was nicht nur in meinem Fall zu nachhaltigen Risiken für Altersvorsorge und dergleichen führt. Auch hier steht der Nutzen in keinem Verhältnis zum Schaden der den Anwohnern entstehen würde. Aus diesen Gründen stehe ich den Plänen entschieden entgegen und erwarte daher eine sofortige Korrektur bzw. Einstellung der weiteren Plantätigkeiten.</p>	<p>Die Behauptung, ein Naherholungsgebiet würde zerstört, ist unzutreffend. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Davon unabhängig stellt die Festlegung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung keine Zerstörung dar. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Eine Zerstörung des Waldgebietes ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der</p>
------------	--	--

Planung berücksichtigt. Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter Rechnung getragen. Dieser ist ab Rd. 96 sachgerecht begründet. Eine Betrachtung der kumulierten Schallemissionen von Industrie und Verkehr ist im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu erbringen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6058 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 642 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Rietdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 73 - Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Flurstück Nr. 78 - Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Flurstück Nr. 79 - Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Flurstück Nr. 80 - Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Flurstück Nr. 81 - Flur 2 - der Gemarkung Rietdorf Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Nach den Feststellungen des Gutachters ist für keine der Vogelarten das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot (außer Kranich, hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfüllt. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen auch keine anderen Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 5 km zum nächsten WEG ein. Die Fläche liegt nicht innerhalb einer Freiraumfläche oder eines FFH-Gebietes. Weiter wird mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf eingehalten, so dass keine Umzingelung oder optisch bedrängende Wirkung geschaffen wird. Die Potenzialfläche Ihlow grenzt direkt an

Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Ihlow“, entsprechend der Darstellung in Anlage 1 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche überschneidet sich teilweise mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32. Es wird somit beantragt, eine Erweiterung des VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

die Potenzialfläche Nr. 32 "Hohenseefeld" an, in der sich bereits mehrere WEA befinden. Sie stellt somit die Erweiterung einer Potenzialfläche bzw. eines Bestandwindparks dar. Die geplanten Windenergieanlagen werden nach Auskunft von Energiekontor nicht im Wald errichtet. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.

Stellungnehmer(in): 6059 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1391 Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 9 - der Flur 17 - Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 11 - der Flur 17 - Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 28 - der Flur 17 - Gemarkung Belzig Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der

Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6060 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1317 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 19, 40, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6061 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1318 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 30, 41, 42, 47, 48, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete

Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6062 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 632 Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die Umsetzung des Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 VRW 36 aus. Gründe gegen das Aufstellen von Windenergieanlagen. - Zerstörung von Naherholungsgebiet, - Zerstückelung eines Waldgebietes, - Zerstörung eines Biotopverbundes, - Windräder verursachen getakteten Schattenwurf und Lärm, - Die Umgebung von Ludwigsfelde und Ludwigsfelde mit seinen Eingemeindungen ist ohnehin schon sehr stark durch industrielle Anlagen und Flugverkehr belastet. - Gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall, sowie Strömungsimpulse und Wirbel - Keine ausreichenden Untersuchungen und keine Langzeitstudien wie schädlich die Frequenzen und Auswirkungen der Windräder sind, - Die Anhäufung von Fluglärm, Autobahnlärm und dann zusätzlich die Belastung durch den Infraschall der Windenergieanlagen ist unzumutbar - Enormer Wertverlust unser Wohnimmobilie.

Die Behauptung, ein Naherholungsgebiet würde zerstört, ist unzutreffend. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Davon unabhängig stellt die Festlegung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung keine Zerstörung dar. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Eine "Zerstückelung" des Waldgebietes ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung berücksichtigt. Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter Rechnung getragen. Dieser

ist ab Rd. 96 sachgerecht begründet. Eine Betrachtung der kumulierten Schallemissionen von Industrie und Verkehr ist im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu erbringen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6063 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 494 Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die Umsetzung des Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 VRW 36 aus. Gründe gegen das Aufstellen von Windenergieanlagen: - Zerstörung von Naherholungsgebiet, - Zerstückelung eines Waldgebietes, - Zerstörung eines Biotopverbundes, - Windräder verursachen getakteten Schattenwurf und Lärm, - Die Umgebung von Ludwigsfelde und Ludwigsfelde mit seinen Eingemeindungen ist ohnehin schon sehr stark durch industrielle Anlagen und Flugverkehr belastet. - Gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall, sowie Strömungsimpulse und Wirbel, - Keine ausreichenden Untersuchungen und keine Langzeitstudien wie schädlich die Frequenzen und Auswirkungen der Windräder sind, - Die Anhäufung von Fluglärm, Autobahnlärm und dann zusätzlich die Belastung durch den Infraschall der Windenergieanlagen ist unzumutbar, - Enormer Wertverlust unser Wohnimmobilie.

Die Behauptung, ein Naherholungsgebiet würde zerstört, ist unzutreffend. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Davon unabhängig stellt die Festlegung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung keine Zerstörung dar. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Eine "Zerstückelung" des Waldgebietes ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung berücksichtigt. Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter Rechnung getragen. Dieser ist ab Rd. 96 sachgerecht begründet. Eine Betrachtung der kumulierten Schallemissionen von Industrie und Verkehr ist im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu erbringen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken

bewirken keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6064 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 493 Wir legen Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ein. Durch den Bau von 25 Windrädern im Bereich Siethen bis nach Kerzendorf und Thyrow wird das Naherholungsgebiet in Siethen zerstört. Der Biotopverbund wird zerstört und es wird Lärm verursacht. Die Umgebung von Ludwigsfelde wird bereits durch den Flugverkehr sehr stark belastet. Es besteht die Gefährdung durch Infraschall. Außerdem werden die Wohnimmobilien wertgemindert.

Die Behauptung, ein Naherholungsgebiet würde zerstört, ist unzutreffend. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Davon unabhängig stellt die Festlegung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung keine Zerstörung dar. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung berücksichtigt. Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter Rechnung getragen. Dieser ist ab Rd. 96 sachgerecht begründet. Eine Betrachtung der kumulierten Schallemissionen von Industrie und Verkehr ist im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans nicht zu erbringen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die nahe Autobahn A10 und die sehr nahe gelegene B101, die viel befahrene Nord-Süd-Zugverbindung und die Schallemissionen des nahen Flughafens Schönefeld, die Geräuschemissionen der Windenergieanlagen im VRW 36 bei weitem übersteigen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6065 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 492 Die Regionalplanung befasst sich in dem Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ausschließlich und vornehmlich mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Gem. Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes sind die regionalen Teilflächenziele von der bisherigen

Die Ausführungen sind nur teilweise nachvollziehbar. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2

„Ausschlussplanung“ auf eine „Angebotsplanung“ umgestellt worden. Dies macht sich in Ihrem Plan jedoch in dieser Form nicht bemerkbar. Es geht vielmehr weiterhin um den Ausschluss von Flächen. So werden auch weiterhin viele Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind. Ihre Planbegründung ist sehr umfangreich und einseitig; jedoch gilt - weniger ist mehr, wie ich zeigen werde.

Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Der Sachliche Teilregionalplan entfaltet keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können Windenergieanlagen auch ausserhalb der Vorranggebiete errichtet werden.

STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen

BE-ID: 1628 Mit meinem Ansatz geht das floter. Mein Ansatz geht von den von Ihnen nicht definierten Vorranggebieten (Sondergebiete) an vorhandenen Wirtschaftswegen in der landwirtschaftlichen Feldmark und im Wald aus, was von Ihnen nicht erlaubt bzw. unterbunden ist. Es ist nicht einmal angedacht! Es ist die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (1) Bauen im Außenbereich. Die Errichtung von WEAs gem. Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient dem. Dabei stehen öffentliche Belange nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert!! Jeder Grundstückseigentümer kann damit tätig werden und die Stromversorgung in Deutschland verbessern und damit sichern! Das verhindern Sie mit Ihrer Planung! In diesem Zusammenhang muss ich feststellen / ist festzustellen, dass Sie 2 wichtige Gesetze in Ihrer Planung überhaupt nicht erwähnt/ vorgesehen haben: Zum Einen liegt gern. Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und zum andern gewährleistet Art 14 GG das Eigentum, wobei es außerdem verpflichtet seinen Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Mein Recht mit meinem Eigentum etwas tun und lassen zu dürfen wird damit von Ihnen ausgeschlossen. Das akzeptiere ich nicht! Ich sehe darin einen schweren Mangel in Ihrem Regionalplan.

Die Bedenken sind unbegründet und nur bedingt nachvollziehbar. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027.

STRP Wind / IV.2.1. Allgemeine Planungsziele

BE-ID: 1631 - In V.2.1. Allgemeine Planungsziele führen Sie in Nr. 33 an, dass Schallimmissionen (Lärm), Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigungen negative Auswirkungen haben. Die Schallimmissionen müssen in jedem Genehmigungsverfahren untersucht werden. Schattenwurf ist kein Problem und muss hier gestrichen werden, jeder Baum und alles andere wirft einen Schatten. Visuelle Beeinträchtigungen gelten für einige wenige Menschen, für andere sind WEAs im Gesichtskreis ein Gewinn. Der Vorteil der Sichtbarkeit von WEAs ist hier zu betonen und muss genau hier ergänzt werden. WEAs werden bereits heute und auch künftig wie Kirchen, Fördertürme, Industrieanlagen schließlich auch einmal zu historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit ästhetischen Qualitätskriterien in der Landschaftsgestaltung [Literaturhinweis: Bernd Demuth, Energielandschaften - Kulturlandschaften der Zukunft].

An der Berücksichtigung des Schattenwurfs einer Windenergieanlage als Bestandteil der, von dieser ausgehenden Emissionen, wird festgehalten. Anders als ein Baum, verschatten Windenergieanlagen aufgrund ihrer großen Bauhöhe und rotierender Bauteile große Flächen periodisch. Dieser sogenannte Schlagschatten kann besonders dazu geeignet sein, Beklemmung oder Unwohlsein beim Menschen auszulösen. Das Störfempfinden durch Windenergieanlagen ist sicherlich individuell verschieden, dennoch ist das menschliche Schutzbedürfnis bei der Abwägung ausschlaggebend und nicht das vermeintliche Bedürfnis mancher Menschen nach landschaftlicher Ästhetik durch Windenergieanlagen.

BE-ID: 1632 - In Nr 37 werden negative Auswirkungen beschrieben, ohne sie weiter zu belegen und zu benennen. Die Auswirkungen von WEAs auf die Schutzgüter werden im Genehmigungsverfahren untersucht und dort entsprechend behandelt. Die Nr. 37 ist zu streichen. - Die Nr. 39 ist zu streichen. Die Begriffe 'Überfrachtung der Landschaft' und 'Verlust historisch gewachsener Identität' sind unbestimmte und nicht definierte Ausdrücke, mit denen niemand was anfangen kann. Sie können in jeder beliebigen politischen Richtung ausgelegt werden; Politik ist jedoch nicht Gegenstand dieses Plans. - Die Nr. 40 ist zu kürzen: Satz 2 'An

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Annahme, der Betrieb von Windenergieanlagen sei im gesamten Regionsgebiet grundsätzlich möglich, ist unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze unzutreffend. Es erfolgt keine Planänderung.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Standorten, an denen .. ' ist zu streichen. Im letzten Satz ist der 1 Teil des Satzes bis ' ... zu vermeiden,' zu streichen. - Die Nr. 55 ist ausreichend bei der Beschreibung. Darüber hinaus ist nichts weiter erforderlich. Der Betrieb von WEAs ist daher im gesamten Regionsgebiet grundsätzlich möglich.

STRP Wind / IV.2.4. Rechtliche Ausschlussgründe

BE-ID: 1633 - IV.2.4.4. Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden: Dieses Kapitel ist ein Konglomerat von unbegründeten Ausschlüssen und Verboten. Das gesamte Kapitel ist zu streichen.

Der Anregung, das Kapitel IV.2.4.4. zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Begründung ergibt sich aus der Anwendung der geltenden Gesetze.

STRP Wind / IV.2.4.4. R 06 FRV nach Ziel 6.2 LEP HR

BE-ID: 1634 - Die Nr. 79-84 beruhen auf dem LEP HR von 2019, der bezogen auf die Windenergie veraltet ist, nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht und seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine auch nicht mehr zeitgerecht ist. - WEAs stören nicht die Verbundstruktur, heben sie auch nicht auf und der Eingriff in den Naturhaushalt ist minimal und unbedeutend. Die Erholungsfunktion wird nicht gestört, sondern im Gegenteil gefördert und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, sondern bereichert und neu gestaltet. Alle Tiere und Menschen können die WEA-Gebiete passieren, da sie nicht umzäunt sind; niemand wird aufgehalten!

Der LEP-HR 2019 ist aktuell, er wird in der Regel etwa alle 10 Jahre neu aufgestellt oder fortgeschrieben. Die weiteren Ausführungen sind unbegründet, unsachgemäß und führen zu keiner Planänderung.

STRP Wind / IV.2.5. Weitere Ausschlussgründe

BE-ID: 1635 - Nr. 89 -- guter Ansatz -- Hier sind Flächen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft einer Bebauung mit WEAs grundsätzlich zugänglich. Die anschließenden Ausschlüsse sind jedoch nicht nachvollziehbar und unlogisch. Im Ergebnis werden viel zu viele Flächen ausgeschlossen.

An den Kriterien W01-W04 wird festgehalten. Die vorgenommene Bewertung dieser Kriterien ist unbegründet und unsachgemäß. Es erfolgt keine Planänderung.

STRP Wind / IV.2.5.2. W 02 LSG

BE-ID: 1636 - 121 Aufgrund dieser Vorschrift ist festzustellen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft rechtlich nicht gehindert ist, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Landschaftsschutzgebieten festzulegen, soweit sich die betreffenden Flächen nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder einer Stätte des Natur- und Kulturerbes der Welt befinden, trotzdem werden die Flächen ohne Begründung nicht in Betracht gezogen. - Nr. 122 ist zu streichen.

Die Bedenken sind unbegründet. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. (siehe dazu ausführlicher in BE 581)

STRP Wind / IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete

BE-ID: 1637 - 134 Es ist grundsätzlich möglich, Waldstandorte zu identifizieren, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit geringeren negativen Auswirkungen verbunden sind und die daher für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu nehmen sind. Dies ist ein guter Ansatz, der nicht eingeschränkt werden darf. Alle Einschränkungen in diesem Kapitel sind zu streichen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. An den in Kapitel IV.2.5.3. dargelegten Sachverhalten wird unverändert festgehalten.

STRP Wind / IV.2.5.4. W 04 Mindestgröße von VRW

BE-ID: 1638 - 141-144 Es wird ausgeführt, das Flächen kleiner 10 Hektar nicht mehr mit ausreichender Genauigkeit identifiziert werden. Der LEP HR 2019 führt dazu in Kapitel VI Festlegungskarte jedoch aus, dass die mit dem Fehlen einer äußeren Abgrenzung der Signaturen verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung der landesplanerischen Maßstabebene angemessen ist. Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren

Die Hinweise zur landesplanerischen Maßstabebene werden zur Kenntnis genommen. An der Entscheidung, den Sachlichen Teilregionalplan im Maßstab 1:100.000 aufzustellen, wird festgehalten.

Bindungswirkungen erfasst. Mit der Festlegung von WEAs an Wirtschaftswegen sind Strukturen (Wege) in den Kartengrundlagen immer vorhanden. Es können auch Pläne im Maßstab 1:25.000 verwendet werden, müssen aber nicht. Somit können auch kleine linienhafte Objekte als Vorranggebiete in Betracht gezogen werden bzw. als Sondergebiete definiert werden. Hier sind die Gemeinden mit ihrer Bauleitplanung zu verpflichten!!

STRP Wind / IV.2.6.1. B 01 Kommunale Planungen und Konzepte

BE-ID: 1629 Obwohl Sie in IV.1. Allgemeine Anforderungen in Nr. 30 unangemessene hohe Anforderungen im Hinblick auf eine bestimmte Planungsmethodik oder auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum vermeiden wollen, schließen Sie sonstige Flächen im Planungsraum aus. Sie suchen im BauGB und anderswo verzweifelt nach Ausschlusskriterien! Zulassen von Sondergebieten durch die Regionale Planungsgemeinschaft: - Die von Ihnen in Nr. 38 beschriebene Kommunale Planung für WEAs der Gemeinden funktioniert nach meinen Erfahrungen nicht! Gemeinden weigern sich Planungen von WEAs in Ihre Bauleitplanung aufzunehmen und verweisen stattdessen auf Sie, die Regionale Planungsbehörde. Sie und die Gemeinden schieben sich gegenseitig die Zuständigkeiten zu, wodurch die Errichtung von WEAs verhindert wird. Die Gemeinden sind daher an dieser Stelle aufzufordern die Planungen und Anträge gem. § 35 BauGB auf WEAs im Außenbereich positiv zu bescheiden, um damit die Plangenehmigung in Gang zu setzen und nicht abzublocken. - Sie müssen wie in Teltow Sondergebiete zulassen, die in Ihrem Planentwurf unberücksichtigt bleiben. Darauf können die Gemeinden und Genehmigungsbehörden dann zurückgreifen und WEAs genehmigen und bauen lassen. So können Sie die Genehmigung von Einzelanlagen oder solchen an Wirtschaftswegen als Sondergebiete zulassen. Diese sind dann von vorn herein bereits erschlossen.

Die Ausführungen sind unzutreffend. Das Aufstellen kommunaler Bauleitpläne in Bezug auf die Windenergienutzung ist seit Jahrzehnten gängige Praxis. Der Anregung, "wie in Teltow Sondergebiete zuzulassen" wird nicht gefolgt.

BE-ID: 1639 - 149-152 Hier werden die Möglichkeiten der Gemeinden mittels der Bauleitplanung Einfluss auf die Errichtung von WEAs zu nehmen beschrieben. Es ist an dieser Stelle jedoch zu verhindern, dass sich die Gemeinden mit z.B. dem Verweis auf die Regionalplanung aus ihrer Verantwortung daraus zurückziehen / zurücklehnen und nichts machen, was der Realität vor Ort/Gemeinde entspricht. Auch an dieser Stelle sind daher die Gemeinden zu verpflichten zur Windenregie entsprechende Aussagen zu machen.

Der Anregung, Gemeinden zu verpflichten zur Windenergie entsprechende Aussagen zu machen, kann nicht gefolgt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht befugt Gemeinden zu verpflichten.

STRP Wind / IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange

BE-ID: 1640 - 154-162 Der allgemeine Ausschluss von Vorranggebieten wegen Brutvogelarten ist nicht zu leisten und kann in Karten nicht dargestellt werden. Dies ist im übrigen Gegenstand der Untersuchungen im konkreten Genehmigungsverfahren und muss daher nicht vorab geregelt werden. Die Nr. 154-162 sind zu streichen.

An den in Abschnitt 2.6.2 der Planbegründung (insbesondere Rn. 156) vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt das allgemeine Planungsziel Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, für die festgestellt werden kann, dass ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen besteht und möglichst geringe Beeinträchtigungen anderer Belange und Schutzgüter bewirkt werden. (siehe Abschnitt IV.2.1 Nummer 1 der Planbegründung, insbesondere Rn. 37) Flächen für die nach § 45b BNatSchG vom Bundesgesetzgeber festgestellt wurde, dass in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden kollisionsgefährdeten Vögel gegeben ist, können grundsätzlich nicht als konfliktarm bewertet werden. Der Sachverhalt, dass der

Gesetzgeber geregelt hat, dass im Einzelfall festgestellt werden kann, dass das allgemein gegebene signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Habitatpotenzialanalysen widerlegt ist oder nach Durchführung anerkannter Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird, führt zu keiner anderen Bewertung. Im Übrigen sind diejenigen Flächen, in denen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden, in den Kartendarstellungen der Datenblätter der ergänzenden Unterlagen dargestellt.

STRP Wind / IV.2.6.5. B 05 Einstweilig sichergestellte LSG

BE-ID: 1641 - 169-172 Der Unterschied zu Kapitel IV.2.5.2. Landschaftsschutzgebiete kann nicht festgestellt werden. Die Nr. 169-172 sind zu streichen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Unterschied zwischen Kapitel IV.2.5.2. und Rn.169-172 ist gegeben und sachgerecht.

STRP Wind / IV.2.6.9. B 09 LaPro STP „Landschaftsbild“

BE-ID: 1642 - In Nr. 186 wird ein Landschaftsbild von WEAs beschrieben. Das wäre dann Gegenstand der Plangenehmigung. Ausschlüsse deswegen vorher von Vorranggebieten ist nicht zielführend. Die Nr. 184+185 sowie 187+188 können gestrichen werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Passagen werden nicht gestrichen. Eine Betrachtung des Kriteriums B09 als Belang der Einzelfallabwägung ergibt sich aus der Berücksichtigung der im Kapitel IV.2.6.9. genannten Gesetze.

STRP Wind / IV.2.6.10. B 10 LaPro Entwurf Biotopverbund

BE-ID: 1643 - 189-192 Der Eingriff einer WEA in einen Biotopverbund ist Gegenstand der Plangenehmigung und muss hier nicht behandelt werden. Die Nr. 189-192 können gestrichen werden.

Die Ausführungen sind unzutreffend. Der Anregung wird nicht gefolgt.

STRP Wind / IV.2.6.11. B 11 Wasserschutzgebiete

BE-ID: 1644 - 193-200 Wie WEAs Wasserschutzgebiet gefährden können ist nicht erkennbar. Die Nr. können gestrichen werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Betrachtung des Kriteriums B11 ist es unerheblich, in welcher Weise Windenergieanlagen Wasserschutzgebiete gefährden können.

STRP Wind / IV.2.6.14. B 14 Bodendenkmale

BE-ID: 1645 - 206-208 Bodendenkmale / Archäologie sind Gegenstand der Plangenehmigung und müssen hier nicht behandelt werden. Die Nr. können gestrichen werden.

Die Behauptungen sind unzutreffend. Gegenstand der Plangenehmigung ist das Planwerk selbst. An den in Kapitel IV.2.6.14. dargelegten Sachverhalten wird festgehalten.

STRP Wind / IV.2.6.16. B 16 VR Landwirtschaft

BE-ID: 1630 - Sie müssen auch Bürgerenergien zulassen und empfehlen. Auf die folgenden Einzelheiten in Ihrem Plan gehe ich wie folgt ein: - Die Ausweisung von 30 Vorranggebieten ist lobenswert. Das Problem dabei ist natürlich, dass landwirtschaftliche Flächen in größerem Umfang dabei verloren gehen, da die Vorranggebiete quer über die Flächen selber erschlossen werden müssen.

Die Bedenken sind unbegründet. Landwirtschaftliche Flächen gehen durch die Festlegung von Vorranggebieten durch die Windenergienutzung nicht "im größeren Umfang" verloren. (Rn. 218) Auf Besitzverhältnisse der Windenergieanlagen kann im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans kein Einfluss genommen werden.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 1646 - 219 Beim Vorranggebiet Landwirtschaft ist zu ergänzen, dass die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft an Wirtschaftswegen gering und ohne Bedeutung ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft sollte WEAs dort befürworten.

Der Anregung wird nicht gefolgt, an den in Kapitel IV.2.6.16 dargelegten Sachverhalten wird festgehalten.

STRP Wind / IV.2.6.18. B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen

BE-ID: 1647 - 222 ergänzen: In Laub- und Mischwäldern sind einzelne WEAs an Waldwegen besonders gut platziert.

Der Anregung wird nicht gefolgt, es werden im regionalplanerischen Maßstab keine Empfehlungen für konkrete Anlagenstandorte abgegeben. An den, in Rn. 222 dargelegten Sachverhalten wird festgehalten.

STRP Wind / IV.3.2. Teilräume mit vielen WEA

BE-ID: 1627 Gem. § 2 WindBG sind Windenergiegebiete Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen durch die gem. § 3 WindBG regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt werden können. In Ihrem Regionalplan 2027 werden aber nur regionale Ziele festgelegt, jedoch keine kommunalen. Jedoch gibt es bei Ihnen eine bemerkenswerte Ausnahme. Danach stellen Sie in Kapitel IV.3.2. Nr. 299 für die Stadt Teltow dar, dass die Windenergieanlagen (WEAs) dort nicht die Eigenschaft eines regionalen Teilraums haben und daher unberücksichtigt bleiben; es ist somit eine kommunale Planung oder etwas vergleichbares, Sondergebiete. Dies entspricht auch meinem Ansatz, den ich bereits in meiner Stellungnahme vom 12.04.2022 zum damaligen Regionalplan zum Ausdruck gebracht habe. Allerdings konnte ich meine Ausführungen von damals nirgendwo in Ihrem jetzigen Plan wiederfinden. Ich versuche es halt jetzt erneut. Im Sinne des EEG sind Windenergiegebiete Vorranggebiete, Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für die Fristen gelten. Ob mit Ihrer Planung diese Fristen tatsächlich eingehalten werden können sei dahingestellt, ich denke Nein; die WEAs können in dieser Zeit jedoch definitiv nicht errichtet werden.

Die Passage zu Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind (Rn. 299), wurde sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissen. Den Ausführungen kann nur bedingt gefolgt werden.

Stellungnehmer(in): 6066 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 649 Ich bin Eigentümer eines Grundstücks in der Gemarkung Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinem Grundstück. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meines Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt mein Grundstück jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgendes Grundstück in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 228 der Flur 6 der Gemarkung Lütte Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinem Grundstück und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Mein Grundstück liegt in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und ist für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und

Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannte Fläche liegt vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die

Stellungnahme

zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald "versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6067 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 650 Gegen das Vorranggebiet Ferch (VRW 05 Ferch) habe ich folgende Einwände. 1. Unzumutbare Erhöhung der Waldbrandgefahr. Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 8 Abs. 2 LWaldG). Diese Abwägung ist im Regionalplan m. E. nicht sachgerecht erfolgt. In diesem Waldgebiet besteht nachweislich eine sehr hohe Waldbrandgefahr. In den letzten Jahren kam es regelmäßig zu Waldbränden, auch zu Wipfelbränden. In diesem Wald ist entsprechend dem Entwurf des Teilregionalplans ein Vorranggebiet für Industrieanlagen geplant, die mit erheblichen Mengen an sehr gut brennbaren Flüssigkeiten ausgestattet sind, vom Blitzeinschlag betroffen sein und auf konventionelle Weise nicht gelöscht werden können. Aus der Presse ist die Aussage des Kreisbrandmeisters zu entnehmen, dass aufgrund der vielen Brände in den Sommermonaten nicht mehr jede kleine Ortslage rechtzeitig gerettet werden kann. Deshalb sollte keine zusätzliche Erhöhung der Waldbrandgefahr durch die Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergieanlagen (VRW 05 Ferch) und zunehmenden motorisierten Verkehr im Wald aufgrund der mit dem Bau der WEA's einhergehenden Zuwegungen im Umfeld meines Wohnorts erfolgen.

Die Hinweise zur Waldbrandgefahr werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, das Planungskonzept zu ändern. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absaz2 ROG) Wie bei anderen technischen Anlagen auch ist bei Windenergieanlagen eine Risikobewertung und -vorsorge für den Havariefall im Anlagenehmigungsverfahren vorzunehmen.

BE-ID: 651 2. Landschaftsbild und Erholung: Das geplante Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der besonders schützenswerten Bogendüne Renneberg. Die Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Höhe und Anzahl eine verunstaltende Wirkung und werden zudem vom Spaziergänger als bedrückend und belastend empfunden. Das besonders schützenswerte Landschaftsbild im Umfeld der Bogendüne wird

Die Behauptung, das Umfeld der Bogendüne Renneberge würde durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung 05 erheblich überformt, ist unzutreffend. Die sechs bereits genehmigten Windenergieanlagen im VRW 05 werden für Spaziergänger im

durch die Errichtung von WEA erheblich überformt. Entsprechend dem Bundesamt für Naturschutz beeinträchtigen WEA im Wald insbesondere an visuell exponierten Lagen wie im vorliegenden Fall in den Dachsbergen die Wahrnehmung der Landschaft erheblich. Das Gebiet ist schützenswert und nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen.

Bereich der Bogendüne aus der Bodenperspektive größtenteils nicht sichtbar sein. Eine bedrückende oder belastende Wirkung dürfte in diesem Bereich vorrangig von der unmittelbar am Dünenkopf vorbeiführenden Bundesautobahn 10 ausgehen. Das Erscheinungsbild der Düne wird nicht beeinträchtigt. Der gesamte Bereich ist kein Landschaftsschutzgebiet. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 652 3. Belastung durch Licht- und Lärmimmissionen: Das Wohnen im sogenannten Außenbereich erfolgt seit Jahrhunderten. Resau entstand vor 1580! Daher sind auch diese Siedlungen vor akustischen und optischen Auswirkungen der Windenergieanlagen entsprechend zu schützen. 4. Natur- und Artenschutz: Aufgrund des nachgewiesenen Artenreichtums an gefährdeten und störungsempfindlichen Fledermäusen und dem Vorkommen von Rotmilan und Wespenbussard ist das Gebiet besonders schützenswert und nicht für die Windenergienutzung geeignet. Entsprechend dem Regionalplan wird lediglich „angenommen“, dass dem Fledermausschutz im Anlagengenehmigungsverfahren durch ortskonkrete Standortuntersuchungen und Abschaltzeiten Rechnung getragen werden kann. Der Tod der Fledermäuse, die Störung der Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitats und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit ungeprüft in Kauf genommen und damit nicht sichergestellt, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot eingehalten wird. Entsprechend dem Regionalplan ist eine Einsicht in die durch die Windunternehmen durchzuführenden Monitoringberichte noch nicht erfolgt. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets und der im Regionalplan dargelegten unzureichenden Prüfung bzw. Annahmen ist eine Ausweisung des Vorranggebiets abzulehnen.

Die in Kapitel IV.2.5.1. erläuterten Sachverhaltsdarstellungen zu Mindestabständen zu bewohnten Gebieten, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen vorraussichtlich nicht unterschritten werden können, wird unverändert festgehalten. Belange des Natur- und Artenschutz wurden berücksichtigt. Die dazu im Datenblatt der Ergänzenden Unterlage erläuterten Sachverhalte sind unverändert. Hinsichtlich der Belange der Fledermäuse wird auf BE 1461 verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 653 5. Verlust von Waldlebensräumen, Zerschneidung eines zusammenhängenden Waldgebiets, Bäume als Kohlendioxid-Speicher. Der Erhalt des ca. 20 km² großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets ist in der überörtlichen Planung festgelegt und gesetzlich verankert (Freiraumverbund des LEP HR). Das Waldgebiet gehört zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Landschaftsprogramms Brandenburg; Vorentwurf März 2016). Für die waldgebundenen Arten mit großem Raumanspruch muss dieses Biotopverbundsystem mit den entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit und Ungestörtheit gesichert werden. Die Bewertung des Eingriffs in die Biotopverbundfläche im Regionalplan als gering ist daher nicht nachvollziehbar. Wald ist eine Kohlenstoffsene. Für die geplanten WEA werden mittelalte bis alte Bäume gefällt. Bei den Erstaufforstungen muss berücksichtigt werden, dass in den ersten Jahren das Wachstum langsam ansteigt und nur eine geringe Menge Kohlenstoff benötigt. Die im Regionalplan angegebenen Flächengrößen für die dauerhafte Waldumwandlung ("ca. 0,25 ha Wald dauerhaft und weitere 0,25 bis 0,55 ha Wald zeitweilig") stimmen nicht mit der Realität überein. Es entstehen durch die aufwändige Erschließung große freilandähnliche Verhältnisse, durch die Errichtung der Anlagen eine Verinselung des Waldes und damit ist das - in Zeiten der Klimaerwärmung relevante - kühlende Waldinnenklima nicht mehr gegeben. Das Ziel den Wald in seiner flächenhaften Ausprägung zu erhalten, wird durch die Ausweisung des Vorranggebiets (VRW 05 Fesch) nicht eingehalten.

Das Eintreten freilandähnlicher Verhältnisse ist durch die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen nicht zu erwarten. (siehe dazu die ergänzende Unterlage "Windenergieanlagen im Wald", Seite 8) Auf Belange des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg wird im Datenblatt der ergänzenden Unterlagen eingegangen. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. In Bezug auf die Funktionalität des Waldes als Kohlenstoffspeicher wird auf BE 707 verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 654 Die Errichtung von WEA haben eine Kahlschlagwirkung. Die angebliche „zeitweilige“ Waldumwandlung (Zuwegung etc.) ist in der Realität eine dauerhafte Waldumwandlung, da die Zuwegung erhalten bleibt. Die angebliche „zeitweilige“ Waldumwandlung wird auch nicht vollständig durch Erstaufforstungsmaßnahmen kompensiert. Im Regionalplan wird „angenommen“, dass die Flächen teilweise wiederbewaldet werden und teilweise als Waldwege bestehen bleiben. Wenn die überdimensionierten, für den

Die Behauptungen zur Kahlschlagwirkung sind unbegründet. Es wird in diesem Zusammenhang auf die in der ergänzenden Unterlage "Windenergieanlagen im Wald" Seite 8 verwiesen. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert. Die Behauptungen zu Zuwegungen sind unzutreffend. Laut Genehmigungsbescheid werden

Schwerlasttransportbefestigten und versiegelten Zuwegungen dauerhaft als Waldwege erhalten bleiben und „Wald“ sind sowie nur zur Hälfte kompensiert werden müssen, ist es nicht verwunderlich das in der Bilanz die „Wald“fläche noch zunimmt. Die überdimensionierten, gut ausgebauten Wege führen zur Erhöhung des motorisierten Verkehrs im Wald, zur Erhöhung der Waldbrandgefahr und zu illegalen Abfallablagerungen. Diese Kosten trägt der Steuerzahler und nicht der Bauherr und Nutznießer der Windenergieanlagen. Die Feststellung, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald keine Waldflächen dauerhaft verloren gehen, stimmt nicht, da die Zuwegung unkorrekter Weise als „zeitweilige“ Waldumwandlung und nicht als eine versiegelte, verdichtete Fläche in die Bilanzierung eingeht. Darüber hinaus werden durch die Aufforstung der Baumbestand verjüngt oder ökologisch wertvolle Strukturen geschaffen." Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Regionalplan der energetischen Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz anstelle der Nutzung fossiler Energieträger eine Bedeutung beigemessen wird. Beim Umweltbundesamt heißt es: "Der Wald soll als Kohlenstoffsенke erhalten bleiben und diese Leistung möglichst maximiert werden. Dazu darf sogar nur weniger Kohlenstoff entnommen werden als gebunden wird. Das klimafreundliche Potenzial ist also begrenzt, daher ist von der energetischen Holznutzung aus Klimaschutzgründen abzuraten." Und außerdem wird im Regionalplan ausgeführt das Waldentwicklungstypen mit Nadelholz bevorzugt werden aufgrund ihrer größeren Wuchsleistung sowie ihrer wesentlich umfangreicheren Verwendung zur Erzeugung langlebiger Holzprodukte einen größeren Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung als Laubbaumarten leisten. Dieser Sachverhalt ist im Regionalplan widersprüchlich und nicht nachvollziehbar dargestellt.

die Zuwegungen zurückgebaut, Die Waldinanspruchnahme ist temporär. Die Anmerkungen zum Kapitel II.2 der ergänzenden Unterlage "Windenergieanlagen im Wald" werden zur Kenntnis genommen. An den dort dargestellten und sachgerecht begründeten Einschätzungen wird festgehalten. Die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen hat keinen signifikanten Einfluss auf die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsенke. Vielmehr ist die Form der Waldbewirtschaftung ausschlaggebend. (siehe dazu auch BE 707) Die vorgebrachten Behauptungen bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 655 6. Bodenschutz: Es handelt sich im VRW 05 Ferch um Böden alter Waldstandorte, also überwiegend naturnahe Böden, die ein wertvolles Archiv der Naturgeschichte und entsprechend dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (Schwerpunkträume des Bodenschutzes) aufgrund besonderer Funktionsausprägung vor Eingriffen zu schützen sind (sehr starke und starke Schutzwürdigkeit). Denn Verluste der Archivfunktion des Bodens als Zeuge der Naturgeschichte sind nicht kompensierbar! Daher besteht für den Schutz dieser Bodenfunktion ein besonderes Interesse (LABO 2011). Der Bodenschutz wird im Regionalplan zwar erwähnt, wird aber in der zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung (siehe Seite 73 ff) nicht berücksichtigt. Mit dem Vorranggebiet wird gegen den gesetzlich vorgeschriebenen Erhalt und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Naturgeschichte verstoßen. Der Bodenschutz wird bei der Abwägung nicht berücksichtigt. Besondere Böden als wertvolle Archive der Naturgeschichte sind im VRW 05 Ferch vorhanden (siehe auch Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark, Karte Besondere Böden). Die geplante Flächeninanspruchnahme im VRW 05 Ferch ist entgegen der Feststellung im Regionalplan relevant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird durch den Einwender zutreffend festgestellt, dass das Vorranggebiet VRW 05 gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Karte 8) in einem Bereich mit historisch alten Waldstandorten gelegen ist, in denen naturnahe Böden erwartet werden können (Landschaftsrahmenplan LK PM, Band 2, S. 105). Nach den aktuellen Daten des Landesamtes für Umwelt (2020) befinden sich innerhalb der Vorrangfläche VRW 05 keine Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Naturgeschichte. Auch gemäß des Landschaftsprogramms Brandenburg, Karte 3.2. sind im VRW 05 keine besonderen Böden kartiert (siehe auch Umweltbericht, Anhang C, S. 31). Generell finden besondere Bodenschutzfunktionen, sofern relevant, in der ergänzenden Unterlage, Abschnitt VI, Nr. 9 der Planbegründung Berücksichtigung.

ergänzende Unterlagen / 6. WEA im Wald

BE-ID: 1679 Im Regionalplan heißt es "Vielmehr kann das geerntete Holz zu Holzprodukten verarbeitet oder als fossiler Energieträger (Anmerkung: Holz ist ein fossiler Energieträger???) genutzt werden.

Der redaktionelle Hinweis, dass Holz kein fossiler Energieträger ist, wurde in der ergänzenden Unterlage "Windenergieanlagen im Wald" berücksichtigt.

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 643 Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, um unsere Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Wir gehören zu einer Interessensgemeinschaft von ca. 15 Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Flurstücke in einer Potenzialfläche für Windenergienutzung liegt. Leider wurde die von Ihnen im Entwurf vom Mai 2021 angedachte Potenzialfläche „Seehausen“ nicht mehr als Windvorranggebiet ausgewiesen. Im aktuellen Entwurf zur Regionalplanung Havelland-Fläming vom 15.06.2023 ist nun in den ergänzenden Unterlagen lediglich die Potenzialfläche Nr. 02 zu finden. Wir sprechen uns für die Einbeziehung der zuerst angedachten Potenzialfläche aus (in der Abbildung Nr.1), die ggf. um den aktuell ausgewiesenen Bereich erweitert werden könnte (in der Abbildung Nr. 2). Aufgrund des Entwurfs vom Mai 2021 hatten Eigentümerinnen und Eigentümer der ursprünglichen Potenzialfläche gemeinsam die zurückliegende Zeit genutzt, um mit Windparkprojektierern Kontakt aufzunehmen und sich umfassend zu informieren. Im Ergebnis dessen wurden inzwischen mit einem Windenergiebetreiber Vertragsunterlagen konkret abgestimmt, die auch für die Gemeinde und angrenzenden Ortschaften sehr gute Konditionen beinhalten. So haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, an eine gemeinnützige Organisation jährlich 10.000 € pro installierter Windenergieanlage zu spenden. Damit soll sichergestellt werden, dass die unmittelbar angrenzenden Ortschaften, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht an den Einspeiseerlösen beteiligt werden, ebenfalls von Windenergiegebieten profitieren können. Durch die Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung in Form der Brandenburgabgabe und der Beteiligung an Einspeiseerlösen gern. §6 EEG partizipiert auch die jeweilige Gemeinde am Betreiben von Windenergieanlagen und kann damit zusätzliche Einnahmen generieren. Daher bitten wir Sie, die ursprünglich ausgewiesene Potenzialfläche wieder in Ihrem Entwurf zu berücksichtigen.

Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung und nicht-Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Potenzialfläche 02 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) auf Seite 191-193 dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6069 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 644 Ich möchte mich zum VRW 36 Gebiet äußern: 367 ha sollen zukünftig für Windenergie genutzt werden. Das bedeutet, dass ca. 20 bis 25 Windräder mit einer voraussichtlichen Größe von 240 m errichtet werden in einem Gebiet, welches zu 80 % aus Wald besteht. Ich bitte Sie, das VRW 36 Gebiet NICHT als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu behandeln, weil dieses Gebiet von uns Ludwigsfeldern sowie den Einwohnern von Thyrow, Siethen und Kerzendorf und Besuchern als Naherholungsgebiet genutzt wird und weil der Bau von Windrädern im Wald nicht sinnvoll ist. Begründung: Grundsätzlich möchte ich betonen, dass es richtig und wichtig ist, einen Regionalplan zur Nutzung von Windenergie zu erstellen, damit die Windräder nicht überall gebaut werden können. In Ihrer textlichen Begründung zum Sachlichen Teilregionalplan sowie im Umweltbericht wurden viele Faktoren berücksichtigt, jedoch unzureichend. Windräder werden immer als Rettung dargestellt für die Energiewende. Wir leben aber in einem dicht besiedelten Land, deshalb kann der Ausbau der Windenergie nur begrenzt stattfinden. Wir befinden uns jetzt in der 1. Planungsphase, um das 1,8 % Ziel zu erreichen. Der nächste Plan wird dann das 2,2 % Ziel berücksichtigen. Es dürfen jetzt z.B. auch Windräder in Schutzgebieten aufgestellt werden. Wenn ich daran denke, dass wir in der Zukunft deutlich mehr Energie benötigen werden durch Wärmepumpen und E-Autos, werden die 2,2 % mit Sicherheit nicht ausreichen. Wo wird dann die Grenze bei der Anzahl der Windräder liegen? Vielleicht sollten wir über eine Alternative nachdenken und auch mehr über Energieeinsparung reden, das kommt mir oft viel zu kurz.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Das Gebiet des VRW 36 ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Eine Prognose darüber, wo die Anzahl der Windenergieanlagen zukünftig liegen wird, kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht abgegeben werden. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen

Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Die festgelegten Vorranggebiete entsprechen den Anforderungen des § 4 WindBG und des § 249 Absatz 6 BauGB. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan stellt in Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgeber zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Flächenzielen ein Mindestflächenangebot dar, das nach den eigenen Vorstellungen der Kommunen ergänzt werden kann. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 645 Widerspruch zum Planungsziel Nr. 3 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming: "Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden" (siehe STRP, RN 39). Unsere Stadt Ludwigsfelde schreibt in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023, dass im VRW 44 Gebiet schon 18 Windräder in Betrieb sind. Mit den Windrädern im VRW 36 wären es dann ca. 40 Windräder in einem Umkreis von nur 6 km vom Stadtkern. Neben der Stadt Nauen wären wir dann ebenfalls eine Stadt, die MASSIV von Windrädern „umzingelt“ wäre. Damit liegt eindeutig keine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete mehr vor. Bitte erweitern Sie die Planungskriterien so wie unsere Stadt es vorgeschlagen hat um: Anzahl betroffener Einwohner in einem Radius von 5 km um die Vorranggebiete (Siedlungsdichte) Die ansässige Wohnbevölkerung wird durch die bisherigen Planungskriterien zu wenig geschützt: - Abstandsflächen zu bewohnten Gebieten (W I .1, 1.2, 1.3) Vermeidung der Umfassung von Ortschaften (B 29) Da unsere Stadt schon den Bau von Windrädern außerhalb des VRW Gebietes 44 genehmigt hat, halte ich den Vorschlag unserer Stadt, das VRW 44 und 29 zu erweitern für sinnvoll, wenn im Gegenzug das VRW 36 gestrichen wird. VRW 36 ist für die Einwohner ein wichtiges Naherholungsgebiet.

Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass die Stadt Ludwigsfelde massiv von Windenergieanlagen umzingelt werden würde, wird nicht geteilt. Das VRW 36 befindet sich nicht in einem Teilraum der Planungsregion, in dem bereits besonders viele Windenergieanlagen errichtet sind. (Rn. 298ff) Das VRW 44 Großbeeren Stahnsdorf/Teltow befindet sich mehr als 5 Kilometer nördlich des VRW 36, das VRW 29 Christinendorf über 6km weiter südlich. Um einer Akkumulationswirkung vorzubeugen und den Eindruck zu vermeiden, die Windenergieanlagen seien allgegenwärtig und willkürlich in der Landschaft verteilt, wendet die Regionale Planungsgemeinschaft das Kriterium B30 an. (Rn. 281) Alternativen zum VRW 36 wurden geprüft und abgewogen. Im Ergebnis wird an der Festlegung des VRW 36 festgehalten. (siehe auch BE 387)

BE-ID: 646 Wie leben in einer Stadt, die stark durch Industrie- und Gewerbegebiete geprägt ist. Dadurch ist die Naherholung stark eingeschränkt, wie unsere Stadt richtig beschrieben hat. Wir sind bereits belastet durch die Lärmbelastung der Flugzeuge sowie die Autobahn, die Bundesstraße 101 und die Bahn. Nur wenn der Wind aus dem Süden kommt, ist es nachts z. B. wirklich ruhig. Wenn nun im Süden, so nah an der Stadt, Windräder mit 240 m Höhe gebaut werden, wird man das Summen bei Südwind nachts auch in unserer Stadt hören. In der Stadt gibt es keine großen Parks zur Erholung wie z. B. in Berlin. Somit sind die Bürger auf die Natur am südlichen Rand der Stadt angewiesen. Das Gebiet VWR 36 ist das einzige Gebiet im südlichen Nahbereich der Stadt, welches zu Fuß oder Fahrrad schnell zu erreichen ist und in dem man noch etwas Ruhe finden und die Natur genießen kann. Es besteht aus Wiesen- und Waldflächen. Dieses Gebiet wird von vielen Einwohnern z.B. zum Wandern, Joggen, Spazieren gehen, Reiten und Fahrradfahren genutzt. Wenn dieses Gebiet mit Windrädern bebaut wird, ist eine Erholung in diesem Gebiet nicht mehr möglich. Es werden breite, befestigte Straßen im Wald errichtet, um die großen Windräder an Ort und Stelle zu transportieren. Wald wird abgeholzt und große Fundamente (30 Meter Durchmesser) aus 1.300 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl werden errichtet, die bis 4 m Bodentiefe erreichen. Der Boden wird versiegelt. Danach werden wir kein Erholungsgebiet aus Wald und Wiesen mehr haben, sondern eine Industrieanlage. Wer möchte dann dort noch hingehen? Wo sollen wir dann wandern gehen? Wie auch schon in der Stellungnahme unserer Stadt aufgeführt - gibt es viele alte Eichen, Lärchen, Fichten, Ahornbäume sowie ein kleiner Buchenwald und natürlich Kiefern. Die "Alte Eiche - 300 Jahre alt" taucht nicht in dem Umweltbericht auf-

Das durch die Bebauung mit Windenergieanlagen der subjektive Erholungs- und Erlebniswert der Umgebung beeinträchtigt werden kann, ist zutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert allerdings nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen aus der Bodenperspektive nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

warum?

BE-ID: 648 Konflikt: Energieziele Bundesregierung - Windräder in Wäldern. Unser Land Brandenburg entwickelt sich immer mehr zum Dürregebiet, das wissen wir alle, weil wir es in den letzten Jahren selbst erlebt haben. Von daher ist es besonders wichtig, den Wald zu erhalten, damit er zur Kühlung beiträgt, als Wasserspeicher dient und mehr CO₂ speichern kann. Der Bau von Windrädern schadet dem Wald. Vögel, Fledermäuse und Insekten werden sterben bzw. werden hier nicht mehr leben und brüten. Ich kann die „grüne“ Politik nicht gutheißen, wenn „grün“ bedeutet, dass wir um jeden Preis grüne Energie erzeugen wollen und dafür auch unsere Wälder opfern, die gleichzeitig auch dem Klimaschutz und der Erholung dienen sollten. Was soll daran ökologisch sein? Das kann man mit logischem Menschenverstand nicht verstehen. Wir Menschen sollten die Natur nicht beherrschen, sondern diese als einen Teil von uns begreifen. Wenn wir unsere Umgebung immer technischer und industrieller gestalten, werden wir das verlieren, was uns als Menschen ausmacht. Tief im Inneren spürt jeder Mensch, dass der Verlust von Naturräumen, besonders unseres Waldes, nicht gut für uns ist. In diesem Sinne, bitte ich Sie, noch einmal darüber nachzudenken, ob es nicht ein anderes Gebiet für die Windräder gibt, welches nicht so große negative Auswirkungen auf die Menschen in der Nähe hat.

Die Annahme, der Wald würde für die Nutzung der Windenergie "geopfert", ist unzutreffend. Die Flächeninanspruchnahme ist mit ca. 0,5 Hektar pro Windenergieanlage sehr gering. Die Waldfunktionen Wasserspeicherung und Kühlung werden nicht erheblich eingeschränkt. Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt. Im Zusammenhang auf die Funktion des Waldes als Kohlenstoffspeicher wird auf BE 707 verwiesen. Alternativen zum VRW 36 wurden geprüft. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 647 Im Umweltprüfungsbericht steht unter Punkt 3.2.: 3.2 Menschen und menschliche Gesundheit: Mit dem Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ sollen Menschen und deren Gesundheit und Wohlbefinden in Planungsprozessen abgebildet und berücksichtigt werden. So sind gemäß ROG Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit in der Umweltprüfung zu berücksichtigen und voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu ermitteln. Innerhalb der Umweltprüfung werden diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Für die Umweltprüfung werden die relevanten derzeitigen Zustände bezogen auf das Schutzgut Mensch durch die folgenden Flächenkategorien und Datengrundlagen abgebildet: Tabelle 5: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, - Bewohnte Gebiete - Wohngebäude außerhalb von Ortslagen, - Bewohnte Gebiete - Wohngebäude in Ortslagen, - Bewohnte Gebiete - Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, - Siedlung, - Gewerbe. Meines Erachtens fehlt das Kriterium: Bedeutung des Gebietes für den Menschen. Warum wird in dem Steckbrief des Umweltberichtes beim „Schutzgut Mensch“ mit keinem Wort darauf eingegangen, dass wir Menschen dieses Gebiet als Erholungsgebiet nutzen, um unsere Gesundheit zu erhalten?

Die genannten Schutzgüter der Daseinsgrundfunktionen wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal die Windenergieanlagen aus Bodensicht durch die Lage im Wald nicht dauerhaft zu sehen sind.

Stellungnehmer(in): 6070 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1041 Im Namen der Gemeinde Siethen möchten wir unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 abgeben. In diesem Zusammenhang möchten wir unsere dezidierte Ablehnung des geplanten Windenergiegebiets WE36 zum Ausdruck bringen. Die Gemeinde Siethen ist der Überzeugung, dass ein Windpark in dem geplanten Gebiet (reiner Wald) nicht angemessen und verhältnismäßig ist. Zudem ist das ausgewiesene Gebiet nicht vereinbar mit den Interessen unserer Gemeinde und ihrer Bewohner. Wir haben Gründe für diese Stellung und möchten um Berücksichtigung bitten: Umschlossen von angrenzenden Gemeinden: Das geplante Windenergiegebiet WE36 ist von allen Seiten von angrenzenden Gemeinden umschlossen. Die Grenzen des geplanten Windenergiegebiets WE36 ergeben sich lediglich aus den geforderten Mindestabständen zu bestehenden Bebauungen. Dies führt dazu, dass

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Anders, als behauptet sind nicht ausschließlich Mindestabstände zu bewohnten Gebieten maßgeblich für die Festlegung des VRW 36. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des

die Auswirkungen des Windparks nicht nur Siethen, sondern auch die benachbarten Gemeinden erheblich betreffen werden. Hier insbesondere betroffen ist die Gemeinde Kerzendorf und Stadt Ludwigsfelde. Dies steht im Widerspruch zu der Vorstellung von regionaler Entwicklung.

Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die angrenzenden Gemeinden sind daher keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

BE-ID: 1042 Einschränkung des Naherholungswerts: Die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Gemeinden würde den Naherholungswert stark einschränken. Unser Gebiet ist geprägt von natürlicher Schönheit und dient als Erholungsraum für viele Menschen. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde dieses Idyll erheblich stören. Zudem sind die heimischen Waldtiere ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen und deren Lebensraum wird eingeschränkt. Zudem ist das ausgewiesene Gebiet bisher ein reines Waldgebiet, welches nun abgeholzt werden soll. Auch steht in der Gemarkung Siethen eine sehr alte Eiche, die bereits bei dem Dichter Fontane Aufmerksamkeit hatte und nun bedroht wird.

Das durch die Bebauung mit Windenergieanlagen der subjektive Erholungs- und Erlebniswert der Umgebung beeinträchtigt werden kann, ist zutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert allerdings nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen aus Bodenperspektive nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

BE-ID: 1043 Hohe Belastung für die Bevölkerung: Die Auswirkungen eines Windparks, einschließlich Lärm, Schattenwurf und visueller Beeinträchtigungen, würden zu erheblichen Belastungen für die Einwohner führen. Die Anzahl der betroffenen Menschen steht in keinem Verhältnis zu den potenziellen Nutzen des Windparks.

Dem Schutz der Bevölkerung vor den genannten Auswirkungen der Windenergienutzung wird unter anderem mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Metern Rechnung getragen. Dieser ist ab Rn. 96 sachgerecht begründet.

BE-ID: 1044 Bereits bestehende Windparks: Es ist anzumerken, dass sich bereits zwei Windparks in unmittelbarer Sichtnähe unserer Gemeinde befinden. Die Hinzufügung eines weiteren Windparks würde die visuelle Umgebung weiter beeinträchtigen und die Auswirkungen auf unsere Gemeinde verstärken. Wir bitten um weitere Betrachtung alternativen Flächen - analoge Felder im bereits gebauten Windeignungsgebiet Potsdam-Mittelmark, die nicht extra gerodet werden müssen. In Anbetracht dieser Gründe und im Interesse unserer Gemeinde und ihrer Bewohner fordern wir die zuständigen Behörden und Planungsgremien auf den geplanten Windpark WE36 nicht zu genehmigen bzw. eine geeignetere Fläche zu finden. Wir sind der Überzeugung, dass es alternative Standorte gibt, die besser geeignet sind und weniger negative Auswirkungen auf unsere Region und ihre Bewohner haben werden. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass unsere Bedenken in die weitere Planung und Entscheidungsfindung einbezogen werden und bitten um eine Rückmeldung zu den Abwägungsgründen.

Die Anregungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Das VRW 44 Großbeeren Stahnsdorf/Teltow befindet sich mehr als 5 Kilometer nördlich des VRW 36, das VRW 29 Christinendorf über 6km weiter südlich. Um einer Akkumulationswirkung vorzubeugen und den Eindruck zu vermeiden, die Windenergieanlagen seien allgegenwärtig und willkürlich in der Landschaft verteilt, wendet die Regionale Planungsgemeinschaft das Kriterium B30 an. (Rn. 281) Die Entscheidung, das VRW 36 festzulegen ist, das Ergebnis der Ausarbeitung des Planungskonzept unter Berücksichtigung anderer für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommender Flächen. Im Ergebnis wird an der Festlegung des VRW 36 festgehalten. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die betroffenen Anwohner sind keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

Stellungnehmer(in): 6072 / Privat

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

- BE-ID: 656 Ich nutze die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Der Entwurf dokumentiert zu erwartende, erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Der Entwurf enthält anlagenbedingte, betriebsbedingte und baubedingte potentielle Auswirkungen auf das FFH Gebiet Jägersberg-Schirknitzberg wie z.B. den Verlust von Lebensräumen und Habitaten betroffener Tierarten (PF 25 und 56), kollisionsbedingte Individuenverluste, Störungen durch Lärm, Erschütterung, visuelle Wirkungen, Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Habitaten durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen. Für die Potentialfläche 25 „Wünsdorf“ liegt z.Zt. immer noch kein Gutachten über den Fledermausbestand vor, das bei Planungen zu berücksichtigen ist. Belange des Artenschutzes (hier: gefährdete Fledermausarten) dürfen nicht ausgehebelt werden. Abzuwarten ist zudem der Ausgang des Unterschutzstellungsverfahrens für die „Wierachteiche - Zossener Heide“. Deshalb kann eine Entscheidung zur Festlegung dieser Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung noch immer nicht getroffen werden.
- Durch den Teilregionalplan Wind wird generell angestrebt, den Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Menschen und Umwelt ausgehen, so weit wie möglich zu vermeiden. Zum VRW 25 Wünsdorf wird im Umweltprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass auf Grund der vorgegebenen und respektierten Abstände keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld zu erwarten sind. (Siehe hierzu Umweltprüfungsbericht zum Teilregionalplan Wind, S. 121, ff.) Für die Avifauna sehen Sie hierzu im Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windnutzung 2027, S. 39 Tabelle 8 die Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten. Zu den Fledermäusen siehe Umweltprüfung auf Seite 63. Der Fortgang des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Wierachteiche - Zossener Heide“ ist auch der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt. Es wird auf Abschnitt IV.2.6.5 der Planbegründung hingewiesen. Auf Anforderungen des Brandschutzes kann in nachgelagerten Genehmigungsverfahren eingegangen werden. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.
- BE-ID: 657 Die Potentialflächen sind Bestandteil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Die PF 25 und 57 sind vollständig bewaldet (Hauptbaumart: Kiefer). Wälder produzieren einen wesentlichen Teil unseres Sauerstoffs und tragen zur Reinigung von Wasser und Luft bei. Zugleich sind sie unverzichtbarer Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere und sichern so die natürliche Artenvielfalt. Windkraftanlagen im Wald zerstören die Natur und Landschaft und töten viele unter Naturschutz stehende Vögel, Fledermäuse und Insekten. Windparks führen auch zu einer lokalen Erwärmung von bis zu 0,5 Grad C und damit zu einer entsprechenden Austrocknung der Böden, insbesondere in Wäldern, wodurch die Gefahr von Waldbränden gegeben ist. WKA sind potentielle primäre Feuerquellen, die im Brandfall nicht löschar sind. Die Auswirkungen eines solchen Brandes wären verheerend. Die PF 25 und 57 sind Teil eines ehemaligen Truppenübungsplatzes und damit munitionsbelastet. Diese Flächen sollten daher keinesfalls zur Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Windenergieanlagen im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsanlage sind problematisch. Dazu ist noch keine Einzelfallprüfung erfolgt. WALDFLÄCHEN sollten nur dann zur Windenergienutzung infrage kommen, wenn es außerhalb der Waldflächen keine adäquaten Flächen gibt. Es sollte Ziel der Bundesregierung und der Regionalen Planungskommissionen sein, möglichst viele naturnahe Wälder zu erhalten. Wald darf nicht als mögliche Gewerbefläche betrachtet und ausgewiesen werden. Meiner Meinung nach sind Waldflächen generell zur Errichtung von WKA auszuschließen. Ich bin als Vorstandsmitglied des Naturschutzvereins „Freier Wald“ e.V. Kallinchen für den Erhalt unserer Natur in Verantwortung für nachfolgende Generationen. Abschließend erkläre ich, dass diese Einwendung meine persönliche Einwendung ist und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG: Ich verfüge, dass mein Name und meine Adresse vor der Weitergabe an die
- Die Ausführungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Die pauschale Annahme, Windkraftanlagen zerstören die Natur und Landschaft und töten viele unter Naturschutz stehende Vögel, Fledermäuse und Insekten, ist unbegründet. Durch die Festlegung von Vorrangbieten wird auf eine Vermeidung bzw. Verringerung negativer Auswirkungen des Betriebs von Windenergieanlagen hingewirkt. Auf Belange des Brandschutzes kann im Anlagengenehmigungsverfahren eingegangen werden. Zur Kampfmittelbelastung wird auf BE 711 verwiesen. Der Anregung, Waldflächen generell von der Bebauung mit Windenergieanlagen auszuschließen wird nicht gefolgt. Hierzu erfolgt der Verweis auf BE 707 sowie auf Rn. 133 der Planbegründung.

Planungskommission unkenntlich gemacht werden und meine Einwendung nicht an Dritte weiterzuleiten ist.

Stellungnehmer(in): 6073 / Privat

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

- BE-ID: 658 Hiermit erkläre ich meine Einwendung gegen den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 VRW 25. Zu dem o.g. Beteiligungsverfahren gebe ich folgende Einwendungen ab (bei dieser Einwendung handelt es sich um meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Weitere Einwendungen, insbesondere vertiefende Einwendungen behalte ich mir vor): Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich folgende Einwendungen im vorgenannten Beteiligungsverfahren ab: 1. Allgemein: Die Zossener Heide ist ein Naherholungsgebiet für Zossener, aber auch für Bewohner der Stadt Berlin und deren Umland. Vor allem die Nähe zum Motzener See, dessen Wasserqualität von besonderer Güte ist und die unmittelbare Lage des VRW25 im Wald der Zossener Heide, wo sich Flora und Fauna mehrere Jahrzehnte nahezu ungestört entwickeln konnten geben den Menschen ein besonderes Lebensgefühl und Erholungsqualität. Die geplante Windkraftnutzung steht der Lebensqualität der hier lebenden Menschen und deren Besuchern schädigend gegenüber. Ich möchte nicht in einem Industriegebiet wohnen. Warum planen und bauen Sie solche Ungeheuer nicht in Gebieten, die eh schon durch Industriebebauung verunstaltet sind. Zudem stelle ich mir die Frage, ob Brandenburg nicht schon genügend sogenannte erneuerbarer Energie erzeugt. Weiß doch schon jedes Kind, dass Strom nicht speicherbar ist und der Wind nicht immer weht. Deshalb nehmen Sie bitte Abstand von diesem Wahnsinn.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese bewirken jedoch nicht, dass Änderungen an der Festlegung des VRW 25 vorgenommen werden. Durch den Teilregionalplan Wind wird generell angestrebt, den Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Menschen und Umwelt ausgehen, so weit wie möglich zu vermeiden. Dabei können nicht alle Nebenwirkungen von WEG auf Ihre nächste Umgebung vermieden werden. Durch das von der Regionalen Planungsstelle angewendete mehrstufige Planungsverfahren auf der Suche nach geeigneten Standorten wird dazu beigetragen, dass eine Beeinträchtigung betroffener Schutzgüter möglichst gering ausfällt. (Siehe hierzu Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Rn. 33, ff.) Zum WEG 25 in Wünsdorf wird im Umweltprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass auf Grund der in Kapitel IV.2.5.1. begründeten Mindestabstände zu bewohnten Gebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld zu erwarten sind. Die Aufenthaltsqualität am und die Wassergüte im Motzener See werden durch das VRW 25 nicht beeinträchtigt.
- BE-ID: 659 2. Auswirkungen auf den Bestand der Fledermauspopulation: Die in den Jahren 2012/2013 vorgenommenen Untersuchungen, aber auch die aktuellen Gutachten der Planungsgesellschaft Idas aus dem Jahr 2023 ergaben ergaben einen Bestand von 14 Fledermausarten. Alle in der Zossener Heide vorkommenden Fledermäuse sind durch die geplanten WKA gefährdet, davon sind mindestens 6 Arten sehr stark bis extrem gefährdet. Die Fledermausdichte ist hier derart hoch, dass nach den Naturschutzgesetzen, die das Land erlassen hat, keine den Fledermausbestand gefährdende Windkraftanlage errichtet werden dürfte. § 34 Nr.4 BbgNatSchG verbietet ausdrücklich, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räumlichkeiten, die als Winterquartier für Fledermäuse dienen, in der Zeit vom 01.10. - 31.03. unbefugt aufzusuchen. Gemäß § 34Nr. BbgNatSchG dürfen Bäume und Bruthöhlen nicht besichtigt werden. Die Fledermäuse fühlen sich in der Zossener Heide wohl. Sie bevorzugen nicht strukturarme Kiefern-Monokulturen, sondern Misch- und Laubwälder, die aus unterschiedlichen alten Bäumen aufgebaut sind. Diese Umgebung haben sie hier gefunden. Häufig wird festgestellt, dass es (noch) zu wenige Erfahrungen hinsichtlich der Planung und der Auswirkungen der WKA in Wäldern gibt. Genau deshalb sollte man auf Fachleute hören, so auch auf das im Rahmen der Waldfunktionskartierung gezogene Fazit: "Wälder sind in der Regel kleinteilige strukturreichere und naturnähere Ökosysteme als Agrarflächen." Es wurde untersucht und im Bericht des Fledermausgutachters dargestellt, dass die Zossener Heide und ihre Waldrandgebiete eine hohe Bedeutung als Reproduktionsgebiet für zahlreiche Fledermausarten hat. Das Vorkommen an Fledermäusen ist wesentlich größer als bisher vermutet wurde. Aufgrund der aktuellen Fledermauserfassungen und der aktualisierten Schlagopferstatistik (von Dürr) kann geschlussfolgert werden, dass in der Zossener Heide folgende der 14 nachgewiesenen Fledermausarten besonders bzw. extrem stark durch die geplanten Windkraftanlagen
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese bewirken jedoch nicht, dass Änderungen an der Festlegung des VRW 25 vorgenommen werden. In Anlage 3 zum Windkraftrlass des MLUK werden Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg definiert. Demnach sind die, in Absatz 6 festgelegten Parameter zu Abschaltzeiten, dazu geeignet das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant zu verringern. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt nicht. Die Annahme, beim VRW 25 handle es sich um ein Gebiet mit einer „reichen Strukturierung“, ist unzutreffend. Das VRW 25 ist ein Kiefernforst. (siehe dazu „Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming“, RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Halle Februar 2014, Anlage Karte 3 „Biotope“)

gefährdet würden: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhausfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus. Der Fledermausbestand einer ganzen Region würde durch die Errichtung von WKA gefährdet werden. Denn es wären nicht nur die Fledermäuse der Zossener Heide bedroht, sondern auch die Vorkommen im Umland - von den Fernwanderern ganz zu schweigen. Ornithologen haben mehrfach auch im Zusammenhang mit Totfunden bestätigt, von einer Gefährdung durch WKA kann grundsätzlich ausgegangen werden, weil diese Tiere offensichtlich Probleme bei der Wahrnehmung dieser Gefahrenquelle haben. Brandenburgs Landesforstverwaltung hat sich seit Jahren unter dem Motto „Waldwirtschaft -aber natürlich“ das Ziel gesetzt, wieder mehr Vielfalt in den märkischen Wald zu bringen. Mit dem Brandenburger Waldumbau, in den 90er Jahren begonnen, soll ein Wald entstehen, der auch Fledermäusen guten Lebensraum bietet. Waldumbau muss auch den Fledertieren helfen. Windräder würden ihre Population vernichten. Alle heimischen Fledermausarten sind im Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützt“ eingestuft. Hieraus ergeben sich besondere Schutzbestimmungen, die vom Gesetzgeber als Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bezeichnet werden (§42 BNatSchG). Aufgrund des europarechtlichen Schutzstatus für Fledermäuse sind Verstöße gegen diese Schutzbestimmungen ganz überwiegend keine bloße Ordnungswidrigkeiten, sondern mit Geld oder sogar Freiheitsstrafe bewehrte Straftaten.

- | | | |
|------------|--|---|
| BE-ID: 661 | 3. Gesundheitliche Beeinträchtigungen: Durch den geplanten Regionalplan befürchte ich immense gesundheitliche Beeinträchtigungen an meinem Wohnort, z. B. durch Schattenschlag und (Infra)schallimmissionen der Windindustrieanlagen. Die bedrängende Wirkung von Infraschall ist für mich nicht hinnehmbar! Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Gegensatz zu anderen Ländern in Deutschland noch keine Langzeitstudien bzgl. gesundheitlicher Auswirkungen von Infraschall für den Menschen vorliegen bzw. anerkannt sind. Solche Langzeitstudien sind vor Errichtung von weiteten Windindustrieanlagen in jedem Falle abzuwarten. | Die Bedenken zu Infraschall werden zur Kenntnis genommen. Niederfrequenter Schall ist durch natürliche Quellen wie Wind aber auch durch technische Geräte wie Kühlschränke oder Klimaanlage. Es gibt gegenwärtig keinen wissenschaftlich fundierten Nachweis für eine Kausalität zwischen Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen und einem negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Einen wissenschaftlich fundierten Nachweis darüber, dass die Infraschallemissionen von Windenergieanlagen ab einem Abstand von ca. 700 Metern kaum noch messbar sind, findet sich in der Untersuchung des Umweltbundesamts "Infraschall von Windenergieanlagen" (Myck, Thomas 2021) Aufgrund dieser Sachlage bewirken die vorgebrachten Bedenken keine Planänderung. |
| BE-ID: 662 | 4. Tötungsgefahren für Vögel: Es kann davon ausgegangen werden, dass im Vorranggebiet mindestens ein Seeadlerhorst beheimatet ist. Die Seeadler nutzen den Motzener See als Nahrungsquelle. Eine Kollision mit den Rotoren ist also vorprogrammiert. Auch Mäusebussarde und andere Großvögel durchqueren die Zossener Heide in regelmäßigen Abständen. Somit ist die Planung von Windkraftanlagen in der Zossener Heide höchst problematisch und aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Auch die Population des hier ansässigen Ziegenmelkers ist durch die Errichtung von WKAs extrem gefährdet. Insgesamt lehne ich den Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 nachdrücklich ab! Weitere Einwendungen, insbesondere vertiefende Einwendungen bleiben vorbehalten. | Artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt. Datengrundlage dafür ist die avifaunistische Kartierung des LUA Brandenburg mit Stand vom 30.1.2023. In Bezug auf die Betroffenheit des Ziegenmelkers wird auf BE 699 verwiesen. |

Stellungnehmer(in): 6074 / Privat

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1167 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung, Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabgrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebiets VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.

TÖB-Nr.: 6075 /

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1168 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung, Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabgrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebiets VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6076 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1433 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Bad Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 42 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 44 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 68 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 71 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 76 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1651 Hiermit nehme ich im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wie folgt Stellung: Ich widerspreche ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Bensdorf/Nitzahn (folgend: Planungsfläche), die im Rahmen des Windparkvorhabens der ENP Energieplan GmbH, Berlin für zukünftige Windenergienutzung identifiziert wurde. Als Grundstückseigentümer/in befürworte ich die Nutzung meines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie. Ich unterstütze die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantrage hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) in den Sachlichen Teilregionalplan. Die neue Bundesregierung hat die Beschleunigung und Intensivierung der Energiewende zu einem zentralen Thema ihrer Amtszeit erklärt. Damit dies gelingen kann, sollen mindestens zwei Prozent der bundesweiten Fläche für Windenergie zukünftig verfügbar gemacht werden, sodass daraus ein hoher Bedarf an neuen Windenergieprojekten entsteht. Neben meinem eigenen Interesse als Bürger sind der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien und das Erreichen der Klimaschutzziele Beweggründe von überragender öffentlicher Gewichtung. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist für mich nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche aktuell keinerlei Berücksichtigung in der Entwurfskulisse findet. Das Gebiet erfüllt die angesetzten Tabu-Kriterien des Katalogs der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, um als Windvorranggebiet infrage zu kommen. Bei den Restriktionskriterien ist, nach meinem Verständnis, der Windenergie ein überragendes Gewicht beizumessen, um bei den Klimaschutzziele schnellstmöglich aufzuholen. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche stattfinden muss. Geschieht dies nicht, sehe ich mich erheblich in meinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Mir würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie die ENP Energieplan GmbH Windenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte ich einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordere ich als Grundstückseigentümer/in der Planungsregion Havelland-Fläming inständig darum, die Planungsfläche Bensdorf/Nitzahn in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung für die Region Havelland-Fläming aufzunehmen.

Es wird beantragt, die Planungsfläche „Bensdorf/Nitzahn“ [Anm. der Regionalen Planungsgemeinschaft: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnehmerin auf die, in Anlage 1 der Stellungnahme der ENP Energieplan GmbH vom 10.10.2023 dargestellte, Fläche bezieht] als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Zur Begründung der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet festzulegen, wird auf den Abwägungstext der Stellungnahme der ENP Energieplan GmbH (BE 759) verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6078 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1434 Wir sind Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Wir befürworten den Ausbau der Erneuerbaren Energien und haben Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unseren Grundstücken. Daher haben wir mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung unserer Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen unsere Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Wir beantragen daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die

Stellungnahme

Belzig, Gemarkung Belzig, Flur 16, Flurstück 72 In der Gemeinde Bad Belzig, Gemarkung Belzig, Flur 17, Flurstück 13 Begründung: Unser privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unseren Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Unsere Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus unserer Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6079 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1435 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 180/3 Flur 6 der Gemarkung Lütte Flurstück Nr. 182 Flur 6 der Gemarkung Lütte Flurstück Nr. 255 Flur 6 der Gemarkung Lütte Flurstück Nr. 256 Flur 6 der Gemarkung Lütte Flurstück

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend

Nr. 288 Flur 6 der Gemarkung Lütte Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

BE-ID: 1436 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Illmersdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 10 Flur 4 der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 19 Flur 4 der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 85 Flur 3 der Gemarkung Illmersdorf Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu

Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Ihlow“, entsprechend der Darstellung in Anlage 1 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche überschneidet sich teilweise mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32. Es wird somit beantragt, eine Erweiterung des VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“

berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Nach den Feststellungen des Gutachters ist für keine der Vogelarten das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot (außer Kranich, hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfüllt. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen auch keine anderen Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 5 km zum nächsten WEG ein. Die Fläche liegt nicht innerhalb einer Freiraumfläche oder eines FFH-Gebietes. Weiter wird mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf eingehalten, so dass keine Umzingelung oder optisch bedrängende Wirkung geschaffen wird. Die Potenzialfläche Ihlow grenzt direkt an die Potenzialfläche Nr. 32 "Hohenseefeld" an, in der sich bereits mehrere WEA befinden. Sie stellt somit die Erweiterung einer Potenzialfläche bzw. eines Bestandwindparks dar. Die geplanten Windenergieanlagen werden nach Auskunft von Energiekontor nicht im Wald errichtet. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.

gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6081 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1437 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Illmersdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 10 der Flur 4 der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 19 der Flur 4 der Gemarkung Illmersdorf Flurstück Nr. 85 der Flur 3 der Gemarkung Illmersdorf Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Nach den Feststellungen des Gutachters ist für keine der Vogelarten das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot (außer Kranich, hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfüllt. Der Ausweisung der Potenzialfläche als WEG stehen auch keine anderen Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 5 km zum nächsten WEG ein. Die Fläche liegt nicht innerhalb einer Freiraumfläche oder eines FFH-Gebietes. Weiter wird mit der Planung einen Abstand von

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Ihlow“, entsprechend der Darstellung in Anlage 1 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche überschneidet sich teilweise mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32. Es wird somit beantragt, eine Erweiterung des VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf eingehalten, so dass keine Umzingelung oder optisch bedrängende Wirkung geschaffen wird. Die Potenzialfläche Ihlow grenzt direkt an die Potenzialfläche Nr. 32 "Hohenseefeld" an, in der sich bereits mehrere WEA befinden. Sie stellt somit die Erweiterung einer Potenzialfläche bzw. eines Bestandwindparks dar. Die geplanten Windenergieanlagen werden nach Auskunft von Energiekontor nicht im Wald errichtet. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.

Stellungnehmer(in): 6082 / Privat

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1171 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung/Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabgrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne und Bürger des Ortes Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebiets VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6083 / Privat

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1172 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung, Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabgrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebiets VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.

eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Stellungnehmer(in): 6084 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1438 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 180/1 der Flur 6 der Gemarkung Lütte Flurstück Nr. 181/2 der Flur 6 der Gemarkung Lütte Flurstück Nr. 189 der Flur 6 der Gemarkung Lütte Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der

Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6085 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1439 Ich bin Eigentümer von Grundstücken in den Gemarkungen Pausin und Wansdorf in der Gemeinde Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Pausin/Wansdorf plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Schönwalde-Glien Flurstück Nr. 29 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 30 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 35 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 40 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 43 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 45 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 46 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 47 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 114 der Flur 1 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 11 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 15 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 42/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 42/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 43/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 47/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 47/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 49/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 49/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 50/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 50/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 51/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 66 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 68 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 69 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 70 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 72 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 7 4 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 75 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 21 der Flur 7 der Gemarkung Wansdorf Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Pausin/Wansdorf und sind für die Windenergienutzung geeignet. Der Ausweisung des beplanten Gebiets Pausin/Wansdorf, als Windvorranggebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt keinen Schutzzweck und hat keinen ertragsreichen Boden. Es verlaufen vier Hochspannungsleitungen quer durch das Gebiet. Zu Siedlungen wird ein Abstand von 1.100 m eingehalten. Zudem wurden mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sowie Waldflächen mit einem Abstand gepuffert. Eine Erweiterung der Fläche nach Osten ist möglich. Diese östliche Fläche weist einen kupferverseuchten Boden auf, da sie in der Vergangenheit als Rieselfeld genutzt wurde. Der Bodenrichtwert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt bei 0,8. Zudem hat die Gemeinde Schönwalde-Glien Teile der Fläche in der Vergangenheit im Teilflächennutzungsplan als potenzielles Windeignungsgebiet ausgewiesen, so dass auch die Standortgemeinde die Fläche als bevorzugtes Windeignungsgebiet beurteilt. Der Ausweisung der Fläche Pausin/Wansdorf stehen keine

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Pausin/Wansdorf“, entsprechend der Darstellung in Anlage 4 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der

öffentlichen Belange entgegen.

Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6086 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1440 Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Möthlitz in der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Möthlitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Milower Land, Gemarkung Möthlitz, Flur 2 Flurstück 11/18, 11/20, 14/20, 19/10, 47/6, 72/45, 74/45, 75/45, 76/45, 77/45, 78/45, 79/45, 80/45,81, 81/45, 82/45, 83, 83/45,85, 87, 89, 91, 93, 95, 99,101,103,105,108,109 In der Gemeinde Milower Land, Gemarkung Möthlitz, Flur 5 Flurstück 1/18 Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und hierzu bereits geschlossene Nutzungsverträge mit der Energiekontor AG sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke sind für die Windenergienutzung geeignet; der Aufnahme der Grundstücke in ein Eignungsgebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die von der Firma Energiekontor AG geplante Potenzialfläche Möthlitz erfüllt alle Tabukriterien. Auch das Vorkommen der Großtrappe steht der Ausweisung der Potenzialfläche nicht entgegen. Für die Großtrappe besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da sie Windenergieanlagen umfliegt. Daher sind bislang auch keine Kollisionsopfer der Großtrappe in Deutschland dokumentiert. Die Großtrappe wird durch die in der Fläche Möthlitz geplanten 2 Windkraftanlagen nicht gestört. Eine Störung könnte durch die Windenergieanlagen nur verursacht werden, wenn sie in einem Flugkorridor der Großtrappe liegen und eine Barrierewirkung entfalten würden. Großtrappen wurden aber bislang über der Potenzialfläche von den beauftragten Gutachtern nicht gesichtet. Außerdem stehen bereits 5 Windenergieanlagen in der nahen Umgebung. Selbst wenn durch diese bestehenden Windenergieanlagen eine Barrierewirkung für die Großtrappe hervorgerufen würde, wird diese Wirkung durch die von der Firma Energiekontor geplanten 2 Anlagen, nicht verstärkt, da die neuen Anlagen in Richtung des Flugkorridors in einer Linie mit den Bestandsanlagen errichtet werden. Die Bestandsentwicklung der Großtrappe hat sich außerdem in den letzten Jahren deutlich verbessert. Nach dem nationalen Vogelschutzbericht 2019 ist der Populationstrend in den Jahren 2004 bis 2016 "zunehmend" mit einem Ausmaß der Veränderung von + 162 % im Durchschnitt. Der Langzeittrend seit 1980 ist stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Großtrappe ist durch die von uns geplanten 2 WEA, da diese nicht zu einer Barrierewirkung führen, nicht zu erwarten. Schließlich besteht die Möglichkeit, technische Antikollisionssysteme an den neuen Anlagen zu installieren. Aufgrund der Größe der Großtrappe und ihres Flugverhaltens sind die Vogeldetektionssysteme in der Lage, diesen Vogel sehr gut zu erkennen und die Windenergieanlagen bei einem Anflug abzuschalten. Es stehen somit der Ausweisung der Fläche Möthlitz und der Aufnahme meiner Grundstücke in die Fläche keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Möthlitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 2 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf die anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Bewertungen führt dazu, dass die betreffende Fläche von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 301 der Planbegründung) Letztlich widerspricht eine Ausweisung der benannten Flächen auch dem Kriterium B 30, da der 5-km-Mindestabstand zum VRW 55 deutlich unterschritten wäre.

Stellungnehmer(in): 6087 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1441 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Bad Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 61 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 14 der Flur 17 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 15 der Flur 17 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 17 der Flur 17 der Gemarkung Belzig Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6088 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1442 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Möthlitz in der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Möthlitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Milower Land Flurstück Nr. 47/5 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 53/3 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 73/45 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 78 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 79 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 81 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 82/45 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 97 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 108 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 109 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 22 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 141 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 149/12 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und hierzu bereits geschlossene Nutzungsverträge mit der Energiekontor AG sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke sind für die Windenergienutzung geeignet; der Aufnahme der Grundstücke in ein Eignungsgebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die von der Firma Energiekontor AG geplante Potenzialfläche Möthlitz erfüllt alle Tabukriterien. Auch das Vorkommen der Großtrappe steht der Ausweisung der Potenzialfläche nicht entgegen. Für die Großtrappe besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da sie Windenergieanlagen umfliegt. Daher sind bislang auch keine Kollisionsopfer der Großtrappe in Deutschland dokumentiert. Die Großtrappe wird durch die in der Fläche Möthlitz geplanten 2 Windkraftanlagen nicht gestört. Eine Störung könnte durch die Windenergieanlagen nur verursacht werden, wenn sie in einem Flugkorridor der Großtrappe liegen und eine Barrierewirkung entfalten würden. Großtrappen wurden aber bislang über der Potenzialfläche von den beauftragten Gutachtern nicht gesichtet. Außerdem stehen bereits 5 Windenergieanlagen in der nahen Umgebung. Selbst wenn durch diese bestehenden Windenergieanlagen eine Barrierewirkung für die Großtrappe hervorgerufen würde, wird diese Wirkung durch die von der Firma Energiekontor geplanten 2 Anlagen, nicht verstärkt, da die neuen Anlagen in Richtung des Flugkorridors in einer Linie mit den Bestandsanlagen errichtet werden. Die Bestandsentwicklung der Großtrappe hat sich außerdem in den letzten Jahren deutlich verbessert. Nach dem nationalen Vogelschutzbericht 2019 ist der Populationstrend in den Jahren 2004 bis 2016 "zunehmend" mit einem Ausmaß der Veränderung von +162 % im Durchschnitt. Der Langzeittrend seit 1980 ist stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Großtrappe ist durch die von uns geplanten 2 WEA, da diese nicht zu einer Barrierewirkung führen, nicht zu erwarten. Schließlich besteht die Möglichkeit, technische Antikollisionssysteme an den neuen Anlagen zu installieren. Aufgrund der Größe der Großtrappe und ihres Flugverhaltens sind die Vogeldetektionssysteme in der Lage, diesen Vogel sehr gut zu erkennen und die Windenergieanlagen bei einem Anflug abzuschalten. Es stehen somit der Ausweisung der Fläche Möthlitz und der Aufnahme meiner Grundstücke in die Fläche keine öffentlichen Belange

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Möthlitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 2 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf die anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Bewertungen führt dazu, dass die betreffende Fläche von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 301 der Planbegründung) Letztlich widerspricht eine Ausweisung der benannten Flächen auch dem Kriterium B 30, da der 5-km-Mindestabstand zum VRW 55 deutlich unterschritten wäre.

entgegen.

Stellungnehmer(in): 6089 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1063 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Möthlitz in der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Möthlitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Milower Land Flurstück Nr. 33 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 81 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 82/45 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Flurstück Nr. 109/24 der Flur 2 der Gemarkung Möthlitz Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und hierzu bereits geschlossene Nutzungsverträge mit der Energiekontor AG sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke sind für die Windenergienutzung geeignet; der Aufnahme der Grundstücke in ein Eignungsgebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die von der Firma Energiekontor AG geplante Potenzialfläche Möthlitz erfüllt alle Tabukriterien. Auch das Vorkommen der Großtrappe steht der Ausweisung der Potenzialfläche nicht entgegen. Für die Großtrappe besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da sie Windenergieanlagen umfliegt. Daher sind bislang auch keine Kollisionsopfer der Großtrappe in Deutschland dokumentiert. Die Großtrappe wird durch die in der Fläche Möthlitz geplanten 2 Windkraftanlagen nicht gestört. Eine Störung könnte durch die Windenergieanlagen nur verursacht werden, wenn sie in einem Flugkorridor der Großtrappe liegen und eine Barrierewirkung entfalten würden. Großtrappen wurden aber bislang über der Potenzialfläche von den beauftragten Gutachtern nicht gesichtet. Außerdem stehen bereits 5 Windenergieanlagen in der nahen Umgebung. Selbst wenn durch diese bestehenden Windenergieanlagen eine Barrierewirkung für die Großtrappe hervorgerufen würde, wird diese Wirkung durch die von der Firma Energiekontor geplanten 2 Anlagen, nicht verstärkt, da die neuen Anlagen in Richtung des Flugkorridors in einer Linie mit den Bestandsanlagen errichtet werden. Die Bestandsentwicklung der Großtrappe hat sich außerdem in den letzten Jahren deutlich verbessert. Nach dem nationalen Vogelschutzbericht 2019 ist der Populationstrend in den Jahren 2004 bis 2016 "zunehmend" mit einem Ausmaß der Veränderung von + 162 % im Durchschnitt. Der Langzeittrend seit 1980 ist stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Großtrappe ist durch die von uns geplanten 2 WEA, da diese nicht zu einer Barrierewirkung führen, nicht zu erwarten. Schließlich besteht die Möglichkeit, technische Antikollisionssysteme an den neuen Anlagen zu installieren. Aufgrund der Größe der Großtrappe und ihres Flugverhaltens sind die Vogeldetektionssysteme in der Lage, diesen Vogel sehr gut zu erkennen und die Windenergieanlagen bei einem Anflug abzuschalten. Es stehen somit der Ausweisung der Fläche Möthlitz und der Aufnahme meiner Grundstücke in die Fläche keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Möthlitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 2 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Großtrappe wird auf die anzuwendenden Vorschriften nach Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Bewertungen führt dazu, dass die betreffende Fläche von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen wird. (siehe Rn. 301 der Planbegründung) Letztlich widerspricht eine Ausweisung der benannten Flächen auch dem Kriterium B 30, da der 5-km-Mindestabstand zum VRW 55 deutlich unterschritten wäre.

Stellungnehmer(in): 6090 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1065 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Pausin in der Gemeinde Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Pausin/Wansdorf plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Schönwalde-Glien Flurstück Nr. 44/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 44/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 45/1 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 45/2 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Pausin/Wansdorf und sind für die Windenergienutzung geeignet. Der Ausweisung des beplanten Gebiets Pausin/Wansdorf, als Windvorranggebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt keinen Schutzzweck und hat keinen ertragsreichen Boden. Es verlaufen vier Hochspannungsleitungen quer durch das Gebiet. Zu Siedlungen wird ein Abstand von 1.100 m eingehalten. Zudem wurden mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sowie Waldflächen mit einem Abstand gepuffert. Eine Erweiterung der Fläche nach Osten ist möglich. Diese östliche Fläche weist einen kupferverseuchten Boden auf, da sie in der Vergangenheit als Rieselfeld genutzt wurde. Der Bodenrichtwert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt bei 0,8. Zudem hat die Gemeinde Schönwalde-Glien Teile der Fläche in der Vergangenheit im Teilflächennutzungsplan als potenzielles Windeignungsgebiet ausgewiesen, so dass auch die Standortgemeinde die Fläche als bevorzugtes Windeignungsgebiet beurteilt. Der Ausweisung der Fläche Pausin/Wansdorf stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Pausin/Wansdorf“, entsprechend der Darstellung in Anlage 4 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1429 Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 47 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 23 der Flur 17 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 27 der Flur 17 der Gemarkung Belzig Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1430 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Bad Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 75 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 2 der Flur 17 der Gemarkung Belzig
Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1431 Ich bin Eigentümer eines Grundstücks in der Gemarkung Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinem Grundstück. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meines Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt mein Grundstück jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgendes Grundstück in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 260 der Flur 6 der Gemarkung Lütte Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinem Grundstück und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Mein Grundstück liegt in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und ist für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannte Fläche liegt vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1432 Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemarkung Wansdorf in der Gemeinde Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinem Grundstück. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Pausin/Wansdorf plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meines Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt mein Grundstück jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgendes Grundstück in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Schönwalde-Glien Flurstück Nr. 26 der Flur 7 der Gemarkung Wansdorf Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinem Grundstück und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Mein Grundstück liegt in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Pausin/Wansdorf und ist für die Windenergienutzung geeignet. Der Ausweisung des beplanten Gebiets Pausin/Wansdorf, als Windvorranggebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt keinen Schutzzweck und hat keinen ertragsreichen Boden. Es verlaufen vier Hochspannungsleitungen quer durch das Gebiet. Zu Siedlungen wird ein Abstand von 1.100 m eingehalten. Zudem wurden mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sowie Waldflächen mit einem Abstand gepuffert. Eine Erweiterung der Fläche nach Osten ist möglich. Diese östliche Fläche weist einen kupferverseuchten Boden auf, da sie in der Vergangenheit als Rieselfeld genutzt wurde. Der Bodenrichtwert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt bei 0,8. Zudem hat die Gemeinde Schönwalde-Glien Teile der Fläche in der Vergangenheit im Teilflächenutzungsplan als potenzielles Windeignungsgebiet ausgewiesen, so dass auch die Standortgemeinde die Fläche als bevorzugtes Windeignungsgebiet beurteilt. Der Ausweisung der Fläche Pausin/Wansdorf stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Pausin/Wansdorf“, entsprechend der Darstellung in Anlage 4 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1469 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Hinweis:Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet .. Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebietes VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6096 / Privat

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1146 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebietes VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6097 / Privat

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 1147 Ich bin von dem im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 enthaltenen WEG 25 persönlich betroffen. In dem vorgenannten Beteiligungsverfahren gebe ich folgende Einwendungen ab: 1. Niederfrequenter Schall (Infraschall). Unstrittig dürfte sein, dass Windkraftanlagen Schallimmissionen erzeugen. Im hoch- und niederfrequenten Bereich werden diese Schallwellen km-weit, auch über das Erdreich, getragen. Strittig ist ob diese Schallwellen, hier insbesondere die niederfrequenten, besonders alten und jungen Menschen schaden. Bis jetzt gibt es keine anerkannte Gutachten weder dafür noch dagegen, schon gar nicht ist der niederfrequente Schall in der heute gültigen Fassung der TA Lärm erfasst, obwohl unstrittig ist, dass dieser bei Menschen diverse Krankheitsbilder erkennen lässt. Auch der hochfrequente Schall hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen. Gemäß des Grundgesetzes der BRD Artikel 2, Absatz 2 hat jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Auf Grund dessen, dass eben keine zugelassene bzw. anerkannte Studien und schon gar nicht ein Regelwerk für den Umgang mit niederfrequenten Schall vorliegt, nimmt derjenige der unmittelbar oder mittelbar die Befugnis zum Bau dieser Anlagen erteilt oder bei der Erfüllung mitwirkt billigend in Kauf nicht nur dieses Grundgesetz zu verletzen, sondern er trägt aktiv zu einer eventuellen körperlichen Verletzung bei. Für den Fall, dass meiner Familie und oder mir selber ein körperlicher Schaden entsteht, kündige ich jetzt schon den Gebrauch des § 823 BGB an.

Die Bedenken zu Infraschall werden zur Kenntnis genommen. Das von Windenergieanlagen Emissionen ausgehen, wird nicht bestritten. Niederfrequenter Schall ist durch natürliche Quellen wie Wind aber auch durch technische Geräte wie Kühlschränke oder Klimaanlage. Es gibt gegenwärtig keinen wissenschaftlich fundierten Nachweis für eine Kausalität zwischen Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen und einem negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Einen wissenschaftlich fundierten Nachweis darüber, dass die Infraschallemissionen von Windenergieanlagen ab einem Abstand von ca. 700 Metern kaum noch messbar sind, findet sich in der Untersuchung des Umweltbundesamts "Infraschall von Windenergieanlagen" (Myck, Thomas 2021) Aufgrund dieser Sachlage ist ein, über den in Rn. 91ff begründeten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1100 Metern hinausgehender Abstand nicht gerechtfertigt. Eine Verletzung des Art. 2, Abs. 2 GG ist nicht erkennbar. Die vorgebrachten Hinweise bewirken keine Planänderung.

BE-ID: 1148 2. Brandschutz: Die Gefährdung durch Industrieanlagen im Wald widerspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung. Das Baugesetz fordert in § 1, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ist. Der Entwurf des Plans berücksichtigt nicht diesen gesetzlich verankerten Sicherheitsanspruch, da er einen möglichen Waldbrand nicht behandelt. Windenergieanlagen der Größe, wie sie in das WEG 25 gestellt werden sollen, erzeugen bei Betrieb an den Rotorflügelspitzen Geschwindigkeiten von bis zu 400 km/h. Im Falle eines Brandes der Rotorflügel können dabei brennende Teile bis zu 500 m weit weggeschleudert werden. Der DFV (Deutscher Feuerwehr Verband) schreibt dazu, dass diese Entfernung sich bei markantem Wind verdoppeln kann. Neben der Empfehlung des DFV im Falle eines Brandes in Rotorhöhe einschließlich des Maschinenhauses sämtliche Löscharbeiten einzustellen bzw. gar nicht erst den Versuch zu unternehmen, erweitert er diesen noch und schreibt, der Sicherheitsabstand ist auf 1.000 m zur Anlage zu erweitern. Nun ist durch Presse, Brandgutachten und Beobachter bekannt, dass die Vielzahl der Brände (ca. 80%) bei Windkraftanlagen durch Blitzeinschlag entstehen, das heißt evtl. installierte Löschanlagen im Maschinenhaus sind in diesem Fall völlig wirkungslos. Ein Löschen solcher Brände ist nicht möglich. Im Gegenteil, bei Überschlag eines Brandes auf die umliegenden Baumkronen verursacht eine Ausbreitung des Brandes in Minutenschnelle über die Baumwipfel. Dabei kann eine Ausbreitungsgeschwindigkeit bis zu 1.800 m/h entstehen. Wie sicherlich jeder Laie und Sie, als Regionale Planungsgemeinschaft mit Ihren verantwortlichen Mitarbeitern noch besser wissen muss, geht diese Ausbreitung explosionsartig von Baum zu Baum vor sich. Solch ein Feuer kann mit den üblichen Mitteln nicht aufgehalten werden. In meinem besonderen Fall bedeutet dies, dass ich gar nicht erst auf eine solche Verbreitung warten muss, sondern bei großer Rotorgeschwindigkeit und markanten Winden kann mein Grundstück einschließlich meiner Aufbauten schon von herumfliegenden, brennenden Teilen getroffen werden. Besonders erschwerend kommt, die immer noch in großer Stückzahl vorkommende Munition jeglicher Art, versteckt und unsichtbar im Boden liegend, hinzu. Diese reichen bis zu Bombengröße,

Die Hinweise zum Gefahrenpotenzial von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu der Entscheidung, das VRW 25 zu ändern. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Wie bei anderen technischen Anlagen auch ist bei Windenergieanlagen eine Risikobewertung und -vorsorge für den Havariefall im Anlagenehmigungsverfahren vorzunehmen.

deren Explosionswucht verheerende Auswirkungen haben kann. Da es wie schon erwähnt keine geeigneten Maßnahmen zur Brandbekämpfung gibt, und sich alle an Genehmigungsverfahren beteiligten Personen schon durch meine oben angeführten Hinweise darüber im Klaren sein dürften, handeln Sie widersprüchlich zu BGB § 823 und das zumindest fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. Ich fordere Sie daher auf, jegliche Handlungen, die mein Leben gefährden, zu unterlassen.

BE-ID: 1149 3. Naturschutz, Flora und Fauna: Das von Ihnen zur Ausweisung vorgesehene WEG 25 besteht keines Falls aus reinem Kiefernforst. Über den man sich sicherlich unter dem Oberbegriff „Nutzwald“ ja oder nein streiten könnte. Dieser Wald besteht nachweislich nur aus ca. 10% Kiefernforst. 90% sind zum Teil natürlich gewachsener Mischwald. Mehr als 20 Jahre unbeeinflusster Wildwuchs, nach Abzug der Russischen Truppen haben ihr Übriges dazu beigetragen. Im Übrigen habe ich bedingt durch eine gutachterliche Untersuchung festgestellt, dass sich innerhalb des vorgesehenen Gebietes 47 regelmäßige Brutvögel sowie weitere 11 Nahrungsgäste aufhalten. Von 58 vorkommenden Vogelarten sind 13 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, weiterhin ist dieses Vorhabens-Gebiet Heimat von 12, auf der roten Liste Brandenburgs geführten Vogelarten. Von den 10 reproduzierenden Fledermausarten ganz zu schweigen. Nicht umsonst wurde über dieses Waldgebiet ein Verfahren zur Erlangung eines Landschaftsschutzgebietes gelegt. Bei einem WEG handelte es sich um einen „unangemessenen Eingriff in den Waldbestand“. Dieser artenreiche Laub-/Mischwald würde als ökologisches System entwertet und würde einem bedeutsamen Teil seiner Funktion und Stabilität verlieren. Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt würden in gewaltigem Ausmaß zerstört. Da, wie eben geschrieben, die Wünsdorfer Heide ein strukturreiches Misch- und Laubwaldgebiet ist, bietet es die besten Voraussetzungen für eine große Fledermauspopulation. Bei der Fledermauserfassung in den Jahren 2012/13 durch erfahrene Fledermausgutachter wurden 14 Fledermausarten festgestellt. Ich fordere Sie auf, das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Gesetze und Erlasse der EU zum Schutz von Fledermäusen und deren Lebensräumen unbedingt einzuhalten. Das WEG 25 würde eine "technogene Entstellung" hervorrufen, die die Umgebung der "Wünsdorfer Heide" "deutlich sichtbar verändern, überformen und somit beeinträchtigen" würde. Die Maße der neuen Bauwerke, hier Windkraftanlagen, betragen „ein Vielfaches von jenen in der Umgebung“. Es wäre ein Hauptmerkmal der Umgebung! Da das WEG 25 auf den Hügeln der Endmoränenlandschaft der letzten „Eiszeit“ errichtet werden soll, hätte dies bei einer Anlagenhöhe von ca. 230 Metern eine entstellende Wirkung. Hier gilt, "dass eine technogene Entstellung nicht mehr zu vermuten ist, sondern als sicher gelten kann". Durch das Einbringen von riesigen Beton-Fundamenten für riesige Windkraftanlagen werden die Waldböden dermaßen versiegelt, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser nachhaltig sein werden. Für den Antransport der gewaltigen Bauteile der Windkraftanlagen werden auch die Zufahrten, der Kurvenradius an Weggabelungen und Ausweichpunkte mit Schotterstraßen versiegelt, als Waldwege kann man diese Straßen dann nicht mehr bezeichnen.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Planänderung. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Zur Betroffenheit verschiedener Fledermausarten wird auf BE 715 verwiesen.

BE-ID: 1150 4. Wertverlust meiner Immobilie: Darüber hinaus befürchte ich einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie. Meine Immobilie stellt auch eine Wertanlage als Altersvorsorge dar. Es ist bekannt, dass Grundstücke in der Nähe von Windparks als unverkäuflich gelten. Es ist zu befürchten, dass im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen der Wert meines Grundstückes erheblich sinkt bzw. das Grundstück unverkäuflich wird. Ich werde wirtschaftlich geschädigt, während letztlich auch auf meine Kosten Andere Gewinne aus den Industrieanlagen abschöpfen. Auch hier greift der § 823 unseres BGB. Ich fordere Sie schon jetzt auf, meinen Wertverlust zu ersetzen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass, sollte mir persönlich Schaden in jeglicher Art und Weise, durch den Bau von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Nähe entstehen, werde ich gegebenenfalls meine Rechte nach § 823 BGB jedem einzelnen der unmittelbar oder

Der Einschätzung, dass Wohnimmobilien in der Nähe zu Windparks als unverkäuflich gelten, kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

mittelbar am zustande kommen dieser Situation beteiligt ist und war, gegenüber beanspruchen. Weitere Einwendungen, insbesondere vertiefende Einwendungen bleiben vorbehalten. Insgesamt lehne ich den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nachdrücklich ab.

bewirken keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6098 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1358 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 29, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6099 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1359 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Ferch/Bliesendorf/Göhlsdorf, Flure 3, 2, 1, 5, Flurstücke 603, 88, 120, 612, 92, 32, 116, 114/2, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3

Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.
 Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6100 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1319 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Göhlsdorf, Flur 5, Flurstück 129, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

unverändert.

Stellungnehmer(in): 6101 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1320 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Göhlsdorf, Flur 6, Flurstück 16, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6102 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1321 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bliesendorf, Flur 4,5, Flurstücke 30,15, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6103 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1322 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 „Zollchow“ gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6104 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1323 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädel, Flur 4, Flurstück 55/5, 55/6, 57, 58/2, 59/2, 65, 66, 67, 71, 72, 76, 103) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädel“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks "Rädel" im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6105 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1324 Wir sind Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädel, Flur 4, Flurstück 50/1, 50/2) Wir möchten deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädel“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6106 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1325 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 „Zollchow“ gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6107 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1326 Ich bin Grundstückseigentümerin von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 „Zollchow“ gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung

Die Zustimmung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6108 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1327 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bliesendorf, Flur 5, Flurstücke 355,356, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. OS „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

TÖB-Nr.: 6109 /

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1328 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Göhlsdorf, Flur 5, Flurstücke 519,568,569, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“

Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6110 / Privat

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1329 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstücke 7, 9, 10, 11, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Reesdorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 16 „Reesdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 16

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 16 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 16 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

„Reesdorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6111 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1330 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 52, 53, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6112 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1331 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bliesendorf, Flur 4, Flurstück 3, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6113 / Privat

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1332 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstücke 7, 9, 10, 11, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Reesdorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 16 „Reesdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 16 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur

darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 16 „Reesdorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 16 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6114 / Privat

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1333 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstücke 3, 5, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Reesdorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 16 „Reesdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 16 „Reesdorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 16 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 16 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6115 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1334 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Werbig, Flur 6, Flurstück 29). Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Sernow“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Sernow“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Sernow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 32 und 34 . 2. Das Gebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Die vorgeschlagene Fläche ist in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom 09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“ Hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums B 30 wird ergänzend auch die BE 961 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6116 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1336 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Niebendorf, Flur 4, Flurstücke 44,45, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6117 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1338 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädell, Flur 4, Flurstück 68) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädell“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädell“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer

bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädel“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6118 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1444 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 20, 43, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6119 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1339 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 20, 43, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6120 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1341 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstück 86/45, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders

Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6121 / Privat

STRP Wind / III. VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow

BE-ID: 1342 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 233, 275, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Hohenseefeld II. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 32 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 32 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der

Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 32 „Hohenseefeld II“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6122 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1343 Wir sind Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Grabow, Flur 1, Flurstück 113) Wir möchten deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Locktow“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes privates Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Locktow“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung unseres Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die benannte Fläche im Rahmen des „Windpark Locktow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Der Anregung, das Gebiet „Locktow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 26 und 51 erheblich. 2. Die VRW 26 und 51 befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Mit Schreiben des Amtes Niemeck vom 23.03.2023 haben die betroffenen Gemeinden mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der angeregten Fläche abgelehnt wird. Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Fläche „Locktow“ ist jedoch die räumliche Nähe zu den

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

VRW 26 und 51 zu berücksichtigen, in denen bereits 44 Windenergieanlagen errichtet sind. Der 5-km-Mindestabstand ist bereits zwischen den VRW 26 und 51 deutlich unterschritten. Das Gebiet „Locktow“ befindet sich nur etwa 3 km vom VRW 51 entfernt und muss daher im räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Vorranggebieten bewertet werden. Die vorgebrachte Anregung bewirkt keine Planänderung.

Stellungnehmer(in): 6123 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1344 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 52, 53, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6124 / Privat

nicht zuordenbar

BE-ID: 1345 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 35, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VR WEN 49 Willmersdorf-Tempelfelde. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VR WEN Nr. 49 „Willmersdorf-Tempelfelde“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VR WEN Nr. 49 „Willmersdorf-Tempelfelde“ im sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Die benannte Fläche befindet sich in der Planungsregion Uckermark-Barnim und kann somit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sein.

Stellungnehmer(in): 6125 / Privat

STRP Wind / III. VRW 29 Christinendorf

BE-ID: 1346 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 129, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW 29 Christinendorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 29 „Christinendorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 29 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023

ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 29 „Christinendorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

(GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 29 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6126 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1347 Ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, 3, Flurstücke 44/1, 97, 98, 99, 100 die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6127 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1335 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Werbig, Flur 4, Flurstück 11). Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Sernow“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Sernow“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Sernow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 32 und 34 . 2. Das Gebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Die vorgeschlagene Fläche ist in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom 09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“ Hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums B 30 wird ergänzend auch die BE 961 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6128 / Privat

STRP Wind / III. VRW 06 Zollchow

BE-ID: 1348 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 06 „Zollchow“ gemäß Anlage 1 wie geplant festzusetzen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes Nr. 06 „Zollchow“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Die Zustimmung zur geplanten Festsetzung des VRW 06 "Zollchow" wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6129 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1349 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Göhlsdorf, Flur 5, Flurstück 179, das auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt ist. Mein Grundstück liegt im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch mein laut Anlage 1 aufgeführtes Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur

bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6130 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1350 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Radel, Flur 4, Flurstück 41/2,41/3,47 /1,47 /2,60/2,69,89,95,97,129,131/1,131/3,132,133,136) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Radel“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Radel“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Radel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6131 / Privat

STRP Wind / III. VRW 31 Petkus/Wahlsdorf

BE-ID: 1351 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Schlenzer, Stülpe, Flur 2, 12, Flurstücke 2/2, 5/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 24, 27, 28, 33, 34, 38, 39, 40, 42, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Petkus-Wahlsdorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 31 „Petkus-Wahlsdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 31 „Petkus-Wahlsdorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 31 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 31 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6132 / Privat

STRP Wind / III. VRW 23 Dretzen

BE-ID: 1352 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dretzen, Flur 1, 3, 4, Flurstücke 84/45, 83/45, 77 /16, 79/16, 163, 45, 46, 51, 52, 53, 54, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Dretzen. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland -

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 23 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche

Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 23 „Dretzen“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 23 „Dretzen“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 23 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6133 / Privat

STRP Wind / III. VRW 16 Reesdorf

BE-ID: 1353 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstücke 3, 5, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Reesdorf. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 16 „Reesdorf“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 16 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 16 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist

Stellungnahme

Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 16 „Reesdorf“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

unverändert.

Stellungnehmer(in): 6134 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1354 Ich bin Grundstückseigentümerin von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädel, Flur 4, Flurstück 68) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädel“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädel“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädel“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Entscheidung, die Potentialfläche PF 30 „Rädel“ nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind auf S.223 der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9, (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6135 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1355 Ich bin Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädels, Flur 4, Flurstück 68) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädels“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädels“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erhebliche Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädels“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potentialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsmittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6136 / Privat

STRP Wind / IIIa.1. Potenzialflächen

BE-ID: 1356 Ich bin Grundstückseigentümerin von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Rädels, Flur 4, Flurstück 68) Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 den Windpark „Rädels“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

Es wird beantragt, die Potentialfläche 30 „Rädels“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Das

betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Rädel“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

vorgeschlagene Gebiet entspricht in einer etwas abweichenden Abgrenzung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft ermittelten Potenzialfläche PF 30. An den auf den Seiten 223 bis 226 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft in den BE 997 bis 1001 hingewiesen.

Stellungnehmer(in): 6137 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1357 Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Göhlsdorf, Flur 6; 5, Flurstücke 14/2; 116, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Windenergienutzung 2027 führen kann.

Stellungnehmer(in): 6138 / Privat

STRP Wind / III. VRW 05 Ferch

BE-ID: 1468 Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Ferch, Flur 1,3, Flurstücke 6/3, 88, 101, 103, 153,160;161,162;163,164,165,181,182,183,184,185,186,187,188,189,192,193,194,195,196,1 97;198,199,100; 61, die auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind. Meine Grundstücke liegen im Bereich des im Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming vorgesehenen Vorranggebietes VRW Nr. 05 Ferch. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des Regionalplans der Region Havelland-Fläming Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem Regionalplan der Region Havelland - Fläming das Vorranggebiet VRW Nr. 05 „Ferch“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so zu erweitern, dass auch meine laut Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden. Begründung: Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Entwurfsverfahren habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes VRW Nr. 05 „Ferch“ im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, eine Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 05 aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Das nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23) für den Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel wird erreicht. Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebietes 05 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Die dort dargestellte Sachlage ist unverändert.

Stellungnehmer(in): 6140 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1736 Wenn ein Rotor dem anderen im Weg ist 17.02.2021 (Foto vom David Bock/NCSA/XSEDE) SZ - Eine Beitrag von Christoper Schrader <https://www.sueddeutsche.de/wissen/windraeder-energiewende-windkraft-wirbel-1.5209098> Link am 10.09.2023 geprüft Nicht nur, dass erwiesenermaßen gerade im Osten alte Militärfelder (sogenannte T ÜP/Truppenübungsplätze)als besonders wertvolle Rückzugsorte für aussterbende Arten dienen, weil sie dort vor dem Zugriff der Zivilisation geschützt leben können, was den Verantwortlichen auch eigentlich als Mindestinformation bekannt sein sollte, wenn man ein Urteil darüber fällen möchte. Auch die sehr

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

aufschlussreiche Einschätzung Frau Dr. Dipl.-Biologin Gisela Deckerts ist mehr als lesenswert, wenn man sich eine fundierte Meinung bilden möchte. Frau Dr. Deckert, welche sogar das Bundesverdienstkreuz für ihre Verdienste als Naturschützerin erhalten hat, hätte sicherlich wesentlich besser zu den Bedingungen hier Vorort Auskunft geben können, als eine Gutachterfirma aus München.

BE-ID: 1778 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 22/ab Zeile 79. Beim Ziel 6.2 LEP HR handelt es sich um eine letztabgewogene, verbindliche Vorgabe der übergeordneten Landesplanung. Ziele der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beachten und sind einer Abwägung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften nicht zugänglich. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming - Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 23 von 75 (§ 4 Absatz 1 ROG). Gegebenenfalls in Erwägung zu ziehende Abweichungsentscheidungen dürfen nicht über eine Anpassung an bislang noch nicht abgewogene Verhältnisse hinausgehen und den Schutzzweck des Freiraumverbunds nicht unterminieren. Soweit durch die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde auch der Ausschluss der Ansiedlung von Windenergieanlagen umfasst ist, ist eine positive Standortentscheidung für die Windenergienutzung innerhalb der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbunds durch die Regionale Planungsgemeinschaft rechtlich unzulässig. Um nochmals Frau Geywitz zu bemühen: wie Frau Geywitz in der Talkshow bei Frau Maischberger am 27.09.2023 im Tenor äußerte: Physik ist Physik ... da gibt es nichts zu diskutieren. Windkraftindustrieanlagen entziehen den Windfeldern Bewegungs-Energie. Es handelt sich also nicht um sogenannte „erneuerbare“ Energien, sondern höchstens um Energie-„Umwandler“. Die entnommene Bewegungs-Energie ist somit der Atmosphäre entzogen und fehlt. Diese fehlende Bewegungs-Energie fehlt als Transportmittel im Wettergeschehen. Wenn man 125 Mrd. kWh Energie der Atmosphäre entzieht, kann man nicht erwarten, dass dies ohne Konsequenzen bleibt. [Es folgt eine Tabelle zur Bruttostromerz. In D. 2019-2022, mit folgenden Tabellen-Erklärungen] Bruttostromerzeugung nach Eurostat Energiebilanz und Energiebilanz Deutschland, sofern bei der Energiebilanz Deutschland die Pumpspeichererzeugung aus dem Umwandlungsausstoß heraus gerechnet wird, beziehungsweise Pumpspeicher als Speicher betrachtet werden. 2: vorläufige Angaben. 3: Erzeugung in Lauf- und Speicherwasserkraftwerken sowie Erzeugung aus natürlichem Zufluss in Pumpspeicherkraftwerken. 4 Nur Erzeugung aus biogenem Anteil des Hausmülls (ca. 50%), Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) Stand: Februar 2023. Statistisches Bundesamt: Bruttostromerzeugung in Deutschland für 2019 bis 2022 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen/Unternehmen/Energie/Erzeugung/Tabellen/bruttostromerzeugung.html> Link am 30.09.2023 geprüft.

Die Hinweise zu physikalischen Grundlagen der Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit den aus dem LEP-HR abgeleiteten Rechtsfolgen kann allerdings nicht erkannt werden.

STRP Wind / I. Planungsanlass

BE-ID: 1737 Dennoch hat eine solch herausragende Wissenschaftlerin in Ihren „ergänzenden“ Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden. Ich frage mich natürlich ... warum? https://www.dielinke-zossen.de/nc/meldungen/detail/news/frau-dr-Gisela_Deckert-aus-Kallinchen-erhielt-bundesverdienstkreuz. Wer also in Zusammenhang mit alten T ÜPs von Nutzwald spricht, muss sich aus meiner Sicht sagen lassen, dass er/sie keine Ahnung hat. Es liegt mir wirklich fern, jemandem persönlich nahetreten zu wollen. Aber die notwendigsten Grundkenntnisse sollten meiner Meinung nach schon vorhanden sein. Nachfolgend ein bisschen „Nachhilfe zum Schlaumachen“ Nach diesen Ein- und Ansichten kann ich nur zu der Meinung gelangen, dass selbst eine Hamburger Journalistin besser über unsere Zossener Heide informiert zu sein scheint als die Regionalplanung. Um die Wissenslücken zu schließen, folgt ihr Beitrag, welchen Frau Dagmar Jestrzemiński für die PAZ geschrieben hat: „Wie grüne Doppelmoral den deutschen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Unterlagen dienen der Nachvollziehbarkeit und Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen. Grundlage dafür bildet das Planungskonzept mit den abzuwägenden Belangen. Die Regionale Planungsgemeinschaft behält sich vor, ihre Sachverhaltseinschätzungen nicht auf Grundlage eines Zeitungsartikels zu treffen.

Wald zerstört. <https://paz.de/artikel/wie-grüne-doppelmoral-den-deutschen-wald-zerstört.html> 1 Link am 28.09.2023 geprüft Dagmar Jestrzemiński 15.08.2021 Wie grüne Doppelmoral den deutschen Wald zerstört Während einerseits für den „Klimaschutz“ massiv aufgeforstet wird, zerfurchen gigantische Windkraftanlagen andernorts artenreiche Waldbiotop. Doch langsam formiert sich Widerstand 1 m Rahmen eines Grußwortes zum 30-jährigen Bestehen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) wies Bundeskanzlerin Angela Merkel am 1. März zum wiederholten Mal auf die Bedeutung des Naturschutzes hin. Der Rückgang der Artenvielfalt müsse aufgehalten werden. Bemerkungen wie diese beinhalten stillschweigend eine kalte Doppelbödigkeit, da die deutschen Wälder offiziell für die Errichtung von Windparks freigegeben wurden und damit unsere wertvollsten Naturschätze, Kohlenstoffspeicher und Klimaanlagen. Vorgeblich aus öffentlichem Interesse, realiter aber zugunsten gewinnorientierter Unternehmen und Investoren, dürfen in diesen Lebensräumen mit unersetzbaren Funktionen und einer weit größeren Artenvielfalt und Populationsdichte als in den offenen Landschaften Tausende Windräder der neuen Generation von mehr als 200 Metern Höhe errichtet werden. Das geltende Tötungsverbot wird zwangsläufig in noch größerem Maße unterlaufen als bisher schon im Namen der Windindustrie: durch den Schlag von Vögeln, Fledermäusen und Insekten und durch den Druckabfall hinter den Rotoren (Durchmesser bis 150 Meter), der zum Tod der Tiere durch geplatzte Lungen und innere Organe führt. Nicht von ungefähr wird die Zahl der getöteten Individuen in den bereits mit Windkraftanlagen bestückten Wäldern absichtlich nicht untersucht oder bekannt gegeben. Einerseits massive Aufforstung - andererseits großflächige Rodungen auch in gesunden Wäldern: Kein anderes Land der Welt handelt im Namen des Klimaschutzes so rücksichtslos und widersinnig wie Deutschland. Es kann doch nicht weit her sein mit der Liebe der Deutschen zum Wald. Sonst würden wohl überall im Land Bürger dagegen auf die Straße gehen. Bürger kämpfen um ihren Wald. Südlich von Berlin haben sich Einwohner der aus insgesamt zehn Ortsteilen bestehenden Stadt Zossen (Kreis Teltow-Fläming) sowie aus den Mittenwalder Ortsteilen Töpchin und Motzen (Kreis Dahme-Spreewald) zum Naturschutzverein Freier Wald Zossen e.V. zusammengeschlossen. Sie wollen verhindern, dass der Windkraftbauer Enercon und sein Projektpartner, das in Kallinchen (Stadt Zossen) ansässige Unternehmen Energiequelle, im 1871 Hektar großen Waldgebiet Zossener Heide südlich von Berlin einen Windpark errichtet. Vor zehn Jahren sollte das Gebiet Zossener Heide Wierachteiche als Landschaftsschutzgebiet zur naturnahen Erholung ausgewiesen werden. Doch das Vorhaben des Landkreises scheiterte am Regionalplan Havelland-Fläming, durch den der Wald zum Windvorranggebiet herabgestuft wurde. Unbegreiflich für die ortsansässigen Naturschützer, denn auf dem früheren russischen Truppenübungsplatz hat sich seit Mitte der 90er Jahre ein vielfältiges Mosaik aus Kiefernmischwäldern, Birken und Eichenwäldern sowie Espengruppen mit Lichtungen und Totholz entwickelt. Die geschützten Biotop sind durch eine beeindruckende biologische Vielfalt gekennzeichnet. Das über der Zossener Heide schwebende Damoklesschwert hat den Dorfgemeinschaften nicht gutgetan. Wie überall spaltet auch hier die Windkraft die Gemeinden. Mit den so wohltuenden Waldspaziergängen in unberührter Natur wäre es aus und vorbei. Und das, was den Bürgern als notwendiger Beitrag zum Klimaschutz dargestellt wird, ist bei näherer Betrachtung mit einem ungeheuren Ressourcenverbrauch verbunden. Die „Monster“ würden hoch über die Bäume hinausragen. Für jede Anlage einschließlich der Zufahrtswege müssten 1,5 Hektar Wald gerodet werden. Moderne Anlagen benötigen ein Fundament von 1500 Kubikmetern Beton, verbaut mit 180 Tonnen Stahl. Große Teile des Turms werden mit Zement hergestellt. Insgesamt hat das Fundament ein Gewicht von 3500 Tonnen, und ein Turm ist 2800 Tonnen schwer. Das Gericht bestärkt den Widerstand. Das für den Windpark vorgesehene Gebiet am dicht besiedelten Südring von Berlin liegt in einer unzerschnittenen Waldfläche inmitten von Naturschutz-, Flora-Fauna-Habitat- und Landschaftsschutzgebieten. Zusammen bilden die Flächen einen überregional bedeutsamen

Groß-Biotopkomplex mit hohem Naturentwicklungspotential und unersetzbaren Funktionen im Landschaftshaushalt mit Puffer und Filterwirkungen. Sie sind somit ein Garant für die Grundwassererneuerung und -speicherung. Im Sommer 2013 hatte ein Gutachten über den Fledermausbestand in der Zossener Heide ergeben, dass dort 14 von 19 in Brandenburg vorkommenden Arten beheimatet sind. Damit gehört das Areal zu den fledermausreichsten Gebieten in Brandenburg. Der Wald ist heute Lebensraum von 80 Brutvogelarten mit bemerkenswerten Beständen seltener und bedrohter Vertreter der Großvogelfauna. Hier leben zahlreiche Schwarzspechte, Heidelerche, Ziegenmelker, Rot- und Schwarzmilane sowie See- und Fischadler. Die Argumentation der Windpark-Interessenten zielte dennoch darauf ab, den Wald durch ein Gefälligkeitsgutachten als „nicht einzigartig“ und damit als nicht erhaltenswert einzustufen. Zynischer kann man ein artenreiches Ökosystem wohl kaum herabwürdigen - und sich andererseits bei der „taz“ erfolgreich als „Öko“ verkaufen. Das erkannte auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das den Umweltschützern von Freier Wald Zossen 2017 und 2018 recht gab. Diese hatten wiederholt auf streng geschützte Arten hingewiesen und die angefangene Rodung eines Waldstücks beanstandet. Die Stadt Zossen bleibt jedoch bei ihrer Ausweisung eines Waldgebietes von 328 Hektar für eine bisher noch nicht bekannte Anzahl von Windrädern. Es winken hohe Gewerbesteuererinnahmen. Von 300.000 Euro pro Windrad auf 20 Jahre gerechnet ist die Rede. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. März bestärkte den bisherigen Ansatz, dass Windparks auch künftig zum Schutz einzelner Tiere verhindert werden können. Damit wird das bestehende Tötungsverbot bestärkt, und der von der Windbranche gewünschte neue Ansatz, bei Windparkprojekten nur die Populationsgefährdung zu berücksichtigen, wurde verworfen. Das Urteil dürfte Windinvestoren als Warnung dienen, desgleichen weitere Urteile des EuGH, die im Zusammenhang mit der Biodiversitätsstrategie des „European Green Deal“ zu erwarten sind.

BE-ID: 1740 Die EU-Kommission verklagt Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof. Unter anderem habe Deutschland eine „bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen“, teilte die Brüsseler Behörde am Donnerstag mit. (Handelsblatt / Verstöße im Naturschutz: EU-Kommission verklagt Deutschland vor EuGH / 1.8.2021) Am 1.8.2021 hat die EU ihre Klagerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund langjährig anhaltender Verstöße gegen das europäische Naturschutzrecht bekannt gegeben hat. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/klage-gegen-deutschland-verstoesse-im-naturschutz-eukommission-verklagt-deutschland-vor-eugh/26928760.html?ticket=ST-6041812-PF-iWi-icRsvd-j79PaDya-a-p6>, Man teilte hierbei die Besorgnis mit: „die für die einzelnen Gebiete in Deutschland festgelegten Erhaltungsziele (seien) nicht hinreichend quantifiziert und messbar“, was „erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit“ der Maßnahmen habe. Link am 10.09.2023 geprüft Mit anderen Worten: Bevor Sie darüber nachdenken, weitere Naturgebiete zu zerstören, sollte man doch wohl eher die noch anstehenden Aufgaben erfüllen und erst einmal die ausstehende Arbeit erledigen. Auch sollte man meiner Meinung nach hinterfragen, was denn wohl mit der Energie passiert, wenn -nicht erneuerbare Energien, wie z.B. ein Windkraftindustrieanlage- dem Windfeld Energie entzieht. Wohin diese Energie „verschwindet“ ... Im Wald gibt es dafür vier Richtungen: Nach oben oder nach unten und zu den Seiten {also links und rechts ...}, und zwar jeweils in Bodennähe! Und fragt man Ingenieure, die nicht das Lied derer singen müssen, dessen Brot sie essen, so erhält man von den übrigen zur Antwort, dass Wirbel entstehen. Und diese Wirbel werden den Wald verändern, bzw. auf Dauer vernichten. Oder, ... wie Frau Geywitz in der Talkshow bei Frau Maischberger am 27.09.2023 im Tenor äußerte: Physik ist Physik ... da gibt es nichts zu diskutieren. Im obigen Bild erkennt man eine

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Offshoreanlagen-Windschleppen Visualisierung, um denen, die hier entscheiden wollen und sich vermutlich bisher nicht mit den Folgen ihres Handelns auseinandergesetzt haben, eine Vorstellung davon zu geben, was sie mit ihren Entscheidungen anrichten könnten.

BE-ID: 1758 Gesundheit: Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 19/Zeile 63 Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [6] eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn durch den Betrieb einer Windkraftanlage die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming - Entwurf vom 15. Juni 2023 Den immer wiederkehrenden Bezug auf die TA-Lärm sehe ich als einen Irrglauben derer an, die sich nicht näher mit dem Thema beschäftigen. Denn wie Frau Dr. Bellut-Steak nun endlich wissenschaftlich formuliert, handelt es sich um den niederfrequenten Schall (auch niederfrequente Schwingungen genannt), der Menschen und Tiere erkranken lässt. Wie sehr diese niederfrequenten Schwingungen auf den Menschen gesundheitlich schädigend wirken, hat Frau Dr. Bellut-Steak mit Veröffentlichung ihrer Arbeit am 06. Juni 2023 nachgewiesen und ist für jedermann lesbar: Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction [Übersetzung: Die Beeinträchtigung des Endothels (Zellwände) und die Störung der Mikrozirkulation bei Menschen und Tieren, die Infraschall ausgesetzt sind aufgrund unregelmäßiger Mechano-Transduktion)] Ursula Maria Bellut-Staack Independent Scientist, Berlin, Germany. <https://www.scrip.org/journal/paperinformation.aspx?paperid=125553> Journal of Biosciences and Medicines Copyright © 2023 by authors and Scientific Research Publishing Inc. This work and the related PDF file are licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License. Link am 16.09.2023 geprüft (Google-Übersetzung): Sie weist nach, dass Bluthochdruck, Entzündungskrankheiten und Krebs durch ein Ungleichgewicht der Redoxsysteme entstehen, deren Ursache auf eine gestörte endotheliale Integrität zurückzuführen ist, die beispielsweise durch chronischen oxidativen Stress und/oder mechanischen (oszillatorischen) Stress verursacht wird. Das in den letzten Jahren schnell wachsende Wissen über mechanische Kräfte bei der zellulären Wahrnehmung und Regulierung (das in der Verleihung des Nobelpreises für die Entschlüsselung druck-/vibrationsempfindlicher Ionenkanäle gipfelte) führte uns zu der folgenden Hypothese: Der externe Stressor „Lärm“ erzeugt unter bestimmten Bedingungen ein oszillierendes Spannungsfeld im physiologisch laminaren Strömungsbett der Kapillaren, das zu unregelmäßigen Mechanotransduktionen führen kann. Die Ergebnisse liefern eine strikte Frequenzabhängigkeit bei der Mechanotransduktion mit der Bestimmung von Schwellenwerten für eine 1:1-Übertragung. Die kürzlich gewonnenen Erkenntnisse zur endothelialen Mechanotransduktion werfen ein neues Licht auf die Bedeutung niedriger Frequenzen. Dies könnte ein Hinweis auf den seit langem gesuchten pathophysiologischen Weg sein, wie Infraschall eine Stressorwirkung auf zellulärer Ebene ausüben kann." v Lärmexponierte Bürger, die in der Nähe von Infrastrukturen wie einer Biogasanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und größeren industriellen Windkraftanlagen (IWT) wohnen, weisen weltweit überwiegend eine mit Mikrozirkulationsstörungen einhergehende Symptomatik auf. Denkbar sind auch Auswirkungen auf Insekten oder Fische, da die Piezokanäle als konservierte Strukturen aller vielzelligen Organismen gelten. Es wird ein experimentelles Design vorgeschlagen, um den direkten pathologischen Einfluss von Infraschall definierter Stärke, Frequenz, Wirkungs-/ Zeitprofil und Dauer auf die sensible Vasomotion zu demonstrieren."

Die Ausführungen zu vermeintlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschallimmissionen werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Festlegung von Mindestabständen zu bewohnten Gebieten ist die TA-Lärm. An den dazu getroffenen Sachverhaltseinschätzungen ab Rn. 91 wird unverändert festgehalten.

BE-ID: 1759 Und GENAU AN DIESER ST ELLE MACHT SICH JEDER, DER/DIE WEGSCHAUT, SCHULDIG. POLITLK, ENTSCHEIDER, BÜRGERMEISTER, GESUNDHEITSÄMT ER, ÄRZTE, Sämtlicher Windkraftindustriebau ist zu stoppen und Studien sind breitgefächert durchzuführen. Der von den Windkraftindustrieanlagen ausgehende niederfrequente Schall/die niederfrequenten Schwingungen ist/sind schädlich ... Lesen Sie diese Studie !!! Animals, too, suffer from Wind Turbine Syndrome Aug 22, 2011 [5I]Print Article "Chickens near wind farms may provide early clues to potential harm to health of humans and animals" <https://www.windturbinesyndrome.com/2011/animals-too-suffer-from-wind-turbine-syndrome/> Link am 13.09.2023 geprüft (ins Deutsche mit Google übersetzt) „Unter Stress stehende Hühner können ein weichschaliges oder schalenloses Ei produzieren, das nicht gelegt werden kann und das Huhn tötet. Solche Vorfälle seien in der Nähe von Windparks dokumentiert worden, sagt Cumming, der auch Beispiele von Nutztieren und einem Hund gesammelt hat, die in der Nähe von Windparks an inneren Blutungen gestorben sind. ff Er glaubt, dass Windparks sogar dem Haustier der Familie schaden könnten. „Das Werrabee Veterinary Hospital bestätigte, dass ein Hund an multipler Organfibrose starb, vermutlich stressbedingt - und er befand sich außerdem im Umkreis von 2 km um Turbinen. ff Er beobachtete, dass Tiere, die in der Nähe von Windparks weideten, beim Schlachten ebenfalls Fibrose oder Blutungen wichtiger Organe zeigten. Er glaubt, dass dies erklären könnte, warum einige einheimische Vögel ihren Lebensraum verlassen und in der Nähe von Windkraftanlagen nicht mehr brüten. Das gibt Cumming Anlass zu großer Sorge, da er auf seiner neuseeländischen Farm Vogelarten gefährdet hat, die in Feuchtgebieten nisten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Das Brutverhalten neuseeländischer Hühner gehört nicht dazu.

BE-ID: 1761 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR00010949.htm> 1 Link am 28.09.2023 geprüft. Solange Windräder im Umkreis von 15 KM um Siedlungen herumstehen, gefährden sie die Gesundheit der betroffenen Bürger. Wer in diesem Umkreis Vorranggebiete festlegt, muss für die daraus resultierenden Folgen einstehen. Hinzu kommen die niederfrequenten Schwingungen, welche fälschlicherweise als Infraschall bezeichnet werden. Infraschall wirkt über eine Entfernung von rund 15 km im Radius ... und keinesfalls weniger intensiv am Rande des Radius als in dessen Mitte. <https://www.eike-klima-energie.eu/2019/03/14/der-infraschall-von-windstromanlagen-ist-erst-ab-15km-entfernung-nicht-mehr-schadlich-fur-bewohner/> (geprüft am 20.09.2023). Zossen ist somit bereits aus zwei Richtungen Infraschall ausgesetzt. Hinzu sollen die bereits genehmigten Anlagen in Wünsdorf kommen. Der Einfluss aus unterschiedlichen Richtungen sieht. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland) auch an dieser Stelle nochmals hin Interferenz-Muster Die aus mehreren Richtungen zusammentreffenden Wellen heben sich zum Teil gegenseitig auf, allerdings verstärken sie sich zum Teil auch gegenseitig, sodass punktuell mit einer erhöhten Belastung zu rechnen wäre, als sie bereits jetzt stattfindet, sobald die Windkraftindustrieanlagen in Wünsdorf /Töpchin ihre Arbeit aufnehmen würden. Hinzu kommt der märkische Sandboden, welcher die Übertragung von Schwingungen begünstigt, sodass die bereits geschilderte verstärkte Wirkung sich nochmals erhöhen würde. Dies stellt aus Unserer Sicht eine zu erwartende massive Beeinträchtigung der Gesundheit aller in Kallinchen und Schöneiche lebender Bürger dar. Auch wenn sich die einzelnen Windkraftindustrieanlagengebiete knapp über der 5-KM-Entfernungsgrenze befinden, so wird die Gesamtbeeinträchtigung in Kallinchen aus unserer Sicht mehr als erheblich unverträglich sein. (Siehe hierzu in der Stellungnahme 2022 die Studien zu Auswirkungen von Windkraftindustrieanlagen von bis zu 20 km im Umkreis). Dies trifft meiner Meinung nach

In Bezug auf das 5-km Abstandskriterium wird auf BE 1751 verwiesen. In Bezug auf Infraschall wird auf BE 1758 verwiesen.

nicht nur für Mensch und Tier zu, sondern auch die Bausubstanz der älteren Häuser in dieser bodendenkmalgeschützten Umgebung wird erheblichen Schaden erleiden, gleich der Erscheinungen, die mit massivem LKW-Verkehr einhergehen. Seiten 14 und 15 IV.2. Planungskonzept Allgemeine Planungsziele Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt mit der Ausarbeitung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die Verwirklichung der folgenden allgemeinen Planungsziele: Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming - Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 15 von 75 1. Der Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Mensch, Natur und Umwelt ausgehen, soll soweit wie möglich gemindert werden. Seite 15, Zeile 33 1. Der Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Mensch, Natur und Umwelt ausgehen, soll soweit wie möglich gemindert werden. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit negativen Auswirkungen auf die Umgebung der Anlagenstandorte verbunden. Negative Auswirkungen sind insbesondere: Schallimmissionen (Lärm), Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigungen. Das ist nur zum Teil richtig, denn der wichtigste Punkt wurde vergessen: Der niederfrequente Schall, dessen gesundheitsschädigende Wirkung eindeutig nachgewiesen wurde (siehe „Gesundheit“) und ... sollte es nach Recht und Gesetz zugehen, zu einem SOFORTIGEM Stopp sämtlicher Windkraftindustrieanlagen-Vorhaben führen müsste. Wie eindeutig gesundheitlich schädigend eine Windkraftindustrieanlage wirkt, hat Frau Dr. Bellut-Steak mit Veröffentlichung ihrer Arbeit am 06. Juni 2023 nachgewiesen und ist für jedermann lesbar (Google-Übersetzung ins Deutsche/ Beeinträchtigung des Endothels und Störung der Mikrozirkulation bei Menschen und Tieren, die Infraschall ausgesetzt sind, aufgrund unregelmäßiger Mechanotransduktion):

BE-ID: 1762 Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound siehe BE 1758

due to Irregular Mechano-Transduction Ursula Maria Bellut-Staack Independent Scientist, Berlin, Germany. <https://www.scirp.org/journal/paperinformation.aspx?paperid=125553> Journal of Biosciences and Medicines Copyright © 2023 by authors and Scientific Research Publishing Inc. This work and the related PDF file are licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License. Link am 16.09.2023 geprüft Hinzu kommt die Mehrfachbelastung durch Windkraftindustrieparks im Umkreis von 15 KM erschwerend hinzu. Natürlich ... so muss ich als betroffene Bürgerin zynisch feststellen, stammt diese Studie ebenfalls nicht aus Deutschland. EIKE <https://eike-klima-energie.eu/2019/03/14/der-infraschall-von-windstromanlagen-ist-erst-ab-15km-entfernung-nicht-mehr-schaedlich-fuer-Bewohner/> Link am 28.09.2023 geprüft Der Infraschall von Windstromanlagen ist erst ab 15km Entfernung nicht mehr schädlich für Bewohner Gepostet von Andreas Demmig | M rz 14, 2019 1 1 ML 1 Das Max-Planck-Institut hatte den nicht im hörbaren Bereich liegenden Infraschall als Ursache für Stress, Schlafstörungen und mehr identifiziert. Eine schwedische Forschergruppe hat festgestellt, dass es das pulsierende Geräusch niederfrequenter Windturbinen (Amplitudenmodulation) ist, das für Schlafprobleme bei Menschen verantwortlich ist, die dazu gezwungen sind, mit ihr zu leben. [zum Thema Das Umweltbundesamt stellt fest: Infraschall ist schädlich und Infraschall der Windkraftanlagen treibt Deutsche aus ihrem Heim] Die derzeitigen Planungsregeln, die den Bau riesiger industrieller Windturbinen im Abstand von etwa tausend Metern (oder gar weniger) zu Wohngebäuden zulassen, sind ein Hohn. Die finnische Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Sicherheitsabstand mehr als 15.000 Meter betragen sollte. Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health - SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 Die in Satakunta und Nordösterbotten, Finnland durchgeführte Pilotstudie zeigt, dass die durch Infraschall verursachte Einwirkung durch Windkraftanlagen erst in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern von Windkraftanlagen deutlich abnehmen. Die Studie wurde im Frühjahr 2016 von der Finnish

Association for Environmental Health (SYTe) durchgeführt. „ Die Erfahrung zeigt, dass nach dem Bau von Windkraftanlagen, in der Regel innerhalb weniger Monate, Menschen in der Umgebung eine Vielzahl von Krankheitssymptomen bekommen, , sagt Markku Mehtätalo, Vorsitzender der finnischen Vereinigung für Umweltgesundheit. • Es ist recht leicht möglich, die Auswirkungen von Infraschall zu untersuchen und das finnische Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt (TH L), hat dies versucht, fährt Mehtätalo fort. In der THL-Studie aus dem Jahr 2016 wurde jedoch beispielsweise davon ausgegangen, dass die Symptome auf den ersten 10 Kilometern deutlich abnehmen würden, wo bei mit näheren Abständen zu Windkraftanlagen weitere Symptome feststellbar wären. Die Studie berücksichtigte nicht die Auswirkungen von Windparks auf andere Spezies in Umgebung [Tiere, Insekten] . . Aus Erfahrung weiß man jedoch, dass normalerweise die Symptome der Menschen in dieser Entfernung nicht nachlassen, sagt Mehtätalo. Messungen haben auch gezeigt, dass die pulsierenden Infraschallimpulse der derzeit im Bau befindlichen Windenergieanlagen in dieser Entfernung nicht wesentlich reduziert sind / werden. Andere Risikofaktoren, die sich in der Nähe der Windkraftanlagen befinden, sind hörbare Windgeräusche und elektromagnetische Felder.

- BE-ID: 1763 Die Forschungen wurden in Satakunta und Nordösterbotten durchgeführt. Die Stichprobe der Pilotstudie erfüllt die Anforderungen einer statistischen Analyse. Die Daten wurden von Satakunta und Nordösterbotten gesammelt, hauptsächlich aus Gebieten, in denen Windturbinen 0,5 bis 1,5 Jahre vor dem Interview gebaut wurden (siehe Abbildung 1 aus Nordösterbotten). Für die Studie wurden etwa 50 Familien befragt, wobei die Symptome jedes Familienmitglieds festgestellt wurden. Insgesamt waren rund 200 Personen an der Studie beteiligt. Quelle Finnish Environmental Health Abbildung 1: Im gelb umgrenzten Bereich ist der Infraschall von Windkraftanlagen nahezu kontinuierlich. Das Gebiet liegt im Süden der Provinz Oulu in Finnland. • Darüber hinaus berücksichtigte die Pilotstudie den Standort aller Windenergieanlagen in Finnland und schloss die Möglichkeit nicht aus, dass die Auswirkungen der Windparks [durch die Summierung] größer sein könnten, als die Auswirkungen eines einzelnen, klar voneinander getrennten Gebiets. sagt Mehtätalo. Die Störung der Nachtruhe ist ein typisches, durch Infraschall verursachtes Symptom. Die grundlegende Forschungsfrage war, ob die Familie in den letzten sechs Monaten oder innerhalb des letzten Jahres Veränderungen des Gesundheitszustands festgestellt hatte. Der Wortlaut in Bezug auf den Zeitraum, war abhängig davon, wann die Auswirkungen der nächstgelegenen Windkraftanlagen hätte beginnen können. Die Interviewpartner wurden nicht im Voraus über die mögliche Verbindung mit Windkraftanlagen informiert. " Die Mehrheit der Befragten konnte keine Änderung ihres allgemeinen Gesundheitszustands feststellen. Sie gaben jedoch viele Antworten auf einzelne symptomatische Fragen, sagt Mehtätalo. • Am typischsten waren Schlafstörungen oder veränderte Schlafbedürfnisse, Müdigkeit und verschiedene Schmerzen. Nur einige der Befragten, betrachteten Windkraftanlagen als mögliche Ursache. Abträgliche oder schwere Symptome kommen in der Nähe von Windkraftanlagen dreimal häufiger vor als vorher ohne diese Anlagen Die Reaktionen wurden nach Schwere der Symptome klassifiziert und einer statistischen Analyse unterzogen. In der Nähe von Windenergieanlagen (weniger als oder etwa 15 km entfernt von Windenergieanlagen) gab es etwa dreimal mehr schädliche oder ernstere Symptome als weiter entfernt (siehe Abbildung 2). [Es folgt ein Säulendiagramm] Abbildung 2. Symptome einer fast kontinuierlichen oder oft andauernden Infraschall-Exposition - [linke Säule] weniger als oder etwa 15 km [mittlere Säule] entfernt von Windenergieanlagen und weiter als 15 km [rechte Säule] entfernt von Windenergieanlagen. • Basierend auf der Analyse, gibt es einen starken Zusammenhang, dass nach dem Bau von Windkraftanlagen die Mehrheit der Menschen in der Umgebung von Windkraftanlagen Begleiterscheinungen hat. Die meisten Symptome sind typische Stresssymptome, sagt Mehtätalo. Obwohl einige Personen vermutet haben, dass die
- siehe BE 1758

Symptome durch Windkraftanlagen verursacht werden, insbesondere wenn die Windkraftanlagen sichtbar sind oder wenn sie vorher von ihren potenziellen gesundheitsschädlichen Auswirkungen gehört haben, erleiden Menschen Symptome unabhängig von ihrer Einstellung. - Die Pilotstudie zeigt, dass die Symptome nicht durch Einstellungen [oder Vorurteile] verursacht werden, sagt Mehtatalo. Das Auftreten von Symptomen nahm erst ab 15-20 km Entfernung von den Windkraftanlagen signifikant ab (siehe Abbildung 2). Das Risiko für Symptome steigt, wenn sich Windkraftanlagen in verschiedenen Richtungen vom Wohnort aus befinden - [also damit bei Wind aus fast allen Richtungen] und wenn eine Person länger und öfter diesem Infraschall ausgesetzt ist.

BE-ID: 1767 Zu 1) vom vergangenen Jahr, was ich -anscheinend notwendigerweise nochmals einflechten muss Insek U.a. am Mittwoch, 23. Februar 2022 fand im Rahmen des „Insek-Projektes“ eine Begehung der Zossener Ortsteile statt, auch in Kallinchen. Auf der Seite der Stadt Zossen findet man eine Erläuterung dieses Projektes wie folgt: Was ist ein INSEK? „Ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept beinhaltet eine ausführliche Untersuchung und Bewertung der örtlichen Gegebenheiten und die Definition von Handlungsfeldern sowie Strategien für eine zukünftige Entwicklung. Mit dem Konzept werden Projekte konzipiert und inklusive einer Kostenschätzung benannt. Das INSEK stellt damit unter anderem eine Voraussetzung dar, um Fördermittel für die Umsetzung der beschriebenen Projekte und Maßnahmen im festgelegten Fördergebiet zu erhalten.“ Zossen wächst und verändert sich! Zossen macht sich auf den Weg, ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) zu erarbeiten. Mit seiner Lage in der Metropolregion Berlin-Brandenburg war die Stadt in den vergangenen drei Jahrzehnten großen Veränderungsprozessen ausgesetzt. Eingebettet in wald- und seenreiche Naturräume hat sich entlang der beiden Bundesstraßen 896 und 8246 eine bandartige Siedlungsstruktur mit zehn sehr unterschiedlichen Ortsteilen entwickelt, die jeweils sehr verschiedene Herausforderungen und Potenziale mit sich bringen. Aufgrund der guten Bahnanbindung nach Berlin und zum neu eröffneten BER wird Zossen auch in Zukunft als Wohn- und Arbeitsort immer attraktiver. INSEK als Entwicklungskompass für die ganze Stadt! Mit dem Vorhaben, ein INSEK zu erarbeiten, stellt sich die Stadt Zossen aktiv den vielfältigen Herausforderungen der Zukunft. Wie und wo soll sich Zossen in den nächsten 15 bis 20 Jahren entwickeln? Wie kann die Lebensqualität für alle Einwohnerinnen und Einwohner verbessert werden? Und wie kann Zossen Vorteile aus den Entwicklungsdynamiken von außen ziehen? Dabei werden die vielen unterschiedlichen Themen der Stadtentwicklung (Verkehr & Mobilität, Siedlungs- & Gewerbeentwicklung, Landschaft & Klima, Tourismus, Freizeit & Kultur und soziale Infrastruktur) zunächst einzeln untersucht, um daraufhin integrierte Ziele, räumliche Entwicklungsschwerpunkte und konkrete Maßnahmen für die gesamte Stadt zu formulieren. Ein gutes INSEK ist das Ergebnis von vielen! Für die Erarbeitung des INSEK werden viele unterschiedliche Perspektiven benötigt, die im Laufe des Verfahrens eingebunden werden sollen. Es werden sowohl die Stadtverordnetenversammlung, Ortsteilvorstehende und die Verwaltung als auch Schlüsselpersonen und Institutionen, Unternehmen, Bürger*innen, Vereine und Initiativen aktiv am Verfahren beteiligt, um eine gemeinsam getragene Vision für Zossen zu entwerfen. Sie alle sind Experten für die Zossener Lebens- und Alltagswelten. Wir möchten ihre Meinungen so gut wie möglich in der langfristigen Entwicklung der Gesamtstadt und ihrer Ortsteile berücksichtigen. Was passiert als nächstes? Neben der fachlichen Analyse der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen startet das INSEK-Verfahren im Februar unter dem Motto „Zeig uns deine Stadt“ mit verschiedenen Beteiligungsformaten: - Online-Umfrage Vom 14. Februar 2022 bis zum 6. März 2022 sind Sie gefragt, Ihre Meinungen, Wünsche und Anregungen zum INSEK in einer Online-Umfrage zu äußern. - Ortsteil-Spaziergänge (Termine siehe rechts) Zeitgleich unternimmt das INSEK-Team eine Reise durch alle Ortsteile. Hier werden lokale Herausforderungen und Entwicklungsziele gemeinsam diskutiert. Sie sind herzlich

Die Hinweise zum INSEK der Stadt Zossen werden zur Kenntnis genommen.

eingeladen! - Zukunftswerkstatt Im Sommer 2022 bekommen Sie im Rahmen einer öffentlichen Beteiligungswerkstatt die Chance, Ziele und Schwerpunkte des INSEK zu diskutieren und eigene Projektideen einzubringen. Im Herbst 2022 soll das INSEK Zossen fertig sein und durch die SW beschlossen werden. Wir freuen uns, mit Ihnen zu diskutieren und die Stadt gemeinsam zukunftsfähig zu gestalten! Form- und/oder Verfahrensfehler 1) Es ist festzustellen, dass sich die Regionalplanungs-Aktivitäten mit dem INSEK Vorhaben überschneiden. Eine Fortführung des Regionalplan-Vorhabens kann erst dann stattfinden, wenn die Ergebnisse des INSEK-Projektes vorliegen, um diese in die Regionalplanung einzuarbeiten, zumal Siedlungswachstum und regionale Erwerbsmöglichkeiten (z.B. Tourismus/Naheholung) einen gewichtigen Anteil im Rahmen des INSEK-Projektes einnehmen „Als besondere Lebens- und Naheholungsqualität für die gesamte Stadt Zossen können die vielen Seen und Waldgebiete betrachtet werden.“ 2) Man ist sich darüber offensichtlich einig, dass insbesondere Zesch und Kallinchen aufgrund der Natur und Radwanderwege eine besondere Rolle im Tourismus zugeschrieben werden muss und große Entwicklungspotenziale birgt, weshalb der Wunsch nach nachhaltigen und lokalverträglichen Konzepten besteht. Unter dem Punkt Siedlungsentwicklung wird angeführt, dass der Bedarf nach bezahlbaren Mietangeboten (Schöneiche und Kallinchen) im Vordergrund steht. Und auch wird über einen Ausbau des ÖPNV sowie der Nahversorgung nachgedacht.

BE-ID: 1768 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 1 6/Zeile 39 3. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden. Die Standortauswahl nach dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutzungen und Schutzgütern - insbesondere Tiere, Pflanzen und Landschaft führt im Ergebnis dazu, dass Teilräume der Region, in denen solche Konflikte vergleichsweise weniger festgestellt werden und die zudem eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, in größerem Umfang für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden (allgemeines Planungsziel Nummer 1). Mit dem zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung besteht für diese Teilräume daher die Gefahr der Überfrachtung der Landschaft mit Windenergieanlagen und des Verlustes der historisch gewachsenen Identität dieser Landschaftsräume. Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll daher Standorten der Vorzug gegeben werden, die sich in bislang weniger durch Windenergieanlagen belasteten Teilräumen der Region befinden. 4. Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Man erkennt beim Lesen doch sofort den darin verborgenen Widerspruch. Die markanten Züge einer Landschaft erhalten zu wollen oder dort, wo eh schon alles durch Windkraftindustrieanlagen „verhunzt“ ist, noch zuzubauen? Was von beidem darf es denn nun sein??? [Es folgt ein Briefkopf der Landrätin vom Lk. TF, Datum 28.09.2023] Seite 2 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming 2. Entsprechend Punkt 4 der allgemeinen Planungsziele² sollen Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Es wird bedauert, dass - sicher den energie-politischen Vorgaben geschuldet - Standorte mit vorhandenen Windenergieanlagen und erheblichen Beeinträchtigungen in der vorliegenden Planung auch weiterhin betrieben und nicht zurück gebaut werden sollen. Eine Ergänzung und Betrachtung als Punkt „Ausschluss Repowering“ und Anpassung an die mit diesem Planwerk vorgegebenen Kriterien wäre aufgrund der bereits oftmals langen vorhandenen Betriebsjahre aus Sicht des Naturschutzes durchaus gerechtfertigt. Dieser Meinung schließe ich mich an und verweise zudem auf meine Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende

Die allgemeinen Planungsziele 3 und 4 stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zueinander sondern kommen vielmehr in der Einzelfallbetrachtung zur Anwendung.

Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland)

- BE-ID: 1771 [Es folgt ein Briefkopf der Landrätin vom Lk. TF, 28.09.2023] Seite 2 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming 1. In geeigneter Art und Weise ist zunächst dem Tatbestand Rechnung zu tragen, dass auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming u. a. aufgrund des ehemaligen Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und dessen nachhaltiger Steuerungswirkung bereits ein hoher Anteil an Windenergieanlagen existiert (sehr große Windparks). Obwohl bereits ein sehr hoher Flächenanteil im Landkreis für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt wird, ist aufgrund der geänderten Kriterien im vorliegenden sachlichen Teilregionalplan die Ausweisung noch weiterer Windenergiegebiete zu erwarten. Dies erzeugt ein Ungleichgewicht in der Verteilung der Gebiete in den einzelnen Landkreisen/Kommunen in der Gesamtregion, zumal Erweiterungen bestehender Gebiete mit Windenergieanlagen weiter verfestigt werden sollen. Nur ansatzweise wird dieser Belang in den allgemeinen Planungszielen aufgegriffen - jedoch nur ausgehend von Teilräumen, die Landkreisebene bleibt dabei unberücksichtigt. Die Änderungen zu den Festlegungen der Größe der Vorranggebiete und der Abstände unter einander werden bedauert, zumal eine Vielzahl größerer (Mindestgröße 100 ha) Windparks bereits umgesetzt worden ist und in den Vorgängerplanungen andere Freiräume (insbesondere empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten) dafür freigehalten wurden. Nun wird eine andere Prüfmatrix angesetzt, was dazu führt, dass bisher freigehaltene Landschaftsräume gegenüber Räumen mit bestehenden Vorbelastungen durch Windenergieanlagen bei gleichrangiger Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen der Vorrang eingeräumt wird. Bisherige Planungsintentionen finden insbesondere unter dem Aspekt des Landschaftsbildes damit nur eine ungenügende Berücksichtigung. Seite 5 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Die Aussage, dass außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage der in Karte 2 des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ dargestellten Bewertungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt wird, ist u n bedingt umzusetzen (vgl. Randnummer 188) . Wir bedanken uns bei dem Landkreis Teltow-Fläming für die Klarstellung hinsichtlich des Ungleichgewichts der beabsichtigten Verteilung. Die Belastung auf die einzelnen Regionen nicht nur gerecht, sondern auch verantwortlich betreiben zu wollen, ist in einem nicht mehr vertretbaren Maße von der Regionalplanung meiner Eindrucks nach vernachlässigt worden. Gerne möchte ich an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass die Regionalplanung im Rahmen ihrer Entscheidungen auch eine Verantwortung für Teltow-Fläming trägt. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier eine Verteilung in NIMBY Manier ... stattfinden könnte. Setzt man alles ins Teltow-Fläming, so landet es nicht vor der eigenen Haustür. Das wäre aus meiner Sicht weder eine verantwortungsvolle Entscheidung noch ein verantwortungsvolles Vorgehen. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland)
- BE-ID: 1772 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 16/Zeilen 42/43 [Es folgt ein Briefkopf der Landrätin des Lk. TF. Mit dem Datum 28.09.2023] Seite 3 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Aussagen zur Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) jedoch ausgeschlossen sind³. Es wird daher darauf hingewiesen, dass in nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei erheblicher Abweichung insbesondere zu der Gesamt- und Nabenhöhe zu den Angaben der Referenzanlage durchaus Einwendungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild seitens der Naturschutzbehörde erhoben werden können und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. 4. Zu IV.2.4. - Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in

siehe BE 1769

Es wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, dass sich die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorbehält, Einwendungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erheben.

Betracht gezogen werden: 111 Kriterien R 03, R 04 und R 05 (Abstandszonen zu Siedlungen, Naturschutzgebiete, im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete)⁴

- BE-ID: 1774 RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1 992 zur Erhaltung: der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 18/Zeilen 56/57 IV.2.4.Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden [Es folgt ein Briefkopf der Landrätin vom Lk. TF. vom 28.09.2023] Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming Aus der Sicht des Ordnungsamtes, SG Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich zu den beabsichtigten Festlegungen Folgendes: Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich von Flächen mit Munitionsbelastung errichtet werden. Die Gefahren durch die Kampfmittel für Einsatzkräfte und die Möglichkeit der ungehinderten Brandausbreitung (keine effektive Brandbekämpfung möglich) sind unkalkulierbare Risiken. Aufgrund von Korrosionsprozessen der Kampfmittel steigt die Gefahr durch diese ständig weiter an. Die Flächen sollten analog aktiver militärischer Flächen für die Windenergiegewinnung betrachtet und somit ausgeschlossen werden. Einem Ausschluss kann mit der Kampfmittelberäumung entgegengewirkt werden. [Es folgt eine Tabelle mit der Auflistung militärisch belasteter Gebiete in TF.] siehe BE 929
- BE-ID: 1775 [Es folgt ein Briefkopf der Landrätin vom Lk. TF. vom 28.09.2023] Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming Seiten 3-4 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming 5. Zu IV.2.5. - Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden: 111 Kriterium W 02 (Landschaftsschutzgebiete)⁷. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wünsdorf – Kallinchen seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch nicht ad acta gelegt worden ist. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche-Zossener Heide an den Landkreis hat noch Bestand. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland) Siehe auch: „Nachfolgend ein bisschen „Nachhilfe zum Schlaumachen. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seiten 23 und 24/ab Zeile 86. In den militärischen Sicherheitsbereichen verfügt die Regionale Planungsgemeinschaft über keinerlei Zuständigkeit und kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht sicherstellen. Militärische Bereiche werden daher aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. ([58] Rd. 88). Ich verweise auf die Vorabbemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland). siehe BE 908
- BE-ID: 1780 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen Seite 46 / Zeile 230 Alle Anlagen haben Bestandsschutz und können bis zu ihrer endgültigen Außerbetriebnahme erhalten bleiben. Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB besteht die Verpflichtung, Windenergieanlagen nach der dauerhaften Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung zurück zu bauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Es muss allgemein davon ausgegangen werden, dass es im Interesse der Anlagen- und Grundstückseigentümer liegen wird, nach dem Ablauf der Es ist nicht die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft, Endlager für die Rotoren von Windenergieanlagen zu errichten. Selbstverständlich geht das Repowering mit der Entsorgung der Altanlagen einher. Es kann von Seiten der Regionalplanung kein Einfluss darauf genommen werden, in welcher Form das zu geschehen hat, sondern vielmehr durch die gesetzlichen

Lebensdauer von Bestandsanlagen diese am jeweiligen Standort durch modernere und leistungsfähigere Windenergieanlagen zu ersetzen (sogenanntes Repowering). Meine erste Frage zum Inhalt dieses Textes wäre: Was denn nun? Zurückbauen oder repowern? Meine zweite Frage: Ernsthaft??? Hat es sich noch nicht herumgesprochen, dass, wenn überhaupt zurück gebaut wird, erfahrungsgemäß nur die oberen 6 Meter des Fundaments zurück gebaut werden? Der Rest verbleibt normalerweise im Boden und wird zugeschüttet. Er ist nun mal zu erwarten, dass auf Flächen, die durch Windkraftindustrieanlagen verdorben wurden, nie wieder ein richtiger Baum wachsen wird. Sollte man sich nicht zumindest in diesem Punkt ehrlich machen? Meine dritte Frage: Sollte die veraltete Anlage nicht ins Ausland verschertelt werden, sodass man sich auf diese Weise günstig der Frage des Recyclings entziehen kann, wie genau beabsichtigen Sie Windkraftindustrieanlagenflügel, die mit CFK-Materialien lungenschädlich belastet sind, ... und wie man von der EU neuerdings hört, auch mit PFAS Wie genau werden Sie diese Materialien umweltfreundlich entsorgen? Ich meine also nicht die Abfallnummern von Holz und Glas, sondern verantwortungsvolles Recycling ... Haben Sie bereits Endlager für diese Rotorenflügel eingerichtet? Vor einer Lösung, die zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Altlasten der Windkraftindustrie führt, sollte man nicht über Repowering nachdenken. Das ist zumindest meine Meinung.

Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

BE-ID: 1782 Am 25.03. 2021 berichtete mir Frau Dagmar Jestrzemski (Journalistin und Sachbuchautorin), von einem Mitarbeiter des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in einer Email, dass der DWD ein mehrjähriges Forschungsprojekt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), damals unter der Leitung von Minister Peter Altmeier, heute Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, vorbereite. Seite 144 von 158 Das Anliegen sei, den Einfluss der Windenergieanlagen in der Nordsee auf das Wetter zu untersuchen, und zwar "im hochauflösenden Wettervorhersagemodell ICON-D2 des DWD durch geeignete Parametrisierungen. Die Ergebnisse dieses Projektes werden eine quantitative Bewertung des potentiellen Einflusses der Windenergieanlagen auf die kurzfristige Wettervorhersage auf verschiedenen räumlichen Skalen erlauben". Eine Nachfrage im BMWi erbrachte seinerzeit die Auskunft, dass ein solches Projekt nicht bekannt sei. Aufgrund Frau Jestrzemskis Nachfrage beim DWD Anfang August dieses Jahres, wie weit das Forschungsprojekt inzwischen gediehen sei, erteilte ihr ein Mitarbeiter des DWD aus der Abteilung Hydrometeorologie diese überraschende Auskunft: „Nach interner Rücksprache kann ich Ihnen dazu mitteilen, dass der Antrag in der ursprünglich angedachten Konstellation nicht eingereicht wurde.“ (Anmerkung Frau Jestrzemskis dazu: Höchstwahrscheinlich, weil Beamte aus dem Wirtschaftsministerium zu einem Rückzieher geraten hatten. Denn ein solches Forschungsprogramm hätte grundlegende, unwiderlegbare Erkenntnisse über Art und Ausmaß der Beeinflussung der atlantischen Wettersysteme durch die bis zu diesem Zeitpunkt installierten deutschen und niederländischen Windparks über der Nordsee erbracht. Erkenntnisse, die zu einem Moratorium des weiteren Ausbaus der Offshore-Windenergie hätten führen können. Einen Ausbaustopp, ob vorläufig oder endgültig, will das "Konsortium" aus Politik und Windbranche aber bekanntlich um jeden (!) Preis verhindern.) Weiter heißt es in der Antwort des DWD: "Es wurde jedoch ein thematisch verwandter Forschungsantrag gemeinsam mit mehreren europäischen Partnern bei der EU gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt (Mitteilung der abschließenden Entscheidung erfolgte im Februar 2023)." Zum Thema der Forschungsverweigerung zur Windkraft, die man nicht nur in Deutschland sondern auch in den USA findet, hier zwei Zitate des renommierten deutsch-amerikanischen Atmosphäreforschers und Meteorologen Prof. Dr. em. Gerhard Kramm, Univ. Fairbanks, Alaska, USA. Dr. Kramm gehört zu den bedeutendsten Wissenschaftlern auf diesen Gebieten: "Das an der Colorado State University entwickelte numerische Modell RAMS, was wie GESIMA oder FITNAH verwendet werden könnte, wird bei Forschungsanträgen als Stiefkind behandelt. Generell muesste die Wirkung einer Reihe von Windmühlen in solchen Modellen mathematisch abgebildet

Die Ausführungen zu Forschungsprojekten zum Thema Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.

Seite 145 von 158 werden was zwar moeglich, aber ziemlich zeitaufwendig ist. Dazu waeren Forschungsprojekte mit mehrjaehriger Laufzeit (mindestens 3 Jahre) erforderlich, die wahrscheinlich aus politischen Gruenden nicht genehmigt wuerden, will man doch mit Windmuehlen das Klima "schuetzen". „Und da ich nicht gerne fuer den Papierkorb arbeite, habe ich darauf verzichtet, entsprechende Forschungsantraege zu stellen, denn eine von der Politik kontrollierte Forschungsfoerderung finanziert nur solche Projekte, die der Politik dienlich sind. Hinzukommt, dass die zur Bewertung von Modellergebnissen erforderliche Beobachtungen nur rudimentaer vorhanden sind.“ Einern Autor der Hamburger GEW-Zeitschrift antwortete Dr. Kramm auf dessen Artikel "Tschüss Kohle" in einem Leserbrief: „Ich empfehle Ihnen, erst einmal die Grundlagen des Energieumsatzes an der Grenzflaeche Erde-Atmosphaere zu lernen. Mit dem Entzug von kinetischer Energie des Windfeldes wird die horizontale Windgeschwindigkeit verringert, so dass die Fluesse von sensibler und latenter Waerme abnehmen und die 'Oberl/aechentemperaturen ' ansteigen. Mit dem grossflaechigen Einsatz von Windturbinen wird genau das Gegenteil von dem erreicht, was Sie behaupten. Es gibt kaum eine effizientere Beeinflussung des lokalen bis regionalen Klimas als diejenige, die mit dem Aufstellen von grossflaechigen Windparks verbunden ist. Dr. rer. nat. GERHARD KRAMM, Research Associate Professor of Meteorology (ret.) Fairbanks, Alaska, USA ... ". (hlz@gew-hamburg.de, Zeitschrift GEW Hamburg, 5-6/2018)

BE-ID: 1785 Neokolonialismus Weitere Kosten, die auf den Steuerzahler zukommen werden Kosten für den Steuerzahler durch Entschädigung an indigene Völker Solange unsere Regierung die Energiewende auf Kosten anderer mittels z.B. Abbau von Lithium in der Atacama-Wüste durchführt, was dort zu einer Entvölkerung ganzer Landstriche führt, sind rechtzeitig und ausreichend Summen für Entschädigungsansprüche zurückzulegen. Hier ein paar Beispiele von vielen : Ecuador-Windräder aus Balsaholz beschleunigen Regenwald-Abholzung [https://www. Blickpunkt Lateinamerika. de/Arti- kel/ ecuador-Windräder-aus-Balsa holz-beschleunigen-Regenwald-Abholzung/](https://www.BlickpunktLateinamerika.de/Artikel/ecuador-Windräder-aus-Balsaholz-beschleunigen-Regenwald-Abholzung/) Link am 01.09.2023 geprüft (Auszug aus dem Beitrag „Blickpunkt Amerika“: bs (el pais, nzz) vom 02.12.2021) „Indigene Gemeinden leiden unter Abholzung Die Nachfrage für die Verwendung von Balsaholz im Windkraftanlagenbau begann 2018 zu steigen und übersteigt inzwischen das Angebot. Balsaholz aus legalem Anbau konnte den Bedarf nicht mehr decken, sodass mehr und mehr illegal abgeholzt wurde. Im Amazonasgebiet wachsen die Balsabäume an den Ufern der Flüsse - hauptsächlich in indigenen Gebieten. Die Balsa-Abholzer, Balseros genannt, dringen in die indigenen Territorien ein und sorgen für die gleichen negativen Begleiterscheinungen wie Goldschürfer: Alkohol, Drogen, Prostitution und Müll. Mensch und Umwelt leiden unter den Folgen. Deshalb fordern Umweltaktivisten von der Windkraftindustrie, die Herkunft des Holzes anzugeben, besser aber anderes Material zu verwenden.“

Die Ausführungen zur Balsaholzgewinnung werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung in Havelland-Fläming kann auf die bedauerlichen Umstände der Holzproduktion in tropischen Regenwäldern leider kein Einfluss genommen werden.

BE-ID: 1786 Unter Einbezug der feministischen Wirtschafts- und Außenpolitik unserer Regierung ist zudem insbesondere darauf zu achten, damit kein neuer, moderner Kolonialismus entsteht, der für künftige Generationen erneute Reparationsleistungen generieren könnte (Beispiel Namibia, Brasilien, Chile .. um nur einige betroffene Länder zu nennen) indem Deutschland darauf verzichtet, andere Länder auszubeuten, denn nichts anderes stellt das momentane Vorgehen für mein Empfinden dar. Eine aus meiner Sicht fast unerträgliche Heuchelei. Es kann nicht sein, dass z.B. der Abbau von Lithium in Chile zur Vergiftung der Gewässer in der Atacama-Wüste führt, der die indigene Bevölkerung zwingt, ihre angestammten Gebiete verlassen zu müssen, oder Balsa-Holz aus Südamerika für die Rotorenflügel eingeführt wird, und Deutschland anschließend bekundet, der Regenwald sei zu schützen. Ebenso durch in Namibia gebaute Windkraftindustrieanlagen, die den angeblichen grünen Wasserstoff für Deutschland generieren sollen und ganze Landstriche dafür in Namibia verwüstet werden. Das kann doch wirklich nicht allen Ernstes als umweltfreundlich oder klimaschützend bezeichnet werden, geschweige denn als nachhaltig oder „grün“,

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung ist nur schwer erkennbar.

sofern man mit „grün“ den Schutz der Natur verbindet und nicht die gleichnamige Partei, welche bei mir den Eindruck erweckt, es könne ihr mit der Zerstörung der Natur nicht schnell genug vorangehen. Tesla-Geschwindigkeit/neue Vogelschutzrichtlinien .. die das Wort „Schutz“ eigentlich nicht verdienen, meiner Meinung nach, Rügen-LNG-Terminal, Abschaltung von AKW und dafür Förderung der Kohlekraftwerke. Die wahren Nimbys sitzen meiner Meinung nach somit nicht in den Orten, die diese aus meiner Sicht gesundheits- und naturschädlichen Windräder nicht in ihrem Lebensraum dulden wollen, sondern in Wahrheit dort, wo man meint, seine hiesige wirtschaftliche Prosperität ... in Deutschland unbemerkt... auf dem Leid anderer Menschen fernab in Übersee aufbauen zu können, ohne z.B. den Lithiumabbau im Rheingraben zu nutzen, weil man Auseinandersetzungen mit den dort lebenden Bürgern lieber vermeiden möchte?

Batterie-Rohstoff-Deutschland könnte jahrzehntelang Lithium fördern
<https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/batterie-rohstoff-deutschland-könnte-jahrzehntelang-lithium-fördern/ar-link-am-06.09.2023-geprüft>. Lieber denen schaden, von denen man meint, dass sie sich nicht wehren können ... ist das die neue Vorgehensweise??? Wenn dem tatsächlich so sein sollte, schäme ich mich für Deutschland und dessen Entscheider. Und wenn Sie die Meinung vertreten sollten, das alles schweife ab und hätte nichts mit der Regionalplanung zu tun, so irren Sie meiner Meinung nach, denn solange wir diese Produkte aus vorgenannten Ländern beziehen (für Batterien, aber auch Windräder und Solaranlagen) und solange die Menschen dort vor Ort durch unser (Deutschlands) Vorgehen benachteiligt werden, solange stehen wir alle diesen Menschen gegenüber in der Verantwortung. Es ist mir durchaus bewusst, dass man für die Windkraft im VRW 25 entscheiden wird und ich im wahrsten Sinne des Wortes gegen Windmühlen kämpfe. Aber ich kann Sie ermahnen in Ihre Überlegungen einzubeziehen, dass Ihre Entscheidungen Sie eines Tages einholen könnten, und vielleicht schneller, als momentan gedacht. Auch in Deutschland wird man sich der Verantwortung stellen müssen. Vor allem die am meisten betroffenen Bürger in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind es meiner Wahrnehmung nach leid. Wenn die Regionalplanung diese Art des neuen Kolonialismus, wie er seit einiger Zeit genannt wird, durch Genehmigung des Baus von Windkraftindustrieanlagen unterstützt, sollten zu den Fördergeldern auch Entschädigungszahlungen an indigene Völker in die Berechnung einbezogen werden, denn diese Entschädigungsforderungen werden gewiss in naher oder mittelfristiger Zukunft auf den deutschen Staat zukommen, in gleichem Ausmaß, wie die Forderungen Namibias (Kaiser-Wilhelm-Zeit) oder die Rückgabe der Beninbronzen an Nigeria. Die Menschen, auch in Drittländern, lernen dazu, ... und dass sie Rechte haben !!! Denn dieser neue Kolonialismus dürfte nicht mehr lange gutgehen, sodass sich jede(r) Verantwortliche/ jede(r) Entscheider*in ab sofort zu fragen hat, ob eine fortschreitende Investition in eine absehbar in der Bedeutungslosigkeit versinkende Technologie (die Zukunft liegt meiner Meinung nach in der Fusionskraft), lohnend ist, denn diese Völker, die im Namen der sogenannten „Erneuerbaren Energien“ ihre Lebensräume aufgeben müssen, beginnen sich zu wehren, und somit wird auch in naher Zukunft die Frage nach Entschädigung für zerstörte Lebensräume auch hier in Deutschland zum Thema gemacht werden. Die spanische Zeitung „El Pais“ schreibt: „Erneuerbare Energien sollen die Umwelt schonen, doch paradoxerweise leisten gerade Windkraftanlagen einen Beitrag zur Abholzung des Amazonas-Regenwaldes“ (<https://paz.de/artikel/die-wut-der-ureinwohner-auf-den-oeko-kolonialismus-waechst-a9316.html> / (Link am 01.09.2023 geprüft) Es ist aus meiner Sicht nicht mehr vertretbar und auch nicht mehr hinnehmbar, das Märchen von der „sauberen Windkraft“ aufrecht zu erhalten. Die Entscheider*innen der Regionalplanung, die für diese ... einem reichen Industrieland hinsichtlich der damit verbundenen Folgeschäden unwürdige ... Stromversorgung eintreten, sind namentlich zu benennen, um in der Zukunft zur Verantwortung gezogen werden zu können, wenn Gesundheitsschäden und Entschädigungsforderungen aus dem In- und Ausland

nicht mehr abgewiesen werden können, weil die Beweislast (zunehmend) erdrückend wird. Es ist meiner Meinung nach absehbar, dass nicht nur leidtragende Bürger hier in Deutschland nach z.B. Feststellung von Lungenschäden hinterfragt werden, welche Rechte ihnen nach dem Grundgesetz zustehen, weil doch eigentlich ihre Unversehrtheit zu schützen sei. Auch verstoßen Sie bei einer Genehmigung aus meiner Sicht zumindest indirekt gegen den...[Es fehlt ein inhaltlicher Abschnustext]

STRP Wind / II. Rechtsgrundlagen

BE-ID: 1764 Der nach den Bauvorschriften einzuhalten Abstand ist zu gering. Später, im Jahr 2017 wurde anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen Finnlands festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können, sagt Mehtätalo [1-4] . Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus [5]. Wenn die Stichprobe der Pilotstudie repräsentativ ist, leiden etwa 400.000 Finnen an Symptomen aufgrund von Windkraftanlagen und nur etwa 10.000 von ihnen kombinieren die Symptome mit Windkraftanlagen. Aufgrund der geringen Menge an Forschungsdaten müssen starke Schlussfolgerungen mit Bedacht getroffen werden. Die Studie zeigt jedoch eindeutig, dass in allen früheren Studien der gesundheitsschädliche Bereich als zu klein angenommen wurde, sagt Markku Mehtätalo. - Unter anderem wurde das umfangreiche Material einer anderen amerikanischen Studie, das in mehreren Publikationen verwendet wurde, im Umkreis von 11,7 km von Windkraftanlagen gesammelt. Aus diesem Grund können gesundheitliche Schäden in den Studien nicht erkannt werden, da sich die Symptome in dieser Entfernung nicht ändern. Completed translation of the original text: SYTe (2 019). "Pilotitutkimus osoittaa infraäänihaitan vähenevän merkittävästi vasta yli 15 kilometrin päässä tuulivoimaloista." 2016. Available: <https://syte.fi/2019/01/10/pi-lottitutkimus-osoittaa-infraäänihaitan-vahenevan-merkittavasti-vasta-yli-15-kilo-metrin-paassa-tuulivoimaloista/> [Über den vorstehendem Link zum Bericht, bin ich auf eine amerikanische Seite gekommen, der Übersetzer] Punch & James (2016). Windturbinenlärm und menschliche Gesundheit: Die Geschichte der Windenergieanlagen aus vier Jahrzehnten birgt Risiken. Verfügbar. unter: <http://hearinghealthmatters.org/hearingnewswatch/2016/01/wind-turbines-noise-and-health/> Interessanterweise versuchen die Befürworter [von Windstromanlagen], jetzt, da sich die Wende in vielerlei Hinsicht gegen die Windindustrie richtet, die Ansichten von Audiologen, Ärzten, Akustikern und anderen, die sich gegen die Windenergieentwicklung in bewohnten Gebieten aussprechen, zu diskreditieren . Betroffene Audiologen, insbesondere diejenigen, die sich mit Cochlea- und Vestibularis durch Lärm und Vibrationen auskennen, müssen zu diesem Thema gehört werden. References: [1] Auniogroup (2017). The Study Starts. Available: <https://www.auniogroup.com/en/2017/03/10/tutkimuksen-kaynnistyminen/> [2] Auniogroup(2017). Infrasound from Wind Turbines Is a New Signal in the Environment. Translation. Kauppa Suomi 34/217,s. 67Available:<https://www.auniogroup.com/en/2017/09/11/tuulivoimaloiden-infraaani-onuusi-signaali-ymparistossa/> [3] Auniogroup (2018). Infrasound Measurements of Wind Turbines in the Ilmajoki Region. Available: <https://www.auniogroup.com/en/2018/01/15/ilmaoien-alueen-tuulivoimaloiden-infraanimittaukset/> [4] Auniogroup(2017). Start of the Wind Turbines in Kokkola. Available:<https://www.auniogroup.com/en/2017/12/30/kokkolan-tuulivoimaloiden-kaynnistyminen/> [5] Marchillo et al. (2014). On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmosphere. Available: <https://agupubs.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/2014JO22821>.Finnish Environmental Health Gefunden auf „stopthesethings“ vom 1. Februar 2019. übersetzt durch Andreas Demmig. <https://stopthesethings.com/2019/02/01/home-wreckers-finnish-study-finds-windturbine-infrasound-unsafe-for-residents-living-within-15-km/>

siehe BE 1758

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 1741 Windenergieanlagen im Wald Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 07.05.2019) Seite 4 Zudem wird ein vermeintlicher Widerspruch darin gesehen, Bäume für den Klimaschutz zu fällen Hier findet eine eindeutige Vorentscheidung zum Nachteil der Natur statt, weil das Wort „vermeintlich“ meiner Ansicht nach dem Leser suggerieren soll, es handele sich bei denen, die Rodung von Wäldern ablehnen, um ein paar wenige Gestörte. Das ist nicht der Fall und dürfte, möchte die RP als neutral erscheinen, in diesen Texten keinen Platz finden. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Seite 4 Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 berücksichtigt Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen im Rahmen der Restriktionskriterien. Es werden die Kategorien Erholungswald, ökologisch bedeutsame Gebiete, kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten, exponierte Lagen und Immissionsschutzwald in die Abwägung einbezogen. Es nimmt doch wirklich Wunder, dass ausgerechnet die von der EU für sich neuentdeckten und stark thematisierten Mooregebiete sowie die angestrebte Renaturierung selbiger als auch die Renaturierung der Wälder an sich nicht in die Bestrebungen der RP eingeflossen sind. Ausgerechnet die beiden Bestrebungen des Green Deals. Und der von der Bundesregierung zahlreich selbstlobend angepriesenen geplanten Aktivitäten, Moore seien die neuen klimaschützenden Geheimwaffen, weshalb Moore renaturiert werden müssen, findet keinen Eingang in die Überlegungen der RP? Und welch ein Zufall, dass ausgerechnet die Zossener Heide ein Mooreinzugsgebiet ist. Und eines der letzten zusammenhängenden großen Waldgebiete südlich Berlins. Dabei drängt sich selbstredend der Gedanke auf, dass hier wichtige Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden, um ein höchst schützenswertes Wald- und Mooreinzugsgebiet zu einer Windkraftindustrielfläche auf das Niveau einer Gewerbefläche degradieren zu wollen. Zudem sollen im LEP Gebiete und Korridore berücksichtigt werden, die zur Kühlung Berlins beitragen sollen. Wenn Sie die Zossener Heide kahlschlagen, um ein Windkraftindustrialgebiet zu generieren, laufen Sie meiner Meinung nach nicht nur Gefahr, eines der letzten Seite 64 von 158 zusammenhängenden Waldgebiete zu opfern, sondern auch Berlin einen Bärendienst zu erweisen. Auch an dieser Stelle rufe ich die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland) nochmals in Erinnerung, denn eine Entscheidung für ein Wind Vorranggebiet in der Zossener Heide wäre aus meiner Sicht nicht nur aus Naturschutzgründen nicht zu vertreten, sondern wegen der unterschiedlichen schwebenden juristischen Zustände zurzeit auch rechtlich nicht zulässig, sodass ich auch an dieser Stelle auf vorsorglich einen Form-und/oder Verfahrensfehler präventiv in den Raum stelle. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 24/Zeile 90 Die Entscheidung, bestimmte Flächen allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiete auszuschließen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden ([57] Rn. 107). Anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien bestimmt die Regionale Planungsgemeinschaft weitere Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen. [Es folgen zwei Tabellen aus STRP Wind, S. 24/25, Es folgt eine Karte mit anschl. Link.] https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&E=8.1.1.445.75&N=578451.9.76&zoom=9&layers

Die Behauptung, die Zossener Heide würde durch die Festlegung des VRW 25 "kahlschlagen" ist unzutreffend. Die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit 0,5 Ha pro Anlage sehr gering im Vergleich mit der Größe der Zossener Heide. An der Einschätzung, dass die Lage des VRW 25 im oberirdischen Einzugsbereich sensibler Moore keinen ausreichenden Grund darstellt, eine Vorranggebietsfestlegung nicht vorzunehmen, wird festgehalten. Die im Anhang (Abschnitt II) des Umweltberichts dazu dargestellten Sachverhalte und Einschätzungen sind unverändert.

visibility=bba69b5c7d01 a0df401339b465ce41 06&layers opacity=e31 76f3ad86724eee86cd9e5e581 afad&layers= 1 92e0bafae0f02698f987a58d24 7185 (Link am 1 0.09.2023 geprüft) Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, (Landschaftsschutzgebiet), fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland)

BE-ID: 1769 [Es folgt ein weiterer Briefkopf der Landrätin vom Lk. TF vom 28.09.2023] Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming Seite 2 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming 1. In geeigneter Art und Weise ist zunächst dem Tatbestand Rechnung zu tragen, dass auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming u. a. aufgrund des ehemaligen Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und dessen nachhaltiger Steuerungswirkung bereits ein hoher Anteil an Windenergieanlagen existiert (sehr große Windparks). Obwohl bereits ein sehr hoher Flächenanteil im Landkreis für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt wird, ist aufgrund der geänderten Kriterien im vorliegenden sachlichen Teilregionalplan die Ausweisung noch weiterer Windenergiegebiete zu erwarten. Dies erzeugt ein Ungleichgewicht in der Verteilung der Gebiete in den einzelnen Landkreise n/Kommunen in der Gesamtregion, zumal Erweiterungen bestehender Gebiete mit Windenergieanlagen weiter verfestigt werden sollen. Nur ansatzweise wird dieser Belang in den allgemeinen Planungszielen aufgegriffen I - jedoch nur ausgehend von Teilräumen, die Landkreisebene bleibt dabei unberücksichtigt. Die Änderungen zu den Festlegungen der Größe der Vorranggebiete und der Abstände unter einander werden bedauert, zumal eine Vielzahl größerer (Mindestgröße 100 ha) Windparks bereits umgesetzt worden ist und in den Vorgängerplanungen andere Freiräume (insbesondere empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten) dafür freigehalten wurden. Nun wird eine andere Prüfmatrix angesetzt, was dazu führt, dass bisher freigehaltene Landschaftsräume gegenüber Räumen mit bestehenden Vorbelastungen durch Windenergieanlagen bei gleichrangiger Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen der Vorrang eingeräumt wird. Bisherige Planungsintentionen finden insbesondere unter dem Aspekt des Landschaftsbildes damit nur eine ungenügende Berücksichtigung. Seite 5 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Die Aussage, dass außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage der in Karte 2 des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ dargestellten Bewertungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt wird, ist unbedingt umzusetzen (vgl. Randnummer 188). Wir bedanken uns bei dem Landkreis Teltow-Fläming für die Klarstellung hinsichtlich des Ungleichgewichts der beabsichtigten Verteilung. Die Belastung auf die einzelnen Regionen nicht nur gerecht, sondern auch verantwortlich betreiben zu wollen, ist in einem nicht mehr vertretbaren Maße von der Regionalplanung meiner Eindrucks nach vernachlässigt worden. Gerne möchte ich an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass die Regionalplanung im Rahmen ihrer Entscheidungen auch eine Verantwortung für Teltow-Fläming trägt. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier eine Verteilung in NIMBY Manier ... stattfinden könnte. Setzt man alles ins Teltow-Fläming, so landet es nicht vor der eigenen Haustür. Das wäre aus meiner Sicht weder eine verantwortungsvolle Entscheidung noch ein verantwortungsvolles Vorgehen. Übrigens: Kallinchen wurde laut Wikipedia (Link am 24.09.2023 geprüft <https://de.wikipedia.org/wiki/Kallinchen>) erstmals urkundlich am 8. September 1430 erwähnt... das darf man wohl als historisch gewachsene Landschaft werten. Gerade aus diesem Grund darf man in Kallinchen nicht tiefer als 2 Meter im Boden graben, weil viele Flächen Kallinchens unter Bodendenkmalschutz stehen. Weiter oben habe ich anhand der ... eigentlich gelöschten ... Statistik Dateien erneut darauf hingewiesen, dass ausgerechnet Zossen als nur eine von zwei Städten in Gesamt-Brandenburg über aktiven Zuzug verfügt.

Bezüglich der zitierten Stellungnahme des LK Teltow-Fläming vom 28.9.2023 wird auf BE 902-905 verwiesen. Die Hinweise zur vermeintlichen Überbelastung einzelner Teilräume der Region werden zur Kenntnis genommen.

Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland)

BE-ID: 1770 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 16/Zeile 40 4. Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Im Gebiet der Region Havelland-Fläming befinden sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung etwa 800 Windenergieanlagen in Betrieb. Das Durchschnittsalter dieser Anlagenparks beträgt etwa 15 Jahre. An Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet wurden, sind die damit verbundenen negativen Auswirkungen - wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen - bereits eingetreten. Auf diesen Zustand kann durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgrund der Bestimmungen des § 249 Absatz 3 BauGB kein Einfluss genommen werden. Um die Inanspruchnahme von bislang nicht mit Windenergieanlagen bebauten Flächen so weit wie möglich zu vermeiden, sollen Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit unbebauten Flächen vorrangig berücksichtigt werden. Diese Haltung ist aus meiner Sicht grundgesetzwidrig. Art 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> Link am 28.09.2023 geprüft. Solange Windräder im Umkreis von 15 KM um Siedlungen herumstehen, gefährden sie die Gesundheit der betroffenen Bürger. Wer in diesem Umkreis Vorranggebiete festlegt, muss für die daraus resultierenden Folgen einstehen.

Die Einschätzung, dass das allgemeine Planungsziel Nr. 4 grundgesetzwidrig sei, wird nicht geteilt. Der Stellungnehmerin steht es frei, dies im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

BE-ID: 1781 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen Seite 46 / Zeile 234 Da an Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet sind, die damit verbundenen negativen Auswirkungen - wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen - bereits eingetreten sind und auf diesen Zustand durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden kann, werden Gebiete, in denen Windenergieanlagen bereits angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit unbebauten Standorten vorrangig in Betracht gezogen. 26 Auch würde eine weitere Verunstaltung der Region um Kallinchen zu einer einseitigen Benachteiligung unserer Siedlungen in ganz Zossen führen und damit aus meiner Sicht zu einer einseitigen, diskriminierenden und nicht nachvollziehbaren Verschlechterung. Da man irgendwann im Text lesen konnte, man würde auf eine gerechte Verteilung achten wollen, kann man nicht gleichzeitig Menschen einer Region derart benachteiligen, wie es hier in der Gemeinde Zossen/Kallinchen geschehen soll. Auch hier verweise ich nochmals auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland). Diese von den Bürgern hier wahrgenommene einseitig und nicht nachvollziehbare Benachteiligung, welche nicht einmal mit einer ausreichenden Windhöflichkeit zu begründen ist, weil die durchschnittliche Windgeschwindigkeit für die Anlaufgeschwindigkeit nicht erreicht wird, ist mit menschlicher Logik aus meiner Sicht nicht nachzuvollziehen. Seite 143 von 158 Da liest man diesen Abschnitt doch gerne und würde sich wünschen, dass er auch berücksichtigt würde: Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Entwurf vom 15. Juni 2023 IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen Seite 48 / Zeile 275 Die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie eines ausreichenden Standards der Lebensqualität der von der Ansiedlung

Die Wohndichte im 2-km Radius um das VRW 29 ist vergleichsweise sehr gering. Die Region Zossen ist vergleichsweise wenig von der Nutzung der Windenergie betroffen. Eine "Verunstaltung der Region um Kallinchen", oder eine "einseitige, diskriminierende Benachteiligung" kann nicht erkannt oder nachvollzogen werden. Der Aufenthaltsort "all der Wissenschaftler" konnte von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht ermittelt werden.

von Windenergieanlagen betroffenen Anwohner und Anwohnerinnen besitzt grundsätzlich einen hohen Stellenwert. Seite 48 / Zeile 276 Sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsraum in großer Anzahl und Dichte angesiedelt, besteht die Gefahr, dass der Ausblick in eine offene Landschaft mit einer unverstellten Horizontlinie nur noch eingeschränkt erlebt werden kann. Obwohl es bislang keine empirischen Untersuchungen darüber gibt, kann angenommen werden, dass eine weitgehende Umfassung von Siedlungsgebieten durch Windenergieanlagen eine erhebliche Belästigung darstellen kann und die Lebensqualität der betroffenen Menschen beeinträchtigt. Hier kann man Ihnen nur recht geben, denn wir fragen uns seit bereits über 10 Jahren, warum meiner Wahrnehmung nach sämtliche (kritischen) Studien ausschließlich im Ausland gefertigt sind, kaum Informationen nach Deutschland durchdringen und die Informationen hierüber so spärlich fließen. Auch schon vor Corona habe ich mich gefragt, warum sich das Gesundheitsamt nicht um diese Fragestellung zu kümmern scheint? Wo sind all die Wissenschaftler? Wieso beauftragt die Regierung, die ansonsten sehr großzügig mit der Vergabe von Aufträgen für Forschungs- und Studienzwecke umgeht, keinen Max-Planck Institut oder eine ähnliche Einrichtung mit dem Nachweis der Schädlichkeit niederfrequenter Schwingungen und lehnt, wie auch hier folgend in der Stellungnahme durch Frau Jestrzowski beschrieben, kategorisch ab, Erhebungen und Erkenntnisse zu sammeln, die die Windkraftindustrie für Siedlungen im Umkreis von 15 KM als schädlich ausweisen würde? Woran könnte das nur liegen???

STRP Wind / III. VRW 25 Wünsdorf

BE-ID: 1704 Zudem bestätigt die Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer und Lenz, dass keine Kommune verpflichtet ist, jeweils 1,8% der Gemarkungsfläche für Windenergienutzung auszuweisen ... auch nicht aufgrund der jüngsten Gesetzesänderungen. Demnach fehlt jegliche Legitimation, ein VRW in der Zossener Heide vorzusehen, zumal in gesamt Teltow Fläming durchschnittlich nicht einmal die notwendigen Anlaufgeschwindigkeiten von 3m/s erreicht werden (s. Windgeschwindigkeiten DWD-Darstellungen). Hier fände mittels des Baus von Windkraftindustrieanlagen eine aus meiner Sicht nicht vertretbare Verschwendung von Steuergeldern statt, denn installierte Nenn-Leistung sagt nichts über die tatsächliche Ist-Leistung aus. Durch -meiner Ansicht nach ideologisch gesteuerte politische Vorgaben wissentlich Natur zerstören zu wollen, ist aus meiner Sicht strafrechtlich relevant. 3) Die Mindestanforderungen an die Windhöffigkeit sind nicht gegeben. Zwischen-Fazit: 1) Die im Teltow Fläming vorgesehenen Vorranggebiete, respektive das V RW25, kann keinen Bestand haben, weil das höchste nationale öffentliche Interesse greift, nämlich die militärische Verteidigung unseres Landes. 2) Die Zossener Heide ist bis zum Abschluss der Kartierungsarbeiten, welche erwartungsgemäß bis zum September 2024 andauern werden, auch deshalb als Windvorranggebiet nicht berücksichtigbar, weil das Landratsamt beschlossen hat, die Wierachteiche zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären. Dieser Kartierung darf nicht vorgegriffen werden. 3) Die von der Regionalplanung selbst angegebene Quelle, der DWD, misst im Teltow Fläming keine Windgeschwindigkeiten (was anhand der vorgelegten Karten weiter unten nachgewiesen wird), außer ganz am Rande in Ludwigsfelde, was für das Gebiet der Zossener Heide keine Aussagekraft besitzt und deshalb keine Windgeschwindigkeit angenommen werden kann, welche die -von der Regionalplanung selbst als Mindestanforderung festgelegte- Anlaufgeschwindigkeit erreicht. Im Gegenteil, ich habe nachgewiesen, dass, zieht man die nachbarlichen Werte heran, die Mindestanforderung von durchschnittlich 3m/s nicht erreicht wird. (s.u. ERG-U-001-20230807-Windhoeffigkeit) 4) Weiterhin ist festzuhalten, dass Deutschland ohnehin hinterherhinkt und die von der EU ausgegebenen Naturschutzvorgaben nicht erfüllt, sodass auch angesichts dieses Verstoßes es angeraten wäre, mehr Schutzgebiete auszuweisen ... und diese auch so zu behandeln ... , also deren Bedeutung nicht durch „Entscheidungen im öffentlichen Interesse“ ganz oder teilweise zu negieren. Ganz offensichtlich, so mein Eindruck, hat die

Die Behauptungen sind unzutreffend. An der Festlegung des VRW 25 wird festgehalten.

damalige Regierung den Warnschuss nicht gehört, als sie dafür von der EU 2021 verklagt wurde. Und bedauerlicherweise haben die zu schützenden Gebiete aus meiner Sicht auch nach Regierungsübernahme durch die Ampel nicht zugenommen. Schon aus diesem Grund sollte die Regionalplanung die Erklärung, die Wierachteiche zum Landschaftsschutzgebiet erklären zu wollen, begrüßen und unterstützen, indem Sie das VRW25 gänzlich zurücknimmt. Handelsblatt/ 21.09.2023 / dpa Umweltschutz: EuGH-Deutschland verstößt teilweise gegen EU-Naturschutzvorgaben.

BE-ID: 1706 Zudem, so wurde am 08.08.2023 bekannt, wird in der EU das generelle Verbot von Windrädern in Betracht gezogen, weil Windräder nicht nur über CFK belastete, nicht recyclebare Rotorenblätter verfügen, sondern in diesen auch PFAS enthalten ist. PFAS wird durch den Wind verbreitet und ist gesundheitsschädlich. Da die EU offenbar erkannt zu haben scheint, dass sie nicht einerseits behaupten kann, sich für die Bürger Europas und deren Gesundheit einzusetzen und gleichzeitig eine chemische Verbindung zulassen kann, die eben diese Gesundheit wissentlich schädigt, wird ein Verbot von Windkraftindustrieanlagen in Erwägung gezogen. Jede andere Entscheidung würde die EU aus meiner Sicht disqualifizieren. Auch dies ist bis zu einer endgültigen Entscheidung abzuwarten. Sollte dennoch eine übereilte Entscheidung für Windkraft durch den RP erfolgen, so handelt es sich auch hierbei zumindest um einen angehenden Form- und/ oder Verfahrensfehler, welcher rückwirkend Geltung erlangt, weil dies bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt war und dennoch erfolgte. Weitere Ausführungen zu gesundheitsschädlichen Einflüssen durch Windkraftindustrieanlagen können Sie an anderer Stelle im Rahmen dieser Stellungnahme einsehen, welche auch gerichtsfähig sind und dort Bestand haben dürften. Sollte das Grundgesetz auch nur im entferntesten eine Rolle für die Entscheider bei der Regionalplanung spielen ... eine Bedeutung besitzen ... , so sind Windräder grundsätzlich von der Regionalplanung auszuschließen. Jede Entscheidung für Windkraft stellt meiner Meinung nach eine grundgesetzwidrige, fahrlässige Körperverletzung dar. Die Windräder in Schöneiche und Bestensee/Gallun ... als auch das Vorhaben in Bestensee-bis nach Köris, welche Sie allesamt in Ihre Beurteilung nicht eingeschlossen zu haben scheinen, beeinträchtigen innerhalb des 5-KM-Radius erheblich Mensch und Natur.

Die Behauptungen sind unzutreffend und die daraus abgeleiteten Bedenken unbegründet. Es erfolgt keine Planänderung.

BE-ID: 1707 Sollten wir unser Grundstück altersbedingt irgendwann verkaufen wollen, melden wir bereits hier und jetzt an, nach dem französischen Modell https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/211107-CL-Artikel-WEA-TiefrlnfraSchall.pdf Französisches Appellationsgericht stellt Veränderungen des Gesundheitszustandes durch tieffrequenten Schall und Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, fest. Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 8. Juli 2021 - 20/01384 - Link am 20.09. 2023 geprüft eine finanzielle Entschädigung von der Regionalplanung einzufordern, sollte man gegen jede menschliche Vernunft Windkraftindustrieanlagen in dieses bisher große zusammenhängende Waldgebiet hineinbauen wollen, welches nicht nur den Ortsansässigen Erholung bietet, sondern auch als Naherholungsgebiet der Berliner gilt als auch zum -windradfreien- LSG erhoben werden soll. (Siehe Beschluss des Kreistages vom 19.09.2023) 2, 7 Millionen Daten ausgewertet: Windräder lassen Wert von Häusern schrumpfen.

Die Hinweise zur französischen Rechtsprechung werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnehmenden Person steht es frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

BE-ID: 1708 Kallinchen konnte vor Corona bis zu ca. 50.000 Besucher jährlich begrüßen. Die Stadt Zossen zählt zusammen mit Nauen zu den beiden einzigen Gemeinden in Gesamt-Brandenburg, die einen Zuzug von Neubürgern verzeichnen, wie ich bereits ausführlich in der vorangegangenen Stellungnahme dargelegt habe. Bei einer Entscheidung für Windkraftindustrieanlagen gefährden Sie die Gesundheit einer wachsenden Zahl von Mitmenschen. Dadurch, dass die vorab beschriebenen, in Schöneiche und Bestensee bereits bestehenden negativen Einflüsse auf unsere Gesundheit, ignoriert werden und, nach momentanem Kenntnisstand, nicht in Ihre Gesamtbeurteilung einbezogen wurden, ändert es jedoch nichts an deren

Die Bedenken sind unbegründet. Die Stellungnahme lässt im Unklaren, inwiefern die Gesundheit der Menschen gefährdet sei.

Existenz. Diese negativen gesundheitsschädlichen Einflüsse wegzulassen, halte ich für ein extrem bedenkliches Vorgehen und stellt einen weiteren Form- und/ oder Verfahrensfehler dar,

BE-ID: 1709 ...zumal sich die Regionalplanung selbst auf Seite 8 (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023) auf RegBkPIG14 beruft und es demnach nur logisch und auch gegeben wäre, RegBkPIG §2 Abs. 3 (4 / ... die benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften) entsprechend zu berücksichtigen. Somit vermissen wir bisher eine Beteiligung der von dem Bestenseer Vorhaben betroffenen Bürger im Teltow-Fläming. Genau, wie andersherum die Bürger, welche zur Regionalplanung " Lausitz-Spree", (... z.B. in Motzen wohnend ...) zugeordnet und vom Windkraftindustrieanlagenprojekt in der Todeskurve (Töpchin-Wünsdorf) aufgrund des zu geringen Abstandes betroffen sind, am Genehmigungsprozess hätten beteiligt werden müssen, genauso müssen nun die Bürger in T F, z.B. in Töpchin und Kallinchen an dem Bestenseer Projekt beteiligt und um deren Stellungnahme gebeten werden. Die schreibt RegBkPIG §2 Abs. 3 vor und wurde/ wird bisher nicht beachtet. Somit können die bereits genehmigten Anlagen südlich der Todeskurve schon deshalb nicht in Betrieb gehen, weil hier ein Form- und/ oder Verfahrensfehler vorliegt.

Die Ausführungen sind unzutreffend. Aus RegBkPIG §2 Abs. 3 schreibt eben nicht vor, dass Bürger um Stellungnahme gebeten werden müssen sondern das eine Frist von bis zu drei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen ist. Das Beteiligungsverfahren nach §9 ROG zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde sachgemäß durchgeführt.

BE-ID: 1710 Grundsätzliches: Da man weder die bereits bestehenden Anlagen in Schöneiche und an der Autobahn Bestensee, noch die geplanten Anlagen entlang der Autobahn Bestensee Richtung Köris in die Beurteilung mit einbezogen hat, handelt es sich bei dieser Betrachtung um eine rein theoretische und in der Praxis nicht anwendbare Beurteilung, denn es dürfte doch zwischenzeitlich hinlänglich bekannt sein, dass Windräder sich gegenseitig den Wind wegnehmen. Wenn also in den noch zu prüfenden Unterlagen nirgendwo ein speziell für diese Gegend entworfenes Parklayout eingebracht wurde, ist diese Betrachtung der Windhöffigkeit ohnehin als gegenstandslos anzusehen. Ganz abgesehen davon, dass Gesamt-Teltow-Fläming hinsichtlich der Windhöffigkeit nicht einmal die Mindest-Voraussetzungen für den Bau von Windkraftindustrieanlagen erfüllt. [Zitat aus ERG-U-001-20230807-Windhoeffigkeit Seite 3 1.1 Anforderungen an die Windhöffigkeit bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung *] Somit ist der Windkraftindustrieanlagenbau für Gesamt-Teltow-Fläming zu untersagen und die bereits bestehenden Anlagen sind zeitnah abzubauen, denn nach den von der Regionalplanung selbst angegebenen Quelle, dem DWD, dessen Mess-Stationen wir als Grundlage unserer Berechnungen heranziehen, reicht das jährliche durchschnittliche Windaufkommen nicht einmal dazu aus, die Anlagen durch Wind anlaufen zu lassen. Die Karten des von der Regionalplanung selbst benannten DWD belegen nachfolgend eindeutig, dass Gesamt-Teltow-Fläming kein geeignetes Gebiet für Windkraftindustrieanlagen ist. [Zitat aus ERG-U-001-20230807-Windhoeffigkeit Seite 3 von 8 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöffigkeit)] Normalerweise werden von den Beteiligten im Rahmen der abzugebenden Stellungnahmen Unterlagen verlangt, z.B. Kartierungen, die nicht älter als drei Jahre alt sein dürfen. Umso mehr erstaunt die Anführung der Regionalplanung von antik anmutenden Urteilen aus dem Jahr 2002, bestenfalls aus 2013. Was jedoch hier nicht spezifiziert ist, ist die Mindestwirtschaftlichkeit, die aus einer derartigen Anlage zu ziehen sein müsste. Vor allem, weil doch die Bundesregierung die Meinung vertritt, es müssten mindestens 5 WKA täglich installiert werden. Schon hinsichtlich dessen, dass diese Zahl nicht zu erreichen sein wird, weil schlicht und ergreifend die Kräne dafür fehlen, fragt man sich doch, nach welchen Kriterien die Standorte der Windkraftindustrieanlagen ausgesucht werden. Sollte nicht gerade wegen des „Hinterherhinkens“, auch in dieser Situation darauf geachtet werden, dass möglichst Standorte erwählt werden, die eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen? Welche Kriterien also tragen zur Entscheidung für

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit sind unzutreffend und führen zu keiner Planänderung.

oder gegen einen Standort bei? Zudem bergen die Urteile Widersprüche in sich selbst, wenn einerseits angeführt wird, a) „Zur Beurteilung der Eignung eines Standortes für den Betrieb einer Windenergieanlage sind die vorherrschenden Windverhältnisse von erheblicher Bedeutung“ und b) 11 Das entscheidende Kriterium ist in diesem Zusammenhang, ob sich ein Standort aufgrund der Windverhältnisse grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Standorte, an denen kein ausreichendes Windpotenzial für den Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet ist, sind aus tatsächlichem Grund für die Windenergienutzung als ungeeignet zu bewerten und können allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden.“ Und ein paar Sätze später wird darauf verwiesen, dass eine Effizienz nicht zwingend anzustreben ist. Man kann allerdings mit den Richtern und deren veralteten Urteilen Nachsicht üben, weil die Information über die Nachteile dieser nicht erneuerbaren Energien bis heute nicht sonderlich in der Bevölkerung verbreitet sind und zudem es sich um veraltete Urteile aus dem Jahr 2002 und 2013 handelt, die weder dem modernen Zeitgeist entsprechen, klimaschonend zu bauen ... noch dem Wunsch nach respektvollem Umgang mit Ressourcen ... So, wie heutzutage niemand mehr freiwillig analog telefonieren wollen würde, so sind diese 2002 gefällten Urteile einfach nicht mehr zeitgemäß. Eine Windhöflichkeit und Bebauungsfähigkeit auf diese Weise generieren zu wollen, hinterlässt bei Naturschützern einige offene Fragen. Diese beiden zeitlich angestaubten Urteile entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist, der dem Klimaschutz durch Schutz von Wäldern und der Wiederbelebung von Mooren den Vorrang gibt. Sofern es keine aktuellen Urteile zur Windhöflichkeit gibt, so greift hier der Green Deal zum Schutz der Wälder und Renaturierung der Moore. Zudem ist die obige Argumentation gegenstandslos, weil sie nicht zwischen Nenn- und Ist-Leistung der Windanlagen unterscheidet, welche nicht nur wegen fehlenden Parklayout häufig voneinander abweichen. Es gibt vermutlich einen guten Grund, warum die Windkraftindustrie sich ungern in die Karten schauen lässt und stets nur die Nennleistung angibt, ohne einmal durch Rechnungen/Umsatznachweise offenzulegen, wie es mit der Ist-Leistung aussieht, die, so ist anzunehmen, nicht einmal einen Bruchteil dessen erreichen dürfte.

BE-ID: 1718 Etwas Strom erzeugen zu wollen, egal wie wenig, nur um Fördergelder abzugreifen, bedeutet nicht Klimaschutz, sondern schlicht und ergreifend profitorientiertes, betriebswirtschaftliches Vorgehen, was auch insoweit in Ordnung wäre, solange es nicht die Natur und die Gesundheit der im Umland befindlichen Menschen gefährdet. Der Deckmantel der angeblich klimaschützenden, angeblichen Erneuerbaren-Energien-Branche wird die Mottenlöcher im Deckmäntelchen nicht mehr lange verbergen können, denn dieser Industriezweig befindet sich im Niedergang. [es folgen drei nicht aufrufbare Links mit diversen Zitaten des Autors] Geringfügig eventuell etwas Strom abgreifen zu können, birgt keine Rechtfertigung dafür, ein zusammenhängendes Naturgebiet mit Betonstehlen statt Bäumen zu bepflanzen und Milliarden von Steuergeldern dafür auszugeben, ganz abgesehen von den Schäden an der Natur, hier Vorort, aber auch durch Beschaffung von benötigten Stoffen (z.B. Balsaholz). Sie möchten ernsthaft den Regenwald schützen? Dann stoppen Sie den Windkraftausbau, denn das für die Flügel benötigte Balsa-Holz wird weder sozial- noch naturverträglich dort abgebaut, auf wenig „feministisch“-orientierte Art und Weise. Windkraftindustrieanlagen-Firmen sind keine Sozialvereine, sondern gewinnorientierte Unternehmen. Jeder Firmeninhaber, der keine anderen, persönlichen, Ziele mittels des Baus ineffizienter Windkraftindustrieanlagen verfolgt, müsste mit dem Klammerbeutel gepudert sein, würde er die o.g. Gerichts-Urteile als Grundlage für geschäftliche Entscheidungen heranziehen. Es sei denn, nicht zu erzielenden Gewinne würden aufgrund nicht erzielbarer Effizienz staatlich subventioniert abgedeckt. Ob dies unter dem Strich gesehen, noch eine gute Entscheidung (von vornherein gescheitertes Vorhaben mangels Effizienz + verschwendete Steuergelder) dem Steuerzahler zu vermitteln ist, würde die Zukunft zeitnah

Die Behauptungen sind unzutreffend und für die Festlegung des VRW 25 nicht von Belang. An der Festlegung des VRW 25 wird festgehalten.

zeigen. So, wie zunehmend angestrebt wird, Konzernmanager für Fehlentscheidungen haftbar zu machen, so ist eine Haftbarmachung für bewusst getroffene Fehlentscheidungen auch in diesem Bereich anzustreben. Denn hier soll mittels eines veralteten Urteils eine Fehlinvestition generiert und gerechtfertigt werden, denkt man dabei auch an das VRW25. Diese beiden zeitlich angestaubten Urteile entsprechen nicht dem Zeitgeist, der dem Klimaschutz durch Schutz von Wäldern und der Wiederbelebung von Mooren den Vorrang gibt. Sofern es keine aktuellen Urteile zur Windhöflichkeit gibt, sind neue Daten für die auserkorenen VRW zu erheben und auszuwerten, um herauszufinden, ob eine außerordentliche Windhöflichkeit die Zerstörung der umliegenden, bisher intakten, Natur rechtfertigen kann. [Es folgt ein Absatz, welcher schon in BE 1710 (letzter Abs.) angeführt wird.]

BE-ID: 1719 [Es folgen Auszüge eines Artikels der Preußischen Allgemeinen Zeitung zum Thema Terrestrial Stilling, <https://paz.de/artikel/wenn-windraeder-einander-den-wind-wegnehmen-a5664.html>] Deshalb ist ein Windgutachten, nicht älter als drei Jahre, zwingend vor einer Baugenehmigung für das VWR25 vorzulegen, zumal auch die Feuerschutzanlagen daran anzupassen sind, weil nicht nur nicht mehr mit den bisherigen, üblichen Windrichtungen gearbeitet werden kann, sondern auch durch die anzunehmenden massiven gegenseitigen Einflussnahmen der Windkraftindustrieanlagen aufeinander mit komplett neu anzusetzenden Daten gearbeitet werden muss. Die Stromerzeugung kann nicht dauerhaft aus offensichtlich ideologischen Gründen staatlich durch Steuergelder subventioniert werden, zumal behauptet wird, dieser Strom sei günstiger zu erzeugen als der von AKW der vierten Generation. Man kann nicht einerseits moderne, effiziente Technologien wie AKW der vierten Generation ausschließen (welche sogar zu einem Großteil das Endlagerproblem für die angesammelten Brennstäbe lösen würde) und wichtige Technologien wie die Erzeugung von Fusionskraft in die USA abwandern lassen, und andererseits nicht erneuerbare Energien auf Dauer mit Steuergeldern schönrechnen wollen. Nur, um etwas Strom erzeugen zu können, indem man in ein zusammenhängendes Naturgebiet Betonstehlen setzt, entspricht weder dem Zeitgeist noch dem Naturschutz. Und schon gar nicht der Erholung von Wäldern und Mooren, wie sie vom Green Deal angestrebt wird. Die Entscheidung für Windkraftindustrie wäre aus meiner Sicht schlicht ein profitorientierter fahrlässiger Umgang mit der Natur und dementsprechend kategorisch abzulehnen und als Form- und/ oder Verfahrensfehler anzusehen, zumal keine von der EU als „grün“ akzeptierten Alternativen in Erwägung gezogen werden und es allen Bestrebungen des Klimaschutzes widerspricht. Diese Vorgehensweise lässt mindestens den Verdacht des fahrlässigen Umgangs mit der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und einen verantwortungslosen Umgang mit der Natur aufkeimen.

Die Behauptungen sind unzutreffend und für den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht von Belang.

BE-ID: 1720 Der Deutsche Wetterdienst stellt auf seiner Homepage bundesweite Daten zur mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit für unterschiedliche Höhen zur Verfügung.¹ Diese sind das Ergebnis eines statistischen Berechnungsverfahrens auf der Grundlage des Statistischen Windmodells (SWM). Anhand von 218 Windmessstationen des Deutschen Wetterdienstes wurde die räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren, wie z. B. der Höhe über dem Meeresspiegel, der geographischen Lage, der Geländeform und der Landnutzung mittels statistischer Verfahren bestimmt. Zusätzlich wurden die Stationsmesswerte hindernisbereinigt, das heißt, der Einfluss von Einzelhindernissen auf die gemessene Windgeschwindigkeit wurde ausgeschaltet. Auf diese Weise werden die Ergebnisse für den neueren Bezugszeitraum 1981 bis 2000 im 200-m-Raster für die Höhen 10 m bis 100 m (in 10-Meter-Stufen) berechnet und in den Windkarten dargestellt. Mit dem SWM werden zwischen den gemessenen und den berechneten Windgeschwindigkeiten im Mittel Abweichungen von $\pm 0,15$ m/s erzielt [3] Im Raum zwischen der A10, A9 und A13 existiert keine einzige Wetterstation des DWD. Wie man mit Bezug auf das VWR25 Windmessungen durchgeführt haben will, außer dass vielleicht jemand den Finger in die Luft

Die Ausführungen zur Windhöflichkeit werden zur Kenntnis genommen. An den, in der ergänzenden Unterlage "Eignung des Planungsraums der Region Havelland-Fläming für den Betrieb von Windenergieanlagen" sachgerecht begründeten Sachverhalten wird unverändert festgehalten.

gehalten hat, erschließt sich logisch jedenfalls nicht, denn die einzige Wetterstation in Baruth, welche ohnehin zu weit von Zossen entfernt liegt, um -rein theoretisch zuverlässige Zahlen liefern zu können, misst keine Windgeschwindigkeiten. Somit erhärtet sich die Forderung nach einem Windgutachten von einer unabhängigen, also nicht windkraftfreundlichen, Institution über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Sollte die Genehmigung für den Bau von Windkraftindustrieanlagen im VRW25 ohne ein belastbares aktuelle Seite 31 von 158 Windgutachten erfolgen, handelt es sich aus meiner Sicht um einen groben Form- und/ oder Verfahrensfehler. Eine vom RP vorgelegte Karte des deutschen Wetterdienstes, ebenfalls 21 Jahre alt, komplettiert aus meiner Sicht diese Satire. Zwischenzeitlich haben sich die Windverhältnisse massiv geändert. Ist das der Regionalplanung wirklich nicht bekannt? Der Jetstream hat seinen Verlauf zwischenzeitlich verändert. Die veralteten Daten des Deutschen Wetterdienstes aus dem Jahr 1981 bis 2000 entsprechen nicht den heute vorhandenen Windverhältnissen. „Global Terrestrial Stilling“ mag zwar in Deutschland bewusst oder unbewusst nicht wahrgenommen werden, jedoch lässt sich die Realität dadurch nicht aufhalten. [abermäliger Hinweis auf einen Artikel aus der PAZ <https://paz.de/artikel/wenn-windraeder-einander-den-wind-wegnehmen-a5664.html>] [Es folgt eine geografische Karte eines großen Teils des Lk. Teltow-Fläming] Den Wunsch Tausender, gar Millionen von Bürgern der EU und deren übergeordnete Rechtsprechung missachten zu wollen, indem man den Green Deal übergeht und die Erholung von Wäldern und Mooren nicht fördert, sondern ins Gegenteil verkehrt, würde ich nicht nur nicht empfehlen, sondern bei einer Entscheidung für Windkraft zum vorgenannten Vorhabengebiet als Form- und/ oder Verfahrensfehler ansehen, weil es allen Bestrebungen des Klimaschutzes widerspricht. [Es folgen vier weitere Karten des Lk. Teltow-Fläming mit Messpunkten, welche die Windhöffigkeit des Gebietes in Frage stellen]. Die ... vom DWD höchst selbst ... zur Verfügung gestellten Karten beweisen, dass keine einzige Mess-Station in Zossen oder näherer Umgebung existiert und somit gar keine Daten vom DWD geliefert werden konnten. Einzig und allein eine einzige Messstation auf dem Grenzverlauf Teltow-Flämings (BER) existiert und ist zu weit von Zossen entfernt. Die in Baruth gefundene Messstation ist nicht eingezeichnet und liefert keine Daten. (Karten am 20.08.2023 heruntergeladen) Zudem reicht der Messungszeitraum nur bis 2022. Für 2023 konnten keine Daten gefunden werden.

BE-ID: 1721 Die niedrigeren Windgeschwindigkeiten bewegen sich überwiegend im Bereich um die 4,8 m/s. Diese befinden sich unter anderem in den waldreichen Lagen des Hohen und Niederen Flämings, der Zauche sowie der Wünsdorfer und Rathenower Heidelandschaft. Dankenswerterweise wird hier eine eher niedrigere Windgeschwindigkeit selbst eingeräumt, obwohl die von der/die Verfasser(in) ausschließlich nur weit darunter liegende Werte im Internet finden konnte. Der DWD, Stand 2021 gab für Dahme Spree, welches an der Grenze Zossens beginnt, überhaupt keinen Jahresmittelwert an und für Brandenburg die allgemeine durchschnittliche Windstärke von 2,36 Bft 2020 an. Mehr ist im Netz nicht zu finden, sodass es einerseits Wunder nimmt, keine Daten zu aktuellen Windgeschwindigkeiten im Netz finden zu können, zumal dem Bürger nach dem Informationsfreiheitsgesetz diese Daten spätestens dann zugänglich gemacht werden sollten, wenn seine Gesundheit absichtlich verletzt und seine Altersvorsorge vorsätzlich zerstört werden soll. [Link zu einer Webseite des Bundes] Wie man auf 4,8 m/s gekommen sein will, erschließt sich zumindest der Logik nicht. Die durchschnittlichen Metersekunden liegen maximal, ohne stattgefundenen Messungen, auf der o.g. Tabelle beruhend, für zuletzt gemessenen Zeitraum, bei 2,345 und somit bereits heute unter der benötigten Anlaufwindgeschwindigkeit von 3 m/s, Tendenz aufgrund Windmangels absteigend. Somit kann das VRW25 nicht als Windeignungsgebiet angesehen werden. [Es folgt eine Windstärkentabelle mit dazu gehörenden Link]. Jede Bestimmung zur Windeignung stellt einen Form- und/ oder Verfahrensfehler dar. [Es folgt eine weitere Tabelle] Zieht man die nicht relevanten (weil räumlich zu weit von Zossen entfernt) Daten

siehe BE 1720

von der einzigen DWD-Station im Teltow-Fläming zur Ermittlung eines Durchschnittwertes heran, ergibt sich folgender Wert: im Durchschnitt 2,345 Bft. 2,345 8ft, umgerechnet in m/s entspricht in etwa : 2,1865 m/s und somit nicht einmal annähernd der benötigten Anlaufgeschwindigkeit von 3 m/s Eine Entscheidung zu Gunsten einer vermeintlich ausreichenden Windhöffigkeit stellt somit sogar nach den Vorgaben der Regionalplanung einen Form- und oder Verfahrensfehler dar.

BE-ID: 1722 Beurteilung der Eignung der regionalen Windverhältnisse für den Betrieb von Windenergieanlagen Wie im vorherigen Abschnitt gezeigt wurde, bewegen sich die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten in der Region im Bereich von 4,8 m/s bis 5,9 m/s in einer Höhe von 100 m über Grund. Damit liegen diese bereits oberhalb der benötigten Anlaufwindgeschwindigkeit von 3 m/s. Da darüber hinaus mit einem Anstieg der Windgeschwindigkeiten mit zunehmender Höhe zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass ein Betrieb von Windenergieanlagen mit einer angenommenen Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 240 m (Referenz Windenergieanlage) in der Regel an jedem Standort in der Region möglich ist. [Es folgt ein Textauszug aus dem STWR, Zeile Rn. 51 – 56] Da keine Daten über Windgeschwindigkeiten für den Bereich Zossen und Umgebung (Gebiet zwischen A9, A10 und A113) existieren, also auch nicht vom DWD geliefert werden konnten, weil überhaupt keine einzige Mess-Station in diesem Gebiet aufgestellt ist, muss die o.g. Behauptung hinsichtlich VRW25 ausgeschlossen werden. Zudem ist "in der Regel" eine gern genutzte Verallgemeinerung in Gefälligkeitsgutachten, wenn eigentlich allen Betroffenen längst einsichtig ist, dass es kein "in der Regel" gibt und jedes Vorhabengebiet einzeln zu betrachten ist, unabhängig vom dafür zu betreibenden Aufwand. (Wenn jemand ganz weit links fährt und jemand ganz weit rechts, so fahren diese beiden PKW dennoch nicht in der Mitte @) Auch hier noch einmal die offiziellen Karten des DWD, die zudem eine eindeutige Sprache sprechen und darlegen, dass nicht einmal ausreichend Wind vorhanden ist, um die Anlaufgeschwindigkeit zu erreichen. Es folgen vier Karten mit dem Hinweis dass keine Messungen bzgl. des VRW 25 existieren. Beurteilung der Eignung der regionalen Windverhältnisse für den Betrieb von Windenergieanlagen Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Windhöffigkeit im gesamten Regionsgebiet kein tatsächliches Hindernis für die Festlegung von Windvorranggebieten darstellt. Genau diese Aussage wurde soeben widerlegt. Sie ist keineswegs allgemein gültig und wäre als Form- und/ oder Verfahrensfehler anzusehen. ERG-U-001-20230807-Windhoeffigkeit Seite 7 von 8 II. Anhang / 11.1 Karte der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen sind diese Karten nicht nur veraltet und absolut irreführend. Auch bestätigt es den Fakt, dass keine aktuellen Daten des DWD für Teltow-Fläming existieren, weshalb man auf veraltete, nicht mehr relevante Daten zurückgreift, um eine Windhöffigkeit und eine Windeignung darzustellen, die nicht gegeben ist. DAS ist eine eindeutige Fehlinformation und deshalb ein gravierender Form- und/ oder Verfahrensfehler.! Fakt ist, dass die Zossener Heide als Windeignungsgebiet nicht infrage kommt. Es besteht keine ausreichende Windhöffigkeit, nicht einmal die benötigte Anlaufgeschwindigkeit kann durchschnittlich erreicht werden. Somit ist auch nicht in wenigen Zeiträumen davon auszugehen, dass diese angedachten Windkraftindustrieanlagen irgendwann einen vertretbaren Ertrag im VRW25 einfahren könnten, welcher auch nur ansatzweise diese Naturzerstörung rechtfertigen könnte. Eine Genehmigung stellt somit einen Form- und/ oder Verfahrensfehler dar.

siehe BE 1720

BE-ID: 1723 [Textauszug aus STRP, Seite 53,Rn 286] [Textauszug aus STRP, Seite 53 Rn 287] Es wird wie folgt erwidert: Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Land Brandenburg die Region Zossen nicht als Windeignungsgebiet ansieht. [Es folgt eine Karte aus dem Energie- und Klimaschutzatlas BRB] (Diese Karte dem Zugriff der Bürger nicht zu ermöglichen, ändert nichts an den Tatsachen. An dieser Stelle erinnere ich zum einen an eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist und zum anderen an das Informationsfreiheitsgesetz,

Die Hinweise werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

welches uns Bürger eigentlich die Möglichkeit zur Information geben sollte. Angesichts der vielen seit dem letzten Jahr gelöschten Dateien (siehe z.B. Siedlungsstatistiken) könnte man hier von einem Form- und/oder Verfahrensfehler meiner Meinung nach sprechen.)

- | | | |
|-------------|--|---|
| BE-ID: 1724 | Die Einkreisung [Bezug auf eine folgende Karte] belegt ebenfalls Agora-Energiewende. [Es folgt erwähnte Karte] Auf der hauseigenen Abwägungskarte der Regionalplanung ist zu sehen, dass der von der Regionalplanung nach eigener Aussage zu beachtende 5 KM-Abstand zum nächstgelegenen Windkraftindustrieanlagenpark nicht eingehalten werden soll. Die an der Autobahn-Abfahrt in Gallun/Bestensee stehenden 6 Windkraftindustrieanlagen hat man überhaupt nicht erwähnt. Ebenso scheint der Regionalplanung entgangen zu sein, dass seitens der Firma Energiequelle insgesamt 15 Windkraftindustrieanlagen um die Abfahrt Gallun/Bestensee geplant sind. | Die Behauptungen sind unzutreffend. Die benannten Windenergieanlagen sind im Datenblatt zum VRW 25 unter Belang B 20 erwähnt. |
| BE-ID: 1725 | [Es folgt eine Karte von Energiequelle mit dem Titel Projektidee Wind-Autobahn A13 – 800m] Hierdurch besteht ein Form- und/ oder Verfahrensfehler, denn die Gesamtbelastung für die Kallinchener Bürger fiele entschieden zu hoch aus, vor allem, wenn nicht vom Zentrum Kallinchens aus gemessen sondern in Betracht gezogen wird, dass sich der Ort entlang des Motzener Sees erstreckt. | Die Bedenken sind unbegründet. Die genannte Projektidee wird im Rahmen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht in Betracht gezogen. |
| BE-ID: 1726 | [es folgt eine Karte von METAVER mit entspr. Link] Die Abstände zwischen den Windparkindustrieanlagengebieten/ Vorhabengebieten liegen unter den vorgegebenen 5-KM-Abständen Gemäß RegBkPIG §2 Abs. 3 (siehe auch 002-008) hätte die Nachbargemeinde in Lausitz-Spree zu diesem Vorhaben um Stellungnahme aufgefordert werden müssen. Dies ist nicht geschehen, bzw. es liegen keinerlei Unterlagen hierzu vor. Auch umgekehrt wurden die Bürger der RP Teltow Fläming nicht in die Planungen der RP Lausitz-Spree einbezogen. Hier werden Regionalplan-Grenzen überschritten. Die Bürger des RP Havelland-Fläming, insbesondere die Bürger Schöneiches, Matzens und Kallinchens, wurden für die bereits errichteten Windkraftindustrieanlagen (Form- und/oder Verfahrensfehler) und werden nicht zum Windkraftindustrieanlagenbau an der Autobahn-abfahrt Gallun/Bestensee zur Stellungnahme hinsichtlich zusätzlich geplanter Windkraftindustrieanlagen aufgefordert. Weshalb bestehen dann Gesetze, wenn sie nicht beachtet werden? | siehe BE 1730 |
| BE-ID: 1727 | Durch den jetzigen Plan, den Windkraftindustrieanlagenbau südlich der „Todeskurve“ aufzugeben (weil innerhalb eines 5-KM-Raumes kein neuer Windpark gebaut werden darf und man sich offenbar für das VRW25 entschieden hat, ... obwohl man unterhalb der Todeskurve bereits einen Kahlschlag meines Wissens nach durchgeführt hat..., und das gesamte Windkraftindustrieanlagengebiet nun DIREKT in den Wald verlegen zu wollen, um anzunehmender Weise einen noch größeren Kahlschlag durchzuführen, lässt die Windkraftindustrieanlagen endgültig die 5-KM-Abstandsgrenze nicht nur eindeutig unterschreiten, sondern ist entlang des NSGs unverantwortlich. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland) [Es folgt eine Erläuterungskarte "Ausschnitt aus Erläuterungskarte RP vom 15.06.2023] | Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf Waldflächen ist sachlich und rechtlich gerechtfertigt und ab Rn 131, sowie in der ergänzenden Unterlage "Windenergie im Wald" umfassend begründet. Das VRW 25 grenzt auf einer Länge von ca. 1,35 km direkt an das NSG Jägersberg-Schirknitzberg. Das NSG hat einen Umfang von mehr als 40 km. Die Bedenken sind unbegründet. |
| BE-ID: 1729 | An dieser Stelle weisen wir der guten Ordnung halber nochmals darauf hin, dass die gesamte Gemeinde Zossen auf der Brandenburger Windeignungskarte nicht als Eignungsgebiet für die Windkraftindustrie vorsieht. Die Gemeinde Zossen ist KEIN Windeignungsgebiet! Siehe auch Ausführungen zur Windhöflichkeit. Folglich wäre die Fläche nördlich der Todeskurve neu zu bewerten und zu korrigieren. Form- und/oder Verfahrensfehler wegen nicht berücksichtigter Abstandshaltung. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland). [Es folgt eine Karte mit dem Hinweis „Maximales Windkraftindustrieanlagen-Baugebiet | Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Die Abwägung zwischen den Potenzialflächen 25, 56 und 57 sind auf den Seiten 217-221 der ergänzenden Unterlage "Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen" dargelegt. |

nördlich der Todeskurve.“

BE-ID: 1730 Es folgt eine weitere Karte mit dem Hinweis: „Karte aus der Stellungnahme zum RP im Jahre 2022“ {Darstellung aus Stellungnahme Havelland-Fläming 3.0.} Die jetzige Planung verschärft die Situation weiter. - Zudem ist hier insofern ein weiterer Form- und/ oder Verfahrensfehler zu erkennen, weil die Regionalplanung Lausitz-Spree, bzw. die zuständige Gemeinde Mittenwalde den Bürgern Kallinchens, als direkt Betroffene (Abstand der bereits betriebenen sowie der neu zu errichtenden Windkraftindustrieanlagen liegt unter 5 KM), keine Stellungnahme eingeräumt hat, wie es das RegBkPIG §2 Abs. 3 vorsieht. Dies gilt natürlich auch umgekehrt i.S. VRW25 für die Bürger Matzens, Gallun und weitere im 5-KM-Umkreis. Wenn also diese Anlagen, welche in einem nicht für Windkraftindustrieanlagen geeigneten Gebiet stehen und dennoch NICHT stillgelegt_ werden sollen, weiterhin bestehen und betrieben werden sollen, so sind diese Anlagen ZWINGEND in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (Darstellung aus Stellungnahme Havelland-Fläming 3.0) ... auch hinsichtlich unserer Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland)

Die Behauptungen sind unzutreffend. Das Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gab allen Bürgern vom 2. November 2023 bis zum 10. Januar 2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits in Betrieb genommene Anlagen sind in die Gesamtbetrachtung und Bewertung des VRW25 mit einbezogen worden.

BE-ID: 1732 Einkreisung durch bestehende Windkraftindustrieanlagen, genehmigte Windkraftindustrieanlagen, geplante Windkraftindustrieanlagen im Teltow-Fläming und geplante Windkraftindustrieanlagen im Einflussbereich von 5 KM in Dahme-Spree (s. veröffentlichte Unterlagen in Bestensee).

[Es folgt eine Karte mit folgendem Link]:

https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&E=803920.91&N=5790405.76&zoom=9&1ayers_visibility=96e54cd7ea2a37231bdb02aac554blal&layersopacity=10600598644929b6953d666cc67bbb83&1_ayers=d7f17f2386209625c5cfb46f9409a_711 Link vom 30.09.2023 (Mit Einzeichnung bestehender, genehmigter und geplanter Windkraftindustrieanlagen) Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 /Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Windenergieanlagen im Wald Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havel land-Fläming 3.0 (Stand: 07.05.2019) Eine Unterlage aus 2019 zur Einordnung einer vollkommen neuen Situation in 2023 kann keine belastbare Unterlage sein. Die Windverhältnisse haben sich geändert. Die medizinischen Erkenntnisse über die Unzumutbarkeit von Windkraftanlagen im Umkreis von 15 KM um Siedlungen herum und das inzwischen nicht mehr übersehbare Problem des Insektensterbens sind nur einige wenige Punkte, weshalb eine Abwägung aus 2019 keine Relevanz haben kann. Und auch hier weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland), wobei es sich um sehr aktuelle Informationen handelt und nicht aus einer fernen Zeit. Windenergieanlagen im Wald Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 07.05.2019) Seite 4 /Anlass Zu Beginn des Ausbaus der Windenergie stellte sich die Frage nach der Zulässigkeit von Windrädern im Wald zunächst nicht, da die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zwischen den Bäumen technisch nicht umsetzbar war. Dies änderte sich mit der zunehmenden Anlagenhöhe. Diese führte dazu, dass sich die Rotoren in ausreichendem Abstand oberhalb der Kronen befinden und somit die Energieerzeugung an diesen Standorten grundsätzlich möglich wurde. Infolgedessen haben insbesondere walddreichere Bundesländer, darunter auch Brandenburg, WEA im Wald als zulässig erklärt. In ihrem Koalitionsvertrag vereinbarten die SPD und Die Linke in Brandenburg 2009: „Neue Standorte für regenerative Energien sollen vorrangig auch

Die Ausführungen lassen im Unklaren, welche "medizinischen Erkenntnisse" gemeint sind oder auch inwiefern sich die Windverhältnisse geändert haben sollen. Auch eine angenommene Kausalität zwischen dem Insektensterben und der Nutzung der Windenergie wird nicht begründet. An den, in der ergänzenden Unterlage "Windenergie im Wald" getroffenen und sachgerecht begründeten Sachverhaltsdarstellungen wird unverändert festgehalten.

im Nutzwald (für Windkraft) und auf ehemaligen Militärf lächen (für Sonnenenergie) erschlossen werden. " ([45], Rn. 891-893).

- BE-ID: 1738 Briefkopf der Landrätin von Teltow-Fläming : Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming Seite 9 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming. Aus der Sicht des Ordnungsamtes, SG Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich zu den beabsichtigten Festlegungen Folgendes: Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich von Flächen mit Munitionsbelastung errichtet werden. Die Gefahren durch die Kampfmittel für Einsatzkräfte und die Möglichkeit der ungehinderten Brandausbreitung (keine effektive Brandbekämpfung möglich) sind unkalkulierbare Risiken. Aufgrund von Korrosionsprozessen der Kampfmittel steigt die Gefahr durch diese ständig weiter an. Die Flächen sollten analog aktiver militärischer Flächen für die Windenergiegewinnung betrachtet und somit ausgeschlossen werden. Es folgt eine Tabelle aus welcher hervorgeht, dass auch das VRW 25 in Wünsdorf ein ehemaliger Truppenübungsplatz ist und 7 ausgewiesene Altlastverdachtsflächen zählt.
- BE-ID: 1739 Was mich zudem verwundert ist, dass ich bisher KEIN EINZIGES WORT über das milliardenfache Sterben der Insekten an Windkraftindustrieanlagen Rotorflügeln hier gelesen habe. Spielt dies in Ihren Überlegungen tatsächlich keine Rolle? Fehlen auch hier die notwendigen Informationen, genau wie zur Artenvielfalt in der Zossener Heide oder der veränderten Haupt-Windrichtung? Denn gerade die Artenvielfalt, gerade ... und vor allem im Wald ... und insbesondere in Gebieten der T ÜPs ... ist doch auch von dem Erhalt der Insektenwelt abhängig. Seite 4 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Es ist die aktuelle faunistische Datenlage zu berücksichtigen (beispielhaft wird hier auf die kollisionsgefährdeten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen), die im Einzelfall über die Datenlage des Landesumweltamtes hinausgeht. Auch hier bedanken wir uns für diese Anmerkung. Ich frage mich an dieser Stelle, warum man zugereiste Gutachter aus München engagiert, wenn man Fachwissen und ausgezeichnete Quellen Vorort besitzt. Zudem meine ich, dass hier ein Form- und/oder Verfahrensfehler vorliegt, weil man doch offensichtlich keine umfassenden Informationen vor Festlegung der Vorranggebiete eingezogen hat, weil anderenfalls das Landratsamt an dieser Stelle nicht explizit seine Unterstützung anbieten müsste. Briefkopf der Landrätin Landkreis Teltow-Fläming Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming Milliardenfacher Insektentod an Windrädern file:///F:/Alle%20meine%20Ordner/AA-BI-Naturschutzvereinigung/000-Speicherung/Personen: Firmen-Vereine-Parteien/DJ/Insektensterben/Insektensterben-PAZ22 1 04-1. pdf Link am 10.09.2023 geprüft Zitat aus dem Beitrag von Frau Dagmar Jestrzemska: „Es ist bezeichnend, dass das alarmierende Ergebnis der Studie in den Medien sogleich vielstimmig zerredet wurde. Auch im Maßnahmenpaket des Bundesumweltministeriums zur Rettung der Insekten vom letzten Oktober ist der Insektenschlag durch Windturbinen nicht berücksichtigt worden, was der Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) schwer anzulasten ist. Forscher beklagen, dass es immer noch keinen Verträglichkeitsnachweis von Windanlagen gegenüber Fluginsekten gibt. Christian Voigt vom Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Berlin, hat in einem im Januar veröffentlichten Aufsatz darauf aufmerksam gemacht, dass Scheimpflug Lidarmessungen bei arbeitenden Windrädern eine hohe Insektenaktivität in der Risikozone der Turbinen bestätigen. Seine Forderungen an die Politik: Wir müssen verstehen, wie die Anziehung der Insekten durch Windräder wirkt, desgleichen die Interaktionen von Insektenfressern (Vögel und Fledermäuse) mit Windturbinen. Wir müssen ferner die Schlagraten von Insekten durch Windräder mit Bezugsgrößen in Verbindung bringen, um zu ermitteln, wie stark diese zum Niedergang der Insektenpopulationen beitragen. Und wir brauchen Erkenntnis darüber, in welchem Umfang die Insektenverluste durch Windräder zur Veränderung der

Auf die Lage des VRW 25 innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche wird im entsprechenden Datenblatt hingewiesen. Dieser Sachverhalt stellt keinen ausreichenden Grund dar, das VRW 25 nicht festzulegen und kann in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.

Die Hinweise zur vermeintlichen Kausalität zwischen der Windenergienutzung und dem Insektensterben werden zur Kenntnis genommen.

Ökosysteme beitragen." Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming {2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Windenergieanlagen im Wald Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 07.05.2019) Seite 5 „Anlagen- und betriebsbedingt kann es zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen und zu Störungen von empfindlichen Arten kommen" Der Ausschnitt aus dem vorgenannten PAZ-Beitrag belegt, dass die Feststellung eines anlagen- und betriebsbedingten Sterbens nicht nur Vögel und Fledermäuse einzubeziehen hat, sondern direkt ... sondern auch indirekt als Mitglied der Nahrungskette {Vögel und Fledermäuse) ... das Insektensterben durch Windräder. Es handelt sich also nicht „nur" um „anlagen- und betriebsbedingte" Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen, sondern um vor ALLEM um das vom Bundesumweltministerium offenbar nicht zur Kenntnis genommene Insektensterben, welches in Folge auch eine hohe Todesrate für Vögel und Fledermäuse zur Folge haben dürfte. Aber was nicht untersucht wird, gibt es auch nicht? Ist das die Art von Naturschutz, die man sich in der Gesellschaft wünscht? Frau Dr. Merkel hat in Welt.de am 01.03.2021 darauf hingewiesen, dass die Corona-Pandemie die Bedeutung des Naturschutzes aufzeigt. Im Rahmen eines Grußwortes zum 30-jährigen Bestehen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) wies Frau Dr. Merkel auf den Rückgang der Artenvielfalt hin. Das Vordringen des Menschen in sensible Naturräume würden die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern erhöhen. Die Pandemie habe „auf dramatische Weise" unsere Abhängigkeit von der Natur und der Umwelt ins Bewusstsein gerufen. <https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article227392151/Merke-1-Corona-unterstreicht-Bedeutung-des-Artenschutzes.html> Link am 10.09.2023 geprüft Sollte ich mich zwischen Frau Dr. Merkels Aussage und denen des Vereins Greenpeace entscheiden, würde ich der einer Naturwissenschaftlerin mehr Bedeutung einräumen.

BE-ID: 1742 Briefkopf der Landrätin Teltow-Fläming Seiten 3-4 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming 5. Zu IV.2.5. - Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden: [ZI Kriterium W 02 (Landschaftsschutzgebiete)7 Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wünsdorf - Kallinchen seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch nicht ad acta gelegt worden ist. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis hat noch Bestand. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming {2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 S.5 Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) weist in seinem Positionspapier [3] darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald eine besonders intensive Planung erfordert. Auswirkungen könnten gravierender sein, da Wälder im Vergleich zu Offenland- und insbesondere zu Agrar-Ökosystemen in der Regel naturnäher seien. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einem Verlust von Waldlebensräumen, zur Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete sowie zu Licht- und Lärmimmissionen. Anlagen- und betriebsbedingt kann es zu Kollisionen von Vögeln und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von der Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis hat die Regionale Planungsgemeinschaft Kenntnis. Es liegt in der Entscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, ob und in welcher Weise sie von der Befugnisübertragung zur Festlegung des Landschaftsschutzgebiets „Wierachteiche – Zossener Heide" Gebrauch machen will. Dieser Entscheidung kann seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht vorgegriffen werden. Die Standpunkte der Umweltorganisationen Greenpeace und freier Wald e.V. sind in der ergänzenden Unterlage "Windenergienutzung im Wald" ausgewogen erwähnt. Der freier Wald e.V. wurde am Verfahren beteiligt.

Fledermäusen und zu Störungen von empfindlichen Arten kommen. Baumkronen und der Luftraum darüber sowie Waldränder werden als besondere Habitate benannt [3] [10]. Jedoch hält das Bundesamt für Naturschutz den Ausbau der Windenergie auf Waldstandorten für möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden [3]. Greenpeace schließt sich dieser Einschätzung grundsätzlich an [10]. Im Rahmen eines Forschungsprojektes zur naturverträglichen Planung von Windenergie im Wald von bosch & partner GmbH [10] wird festgestellt, dass die Konflikte auf Wald- und Offenlandstandorten zunächst überwiegend dieselben sind, ggf. mit einer anderen Intensität [2]. Wald sei somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht nicht prinzipiell ungeeigneter für die Windenergienutzung als andere Landnutzungstypen im Offenland [33]. Auch ein Vertreter des BUND Thüringen bestätigt diese Erkenntnis. Bei Greenpeace handelt es sich meines Wissens nach um einen Verein und keine öffentliche Institution. Ob Greenpeace sich dieser Einschätzung anschließt oder nicht, sollte für Entscheidungsträger grundsätzlich keine Rolle spielen, denn der Verein Greenpeace basiert auf Vereinsbeiträgen und Spendengeldern. Woher diese Spendengelder stammen, müsste vorab geprüft werden. Letztlich wird an dieser Stelle des Ausgleichs wegen nicht angeführt, dass die Naturschutzvereinigung Freier Wald eV hier eine vollkommen entgegengesetzte Meinung vertreten dürfte. Also wenn hier schon Vereine angeführt werden, dann bitte des Ausgleichs wegen beide Meinungsrichtungen, wobei der Naturschutzverein Freier Wald eV sich hauptsächlich mit diesem Thema beschäftigt und dessen Meinung als gewichtiger zu bewerten ist als die von Greenpeace, wo dieses Thema höchstens als Randthema behandelt werden dürfte. Zudem wäre es aus meiner Sicht passender gewesen, wenn ein regionaler, im Teltow Fläming ortsansässiger Gutachter, der sich ausgiebiger mit den regionalen speziellen Bedingungen auskennt und auch einen Bezug zu dieser Landschaft hat, hinzugezogen worden wäre.

BE-ID: 1743 Wenn man Stellungnahmen schreibt, kann man solche Formulierungen kaum noch aushalten ... Was haben Vermutungsäußerungen, wie z.B. „hätte“, „könnte“, „würde“, „dürfte“, „in der Regel“, „vermutlich“, „wahrscheinlich“ ... usw usw ... in Gutachten zu suchen? Damit disqualifiziert sich das Gutachten/der Gutachter meiner Meinung nach selbst, denn Vermutungsäußerungen sind nun einmal keine fakten-basierten Aussagen. Dennoch kann man der o.g. Einschätzung eingeschränkt recht geben, wenn man negative Auswirkungen eines Kahlschlags in der Zossener Heide in z.B. in Timbuktu suchen würde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

BE-ID: 1745 „Waldbrandgefahrenklassen [bearbeitet_ Quelltext bearbeiten]Die Einteilung von Waldgebieten Waldgefahrenklassen erfolgt überwiegend in den östlichen Bundesländern, die einen hohen Kieferanteil aufweisen. Diese Klassen geben dabei die unterschiedliche Zünd- und Brennfähigkeit unterschiedlicher Holzarten wider Kiefernwälder sind starker durch Waldbrand gefährdet als Laubwälder Meist wird in die drei Klassen A, B und C aufgeteilt, wobei die Klasse A der höchsten Stufe entspricht. Die Einteilung erfolgt über die aktuelle Bestockung und die statistische Auswertung früherer Brände. Sie gilt für bestimmte Regionen (zum Beispiel Forstämter oder Landkreise) Eine regelmäßige Aktualisierung wird durch die Forstbehörden durchgeführt, Im Land Brandenburg erfolgt diese alle fünf Jahre. [Es folgt eine Tabelle der Waldbrandklassen von Brandenburg] Die EU-Kommission klassifizierte die Wälder Europas ebenfalls in verschiedene Stufen der Gefährlichkeit {A;B;C). Beispielsweise liegt das Land Brandenburg in Deutschland danach auf der höchsten Stufe und ist damit der gleichen Gruppe zugeordnet worden wie Südfrankreich. Korsika und Südspanien. [https://de.wikipedia.org/wiki/Waldbrandgefahrdung_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Waldbrandgefahrdung_(Deutschland)) Was nützen Rettungswege, wenn ein Rettungspunkt bei einem anzunehmenden Brand von Wind kraftindustrieanlagen sozusagen mitten im Brennpunkt liegt? Und wer soll sich diesen Giganten nähern? Die Mär vom gefahrenlosen Abbrennen lassen glaubt hoffentlich niemand mehr. Zudem ist davon auszugehen, dass CFK/GFK-Materialien freigesetzt werden. In den bisher durchgegangenen Unterlagen der Regionalplanung

Belange des Brandschutzes bei Windenergieanlagen werden im Anlagenehmigungsverfahren im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes bewertet und berücksichtigt. Sie sind nicht Gegenstand der Festlegungen im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung. Die Ausführungen zu CFK/GFK-Materialien sowie PFAS werden zur Kenntnis genommen.

haben wir keinerlei Hinweis darauf gefunden, wie mit dem Schutzgut Mensch umgegangen werden soll. Nach neuesten Erkenntnissen wird zudem auch noch PFAS von Wind kraftindustrieanlagen freigesetzt. Die CFK- und PFAS-Freisetzung findet zudem nicht nur bei Bränden sondern grundsätzlich statt, weshalb vor allem PFAS in Brüssel zur Disposition steht.

<https://www.windkraft-journal.de/2023/08/03/kein-windrad-kein-energiespeicher-kein-e-auto-keine-Halbleiter/190756> Link am 28.09.2023 geprüft [es folgt eine Karte] Fiese Fasern ,i SUCIH: Y..ARTC
<https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2019/11/PM-VK-Carbon-Fiese-Fasern.pdf> (Link am 10.09.2023 geprüft) Wattenrat. de: <https://www.wattenrat.de/2021/07/16/fiese-fasern-carbonfasern-in-windkraftanlagen/> (Link am 10.09.2023 geprüft)

BE-ID: 1766 15 KM, gemessen vom Ortskern Kallinchen aus ... und von den genehmigten Windkraftindustrieanlagen südlich der Todeskurve [es folgt eine Karte: Darstellung: 15-km-Radius der betroffenen Gemeinden Kallinchen u.a.] <https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx-geodatenzentrum-de-web-light-grau-EU-EPGS-25832-TOPPLUS&E=801036.43&N=5793395.10&zoom=9&1ayers-visibility=96e54cd7ea2a37231bdb02aac554blal&layeopaclty=10600598644929b6953d666cc67bbb83&1ayers=9bcac79c6306b5471feef6368a0fa7cf> Link am 20.09.2023 geprüft Diese Auswirkung betrifft somit nicht nur Kallinchen, sondern gesamt Rangsdorf, bis hin zum Windkraftindustrieregion zwischen Zeuthen und Spreenhagen. Und somit spätestens ab Motzen und Mittenwalde auch den Landkreis Dahme-Spree und somit auch die Regionalplanung Lausitz-Spreewald. In Erinnerung an den bereits angeführten RegBkPIG §2 Abs. 3 (4 / ... die benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften). Über die gesundheitlichen Folgen, mit denen im Umkreis der 15 km zu rechnen ist, können Sie sich in dieser Stellungnahme unter dem Stichwort „Gesundheit“ informieren. Ganz schlimm wird es für die Mitbürger, die in Zossen und/oder Wünsdorf leben, aber vor allem in Trebbin, schaut man sich die 15 KM-Radius an, wenn man von den genehmigten Anlagen südlich der Todeskurve ausmisst. Zudem ist festzustellen, dass sogar dann die Regionalplanung Lausitz-Spree in die Planung einzubeziehen ist, misst man von Trebbin aus den 15 KM Radius, denn Teltow wurde 1993 dem Landkreis Dahme-Spree zugeschlagen. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 15/Zeile 38 Die Städte und Gemeinden werden die Windenergienutzung aufgrund des § 245e BauGB nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr verbindlich steuern können. In Bezug auf die Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsichten soll daher bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Sorgfalt aufgewendet werden. Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll denjenigen Standorten, die durch die Belegungskommune (am ehesten) unterstützt werden, bei der Festlegung als Vorranggebiet der Vorzug gegeben werden. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming - Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 16 von 75 3. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden. 1) Wenn dem so ist, dann hat man meine Einwendungen im letzten Jahr vermutlich „überlesen“. Denn bereits in der letzten Stellungnahme habe ich ausdrücklich auf die touristische Bedeutung unserer Region hingewiesen, welche von der Gemeinde Zossen angestrebt wird. 2) Wenn die RP tatsächlich eine „ausgewogene räumliche Verteilung“ der Belastung anstrebt, müssten die Windkraftindustrieanlagen in Schöneiche, deren Repowering sogar im Raum steht, sowie die Windkraftindustrieanlagen an der Abfahrt Bestensee in die Abwägung einbezogen und demnach eine weitere, zusätzliche Belastung für unsere Region verworfen werden. 3) Zusätzlich verweise ich auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöffigkeit, EU-Klage

An den ab Rn 91 begründeten Sachverhalten zur Ermittlung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten wird unverändert festgehalten. Eine Erhöhung dieser Abstände auf 15 Km ist mit dem allgemeinen Verweis auf etwaige "gesundheitliche Folgen" nicht begründet.

gegen Deutschland)

STRP Wind / IV.1. Allgemeine Anforderungen

BE-ID: 1787 „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt, 1973)“ „Zivilpakt) garantiert grundlegende Menschenrechte, darunter das Verbot von Folter und Sklaverei, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Der Pakt schützt zudem die Rechte von Minderheiten und beinhaltet ein allgemeines Diskriminierungsverbot.10.06.2023"
[https://www.google.com/search?q=1nternationaler+Pakt+%C3%BCber+b%C3%BCber+b%C3%B0rgerliche+und+politische+Rechte+\(UN-Zivilpakt%2C+1973\)&og=Internationaler+Pakt+%C3%BCber+b%C3%B0rgerliche+und+politische+Rechte+\(UN-Zivilpakt%2C+1973\)&gs_lcrp=EgZJaHJvbWUyBggAEEUYOdIBCDExMTZqMG03qAIAAsAlA&sourceid=chrome&ie=UT+F-8](https://www.google.com/search?q=1nternationaler+Pakt+%C3%BCber+b%C3%BCber+b%C3%B0rgerliche+und+politische+Rechte+(UN-Zivilpakt%2C+1973)&og=Internationaler+Pakt+%C3%BCber+b%C3%B0rgerliche+und+politische+Rechte+(UN-Zivilpakt%2C+1973)&gs_lcrp=EgZJaHJvbWUyBggAEEUYOdIBCDExMTZqMG03qAIAAsAlA&sourceid=chrome&ie=UT+F-8) (Link am 01.09.2023 geprüft) Kosten für den Steuerzahler durch Missachtung offen absehbarer Folgekosten Solange unsere Regierung die Energiewende meiner Wahrnehmung nach auf Kosten anderer durchführt, indem man Windkraftindustrieanlagen baut, ohne ein tatsächliches und wirklich durchführbares Recycling für Rotorenflügel ausgearbeitet zu haben, werden für die uns nachfolgenden Generationen a) nicht abschätzbare Kosten für Endlager und b) nicht abschätzbare Kosten für gesundheitliche Folgeschäden (s. u.a. Studie von Frau Dr. Bellut-Steak) zukommen, für welche schnellstmöglich entsprechend hohe Rücklagen zu generieren sind. Und natürlich müssten endlich realistische (also um ein Vielfaches höhere) Summen für Rückbaukosten von den Betreibern der Windkraftindustrieanlagen hinterlegt werden, denn es ist absehbar, dass man für die nicht recyclebaren Windflügel Endlager benötigen wird, wie für Brennstäbe der AKW (aber nur solange man keine AKW der 4. Generation baut und die Brennstäbe dafür nutzt). Es kann nicht sein, meiner Meinung nach, dass Gewinne privatisiert werden und Folgekosten sozialisiert. Eine derart gigantische Maschinerie wie den Windkraftindustrieanlagenbau anzufeuern, ohne auch für Windräder der zweiten Generation umsetzbare (umweltfreundlich, ohne Vergraben im Erdreich, ohne Pseudo-Verwertung, sondern durch Vorlage eines echten umweltschützenden Verfahrens!!!) Recycling-Mechanismen vorzulegen, halte ich für ein extrem fahrlässiges und nicht verantwortbares Vorgehen, welches in seinem Ausmaß meiner Meinung nach nicht abschätzbar ist und somit unbedingt ein Form- und/ oder Verfahrensfehler ist.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Recycling von Rotorenflügeln ist kein Gegenstand der Regionalen Planungsebene.

BE-ID: 1788 Kosten für den Steuerzahler durch Entschädigungszahlungen an Hauseigentümer (Wertverlust ihrer Immobilien) und Gewerbetreibende im Tourismusbereich Solange unsere Regierung die Energiewende auf Kosten der ihnen anvertrauten Bürger durchführt, indem sie deren Gesundheit schädigt und deren Altersvorsorge (Hauseigentümer) oder Einkommensquelle (Hotel- und Gaststättengewerbe) zerstört, sind Mindestsummen pro betroffenem Bürger entsprechend des französischen Urteils zurückzulegen. Da wir in der europäischen Union leben, ist das Heranziehen des französischen Urteils nur legitim und auf Dauer auch in Deutschland nicht abwehrbar, wobei höhere Entschädigungszahlungen in Deutschland zu erwarten sein werden, weil die Häuser in Nähe von Windkraftindustrieanlagen von vielen Interessenten aufgrund hinzugewonnenen Wissens über deren gesundheitsschädigende Wirkung überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen werden und deshalb vollkommen unverkäuflich sind. Wie man eine Klage einreicht, haben uns die portugiesischen Jugendlichen in der vergangenen Woche backfrisch aufgezeigt. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis Entscheider zur Verantwortung gezogen werden, denn die Folgen des Baus von Windkraftindustrieanlagen haben sich zwischenzeitlich herumgesprochen, sind somit vielen Menschen hinlänglich bekannt. Aus meiner Sicht können Entscheider nicht mehr behaupten, von nichts gewusst zu haben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es steht der Stellungnehmerin frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

BE-ID: 1789 Die international angesehene Wirtschaftszeitung „Economist“ nennt Deutschland den „Kranken Mann Europas“. Der Ifo-Geschäftsklimaindex ist zum vierten Mal in Folge gesunken, und die deutsche Wirtschaft schrumpft zwei Quartale in Folge. Der deutsche Chemie-Riese BASF errichtet für 9 Milliarden Euro eine hochmoderne Produktionsstätte in China und baut derweil in Deutschland 2.600 Arbeitsplätze wegen mangelnder Rentabilität ab. Während VW in Deutschland seinen Mitarbeitern Kurzarbeit verordnet, 270 Verträge in Zwickau nicht verlängern möchte und sogar über ein Aus der Gläsernen Manufaktur in Dresden spekuliert wird, baut VW in den USA ein neues Werk und schafft dort 4000 neue Arbeitsplätze. Milliardensubvention für neues VW-Werk in South Carolina <https://www.wiwo.de/unternehmen/auto/usa-milliardensubvention-fuer-neues-vw-werk-in-south-carolina/29049276.html> Link am 28.09.2023 geprüft Innovation deutscher Ingenieure findet nun in den USA statt Münchner Kernfusions-Forscher gehen in die USA Münchner Kernfusions-Forscher gehen in die USA (msn.com). <https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/m%C3%BCnchner-kernfusions-forscher-gehen-in-die-usa/ar-AA1eTtsY?rc=1&ocid=winp1tas-kbar&cvid=024716472f694a87 dc07d741a67442a3&ei= 7.> Link am 28.09.2023 geprüft UND sogar in Ruanda Nur nicht mehr in Deutschland ... Kernreaktor-Wahnwitziger Versuch soll Energie der Zukunft sichern. <https://www.msn.com/de-de/Finanzen/top-Stories/kernreaktor-wahnwitziger-versuch-soll-energie-der-zukunft-sichern/ar-AA1hIk8W?rc=l&ocid=winp1taskbar&cvid=ffedf178125f46a3a8046389f28f6db0&ei=l4#image=1> 28.09.2023 Pessimismus der deutschen Wirtschaft <https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/diese-zahlen-zeigen-den-ganzen-pessimismus-der-deutschen-wirtschaft/ar-AA1eCh=1&rc= 18ocid=winp1taskbar&cvid=aea8fcb9f9b64edae27aa4d23f434367&ei= 17.> Link am 28.09.2023 geprüft. Würde irgendjemand laut aussprechen, dass die Windkraftpläne die Industrie aus dem zukünftigen Dunkelflaute-Land Deutschland vertreiben, so würde man ihn als Nazi beschimpfen. Das übliche Vorgehen halt. Also geht die Industrie auf leisen Sohlen ... aber man geht ! !!! Statt AKW beizubehalten und das Klima zu schonen, sollen Wälder abgeholzt und Dank Flatterstrom und des wieder in Betrieb genommenen Kohlekraftwerks der LEAG die deutschen Bürger in ein neues Mittelalter zurückversetzt werden, während sie auf ihren Lastenrädern zur Arbeit radeln? Die Leistungsträger verlassen Deutschland, weil sie durch zu hohe Stromkosten nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Der Wunsch der Regierung, diese Kosten durch Bezuschussung aus Steuergeldern abfedern zu wollen, ist aus ökonomischer Sicht nicht darstellbar. Die groteske Realitätsverweigerung der Grünen-Spitze _<https://www.msn.com/de-de/Finanzen/top-Stories/die-groteske-realita%C3%A4tsverweigerung-der-gr%C3%Gruenen-spitze/ar-AA1gqD0p?ocid=winp1taskbar &cvid=391b95477 ed946ffb8dc4a 124 71412be&ei=19.> Link am 28.09.2023 geprüft Wie soll es weitergehen? Anstatt sich an einer veralteten und militärisch/strategisch aus meiner Sicht höchst fragwürdigen Technologie wie Windkraft festzuklammern, wird es Zeit auf unsere Nachbarn zu schauen . Frankreich hält nicht nur an den AKW fest, sondern auch an Gas. Schon im vergangenen Jahr konnte man lesen, dass Großbritannien AKW der vierten Generation baut, in welchen man zudem alte Brennstäbe recyceln kann. Die Zukunft liegt in der Kernfusion, welche für Industrie und Privathaushalte Strom zu niedrigsten Preisen liefern wird. Wie soll es weitergehen? ... Antwort... Es gibt acht Lehrstühle für Kernforschung, aber 173 Lehrstühle für Genderforschung. <https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/es-gibt-acht-lehrstuehle-f%C3%BChle-f%C3%BCr-kernforschung-aber-173-Lehrstuehle-f%C3%BCr-Genderforschung/ar-AA1gSiL?rc=l&ocid=winp1taskbar&cvid=abcd36fcc64a4684929dae9adbcea78b&ei=8> Link am 28.09.2023 geprüft Soll DAS die Zukunft unserer Kinder und Enkel sein? Früher galt Deutschland als das Land der Ingenieure, als Land der Dichter und Denker. Das gilt es wiederzubeleben und eine ideologisch

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist schwer erkennbar. Hinweis: Das Beteiligungsverfahren nach §9 ROG dient Privatpersonen dazu, Anregungen, Bedenken und Hinweise in das Planungsverfahren einbringen zu können. Diese Möglichkeit wurde von der stellungnehmenden Person im besonderen Maße genutzt. Mindestanforderungen an Form und Inhalt der Stellungnahmen werden von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht erhoben. Dennoch kann erwartet werden, dass Stellungnehmende einen sachlichen Ton und den Bezug zum Planwerk wahren und insbesondere von Formulierungen abzusehen, die als persönliche Bedrohungen gegen die Mitarbeitenden der Regionalen Planungsgemeinschaft verstanden werden können. (Siehe insbesondere BE 1786 und 1788)

wertfreie Arbeit unserer Ingenieure im Land zu unterstützen . Ich empfände es als höchst erfreulich, wenn barrierefreies und technologieoffenes Denken in Deutschland eine Chance erhalten würde. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Mit freundlichen Grüßen

STRP Wind / IV.2. Planungskonzept

BE-ID: 1705 5) Im Green Deal steht viel. Manches dient tatsächlich dem Schutz der Natur. Allerdings wird auch auf nicht erneuerbare Energien, wie z.B. Windkraftindustrieanlagen gesetzt. Auf diese aus meiner Sicht rückständige Technologie und deren schlechte Einflüsse werde ich später genauer eingehen. Zumindest mit Blick auf unsere Zossener Heide sind durch den am 12.07.2023 beschlossenen Green Deal der EU sämtliche Regionalplanungen hinfällig und müssen dem Green Deal nach dessen abgeschlossener Ausarbeitung angepasst werden, bzw. ein neuer Regionalplan ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Green Deals anzupassen und neu aufzulegen, zumal jetzt bereits bekannt ist, dass besonderes Augenmerk auf dem Schutz der Wälder und der Renaturierung von Mooren liegt, sodass das VRW25 grundsätzlich als Windkraftgebiet auszuschließen ist, weil dies dem Green Deal eklatant widerspricht, ganz abgesehen davon, dass nach den von der RP selbst angesetzten Kriterien nachgewiesen wird, dass keine ausreichende Windhöffigkeit in gesamt Teltow-Fläming existiert, worauf ich weiter unten zurückkommen werde. Der Green Deal, so wurde am 12.07.2023 in den Nachrichten berichtet, umfasst die Aufforstung !! der Wälder und die Renaturierung der Moore. Also nicht deren Zerstörung, wie von der RP geplant, sollten man das VRW25 weiterhin in Betracht ziehen. Da das VRW 25-Gebiet im Wald, am Rande eines Naturschutzschutzgebietes und im Bereich des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes Wierachteiche in einem Mooreinzugsgebiet verortet ist, ist vorab nach den nun von der EU geschaffenen Vorgaben zu prüfen, um anschließend zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Bau von Windkraftindustrieanlagen in Wald- und Mooregebieten weder dem Zeitgeist noch den Bedingungen des Green Deals entspricht. VRW 25 hat somit keine weitere Planungsberechtigung. Eine Regionalplanung, die nun möglicherweise einen schnellen Beschluss anstreben könnte, um die Berücksichtigung des Green Deals zu umgehen, dürfte aus meiner Sicht keinen juristischen Rückhalt besitzen. Der Regionalplan ist hinsichtlich dieses Punktes auszusetzen und nach Vorgaben des Green Deals durch die EU umzusetzen. Bis zu den endgültig festgelegten Bestimmungen des Green Deals sind meiner Meinung nach sämtliche Entscheidungen/Vorhaben/Projekte, die in der Zwischenzeit wider besseres Wissen durchgeführt werden, juristisch anfechtbar und aus meiner Sicht unlauter, zumal es sich bei dem VRW25-Gebiet um ein Wald- UND !!! ein Mooreinzugs-Gebiet handelt. Sollten die EU-Vorgaben, die seit dem 12.07.2023 im Raum stehen, nicht berücksichtigt werden, handelt es sich um einen Form- und/ oder Verfahrensfehler.

Die Behauptung, die Festlegung des VRW 25 widerspreche dem europäischen Green Deal eklatant, ist unzutreffend. An der Festlegung des VRW 25 wird festgehalten. Auf Belange des Moorschutzes wird im Umweltbericht eingegangen, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

BE-ID: 1754 Siedlung ... Wenn die Auskunft der RP an den RBB korrekt sein sollte: „Regionalplanung legt Vorranggebiete fest Auf rbb-Anfrage teilt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung schriftlich mit, dass sich diese ungleiche Verteilung aus den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten im Land ergebe. "Ob eine Windenergienutzung möglich ist, hängt zum Beispiel von Siedlungsgebieten und Schutzgebieten (Natur, Landschaft), aber auch von anderen Schutzbelangen (Vogelschutz, Luftverkehrssicherheit) ab." <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/09/windkraft-windenergie-energie-wende-erneuerbare-energien-ausbau.html> Link am 18.09.2023 geprüft ... dann kann nach eigenen Gesichtspunkten der Regionalplanung KEIN Windkraftindustriebau in und um Kallinchen stattfinden. Nicht nur, dass es kein Windeignungsgebiet ist, weil durchschnittlich nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windkraftindustrieanlagen erreicht wird. Auch verzeichnet ausgerechnet Zossen, zusammen mit der Gemeinde Nauen, als EINZIGE ZWEI GEMEINDEN IN GESAMT-BRANDENBURG aktiven, realen Zuzug und dadurch

Die Ausführungen sind nur schwer nachvollziehbar. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat keinen Einfluss darauf, in welchem Umfang das Landesamt für Bauen und Verkehr Dokumente online zur Verfügung stellt. Verfahrensfehler seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft können darauf nicht abgeleitet werden.

eine Erweiterung der Siedlungsgebiete. „Alle neun nicht an Berlin angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte, der Umlandkreis Oder-Spree sowie alle analysierten Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum mit Ausnahme von Zossen, Nauen und Beelitz (Bevölkerungszuwachs von 24 %, 11 % bzw. 5 %) hatten eine negative Bevölkerungsentwicklung.“ (Landesamt für Bauen und Verkehr/"Berichte der Raumbewachung" Link am 26.04.2022 geprüft) Ketzin wird nicht in diesem Zusammenhang benannt und untermauert somit die Fehleinschätzung der Regionalplanung zur Siedlungsentwicklung. übersetzt: Die Ansiedlungen in Zossen haben eindeutig zugenommen. [Es folgt eine Karte zur Entwicklung der Wohnbevölkerung Ausschnitt aus „Landesamt für Bauen und Verkehr/Berichte der Raumbewachung" [https://lbv.brandenburg.de/Dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung bis 2020 .pdf/](https://lbv.brandenburg.de/Dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020.pdf) Link am 26.04.2022 geprüft) [https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung bis 2020.pdf/](https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020.pdf) Bundesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 1 BRANDENBURG Die gewünschte Seite ist momentan leider nicht verfügbar oder existiert nicht. Keine Ergebnisse für "31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020" filetype: PDF gefunden --. LBV Ergebnis für 31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020 filetype:PDF (ohne Anführungszeichen r 0. Es gibt anscheinend keine passenden Übereinstimmungen für deine Suchanfrage Versuche es Mitbewohnern die auf die gesuchten Seite s: Ehen können Suche also z 8 statt nach .Wie backt man einen Kuchen nach Kuchenrezept- Benötigst du Hilfe? Hier findest du 1.-weitere Tipps für die Google Suche. Stand 18.09.2023 Stand 18.09.2023 Hier handelte es sich um ein offizielles Dokument, welches nun nicht mehr einsehbar ist. Das erkenne ich als Form- und/oder Verfahrensfehler, weil dies gegen das Informations-Freiheits-Gesetz (IFG) verstößt. Stand 18.09.2023 Schade, dass diese Seite nicht mehr verfügbar ist. Aber glücklicherweise gibt es auch für die Regionalplanung die Pflicht zur Aufbewahrung von 10 Jahren für Unterlagen, und somit auch für unsere Stellungnahme vom 17.05.2022. Natürlich handelt es sich sicherlich nur um einen unglücklichen Zufall, denke ich ... [Es folgt eine Tabelle] Entwicklung der Wohnbevölkerung bis 2020 Räumliche Bevölkerungsentwicklung ausgewählte Gemeinden Weiterer Metropolitanraum 2016 bis 2020 je 1.000 der Bevölkerung. Ausschnitt aus „Landesamt für Bauen und Verkehr/Berichte der Raumbewachung" [https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung bis 2020 .pdf/](https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020.pdf) Link am 26.04.2022 geprüft) U U Ups ... auch diese Seite existiert leider nicht mehr ... [https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung bis 2020.pdf/](https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020.pdf) LBV – Die gewünschte Seite ist momentan leider nicht verfügbar oder existiert nicht. Stand 18.09.2023 Hier handelte es sich um ein offizielles Dokument, welches nun nicht mehr einsehbar ist. Das erkenne ich als Form- und/oder Verfahrensfehler, weil dies gegen das Informations-Freiheits-Gesetz (IFG) verstößt. Stand 18.09.2023 Schade, dass diese Seite nicht mehr verfügbar ist. Aber glücklicherweise gibt es auch für die Regionalplanung die Pflicht zur Aufbewahrung von 10 Jahren für Unterlagen, und somit auch für unsere Stellungnahme vom 17.05.2022. Wie ... und warum soll ein Bürger eigentlich noch Stellungnahme beziehen, wenn er um Informationen derart kämpfen muss? [Es folgt eine Tabelle (Balkendiagramm)] Ausschnitt aus „Landesamt für Bauen und Verkehr/"Berichte der Raumbewachung" [https://lbv.brandenburg.de/Dateien/Stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung bis 2020.pdf /](https://lbv.brandenburg.de/Dateien/Stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020.pdf) Link am 26.04.2022 geprüft) [https://lbv.brandenburg.de/Dateien/Stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung bis 2020.pdf](https://lbv.brandenburg.de/Dateien/Stadt-wohnen/31-Entwicklung-der-Wohnbevölkerung-bis-2020.pdf) Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) LAND \ 2 BRANDENBURG Die gewünschte Seite ist momentan leider nicht verfügbar oder existiert nicht. LBV Hier handelte es sich um ein offizielles Dokument, welches nun nicht mehr einsehbar ist. Das erkenne ich als Form- und/oder Verfahrensfehler, weil dies gegen das Informations-Freiheits-Gesetz (IFG) verstößt. Stand 18.09.2023 Schade, dass diese Seite nicht mehr verfügbar ist. Aber glücklicherweise gibt es auch für die Regionalplanung die Pflicht zur Aufbewahrung von 10 Jahren für Unterlagen, und somit auch für unsere Stellungnahme vom 17.05.2022.

- BE-ID: 1755 Und nicht nur, dass Zossen ein beliebter Siedlungsraum mit zunehmender Bedeutung ist: Das durchschnittliche Alter der Bevölkerung hat sich verjüngt. Auf diesem Kartenausschnitt ist unschwer zu erkennen, dass Zossen rundum von RWK-Gebieten umgeben ist, was neben den bereits stattfindenden Zuzug einen weiteren Hinweis auf die zu erwartende Entwicklung der Gemeinde Zossen gibt. An anderer Stelle finden Sie die Aufschlüsselung eines Bürgermeisters, mit welchen vermeintlichen Erträgen zu rechnen ist, würde man die Ansiedlung von Windkraftindustrie zulassen. Wenn überhaupt, so wären die Steuereinnahmen doch wohl eher gering. Zossen hingegen hat beste Aussichten, sich zu einem sehr attraktiven Wohn- /Siedlungs- und Touristengebiet zu entwickeln, wenn man auf Bevölkerungszuwachs (und entsprechende Steuereinnahmen) setzt anstatt auf Windkraftindustrie. [Es folgt eine geografische Karte (Funktionsteilung) Stand: 18.09.2023 [https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/31_Entwicklung_der_Wohnbevölkerung_bis_2020 .pdf/](https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/31_Entwicklung_der_Wohnbevölkerung_bis_2020.pdf) Muss man nun bereits davon sprechen, dass natürlich auch diese Karte nicht mehr abrufbar ist? Landesamt für Bauen und Verkehr LBV LAND BRANDENBURG Die gewünschte Seite ist momentan leider nicht verfügbar oder existiert nicht. r 'l LBV a Stand 18.09.2023 [https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/31_Entwicklung der Wohnbevölkerung bis 2020 .pdf/](https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/31_Entwicklung_der_Wohnbevölkerung_bis_2020.pdf) Hier handelte es sich um ein offizielles Dokument, welches nun nicht mehr einsehbar ist. Das erkenne ich als Form- und/oder Verfahrensfehler, weil dies gegen das Informations-Freiheits-Gesetz (IFG) verstößt. Stand 18.09.2023 Schade, dass diese Seite nicht mehr verfügbar ist. Aber glücklicherweise gibt es auch für die Regionalplanung die Pflicht zur Aufbewahrung von 10 Jahren für Unterlagen, und somit auch für unsere Stellungnahme vom 17.05.2022.
- Die Hinweise zur Siedlungsentwicklung in Zossen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.05.2022 wird ordnungsgemäß verwahrt.

STRP Wind / IV.2.1. Allgemeine Planungsziele

- BE-ID: 1756 Weiter geschrieben wir in der Stellungnahme vom 17.05.2022: Man kann natürlich nur vermuten und keineswegs behaupten, dass die Vernachlässigung der Infrastruktur in unserer Gegend damit zusammenhängen könnte, dass man Zossen/Kallinchen/Töpchin und Wünsdorf nur als Ressource Lager ansähe, weshalb ein gleichberechtigter Ausbau, z.B. mit schnellem Festnetz, hier nicht lohnen würde. Zumindest die Telekom gibt regelmäßig Auskunft, dass ein den modernen Bedingungen angepasstes Festnetz in Kallinchen auch für die Zukunft nicht vorgesehen ist. Wenn man auf diese Weise Entscheidungen trifft, so wundert es natürlich nicht, wenn Firmen, die eine gesicherte Internetverbindung benötigen (also nicht nur WLAN), sich in Zossen nicht ansiedeln (können). Während man wegen der gestiegenen Treibstoffpreise aufgrund des Ukraine Krieges in der Großstadt für 9,00 € monatlich Bus und Bahn nutzen darf, fährt in Kallinchen vermutlich zweimal am Tag ?? der Bus. Man ist zwingend auf das Auto angewiesen. Dennoch zahlen wir auf dem Land die gleichen Steuersätze ... und zuzüglich nun auch noch horrenden Preise für Autogas, Diesel und Benzin. Somit wäre, auch angesichts des wahrgenommenen Zuzugs, ein rascher Ausbau der gesamten Infrastruktur dringend erforderlich, um die von Herrn Bundeskanzler Scholz gewünschte Gleichberechtigung aller Bürger zu erfüllen. Dies könnte, bezogen auf den öffentlichen Nahverkehr, zudem dazu beitragen, dass der eine oder andere Berliner am Wochenende nicht mit dem eigenen KFZ zum Baden am Motzener See anreist, sondern möglicherweise den günstigeren Bus als Transportmittel wählt. Dafür jedoch muss Zossen und Umgebung endlich als das anerkannt werden, was es wohl in den Augen vieler Bürger bereits, teilweise seit Jahrzehnten! zu sein scheint: Nämlich ein Touristen- und Naherholungsgebiet. Entwicklung der Wohnbevölkerung bis 2020 ([https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/31_Entwicklung der Wohnbevölkerung bis 2020.pdf](https://lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/31_Entwicklung_der_Wohnbevölkerung_bis_2020.pdf)) {Link am 27.04.2022 geprüft} „Alle neun nicht an Berlin angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte, der Umlandkreis Oder-Spree sowie alle analysierten Gemeinden im Weiteren Metropolenraum mit Ausnahme von Zossen, Nauen und Beelitz (Bevölkerungszuwachs von 24 %, 11 % bzw. 5 %) hatten eine negative Bevölkerungsentwicklung.“
- Die Ausführungen zur öffentlichen Infrastruktur im Raum Zossen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch in Bezug auf den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung nicht von Belang.

(Landesamt für Bauen und Verkehr/"Berichte der Raumbbeobachtung" Link am 26.04.2022 geprüft)
 übersetzt: Die Ansiedlungen in Zossen haben eindeutig zugenommen. [Es folgt ein Balkendiagramm
 „Entwicklung der Wohnbevölkerung bis 2020] Ausschnitt aus „Landesamt für Bauen und Verkehr/
 "Berichte der Raumbbeobachtung" [https://lbv.b-randenburg.de/Dateien/Stadt wohnen/31 Entwicklung der
 Wohnbevölkerung bis 2020 .pdf/](https://lbv.b-randenburg.de/Dateien/Stadt%20wohnen/31%20Entwicklung%20der%20Wohnbev%C3%B6lkerung%20bis%202020.pdf) Link am 26.04.2022 geprüft) Die gewünschte Seite ist momentan leider
 nicht verfügbar oder existiert nicht. r., LBV - Stand 18.09.2023. Hier handelte es sich um ein offizielles
 Dokument, welches nun nicht mehr einsehbar ist. Das erkenne ich als Form- und/oder Verfahrensfehler, weil
 dies gegen das Informations-Freiheits-Gesetz (IFG) verstößt. Stand 18.09.2023 Schade, dass diese Seite
 nicht mehr verfügbar ist. Aber glücklicherweise gibt es auch für die Regionalplanung die Pflicht zur
 Aufbewahrung von 10 Jahren für Unterlagen, und somit auch für unsere Stellungnahme vom 17.05.2022.
 Zudem, wie auch in der Stellungnahme RP vom 17.05.2022 geschrieben: Die Festlegungskarte entspricht nicht
 der aktuellen Entwicklung. Dass Planungen möglicherweise auf fehlerhaften Grundlagen getroffen wurden,
 weil einige Siedlungs-Gebiete, u.a. in Kallinchen nicht oder fehlerhaft ausgewiesen wurden, kann nicht
 Grundlage der nächsten Jahre sein und stellt deshalb aus unserer Sicht einen Form- und/oder
 Verfahrensfehler dar.

BE-ID: 1757 Weiterhin haben Sie nicht bedacht, dass das VRW25 im Anflug- und Abflugbereich des BER liegt. Hier sei
 ergänzend zu erwähnen, dass der Bau der Tesla-Fabrik, welche bedauerlicherweise auch noch erweitert
 werden soll, sowie der Zuzug von Google, wie man hört, als auch die Nähe zum BER weiteren starken Zuzug
 generieren wird. Dass der Naturschutz keine Rolle zu spielen scheint, weil man das VRW25 direkt an die
 Grenze eines Naturschutzgebietes bauen will und sich Gutachten einholt, die Vermutungen aber keine Fakten
 beitragen, wundert somit nicht. Ebenso Ihre Missachtung, dass es sich bei dem gesamten Gebiet der Zossener
 Heide um ein Mooreinzugsgebiet handelt. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale
 Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöffigkeit, EU-Klage gegen Deutschland) Aus Sicht eines normalen
 Bürgers mit gesundem Menschenverstand bleibt nur der Rückschluss, dass hier mit aller Gewalt etwas
 passend gemacht werden soll, was eben rein gar nicht passt. Und natürlich fragt man sich ... WARUM???

Weiterhin schrieb ich bereits 2022 an Sie: Z.B. ist das Siedlungsgebiet der Stadt Zossen ordnungsgemäß
 eingezeichnet, das in Schöneiche (... wo zurzeit sogar ein komplett neues Siedlungsgebiet den bisherigen Ort
 erweitert ...) und Kallinchen allerdings NICHT. In Schöneiche wird ausschließlich landwirtschaftliche
 Fläche ausgewiesen und in Kallinchen Waldgebiet/bzw. es ist wohl Freiraumverbund gemeint. In Schöneiche
 wohnen durchaus auch Menschen. Ja, es gibt sogar einen Gasthof, einen Kindergarten, etwas Gewerbe und
 eine Metzgerei im Ort. Anbei ein Anblick von Google-Maps zum Ortskern Schöneiches, inklusive eines Teiles
 des angestrebten Neubaugebietes. [Es folgt ein Luftfoto (Google-maps) der Umgebung von Schöneiche]
[https://www.google.de/maps/@52.2216496. 1 3.5295756.2825m/Data=!3m1 ! 1 e3?entry=ttu](https://www.google.de/maps/@52.2216496,13.5295756,2825m/Data=!3m1!1e3?entry=ttu) Link am 1
 8.09.2023 geprüft Ergänzend weisen wir nochmals auf die eingangs festgehaltenen Siedlungsgebiete
 Schöneiche und Kallinchen hin, welche unserer Meinung nach nicht beachtet, nicht registriert und somit nicht
 berücksichtigt wurden, sodass das aus unserer Meinung nach Fehlrückschlüsse gezogen wurden,
 welche es dringend zu beheben gilt.

Das VRW liegt mindestens 13 km vom Restriktionsbereich der zivilen
 Luftfahrt des BER entfernt. Das Kriterium B 27 ist somit kein
 abzuwägender Belang in Bezug auf das VRW 25. Belange des
 Moorschutzes wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Auch die
 Mindestabstände zu den Siedlungsgebieten Schöneiche und
 Kallinchen wurden bei der Festlegung des VRW 25 berücksichtigt.
 Die Gründe für die Festlegung des VRW 25 sind im
 entsprechenden Datenblatt der ergänzenden Unterlage dargelegt.

STRP Wind / IV.2.6.3. B 03 FFH-Gebiete

BE-ID: 1773 Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden nur die eigentlichen Flächen
 der Natura-2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete als absolute Tabuflächen abgebildet. Da einige
 Vorranggebiete jedoch unmittelbar an diese naturschutzrechtlichen Schutzgebiete angrenzen, sind zumindest
 bei der tatsächlichen Standortfestlegung von Windenergieanlagen entsprechende Pufferbereiche zu

Bezüglich der zitierten Stellungnahme des LK Teltow-Fläming
 vom 28.9.2023 wird auf BE 906 und 907 verwiesen.

berücksichtigen, da es durchaus aufgrund der Gesamthöhe und der Größe der Rotoren beispielsweise zu Beeinträchtigungen innerhalb (z. B. Standort zwar außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes, Drehbewegungen jedoch über der Fläche) bzw. im Luftraum über dem jeweiligen Schutzgebiet kommen kann. Die Berücksichtigung einer entsprechenden Pufferfläche um die Schutzgebietskulisse wäre wünschenswert. Entsprechende Hinweise zu unmittelbar angrenzenden Natura-2000-Gebieten und NSG zu VRW finden sich in der beigefügten Tabelle (Anlage 1). 111 Kriterium R 06 (Freiraumverbund nach LEP HR)S Nahezu alle FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming befinden sich innerhalb des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - LEP HR. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000- Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht⁶. Den Unterlagen sind zum Umweltbericht entsprechende Natura 2000-Vorprüfungen beigefügt. Sofern diesbezüglich Ergänzungen zu den einzelnen Vorranggebieten aus Sicht der UNB erforderlich sind, werden diese in der Tabelle (Anlage 1) aufgeführt. Leider wird folgende EU-Richtlinie bei Entscheidungen häufig durch eine Entscheidung im sogenannten öffentlichen Interesse meiner Erfahrung nach ausgehebelt. Aber angesichts der Klagen gegen Deutschland (2021 durch das EuGH und nun die Klage junger portugiesischer Jugendliche vom 20.09. 2023 vor dem EuGH) sollte meiner Meinung nach allmählich ein Umdenken zu Gunsten der Natur stattfinden, und wenn es nur darum geht, weiteren Schaden durch Klagen von Deutschland fernzuhalten.

STRP Wind / IV.2.6.5. B 05 Einstweilig sichergestellte LSG

BE-ID: 1702 Der Kreistag des Teltow-Fläming hat am 19.09.2023 beschlossen, dass das Gebiet „Wierachteiche“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden soll und Windräder nicht zugelassen sein werden. Da sich momentan die Gutachter in diesem Gebiet befinden, gehe ich davon aus, dass die Regionalplanung dies respektiert und sämtliche Vorranggebiets-Planungen für das oben abgebildete Gebiet aufschiebt, bis die abschließende Beurteilung der beauftragten Gutachter vorliegen wird. Für die Erstellung des Schutzwürdigkeitsgutachtens wird grundsätzlich ein Kalenderjahr veranschlagt. Der Landkreis Teltow-Fläming erwartet dies bis September 2024. Weiterhin gehe ich davon aus, dass die bereits in diesem zukünftigen Landschaftsschutzgebiet befindlichen Windräder in Schöneiche zurückgebaut werden und die Regionalplanung hierbei behilflich sein und zudem etwaige Vorranggebietsplanungen einstellen wird. Das zur Sprache gekommene Repowering in Schöneiche an den bestehenden Anlagen sollte bis dahin ebenfalls ausgesetzt werden, zumal, wie man hört, die Anlagen kürzlich veräußert wurden. Dementsprechend sollten die neuen Eigentümer zur Hinterlegung entsprechender Rücklagen für Schadenersatzzahlungen und Recyclingkosten aufgefordert werden. Seiten 3-4 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming 5. Zu IV.2.5. - Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden: 111 Kriterium W 02 (Landschaftsschutzgebiete)⁷ Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wünsdorf - Kallinchen seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch nicht ad acta gelegt worden ist. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG, Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis hat noch Bestand. Zudem weisen wir auf die Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche,

Die Hinweise zum Repowering werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die regionale Maßstabsebene. Die Zustimmung, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen über den aktuellen Stand zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wierachteiche – Zossener Heide" werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Planänderung.

fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland)

STRP Wind / IV.2.6.23. B 23 Militärische Einrichtungen

BE-ID: 1690 Im Mai dieses Jahres wurde eine geplante Gesetzesänderung für Paragraph 18a des Luftverkehrsgesetzes vorgelegt. (§ 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG) Der Gastautor beim „FOCUS“, Reinhard Schlieker, (21.09.2023) fragt meiner Meinung nach zu Recht, ob man Deutschland mit Windrädern zupflastern oder im Ernstfall lieber verteidigen möchte. Nicht nur dass man unterschiedliche Meinungen darüber vertreten könnte, ob Windräder bei einem feindlichen Überfall ohnehin ein erhöhtes Risiko darstellen könnten, weil sie dem Feind flächendeckend Energieversorgung ermöglichen. Auch könnten die militärischen Radaranlagen durch Windräder laut FOCUS so stark beeinträchtigt sein, so habe ich zumindest den Beitrag verstanden, dass die Sicherheit Deutschlands durch den Bau von Windkraftindustrieanlagen im Wirkungsbereich der Radaranlagen gefährdet sein könnten, weil sie deren Zuverlässigkeit beeinträchtigen könnten. Liegt die Nabenhöhe der Windkraftindustrieanlage höher als der Abstand zwischen Erdoberfläche und unterstem Radarstrahl, so sind Störungen an den LVR (Luftverteidigungsradaren) nicht auszuschließen, weshalb jeder Bau einer Windkraftindustrieanlage in diesem sensiblen Bereich einzeln beurteilt werden muss. Da der Regionalplan auf den 15. Juni 2023 datiert ist, könnte man die Frage in den Raum stellen, warum diese für die nationale Sicherheit höchst vorrangige vorgelegte Gesetzesänderung, welche anzunehmender Weise auch beschlossen werden wird, keine Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten gefunden hat. Denn in diesem Fall sind die Gebiete um Zossen herum zunächst von jeder Planung auszuschließen, und jeder Bau einer Windkraftindustrieanlage ist zuvor vom Verteidigungsministerium zu prüfen. [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] Bei 180 Metern Nabenhöhe, wie sie vermutlich für die bereits für die genehmigten Anlagen unterhalb der Todeskurve zwischen Töpchin und Wünsdorf angedacht sind, sieht es noch schlechter aus. [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] Sogar, wenn nur eine Nabenhöhe von 120 Metern vorgesehen wäre, zeigt die Darstellung des BWE auf, dass die erteilte Genehmigung so nicht umgesetzt werden darf, ohne sich zuvor mit dem Verteidigungsministerium abzustimmen, denn die Karte zeigt eindeutig auf, dass sich der gefährdete Bereich bis über die Todeskurve hinweg, hinein zu den genehmigten Anlagen erstreckt. Dies heißt aus meiner Sicht im Umkehrschluss: [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] Die in Schöneiche und an der Autobahnabfahrt stehenden Windkraftindustrieanlagen sind nachträglich zu überprüfen und eine Genehmigung vom Verteidigungsministerium einzuholen. Die Genehmigung für die sechs Windkraftindustrieanlagen südlich der Todeskurve zwischen Töpchin und Wünsdorf ist auf Eis zu legen, bis eine Abstimmung und eine Genehmigung mit dem Verteidigungsministerium erfolgt ist. Sämtliche Planungsideen entlang der A13 hinsichtlich des Baus weiterer Windindustrieparks sind zurückzustellen, bis eine Klärung mit dem Verteidigungsministerium stattgefunden hat. Die Verteidigungsfähigkeit unseres Landes dürfte wohl im allerhöchsten nationalen Interesse und somit im allerhöchsten öffentlichen Interesse stehen. [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] Bitte durch (mehrmaliges) Anklicken die entsprechende Darstellung abrufen Link am 23.09.2023 geprüft. Fügt man die Darstellungen des BER über die ganz normalen Flugrouten hinzu, ergibt sich auch die Frage für den zivilen Luftverkehr, der über der Zossener Heide stattfindet, ob es angemessen ist, den Flugverkehr durch den Bau von Windkraftindustrieanlagen zu beeinträchtigen. [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] Zudem ist zu berücksichtigen, dass der BER auch einen militärischen Bereich unterhält, der dem Verteidigungsministerium untersteht und Luftlinie nur ca. 17 KM von Kallinchen entfernt liegt [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar] Seit Ende Oktober 2020 ist der neue Regierungsflughafen auf dem militärischen Teil des neuen Flughafens Willy Brandt in Betrieb. Das Terminal in Schönefeld dient dem

Die Bedenken zur Beeinflussung militärischer Einrichtungen durch Windenergieanlagen sind unbegründet. Die zuständigen Behörden wurden am Verfahren beteiligt. Der Anregung, die "Wind-Vorrangs-Gebietsplanung für das Teltow Fläming zurückzunehmen" wird nicht gefolgt.

Auswärtigen Amt und der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) als Abfertigungsgebäude für Flüge der Bundesregierung, sowie als Empfangsbereich für Staatsbesuche." Berlin.de Das offizielle Hauptstadtportal Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung von § 18a Luftverkehrsgesetz (Verbot der Errichtung von Bauwerken): Erweiterung des Anwendungsbereichs um sog. Luftverteidigungsradare Bundestag-Drs. 20/6879: Artikel 6, Änderung des Luftverkehrsgesetzes BWE - Bundesverband für Windenergie [URL nicht aufrufbar] In diesem Papier, so mein Fazit, lehnt der Bundesverband der Windenergie den effizienten Schutz der Bevölkerung zum Wohle seiner eigenen Klientel ab. Der von Russland initiierte Krieg gegen die Ukraine scheint noch nicht bei allen Teilen der Bevölkerung als Warnsignal angekommen zu sein, dass man nicht auf die gleiche Weise wie in den vergangenen Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg weiterhin verfahren kann und die Zeichen der Zeit erkennen muss, wie auch Polen kürzlich angekündigt hat, den Schutz seines eigenen Landes in den Vordergrund seiner Bemühungen zu stellen und seine militärischen Möglichkeiten zu verstärken. Dies, so muss man leider schlussfolgern, scheint in diesem Jahrhundert der Preis zu sein, den Bürger dafür zu zahlen haben, wenn sie in Frieden und Freiheit leben möchten. Während man sich in den vergangenen Jahren an den Gedanken zu gewöhnen begann, man könne sich den USA anschließen (... um sich damit genauso abhängig zu machen wie mit Gas aus Russland), indem man eigene Funkfeuer-Positionen aufgeben könnte, um sich an GPS anzuschließen, kehrt nun aufgrund der neuen unsicheren geopolitischen Lage die Einsicht ein, dass man sich auf sich selbst verlassen können muss, ganz abgesehen von den mit GPS verbundenen Gefahren für den zivilen als auch militärischen Anteil des Flugverkehrs. Da es sich aus meiner Sicht um das allerhöchststrangigste Interesse, nämlich den Schutz unseres Landes, handelt, ist die Wind-Vorrangs-Gebietsplanung für das Teltow Fläming zurückzunehmen. Für folgende bestehenden Anlagen wären nachträglich Genehmigungen vom Verteidigungsministerium einzuholen, oder sie wären entsprechend zurückzubauen. [Abbildung ohne Beschriftung, Link nicht aufrufbar]

BE-ID: 1701 Fachagentur Windenergie an Land e.V. 1 Fanny-Zobel-Straße 11 1 12435 Berlin <https://fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/militaerische> Luftraumueberwachung/Luftverteidigungsradare/ Bitte durch (mehrmaliges) Anklicken die entsprechende Darstellung abrufen Link am 23.09.2023 geprüft. Auch wäre es wohl ratsam, sich mit den benachbarten Regionalplanungen sowie mit den Militärstandorten Doberlug-Kirchhain und Holzdorf bei Annaburg abzustimmen, weil deren SO-KM-Radius in den vom BWE als gefährdet gekennzeichneten Bereich (Berlin/T F) hineinreicht. Bei Holzdorf als auch bei Doberlug-Kirchhain handelt es sich meiner Meinung nach um Fliegerhorste. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 48, Zeile 248 IV.2.6.23. B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen Windenergieanlagen können aufgrund ihrer baulichen Höhen den Funkverkehr und die Funktion von Radaranlagen stören. Die Bundeswehr betreibt Radaranlagen und Funkstellen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Regionsgebiet gestört werden können. Ob das der Fall ist, kann regelmäßig erst bewertet werden, wenn die konkreten Standorte der Anlagen und deren Parameter bekannt sind. In den betreffenden Einflussbereichen ist über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage der vom zuständigen Bundesamt mitgeteilten, Sachverhalte und Bewertungen zu entscheiden. SOWIE Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 50, Zeile 248 ab Zeile 263 IV.2.6.27. B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt. Nach dem zu verabschiedenden Gesetzentwurf entfällt das VRW25. Und betrachtet man die obigen Abbildungen genau, müssen sämtlich Anlagen in Schöneiche sowie an der Autobahnabfahrt Bestensee zurückgebaut

Der Anregung, die Genehmigung für die Windenergieanlagen südlich der Todeskurve zurückzunehmen kann nicht gefolgt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist dazu nicht befugt. An der Ausweisung des VRW 25 wird festgehalten. Militärische Belange wurden berücksichtigt und die entsprechenden Behörden am Verfahren beteiligt.

werden. Die Genehmigung für die Windkraftindustrieanlagen südlich der Todeskurve ist zurückzunehmen. Seite 13 der Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Verkehr/Militärische Belange. Hier wird ergänzend auf den nahe der Kreisgrenze gelegenen Bundeswehr Luftwaffenstandort Schönwalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt) hingewiesen werden, der bereits heute große Bedeutung für Deutschland und die Nato hat und zukünftig weiter ausgebaut werden soll (siehe u. a. MAZ Artikel „Fliegerhorst in Elbe-Elster wird Drehkreuz der Luftwaffe“ vom 11.08.23)

STRP Wind / IV.3. Ausarbeitung des Planungskonzepts

BE-ID: 1747 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Seite 10/ Seite 11 zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald keine Waldflächen dauerhaft verloren gehen. Vielmehr finden Erstaufforstungsmaßnahmen in doppeltem Umfang zur dauerhaften Waldumwandlung statt. Tabelle 3 (S. 10) bestätigt, dass die Waldfläche in der Region Havelland-Fläming trotz der Windenergienutzung nicht weniger wird. A) Die Waldflächen, welche für die Fußballfeldgroßen Bedarfe und deren Zuwegung verloren gehen, gehen definitiv verloren. Alter Baumbestand, dessen Aufforstung ungefähr durchschnittlich 80 Jahre in Anspruch genommen hat, wird an irgendeiner Stelle, wenn überhaupt, durch Anpflanzung junger, anfälliger Bäume kompensiert. Ob sie in 80 Jahren dort noch stehen, wer kontrolliert das? B) Diejenigen, die diese Kompensationsmaßnahmen durchführen, sollen eine Liste mit den Flächen, die durch Vernichtung des Baumbestandes freigemacht wurden und den Flächen, welche dafür neu bepflanzt wurden, erstellen. Eine simple Gegenüberstellung: Soviel ha dort vernichtet... dafür so viel ha dort bepflanzt. Mit vollständiger Adresse, Namen der Eigentümer und Kontaktdaten. Mitglieder des Naturschutzvereins Freier Wald eV erklären sich bereit, diese Kompensationsmaßnahmen anzufahren und in Augenschein zu nehmen. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Seite 17 / Seite 18 Das LWaldG, das BfN-Positionspapier und der Leitfaden des Brandenburger Umweltministeriums zur Windenergienutzung im Wald enthalten Empfehlungen, welche Standorte aus Gründen des Natur-, Arten- und Klimaschutzes sowie einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen sollten. Jedoch gibt es auch Hinweise, welche Standorte im Wald für die Windenergienutzung Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept Windenergienutzung 3.0 Seite 18 von 35 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Bearbeitungsstand: 07.05.2019 (Bü) grundsätzlich geeignet sind. Mithilfe dieser Grundlagen werden in den folgenden Kapiteln Kriterien zur Berücksichtigung der Belange des Waldes hergeleitet.

Die Ausführungen zu Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Da diese Gegenstand des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens sind, kann im Rahmen der Regionalplanung dazu keine Festlegungen getroffen werden. Der Anregung, eine Auflistung der Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen wird nicht gefolgt, da die Regionale Planungsgemeinschaft dafür nicht zuständig ist.

STRP Wind / IV.3.2. Teilräume mit vielen WEA

BE-ID: 1750 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen Und Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 97-100 [angegebene Seiten existieren nicht] Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Vorranggebiete für die

Die Hinweise zu einer vermeintlichen Giftmülldeponie in der Nähe der Potenzialfläche 56 werden zur Kenntnis genommen.

Windenergienutzung (VRW) [Es folgt das Datenblatt der VRW 25, S. 217, ebenso werden die Kriterien Flächengröße, Abgrenzung, Ergebnis, dargestellt.] Ziemlich genau dort, wo Sie weitere Windkraftindustrie-Potenzialflächen zu erkennen meinen (PF 56), liegt die Giftmülldeponie, direkt am Rande des LSG Jägersberg-Schirknitzberg.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 1779 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 22/ab Zeile 75 IV.2.4.3.R 04 und R 05 Naturschutzgebiete Seiten 40 und 41/ab Zeile 189 bis 192 IV.2.6.10. B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf) [44] Auch hier verweise ich auf meine Stellungnahme in 2022, welche offenbar nicht berücksichtigt wurde, denn in dem Fall hätte man sich nicht für das Vorranggebiet in der Zossener Heide entscheiden können. [es folgt eine Karte von Metaver mit darunter folgendem Link, darunter, nebst Erläuterungen zur Karte] <https://www.metaver.de/kartendienste/la ng=de&topic=themen&bglayer=sq x geodatenzentrum de web light grau EU EPSG 25832 TOPPLUS&E=805968.61&N=5792639.05&zoom=10&layers visibility=4f3f f02eda 94f8adb52018e96e4eeel&layers opacity=10600598644929b6953d666cc67bbb83&1 ayers=7d436f6d3564a675a34e4ac8ed8bffec> Link am 30.09.2023 geprüft. (Rose schraffiert: lokaler Klimaschutzwald Dunkel Pink: Sichtschutzwald Rote Ketten: Waldbrandschutzstreifen Flächiges Rot: Naturschutzgebiet FFH Lila: Wald auf erosionsgefährdetem Gebiet Hellblaue Punkte, flächig verteilt: Mooreinzugsgebiet Grün: Biotopflächen) Anmerkung 1: Hier wäre zudem zu prüfen, ob hinsichtlich der genehmigten Anlagen südlich der Todeskurve die von der RP angestrebten Feuerschutzabstandsregeln von 500 bis 750 Metern zum Feuerschutzstreifen eingehalten werden. Anmerkung II: Zudem kann man anhand der obigen Karte sehr deutlich sehen, dass die bereits genehmigten Anlagen südlich der Todeskurve in das FFH-Gebiet hineinwirken werden. Sollte ich richtig gelesen haben, widerspricht auch dies dem Ansinnen der RP. Bei dem gesamten Gebiet, wie bereits vorab dargelegt, handelt es sich um Mooreinzugsgebiet. Und vermutlich AUCH ... unter anderem deshalb ... , weil es sich an vielen Stellen um ein Biotop-Gebiet handelt, hat der Landkreis sich dafür entschlossen, die „Wierachteiche“ zum Landschaftsschutzgebiet erklären zu wollen. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 IV.2.6.11. B 11 Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i. V. m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes) [4] [31] ab Seite 41 Es ist zumindest anzunehmen und deshalb zu prüfen, ob in einem Mooreinzugsgebiet die Wasserflüsse durch den Bau eines Windkraftindustrieanlagenparks, ob nun im VRW25 oder aber auch hinsichtlich der bereits genehmigten Anlagen südlich der Todeskurve, durch den Bau von Windkraftindustrieanlagen ausgehebelt und unterirdische „Wassernetzwerke“ unterbrochen werden. Mögliche Gefahren für das nahegelegene Wasserschutzgebiet sind unbedingt zu vermeiden, ganz besonders in Zeiten knapper werdenden Trinkwassers. [Es folgt eine Karte von der Auskunftsplattform „Wasser“ / Land Brandenburg] <https://apw.brandenburg.de/permalink=loSkGQi3> Link am 30.09.2023 geprüft.

In Bezug auf das geplante LSG Wierachteiche wird auf BE 908 verwiesen. Belange des Moorschutzes wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Belange des Brandschutzes sind Gegenstand des Anlagengenehmigungsverfahrens. Es erfolgt keine Planänderung

Umweltbericht / 4. Bewertungsrahmen

BE-ID: 1784 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen Seite 58 / Zeile 321 Die Gesamtfläche der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht einen Anteil von 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets und übertrifft damit das nach Artikel I BbgFzG zum Stichtag 31. 12.2027 maßgebliche regionale Flächenziel. Ich hätte erwartet, dass man zunächst feststellt, ob die Gemeinde Zossen nicht

Die Zossener Heide wird durch die Festlegung des VRW 29 nicht "geschändet" und die Bewohner werden auch nicht "rigoros benachteiligt". Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sin ab Rn. 8 dargelegt.

ohne bereits ihr Flächensoll erfüllt hat. Ich kann nirgends entdecken, dass dieses Kriterium von der RP geprüft wurde. Zudem erkenne ich nirgends eine Abwägung in Form von Erhebungen, die die bereits bestehende und zukünftige allgemeine Belastung des Schutzgutes Mensch darstellt, denn z.B. ... wie ausgiebig ausgeführt ... werden die genehmigten Anlagen südlich der Todeskurve, noch die Anlagen in Schöneiche und an der Abfahrt Bestensee ... und schon gar nicht die Planungsvarianten der Firma Energiequelle in Dahme-Spree INNERHALB DES 5 KM RADIUS! !! In die Abwägung einbezogen. UND, wie bereits in der Vorabbemerkung ausgeführt: Die Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer und Lenz bestätigt, dass keine Kommune verpflichtet ist, jeweils 1,8% der Gemarkungsfläche für Windenergienutzung auszuweisen ... auch nicht aufgrund der jüngsten Gesetzesänderungen. Es gibt aus meiner Sicht keinen einzigen rationalen Grund (auch mit Hinweis auf meine Vorab-Bemerkungen 1- bis 4 hin (Nationale Sicherheit, Wierachteiche, fehlende Windhöflichkeit, EU-Klage gegen Deutschland), die Zossener Heide zu schänden und die Bürger dieser Region so rigoros benachteiligen zu wollen Denn genauso empfinde ich dieses Vorgehen. [Es folgt eine Karte mit folgendem Text] Räumliche Verteilung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet (Ermittlung von Teilräumen mit einer hohen Anzahl von Windenergieanlagen)Legende der Karte nicht kopierbar: Inhalt: Räumliche Verteilung von Windenergieanlagen PLUS Vorhaben Dahme-Spree mit Einwirkung im 5-KM-Radius. Es folgt eine weitere Karte mit dem Inhalt der Darstellung von Gemeinden im Landkreis Teltow-Fläming mit Windenergiegebieten. Neben dem WEG 25 in Wünsdorf wird (östlich) auf der anderen Seite der Regionsgrenze ein weiteres Windenergiegebiet angedeutet.

ergänzende Unterlagen / 4. Mindestabstände, Mindestgröße

BE-ID: 1751 [Es folgt eine Karte] Zusammen mit der Mülldeponie in Schöneiche (MEAB) und der Giftmülldeponie im Wald sowie einer geplanten Einkreisung durch Windkraftindustrieanlagen, die allesamt innerhalb eines 5-KM-Umkreises stehen werden/würden und damit deren Planung gegenseitig eigentlich verbieten, sollte doch die gesundheitliche Belastung der Bürger ausreichend hoch angesiedelt sein und weitere belastende Vorhaben vielleicht in die Nähe derer verlegt werden, die hierüber entscheiden. Ist man selbst betroffen, neigt man eher zum Verstehen (s. Überlegungen zum Abschließen von Wölfen nach tragischem Tod von Frau von der Leyens Lieblingspony). Zwar kaum auf der Karte erkennbar ... und dennoch sollte man den Fakt berücksichtigen, dass sich bereits 6 genehmigte Anlagen, ohne Berücksichtigung des RegBkPIG §2 Abs. 3 ... und damit eigentlich ungültig, also gar nicht genehmigungsfähig ... im PF-Gebiet befinden, für die meinen Informationen nach bereits ein Kahlschlag des Waldes stattgefunden haben soll. [Es folgt eine Karte des VRW 25 und der PF.] Betrachtet man die hellblau unterstrichenen gemessenen Ca.-Abstände zu den bereits GENEHMIGT EN Anlagen, so unterschreiten sie allesamt den 5-KM Abstand, weshalb die eingezeichneten PF-Gebiete 25, 56 und 57 aus dem Regionalplan gestrichen werden müssen, da es sich hier um einen Form- und/ oder Verfahrensfehler handelt. Sollten die BEREITS GENEHMIGT EN Anlagen unterhalb der Todeskurve (siehe rote Pfeile) NICHT errichtet werden, so würde sich in der nächsten Auflage der Regionalplanung die Möglichkeit einer Neuberücksichtigung ergeben. Solange jedoch nicht gesichert ist, dass die mit roten Pfeilen gekennzeichneten Anlagen NICHT errichtet werden, dürfen keine weiteren PF-Gebiete im Umkreis von 5 KM eingeplant werden. Das von der RP angeführte Datenblatt „sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung/ Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen" darf somit bei der Abwägung und Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden und nicht genutzt werden. [Es folgt eine Karte]
https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_w_eb_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&E=807379.62&N=5787233.52&zoom=10&layers=visibili

Die benannten, bereits errichteten Anlagen wurden im Datenblatt zum VRW 25 erwähnt und befinden sich nicht in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Das 5km-Abstandskriterium kommt bei der Abwägung zwischen Vorranggebieten zur Anwendung und nicht in Bezug auf bereits errichtete Anlagen außerhalb von VRW. Dies stellt also keinen ausreichenden Grund dar, das VRW 25 nicht festzulegen.

ty=96e54cd7ea2a37231bdb02aac554b1a1&layers opacity=1 0600598644929b6953d666cc67bbb83&l
ayers=d796baf79fd4509493eb617d9922375 Link am 20.09.2023 geprüft Einkreisung. Sollten die
Windkraftindustrieanlagen in der Zossener Heide errichtet werden, wird es keine einzige freie Sichtachse mehr
geben, da auch der Bau von Windkraftindustrieanlagen entlang der Autobahn A13 Richtung Köris meines
Wissens nach geplant sind. Es steht also nicht mehr die Frage im Raum, ob ... sondern nur wann ... die
Bewohner Galluns, Matzens, Kallinchens, Schöneiches, Telz und Töpchin von Windkraftindustrieanlagen
eingekesselt sein werden. Und [Es folgt eine Karte] Karte aus der Stellungnahme Havelland-Fläming 3.0

BE-ID: 1752 [Es folgt abermals die Vorstellung einer Projektidee „Windautobahn A13 – 1.000 m] Schaut man sich die
Vorhaben der Firma Energiequelle an, so werden die geplanten Windkraftindustrieanlagen-Vorhaben entlang
der A13 abschnittsweise gerade mal 2 km Abstand zum Ortskern Kallinchens erreichen. <https://bestensee.ratsinfomanagement.net/sdnetri m/UG h VM0h pd2NXN Fd FcExiZZ7Ozlg5x2 uG EfoCgWV34S1 M NShDi QJJWPBCy9wtRK/Oeffentliche Sitzungsunterlagen Bauausschuss 17 . 10.2022.pdf> Link am 11.09.2023
geprüft Sieht es am Ende ungefähr so aus, was Sie uns zumuten wollen? [Es folgt eine Karte] Karte aus der
Stellungnahme Havelland-Fläming 3.0, ergänzt um neue geplante Zumutungen Z.B. von Kallinchen aus
gesehen, befinden sich die Anlagen in Gallun INNERHALB des 5 KM-Radius, wie auch die Anlagen in
Schöneiche. In beiden Fällen wird hier bereits der gebotene Abstand sowie die Maßgabe, Siedlungen nicht
einzukreisen, nicht eingehalten. [Es folgt eine weitere Karte] Ebenso wird der Abstand der genehmigten
Anlagen zu Siedlung in Kallinchen ebenfalls nicht eingehalten, vom VWG25 ganz zu schweigen ... [Es folgt eine
weitere Karte] <https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx geodatenzentrum de web light grau EU EPSG 25832 TOPPLUS&E=808249.49&N=5788304.5 1&zoom=9&layers visibility=96e54cd7ea 2a3723 1bdb02aac55 4b la l& layers opacity=10600598644929b6953d 666cc67 bbb83&layers=d2 107f 9c1 132db b9b8e6cdebc7291f22> Zu den neu geplanten Anlagen nördlich der
Todeskurve dürfte es sich um, großzügig bemessen, maximal 3000 Meter handeln, und auch die
Entfernung zu den Schöneicher Windrädern beträgt ca. 3500 Meter, also weit unter den zu
berücksichtigenden 5 KM. [Es folgt eine weitere Karte]
<https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx geodatenzentrum de web light grau EU EPSG 25832 TOPPLUS&E=808249.49&N=5788304.S l&zoom=9&layers visibility=96e54cd7ea2a37231bdb02aac55 4blal&layers opacity=10600598644929b6953d666cc67bbb83&layers=a6fe0f9 debcacdlf08alee4cbdadb6bb> An dieser
Darstellung ist zudem sehr gut zu erkennen, dass auch die künftigen Vorhaben entlang der A13 zu einem
großen Teil innerhalb der 5-KM-Grenze liegen werden. Die vorgenannte Aussage, die Anlagen lägen in
„etwa sieben Kilometer Entfernung“, ist somit schlicht und ergreifend falsch. buergerbuero@bestensee.de
Bekanntmachung vom 17. 10.2022 (<https://bestensee.ratsinfomanagement.net/tops/? =UGh VM0hpd2NXNF dF cExjZdggEmwH gXf8Kfg5Og0Mo0o>) Es käme noch meine Frage hinzu, ob nach RegBkPIG §2 Abs. 3
eine Beteiligung betroffener Bürger im TF vorgesehen ist, betreffend der Projektidee zu den
Windkraftindustrieanlagen entlang der Autobahn A13.

Bezüglich des 5km-Abstandskriteriums wird auf BE 1751 verwiesen. Die Projektidee "Windautobahn A13" wird im Sachlichen Teilregionalplan nicht in Betracht gezogen.

BE-ID: 1753 [Es folgt eine Karte] <https://www.metaver.de/kartendienste ?lang=de& topic=themen&bglayer=sgx geodatenzentrum de web ligh t grau EU EPSG 25832 TOPPLUS&E=811357.79&N=5794993.00&zoom=10&layers visibility=96e54cd7ea2a37231bdb02aac554blal&layersopacity=10600598644929b6953d666cc67bbb83&1ayers =144f0690c76211da96 796alldf570a20> [Es folgt eine Tabelle mit Abstandsmessungen verschiedener WEA zum
Ortskern Kallinchen] Das von der RP angeführte Datenblatt „sachlicher Teilregionalplan
Windenergienutzung 2027 /Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die

Die Ausführungen sind nur schwer nachzuvollziehen. Bezüglich des 5-km Abstandskriteriums wird auf BE 1751 verwiesen. Das Datenblatt zum VRW 25 erläutert welche Belange zur Entscheidung geführt haben das VRW 25 festzulegen und nicht die anderen Potenzialflächen im Suchraum. An den dort getroffenen Sachverhaltseinschätzungen wird unverändert festgehalten.

Windenergienutzung/ Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen" darf bei der Abwägung und Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden und nicht genutzt werden. Ebenso ist mit der Unterlage Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming {2023}: Herleitung und Begründung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten zu verfahren. Diese Unterlagen sind ungültig und nicht verwendbar, weil die PF-Gebiete 25, 56 und 57 innerhalb eines 5-KM-Radius der bereits genehmigten Anlagen unterhalb der Todeskurve liegen. Sollten sie dennoch für eine Entscheidung herangezogen werden, handelt es sich aus meiner Sicht jeweils um einen Form und/ oder Verfahrensfehler. Die PF-Gebiete 25, 56 und 57 müssen aus dem Regionalplan gestrichen werden, weil sie allesamt innerhalb eines 5-KM-Umfanges der bereits genehmigten Windkraftindustrieanlagen südlich der Todeskurve Töpchin-Wünsdorf liegen. Bei weiterer Berücksichtigung dieser Gebiete handelt es sich aus meiner Sicht um einen Form- und/ oder Verfahrensfehler Sollten die BEREITS GENEHMIGT EN Anlagen unterhalb der Todeskurve (siehe rote Pfeile obige Karte) NICHT errichtet werden, so würde sich in der nächsten Auflage der Regionalplanung die Möglichkeit einer Neuberücksichtigung ergeben. Solange jedoch nicht gesichert ist, dass die mit roten Pfeilen (s. Karte) gekennzeichneten Anlagen NICHT errichtet werden, dürfen keine weiteren PF-Gebiete im Umkreis von 5 KM eingeplant werden. Ergänzend sei erwähnt, dass die betroffenen Bürger der RP Lausitz-Spree auch nicht bei den bereits genehmigten Anlagen laut RegßkPIG §2 Abs. 3 berücksichtigt wurden. Dies wäre vor Inbetriebnahme nachzuholen, oder aber die Genehmigung für die Windkraftindustrieanlagen unterhalb der Todeskurve zurückzuziehen.

BE-ID: 1760 Dr. med. Albert Scheuer Frankfurter Weg 2 - 35117 Münchhausen OT Niederasphe EINE AUSARBEITUNG ZUM THEMA: Vibroakustische Erkrankungen https://bi-niederasphe.de/wp-content/uploads/2019/11/DRS_Vibroakustische-Erkrankung-2.-Fallbericht-Vibroakustische-Erkrankung-Windturbinen.pdf Link am 13.09.2023 geprüft Ausschnitte aus dem Text, den Sie vermutlich beim letzten Mal nicht gelesen haben, denn anderenfalls hätten Sie keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen mehr vorgesehen. Hier geht es nicht „nur“ um die Gesundheit der Menschen. Brandenburg ist doch Pferde-Land .. wie Niedersachsen. AUCH IHR PFERD könnte erkranken! „Castelo Branco NAA und Alves-Pereira M (Portugal) hatten 30 Jahre lang die Wirkung von Infraschall <500Hz + Infraschall <20 Hz auf die Gesundheit ausschließlich von Inustriearbeitern erforscht und erstmals das Krankheitsbild der „Vibrakustischen Erkrankung“ beschrieben (6,7,8,9). (Anmerkung: niederfrequenter Schall) „Die portugiesische Bauernfamilie, die einen 12 jährigen Sohn und eine 8 jährige Tochter hatten, züchteten auf ihrem Hof Lusitano-Pferde und Rinder und lebten vom Verkauf der Tiere. 2006 wurden 4 Windturbinen um ihren Hof herum gebaut. Die 4 Windenergieanlagen 2 MW waren in einer Entfernung von 322 m, 540, 580, 642 m von ihrer Wohnung gebaut worden. Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Windturbinen 2006 war es allen Familienmitgliedern nicht mehr möglich einen erholsamen Schlaf zu finden. Alle wachten morgens müde auf. Alle entwickelten erhöhte Reizbarkeit und Konzentrationsstörungen. Der Vater klagte über Geräuschüberempfindlichkeit, nachlassende Gedächtnisleistung und erhöhte Erregbarkeit. Der Vater und die Mutter entwickelten unspezifische Schmerzen im ganzen Körper (vergleichbar der Polymyalgia rheumatica). Vom Arzt des lokalen "State-Health-Center" wurden ihnen Schmerz- und Beruhigungsmedikamente verschrieben. 2007 erhielten die Eltern einen Brief der Schule mit der Frage, warum ihr Sohn immer so müde sei. Er habe alles Interesse an der Schule verloren und habe keine Energie für den Schulsport mehr. Mit dem früher sehr guten Schüler gehe es immer weiter abwärts. 2007 zogen die Frau, die Tochter und der Sohn wegen der für sie

Die Ausführungen zu vermeintlichen Auswirkungen auf die menschliche und tierische Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Die bedauerlichen Krankheitsfälle bei der portugiesischen Bauernfamilie sind allerdings nicht als Begründung geeignet das VRW 25 nicht festzulegen. Auch eine Erhöhung des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten auf 15 km lässt sich damit nicht rechtfertigen. Die Einschätzung, dass das allgemeine Planungsziel Nr. 4 grundgesetzwidrig sei, wird nicht geteilt. Der Stellungnehmerin steht es frei, dies im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

unerträglichen Beschwerden aus dem Bauernhof weg und kehrten nie mehr auf ihren Hof zurück. Der Vater blieb allein auf dem Hof zurück, um für die Viehzucht zu sorgen und dadurch seine Familie ernähren zu können. Er wurde in den folgenden Jahren zusehends immer weiter gesundheitlich ruiniert. Seit Inbetriebnahme der WEAs lagen die Hunde die sonst der Familie morgens entgegensprangen jetzt schlafend da. Man musste über sie steigen. Die Pferde lagen morgens apathisch auf dem Boden im Stall. Hunde und Pferde wirkten auch tagsüber apathisch. Die Pferde schliefen teilweise tagsüber. Die Familie bemerkte auch, dass die Ameisen verschwunden waren {Bodenvibrationen? 1. durch den Infraschall der WEAs und 2. durch das Schwanken der Türme bei stärkerem Wind}. Von 2000 bis 2006 wurden auf dem Hof 13 gesunde Lusitano-Fohlen geboren. Nach Inbetriebnahme der WEAs 2006 entwickelten die neugeborenen Fohlen im ersten halben Jahr asymmetrische Gelenkfehlstellungen ("Equine Flexural Limb Deformities", "Tip-toeing" "Boxy-foot", "Clup foot"). Sie konnten den Huf des betroffenen Beines nicht mehr problemlos flach auf dem Boden aufsetzen. Diese Erkrankung kann durch verschiedene Faktoren verursacht werden und entwickelt sich gewöhnlich zwischen dem 1. und 8. Monat meist als Folge einer Unfähigkeit der tiefen Beugesehne dem Knochenwachstum in der ersten Hälfte der schnellen Wachstumsperiode zu folgen. Untersuchungsmethoden

1. Die psychischen und körperlichen gesundheitlichen Beschwerden der Familie wurden durch Dokumentation der Beschwerdeentwicklung, und Untersuchung der Hirn-, Herz- und Atmungsfunktion der Familienmitglieder gesichert. Bei Vater, Mutter und Sohn war ein stark pathologischer CO₂-Atmungstest auffällig, der sich beim Sohn nach 2 Monaten Abwesenheit vom Bauernhof in den Schulferien fast normalisierte. Der CO₂-Atmungstest gibt Hinweise wie gut die Chemorezeptoren der Gehirnzentren die Atmung regulieren. Die Echokardiographie von Vater und Mutter zeigten eine leichte Verdickung des Pericards. Die neurophysiologische Untersuchung des Sohnes bestätigte das noch reversible frühe Stadium einer kognitiven Beeinträchtigung. Es wurden im Schlafzimmer der Wohnung und außerhalb des Hauses lineare Schalldruckmessungen ohne Filter (dBL) tagsüber und nachts (entsprechend den Empfehlungen der WHO) durchgeführt. Weiter wurden Messung der Windgeschwindigkeit und Vibrationsmessungen der Hausstrukturen (seismographische Messungen der Vibrationen des Körperschalls der Hauswände verursacht durch die WEAs) durchgeführt. Im Rahmen einer Masterarbeit an der Fakultät der Veterinärmedizin, Universität Lisboa wurden 11 der Fohlen die asymmetrische Gelenkfehlstellungen entwickelt hatten vollständig körperlich und orthopädisch untersucht. Es wurden Röntgen- und CT-Untersuchungen durchgeführt. Es wurden Messungen der Knochendichte und histopathologische Untersuchungen verschiedener Gewebe durch Biopsie oder nach Autopsie durchgeführt (13, 14). Ergebnis Die laufenden Windturbinen verursachten in den Schlafzimmern einen deutlichen Anstieg der ungewichteten Schalldruckamplituden dBL von Niederfrequentem Schall <500 Hz über das Hintergrundrauschen besonders im Bereich des Infraschalls <20 Hz der durch die Werte lagen im Infraschallbereich um 10 Hz. Bei den Fohlen die asymmetrische Hufstellungen entwickelt hatten wurde an der Fakultät für Tiermedizin der Universität Lissabon als signifikanteste Veränderung eine Dissoziation der Myofibrillen der glatten Muskulatur gefunden. Myofibrillen sind Zellorganellen die der Muskelzelle eine aktive Verkürzung ermöglichen. Die im Dünndarm, den Wänden der kleinen Gefäße und den Gefäßen der Sehnen. Die Gewebeuntersuchung der erkrankten Sehnen zeigten die typischen Befunde der Vibroakustischen Erkrankung: Verdickung der Blutgefäßwände durch abnorme Proliferation von Kollagen in der Abwesenheit eines Entzündungsprozesses. Die Hufstellungen wurden multifaktoriellen Ursachen zugeschrieben: Ungleichmäßiges Wachstum von Knochen und Weichteilen, Verkürzung der Muskulatur, Schmerzen durch die Gelenkfehlstellung. Um genetische Defekte auszuschließen wurden neugeborene Fohlen aus fremden Zuchtfarmen auf den Bauernhof gebracht. Sie entwickelten nach 6 Monaten ebenfalls die asymmetrischen Gelenkfehlstellungen. Fohlen die Gelenkfehlstellungen entwickelten wurden vom Bauernhof weg zur Fakultät der Veterinärmedizin der Universität Lisboa gebracht. Der Gesundheitszustand der Fohlen

verbessere sich und es zeigte sich eine teilweise Rückbildung der Huffehlstellung (13,14). Bewertung Die krankhaften Befunde von Mensch und Tier wurden von Alves-Pereira M und Castelo Branco NAA dem Niederfrequentem Schall- <200 Hz + Infraschall < 20 Hz der Windenergieanlagen zugeschrieben. Es lagen bei Menschen und Pferden Befunde einer Vibroakustischen Erkrankung vor. Der Gesundheitszustand des Bauern, der auf dem Hof blieb, verschlechterte sich immer mehr, dokumentiert durch neurophysiologische Untersuchungen. Die finanzielle Situation der Familie verschlechterte sich durch die beeinträchtigte Viehzucht immer mehr. Die vergleichende Schalldruckmessung bewerteten Alves-Pereira M und Castelo Branco NAA mit folgendem vernichtenden Urteil: "Die vergleichenden Frequenzanalysen zwischen akustischen Umgebungen mit den gleichen dBA Wert haben gezeigt, dass es wissenschaftlich nicht korrekt ist, die Existenz von vergleichbaren akustischen Umgebungen anzunehmen nur basierend auf dem dBA-Wert, d.h., gleiche dBA Werte bedeuten nicht gleiche akustische Umgebungen. Weder der dBA-Wert noch dBlin-Wert (bei zeitlich gemittelter größerer Messdauer A.S.) reflektieren die Anwesenheit von Komponenten des Niederfrequenten Schalls (Schalldruckspitzen, Modulationen A. S.). Die Gesetzgebung für Niederfrequenten Schall < 500Hz + Infraschall < 20 Hz1 ist1 wenn überhaupt eine existiert, unzureichend." Alle A, B, C, D und G gewerteten Schalldruckkurven zeigen im niedrigen Infraschallbereich im Vergleich mit dem realen, ungewerteten Schalldruckwert dBL keine bzw. zu niedrige reale Schalldruckwerte an (12). Problematisch ist mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass in diesem niedrigen Infraschallbereich die Resonanzfrequenzen der wichtigsten menschlichen Organe liegen, die gestört werden können (15, 1 6, 1 7). Die Familie verklagte die Besitzer der Windräder vor Gericht. Der Oberste Portugiesische Gerichtshof hat am 30.5. 2013 den Abriss der 4 Windenergieanlagen angeordnet und einen finanziellen Schadensersatz für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Familienmitglieder durch die 4 Windenergieanlagen festgesetzt, zu zahlen von den Besitzern der Windenergieanlagen (12). Hierbei ist auch zu beachten, dass, sollte man die Entscheidung des Kreistages ignorieren, dramatische gesundheitliche Auswirkung auf die Bevölkerung im Umkreis von 15 KM zu erwarten ist, schon wegen der hohen Anzahl der Windparks. Eigentlich hatte ich das bereits in der Stellungnahme zur Regionalplanung in 2022 ausführlich erläutert, jedoch scheint es nicht gewürdigt worden zu sein, weshalb ich es nun nochmals anführe: Auch ohne die im Süden bei Wünsdorf /Töpchin genehmigten Anlagen ist der Einkesselungs"-Effekt bereits erkennbar. Dieser ist unseres Wissens nach nicht zulässig. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 16/40 4. Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden. Im Gebiet der Region Havelland-Fläming befinden sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung etwa 800 Windenergieanlagen in Betrieb. Das Durchschnittsalter dieser Anlagenparks beträgt etwa 15 Jahre. An Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet wurden, sind die damit verbunden negativen Auswirkungen - wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen - bereits eingetreten. Auf diesen Zustand kann durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgrund der Bestimmungen des § 249 Absatz 3 BauGB kein Einfluss genommen werden. Um die Inanspruchnahme von bislang nicht mit Windenergieanlagen bebauten Flächen soweit wie möglich zu vermeiden, sollen Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit unbebauten Flächen vorrangig berücksichtigt werden. Diese Haltung ist aus meiner Sicht grundgesetzwidrig.

- BE-ID: 1749 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage) Der Standort der Referenzanlage wird nicht benannt. Da sie wegen Windmangels, wie vorab nachgewiesen, nicht im Teltow-Fläming stehen kann, ist sie für die Region der Zossener Heide nicht relevant, weil sie für belastbare Werte nicht herangezogen werden kann. Sollte darauf basierend eine Entscheidung für Windkraftindustrieanlagen in der Zossener Heide gefällt werden, handelt es sich um einen Form- und/ oder Verfahrensfehler. Ein wichtiger Hinweis dafür, dass diese Referenzanlage eben keine solche ist, ist die Vorgabe einer Anlaufwindgeschwindigkeit von 3 m/s (Seite 7). Diese wird im TF durchschnittlich nicht erreicht, wie bereits nachgewiesen.
- An den, in der ergänzenden Unterlage "Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage)" getroffenen Sachverhaltseinschätzungen wird unverändert festgehalten. Die Einschätzung, Windgeschwindigkeiten von über 3m/s würden in Teltow-Fläming durchschnittlich nicht erreicht, ist unzutreffend. Hinweis: Relevant für die Betrachtung der Anlaufwindgeschwindigkeit ist die durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe (160m bei der Referenzanlage).
- BE-ID: 1783 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023, IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen Seite 48 / Zeile 278 Im Ergebnis dieser gutachterlichen Betrachtung wird festgestellt, dass von einer unzumutbaren Beeinträchtigung allgemein dann ausgegangen werden kann, wenn Windenergieanlagen in einem Betrachtungsraum von 3.500 m eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von mehr als 240 Grad umfassen bzw. zwischen zwei Gruppen von Windenergieanlagen im Betrachtungsraum ein Abstand von 60 Grad nicht mehr eingehalten ist. Diese Einschätzungen werden für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 Metern getroffen und können aufgrund der Parameter der Referenzanlage²⁸ nicht in das Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming übertragen werden. Nun ja ... könnte bei aktueller, regionaler Betrachtung ... schon. Es wird nur nicht gemacht. Eine Referenzanlage, wo immer sie auch stehen soll, spiegelt nicht die regionale Situation hier Vorort wider und taugt deshalb nicht als Referenz zur Beurteilung. Hier meine ich erneut eine Art von Diskriminierung zu erkennen und kann mich als Bürger wirklich nicht mehr ernstgenommen fühlen. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen Seite 58 / Zeile 318 Eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müssen, besteht in den Vorranggebieten nicht. In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, für die Bau Leitpläne vorliegen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die Vorranggebiete können nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG vollständig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Flächen anderer Planungsebenen werden, soweit sie sich auf die gleiche Fläche beziehen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG nicht zusätzlich in die Berechnung des regionalen Teilflächenziels einbezogen. [Es folgt eine Karte (Metaver) mit folgenden Link] <https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx geodatenzentrum de web light grau EU EPSG 25832 TOPPLUS&E=805968.61&N=5792639.05&zoom=10&1ayersvisibility=4f3ff02eda94f8adbb52018e96e4eeel&lay erscapacity=10600598644929b6953d666cc67bbb83&1 ayers=7d436f6d3564a675a34e4ac8ed8bffec> Link am 30.09.2023 geprüft. Nochmals vergrößert zur besseren Ansicht: 1) Die südlich der Todeskurve ausgewiesene Fläche, welche für bereits genehmigte Windkraftindustrieanlagen gekennzeichnet ist, greift zum Teil in ein FFH-Gebiet ein! 2) Die südliche der Todeskurve ausgewiesene Fläche, welche für bereits genehmigte Windkraftindustrieanlagen gekennzeichnet ist, greift zum Teil in den Feuerriegel ein! Das halte ich an dieser Stelle nochmals explizit fest!
- Die wiederholt vorgebrachten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf BE 1779 verwiesen.

ergänzende Unterlagen / 6. WEA im Wald

BE-ID: 1744 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming {2019}: Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Seite 7 / Seite 8 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen geht keine Waldfläche verloren Werden Windenergieanlagen im Wald errichtet, bedarf es gemäß § 8 LWaldG der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart {Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen) durch die untere Forstbehörde {Landesbetrieb Forst Brandenburg). Die Genehmigung kann je nach Zweckmäßigkeit zeitweilig oder dauerhaft erfolgen. Während für den Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept Windenergienutzung 3.0 Seite 8 von 35 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Bearbeitungsstand: 07.05.2019 (Bü) Anlagenstandort eine dauerhafte Umwandlung notwendig wird, wird für Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen in der Regel eine zeitweilige Umwandlungsgenehmigung erteilt. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes muss gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ausgeglichen werden.11 Ziel ist es, den Wald in seiner flächenhaften Ausprägung zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, legt die untere Forstbehörde regelmäßig fest, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke erfolgen soll. Außerdem sind ggf. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald umzusetzen. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht durch Erstaufforstungs- und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden können, ist gemäß § 8 Abs. 4 ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldErhV) aus den Grunderwerbskosten für den Ankauf einer zur Aufforstung geeigneten Fläche und den Kosten für eine gesicherte Kultur. Darüber hinaus wird regelmäßig eine Sicherheitsleistung in Höhe der forstrechtlichen Ersatzmaßnahmen festgelegt, die hinterlegt und beim Vollzug der Maßnahmen zurückgezahlt wird. Die regionale Planungsstelle Havelland-Fläming hat im Jahr 2017 ein Monitoring zur Windenergienutzung zur Untersuchung der mit der Umsetzung des Regionalplans verbundenen Umweltauswirkungen durchgeführt [41]. Dazu wurden insgesamt 30 Genehmigungsbescheide nebst Antragsunterlagen betrachtet und ausgewertet. Die ausgewerteten Genehmigungsbescheide umfassen insgesamt 142 Windenergieanlagen. Der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb von WEA nach BImSchG erteilte Genehmigungsbescheid enthält u.a. Angaben zu Umfang und Ort der Flächen, für die eine Genehmigung zur dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung erteilt wird, zu Umfang und Ort der Flächen, die für Erstaufforstungsmaßnahmen und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sowie zur Höhe der Walderhaltungsabgabe. Anhand der ausgewerteten Genehmigungsbescheide konnte somit ermittelt werden, in welchem Umfang Waldumwandlung in Folge der Errichtung von WEA stattfindet und wie diese ersetzt bzw. ausgeglichen wird. Darüber hinaus konnte anhand der Informationen ausgewertet werden, wo forstrechtliche Ersatzmaßnahmen für die Waldumwandlung stattfinden und welche Art von Flächen dafür verwendet werden. Tabelle 1 {S. 9) zeigt, dass sich bei den ausgewerteten Fällen in der Region Havelland-Fläming die dauerhafte Waldumwandlung insgesamt auf 19,59 ha und die zeitweilige Waldumwandlung auf 54,17 ha beläuft. 12 Bei der Tabelle handelt es sich um, von wem auch immer, vorgelegte, nicht belegte Zahlen. Es werden Landkreise genannt, aber keine konkreten, nachprüfbar, Ausgleichsmaßnahmen. Wenn, wie behauptet wird, keine Waldfläche verloren geht, so fragt man sich natürlich, ob die Windräder selbst an einem imaginären Luftdübel aufgehängt wurden, oder ob ich mich

Die Berechnungen des Umfangs der Waldumwandlung wurden, wie im Dokument erwähnt, von der Regionalen Planungsstelle selbst vorgenommen und beruhen auf den Angaben in den Anlagengenehmigungsbescheiden. Der Anregung, Auflistung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen an die Naturschutzvereinigung Freier Wald eV zu schicken, wird nicht gefolgt. Die Aussagen zur Entwicklung der Waldflächen in der Planungsregion basieren auf Daten des Landesbetriebs Forst Brandenburg und sind sachlich nachvollziehbar begründet. An der Sachverhaltsbetimmungen und Bewertungen in der ergänzenden Unterlage "Windenergienutzung im Wald" wird festgehalten.

als Leser nicht ernstgenommen fühlen und das glauben soll, was ich hier lese. Laut Vernunftkraft wird eine Fläche von 5 ha (= 50.000qm) durchschnittlich für die Errichtung eines Windkrafttrades verbraucht. Wenn das nichts ist, habe ich in Mathematik leider nicht gründlich genug aufgepasst. Wenn eine zeitweilige Umwandlungsgenehmigung erfolgt, ist damit die Zerstörung des bisherigen Waldnetzwerkes vollzogen und nicht wiederherstellbar. Zerstört ist zerstört. Der Großteil des Windkraftindustrieanlagen-Fundamentes verbleibt im Waldboden. Es wird nie wieder ein Baum auf diesem Bereich wachsen können. Kürzlich wurde in den Medien berichtet, dass ein einziger alter Baum mit ca. 80.000 Euro bewertet wird. Wenn man bereit ist, diese Summe für jeden zu rodenden Baum aufzubringen, tatsächlich Land für Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben und neu aufzuforsten, würde das niemanden mehr wundern als mich. Zudem müssen die Neuanpflanzungen erst einmal gelingen und die nächsten 100 Jahr überstehen, bevor der zerstörte Ist-Zustand ausgeglichen wäre. Zudem: Das Land Brandenburg hat sich dem Kampf gegen Landfraß verpflichtet. Woher also sollen diese ganzen Ausgleichsflächen kommen? „Erstaufforstung geeigneter Grundstücke erfolgen soll“. Was sind denn „geeignete Grundstücke“, ... und wo bitte liegen sie? Gibt es eine Liste nachprüfbarer Ausgleichsmaßnahmen auf „geeigneten“ Grundstücken? Und wie verhindert man Doppelbelegungen von Ausgleichsmaßnahmen? Bitte schicken Sie eine entsprechende Auflistung an die Naturschutzvereinigung Freier Wald eV Kallinchen, zu Händen Frau [Name anonymisiert] . Wir sind sehr gespannt, denke ich © Was doch viel eher zu erwarten ist, ist sich aus der Verpflichtung gegenüber dem Naturerhalt freizukaufen. Das wird anzunehmender Weise auch weiterhin die gängige Praxis sein, weil die ohnehin begrenzt zur Verfügung stehenden Grundstücke weiter in ihrer Anzahl abnehmen werden, dank eines verstärkten Ausbaus von Windkraftindustrieanlagen, die je nach Anzahl, Layout und Wegebau mehrere Fußballfelder fressen. Der Freikauf ... eine gängige Praxis, so ist anzunehmen, wie auch die Genehmigung im angeblichen „öffentlichen Interesse“ [Es folgt eine Karte mit erkennbaren Wasserentnahmestellen Karte bezieht sich wahrscheinlich auch auf das folgende Kapitel]

BE-ID: 1748 Dieser vorgenannte Leitfaden stammt aus dem Jahr 2014 und basiert nicht nur auf veralteten Kenntnissen, sondern auch auf einer veralteten Regionalplanung. Dies beweist, dass in diesen Unterlagen auf veraltete Papiere zurückgegriffen werden muss, um einen Windkraftindustrieanlagenbau im Wald zu rechtfertigen. Im Jahr 2023 waren ganz offensichtlich keine aktuellen befürwortenden Beiträge zu finden. Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes² Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Mai 2014. [Es folgt eine Karte mit dem Stand der Regionalplanung, Daten nicht aktuell, „Abb. 14: Stand der Regionalplanung zum Thema Windenergie“ Das vom Verfasser dieses Textes angegebene Positionspapier des BfN stammt nach eigener Quellenangabe aus dem Jahr 2011. Zu der Zeit waren die Windkraftindustrieanlagen wesentlich kleiner und deren Flügel kürzer. Alle diese veralteten Papiere haben keine Relevanz hinsichtlich der gigantischen Ausmaße der modernen Anlagen. [Es folgt eine Tabelle aus dem Dokument „Windenergieanlagen im Wald RPS, 2019, mit folgendem Text: Tabelle 6: Operationalisierbarkeit der Kriterien aus Tabelle 4 (S. 20) anhand vorhandener Datengrundlagen] [Es folgt nochmals die gleiche Tabelle mit Markierungen folgender Kriterien: Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Wald auf exponierten Lagen, Mooreinzugsgebiet] [Es folgt eine Karte zum Gebiet VRW 25 mit der Darstellung von Wäldern auf exponierter Lage] (Es folgt eine Karte zu Gebiet VRW 25: Wald auf erosionsgefährdetem Standort] Es folgt eine Karte des VRW 25, dazu ein Text: Den Mooren kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu. Das gesamte Gebiet um Kallinchen herum ist als Mooreinzugsgebiet (hellblau) gekennzeichnet.]

An den, in der ergänzenden Unterlage "Windenergieanlagen im Wald" dargelegten Sachverhaltseinschätzungen wird festgehalten. Anders, als behauptet ist der Bearbeitungsstand der 07.05.2019 und damit hinreichend aktuell.

BE-ID: 1776 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 22/ab Zeile 75 IV.2.4.3.R 04 und R05 Naturschutzgebiete. Zumindest scheint die allgemeine Erkenntnis erlangt worden zu sein, dass hektarweise Kahlschlag für den Bau von Windkraftindustrieanlagen stattfindet, welcher zudem oft um Zuwegung und Anschluss-Infrastruktur erweitert werden muss. [Es folgt ein Zeitungsausschnitt aus der PAZ Nr. 37] Aus der PAZ Nr. 37 Auch hierzu, weil es aus meiner Sicht stimmt... Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming Entwurf vom 15. Juni 2023 Seite 32/ Zeile 133. „Im Ergebnis der Betrachtungen kann festgestellt werden, dass ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere kann für die Region Havelland-Fläming nicht bestätigt werden, dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen an Standorten im Wald zu einer allgemeinen Reduzierung der Waldfläche führt. Hervorzuheben ist, dass vor allem die Waldbewirtschaftung einen hohen Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Waldes hat und insbesondere auch für die Eigenschaft des Waldes als CO₂-Senke von Bedeutung ist“. Jeder Nachweis für diese Behauptung fehlt, ist nicht nachweisbar und deshalb nicht in die Bewertung einzubeziehen, zumal die Erfahrungen Betroffener anders aussehen. Seite 33/ Zeile 134: „Auf der Grundlage dieser Feststellungen wird zu der Einschätzung gelangt, dass eine differenzierte Bewertung der Waldgebiete notwendig ist. Die Wälder der Region erfüllen in unterschiedlichem Maße wichtige Funktionen für Menschen und Umwelt und sind daher auch unterschiedlich schützenswert gegenüber den Auswirkungen der Windenergienutzung. Es ist grundsätzlich möglich, Waldstandorte zu identifizieren, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit geringeren negativen Auswirkungen verbunden sind und die daher für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu nehmen sind, während andere Waldgebiete als für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ungeeignet bewertet werden können. Es wäre sogar für meine kleinen Enkelkinder nachzuvollziehen, dass ein gefälltter Baum einfach weg ist ... Wie das schöngeredet werden soll, ist mir ein Rätsel.

An den ab Seite 33 getroffenen Sachverhaltsermittlungen wird unverändert festgehalten. Diese sind sachgerecht begründet und werden durch die ergänzende Unterlage "Windenergieanlagen im Wald" ergänzt. Eine Differenzierung zwischen naturnahem Wald und forstwirtschaftlichem Nutzwald mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der Nutzung der Windenergie so gering wie möglich zu halten, ist sachgemäß und gerechtfertigt.

BE-ID: 1777 Und die jahrelange Beschäftigung mit diesem Thema zeigt auf, was ich bereits in der im vergangenen Jahr abgegebenen Stellungnahme beschrieben habe: Hier ein Auszug davon. Direkte Umweltwirkungen von Windkraftanlagen Energie- und Materialverbrauch in der Produktion Windkraftanlagen bestehen zu großen Teilen aus Stahl und anderen, nur unter hohem Energieverbrauch herzustellenden Materialien. Die riesigen Baukräne bedürfen mehrerer Schwertransporte. Der Aushub des Fundaments und der Transport des Betons benötigen hunderte von Lastwagenfahrten mit tausenden von Kilometern zurückgelegter Distanz. Flächenversiegelung. Um einer einzigen Anlage vom Typ E-126 einen sicheren Stand zu ermöglichen, muss ein Fundament aus 1400 m³ Kubikmetern Stahlbeton ins Erdreich gegossen werden. In der Grube, die dafür ausgehoben werden muss, könnte man rund 150 Autos vom Typ VW Polo verscharren. Dieses Fundament wiegt mit 3500t so viel, wie 3500 Autos des gleichen Typs und erstreckt sich in einem Radius von ca. 20m um den Anlagenmast herum. Dass dies der Bodenqualität nicht zuträglich ist, liegt auf der Hand. Mehr dazu hier. Die primäre umweltschädliche Wirkung ergibt sich aus der Versiegelung, die den natürlichen Wasserhaushalt stört. Der oberflächliche Abfluss wird gesteigert und die Grundwasserspende verringert. Da bei punktueller Versickerung des Niederschlags weniger Nähr- und Schadstoffe im Boden gefiltert werden können, steigen Grundwasserbelastung und Stoffkonzentration. Trinkwassermangel, vermehrte Dürreschäden und stärkere Hochwasser werden gefördert. Bezogen auf eine einzelne Anlage, ist diese umweltschädliche Wirkung nicht gravierend. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass in Deutschland bereits mehr als 30.000 Windkraftanlagen installiert sind und sich die verkündeten Ausbauziele vergegenwärtigt, muss man die kumulierte Wirkung dieser Eingriffe in die Stoffkreisläufe als eindeutig negativen Umwelteinfluss der Windkraft bilanzieren. Mehr dazu hier. Besonders schwerwiegend ist (nicht nur) unter diesem Aspekt die seit

Die Ausführungen zu technischen Parametern von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

2010 forcierte Ansiedlung der Windkraftindustrie in Waldgebieten. Mehr dazu hier.
<https://www.vernunftkraft.de/mythos-1/> [Es folgt ein Foto zum Thema Waldrodung und folgendem Untertext]
<https://www.vernunftkraft.de/saubere-windkraft-thema-Flaechenversiegelung/> (Link am 02.05.2022 geprüft)
 [Es folgt ein weiteres Foto zum Thema Waldrodung und folgendem Untertext] <https://www.vernunftkraft.de/saubere-windkraft-thema-Flaechenversiegelung/> (Link am 02.05.2022 geprüft) [Es folgt ein weiteres Foto zum Thema Waldrodung und folgendem Untertext] Kleingärtner müssen sich in Deutschland jede Gehwegplatte im Schrebergarten behördlich genehmigen lassen. Auch für den Dachüberstand an Gartenlauben gelten in deutschen Landen strenge Vorschriften. Hehres Ziel ist, dem Umweltproblem der Flächenversiegelung entgegen zu wirken. <https://www.vernunftkraft.de/saubere-windkraft-thema-Flaechenversiegelung/> (Link am 02.05.2022 geprüft) [Es folgt ein weiteres Foto, zu sehen ist ein Fundament für eine WEA mit folgendem Untertext] Während die deutsche Umweltbürokratie dem Treiben des Kleingärtners enge Grenzen setzt, gelten für Windkraftindustrielle andere Maßstäbe. Sie dürfen tonnenweise Beton und Stahl in naturbelassenen Böden versenken. <https://www.vernunftkraft.de/saubere-windkraft-thema-Flaechenversiegelung/> (Link am 02.05.2022 geprüft) [Es folgt ein weiteres Foto, zu sehen ist ein Fundament im Bauzustand für eine WEA mit folgendem Untertext] Einmal ist keinmal. Aber vierundzwanzigtausendmal sind vierundzwanzigtausendmal mehr. Und jetzt geht' s erst richtig los. <https://www.vernunftkraft.de/saubere-windkraft-thema-Flaechenversiegelung/> (Link am 02.05.2022 geprüft) Aussage Herrn Dr. Winkelmanns, bzw. des angegebenen Autors, mit Genehmigung Herrn Dr. Winkelmanns, als Beteiligter am o.g. Werk: „Wird an dieser Stelle der Tradition des marxistischen Strukturfunktionalismus weiter gefolgt, dann zielt die Energiewende weniger auf eine - wie auch immer ausgestaltete -gesellschaftliche Beglückung, sondern sie ist auf die verstärkte Inwertsetzung der Natur zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Optimierung kapitalistischer Produktionsabläufe ausgerichtet. Die Energiewende hat, wie Mautz et al. (2007, S. 107) darlegen, die Phase der „Zentralisierung des Dezentralen“ erreicht mit größer werdenden Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung, womit - zumindest partiell - eine Abkehr vom ursprünglichen Prinzip der kleinen Dimensionen einhergeht (Ortwin 2014, S. 111 f.). Um halbwegs vergleichbare Leistungen zur herkömmlichen Elektrizitätserzeugung zu decken, sind große Flächen in Anspruch zu nehmen.“

Stellungnehmer(in): 6141 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 1795 Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme TÖB-ID 6140 übereinstimmend.

Es wird auf die Bearbeitungseinheiten zur TÖB-ID 6140 verwiesen.

TÖB-Nr.: 6142 /

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1050 Ich möchte mich zum VRW 36 Gebiet äußern: 367 ha sollen zukünftig für Windenergie genutzt werden. Das bedeutet, dass ca. 20 bis 25 Windräder mit einer voraussichtlichen Größe von 240 m errichtet werden in einem Gebiet, welches zu 80 % aus Wald besteht. Ich bitte Sie, das VRW 36 Gebiet NICHT als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu behandeln, weil dieses Gebiet von uns Ludwigsfeldern sowie den Einwohnern von Thyrow, Siethen und Kerzendorf und Besuchern als Naherholungsgebiet genutzt wird und weil der Bau von Windrädern im Wald nicht sinnvoll ist. Begründung: Grundsätzlich möchte ich betonen, dass es richtig und wichtig ist, einen Regionalplan zur Nutzung von Windenergie zu erstellen, damit die Windräder nicht überall gebaut werden können. In Ihrer textlichen Begründung zum Sachlichen Teilregionalplan sowie im Umweltbericht wurden viele Faktoren berücksichtigt, jedoch unzureichend. Windräder werden immer als

Der Anregung, das VRW 36 nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu behandeln, wird nicht gefolgt. Das durch die Bebauung mit Windenergieanlagen der subjektive Erholungs- und Erlebniswert der Umgebung beeinträchtigt werden kann, ist zutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert allerdings nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die

Rettung dargestellt für die Energiewende. Wir leben aber in einem dicht besiedelten Land, deshalb kann der Ausbau der Windenergie nur begrenzt stattfinden. Wir befinden uns jetzt in der 1. Planungsphase, um das 1,8 % Ziel zu erreichen. Der nächste Plan wird dann das 2,2 % Ziel berücksichtigen. Es dürfen jetzt z.B. auch Windräder in Schutzgebieten aufgestellt werden. Wenn ich daran denke, dass wir in der Zukunft deutlich mehr Energie benötigen werden durch Wärmepumpen und E-Autos, werden die 2,2 % mit Sicherheit nicht ausreichen. Wo wird dann die Grenze bei der Anzahl der Windräder liegen? Vielleicht sollten wir über eine Alternative nachdenken und auch mehr über Energieeinsparung reden, das kommt mir oft viel zu kurz. Widerspruch zum Planungsziel Nr. 3 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden" (siehe STRP, RN 39).

Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Eine Prognose über die Grenze der Anzahl der Windenergieanlagen kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht abgegeben werden. Das VRW 36 befindet sich nicht in einem Teilraum der Region, in dem schon viele Windenergieanlagen errichtet sind. (siehe Rn. 298ff) Die Festlegung entspricht somit dem zitierten allgemeinem Planungsziel 3.

BE-ID: 1051 Unsere Stadt Ludwigsfelde schreibt in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023, dass im VRW 44 Gebiet schon 18 Windräder in Betrieb sind. Mit den Windrädern im VRW 36 wären es dann ca. 40 Windräder in einem Umkreis von nur 6 km vom Stadtkern. Neben der Stadt Nauen wären wir dann ebenfalls eine Stadt, die MASSIV von Windrädern „umzingelt“ wäre. Damit liegt eindeutig keine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete mehr vor. Bitte erweitern Sie die Planungskriterien so wie unsere Stadt es vorgeschlagen hat um: - Anzahl betroffener Einwohner in einem Radius von 5 km um die Vorranggebiete (Siedlungsdichte). Die ansässige Wohnbevölkerung wird durch die bisherigen Planungskriterien zu wenig geschützt: - Abstandsflächen zu bewohnten Gebieten (W 1.1, 1.2, 1.3), - Vermeidung der Umfassung von Ortschaften (B 29). Da unsere Stadt schon den Bau von Windrädern außerhalb des VRW Gebietes 44 genehmigt hat, halte ich den Vorschlag unserer Stadt, das VRW 44 und 29 zu erweitern für sinnvoll, wenn im Gegenzug das VRW 36 gestrichen wird.

Die Annahme, die Stadt Ludwigsfelde würde durch die Festlegung des VRW 36 massiv von Windenergieanlagen umzingelt, ist unzutreffend. Siehe dazu auch BE 386 und BE 387.

BE-ID: 1052 VRW 36 ist für uns Bewohner ein wichtiges Naherholungsgebiet. Wie leben in einer Stadt, die stark durch Industrie- und Gewerbegebiete geprägt ist, dadurch ist die Naherholung stark eingeschränkt, wie unsere Stadt richtig beschrieben hat. Wir sind bereits belastet durch die Lärmbelastung der Flugzeuge sowie die Autobahn, die Bundesstraße 101 und die Bahn. Nur wenn der Wind aus dem Süden kommt, ist es nachts z.B. wirklich ruhig. Wenn nun im Süden so nah an der Stadt Windräder mit 240 m Höhe gebaut werden, wird man das Summen bei Südwind nachts auch in unserer Stadt hören. In der Stadt gibt es keine großen Parks zur Erholung wie z.B. in Berlin. Somit sind wir Bürger auf die Natur am südlichen Rand der Stadt angewiesen. Das Gebiet VRW 36 ist das einzige Gebiet im südlichen Nahbereich der Stadt, welches zu Fuß oder Fahrrad schnell zu erreichen ist und in dem man noch etwas Ruhe finden und die Natur genießen kann. Es besteht aus Wiesen- und Waldflächen-siehe Fotos am Ende. Dieses Gebiet wird von vielen Einwohnern z.B. zum Wandern, Joggen, Spazieren gehen mit Hund, zum Reiten und Fahrradfahren genutzt. Wenn dieses Gebiet mit Windrädern bebaut wird, ist eine Erholung in diesem Gebiet nicht mehr möglich. Es werden breite befestigte Straßen im Wald errichtet, um die großen Windräder an Ort und Stelle zu transportieren. Wald wird abgeholzt und große Fundamente (30 Meter Durchmesser) aus 1.300 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl werden errichtet, die bis 4 m Bodentiefe erreichen. Der Boden wird versiegelt. Danach werden wir kein Erholungsgebiet aus Wald und Wiesen mehr haben, sondern eine Industrieanlage. Wer möchte dann dort noch hingehen? Wo sollen wir dann wandern gehen? Wie auch schon in der Stellungnahme unserer Stadt aufgeführt -gibt es viele alte Eichen, Lärchen, Fichten, Ahornbäume sowie ein kleiner Buchenwald und natürlich Kiefern.

Die Ausführungen zur Minderung des Erholungswertes des VRW 36 werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf BE 388 verwiesen. Die Annahme, dass Erholung im Gebiet des VRW 36 durch die Bebauung mit Windenergieanlagen nicht mehr möglich sei, ist unzutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.

- BE-ID: 1053 Im Umweltprüfungsbericht steht unter Punkt 3.2.: 3.2 Menschen und menschliche Gesundheit. Mit dem Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ sollen Menschen und deren Gesundheit und Wohlbefinden in Planungsprozessen abgebildet und berücksichtigt werden. So sind gemäß ROG Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit in der Umweltprüfung zu berücksichtigen und voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu ermitteln. Innerhalb der Umweltprüfung werden diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Für die Umweltprüfung werden die relevanten derzeitigen Zustände bezogen auf das Schutzgut Mensch durch die folgenden Flächenkategorien und Datengrundlagen abgebildet: Tabelle 5: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit: Bewohnte Gebiete - Wohngebäude außerhalb von Ortslagen, Bewohnte Gebiete -Wohngebäude in Ortslagen, Bewohnte Gebiete - Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, Siedlung - Gewerbe. Meines Erachtens fehlt das Kriterium: Bedeutung des Gebietes für den Menschen. Warum wird in dem Steckbrief des Umweltberichtes beim „Schutzgut Mensch“ mit keinem Wort auf darauf eingegangen, dass wir Menschen dieses Gebiet als Erholungsgebiet nutzen, um unsere Gesundheit zu erhalten?
- Die Ausführungen zur Minderung des Erholungswertes des VRW 36 werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf BE 388 verwiesen. Die Annahme, dass Erholung im Gebiet des VRW 36 durch die Bebauung mit Windenergieanlagen nicht mehr möglich sei, ist unzutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert nicht vollständig entwertet. Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.
- BE-ID: 1054 Konflikt: Energieziele Bundesregierung - Windräder in Wäldern. Unser Land Brandenburg entwickelt sich immer mehr zum Dürregebiet, das wissen wir alle, weil wir es in den letzten Jahren selbst erlebt haben. Von daher ist besonders wichtig, den Wald zu erhalten und ihn umzugestalten, damit er zur Kühlung beiträgt, als Wasserspeicher dient und mehr CO₂ speichern kann. Der Bau von Windrädern schadet dem Wald. Vögel, Fledermäuse und Insekten werden sterben. Ich kann die „grüne“ Politik nicht gutheißen, wenn „grün“ bedeutet, dass wir um jeden Preis grüne Energie erzeugen wollen und dafür auch unsere Wälder opfern, die gleichzeitig auch dem Klimaschutz und der Erholung dienen sollten. Was soll daran ökologisch sein? Das kann man mit logischem Menschenverstand nicht verstehen. Wir Menschen sollten die Natur nicht beherrschen, sondern diese als einen Teil von uns begreifen, da wir immer noch biologisch zu den Tieren zählen. Wenn wir unsere Umgebung immer technischer und industrieller gestalten, werden wir das verlieren, was uns als Menschen ausmacht. Tief im Inneren spürt jeder Mensch, dass der Verlust von Naturräumen, besonders unseres Waldes, nicht gut für uns ist. Die Philosophen Matthias Gronemeyer und Angelika Krebs haben das sehr gut in Worte gefasst: "Wer nun gegen die Zerstörung der Landschaft durch Windkraftanlagen antritt, trifft schnell auf ein ökologisches Manichäertum, das einem angesichts des unausweichlichen Weltuntergangs verantwortungslosen Hedonismus vorwirft und dabei auch, wie ich selbst erleben musste, vor Gewaltandrohung nicht zurückschreckt. Diese weltanschauliche Vereinfachung in ökologisch-gut und nichtökologisch-böse ignoriert dabei den Menschen als Kulturwesen und reduziert ihn auf einen Faktor im Naturhaushalt. Die Politik hat sich dieser Weitsicht gebeugt.
- Die Behauptung, der Bau von Windenergieanlagen schade dem Wald, wird nicht gefolgt. Die Annahme, Wälder würden für den Klimaschutz "geopfert" ist unzutreffend. An den, in der Ergänzenden Unterlage "Windenergieanlagen im Wald" dazu erläuterten Sachverhalten wird festgehalten.
- BE-ID: 1055 Naturerlebnis fundamental fürs Menschsein: Die in Basel lehrende Philosophin Angelika Krebs hat nun unlängst dagegen das Naturerlebnis quasi zu einem Menschenrecht erhoben, das sie auch explizit durch die kilometerweit dominierenden Windräder bedroht sieht. Sie schreibt: „In der ästhetischen Erfahrung eines in die Landschaft eingelassenen Dorfes im Morgensonnenschein spüren wir, dass wir Teil der Erde sind und keine Fremdlinge, die sich nur für kurze Zeit auf ihrer Kruste unruhig hin und her bewegen.“ In dieser naturästhetischen Erfahrung gingen uns Wahrheiten auf, die uns in unserer immer künstlicheren Lebenswelt nicht mehr zugänglich sind: Dass nämlich vieles an unserem Leben trotz allem immer noch Widerfahrnis ist- Geburt, Alter, Krankheit, Tod. Schöne Natur, schöne Landschaft, so folgert sie, sei daher nicht bloßer
- Die Ausführungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden.

Luxus, sondern für ein gutes menschliches Leben schlicht notwendig. Naturschutz ist kein Selbstzweck: Der Schutz der Natur ist insofern kein Zweck an sich, sondern bedingt sich durch die Naturerfahrung, durch die wir erst jene sich selbst erkennenden Subjekte werden, die sich Menschen nennen. Das mag denen, die die Welt hauptsächlich medial vermittelt, als Zahl, Messwert und Klimaszenario wahrnehmen, so nicht mehr bewusst sein. Nötiger als symbolischer Aktivismus ist daher naturästhetische Bildung, die uns dieses Wechselspiel zwischen schöner Natur und Menschsein erkennen lässt. Das bedeutet, hinauszugehen und sich der Anmutung der Landschaft zu öffnen. So, wie es der Kirchendichter Paul Gerhardt vor 250 Jahren uns auftrag: „Geh aus, mein Herz, und suche Freud in dieser schönen Sommerzeit.“
(<https://www.deutschlandfunkkultur.de/energiekrise-streit-erneuerbare-windkraft-debatte-100.html>) (Hinweis: Bild) In diesem Sinne, bitte ich Sie, noch einmal darüber nachzudenken, ob es nicht ein anderes Gebiet für die Windräder gibt, welches nicht so große negative Auswirkungen auf die Menschen in der Nähe hat. Auf den nächsten Seiten habe ich noch Fotos vom Gebiet VRW 36 beigefügt, die Ihnen zeigen, dass uns Anwohnern dieses Gebiet am Herzen liegt, auch wenn es kein Naturschutzgebiet ist.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 1689 Die "Alte Eiche" taucht nicht in Ihrem Umweltbericht auf-warum?

Dem Hinweis wird gefolgt. Das Naturdenkmal 'Stieleiche' wird im Steckbrief zum VRW 36 (Anhangs C des Umweltberichtes, S. 220) ergänzt und in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt.

Stellungnehmer(in): 6143 / Privat

STRP Wind / III. VRW 19 Prützke

BE-ID: 1056 In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir [Name anonymisiert] vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir für unseren Mandanten wie folgt Stellung: Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) 19 "Prützke" ist abwägungsfehlerhaft von 251 ha auf ca. 109 ha verkleinert worden. Unser Mandant beantragt daher, das VRW 19 "Prützke" mindestens um die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin vom 27.04.2007 festgelegten Flächen der Vorrangzone Windenergie zu erweitern. A. Betroffenheit unseres Mandanten: Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Prützke, Flur 5, Flurstücke Nr. 56, 57, 88, 34 und 23. Sollte die Vorlage von Grundbuchauszügen erforderlich sein, bitten wir um einen Hinweis. Wir werden diese dann umgehend nachreichen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin sind die Flurstücke als Vorrangzone Windenergie ausgewiesen. Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (im Folgenden: Regionalplan) sieht für die vorgenannten Flächen nur noch teilweise eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor. Das VRW 19 "Prützke" ist erheblich kleiner als die Vorrangzone Windenergie des Flächennutzungsplans. Es umfasst bereits nicht einmal die bestehenden Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA). Der Regionalplan weist das Flurstück Nr. 23, welches sich im Eigentum unseres Mandanten und auf dem sich zurzeit eine WEA befindet, nicht als VRW aus. Das Flurstück liegt in der vom Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin festgelegten Vorrangzone Windenergie. Das Flurstück Nr. 23 war im Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 durch das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung VB 13 "Grebs" ausgewiesen. Insofern wird wohl die Rohstoffgewinnung ausweislich des Kriteriums B 22 unter Ziff. IV.2.6.22 des Regionalplans höher gewichtet. Dort heißt es auf S. 48: "In Vorbehalts gebieten Rohstoffsicherung soll dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zukommen. Die zuvor zu den Vorranggebieten dargestellten Erwägungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung des VRW 19 wird unverändert festgehalten. Bei dieser Entscheidung werden die privaten Belange des Mandanten angemessen berücksichtigt. Zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten wird folgendes festgestellt: Das benannte Grundstück Gemarkung Prützke, Flur 5, Flurstück 34 befinden sich mit Ausnahme einer kleinen östlichen Teilfläche vollständig im VRW 19. Insbesondere befinden sich die auf diesem Grundstück errichteten zwei Windenergieanlagen innerhalb des VRW 19. Das benannte Flurstück 28 befindet sich vollständig außerhalb des VRW 19. Auf diesem Grundstück ist eine Windenergieanlage errichtet, die sich seit dem Jahr 2004 in Betrieb befindet. Das Flurstück 88 befindet sich gleichfalls vollständig außerhalb des VRW 19. Auf dem Grundstück sind keine Windenergieanlagen errichtet. Hingegen befindet sich auf den (deutlich kleineren) Flurstücken 87, 89 und 90, die vom Flurstück 88 je dreiseitig umschlossen sind, jeweils eine Windenergieanlage. Diese weisen jeweils einen Abstand von etwa 350 m zueinander auf und wurden im Jahr 2002 in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Sachlage kann eingeschätzt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Flurstück 88 nur im Falle des Rückbaus der bestehenden Anlagen im Wege des

gelten daher gleichermaßen. "Unser Mandant hat einen Nutzungsvertrag für die Flurstücke Nr. 34 und 23 mit der European Wind Farms Deutschland GmbH, welche wiederum eine Projektgesellschaft der European Energy Deutschland GmbH ist, geschlossen. Der Vertrag gestattet es der European Wind Farms Deutschland GmbH, fünf WEA auf den Flurstücken zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Auf dem Flurstück Nr. 23 sind zwei WEA geplant. Lediglich das Flurstück Nr. 34 ist von dem VRW 19 "Prützke" umfasst. Die Flurstücke Nr. 56, 57 und 88 liegen in der vom Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin festgelegten Vorrangzone Windenergie und sind von dem VRW 19 "Prützke" ebenfalls nicht mehr umfasst. Folgender Auszug aus dem Datenblatt zum VRW 19 „Prützke“ veranschaulicht die Differenz zwischen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzone Windenergie und dem VRW 19 "Prützke": (Hinweis Abbildung)

Repowerings möglich ist. Die gleiche Einschätzung ist für die (deutlich kleineren) unmittelbar an das Flurstück 88 angrenzenden Flurstücke 56 und 57 des Mandanten vorzunehmen. Da das Repowering bis zum 31.12.2030 außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete bauplanungsrechtlich zulässig bleibt, werden die Rechte des Mandanten schon aus diesem Grund durch den Regionalplan nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem stellt es - in Abwägung mit den von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommenen Bewertungen artenschutzrechtlicher Belang - eine zulässige Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin von 2007 dargestellte Fläche für die Nutzung der Windenergie nicht vollständig als Vorranggebiet festzulegen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es der Gemeinde jederzeit möglich ist, Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch außerhalb von Vorranggebieten des Regionalplans auszuweisen. (siehe dazu Rn. 19, 20 und 23 der Planbegründung) Zur Berücksichtigung der Bauleitplanung der Gemeinde Kloster Lehnin wird weiter auf BE 1059 verwiesen. Belange der Rohstoffsicherung (VB 13) sind für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in der vorgetragenen Sache getroffenen Entscheidungen ohne Bedeutung. (siehe dazu BE 1060)

BE-ID: 1057 B. Fehlerhafte Abwägung der Belange unseres Mandanten: Der Regionalplan wäre rechts- und abwägungsfehlerhaft. Unser Mandant hat als unmittelbar Betroffener einen Anspruch auf Berücksichtigung - und Abwägung seiner privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Begriff der privaten Belange umfasst insbesondere die verfassungsrechtlich geschützten Rechte, wie zum Beispiel das Grundeigentum und die grundstücksgleichen Rechte, Bestandsschutz, dingliche und obligatorische (zum Beispiel Miete und Pacht) Rechte zur Bodennutzung. Er umfasst auch sonstige Interessen, die über das Interesse an der Erhaltung einer Rechtsposition hinausgehen, wie zum Beispiel das Interesse des Unternehmens an einer Erweiterung, Umstellung oder anderweitigen Änderung des Gewerbebetriebes, vgl. Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Auflage 2022, § 1 Rn. 101. Das OVG Berlin-Brandenburg führt dazu aus: „Ein weiterer Abwägungsfehler ist darin zu sehen, dass die Antragsgegnerin die Bedeutung der privaten Belange der Antragstellerin sowie der privaten Grundstückseigentümer, mit denen diese Nutzungsverträge abgeschlossen hat, verkannt und deshalb den Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die zur Wichtigkeit dieser Belange außer Verhältnis steht. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Windkraftanlagenstandorte sind die durch die Planung berührten privaten Belange der Antragstellerin sowie der privaten Grundstückseigentümer, mit denen diese Nutzungsverträge abgeschlossen hat, mit einem zu geringen Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Da Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt, muss ein Eigentümer es zwar grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33, 37).

Die zitierte Urteilsbegründung ist nicht geeignet, die angenommene fehlerhafte Abwägung der Belange des Mandanten darzulegen. Zunächst ist festzustellen, dass sich die vom Senat im seinerzeit zu entscheidenden Fall vorgenommenen Bewertung nicht allgemein auf die aktuell von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Entscheidungen übertragen lassen. Der Stellungnehmer verkennt zudem die im Vergleich zum Zeitpunkt der zitierten Gerichtsentscheidung grundlegend veränderte Rechtslage. Für die seinerzeit vom Senat getroffene Entscheidung war der Sachverhalt maßgeblich, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers „durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“ Nach der durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 veränderten Rechtslage tritt diese „Ausschlusswirkung“ durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Regionalplan jedoch nicht (mehr) ein. Das gilt sowohl für die hier betroffenen Vorhaben des Repowerings (§ 249 Absatz 3 BauGB) als auch hinsichtlich der Bauleitplanung der Gemeinde Kloster Lehnin. (siehe dazu BE 1056)

Gleiches gilt selbstverständlich für die Nutzungsinteressen von Windkraftanlagenbetreibern, die - wie die Antragstellerin - zwar nicht Grundstückseigentümer oder in sonstiger Weise dinglich berechtigt an den Grundstücken sind, auf denen sie die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen beabsichtigen, sondern denen die mit dem Grundeigentum verbundenen Nutzungsrechte durch einen schuldrechtlichen Vertrag übertragen worden sind. Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden." OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09 -, Rn. 39 - 40, juris

- BE-ID: 1058 Unser Mandant ist durch den Regionalplan in seinem Grundeigentum betroffen. Durch die Verkleinerung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzone Windenergie ist der Bestand des durch unseren Mandanten mit der European Wind Farms Deutschland GmbH geschlossenen Nutzungsvertrag gefährdet. Auch das private Interesse der European Wind Farms Deutschland GmbH ist zu berücksichtigen, deren Planung bereits hinreichend konkret ist (vgl. dazu die Stellungnahme der European Energy Deutschland GmbH zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0). Zudem beabsichtigt unser Mandant für seine weiteren in dem Gebiet gelegenen Flurstücke weitere Nutzungsverträge, die die Errichtung von WEA zum Gegenstand haben, abzuschließen. Das Eigentum unseres Mandanten und seine (zukünftigen) Nutzungsinteressen werden daher durch die beabsichtigte Ausweisung beeinträchtigt.
- Das Interesse des Mandanten an der Nutzung der Windenergie wird berücksichtigt. Es überwiegt jedoch nicht allgemein andere Belange, die durch die Kriterien des Planungskonzept dargestellten sind – beispielsweise Belange des Artenschutzes (B 02). Die hier in Frage kommenden Vorhaben des Repowering werden durch die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans nicht beeinträchtigt. Das gleich trifft auf die von der Gemeinde Kloster Lehnin im Rahmen der Bauleitplanung beabsichtigte Neuregelung der Nutzung der Windenergie im betreffenden Gebiet zu. (siehe auch BE 1057, 1056 und 1059)
- BE-ID: 1059 C. Fehlende Berücksichtigung der kommunalen Planung: Nach § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Jedenfalls sind nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. In diesem Sinne legt das unter Ziff. IV.2.6.1. des Regionalplans festgelegte Kriterium B 01 fest, dass kommunale Planungen und Konzepte, insbesondere Darstellungen in Flächennutzungsplänen, zu berücksichtigen sind und Flächen, die in Flächennutzungsplänen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt sind, bevorzugt für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen sind. "Unabhängig von dem drohenden Verlust der Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, ist der durch den jeweiligen Flächennutzungsplan ausgedrückte Wille der Kommune, Windenergieanlagen an anderer Stelle des Gemeindegebiets nicht zulassen zu wollen, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen alternativen Standorten zu entscheiden ist oder wenn das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann." Rn. 150 des Regionalplans. Die besondere Berücksichtigung der kommunalen Planungen dient dem Planziel Nr. 2, welches vorgibt, dass die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Städte und Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden soll. Jedoch wurde die gemeindliche Planung der Gemeinde Kloster Lehnin, konkret die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin vom
- Die Bedenken sind unbegründet. An der Festlegung des VRW 19 wird unverändert festgehalten. Die Belange der Bauleitplanung der Gemeinde Kloster Lehnin werden angemessen berücksichtigt. Ergänzend zu den auf Seite 72 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellten Sachverhalte und Bewertungen (B01) wird dazu folgendes festgestellt: Die vorgenommene Abgrenzung des VRW 19 erfolgt unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der Grundlage von Bewertungen des Landesamtes für Umwelt. (siehe Seite 72 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 02)) Bei dieser Entscheidung wird bereits berücksichtigt, dass sich sowohl der vorhandene Anlagenbestand als auch die Bauleitplanung der Gemeinde Kloster Lehnin zugunsten der Festlegung eines Vorranggebiets auswirken, da es die Naturschutzbehörde (grundsätzlich) für „fachlich geboten hält“ auf eine Vorranggebietsfestlegung in dem betreffenden Gebiet (vollständig) zu verzichten. Die Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin erfolgte bereits im Jahr 2007 und damit vor Bekanntwerden maßgeblicher artenschutzrechtlicher Anforderung, welche erst mit dem Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher

27.04.2007 festgelegte Vorrangzone Windenergie, nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorrangzone Windenergie hat eine Größe von 251 ha, vgl. Begründung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin, S. 41. Die Begründung zum Regionalplan nimmt keinen Bezug auf die Vorrangzone Windenergie. Eine Berücksichtigung hat demnach in der Abwägung nicht stattgefunden. Es liegt somit ein Abwägungsfehler vor. Damit wird das Planziel Nr. 4. des Regionalplans verfehlt. Nach dem Planziel Nr. 4 sollen Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden, vgl. Rn. 40 ff. des Regionalplans. Abwägungshaft ist es ferner, westlich von dem VRW 19 "Prützke" ein neues Gebiet VRW 50 "Golzow/Krahne" festzulegen und gleichzeitig das VRW 19 "Prützke" zu reduzieren.

Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Januar 2011 zusammenhängend dargelegt wurden. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die Vorgaben nach den Ziffern 4.19 und 4.21 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 07.06.2023. Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 26.09.2023 gleichfalls keine veränderte fachliche Bewertung des VRW 19 mitgeteilt. Die Gemeinde Kloster Lehnin hat mit Stellungnahme vom 12.09.2023 mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich des geplanten Windvorranggebietes 19 „Prützke“ gefasst hat. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde werde im Parallelverfahren geändert. Die Regionale Planungsgemeinschaft geht davon aus, dass die Gemeinde bei der Durchführung der benannten Bauleitplanung die aktuellen artenschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen berücksichtigen wird.

BE-ID: 1060 D. Fehlerhafte Gewichtung des Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (VB 13 "Grebs") des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0: Die höhere Gewichtung der Belange der Rohstoffsicherung nach dem Kriterium B 22 des Regionalplans ist abwägungsfehlerhaft. Zum einen handelt es sich bei dem VB 13 „Grebs“ „nur“ um ein Vorbehaltsgebiet, weshalb hier dem VRW 19 "Prützke" ein höheres Gewicht zu kommt. Zum anderen dürften auch die Belange des Klimaschutzes für das VRW 19 "Prützke" streiten und die Belange des Rohstoffabbaus überwiegen, zumal sich im VB 13 „Grebs“ bereits WEA befinden, so dass die Verwirklichung des Rohstoffabbaus fraglich ist. Ferner wurde das VB 13 "Grebs" noch nicht festgelegt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Art. 1 BbgFzG regionale Teilflächenziele von 1,8 % bzw. 2,2% der Regionsfläche für die Windenergienutzung vorgibt und § 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land das Ziel vorgibt, durch den Ausbau der Windenergie an Land die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu fördern, stellt die höhere Gewichtung des VB 13 „Grebs“ einen Abwägungsfehler dar.

Die Bedenken sind unbegründet. Ausweislich der auf den Seite 71 bis 75 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung dargestellten Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sind Belange der Rohstoffsicherung bei der Abgrenzung des VRW 19 nicht maßgeblich.

BE-ID: 1061 Insofern ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Potenzialfläche falsch ermittelt wurde. Denn bei dieser wurde offensichtlich das VB 13 "Grebs" bewusst ausgespart. Aufgrund der daraus folgenden fehlenden Überlagerung der Gebiete musste eine Abwägung zwischen den Gebieten nicht vorgenommen werden. Materiell setzt aber eine fehlerfreie Abwägung voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung nicht außer Verhältnis steht, Sächsisches OVG, Urteil vom 7. April 2005 -1 D 2/ 03 -, Rn. 84, juris. Folgender Auszug aus dem Geoportal der Gemeinde Kloster Lehnin veranschaulicht die Planung hinsichtlich des vormaligen WEG 19 "Prützke", dem VB 13 "Grebs" und der Vorrangzone Windenergie aus dem Flächennutzungsplan: [Abb. FNP Kloster Lehnin] Es ist deutlich erkennbar, dass die Vorrangzone Windenergie des Flächennutzungsplans deutlich weiter nach Osten reicht. In diesem Bereich befinden sich auch WEA. Das WEG 19 bzw. jetzige VRW 19 "Prützke" wird aber

Die Bedenken sind unbegründet. Der Bereich Prützke kann nach den Kriterien des Planungskonzepts nicht als Potenzialfläche ermittelt werden, da die betroffenen artenschutzrechtlichen Belange nach den Einschätzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft dafür sprechen, den betreffenden Bereich nur nachrangig für die Festlegung eines Vorranggebiets in Betracht zu ziehen. (siehe dazu Rn. 301 der Planbegründung) Die Festlegung des VRW 19 erfolgt unter Berücksichtigung des vorhandenen Anlagenbestands und der kommunalen Bauleitplanung (allgemeine Planungsziele Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) und Nummer 4 (Rn. 40 der Planbegründung)) sowie der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt. (siehe auch BE 1059) Belange der Rohstoffsicherung

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

durch das VB 13 "Grebs" nach Osten hin begrenzt. Insofern drängt sich der Eindruck auf, dass die Begrenzung nach Osten nicht anhand der Potentialfläche, sondern anhand des VB 13 "Grebs" vorgenommen wurde. Dies ist aber abwägungsfehlerhaft.

sind für die Abgrenzung des VRW 19 nicht maßgeblich. (siehe auch BE 1060)

BE-ID: 1062 E. Fehlerhafte Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes: Der aufgehobenen Regionalplan Havelland-Fläming 2020 legte für den Windpark Prützke ein WEG 23 mit einer Gesamtfläche von ca. 1400 ha fest. Diese Fläche wurde im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zunächst auf 136 ha und nunmehr auf 109 ha reduziert. Soweit die Reduzierung im Norden auf die bestehende Leistungstrasse zurückgeht, ist fraglich, warum nicht gemäß dem Kriterium B 21 lediglich der gebotene Abstandsbereich ausgespart wurde. Im Sinne des Klimaschutzes wäre es geboten gewesen, die Fläche zu vergrößern. Anscheinend bestehen aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 02.06.2020, die nicht Gegenstand der ausgelegten Unterlagen ist, nach wie vor naturschutzrechtliche Bedenken. Andere Gründe für die weitere Reduzierung sind nicht ersichtlich. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass das LfU seine naturschutzfachliche Stellungnahme an den nunmehr geltenden § 45 b BNatSchG angepasst hat. Im Übrigen nehmen wir ergänzend Bezug auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 08.06.2022, beigefügt als Anlage und machen diese ebenfalls zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Sachliche Teilregionalplan trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dem Klimaschutz ausreichend Rechnung. Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte im WindBG hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete bereits verknüpft. (siehe auch Rn. 29 der Planbegründung) Der Sachliche Teilregionalplan gewährleistet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027. Das Kriterium B 21 wurde korrekt angewendet. Zur Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt wird auf BE 1059 verwiesen. Der entscheidungserhebliche Wortlaut der maßgeblichen Stellungnahme ist auf Seite 72 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung zitiert. Die Stellungnahme kann bei der Regionalen Planungsstelle eingesehen werden. Ein entsprechender Antrag des Stellungnehmers liegt nicht vor. Nach erneuter Prüfung ergeben sich aus der Stellungnahme vom 08.06.2022 keine weiteren zu berücksichtigenden Sachverhalte.

Stellungnehmer(in): 6144 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1045 In dem geplanten VRW36 sollen 25 Windkraftanlagen entstehen. Dieses Gebiet besteht zu 80% aus Wald, welcher von einem Großteil der Ludwigsfelder Bevölkerung als Naherholungsgebiet genutzt wird. Ein gesunder Wald soll für Windräder gerodet werden?! Ich lege hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Annahme, der Wald würde für die Nutzung der Windenergie gerodet, ist unzutreffend. Durch die verhältnismäßig sehr geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Waldflächen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Waldgebietes zu erwarten (siehe dazu auch: Ergänzende Unterlage Nummer 4 "Windenergieanlagen im Wald") Dem Schutz der Anwohner vor Schallemissionen wird mit einem dem Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Metern Rechnung getragen. Es gibt gegenwärtig keinen wissenschaftlich fundierten Nachweis dafür, dass Infraschallemissionen die menschliche Gesundheit negativ beeinflussen. Einen wissenschaftlich fundierten Nachweis darüber, dass die Infraschallemissionen von Windenergieanlagen ab einem Abstand von ca. 700 Metern kaum noch messbar sind, findet sich in der Untersuchung des

BE-ID: 1046 Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Umweltbundesamts "Infraschall von Windenergieanlagen". (Myck, Thomas 2021) Die Sachlage rechtfertigt keine Planänderung.
BE-ID: 1047 Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Die Zugvögel nutzen diesen Bereich als Zugkorridor, ich sehe eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.	Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktoren dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung.
BE-ID: 1048 Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird, zumal sich ein Wasserschutzgebiet in dem gekennzeichneten Bereich befindet.	Artenschutzrechtliche Belange, etwa Schutzabstände zu Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten, fanden bei der Festlegung des VRW 36 Berücksichtigung.
BE-ID: 1049 Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Es besteht bereits ein Windpark am anderen Ende der Stadt, wieso wird dieser nicht erweitert? Zumal die dort bereits errichteten Anlagen nie in dauerhafter Nutzung sind! Hier stellt sich doch die Frage nach Angebot und Nachfrage. Wer für Windräder intakte Natur (Wald- und Wiesenflächen) vorsätzlich dauerhaft schädigt, kann es mit der Natur nicht gut meinen. Aus o. g. Gründe lehnen wir die Erstellung des VRW36 ab.	Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf BE 552 verwiesen. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine konkreten Hinweise darauf, dass Windenergieanlagen im VRW 36 nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Eine Genehmigung für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen ist bereits beantragt. Zu der Frage, warum das VRW 44 nicht vergrößert wird, wird auf BE 386 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6145 / Privat

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1173 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstückflächen in der Gemarkung Krahne in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung, Karte) Die Fläche liegt zum einen über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabgrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen	Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebietes VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung wird auf die BE 444 verwiesen.
--	---

eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandwindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Stellungnehmer(in): 6146 / Privat

Umweltbericht / 2. Natura 2000 Vorprüfungen

BE-ID: 1255 Das Gebiet Luckenwalde - Jüterbog stellt schon heute ein Windenergie-Dichtezentrum dar und übertrifft bereits jetzt die Vorgaben des Flächenzielgesetzes für 2032 um das 3-fache. [Tabelle mit den Spalten: Windenergie-Dichtezentrum, Fläche, Anteil] Gesamtfläche 73.386 ha 100 %, EU-Vogelschutzgebiet SPA Nr. 7026 DE 3945-421 15.952 ha 21 %, Windenergie-Vorranggebiete VRW 4.632 ha 6,3 %. Ein weiterer Zubau in diesem Ballungsraum verschärft die bestehenden Konflikte mit Umwelt und Naturschutz. Allein 8 (ACHT!) VRW grenzen unmittelbar an das Vogelschutzgebiet Nr. 7026 an. Das Vogelschutzgebiet ist in seiner inselartigen Lage inmitten des Dichtezentrums von den mit ihm in Kohärenz verbundenen NATURA-2000 Gebieten abgeschnitten. Im Dichtezentrum stehen 3 Hektar EU-Schutzgebiet 1 Hektar Windenergiefläche gegenüber. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Umweltverträglichkeitsprüfungen bei einem Verhältnis von 3: 1 auf engstem Raum keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes bzw. der Erhaltungsziele ermittelt haben. Zwar wurde die Umweltverträglichkeit mit den bereits bestehenden VRW geprüft, nicht jedoch mit dem neu hinzugekommenen VRW 45. Es befindet sich in geringer Entfernung, 2.200 m, vom Vogelschutzgebiet Nr. 7026. Hier werden maßgebliche Nahrungs- und Rastplätze in erheblichem Umfang entzogen. Die Austauschbeziehungen, insbesondere zum SPA Nuthe-Nieplitz-Niederung werden durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt. Dazu kommen die betriebsbedingten Kollisionenwirkungen und Störungen. Ich fordere, dass die Verträglichkeit des VRW 45 mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes Nr. 7026 bereits auf der Ebene der Regionalplanung geprüft wird. Die gleiche Forderung erhebe ich im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet Forst Zinna Keilberg. Der Managementplan weist das FFH-Gebiet als sehr bedeutenden Fledermauslebensraum aus, der weit in das Nuthe-Nieplitz-Gebiet ausstrahlt. Die o.g. Wirkungen (Verlust von Jagdgebieten, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen) führen insbesondere auch bei Fledermäusen zu erheblichen Lebensraumverlusten. Aufgrund des VRW 45 ist die FFH-Verträglichkeit bereits auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen.

Die Bedenken sind unbegründet. Sofern ein Natura-2000-Gebiet durch wirkrelevante Planfestlegungen in Anspruch genommen wird oder sich im Wirkraum der Planfestlegung befindet, erfolgte eine Natura-2000-Vorprüfung für die betreffende Planfestlegung im Rahmen der Umweltprüfung. Das Landesamt für Umwelt hat keine abweichende fachliche Bewertung mitgeteilt, die eine Natura 2000 Vorprüfung für das VRW 45 vorsieht. Im naturschutzrechtlichen Teil der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 26.09.2023 wird auf das Vorkommen von Rast- und Zugvögeln hingewiesen. Es wird erbeten, dass dem Prüfsteckbrief für das VRW im Umweltbericht S. 262 diese artenschutzrechtliche Belange hinzuzufügen sind. Zugleich wird mitgeteilt, dass diese Belange im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind. Bezüglich des Fledermausvorkommens im FFH-Gebiet Forst Zinna/Keilberg wird auf die Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023, unveröffentlicht) verwiesen, demnach Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen sind, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (Planbegründung Rn.162).

BE-ID: 1626 Die Umweltprüfung zum VRW 45 weist erhebliche Mängel auf, insbesondere wird behauptet, es lägen keine Vorbelastungen mit WEA vor. Im Windkraft Dichtezentrum um das Vogelschutzgebiet Nr. 7026 befinden sich 8 VRW, mit einer Fläche von 4.632 ha. Bezogen auf diesen Raum ergibt dies einen Anteil von 6,3 %, dem 3-fachen des gesetzlich angestrebten Ziels. Das überdehnt nicht nur die ökologische Tragfähigkeit, sondern auch das Schutzgut Mensch. Mit dem VRW 45 wird die systematische Einkreisung des Vogelschutzgebietes Nr. 7026 nun auch an seiner bisher einzig unverletzt verbliebenen Nordwestflanke vollendet. Damit wird die Kohärenz NATURA-2000, insbesondere der Austausch mit dem nördlichen Vogelschutzgebiet Nuthe Nieplitz Niederung, unterbrochen. Die Lebensraumverluste der betroffenen Vögel durch VRW 45 wirken sich in den an das VSG angrenzenden Flächen nachteilig aus. Das wurde nicht erkannt. Allein für sich und im Zusammenwirken der 8 VRW wird das Vogelschutzgebiet Nr. 7026 erheblich beeinträchtigt. Ein weiterer schwerwiegender Fehler der Umweltprüfung VRW 45 besteht darin, dass er die Erhaltungsziele des

Die Bedenken sind unbegründet. Sofern ein Natura-2000-Gebiet durch wirkrelevante Planfestlegungen in Anspruch genommen wird oder sich im Wirkraum der Planfestlegung befindet, erfolgte eine Natura-2000-Vorprüfung für die betreffende Planfestlegung im Rahmen der Umweltprüfung. Das Landesamt für Umwelt hat keine abweichende fachliche Bewertung mitgeteilt, die eine weitere Natura 2000 Vorprüfung vorsieht. Die Bedenken des Einwenders, dass die Erhaltungsziele des VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ verkannt wurden, sind unbegründet. Im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost

Stellungnahme

Vogelschutzgebietes Nr. 7026 verkennt. Es lägen keine Erkenntnisse zu windenergieempfindlichen Arten und deren Lebensräume vor. Ich fordere eine Verträglichkeitsprüfung für die bisher unterschlagenen windenergiesensiblen Vögel und deren Habitate. Im NATURA Management Plan werden die windenergieempfindlichen Arten Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker genannt. Da VRW 45 im Verbindungskorridor zum benachbarten VSG Nuthe Nieplitz Niederung liegt, werden die Flugrouten erheblich beeinträchtigt. Die Barrierewirkung, insbesondere für Fledermäuse, ist auch mangels fehlender FFH Verträglichkeitsprüfung für das FFH Gebiet Forst Zinna Keilberg im sTP Wind nicht erkannt worden. Der Austausch zum FFH Gebiet Weinberg ist durch VRW 45 blockiert. Daher fordere ich ebenfalls für das VRW 45 eine FFH Verträglichkeitsprüfung. Zum Erhalt der empfindlichen Vögel und Fledermäuse fordere ich, auf das VRW 45 zu verzichten.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

und West“ (DE 3945-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“ wird geprüft, ob durch die Planfestlegungen das VSG in ihren Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Auch für das FFH Gebiet Forst Zinna/Keilberg wurde in Bezug auf das unmittelbar angrenzende VRW 04 eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Barrierewirkung durch das VRW 45 in Bezug auf den Artenaustausch zwischen den Vogelschutzgebieten Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West und Nuthe-Nieplitz-Niederung ist nicht zu erwarten. Als Vogelschutzgebiet stellt die Nuthe-Nieplitz-Niederung für zahlreiche Vogelarten ein landesweit wichtiges Brut- und Rastgebiet dar, besonders für Wiesenbrüter. Ebenso bedeutsam wie für die Brutvögel ist das SPA-Gebiet für viele Rastvögel und Wintergäste. Im naturschutzrechtlichen Teil der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 26.09.2023 wird auf das Vorkommen von Rast- und Zugvögeln hingewiesen und zugleich mitgeteilt, dass diese Belange im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind. Im FFH Weinberg ist als vorkommende Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie die Mopsfledermaus benannt. Gemäß den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023, unveröffentlicht) sind Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (Planbegründung Rn.162).

Stellungnehmer(in): 6147 / Privat

STRP Wind / IV.2.6.26. B 26 Verkehrswege

BE-ID: 1254 C. Planerische Mängel: Die Abstandsgebote zu den verschiedenen Verkehrswegen sind schwer nachvollziehbar. Zwar sind Havarien von WEA selten, aber sie passieren. Vereisung der Rotorblätter und Eiswurf ist nichts Ungewöhnliches. Dementsprechend müssen zu Gleisanlagen Abstände von mindestens der Gesamthöhe eines WEA eingehalten werden. Der Abstand zum äußersten Rand von Landes- und Kreisstraßen muss dagegen nur mindestens 20 m betragen. Für Radwege gibt es keinerlei Vorgaben. An der Fläming-Skate stehen WEA in beängstigender Nähe. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 240 m zu Verkehrswegen sollte selbstverständlich sein. Es ist erstaunlich, dass hier im Vergleich zu Bäumen so wenig auf Sicherheit geachtet wird. Allein aus diesen von mir benannten Problemen ergeben sich viele Fragen zu den einzelnen VRW. Daher ist eine detaillierte Überarbeitung des Regionalplans dringend erforderlich. Eine

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes, die in der Planbegründung benannt werden (Rn. 258, 257), sind nach Maßgabe der Parameter einer Referenzanlage zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und dem Fahrbahnrand von Autobahnen bzw. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Abstände von 120 bzw. 100 Metern einzuhalten. Daraus ergeben sich entlang dieser Straßen „Freihaltebereiche“ von 240 bzw. 200 Metern Breite. Zu Gleisanlagen (Plantext, Rn. 259 ff) empfiehlt das Eisenbahnbundesamt einen Abstand zu Windenergieanlagen in

Stellungnahme

einseitige Fixierung auf die Frage, wo man die geforderten Flächen für die Windenergie finden kann ohne Berücksichtigung der ebenso wichtigen Frage nach Erhalt der Biodiversität, ist nicht zielführend.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Höhe des zweifachen Rotordurchmessers. Die Parameter der Referenzanlage zugrunde legend ergibt sich ein Mindestabstand zu Schienenwegen von 240 m.

Umweltbericht / 1. Umweltbericht

BE-ID: 1253 2. Das Thema Klima wird im Umweltbericht nur sehr oberflächlich angekratzt. Es geht es nur darum, "die Energieversorgung so zu verändern, dass diese klimaneutral umgesetzt werden kann". und „den Anteil Erneuerbarer Energien stetig zu erhöhen, wobei die Windenergienutzung diesbezüglich einen zentralen Beitrag leistet" (Umweltbericht, S: 53). Das Wort „klimaneutral" wird im gesamten Bericht ohne Definition verwandt, so dass man nicht genau weiß, was damit gemeint ist. Echte „Klimaneutralität" ist jedoch kaum erreichbar und hoch-komplex. Noch wesentlicher ist aber, dass die Auswirkungen von WEA auf das lokale Klima komplett weggelassen werden. Laut Wikipedia erhöht sich nachts und in den Morgenstunden die Bodentemperatur auf der windabgewandten Seite von WEA im Umkreis von einigen Kilometern. Dieser Effekt ist um das 10-fache höher als z. B: bei PV-Anlagen gleicher Leistung. Eine höhere Bodentemperatur führt zu stärkerer Verdunstung und Austrocknung des Bodens. Es kann auch die nächtliche Taubildung verringern. Dies ist gerade in einer trockenen Landschaft von erheblicher Bedeutung und muss in die Abwägungen mit einfließen.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 1. Hs. ROG ist bei der Aufstellung eines Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) obligatorisch durchzuführen. In der SUP sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des sTP „Windenergienutzung“ auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Demnach sind auch die Auswirkungen der Planfestlegung auf das Schutzgut Klima zu bewerten (Umweltbericht, Kapitel 3.6, S. 50 ff). Im Umweltbericht wird demnach das Kriterium Flächen, die für die Durchlüftung eines Ortes von besonderer Bedeutung sind (LaPro Karte 3.4), herangezogen. Die vom Stellungnehmer/ von der Stellungnehmerin vorgebrachten Hinweise zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das lokale Klima beziehen sich u.a. auf zwei wissenschaftliche Publikationen aus den Jahren 2018 und 2019 von Lee M. Miller und David W. Keith (Climatic Impacts of Wind Power) sowie auf Christine L. Archer et al (The VERTEX field campaign: observations of near-ground effects of wind turbine wakes). Es wird darauf hingewiesen, dass in der Publikation von Miller & Keith bereits Einschränkungen hinsichtlich der Interpretation klimatischer Effekte dargestellt sind. Aufgrund dieser Einschränkungen sei eine Verwendung der Ergebnisse für einen Vergleich der (lokalen) klimatischen Auswirkungen von Windkraft mit den Auswirkungen des Klimawandels durch langlebige Treibhausgase nicht ohne weiteres möglich (siehe auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation WD 8 - 3000 - 083/20).

Umweltbericht / 4. Bewertungsrahmen

BE-ID: 1252 8. Methodische Mängel: 1. Im Anhang A der Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung Stufe 3 der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 unter Berücksichtigung des Raumbezugs, wird unter Punkt 3.2 (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) aufgeführt, welche Kriterien für die Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" angewandt werden. Dazu gehört u. a. der Entwurf des Anwendungserlasses zu den §§ 45b und 45d BNatSchG. Mittlerweile ist der Erlass in Kraft getreten. In Anlage 2 dieses Erlasses werden die Anforderungen für avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg beschrieben. Es geht dabei keineswegs nur um die Auswertung von Geodaten oder um eine Abfrage von Daten beim LfU oder der Vogelschutzwerke, sondern um Kartierungen vor Ort. Dies fehlt im Umweltbericht. Es fehlen sämtliche Auswertungen bezüglich sensibler Horststandorte und Überwinterungsquartiere. Es reicht nicht, wenn

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in ihrem Planentwurf den zum Zeitpunkt der Planerarbeitung aktuellen Entwurf des Erlasses „Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 03.04.2023 berücksichtigt. Alle Bewertungen wurde anhand des nunmehr rechtskräftigen Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 07.06.2023" überprüft. Im Rahmen der redaktionellen Änderungen wird die Rechtsquelle aktualisiert. Die vom Einwender benannte Anlage 2 bezieht sich auf

pauschal mit immer dem gleichen Textbaustein behauptet wird, dass „das VRW sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs kollisionsgefährdeter Arten, von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vogelarten, von Brutgebieten und Korridoren der Großtrappe, von störungsempfindlichen Vogelarten sowie außerhalb von Wiesenbrütergebieten befindet“. Dies muss für jedes VRW detailliert nachgewiesen werden. Dies ist auch möglich, ohne Horststandorte bekannt zu geben. Sensible Vogelarten brüten auch außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Natura2000- und SPA-Gebieten und es reicht daher nicht nur die Schutzgebiete als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Im Endergebnis hat diese oberflächliche Vorgehensweise dazu geführt, dass viele bekannte Horststandorte einfach weggelassen wurden. Ganz offensichtlich wurde nicht einmal auf Daten der Unteren Naturschutzbehörden zurückgegriffen.

avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und ist somit im nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden nicht nur, wie vom Einwender angenommen, die Schutzgebiete im Hinblick auf vorkommende kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten nach AGW-Erlass, Anlage 1 (Stand: 31.01.2023) berücksichtigt, sondern die gesamte Region betrachtet. Dazu wurden die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg übermittelten Daten zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten verwendet. Bezüglich der Datengrundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht verpflichtet eigene Ermittlungen anzustellen. Vielmehr darf die Regionale Planungsgemeinschaft grundsätzlich auf die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Daten vertrauen (siehe Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19, Rn. 123).

ergänzende Unterlagen / 6. WEA im Wald

BE-ID: 1234 Der sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming enthält zwar umfangreiche Unterlagen, ist aber weiterhin unvollständig und problematisch. Probleme: A. WEA im Wald: Der Regionalplan setzt sich ausführlich mit WEA im Wald auseinander (Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, 10_acHF STRPW _ Wind_im_Wald.pdf). Leider bezieht sich der Text auf Quellen (<http://www.naturschutzstandards-wind-im-wald.de/>), die nicht mehr verfügbar sind. Damit sind die entsprechenden Aussagen nicht überprüfbar. Darüber hinaus ist die Aussage, dass heranwachsender Wald eine Kohlenstoffsенke ist (im Gegensatz zum Klimawald), keine neue Erkenntnis, so wie es in dem Text durch das Zitieren eines Artikels des Thünen-Institutes von 2014 suggeriert wird, sondern eine altbekannte Tatsache. In dem Text wird richtig erkannt, dass Wald sowohl für den Artenschutz als auch als Kohlenstoffsенke von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Wald für den Artenschutz von wichtig ist, sondern auch Offenland. Darüber hinaus wird zwischen ökologisch „wertvollen“ und weniger „wertvollen“ Wäldern unterschieden. WEA in Kiefernmonokulturen ließen sich demnach bestens durch flächenmäßig größere Aufforstungen an anderer Stelle oder durch Waldaufwertungen ausgleichen und wären demnach vertretbar. Hierbei werden mehrere Denkfehler gemacht: 1. Es geht nicht um eine Abwägung, welche Standorte (Wald oder Offenland) für den Artenschutz wichtiger sind. Das Problem ist vielmehr, dass es an geeigneten Standorten für die WEA fehlt und man immer mehr auf Standorte übergeht, die aus Gründen des Artenschutzes ungeeignet sind. Der Klimaschutz wird dabei in der Argumentation als wichtiger als der Artenschutz dargestellt und gegen den Artenschutz ausgespielt, ohne dass begriffen wird, dass tatsächlich das Aussterben von Arten der irreversible Vorgang ist. 2. Es ist seit langem geplant, die brandenburgischen Wälder zu Mischwäldern umzubauen. Die Maßnahmen sind also sowieso geplant und können deshalb nicht als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden. 3. Es gibt auch keine ökologisch weniger „wertvollen“ Wälder. Alle Kiefernmonokulturen im Plangebiet sind potentielle Kiefern-Laubmischwälder oder Laubmischwälder und könnten diesen Zustand in 20 bis 30 Jahren auf weitgehend natürlichem Weg erreichen. Man müsste nur dort, wo die Kiefern zu eng stehen, ein wenig

Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sind im Planungskonzept umfassend berücksichtigt. Die Annahme, die Wälder der Region wären allgemein struktur- und artenreich und würden durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich geschädigt, ist nicht ausreichend begründet. An den Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung wird weiter festgehalten. (siehe auch BE 707)

durchforsten (nach Zufallsprinzip) und Samen von Laubhölzern einbringen. Bewährt haben sich insbesondere Eicheln, die durch Eichelhäher verteilt werden. Der Holztertrag ist allerdings zumindest in der Übergangsphase etwas geringer. 4. Waldaufwertungen sind, wenn natürliche Sukzession zugelassen wird, nicht nötig. Wald kann sich alleine, ohne menschliches Zutun entwickeln. 5. Viele WEA im Wald, egal welcher Waldfunktion, führen zu Versiegelungen und Zerschneiden zusammenhängender Waldgebiete. Auch kleinere Auflichtungen bewirken außerdem eine Erwärmung in dem Bereich, dadurch verstärkte Mineralisation und Freisetzung von Kohlendioxid sowie Veränderungen des Waldklimas. Eine echte Kompensation dieser Schäden kann nur in einer kompletten Neu-Aufforstung einer Fläche, die der gesamten bewaldeten Windparkfläche entspricht, bestehen. Allerdings ist ein alter Wald ein ganz anderer Lebensraum als ein junger Wald und kann nicht einfach durch eine junge Aufforstung kompensiert werden. Dies ginge nur durch eine Maßnahme, die wenigstens 30 Jahre im Voraus begonnen wird. 6. Es gibt kaum noch versiegelte Flächen, die entsiegelt und aufgeforstet werden können. Wenn unversiegelte Flächen aufgeforstet werden, geht an dieser Stelle etwas anderes verloren. Kleinflächige Aufforstungen können große, durch WEA zerschnittene Waldflächen nicht ersetzen. Insgesamt sind Neuversiegelungen und zusätzlicher Flächenverbrauch grundsätzlich zu vermeiden. 7. Wenn man wirklich etwas für den Klimaschutz tun möchte, so braucht man insgesamt mehr Waldfläche als Kohlenstoffsенke und für die Grundwasserneubildung. Keine WEA kann Kohlendioxid so gut speichern wie Wald. Nur unter Wald, nicht unter WEA wird Grundwasser neu gebildet. Es geht also nicht um WEA oder Wald, sondern um möglichst mehr Waldfläche.

Stellungnehmer(in): 6148 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1231 Hiermit möchte ich dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 widersprechen und schließe mich grundsätzlich den Stellungnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 01.08.2023 sowie dem Widerspruch von vom 02.10.2023 an. Ich wohne mit meiner Frau in einem Eigenheim am südlichen Ende der Stadt Ludwigsfelde, das künftig in unmittelbarer Nähe zum ausgewiesenen VRW 36 liegt. Damit sind wir persönlich von diesen Planungen betroffen, da wir täglich mit unserem Hund in genau diesem Gebiet spazieren gehen und Ruhe und Erholung suchen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Erzeugung von erneuerbarer Energie, bewusst ausgerechnet Wald abgeholzt und große Waldflächen zerstückelt werden!? In welchem krassem Widerspruch stehen die ökonomischen Ziele zu den ökologischen Folgen solchen Handelns. Die Bürger der Stadt, einschließlich der angrenzenden Dörfer, müssen künftig die Folgen der verfehlten grünen Politik ausbaden. Von den verheerenden Folgen für die Flora und Fauna, einschließlich der Spätfolgen nach Ablauf der Nutzungsdauer der Windkraftanlagen, wegen des Verbleibs großer Teile der Fundamente in der Erde, von den negativen Auswirkungen hinsichtlich der Anfälligkeit des Waldes gegenüber Waldbränden ganz abgesehen. Ich bitte ausdrücklich darum, die Belange der Bürger hinsichtlich der Nutzung des ausgewiesenen VRW 36 als eines der wenigen Naherholungsgebiete in der näheren Umgebung zu berücksichtigen!

Das durch die Bebauung mit Windenergieanlagen der subjektive Erholungs- und Erlebniswert der Umgebung beeinträchtigt werden kann, ist zutreffend. Das Gebiet wird in seinem Erholungswert allerdings nicht vollständig entwertet. Eine "Zerstückelung" des Waldgebietes ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. (siehe dazu: Ergänzende Unterlage Nummer 4 "Windenergieanlagen im Wald") Häufig ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Reiten können ohne erhebliche Einschränkungen weiterhin dort stattfinden, zumal durch die Lage im Wald die Windenergieanlagen aus der Bodenperspektive nicht dauerhaft zu sehen sind. Die Stadt Ludwigsfelde verfügt darüber hinaus über großflächige Landschaftsschutzgebiete, in denen das Erleben natürlicher Schönheit der Natur besonders gut möglich ist. Auch ein Naherholungswald befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VRW 36 an der südlichen Stadtgrenze von Ludwigsfelde. Das VRW 36 selbst ist kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Belange des Rückbaus und des Brandschutzes sind Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Die vorgebrachten Bedenken bewirken keine Planänderung. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die betroffenen Anwohner sind keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

Stellungnehmer(in): 6149 / Privat

STRP Wind / III. VRW 36 Thyrow/Kerzendorf

BE-ID: 1230 Sehr verspätet erreichte uns der Hinweis zu dem durch Sie geplanten Vorhabens. Wir befinden uns in den finalen Zügen unseres Bauvorhabens in Siethen und sind eigentlich voller Vorfreude auf unseren neuen Lebensabschnitt im schönen Siethen. Als wir durch Nachbarn darüber aufmerksam gemacht wurden, was zukünftig in unserer unmittelbaren Nachbarschaft geschehen soll, so kamen nicht nur Ängste sondern auch starke Sorgen bezüglich dieses Vorhabens auf. Mit Hinblick auf die Sehr schwierige Bau- und Finanzierungssituation nahmen wir Flug- u. Autobahnemissionen schweren Herzens auf uns. Das die Wohnqualität nun aber noch durch weitere Emissionen gravierend verschlechtert wird, ist für unsere junge Tochter leider alles andere als eine gute Voraussetzung für Ihre weitere Entwicklung. Hierüber hinaus ist es bedauernswert, dass die derzeit schöne Natur zerstört werden und weiter weichen soll. Wir wählen Siethen als grüne Oase und Rückzug aus dem Großstadtdschungel und fühlen uns nun, noch vor unserem Einzug, irgendwie davon eingeholt. Wir bitten Sie innigst von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen, die Gesundheit der Anwohner sowie deren Lebensqualität nicht zu gefährden und der Natur ihren dringend benötigten Raum zu lassen.

Die Bedenken werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen. Die Befürchtung, dass sich die Wohnsituation in Siethen durch die Nutzung der Windenergie gravierend verschlechtert und die Natur zerstört würde, ist nicht ausreichend begründet. Dem Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen wurde mit einem, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehendem, Abstand zu Wohngebäuden von 1100 Meter Rechnung getragen. (siehe Rn. 63ff) Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die Gründe für die Abgrenzung des Vorranggebiets 36 sind in der ergänzenden Unterlage zum Sachlichen Teilregionalplan Nr. 9 (siehe Abschnitt VI der Planbegründung) dargelegt. Für die betroffenen Anwohner sind keine anderen oder erheblicheren Auswirkungen durch die Windenergieanlagen zu erwarten, als sie an anderer Stelle in der Region auch auftreten.

Stellungnehmer(in): 6150 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1445 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Lübnitz“, entsprechend der Darstellung in Anlage 5 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die

Nr. 42 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 44 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 68 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 71 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Flurstück Nr. 76 der Flur 16 der Gemarkung Belzig Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt“. Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im LSG Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. Laut Stellungnahme der Stadt Bad Belzig vom 10.10.2023 sieht der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Belzig keine Windenergienutzung vor. Darüber hinaus werde in der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf dem Stadtgebiet eine Gefährdung der touristischen und gesundheitlichen Attraktivität gesehen. Somit entspräche eine Festlegung nicht dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2. (Rn. 38)

Stellungnehmer(in): 6151 / Privat

STRP Wind / III. VRW 50 Golzow

BE-ID: 1222 Ich/ wir sind Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Krahe in der Gemeinde Kloster-Lehnin und beantragen die in der nachfolgenden Karte dargestellte Fläche des Poolgebietes „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind mit der Nummer 50 „Golzow“ aufzunehmen und beides als Vorrangfläche auszuweisen. (Abbildung, Karte) Die Fläche liegt zum einen

Es wird beantragt, eine nördliche Erweiterung des Vorranggebietes VRW 50 „Golzow“ aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes wird nicht geändert. Da sich

Stellungnahme

über der Sondernutzungsfläche des bestandkräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin und zum anderen über die der Potentialfläche VRW 50 „Golzow“, wie diese im Datenblatt zum VRW 50 in den Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 12. Juli 2023 dargestellt ist. In der Begründung der Flächenabgrenzung des VRW 50 schreiben Sie unter B01, dass mit Schreiben vom 04.05.2023 die Gemeinde Kloster Lehnin mitgeteilt hat, dass Windflächen auf der Gemarkung Krahne politisch nicht konsensfähig sind. Als Landeigentümer in der Gemarkung Krahne muss ich dem widersprechen, insbesondere da die Gemeinde selbst seit 2007 auf Teilen der Gemarkung Krahne eigene Windplanungen verfolgt. Der unberührte Wald ist auch deshalb nicht unberührt, da er ein forstwirtschaftlich genutzter Kiefernforst ist, der einerseits nicht gegen eine Windenergienutzung spricht und zum anderen durch den angrenzenden Bestandswindpark in Golzow durch Windkraftanlagen vorgeprägt ist. Insofern unterstützen wir als Teil der Gemeinde Kloster Lehnin die Nutzung der Windenergie in den Flächen der Gemarkung Krahne und beantragen das Poolgebiet „Krahner Bürger“ mit in die Potentialfläche des Vorranggebietes Wind 50 „Golzow“ aufzunehmen und gemeinsam mit den Restflächen des VRW 50 auszuweisen.

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

die vorgeschlagene Fläche mit einem (anderen) Vorschlag zur Erweiterung des VRW 19 überschneidet wird zur Begründung auf die BE 444 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6152 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 900 Wir sind Grundstückseigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. (Gemarkung Werbig, Flur 4, Flurstück 51, 52). Wir möchten deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen. Wir beantragen hiermit, in dem Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 den Windpark „Sernow“ gemäß Anlage 1 mit aufzunehmen. Begründung: Wir haben mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf unserem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass wir nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, sind wir gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass wir als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen im Entwurfsverfahren haben. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem haben wir ein besonderes privates Interesse, dass unser Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Windparks „Sernow“ im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen NOTUS energy, mit dem wir einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werden wir ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte unser Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Sollten unsere Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 führen kann.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Sernow“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Anders als in der Stellungnahme behauptet, entfaltet der Sachliche Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung nach §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen vorgenommen: 1. Das Gebiet unterschreitet den 5-km-Mindestabstand (B30) zu den Vorranggebieten VRW 32 und 34. 2. Das Gebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. 3. Aufgrund der Sachverhalte zu 1. und zu 2. ist ein Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 3 festzustellen. (siehe Rn. 39 der Planbegründung) 4. Die Festlegung der angeregten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stünde im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 (Rn. 38 der Planbegründung) Die vorgeschlagene Fläche ist in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom 09.10.2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Gemeindevertretung

Niederer Fläming legt im Rahmen der Stellungnahme besonderen Wert darauf zu übermitteln, dass die Gemeinde Niederer Fläming bereits überdurchschnittlich viele Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Um die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht weiter zu befördern, sollte von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung über das Jahr 2027 hinaus abgesehen werden.“ Hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums B 30 wird ergänzend auch die BE 961 verwiesen.

Stellungnehmer(in): 6153 / Privat

STRP Wind / IIIa.2. Neues VRW

BE-ID: 1443 Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Pausin in der Gemeinde Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Pausin/Wansdorf plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Eignungsgebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Schönwalde-Glien Flurstück Nr. 54 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Flurstück Nr. 55 der Flur 2 der Gemarkung Pausin Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Fläche Pausin/Wansdorf und sind für die Windenergienutzung geeignet. Der Ausweisung des beplanten Gebiets Pausin/Wansdorf, als Windvorranggebiet stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt keinen Schutzzweck und hat keinen ertragsreichen Boden. Es verlaufen vier Hochspannungsleitungen quer durch das Gebiet. Zu Siedlungen wird ein Abstand von 1.100 m eingehalten. Zudem wurden mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sowie Waldflächen mit einem Abstand gepuffert. Eine Erweiterung der Fläche nach Osten ist möglich. Diese östliche Fläche weist einen kupferverseuchten Boden auf, da sie in der Vergangenheit als Rieselfeld genutzt wurde. Der Bodenrichtwert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt bei 0,8. Zudem hat die Gemeinde Schönwalde-Glien Teile der Fläche in der Vergangenheit im Teilflächennutzungsplan als potenzielles Windeignungsgebiet ausgewiesen, so dass auch die Standortgemeinde die Fläche als bevorzugtes Windeignungsgebiet beurteilt. Der Ausweisung der Fläche Pausin/Wansdorf stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Es wird beantragt, die benannten Flächen im Rahmen des „Windpark Pausin/Wansdorf“, entsprechend der Darstellung in Anlage 4 der Stellungnahme der Energiekontor AG vom 05.10.2023, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund von privatem Interesse durch Grundeigentum auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung als „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend ihrer Planungskriterien und weiterer abzuwägender Belange fest (§ 249 Absatz 6 BauGB). Die benannten Flächen liegen vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, stellt eine zulässige und ordnungsgemäß ausgeübte Ermessensentscheidung dar. An den dazu in Abschnitt IV.2.5.2 der Planbegründung vorgenommenen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird weiter festgehalten. Die Belange der Windenergienutzung sind auch mit den Belangen des Landschaftsschutzes abzuwägen. (Rn. 129 der Planbegründung) Dabei ist es für die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens ohne Bedeutung, ob sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entscheidet, bestimmte Flächen aufgrund der Festlegung von Planungskriterien allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen oder ob sie orts- und einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen trifft. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommene Wertung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, für die durch

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Rechtsverordnung bereits festgestellt ist, dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Anspruch zu nehmen, soweit das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, führt zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und des Landschaftsschutzes. Auch aus der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG folgt nichts anderes. (siehe dazu auch BE 581)

Stellungnehmer(in): 6154 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 745 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6155 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 746 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6156 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 747 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

BE-ID: 748 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6157 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 749 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6158 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 750 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6159 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 751 Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer(in): 6160 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 752	Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.	Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	--	---

Stellungnehmer(in): 6161 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 753	Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.	Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	--	---

Stellungnehmer(in): 6162 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 754	Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.	Die Zustimmung zum dargestellten Sachverhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	--	--

Stellungnehmer(in): 6163 / Privat

STRP Wind / STRP Wind

BE-ID: 755	Ich unterstütze den aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 - insbesondere den Aspekt, dass Windenergieanlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden sollen. Landschaftsschutzgebiete sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands in der Region. Über viele Jahre und Jahrzehnte konnten sich dort Flora und Fauna nachhaltig etablieren und stellen somit einen wichtigen Baustein zur Erhaltung unserer Natur dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie	Die Zustimmung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen.
------------	--	---

bewirken regelmäßig den Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Stellungnehmer(in): 6164 / Privat

STRP Wind / III. Textliche Festlegungen

BE-ID: 1662 Ich bin im Ortsbeirat des Ortsteils Frohnsdorf und Stadtverordneter der Stadt Treuenbrietzen. Zum Entwurf des Teilregionalplan Wind 2027 habe ich folgende Einwände. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat am 7.12.2020 einen Grundsatz Beschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit erneuerbare-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen und ihren angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr. 42/06/20). Dieser Beschluss besagt: eine Flächennutzung durch Windkraft soll weiterhin in den Gebieten möglich sein, welche der alte Flächennutzungsplan als KWE 1 (VRW04), KWE2 (VRW28) und KW3 (VRW26) ausweist. (die Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien „leicht“ von der alten Fläche abweichen.) der in Auslegung befindliche Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sieht eine deutliche Erweiterung der im Beschluss der Stadt Treuenbrietzen festgelegten Windeignungsgebiete vor und steht damit im Widerspruch zur kommunalen Planung. Dies führt zu einer deutlichen Umfassung, der Ortslage Lüdendorf durch das VRW 28 sowie die Umfassung der Ortslage Rietz, Neu Rietz und Haseloff durch das VRW 26 und das VRW 51 (letzteres sollte ursprünglich nicht weiterentwickelt werden und ist jetzt wieder Bestandteil der Auslegung).

Der angenommene Widerspruch zur kommunalen Planung der Stadt Treuenbrietzen besteht nicht. Zunächst ist festzustellen, dass der benannte Grundsatzbeschluss vom 07.12.2020 auch zum Inhalt hatte, dass die Stadt innerhalb der nächsten 18 Monate die weitere Entwicklung der Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet in einem eigenständigen sachlichen Teilflächennutzungsplan regeln wird. Diese Konkretisierung der kommunalen Entwicklungsabsichten hat noch nicht stattgefunden. Der Regionalen Planungsgemeinschaft sind auch keine Entwürfe oder Vorarbeiten bekannt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt die Grundsatzentscheidung der Stadt, dass sich die Windenergienutzung im Stadtgebiet auf die ehemaligen KWE 1, 2 und 3 konzentrieren soll. Die ehemalige KWE 4 (224 ha) ist nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen. Insgesamt werden durch den Sachlichen Teilregionalplan im Stadtgebiet Treuenbrietzen 1.330 ha Vorranggebietsfläche festgelegt. Die KWE 1, 2, und 3 des ehemaligen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt hatten einen Flächenumfang von insgesamt 1.216 ha. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass im VRW 8 (ehemalige KWE 1) bereits Windenergieanlagen errichtet sind, ergibt sich eine Differenz zum Sachlichen Teilregionalplan von etwa 154 ha (Erhöhung um 14 Prozent), die fast vollständig auf die nördliche Vergrößerung der ehemaligen KWE 2 (VRW 28) zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung des Umfangs weiterer Potenzialflächen, die im Stadtgebiet Treuenbrietzen für eine Festlegung als Vorranggebiete in Betracht gezogen werden können (siehe dazu die Seiten 235 bis 249 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung) bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft diese Abweichung vom ehemaligen sachlichen Teilflächennutzungsplan als vertretbar. Der Stellungnahme der Stadt Treuenbrietzen vom 09.10.2023 kann nicht entnommen werden, dass die Mehrheit der Stadtverordneten eine eindeutig andere Bewertung vornimmt. Für die Ortslagen Rietz, Neu Rietz und Haseloff kann keine Umfassungssituation festgestellt werden (Abschnitt IV.2.6.29 der Planbegründung) Für die Ortslagen Schwabeck und Lüdendorf geht die Regionale Planungsgemeinschaft weiter davon aus, dass aufgrund der Lage in einem Waldgebiet eine besondere Belastungssituation durch die

Stellungnahme

Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

		Umfassung nicht entsteht. (siehe Seite 102 der der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 der Planbegründung (B 29)) Das VRW 51 ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut und befindet sich nicht im Stadtgebiet Treuenbrietzen.
BE-ID: 1663	Die in Auslegung befindlichen Erweiterungsflächen befinden sich zudem noch teilweise in Waldgebieten. Bei der Zersplitterung des zusammenhängenden Baumbestandes durch die Errichtung von Windkraftanlagen können die Wälder ihre natürliche Kühlung sowie die Feuchtigkeitsspeicherung nicht mehr gewährleisten. Das führt aufgrund der klimatischen Entwicklung zu einem erhöhten Hitzestress, Trockenstress und damit zum erhöhten Absterben der Bäume in den Randzonen und zur erhöhten Anfälligkeit durch Schädlingsbefall.	Die Bedenken sind unbegründet. Die Inanspruchnahme von Wald durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt nur in einem Umfang, der keinen erheblichen Einfluss auf das Ökosystem Wald hat. (siehe dazu auf Seite 6 der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 4 der Planbegründung)
BE-ID: 1664	Die Aspekte des Tierschutzes finden ebenfalls keine ausreichende Berücksichtigung, die Flugkorridore und Einstandsgebiete der Großtrappe und damit ihrer Schutzzonen werden nicht berücksichtigt.	Die Annahme ist unzutreffend. Die Belange des Artenschutzes in Bezug auf die Großtrappe wurden auf der Grundlage von Ziffer 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) berücksichtigt. Diese sind durch die Festlegung der Vorranggebiete im Stadtgebiet Treuenbrietzen jedoch nicht berührt.
BE-ID: 1665	Die Schallemission, die jetzt schon sehr hoch ist, wird sich ebenfalls durch den Zubau von Windkraftanlagen erhöhen und gerade im Bereich der Ortslage Lüdendorf zu einer noch höheren Belastung führen, da sich die Umzingelungen durch die Erweiterung des Windeignungsgebietes KRW 51 teilweise im Westen und damit in Hauptwindrichtung zur Ortslage befinden.	Die Bedenken sind unbegründet. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm müssen unabhängig von der Anzahl der errichteten Windenergieanlagen eingehalten werden. (siehe Rn. 97 und 113 der Planbegründung)
BE-ID: 1666	Als letztes möchte ich auf die Schädigung des Landschaftsraums hinweisen. Durch die Größe der geplanten Windeignungsgebiete (im Gemeindegebiet der Stadt Treuenbrietzen und den angrenzenden Gebieten) und der Dichte zueinander, wird der Landschaftsraum massiv geschädigt.	Die Bedenken sind unbegründet. Eine „massive Schädigung“ des Landschaftsraumes wird durch die Festlegung der Vorranggebiete nicht bewirkt. Durch die Anwendung des 5-km-Mindestabstands zwischen Vorranggebiete wird einer übermäßigen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vorgebeugt. Die Vorranggebiete im Stadtgebiet Treuenbrietzen sind bereits überwiegend mit Windenergieanlagen bebaut. In den benachbarten Gemeindegebieten Niedergörsdorf und Mühlenfließ werden über den vorhandenen Anlagenbestand hinaus keine Vorranggebiete festgelegt.

Anhang

Hilfe zum Auffinden von Stellungnahmen

Jedem Stellungnehmenden ist eine eindeutige TÖB-Nr. zugeordnet. Die Abwägungstabelle ist nach der TÖB-Nr. sortiert. Die Inhalte, die einem Stellungnehmenden zugeordnet werden konnten, stehen in der Tabelle jeweils nach einer blau hervorgehobenen Zeile mit der Benennung der TÖB-Nr. und der stellungnehmenden Stelle. Mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle können die den Stellungnehmenden jeweils zugeordneten Inhalte in der Tabelle aufgefunden werden.

Inhalte von Stellungnahmen, die Privatpersonen abgegeben haben, werden unter der Bezeichnung „Privat“ in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die betreffenden Personen können zu den von Ihnen eingereichten Stellungnahmen von der Regionalen Planungsstelle auf Anforderung (E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Telefon 03328 33540) eine individuelle Auskunft erhalten.

Alphabetische Liste der Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Stelle	TÖB-Nr.
3U Energy PE GmbH	2114
50Hertz Transmission GmbH	260
Alterric Deutschland GmbH	2121
ALTUS renewables GmbH	2109
Amt Beetzsee	11
Amt Brück	12
Amt Schlieben	127
APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH	2069
BayWa r.e Wind GmbH	2089
Berliner Forsten	2104
Berliner Stadtwerke GmbH	2131
Berliner Wasserbetriebe	214
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	9
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	10
Brandenburgische Boden GmbH	313
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	2075
BUND Landesverband Brandenburg e.V.	2063
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	133
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	153
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2009
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	2059
Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord	135
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	416
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	138
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg	2110
Deutsche Bahn AG	140
Deutsche Telekom Technik GmbH	480
Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Potsdam	145

Stelle	TÖB-Nr.
Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost	2061
DNS:NET Internet Service GmbH	2095
EnBW Windkraftprojekte GmbH	2115
EnergieKontor	2120
Energiequelle GmbH	2085
Enertrag SE	2087
eno energy GmbH	2118
ENP Energieplan GmbH	2106
Ericsson Services GmbH	481
European Energy Deutschland GmbH	2123
EWE NETZ GmbH	222
EWP Energie und Wasser Potsdam GmbH	2108
Fernstraßen-Bundesamt (FBA)	2062
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	2079
Förderverein Museum Kummerdorf e.V.	2117
Forstverwaltung Briest Betriebs GmbH	2097
Freier Wald e.V.	2065
G & G Tierproduktion Bredow GmbH	2099
Gascade Gastransport GmbH	490
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	27
Gemeinde Brieselang	30
Gemeinde Dahmetal	34
Gemeinde Dallgow-Döberitz	35
Gemeinde Drahnisdorf	122
Gemeinde Fehrbellin	107
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	42
Gemeinde Großbeeren	43
Gemeinde Heideblick	126
Gemeinde Ihlow	47
Gemeinde Kleinmachnow	50
Gemeinde Kloster Lehnin	52
Gemeinde Michendorf	58
Gemeinde Milower Land	59
Gemeinde Niederer Fläming	64
Gemeinde Niedergörsdorf	65
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	68
Gemeinde Oberkrämer	106
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	120
Gemeinde Schwielowsee	83

Stelle	TÖB-Nr.
Gemeinde Steinreich	124
Gemeinde Wiesenburg/Mark	94
Gemeinde Wustermark	96
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	170
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	171
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	2077
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	2125
Havelwind GmbH & Co. KG	2093
Horstfelder Sand und Kies GmbH & Co. KG	760
JUWI GmbH	2094
LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH	2127
Landboden Fürstenwerder Betriebs GmbH	2101
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	189
Landesamt für Bauen und Verkehr	169
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	164
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	200
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	167
Landesamt für Soziales und Versorgung	190
Landesamt für Umwelt	183
Landesbetrieb Forst Brandenburg	172
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	2080
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur	287
Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	142
Landeshauptstadt Potsdam	7
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	329
Landkreis Dahme-Spreewald	100
Landkreis Elbe-Elster	101
Landkreis Havelland	3
Landkreis Jerichower Land	327
Landkreis Oberhavel	102
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	103
Landkreis Potsdam-Mittelmark	4
Landkreis Stendal	328
Landkreis Teltow-Fläming	5
Landkreis Wittenberg	330
Landkreistag Brandenburg	281
Landwind Planung GmbH & Co. KG	2096
Landwirtschaftsbetrieb Kahle GbR	2124
Lutherstadt Wittenberg	336

Stelle	TÖB-Nr.
Märkische Windkraft 112 GmbH & Co. KG	2112
MEAB Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH	483
MFG Berlin 1990 e.V.	2021
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg	398
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	2083
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg	182
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg	162
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	220
Müller Engineering	2086
Naturwind Potsdam GmbH	2098
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	434
Notus Energy Development GmbH & Co KG	2105
Oehnaland Agrargesellschaft mbH	2102
Orstedt Onshore Deutschland GmbH	2111
Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	234
Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG	2090
PNE AG	2103
Qualitas Energy Service GmbH	2122
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	324
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	325
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	326
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	2
Rübsamen Windenergie GmbH	2107
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	229
Stadt Bad Belzig	25
Stadt Baruth/Mark	21
Stadt Beelitz	22
Stadt Brandenburg an der Havel	6
Stadt Dahme/Mark	33
Stadt Falkensee	36
Stadt Genthin	332
Stadt Golßen	123
Stadt Hennigsdorf	104
Stadt Jüterbog	48
Stadt Kremmen	105
Stadt Luckau	125
Stadt Luckenwalde	55
Stadt Ludwigsfelde	56

Stelle	TÖB-Nr.
Stadt Mittenwalde	115
Stadt Nauen	62
Stadt Schönewalde	130
Stadt Teltow	88
Stadt Trebbin	89
Stadt Treuenbrietzen	90
Stadt Werder (Havel)	92
Stadt Zahna-Elster	337
Stadt Zossen	99
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	2073
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)	232
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	2091
Tourismusverband Havelland e.V.	2000
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	2116
Vodafone Deutschland GmbH	2126
VSB Neue Energien Deutschland GmbH	2088
Waldkleblatt – Natürlich Zauche e.V.	2068
Wasser- u. Abwasserzweckverband Emster	211
Wasser- und Abwasserverband Havelland	245
Wasser- und Abwasserverband Rathenow	246
Wasser- und Abwasserzweckverband Nieplitz	239
Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	250
Wasser- und Bodenverband Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen	252
Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	254
Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	225
Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch	402
Wasser- und Bodenverband Untere Havel - Brandenburger Havel	253
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	2078
Windpark Havelland Projekt II GmbH & Co. KG	2113
wpd onshore & Co. KG	2092
ZAG Zeestower Agrarprodukte GmbH	2100
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg	485